

In unserm Verlage erscheint in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage und in 8 monatlichen Lieferungen à 18 kr.

Der Universal-Rathgeber

für den

bayerischen Staatsbürger

mit Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen

bearbeitet von

Ludwig Hauff.

Die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Buches ist längst anerkannt, und daß auch der auf diesem Gebiete als Schriftsteller bekannte Herr Verfasser (u. A. auch Verfasser des bayerischen Secretärs), die vollständigste Garantie für die praktische Durchführung dieses Werkes bietet, ergibt sich daraus, daß jetzt schon eine 2. Auflage nothwendig ist. Durch Ausgabe in Lieferungen à 18 kr. wird die Anschaffung auch dem wenigst Bemittelten möglich gemacht. Der nachstehend mitgetheilte Inhalt wird das Gesagte bestätigen.

Der Universal-Rathgeber enthält in seiner Einleitung allgemeine Bemerkungen über die richtige Haltung in Wort und Schrift und über die Beobachtung des geeigneten Benehmens den verschiedenen Persönlichkeiten gegenüber. Die erste Abtheilung desselben behandelt das Benehmen im Umgange. Die zweite Abtheilung hat die Rede zum Gegenstande, und handelt im ersten Abschnitt von der Rede überhaupt, im zweiten von dem Gespräche, im dritten und vierten Abschnitte von der eigentlichen Rede und dem Vortrage. Gleichwie im dritten Abschnitte Toaste für fast alle möglichen Fälle gegeben sind, so enthält der Abschnitt IV Reden, wie sie in öffentlichen Angelegenheiten, namentlich bei Verhandlungen in Gemeindesachen u. s. w. gehalten werden sollen, Vorträge über Errichtung gemeindlicher Anstalten, über gemeinnützige Unternehmungen und andere Gegenstände, welche bei den verschiedenen Angelegenheiten als Muster dienen können.

Die dritte Abtheilung behandelt den Verkehr im Allgemeinen und besonders die Handels- und Gewerbegeschäfte nebst einer Anleitung über Buchführung, sowohl einfache als doppelte der Kaufleute, wie sie auch für die Gewerbsleute höchst zweckmäßig ist. Die vierte Abtheilung enthält den schriftlichen Verkehr, und dieser erstreckt sich sowohl auf den Verkehr mit Staatsbehörden, auf Bittschriften, Adressen u. s. w., als auf Briefe an Privatpersonen, Glückwünsche, Anzeige-Briefe bei Verlobungen, Todesfällen u. s. w. Die fünfte Abtheilung behandelt das Wechselrecht, die sechste das Handelsrecht und die siebente betrifft civilrechtliche Bestimmungen, so weit sie hauptsächlich in's Leben eingreifen. Sie behandelt vorzüglich die Lehre von Verträgen, Testamenten, Vollmachten, Inventarien

u. s. w. und gibt die erforderlichen Formulare hiezu. Die achte Abtheilung betrifft das Verfahren in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen und behandelt nebst dem allgemeinen Strafprozesse das Standrecht, das Verfahren vor den Schwurgerichten und besonders die Verpflichtungen der Geschwornen. Die neunte Abtheilung enthält weitere staatsbürgerliche Verhältnisse, das Kirchen-, Schul-, Repräsentations-, das Gewerbs- und das Gemeindewesen und gibt hierin in allen in's Leben eingreifenden Verhältnissen Aufklärung und Rath. Es sind hierin namentlich das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, die neue Instruktion zu demselben, sowie die eherechtlichen Gegenstände sowohl für Katholiken als Protestanten behandelt. Die zehnte Abtheilung betrifft die Verfassung der Gerichte und Verwaltungsbehörden, und die eilfte das Bank- und Hypotheken-, dann das Staatspapier- und Aktienwesen und die Mobiliar-, Hagel- und Lebensversicherungen.

Jeder Abtheilung ist, soweit es nothwendig, die erforderliche Anzahl von Formularien beigegeben. Ueberall ist auf die neue Gesetzgebung, das Notariatsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Straf- und Polizeistrafgesetzbuch und die Organisation Rücksicht genommen und das Erforderliche hieraus angeführt.

Diese Inhaltsangabe rechtfertigt gewiß die Eingangs erwähnte Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines Buches, das in jedem Hause eine freundliche Aufnahme finden und sich bald unentbehrlich machen wird, und wir bemerken hiezu nur noch, daß die jetzt in Gemeindeangelegenheiten überall, im gerichtlichen Verfahren zum großen Theile eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Herrn Verfasser bestimmten, dem mündlichen Vortrage eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mündlichkeit ist das Princip, welches die geisttödtende Vielschreiberei vernichten wird. Mündlichkeit ist dringendes Gebot der Gegenwart, um so dringender, als die Zeit jetzt, in Folge der zur Beschleunigung des Verkehrs dienenden Mittel, rascher enteilt. Ein geordneter mündlicher Vortrag ist jetzt für Jeden, für den Arbeiter, Gewerbsmann, wie für andere Geschäftsleute ein unerläßliches Erforderniß und wird es noch mehr werden, wenn eine mündliche Civilrechtspflege, hoffentlich in nicht ferner Zeit, eingeführt werden wird.

Format, Druck und Papier wie dieser Prospekt. Jede Lieferung ist 6 Bogen stark.

☞ Wir laden zu recht zahlreicher Subscription ein und bemerken noch, daß Subscribentensammler auf 12 Exemplare ein Freiexemplar erhalten.

München, im Oktober 1862.

Hochachtungsvoll

E. H. Gummi's Buchhandlung.

Der

Universal-Rathgeber

für den

bayerischen Staatsbürger

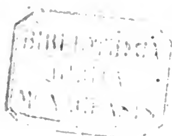
in allen Verhältnissen des Lebens

von

Ludwig Hauff.

Zweite,
mit Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung umgearbeitete Auflage.

München, 1863.
Verlag von E. H. Gummi.



Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Einleitung.

Das Hauptmittel des Menschen, um seine Gedanken, Empfindungen, Wünsche, Bedürfnisse und seinen Willen auszusprechen und mitzutheilen, ist das Wort oder die Sprache, und je mehr ein Mensch Herr seiner Sprache ist, um so besser, bestimmter und deutlicher vermag er seine Gedanken u. s. w. auszusprechen. Jedes größere Volk hat seine eigenthümliche Sprache, und die verschiedenen Sprachen theilt man zunächst in gebildete und ungebildete, dann in todte und lebendige ein. Unter einer gebildeten Sprache versteht man die eines gebildeten, unter einer ungebildeten Sprache die eines ungebildeten, wilden Volkes. Eine todte Sprache wird die genannt, welche einem untergegangenen Volke angehörte, z. B. die altgriechische, die altrömische oder lateinische; eine lebende ist die Sprache eines jetzt noch vorhandenen Volkes. Eine todte Sprache wird dann Gelehrtensprache genannt, wenn sie den Gelehrten als Hülfsmittel oder Organ dient, und klassische Sprachen heißen die altgriechische und die römische oder lateinische Sprache. Ferner unterscheidet man zwischen Stamm- oder Mutter-Sprachen und zwischen Tochter- und Schwester-Sprachen. Die Tochtersprachen stammen von der Mutter- oder Stammsprache ab, und mehrere aus einer Stammsprache entstandenen Sprachen werden Schwestersprachen genannt. So sind z. B. die sogenannten romanischen Sprachen, nämlich die französische, italienische, spanische u. s. w. Schwestersprachen und Tochtersprachen der lateinischen, und die germanische Sprache ist Mutter- oder Stamm-Sprache der deutschen, der niederländischen, der dänischen und der schwedischen Sprache, sowie theilweise der englischen, welcher sich romanisches Element beigesellt hat. Muttersprache in einer andern Bedeutung nennt Jeder die Sprache seines Volks.

Die deutsche Sprache zerfiel schon im Alterthume in zwei Haupt-Mundarten, in die süd- oder oberdeutsche und in die nord- oder niederdeutsche Mundart, die sich dann wieder in mehrere Provinzialmundarten auflösten. Aus der oberdeutschen geläuterten Sprache entwickelte sich das Hochdeutsche, welches Eingang in die gebildeteren Klassen aller deutschen Länder fand und Schriftsprache wurde.

Die Geschichte der Bildung der deutschen Sprache umfaßt natürlich mehrere Perioden, nämlich

1) die germanisch-gothische. Bei den von den Hunnen vertriebenen, zu beiden Seiten der untern Donau sich ausbreitenden Gothen zeigt sich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung die erste Spur deutscher Schrift und Literatur. Der Bischof Ulfilas, ein vornehmer Gothe, der seine Landsleute der christlichen Religion zuwandte, übersetzte die Bibel in's Gothische und suchte die Kunst des Schreibens einzuführen. Die Morgenröthe der eigentlichen deutschen Literatur begann aber

2) erst in dem fränkischen Zeitraume, mit Karl dem Großen beginnend und bis zu den schwäbischen Kaisern reichend. (768 bis 1137.) Karl der Große that alles Mögliche, um Sprache, Dichtkunst und Wissenschaft zu fördern und die deutsche Sprache zur Volkssprache zu machen. Natürlich waren die Fortschritte nur allmälig, auch unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, (1024—1136) bis

3) der schwäbische Zeitraum (1137—1347) herankam und unter den schwäbischen Kaisern aus dem Hause der Hohenstaufen Poesie und Sprache aufblühten. Die Minnesänger machten die schwäbische Mundart, die Mundart ihres Stammes, in welchem allein zu jener Zeit ein höheres geistiges Wesen sich entwickelt hatte, zur Hof- und Büchersprache. Nach und nach verlor jedoch die schwäbische Mundart ihr Ansehen in Deutschland und fast alle deutschen Mundarten traten in gleiche Rechte ein.

4) Das Zeitalter der Meistersänger (1347—1534) förderte zwar die feine Bildung der Sprache, aber die Poesie sank von der Höhe, die sie eingenommen hatte, herab und nahm einen spießbürgerlichen Charakter an. Nicht an Reichthum oder Nachdruck gewann durch sie die deutsche Sprache, sondern höchstens an regelmäßiger, gleichförmiger Bildung, und die Sprache verwilderte endlich, weil, um predigen und Prozesse führen zu können, alle Kraft einer todten Sprache zugewendet werden mußte. Endlich begann mit der Reformation

5) das Zeitalter der aufblühenden Wissenschaft. Luther hemmte mit aller Macht die eingerissene Verwilderung. Seine deutsche Bibel, durch die sein Volk das Wort der Wahrheit lauter in göttlicher Einfalt und Würde vernehmen sollte, brachte es dahin, daß die deutsche Sprache zur Gesetz-, Geschäfts- und später auch — durch Th. Wolf zur wissenschaftlichen Sprache erhoben wurde. Zur Zeit der

Reformation wurde das Beste, welches jedem der beiden Hauptdialekte, dem Ober- und dem Niederdeutschen, eigenthümlich war, in eine Sprache verschmolzen, die unter der Benennung „das Hochdeutsche" die Sprache der Gebildeten und Kanzleien, zunächst der sächsischen, wurde. Um Ausbildung derselben erwarben sich außer Luther noch besondere Verdienste Ulrich von Hutten, Hans Sachs, Johann Agricola, Sebastian Franke u. A., später Opitz, Lohenstein, Hagedorn u. s. w. War seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch den überhandnehmenden Einfluß der französischen Sprache die deutsche Sprache verdorben, und Sprache der Höfe und der Aristokratie die französische geworden, hatte die Sprachmengerei — der Gelehrte bediente sich der deutschen Sprache, mit lateinischen Brocken reichlich gespickt, und Bürger und Landleute ahmten sie nach — in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den höchsten Punkt erreicht, so gingen die Bemühungen eines Thomasius, Leibnitz und Anderer nicht verloren, und endlich trat

6) das Zeitalter der höheren Vervollkommnung ein welches mit Friedrich Gottlieb Klopstock (1724 geboren, 1803 gest.) beginnt. Ihm, der neue und bessere Formen der Poesie schuf, folgten andere nach, wie J. A. Cramer, J. W. L. Gleim, Th. F. Gellert, G. W. Rabener, H. P. Uz, Th. E. von Kleist, Ch. M. Wieland, J. G. von Herder, G. E. Lessing, Fr. von Schiller, J. J. Winkelmann und H. W. von Göthe. Diesen reihen sich an J. Richter (Jean Paul,) Thümmel, Jakobi, Stollberg, Rammler, Bürger, Hölty, Matthisson, Salis, Tiedge, die Gebrüder Schlegel, Tieck, Pfeffel, Lichtenberg, Langbein, Musäus, Arndt, Krummacher, Houwald, Körner, Uhland, Müllner, Mahlmann, Ernst Schulze, Rückert, Gustav Schwab, Chamisso, Wilhelm Hauff, Immermann, Platen, Zedlitz, Kerner, L. Mayer, Auersperg (Anastasius Grün), H. Heine, Gutzkow, Börne, Julius Mosen, Strehlenau (Nik. Lenau), Hoffmann von Fallersleben, Eichendorf, Freiligrath, Prutz, Herwegh, Spitta, Kinkel und noch viele andere, deren Aufzählung der Raum hier nicht gestattet, sowie es unmöglich ist, hier die großen Verdienste auseinander zu setzen, welche sich diese Männer erworben haben.

Die Leistungen der Gegenwart in wissenschaftlicher und besonders geschichtlicher Hinsicht verdanken Veranlassung, Gedeihen und Kraft der „deutschen Grammatik", begründet von Jakob Grimm, fortgesetzt und vervollkommnet von vielen Anderen. Sie, die Grammatik oder Sprachlehre, ist Jedem nothwendig, der sich der Sprache, sei es durch Rede,

oder Schrift bedienen will; denn da es ja doch eines Jeden Aufgabe ist, sich in der Sprache, in welcher er zu einem Andern spricht, richtig und so auszudrücken, daß er von diesem vollständig verstanden werden kann, so muß er auch der Sprache vollkommen mächtig und in derselben so fest sein, daß er sich keine Fehler zu Schulden kommen läßt.

Es kann hier nicht der Platz sein, denn es würde die dieser Schrift gesteckten Grenzen überschreiten, wenn die Sprachlehre und ihre Regeln erörtert werden sollten, und da es gut bearbeitete deutsche Sprachlehren in hinlänglicher Anzahl gibt, so wird es hier genügen, auf diese zu verweisen. Wer gut sprechen und schreiben will, der befleißige sich also zunächst, die Regeln der Sprachlehre sich anzueignen. Nebstdem ist aber erforderlich, daß man anerkannt gut geschriebene Bücher lese und zwar mit Aufmerksamkeit lese und, um namentlich die Schreibart dem Gedächtnisse besser einzuprägen und sich eine Consequenz in der Schreibweise anzugewöhnen, aus denselben abschreibe. Da die Sprache nicht blos geschrieben, sondern auch gesprochen wird, so ist es wesentlich nothwendig, daß man auch seiner Aussprache eine besondere Aufmerksamkeit widme, und der Mensch, der auf einige Bildung Anspruch machen will, wird sich des Hochdeutschen oder der Schriftsprache bedienen, mag er sprechen oder schreiben, und er wird aus seiner Rede, sei sie schriftlich oder mündlich, alle Provinzialismen und alle bloß localen Ausdrücke verbannen und überhaupt darauf sehen, daß er nur edle Ausdrücke gebrauche und von jeder Gemeinheit sich fern halte. Nicht weniger muß man in Rede und Schrift, im Sprechen wie im Schreiben logisch und consequent sein.

Logisch spricht oder schreibt der, welcher seinen Gedanken Ausdruck in einem solchen Zusammenhange gibt, daß nothwendig ein Satz aus dem andern folgt und ein Satz an den andern in natürlicher Verbindung sich anreiht. Man springt nicht, mag man schreiben oder sprechen, von einem Gegenstande auf einen anderen, der mit dem ersten in keinem Zusammenhange steht. (Näheres hierüber siehe in der Abtheilung II.)

Consequent spricht der, welcher nicht bald einer edeln, bald einer weniger edeln Sprache sich bedient, und consequent schreibt der, welcher dasselbe beobachtet und nebstdem ein Wort einmal wie das anderemal schreibt, im Rechtschreiben nicht wechselt und das Gleiche bei den Unterscheidungszeichen beobachtet.

Im Sprechen wie im Schreiben ist Kürze und Bündigkeit des

Ausdruckes ein wesentliches Erforderniß. Dieselbe darf jedoch nicht auf die Klarheit und Verständlichkeit dessen, was man sagen will, nachtheilig einwirken, indem sie sonst in Unverständlichkeit ausartet. Man gebrauche daher nicht zu viele Worte, vermeide alle Umschweife, jede Weitläufigkeit und alle Wiederholungen, wenn sie nicht dem ausgesprochenen Satze einen besonderen Nachdruck geben sollen, vor Allem aber vermeide man lange Sätze, indem diese den Sprechenden oder Schreibenden leicht in Verwirrung bringen, den Hörenden oder Lesenden aber ermüden.

Natürlich kommt auch beim Sprechen oder Schreiben das Individuum vorzüglich in Betracht, zu welchem man spricht, oder an welches man schreibt. Man wird zu den Gebildeten anders sprechen als zu den Nichtgebildeten, man wird an erstere anders schreiben als an letztere.

Dem Charakter der Personen, an welche geschrieben, oder mit welchen gesprochen wird, muß der Inhalt des Schreibens oder der Rede angemessen sein. Es gibt viele, welche sich nur durch Gründe überzeugen lassen, und bei welchen das Herz unter der Herrschaft des Verstandes steht. Bei andern aber überwiegt das Gefühl und sie folgen leichter den Regungen des Herzens, als dem, was ihnen der Verstand gebietet; dann sind wieder andere geizig, menschenfeindlich, selbstsüchtig, theilnahmslos und viele gibt es, welche eitel sind und gerne schmeichelnde Worte hören. Dagegen hassen viele andere jede Schmeichelei, jedes Lob; viele sind ernst gesinnt und lieben nur eine ernste Sprache; andern ist Scherz und Witz angenehm.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß je nachdem der Charakter eines Menschen auf eine geeignete Weise berührt wird, und namentlich dessen hervorstehende Eigenheiten angegangen werden, um so sicherer der Erfolg ist, den man von seiner Rede oder von seiner Schrift erwartet. Daher ist es bei jeder Rede von Bedeutung, bei jedem Schreiben nothwendig, daß man den Charakter dessen, mit welchem man spricht, oder an den man schreibt, wohl in's Auge faßt, und wenn man ihn nicht schon genau kennt, zuvor zu ergründen sucht. Ebenso muß der Stimmung des Menschen, mit dem wir es zu thun haben, der Ton der Sprache oder der Ton, in welchem man schreibt, möglichst entsprechen. Wie ein Trauernder durch lustige fröhliche Reden oder Briefe verletzt wird, so wird ein Fröhlicher durch Briefe, in melancholischer, düsterer Stimmung geschrieben, oder durch Worte, welche in derselben Weise gesprochen werden, unangenehm berührt.

Nebstdem allen muß auch der Stand dessen, an welchen man schreibt, oder mit welchem man spricht, berücksichtigt werden. Mit Vorgesetzten und Personen höheren Standes darf nie in dem vertraulichen Ton gesprochen werden, den man gegen Freunde gebraucht. Dasselbe gilt von Briefen. Die Rücksichten, welche man dem Range und dem Stande eines Mannes, sowie dem Verdienste überhaupt schuldig ist, müssen sowohl in Rede als Schrift auf eine würdige und ungezwungene Weise sich kundgeben, jedoch muß diese sich ferne von Kriecherei halten.

In jeder Rede, in jedem Schreiben muß Anstand, Höflichkeit und Artigkeit beobachtet werden und zwar auch dann, wenn wir mit Personen sprechen, oder an sie schreiben, welche dem Range oder der Bildung nach tiefer stehen als wir. Höflichkeit und Artigkeit sprechen überall an, und nehmen für den Mann, der sich im Besitze derselben zeigt, ein, während Mangel an Höflichkeit und Artigkeit, schroffes, polterndes, trotziges Benehmen abstoßen und den Verdacht des Hochmuthes, beleidigender Anmassung erregen und den Schreibenden oder Sprechenden lächerlich machen.

Eine Sprache, welche gegen Sitte und Anstand ist, gemeiner Worte und Ausdrücke sich bedient, stellt den Sprechenden oder Schreibenden in die Reihe des Pöbels, indem der gebildete Mann solcher Ausdrücke sich nicht bedient, vielmehr derselben sich schämt.

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß man sich der Rechtschreibekunst befleißigen müsse und es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß Nachlässigkeiten im Rechtschreiben sowie eine schlechte, ungebildete Sprache Veranlassung zu einer nachtheiligen Meinung über den geben, der spricht oder schreibt. Wie auch im Sprechen auf Reinheit des Stils gehalten werden muß, so noch mehr beim Schreiben, weil beim Sprechen der Andere, zu dem man spricht, Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten des Stils weit leichter übersieht als dieses bei der Schrift der Fall ist. Je mehr sich in gegenwärtiger Zeit die Bildung verbreitet, um so nachtheiliger wirken Fehler in der Rechtschreibekunst auf den Schreibenden, der sich derselben schuldig macht und ziehen ihm mit Recht den Vorwurf der Unwissenheit und des Mangels der erforderlichen Kenntnisse zu. Die gewöhnliche Folge eines schlecht stilisirten oder unorthographisch geschriebenen Briefes ist die Geringschätzung des Verfassers des Briefes.

Was insbesondere die schriftliche Mittheilung betrifft, so ist es

höchst nothwendig, daß sich Jeder einer schönen oder wenigstens doch einer leicht und vollkommen lesbaren Handschrift befleißige. Gefällige, schöne Schriftzüge machen schon bei dem ersten Erblicken einen angenehmen Eindruck und erregen Wohlgefallen und Aufmerksamkeit. Eine häßliche, schwer zu lesende Schrift stößt dagegen ab und erzeugt in Vielen schon bei ihrem ersten Anblicke so großen Widerwillen, daß sie sich die Mühe nicht nehmen, die unleserlichen oder schlechten Schriftzüge zu entziffern, sondern das Schreiben ungelesen bei Seite werfen. Besonders für jene, welche durch Geschäfte vielfach in Anspruch genommen sind, ist es eine auch bei dem besten Willen oft unmögliche Aufgabe, schlecht geschriebene Briefe zu lesen, weil das Entziffern der schlechten Schriftzüge zu viel Zeit kostet. Ueberdieß sind Viele gewöhnlich der Meinung, daß schlechte Schriftzüge der Mühe des Entzifferns nicht werth seien.

Beim Schreiben ist Jedem die Vorsicht zu empfehlen, die Eigennamen besonders deutlich zu schreiben; denn diese lassen sich aus dem Zusammenhange nicht errathen, und das undeutliche Schreiben derselben kann leicht Mißverständnisse und andere Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

Bei jeder Schrift ist es nothwendig, auf Reinlichkeit zu sehen, d. h. Beschmutzung der Schrift durch Tintenflecken, durch andere Verunreinigungen, durch Correkturen, Rasuren und Ausstreichungen zu vermeiden. Dieses ist besonders dann nöthig, wenn Briefe oder Vorstellungen an hochgestellte Personen oder Behörden gerichtet werden.

Die Sprache muß in der Rede oder in der Schrift eine edle und feste, und sie muß ebenso entfernt von Anmassung als von Kriecherei und Speichelleckerei sein. Sie muß die Gedanken leicht, natürlich und herzlich, mit männlicher Kraft aussprechen und darf eben so wenig die Würde dessen verletzen, an den sie gerichtet ist, als den Schreibenden selbst herabwürdigen. Die Sprache ist eine edle, wenn sie der ihr zu Gebote stehenden Worte vollkommen mächtig ist und nur solcher Ausdrücke sich bedient, welche würdevoll, männlich und natürlich sind. Eine edle Sprache wird sich fern von allem Schwulste, von nichtssagenden oder abgedroschenen Phrasen halten, keiner veralteten, zweideutigen, fremden oder bloß provinziellen oder in Ortschaften gebräuchlichen Ausdrücke sich bedienen, ausgenommen, wenn letztere zum Verständnisse der darzustellenden Sache unbedingt nothwendig sind. Es ist eine schwache Seite der Deutschen, in ihren Reden, Vorträgen. u. s. w. ausländischer,

andern Sprachen angehöriger Wörter sich zu bedienen. Dieses ist aber nur zu tadeln; denn derartige Ausdrücke können nur dann gebraucht werden, wenn sie in der deutschen Sprache das Bürgerrecht erlangt haben und diese keinen passenden Ausdruck für den zu bezeichnenden Gegenstand hat.

Je höher die Person steht, mit welcher man spricht, oder an welche man schreibt, um so gemessener und würdevoller muß auch die Sprache sein, deren man sich bedient.

Die neuere Zeit hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, dem Sprechen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden als früher geschehen ist. Abgesehen von dem durch die Eisenbahnen gesteigerten persönlichen Verkehre hat die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Verhandlungen der Landtage, der Landräthe, der Gemeindeangelegenheiten u. s. w. der Rede viel größeres Gewicht gegeben als sie früher hatte, und die Nothwendigkeit herbeigeführt, sich ebensowohl im Sprechen als im Schreiben auszubilden. Auch im geselligen und im gewerblichen Leben werden jetzt Reden, mündliche Vorträge rc. gehalten, wo dieses früher nicht üblich war, und es kommt nicht selten der Fall vor, daß ein Mann, der an ein öffentliches Sprechen nie dachte, durch Umstände und Verhältnisse gezwungen wird, in öffentlicher Rede aufzutreten, einen mündlichen Vortrag zu halten, oder an einer Discussion Theil zu nehmen, die längeres Sprechen unumgänglich nothwendig macht.

Wer sich hiebei der Rede nicht mächtig zeigt, wer Sprachfehler begeht, Verstöße irgend einer Art sich schuldig macht, wer aus dem Zusammenhange fällt, stecken bleibt, oder die Gedanken untereinander mengt und in Verwirrung geräth, der macht sich vor seinen Zuhörern lächerlich und wird, mag er auch die besten An- und Absichten haben, durch seine schlechte Rede das nicht erreichen, was er erzwecken wollte.

Je mehr die Gegenwart von der unheilvollen Vielschreiberei sich abwendet, je mehr sie sich der rascheren, lebendigeren, belebenderen mündlichen Verhandlung zuneigt, um so dringendere Aufgabe ist es für Jeden, sich mit den Regeln bekannt zu machen, welche für diese gelten, um sich im Sprechen zu üben.

Darum wird zunächst und in der folgenden Abtheilung die Rede erörtert werden, nachdem zuvor in der ersten Abtheilung über ein wesentliches Erforderniß bei derselben, über das Benehmen im Umgange mit Anderen gesprochen worden sein wird.



I. Abtheilung.

Das Benehmen im Umgange mit Anderen.

Die Art und Weise, mit der der Mensch im Leben auftritt, mit der er sich gegen Andere benimmt, in der er zu Andern spricht, erzeugen einen guten oder einen übeln Eindruck, und lassen auf den Grad seiner Bildung, auf seine Kenntnisse und auf sein Herz schließen. Keinem Menschen kann der Eindruck, den er auf seinen Nächsten macht, gleichgültig sein, denn kein Mensch auf Erden, sei er auch Kaiser oder König oder der Mächtigsten Einer, ist unabhängig, so unabhängig, daß er sagen könnte, ich bedarf niemals der Hülfe oder des Beistandes eines Menschen.

Wenn aber der Mensch immer der Hülfe und des Beistandes seiner Mitmenschen benöthigt ist, so wird er diese nur dann erlangen, wenn sein Auftreten, sein Benehmen gegen Andere, bei diesen schon von vorneherein einen guten Eindruck erzeugt, wenn schon der erste Eindruck, den er macht, ein vortheilhafter ist.

Dieses wird erlangt durch ein artiges, zuvorkommendes, freundliches Benehmen, durch das Gepräge der Rechtlichkeit und des gediegenen Charakters, welches aus seinem ganzen Wesen, aus allen seinen Worten und Handlungen hervorleuchtet.

Rohheit, Grobheit, Unbehülflichkeit im Benehmen empfehlen eben so wenig als das Vielreden, das Ränke- und Schwänkemachen, die Unzuverlässigkeit, das Schwanken in seinen Ansichten, die Zweideutigkeit in seinen Worten, das Ausweichen, das Zagen, das Drehen und Winden, als Hochmuth, Zudringlichkeit, Vorwitzigkeit und Brutalität.

Allerdings findet man unter allen Ständen Hochmüthige und Brutale, denn jeder Stand hat seinen Pöbel. Hochmuth ist immer das Zeichen geistiger Beschränktheit, Aufgeblasenheit macht überall lächerlich, Brutalität eckelt stets an.

Der Mann, welchem Stand er immer angehören mag, wird stets des Mannes Würde zeigen. Er wird nicht kriechend, nicht widrig demüthig gegen Höhere, er wird aber auch nicht barsch, nicht derb, nicht grob, vielmehr immer bescheiden und gefällig gegen die sein, die ihm gleich stehen oder die das Schicksal auf eine niedrigere Stufe gestellt hat als die ist,

auf der er steht. Der Mann wird sich stets männlich zeigen, er wird überall, bei jeder Gelegenheit sich anständig benehmen; er wird keine Beleidigung, keine Geringschätzung, keine Zurücksetzung hinnehmen, ohne sie in gehöriger Weise zu ahnden, er wird aber auch Niemand beleidigen, er wird keinen geringschätzen oder zurücksetzen, der es nicht durch seine Handlungen verdient.

Heilig ist dem Manne seine Ehre, und so wenig er sie antasten läßt, so ferne wird er sich davon halten, die Ehre seines Nächsten anzutasten.

Wahrheitsliebe, Redlichkeit, in Worten und Handlungen bewährt, Biedersinn, Freimüthigkeit und Offenheit geziemen dem Manne, sind seine Pflicht und empfehlen ihn überall und allein. Man lasse sich nicht beirren durch so viele Erfahrungen, daß der Unwahre, der Unredliche, der Schlechte, der Zweideutige, der Falsche so oft sein Glück gemacht hat. Weiß er auch seine Handlungen in ein noch so großes Dunkel zu hüllen, sie kommen doch noch an den Tag, und erreicht ihn auch der Arm der irdischen Gerechtigkeit nicht, so leidet er doch in sich, durch sein ihn marterndes Bewußtsein, das ihn stets verfolgt und Enthüllung fürchten läßt, eine arge Strafe.

Charakterlosigkeit ist eine Hauptkrankheit unserer Zeit, die wie ein pestartiges Uebel mehr und mehr um sich greift. Die meisten Menschen wissen nicht, was sie wollen, verlangen heute dieses morgen jenes und haben eben so wenig die Kraft, das, was sie wollen, energisch zu wollen und mit Beharrlichkeit zu verfolgen. Von dem Charakter erwartet man Festigkeit, Entschiedenheit; Consequenz und innere Haltung und wo dieses mangelt, da ist ein Schwanken, ein Hin- und Herwanken, eine bedauerungswürdige Unentschlossenheit. Man will das Gute, will es aber auch zugleich mit dem Bösen nicht verderben, da man ja nicht wissen kann, wo dasselbe noch zu nützen vermöchte, und das Jagen nach Glücksgütern, das schlechte Beispiel, welches vielfach von Oben herab gegeben wird, der Schwindel, welcher Viele ergriffen hat, auf jede mögliche Weise nur schnell reich zu werden und nichts zu arbeiten, ist ein großes, ein ungeheures Uebel. Ein gewaltiger Respekt herrscht vor dem Geldsacke, vor dem reichen Manne, und gar Manche beugen sich ehrerbietig vor dem Geldmanne, während sie wissen, daß der Mann an sich, dieser Mann ohne Geld, keinen Heller werth ist. Solch' eine Kriecherei ist im höchsten Grade verächtlich. Nicht dem Manne, weil er Reichthum besitzt, sondern dem rechtlichen, tugendhaften Manne ist Achtung zu zollen.

Der Egoismus, die Selbstsucht ist eine weitere Krankheit, die wie ein fressender Krebs in unsern Tagen immer mehr um sich greift. Die Mehrheit von denen, welche sich Christen nennen, befolgen in ihrer Handlungsweise die Lehre nicht, die ihnen Christus mit den Worten gegeben hat: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! Zuerst und zunächst, einzig und allein lieben die meisten Menschen n u r s i c h s e l b s t und handeln, obwohl äußerlich recht fromm und gottselig, stets dem Gebote der Religion entgegen. So lange diese Selbstsucht nicht aufhört, so lange kann und wird es nicht besser werden, und sie wird nur dann aufhören, wenn das Volk

einmal so weit herangereift ist, schnöden Egoisten seine Verachtung fühlen und empfinden zu lassen. Bis es dahin gekommen sein wird, wird jeder rechtliche Mann sich bestreben, den Egoismus, wo er ihn auch treffe, zu bekämpfen, namentlich den Egoisten zu beschämen, und so durch Wort und That dahin zu wirken, daß die Selbstsucht ertödtet werde.

Neben dem grassirenden Personal-Egoismus gibt es auch einen Lokal-Egoismus, und hieran ist Deutschland vermöge seiner Territorien und Dynastien reicher als irgend ein Land. Wer kennt nicht das Verläugnen früher unumwunden ausgesprochener Grundsätze, das de- und wehmüthige Bitten von Abgeordneten, von Mitgliedern der Deputationen von Gemeinden, wenn es sich darum handelt, dem Orte, welchem sie angehören, einen Vortheil, sei es auch zum Schaden einer benachbarten, besser berechtigten Gemeinde zu erringen.

Dieser Lokalegoismus ist schon so häufig gegeisselt und an den Pranger gestellt worden, daß es keines weiteren Wortes bedarf, um seine Gemeinheit in das gehörige Licht zu stellen.

Der rechtliche Mann wird nie etwas erstreben wollen, wozu ihm nicht Recht oder Billigkeit Gründe an die Hand geben, dann aber wird er mit Festigkeit, Würde und Bescheidenheit sein Verlangen verfolgen.

Bescheidenheit ist eine Tugend, die immer seltener wird und besonders der Jugend der Jetztzeit so häufig mangelt. Das wahre Verdienst, ein Mensch, welcher viel gelernt, oder Bedeutendes geleistet hat, ist immer bescheiden, während das eingebildete, von der Selbstsucht eingegebene Verdienst in der Regel so lange unbescheiden ist, bis es einmal tüchtig sich angerannt hat. Dieses bleibt auch gewöhnlich nicht aus, und der Bescheidene gelangt in der Regel eher zum Ziel als der Unbescheidene.

Durch ein bescheidenes Auftreten gewinnt man die Menschen weit mehr für sich als durch ein unbescheidenes und ungestümes, und durch Bescheidenheit vergibt man seiner Ehre so wenig, als man derselben durch ein freundliches, zuvorkommendes Benehmen, durch eine freundliche Antwort auf eine Frage, sei sie auch von dem ärmsten Bettler gestellt, etwas vergeben wird. Freundlichkeit, Güte, Leutseligkeit gewinnen immer die Herzen der Mitmenschen.

Zudringlichkeit führt gewöhnlich zur Erniedrigung oder Demüthigung des Zudringlichen, daher wird nur ein Mensch, welcher kein Ehrgefühl besitzt, zudringlich sein. Zudringlichkeit ist aber nicht mit Beharrlichkeit zu verwechseln. Zudringlich ist z. B. der, welcher sich in eine Gesellschaft eindrängt, von der er gemieden wird oder die ihm durch ihr Benehmen zu erkennen gibt, daß es ihr angenehm sei, wenn er wegbleibe. Zudringlich ist ferner z. B. der Geschäftsmann, der, obgleich ihm mehrfach bemerklich gemacht worden, daß man mit ihm ein Geschäft nicht machen wolle, doch immer wiederkehrt und neue Anerbietungen macht. Zudringlich ist aber der nicht zu nennen, der einen edeln Zweck verfolgt und im Bewußtsein des Edeln sich durch keine Abweisung von der Erneuerung seiner Schritte zur Realisirung seines edeln Zweckes abschrecken läßt. Wo es z. B. sich darum handelt, die Unschuld zu retten, einen Unglücklichen zu unterstützen, ein Unheil abzuwenden, dem Rechte den Sieg zu verschaffen, da wird sich

der edle Mensch durch keine Widerwärtigkeiten zurückschrecken und von seinem Vorhaben abbringen lassen, sei es auch auf die Gefahr hin, in den Augen dessen, an den er sich wenden muß, für zudringlich oder unbescheiden zu gelten.

Neugierde ist ein großer Fehler und macht sehr oft lächerlich, so wie die Sucht zu tadeln ebenso nachtheilig wirkt, als die Sucht, Alles besser zu wissen und verstehen zu wollen.

Es gibt viele Menschen, die da glauben, ihren Witz oder ihre Weisheit in einem glänzenden Lichte erscheinen zu lassen, wenn sie Alles bewitzeln und tadeln, und vorzüglich in der Fremde glauben sie sich hiezu berechtigt. Selbst ein begründeter Tadel wird in Gegenwart derer, welche der Tadel trifft, in schonende Worte gekleidet, mehr wirken, als wenn er schonungslos und herb ausgesprochen wird. Mancher Ort hat z. B. seine Eigenthümlichkeiten, die einem Fremden wohl auffallen mögen, die aber in der Natur der Verhältnisse ihre Begründung haben. Man wird daher wohl thun, sich nach dem Grunde dieser Eigenthümlichkeiten zuvor zu erkundigen, ehe man sich tadelnd darüber ausspricht, und man wird nicht mit bittern Worten tadeln, weil man sich sonst Unannehmlichkeiten aussetzen würde.

Es ist eine seltsame Eigenthümlichkeit des Deutschen, über einen Dialect zu spotten, der nicht der seinige ist. Der Preuße verspottet den Baier, den Schwaben u. s. w. ob seines Dialectes und so umgekehrt. Sie alle sehen nur den Splitter in des Nächsten, nicht den Balken im eigenen Auge. Jeder Vernünftige wird den Sprachgebrauch eines Landes, einer Gegend, einer Stadt nicht bewitzeln und verspotten.

Dagegen verdienen jene bewitzelt und verspottet zu werden, die wie es so häufig vorkommt, ihrer Muttersprache sich schämen und Wunder wer zu sein glauben, wenn sie mit französischen, englischen oder andern ausländischen Brocken und Wörtern um sich werfen, oder gar für einen Franzosen, Engländer, Russen u. s. w. sich ausgeben können. Diese Affennatur tragen viele zur Schau, und ihrer Muttersprache schämen sich am meisten und namentlich viele weibliche Wesen aus den sogenannten gebildeteren Ständen. Sie würden es unterlassen, wenn sie wüßten, wie schlecht sie häufig die fremde Sprache sprechen, so schlecht, daß der Franzose, der Engländer u. s. w. seine Sprache in ihren Reden nicht oder kaum wiedererkennt.

Es ist ein eigenthümlicher Gebrauch vieler Arbeiter, besonders Süddeutscher, den nord- oder westdeutschen Dialect sich anzugewöhnen, wenn sie auf ihren gewerblichen Wanderungen nach dem Norden oder nach dem Westen des deutschen Landes gekommen sind und eine Zeitlang in Berlin, Köln, Hamburg u. s. w. „drein gewesen waren.“ Auch nach der Rückkehr in ihre Heimath quälen sie sich ab, dieses Idiom mit allen seinen Sprachunrichtigkeiten beizubehalten, und ihr Treiben ist um so possirlicher, als in ihrem fremdartigen Jargon doch immer heimathliche Laute verrätherischer Weise sich mischen. Wer sich der reindeutschen Sprache ohne alle Affectirtheit befleißigt, der wird sich nie lächerlich machen, wer aber den Dialect einer Provinz affectirt nachahmt, der macht sich in den Augen eines jeden Verständigen ebenso lächerlich, als der, welcher einem Franzosen, Engländer u. s. w. zu gleichen sich bemüht.

Auch der körperliche Anstand ist bei dem Umgange mit Anderen nicht außer Augen zu setzen. Viele wissen nicht, was sie mit ihren Händen oder ihren Armen anfangen sollen, wenn sie mit einem Unbekannten oder Höheren sprechen. Dieses unbeholfene Bewegen der Arme, dieses Reiben oder Drehen der Hände, dieses beständige Wechseln in den Bewegungen derselben oder in der Stellung des Körpers und namentlich der Beine, das Bearbeiten der Nägel oder gar das Kauen derselben, das Kratzen hinter den Ohren, das Wühlen in den Haaren oder das Streichen und Zupfen an denselben oder an den Kleidern — dieses Alles zeigt Verlegenheit und Unbeholfenheit an und macht einen nachtheiligen Eindruck. Man lasse die Arme gerade herabhängen, bis man durch die Rede zu einer begleitenden Bewegung derselben veranlaßt wird, und man halte den Körper ruhig. Das Schlarfen und Scharren mit den Füssen, das Ausstrecken der Beine beim Sitzen, das Auflegen der Arme auf dem Tische oder gar das Aufstemmen der Elbogen kündet einen Menschen ohne Lebensart an und erzeugt einen übeln Eindruck.

Wenn man einen Andern unversehens stößt, tritt oder auf irgend eine Art in einer empfindlichen Weise berührt oder unwillkürlich beschädigt, so wird man sich gegen denselben stets entschuldigen und sagen: „Ich bitte um Verzeihung“, oder „Entschuldigen Sie“ oder dergl.

Wenn man Besuche bei Verwandten, die man nicht genau kennt, oder bei Personen, welchen man empfohlen ist, abstattet, so wird man sich nicht ohne Weiteres niedersetzen, sondern erst auf die Einladung, sich niederzulassen, warten. Dasselbe gilt bezüglich des Ablegens des Hutes u. s. w., wenn man höhergestellten oder solchen Personen, welchen man empfohlen ist oder von denen man eine Gefälligkeit zu hoffen hat, einen Besuch macht.

Daß man in einer Stadt nicht mit beschmutzter Fußbekleidung Convenienzbesuche macht, versteht sich wohl ebenso von selbst, als überhaupt eine reinliche Kleidung.

Sich nicht der Völlerei, sei es im Essen oder Trinken, zu ergeben, ist eine Anforderung, die man an jeden gesitteten Menschen macht. In jeder anständigen Gesellschaft ist ein Betrunkener eine unangenehme Erscheinung, und der Vielesser macht sich durch seine Virtuosität im Essen lächerlich.

Schmarotzer (Parasiten), Personen, die sich gerne selbst bei einem Andern zum Essen oder Trinken einladen, wenn es nichts kostet, sind gemeine schmutzige Naturen. Man wird eine Einladung zu Tisch u. s. w., wenn sie ernstlich gemeint ist, nicht wohl ausschlagen können; man wird aber gut thun, sie sogleich abzulehnen, wenn man merkt, daß sie nur der Schicklichkeit halber und nicht im Ernste erfolgte.

So wie man bemerkt, daß dem Besuchten der Besuch lästig ist, so breche man denselben ab.

Die Frau des Hauses ist bei einem Besuch nicht nur nicht zu vernachlässigen, sondern vorzüglich zu berücksichtigen. Nicht bloß, daß unser großer Schiller sagt:

Ehret die Frauen! Sie flechten und weben
Himmlische Rosen in's irdische Leben u. s. w.

ist zu berücksichtigen, sondern auch der Umstand, daß die meisten Frauen einen großen Einfluß auf die Männer haben, und Vernachlässigungen viel empfindlicher aufnehmen als Männer. Ueberdieß verträgt der Mann nicht so leicht Vernachlässigungen des weiblichen Theils seiner Familie, und überhaupt gilt der für ungebildet und unhöflich, der gegen Frauen und Mädchen sich nicht benehmen, mit ihnen nicht zu sprechen und ihnen jene Rücksicht nicht zu widmen weiß, welche das schöne Geschlecht in allen Ständen in Anspruch nimmt und nehmen kann. Diese Rücksicht muß überhaupt und bei jedem Zusammensein mit Frauen und Mädchen vorwalten und hiebei darf geziemende Bescheidenheit nicht außer Augen gelassen werden.

Es ist in neuerer Zeit selbst bei Arbeitern, namentlich in größeren Städten die Unsitte, welche früher nur bei den Gecken der höhern Stände, den sogenannten Lions oder Löwen des Tags, zu treffen war, eingerissen, das weibliche Geschlecht und besonders Mädchen auf eine freche Weise zu begaffen oft durch den Stecker, oft durch eine Lorgnette u. s. w. Hierin liegt eine große Ungezogenheit, abgesehen von der Lächerlichkeit, die der junge Mann dadurch begeht, daß er sich durch den Gebrauch des Augenglases als ein Kurzsichtiger, als ein Greis schon in den Jünglingsjahren darstellt.

Ist die Nachäfferei schon an und für sich etwas höchst Widerwärtiges, so ist sie es umsomehr, wenn sie das Schlechte, das nachahmt, was bloß die Gecken und Zierbengel der sogenannten vornehmen Gesellschaft treiben, was aber jeder solide Mann derselben verabscheut. Daher ist die auch die Nachäffung jener Frivolität und jener unsittlichen Ungenirtheit, die man so oft bei den Gecken der höhern Ständen findet, eine um so größere Gemeinheit.

Die Geringschätzung, die Leute von Adel gegen Menschen niederen Standes an den Tag legen, das Vornehmthun darf um so weniger nachgeahmt werden, als nur solche Adelige hievon befangen sind, denen es an Verstand und Bildung fehlt. Der gebildete und anständige Adelige ist fern von dieser Unsitte, und das gerade charakterisirt den Mann von wahrem Adel. Wenn ein Mensch von bürgerlicher Abkunft vornehm thut und auf andere mit Geringschätzung herabsieht, so ist es noch viel abnormer, als wenn Adelige dieses thun, denn gewöhnlich fehlt dem Bürgerlichen die feinere Erziehung und das Bürgerthum blickt doch durch alle Aufgeblasenheit und durch allen Hochmuth hindurch.

Es gibt auch viele Menschen, die sich vor Behörden nicht gehörig zu benehmen wissen und mitunter findet man Leute, die da glauben, wie freisinnig sie erscheinen, wenn sie sich vor den Behörden brutal benehmen. So sehr man mit dem vollsten Rechte verlangen kann, daß sich die Beamten gegen die Staatsangehörigen anständig benehmen, indem sie des Staates wegen da sind, nicht aber der Staat ihrer wegen da ist, ebenso kann jede Behörde verlangen, daß der vor ihr Erscheinende sich anständig benehme. Der Mann wird daher, wenn er mit einer Behörde zu thun hat, nicht kriechen, nicht flehen, nicht demüthig bitten, er wird sich aber auch nicht unanständig benehmen, er wird immer eingedenk sein, daß die Behörde von Staatswegen bestellt ist und da sein muß, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das Verfahren der Behörden muß an gewisse Regeln gebunden sein, und sind die Formen, in welchen sich in Folge derselben der Staatsbürger bewegen muß, auch lästig, zeitraubend und verdrießlich, ist der Prozeß ein langwieriger und ermüdender, ist die Verwaltung oft reich an unzweckmäßigen Anordnungen und ist das Bevormundungssystem oft ein widerstrebendes, lähmendes und abschreckendes für den regsamen Staatsbürger, so muß dieser doch bedenken, daß dieses Alles, was ihn belästigt, hemmt und lähmt, eine Folge gesetzlicher Bestimmungen ist, daß die Behörden das Gesetz zu handhaben verpflichtet sind und dasselbe eben so wenig zum Vortheile als zum Nachtheile des Staatsbürgers umgehen dürfen.

Gegen Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten der untern Behörden müssen die höheren Stellen, gegen diese aber, wenn sie in denselben Fehler wie die Unterbehörden verfallen sollten, die höchsten Stellen schützen, und wenn man sich in seinem Rechte gekränkt fühlt und sieht, so wird man nicht die Behörde oder den Beamten schelten, sondern Abhülfe bei den höhern Stellen suchen.

II. Abtheilung.

Die Rede.

I. Abschnitt.

Die Rede überhaupt.

Wie die Sprache das Hauptmittel des Menschen ist, um seine Gedanken, Gefühle, Gesinnungen u. s. w. mitzutheilen, so ist die Rede das Mittel des Menschen, seine Gedanken, Gesinnungen, Empfindungen u. s. w. andern Menschen persönlich und mündlich auszusprechen.

Die erste Bedingung des wörtlichen Ausdruckes, mag nun derselbe mündlich oder schriftlich erfolgen, ist der innere, in bestimmte äußere Form und Verbindung gebrachte Zusammenhang dessen, was man spricht.

Um diesen Zusammenhang zu erreichen, ist vor Allem nothwendig, daß man das, was man sprechen will, vor dem Sprechen gehörig überdenkt. Man muß mit dem Gegenstande, über welchen man spricht, gehörig vertraut und bekannt sein, oder vor dem Sprechen sich mit demselben vertraut machen; denn der, welcher über etwas spricht, was er nicht versteht, was er nicht oder nicht genau kennt, macht sich ebenso lächerlich wie der, der in seinen Worten keinen Zusammenhang hat, äußere Form und Verbindung nicht beachtet und in seinen Reden Alles bunt durcheinander wirft. Die Gesetze, welchen die Rede nothwendig gehorchen muß, gehören drei Wissenschaften an.

a) der Logik, der Lehre vom richtigen Zusammenhange und folgerechten Denken,
b) der Grammatik, der Lehre von der Bedeutung, Anwendung, Gestaltung und Verbindung der Wörter, und
c) der Rhetorik oder eigentlichen Redekunst im Allgemeinen, der Lehre von dem genauen und nothwendigen innern und äußern Zusammenhang der Gedanken und ihrer Darstellung durch Worte.

Die angeborne oder erlangte Fähigkeit, seinen Wahrnehmungen immer den geeignetsten und wirksamsten Ausdruck zu geben und durch innigste Uebereinstimmung von Inhalt und Ausdruck ein Ganzes hervorzubringen, dessen einzelne Theile in Harmonie stehen, heißt Beredsamkeit.

Man unterscheidet Redekunst im weitern und engern Sinne. Redekunst im weitern Sinne ist die Lehre von dem angemessenen und gutgewählten Ausdruck über das, was man wahrgenommen hat, überhaupt in jeder Richtung, was man gewöhnlich die Theorie des Stils, namentlich des prosaischen Stils nennt. Die Redekunst im engern Sinne dagegen ist die Lehre von dem wörtlichen und mündlichen Vortrage der geistigen Wahrnehmungen zu dem bestimmten Zwecke der Ueberredung und der darauf folgenden Ueberzeugung der Zuhörer, die eigentliche Rhetorik, Redekunst oder Rednerkunst genannt.

Die Form des gewöhnlichen Ausdrucks durch Wort wird die prosaische oder Prosa genannt, worunter man die freie und ungebundene Rede versteht, welche zwar allgemein gültigen Gesetzen des Wohllautes, aber nicht den strengen metrisch bestimmten Normen der Dichtung unterworfen ist. Die Prosa kann jedoch, wenn es der Inhalt verlangt, bis zu einer der Poesie nahe verwandten Stufe durch die Wahl und Stellung der Ausdrücke gesteigert werden, und geschieht dieses, so wird sie poetische Prosa genannt. Diese hält sich jedoch stets frei von den Gesetzen der Metrik und des Reims, welche die poetische Form erfordert.

Die Redekunst oder Theorie des prosaischen Stils in ihrem weitesten Umfange beschäftigt sich sowohl mit den allgemeinen Regeln für die Schreibart überhaupt, als besonders mit der Feststellung der einzelnen Gattungen derselben.

Die Schreibart an und für sich zerfällt nach ihrem Charakter in die niedere, mittlere und höhere; die Gattungen dagegen zerfallen nach ihren Formen, welche durch den ihnen zu Grunde liegenden Zweck bestimmt werden, in

a) Gespräche,
b) belehrende Abhandlungen,
c) historische Darstellungen,
d) Reden,
e) Briefe und
f) Geschäfts- und amtliche Mittheilungen.

Unter Stil, Rede- oder Schreibart versteht man die wörtliche Einkleidung der Gedanken und den innern und äußern Zusammenhang derselben. Der Stil wird nicht blos durch die allgemeinen Regeln der Logik und der Sprachlehre sondern auch durch die Anschauungsweise, die Gesinnungen und die Absichten des Sprechenden und die Eigenthümlichkeit des Stoffes bedingt und gestaltet. Je inniger Stoff und Form mit einander zusammenhängen, desto vollkommener wird das Ganze erscheinen und desto leichter wird der Sprechende oder Schreibende seinen Zweck erreichen. Eben so vielseitig, wie ein Stoff sich auffassen und betrachten läßt, kann auch die Darstellung desselben sein, mithin kann auch der Stil, ohne die Eigenthümlichkeit des Sprechenden zu verwischen oder den Zusammenhang zwischen Stoff und Form aufzuheben, eben so vielseitig sein. Der Zweck muß immer das leitende Prinzip für die richtige Wahl der Einkleidung sein und eine vollkommene Kenntniß des zu behandelnden Stoffes nebst

einem gebildeten Geschmacke müssen dem Sprechenden zu Gebote stehen. Der Zweck, welcher den prosaischen Aufsätzen zu Grunde liegt, ist ein dreifacher, entweder

a) der der einfachen Mittheilung zur Benachrichtigung oder zur bloßen Unterhaltung,
b) der der Belehrung oder
c) der der Rührung, je nachdem ein Aufsatz oder eine Rede bloß auf den Verstand allein, oder auf Verstand und Vernunft, oder endlich auf das Gefühl, vorzüglich jedoch in Verbindung mit Verstand und Vernunft wirken soll.

Durch diese drei Zwecke werden die drei Hauptgattungen des Stils, nämlich die niedere, mittlere und höhere festgestellt. Die Hauptbedingungen jeder dieser drei Gattungen sind: Klarheit und richtige Folge der Gedanken, Deutlichkeit des Ausdruckes, Bestimmtheit in der Darstellung, grammatische Richtigkeit und Uebereinstimmung zwischen Stoff und Form, verbunden mit dem möglichsten Wohllaute der Rede. Jeder Uebertritt der einen Gattung in die andere ist fehlerhaft, weil er die nöthige Einheit des Ganzen stört. Was nun

I. die niedere Rede- oder Schreibart betrifft, so beruht ihre Eigenthümlichkeit auf der strengen Vermeidung aller rednerischen Ausschmückung, auf vollkommener Einfachheit und ruhiger, in genau zusammenhängender logischer Folge begründeter gleichmäßiger Durchführung bis ans Ende. Sie soll den Verstand allein beschäftigen und darf sich daher auch nur solcher Mittel bedienen, welche nothwendig sind, um diese Absicht zu erreichen. Die niedere Rede- oder Schreibart wird nur für Gespräche, Anzeigen und amtliche und außeramtliche schriftliche Mittheilungen in Anwendung gebracht.

II. Die mittlere Sprach- oder Schreibeart unterscheidet sich von der niedern durch Anwendung aller jener Mittel, welche die Erreichung des Zweckes nothwendig erfordert. Neben den allen drei Gattungen unerläßlichen Erfordernissen bedient sich daher die mittlere Schreibart eines stärkern und reichern Ausdruckes, eines angemessenen Schmuckes, größerer Lebendigkeit des Ausdruckes, muß aber auch zugleich die größte Mäßigkeit beobachten und die genaue Uebereinstimmung zwischen Form und Stoff, Inhalt und Darstellung darf sie nie aus den Augen verlieren. Sie wird bei Gesprächen mit höheren Personen, bei schriftlichen Mittheilungen an sie, bei belehrenden Vorträgen und historischen Darstellungen angewendet.

III. Der höheren Schreibart Zweck ist die möglichst vollkommene Ueberredung und daraus fließende Ueberzeugung des Angeredeten, indem sie zu gleicher Zeit auf den Verstand, die Vernunft und das Gefühl gleich stark einzuwirken sucht. Tiefe der Gedanken, Erhabenheit, hohe Würde und Stärke des Ausdruckes, Reichthum der Ausschmückung, Adel und Anmuth der Darstellung sind ihre vorzüglichsten Eigenschaften und können bis zur höchsten Steigerung in Anwendung gebracht werden, wenn diese mit dem Inhalte und dem besonderen Zwecke im Einklange steht. Man bedient sich ihrer fast nur bei Reden im engeren Sinne und auch hier ist sie nicht

immer passend, namentlich dann nicht, wenn der Inhalt nur eine in Form einer Rede vorgetragene Abhandlung ist.

Nach den drei Formen des geistigen Lebens hat man auch den Stil überhaupt in drei Gattungen eingetheilt, nämlich in den prosaischen, den dichterischen und den rednerischen. Ersterer entspricht dem Zustande des ruhigen Anschauens und Denkens, der zweite dem des lebendigen Fühlens, der dritte dem des innigen Bestrebens.

Die vorherrschende Eigenschaft eines Stils bestimmt den Ton und somit die Art desselben. Diese Art läßt sich eben so vervielfältigen, als es einzelne Eigenschaften gibt. Besonders hervorzuheben sind der naive, der humoristische, der sentimentale, der malerische, der declamatorische und der rhetorische Stil. Unter dem naiven Stile versteht man das Vorherrschen des unschuldigen, unbefangenen, kindlichen Tones, dem conventionellen und berechneten entgegengesetzt. Unter dem humoristischen Stile versteht man die Redeweise, welche den Wechsel der Empfindungen im Gefühle der Unvollkommenheit der Welt, bald einen Schmerz darüber aussprechend, bald sich über denselben erhebend und ihn verspottend, in geeigneter Ausdrucksweise ausspricht. Unter dem sentimentalen Stile versteht man das Vorherrschen sanfter, rührender Empfindungen und ihres Ausdruckes. Der malerische und der declamatorische Stil wird mehr durch die äußere Form der Darstellung bedingt; der malerische sucht besonders durch Reichthum der Gebilde und Nachahmung der darzustellenden Gegenstände in Worten, ja selbst in den Wörtern zu wirken; der declamatorische Stil ist vorzüglich auf die Wirkung des mündlichen Vortrages berechnet. Der rhetorische Stil sucht allen Forderungen der Rhetorik im engern Sinne zu entsprechen.

Unter Deutlichkeit des Stils versteht man die vollkommene Verständlichkeit der Gedanken durch die ihnen gegebene Form des Ausdruckes. Sie erfordert also Klarheit der Gedanken selbst, Reinheit, Bestimmtheit und Schärfe des Ausdruckes und sprachliche Richtigkeit. Begreiflicher Weise sind Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unverständlichkeit Fehler. Erstere entspringt aus der Unklarheit der Gedanken, aus der falschen Stellung und dem unrichtigen Gebrauche der Wörter, sowie aus der unrichtigen Zusammenfügung der Worte, zu großer Künstlichkeit im Baue der Perioden, aus falscher oder vorher nicht erklärter Anwendung von Kunstausdrücken oder aus zu gesuchter Kürze. Die Zweideutigkeit oder auch Vieldeutigkeit des Stils findet statt, wenn die Rede mehr als auf eine Weise ausgelegt werden kann, was sowohl bei einzelnen Wörtern, wie bei ganzen Sätzen möglich ist, bei Wörtern durch die Aehnlichkeit des Klanges verschiedener Wörter oder die mehrfache Bedeutung eines und desselben Wortes. Man darf sich daher der mehrdeutigen Ausdrücke nur dann bedienen, wenn der ganze Zusammenhang eine andere als die ursprünglich beabsichtigte Auslegung unmöglich macht. Ein Anderes ist es, wenn man ein-, zwei- oder mehrfache Auslegung ausdrücklich beabsichtigt, was jedoch stets nur eine Art von Spiel ist und bei allen ernsten wörtlichen Darstellungen vermieden werden muß.

Die Unverständlichkeit des Stils beruht entweder auf Verworrenheit und Unvollständigkeit der Gedanken oder auf gekünstelter Darstellung, durch welche die Uebereinstimmung zwischen Stoff und Form gänzlich aufgehoben wird, oder auf geistiger Armuth des Sprechenden, welcher sich ungewöhnlicher Rede oder eigenthümlicher Ausdrücke bedient, ohne sich etwas Bestimmtes, seinen Ausdrücken Entsprechendes darunter zu denken, oder überhaupt gar nichts dabei denkt, oder Wörter und Ausdrücke entweder ganz ohne allen Zusammenhang oder doch wenigstens ohne innern Zusammenhang gebraucht.

Unter Angemessenheit des Stils versteht man die Uebereinstimmung des Ausdruckes mit dem Inhalte und dem Zwecke. Um diese zu erreichen, muß darauf gesehen werden, daß man sich keines Verstoßes gegen das Gebräuchliche, und namentlich gegen den Sprachgebrauch, gegen die Schicklichkeit und gegen das Natürliche zu Schulden kommen läßt. Würdevoll wird der Stil durch die Vermeidung alles Unedlen und Unsittlichen und durch die genaue Beobachtung des Verhältnisses, welches zwischen dem Sprechenden und dem Zuhörer, zwischen dem Verfasser und dem Leser obwaltet.

Lebhaftigkeit wird dem Stile durch möglichst genaue Uebereinstimmung zwischen Stoff und Form, insoferne sich diese auch noch durch äußere Mittel erhöhen läßt, verliehen. Die Wahl, die Anordnung und der Klang des Ausdruckes bringen diese theils hervor, sobald der Inhalt diese Eigenschaft an und für sich noch nicht besitzt, theils fördern sie dieselben wenigstens.

Der Gedanke läßt sich auf zweierlei Weise ausdrücken, entweder eigentlich durch Wörter, welche ganz einfach und bestimmt sein wirkliches Wesen darstellen, oder uneigentlich, nämlich durch andere Wörter, oder eine eigene Gestalt der Rede, welche ihn in einem directen oder indirecten Bilde darstellen, das nach der Anwendung seiner einzelnen Theile sowohl, als des Ganzen auf den Gedanken, neben seiner ursprünglichen, hier des wichtigeren Inhaltes wegen zurücktretenden Bedeutung nach möglichster Vollkommenheit die einzelne Bedeutung des Gedankens wiedergibt. Dieses kann durch einzelne Worte oder durch ganze Sätze geschehen.

Diese eigenen Formen des Ausdruckes, ursprünglich aus Armuth der Sprache entstanden, später in Folge Reichthums derselben beibehalten und bis zur Höhe der Kunst ausgebildet, heißen in der Rede Figuren. Man versteht also hierunter jeden uneigentlichen, absichtlich gewählten Ausdruck, welcher entweder ein dem Begriffe entsprechendes Bild gibt, oder diesen Begriff absichtlich modificirt darstellt. Die Figuren der Rede beziehen sich entweder auf die Sache selbst oder auf die äußere Form, und dienen dazu, dem Ausdrucke größere Lebhaftigkeit und Uebereinstimmung mit dem Inhalte zu geben. Sie zerfallen wieder in die Figuren des Ausdruckes und in die der Ordnung. Letztere dienen nur dazu, die Bestimmung des Begriffes stärker zu versinnlichen, während die ersteren, die Figuren des Ausdruckes, statt des eigentlichen Gegenstandes nur dessen Bild aufnehmen. Diese nennt man auch Tropen.

Die richtige Anwendung der Figuren und Tropen läßt sich nicht lehren und eine Aufstellung von Regeln hierüber würde ebenso unnütz sein, als

eine Aufzählung aller Figuren. Richtiger, feiner Takt, Geschmack und gleichmäßige geistige Ausbildung können allein als Leiter dienen. Im Allgemeinen nur ist zu bemerken, daß man in Anwendung derselben vorsichtig sein muß, um den Stil durch Ueberladung nicht zu verderben, die Aufmerksamkeit des Lesers oder Zuhörers von dem Inhalte nicht abzulenken und der äußeren Form vorherrschend zuzuwenden. Dabei ist jedoch nicht zu verkennen, daß sich durch eine gewandte und geschmackvolle Anwendung passender Figuren am rechten Orte die beabsichtigten Wirkungen und somit der Zweck einer Rede weit leichter erreichen läßt, als wenn dieselben hinwegbleiben.

Eleganz erhält der Stil durch gefällige Anordnung der Wörter innerhalb der grammatisch nothwendigen Wortfolge und durch die Verbindung der einzelnen Sätze zu einem harmonischen Ganzen.

Der aphoristische Stil besteht aus lauter kurzen, einzelnen, für sich bestehenden Sätzen und er gibt dem Ganzen die Lebhaftigkeit rascher mündlicher Mittheilung.

Der periodische Stil hat seinen Namen von der Periode, einem aus mehreren unter sich verbundenen und durch die innere Beziehung wie durch die äußere Form von einander abhängigen Sätzen bestehenden und zu einem harmonischen Ganzen gebildeten längeren Redesatz. Die einzelnen von einander abhängigen Sätze werden Glieder oder, je nach der ihnen gegebenen Folge, Vordersatz und Nachsatz genannt. Bei der Periode können Sätze eingeschoben werden, welche nicht strenge damit zusammenhängen, aber doch zur leichteren Verständlichkeit dienen. Diese eingeschobenen Sätze nennt man Parenthesen und zeigt sie meist durch ein äußeres Zeichen [ ] ( ) an. Der periodische Stil besteht aus Perioden, in möglichster Vollkommenheit ausgebildet, in klarem innerem Zusammenhange und in streng logischer Ordnung. Er wird vorzüglich bei wörtlicher Darstellung, wissenschaftlicher Untersuchung, Entwicklung und Schilderung, sowie bei der eigentlichen Rede gebraucht.

Unter Rede in der engern Bedeutung des Wortes versteht man einen nach der Regel der Kunst abgefaßten mündlichen Vortrag, in welchem ein besonderes Thema entwickelt, dargestellt und so bewiesen wird, daß der Zuhörer am Schluße sich von der Richtigkeit der Ansicht des Redners überzeugt. Der Redner hat also ebenso auf den Verstand und die Vernunft, als das Gefühl und die Phantasie des Zuhörers zu wirken und daher macht die Rede vor allen Gattungen des Stils die höchsten Anforderungen der Fertigkeit.

Die Fertigkeit, diesen Anforderungen entsprechende Reden zu halten, wird die Beredsamkeit in der engern Bedeutung des Wortes, und der, welcher dieselbe besitzt, ein Redner genannt.

Der Zweck jeder Rede ist Ueberredung und durch diese und in Folge derselben Ueberzeugung. Man hat daher hiebei darauf zu sehen, daß man auf Verstand, Vernunft, Phantasie und Gefühl genügend einwirkt und Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit, Richtigkeit und logische Anordnung und Durchführung sind demgemäß unerläßliche Eigenschaften jeder Rede.

Die besonderen Eigenschaften: Eleganz der Darstellung, Innigkeit, Wärme, Lebhaftigkeit werden dagegen durch den Gegenstand, welcher behandelt, oder den Zweck, welcher erstrebt wird, bedingt.

Nach dem Inhalte, sowie nach der äußern Veranlassung und nach den Verhältnissen unterscheidet man gewöhnlich 4 Gattungen von Reden.

1) die geistliche oder religiöse,
2) die politische,
3) die gerichtliche und
4) die Convenienzrede, und alle vier Arten unterliegen dem, was im Vorstehenden gesagt worden ist, wogegen wieder jede einzelne ihren besonderen Gesetzen unterworfen ist.

Nach dem Zwecke und den Grenzen, welche dem gegenwärtigen Buche gesetzt sind, kann hier nur von der zweiten und vierten Art die Rede sein.

Um den Hauptzweck, die Ueberzeugung des Zuhörers zu erlangen, muß der Redner denselben genau von dem Wesen und der Eigenschaft und der Beschaffenheit des Gegenstandes, welchen er behandelt, unterrichten, ihm Beweise von der Richtigkeit seiner Ansicht geben und ihn also überzeugen, nach Umständen auch rühren. Durch den Unterricht wirkt er auf den Verstand, durch die Ueberzeugung auf die Vernunft, durch die Rührung auf das Gefühl des Zuhörers. Diese Wirkung muß gleichmäßig, in natürlicher Ordnung und Folge geschehen. Sie bestimmt demgemäß die Anordnung der Rede, welche in folgende Theile zerfallen muß:

1) Eingang oder Einleitung,
2) Exposition oder Entwicklung des Gegenstandes,
3) Beweisführung für die aufgestellte Wahrheit und
4) den Schluß oder die Zusammenfassung des Ganzen.

Die Einleitung oder der Eingang hat den Zweck, die Aufmerksamkeit des Zuhörers anzuregen und seinen Geist und sein Gemüth für das Folgende empfindlich und geneigt zu machen; — die Entwicklung stellt den Hauptgegenstand der Rede und die Ansicht des Redners über dieselbe dar; die Beweisführung entwickelt die Gründe für die Richtigkeit derselben und widerlegt und beseitigt die möglichen Einwürfe und Gegengründe und der Schluß stellt die gewonnene Wahrheit zusammengefaßt noch einmal dergestalt dar, daß der Zuhörer davon gänzlich überzeugt wird.

Um den Beweis der Richtigkeit des aufgestellten Satzes zu führen, bedarf es sowohl der Erklärung desselben im Allgemeinen, als der Entwicklung der besonderen Gründe, wenn die erstere, welche in der genügenden Entwicklung der ihm zu Grunde liegenden Begriffe besteht, nicht schon an und für sich eine vollkommene Ueberzeugung mit sich führt, die entweder auf den an und für sich unumstößlichen Axiomen, oder auf dem innern Bewußtsein und Gefühle, oder auf der Prüfung und Zustimmung des gesunden Verstandes beruht.

Diese Ueberzeugung wird die unmittelbare im Gegensatze zu der mittelbaren, durch Beweisgründe herbeigeführten genannt. Die Beweis-

gründe sind solche, die aus Begriffen, oder solche, die aus der Erfahrung hergeleitet werden. Letztere zerfallen wieder in Beweise der sinnlichen Wahrnehmung und Beweise der Erinnerung. Sie sind entweder unterstützend oder vergleichend und die, welche auf dem Zeugnisse Anderer beruhen und glaubwürdig sein müssen, werden historische genannt. Die Beweisgründe werden dergestalt geordnet, daß die faßlichsten vorangestellt werden, von diesen zu den schwer verständlichen, von den schwächern zu den stärkern übergegangen wird. Der innere Zusammenhang derselben muß jedoch dergestalt geordnet sein, daß ihre Wirkung auf den Zuhörer ein sich steigernder werden muß, und Phantasie und Gefühl des Zuhörers gleich stark in Anspruch genommen werden wie der Verstand und die Vernunft desselben. Auf die Phantasie wirkt man am stärksten durch Neuheit, Originalität, Lebendigkeit und Anmuth der Gedanken und des Stils; auf das Gefühl durch Innigkeit, Wärme, Adel und Erhabenheit der Gesinnung, durch wahres und tiefes Gefühl, durch Liebe und Begeisterung für den behandelten Gegenstand. Nur wenn der Sprechende auf das Innigste von der Wahrheit des Gegenstandes und von seinem hohen Werthe durchdrungen ist, wird er in dem Zuhörer ähnliche Empfindungen erwecken und ihn zu großartigen Entschlüssen und Handlungen anzuregen im Stande sein. Daß, um eine solche Wirkung hervorzubringen, eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens im Allgemeinen und eine Bekanntschaft mit den äußern und innern Lebensverhältnissen der Zuhörer besonders nothwendig ist, bedarf keiner Ausführung. Nach dem Zustande ihrer Bildung und ihrer Seelenstimmung muß auch der Redner die äußeren Mittel wählen, um seinen Zweck zu erreichen, und er darf sich daher ebensowohl in Spott und Ironie ergehen, als des lebendigsten Affektes sich bedienen. Nur muß Alles aus innerer Wahrheit und Nothwendigkeit entspringen. Eine Rede muß nebstdem reich im Ausdrucke, der Stil muß männlich, kühn und kraftvoll sein in Anwendung der Worte und Satzfiguren; er muß mittelst richtiger Uebergänge zusammenhängen, er muß klar sein und richtige Definitionen enthalten und der Vortrag muß der Art sein, daß er die Zuhörer mit sich fortreißt.

Armuth an Worten, gewöhnliches Gerede, unzusammenhängendes Sprechen, Stottern, das Verlieren des Fadens erzeugt Widerwillen unter den Zuhörern und es ist um den Zweck geschehen, den der Sprecher sich allenfalls vorgesetzt hat, wenn er auf einen der bezeichneten Abwege geräth.

Was insbesondere die Mimik (die Geberden) betrifft, welche bei dem mündlichen Vortrage beachtet werden muß, so gilt von ihr, sowie von der Declamation, daß sie eine würdevolle sein soll und nicht in das gezierte und theatralische übergehen darf; man spreche nicht in einem ausländischen oder affektirten Dialekte, gesticulire nicht zu viel und vermeide namentlich die sog. Ruhepausen, welche so viele Redner bis zum Eckel sich eigen gemacht haben, wie z. B. die oftmalige Wiederholung des Wortes: „meine Herren“ oder ähnliche Ausdrücke.

II. Abschnitt.

Das Gespräch.

Was oben, im ersten Abschnitte dieser, dann in der I. Abtheilung sowohl über die Rede im Allgemeinen als über das Benehmen im Umgange mit Anderen gesagt wurde, das gilt auch von dem Gespräche, und es muß hiebei um so mehr beobachtet werden als dasselbe das Gewöhnlichste und Nächste ist, wenn man mit Andern in Berührung kommt.

Das Gespräch bezweckt entweder Unterhaltung oder ein Geschäft. In dem einen wie in dem andern Falle muß es in anständige und deutliche Worte gekleidet sein. Mit einem Menschen, welcher unanständige Worte spricht, welcher undeutlich und unklar in seinen Ausdrücken ist, von dem man nicht weiß, was er eigentlich will, wird sich Niemand gern unterhalten, und mit einem solchen Manne wird auch Niemand gern ein Geschäft eingehen.

Was nun

I. Das Gespräch zur Unterhaltung betrifft, so erfordert

1) die Artigkeit zunächst, daß man auch in dem gewöhnlichen Umgange Jedem den ihm gebührenden Titel gibt. Die Deutschen sind titelsüchtig, und sie stellen den Titel in der Regel höher als den Menschen. Ist dieses auch eine tadelnswerthe Schwachheit, so muß man doch mit derselben Nachsicht haben, weil sie einmal sich Geltung verschafft hat, und weil man häufig auf den Angeredeten einen übeln Eindruck macht, wenn man seinen Titel ihm nicht gibt.

Allerdings hat der Beamte, der Angestellte einer Gemeinde u. s. w. an und für sich kein Recht, auch in geselligen Kreisen zu fordern, daß ihm sein amtlicher Titel gegeben werde, indessen wird man wohl thun dem der es in Anspruch nimmt, diese Kleinigkeit nicht zu versagen. Man wird dadurch mancher Unannehmlichkeit enthoben werden.

2) Die gewöhnliche Anrede in der deutschen Unterhaltung ist das Wort „Herr", oder „mein Herr!" Gegen Unbekannte wird man sich desselben stets bedienen, und gegen Bekannte auch dann, wenn man mit denselben nicht auf einem sehr vertrauten Fuße steht.

3) Tritt man in eine Gesellschaft, an der man Theil nehmen will, so wird man je nach der Tageszeit mit „guten Tag, meine Herren!" guten Morgen, guten Abend u. s. w. die Anwesenden begrüßen. Wer dieses nicht thut, der gilt für einen rohen oder abstoßenden Menschen.

4) Wird man von Jemand angeredet, so ist es Schuldigkeit, demselben zu antworten, so wie der Gegrüßte verpflichtet ist, dem Grüßenden zu danken, wenn er nicht für einen hochmüthigen oder albernen Menschen gehalten werden will.

5) So wenig sich der Mann die einmal gefaßte Ueberzeugung auch im unterhaltenden Gespräche rauben lassen wird, eben so wenig wird er

einer bessern, von einem Anderen aufgestellten und mit Gründen unterstützten Ansicht unzugänglich sein. Kein Mensch ist in seinen Ansichten unfehlbar, und wer sich allein weise glaubt, der ist ein Candidat des Irrenhauses. Die Bestrebungen und Ansichten des Menschengeschlechtes bleiben nie dieselben, und wechseln im Laufe der Jahrhunderte, wie Alles seine Gestalt ändert. Was vor einem Jahre praktisch, den Verhältnissen vollkommen entsprechend war, kann im folgenden Jahr unpraktisch und den Verhältnissen nicht entsprechend sein, und den Zeitverhältnissen wird jeder vernünftige Mann Rechnung tragen, nach ihnen sein Handeln und seine Behauptungen modificiren.

5) Die sogenannte Rechthaberei, die auf der einmal gefaßten Ansicht unverrückt beharrt, mag sie auch mit den schlagendsten Gründen als unrichtig dargelegt worden sein, ist ein sprechendes Zeugniß mangelnder Fassungskraft, denn wer das, was allen andern einleuchtend ist, nicht einsieht und trotz aller Widerlegung und ohne daß er diese bekämpfen und entkräften kann, auf seiner Ansicht beharrt, der ist nicht nur eine widerliche Erscheinung im Umgange, sondern der stellt sich auch durch sein Benehmen das Zeugniß aus, daß es ihm an geistiger Befähigung mangelt. Einen Irrthum, von welchem man befangen war, einzuräumen, ist keine Schande, und ehrt bei Weitem mehr, als das Beharren auf einer irrigen Ansicht. Dagegen ist es

6) eine ebenso widerliche Erscheinung, wenn ein Mann seinen Ansichten nicht getreu bleibt, seine Ueberzeugung häufig wechselt, ohne daß man sagen könnte, die eine sei absolut unrichtig. Es gibt viele Gegenstände in der Welt, die man nicht für absolut richtig oder für absolut unrichtig halten kann. So ist z. B. im Bereiche der Politik, die denn doch gegenwärtig fast überall Gegenstand des Gesprächs in Gesellschaften ist, eine streitige Frage, welche Staatsform die beste sei, ob eine Republik, eine constitutionelle oder eine absolute Monarchie, ob für Deutschland ein Bundesstaat oder ein Staatenbund zweckmäßig sei, oder wie sich überhaupt Deutschland gestalten müsse. Man wird sich nicht für das Eine oder für das Andere entscheiden, ohne vorher möglichst genau geprüft und die Zeitverhältnisse in Erwägung gezogen zu haben, hat man aber einmal eine Ueberzeugung gewonnen, so wird man auf derselben beharren, sie nicht heute aufstellen um sie vielleicht morgen zu verläugnen und übermorgen wieder anzunehmen und zu verfechten. Menschen, die so in ihren Ansichten wanken, erwecken kein Vertrauen und sind sogenannte Wackelmänner, auf die sich kein Mensch verlassen kann. Noch verächtlicher sind aber

7) die Charakterlosen, die aller Selbstständigkeit baar, sich lediglich nach den Umständen und auch nach den Personen richten, die entweder Einfluß üben oder gerade herrschen. Es gibt auch solche, die um einer Person willen, der sie entweder verpflichtet sind, oder die höher steht als sie, oder von der sie glauben, daß sie ihnen schaden könnte, wenn sie ihres Herzens Meinung unverholen aussprechen, dieser Person, wenn sie gerade anwesend ist, oder wenn man vermuthen kann, daß sie das, was gesprochen

wird, erfährt, Alles zugeben, was sie sagt, ihr in Allem beipflichten, wenn sie auch im nächsten Augenblicke zuvor das Gegentheil hievon behauptet haben sollten. Solche Personen, man nennt sie in einigen Gegenden Deutschlands „Wirthsnaturen", sind in diesem Augenblicke mit dem Absolutisten absolut, im nächsten mit dem Ultramontanen ultramontan, mit dem Bureaukraten bureaukratisch, mit dem Aristokraten aristokratisch, mit dem Demokraten demokratisch; heute sind sie Republikaner oder Jakobiner, im nächsten Augenblicke Erzmonarchisten und Reactionäre, mit den Muckern sind sie Mucker, mit den Freigeistern sind sie Gottesläugner, und es gibt sogar solche, die sich nicht scheuen, ihre Chamäleonsnatur zu bekennen, aber mit ihrem Geschäfte u. s. w. entschuldigen, welches sie zwinge, grundsatzlos zu sein, indem sie durch das Aussprechen ihrer wahren Grundsätze diesen oder jenen Kunden verlieren, diesen oder jenen Nachtheil erleiden könnten. Wer aber in einem Punkte Charakterlosigkeit zeigt, der wird sie in der Regel auch überall, unter allen Verhältnissen bewähren und weder Achtung noch Vertrauen verdienen und erringen.

8) Wenn zwei oder mehrere Personen ein vertrauliches Gespräch führen, so mische man sich nicht in dasselbe, so lange man nicht von diesen Personen oder durch die Umstände dazu aufgefordert worden ist. Eine Aufforderung durch die Umstände kann z. B. darin liegen, wenn die vertraulich sprechenden Personen entweder uns selbst, ohne uns zu kennen, oder einen unserer Verwandten oder Freunde verläumden, oder von einem Manne Uebles sprechen, den wir als einen Ehrenmann kennen, oder einer Frau Schlimmes nachreden, die uns als eine tugend- und musterhafte bekannt ist. In einem solchen Falle ist des Mannes Pflicht, offen und rückhaltslos den Angegriffenen zu vertheidigen.

9) Einem Andern in das Wort zu fallen, denselben nicht aussprechen zu lassen, ist gleichfalls unanständig. Allerdings wird manchesmal eine große Geduld erfordert, wenn man einem Menschen, der Ansichten aufstellt, die den unserigen entgegenstehen, geraume Zeit anhören soll, ohne ihn zu widerlegen. Aber so viel Geduld muß man erringen, und ist der Sprechende ein Mensch, der gerade in die Welt hineinspricht, so wird man besser thun, auf jedes Gespräch mit ihm zu verzichten und sich aus seiner Nähe zu entfernen. Dagegen wird man es sich auch nicht gefallen lassen, wenn ein Anderer uns unterbricht und in die Rede fällt, und man wird ihn bei einem solchen Versuche in die Schranken der Anständigkeit zurückweisen.

Wohl können Fälle eintreten, wo die Umstände gebieten, einem Andern in das Wort zu fallen. Dieses wird man aber stets in einer anständigen Weise thun und man wird z. B. sagen: „Entschuldigen Sie, daß ich Sie unterbreche" — oder „Erlauben Sie" — oder „Verzeihen Sie" u. s. w.

10) Von sich selbst zu sprechen läßt übel, noch übler sich selbst rühmen. In einer Gesellschaft das Wort ausschließend führen zu wollen, ist eine Anmassung, die in der Regel übel aufgenommen wird, besonders wenn der Sprechende nicht eine Fülle von Witz und Humor, oder einen Reichthum

an Erlebnissen, Anekdoten, oder die Gabe des Erzählens oder der treffenden Schilderung u. s. w. besitzt. Jedenfalls wird man seine Umgebung erst beurtheilen zu können suchen, ehe man ein Gespräch beginnt, und bedenken, daß es den meisten Menschen angenehm ist, wenn sie zum Sprechen oder Erzählen veranlaßt werden.

11) Viele Menschen befinden sich häufig in Verlegenheit, wenn sie mit Anderen ein Gespräch beginnen sollen, und die gewöhnliche Einleitung bilden dann die Witterung, der Weg u. s. w. Solche Gemeinsätze sind zu vermeiden, denn sie deuten immer auf Geistesarmuth oder auf verlegene Schüchternheit dessen hin, der sich ihrer bedient. Man bewege sich ungenirt in jeder Gesellschaft, beobachte die Anwesenden und höre auf ihr Gespräch, dann wird sich leicht eine Veranlassung finden, eine Unterhaltung anzuknüpfen. Wohl trifft man mitunter auf Menschen, die sehr wortkarg sind, allein bei den meisten schwindet die Schweigsamkeit, wenn sie merken, daß es dem Andern darum zu thun ist, ein Gespräch mit ihnen zu beginnen. Die beste Art, mit Fremden ein Gespräch anzufangen, ist wohl die, daß man sie auf ihre Heimath, auf ihr Land, auf ihren Wohnort, auf die Sitten und Gebräuche dieser oder jener Gegend, auf merkwürdige Tagesereignisse zu sprechen bringt. Ist man fremd an einem Orte, so wird wohl die beste Veranlassung zu einem Gespräche in einer schweigsamen Gesellschaft die sein, nach der Beschaffenheit der Gegend, nach den Merkwürdigkeiten des Ortes, nach dessen Alter, Entstehung, Schicksalen u. s. w. zu fragen. Die stummste Gesellschaft wird bei einer solchen Einleitung in der Regel gesprächig.

12) Gegen Fremde muß man besonders zuvorkommend sein, und man muß sich stets vergegenwärtigen, wie wohlthuend es in der Fremde ist, zuvorkommend und freundlich behandelt zu werden. Leute, die traurig gestimmt, von einem unglücklichen Ereignisse niedergebeugt sind, erhebt oft ein freundliches Wort, eine Aeußerung der Theilnahme. Bemerkt man aber, daß sie ihren Kummer gerne in sich verschließen, so würde es unangemessen sein, sie weiter mit dem Versuche zu verfolgen, sich mit ihnen zu unterhalten. Der Schmerz eines Andern muß stets geehrt und berücksichtigt werden, und man wird daher, wenn ein von Schmerz gebeugter Mensch gegenwärtig ist, jedes Gespräch, jede Lustigkeit vermeiden, die mit den Gefühlen desselben in schroffem Gegensatze nothwendig sein muß.

13) Bei Besuchen, die man des Anstandes und der Höflichkeit wegen macht, z. B. bei Verwandten, bei Bekannten, bei Personen, welchen man empfohlen ist, wird man sich weniger ungenirt benehmen als im gewöhnlichen Umgange, in Gesellschaften u. s. w. Weil man hiebei in der Regel unter vier Augen ist, erfordert ein solcher Besuch mehr Aufmerksamkeit auf sich selbst. Der Anfang eines Gesprächs mit den Besuchten wird leicht sein, wenn man zunächst der Ursache des Besuchs, z. B. Verwandte, Freunde des Vaters oder der Mutter kennen zu lernen, der Empfehlung, welche man bekommen hat, erwähnt, und dann jede aus der Antwort sich darbietende Gelegenheit ergreift, um das Gespräch fortzuführen.

14) Es ist bereits oben des Benehmens gegen das weibliche Geschlecht erwähnt worden, und hieraus ergibt es sich von selbst, daß man in Gesprächen mit demselben besonders auf Anstand sehen und artig sein muß. Verlegenheit und Schüchternheit sind da am wenigsten am Platze, ebenso Hanswursterei und fades Gerede, denn wenn auch das schöne Geschlecht nicht mit ernsten Dingen unterhalten sein will, so bemitleidet es doch die Hanswurste und die faden Schwätzer, und findet sie in der Regel unangenehm.

15) Eine der widerlichsten Erscheinungen sind die Heuchler und Lobhudler. Der erste wie der zweite ist ein unzuverläßiger, verächtlicher Mensch, der auf eigene Würde verzichtet hat, um dadurch Vortheil, wenn auch nur geringen, zu erlangen, und sich so oft er kann für die selbst auferlegte Erniedrigung rächt.

II. In einem ein Geschäft betreffenden Gespräche wird man so schnell als es nur thunlich ist auf das Geschäft selbst zu sprechen kommen. Eine weit hergeholte Einleitung, ein successives Vorgehen und Entwickeln seiner Vorschläge ist nur dann rathsam, wenn es die Natur des Geschäftes erfordert, dem, welchem ein Geschäft vorgeschlagen werden soll, tiefe Blicke in dasselbe so lange nicht zu gestatten, als man nicht überzeugt ist, daß derselbe bei einem concurrirenden Geschäfte nicht betheiligt, dem zu proponirenden im Allgemeinen und nach allen Umständen zu schließen nicht abhold, und an und für sich als ein Mann erscheint, der die zu dem vorgeschlagenen Geschäft erforderliche Einsicht und die sonstigen nöthigen Eigenschaften besitzt. Dem wahren Geschäftsmanne ist das Sprüchwort: „Zeit ist Geld“ in Fleisch und Blut übergegangen, und er wird daher leicht ungeduldig und gegen den Sprechenden eingenommen, wenn ihm dieser durch gleichgültige Reden oder lange Umschweife die kostbare Zeit raubt.

Bei einem Gespräche über ein Geschäft ist die schon oben erwähnte Bestimmtheit und Klarheit des Ausdruckes ein wesentliches Erforderniß, und wer diese nicht erringen kann, der hat es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn man ihm kein Vertrauen schenkt und seine vielleicht guten Gedanken nicht beachtet. Das Schwadroniren, das Vielreden hilft einem Geschäftsmanne gegenüber nicht nur nichts, sondern schadet noch mehr, indem der Schwadroneur nur die Vermuthung gegen sich hat, daß er es redlich meine.

III. Abschnitt.

Der Toast.

Das aus dem Englischen stammende Wort Toast (spr. Tohst) bedeutet das Trinken auf das Wohl einer Person oder eines Gegenstandes, z. B. eines Fürsten, eines Bürgers, des Vaterlandes, der Freiheit. Es ist

zum Gebrauche geworden, den Toast mit einleitenden Worten, mitunter mit ganzen Reden zu begleiten, und er findet in der Regel bei feierlichen Gastmahlen, bei Taufen, Hochzeiten und bei andern Festlichkeiten statt. Bei Gastmahlen bringt in der Regel der Wirth, oder der angesehenste oder älteste der Gäste den ersten Trinkspruch aus, und dann folgen die übrigen Anwesenden nach Belieben.

Der Toast kann in Versen oder in Prosa ausgebracht werden. Letzteres ist am gebräuchlichsten, weil die Gabe der Dichtkunst selten und das Auswendiglernen der Dichtung eines Andern nicht nur zeitraubend, sondern auch manchesmal gefährlich ist, indem man, wenn man nicht ein sehr gutes Gedächtniß besitzt, oft durch das Entfallen eines einzelnen Wortes den ganzen Satz zu vollenden gehindert ist, und stecken bleibt.

Für das Publikum, welchem diese Schrift bestimmt ist, erscheint es am zweckmäßigsten, sich der Prosa, nebstdem aber auch der Kürze zu bedienen. Wenn das Gastmahl, bei dem man sich befindet, nicht ein sehr großes und lange dauerndes ist, sind lange Trinksprüche ungeeignet.

Es folgen nun Beispielsweise folgende Trinksprüche:

1) Am Geburtstage des Königs.

Heute sind es .. Jahre, daß der Mann das Licht der Welt erblickte, der von der Vorsehung erkoren war, die Geschicke unsers theuern Vaterlands zu lenken, der mit ebenso viel Gerechtigkeit als Liebe zu seinem Volke seit .. Jahren den Scepter führt, unermüdet für das Wohl des Vaterlands sorgt, rastlos bestrebt ist, die Liebe seines Volkes durch Förderung seines Wohls in jeder Beziehung zu erwiedern. Indem wir dankerfüllt gen Himmel blicken und um der Jahre noch viele, viele für ihn bitten, rufen wir aus:

Unser geliebter König lebe hoch!

2) Am Namensfeste des Königs.

Es gelte dem Manne, der die Zierde Bayerns Throns, deſſ' Name heut durch alle Gauen mit Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit genannt wird, der ohne Unterlaß, rastlos für seines Volkes, für des Vaterlandes Wohl wirkt und sorgt, der mit der innigsten, treuesten Liebe Alle umfängt, die unter seinem Scepter stehen, der des Volkes Wohlfahrt in so reichem Maße gefördert, Kunst und Wissenschaft gepflegt hat und zu fördern und zu pflegen eifrigst bemüht ist — Unser geliebter König Maximilian lebe hoch!

3) Am Namens- oder Geburtsfeste der Königin.

a) Dem Vorbilde edler Frauen, der treuen Lebensgefährtin und der zärtlichen Mutter, der Wohlthäterin der Armen und Kranken, der Mutter des Landes, die mit treuer Liebe Alle umfaßt, sei dieses Glas geweiht! Möge sie noch lange liebend in unserem Lande walten, möge ihr der Himmel all' das Glück bescheren, welches so viele Liebe, so große Treue und solche Hingebung verdient. Unsere geliebte Königin lebe hoch!

b) Es ziert des Vaterlandes Thron
Die edelste der Frauen,
D'rum schallet heute Jubelton
Weithin durch alle Gauen.
Auch uns're Liebe geb' sich kund!
Laßt uns das Glas erheben
Und rufen aus des Herzens Grund:
Hoch soll die Kön'gin leben!

Ja, sie soll leben hoch und lang
In ungetrübter Wonne,
Stets, unbeirrt von Schicksalsdrang,
Strahl ihr des Glückes Sonne!
Auf! Stoßet an: die Kön'gin hoch!
Sie lebe, lebe dreimal hoch!

4) Toaste auf einen Regierungspräsidenten.

a) Bei dem heutigen Feste bitte ich Sie, geehrte Herren, mit mir eines edlen Mannes zu gedenken, dessen langjähriges Wirken in unserm Kreise die segensreichsten Früchte getragen hat. An der Spitze der Kreisverwaltung stehend, war er allen dem Kreise Angehörigen ein liebevoller Vater, ein treuer redlicher Freund, ein Feind aller Ungerechtigkeit, ein eifriger Verfechter des Rechts und ein Förderer alles Edeln, Guten und Wohlthätigen. Ich glaube, die Aufzählung alles dessen, was er Gutes und Treffliches in unserm Kreise geschaffen und gefördert hat, um so mehr umgehen zu dürfen, als die Erinnerung hieran in den dankerfüllten Herzen allen Bewohnern des Kreises eine lebendige und bleibende ist. Möge dieser edle Mann uns noch lange erhalten bleiben und möge ihm Gott die Kraft verleihen, mit derselben Energie, mit demselben Wohlwollen, mit derselben Umsicht, welche wir bisher in allen seinen Handlungen dankerfüllt anzuerkennen hatten, auch fortan in unserm Kreise zu wirken. Stoßen Sie mit mir an auf das Wohl unsers allverehrten und gefeierten Herrn Regierungspräsidenten! Er lebe hoch!

b) (Bei dessen Anwesenheit bei einem Feste.) Unser heutiges Fest wird durch die Gegenwart eines Mannes erhöht, für den wir Alle die innigste Verehrung und die lebendigste Dankbarkeit hegen. Ferne ist und sei stets von mir jene servile Gesinnung, die Höhergestellten gegenüber Alles preis- und lobenswürdig findet, aber da, wo es sich um Gefühle der Dankbarkeit und der durch glänzende Verdienste und durch unübertreffliche Menschenfreundlichkeit erworbenen Verehrung handelt, wo eine Stimme nur im ganzen Kreise herrscht, da wird es mir wohl vergönnt sein, diesen Gefühlen durch einige Worte Ausdruck zu geben. Unser hochverehrter Herr Regierungspräsident hat, seit er an der Spitze der Verwaltung dieses Kreises steht, so unendlich viel für die Wohlfahrt desselben gewirkt, so treffliche Einrichtungen gefördert und ins Leben gerufen, so viel Menschenfreundlichkeit, so viel Rechtssinn, so viel Wohlwollen bewährt, daß er sich die größten Verdienste in unserm Kreis und die begründeten Ansprüche auf unsere Dank-

barkeit, Liebe und Verehrung erworben hat. Ich will mich mit Aufzählung der Einzelnheiten seines segensreichen Wirkens hier nicht befassen, denn sie stehen lebendig im Gedächtnisse eines jeden Kreisbewohners und vorzüglich der Angehörigen unserer Gemeinde, und ich könnte auch dem anspruchlosen Sinn des Hochgefeierten zu nahe treten. Nur so viel sei mir zu bemerken erlaubt, daß so viele Liebe, so große Menschenfreundlichkeit und so unendlich segensreiches Wirken, unsere innigste Dankbarkeit, Liebe und Verehrung erzeugen mußten, und daß gewiß Alles mit mir übereinstimmt, wenn ich rufe:

Unser hochverehrter Herr Regierungspräsident, der uns noch lange, lange erhalten bleiben, der uns auch fortan sein hohes Wohlwollen schenken möge, er lebe hoch!

5) Toaste auf einen Landrichter oder dergl.

a) (Bei dessen Scheiden.) Meine Herren! Wir haben uns heute versammelt, um eine, wenn auch höchst schmerzliche Pflicht zu erfüllen, einem hochverdienten Manne, den wir leider uns entrissen sehen, unsere Dankbarkeit und Verehrung noch einmal zu erkennen zu geben. Einem höheren Berufe folgend scheidet unser hochverehrter Herr Landrichter von uns, aus einem Wirkungskreise, dem er so viele Jahre mit dem regsten Eifer, mit der treuesten Dienstpflicht, mit der möglichsten Umsicht, mit der höchsten Gewissenhaftigkeit, mit unbestechlichem Rechtssinn und mit einer Menschenfreundlichkeit, die ihres Gleichen kaum finden wird, vorgestanden hat. Die Erinnerung an ihn wird nie in unserm Gedächtnisse erlöschen, unsere Dankbarkeit wird eine unverbrüchliche sein und wird ihm nebst unserer Liebe und innigsten Verehrung überall hin folgen. Möge Er unsere Anerkennung seines pflichteifrigen, gerechten, umsichtigen, segensreichen und humanen Waltens nicht verschmähen, möge er auch in der Ferne unserer oft gedenken, wie wir liebend und dankerfüllt seiner stets gedenken werden. Unser hochverehrter Herr Landrichter lebe hoch!

b) (Bei dem Jubiläum desselben.) Ein glückliches Ereigniß hat uns, meine Herren (theure Mitbürger), heute vereinigt, eine seltene Feier. Heute sind es .. Jahre, daß unser hochverehrter Herr Landrichter in die Dienste des Staats getreten ist, und es sind jetzt .. Jahre, daß unser Bezirk das Glück hat, an seiner Spitze einen Mann zu besitzen, der sich durch seltene Rechtlichkeit, durch die eifrigste Pflichterfüllung, durch die höchste Humanität und durch deutschen Biedersinn ausgezeichnet hat. Seiner Einsicht verdankt der Bezirk so viele wohlthätige Einrichtungen, seiner Menschenfreundlichkeit und seinem Rechtssinn verdankt so mancher Bewohner des Bezirks seine Existenz, so manche Familie ihre Wohlfahrt. Wer in solcher Weise gehandelt und gewaltet hat, wie dieser hochverehrte Mann, der muß sich die Liebe und Dankbarkeit seiner Untergebenen erwerben. Freuen wir uns über die Auszeichnung, welche dem gefeierten Herrn Jubilare heute von höchster Stelle geworden, so freuen wir uns noch mehr, daß die feste Gesundheit desselben, seine Rüstigkeit und seine fortwährende unermüdliche

Thätigkeit uns die sichere Bürgschaft geben, daß er uns noch lange Zeit in seinem segensreichen Wirken erhalten werde. Ja, möge Gott ihm noch viele Jahre schenken, ihn uns noch lange erhalten, möge er noch lange unter uns mit derselben Liebe und Gerechtigkeit wirken, mit der er stets gewirkt hat. In diesen Wunsch stimmen alle Bewohner unseres Bezirkes ein, und wir rufen daher aus treuem, dankerfülltem Herzen:

Unser hochgefeierter Herr Landrichter lebe hoch!

6) Toaste auf einen Rent- oder Forstbeamten.

a) (Bei dem Scheiden desselben.) Unser hochverehrter Herr Rentbeamte scheidet nach langem Wirken aus unserer Mitte und mit tiefem Schmerz sehen wir den edeln Mann von uns gehen. So human, so theilnehmend, so bieder hat er sich stets bewährt, daß ihm die Herzen aller seiner Amtsuntergebenen mit Liebe und Verehrung entgegenschlugen. Wie viele Thränen hat er im Stillen getrocknet, wie viele Wohlthaten hat er gespendet und mit welcher Anspruchslosigkeit hat er sich stets dem Danke der Beglückten zu entziehen gewußt. Zu inniger Dankbarkeit findet sich ihm der ganze Bezirk verpflichtet, und den Schmerz über den Verlust eines so edeln und menschenfreundlichen Mannes vermag nur die Ueberzeugung zu lindern, daß derselbe zu einer seiner Verdienste entsprechenden Stelle befördert wurde. Möge er auch in der Ferne der Jahre gedenken, die er in unserer Mitte verlebte, möge ihn der Himmel den Seinigen und dem Staate, dem er ein so treuer Diener war, erhalten. Dieses ist unser Aller herzlichster und sehnlichster Wunsch und darum rufen wir begeistert:

Unser hochverehrter Herr Rentbeamte lebe hoch!

b) (Bei seinem Jubiläum.) Ein seltenes Glück ist einem hochverehrten Manne zu Theil geworden, unser Herr Rentbeamte feiert heute sein Jubiläum. Ein ebenso pflichteifriger als wohlwollender, menschenfreundlicher Beamter ist ihm in den langen Jahren seiner Amtsführung die allgemeine Liebe und Verehrung zu Theil geworden, und es könnte den bescheidenen Menschenfreund verletzen, wollte ich all' des Guten und Wohlthätigen gedenken, welches er im Stillen geübt hat, wollte ich sagen, wie viele Thränen er versiegen machte, welchen Kummer er gelindert, wie er so gerne geholfen hat, wo es nur möglich war. Wir alle sind ihm zu dem herzlichsten Danke für sein Wirken verpflichtet, und der Himmel wird unsere Bitte erhören, daß er uns noch lange erhalten werde.

Unser hochverehrter Herr Rentbeamte lebe hoch!

7) Toast auf die Gattin eines Gefeierten.

Bei der Feier des hochverehrten Mannes ist es unsere Pflicht, auch der treuen Lebensgefährtin zu gedenken, die ihm die Pfade seines Lebens mit Blumen bekränzte, die ihm den mitunter rauhen und dornenvollen Weg durch Liebe und Hingebung erleichterte. Diese edle Frau, die liebende Gattin und Mutter, die treue aufrichtige Freundin, die Stütze der Armen, die des Guten und Wohlthätigen so unendlich viel im Stillen wirkte, die

so vielen Nothleidenden ein retttender Engel war, diese edle Frau, unsere hochverehrte Frau .... lebe hoch!

8) Toast, einem Geistlichen gebracht.

a) (Bei seinem Jubiläum.) Fünfzig Jahre eifrigen, unermüdlichen Wirkens im Dienste des Christenthums liegen heute hinter unserm hochwürdigen und hochverehrten Herrn Pfarrer, und von dieser langen Reihe von Jahren gehören 30 dem Wirkungskreise in dieser Gemeinde an. In allen Verhältnissen des Lebens standen Sie, hochwürdiger Herr, einem Jeden von uns zur Seite, unter allen Wechselfällen des irdischen Daseins Jedem ein treuer Vater, Rathgeber und Freund, unermüdet in Erfüllung Ihres heiligen Berufs und eben so voll Milde und christlicher Liebe und Demuth, liebevoll mahnend, wenn eines von der rechten Bahn abirrte, niemals zürnend, immer die Anwendung der Strafgewalt verschmähend und stets überzeugt, daß das Wort der Liebe am besten und schnellsten zum Ziele führe.

Solch ein Wandel, solch ein Streben, solch ein eifriges Wirken muß Liebe erzeugen und darum schlagen dem hochwürdigen Manne auch die Herzen Aller voll Liebe und Verehrung entgegen. Sie alle kennen nur einen Wunsch, der in den Worten seinen Ausdruck findet:

Unser hochgefeierter Herr Pfarrer möge uns noch viele Jahre erhalten werden! Er lebe hoch!

b) (Bei einer andern Feier.) Wir haben uns zur Feier des glücklichen Ereignisses versammelt, welches unsern hochverehrten Herrn Pfarrer betrifft. Derselbe bleibt nicht nur in unserer Mitte, sondern ist auch zu einer höhern Würde erhoben worden. Legt auch der anspruchlose Mann auf Letzteres keinen besondern Werth, ja ist es ihm vielleicht in seiner Bescheidenheit eine Last, so erfreut uns doch diese Anerkennung seiner Verdienste von Seite seiner vorgesetzten Stelle. Noch mehr erfreut uns aber die Gewißheit, daß demselben gestattet ist, noch länger in unserer Gemeinde sein segensreiches Wirken fortzusetzen. Allgemeine Liebe und Dankba keit hat er sich durch dasselbe erworben, und er wird es fortsetzen, er wird uns, wie bisher, ein Vorbild in Lehre und Wandel, ein Vorbild eines ächten Christen, eines Mannes voll christlicher Liebe, voll Duldung, voll Eifer und Menschenfreundlichkeit sein. Möge uns der hochverehrte Mann noch lange zu segensreichem Wirken erhalten werden! Stoßen Sie mit mir an auf das Wohl des Gefeierten!

Unser hochverehrter Herr Pfarrer lebe hoch!

9) Toast auf einen Bürgermeister.

Dem Manne, den das Vertrauen der Bürgerschaft an ihre Spitze gestellt hat, der sich durch Gemeinsinn und Vaterlandsliebe stets auszeichnete, der sich so viele Verdienste um das Aufblühen unserer Gemeinde erworben hat, dem ächt deutschen, von Biedersinn erfüllten Manne weihe ich diesen Becher. Unser hochverehrter Herr Bürgermeister lebe hoch!

10) Toast auf einen Magistratsrath.

Wenn der Gemeinde, durch ihre Bevollmächtigten ausgesprochener Wille einen Mann wiederholt zu der Würde eines Magistratsrathes beruft, so muß dieser ein Mann besondern Vertrauens sein. Dieses besitzt auch der Mann, der uns zu dem heutigen Feste Veranlassung gibt, im höchsten Grade, denn, durch alle Bürgertugenden geschmückt, wirkte er seit Jahrzehnten mit unermüdlichem Eifer, mit nimmer rastender Thätigkeit, mit seltener Aufopferung, mit dem edelsten Gemeinsinn, mit unbestechlicher Treue, und mit beispielloser Umsicht für das Wohl unserer Gemeinde, und besonders war er den Armen und Unglücklichen ein Vater, ein Tröster, zu jeder Stunde nicht nur mit Rath, sondern auch mit That, mit Hülfe bereit. Möge Gott ihm und den Seinigen das lohnen, was er mit so viel Liebe, Ausdauer, Beharrlichkeit und Einsicht in unserer Gemeinde gewirkt hat. Möge er die Versicherungen unserer Liebe und Dankbarkeit, wie wir sie ihm mit gerührtem Herzen darbringen, nicht verschmähen, möge der würdige Mann uns noch lange erhalten werden. Unser hochgeehrter Herr Magistratsrath N. lebe hoch!

11) Toast auf einen Gemeindevorsteher.

Dem Manne, den das Vertrauen seiner Mitbürger wiederholt zu der Stelle eines Gemeindevorstehers berufen, der sich dieses Vertrauens seit einer Reihe von Jahren durch Uneigennützigkeit, Selbstverläugnung und Aufopferung, durch rastloses Wirken für das Wohl der Gemeinde vollkommen würdig gezeigt hat, der mit seltener Standhaftigkeit und Ausdauer für die Rechte der Gemeinde gekämpft hat, der, wahr und offen gegen Freund und Feind, von allen als ächt deutscher, biederer Mann erkannt wird, dieser Mann, unser verehrter Herr Gemeindevorsteher N. lebe hoch!

12) Toast auf einen Schullehrer.

Schwierig ist das Amt eines Lehrers, sein Pfad bietet der Dornen so viele, der Unannehmlichkeiten und Sorgen so manche. Um so mehr Anerkennung aber gebührt dem Manne, der freudigen Muthes seinen Beruf erfüllt und in demselben nicht ermüdet, gehen auch so manche trübe Tage an ihm vorüber. Solch einen Mann verehren wir in unserm würdigen Herrn Lehrer N., dem Erzieher unserer Jugend, der mit liebevollem Herzen den Samen des Guten und Edeln in die zarten Gemüther streut, die unsern Herzen theuer, die einst an unsere Stelle zu treten bestimmt sind. Zu welchen Hoffnungen berechtigen uns nicht seine unermüdlichen Leistungen und zu welchem Danke fühlt sich nicht jeder in der Gemeinde gegen ihn verpflichtet, der die Liebe seiner Kinder für den geliebten Lehrer, der die Fortschritte kennt, die sie durch ihn gemacht haben. Diese Dankbarkeit, diese Anerkennung dem verehrten Manne, der uns noch lange erhalten bleiben möge, auszusprechen rufe ich:

Unser verehrter Herr Lehrer N. lebe hoch!

13) Toast auf einen Veteranen.

Unser geehrter Mitbürger Herr N. feiert heute seinen achtzigsten Geburtstag, und zu der Anerkennung, die wir ihm hiebei als ausgezeichnetes Glied unserer Gemeinde aussprechen müssen, tritt noch der besondere Umstand hinzu, daß es heute gerade fünfzig Jahre sind, daß sich derselbe auf dem Schlachtfelde das Ehrenkreuz erwarb, welches der Tapferkeit bestimmt ist. Bei dem Angriffe auf die Höhen von N. war er der erste, der in des Feindes Reihen eindrang, und eine feindliche Fahne erobernd, vertheidigte er sie gegen die Ueberzahl, die sie ihm wieder entreißen wollte, mit wahrhaftem Löwenmuthe. In einer Zeit, wie die unserige ist, wo unsere Söhne vielleicht bald in den Kampf zu ziehen und das Vaterland zu vertheidigen haben, ist es wohl vor Allem an seinem Platze, unsere Jugend auf die Thaten unserer Krieger und auf einen Mann hinzuweisen, der, wie unser verehrter Herr Jubilar, seine Pflicht als Krieger so treu und muthig erfüllt hat. Alle Kriege, die in diesem Jahrhunderte in Deutschland, in Rußland und in Frankreich geführt wurden, kämpfte er mit, immer muthig, immer munter, seine Kameraden erfreuend und erheiternd, und was vorzüglich zu rühmen ist, bewahrte er sich die Reinheit seines Herzens und seine Gutmüthigkeit unter allen Gräueln und Schaudern des Kriegs. Mögen unsere Söhne einst, wenn sie zum Kampfe für's Vaterland berufen sind, mit demselben Heldenmuthe fechten, mit welchem unser verehrter Veteran gefochten hat, Er, der ihnen wie Allen ein leuchtendes Vorbild des Muthes, der Vaterlandsliebe und jeder Bürgertugend ist. Auf das Wohl dieses verehrungswürdigen Mannes! Er lebe hoch!

14) Toast, den Veteranen gebracht.

Die Tapferen, die für das Vaterland muthig gefochten, versammelten sich auch heute wieder. Kleiner ist ihre Zahl geworden, denn mehrere sind heimgegangen zu den tapferen Kameraden, die auf dem Felde der Ehre gestorben. „Auch sie fielen für des Vaterlandes Freiheit“ sagt die Inschrift auf dem Obeliske, errichtet dem Andenken der auf Rußlands Feldern Gefallenen. Ihnen, so wie allen, die ihnen nachgefolgt, weihe ich diese Libation,*) Jene Tapferen aber, die wir noch in unserer Mitte verehren, uns und der Jugend ein leuchtendes Vorbild des Muthes und der Tapferkeit, der Hingebung und der Vaterlandsliebe, sollen noch lange unter uns weilen, und sie sollen leben hoch! dreimal hoch!

15) Toast auf zum Kampfe ausziehende Söhne des Vaterlandes.

Theure Freunde, Brüder ziehen aus zum Kampfe für das Vaterland, für seine Freiheit und Unabhängigkeit. Es ist ein heiliger Kampf, in den sie ziehen. Möge der Sieg sich an ihre Fahnen heften! Daß sie mit der=

---

*) Libation nennt man das Ausschütten einiger Tropfen auf den Tisch zu Ehren der Verstorbenen.

selben Tapferkeit, mit demselben Muthe, mit der gleichen Unerschütterlichkeit fechten werden, wie die Helden von Leipzig, wie überhaupt die Deutschen stets gefochten haben, dürfen wir gewiß sein. Die Fröhlichkeit, die Begeisterung, mit der sie zum Kampfe ziehen, ist uns Bürgschaft ihrer Tapferkeit und des Siegs. Mögen sie ruhm- und siegbekränzt in die heimathlichen Gauen wiederkehren. Auf denn! die zum heiligen Kampfe für's Vaterland ausziehenden Krieger, die tapferen Söhne des Vaterlandes leben hoch!

16) Toaste auf das deutsche Vaterland.

a) Ein schönes Land, ein herrlich Volk, ist unser deutsches Vaterland und unser deutsches Volk! Möge es sich immer mehr zur Einigkeit hinneigen, möge es bald ein einiges Volk werden! Ist es einig, so wird es groß und mächtig sein, kein anderes Volk wird sich dann ihm gleichstellen dürfen. Diese Einigkeit zu erringen, sei unser eifrigstes Streben. Es kann kein höheres, kein schöneres geben. Dem deutschen, dem einigen deutschen Vaterlande wollen wir Gut und Blut reichen, das einige deutsche Vaterland lebe hoch!

b) An's Vaterland, an's theure, schließ Dich an! Umfaß es ganz mit Deinem treuen Herzen! — so sang unser unsterblicher Dichter. Seinem Mahnrufe wollen auch wir folgen! Alles für das Vaterland, für seine Ehre, Freiheit und Wohlfahrt! Alles für das geliebte deutsche Vaterland! Möge es in Einigkeit immer mehr erstarken, möge das Band inniger Liebe alle deutschen Bruderstämme umschlingen, möge Jeder für die Einheit, Macht und Größe des deutschen Vaterlandes begeistert, zu jedem Opfer auf dem Altare des Vaterlandes bereit sein. Das geliebte Vaterland, das einige Deutschland lebe hoch!

17) Einem Landtagsabgeordneten.

Dem Manne, der durch das Vertrauen des ganzen Bezirkes als Abgeordneter zum Landtage gewählt worden ist, dem Manne, den wir alle hochverehren, bringe ich dieses Glas. Möge er in seinem neuen Wirkungskreise mit derselben Standhaftigkeit und Rastlosigkeit, mit der wir ihn in dem Gemeindewesen stets walten sahen, schaffen und walten, möge er seine patriotischen Gesinnungen auf's Neue bewähren und möge es ihm gelingen, seine Bestrebungen für des Volkes Glück mit dem Erfolge gekrönt zu sehen, den das Vaterland erwartet. Charakterfest, muthig und standhaft muß ein Mann in einer solchen Stellung sein. Unser Herr Abgeordneter wird es sein; dafür bürgt sein ganzes bisheriges Leben. Er wird muthig für das Recht und gegen das Unrecht kämpfen und er wird frei von Selbstsucht, von jedem eigennützigen Bestreben sein. Er also, den wir in dieser Ueberzeugung zu unserm Vertreter gewählt haben, der unsere Erwartungen mit Zuverläßigkeit rechtfertigen wird, er lebe hoch!

18) Einem Minister.

Dem Manne, der gegenwärtig das Steuerruder des Staates führt, der mit seltener Umsicht, Gerechtigkeit, Energie und Menschenliebe alle seine Schritte bezeichnet, der hilft, wo er helfen kann, den das Volk verehrt und liebt, der Herr Minister zc. lebe hoch!

19) Einem Industriellen.

Die Feier des heutigen Tages gilt dem Manne, der seit einer Reihe von Jahren unsere Bewunderung in Anspruch genommen, unsere Liebe und Verehrung sich erworben hat. Er rief in unserer Gemeinde ein Etablissement in's Leben, welches sich mehr und mehr ausbreitete und von den wohlthätigsten Folgen für die Gemeinde war. Hunderte ihrer Bewohner haben durch ihn Unterhalt und eine viel bessere Existenz erhalten, als sie früher gehabt haben, und was er sonst noch Treffliches in der Gemeinde gestiftet hat; wie er allen ein Freund und Rathgeber mit der größten Bereitwilligkeit war, wie er Hülfe leistete, wo es nur immer möglich war, das ist Jedermann bekannt. Indem wir ihm zu Ehren das heutige Fest begehen, indem wir wünschen, daß er noch lange in seinem segensreichen Wirken uns erhalten werden möge, rufen wir mit Freude erfülltem Herzen: „Unser Herr zc. lebe hoch!

20) Toast auf einen zurückgekehrten Landtags-Abgeordneten.

Unser Herr Landtagsabgeordneter B. ist wieder in unserer Mitte und wir begrüßen ihn um so freudiger, als er durch sein Verhalten auf dem Landtage alle Erwartungen des Bezirks vollständig erfüllt hat. Furchtlos und muthig trat er gegen die auf, die seiner und unserer Ueberzeugung gemäß das Wohl des Volkes und des Landes nicht berücksichtigt hatten, rastlos kämpfte er und unermüdet für Recht, Wahrheit und Volkswohl, und so heiß auch mitunter der Kampf war, er ließ sich durch nichts zurückschrecken, er verfolgte kühn sein Ziel, und wenn nicht immer der Sieg auf seiner und seiner muthigen Kampfgenossen Seite war, so hat er doch mit ihnen den künftigen Sieg der gerechten Sache vorbereitet. Dieser rastlose Kämpfer, dieser muthige und umsichtige Mann, unser allverehrter Herr Abgeordneter B. lebe hoch!

21) Toast auf ein Jubelpaar bei der goldenen Hochzeit.

Nur selten verleihen die Götter ein Glück, welches sie diesem gefeierten Jubelpaare verliehen haben. Vor fünfzig Jahren standen beide am Traualtare, und heute sehen wir sie, gefolgt und umringt von liebenden und geliebten Söhnen, Töchtern, Enkeln und Urenkeln, das Gelübde ihrer Liebe und Treue, das sie so rühmlich gelöst haben, an derselben Stelle erneuern, begleitet von der innigsten lebendigsten Theilnahme Aller. Und sie haben sie verdient, diese lebendigste Theilnahme, die Liebe Aller,

denn auch weit über den Kreis ihrer Familie hinaus haben sie Liebe gesäet. Sie haben getrotzt den Stürmen des Unglücks, sie waren sich stets dieselben, in Freud und Leid, treu in Liebe. Möge das Glück auch in den kommenden Tagen, deren noch recht viele sein mögen, nie von ihnen weichen, möge jeder Tag ihnen neue Wonne bringen, möge des Himmels reichster Segen auch fortan sie beglücken. Nur Glück, Freude und Wonne dem edeln Jubelpaare! Es lebe hoch!

22) Toast auf ein Jubelpaar bei der silbernen Hochzeit.

Dem edeln Paare, das fünf und zwanzig Jahre in Liebe und Treue fest zusammenhielt, Freud und Leid miteinander trug, Freude sich gegenseitig schaffte und dem des Himmels höchster Segen, reicher Segen an Kindern und Enkeln zu Theil wurde, diesem edeln Paare, welchem die Zukunft nur Glück bringen, welchem der Ewige noch der Jahre viele, viele schenken möge, diesem Jubelpaare bringe ich ein jubelnd Hoch!

23) Desgleichen.

Auf, laßt die Becher uns erheben!
Hoch leben soll das Jubelpaar!
So frisch wie heut' soll es erleben
Dereinst der gold'nen Hochzeit Jahr!
Stets froh und kraftvoll, stets geliebt,
Von lieber Enkel Schaar umgeben
Sei jedes Jahr ihm ungetrübt,
Sei Wonne nur sein ganzes Leben!
Heil Dir, Du edles Jubelpaar!
Heil Dir und hoch, hoch sollst Du leben!

24) Toast auf einen Arzt bei seinem Doctorjubiläum.

Vor fünfzig Jahren stand der Mann, dessen Fest wir heute begehen, ein mit reichem Wissen ausgerüsteter Jüngling auf dem Katheder und vertheidigte die von ihm aufgestellten Sätze muthig und siegreich gegen alle Angriffe. Dafür ward ihm der höchste Grad, den die Wissenschaft ihren Jüngern ertheilt, und mit Vertrauen begrüßten wir den jungen praktischen Arzt. Dieses Vertrauen hat er im höchsten Grade gerechtfertigt! Unermüdet thätig, stets zur Hülfe bereit bei Nacht wie bei Tag, sorgsam wie keiner Seinesgleichen bewährte er sich als ein ächter Jünger Aeskulaps und zahllos ist die Menge derer, die ihm Leben und Gesundheit verdanken, denen er das Theuerste auf Erden erhalten, das, was sie schon verloren glaubten, wieder gegeben hat. Diesem Manne, dem unsere Liebe, unser Vertrauen, unser Dank nicht genug lohnen kann, was er für uns gethan, diesem Freunde der Armen, diesem Freunde aller Menschen möge der Himmel noch der Jahre viele bescheeren, mit seinem reichsten Segen lohnen, und diesem edeln Manne bringen wir ein donnerndes Hoch!

25) Toast, einem Rechtsanwalte zur Feier seines Jubiläums.

Dem muthigen Vertheidiger des Rechts, dem Bekämpfer des Unrechtes, komme es von welcher Seite es wolle, dem edeln Manne, der seit einem Vierteljahrhundert mit gleichem Eifer die Rechte des Armen wie die des Reichen wahrte, der mit unerschütterlichem Muthe überall kämpfte und sich vor keiner Gewalt als vor der gesetzlichen beugte, diesem wahrhaft ritterlichen und edeln Manne, unserm hochverehrten Herrn Rechtsanwalte N., bringe ich dieses Lebehoch. Er lebe, er lebe noch lange, er lebe hoch, dreimal hoch!

26) Toast auf einen höheren Officier.

Dem verehrten, dem edeln und menschenfreundlichen Manne, der eben so tapfer und muthig im Donner der Schlachten, als mild und nachsichtig mit den Schwächen des Menschen außer dem Dienste ist, der, seit einer Reihe von Jahren Oberbefehlshaber unserer Stadt, durch so manche treffliche Anordnung, durch ernstliche Handhabung der Ordnung und der Zucht unter den ihm Untergebenen sich der begründetsten Ansprüche auf unsere vollste Anerkennung und Dankbarkeit erworben hat, diesem hochverehrten Manne weihe ich dieses Glas. Unser hochverehrter Herr Oberst N. lebe hoch!

27) Toast auf einen höhern Landwehrofficier.

Unser geehrter Mitbürger Herr Major N. steht seit einer Reihe von Jahren an der Spitze unsers Landwehrbataillons und hat sich durch seine treue und humane Pflichterfüllung die Liebe aller Landwehrmänner, die Verehrung der ganzen Gemeinde erworben. Mit Stolz blickt jedes Gemeindeglied auf das Bataillon, welches seine Umsicht, seine Energie und seine rastlose Thätigkeit zu einem der trefflichsten Bataillone herangebildet hat, wetteifernd mit der Linie an Haltung und Präcision der Bewegungen, an musterhafter Ordnung. Möge dieser hochverehrte Mann in dieser Anerkennung seiner Verdienste, die wir ihm jetzt öffentlich aussprechen, einigen Ersatz für seine Mühen, für seine Opfer und für die Unannehmlichkeiten finden, die ihm nicht selten begegneten, die ihn aber niemals beirren konnten. Möge er dem Bataillone noch lange erhalten werden! Unser hochverehrter Herr Major N. lebe hoch!

28) Toast auf ein Landwehrofficiercorps.

Die musterhafte Ordnung, die in unserm Landwehrbataillon herrscht, und die treffliche Haltung desselben, welche die vollste Anerkennung bei allen Sachverständigen findet, verdanken wir nächst dem Eifer und der ausgezeichneten Gesinnung der Landwehrmänner, dem trefflichen Geiste, von welchem das verehrliche Officiercorps beseelt ist. Nicht bloß bei Paraden, sondern auch bei andern ernsten Gelegenheiten haben wir die Vortrefflichkeit unserer Landwehr kennen gelernt, ihre ausgezeichnete Führung

bewundert und uns Glück gewünscht, daß das Corps der Herren Officiere so regen Diensteseifer, so viel Umsicht und zugleich so viel Humanität bewährt hat. Ich lade Sie daher ein, meine Herren, auf das Wohl desselben mit mir zu trinken. Das hochverehrte Officiercorps unsers braven und trefflichen Landwehrbataillons lebe hoch!

29) Toast bei der Fahnenweihe eines Landwehrbataillons.

Die Fahne ist das Symbol der Treue, welche den Mann unter Waffen stets erfüllen muß, der eidlich bekräftigten Verpflichtung die Fahne nie zu verlassen und sie auf's Aeußerste zu vertheidigen. Der Beruf des Landwehrmannes ist ein zweifacher. In Kriegszeiten kann die Landwehr zu militärischer Thätigkeit, jedoch nicht außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden; in Friedenszeiten hat sie auf Aufforderung der zuständigen Behörden zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken. Eine gut organisirte Landwehr ist mithin eine wesentliche Stütze des Staats, und je größer der Patriotismus der Landwehrmänner ist, um so weniger droht den Staatseinrichtungen, die das Palladium des Volkswohls bilden, Gefahr. Möge daher die Landwehr stets ihres hohen Berufes eingedenk sein, treu zu ihrer Fahne halten, sie nie verlassen, sie stets muthvoll vertheidigen. Die Auszeichnung, die dem Bataillon durch Verleihung einer Fahne geworden, ist eine wohlverdiente; sie wird dasselbe in seiner Vaterlandsliebe bestärken, und unser Bataillon ermuthigen, unter allen Umständen die Pflichten zu erfüllen, welche die Gesetze dem Staatsbürger auferlegen. Unser Bataillon, hierin längst bewährt und sich sicher auch in der Zukunft bewährend, lebe hoch!

30) Toast auf die Verfassung.

Nach einer sturmbewegten Zeit gab König Maximilian I. seinem Volke, das in den Tagen des Befreiungskampfes so muthig für Thron und Vaterland gestritten, so willig die größten Opfer gebracht hatte, am 26. Mai 1818 eine Verfassung, die, wenn sie auch nicht allen Wünschen entspricht, dennoch eine Garantie der Freiheit des Volks und seiner Rechte ist. Bald wird es ein halbes Jahrhundert sein, daß sie besteht, allen Gefahren, die ihr von verschiedenen Seiten drohten, Widerstand leistete, und in allen Schichten des Volks treue Anhänger und muthige Verfechter fand. Wir sehen eine Zeit, in welcher bald in diesem bald in jenem deutschen Lande die Verfassung umgestürzt und eine andere dem Volke aufoctrojirt wurde, die die Rechte und Freiheiten des Volks beschränkte oder gar illusorisch machte, und je mehr man Aehnliches für unsere Verfassung fürchtete, um so theurer wurde sie uns. Wir erkennen den hohen Werth derselben in seinem ganzen Umfange; sie ist uns ein theures Kleinod, ein sicherer Freibrief gegen Willkür, Unterdrückung und gegen alle die Uebel, die wir in benachbarten Ländern gewahren. Darum haben wir uns heute zur Feier des Jahrestags ihres Entstehens versammelt. Möge das ganze Volk immer lebendiger erkennen, welch' hohen

Werth die Verfassung für dasselbe hat, denn je lebendiger es dieses erkennt, je fester es an ihr hängt, je muthiger es sie vertheidigt, desto gesicherter sind seine Rechte und Freiheiten. Wehe dem Feiglinge, der nicht Alles einzusetzen wagt für die Verfassung! Sie lebe hoch!

31) Toast bei der Wahl eines Landtagsabgeordneten.

Der Wahlkampf ist beendigt, und der Mann wurde als Landtagsabgeordneter gewählt, der unser Vertrauen im höchsten Grade und ausschließend allen andern Wahlcandidaten gegenüber besitzt. Dieses freudige und erhebende Ergebniß verdanken wir unsern trefflichen Wahlmännern, die sich durch keine Umtriebe, durch keine Einflüsterungen von ihrer Pflicht abbringen ließen, ihre Stimmen nur einem Manne zu geben, der das Vertrauen des Volks besitzt, ein Freund desselben und von felsenfestem Charakter, unbestechlich, muthvoll und von der heiligsten Begeisterung für das Vaterland und seine Freiheit erfüllt ist. Ehre und Dank solchen trefflichen Wahlmännern! Sie leben hoch!

32) Toast auf ein Regiment (Bataillon) bei dem Beginnen eines Feldzugs.

Das ..te Regiment, welches so lange Friedensjahre hindurch in unsern Mauern lebte, hat den ehrenvollen Ruf bekommen, in den Kampf für's Vaterland zu ziehen. Mit schmerzlichem Gefühle sehen wir dasselbe von uns scheiden, denn es hat sich durch seine treffliche Haltung und sein ausgezeichnetes Benehmen unsere vollste Achtung erworben. Aber wir hoffen, daß es bald und ruhmgekrönt wiederkehre. In allen Schlachten der Vorzeit hat das Regiment eine glänzende Tapferkeit bewährt, oft hat es den Sieg erringen helfen oder den Ausschlag zum Siege gegeben, und siegreich, mit ächt deutscher Tapferkeit und Ausdauer wird es auch jetzt in dem heiligen Kampfe für das Vaterland fechten. Der Sieg sei mit dem trefflichen Regimente! Mögen alle, die da ausziehen, glücklich wiederkehren. Das tapfere ..te Regiment lebe hoch!

33) Toast auf einen Bürger, welcher sich ausgezeichnet hat.

Unser geehrter Herr Mitbürger N. hat eine Erfindung von außerordentlicher Wichtigkeit gemacht, und es ist ihm hiefür Anerkennung und Auszeichnung sowohl von Seite Deutschlands als von Seiten des Auslands geworben. Ganz besondern Werth aber müssen wir auf die Auszeichnung legen, die ihm heute zu Theil geworden, zu deren Feier wir uns versammelt haben. Unsere Gemeinde darf mit gerechtem Stolze darauf erfüllt sein, daß ein solcher Mann in ihr geboren wurde und lebt, und sie darf um so stolzer darauf sein, als der geniale Mann vorzog, in derselben zu bleiben, statt dem ihm gewordenen Rufe in das Ausland zu folgen. Ein ächter deutscher Mann will er seine Kraft nur dem deutschen Vaterlande widmen; nicht dem Auslande, das ihm mehr bietet als das Vaterland. Solchem Patriotismus gebührt die lebendigste Anerkennung,

die höchste Ehre! Möge er andern ein leuchtendes Vorbild sein, möge der treffliche Mann noch lange unter uns zum Besten des Vaterlands wirken und mögen seine weiteren Erfindungen mit demselben glücklichen Erfolge gekrönt werden, mit welchem seine jüngste gekrönt wurde. Unser hochgeehrter Mitbürger N. lebe hoch!

34) Toast auf das deutsche Volk.

Das deutsche Volk, das sich mehr und mehr seiner Würde bewußt wird, das deutsche Volk, welches erkennt, daß brüderliche Einigung aller seiner Stämme Gebot eiserner Nothwendigkeit sei, soll nicht Deutschland fortan, wie es schon so lange war, der Spielball anderer Völker sein; das deutsche Volk, voll Ernst und Kraft, das Volk der Denker, das Volk, welches an Wissenschaft und Kunst alle übrigen Völker überragt, das deutsche Volk, welches bald seine ganze Größe und Macht entwickeln und jenen Rang unter den Völkern wieder einnehmen möge, das es früher hatte, das einige, kraftvolle und mächtige deutsche Volk lebe hoch!

35) Toast auf einen scheidenden Freund.

Wir finden uns versammelt, um vielleicht zum letztenmale einen Freund in unserer Mitte zu sehen, der uns allen seit einer Reihe von Jahren lieb und theuer geworden. Er scheidet aus dem engen Kreise, in dem er bisher gelebt und gewirkt hat, um in einen weiteren überzugehen, der ihm größere Entwicklung seiner geistigen Kräfte gestattet, einen erweiterteren und ausgedehnteren Wirkungskreis anweist. Wir sehen uns durch sein Scheiden aus unserer Mitte höchst schmerzlich berührt, denn wohl kann ich mit dem Dichter ausrufen:

Sagt, kanntet ihr je einen bessern Freund?

wohl spreche ich die Ueberzeugung nicht bloß aller hier Versammelten, sondern auch die der ganzen Gemeinde und der ganzen Umgegend aus, wenn ich sage, daß er sich als Biedermann, als ächter deutscher Mann, als ein wahrer Menschenfreund und als ein Hort aller Bedrängten, Unglücklichen und Verfolgten bewährt hat, und wohl kann ich in seiner Gegenwart, ohne mir den Vorwurf der Schmeichelei zuzuziehen, mit dem vollsten Rechte aussprechen, daß ihm das Wohl der Gemeinde wie das Wohl eines jeden Einzelnen am Herzen lag und daß die Verdienste, die er sich um uns erworben, ihn der Bürgerkrone würdig, sein Andenken für immer zu einem gesegneten machen. Unser Schmerz ob seines Scheidens muß verstummen, da Er selbst den neuen Beruf in der Ueberzeugung gewählt hat, in demselben noch mehr als es ihm hier möglich war für das Wohl der Menschheit wirken zu können.

So möge denn der geliebte, der verehrte Freund auch in der Ferne manchmal an uns denken, möge er überzeugt sein, daß wir seiner stets liebend und dankbar gedenken werden. Auf daß es ihm auch in der Ferne wohl ergehen möge, rufe ich aus:

Unser Freund N. lebe hoch!

36) Toast beim Scheiden eines Freundes.

Trennung ist das Loos der Menschen, Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen der Trost, der den Schmerz bei dem Scheiden eines geliebten Freundes mildert. Unser Freund N., den wir mit Trauer von uns scheiden sehen, denn uns Allen ist er lieb geworden, uns Allen hat er sich als ein treuer Freund, als ein Mann von ächtem deutschem Sinne, als ein Mann voll Brüderlichkeit und Liebenswürdigkeit bewährt — er möge bald wieder in unsere Mitte zurückkehren und als Zeichen unserer Freundschaft und Liebe den Ruf vernehmen:

Unser Freund N. lebe hoch!

IV. Abschnitt.

Die eigentliche Rede und der Vortrag.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht der sein kann, für Gelehrte, Juristen u. s. w. eine Anleitung liefern zu wollen, sondern nur der, den Nichtgelehrten zu zeigen, wie sie sich bei öffentlichen Reden und Vorträgen zu verhalten haben. Es sind daher auch die nachfolgenden Muster bloß für die Vorträge in Gemeinde-Collegien, bei Versammlungen und in Gesellschaften bestimmt, welche Anspruch auf gelehrtes Wissen nicht machen.

Derartige Reden und Vorträge beziehen sich auf Zustände im Staats-, Gemeinde- oder geselligen Leben, um die Zuhörer von der Nothwendigkeit einer Abhülfe, einer Aenderung, einer Maßregel u. s. w. zu überzeugen, und zu Handlungen zu bestimmen, durch welche die als nothwendig sich darstellenden Zwecke in dem öffentlichen oder Privatleben erreicht werden sollen. Außer den allgemeinen, bereits angeführten Erfordernissen ist für eine Rede oder für einen Vortrag in diesem Bereiche genaue Kenntniß der Gesetze, Verordnungen und der politischen und socialen Verhältnisse nothwendig, und der Ton und die Ausdrucksweise werden durch die besondern Umstände, unter welchen die Rede oder der Vortrag zu halten ist, bestimmt, so daß sich hierüber eine allgemeine Regel nicht aufstellen läßt. Der Redner muß von der Wichtigkeit und Bedeutung des Gegenstandes seiner Rede durchdrungen, von Liebe und dem regsten Eifer für das Land, die Gemeinde, überhaupt für den Zweck, für den er spricht, beseelt sein, darf die Ruhe, Besonnenheit und Geistesgegenwart nicht verlieren, durch kein Ereigniß sich aus der Fassung bringen lassen und nicht zu schnell, aber auch nicht zu langsam, nicht zu leise sprechen, aber auch nicht schreien.

Es kommt nicht selten vor, daß der Mensch, welcher zum erstenmale öffentlich spricht, vor seiner eigenen Stimme erschrickt, und daher ist es zweckmäßig, sich zuerst in seiner Wohnung entweder allein oder im Kreise vertrauter Personen im Vortrage zu üben. Das Letztere ist am zweckmäßigsten, weil man hiedurch auf Eigenheiten in seiner Rede aufmerksam gemacht wird, die für einen öffentlichen Vortrag nicht passen und die dem Sprechenden selbst nicht auffallen, weil er hieran gewöhnt ist.

Diejenigen Theile der Rede, auf welche es hauptsächlich ankommt, die überzeugen oder begeistern sollen, müssen mit besonderem Nachdruck, mit gestärkter Stimme gesprochen werden. Vor Allem ist Monotonie, der fortwährende nämliche Ton, ohne Steigen und Sinken der Stimme, Wiederholung des bereits Gesagten, ebenso wie allzu große Exaltation, übermäßiges Feuer zu vermeiden und auf gehörige, von den Zuhörern leicht erkennbare Trennung der Sätze zu sehen.

Je größer die Bestimmtheit, die eigene Ueberzeugung und die Zuversicht ist, mit der man spricht, um so mehr wird man auf seine Zuhörer wirken.

Damit man im Fluß der Rede keinen der Hauptgründe überspringe, wird es zweckmäßig für Ungeübte sein, sich diese kurz zu notiren und das Blatt, auf welches sie geschrieben sind, während der Rede vor sich zu haben.

1) Rede in einem Collegium der Gemeindebevollmächtigten über eine Eisenbahn.

Vier Wochen sind es bereits, daß ich dem hiesigen Magistrat einen ausführlichen, auch das geringste Detail umfassenden Plan über die Anlegung einer Eisenbahn von N. über hier nach P., nebst einer ausführlichen Darlegung der Vortheile überreicht habe, welche eine solche Eisenbahn nicht bloß für Deutschland, sondern insbesondere auch für unsern Kreis und namentlich für den hiesigen Ort haben würde. Ich habe bei Vorlage dieses Planes den Magistrat gebeten, die hiesige Gemeinde zu veranlassen, daß dieselbe sich bei der Ausführung dieses Unternehmens auf Privatkosten nicht nur mitbetheilige, sondern vielmehr sich an die Spitze stelle und ich habe vor Allem den Magistrat gebeten, bei der kgl. Staatsregierung die Genehmigung zur Bildung einer Aktiengesellschaft zu erwirken. Der Magistrat hat indessen sich nicht bewogen gefunden, auf meinen Plan einzugehen, wenigstens konnte ich bisher nicht in Erfahrung bringen, daß derselbe in dieser Sache irgend einen Schrit gethan habe. Da ich nun aber von der Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit und der Nothwendigkeit dieses Unternehmens durchdrungen bin, so bin ich nicht gewillt, die Sache auf sich beruhen zu lassen, sondern nehme deßhalb Ihre Mitwirkung, meine geehrten Herren Collegen, in Anspruch. Sie sind in der Lage des hiesigen Orts so sehr orientirt, daß es keines Nachweises bedarf, wie zweckmäßig die von mir projektirte Eisenbahn von N. über hier nach P. ist. Ein Blick auf die Karte zeigt Jedem, daß sie die geradeste und kürzeste Linie ist, um die

beiden großen Haupteisenbahnen von A. nach B. und von S. nach K. zu verbinden. Kommt diese Verbindung zu Stande, so haben die Reisenden, welche sich des anzulegenden Schienenweges bedienen, eine Zeitersparniß von wenigstens 10 Stunden, und diese Zeitersparniß will bei den gegenwärtigen Verhältnissen gewiß viel sagen. Der Gütertransport hat dieselbe Zeitersparniß, und er wird noch billiger zu stehen kommen als der bisherige Transport, er wird schneller werden als dieser, weil einerseits die Aktiengesellschaft sich mit einer geringeren Fracht begnügen, andererseits dafür Sorge tragen wird, daß die Spedition der Güter auf dieser Verbindungsbahn schneller und pünktlicher erfolgt als auf den beiden genannten Haupteisenbahnen, daß sie nicht in bureaukratischer Form, sondern in der Weise, wie es ein lebendiger Speditionsverkehr erfordert, betrieben wird. Ich habe mich auch bereits vielfach überzeugt, daß mein Projekt unter unsern Mitbürgern den vollsten Anklang findet und dieser wird um so mehr begründet sein, als sich der Vortheil für unsere Gemeinde, welcher aus dieser Eisenbahn nothwendiger Weise entspringen muß, nicht verkennen läßt. Unsere Gemeinde wird durch die Anlegung dieses Schienenweges der Stapel- und beziehungsweise Abstoßplatz für die Güter, welche nach den benachbarten Städten X. Y. Z. in großen Quantitäten gehen. Er wird der Stapelplatz der Güter, welche sowohl aus diesen Orten, als aus der ganzen Gegend kommen, namentlich der Getreidesendungen, welche aus dem fruchtbaren N.-Gau in so bedeutenden Massen nach West und nach Nordwest hin gehen. Wird aber unsere Gemeinde ein solcher Stapelplatz, so wird dadurch nothwendiger Weise der innere Verkehr derselben erhöht und alle Gewerbe gewinnen dadurch; denn die Consumtion aller und jeder Lebensbedürfnisse wird nothwendiger Weise vermehrt. So evident dieses alles ist, so habe ich doch, wie gesagt, den Magistrat bisher nicht vermögen können, nur einen Schritt in dieser Angelegenheit zu thun, und ich kann mir auch schlechterdings nicht vorstellen, warum unser Magistrat diesen so äußerst wichtigen Gegenstand mit solcher Gleichgültigkeit behandelt. Ich wende mich nun an Sie, verehrte Herren Collegen, damit Sie diese Sachen zur Sache des Gemeinde-Collegiums machen. Ich kann Ihnen die Pläne und die übrigen Detail-Berechnungen nicht vorlegen, weil ich sie dem Magistrate überreicht habe, dieser aber sie mir nicht zurückgab, und weil es begreiflicher Weise zu kostspielig gewesen wäre, sie sogleich zweifach anfertigen zu lassen. Ich muß daher das verehrliche Collegium bitten, vor Allem diese Schriften dem Magistrate abzuverlangen, und sodann diesen Gegenstand seiner Berathung zu unterwerfen. Ich bin jetzt schon überzeugt, daß Ihrem Scharfblicke die hohe, die außerordentliche Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht entgehen kann und daß der rege Gemeinsinn, welcher meine verehrlichen Herren Collegen stets beseelt hat, dieselben gerne bereit finden lassen wird, mit aller Energie diesen Gegenstand zu erfassen und das wieder einzubringen, was der Magistrat bisher versäumt hat. Ich stelle daher den Antrag, das verehrliche Collegium der Gemeindebevollmächtigten wolle beschließen, die Pläne und Schriften über die von mir projektirte Eisenbahn dem Magistrate abzufordern und diesen Gegenstand sofort in Berathung zu nehmen.

2) Vortrag über die Kultivirung eines öden Grundes und Ausbeutung desselben durch Torfstich.

Meine Herren! Das immer und immer zunehmende Steigen der Holzpreise, der fortschreitende Aufschwung der Gewerbe und die Sorge, daß es vielleicht bald zum Betriebe derselben an einem billigen und entsprechenden Brennmaterial fehlen würde, hat mich bestimmt, meine Aufmerksamkeit dem unkultivirten Moose zuzuwenden, welches in unserer Gemeinde in einem Flächenmaße von 3000 Tagwerken liegt und so zu sagen nicht im mindesten benützt wird. Es erzeugt nur wenig und zwar größtentheils saueres Futter und der größte Theil desselben besteht aus Sumpf, der bekanntlich gar keinen Ertrag abwirft. Unterstützt von einem tüchtigen und einsichtsvollen Geologen habe ich verschiedene Untersuchungen dieses Mooses angestellt und hiedurch die Ueberzeugung gewonnen, daß sich hier ein mächtiges Torflager befindet. Ich habe sofort durch einen Sachverständigen einen Plan der Entwässerung dieses Mooses und der Kultivirung desselben, sowie dessen Ausbeutung durch Torfstich entwerfen lassen und dieser wurde von mir dem Magistrate mit der Bitte vorgelegt, nach vorherigem Benehmen mit dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten die Bildung einer Aktiengesellschaft zu veranlassen, welche die Moosgründe entwässern und entweder in Wiesen oder in Torfgründe verwandeln würde. Der Magistrat hat zwar geruht, meinen Antrag dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen, allein das Collegium der Gemeindebevollmächtigten hat sich nicht bewogen gefunden, auf meinen Antrag einzugehen. Der Grund, den dasselbe hiefür angab, war der, daß

1) der Gewinn des Torfes problematisch sei, daß
2) diese Moosgründe als Eigenthum der Gemeinde dieser dennoch immer einigen Nutzen einbringen, während, wenn die großen Kosten auf die Entwässerung, Kultivirung u. s. w. verwendet würden, höchst wahrscheinlich ein viel geringerer Ertrag erreicht werden würde, als der sei, den die Gemeinde bisher beziehe.

Was nun den ersten Grund betrifft, so ist derselbe nach dem Gutachten des erwähnten bewährten Geologen nichtig. Die Untersuchungen haben das Vorhandensein mächtiger Torflager ergeben und ich zeige ihnen, damit sie um so fester überzeugt werden, Proben des vorgefundenen Torfes vor. Unsere Herren Gemeindebevollmächtigten sind keine Geologen, mein Gewährsmann aber ist in seinem Fache ausgezeichnet.

Was den zweiten Grund betrifft, so ist allerdings richtig, daß die Gemeinde einzelne von diesen Moosgründen verpachtet hat, allein es sind im Ganzen keine 300 Tagwerke und das Tagwerk ist im Durchschnitt jährlich zu 1 fl. verpachtet, was also der Gemeinde eine jährliche Einnahme von 300 fl. gewährt. Dagegen ist aber unverkennbar, daß durch die Kultivirung ein viel größerer Ertrag errungen werden würde. Ich lege zur Einsicht die Pläne und Berechnungen über die Entwässerung und Kultivirung, dann über den Torfstich vor. Eben so füge ich die Kostenvoranschläge bei, und diese sollen in dem gegenwärtigen Lokale 8 Tage lang zu

Jedermanns Einsicht offen liegen bleiben. Hieraus ergibt sich, daß die Kosten der Entwässerung und Kultivirung allerdings 12,000 fl. betragen werden, allein ebenso ergibt sich, daß das Tagwerk dieser Moosgründe, von welchen die im Privatbesitze befindlichen jetzt um 10 fl. höchstens per Tagwerk verkauft werden, durch die Entwässerung in ganz kurzer Zeit einen Werth von 60 bis 100 fl. haben würden, daß der Torfstich aber eine jährliche Rente von 100 fl. per Tagwerk zuverlässig abwerfen wird. Es ist sonach ein ganz einfaches Rechnungsexempel, um zu dem Resultate zu gelangen, daß die Kultvirung dieser Gründe und die Anlegung der Torfstiche ein überwiegender Vortheil für das Gemeindeeigenthum sein würde. Mein Plan geht dahin, die Gemeinde soll den Aktionären diese Moosgründe eigenthümlich überlassen, jedoch gegen die Verpflichtung, daß sie ihr eine jährliche Zahlung leisten. Diese Zahlung würde in dem ersten Jahre der Kultivirung 1500 fl., im zweiten Jahre 2000 fl., im dritten Jahre 3000 fl. und im vierten Jahre 4000 fl. betragen, und die Gemeinde hätte somit im vierten Jahre schon ein gesichertes Einkommen von 4000 fl., also um 3700 fl. mehr als sie gegenwärtig hat, und sie hätte kein Risiko irgend einer Art, während sie doch bei der Verpachtung immer gewärtigen muß, daß weniger, als bisher geboten wurde, geboten werde. Für die kommenden Jahre sollte die jährliche Abgabe von 4000 fl. für immer bleiben. Bei einer solchen Abgabe werden die Aktionäre bestehen können und die Gemeinde hat, wie gesagt, ihren großen Vortheil. Damit aber die Gemeinde noch mehr Vortheil habe, so soll sie sich vorbehalten, eine gewisse Anzahl von Aktien zu erwerben und zu dem für die Aktien bestimmten Preis zu erhalten. Mit je mehr Aktien die Gemeinde sich betheiligt, desto größer wird ihr Vortheil sein. Um Ihnen ein frapantes Beispiel von der Nützlichkeit dieses Unternehmens zu geben, weise ich auf den Gutsbesitzer B. hin, der eine an unsere Gemeindegründe anstoßende sogenannte Mooswiese von 3 Tagwerken besitzt. Dieser, über den alten Schlendrian sich erhebend, hat vor drei Jahren auf eigene Rechnung die Entwässerung dieser Wiese unternommen. Er hat jetzt die Hälfte dieses Grundes in eine sehr fruchtbare, das beste Futter gewährende Wiese verwandelt und die andere Hälfte zu Torfstich verwendet. Als er vor 10 Jahren dieses Grundstück übernahm, bezahlte er per Tagwerk 10 fl. und als er jüngst in Folge der eingetretenen Todesfälle in seiner Familie sich veranlaßt sah, seine Oekonomie aufzugeben und sein Anwesen zu veräußern, da erhielt er für das Tagwerk der fraglichen Wiese 150 fl. Es ist also offenbar, daß durch die von ihm vorgenommenen Entwässerungen und sonstigen Anlagen diese Grundstücke enorm gewonnen haben. Ganz derselbe Fall würde bei unsern Gemeindegründen eintreten, ja die Chancen sind noch günstiger für sie, weil sie zur Entwässerung an und für sich, sowie zur Anlegung des Torfstiches viel geeigneter liegen, als jene unsers Nachbars und namentlich die nach meinem Plane zum Torfstich zu verwendenden Gründe so gelegen sind, daß sich mit Zuverläßigkeit annehmen läßt, nach vollständiger Ausbeutung des Torflagers werden sich auf diesen Gründen die besten Getreidfelder, jedenfalls vortreffliche Wiesen anlegen lassen. Da

nun, wie gesagt, die Gemeindebevollmächtigten in meinen Vorschlag nicht gewilligt haben, so ist es wohl Sache der Gemeinde, dieser Angelegenheit sich ernstlich anzunehmen. Ich werde zu diesem Ende nach Abfluß von 8 Tagen eine motivirte Vorstellung an das Gemeindecollegium und an den Magistrat hier vorlegen und zur Unterschrift derselben einladen. In der Zwischenzeit bitte ich alle verehrten Mitglieder der Gemeinde, welche von Gemeinsinn beseelt sind, und das Nützliche des Unternehmens erkennen, von den Plänen, Voranschlägen und übrigen Ausarbeitungen Einsicht zu nehmen, um sodann bei unserm Wiederzusammentritte sich zu entschließen ob Sie der erwähnten Petition beitreten wollen oder nicht.

3) Vortrag, die Errichtung einer Bewässerungs-Anstalt betreffend.

Geehrte Mitbürger! Ich habe Sie für heute zu einer Versammlung, hieher eingeladen, um in Berathung über einen Gegenstand zu treten, welcher für unsere Gemeinde von höchster Wichtigkeit ist. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten betreffend, bestimmt, daß die Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten zum Zwecke der Bodenkultur, wenn sie einen unzweifelhaft überwiegenden Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwährung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden können. Unsere Gemeinde, beziehungsweise ihre Inwohner besitzen nun in südlicher Richtung von unserm Orte einen Compler von ungefähr 200 Tagwerken, theils Wiesen, theils Aecker. Als Wiesen geben sie wenig Ertrag, weil sie zu trocken liegen, und als Getreidefelder gewähre sie geringen Ertrag, weil der Boden für den Getreidbau nicht paßt. Dieser geringen Ertragsfähigkeit könnte dadurch gesteuert werden, daß 1) die bereits vorhandenen Wiesen bewässert und 2) die Felder gleichfalls in Wiesen verwandelt und auch bewässert werden. Die Bewässerung wäre aus dem in südlicher Richtung von unserm Orte vorbeifließenden O.-Fluße möglich, und es haben sich auch bereits zwei Drittheile der Wiesenbesitzer dazu verstanden, ein Bewässerungs-Unternehmen auszuführen. Indessen sind sie daran gescheitert, daß die zwischen dem Bewässerungsbezirke und dem Fluße liegenden, theilweise der Gemeinde St. angehörigen Grundeigenthümer an der Wiesenbewässerung nicht Theil nehmen, überhaupt jeder Bewässerung unserer Wiesen hindernd in den Weg treten wollen, indem sie behaupten, durch eine Bewässerungs-Vorrichtung würde jener Bewässerungs-Anlage Eintrag gethan, welche sie auf dem entgegensetzten Ufer des Flußes zur Bewässerung ihrer Wiesen angelegt haben. Was diese Weigerung der Gemeindeglieder von St. betrifft, so ist diese offenbar aus der Luft gegriffen; denn es ist uns allen bekannt, daß der vorüberfließenden O.-Fluß stets Wasser in gehöriger Menge hat und daß namentlich zu der Zeit, wo die Bewässerung der Wiesen eintreten muß, oft Ueberfülle von Wasser wegen des Schmelzens des Schnees auf dem entfernten Gebirge vorhanden ist. Diese Einwendung ist also leicht wiederlegt. Es handelt sich aber vor

Allem um die Bildung einer Genossenschaft und diese wäre zwar an sich durch die zustimmenden zwei Dritttheile der Wiesenbesitzer unserer Gemeinde gegeben; allein es liegt uns auch daran, daß sämmtliche Besitzer von Grundstücken auf dem bezeichneten Flächenraume sich dem Unternehmen anschließen. Ich lege Ihnen hier einen Bewässerungs-Entwurf vor, aus welchem hervorgeht, daß in dem Flusse ein Schöpfrad eingesetzt werden soll, daß zum Behuse des Betriebes desselben ein Wehr bis in die Mitte des Flusses gebaut und daß er von da an, also unmittelbar hinter dem Schöpfrade ein Graben bis zu unserm Bewässerungs-Distrikte errichtet werden soll. Der überwiegende Vortheil, den diese Bewässerungs-Anstalt unsern Wiesen bringen wird, wird wohl Jedem einleuchten. Der Ertrag der jetzt schon vorhandenen Wiesen wird sich wenigstens um ein Dritttheil steigern und der Werth der jetzt bestehenden Felder wird, wenn diese in Wiesen verwandelt werden, noch einmal so hoch sich berechnen, als er sich gegenwärtig berechnet. Abgesehen davon, daß bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Futterkräuter einen viel höheren Werth haben, als sie je hatten, spricht für unser Unternehmen auch noch der Umstand, daß in Folge der nahe vorüberziehenden Eisenbahn der Verkehr mit Futterkräutern immer mehr erhöht werden wird, und daß sich also durch das fragliche Unternehmen der Ertrag von Jahr zu Jahr steigern muß. Ich lade Sie daher ein, den Bewässerungs-Entwurf genau zu prüfen und sodann die gleichzeitig vorgelegte Urkunde, die Bildung einer Genossenschaft betreffend, zu unterzeichnen. Zugleich muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Genossenschaft zur Besorgung ihrer Geschäfte einen Ausschuß zu wählen hat, und wir wollen daher, so wie sich meine verehrten Mitbürger zur Theilnahme an der Gesellschaft entschlossen haben, auch zur Wahl eines Ausschusses und eines Vorstandes schreiten. Als Vorstand glaube ich Ihnen unsern geehrten Herrn Gemeindevorsteher in Vorschlag bringen zu dürfen; denn derselbe hat sich stets durch Thätigkeit ausgezeichnet und ist, wo es das Wohl der Gemeinde und der einzelnen Glieder derselben gilt, stets zu energischem Handeln bereit. Als tüchtige und umsichtige Mitglieder des Ausschusses glaube ich Ihnen folgende Herren . . . . vorschlagen zu müssen, und unterstelle es Ihrem Ermessen, ob Sie in dieser Beziehung meine Ansicht theilen oder nicht.

Um dem Ausschusse und dem Vorstande das Geschäft zu erleichtern, und überhaupt den Theilnehmern jetzt schon einen genauen Blick in die eigentlichen Verhältnisse der Genossenschaft zu gewähren, habe ich die Statuten der Genossenschaft entworfen und sie liegen nebst den Plänen zu Jedermanns Einsicht bereit, sowie sie auch später vor der Wahl des Vorstandes und des Ausschusses verlesen werden, um sodann die allgemeine Genehmigung zu erhalten. Ich bitte Sie nun, die Sache reiflich zu erwägen und sofort sich für das Unternehmen zu bestimmen.

4) Vortrag im Gemeinde-Collegium bei der Wahl eines Bürgermeisters.

Wir haben uns heute versammelt, um Kraft des Gesetzes den Vor-

stand des Magistrates zu wählen, und ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, Sie auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wer an der Spitze eines Magistrates mit Erfolg für das Gemeindewohl wirken soll, der muß ein entschlossener und energischer Mann sein; denn auf ihm ruht hauptsächlich die Verwaltung der Polizei. Er ist in kritischen Fällen derjenige, welcher allein zu bestimmen hat, und wenn er da nicht entschlossen, wenn er da nicht energisch und umsichtig ist, so ist das Wohl der Gemeinde oft im höchsten Grade gefährdet. Dieses gilt vorzüglich von der Polizeiverwaltung und insbesondere von Unglücksfällen, wie z. B. Ausbrüchen eines Feuers, Ueberschwemmungen, welchen leider die hiesige Gemeinde nicht selten ausgesetzt ist. Dieses gilt ferner von unruhigen Auftritten, von Excessen, welche an hiesigen Jahrmärkten nicht selten vorkommen. Wenn da der Bürgermeister nicht ein Mann ist, der Herz und Kopf am rechten Fleck hat, so werden oft gerade solche Maßregeln getroffen, welche ihren Zweck verfehlen. Ein Bürgermeister muß aber auch zugleich ein Mann von Einsicht in dem Gemeindehaushalt sein; denn wenn auch deßfallsige Beschlüsse nicht von ihm allein, sondern von dem ganzen Collegium ausgehen, so hängt doch von der Art, wie diese Beschlüsse vorbereitet werden, ob mit gehöriger Umsicht alle Erhebungen veranstaltet, alle Recherchen gepflogen, die nöthigen Erkundigungen auch auswärts angestellt werden, und dergl., sehr viel ab und ist von bedeutendem Einfluße auf die Beschlüsse des Magistrats. Rücksichtslos muß der Magistratsvorstand durchgreifen, wenn es sich darum handelt, Mißbräuchen zu begegnen, gehen sie von wem immer aus, von Hohen oder Niedern, von Reichen oder Armen. Unabhängig von jedem Einfluße muß der Magistratsvorstand sein, unabhängig von jedem Einfluße von Oben oder von Unten, in und außer dem Hause, ohne Rücksicht auf Verwandtschafts-Verhältnisse u. s. w.; denn so wie er seine Unabhängigkeit, seine Selbstständigkeit einmal verliert, geräth er in ein Schaukeln und in ein Wanken, welches ihn des Ansehens beraubt, dessen der Vorstand einer Gemeinde so dringend nothwendig bedarf.

Es sind für die Stelle eines Bürgermeisters in unserer Gemeinde verschiedene Candidaten in Vorschlag gebracht worden. Ich glaube aber Ihre Aufmerksamkeit auf den Herrn N. N. lenken zu müssen, der wohl auch auf der Candidatenliste steht, aber nicht zur ersten Stelle, sondern weit rückwärts. Daß er nicht zur ersten Stelle steht, das verdankt er wohl gerade seiner Rücksichtslosigkeit und seiner Energie, mit der er zu verschiedenen Zeiten, wenn auch nicht in öffentlichen Funktionen, doch als Privatmann bei öffentlichen Gelegenheiten aufzutreten Veranlassung hatte. Er war es, der bei dem vor nicht langer Zeit ausgebrochenen gefährlichen Brande in der Riesmühle in dem Momente, wo der Bürgermeister nebst dem Magistrate so zu sagen den Kopf verloren zu haben schien, die energischen Maßregeln vorschlug, welchen wir allein die Rettung eines großen Theiles unseres Ortes verdanken; er war es, der bei der Ueberschwemmung im vorigen Jahre die ganze Nacht rastlos thätig war und ungemeines Unheil von der Gemeinde ablenkte, während andere, deren Pflicht es war, an ihrer Stelle zu sein und mit Umsicht zu wirken, vorzogen, der Ruhe

sich hinzugeben oder beim Becher von den erlittenen Strapazen sich zu erholen. Er hat sich stets als wahrhafter Freund der Armen, als Rathgeber und Helfer jedes Bedrängten, als unermüdlicher Förderer alles Guten und namentlich als Vorkämpfer für das Recht, für das Wohl der Gemeinde in dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, sowie überall durch Rechtlichkeit und Biedersinn ausgezeichnet. Er war aber auch stets so bescheiden, auf keine Auszeichnung, auf keine Stellung im Magistrate Anspruch zu machen, vielmehr, wenn man ihn zu einer solchen erheben wollte, davon abzumahnen. Er hat auch die erforderliche Qualifikation, welche das Gesetz vorschreibt, und ich glaube daher, daß die Gemeinde keinen würdigeren Mann zur Stelle ihres Vorstandes wählen kann als ihn. Ich bezeichne ihn daher als zu wählenden Bürgermeister und ich hoffe von ihrem Gemeinsinn, daß Sie meinem Vorschlage beipflichten werden.

5) Rede, eine Aufforderung an einen Magistrat wegen genauer Wahrung der Gemeindeinteressen betreffend.

Es schmerzt mich, einen Gegenstand berühren zu müssen, der für die Gemeinde und namentlich für den an der Spitze derselben stehenden Magistrat unangenehm ist, aber doch gebietet mir die Pflicht, desselben zu erwähnen. Gleich mir ist Ihnen bekannt, daß seit längerer Zeit unheimliche Gerüchte in unser Gemeinde darüber circuliren, in welch schlechten Händen die Verwaltung unsers Hospitals ist. Man hört laute Klagen der in demselben untergebrachten Armen über schlechte Kost, über rohe Behandlung und man vernimmt auch Klagen von Gewerbsleuten, die Lieferungen in dasselbe zu machen haben, daß sie nur höchst schwer und nur dann zur Bezahlung ihrer Forderungen gelangen, wenn sie sich zu gewissen Opfern an den Verwalter verstehen. Es wäre vielleicht Grund gegeben, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu beantragen und dieses wäre um so mehr der Fall, als ziemlich begründeter Verdacht dafür vorliegt, daß die Kasse dieser Anstalt mit den Rechnungen und Kassabüchern nicht übereinstimme. So wie dieses zu unsern Ohren gekommen ist, muß dieses auch sicherlich zu den Ohren des Magistrates gekommen sein, und Pflicht des Magistrates wäre es gewesen, die Controle zu verschärfen und dem Magistratsrathe, welchem die Ueberwachung dieser Anstalt und ihrer Verwaltung oblag, einen Controleur beizugeben, sowie durch unvermutheten, schnell aufeinander zu wiederholenden Kassasturz zu constatiren, ob die Kasse pflichtgemäß und getreu verwaltet sei oder nicht. Der Magistrat hat aber in dieser Beziehung keine Schritte gethan und der Herr Magistratsrath, der speziell mit der Ueberwachung dieser Anstalt beauftragt ist, ist ein so nachsichtiger, ein allzu guter und menschenfreundlicher Mann, als daß von ihm ein energisches Einschreiten gegen Willkürlichkeit, Uebergriffe und Veruntreuungen dieses Verwalters sich erwarten ließe. Jahrhunderte sind verschwunden, seit unsere Vorfahrer N. und W. ein bedeutendes Kapital zur Begründung dieser Anstalt gestiftet haben, und diese Anstalt wurde seitdem von allen Bewohnern der Gemeinde mit liebevoller Sorgfalt gepflegt; durch

4*

Zuwendungen aller Art ist sie zu dem bedeutenden Vermögen nach und nach gelangt, welches sie gegenwärtig besitzt. Wer wird auch nicht einer Anstalt seine Liebe und seine rege Theilnahme schenken, die dazu bestimmt ist, das Unglück in der Gemeinde zu mildern, Leidenden ein Asyl zu gewähren und denen, welche das Unglück verfolgt hat, bis an das Ende ihrer Tage eine sorgenfreie Existenz zu gewähren. Wenn aber eine so liebevolle Absicht den Stiftern der Anstalt und ihren weiteren Pflegern vorschwebte, so ist es nothwendig der späteren Urenkel Pflicht, darauf zu sehen, daß diese liebevolle Absicht stets in Erfüllung gehe, und sie dürfen nicht dulden, daß auf irgend eine Weise dem Zwecke der Stiftung entgegengehandelt oder daß sogar vielleicht den Unglücklichen etwas abgezwackt werde, um es in unwürdiger Weise zu vergeuden. Von dem Vorwurfe unwürdiger Vergeudung ist der gegenwärtige Verwalter der Anstalt nach der allgemeinen Volksstimme nicht freizusprechen, und um so mehr war es Aufforderung für den Magistrat, durch die bereits erwähnte Maßregel Vorkehrungen gegen weitere Veruntreuungen zu treffen, oder wenn keine solchen vorhanden waren, oder wenn sich das, was über die willkürliche Behandlung der Bewohner der Anstalt gesagt wurde, nicht bewahrheitete, öffentlich kund zu geben, daß das, was in dieser Beziehung im Publikum verbreitet wurde, Verläumdung sei. Immer noch rührt sich aber der Magistrat in dieser Beziehung nicht und Pflicht des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten ist es daher, ihn hierauf aufmerksam zu machen, ihn anzuspornen, daß er das thue, was in seinem und der ganzen Gemeinde Interesse liegt. Ich beantrage daher, meine Herren, daß das Collegium der Gemeindebevollmächtigten an den Magistrat das Ansinnen stelle, die Verwaltung unsers Hospitals einer genauen Untersuchung zu unterstellen, mehrmals unerwarteten Kassasturz vorzunehmen, die Bewohner der Anstalt, namentlich die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Personen ausführlich über das Benehmen des Verwalters zu vernehmen und von dem Ergebnisse der Untersuchung dem Collegium Nachricht zu ertheilen.

6) Rede in einem Gemeindecollegium für die Wiedererwählung eines Bürgermeisters.

Es haben sich bei der bevorstehenden Wahl Stimmen gegen die Wiedererwählung unseres bisherigen Bürgermeisters erhoben und dies veranlaßt mich, für die Wiederwahl desselben in die Schranken zu treten und Sie, meine geehrten Herren Collegen, auf die Wichtigkeit dieser Wiederwahl aufmerksam zu machen. Unser Herr Bürgermeister hat sich während der dreijährigen Periode seines bisher geführten Bürgermeisteramtes als ein Mann voll Thatkraft, voll Gemeinsinn, voll Humanität und Umsicht erwiesen. Er hat rastlose Thätigkeit bewährt, er hat persönlichen Muth, Unerschrockenheit bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt und er hat auch gezeigt, daß er von der Bahn des Rechtes durch nichts, weder durch Gefahr, noch durch drohende Mißgunst von Oben, noch durch Bestechung oder sonst auf eine Weise abzubringen ist. Ein solcher Mann thut insbesondere unserer Gemeinde sehr noth; denn es ist Ihnen

allen bekannt, wie seit einiger Zeit eine gewisse Partei in derselben zu herrschen sucht, und wie es da an der Spitze der Gemeinde eines Mannes bedarf, der jeder Partei ferne steht, in jeder Beziehung nur Recht übt und den Gesetzen folgt, der, wie man sich im gewöhnlichen Leben ausdrückt, stets nur den geraden Weg geht. Wohl weiß ich, daß ungeachtet dieser trefflichen Eigenschafften unsers Herrn Bürgermeisters gegen ihn geltend gemacht wird, er sei nicht energisch genug, er handle hie und da parteiisch und er sei mitunter barsch namentlich gegen Personen aus den niedern Ständen.

Was die beiden ersten Vorwürfe betrifft, so muß ich dieselben geradezu als Verläumdung bezeichnen und ich erinnere Sie nur an sein Wirken bei Ausrottung der Mißbräuche, die in der hiesigen Armenpflege und in der Hospitalverwaltung herrschten, an die Ausdauer, mit der er die Cultivirung des Stadtwaldes anregte und fortsetzte, so daß sie jetzt zu den schönsten Hoffnungen berechtigt; ich erinnere Sie an die Straße, die von hier nach M. auf Distriktskosten gebaut wurde, zum wesentlichen Vortheil unserer Gemeinde, und die wir nur seinem unermüdlichen Eifer, seiner rastlosen Thätigkeit verdanken. Ich erinnere Sie an die Beharrlichkeit und Energie, die er an den Tag legte, als wir vor $1\frac{1}{2}$ Jahren das Unglück hatten, unsern Ort von jener Seuche heimgesucht zu sehen, welche so viele Gemeinden Deutschlands verheerte, wie er da bei Tag und bei Nacht bei der Hand war, überall zu Hülfe, zu Rath und zu That bereit. Ich erinnere Sie daran, welche Opfer er aus seinen eigenen Mitteln gebracht hat, um die Noth der armen Leidenden zu mildern. Und wenn auch viele derselben nicht bekannt geworden sind, weil der edle Mann sie im Verborgenen und so wenig als möglich erkannt ausübte, so sind sie doch in den Herzen aller derer tief eingegraben, die von ihm in einer oft verzweiflungsvollen Stunde getröstet, gelabt, ja gerettet wurden.

Was den Vorwurf betrifft, daß er mitunter zu barsch gegen Personen aus den niedern Ständen sei, so muß ich zunächst bemerken, daß er in seltsamem Widerspruche mit dem Vorwurfe des Mangels an Energie steht, der ihm von einer gewissen Seite gemacht wird. Dieser Vorwurf wird ihm gerade von jenen gemacht, die sich früher über seine zu große Energie beklagten und die darüber ergrimmt waren, daß der Herr Bürgermeister den bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen und dem Ansehen der Person zu wenig Rechnung trage, und daß vor ihm Alle, Arme wie Reiche, gleich berechtigt seien.

Aber angenommen, er habe wirklich diese Fehler, so muß ich zur Entschuldigung desselben anführen, daß es allerdings in unserer Gemeinde viele Mitglieder gibt, die auch vor den Behörden ihr rohes Benehmen nicht ablegen, die das Vielsprechen und Vielschwatzen lieben und in ihrer Idee, daß sie unfehlbar seien, daß sie nie Unrecht haben können, immer dasselbe Lied von vorne anstimmen, wenn ihnen auch schon zwanzigmal auseinandergesetzt worden ist, daß ihr Vorbringen nicht begründet sei, daß das Recht ihnen nicht zur Seite stehe. Unser Herr Bürgermeister ist noch ein junger und deßhalb feuriger Mann und einem solchen ist es bei Auftritten, wie

die geschilderten sind, nicht zu verargen, wenn ihn die Geduld verläßt, wenn er die, die ihn um seine kostbare Zeit bringen, um eine Zeit, die er etwas Besserem zuwenden, die er dem Wohle der Stadt widmen könnte, endlich barsch zurechtweist. Es gibt auch gar viele in unserer Gemeinde, welche nur vor barschen Worten Respekt haben und auf gütliche Vorstellung nicht gehen. Ich könnte Ihnen der Beispiele eine Menge, die mir in meinem Geschäfte fast täglich vorkommen, aufführen. Ich will Sie aber damit nicht belästigen, zumal Sie so manche üble Gewohnheit, die in unserer Gemeinde herrscht, selbst genau kennen. Wenn nun aber, wie ich Ihnen gezeigt habe, unser bisheriger Bürgermeister alle die guten, die trefflichen Eigenschaften besitzt, die für einen Mann erforderlich sind, der an der Spitze einer Gemeinde steht, so würde selbst der geringe Vorwurf, wenn er auch vollkommen begründet wäre, ihn doch des Vertrauens der Bürgerschaft nicht unwürdig machen. Jedenfalls ist zu erwarten, daß sich durch die Länge der Zeit, durch das Fortschreiten in den Jahren das Blut etwas abkühle, die Hitze sich etwas mindere und dann wäre auch dieser Fehler beseitigt. Doch ich wiederhole es, der ihm gemachte Vorwurf, der zu seiner Nichtwiedererwählung bestimmen soll, ist zu geringfügiger Natur im Verhältnisse zu den vielen ausgezeichneten und trefflichen Eigenschaften, die der geehrte Mann besitzt, als daß er in die Wagschale gelegt werden könnte und ich glaube daher ganz im Sinne der Gemeinde und lediglich zu ihrem Besten zu sprechen, wenn ich sage, das Beste, was wir thun können, ist, daß wir unsern Herrn Bürgermeister wieder erwählen.'

7) Rede in einem Gemeindecollegium bei der Ernennung eines Stiftungskassiers.

Aus dem Vortrage des Herrn Referenten haben Sie entnommen, wie viele Candidaten für unsere erledigte Stelle eines Stiftungskassiers vorhanden sind und Sie haben gehört, daß unser Magistrat den bisherigen Stiftungskassier zu N. Herrn N. hierzu in Vorschlag bringt. Da ich gehört habe, daß derselbe sich um die hiesige Stelle bewirkt, so habe ich nicht ermangelt, Erkundigung über ihn und sein Wirken in seinem bisherigen Wohnorte einzuziehen und ich gebe auf dergleichen Erhebungen vielfach mehr, als auf Zeugnisse; denn leider sind letztere nicht immer der Wahrheit gemäß und oft liegen ihnen ganz unlautere Absichten zu Grunde. Meine Erkundigungen haben mich nun leider überzeugt, daß dieses auch hier der Fall ist. Der Stiftungskassier N. ist der Mann nicht, wie ihn das von ihm übergebene Zeugniß schildert, er ist vielmehr allgemein als ein dem Trunke ergebener und in zerrütteten Familienverhältnissen lebender Mann bekannt. Er war bereits in einem Ehescheidungsprozesse mit seiner Frau begriffen, der sehr unerquickliche Thatsachen an den Tag förderte, und keineswegs geeignet war, ihm die Achtung seiner Gemeinde zu erwerben. Allerdings hat er sich erboten, die höchste Caution unter allen andern Competenten zu leisten, allein auf derartige Garantien halte ich wenig. Der Mann, der nicht ganz unbescholten ist, der Mann, der sich dem Trunke ergibt, der Mann, der in zerrütteten Familienverhältnissen lebt, der Mann, der Schuld

an dieser Zerrüttung trägt, der ist keines Vertrauens würdig. Wir müssen aber zu der wichtigen Stelle eines Stiftungskassiers, zu einer Stelle, welche dem damit Bekleideten sehr oft Tausende von Gulden in die Hand gibt, einen Mann haben, der in jeder Beziehung untadelhaft ist. Unter allen Competenten finde ich nur einen, der diesen Anforderungen entspricht, der eine seltene Geschäftsgewandtheit besitzt, moralisch durchaus und in jeder Beziehung makellos ist, dessen Familie eine musterhafte genannt werden kann und der sich durch unermüdlichen Fleiß stets auszeichnete. Kann dieser Mann auch keine so bedeutende Caution leisten, als der erstgenannte angeboten hat, so glaube ich, daß in seinen intellectuellen und moralischen Eigenschaften eine viel höhere Bürgschaft für eine gewissenhafte Verwaltung seines Amtes liegt als in einer höheren Cautionssumme, und daß namentlich seine trefflichen Eigenschaften in jeder Beziehung ihm den Vorrang vor den andern Competenten, besonders aber vor jenem geben müssen, dessen Lebenswandel nicht musterhaft, dessen Familienverhälnisse nicht makellos sind und der die gleiche Geschäftsgewandtheit, den gleichen Eifer wie jener nicht bewährt hat. Der von mir Vorgeschlagene ist Herr E., dessen Zeugnisse Sie aus dem Vortrage entnommen haben. Meinem Grundsatze getreu, den Zeugnissen allein nicht zu glauben, habe ich in seinem bisherigen Wohnorte die genauesten Erkundigungen angestellt und überall nur das Beste, das Vortheilhafteste und Löblichste von ihm gehört. Ich schlage ihn daher gegen die Meinung des Herrn Referenten und gegen die Proposition des Magistrats als künftigen Stiftungskassier vor.

8) Antrag auf Ausschließung eines Gemeindebevollmächtigten.

Der §. 86 des revidirten Gemeindediktes bestimmt, daß ein Gemeindebevollmächtigter, welcher bei angesagten Versammlungen ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, im ersten Falle einer Strafe von 1 fl. zum Lokalarmenfonde unterliege und daß diese Strafe in jedem weitern Falle in so lange zwischen einem Minimum von 2 fl. und einem Maximum von 12 fl. erneuert werden könne, als sich die Gemeinde nicht veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht durch gemeinsamen Beschluß des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten förmlich auszuschließen. Nach meiner Ueberzeugung sind wir an dem Punkte angelangt, gegen eines unserer Mitglieder diese Strafe verhängen zu müssen. Der Gemeindebevollmächtigte B. ist schon früher in mehreren Sitzungen ohne irgend eine gültige Entschuldigungsursache ausgeblieben, und wurde sofort, da er abermals in einer angesagten Sitzung nicht erschien, in eine Strafe von 1 fl. genommen. Aber auch diese Strafe wirkte nicht. Es wurde eine zweite von 2 fl., eine dritte von 3 fl., eine vierte von 4 fl. gegen ihn verhängt, aber alle diese Strafen konnten seinen Entschluß nicht wankend machen, in dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten nicht mehr zu erscheinen. Uns muß aber daran gelegen sein, daß nicht nur eine solche Gleichgültigkeit gegen das Gemeindewohl nicht

unbestraft bleibe, sondern daß auch unser Collegium in seiner vollständigen Zahl sich versammle. Das Gesetz bestimmt nicht, daß bis zu einer Strafe von 12 fl. vorgeschritten werden müsse, sondern es sagt nur, man könne zwischen einer Strafe von 2 fl. und einer Strafe von 12 fl. in so lange fortschreiten, als sich die Gemeinde nicht veranlaßt sieht, auf Ausschließung des Betreffenden anzutragen. Es ist also nicht bestimmt, daß gerade bis zu einer Strafe von 12 fl. hinaufgestiegen worden sein müsse, sondern nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes genügt es, wenn er mehrmals innerhalb des Minimums von 2 fl. und innerhalb des Maximums von 12 fl. gestraft worden ist. Dieses ist nun bei dem Gemeindebevollmächtigten B. der Fall gewesen und die Gemeinde, beziehungsweise unser Collegium der Bevollmächtigten ist daher berechtigt, seinen Ausschluß zu beantragen. Wir müssen nach meiner Ueberzeugung dieses um so mehr thun, als die Gleichgültigkeit, welche der Gemeindebevollmächtigte B. gegen die Berathungen des Gemeinde-Collegiums an den Tag legt, ein nachtheiliges Licht auf das ganze Collegium wirft. Wir müssen es um so mehr thun, als seine Aeußerungen, die er sogar einem öffentlichen Diener gegenüber, der ihm die Sitzung ansagte, sich erlaubte, ehrenkränkend und im höchsten Grade erniedrigend für das ganze Collegium sind. Er hat zu dem ihm die Sitzung ansagenden Polizeidiener W., wie dieser auf seine Dienstpflicht zu erhärten bereit ist, geäußert: „Was soll ich in der Sitzung thun, es ist ja da Alles im Voraus abgekartet, was beschlossen werden soll und das Wohl der Gemeinde ist doch immer das letzte, was zur Sprache kommt.“ Ein solch' indignirender Vorwurf macht einen Mann an und für sich schon unwürdig, in einem Collegium zu sitzen; denn wenn er glaubt, daß die Gemeindebevollmächtigten ihre Pflicht verletzen, so soll er die ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um dieser Pflichtwidrigkeit mit Energie entgegenzutreten; er soll sich aber nicht dahin verirren, das Gemeinde-Collegium namentlich in den Augen eines untergeordneten Gemeindedieners herabzusetzen. Constatirt ist, daß der Gemeindebevollmächtigte B. in die von mir oben angeführten Strafen wegen seines ohne gültige Entschuldigungsursache erfolgten Ausbleibens aus den Sitzungen verfällt worden ist, und ich stelle daher den Antrag, das verehrliche Collegium wolle beschließen, daß der Gemeindebevollmächtigte B. der Ehre ferner nicht würdig sei, in dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu sitzen, und daß daher bei dem Magistrate der Antrag zu stellen sei, durch gemeinschaftlichen Beschluß mit den Gemeindebevollmächtigten den Herrn B. von seinem Amte förmlich auszuschließen.

9) Antrag auf eine schriftliche Erinnerung an den Magistrat, die Errichtung einer Feuerwehr betreffend.

Der §. 84 des revidirten Gemeinde-Ediktes gibt den Gemeindebevollmächtigten das Recht, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu

müssen glauben. Von diesem Rechte, glaube ich, müssen wir, geehrte Herren Collegen, Gebrauch machen und zwar bezüglich der Feuerordnung und einer zu errichtenden Feuerwehr. Die in der hiesigen Gemeinde in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Brände haben in jedem Bürger die Ueberzeugung erregt, daß die Löschanstalten in gehöriger Weise nicht organisirt sind. Wären sie in gehöriger Weise organisirt gewesen, so hätte dem Umsichgreifen des Feuers, welches wir bei den letzten drei Bränden in einer schrecklichen Weise sahen, vorgebeugt werden können. Wir haben wahrgenommen, daß nicht nur die Löschapparate viel zu spät an ihre Stelle kamen, sondern daß auch zur Bedienung derselben die erforderliche Mannschaft nicht vorhanden war und daß jeder befehlen wollte, keiner aber von denen, die sich den Befehl anmaßten, zu befehlen verstand. Die Frage über eine Feuer-, beziehungsweise Löschordnung und über eine Feuerwehr ist eine das Wohl der ganzen Gemeinde betreffende, und gewiß haben die Gemeindebevollmächtigten das Recht, diesen Gegenstand als einen solchen zu betrachten, der das Gemeindebeste fördert, sowie auf der entgegengesetzten Seite angenommen werden kann, daß die Nichtexistenz einer gehörigen Löschordnung das Gemeindewohl im höchsten Grade gefährdet. Es sind seit den letzten Bränden dem Magistrate schon mehrfache Vorschläge zur Errichtung einer Feuerwehr gemacht worden, allein dieselben blieben von ihm unberücksichtigt, und ich glaube daher, daß es Pflicht des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten ist, diese Sache mit aller Energie zu verfolgen. Die Feuerwehren in Stuttgart, Ulm, Augsburg, Nürnberg und vielen andern Orten haben sich als glänzend bewährt und es ist dort fast mit Voraussicht anzunehmen, daß ein Brand sich in der Regel auf *ein* Haus beschränken muß. Warum sollten wir nicht auch eine ähnliche Feuerwehr organisiren können? Die Elemente hiezu besitzen wir, und es liegt nur an dem Magistrate, eine Feuerwehr in's Leben zu rufen, die gewiß ebenso glänzende Resultate liefern würde, als die Feuerwehren der genannten Städte geliefert haben. Unter allen Erfahrungen, die ich gemacht habe, ist die Feuerwehr in Stuttgart die beste, und ich glaube daher, ihre Statuten als Muster aufstellm zu können. Ich stelle hiemit den Antrag, daß das verehrliche Collegium der Gemeindebevollmächtigten eine schriftliche Erinnerung an den Magistrat abgebe, daß er schleunigst eine Feuerwehr nach dem Muster der in Stuttgart bestehenden errichte.

10) Antrag auf Einreichung einer Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle gegen einen Magistrat.

Vier Wochen sind verflossen, seitdem ich in dem geehrten Collegium den Antrag stellte, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung wegen Errichtung einer Feuerwehr zu übergeben, und daß das geehrte Collegium meinem Antrage beipflichtete. Dieser Antrag ging noch desselben Tages an den Magistrat. Allein bis heute haben wir uns einer Verfügung hierauf nicht zu erfreuen. Man hat uns keiner Nachricht gewürdigt, ob und was in der Sache geschehen sei; ja, wie man vernimmt, hat der Magistrat

beschlossen, auf diesen Antrag nicht einzugehen und er hat ihn lediglich ad acta gelegt.

Ein solches Verfahren des Magistrates ist gefährdend für die Gemeinde; denn, wie ich schon in meinem früheren Antrage nachgewiesen habe, sind die Brände, welche wir in unserer Gemeinde in kurzer Zeit zu erleiden hatten, zu der verheerenden Dimension bloß dadurch angewachsen, daß eine gehörige Feuerlöschordnung nicht bestand, von einer Feuerwehr gar keine Rede war. Dieser Gegenstand duldet keinen Aufschub mehr und bei den herzzerreißenden Berichten, die wir über Brandunglücke in andern Gemeinden vernommen haben, wäre es eine wahrhafte Saumseligkeit der Vertreter der Gemeinde, wenn sie diese Sache nicht mit aller Energie fortbetreiben wollten. Eine nochmalige Vorstellung an den Magistrat wird wohl schwerlich etwas helfen. Von größerer Wirkung wird eine Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle sein; denn wir wissen aus mehrfacher Erfahrung, daß der Magistrat, bei der Energie des Regierungspräsidenten vor solchen Beschwerden, sowie überhaupt vor Zurechtweisungen von Seite der Regierung den größten Respekt hegt. Ich stelle daher den Antrag, bei der königl. Kreisregierung eine Beschwerde über den Magistrat wegen seiner Saumseligkeit in Betreff der Errichtung einer Feuerwehr zu erheben.

11) Rede in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten.

Der Magistrat dieser Stadt und die Gemeindebevollmächtigten haben sich über die Aufnahme eines Kapitals für die Gemeinde nicht vereinigt, und es ist deßhalb die heutige gemeinsame Sitzung beider angeordnet, um diese Sache zur Erledigung zu bringen. Die Kapitals-Aufnahme bezweckt die Aufbringung desjenigen Ratums, welches die Gemeinde zum Baue einer Straße von hier nach F. in Gemeinschaft mit dem Distrikte zu bezahlen hat. Zu diesem Behufe soll ein Kapital von 2000 fl. aufgenommen werden. Ich bin gegen die Kapitalaufnahme, wie auch das Collegium der Gemeindebevollmächtigten durch Stimmenmehrheit derselben entgegengetreten ist. In der heutigen gemeinschaftlichen Sitzung handelt es sich also nur darum, die Gründe geltend zu machen, welche uns bestimmen, gegen die Kapitalsaufnahme zu sein. Auf die Gemeinde kann eine neue Schuldenlast zu der alten, ohnehin schon bedeutenden, nur dann gewälzt werden, wenn sonst keine Mittel vorhanden sind, welche die Deckung der erforderlichen Ausgaben möglich machen. Diese Mittel sind aber vorhanden und ich habe sie bereits mehrfach angedeutet. Es ist

1) das nächste Mittel ein bedeutender Holzschlag in der Gemeindewaldung. Daß ein solcher Holzhieb zulässig sei, ergibt das Gutachten der Forstbehörde, und wir haben bisher keinen stichhaltigen Grund dafür vernommen, warum dieser Holzhieb nicht ausgeführt wurde und werden soll. Ein großer Theil der Bäume, welche gefällt werden können, wird überständig werden, wenn die Fällung unterbleibt, und das Holz wird dadurch fast werthlos. Jetzt gefällt, wird es uns einen Reinertrag von wenigstens 1000 fl. geben.

2) Ich habe ferner gezeigt, daß eine wahre Holzverschwendung in unserer Gemeinde stattfindet. Für die Lokalitäten des Magistrates, der Polizeiwache, der Stiftungs= und der Gemeindekassiere wird eine Unmasse von Holz, mehr als das Dreifache von dem, was nothwendig ist, verwendet, wenigstens verrechnet. Dasselbe gilt von dem Hospitale und von der Armenbeschäftigungs=Anstalt. Die Gemeinde erfährt nie, wohin der Ueberschuß, der nothwendiger Weise vorhanden sein muß, kommt; denn ein Ueberschuß muß vorhanden sein, weil mehr als zwei Drittheile des angerechneten Holzes zur Beheizung nicht verbraucht werden können. Ich will aber sogar annehmen, daß diese zwei Dritttheile zu hoch gegriffen seien, so ist es doch jedenfalls bekannt, daß in allen den besagten Lokalitäten stets eine übermäßige Hitze herrscht und namentlich wird in der Arbeitsanstalt darüber geklagt. Uebermäßig geheitzte Lokalitäten sind ein wahres Verderbniß für die Gesundheit der Menschen, und es gebieten daher schon sanitätspolizeiliche Rücksichten eine Verminderung der Holzconsumtion.

3) Der Pflasterzoll ist bisher ungeachtet der mehrfachen Anträge der Gemeindebevollmächtigten nicht auf's Neue verpachtet worden, sondern man hat sich darauf beschränkt, den alten, seit vielen Jahren bestehenden Pacht den Pächtern zu erneuern, ohne Rücksicht darauf, daß durch den gesteigerten Verkehr die vielfach vermehrte Frequenz der Pflasterzoll einen viel höheren Ertrag gewährt, als daß der bis jetzt bestehende Pacht ein Aequivalent sein könnte. Die Pachtungen des Pflasterzolls sind nicht dazu da, um die Pächter reich zu machen, sondern sie haben bloß den Zweck, den Pächtern eine Existenz zu ermöglichen, eine Existenz, die gerade keine üppige sein muß, sondern die auf das nothwendige Lebensbedürfniß beschränkt sein kann. Wenn aber ein Pächter des Pflasterzolls nur eine jährliche Pacht von 60 fl. bezahlt, und dagegen 800 und noch mehr Gulden einnimmt, so ist das eine übermäßige Belohnung für seine Dienste und eine Besoldung, die der höchstgestellte Beamte der Gemeinde nicht hat.

4) Unsere Gemeinde besitzt bekanntlich einen Hutwasen von 400 Tagwerken, der bisher bloß dazu benützt wird, das Vieh der Gemeinde auf demselben zu weiden. Ich habe schon mehrmal den Antrag gestellt, daß dieser Hutwasen wenigstens zur Hälfte verpachtet und kultivirt werden soll. Meinem Antrage wurde nicht stattgegeben. Der Hutwasen enthält sehr gutes Erdreich und, zur Cultivirung gebracht, wird das Tagwerk einen jährlichen Pachtertrag von 20 fl. wenigstens liefern, was also bei einem Flächenraume von 200 Tagwerken schon eine sehr bedeutende Summe, eine Summe abwirft, die größer als die zur Bestreitung der nöthigen Ausgabe erforderliche ist.

Man wird mir zwar einwenden, daß der Viehstand in der hiesigen Gemeinde so bedeutend sei, daß 200 Tagwerk Weideplatz für denselben nicht genügen. Allein dieses ist offenbar unrichtig. Unter allen Umständen ist ein Weideplatz von 200 Tagwerken für die Heerde der hiesigen Gemeinde mehr als genügend, und es ist auch dieser Grund nur als Vorwand gebraucht worden, weil wir sehr gut wissen, daß bald diesem, bald jenem gestattet wurde, den Hutwasen selbst da und dort in ein Kartoffel=

feld zu verwandeln und zwar, ohne daß er einen Pacht oder irgend eine Entschädigung an die Gemeindekasse zu bezahlen hatte. Dergleichen Akte der Gnade des Magistrates finde ich nicht an ihrem Platze. Der Magistrat kann über das Gemeindeeigenthum nicht nach Willkür verfügen. Ist der Hutwasen absolut nothwendig zur Unterhaltung des Viehstandes der Gemeinde, so muß er auch ausschließend Hutplatz bleiben, ist er aber nicht absolut nothwendig hiezu, kann er von Einzelnen zu Kartoffelfeldern u. dgl. verwendet werden, so ist er nicht absolut nothwendig zu dem besagten Zwecke und der Magistrat hat keine Berechtigung, eine solche Verwendung zu gestatten. Und jedenfalls ist es doch offenbar zweckmässiger, daß die Gemeinde für die kultivirten Gründe ein Pachtgeld oder irgend eine Entschädigung statt nichts erhalte. Nimmt man alle diese Einnahmen zusammen, so ergibt sich, daß die Aufnahme eines Kapitals durchaus überflüßig ist und ich stelle daher den Antrag, die projektirte Kapitalsaufnahme nicht zu genehmigen.

12) Vortrag bei einer Ansässigmachungsfrage.

Der Magistrat hat die Akten über das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Friedrich B. an die Gemeindebevollmächtigten zur Abgabe ihrer Erklärung hierübergegeben und war dabei der Ansicht, daß die Ansässigmachung und Verehelichung nicht bewilligt werden solle. Der Titel der Ansässigmachung beruht auf bloßem Lohnerwerb und der Magistrat ist hauptsächlich deßhalb gegen die Gewährung des Gesuches, weil der Bittsteller und die, mit der er sich verehelichen will, bereits mehrere außereheliche Kinder mit einander erzeugt haben, ferner weil sich nicht erwarten lasse, daß sie im Stande sein werden, ihre Familie auf eine ehrbare Weise zu ernähren. Dieser Ansicht muß ich entgegentreten; denn

1) die Erzeugung mehrerer außerehelicher Kinder hat doch wohl lediglich nur in den beschränkenden polizeilichen Gesetzen ihren Grund und zuverläßig ist es für die Moralität der ganzen Gemeinde fördernder, wenn ein Paar, welches sich Jahre lang in Liebe zugethan war, in den Stand gesetzt wird, ein eheliches Leben zu führen und die Kinder gemeinschaftlich und wie es ordentlichen Eltern geziemt, zu erziehen. Gerade die Gesetze, welche die Ansässigmachung und Verehelichung beschränken, sind Ursache an der großen Anzahl unehelicher Kinder, wie dieses eine Vergleichung der statistischen Notizen jener Provinzen und Länder ergibt, in welchen die Ansässigmachung erleichtert oder erschwert ist. Auch wird es Niemanden einfallen, mir bestreiten zu wollen, daß der Zustand eines außerehelich gebornen Kindes ein höchst nachtheiliger ist; denn das Kind entbehrt entweder der Vater- oder der Mutterliebe, und doch sind beide vorzüglich von der Natur dazu bestimmt, das Kind zu einem dem Staate nützlichen Bürger heranzubilden.

2) Was die Frage betrifft, ob sich die Gesuchsteller auf eine ehrliche Weise werden ernähren können, so kann ich diese gleichfalls nicht beanstanden. Bisher haben sie alles Mögliche gethan, um sich ehrlich in der Welt fortzubringen; sie haben das Zeugniß des größten Fleißes, der höchsten

Unbescholtenheit, und warum sollen sie sich dieses Zeugnisses dann unwürdig machen, wenn sie in die Ehe treten. Gerade diese, durch die Gesetze sanctionirte Verbindung muß sie ja anspornen, alle ihre Kräfte aufzubieten, um nicht nur das zu bleiben, was sie bisher waren, sondern auch für ihre Kinder weiter zu sorgen und sie zu ordentlichen Menschen heranzubilden. Wir haben schon oft die traurige Erfahrung gemacht, daß Menschen, die an einer solchen ehelichen Verbindung gehindert wurden, sich der Liederlichkeit ergeben haben und gleichgültig gegen ihre Kinder wurden. Es liegt dieses in der menschlichen Natur, es ist eine nothwendige Folge unserer Verhältnisse. Wenn der Mensch sieht, daß er mit allem seinem Fleiße, mit aller seiner Rechtlichkeit, trotz großer Mühen und Kosten zu seinem Ziele nicht gelangen kann, so wird er endlich maßleidig und mißmuthig, und was entsteht aus dem Mißmuthe? Eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen alles, was sonst dem Menschen lieb und werth ist; der Mensch versinkt immer mehr, gibt sich oft aus Verzweiflung den Leidenschaften hin; er fällt und wird für die Gesellschaft ein gefährliches Mitglied, während er, hätte ihn das Gesetz nicht so weit gebracht, wohl ein guter Bürger geworden wäre.

Ich muß bei dieser Veranlassung des absolut hindernden Widerspruchsrechtes erwähnen, welches das Gesetz bei solchen Ansässigmachungen den Gemeinden einräumt. Diese gesetzliche Bestimmung, so gut sie gemeint war, hat den Gemeinden keine Vortheile gebracht. In der Regel werden die Gemeindebehörden bei Berathung derartiger Fragen von der Angst geleitet, die Gemeinde werde durch eine unbemittelte Familie belastet, die Armenkasse werde überbürdet, und während sich eine Gemeinde so vor Armen zu schützen sucht, werden die tüchtigsten Arbeiter, jeder Aussicht für die Zukunft beraubt, leichtsinnig, arm, mißmuthig, und die Gemeinden werden mit außerehelichen Kindern, die sie zu ernähren haben, überlastet. Der Dienstbote, welcher sich der Aussicht auf Ansäßigmachung beraubt sieht, vergeudet seinen Lohn, wird in der Erfüllung seiner Alimentationspflicht säumig, und die Kinder müssen von der Armenkasse ernährt werden. Das Alles ist eine Folge der erschwerten Ansässigmachung. Blicken wir auf die Pfalz, so finden wir, daß da, wo die Ansässigmachung und Verehelichung durchaus nicht erschwert wird, die Zahl der außerehelichen Geburten zu den ehelichen in dem Verhältnisse von 1 zu 12 steht, während in manchen Bezirken des dießseitigen Bayerns die Zahl der unehelichen Kinder fast auf gleicher Höhe mit der Zahl der ehelichen stehe.

So lange die gegenwärtige Gesetzgebung fortbesteht, ist es daher nach meiner Ueberzeugung unsere Pflicht, das absolute Veto nur äußerst selten, und nur da geltend zu machen, wo uns in der Moralität der Personen keine Garantie dafür gegeben ist, daß sie eine redliche und arbeitsame Familie für die Zukunft bilden werden.

Ich stimme daher dafür, daß wir das uns vorliegende Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch bewilligen sollen.

13) Rede, den Ausschluß eines Mitgliedes des Ausschusses einer Aktiengesellschaft betreffend.

Der §. 3 unserer Statuten gibt der Generalversammlung das Recht, ein Ausschußmitglied dann auszuschließen, wenn dasselbe durch sein Betragen das Vertrauen der Aktiengesellschaft nicht mehr verdient, und der §. 7 unserer Statuten räumt jedem Mitgliede der Gesellschaft das Recht ein, auf Zusammenberufung einer Generalversammlung anzutragen, wenn es glaubt, daß es einen Antrag zu stellen habe, welcher zu dem Ausschlusse eines Ausschußmitgliedes berechtige. Hierauf gestützt habe ich bei dem Vorstande die Zusammenberufung einer Generalversammlung beantragt und lege Ihnen nun die Gründe dar, welche mich hiezu bestimmt haben.

Ausschußmitglied ist bekanntlich Herr A. W. und dieser ist nach meiner Ueberzeugung des Vertrauens der Gesellschaft nicht mehr würdig. Zu den Erfordernissen eines Ausschußmitgliedes wird

1) ein durchaus unbescholtenes Leben und

2) Fernehaltung von jeder Gefährdung der Interessen der Gesellschaft gezählt.

Was nun die erste Bedingung betrifft, so hat diese Herr A. W. nicht mehr; denn es ist offenkundig, daß er seit längerer Zeit im Concubinat mit einer gewissen A. lebt und daß deßhalb ein Ehescheidungs-Prozeß von seiner Ehefrau bei dem erzbischöflichen Consistorium angebracht wurde. Es ist auch stadtkundig, daß derselbe ungenirt sich täglich in seinem Wagen mit seiner Maitresse zeigt, daß er bei derselben Tag und Nacht verweilt und nebstdem ist offenkundig, daß er ein sehr verschwenderisches Leben mit dieser Person führt, während er seine Familie darben läßt.

Schon diese Gründe wären also hinreichend, um ihn aus dem Ausschuße zu entfernen. Es liegt aber

2) noch ein weiterer Grund vor, der der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft. Ich lege Ihnen hier die bestimmtesten Nachweise durch Correspondenz vor, daß Herr A. W. sich alle Mühe gegeben hat, die Aktiengesellschaft in einem sehr ungünstigen Lichte darzustellen. Er hat, wie Sie aus dem Ihnen hiermit vorgelegten Briefe an den Herrn F. in M., welchen mir dieser selbst übersendet hat, entnehmen, denselben vor der Gesellschaft gewarnt, indem sie auf unsoliden Füßen stehe und der Bankerott derselben in ganz kurzer Zeit zu erwarten sei. Er hat an den A. B. in W., wie Sie aus dem vorliegenden, von demselben gleichfalls mir mitgetheilten Briefe an ihn entnehmen, geschrieben, daß er ihn vor Geschäften mit der Gesellschaft warnen müsse, indem die Fabrikate derselben nichtsnutzig seien und er den bittersten Schaden erleiden würde, wenn er in Verbindung mit ihr treten sollte.

Es ist freilich kaum denkbar, daß ein Mann, der unserer Gesellschaft angehört, solche Briefe geschrieben habe, daß ein Mann, in dessen Interesse die Erhaltung der Gesellschaft selbst liegt, dazu beitragen sollte, die Gesellschaft herabzuwürdigen und sie in den Augen des Publikums zu brandmarken, sofort dieselbe in ihrem Wirkungskreise zu beschränken und ihre Erträgnisse zu beeinträchtigen. Abgesehen davon, daß die Briefe unstreitig von seiner

Hand, mit seinem Siegel versehen sind, so wird, wenn man in die eigentlichen Verhältnisse dieses A. W. blicken kann, dieses Räthsel klar. Er ist nur im geringsten Maße mehr bei unserer Gesellschaft betheiligt, indem er einen großen Theil der Aktien, welche er früher besaß, veräußerte. Er ist der Gesellschaft überdrüßig, weil sie seinen vorgeschlagenen gewagten Unternehmungen nicht beipflichtete, und er beabsichtigt, wie ich erfahren habe, eine andere ähnliche Gesellschaft zu errichten. Damit diese von ihm zu errichtende Gesellschaft gedeihe, ist wesentlich nothwendig, daß unsere Gesellschaft vorerst vernichtet werde, und dazu sollten die fraglichen Briefe dienen. Ohne Zweifel hat er dergleichen mehrere nach allen Richtungen hin versendet; denn wir können seit einiger Zeit ein gewisses Mißtrauen gegen unsere Gesellschaft, eine Zurückhaltung gegen sie und ich möchte sagen, einen Mißkredit derselben überall wahrnehmen, obwohl hiezu nicht die geringste Veranlassung vorhanden ist. Dieses Alles kann nur das Werk des Herrn A. W. sein und es wäre daher im höchsten Grade thöricht von uns, wenn wir ihn ferner im Ausschusse belassen würden. Ich beantrage daher seine Ausschließung aus dem Ausschusse und ferner verlange ich, daß der Ausschuß durch ein Cirkular bekannt mache, und zwar öffentlich bekannt mache, daß und warum Herr A. W. aus dem Ausschusse ausgeschlossen worden sei.

14) Rede gegen den Erwerb einer Realität auf Kosten der Gemeinde.

Nach §. 82 des revidirten Gemeindeediktes ist der Magistrat verpflichtet, die Gemeindebevollmächtigten unter Andern auch dann zu Rath zu ziehen, wenn es sich um den Erwerb einer Realität handelt, und dieser Pflicht entsprechend hat der Magistrat die Gemeindebevollmächtigten um ihre Zustimmung zu dem Erwerbe der neuen Mühle als Gemeindeeigenthum angegangen. Gegen diese Erwerbung muß ich aber meine Stimme erheben. Derartige Realitäten bringen einer Gemeinde keinen Nutzen; denn sie können nie anders als auf sogenannte Regiekosten betrieben werden, und da fehlt es an dem Eifer, für das Gemeindebeste zu sorgen, der Gemeinde unnütze Ausgaben zu ersparen und jeden Kreuzer zum Besten der Gemeinde zu erübrigen. Eine solche Realität kann von einem Individuum wohl mit Vortheil betrieben werden, aber eine Gemeinde wird nie denselben Vortheil daraus ziehen, welchen ein Individuum daraus zu ziehen vermag. Wohl hat der Magistrat als Grund angeführt, daß dadurch den Gemeindegliedern ein billigerer Mahllohn werde gewährt werden können, als der bisherige gewesen sei. Allein abgesehen davon, daß ich dieses kaum glaube, so wird die Differenz zwischen dem künftigen und dem gegenwärtigen Mahllohn ein so unbedeutender sein, daß es sich für die Gemeinde nicht der Mühe lohnen wird, ein so bedeutendes Kapital auf die Erwerbung einer solchen Realität zu verwenden. Eine Controle des mit der Verwaltung der Mühle zu Beauftragenden ist gar nicht möglich, und so wird, wenn das Interesse der Gemeinde dem Interesse habsüchtiger Gemeindeglieder gegenübersteht, immer das erstere leiden, und hiezu kommt noch das

Interesse des mit der Verwaltung Beauftragten, so daß also die Gemeinde in zweifacher Weise verkürzt werden wird. So wenig als Staatsrealitäten mit gehörigem Erfolg auf Regiekosten betrieben werden, so wenig ist dieses bei Gemeinderealitäten, namentlich bei einem Gewerbe, wie dem in Frage stehenden der Fall. Die Staatsregierung hat auf den Antrag des Landtages, den derselbe mehrfach und gründlich motivirte, den Beschluß gefaßt, alle staatlichen Realitäten und namentlich gewerbliche aufzugeben und zu veräußern, und es ist demselben auch vielfach Folge gegeben worden. Was vom Staate gilt, gilt auch von den Gemeinden, namentlich von einer größeren Gemeinde, wie die unsrige ist. Und wie wäre bei einem Geschäfte, wie das in Frage stehende, eine Controle möglich? Eine Controle, die auch bedeutende Kosten verursacht? Wollen wir einen Controleur an der Mühle anstellen, so verlangt dieser eine Besoldung und die Besoldung geht wieder von dem Ertrage der Mühle ab, so daß also schon dadurch ein bedeutender Theil des beabsichtigten Gewinnes wegfällt. Nebstdem ist aber auch die Mühle um den Ankaufspreis, welcher uns vorgeschlagen wird, viel zu theuer; ja ich möchte sagen, sie ist um die Hälfte höher angeschlagen, als sie wirklich werth ist. Wer sich die Mühe gegeben hat, den Verkehr in der Mühle zu beobachten, der wird mir beipflichten.

Wir wissen auch, warum die Mühle von der Gemeinde erkauft werden soll und wer auf den sublimen Vorschlag kam, dem Müller dadurch zu helfen, daß die Gemeinde seine Mühle um einen enormen Preis kaufe. Er entspringt den nahen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verhältnissen eines Magistratsmitgliedes zu dem Müller und seiner Ehefrau. Und dieses Magistratsmitglied hat sich die Majorität der Stimmen des Magistrates, ich weiß nicht, auf welche Weise, zu erwerben gewußt. Uns aber kann dieses Verhältniß wohl nicht bestimmen. Mag der Müller allerdings der Hülfe bedürftig sein, mag er vielleicht in wenig Jahren sich auf der Mühle nicht mehr halten können, so liegt doch kein Grund darin für die Gemeinde, diese für sie nicht einträgliche Realität um einen enormen Preis zu kaufen. Eine Mühle, wie die in Frage stehende, paßt für die Gemeinde schlechterdings nicht; sie ist nur zur Ausübung durch ein Individuum, dem die Mühle eigenthümlich gehört, geeignet. Nur diesem wird sie bei erforderlicher Thätigkeit und Sparsamkeit gehörigen Ertrag gewähren, der Gemeinde aber wird sie nicht ein Prozent abwerfen. Wozu also das Geld auf eine so unfruchtbringende Weise, auf ein solches Geschäft anlegen und noch dazu auf eine Weise anlegen, daß man annehmen kann, die Hälfte des Kapitals sei verloren, weil die Mühle im glücklichsten Falle nur die Hälfte des dafür geforderten Preises werth ist. Wir würden pflichtwidrig handeln, wenn wir in eine Erwerbung der fraglichen Realität willigten und ich stimme daher für die Verwerfung des magistratischen Antrages.

15) Rede, die Entfernung eines Stadtschreibers betreffend.

Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten hat bei dem Magistrate schon mehrmals die Entfernung des Stadtschreibers K. beantragt, weil

derselbe seiner Stelle nicht entspricht und sich viele Unterschleife zu Schulden kommen ließ. Der Magistrat hat hierauf stets mit Enschuldigungen und Rechtfertigungen des Stadtschreibers geantwortet, und er ist in Folge dessen bisher an seiner Stelle geblieben. Nichts desto weniger sehe ich mich veranlaßt, abermals gegen ihn aufzutreten und wiederholt auf Entfernung von seiner Stelle anzutragen. Die Gründe hiefür sind:

1) nicht bloß seine Unfähigkeit, die schon oftmals constatirt worden ist und die sich aus zahllosen Fällen ergibt, sondern

2) seine Unwürdigkeit, diese Stelle zu bekleiden. Er ergibt sich in neuerer Zeit dem Trunke in hohem Grade und es sind sogar schon Fälle vorgekommen, daß er nicht im Stande war, das Sitzungsprotokoll des Magistrates gehörig zu führen. Es sind Fälle vorgekommen, wo er beauftragt war, Gesuche irgend eines Bürgers zu Protokoll zu nehmen und in Folge seines betrunkenen Zustandes diese Gesuche zu Protokoll zu nehmen nicht vermochte.

3) Noch mehr Grund für seine Entfernung liegt aber in dem Umstande, daß er der Bestechung zugänglich ist. Bei Gewerbe-Concessionen ist dieses ganz besonders der Fall und bei polizeilichen Untersuchungen, die er zu instruiren hatte, ist es nicht minder vorgekommen. Kann auch für alle Fälle ein vollständiger Beweis nicht geliefert werden, so wird dieses doch in den von mir verzeichneten, zu Ihrer Einsicht vorgelegten Fällen geschehen können, indem hier Zeugen unbedingt aussagen, daß sie den Stadtschreiber wegen dieser oder jener Angelegenheit bestochen haben. Ein solcher Mann ist nicht würdig, ein Mitglied eines Gemeindecollegiums zu sein, und wenn der Magistrat auf seine Entfernung nicht eingeht, so würde ich mich veranlaßt sehen, eine strafrechtliche Untersuchung gegen ihn zu provociren, wofür Anhaltspunkte genug vorliegen, die ich aber für jetzt noch zurückhalten will. Seine Entfernung, allenfalls mit einem Gnadengehalte aus der Gemeindekasse begleitet, ist daher wesentliches Erforderniß, und der Gnadengehalt wird ihn vor Mangel und Elend schützen. Ich glaube auch, daß die Kreisregierung als vorgesetzte Curatelbehörde auf die Bewilligung dieses Gnadengehaltes eingehen wird, besonders wenn man ihr vorstellt, daß es für das Ansehen des Magistrates höchst nachtheilig sein würde, eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Stadtschreiber zu veranlassen. Daher stelle ich an das verehrliche Collegium den Antrag, in einem schriftlichen Erlasse an den Magistrat die Entfernung des Stadtschreibers zu fordern und dabei dem Magistrate die Initiative dafür, ob und welcher Gnaden- oder Ruhegehalt dem Stadtschreiber ausgesetzt werden soll, zu überlassen.

16) Rede, die Führung eines Rechtsstreites betreffend.

Der Magistrat hat uns die Akten, den Rechtsstreit unserer Gemeinde gegen den k. Fiskus betreffend, zur Abgabe unseres Gutachtens und zu unserer Beschlußfassung mitgetheilt und ich erlaube mir, hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Was das Beginnen des Rechtsstreites betrifft, so kann es nach meiner Ansicht keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde gezwungen ist, den in Frage stehenden Rechtsstreit zu beginnen. Der kgl. Fiskus will unsern Gemeindewald in Anspruch nehmen und wenn wir dem Anspruche desselben nachgeben würden, so würde der größte Theil unseres Gemeindewaldes Eigenthum des Staates sein, also nicht mehr Eigenthum unserer Gemeinde. Dieser Rechtsstreit betrifft mehr als die Summe von 100,000 fl. und es wäre jedenfalls unverantwortlich, eine so große Summe preiszugeben, ohne im Namen der Gemeinde das Aeußerste dafür einzusetzen, ohne alles aufzubieten, was zur Erhaltung dieser bedeutenden Besitzung für die Gemeinde nothwendig ist. Wir sind zu den äußersten Anstrengungen dagegen um so mehr verpflichtet, als das Recht offenbar auf unserer Seite steht, und die Rechtsausführung, die deßhalb von dem Magistrate, sowie von einem Rechtsgelehrten gemacht worden ist, läßt nach meiner Ueberzeugung keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wir den Prozeß gewinnen müssen. Hätten wir aber auch keine solche Bürgschaft für das Gewinnen des Prozesses, so fordert es doch unsere Pflicht, die Rechte unserer Gemeinde bis auf's äußerste zu vertheidigen, und daher stimme ich dafür, daß der Rechtsstreit begonnen werde. Was aber

2) die Frage betrifft, wer den Rechtsstreit führen soll, so bin ich nicht der Ansicht, die unser Magistrat hat. Derselbe glaubt, daß unser rechtskundiger Rath zur Führung des Rechtsstreites ganz geeignet sei. Ich bin entgegengesetzter Ansicht. Ich will den Kenntnissen unsers Herrn Rechtsrathes durchaus nicht zu nahe treten, aber der Prozeß wird ein sehr intriguanter, er wird ein sehr weitläufiger werden, er wird scharfsinnige Rechtsdeduktionen erfordern, und diesen ist nur ein Mann gewachsen, der mit der Handhabung und Vertheidigung des Rechtes Jahr aus Jahr ein sich beschäftigt, mit einem Worte, nur ein tüchtiger Advokat. Je größer und wichtiger der Streitgegenstand ist, um so größer ist auch die Anforderung an uns, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß der Prozeß für die Gemeinde nicht verloren gehe, sondern gewonnen werde. Unser Herr Rechtsrath ist ohnedieß mit Arbeiten sehr überladen, und ein Prozeß wie der in Frage stehende ist, ein Prozeß von solcher Wichtigkeit und Schwierigkeit nimmt auf längere Zeit nicht nur das Studium, sondern auch die Arbeitskraft eines Mannes allein in Anspruch. Er wird demselben seine ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden müssen, er wird sich in der Bearbeitung der Sache nicht bald durch jene, bald durch diese anderen geringfügigen Geschäfte, wie sie bei einem Rechtsrathe täglich vorkommen, unterbrechen lassen dürfen. In früherer Zeit hat die Gemeinde den traurigen Fall erlebt, daß, um die Kosten eines Anwaltes zu ersparen, der Rechtsstreit unserer Gemeinde gegen den benachbarten Fürsten von B. gleichfalls wegen des Eigenthums eines Waldes durch den rechtskundigen Rath geführt wurde und glanzvoll verloren ging, obgleich das Recht vollkommen auf Seite der Gemeinde war. Solchen Wechselfällen wollen wir uns nicht wieder aussetzen; denn auf wen die Schuld an dem Verluste des Prozesses fällt, das ist so ziemlich allgemein bekannt, und derselbe Fall könnte sich auch in dem

gegenwärtig zu beginnenden Rechtsstreite wiederholen. Ich stimme daher dagegen, daß der Rechtsstreit durch den rechtskundigen Rath geführt werde. Allerdings wird die Führung des Rechtsstreites durch einen Anwalt der Gemeinde nicht unbedeutende Kosten verursachen; allein wo es sich um ein so bedeutendes Recht, um eine so große Summe handelt, da dürfen dergleichen Kosten nicht in Betracht gezogen werden, und es ist immer besser, ein kleines Opfer jetzt schon willig zu bringen, als vielleicht in der Zukunft ein großes und schwereres Opfer bringen zu müssen. Ich bin daher der Ansicht, daß der Rechtsstreit dem k. Advokaten W. in R. übertragen werde. Dieser Mann ist als einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten und Rechtsanwälte überall bekannt. Seine Sorgsamkeit in der Führung jeder Sache ist notorisch und ich bin überzeugt, daß, wenn wir unsere Sache in seine Hände legen, diese auf das Beste besorgt werden wird. Ich fordere Sie daher auf, mit mir den k. Advokaten W. in R. als Anwalt der Gemeinde zu erwählen.

17) Rede, einen Vergleich betreffend.

Dem verehrlichen Collegium liegen die Akten des Magistrats über die Differenzen vor, welche zwischen unserer Gemeinde und der benachbarten Gemeinde B. wegen eines Hutwasens obwalten, und es ist aus denselben ersichtlich, daß sich unsere Gegnerin zu einem Vergleiche bereit gezeigt hat, der darin besteht, daß sie die Hälfte des Hutwasens unserer Gemeinde abtreten will, daß aber dagegen diese auf das Miteigenthum der andern Hälfte verzichten soll.

Der Magistrat will auf diesen Vergleichsvorschlag nicht eingehen; ich aber bin der Ansicht, daß unsere Gemeinde ihn annehmen soll. Es ist eine alte Regel, daß ein magerer Vergleich besser ist als ein fetter Prozeß, und bei dem vorliegenden Falle muß besonders in Erwägung gezogen werden, daß das Recht unserer Gemeinde doch einigermassen zweifelhaft ist, weil es auf Urkunden nicht beruht, weil Zeugen über diesen und jenen Gegenstand vernommen werden müssen und weil in unserer Gemeinde selbst wenige Personen sind, welche über den fraglichen Gegenstand Zeugniß ablegen können, während in der uns gegenüberstehenden Gemeinde, sowie auch in andern Gemeinden mehrere Personen leben, die Zeugniß geben sollen und geben können. Daß die letzteren gegen uns aussagen werden, bezweifle ich kaum, und würde dieses der Fall sein, so wäre der Prozeß verloren. Voraussichtlich würde der Rechtsstreit, der zu beginnen wäre, wenn wir uns nicht vergleichen, eine lange Reihe von Jahren dauern und unsere Gesetze sind leider der Art, daß kein Rechtsgelehrter im Stande ist, mit apodiktischer Gewißheit zu sagen, diese Ansicht ist die richtige, dieser Rechtsstreit wird in wenigen Jahren durchgeführt und gewonnen werden. Wo es also zweifelhaft ist, daß wir unsere Rechtsansprüche durchsetzen, erscheint es offenbar viel geeigneter, einen Vergleich einzugehen. Wir ersparen dadurch die Kosten eines weitläufigen Prozesses, Kosten, die einen sehr großen Betrag erreichen werden. Wir kommen dadurch schnell zu einem Ziele, während entgegengesetzten Falles, nämlich im Laufe eines Prozesses ein interimistischer

Zustand eintreten wird, der für die Gemeinde durchaus nicht vortheilhaft ist. Unsere Gegnerin wird im Besitze geschützt werden und wir haben also die ganze Dauer des Rechtsstreites hindurch nicht den mindesten Nutzen von dem Streitobjekte zu erwarten. Ziehen wir noch in Erwägung, daß auch eine gewisse Feindseligkeit durch einen Prozeß zwischen den beiden Gemeinden genährt wird, und daß diese um so mehr zu vermeiden ist, als der Verkehr zwischen beiden Orten sich bisher auf eine vortheilhafte Weise gestaltet hat, und wir überhaupt durch Benützung der Wege in der Markung unserer Gegnerin, aus ihren Sandgruben und Steinbrüchen manchen Vortheil ziehen, so wird es einleuchtend sein, daß es besser ist, den gemachten Vergleichsvorschlag anzunehmen, statt ihn zurückzuweisen. Ich stelle daher den Antrag, daß wir auf die Führung eines Rechtsstreites nicht eingehen, sondern daß wir den Magistrat veranlassen wollen, den Abschluß eines Vergleiches in der bezeichneten Weise mit der Gemeinde B. herbeizuführen.

18a) Vortrag in einem Gemeindecollegium, die Unterstützung eines Erfinders betr.

Es ist leider ein nur zu wahres Sprichwort: der Prophet gilt in seinem Vaterlande nichts, und ebenso wahr als traurig ist es, daß die Deutschen geringschätzend und ungläubig auf die Erfindungen ihrer Landsleute herabsehen und sie häufig erst dann einer Anerkennung würdigen, wenn sie das Ausland zuvor ausgeführt und ausgebeutet hat. Jede neue Erfindung hat ihre Gegner, und sie wird besonders dann lebhaft bekämpft, wenn der Erfinder aus den unteren Klassen des Volks hervorgeht, wenn er nicht die Aufmerksamkeit der Regierung schon auf sich gezogen und von ihr Unterstützung erhalten hat, oder wenn seine Erfindung das Interesse eines Standes oder eines Gewerbes zu gefährden scheint. Während das deutsche Volk mit vollstem Rechte eine freie Gemeindeverfassung und größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden fordert, gibt es immer noch Leute, die sich gerne am Gängelbande durch die Regierung führen lassen und meinen, in Allem, namentlich aber bei großartigen Unternehmungen, müsse die Staatsregierung sich an die Spitze stellen und so lange dieses nicht geschehe, sei der Erfindung kein Vertrauen zu schenken. Allein so einsichtsvoll die Regierung immerhin ist, so kann sie doch nicht Alles thun, indem die ihr im Budget bewilligten Mittel nicht ausreichen, und es kann auch nicht fehlen, daß sie falsch von jenen berichtet wird, welche sie als Sachverständige mit Begutachtung einer Erfindung beauftragte. Ich erinnere nur an das Urtheil, welches die Pariser Akademie über Fultons Dampfschiff fällte.

Nach meiner Ueberzeugung müssen die Gemeinden so viel als es möglich ist, selbstständig handeln und mit eigener Kraft, so weit diese ausreicht, das fördern, was sich als gut, nützlich, zweckmäßig, als vortheilhaft für das gemeinsame deutsche Vaterland oder für die Gemeinde darstellt, und sie müssen jedem Erfinder hilfreich unter die Arme greifen, wenn seine

Erfindung sich als vortheilhaft zeigt, seine Kräfte aber nicht hinreichen, sie auf eigene Kosten auszuführen.

Von diesem Grundsatze ausgehend, glaube ich das geehrte Collegium auf die Erfindung unsers Mitbürgers, des Herrn W. U., aufmerksam machen und zur Unterstützung derselben auffordern zu müssen.

Sie sehen hier das Modell eines von Hrn. U. erfundenen Wagens, welcher äußerst sinnreich ausgeführt und bestimmt ist, mittels Menschenkraft in Bewegung gesetzt zu werden um sowohl Menschen als andere Gegenstände zu transportiren. In Folge des äußerst einfachen und sinnreichen Mechanismus steht hier die Kraft eines Menschen zwei Pferdekräften gleich; aber es ist nicht einmal von Menschenkraft zu sprechen, denn der die Maschine dirigirende Mensch bedarf keiner Kraftanstrengung, sondern nur einer leichten, schlechterdings nicht ermüdenden Bewegung, um die Maschine in Gang zu bringen und darin zu erhalten. Die Schnelligkeit der Bewegung kommt auf einer Landstraße dem gestreckten Trabe eines Pferdes, auf einer Eisenbahn der Schnelligkeit einer Lokomotive gleich, und da sie, wie gesagt, nur durch eine leichte, nicht ermüdende Bewegung eines Menschen herbeigeführt wird, so ist es klar, daß diese Erfindung eine ungemeine Ersparniß im Gefolge hat, gegenüber den jetzt gebräuchlichen Bewegungsmitteln, Pferde oder Lokomotive.

Das Modell ist bereits ausgeführt, aber roh, weil es die Vermögensverhältnisse des Erfinders nicht anders gestatteten. Aber selbst diese rohe Ausführung hat die erwähnte Leistungsfähigkeit des Wagens und somit die Richtigkeit des Princips auf eine glänzende Weise bewährt. Zum Bau eines weniger roh gefertigten Wagens — und dieser ist nothwendig, weil nur ein solcher einen günstigen Eindruck auf den Beschauer macht — sind dem Erfinder 500 fl. nothwendig, und da er diese nicht besitzt, so beantrage ich, ihm dieselben aus den zu unserer Verfügung stehenden Fonds zur Unterstützung der Gewerbe und Erfindungen zu bewilligen.

Pflichtet mir das verehrliche Collegium bei, so wird hiedurch eine Erfindung dem deutschen Vaterlande gesichert, eine Erfindung, die von außerordentlicher Wichtigkeit ist, die allen Umständen nach noch weiter ausgebildet werden kann, aber auch jetzt schon, so wie sie ist, eine große Umgestaltung in den Verkehrsmitteln herbeiführen und von außerordentlichem Vortheile für den Verkehr, für Industrie und Ackerbau sein wird.

Treten Sie meinem Antrag bei und das gesammte deutsche Vaterland wird Ihnen zu Dank verpflichtet sein und unserer Gemeinde wird es zum Ruhme gereichen, daß sie die so wichtige Erfindung eines ihrer Söhne förderte und sie dadurch dem Vaterlande erhielt.

18b) Rede bei dem Empfange der zu einem Sängerfeste sich einfindenden Sänger.

Mir ist der ebenso erfreuliche als ehrenvolle Auftrag von Seite des Gemeindecollegiums geworden, im Namen unserer Stadt die werthen Gäste

zu begrüßen, die gekommen sind, an dem von uns veranstalteten Sängerfeste Theil zu nehmen und dasselbe durch ihre Gegenwart zu verherrlichen. Indem ich mich dieses Auftrags entledige, rufe ich Euch ein herzliches Willkommen zu und reiche Euch zum freundlichen Empfange die deutsche Bruderhand. Ja, seid freundlich gegrüßt und herzlich willkommen Ihr Alle aus Ost und West, aus Nord und Süd des deutschen Vaterlands, die Ihr wohlgemuth bei uns eingezogen seid, begeistert und entflammt für das Vaterland, für des Liedes Macht und Würde, für das Lied, von welchem der Dichter singt:

Und wie das Lied dem Volke still entwachsen,
So kehre es zum Volke auch zurück,
Veredelt doch, es überall begleitend
In Glück und Noth, in Freuden und in Schmerzen —.
Das ist des Liedes göttlicher Beruf.
Harmonisch selbst im Wesen und im Weben
Erweck' es Einklang in der Gegenwart,
Die mannigfach gebrochen und zersplittert,
Noch ringen muß, die Einigung nicht findet.

Doch unser Volk wird Einigung finden, und wie die Sänger aus den fernsten Gauen des deutschen Vaterlandes sich brüderlich begrüßen, so wird die Macht des Liedes dazu beitragen, die deutschen Volksstämme immer mehr zu einen, zu einem Brudervolke zu vereinigen, welchem dann an Macht und Größe kein Volk sich wird gleichstellen können. Daß auch unser Sängertag dazu beitragen möge, diesem großen, hocherhabenem Ziele immer näher zu rücken, ist gewiß der heißeste Wunsch von uns Allen. Die Begeisterung, die sich hiefür ausspricht, ist mir sichere Bürge hiefür, und zuverläßig stimmt Ihr Alle mir bei, wenn ich Euch mit dem Ausrufe willkommen heiße:

Das einige deutsche Vaterland über Alles! Dem
Deutschen Liede, dem deutschen Sänger ein dreifach Hoch!

19) Rede bei Ueberreichung eines Pokals an einen Beamten.

Der Bezirk, welchem Sie, hochgeehrter Herr, so lange vorgestanden haben, konnte sich nicht enthalten, Ihnen zu dem heutigen Festtage seine Glückwünsche auszusprechen und diese mit einem Erinnerungszeichen zu begleiten, welches Sie mit gewohntem Wohlwollen aufzunehmen geruhen werden. Sie stehen nun 25 Jahre lang an der Spitze dieses Bezirkes; Ihre Amtsführung war eine segensreiche für denselben und wir haben in Ihnen einen Mann kennen gelernt, der von ächtem deutschen Schrot und

Korn, von Biedersinn und Rechtsgefühl beseelt, immer nur das Recht und das Gute wollte, und der bei der Handhabung des Rechtes die Gründe der Billigkeit und die Gefühle der Menschlichkeit nie verleugnete. Der ganze Bezirk ist von der innigsten Verehrung für Sie erfüllt, der ganze Bezirk liebt Sie wie einen Vater, und wir hoffen, daß die Vorsehung Sie uns noch viele Jahre in ungestörtem Wirken, mit derselben Kraft, mit derselben Umsicht, mit derselben Energie und mit derselben Humanität, mit welcher Sie bisher gehandelt haben, handelnd erhalten möge.

Aus kleinen Beiträgen der Bewohner des gesammten Bezirkes wurde der Pokal, den wir Ihnen überreichen, angeschafft. Er sei Ihnen ein Beweis, daß das Gefühl der Dankbarkeit und innigen Verehrung auch in dem Aermsten wohnt, in der Hütte der Armen eben so gut zu treffen ist, wie in dem Hause des Reichen. Nehmen Sie also diese Gabe der Liebe und Verehrung wohlwollend an und genehmigen Sie unsere Bitte, des Bezirkes und seiner Bewohner auch ferner mit derselben Liebe zu gedenken, mit welcher Sie derselben bisher gedacht haben.

20) Rede bei Beglückwünschung eines Jubelpaars.

Die Gemeinde hat sich die Freude nicht versagen können, an dem höchst seltenen Feste mit dem lebendigsten Gefühle Theil zu nehmen, welches Sie, hochverehrtes Jubelpaar, heute feiern, indem Sie nach 50 Jahren vor dem Altare, an dem Sie getraut wurden, die zweite feierliche Handlung begehen. Sie waren in dieser langen Zeit Mitglieder unserer Gemeinde und in allen Bewohnern derselben lebt nur das Gefühl der innigsten Liebe und Verehrung für Sie. Von Kindern, Enkeln und Urenkeln umgeben, erfreuen Sie sich des reichsten Segens, welchen der Himmel bescheren kann, eines Glückes, welches nur Wenigen zu Theil wird, und wer mit so viel Beruhigung auf die zurückgelegte lange Laufbahn zurückblicken kann, wer so wie Sie sich der allgemeinen Liebe und der allgemeinen Verehrung und Theilnahme erfreut, der ist gewiß unter die Glücklichsten zu rechnen. Die Gemeinde bringt Ihnen ihren innigsten Glückwunsch zu diesem Feste dar. Sie wünscht, daß der Himmel Ihnen noch lange Zeit ungetrübtes Wohlsein schenken möge und sie bittet, daß Sie ihr dasselbe Wohlwollen, welches Sie ihr bisher geschenkt haben, und welches in so reichen Spenden zu den verschiedenartigsten nützlichen und wohlthätigen Unternehmungen sich aussprach, auch für die Zukunft erhalten mögen. Ja Sie haben sich durch das, was Sie der Gemeinde geleistet haben, nicht nur den Anspruch auf die vollste Dankbarkeit derselben erworben, sondern Sie haben sich auch ein Denkmal für die fernste Zukunft gesetzt; denn das, was Ihre Mildthätigkeit, ihr frommer Sinn in der Gemeinde gestiftet hat, das wird auch in dem Gedächtnisse unserer dankbaren Nachkommen fortleben. Wir wissen, daß Sie eine stille Feier dieses wichtigen Tages jeder lauten Freudenbezeugung vorziehen und die Gemeinde hat sich daher darauf beschränkt, Ihnen bloß diesen Glückwunsch durch ihre Abgeordneten darbringen zu

lassen, an deren Spitze ich zu stehen die Ehre habe. Genehmigen Sie also diesen Ausdruck der innigsten Dankbarkeit, Liebe und Verehrung und erhalten Sie uns Ihr ferneres Wohlwollen.

21) Rede bei der Bewillkommnung eines Regierungs-Präsidenten.

Längst war von uns der Tag ersehnt, der Euer Excellenz in unsere Mitte führen sollte; denn durch Ihr Walten in dem Kreise sieht sich dieser, sowie besonders unser ganzer Distrikt zu der innigsten Dankbarkeit und Verehrung verpflichtet. Lange hatten wir auf das Glück, Euer Excellenz in unserer Mitte zu verehren, gehofft, endlich ist es uns zu Theil geworden und wir begrüßen daher den heutigen Tag freudig, der uns einen hochverehrten Mann, einen Mann in unsere Mitte führt, der unabläßig für das Wohl der ihm Untergebenen sorgt, der von der reinsten Menschenliebe erfüllt ist, dessen Schritte insgesammt von der größten Einsicht, Humanität und Rechtlichkeit zeugen.

Indem ich im Namen unserer Gemeinde mich unterfange, diese Worte des herzlichsten Willkomms und der innigsten Freude über die Anwesenheit Euer Excellenz auszusprechen, bitte ich Sie, mit den geringen Vorbereitungen zu Höchstihrem Empfang nicht unzufrieden zu sein und den Mitteln Rechnung zu tragen, welche einer Gemeinde unserer Art zu Gebote stehen. Möge der Himmel Sie uns noch lange erhalten und mögen Sie uns mit demselben Wohlwollen zugethan bleiben, dessen wir uns bisher zu erfreuen hatten.

22) Rede bei dem Amtsantritte eines Bezirksamtmanns &c.

Wir haben aus den von ihnen, hochverehrter Herr Landrichter, so eben gesprochenen Worten die freudige Ueberzeugung gewonnen, daß Sie mit dem regsten Vorsatze ihr Amt angetreten haben, Ihrem Bezirke derselbe zu sein, der Ihr Herr Vorfahrer ihm war. Es ist dieß in der That, wir wollen es offen bekennen, eine schwierige Aufgabe; denn der Verstorbene war ein Mann von seltener Rechtlichkeit und Thätigkeit, von einem Biedersinn, der seines Gleichen kaum findet, und von einer Humanität und Aufopferungsfähigkeit, die man selten in der Welt trifft. Ich kann Ihnen im Namen der Gemeinde, die ich zu vertreten die Ehre habe, unumwunden gestehen, daß wir den Verlust dieses Mannes tief empfunden haben, daß es uns äußerst schmerzlich berührt hat und daß wir einen Trost nur darin finden, daß der Ruf, der Ihnen vorausgegangen ist, uns Ersatz für den vortrefflichen, für den so ausgezeichneten Mann hoffen läßt, den wir verloren haben. Die Worte, die wir heute zu vernehmen das Glück hatten, sind uns eine Bürgschaft dafür, daß wir uns in unseren Hoffnungen und Erwartungen nicht getäuscht haben. Sie haben uns zugesichert, mit der strengsten Rechtlichkeit ohne Rücksicht auf Ansehen der Person zu verfahren. Sie haben aber dabei so viele Rücksichten auf das, was die Menschlichkeit

erfordert, was die Zeit gebietet, was der Drang der Verhältnisse über den Menschen bringt, was das Unglück häufig so mancher Familie zufügt, durchblicken lassen, daß wir uns der festen Ueberzeugung hingeben dürfen, wir haben in Ihnen den Mann gefunden, der allein im Stande ist, uns Ersatz für den erlittenen Verlust zu gewähren. Sie wurden daher von der ganzen Bevölkerung freudig begrüßt und die freudige Stimmung, der Jubel, die sich bei der heutigen feierlichen Gelegenheit kundgeben, werden Ihnen Bürge dafür sein, daß Ihnen die Herzen der Bewohner des Bezirkes mit Liebe entgegenschlagen, daß sie die schönsten Hoffnungen auf Sie gebaut haben und daß sie die feste Ueberzeugung hegen, in ihren Hoffnungen, in ihren gerechten Erwartungen sich nicht getäuscht zu sehen. Mögen Sie nun, hochverehrter Herr, mit derselben Energie, mit demselben Pflichteifer, mit derselben Gerechtigkeitsliebe in unserm Bezirke walten, mit der Sie in Ihrem früheren Bezirke stets gewaltet haben und möge Ihnen vom Himmel die Gnade geschenkt sein, daß Sie alles das erhalten und vollenden können, was Ihr Herr Vorfahrer segensreichen Andenkens mit so viel Liebe gepflegt, ausgeführt, aber theilweise auch unvollendet zurückgelassen hat. Ein allzufrüher Tod verhinderte ihn an der Ausführung so manchen edlen Vorhabens, welches die segensreichsten Folgen für den ganzen Bezirk versprach. Dieses von Ihnen ausgeführt zu sehen, vielleicht in einer noch besseren Weise, als sie der Verstorbene vorhatte, ist unser Hoffen und wir können um so sicherer darauf rechnen, als Ihnen besonders in dieser Beziehung aus Ihrem früheren Bezirke ein so äußerst rühmlicher Ruf vorausgegangen ist. Genehmigen Sie die Wünsche, die ich Ihnen im Namen des ganzen Bezirkes darzubringen die Ehre habe und seien Sie versichert, daß der gesammte Bezirk stets mit Hochachtung, Offenheit und Liebe sich Ihnen nähern wird und sein ganzes Vertrauen in Sie setzt.

23) Rede an einen Jubelpriester.

Festlich hat sich unsere Gemeinde heute geschmückt und festlich ertönte das Geläute der Glocken am frühen Morgen, uns verkündend den Tag, den wir heute zu feiern das Glück haben. Fünfzig Jahre sind es, daß Sie, hochwürdiger Herr, die priesterliche Weihe erhalten haben und fast seit eben so vielen Jahren waren Sie als treuer Seelenhirte in unserer Gemeinde. Kaum ist einer unter uns, dem Sie nicht in zarter Jugend schon Lehrer gewesen, dem Sie nicht am Traualtare den Segen gegeben, dessen Kinder Sie nicht mit der Weihe der Taufe versehen, in der Religion unterrichtet, zum tugendhaften Menschen herangebildet haben. Allen unter uns standen Sie stets als Vater und treuer Freund zur Seite, in jeder Noth bei jedem Anliegen waren Sie unser Rathgeber und Helfer. Unsere Väter und Mütter, die Sie in gleicher Weise verehrten, wie wir, haben Sie zu Grabe begleitet und an ihren Gräbern uns jene Worte des Trostes und der Hoffnung zugesprochen, die uns Tiefgebeugte aufrichteten und trösteten. Mit Freuden habe ich den Auftrag der Gemeinde übernommen, Ihnen zu dem heutigen seltenen Feste die Glückswünsche darzubringen; Sie können

der innigsten und treuesten Liebe und Anhänglichkeit der Gemeinde, ihrer vollsten Dankbarkeit versichert sein. Sie haben vielfache Beweise derselben erhalten und Sie erhalten diese insbesondere heute, da Sie die ganze Gemeinde mit Freude erfüllt sehen ob des glücklichen Tages, den Sie heute feiern. Der Pokal, den wir Ihnen zum Andenken an den heutigen Tag überreichen, ist durch eine Sammlung unter sämmtlichen Gemeindegliedern angeschafft worden und zu dieser Sammlung hat jeder mit Freuden, der Aermste wie der Reichste, nach seinen Verhältnissen beigetragen. Er möge Ihnen ein Zeuge unserer Dankbarkeit und innigen Verehrung sein; er möge Sie noch in vielen späteren Jahren an uns erinnern und er möge Ihnen stets sagen, daß, so viel Liebe, die Sie gesäet haben, auch Liebe und Dankbarkeit ernteten und ernten mußten. Mit dem Wunsche, daß Sie uns noch lange und viele Jahre in Ihrem segensreichen Wirken erhalten werden mögen, bitte ich für mich und die Gemeinde um die Fortdauer Ihrer Liebe, um die Fortdauer Ihrer Menschenfreundlichkeit und Güte, die Sie uns stets bewährt haben, und wir sind gewiß, daß wir eine Fehlbitte an Sie nicht gethan haben. Wer so, wie Sie, auf ein so langes segensreiches Wirken mit der Ueberzeugung zurückblicken kann, ich habe nur Gutes gewollt und ich habe auch so manches Gute gestiftet und alle, die mir anvertraut waren, habe ich zu redlichen und rechtschaffenen Menschen erzogen; wer so wie Sie, sage ich, auf einen so langen Zeitraum zurückblicken kann, von dem darf man auch für die Zukunft versichert sein, daß er in seinem edlem Streben nie ermüden werde, daß sein Eifer und seine Liebe nie erkalten werden. Erfüllen Sie unsere Bitte, nehmen Sie diese kleine Gabe der Erinnerung freundlich auf und schenken Sie der Gemeinde wie bisher auch ferner Ihr Wohlwollen und wenden Sie Ihr segensreiches Wirken ihr stets in derselben Weise zu, wie Sie es bisher gethan haben.

24) Rede bei Eröffnung eines neuen Sitzungssaales der Gemeindebevollmächtigten.

Meine Herren! Es hat lange Zeit gewährt, bis wir an das erwünschte Ziel gelangt sind. Seit dem Jahre 1849 haben wir daran gearbeitet, einen für die Oeffentlichkeit unserer Sitzungen geeigneten Ort zu erhalten und fast unübersteigliche Hindernisse traten diesem Bestreben in den Weg. Beharrlichkeit, Ausdauer und die Freigebigkeit verschiedener Gemeindeglieder haben uns endlich an das erwünschte Ziel geführt und wir betreten heute zum erstenmale den für die öffentlichen Berathungen der Gemeindebevollmächtigten eingerichteten Saal. Dieser Tag möge uns stets in der Erinnerung heilig sein. Durch freie Wahl und durch ehrendes Vertrauen unserer Mitbürger dazu berufen, die Interessen Aller, das Wohl der Gemeinde zu vertreten und zu wahren, wollen wir auch in allen Angelegenheiten frei und unumwunden, frei, wie es deutschen Männern geziemt, unsere Meinung aussprechen, begründen und vertheidigen. Wir wollen überall, bei jeder Gelegenheit beweisen, daß wir nur dem Gesetze folgen, immer nur das Recht und unser Gewissen im Auge haben, jedem

Privatinteresse aber fremd sind und selbst das eigene Interesse da zu verleugnen und aufzuopfern vermögen, wo es mit dem Interesse der Gemeinde collidiren sollte. Auf's Neue lassen Sie uns heute geloben, das Wohl der Gesammtheit, das Wohl der Gemeinde ausschließend im Auge zu haben und bei der Berathung desselben nie an uns selbst, sondern immer nur an die Gemeinde zu denken und uns stets zu vergegenwärtigen, ob das, was wir beschließen, auch zum Wohle der Gemeinde gereiche, ob wir uns nicht allenfalls durch irgend ein Privatinteresse haben verleiten lassen, als Wohl der Gesammtheit das zu erkennen, was doch eigentlich bloß zum Wohle des Einzelnen gereichen könnte. Je ernster wir uns in dieser Beziehung prüfen, je unverhohlener jeder seine Meinung sagt, je energischer und rücksichtsloser jeder öffentlich ohne die geringste Furcht einem Mißbrauche entgegentritt, den er wahrgenommen hat, ein Unrecht bekämpft, welches ihm vorgekommen, um so kräftiger wird unser Wirken, um so größer das Vertrauen sein, dessen wir uns von Seite derer zu erfreuen haben werden, die uns an diese ehrenvolle Stelle gerufen haben. Bei einer offenen rücksichtslosen Beurtheilung alles dessen, was uns zur Berathung unterbreitet ist, wird jedes Mißtrauen schwinden, was bisher bei einer so beschränkten Oeffentlichkeit, wie wir sie hatten, nur zu oft Raum faßte, und selbst die, welche unserer Meinung entgegentreten, werden, wenn wir unsere Ansicht offen und rückhaltslos darlegen, ihre Achtung uns nicht versagen können. Die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen ist freilich noch in mancher Beziehung beschränkt. Sie sollte sich auch auf die Abstimmung erstrecken. Indessen begrüßen wir schon die Oeffentlichkeit, die uns durch die allerhöchste Verordnung vom 5. September 1848 geboten worden ist, mit freudigem Gefühle. Sie ist uns der Vorbote, daß die Zukunft uns das bringen werde, was in dieser Beziehung noch zu erwarten ist. Und sie hat uns um einen großen Schritt vorwärts gebracht; denn nur da, wo Oeffentlichkeit waltet, wo Heimlichkeit verbannt ist, kann sich ein segensreiches Walten einer Gemeindebehörde entwickeln. Ich wiederhole daher, lassen Sie uns den heutigen Tag mit dem festen Vorsatze begrüßen, in unsern öffentlichen Verhandlungen, sowie bei allen unseren Berathungen jenen männlichen Sinn zu zeigen und zu bewahren und jene Offenheit an den Tag zu legen, die den Deutschen stets vor andern Völkern auszeichnet und die uns heilige Pflicht sein soll.

25) Rede bei der Eröffnung des neugewählten Collegiums der Gemeindebevollmächtigten.

Der Wahlakt in der hiesigen Gemeinde hat fast ein ganz neues Collegium der Gemeindebevollmächtigten ergeben und dieses neugebildete Collegium versammelt sich heute zum erstenmale. Indem ich als Aeltester in dem Collegium für heute zum Vorsitze berufen bin, erlaube ich mir Folgendes vorzutragen:

Die Gemeinde hat durch ihre Wahl uns eine große Ehrenbezeugung erwiesen, sie hat uns als Männer ihres Vertrauens erkannt, und unsere Pflicht ist es, dieses Vertrauen zu rechtfertigen. Vor Allem liegt uns ob,

uns treu an Gesetz und Verfassung zu halten, namentlich an die Verfassung, die die Rechte des Staatsbürgers garantirt und ihn vor Eingriffen in diese und seine sonstigen Befugnisse schützt. Verfassungstreue sei unser Leitstern, und wenn wir auch an der Verfassung noch Manches abgeändert und verbessert wünschen, so wollen wir uns doch, bis dieser Wunsch auf gesetzlichem Wege in Erfüllung gegangen sein wird, an diese Verfassung treu halten und alle unsere Kräfte anspornen, um irgend eine Verletzung derselben zu verhindern. Die Gemeindebevollmächtigten sind die eigentlichen Repräsentanten der Gemeinde; sie sind die controlirende Behörde des Magistrates und ihnen geziemt daher vor Allem jener Gemeinsinn, jene Offenheit und jene Rücksichtslosigkeit, welche das Gemeindewohl erfordert, wenn es die Vertheidigung desselben gilt, wenn es sich darum handelt, die Gemeinde gegen irgend einen Nachtheil oder ein Unrecht zu sichern und zu schützen, oder ihr Wohl auf irgend eine Weise zu fördern. Mag nun der Nachtheil, der ihr droht, oder das Entziehen eines Vortheils, der ihr gebührt, von dem Magistrate oder von einer höheren Stelle kommen, oder mag er irgend einer andern Seite entstammen, so ist es Pflicht der Gemeindebevollmächtigten, mit Energie, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf die eigenen Interessen und bloß das Beste des Allgemeinen im Auge behaltend, dafür in die Schranken zu treten und dafür zu kämpfen, daß entweder der Nachtheil beseitigt oder der Vortheil errungen werde.

Wie ich schon bemerkte, ist unser Collegium fast ganz neu zusammengesetzt und daß von den Ausgetretenen nicht mehrere wieder gewählt wurden, hat wohl darin seinen Grund, daß die Gemeinde Ursache hatte, mit dem Benehmen des Collegiums nicht in allen Fällen zufrieden zu sein. Ich selbst war einer von denjenigen, welche bei dieser oder jener Gelegenheit dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten den Vorwurf des Mangels der Selbstständigkeit und genügender Energie, des Mangels an Einsicht und Umsicht gemacht haben, und viele meiner jetzigen Collegen, ja die meisten derselben haben mir beigestimmt. Damit uns nicht der Vorwurf, der sich in dem alten Sprüchwort: „tadeln ist leichter als besser machen" ausdrückt, treffe, ist es eine um so dringendere Aufgabe für uns, uns nicht nur mit den gesetzlichen Bestimmungen ganz vertraut zu machen, sondern auch in allem, was zu unserer Kenntniß kommt, ohne Ansehen der Person und mit dem festen Willen aufzutreten, der Gemeinde Wohl zu bezwecken und zu sichern. Das Wohl der Gemeinde über Alles! sei unser Wahlspruch. Die Wahlen des Magistrates sind in einer Weise ausgefallen, daß wir vollkommen damit zufrieden sein können. Allerdings haben wir Beispiele, daß Männer, wenn sie einmal in den Senat getreten sind, andern Sinnes wurden als sie zuvor waren; allein dieß erwarte ich von unsern gegenwärtigen Magistratsgliedern nicht. Sollten wir uns aber dennoch in unsern Erwartungen täuschen, sollten die Mißbräuche, welche bei dem früheren Magistrate obwalteten, nicht abgeschafft werden, dann ist es unsere Aufgabe, mit aller Energie, mit aller möglicher Kraft die Beseitigung dieser Mißbräuche zu veranlassen. Eine der wichtigsten Aufgaben wird die

in der Competenz der Gemeindebevollmächtigten liegende Prüfung der Schuldentilgungspläne und die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sein. Nicht ohne Grund ist den früheren Gemeindebevollmächtigten der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu leichtfertig in die Aufnahme neuer Kapitalien willigten, daß sie die entworfenen sehr lästigen Schuldentilgungspläne genehmigten und daß sie die Mittel nicht aufgefunden haben, welche zu einer leichteren und schnelleren Tilgung der contrahirten Schulden geführt hätten. Mit Recht ist dem früheren Collegium der Gemeindebevollmächtigten vorgeworfen worden, daß die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nicht jener genauen Revision unterworfen worden sind, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Mehrfache Mißbräuche haben sich da und dort eingeschlichen; sie wurden nicht beseitigt, und jetzt sie zu beseitigen, ist eine dringende Aufgabe für uns. Es besteht kein vernünftiger Grund dafür, warum so viele Gemeindeglieder unbefugter Weise von dem Fette der Gemeinde sich ernähren, warum sie auf Kosten der Gemeinde faullenzen, und warum Andere wieder einträgliche Stellen in der Gemeinde nicht ihrer Würdigkeit, sondern bloß der Verwandtschaft wegen, in welcher sie mit einem Mitgliede des Magistrats stehen, inne haben sollen. Auch die Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen einer genauen Ueberwachung; denn auch hier haben sich bedeutende Mißbräuche eingeschlichen und wer nur einigermassen auf die Verwaltung derselben sein Augenmerk gerichtet hat, der kann sich überzeugen, daß hier ein Schlendrian ohne Gleichen und daß Mißbräuche obwalten, deren Beseitigung dringendes Bedürfniß ist. Wir sind kraft des Gesetzes nicht berufen, systematisch Opposition gegen den Magistrat zu machen, ihm in Allem entgegenzutreten, was er proponirt; im Gegentheile ist es zur Förderung des Gemeindewohls erforderlich, daß der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten wo möglich in schönster Eintracht denselben Weg gehen. Allein das Verlangen nach Eintracht hat auch seine Grenzen; es darf nicht in Schwäche, nicht in Nachgiebigkeit ausarten, die für die Gemeinde immer nur nachtheilig ist. Meine Herren, die Gemeindebevollmächtigten müssen ihrer Ueberzeugung folgen und sowie sie diese Ueberzeugung von der Bahn ableitet, auf welcher der Magistrat vorschreitet, müssen sie ihre Ueberzeugung mit Offenheit und Kraft verfolgen. Es wird sich, wenn wir den bezeichneten Weg betreten, nicht fehlen, daß verschiedene Ansichten zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten auftauchen. Es wird besonders da, wo es sich um Beseitigung längst bestehender Mißbräuche handelt, nicht fehlen, daß es zu einem heftigen Kampfe zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten kommen wird, und es wird auch der Fall eintreten, daß die Gemeindebevollmächtigten, wenn sie ihrer Ueberzeugung folgen, und durchdrungen von der Gewißheit, daß es zum Besten der Gemeinde gereiche, die Abschaffung alter, eingewurzelter Mißbräuche beantragen, von einem großen Theile der Gemeindeglieder selbst schief beurtheilt werden, indem viele derselben sich in ihren Interessen verletzt finden, gerade diese sich verletzt glaubenden die rührigsten sind in der Gemeinde, am meisten Opposition erregen und vermöge ihrer verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse einen

großen Anhang sich zu verschaffen wissen. Auch dieses darf uns nicht irre machen. Wir folgen unserer Ueberzeugung und unsere Ueberzeugung gründet sich auf das Gesetz, auf das Gefühl des Rechtes und auf die Unterscheidung des Rechtes vom Unrecht. Wir dürfen uns daher in keinem Sturme, durch keinen Umstand irre machen, wir dürfen uns durch nichts bestimmen lassen, von unserer Ueberzeugung abzugehen. Wir müssen sie standhaft vertheidigen, von welcher Seite auch Angriffe auf sie erfolgen. Vor Allem aber wiederhole ich, daß Verfassungstreue uns leiten müsse und daß wir, obgleich die Verfassung nicht unbedeutende Mängel hat, dennoch so lange an derselben festhalten müssen, bis sie in gesetzlicher Weise abgeändert sein wird. Die Befreiung des Gemeindelebens von den lästigen Fesseln, welche es bisher beschränkten und welche es auch hier, bei uns in Bayern, wo eine der freisinnigsten Gemeindeverfassungen besteht, fortwährend beschränken, ist der Mahnruf der Zeit, ist jener Mahnruf, der durch alle Gauen Deutschlands und selbst über die Grenzen Deutschlands weithinaus ertönt. Diese Befreiung zu erstreben, soweit es in unsern Kräften und in unserm Wirkungskreise liegt, sei unsere Aufgabe. Ein Gemeindecollegium an und für sich kann zwar zu diesem Zwecke nichts beitragen, allein je mehr es für diesen Zweck schon in seinem jetzigen Wirkungskreise kämpft, je mehr es sich gegen jede Beschränkung gemeindlicher Freiheit vertheidigt, desto mehr ist es ein Vorbild für andere Gemeinden und desto mehr wächst die lebendige Ueberzeugung, daß diese oder jene Fesseln fallen müssen, wenn ein gedeihliches Gemeindewesen sich entwickeln, wenn die Gemeinde nicht unter den lästigen Formen einer Curatel erliegen soll, die oft, statt das Beste der Gemeinde zu fördern, nur Nachtheil herbeiführt. Auch das gemeinsame deutsche Vaterland darf uns nicht fremd sein. Wir bilden zwar jetzt einen einzelnen Staat und die Lockerheit, das Ungenügende des Bandes, durch welches die einzelnen Staaten Deutschlands zusammengehalten werden, ist uns allen sehr wohl bekannt und wir alle sind nicht ohne Bangen dafür, daß es bei dem ersten feindlichen Anstoße von Außen zerrissen, und daß Deutschland in seiner Zerrissenheit und Zerfallenheit jene traurigen, jene schmachvollen Tage wieder sehen werde, die es vor einem halben Jahrhundert zu erdulden hatte. So beschränkt unser Wirkungskreis in dieser Beziehung ist, so dürfen wir doch keine Gelegenheit versäumen, uns als deutsche Männer zu zeigen, in allen unsern Handlungen an den Tag zu legen, daß wir erhaben über alle partikularistischen Bestrebungen da sind, wo es das Wohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, wo es die Einheit, Macht und Größe desselben gilt. Ja, meine geehrten Herren Collegen, lassen Sie uns stets zeigen, daß wir deutsche Männer sind und daß wir neben dem Wohle unserer Gemeinde auch das Wohl des Vaterlandes, des gemeinsamen deutschen Vaterlandes mit jener Kraft, mit jener Hingebung und mit jener Ausdauer zu wahren wissen, deren der deutsche Mann allein fähig ist, und die der deutsche Mann so oft und in den schlimmsten Zeiten, auch in den Tagen namenlosen Unglücks bewährt hat.

26) Rede, die Abänderung der Betriebsart einer Gemeindewaldung betreffend.

Bekanntlich steht den Gliedern der hiesigen Gemeinde das Recht zu, aus dem Gemeindewalde jährlich 1½ Klafter Scheitholz zu beziehen, was nach der Zahl der Gemeindeglieder zu 200 die Summe von 300 Klaftern ausmacht. Diese Anzahl von Klaftern ist nach dem gegenwärtigen Bestande unserer Gemeindewaldung viel zu groß, als daß sie nicht beschränkt werden sollte. Eine Beschränkung ist allerdings sehr lästig für die armen Gemeindeglieder; sie ist weniger oder gar nicht lästig für die reicheren. Beide theilen sich ungefähr in zwei Hälften, d. h. ich rechne auf die ärmere Klasse eine Hälfte und auf die reichere oder wohlhabende die andere Hälfte der Bewohner. Unser Gemeindewald ist devastirt. Es ist anerkannt, daß die schlechte forstwissenschaftliche Behandlung desselben ihn dermassen herabgebracht hat, daß er vielleicht nur noch ein Paar Jahre lang diese Holzabgabe an die Gemeindeglieder wird leisten können und daß dann dieselbe wird ganz aufhören müssen. Es ist also Abhülfe dringend nothwendig. Der Magistrat, hierum angegangen, hat sich bisher die Sache schlechterdings nicht angelegen sein lassen. Er hat gefunden, daß die von uns geschilderte Gefahr nicht so drohend sei. und vorzüglich ist er zurückgeschreckt vor dem Gedanken, daß eine Aenderung in dem Holzbezuge eine sehr üble Stimmung der Gemeindeglieder gegen den Magistrat herbeiführen könnte. Eine derartige Rücksicht darf uns jedoch in der Verfolgung unserer Pflichten nicht irre machen; um aber jedenfalls sicher zu gehen, um unserer Sache gewiß zu sein, haben wir den k. Revierförster R. von L. ersucht, unsere Gemeindewaldung zu begehen, sein Gutachten hierüber abzugeben und genau zu bezeichnen, welcher Weg einzuschlagen sei, damit der gänzlichen Devastation unseres Gemeindewaldes entgegengetreten werden könne. Nach dem Gutachten dieses k. Forstbeamten ist nun zur Abwehr der gänzlichen Verheerung des Waldes erforderlich, daß von nun an bloß überständige Bäume gefällt werden und daß jede Holzabgabe aus demselben so lange unterbleibe, bis der ganze Gemeindewald mit der gegenwärtig unternommenen Cultur einen 60 jährigen Bestand bieten wird.

Diese neue Betriebsart wird die Folge haben, daß die Forstberechtigung der Gemeindeglieder in der bisherigen Weise nicht mehr ausgeübt werden kann und es ist daher Gebot der Nothwendigkeit, daß dieselbe von nun an eingestellt werde

Um aber die Armen durch diese Maßregel nicht zu beeinträchtigen, schlage ich vor, daß aus dem überständigen Holze, welches gefällt werden kann, denjenigen, welche unter die arme Klasse der Bewohner gerechnet werden, jährlich eine Klafter verabreicht werde. Diese arme Klasse soll durch eine pflichtgetreue Schätzung der Vermögensverhältnisse eines jeden ermittelt werden und diese Schätzung soll von dem Magistrate in Gemeinschaft mit den Gemeindebevollmächtigten ausgehen.

Ich stelle daher den Antrag, dem Magistrate die Nothwendigkeit des Aufhörens des bisherigen Holzbezuges vorzustellen, denselben einzuladen, unserm Beschlusse beizutreten, und ihn sofort zu veranlassen, daß er aus seiner Mitte zwei Mitglieder wähle, die nebst zwei von uns zu wählenden Mitgliedern die Commission bilden, welche diejenigen Personen zu bestimmen hat, denen als Armen der obenbezeichnete Holzbezug fortan gestattet werden soll.

27) Rede, die Präsentation eines Pfarrers betreffend.

Der Magistrat hat uns in einem Schreiben den Bericht der Kirchen-Verwaltung über die Präsentation des Geistlichen für die hier erledigte Pfarrstelle mitgetheilt, und aus beiden ersehen wir, daß die Kirchen-Verwaltung, sowie der Magistrat den Pfarramts-Candidaten E. W. aus B. zur ersten Stelle, den Candidaten A. H. aus T. zur zweiten Stelle, und den Candidaten M. St. aus M. zur dritten Stelle für die erledigte Pfarrei in Vorschlag zu bringen beabsichtigen. Da die hiesige Gesammtgemeinde einer und derselben Religionspartei angehört, so hat offenbar das Collegium der Gemeindebevollmächtigten bei der Besetzung der Pfarrstelle mitzusprechen und ich erlaube mir daher, Ihnen hierüber Folgendes vorzutragen:

Es haben sich bekanntlich in Folge des Ausschreibens der Pfarrstelle sechs Candidaten beworben und von diesen sind die drei genannten von den beiden genannten Behörden vorgeschlagen worden. Unter den Vorgeschlagenen vermisse ich aber gerade den Mann, den ich am liebsten als Pfarrer hier wissen möchte. Wir alle haben wohl die Probepredigt des Candidaten Ph. H. gehört und Sie sind mit mir ohne Zweifel darüber einverstanden, daß diese, sowohl was ihren Inhalt, als was den Vortrag betrifft, die ausgezeichnetste Rede war, die wir seit Jahren gehört haben. Dennoch ist er nicht präsentirt worden und zwar, wie ich vernehme, aus dem Grunde, weil die drei andern Candidaten, die ihm in der Gabe der Rede so weit nachstehen, bessere Noten haben sollen, als er. Wie kann man aber auf Noten da Rücksicht nehmen, wo das überwiegende Talent der Rede so evident hervorgetreten ist, wo die Rede des Mannes die Reden aller seiner Concurrenten in den tiefsten Schatten gestellt hat und wo von derselben sich alle ergriffen fühlten, Männer wie Frauen, alt wie jung. Mag er auch in wissenschaftlicher Beziehung den übrigen und namentlich den drei vorgeschlagenen Candidaten nachstehen, so ist er doch noch jünger als sie und wir brauchen hier als Prediger nicht einen grundgelehrten Theologen, sondern wir verlangen einen Mann, dem die Gabe der Rede eigen ist, der sie in hohem Grade besitzt und der die Lehren der Religion in einer Weise vorträgt, wie es den Anforderungen der Zeit entsprechend ist. Wir wollen keinen Rückschritt, wir wollen aber auch keine Ueberstürzung und wir wollen uns auch dagegen verwahren, daß der Pietismus, zu dem sich die drei Vorgeschlagenen hinneigen, nach und nach in unserer Gemeinde sich einschleiche und daß jene Richtung die Oberhand gewinne, welche sich

jetzt in sehr fühlbarer Weise geltend zu machen sucht und einen großen Theil unserer Theologen mit sich fortgerissen hat. Ich schätze nebst der Trefflichkeit der Rede an dem von mir vorgeschlagenen Candidaten Ph. H. hauptsächlich auch die Art und Weise, wie er außerhalb der Kirche auftritt und sich ausspricht; ich schätze den ächt christlichen Sinn, der aus allen seinen Worten hervorleuchtet, die Bescheidenheit, die sein ganzes Wesen zu erkennen gibt und die strenge Moralität, die sein ganzes Leben, wie die vorgelegten Zeugnisse glänzend bewähren, umleuchtet. Ich lege namentlich auf den christlichen Sinn und auf das bescheidene Wesen einen vorzüglichen Werth. Ich lege um so mehr Werth darauf, als wir bei den übrigen Candidaten und namentlich bei den drei präsentirten vergeblich darnach uns umsehen, während doch ächt christlicher Sinn und Bescheidenheit ein wesentliches Erforderniß für einen guten Geistlichen sind. Wo diese nicht getroffen werden, da ist gewöhnlich eigene Ueberschätzung und jene Ueberhebung, jener geistliche Hochmuth zu finden, der auf die Glieder der Gemeinde verächtlich herabsieht und glaubt, daß Alles nur nach seinem Willen, gerade nur so, wie er es befiehlt, geschehen müsse. Wir haben Beispiele derartiger Uebergriffe schon mehrfach in unserer Gemeinde zu erleben gehabt und sie haben nie zum Frieden der Gemeinde beigetragen, sondern immer nur das Gegentheil davon bewirkt. Wir sahen hiedurch oft die Gemeinde in starke Aufregung versetzt, und wir blicken jetzt noch mit Wehmuth auf die Ereignisse zurück, die dadurch herbeigeführt wurden. Solchen Ereignissen vorzubeugen, muß unsere Aufgabe sein und wir können dieses nur dadurch thun, daß wir einen Mann wählen, der, soweit es jetzt schon in menschlicher Beurtheilungskraft liegt, frei von Anmassung, von Selbst- und Herrschsucht, im ganzen Sinne des Wortes das ist, was ein Diener der christlichen Religion sein soll. Als solchen erkenne ich den von mir Genannten und ich stelle daher den Antrag, daß wir der Präsentation des Magistrates und der Kirchenverwaltung gegenüber diesen zur ersten Stelle mit dem Beifügen präsentiren sollen, daß wir von der vorgesetzten Stelle hoffen, der Mann unseres unbedingten Vertrauens, des unbedingten Vertrauens der Mehrheit der Gemeinde und namentlich des Collegiums der Bevollmächtigten werden an die erledigte Stelle berufen werden.

28) Rede, die Entfernung eines Geistlichen betreffend.

Meine Herren! Einen höchst unangenehmen Gegenstand muß ich heute zur Besprechung bringen, einen Gegenstand, an den ich nur mit Widerstreben gehe, den mir aber meine Ueberzeugung aufdringt. Wir alle sind Zeugen des Benehmens unsers Pfarrers N., seit einer Reihe von Jahren Zeugen eines Benehmens, welches nur Unfriede in der Gemeinde und Herabwürdigung der Religion herbeiführt. Sie alle kennen das Benehmen des genannten Herrn Pfarrers, Sie alle wissen, wie die Ermahnungen seiner vorgesetzten Stelle, von solchen hat man wenigstens vernommen, bisher an ihm nichts gefruchtet haben, wie er sein regelloses Leben fortsetzt, und dadurch Aergerniß, vielfaches Aergerniß in der Gemeinde erzeugt. Es ist

unstreitig unsere Pflicht, auch auf die Moralität unserer Gemeinde zu sehen und diese wird offenbar nicht gefördert, wenn ein Mann, der in Allem mit gutem Beispiele vorangehen, der ein Muster in Lehre und Wandel sein soll, dieses nicht ist, wenn er im Gegentheile die allgemeine Mißachtung auf sich zieht, wenn er durch seinen Lebenswandel Anstoß, wenn er durch seine amtlichen Funktionen sogar Aegerniß, jedenfalls Widerwillen erregt und wenn er namentlich durch letztere sich sogar lächerlich macht.

Zu einer Anklage, beziehungsweise zu einem Antrage auf Entfernung dieses Geistlichen von seiner gegenwärtigen Stelle sind spezielle Beschuldigungsgründe nothwendig und ich habe sie daher zu Papier gebracht. Ich werde sie Ihnen am Schlusse meines Vortrages vorlesen. Diese Beschwerdepunkte sind alle mit Beweismitteln versehen; bei jedem einzelnen Beschwerdepunkte ist nachgewiesen, auf welche Weise er zur Evidenz erwiesen werden kann. Es liegt uns als Familienvätern unstreitig die Pflicht ob, vorzüglich auch unsere Kinder und die Erziehung derselben in Betracht zu ziehen, und diese Erziehung kann nicht gedeihen, so wie ein Mann von der bezeichneten Art ihre Oberleitung hat, sowie ein Mann auf eine Weise in der Kirche predigt, wie es von unserm Herrn Pfarrer geschieht, auf eine Weise, die ihn mitunter lächerlich sogar in den Augen der Jugend macht. Wir haben bisher Gelegenheit gehabt, die Langmuth des Magistrats und der Kirchenverwaltung zu bewundern. So sehr sich die Vorfälle gehäuft haben, welche den Herrn Pfarrer immer mehr in den Augen der Gemeinde entwürdigten, so haben doch beide Behörden dieselben stets ignorirt. Nach meiner Ueberzeugung aber ist dieses Ignoriren nicht an seinem Platze. Es handelt sich um das Wohl oder Wehe der Gemeinde und wenn dieses in Frage ist, da darf keine Rücksicht zurückhalten, energisch aufzutreten und auf gesetzlichem Wege das zu verlangen, was man zu verlangen berechtigt ist. Ich stelle daher den Antrag, daß wir an die vorgesetzte geistliche Stelle den motivirten, mit den erforderlichen Beweisgründen versehenen Antrag stellen sollen, entweder unsern Herrn Pfarrer an eine andere Stelle, wo sein Beispiel weniger nachtheilig wirkt, zu versetzen, oder die Untersuchung einzuleiten, auf welche die vorgelegten Anzeigen hinweisen und die zu seiner Entsetzung vom Dienste führen müssen.

29) Rede, die Erbauung eines neuen Schulhauses betreffend.

Allgemein erhebt sich die Stimme der Gemeindeglieder dahin, daß unser gegenwärtiges Schulhaus nicht mehr ausreichend sei, daß es die Masse der Kinder, die bei der steigenden Bevölkerung fortwährend sich mehrt, nicht mehr fassen könne, und daß der Aufenthalt in den niedrigen, feuchten Schulzimmern der Gesundheit der Kinder nachtheilig sei. Der Magistrat wurde daher von uns angegangen, Einleitung zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu treffen und er hat hierauf erwiedert, daß er keinen Grund finde, hierauf einzugehen. Er hat namentlich

1) hervorgehoben, daß das gegenwärtige Schulgebäude Raum genug habe.

Dieses ist aber nicht der Fall; im Gegentheile weiß jeder von uns, und sämmtliche Lehrer bestätigen es, daß der Raum viel zu beengt ist, daß die Kinder auf eine Weise an einander gedrängt sitzen müssen, welche der Gesundheit nachtheilig ist, und daß die Lokalitäten feucht, niedrig, daher im Sommer wie im Winter der Gesundheit nachtheilig sind. Ueberdieß habe ich in neuester Zeit noch in Erfahrung gebracht, daß das Schulgebäude sogar baufällig sei. Es zeigen sich Risse an verschiedenen Seiten der Mauern und da das Gebäude schon an und für sich nur sehr leicht aufgeführt ist, so kann es leicht, z. B. durch einen heftigen Sturm dahin gebracht werden, daß seine Baufälligkeit sich vermehrt, ja, daß es sogar zum Einsturze kommt. Ein solches Ereigniß wäre ein außerordentliches Unglück für die Gemeinde; es wäre unermeßlich, wenn es gerade dann eintreten würde, wenn die Kinder in der Schule versammelt sind. Freie frische Luft ist ein nothwendiges, ein unerläßliches Erforderniß für ein Schulzimmer. Die Hitze darf in demselben nie zu groß sein, sonst ist das Zimmer der Gesundheit der Kinder nachtheilig. Wie kann man aber dieses Erforderniß bei Zimmern gegeben finden, die 8 Fuß Höhe haben, gegen die Mittagseite liegen, die keinen Luftzug ermöglichen und wo in den Wintertagen sogar die Feuchtigkeit in Strömen von den Wänden herabrinnt.

2) Der Magistrat ist der Ansicht, daß es sogar an einem geeigneten Bauplatze für ein neues Schulhaus fehlen würde.

Allein dieses ist nicht der Fall; denn in der Nähe der Kirche befindet sich ein freier Platz, der s. g. Altmarkt und auf diesem kann füglicher Weise ein neues Schulgebäude aufgeführt werden. Hier wird sogar das neue Schulgebäude zur Zierde der Stadt gereichen und Raum ist im Ueberfluße da, um ein Schulgebäude so aufzuführen, wie es den Anforderungen der Zeit, wie es den Rücksichten entspricht, die wir auf die steigende Bevölkerung nehmen müssen.

3) Der Magistrat hat ferner eingewendet, daß die Gemeinde die erforderlichen Mittel nicht besitze, um ein neues Schulhaus zu bauen. Ein neues Schulhaus wird jedoch, wenn man bedenkt, daß seiner Zeit das alte Schulhaus als Privatwohnung verkauft werden kann, nicht mehr als 5000 fl. kosten und diese Kosten kann die Gemeinde sehr gut aufbringen. Wir bedürfen hiezu keiner Umlagen; es ist nur nothwendig, daß die ausstehenden Kapitalien in gleichem Betrage eingezogen werden. Wenn hiedurch auch der Gemeinde eine jährliche Einnahme von 250 fl. entgeht, so kann diese entgehende Rente doch durch entsprechende Sparsamkeit auf einer anderen Seite hinlänglich gedeckt werden. Es ist hier nicht der Platz und nicht die Zeit, den Plan weiter zu entwickeln, nach welchem ein Ersparungs-System durchgeführt und eine Erübrigung erzweckt werden soll, welche den angegebenen Rentenausfall deckt. Ich werde bei anderer Gelegenheit hierauf zurückkommen; für den vorliegenden Fall genügt es, Ihnen zu bemerken, daß ein neues Schulhaus ein wesentliches Erforderniß ist, daß fast alle Gemeindeglieder hierüber einig sind, daß namentlich die Lehrer hierin unbedingt beipflichten und daß auch die Lokal-, sowie die Distrikts-Schulbehörde längst schon als wesentlich nothwendig erkannt hat,

daß ein neues Schulhaus aufgeführt und das gegenwärtige, der Gesundheit der Kinder und Lehrer nachtheilige verlassen werde. Unsere erste Pflicht ist es, für das Wohl unserer Jugend, der künftigen Bürger und Bürgerinnen zu sorgen, darauf Bedacht zu nehmen, der Gemeinde für die Zukunft kräftige und gesunde Menschen heranzuziehen, nicht aber solche, die in einer ungesunden Schulstube geistig und körperlich verkrüppelt werden. Mein Antrag geht daher dahin, den Magistrat wiederholt aufzufordern, den Plan zu einem neuen Schulhause entwerfen zu lassen, und wenn er hierauf abermals nicht eingehen sollte, die Sache an die vorgesetzte k. Kreisregierung zu bringen.

30) Vortrag, die Errichtung einer Turnschule betreffend.

Meine Herren! Ich muß heute Ihre Nachsicht wegen eines Gegenstandes in Anspruch nehmen, der unsere Jugend und zwar die Errichtung einer neuen Anstalt für körperliche Ausbildung derselben betrifft. Ich meine hiemit eine Turnschule. In früherer Zeit haben an vielen Orten, namentlich auch in der hiesigen Gemeinde Turnschulen bestanden, allein sie wurden durch die Ungunst der Zeit unterdrückt. Man hat geglaubt, in derselben den Keim zur politischen Verderbniß der deutschen Jugend zu finden. Wie Unrecht dieses war, darüber sind wir alle einig und es bedarf keines Commentars hierüber. In den höheren Regionen, in welchen solche den Turnschulen feindliche Ansichten regierten, die die Veranlassung zu der Auflösung der Turnschulen gaben, herrschen jetzt andere Ansichten, sowie überhaupt in der Stimmung des ganzen Volkes sich eine so bedeutende Aenderung ergeben hat, daß wir nicht fürchten dürfen, von Seite der k. Staatsregierung werde auch jetzt noch eine vorgefaßte Meinung gegen die Turnschulen gehegt, sie werde auch jetzt noch von Antipathie gegen dieselben befangen sein. Wir dürfen dieses um so weniger fürchten, als gegenwärtig ein Mann an der Spitze der innern Verwaltung steht, der der freien Regung des Geistes keineswegs Feind ist, sondern der sehr wohl erkennt, daß freie Entwicklung des Geistes ein wesentliches Bedürfniß für die Entwicklung des Staates und zur Förderung der Ruhe und Ordnung ist. Deßhalb schlage ich Ihnen die Errichtung einer Turnschule vor, was ich noch vor einem Jahre, wo eine andere Ansicht im Ministerium herrschte, nicht gewagt hätte, indem ich überzeugt war, daß jeder derartige Schritt nur mit Mißtrauen aufgenommen werde und zuverläßig die Verwerfung des gestellten Antrages zu erwarten sei. Jetzt aber ist, wie ich schon sagte, die Zeit geeignet für die Stellung eines solchen Antrages und für die Errichtung einer Turnschule. Es muß uns allen daran gelegen sein, daß die Jugend in unserer Gemeinde eine kräftige werde und zur Kräftigung der Jugend dient nichts mehr und ist nichts zweckmäßiger als das Turnen. Das Turnen macht frisch, fröhlich und frei, kräftigt den Körper und auch den Geist. Es macht frei, es macht muthig und der muthige junge Mensch, der keine Gefahr kennt, der über Abgründe hinwegsetzt, der an

hohen Stangen hinaufklettert, der tausenderlei Wagstücke unternimmt, vor denen der Nichtturnende zurückschaudert, der wird auch ein geistig freier Mensch; er weiß, daß er gekräftigt an Körper und gewandt in allen seinen Bewegungen auch den Blick kühn zum Himmel erheben darf, vor keiner Gefahr sich fürchtend, vor keinem Hindernisse zurückbebend. Natürlich muß das Turnen unter Aufsicht geschehen; denn

1) lernt es sich nicht von selbst, und

2) lernt es sich nicht ohne Gefahr von selbst. Vorsicht ist immer dabei nothwendig, damit nicht die Jugend durch ihre Kühnheit und durch ihren leichten Sinn zu Unternehmungen hingerissen werde, denen ihre Köperkraft nicht gewachsen ist. Unsere Jugend, überhaupt die deutsche Jugend wird nur zu sehr in den Schulen zur sitzenden Lebensweise hingezogen, sie wird mit Arbeiten überhäuft und mit Lehrgegenständen geplagt, die für das praktische Leben durchaus unpassend sind, die, wenn der junge Mensch die Schule verlassen hat, gar keinen Werth mehr für ihn haben, bezüglich welcher man nur herzlich bedauern muß, daß die edle Zeit mit ihnen vergeudet wurde. Einer solchen zum Theile geisttödtenden, jedenfalls anstrengenden Beschäftigung gegenüber ist die geistige Erholung ein so wesentliches Bedürfniß, und wie kann diese leichter erreicht werden, als durch körperliche Bewegung, durch angestrengte Bewegung in freier Luft, durch das Turnen, welches die Jugend mit Vergnügen treibt, indem es ihrem ganzen Wesen viel mehr entspricht als die sitzende Lebensweise. Lassen sie uns daher auch hier dem Beispiele vieler anderer Städte folgen, die seit geraumer Zeit Turnschulen schon besitzen oder diese wieder errichtet haben, und lassen Sie uns auch hier eine Turnschule wieder errichten, damit unsere Jugend gekräftigt, in allen körperlichen Bewegungen geübt und zu Anstrengungen, die ihrer vielleicht in nicht ferner Zeit im Dienste des Vaterlandes harren, tauglich gemacht werde.

Der alte Turnplatz ist noch vorhanden, obwohl verödet. Er ist aber leicht in den vorigen Stand wieder herzustellen. Ein Turnlehrer ist zwar nicht mehr da, allein er wird leicht zu bekommen sein; denn in dem benachbarten Würtemberg, wo die Regierung von so ängstlichen Ansichten wie die unsrige nicht bestimmt wurde, bestehen überall noch Turnvereine, die einen wohlthätigen Einfluß auf die körperliche und geistige Entwicklung des Volkes geübt haben. Lassen Sie uns einen jener Männer berufen, die sich dort als Turner ausgezeichnet haben. Es handelt sich dann, was die Ausgaben betrifft, um ein Unbedeutendes, um die Anstellung des Turnlehrers und um die Anschaffung der erforderlichen Vorrichtungen, was alles mit einem jährlichen Kostenaufwand von 1000 fl. sehr leicht bestritten werden kann. Diese Summe ist unbedeutend im Verhältnisse zu dem überwiegenden Vortheile, welche wir durch die Begründung einer Turnschule erreichen. Unsere Jugend wird dadurch gekräftigt, sie wird gestärkt an Körper und Geist, sie wird einem gesünderen Alter entgegengeführt als durch das ewige Sitzen in der Schule und durch das geisttödtende Auswendiglernen solcher Gegenstände, die füglicher Weise entbehrt werden könnten. Bedarf es überhaupt einer Reform unserer Lehranstalten und

ist diese vorerst von uns nicht zu erlangen, weil wir hiezu die Befugniß nicht haben, so müssen wir doch wenigstens darauf sehen, daß wir die Uebel, welche durch das Schulwesen herbeigeführt werden, möglichst wieder gut machen, und hiezu ist allein eine Turnschule geeignet; denn nur sie feuert die jungen Leute an, das zu thun, das regelmäßig zu thun, was zur Erhaltung ihrer Gesundheit, zur Stärkung ihrer Kräfte erforderlich ist. Ich bitte Sie daher, auf meinen Antrag, eine Turnschule in unserer Gemeinde wieder zu errichten, einzugehen.

31) Rede, die Wiedererwählung eines rechtskundigen Rathes betreffend.

Wir sind heute versammelt, um zur Wahl eines rechtskundigen Rathes zu schreiten und ich muß bei dieser Gelegenheit vor Allem einem Principe entgegentreten, welches sich in neuerer Zeit fortwährend in unserer Gemeinde geltend gemacht hat, dem ich aber nicht huldigen kann, wenigstens als Prinzip nicht, wenn auch mitunter die Anwendung des aufgestellten Grundsatzes aus persönlichen Rücksichten geboten erscheint. Dieses Prinzip ist, einen rechtskundigen Bürgermeister oder Rath nicht wieder zu wählen, und es beruht hauptsächlich auf einer finanziellen Rücksicht, auf der Rücksicht nämlich, der Gemeinde keine fortwährende Last aufzubürden, indem durch die Wiedererwählung der Wiedergewählte pragmatische Rechte erhält, inamovibel und in Fällen weit vorgerückten Alters oder zerrütteter Gesundheit zu pensioniren ist. Diese ökonomische Rücksicht kann ich nicht gutheißen, weil ihr ein anderes viel wichtigeres Argument entgegensteht. Der Mann, der als rechtskundiger Rath oder Bürgermeister gewählt wird, ist in der Regel kein Eingeborner der Stadt, und wenn er es auch wäre, so hat er doch den größten Theil der Zeit seiner Vorbildung zum Staatsdienste nicht in der Gemeinde, sondern an irgend einem anderen Orte zugebracht. Der Gewählte hat geraume Zeit nothwendig, bis er sich in alle Verhältnisse einstudirt, bis er sie alle kennen gelernt hat, und kaum hat er diese kennen gelernt, so ist das Triennium vorüber und er hat, wenn er nicht wieder gewählt wird, abzutreten. Wird er nicht wieder gewählt, sondern tritt ein Anderer an seine Stelle, so beginnt dasselbe wieder, was bei dem ersten statt hatte, und so kommt es denn, daß wir fortwährend einen Mann in dem Geschäfte haben, der die Verhältnisse der Gemeinde kaum oder nur höchst nothdürftig kennt, der sich nicht gründlich in Allem orientiren und von dem man also auch nicht verlangen kann, daß er alle Verhältnisse so genau kenne, als es das Wohl der Gemeinde erfordert. Auch die Geschichte der Stadt ist, wenn ein solcher Beamter seinen Wirkungskreis ausfüllen will, ein nothwendiges Studium. Aber hiezu hat er in den ersten drei Jahren kaum Zeit, er ist vielfach von anderen Geschäften in Anspruch genommen und er hat auch die Lust nicht, sich in ein langwieriges Studium zu vertiefen, weil er weiß, daß es ihm vielleicht bald ganz überflüßig sein dürfte, indem er nicht wieder gewählt werden würde. Ueberhaupt wird, wenn das Prinzip consequent verfolgt wird, einen rechts-

kundigen Beamten in der Gemeinde nie stabil werden zu lassen, die Wahl immer nur mittelmäßige Personen treffen; denn einer, der sich seiner Talente und seiner Kenntnisse bewußt ist, der das Bewußtsein in sich trägt, etwas Tüchtiges gelernt zu haben, und etwas Tüchtiges leisten zu können, der wird sich nicht in eine solche prükäre Stellung begeben, insbesondere nicht in eine Stellung, die, wie die eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Rathes nicht nur nicht sehr glänzend ist, sondern auch in der Anstellung und Beförderung im Staatsdienste, wenn nicht ausschließt, doch zurücksetzt und vielleicht auf viele Jahre zurückwirft, die ihn verhindert, sich in einem erweiterten Wirkungskreise auf eine Weise, die ihn zum höheren Staatsdienst qualifizirt, fortzubilden, was ihm bekanntlich in dem beengten Kreise eines rechtskundigen Gemeindebeamten nicht wohl möglich ist. Hat dagegen der Mann Aussicht, daß er nach drei Jahren in seiner Stellung erhalten bleibt, daß er in das Definitivum eintritt, so wird er sich mit mehr Eifer seinem Dienste hingeben, er wird nach Möglichkeit trachten, alle Verhältnisse erschöpfend kennen zu lernen, er wird sich das Wohl der Gemeinde zu Herzen nehmen und sein Interesse wird mit dem der Gemeinde innig verwachsen. Ein fortwährender Wechsel in den Personen einer Stelle führt niemals zum Guten, denn die Kenntnisse, die der Abtretende sich erworben hat, kann er seinem Nachfolger nicht zurücklassen und würde sie ihm auch nicht zurücklassen, und mit den neuen Ansichten, die ein neuer Beamter mitbringt, sind oft die bisher bestandenen Einrichtungen unverträglich. Es wird alles einer Umgestaltung bedürfen und diese wird nicht ohne Schwierigkeit durchzuführen sein. Daraus entstehen viele Unannehmlichkeiten. Und was ist denn die große Last, die einer Gemeinde dadurch aufgebürdet wird, wenn ein rechtskundiger Beamter einmal pensionirt werden muß? Für unsere Gemeinde ist dieß gewiß keine unerschwingliche Last, und sie gewinnt dadurch, daß sie einen Beamten, der mit allen ihren Verhältnissen innig betraut ist, längere Zeit in seinem Posten beläßt, in der That wirklich mehr, als sie pekuniär verliert, wenn sie ihn wegen Alters oder Krankheit pensioniren und neben dem Pensionisten einen neuen Beamten anstellen muß. Ich bin nun von unserm rechtskundigen Rathe überzeugt, daß sich derselbe vollständig in alle Verhältnisse unserer Gemeinde hineingearbeitet hat, daß er sie auf das genaueste kennt, und er hat durch sein bisheriges Wirken, durch sein entschiedenes Auftreten, durch die Unparteilichkeit, die er bei jeder Gelegenheit an den Tag legte, bewiesen, daß er ein Mann ist, der unser Vertrauen auf das vollständigste verdient. Warum sollten wir nun einen solchen Mann nicht ferner im Dienste der Gemeinde behalten und uns dagegen dem unglücklichen Zufalle aussetzen, daß wir an seine Stelle einen Mann bekommen, der dem Dienste nicht gewachsen ist, der den Dienst nicht mit Liebe versieht, ihn nur als einen temporären Absteigspunkt betrachtet und daher den Verhältnissen, die von wesentlichem Einflusse auf das Wohl einer Gemeinde sind, die erforderliche Rechnung nicht trägt. Was kann nur bei einem Prozesse, und mit Prozessen ist leider unsere Gemeinde gesegnet, verdorben werden, wenn plötzlich ein mit dem Sachverhältnisse ganz unbekannter, vielleicht auch in den Rechten nicht sehr er=

fahrener Mann mit der Führung des Prozesses beauftragt wird, und an die Stelle eines Mannes tritt, welcher der Verhältnisse kundig und der Sache vollkommen Meister war. Hier können auf einmal Tausende verloren gehen. Von dem übrigen Wohle der Gemeinde will ich gar nicht sprechen. Es kann ein unmoralischer, ein leidenschaftlicher Mann an die Stelle berufen werden und sein Verweilen während der dreijährigen Periode kann den nachtheiligsten Einfluß auf die ganze Gemeinde üben. Er kann das Ansehen, die Autorität der Behörde herabwürdigen, er kann eine schädliche Gleichgültigkeit gegen Recht und Gerechtigkeit erzeugen und er kann der Uebel noch mehr, die ich hier nicht alle aufzählen will, herbeiführen. Haben wir aber einen Mann, von dessen intellektueller und moralischer Tüchtigkeit wir überzeugt sind, so dürfen wir versichert sein, daß wir ihn durch seine Wiedererwählung nicht ändern werden, daß er fortwährend derselbe bleiben wird.

Man hat zwar geltend gemacht, daß der wiedererwählte Beamte den Eifer, den er anfangs gezeigt habe, nicht fortbewähren, daß er ermatten und erlahmen, daß ihn zuletzt das ewige Einerlei des Geschäftsganges anekeln werde. Allein dieses glaube ich nicht. Ist er ein edler Mann, und nur einen edeln Mann werden wir ja wieder erwählen, so wird er in dem Vertrauen, welches die Gemeinde durch seine Wiedererwählung ihm gezeigt hat, einen neuen Sporn finden, alle seine Thätigkeit, seinen Eifer und seine Einsicht der Gemeinde zu widmen und das Einerlei wird ihn nicht anekeln, weil es nicht existirt, indem die Zeit immer Neues schafft und seine Thätigkeit, will er sie dem Gemeindewohl entsprechend entwickeln, bald von dieser, bald von jener ganz neuen Seite in Anspruch genommen wird, was von dem ewigen Einerlei weit entfernt ist. Nach meiner Ueberzeugung sorgen wir für das Wohl der Gemeinde am zweckmäßigsten, wenn wir einen Mann wieder erwählen, der sich das volle Vertrauen der Gemeinde erworben, der in jeder Hinsicht, sowohl in intellektueller als in moralischer, bewährt hat, daß er dieses Vertrauens würdig ist, und dessen Temperament und geistige Anlagen von der Art sind, daß wir auch für die Zukunft erwarten dürfen, er werde mit demselben Eifer, ja mit vermehrter Sorgfalt und Liebe dem Dienste der Gemeinde sich hingeben. Ein solcher Mann ist unser rechtskundiger Rath und ich beantrage daher, daß wir denselben wieder erwählen sollen.

32) Anrede an einen als Sieger einziehenden vaterländischen Feldherrn.

Die glänzende Waffenthat, herbeigeführt durch die ruhmvolle Tapferkeit des Heeres, durch die Umsicht und das Genie seines Anführers hat uns aus der Gewalt der Feinde befreit und diese von dem vaterländischen Boden vertrieben. Gesegnet sei dieser glorreiche Tag, gesegnet die Stunde, in der das ruhmbedeckte Heer mit seinen sieggekrönten Bannern in unsern Mauern als Sieger einzieht, wo das fröhliche Wehen der vaterländischen

Fahnen und die Töne des Siegesmarsches uns verkünden, daß das Vaterland wieder frei ist.

Wir begrüßen die Sieger, wir begrüßen besonders ihren ruhmbedeckten Anführer mit der herzlichsten Freude, mit jenem grenzenlosen Enthusiasmus, den treue Vaterlandsliebe einflößt. Wir heißen sie willkommen, tausendmal willkommen; wir rufen mit der höchsten freudigsten Begeisterung: Das vaterländische Heer und sein ruhmbekränzter Heerführer, die glorreichen Sieger, die Helden von . . . . . leben hoch!

33) Anrede an einen als Sieger einziehenden feindlichen Feldherrn.

Der Sieg hat Ihnen den Weg zu uns gebahnt, er hat sich an die Fahnen ihres Heeres geheftet und wir sind in Ihrer Gewalt. Wir würden uns Ihrer Verachtung aussetzen, wenn wir sagen würden, daß wir uns Ihres Sieges freuen, daß wir Sie deßhalb beglückwünschen. Nein nicht darum sind wir gekommen, sondern wir sind da, den glorreichen Sieger zu bitten, daß er auch an uns jene Menschlichkeit übe, die seinem Volke in Mitte seiner Siege stets eigen war, daß er die unvermeidlichen Uebel des Kriegs mit jener Menschenfreundlichkeit lindere, die er, wie allgemein bekannt, schon so vielfach übte. Ein großmüthiger Krieger schont den Wehrlosen und Schwachen und legt dem friedlichen Bürger nicht mehr auf als gerade unvermeidlich nothwendig ist. Wir bitten Euer ꝛc. auch unserer Gemeinde Ihre bewährte Menschenfreundlichkeit zu Theil werden zu lassen und so das Unglück zu lindern, welches unser Vaterland betroffen und uns tief erschüttert hat, wir bitten Euer ꝛc. um Schonung und Milde und sind der Gewährung dieser Bitte im Voraus von der Hochherzigkeit und dem Edelmuthe Euer ꝛc., von der ritterlichen Gesinnung Ihres Heeres überzeugt.

III. Abtheilung.

Der Verkehr im Allgemeinen.

Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Geschäfte.

Je lebendiger der Verkehr eines Landes, einer Stadt u. s. w. ist, um so mehr Wohlstand findet sich vor, und der Verkehr wird hauptsächlich durch den Handel, die Fabrikation und die Gewerbe gefördert. Handel, Fabrikwesen und Gewerbe haben in neuerer Zeit einen Standpunkt eingenommen, den sie in früheren Jahren nie hatten, und durch die mächtigen Hebel des Verkehrs, Eisenbahnen und Telegraphen, sind sowohl die Anforderungen, die an Handel, Fabriken und Gewerbe gemacht werden, als auch die Absatzwege für dieselben um ein Bedeutendes vermehrt worden. Insbesondere ist kaum ein anderer Stand von so mannigfacher Gestaltung als der Kaufmannsstand und es gibt keinen zweiten Beruf, welcher eine so große Menge von Kenntnissen und Erfahrungen sich dienstbar machen kann, wie der Kaufmannsstand, dessen nächster Zweck ist, den Austausch und Umlauf aller Güter der Erde in seinem eigenen Interesse zu vermitteln. Der Kaufmann im allgemeinen Sinne ist nicht bloß der Träger des Weltverkehrs und eines der thätigsten und nützlichsten Glieder in der Kette der menschlichen Verhältnisse, sondern er ist zugleich auch der Vermittler des edelsten Besitzthumes der Menschen, der höheren geistigen Güter.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Fabrikation und das Gewerbewesen. Sie greifen beide tief in das Leben ein, geben einer Masse von Menschen Beschäftigung, erhöhen den Werth der Erzeugnisse des Bodens und bringen einen Wohlstand hervor, der, je mehr die Industrie sich entwickelt, desto glänzender wird.

Allerdings ist zu einer gehörigen Entwicklung des gewerblichen, des Gewerbe-, Fabrik- und Handelswesens die Gewerbefreiheit erforderlich, und in Bayern besitzen wir dieselbe noch nicht. Indessen wird ein Tag kommen, und derselbe kann nicht mehr ferne sein, besonders da Oesterreich mit seinem Beispiele vorangegangen ist, wo auch in Bayern Gewerbefreiheit walten und das Zunftwesen, das so sehr veraltete, ersterben wird. Auf diese Zeit sich vorzubereiten, um dann mit aller Kraft das neuerrungene Gut sich eigen

zu machen und anzuwenden, ist daher jetzt schon die Aufgabe eines jeden, der sich mit Handels-, Fabrik- oder Gewerbegeschäften abgibt. Welches Geschäft immer ein Mensch betreiben mag, so ist für ihn ein wesentliches Erforderniß, daß er in demselben Ordnung halte und seine Ausgaben und Einnahmen pünktlich verzeichne oder verbuche. Schon dem Gewerbsmanne ist eine umfassende Buchführung nothwendig, weil auch im gewerblichen Verkehre verschiedene Verhältnisse vorkommen, die eine geordnete Aufschreibung nothwendig machen. Noch mehr ist dieses der Fall bei den Fabrikgeschäften und bei Handlungen.

Für alle drei Arten von Geschäften ist die kaufmännische Buchführung ein nothwendiges Erforderniß, und diese theilt sich in die einfache und doppelte Buchhaltung. Was

A. die einfache Buchhaltung betrifft, so bezweckt sie zunächst, den Kaufmann sein Verhältniß zu seinen Gläubigern und zu seinen Schuldnern kennen zu lernen, und besteht darin, daß bei ihr die Einnahms- und Ausgabsposten in besondere Bücher, nachdem sie im Allgemeinen in einem verzeichnet worden sind, (Memorial) eingetragen werden. Sie eignet sich hauptsächlich für das bürgerliche Leben und den Kleinhandel und zu ihrer Begründung ist erforderlich, daß ein Inventar angefertigt werde. Für sie sind folgende Bücher nothwendig:

1) Das Memorial oder Journal (Gedächtniß- oder Tagebuch) auch Factura (Rechnungsbuch) genannt, in welches alle Geschäftsvorfälle von Tag zu Tag und in der Ordnung, wie sie sich ereignet haben, eingetragen werden;

2) das Kassabuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben baarer Gelder verzeichnet werden. In das Kassabuch oder in das Memorial wird der im Kleinhandel vorkommende tägliche Erlös eingetragen und geschieht Letzteres, so muß man wenigstens jede Woche das Resultat in das Kassabuch übertragen;

3) das Hauptbuch, worin alle Personen, mit welchen das Geschäft in Verbindung steht, eigene Rubriken besitzen. In diesen ist auf jeder Seite eingetragen, was Jeder zu fordern hat, auf der andern Seite aber, was er bezahlen soll. An der Seite dieser Aufschreibung wird die Seite der betreffenden Stelle im Memorial vorgemerkt und eben so muß im Memorial die entsprechende Seite des Hauptbuches angemerkt werden. Es kommt auch vor, daß das Memorial nur als ein gewöhnliches Aufschreibebuch betrachtet und daneben noch als Reinschrift ein Journal geführt wird; denn im Journale, wie im Hauptbuche darf nichts ausgestrichen, radirt, corrigirt oder abgekürzt sein, wenn diese beiden Bücher in einem Prozesse als Beweismittel gelten sollen.

Außer den genannten Büchern kommen aber auch noch andere Bücher vor, wie 1) das Waarenbuch oder Waarenscontro oder auch Lagerbuch, 2) das Calculations-, 3) das Copir-, 4) das Unkosten- und 5) das Bilanzbuch, von welchem weiter unten gesprochen werden wird.

Zur einfachen Buchhaltung dienen folgende Formulare:

1) Formular eines Memorials.

Monat	Datum		fl.	kr.	dl.
1860 Jänner	15	F. Köhler in N. Soll (Debet) für verkaufte 50 ℔. Kaffee à 30 kr.	25	—	—
		„ verkaufte Faß Domingokaffee Nr. 9. Brutto ℔. 450. Tara 45. Netto ℔. 405. à 30 kr.	202	30	—
		zahlbar in 2 Monaten. Eingetragen Journal S. 6.			
1860 Februar	15	F. Köhler in N. Haben (Credit) zahlte heute baar	96	36	—
		Eingetragen Journal S. 26.			

2) Formular eines Journals.

Monat	Tag	Jahr	Hauptbuch Fol.	fl.	kr.	dl.
				Debet (Soll)		
1860 Jänner	15	F. Köhler in N.	16			
		für 50 ℔ Kaffee à 30 kr .		25	—	—
		für 1 Faß Domingokaffee . .		202	30	—
				Credit (Haben)		
1860 Februar	15	F. Köhler in N.	17			
		zahlt an seiner Rechnung .		96	36	—

3) Formular eines Kassabuchs.

Debet (Soll). **Credit (Haben)**

Datum			fl.	kr.	dl.	Datum			fl.	kr.	dl.
1860 Jänner	1	An vorräthigem Geld	600	—	—	1860 Jänner	1	Fracht u. Kosten auf Faß Oel	19	17	—
	1	Zahlung v. Jos. Kunz	94	15	—		1	Neujahrs-Geschenke . . .	35	—	—
	2	Loosung . . .	150	—	—		1	für die Haushaltung genommen	75	—	—
	3	Loosung . . .	201	—	—		2	4 Faß Kaffee gekauft . . .	800	—	—
	4	Zahlung von F. Leininger . . .	150	—	—						

Ein anderes Formular

Datum			Soll		Haben	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1860 Jänner	1	Baarbestand	5000	—	—	—
	2	Zahlung von F. Köhler . .	550	—	—	—
	3	Zahlung von B. Wild . .	300	—	—	—
	"	Fracht und Kosten auf 4 Faß Oel	—	—	37	47
	"	für Schreibmaterialien . .	—	—	9	12
	"	für 2 Faß Wein	—	—	90	6

4) Formular eines Hauptbuches.

Debet (Soll) **Herrn F. Köhler in N.** **Credit (Haben)**

Monat	Datum		Journalseite	fl.	kr.	dl.	Monat	Datum		Journalseite	fl.	kr.	dl.
1860 Jänner	15	50 ℔ Kaffee .	6	25	—	—	1860 Februar	15	Baarzahlung . .	16	96	36	—
		1 Faß Domingo-Kaffee .		202	30	—							

B. **Die doppelte Buchhaltung** unterscheidet sich von der einfachen dadurch, daß jeder Posten doppelt notirt wird, die Schuld und die Forderung, der Gläubiger und der Schuldner. Sie beruht auf dem Grundsatze, daß durch jedes Geschäft eine Vermehrung auf der einen, und eine Verminderung auf der anderen Seite entstehe, und sie bezweckt dem Kaufmanne eine genaue und klare Uebersicht über sein Kapital, seine Waaren, Gelder, Wechsel, Mobilien und Immobilien zu geben.

Die doppelte Buchhaltung erfordert daher viel weitläufigere Schreibereien als die einfache, und sie notirt also Alles doppelt, einmal für das Debet (Soll) des Empfängers und einmal für das Credit (Haben) desselben. Jeder Empfang ist Debet (Soll), jeder Verlust ist Debet, jede Ausgabe und jeder Gewinn ist Credit (Haben) und überhaupt Alles, was der Geschäftsmann kauft, erhält oder in Verwahrung nimmt, gehört in das Debet, was er aber verkauft oder ausliefert, gehört in das Credit.

Es kann der Zweck dieser Schrift nicht sein, die in vielfacher Beziehung sehr schwierige doppelte Buchhaltung mit allen ihren Specialitäten hier zu erläutern und ausführlich zu erörtern. Wer vollständige Belehrung hierüber haben will, den muß ich auf eines der zahlreichen guten Werke verweisen, welche über diesen Gegenstand erschienen sind. Indessen kann aber eine übersichtliche Darstellung dieser Buchhaltung hier nicht umgangen werden und diese wird allen, welche mit dem Gegenstande noch nicht vertraut sind, eine klare Ansicht verschaffen. Ich bemerke Folgendes:

Die Bücher einer doppelten Buchhaltung sind **Hauptbücher** und **Nebenbücher**, und die vier wesentlichen Bücher derselben sind:

a) das **Memorial**, in welches die Einträge wie bei der einfachen Buchhaltung geschehen (Siehe Formular 1.);

b) das **Journal**, in welches, wie bei der einfachen Buchhaltung, die Einträge chronologisch aus dem Memorial und aus dem Kassabuche gemacht werden (Siehe Formular 2.);

c) das **Hauptbuch**, in welchem nicht bloß die äußern Geschäftsfreunde stehen, sondern in welchem auch jeder Geschäftszweig seine eigenen Rubriken mit Debet (Soll) und Credit (Haben) hat, (S. Formular 5.) und

d) das **Kassabuch**. (S. Formular 3.)

Nebstdem bestehen mehrere **Conti**- oder **Nebenbücher** und zwar:

a) das **Kapitalconto**, gleichsam ein Inventarium, in welchem alle Schulden, Ausgaben und Verluste unter das Debet, Einnahmen und Gewinn aber unter das Credit kommen. Bei dem Bücherabschlusse, in der Regel jährlich, wird die alte Rechnung durch die neue ausgeglichen und der Saldo (Mehrbetrag) in die neue Rechnung übergetragen.

b) **Gewinn- und Verlustconto**, in welchem die Ergebnisse der verschiedenen Unternehmungen verzeichnet sind.

c) **Kassaconto**, eine Uebersicht des Kassabuches.

d) Waarenconto, Waarenbuch, in welchem die empfangenen Waaren, Frachten, Spesen und Steuern in's Debet, die verkauften Waaren und der Verlust an denselben in's Credit kommen.

e) Zinsenconto, welcher alle Zinsen und Schulden im Debet, im Credit aber alle Zinsen von Außenständen aufführt.

f) Wechselconto, Tratten- und Rimessenbuch, welcher in's Debet alle gekauften, remittirten oder trassirten Wechsel und den Gewinn vom Wechselhandel setzt, in's Credit aber alle verkauften, an Andere remittirten oder trassirten Wechsel und den entstandenen Verlust schreibt.

g) Der Mobilienconto oder das Inventarienbuch enthält im Debet alle gekauften Mobilien, im Credit die verbrauchten oder verkauften.

h) Der Lagerconto, welcher in's Debet alle angeschafften, in's Credit alle verkauften Waaren setzt.

Nebstdem kommen noch in Handlungen folgende Nebenbücher vor:
a) das Bilanzbuch,
b) das Factura- und Calculationsbuch,
c) das Briefcopirbuch,
d) das Wechselcopirbuch,
e) das Handlungseinkaufsbuch,
f) das Haushaltungsbuch,
g) das Unkostenbuch,
h) der Contocurrent.

Letzterer ist dasselbe, was das Hauptbuch bei der einfachen Buchführung ist, und jeder Geschäftsfreund erhält in demselben sein Soll und sein Haben.

Die Formulare ergeben, wie die Einträge in diese Bücher gemacht werden müssen und es wird hiezu nur noch Folgendes bemerkt:

1) Wenn man baare Zahlungen auf Rechnung erhält, so wird dieß in's Kassabuch unter die Einnahmen gesetzt und dem Inhaber im Journal und Hauptbuche in's Credit geschrieben.

2) Werden baare Gelder auf Rechnung an Andere bezahlt, so wird der Betrag im Kassabuche in die Ausgabe gesetzt und der Empfänger wird im Journal und im Hauptbuche debitirt.

3) Wenn Waaren gegen baare Bezahlung gekauft werden, so kommt der Betrag im Kassabuche in die Ausgabe und die Waare im Waarenscontro in Ausgabe gesetzt.

5) Wenn Waaren auf Rechnung empfangen werden, so wird die Faktura mit der dazu gehörigen Spesenrechnung in's Factura- und Calculationsbuch geschrieben und die Waare bei ihrem Eintreffen im Waarenscontro in Einnahme gesetzt. Der Betrag wird alsdann dem Absender im Journal und im Hauptbuche in's Credit geschrieben.

6) Wenn Waaren auf Abrechnung versendet werden, so kommen sie im Waarenscontro in Ausgabe und in das Versandtbuch und der Betrag wird dem Empfänger debitirt.

7) Wenn Wechsel gegen Baarzahlung gekauft werden, so kommt der Betrag in's Kassabuch unter die Ausgabe und der Wechsel wird im Wechselcopirbuch copirt. Werden dagegen Wechsel gegen baare Zahlung verkauft, so werden sie gleichfalls copirt, der Betrag kommt aber im Kassabuch in die Einnahme.

8) Wenn man auf Jemanden einen Wechsel trassirt, so wird der Wechsel copirt und der Betrag dem Bezogenen im Journal und im Hauptbuch creditirt. Trassirt aber Jemand auf den Inhaber des Geschäftes, den Buchführer, so wird ihm der Betrag im Journal und im Hauptbuche gutgeschrieben.

9) Ein remittirter Wechsel wird copirt und der Betrag dem Remittenten im Journal und im Hauptbuche creditirt. Remittirt man aber einen Wechsel, so wird dieser auch copirt und der Betrag dem Empfänger im Journal und im Hauptbuch belastet.

10) Ein Nachlaß, welcher z. B. auf eine Sendung Waaren in gewissen Prozenten wegen geringerer Qualität gewährt wird, wird der betreffenden Person im Journal und im Hauptbuch creditirt. Wird aber dem Buchinhaber ein Nachlaß auf eine Waare bewilligt, so wird der Betrag der betreffenden Person im Journal und im Hauptbuch debitirt.

11) Das Memorial, auch Prima Nota, Strazza und Kladde genannt, dient dazu, sämmtliche Geschäfte des Kaufmanns nach Zeit und Reihenfolge, nach Tag und Jahr aufzunehmen und jedes Geschäft muß in möglichster Kürze, dabei aber doch klar und deutlich eingeschrieben werden. Zuerst bezeichnet man den Tag, an welchem ein Geschäft statthatte, dann die Firma oder den Namen, sowie den Wohnort dessen, mit dem es abgeschlossen wurde, bemerkt sofort in wenigen Worten, worin das Geschäft bestand, die Bedingungen, über welche man übereingekommen, Preis, Zahlungszeit u. s. w. und wirft zuletzt den Geldbetrag in der dazu bestimmten Columne aus. Das Memorial ist also das Tagebuch des Kaufmanns, das chronologische Verzeichniß seiner Geschäfte und die Grundlage aller übrigen Bücher.

Posten nennt man die in der eben bezeichneten Weise in das Memorial eingetragenen Geschäfte, und die Memorialposten können auf zweierlei Weise eingeschrieben werden, entweder in der Form einer einfachen Notirung (Prima Nota) oder in der strengeren systematischen Form, welche in der Buchhaltungskunde angenommen ist.

Verkauft z. B. der Besitzer eines Geschäftes am 31. Januar an Heinrich Hermann in N. ein Faß Zucker, zahlbar nach 7 Monaten zum Preise von 7 Silbergroschen das Pfund, so wird er in seinem Memorial dieses Geschäft also eintragen:

	Thlr	Sgr
Den 31. Januar verkaufte ich an Heinrich Hermann in N., zahlbar in 7 Monaten, ein Faß Zucker Nr. 9. D. E. Brutto 450 ℔., Tara 45 ℔. Netto 405 à 7 Silbergroschen	94	15

Die zweite Art unterscheidet sich von dieser nur durch die Formel, womit an der Spitze des Posten jedesmal der Schuldner, Debitor, oder der Gläubiger, Creditor, näher bezeichnet werden. Diese Formel besteht in dem einfachen Worte „Soll“ für den Schuldner und „Haben“ für den Gläubiger, wie das oben gegebene Formular zeigt.

12) Das Hauptbuch enthält die Rechnungen aller jener Personen, mit welchen man in geschäftlicher Verbindung steht. Jedem Handelsfreunde wird darin ein Conto auf zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten eröffnet und mit Soll und Haben oder Debet und Credit der Handelsfirma und dem Wohnorte des Handelsfreundes überschrieben. Auf der linken Seite welche die Soll- oder Debet-Seite heißt, werden die Posten verzeichnet, für welche der Handelsfreund Schuldner geworden ist, auf der rechten Seite aber, die Haben- oder Credit-Seite genannt, wird dasjenige eingeschrieben, wofür er Gläubiger ist. Demnach werden alle Posten, die im Memorial gemischt durcheinander stehen, im Hauptbuche unter einzelne Rubriken gebracht, so daß das Hauptbuch gleichsam das Register zum Memorial bildet. Bei den Ueberschriften der Contos wird in der Regel auf der linken Blattseite die Firma und auf der rechten der Wohnort geschrieben und am Ende links steht Soll, und am Ende rechts steht Haben. Bei längeren Firmen werden die Namen auch auf passende Weise getrennt und laufen von der einen Seite auf die andere fort. Die Eintragung aus dem Memorial in das Hauptbuch ist einfach und hat entweder auf der linken oder rechten Seite statt, je nachdem die Posten im Memorial mit Soll oder Haben überschrieben sind. Das oben gegebene Formular zeigt es deutlich.

Um sich von dem Stande einer laufenden Rechnung zu überzeugen, muß man sie bilanciren oder ausgleichen, d. h. man addirt die Posten auf beiden Seiten und zieht die kleinere von der größern ab, woraus sich der Ueberschuß oder Saldo ergibt, wie viel nämlich der Handelsfreund noch schuldet, oder wie viel er zu fordern hat. Wenn man dieses mit sämmtlichen Rechnungen des Hauptbuches thut, und zugleich ein genaues Verzeichniß aller vorräthigen Waaren nach den Preisen aufstellt, welche sie kosteten, wenn man das vorhandene baare Geld zählt und die im Portefeuille befindlichen Wechsel aufnimmt, so hat man die Bilanz über das ganze Geschäft und kann den Gewinn und Verlust erkennen. Diese Aufnahme nennt man das Bilanzziehen und das Verzeichniß dessen, was den Besitz des Kaufmanns bildet, wird das obenerwähnte Inventarium genannt.

13) Das Kassabuch dient zur Eintragung aller baaren Einnahmen und Ausgaben und erleichtert mithin die Uebersicht des baaren Geldbestandes. Die Einrichtung ist die wie bei dem Hauptbuche. Die eine Seite, das Soll, dient zur Verzeichnung der eingehenden Gelder, die andere, das Haben, zur Verzeichnung des ausgehenden Geldes. Am Ende eines Monats werden die Summen beider Seiten addirt und so ergibt sich der Ueberschuß an baarem Gelde, welches mit dem in der Kasse wirklich vorhandenen übereinstimmen muß. Sollte dieses nicht der Fall sein, so

muß recherchirt werden, ob nicht im Laufe des Monats eine Einnahme oder Ausgabe einzutragen vergessen wurde. Kleinere Unterschiede aber, die entweder durch ein geringes Versehen oder durch Verlust einzelner Münzen entstanden sein können, werden nicht beachtet und das Fehlende wird sofort ergänzt.

Wenn man bei der Einrichtung des Kassabuches Raum ersparen will, so kann man auch das Soll und Haben auf eine Seite bringen, indem man die Geldcolumnen für die Einnahmen und Ausgaben nebeneinander setzt und alle Posten, wie sie vorkommen, unter einander schreibt. Dieses geschieht gewöhnlich in solchen Geschäften, in welchen die Einnahmen in größeren und die Ausgaben in vielen kleineren Summen bestehen.

14) Das Waarenbuch ist unentbehrlich, um eine genaue Kenntniß von dem Vorrathe der verschiedenen Waaren zu haben, und um sich zu überzeugen, was bei dem Kaufe und Verkaufe derselben gewonnen oder verloren, wann, von wem und zu welchen Preisen eingekauft, wann, an wen und zu welchen Preisen wieder verkauft wurde. In das Waarenbuch wird daher wie im Kassabuche auf zwei gegenüberliegenden Blattseiten der Eingang und Ausgang aller Waaren eingezeichnet und zugleich das Maß oder Gewicht, das Zeichen oder die Nummer und der Geldbetrag angegeben. Für jede Gattung von Waaren wird ein besonderer Scontro mit der die Waaren bezeichnenden Ueberschrift angelegt und auf der linken Seite der Eingang, auf der rechten Seite der Ausgang bemerkt.

15) In das Wechselcopirbuch wird jeder Wechsel, welchen man auf Andere ausstellt oder trassirt (Tratte) sowie jeder, der von Andern übermacht oder remittirt wird (Rimesse), mit einer fortlaufenden, links am Rande zu bemerkenden Nummer versehen, wörtlich abgeschrieben. Sowie ein Wechsel copirt ist, setzt man auf denselben die Nummer, unter welcher er in diesem Buche steht, nebst dem Anfangsbuchstaben der Firma des Handlungshauses, durch dessen Hände er geht.

16) Das Briefcopirbuch ist unentbehrlich und enthält entweder eine wörtliche Abschrift oder den wesentlichen Inhalt aller Briefe, die an Geschäftsfreunde gerichtet werden. Selten können Geschäfte ohne Briefwechsel abgeschlossen werden und um sowohl sich auf frühere Aeußerungen, Bedingungen, Anerbietungen, Bestellungen u. s. w. beziehen zu können, als auch, um im Falle eines Streites über frühere Geschäfte sich nicht auf das Gedächtniß verlassen zu müssen, muß man seine Zuflucht zum Briefcopirbuch nehmen können. Das beigegebene Formular stellt ein Copirbuch dar, welches bloß den wesentlichen Inhalt eines Briefs aufnimmt. Zieht man vor, den ganzen Brief zu copiren, so kann auch dasselbe Formular unter Vornahme geringer Abänderungen gebraucht werden.

17) Das bei der doppelten Buchhaltung vorkommende Journal kann auf zweifache Weise geführt werden. Entweder enthält dasselbe die Geschäftsvorfälle in derselben Folge und in derselben Weise, wie es in dem Memorial geschehen und ist dann nichts weiter als die Reinschrift des letzteren, oder es werden im Journal monatweise alle Posten des Memorials, die sich auf dieselbe Art von Geschäften beziehen, z. B. alle Waaren-

käufe, Wechselgeschäfte u. dgl. zur leichteren Uebersicht vereint und zusammengezogen, so daß das Journal weniger ein Tagebuch als vielmehr ein Uebersichtsbuch ist. Das in dieser Weise abgefaßte Journal bringt die während eines Monats im Memorial zerstreuten Geschäfte einer Art unter eine gemeinschaftliche Rubrik und zeigt mithin, was in jedem Zweige des Geschäftes im Laufe des Monats im Ganzen geschehen ist.

18) Hinsichtlich der bereits erwähnten und der noch vorkommenden anderen Nebenbücher wird Folgendes bemerkt:

a) das Tratten- oder Rimessenbuch, welches besonders in Häusern geführt wird, die viel mit Wechselgeschäften zu thun haben, enthält nicht nur ein Verzeichniß der remittirten, sondern auch der auf Andere trassirten Wechsel.

b) Das Verfallbuch, worin sich der Kaufmann die Verfallzeit aller zu empfangenden und zu zahlenden Posten verzeichnet, hat die Form eines Terminskalenders. Auf der linken Seite bemerkt man die einzugehenden, auf der rechten Seite die zu zahlenden Posten und so oft eine Zahlung geleistet oder eingegangen ist, streicht man sie entweder durch oder bemerkt dieses am Rande derselben.

c) Im Commissionsbuche werden die Aufträge notirt, die man von seinen Geschäftsfreunden erhält. Ist ein Auftrag vollzogen, so wird er durchstrichen oder es wird die Ausführung neben angegeben.

d) In das Speditionsbuch werden alle zur Weiterbeförderung zugekommenen Frachtstücke mit genauer Angabe des Versenders und Empfängers, des Frachtführers, der Zeit der Ankunft und der Absendung, der Lieferungszeit, des Frachtlohns, der Zeichen, Nummern, des Gewichts und der Spesen eingetragen.

e) In das Facturenbuch werden die Facturen über alle Waaren, die man kauft, oder verkauft, ausführlich eingeschrieben, damit man sich im Memorial kurz fassen kann und sie nur summarisch anzugeben braucht. Mit diesem Buche verbindet man dann gewöhnlich noch das Calculationsbuch, indem man unter jede einzelne Factur die Berechnung setzt, wie hoch die Waare mit allen Kosten an Ort und Stelle zu stehen kommt.

f) Das Waarenbuch kann entweder die Einrichtung wie bei der oben bemerkten einfachen Buchhaltung haben, oder auch als bloßes Lagerbuch dienen, um über den jedesmaligen Bestand des Waarenvorraths urtheilen zu können.

g) Das Contocurrentbuch wird in großen Häusern noch neben dem Hauptbuche geführt, um eine spezielle Verzeichnung über alle Schulden und Forderungen zu haben und den Handelsfreunden jeder Zeit einen Auszug ihrer Rechnung ertheilen, oder einen von ihnen erhaltenen sofort verificiren zu können. Das Contocurrentbuch hat die ganze Einrichtung des Hauptbuches der einfachen Buchhaltung.

h) Das Inventarienbuch ist allein dazu bestimmt, das Inventarium, welches der Kaufmann zu gewissen Zeiten, allenfalls am Schlusse eines jeden Jahres, anzufertigen verpflichtet ist, aufzunehmen. Es enthält auf der einen Seite seine Aktiven, auf der andern seine Passiven und ihre

Differenz gibt jedesmal den reinen Besitzstand des Kaufmanns an, welcher mit dem Saldo des Kapitalconto's übereinstimmen muß.

i) Das Unkostenbuch enthält diejenigen kleinen Posten, die man täglich für Porto, Trägerlohn, Waag- und andere Gebühren auslegt und die am Ende des Monats in einer Summe in's Kassabuch übergetragen werden.

19) Die Bildung der Posten im Memorial bietet manchesmal Schwierigkeiten, da nach der doppelten Buchhaltung jede Post so gebildet werden soll, daß man, wenn eine Person oder ein Conto für einen empfangenen Werth belastet, dagegen eine andere Person oder ein anderer Conto für den nämlichen Werth creditirt wird, den jedesmaligen Debitor oder Creditor aufzufinden weiß. Diese Schwierigkeit hebt sich aber, wenn man die beiden Grundsätze genau befolgt:

a) Wer etwas empfängt, ist Debitor (Soll).
b) Wer etwas gibt, ist Creditor (Haben).

Bei der einfachen Buchhaltung kommt bei jedem Posten nur ein Debitor oder ein Creditor vor, und dieser Debitor oder Creditor ist jedesmal eine Person, ein Handelsfreund, der irgend einen Werth empfangen oder gegeben hat. Bei der doppelten Buchhaltung hingegen kommt bei jedem Posten Debitor und Creditor zugleich vor und diese sind nicht immer Personen, sondern auch leblose Conto's, die aber gerade so wie Personen behandelt werden, und entweder die Repräsentanten der materiellen Handlungs-Gegenstände, wie z. B. der Waaren, Kasse, Mobilien oder Immobilien sind, oder als fingirte Conto's, wie Wechsel, Bilanz, Gewinn und Verlust zum System der Buchhaltung erfordert werden. Ein paar Beispiele werden dieses verdeutlichen.

a) Wir machen an Heinrich Köhler eine Baarzahlung, so ist Köhler der Empfänger, also Debitor. Da das Geld aus der Kasse genommen wurde, so ist das Kassaconto Geber, also Creditor.

Wir schreiben daher in's Memorial:

„Köhler Soll an Kassaconto.“

Macht dagegen Köhler uns eine Zahlung, so tritt der umgekehrte Fall ein, und dann heißt es:

„Kassaconto Soll an Köhler.“

b) An Köhler werden Waaren auf Zeit verkauft und Köller ist wieder der Nehmer, das Waarenconto der Geber und wir schreiben daher:

„Köhler Soll an Waarenscontro“

und so umgekehrt, wenn wir Waaren von Köhler kaufen.

c) Werden Waaren gegen baares Geld oder gegen Wechsel gekauft, so ist das Waarenconto Nehmer und das Kassa- oder Wechselconto Geber. Daher heißt es:

„Waarenconto Soll an Kassaconto“

oder

„Waarenconto Soll an Wechselconto.“

Zur Abkürzung schreibt man auch nur:

„Waarenconto an Kassaconto"

oder

„Waaren an Kassa".

Ist auf diese Weise in der Ueberschrift des Postens der Debitor und Creditor angegeben, so wird das vorgekommene Geschäft kurz noch näher bezeichnet und sich dabei auf das Facturenbuch dann bezogen, wenn von Waaren die Rede ist.

Ein Memorialposten ist entweder einfach oder zusammengesetzt; einfach, wenn dabei nur ein Debitor und ein Creditor vorkommt; zusammengesetzt, wenn dabei entweder ein Debitor mit mehreren Creditoren oder ein Creditor mit mehreren Debitoren oder auch mehrere Creditoren mit mehreren Debitoren vorkommen; z. B.

a) Wir kaufen von Joseph Sammet 4 Kisten Indigo, wiegend 500 Pfund à $3\frac{1}{2}$ Reichsthlr., betragend 1750 Reichsthlr., unter der Bedingung, die eine Hälfte sogleich, die andere in zwei Monaten zu zahlen.

Hier ist nur ein Debitor, das Waarenconto, welches das Gekaufte empfängt, dagegen zwei Creditoren, die Kasse für die eine Hälfte und Sammet, der Verkäufer für die andere Hälfte. Die Verbuchung geschieht wie folgt:

Waaren an Folgende: Kaufte von Joseph Sammet hier $\frac{1}{2}$ baar, $\frac{1}{2}$ Ziel 2 Monate 4 Kisten Indigo Nr. 1 bis 4, Pfund 500, Rchsthlr. $3\frac{1}{2}$.

An Kassa für unsere Zahlung der Hälfte des Betrages Rchsthlr.	875
an Joseph Sammet hier für die andere Hälfte pro 5. Juli Rchsthlr.	875
	1750

b) Wir verkaufen an Heinrich Köhler zahlbar $\frac{1}{2}$ baar, $\frac{1}{2}$ Ziel 2 Monate 2 Kisten Indigo Pfund 500 à Rchsthlr. 4, betragend 1000 Rchsthlr., so heißt der Posten:

An Waaren verkauft an Heinrich Köhler hier $\frac{1}{2}$ baar, $\frac{1}{2}$ Ziel 2 Monate 2 Kisten Indigo Nr. 1 und 2 Pfund 250 à Rchsthlr. 4.

Kassa zahlte er baar, die Hälfte mit Rchsthlr.	500
Heinrich Köhler hier für die andere Hälfte pro 6. Juli Rchsthlr.	500
Summa Rchsthlr.	1000

Die Posten, worin mehrere Debitoren und mehrere Creditoren vorkommen, heißen:

Folgende Debitoren an folgende Creditoren.

Diese Art von Posten wird jedoch gerne vermieden und man verzeichnet die Geschäfte lieber in einzelne Posten, weil diese leichter faßlich, wenn auch nicht so übersichtlich sind.

Um die Memorialposten im Journale, wenn dieses Buch bestehen soll einzubringen, sucht man zuerst dasjenige Conto auf, welches als Debitor im Laufe eines Monats am häufigsten vorgekommen ist. Alsdann bemerkt man alle die Conti, welche als Gläubiger oder Creditoren jenes Conto's vorkommen und bildet daraus einen einzigen zusammengesetzten Posten. Sollte sich z. B. ergeben, daß das Waarenconto am meisten als

Debitor erscheint, am 3ten an die Kassa, am 5ten an Wechsel, am 7ten an A., am 8ten an B., so entsteht aus diesen 4 einzelnen Posten der Gesammtposten:

Waaren an Folgende:

am 3ten an Kasse	fl.	kr.
am 5ten an Wechsel	fl.	kr.
am 7ten an A.	fl.	kr.
am 8ten an B.	fl.	kr.
Summa	fl.	kr.

Ebenso werden die übrigen Conti, welche gleichartig sind, in einzelne Posten zu bringen gesucht, und wenn im Memorial ein oder mehrere Posten sich vorfinden, wofür keine gleichartigen im Laufe des Monats vorkommen, so werden diese ohne Aenderung wörtlich aus dem Memorial in das Journal übergetragen. Ist die Uebertragung der Memorialposten vollendet, so nimmt man das Kassabuch und bildet daraus zwei Journalposten, den einen für die Einnahme, den andern für die Ausgabe. Der erstere heißt:

„Kassa an Folgende:"

der zweite:

„Folgende an Kassa"

und trägt darunter das ganze Soll und Haben des Kassabuches vor.

20) Die Uebertragung aus dem Journale in's Hauptbuch ist so einfach, daß sie fast keiner besonderen Erwähnung bedarf. Der Journalposten am Schlusse der vorigen Nummer mag hiefür als Beispiel dienen. Zunächst wird das Waarenconto debitirt. Man schreibt wie immer das Datum zuerst und dann: „an verschiedenen Creditoren" mit Auswerfung der Hauptsumme. Hiernächst wird die Kassa creditirt mit dem Ausdrucke:

„pro Waarenconto"

unter Angabe des ihm zukommenden Partialbetrages.

Nach der Kasse werden der Reihe nach und ganz in derselben Weise die übrigen für ihre Partialbeträge creditirt, nämlich:

Wechsel für . . . . fl. kr.

dann

A. für . . . . fl. kr.

und zuletzt

B. für . . . . fl. kr.

jedes auf seinem besonderen Conto und immer mit dem nämlichen Ausdrucke:

„pro Waarenconto."

21) Aus dem Gesagten geht hervor, daß die bei der doppelten Buchhaltung vorkommenden Conti entweder Personen- oder Sachenconti sind. Die Sachenconti zerfallen wieder in zwei Abtheilungen, nämlich in Conti des Prinzipals und in Conti für materielle Sachen. Die Conti für die materiellen Sachen sind die bereits erwähnten, das Waaren-, Wechsel- und Kassaconto, das Conto für Mobiliar- und Immobiliargegenstände. Des Prinzipals Conti dagegen heißen das Kapitalconto, das Gewinn- und Verlustconto, das Commissionsconto, das Unkostenconto, das Interessenconto und das Bilanzconto.

22) Das Kapitalconto repräsentirt den Eigenthümer der Handlung, gibt den in das Geschäft eingelegten Handlungsfond an und zeigt in seinem Abschlusse, ob und wie viel dieser im Laufe einer bestimmten Zeit allenfalls eines Jahres, sich gemehrt oder gemindert hat. Dieser Conto unterliegt daher auch nur einer zweifachen Veränderung, der Vermehrung oder Verminderung, während die Conti, welche die materiellen Gegenstände der Handlung bezeichnen, Waaren, Wechsel, Kassa, auch noch der Verwandlung unterliegen, nämlich Geld in Waaren, Waaren in Wechsel u. s. w. Die Mehrung oder Minderung des Kapitals findet theils durch Gewinn oder Verlust an den materiellen Gegenständen der Handlung, theils durch erhaltene oder bezahlte Speditions- oder Commissionsgebühren, durch empfangene oder gegebene Interessen, sowie durch Handlungs- oder Haushaltungskosten statt. Wenn man alle die einzelnen Vermehrungen und Verminderungen auf das Kapitalconto selbst eintragen wollte, so würde die Uebersicht nicht nur erschwert, sondern fast unmöglich gemacht werden. Daher zieht man vor, für jeden dieser Bestandtheile des Kapitalconto's ein besonderes Conto anzulegen, so daß es also ein eigenes Gewinn- und Verlustconto, ein Interessenconto u. s. w. gibt. Diese Conti werden am Ende des Jahres zuerst abgeschlossen und deren Saldo, der entweder Gewinn oder Verlust angibt, wird auf das Kapitalconto übergetragen. Demnach sind alle diese Conti nur Hilfsconti des Kapitalconto's und in derselben Weise zu führen wie dieses.

Dasselbe gilt von allen übrigen Conti's des Prinzipals. Wenn bei den übrigen Conti's gezeigt wurde, daß jedes Conto für das, was es erhielt, debitirt, für das aber, was es gab, creditirt wird, so findet gerade das Umgekehrte bei dem Kapitalconto statt. Dieses wird für das eingelegte Kapital, sowie für den reinen Gewinn, der sich beim Abschluße der Bücher ergibt, creditirt, dagegen für die Schulden des Kaufmanns oder für seine Passiven, sowie für den reinen Verlust, der sich ergibt, debitirt. Es ist dieses auch leicht erklärlich, weil das Kapitalconto den Prinzipal selbst vorstellt und dieser mit seinen Aktiven als Creditor und mit seinen Passiven als Debitor auftreten muß.

23) Das Gewinn- und Verlustconto ist das nächste Hülfsconto des Kapitalconto's und hierin werden die verschiedenen in dem Geschäfte gemachten Gewinne und Verluste eingetragen. Für jeden Gewinn wird es creditirt, für jeden Verlust debitirt, und der Ueberschuß wird auf das Kapitalconto übergetragen.

24) Das Provisions- oder Commissionsconto wird zur Verzeichnung der Provisionen, die man zu erhalten oder zu bezahlen hat, gebraucht. Für erstere wird es creditirt, für letztere debitirt. In gleicher Weise wird das Speditions- und Interessenconto behandelt.

25) Das Handlungskostenconto umfaßt alle Unkosten, welche die Handlung betreffen, die Gehalte der Comis, die Reisekosten, den Miethzins des Geschäftslokals, Porto und andere kleine Auslagen. Für alle diese Kosten wird debitirt, für alles aber, was von diesen Ausgaben wieder eingeht, oder was Andern davon berechnet wird, creditirt.

26) Das Haushaltungskostenconto begreift die Kosten, welche der Geschäftsherr auf seine Haushaltung verwendet. In der Regel erscheint es nur als Debitor.

27) Das Bilanzconto, bei dem Bücherschlusse vorkommend, dient dazu, die Conto's für die materiellen Gegenstände, sowie die Personenconto's abzuschließen. Dasselbe wird nämlich für die Saldo's aller materiellen Conto's, des Kassa-, Waaren- und Wechselconto's, sowie für die Conto's aller Debitoren debitirt. Für den Saldo des Capitalconto's aber, sowie für die Conto's aller Creditoren creditirt. Das Bilanzconto vereinigt also die sämmtlichen Aktiven und Passiven und stellt das Inventarium im Hauptbuche dar. Der Abschluß des Prinzipalconto's wird durch das Gewinn- und Verlustconto bewirkt, das Gewinn- und Verlustconto selbst aber wird durch das Kapitalconto ausgeglichen. Die Bilanz muß in jedem Jahre gezogen werden.

28) Der Abschluß der Bücher muß jährlich erfolgen und gewöhnlich geschieht dieses, wenn nicht besondere Umstände es anders nothwendig machen, wie z. B. Todesfälle, Fallimente u. dgl. am Schlusse des Jahres. Man kann sich diese Arbeit dadurch sehr erleichtern, wenn man am Ende eines jeden Monats die Bücherbilanz zieht, weil sich dann die etwa während eines Monats eingeschlichenen Irrthümer nicht weiter fortschleppen.

29) Die Monatsbilanz wird am Ende eines Monats, wenn alle in demselben vorgekommenen Geschäfte in die Bücher eingetragen sind, durch Vergleichung zwischen den Rechnungsbüchern mit dem Memorial gezogen, um zunächst festzustellen, ob nicht ein Fehler bei dem Uebertragen in das letztere vorgekommen sei. Findet sich ein Fehler vor, so wird er berichtigt und dann wird das Memorial mit dem Journale Posten für Posten verglichen, was am zweckmäßigsten durch zwei Personen geschieht, von welchen die eine das Conto nebst der Summe angibt, die andere dieselbe wiederholt, wenn sie sich richtig findet, und jede in ihrem Buche vor die Summe einen Punkt mit Bleistift als Zeichen der Richtigkeit macht. Diese Revision wird das Punktiren genannt. Hierauf wird das Journal mit dem Hauptbuche in derselben Weise verglichen und eine Berichtigung der allenfalls vorkommenden Irrthümer vorgenommen. Sind sämmtliche Posten des ganzen Monats gehörig nachgesehen und als richtig erkannt, so addirt man im Hauptbuche, mit der ersten Seite anfangend, das Soll und das Haben eines jeden Conto auf einem besonderen Blatte, zieht die kleinere Summe von der größeren ab, um den Saldo zu ermitteln, und theilt dann einen eigenen Bogen Papier nach der Länge in zwei gleiche Theile. Den Bogen überschreibt man:

Soll. Bilanz vom Monat N. Haben.

und trägt darauf sämmtliche Saldo's der Rechnungen des Hauptbuchs ein. Zeigt der Saldo einen Conto als Debitor, so muß er im Haben der Bilanz vorkommen, und umgekehrt im Soll. Rechnungen, welche sich ausgleichen, werden in die Bilanz nicht aufgenommen.

Da jeder Posten im Hauptbuche doppelt, einmal im Soll und einmal im Haben vorkommt, so muß die Summe aller Saldo's der Soll-Seite

gleich der Summe der Saldo's der Haben-Seite sein. Sowie dieses stimmt, ist es ein Beweis, daß kein Fehler in den Büchern vorkommt; stimmt es nicht, so muß so lange revidirt werden, bis der Irrthum entdeckt ist. Auch die kleinste Differenz darf nicht unbeachtet bleiben, weil mehrere kleine Differenzen vorhanden und von großer Bedeutung sein können. Hat sich die Bilanz als richtig ergeben, so wird eine Abschrift derselben in das hiezu bestimmte Bilanzbuch gefertigt.

Als wesentliche Irrthümer, welche bei der Buchhaltung vorkommen können, sind einige zu bezeichnen.

Wenn ein zusammengesetzter Posten etwa drei Creditoren und einen Debitor hat und dieser Debitor ein Sachenconto ist, so werden im Journale die einzelnen Summen der drei Creditoren addirt und auf dem Conto des Debitors im Hauptbuche wird nur diese addirte Hauptsumme als Soll eingetragen, wogegen auf die Conto's der drei Creditoren die drei einzelnen Summen in's Haben des Hauptbuchs kommen. Ist nun im Journal diese Hauptsumme falsch addirt worden, so entsteht ein Fehler, der oft trotz mehrmaligen Punktirens unentdeckt bleibt. Daher ist es nothwendig, jede Addition beim Punktiren des Journals zu prüfen.

Ein anderer Fehler tritt dadurch ein, daß man im Hauptbuche einen Posten, der in das Haben gehört, in das Soll einträgt, oder umgekehrt. Dieser muß nun *stornirt* werden. Das Storniren geschieht in folgender Weise:

Wurde der Posten irrthümlich in's Haben statt in's Soll eingetragen, so schreibt man in das Soll das doppelte der Summe jenes Postens mit dem Ausdrucke:

für Storno des irrthümlich in's Haben gebuchten Postens vom . . . . (Datum).

In gleicher Weise stornirt man einen Posten, der auf ein Conto gebracht wurde, in welches er nicht gehört. Es wird nämlich die gleiche Summe auf die entgegengesetzte Seite eingetragen, wodurch er also aufgehoben wird und er wird dann auf das eigentliche Conto, wohin er gehört, gebracht.

Ein weiterer Fehler kommt dadurch vor, daß beim Eintragen Beträge in die unrichtige Columne gesetzt werden, die Kreuzer in die Columne der Gulden oder die Gulden in die Columne der Kreuzer. Bei der Punktirung muß daher hierauf sorgfältig gesehen werden.

Da im Journale nichts radirt oder auf eine nicht mehr zu erkennende Weise durchstrichen werden darf, so muß auch in diesem Buche jeder Fehler durch einen erläuternden Zusatz berichtigt werden. Hat man bloß eine unrechte Zahl zu berichtigen, so wird ein einfacher Strich durch dieselbe gemacht und die verbesserte Zahl unter der durchstrichenen oder über dieselbe gesetzt. Wurden einzelne Worte vergessen, so werden sie auf den Rand oder zwischen die Zeilen geschrieben; wurde aber ein ganzer Posten ausgelassen, so trägt man ihn unter dem Datum des zuletzt im Journal gebuchten Posten vor, bemerkt aber, daß man ihn früher einzutragen vergessen habe und führt zugleich das ihm gehörige Datum an. Wurde ein

Posten doppelt gebucht, so zieht man eine Querlinie durch denselben und bemerkt auf dem Rande, daß er wegen der doppelten Eintragung ungültig sei.

30) Ist die letzte Monatsbilanz richtig und soll die Schlußbilanz gemacht werden, so müssen vor Allem sämmtliche Conto's im Hauptbuche saldirt und abgeschlossen werden. Zuerst kommen die Personenconto's. Die Debitoren werden zusammengestellt und im Memorial folgende Posten gebildet:

Folgende, neue Rechnung, Sollen an dieselbe, alte Rechnung:

Für den mir bei denselben bis heute zugekommenen Saldo fl. kr.
A. in B. . . . . fl. kr.
B. in H. . . . . fl. kr.

Darauf folgen die Creditoren in derselben Weise:

Folgende, alte Rechnung, Sollen an dieselben, neue Rechnung.
Für den ihnen bis heute bei mir gut kommenden Saldo rc.

Hierauf folgen die Sachenkonto's, welche alle durch das Gewinn- und Verlustkonto in der Art abgeschlossen werden, daß jeder Gewinn in's Haben, der Verlust in's Soll dieses Conto's eingetragen wird. Der Saldo des Gewinn- und Verlustkonto's wird auf das Kapitalconto gebracht, wodurch sich dann aus einem Posten ergibt, wie viel das Geschäft gewonnen oder verloren hat.

5) Formular eines Hauptbuchs der doppelten Buchhaltung.

Soll — Joh. Lindner in Augsburg. — Haben

1860			fl.	kr.	1860			fl.	kr.
Jan.	2	An baar . .	132	5	Jan.	2	Für 2 Faß Surinam-Kaffee	132	5

Soll — M. Keyser hier — Haben

1859			fl.	kr.	1859			fl.	kr.
Jan.	4	An 1 Faß Martinique-Kaffee .	77	18	Jan.	4	Für seine Baarzahlung . . .	77	18
	8	An meine Tratte auf Roth in Leipzig	392	—		8	desgleichen . .	392	—

Soll — G. Winter in Lindau — Haben

1860			fl.	kr.	1860			fl.	kr.
Jan.	6	An baar . .	495	—	Jan.	5	Für seine Rimessen auf Frankfurt fl. 300 u. fl. 195	495	—

Soll		A. Meyer hier						Haben	
			fl.	kr.				fl.	kr.
1859 Januar	1	An meine Rimesse auf Berlin fl. 200 à 99	198	—	1859 Januar	6	Für seine Baarzahlung	198	—

Soll		G. Braun in Nürnberg						Haben	
			fl.	kr.				fl.	kr.
1860 Januar	6	An seine Tratte C. Wolf	590	—					

6) Formular eines Calculationsbuches.

Monat	Datum	Jahr	Factura			Calculation		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1860 Januar	2	Von Herrn S. Wolf in Amsterdam erhielten wir heute Factura über 1 Ballen Martinique-Kaffee Nr. X 10 Zentner .	400	—	—	—	—	—
		Unkosten hierauf an Fracht, Zoll, Spesen und Porto . .	—	—	—	16	—	—
		Calculation.						
		Das ℔. Kaffee kommt uns auf 24 kr., die Spesen allein betragen schon 1 kr. per ℔., mithin kommt uns das ℔. auf 25 kr.						

7) Formular eines Waarenbuches (Waarenscontro).

Monat	Tag	Kaffee	Soll	Haben
1860 Januar	1	Vorrath laut Inventars à 30 kr. das ℔.	500	—
	2	In dem Laden	—	100
	"	Verkauft	—	70
	30	Vorrath	—	330

Ein anderes Formular.

Kaffee

Soll / Haben

Datum		Pfund		fl.	kr.	dl.	Datum		Pfund		fl.	kr.	dl.
1862 Januar	2	693	Von H. Wolf in Amsterdam gekauft	346	30	—	1862 Januar	4	388	An A. Stark hier verkauft à 36 kr. per ℔.	232	48	—

Wechsel.

Soll / Haben

		Nr.	fl.	kr.		fl.	kr.	dl.			Nr.	fl.	kr.		fl.	kr.	dl.
1862 Januar	3				Von G. Pröls gekauft:				1862 Januar	6				An G. Riesler verkauft:			
		1	300	—	auf Bärmann in Leipzig,						1	200	—	auf H. Bärmann in Berlin à 99½	199	—	—
		2	200	—	2 Mt. a dato à 99	495	—	—									

8) Formular eines Copirbuches,
in welchem der wesentliche Inhalt des Briefes und der Beantwortung enthalten ist.

Nr.	Datum des Abgangs	Wesentlicher Inhalt des Briefes	Antwort
1	1862 Januar 1.	An Hermann's Erben in Hamburg, Nachricht, daß der am 14. Dezember abgegangene Tabak in beschädigtem Zustande eingetroffen ist und deßhalb dem Absender zur Disposition gestellt werde.	28. Jänner. Der Tabak ist auf Kosten der Absender am 26. nach Hamburg zurückgeliefert worden.

9) Formular eines Tratten- oder Rimessenbuchs.

Wechsel.

Soll						fl.	kr.	Haben					fl.	kr.
1862		Nr.						1862		Nr.				
Januar	5				Von G. Keil gekauft:			Januar	6			An A. Waller negozirt:		
		1	fl. 300	—	auf Bumann in Berlin.					..	fl. 200	auf Bumann in Berlin à 99½	199	—
		2	200	—	2 Mt. dato à 99	495	—							

31) Wie dem Kauf- und Gewerbsmanne u. s. w. nothwendig ist, sich im Allgemeinen mit den gesetzlichen Verhältnissen nicht bloß des Staates, in welchem er wohnt, sondern auch jener Staaten, nach welchen er in Geschäftsverbindung steht, bekannt zu machen, so ist für ihn besonders wichtig, die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 26. März 1859 über die Verjährungsfristen in Bayern genau inne zu haben.

Dieses Gesetzes ist weiter unten ausführlicher erwähnt, für diese Abtheilung aber genügt die Bemerkung, daß Forderungen der Kaufleute an Nichthandelsleute für abgegebene Waaren, der Gewerbetreibenden für Lieferungen und Arbeiten und der Spediteure wegen ihrer Provisionen innerhalb 3 Jahren erloschen sind, wenn sie nicht vor Ablauf des dritten Jahres gerichtlich eingeklagt werden. Die Verjährungszeit beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Ferner ist für Jeden nothwendig, sich mit den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des bayer. Einführungsgesetzes hiezu vertraut zu machen und es wird deßhalb, sowie namentlich hinsichtlich der Form und Führnng der Handelsbücher auf die unten folgende Abtheilung verwiesen.

32) Die Betreibung der Handels-, Fabrik- und Gewerbegeschäfte richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 und der Vollzugsinstruktion hiezu vom 21. April 1862 (Reg.-Bl. von 1862 S.).

Bezüglich dieser wird weiter unten das Erforderliche gesagt werden. Außer diesen wird aber der Verkehr noch auf andere Weise gefördert, nämlich durch solche Geschäfte, welche nicht in die Kategorie der vorbenannten gehören, und die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

1) Der Getreidehandel. Ueber diesen bestimmt die Verordnung vom 30. August 1857 (Reg.-Bl. von 1857, S. 1057), daß er von allen ansässigen, welche nicht wegen schlechten Leumundes oder nach den besonderen Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 ausgeschlossen sind, und von unansässigen Personen, welche einen polizeilichen Lizenzschein hiezu erlangt haben, betrieben werden kann. Der Verkauf des Getreides auf dem Halme ist verboten.

2) Der Kauf und Verkauf liegender Güter ist unbeschränkt, ebenso die Parcellirung von Grundstücken, auch sind Gutszertrümmerungen nicht verboten und das Gesetz über die gewerbsmäßige Gutszertrümmerung vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. v. 1852, S. 293) ist durch Art. 4 und 6 des Einführungsgesetzes vom 10 Nov. 1861 aufgehoben.

3) Der Weinhandel ist unbeschränkt und nur bezüglich des Verkaufs des Weins auf Märkten ist bestimmt, daß allein Producenten denselben betreiben dürfen und auf den Minutoverschleiß beschränkt sein sollen.

4) Geheimmittel dürfen nur in Folge eines Privilegiums, kosmetische Mittel nur nach erfolgter ministerieller Genehmigung, welche die Prüfung durch einen Medicinal- oder den Obermedicinal-Ausschuß voraussetzt, verkauft werden. Arzneimittel und Gifte ist nur den

Apothekern, Materialisten und besonders Concessionirten zu verkaufen erlaubt und zwar nur gegen Ermächtigungsscheine der Distriktspolizeibehörde.

5) Zinnober, Chromroth, Auripigment, Mineralgelb, Chromgelb, Bergblau, Berlinerblau, Kobaltblau, Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure, Grünspan, Berggrün, Schweinfurtergrün, grünen Zinnober, Bleiweiß, Perlenweiß, unächten Goldschaum, Mussirgold und unächten Silberschaum dürfen Konditoreien und Spielwaarenfabrikanten zu ihren Waaren nicht verwenden.

6) Salz verführende Fuhrleute dürfen dasselbe nur zu ½ Zentner verkaufen; der Verkauf kleinerer Quantitäten steht nur den concessionirten Handelsleuten zu.

7) Den Pulverhandel dürfen im Großen und Kleinen nur die hiezu besonders concessionirten Kaufleute, welche ihr Pulver von den königlichen Zeughäusern beziehen, betreiben.

8) Der Viehhandel ist nach der Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1860 In- und Ausländern als freie Erwerbsart gestattet und von einer polizeilichen Bewilligung abhängig.

9) Der Leinwandhandel ist frei.

10) Die berechtigten Gewerbsleute ohne Unterschied sind befugt, zur Ausübung des Gewerbes Gesellen, sowie andere Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen, jede an sie ergehende Bestellung innerhalb und außerhalb ihres Wohnortes zu übernehmen und die fertige Arbeit oder Waare dem Besteller entweder zu übersenden oder selbst zu überbringen, auf Bestellung solcher Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertigt, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet oder mit anderen Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden (Sterarbeiten) an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehilfen zu verfertigen, auf- und einzurichten und in allen Theilen zu vollenden, alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, welche nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, mit Ausnahme jener, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden. Jedoch gelten diese Beschränkungen nur von den Handwerken, während die Inhaber von Fabrikgewerben berechtigt sind, jede zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse ihres Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbst beliebige Weise durch ihnen hiezu am tauglichsten scheinende Personen, Anlagen und Hilfsmittel, ohne eine andere als die durch Polizeivorschriften bedingte Beschränkung, vorzunehmen.

Die Gewerbsleute ohne Unterschied sind ferner befugt, verschiedenartige Gewerbe zu vereinigen und in einer Person zu betreiben, den Gewerbssitz an dem in der Concessionsurkunde bestimmten Orte aufzuschlagen, sowie das Gewerbelokal in diesen Orten und innerhalb dieser Bezirke frei zu wählen, mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbs möglichst zu erweitern; jedoch ist die Anlegung neuer Gewerbe, deren Betrieb in hohem Grade lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohngebäuden erlaubt.

11) Den Inhabern von Handels- und Fabrikgewerben steht es zu, Handelsfirmen anzunehmen und die angenommenen zu ändern. In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend, welche weiter unten werden erörtert werden, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß die Ordnungsstrafen, welche nach dem angeführten Gesetzbuche Art. 19, 21, 25 und 26 wegen Handelsfirmen verfügt werden können, nach Art. 18 des bayer. Einführungsgesetzes, den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen dürfen.

12) Inhaber realer und radicirter Gewerbe, welche — von den Gewerbspolizeibehörden beanstandete Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, sind zur Ausübung derselben nur alsdann berechtiget, wenn sie einen gerichtlichen Constatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radicirten Rechtes sind und dieß bereits vor dem Erscheinen des Gerwerbsgesetzes vom 11. September 1825 waren.

13) Die Befugnisse eines Gewerbs werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach dem Inhalte der Concessionsurkunde bemessen und soweit hiedurch die Abgrenzung einzelner Gewerbe nicht geregelt wird, entscheiden die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen. Letzteres bildet nur dann eine subsidiäre Entscheidungsquelle, wenn es mit den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch steht. Oertliche Gewerbsordnungen können nur mit Genehmigung der Kreisregierung erlassen werden.

15) Die sämmtlichen Gewerbsbefugnisse unterliegen allen Anordnungen und Beschränkungen, welche entweder durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Klassen derselben, oder durch besondere für einzelne Distrikte oder Orte geltende Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

16) Jeder bayerische Fabrikant und Gewerbsmeister ist befugt, mit seinen Gewerbserzeugnissen überall im Lande auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln. Es ist zwei oder mehreren Gewerbtreibenden desselben oder

verschiedenen Gewerbs gestattet, ihre VerkaufsArtikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

17) Zum Verkaufe nicht selbst verfertigter Erzeugnisse ihres Gewerbs sind die Fabrikanten und Gewerbsmeister eben sa befugt, wie bei selbstverfertigten.

18) Der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, insoweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten. Was diejenigen Juden betrifft, welche noch gemäß § 20 des Edikts vom 10. Juni 1813, für ihre Person die Berechtigung zum Noth- und Schacherhandel genießen, so ist in jedem Regierungsbezirke ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Zeit der Patentisirung und des Lebensalters des Patentirten durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen, und dieses Verzeichniß durch gleichfallsige Veröffentlichung der jährlichen Abgänge evident zu erhalten. Die Erneuerung von Hausirpatenten für andere Personen und neue Hausirpatente sind nicht mehr zu ertheilen.

19) Den Handlungsreisenden ist wie den Handelsleuten das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet bei beberechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten, bei diesen bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge, bei allen andern Personen aber unbedingt verboten. Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler und Reisende und Agenten derselben.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden; ihre Befugnisse sind die der Handlungsreisenden und ihre Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen und diese kann die Agentur, vorbehaltlich der Strafeinschreitung einstellen, wenn der Agent seine Befugniße überschreitet. Der Waareneinkauf von Seite auswärtiger Kaufleute und ihrer Bevollmächtigten ist einer Beschränkung nicht unterworfen.

20) Die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister können für selbstverfertigte Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbssitzes Niederlagen errichten, und diese Erzeugnisse an den Niederlagsorten durch in ihren Diensten stehende Gehülfen oder durch beliebige Personen in einem besonderen Lokale verkaufen lassen, auch können sie mit eigenen selbstverfertigten oder veredelten und gleichen fremden Erzeugnissen ihres Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen, wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise handeln. Großhändler können außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes, Zweiggeschäfte — Kommanditen — entweder allein oder in Gesellschaft errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

21) Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit und zum Schutze des Publikums sind sämmtliche Polizeibehörden verpflichtet und angewiesen: die be-

rechtigten Gewerbsinhaber in der Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen, von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbsinhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse Alles dasjenige genau beobachten, was darüber vorgeschrieben ist, und Gewerbsanmaßungen, Ueberschreitungen und Pfuschereien in zweifellosen Fällen von Amtswegen, und in allen Fällen auf Anrufen der Betheiligten unverzüglich abzustellen.

22) Jeder Einwohner des Königreichs kann benöthigte Gewerbserzeugnisse oder Waaren auch von einem im Auslande wohnenden Gewerbsinhaber beziehen. Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei Einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern — jedoch nur zu Meß- und Marktzeiten — Handel treiben. Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen wie jene der Inländer zulässig. Bezüglich der Zollvereinsangehörigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1836 maßgebend. Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu übernehmen und auszuführen, und auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse hereinzubringen. Die Ausübung dieser Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staat volle Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Die Kenntniß der Münzverhältnisse ist bei dem Verkehre ebenso unentbehrlich als die Kenntniß des Gewichts und des Maaßes.

Was nun

1. die Münzverhältnisse

betrifft, so folgt eine in alphabetischer Ordnung verfaßte Uebersicht der Geldwährungen aller wichtigeren Staaten und Plätze, ihrer Eintheilung und ihres Verhältnisses zu den drei Hauptmünzfüßen Deutschlands, nämlich:
1) der preußischen Währung oder dem 30 Thalerfuße,
2) der österreichischen Währung oder dem 45 Guldenfuße und
3) der süddeutschen oder dem $52\frac{1}{2}$ Guldenfuße.

Aachen,

siehe Berlin.

Alexandrien

und ganz Aegypten rechnet, wie die Türkei, nach Piastern (arabisch Guruſch, Einzahl: Gersch), zu 40 Parà, Fadda oder Medini. Der Parà hat $2\frac{1}{2}$ gute oder 3 Kurant-Asper, der Piaster also 100 gute oder 120 Kurant-Asper. Im Großhandel und im Wechselverkehr wird aber fast immer nach österreichischen Maria-Theresia-Thalern (Conventions-Speciesthalern), oder nach spanischen Piastern gerechnet. Eine fernere Währung ist das sogenannte Kurant (Corrente), ein Staatspapiergeld (sogenannte Schatz-Anweisungen, „Muschitarawat“), welches gegen Silbergeld mehr

oder weniger verliert. — Die Bedeutung des Beutels wie in Konstantinopel.

Algier,

wie Paris.

Altona,

wie Hamburg.

Amsterdam

und das ganze Königreich der Niederlande rechnet nach Gulden niederländisch oder holländisch Kurant zu 100 Cents, welche Gulden früher in 20 Stüber zu 16 Pfennigen eingetheilt wurden. Werth eines Guldens: 17 Silbergroschen = 85 Neukreuzer = 59½ Kreuzer.

Antwerpen,

wie Paris.

Athen

und das ganze Königreich Griechenland rechnet nach Drachmen zu 100 Lepta. Werth der Drachme: 7¼ Silbergroschen = 36¼ Neukreuzer = 25⅜ Kreuzer.

Augsburg,

wie München. — Bis Ende 1858 rechnete man im Wechselverkehr nach sogenanntem augsburger Kurant. Der Gulden augsburger Kurant = 20⁴⁄₇ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden 2⁶⁄₇ Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden 12 Kreuzer süddeutsch.

Baden, Großherzogthum,

wie München.

Barcelona

und die ganze spanische Provinz Katalonien rechnet gesetzlich wie Madrid, thatsächlich aber gewöhnlich noch nach Libras Catalanas oder Libras de Ardites (katalonischen oder geringen Pfunden) zu 20 Sueldos zu 12 Dineros. Werth einer solchen Libra: 23⅕ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden 16 Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden 21⅕ Kreuzer süddeutsch.

Basel,

siehe Schweiz.

Batavia

und die sämmtlichen niederländischen Besitzungen in Ostindien, wie Amsterdam.

Belgien, Königreich,

wie Paris.

Benares,

wie Kalkutta.

Bergen

in Norwegen, wie Christiania.

Berlin

und das ganze Königreich Preußen rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen preußische Landeswährung oder im 30-Thalerfuße (30 Thaler auf das Pfund fein Silber). Werth des Thalers: $1 \frac{1}{2}$ Gulden (1 Gulden 50 Neukreuzer) österreichisch = $1 \frac{3}{4}$ Gulden (1 Gulden 45 Kreuzer) süddeutsch.

Bern,

siehe Schweiz.

Bogotá

und der ganze südamerikanische Freistaat Neugranada rechnet nach Piastern (Pesos) zu 100 Centavos oder zu 10 Décimos oder Reales. Der Piaster ist dem französischen Fünffrankenstücke gleich und sein Werth: 1 Thaler 10 Silbergroschen preußisch = 2 Gulden österreichisch = 2 Gulden 20 Kreuzer süddeutsch.

Bombay,

die Stadt, und die ganze britisch-ostindische Präsidentschaft dieses Namens rechnet nach Compagnie-Rupien (Company Rupees) zu 4 Quartos oder Quarters (Vierteln) zu 100 Reas oder Rees. Die Rupie wird auch, wie in Kalkutta, in 16 Annas zu 12 Peiß (Pice) getheilt. Werth einer Rupie: $19 \frac{1}{4}$ Silbergroschen preußisch = $96 \frac{1}{5}$ Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden $7 \frac{1}{3}$ Kreuzer süddeutsch.

Bordeaux,

wie Paris.

Braunschweig,

wie Berlin.

Bremen,

rechnet nach Thalern zu 72 Groten zu 5 Schwaren in Golde (in Louisd'or zu 5 Thalern). $8 \frac{4}{10}$ Thaler in Golde sind gesetzlich = 1 neue deutsche Gold-Krone. Wenn man diese Krone = $9 \frac{1}{6}$ Thaler im 30-Thalerfuß rechnet, so ist ein bremer Thaler in Golde = 1 Thaler $2 \frac{3}{4}$ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $63 \frac{7}{10}$ Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden $54 \frac{4}{7}$ Kreuzer süddeutsch.

Breslau,

wie Berlin.

Brüssel,

wie Paris.

Buenos Aires

rechnet nach Piastern (Pesos) zu 100 Centésimos. Die Grundlage ist die spanische goldene Onza (Unze) oder Dublone, welche 17 Rechnungs-Piaster gilt.

Bukarescht

oder Buchareſt und die ganze Walachei rechnet nach Lee oder Piastern zu 40 Paralle oder Parà zu 3 Aspern. Diese Piaster sind besser als die türkischen. Werth eines Lee: 3 Silbergroschen = 15 Neukreuzer = $10\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Cadiz

rechnet gesetzlich wie Madrid, bisher aber thatsächlich gewöhnlich noch nach Reales de plata (antiguos) oder alten Silber-Realen zu 34 Maravedis oder zu 16 Cuartos kastilischer Währung. $10\frac{5}{8}$ solche Realen machen einen vorigen spanischen Silberpiaster aus. Werth eines Real de plata: 4 Silbergroschen = 20 Neukreuzer = 14 Kreuzer.

Carácas

und der ganze südamerikanische Freistaat Venezuela rechnet im größern Handel nach spanischen oder mexikanischen Silber-Piastern oder Pesos fuertes zu 100 Centésimos. Den Werth des Silberpiasters s. unter Mexiko. Im Wechselhandel und im innern Verkehr rechnet man nach Pesos Macuquina zu 10 Reales oder zu 100 Centavos: 4 solche Macuquina-Piaster = 3 spanischen Piastern.

Christiania

und das ganze Königreich Norwegen rechnet nach Species oder Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark zu 24 Schillingen, oder auch geradezu nach Species zu 120 Schillingen. Werth des Species: 1 Thaler $15\frac{1}{2}$ Silbergroschen preußisch = 2 Gulden $27\frac{5}{9}$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden $39\frac{2}{7}$ Kreuzer süddeutsch.

Dänemark,

siehe Kopenhagen.

Danzig,

wie Berlin.

Darmstadt

und das ganze Großherzogthum Hessen, wie München.

Dresden,

wie Leipzig.

Dublin,

und ganz Irland, wie London.

Düsseldorf,

wie Berlin.

Edingburgh

und ganz Schottland, wie London.

Elberfeld,

wie Berlin.

England,

siehe London.

Florenz,

wie Livorno.

Frankfurt am Main,

wie München.

Frankfurt an der Oder,

wie Berlin.

Genf,

siehe Schweiz.

Genua

und das ganze Königreich Sardinien rechnet nach Lire nuove oder neuen Liren zu 100 Centesimi. Die Lira nuova hat genau den Werth des französischen Franken; siehe Paris.

Glasgow,

wie London.

Hamburg

rechnet: 1) Im größern Handel nach Bankmark oder Mark Banco zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. Werth der Bankmark: $15\frac{1}{6}$ Silbergroschen = $75\frac{5}{6}$ Neukreuzer = $53\frac{1}{10}$ Kreuzer. 2) Im gewöhnlichen städtischen Verkehr nach Kurantmark oder Mark Kurant zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. Werth der Kurantmark 12 Silbergroschen = 60 Neukreuzer = 42 Kreuzer.

Hannover,

das ganze Königreich, rechnet nach Thalern zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen, wie Sachsen, nur daß im letztern Staate der $\frac{1}{30}$-Thaler den Namen Neugroschen führt; s. Leipzig.

Havana,

wie Mexiko.

Hâvre,

wie Paris.

Jamaika

rechnet nach Pfund Sterling (Pounds Sterling) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pense). Werth des Pfundes Sterling: 6 Thaler 27 2/9 Silbergroschen preußisch = 10 fl. 36 1/7 Neukreuzer österreichisch = 12 Gulden 5 3/10 Kreuzer süddeutsch.

Japan

rechnet nach Monme zu 10 Pun zu 10 Rin zu 10 Moo. Die ansäßigen Niederländer aber rechnen nach Tails, Tehls oder Täls zu 10 Mas oder Maas zu 10 Candorins oder Condrijens. Das Mas ist dem Monme gleich, das Candorin also dem Pun und das Tail = 10 Monme. Werth des Tail (= 10 Monme): 28 1/9 Silbergroschen preußisch = 1 Gulden 40 5/9 Neukreuzer österreisch = 1 Gulden 38 3/8 Kreuzer süddeutsch.

Jassy

und die ganze Moldau rechnet nach Lee oder Piastern zu 40 Paralle oder Parà. Diese Piaster sind besser als die türkischen, aber etwas geringer als die walachischen. Werth einer Lee: 2 5/8 Silbergroschen = 13 1/8 Neukreuzer = 9 2/11 Kreuzer.

Kahira

oder Kairo, wie Alexandrien.

Kalkutta

und die ganze Provinz Bengalen, sowie amtlich das gesammte britische Ostindien, rechnet nach Compagnie-Rupien (Company Rupees) zu 16 Annas zu 12 Peiß (Pice); s. oben unter Bombay.

Kanton

und ganz China rechnet nach Liangs, Thels (Taels, Tails) oder Silberunzen zu 10 Thsian, Mehs oder Mas zu 10 Fen oder Condorin zu 10 Li, Käsch oder Pitjes zu 10 Hao oder Chou. Die Berechnungen zwischen den Chinesen, Europäern und Amerikanern, sowie die dieser beiden letztern Nationalen mit dem Auslande geschehen immer in alten mexikanischen Silber-Piastern (Säulen-Piastern) oder sogenannten Dollars, deren Werth bei Mexiko angegeben ist. Man rechnet 1000 solche Piaster = 720 Liangs oder Thels also 25 Piaster = 18 Liangs oder Thels. Hiernach ist der Werth des Liang oder Tehl: 2 Thaler preußisch = 3 Gulden österreichisch = 3 1/2 Gulden oder 3 Gulden 30 Kreuzer süddeutsch.

Kapstadt

und die ganze britische Kapcolonie in Südafrika, wie London.

Kassel

Kurfürstenthum Hessen-Kassel, wie Berlin. Der Silbergroschen wird in 12 Heller eingetheilt, so daß der Heller dem preußischen Pfennige gleich ist.

Köln,

wie Berlin. Im größern Handel wird der Thaler häufig in 100 Cents eingetheilt.

Königsberg

in Ostpreußen, wie Berlin. Mehrere Kaufleute rechnen auch nach Gulden zu 10 Silbergroschen = $^1/_3$ Thaler preußisch.

Konstantinopel

und die ganze Türkei rechnet nach türkischen Piastern (arabisch Guruſch, Gruſch, Einzahl Gerſch) zu 40 Parà zu 3 Aspern. Man theilt den Piaster auch in 100 Theile und nennt diese ebenfalls Asper. oder Minas. Werth des türkischen Piasters: $1^4/_5$ Silbergroschen = 9 Neukreuzer = $6^1/_4$ Kreuzer. — Der Beutel, Kis oder Keser bedeutet eine Summe von 500 Piastern; der Beutel Gold, Kitze oder Chise bedeutet 30,000 Piaster; der Juk, Juik oder Jur bedeutet 100,000 Asper oder $833^1/_3$ Piaster.

Kopenhagen

und das ganze Königreich Dänemark rechnet nach Reichsthalern (bis 1854 „Reichsbankthaler" genannt) zu 6 Mark zu 16 Schillingen zu 5 Pfennigen. Gewöhnlich theilt man den Reichsthaler in 96 Schillinge. Werth des Reichsthalers: $22^3/_4$ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $13^7/_9$ Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden $19^5/_8$ Kreuzer süddeutsch.

Krakau

und ganz Westgalizien, wie Wien.

Lausanne,

siehe Schweiz.

Leipzig

und das ganze Königreich Sachsen rechnet nach Thalern zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen im 30 Thalerfuße oder im preußischen Fuße. Den Werth des Thalers s. unter Berlin.

Lemberg

und ganz Ostgalizien wie Wien.

Lima

und der ganze südamerikanische Freistaat Peru rechnet nach Piastern oder Pesos zu 100 Centésimos. Die Valuta ist eine Goldwährung, und der Piaster ist = 0,12783 deutsche Gold-Krone. Werth des Piasters: 1 Thaler $5^1/_7$ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $75^3/_4$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden 3 Kreuzer süddeutsch.

Lissabon

und das ganze Königreich Portugal rechnet nach Reis oder Rees, bei größeren Beträgen nach Milres zu 1000 Reïs. Ein Conto oder Conto de Reïs bedeutet eine Million Reïs. Die Valuta ist eine Goldwährung, und das Milreis ist = 0,16257 deutsche Goldkronen. Nimmt man die Krone zu $9^1/_6$ Thalern im 30-Thalerfuße an, so ist der Werth des Milreïs: 1 Thaler $14^7/_{10}$ Silbergroschen preußisch = 2 Gulden $23^6/_{11}$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden $36^5/_{11}$ Kreuzer süddeutsch.

Liverpool,

wie London.

Livorno

und das ganze Großherzogthum Toskana rechnet nach Lire toscane, Lire di Toscana oder toskanischen Liren zu 100 Centesimi. Werth der Lira: $6^4/_5$ Silbergroschen = 34 Neukreuzer = $23^3/_4$ Kreuzer.

London

und ganz Großbritanien und Irland rechnen nach Pfund Sterling (Pounds Sterling) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pense). Die Valuta ist eine Goldwährung, und das Pfund Sterling ist = 073224 deutsche Goldkronen. Nimmt man die Krone zu $9^1/_6$ Thalern im 30-Thalerfuße an, so ist der Werth des Pfundes Sterling (welches als geprägte Goldmünze Sovereign heißt): 6 Thaler $12^4/_{11}$ Silbergroschen preußisch = 10 Gulden $6^5/_6$ Neukreuzer österreichisch = 11 Gulden $44^7/_9$ Kreuzer süddeutsch.

Lübeck

rechnet nach Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen in der Währung des sogenannten lübischen Kurants, welches dem Hamburger Kurant gleich ist; s. oben Hamburg.

Lyon,

wie Paris.

Madras

die Stadt und die ganze Präsidentschaft, wie Kalkutta.

Madrid

und gesetzlich ganz Spanien rechnet nach Reales oder Realen zu 10 Décimes oder 100 Centimos. Im Verkehr wird der Real in 34 Maravedis getheilt. 20 Realen werden auf den spanischen Silberpiastern (Duro, Peso duro oder Peso fuerte) gerechnet. Werth des Real: $2^1/_8$ Silbergroschen = $10^5/_8$ Neukreuzer = 6 Kreuzer.

Magdeburg,

wie Berlin.

Mailand,

wie Wien. Der Gulden heißt hier Fiorino, der Neukreuzer Soldo austriaco oder österreichischer Soldo.

Mainz,

wie München.

Malaga,

wie Madrid.

Manchester,

wie London.

Marseille,

wie Paris.

Messina,

wie Palermo.

Mexiko,

Stadt und Freistaat, rechnet nach Silber-Piastern zu 8 Reales de plata oder Silber-Realen zu 4 Cuartillos zu 3 Granos. Werth des Silber-Piasters: 1 Thaler 13 Silbergroschen preußisch = 2 Gulden $15^3/_8$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden $30^3/_4$ Kreuzer süddeutsch.

Montevideo

rechnet nach Kurant-Piastern (Pesos corrientes) zu 8 Reales (à 16 Cuartos) oder 800 Reïs oder Centésimos. Werth des Kurant-Piasters: 1 Thaler $4^6/_{11}$ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $72^7/_{10}$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden $^8/_9$ Kreuzer süddeutsch.

Moskau,

wie Petersburg.

München

und das ganze Königreich Bayern rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen zu 2 Hellern süddeutsche Währung oder im $52^1/_2$-Guldenfuße. Werth des Guldens $^4/_7$ Thaler oder $17^1/_7$ Silbergroschen preußisch, 17 Silbergroschen $1^5/_7$ Pf. preußisch = 17 Neugroschen $1^3/_7$ Pf. sächsisch = $^6/_7$ Gulden oder $85^5/_7$ Neukreuzer österreichisch.

Nassau,

wie München.

Neapel,

die Stadt und das ganze festländische Königreich, rechnet nach Ducati oder Ducati di Regno (Reichsdukaten, eine Silbermünze zu 100 Grana [Grani] zu 10 Cavalli). Werth des Ducato: 1 Thaler 4 Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $70^2/_9$ Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden $59^1/_6$ Kreuzer süddeutsch.

New-York,

und die Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt rechnen nach Dollars zu 100 Cents. Die Valuta ist eine Goldwährung,

und der Dollar ist = 0,15046 deutsche Gold-Kronen. Werth des Dollars: 1 Thaler $11\frac{3}{8}$ Silbergroschen preußisch = 2 Gulden $6\frac{8}{9}$ Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden $24\frac{5}{6}$ Kreuzer süddeutsch.

Nürnberg,

wie München.

Odessa,

wie Petersburg.

Palermo,

und die ganze Insel Sicilien rechnet nach Ducati zu 100 Baiocchi zu 10 Piccioli. Der Ducato ist der von Neapel. Demnach ist der Baiocco dem Grano, der Picciolo dem Cavallo von Neapel gleich.

Paris

und ganz Frankreich rechnet nach Francs oder Franken zu 100 Centimen. Werth des Franken: 8 Silbergroschen = 40 Neukreuzer = 28 Kreuzer.

Patras,

wie Athen.

Peking,

wie Kanton.

Persien

rechnet nach Tomans oder Tumans. Werth des Toman: 3 Thaler $3\frac{1}{3}$ Sibergroschen preußisch = $4\frac{2}{3}$ Gulden oder 4 Gulden $66\frac{2}{3}$ Neukreuzer österreichisch = 5 Gulden $26\frac{2}{3}$ Kreuzer süddeutsch.

Pest

und das ganze Königreich Ungarn, wie Wien.

Petersburg

und das ganze russische Reich rechnet nach Silberrubeln zu 100 Kopeken. Werth des Silber-Rubels: 1 Thaler $2\frac{3}{8}$ Silbergroschen preußisch = 1 Gulden $61\frac{6}{7}$ Neukreuzer österreichisch = $1\frac{8}{9}$ Gulden oder 1 Gulden $53\frac{1}{3}$ Kreuzer süddeutsch.

Porto

oder Oporto, wie Lissabon.

Prag,

wie Wien.

Preußen,

siehe Berlin.

Puerto rico,

Portorico, rechnet nach alten spanischen oder mexikanischen Silber-Piastern zu 8 Reales zu 12 Dineros. Der Piaster wird im Handel

auch in 100 Centésimos getheilt, der Real auch in 16 Cuartos. Den Werth des Piasters s. oben unter Mexiko.

Quebeck

und ganz Canada, sowie das britische Nordamerika überhaupt, rechnet: 1) Nach Pfund Sterling, wie London. — 2) Nach Pfunden canadischer Provinzial-Währung, Halifax-Valuta oder Kurant (Pounds Currency) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence). 1 solches Pfund wird = 4 spanische oder mexikanische Piaster gerechnet (s. Mexiko). — 3) Nach Dollars zu 100 Cents. Als Dollar gilt der alte spanische oder mexikanische Silberpiaster (siehe Mexiko).

Quito

und der ganze südamerikanische Freistaat Ecuadór, wie Carácas.

Riga

wie Petersburg.

Rio Janeiro

und ganz Brasilien rechnet nach Reïs oder Milreïs zu 1000 Reïs. Die Valuta ist eine Goldwährung, und das Milreïs ist = 0,08218 deutsche Gold-Kronen. Werth des Milreïs: 22 3/5 Silbergroschen preußisch = 1 Gulden 13 Neukreuzer österreichisch = 1 Gulden 19 1/10 Kreuzer süddeutsch.

Rom

und der ganze Kirchenstaat rechnet nach Scudi romani oder römischen Thalern zu 100 Baiocchi zu 5 Quatrini. Der Scudo wird auch in 10 Paoli zu 10 Baiocchi eingetheilt. Werth des Scudo: 1 Thaler 13 Silbergroschen 6 9/10 Pf. preußisch = 2 Gulden 19 11/12 Neukreuzer österreichisch = 2 Gulden 33 16/17 Kreuzer süddeutsch.

Rostock

und die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz rechnen nach Thalern zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen. Der Thaler ist dem preußischen Thaler gleich. — In Mecklenburg-Strelitz theilt man den Thaler auch in 24 Groschen; in Mecklenburg-Schwerin rechnet man auch nach Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, welche Mark = 1/3 Thaler ist.

Rußland,

siehe Petersburg.

Sachsen,

siehe Leipzig.

Santiago de Chile

und der ganze südamerikanische Freistaat Chile rechnet nach Piastern (Pesos) zu 100 Centésimos. Den Piaster siehe oben Bogotá.

Schweiz.

Die ganze Schweiz rechnet nach Franken zu 100 Rappen oder Centimen. Der Batzen hat 10 Rappen = $^1/_{10}$ Franken. Der Werth des Franken ist der nämliche wie in Frankreich; s. Paris. Bei jenen neuen Frankstücken jedoch, welche im Jahre 1860 geprägt wurden und mit dem eidgenössischen Kreuze versehen sind, ist das 2 Frankstück 50 kr., das 1 Frankstück 25 kr. und ein halber Frank $12^1/_2$ kr. werth. Die 5 Frankstücke erlitten keine Minderung.

Sevilla,

wie Madrid.

Smyrna,

wie Konstantinopel.

Stettin,

wie Berlin.

Stockholm

und ganz Schweden rechnet nach Reichsthalern Reichsmünze (Riksdalers Riksmynt) zu 100 Oere. Werth des Reichsthalers: $11^1/_2$ Silbergroschen = $57^1/_2$ Neukreuzer = $40^1/_4$ Kreuzer.

Straßburg,

wie Paris.

Stuttgart,

wie München.

Triest,

wie Wien.

Turin,

wie Genua.

Türkei,

wie Konstantinopel.

Venedig,

wie Mailand.

Vera Cruz,

wie Mexiko.

Warschau,

wie Petersburg.

Wien

und das ganze Kaiserthum Oesterreich rechnet nach Gulden zu 100 Neukreuzern in österreichischer Währung oder im 45 Guldenfuße. Werth des Guldens: $^2/_3$ Thaler oder 20 Silbergroschen preußisch = $1^1/_6$ Gulden oder 1 Gulden 10 kr. süddeutsch.

Wiesbaden,

wie München.

Würtemberg,

wie München.

Zürich.

siehe Schweiz.

Bemerkungen über die Münzverhältnisse in Deutschland.

Durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ist in Deutschland, mit Ausnahme der freien Städte Bremen, Lübeck und Hamburg, die noch ihre alte Währung beibehalten haben, und in Gesammtösterreich der Vereinsthaler als allgemeine Handelsmünze eingeführt, welcher in allen Staaten, die dem Vertrage beigetreten sind, einen ganz gleichen Werth hat.

Die Unterabtheilungen des Vereinsthalers sind jedoch verschieden, und zwar wie folgt:

Preußen, der Vereins- oder preußische Thaler à 30 Sgr. à 12 dl.
Sachsen, der Vereinsthaler à 30 Ngr. à 10 dl.
Oesterreich, der Vereinsthaler à $1\frac{1}{2}$ fl. Neu-Währung.
Süddeutschland, der Vereinsthaler à $1\frac{3}{4}$ fl. des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes.

Seit dem 1. November 1858 rechnet Oesterreich in Gulden Neu-Währung à 100 Neukreuzer und sind:

5	Neukreuzer	=	1	Sgr.	oder Ngr.	=	$3\frac{1}{2}$	kr. süddeutsch.
10	"	=	2	"	" "	=	7	" "
20	"	=	5	"	" "	=	$17\frac{1}{2}$	" "
50	"	=	10	"	" "	=	35	" "

wobei noch zu bemerken ist, daß die Umrechnung der alten österreichischen Conventionsmünze (20 fl.-Fuß) im Verhältnisse zu 100 fl. Conventionsmünze à 105 fl. Neu-Währung stattfindet, woraus das Verhältniß entsteht: 60 kr. oder 1 fl. Conv.-M. = 105 kr. Neu-Währung oder 20 kr. (24er) Conv.-M. = 35 kr. Neu-Währung.

Süddeutschland rechnet wie bisher den Vereins- oder preuß. Thaler à 1 fl. 45 kr. des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fußes (ehem. $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes) den Gulden à 60 kr. à 4 dl. à 2 hl.

Nach einer Convention werden sämmtliche Silber- und Goldmünzen in Deutschland nicht mehr nach der kölnischen Mark, sondern nach dem Zollpfunde ausgeprägt, und zwar in nachstehender Weise:

Norddeutschland prägt aus dem Zollpfunde Feinsilber 30 Vereins- oder preuß. Thaler.

Oesterreich prägt aus dem Zollpfunde Feinsilber 45 fl. Neu-Währung oder 30 Vereinsthaler.

Süddeutschland prägt aus dem Zollpfunde Feinsilber $52\frac{1}{2}$ fl. oder 30 Vereinsthaler,

woraus das Verhältniß entsteht:

	Vereins- od. preuß. Thlr.		Oest. Neu-Währung		Süddeutsche Währung
	30	=	45 fl.	=	$52\frac{1}{2}$ fl.
oder	1	=	$1\frac{1}{2}$ fl.	=	$1\frac{3}{4}$ fl.
folglich in ganzen Zahlen					
	4	=	6 fl.	=	7 fl.

Als Goldmünze ist die Krone eingeführt und werden geprägt:

50 ganze Kronen aus dem Zollpfunde Feingold, die 16 fl. 6 kr. süddeutsche Währung, 13 fl. 80 kr. öst. Neuwährung, 9 Thlr. 6 Silbergroschen preuß. Cour.

100 halbe Kronen aus dem Zollpfunde Feingold, die 8 fl. 3 kr. süddeutsche Währung, 6 fl. 90 kr. öster. Neuwährung, 4 Thlr. 18 Silbergroschen preuß. Cour.

gelten, welcher Cours von 3 Monaten zu 3 Monaten von den einzelnen Regierungen festgesetzt werden wird.

Nach dieser Convention rechnet sich die österr. Neu-Währung zum französischen, Schweizer- und belgischen Franken wie folgt:

fl.	1. —	österr.	Neu-Währung	=	2½	Francs.
"	2. —	"	"	=	5	"
"	3. —	"	"	=	7½	"
"	4. —	"	"	=	10	"
"	5. —	"	"	=	12½	"
"	6. —	"	"	=	15	"
"	7. —	"	"	=	17½	"
"	8. —	"	"	=	20	"
"	40. —	"	"	=	100	"

Reduc

verschiedener Vereins-Silbermünzen
öster. Neu-Währung des 45

Kronenthaler à 2 fl. 42 kr. süddeutsche Whr.			Ver.- oder preuß. Thaler	Oest. Neu-Währ. des 45 fl. Fuß. à 100 Nkr.		Süddeutsche Währ. oder 52½ fl. Fuß à 60 kr.		Oest. N.-W. 45 fl. Fuß	Reichsthaler à 30 Sgr.		
St.	fl.	kr.	St.	fl.	kr.	fl.	kr.	St.	Rthl.	Sg.	dl.
1	2	42	1	1	50	1	45	1	—	20	—
2	5	24	2	3	—	3	30	2	1	10	—
3	8	6	3	4	50	5	15	3	2	—	—
4	10	48	4	6	—	7	—	4	2	20	—
5	13	30	5	7	50	8	45	5	3	10	—
6	16	12	6	9	—	10	30	6	4	—	—
7	18	54	7	10	50	12	15	7	4	20	—
8	21	36	8	12	—	14	—	8	5	10	—
9	24	18	9	13	50	15	45	9	6	—	—
10	27	—	10	15	—	17	30	10	6	20	—
11	29	42	11	16	50	19	15	11	7	10	—
12	32	24	12	18	—	21	—	12	8	—	—
13	35	6	13	19	50	22	45	13	8	20	—
14	37	48	14	21	—	24	30	14	9	10	—
15	40	30	15	22	50	26	15	15	10	—	—
16	43	12	16	24	—	28	—	16	10	20	—
17	45	54	17	25	50	29	45	17	11	10	—
18	48	36	18	27	—	31	30	18	12	—	—
19	51	18	19	28	50	33	15	19	12	20	—
20	54	—	20	30	—	35	—	20	13	10	—
21	56	42	21	31	50	36	45	21	14	—	—
22	59	24	22	33	—	38	30	22	14	20	—
23	62	6	23	34	50	40	15	23	15	10	—
24	64	48	24	36	—	42	—	24	16	—	—
25	67	30	25	37	50	43	45	25	16	20	—
26	70	12	26	39	—	45	30	26	17	10	—
27	72	54	27	40	50	47	15	27	18	—	—
28	75	36	28	42	—	49	—	28	18	20	—
29	78	18	29	43	50	50	45	29	19	10	—
30	81	—	30	45	—	52	30	30	20	—	—

tion

in Münzen des 52½ Gulden- oder Gulden-, oder 30 Thaler-Fußes.

Stücke	Süddeutsche Währung 52½ fl. Fuß.		Südd. Währ. 52½ fl. Fuß.	Oesterreich. Neu-Währung fl. 45 Fuß.		Vereins- oder preuß. Thaler à 30 Sgr. à 12 dl. (30 Thl. Fuß.)			Franz. 5 Franc.-Thaler à fl. 2 20.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	dl.	fl.	kr.
1	1	10	1	—	85 5/7	—	17	2	2	20
2	2	20	2	1	71 3/7	1	4	4	4	40
3	3	30	3	2	57 1/7	1	21	5	7	—
4	4	40	4	3	42 6/7	2	8	7	9	20
5	5	50	5	4	28 4/7	2	25	9	11	40
6	7	—	6	5	14 2/7	3	12	10	14	—
7	8	10	7	6	—	4	—	—	16	20
8	9	20	8	6	86	4	17	2	18	40
9	10	30	9	7	71	5	4	4	21	—
10	11	40	10	8	57	5	21	5	23	20
11	12	50	11	9	42	6	8	7	25	40
12	14	—	12	10	28	6	25	9	28	—
13	15	10	13	11	14	7	12	10	30	20
14	16	20	14	12	—	8	—	—	32	40
15	17	30	15	12	86	8	17	2	35	—
16	18	40	16	13	71	9	4	4	37	20
17	19	50	17	14	57	9	21	5	39	40
18	21	—	18	15	42	10	8	7	42	—
19	22	10	19	16	28	10	25	9	44	20
20	23	20	20	17	14	11	12	10	46	40
21	24	30	21	18	—	12	—	—	49	—
22	25	40	22	18	86	12	17	2	51	20
23	26	50	23	19	71	13	4	4	53	40
24	28	—	24	20	57	13	21	5	56	—
25	29	10	25	21	42	14	8	7	58	20
26	30	20	26	22	28	14	25	9	60	40
27	31	30	27	23	14	15	12	10	63	—
28	32	40	28	24	—	16	—	—	65	20
29	33	50	29	24	86	16	17	2	67	40
30	35	—	30	25	71	17	4	4	70	—

Zusammenstellung

europäischer und nordamerikanischer Rechnungs-Münzen nach ihrem Zahlwerthe im seitherigen 24½ fl.-Fuße nebst Vergleichung mit dem Wiener-Münzvertrage vom 24. Januar 1857 nach einem Zollpfunde feinen Silbers.

	fl.	kr.	pf.
I. Belgien (siehe Frankreich).			
1 Frank = 100 Centimes	—	28	—
1 Centime .	—	—	1,12
II. Dänemark.			
(39,555 Rthlr. = 1 Zollpfund fein Silber).			
1 Rigsbankdaler = 6 Mark = 96 Schill.	1	19	1,84
1 Mark = 16 Schill. .	—	13	0,97
1 Schill.	—	—	3,31
III. Deutsche Staaten vor dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857.			
a) Staaten des 24½ fl.-Fußes, als:			
1) Bayern, 2) Württemberg, 3) Baden, 4) Großherzogthum Hessen, 5) Oldenburg für Birkenfeld, 6) Nassau, 7) Sachs.-Meining., 8) Sachs.-Coburg-Gotha für Coburg, 9) Hohenzoll.-Sigmaring., 10) Hohenzoll.-Hechingen, 11) Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), 12) Hessen-Homburg, 13) Frankfurt a. M.			
1 fl. = 60 kr. = 240 pf.	1	—	—
1 kr. = 4 pf.	—	1	—
1 pf.	—	—	1
b) Staaten des 14 Thlr.-Fuß.			
1) Preußen, 2) Kurhessen, 3) Sachsen-Weimar-Eisenach, 4) Anhalt-Bernb., 4) Anh.-Cöthen, 6) Anh. Dessau, 7) Schwarzburg-Sondershausen. 8) Schwarzb.-Rudolstadt (Unterherrsch.), 9) Reuß-Ebersdorf, 10) Reiß-Greiz, 11) Reuß-Schleiz, 12) Waldeck, 13) Lippe-Detmold, 14) Lippe-Bückeburg.			
1 Thl. = 30 Sgr. = 360 pf.	1	45	—
1 „ = 12 pf.	—	3	2
1 pf.	—	—	1,16

	fl.	kr.	pf.
15) Hannover, 16) Braunschweig.			
1 Thl. = 24 gute Groschen = 288 pf.	1	45	—
1 guter Groschen = 12 pf.	—	4	1,50
1 pf.	—	—	1,46
17) Sachsen (Königr.), 18) Sachs.-Altenburg, 19) Sachs.-Cob.-Gotha für Gotha.			
1 Thl. = 30 Ngr. = 300 pf.	1	45	—
1 „ = 10 pf.	—	3	2
1 pf.	—	—	1,40
c) Die übrigen deutschen Staaten.			
1) Oesterreich (m. Ausnahme der Lombardei).			
1 fl. = 60 kr. = 240 pf.	1	13	2
1 kr. = 4 pf.	—	1	0,9
1 pf.	—	—	1,22
2) Oldenburg.			
1 Rthl. = 72 Groten = 360 Schware	1	50	1
1 Grote = 5 Schware .	—	1	1,44
1 „	—	—	1,09
3) Mecklenburg-Schwerin.			
1 Thl. = 1½ Gulden = 3 Mk. = 48 Schill. = 576 Pf.	2	2	2
1 fl. = 2 Mk. = 32 Schill. = 384 Pf.	1	21	2,66
1 Mk. = 16 Schill. = 192 Pf.	—	40	3,33
1 Schill. = 12 Pf. . .	—	2	2,21
1 „ . . .	—	—	0,85
4) Mecklenburg-Strelitz.			
1 Rthl. = 24 Groschen = 48 Schill.	1	50	1
1 Groschen = 2 Schill.	—	4	2,37
1 „	—	2	1,18
5) Luxemburg.			
1 Gulden = 100 Cents	—	59	1,60
1 Cent .	—	—	2,38
6) Holstein und Lauenburg.			
1 Reichsbankthl. = 6 Mk. = 96 Schill.	1	19	1,84
1 Mk. = 16 Schill. .	—	13	0,97
1 „	—	—	3,31

	fl.	kr.	pf.
7) Hamburg.			
a) Bankwährung.			
1 Rthl. = 3 Mk. = 48 Schill. = 576 Pf. . .	2	39	2,453
1 Mk. = 16 Schill. = 192 Pf.	—	53	0,851
1 Schill. = 12 Pf. . .	—	3	1,303
1 „ . .	—	1	0,108
b) Courantwährung.			
1 Rthl. = 3 Mk. = 48 Schill. = 576 Pf. . .	2	9	2,823
1 Mk. = 16 Schill. = 192 Pf.	—	43	0,941
1 Schill. = 12 Pf. . .	—	2	2,808
1 „ . .	—	—	0,900
8) Bremen.			
1 Rthl. = 72 Groten = 360 Schware	1	50	1
1 Grote = 5 Schware .	—	1	1,44
1 „	—	—	1,09
9) Lübeck.			
1 Rthl. = 3 Mk. = 48 Schill. = 576 Pf. . .	2	9	2,823
1 Mk. = 16 Schill. = 192 Pf.	—	43	0,941
1 Schill. = 12 Pf. . .	—	2	2,808
1 „ . .	—	—	0,900
IV. Frankreich. (111,1075 Francs = 1 Zoll-Pf. fein. Silb.)			
1 Franc = 20 Sous = 100 Centimes	—	28	—
1 Sous = 5 Centimes	—	1	1,60
1 „	—	—	1,12
V. Griechenland. (125,08 Drachm. = 1 Zollpf. fein. Silb.)			
1 Drachme = 100 Lepta	—	25	1,304
1 Lepton	—	—	1,013
VI. Großbritannien und Irland. (95,582 Schill. = 1 Zollpf. fein. Silber.)			
1 Pf. Sterl. = 20 Schill. = 240 Pence	11	42	1
1 Crown = 5 Schill. .	2	44	4
VII. Italien (Königreich).			
Lira nuova = 100 Centesimi	—	28	—
1 Centesimo	—	—	1,12
Wie bei Frankreich. In den einverleibten Gebietstheilen sind zum Theile noch die früheren Rechnungsarten und Währungen üblich. S. IX. X. XI. XII. XXII.			
VIII. Kirchenstaat. (20,846 Scudi = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Scudo = 10 Paoli = 100 Bajocchi = 500 Quatrini	2	32	0,7
1 Paolo = 10 Bajocchi = 50 Quatrini	—	15	0,9
1 Bajoccho = 5 Quatrini	—	1	2,1
1 Quatrino	—	—	1,2
IX. Lombard. Venet. Königreich. (128,28 Lire = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Lira austriaca = 20 Soldi = 100 Cent.	—	24	2,0
1 Soldi = 5 Centesimi	—	1	1,1
1 Centesimo	—	—	1,3
X. Lucca. XI. Modena. (149,67 Lira = 1 Zollpf. fein. Silb.)			
1 Lira = 20 Soldi = 240 Denari	—	28	—
1 Soldo = 12 Denari .	—	1	1,60
1 Denaro	—	—	0,47
XII. Neapel u. Sicilien. (26,15 Ducati = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Ducato di Regno = 10 Carlini = 100 Grani (in Sicil.) = 10 Tari = 100 Bajocchi	2	—	1,0
1 Carlino = 10 Grani	—	12	0,1
1 Grano	—	1	0,8
XIII. Niederlande. (53,45 Gulden = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Gulden = 100 Cents	—	59	1,60
1 Cent .	—	—	2,38
XIV. Norwegen. (19,77 Speciesthl. = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Speciesthl. = 5 Ort = 120 Schill.	2	38	3,7
1 Ort = 24 Schill. . .	—	31	3,1
1 „	—	1	1,3

	fl.	kr.	pf.
XV. Parma.			
(111,1075 Lira = 1 Zollpf. fein. Silb.)			
1 Lira italiana = 100 Cent.	—	28	—
1 "	—	—	1,12
XVI. Polen.			
(185,349 Gulden = 1 Zollpf. fein Silber.)			
a) Frühere Rechnungsart seit 1834:			
1 Gulden = 30 Groschen = 300 Denary . . .	—	16	3,9
1 Groschen = 10 Denary	—	—	2,26
1 "	—	—	0,23
b) seit 1842 wie Rußland.			
XVII. Portugal.			
(8,616 Milreis = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Milreis = 1000 Reis .	2	50	2,48
1 "	—	—	0,68
XVIII. Rußland.			
(27,79 Silberrubel = 1 Zoll.-Pf. fein Silb.)			
1 Silberrubel = 100 Kopeken	1	53	0,5
1 Kopeke	—	1	0,5
XIX. Schweden.			
(36,7 Reichsthl. = 1 Mark fein Silb.)			
1 Rthl. = 48 Schill. à 4 Stüber = 100 Oere . .	—	40	0,32
4 Rthl. = 1 Speciesrthl.			
1 Rthl. Bancozettel (im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß) = . . .	1	—	0,48
1 Schill. = 120 Oere .	—	3	1,4
1 "	—	—	1,1
XX. Schweiz.			
Sämmtliche Cantone haben seit 1853 gleiche Münzen ganz wie Frankreich eingeführt. (Kleinere Münzen in Billon zu 20, 10 und 5 Centimes). In Kupfer zu 1 u. 2 Centimes.			
XXI. Spanien.			
(21,127 Duros = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Duro oder Piso (Piaster) = 20 Realen	2	28	0,48
früher:			
1 Real de Vellon = 34 Maravedis de Vellon . . .	—	7	2,39
1 Real de plata antiqua = 34 Maravedis de plata antigua	—	14	1,2
XXII. Toskana.			
(133,63 Lira = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Lira = 20 Soldi à 12 Denari oder 100 Centes.	—	23	0,52
($3\frac{1}{3}$ Lira = 5 Paoli).			
10 Paoli =	2	36	1
XXIII. Türkei (1845).			
(500,93 Piaster = 1 Zollpf. fein Silb.)			
1 Piaster (Grusch) = 40 Para = 120 Asper . .	—	6	0,5
1 Para = 3 Asper .	—	—	0,6
1 Asper . .	—	—	0,2
XXIV. Vereinigte Nordamerikanische Freistaaten.			
(20,95 silberne Dollars = 1 Zollpf. fein Silber.)			
1 Dollar = 10 Dimes = = 100 Cents	2	31	0,8
1 Dimes = 10 Cents .	—	15	0,5
1 Cent .	—	1	2,05

Uebersicht des Papiergeldes in Deutschland.

I. Staats-Papiergeld.

Altenburg. Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 16. Juli 1848 (diejenigen, welche die Nr. 1—380,000 führen, werden nach und nach eingezogen).
à 10 Thlr. vom 11. November 1858. Dieselben haben Zwangsumlauf und werden von der Finanz-Hauptkasse, resp. der Landesbank in Altenburg und bei jedem Rent- und Steueramte des Landes eingelöst.

Anhalt-Bernburg. Kassenanweisungen, neue à 1 Thlr., vom 25. Juli 1859. à 25 Thlr. vom 26. Juni 1856; haben Zwangsumlauf, aber keine Einlösungskasse.

Anhalt-Dessau. Staats-Kassenscheine, alte à 1 Thlr. vom 1. August 1849 werden eingezogen, neue à 1 Thlr. vom 20. Mai 1861.
Kassenscheine à 10 Thlr. vom 1. Oktober 1855. Sie haben Zwangsumlauf und werden von der Schuldenverwaltungskasse eingelöst.

Baden. Badisches Papiergeld. à 2 fl. vom 1 Juli 1849.
à 10 fl. vom 1. Juli 1849 und 1. Juli 1854.
à 50 fl. vom 1. Juli 1854. Wird in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, und besteht für dasselbe eine Einlösungskasse in Carlsruhe.

Braunschweig. Kassenscheine à 1 Thlr. und 10 Thlr. vom 1. Mai 1858, werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen und durch die herzogl. Leih- und Amtskassen eingelöst.

Coburg. Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 22. Januar 1849; haben Zwangsumlauf und werden durch die Hauptlandes-Kasse in Coburg eingelöst.

Gotha. Kassenanweisungen à 1 Thlr. und 5 Thlr. vom 30. September 1847, haben Zwangsumlauf und werden durch die Hauptlandeskasse in Gotha eingelöst.
Es erfolgt jetzt die Anfertigung neuer 1- und 5- Thaler-Scheine.
Nach der im königl. preuß. Staats-Anzeiger publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 19. December 1859 ist in Preußen die Zahlungsleistung mit diesen Kassenanweisungen bis auf Weiteres zulässig.

Hessen, Großherzogthum. Grundrentenscheine à 1, 5 und 10 fl. vom 1. September 1848, 28. Februar 1852, 11. Novbr. 1854 und 1. Novbr. 1855.
35 fl. oder 20 Thlr. vom 1. September 1848, 28. Februar 1852 und 1. November 1855.
70 fl. oder 40 Thlr. vom 1. September 1848. Dieselben werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen, haben aber keine Einlösungskasse.
Diese Scheine werden im Großherzogthum Baden bei den Post- und Eisenbahnkassen angenommen.

Hessen, Kurfürstenthum. Kassenscheine à 1 Thlr. vom 26. August 1848 und 24. März 1849.
à 5 Thlr. vom 26. August 1848 und 24. März 1849.
à 20 Thlr. vom 26. August 1848 und 24. März 1849. Sie haben Zwangsumlauf und werden auf Verlangen bei der Hauptstaatskasse in Cassel und bei der Filialstaatskasse zu Hanau gegen Courant umgewechselt.

Lippe-Schaumburg. Siehe Schaumburg-Lippe.

Meiningen. Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 24. Mai 1849. 10 Thlr. = $17\frac{1}{2}$ Gulden vom 31. März 1856. Haben Zwangsumlauf, aber keine Einlösungskasse.

Nassau. Landes-Credit-Kassenscheine à 1, 5 und 25 fl. vom 15. Juni 1841, 12. August 1847 und 26. Februar 1848.
Landes-Banknoten à 1, 5, 10 und 25 fl. vom 12. August 1856 werden bei allen öffentlichen Kassen angenommen und durch die Hauptkasse der Landesbank in Wiesbaden eingelöst.

Oesterreich. Banknoten alte Währung, auf Conventionsmünze lautend. 100 = 105 fl. neue Währung, à 1, 2, 5, 10, 50, 100 und 1000 fl.

Banknoten in österreichischer Währung à 1, 2, 5, 10, 100, 500 und 1000 fl. vom 1. Januar 1858, 1. März 1858 und 1. Mai 1859. Die Nationalbank hat die Verpflichtung, diese Noten bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen Silber einzulösen, jedoch ist dieselbe unterm 11. April 1859 von dieser Verpflichtung zeitweilig entbunden worden. Zertheilte und wieder zusammengefügte Eingulden-Banknoten österreichischer Währung werden wie beschädigte Banknoten als Theilzahlungen behandelt.

Preußen. Kassenanweisungen à 1 und 5 Thlr. vom 2. November 1851 werden eingezogen.

à 1 und 5 Thlr. vom 15. Dezember 1856, neue à 1 Thlr. vom 13 Februar 1861.

à 10, 50 und 100 Thlr. vom 2. November 1851. Haben Zwangsumlauf, werden bei allen öffentlichen Kassen angenommen und durch das Realisations-Comptoir in Berlin eingelöst.

Die Thalerscheine sind im Großherzogthum Baden bei den Post- und Eisenbahnkassen annahmefähig.

Reuß. Fürstenthum, ältere Linie. Kassenscheine à 1 Thlr. vom 15. Mai 1858. Haben Zwangsumlauf und Einlösungskasse in Greiz. Diejenigen Appoints, welche durch Ausscheidung einzelner Theile der Figur links absichtlich beschädigt waren, wurden bis zum 31. August 1861 bei der Landeskasse in Greiz zur Umwechslung angenommen.

Reuß. Fürstenthum, jüngere Linie. Kassenanweisungen, neue à 1 Thlr. vom 7. Januar 1860. Haben Zwangsumlauf und werden bei der Hauptstaatskasse in Gera eingelöst.

Sachsen. Kassenbillets. Lit. A, B, C, D, E, à 1, 5, 10, 20, 50 Thlr. vom 6. September 1855 werden bei allen öffentlichen Kassen angenommen. Einlösungskassen sind in Dresden und Leipzig.

Schaumburg-Lippe. Kassenscheine à 10 Thlr. vom 2. Januar 1857 werden bei allen herrschaftlichen Kassen in Zahlung angenommen, haben aber keine Einlösungskasse.

Schwarzburg-Rudolstadt. Kassenscheine à 1 Thlr. vom 30. Mai 1851. à 10 Thlr. vom 1. December 1855. Haben Zwangsumlauf und werden durch die Hauptlandeskasse in Rudolstadt eingelöst.

Schwarzburg-Sondershausen. Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 25. Oktober 1859. Dieselben werden bei allen öffentlichen Zahlungen angenommen und durch die Hauptstaatskasse eingelöst.

à 10 Thlr. vom 20. December 1855 werden jetzt eingelöst.

Waldeck. Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 13. November 1854 sind erst in letzterer Zeit in Cours gesetzt worden.

à 10 Thlr. vom 13. November 1854 werden eingezogen.

Weimar. Großherzogl. Sächs. Kassenweisungen à 1 und 5 Thlr., alte vom 27. August 1847.

à 1 und 5 Thlr., neue, vom 20. April 1859. Dieselben werden bei allen öffentlichen Kassen angenommen und durch die Hauptstaatskasse eingelöst.

Nach der im preuß. Staats-Anzeiger publicirten Verordnung vom 19. December 1859 ist in Preußen die Zahlungsleistung mit diesen Kassenanweisungen bis auf Weiteres zulässig.

Württemberg. Württembergisches Papiergeld, neues, à 10 fl. vom 1. Juli 1858 wird bei allen Staats- und Steuererhebungskassen in Zahlung angenommen und durch dieselben eingelöst, auch im Großherzogthum Baden bei den Post- und Eisenbahnkassen angenommen.

Alte 2=, 10= und 25 fl.=Scheine vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 werden eingezogen.

Anmerkung. Altenburg, Coburg, Gotha, Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen (NB. für die Einthalerscheine) und Weimar haben die Uebereinkunft getroffen, daß die von ihnen ausgegebenen Kassenscheine bei Zahlungsleistungen an ihre Staatskassen und im Privatverkehr zulässig sind.

II. Privat-Papiergeld.

a) Kassenscheine.

Anhalt=Cöthen=Bernburger Eisenbahn=Kassenscheine à 25. Thlr. vom 1. Juli 1856 werden eingezogen.

Creditscheine der Chemnitzer Stadtbank à 1 Thlr. neue weiße, Emission II ohne Datum. Dieselben werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen sofort gegen Courant umgetauscht.

Leipzig=Dresdener Eisenbahnscheine à 1 Thlr. werden bei allen Kassen der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft angenommen und auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöst. Die Scheine der alten und neuen Emmission sind sich gleich, nur haben die letzteren auf der Kehrseite die Bemerkung „Umdruck von 1855."

Stadt=Hannoversche Kassenscheine à 1 und 5 Thlr. vom 7. December 1846. Dieselben werden bei der Stadtkasse zu Hannover auf Verlangen sofort gegen Courant umgetauscht.

b) Banknoten.

Anhalt=Dessauer Landesbank à 1, 5, 10 und 50 Thlr. vom 2. Januar 1847 und 1. Juni 1855. Die Einlösung dieser Noten erfolgt jetzt nur an der Hauptkasse zu Dessau.

Bautzen, landständische Bank zu: à 10 Thlr. Litt. H. vom Jahre 1861.
à 5 Thlr. neue (weiße) Litt. G., mit zwei Arabesken im blauen Druck auf der Kehrseite, in welchen die Zahl 5 auf gemustertem Grunde steht.

Bayerische Hypotheken= und Wechselbank à 10 fl. vom 1. Juli 1850.
à 100 fl. vom 1. Juni 1839. Einlösungskasse in München, Augsburg, Lindau, Landshut und Straubing, ferner bei der königl. bayerischen Bank zu Nürnberg und deren Filialen zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Regensburg, Schweinfurt, Passau und Würzburg. Diese Banknoten werden im Großherzogthum Baden bei den Post= und Eisenbahnkassen angenommen.

Berliner Kassenverein. à 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. vom 1. October 1850.

Braunschweiger Bank. à 10 Thlr. in Courant vom 1. Mai 1854 werden gegen Silber in Braunschweig eingelöst.

Bremer Bank. à 5, 10, 25 und 100 Thlr. Gold vom 1. October 1856.

Breslauer städtische Bank. à 1, 5, 25 und 50 Thlr. vom 10. Juni 1848 werden in allen städtischen Kassen angenommen und durch die Bankkasse in Breslau gegen Courant umgetauscht.

Bückeburg, Niedersächsische Bank zu: à 10 Thlr. vom 12. September 1856.

Cölnische Privatbank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 1. Mai 1856.

Danziger Privatbank. à 10, 20 und 50 Thlr. vom 1. Juli 1857.

Darmstadt, Bank für Süddeutschland zu: à 10 fl. vom 1. Juli 1856.
à 25, 50 und 100 fl. vom 1. December 1856.
à 10 Thlr. vom 1. Juli 1856 und 20. März 1857.
à 25, 50 und 100 Thlr. vom 1. December 1856 werden in Darmstadt und Frankfurt a. M. gegen Silber eingelöst.

Frankfurt a. M., Bank zu: à 5, 10, 35, 50, 100 und 500 fl. vom 1. Januar 1855. Diese Noten werden im Großherzogthum Baden bei den Post= u. Eisenbahnkassen angenommen und sind auch im Königreich Bayern zulässig.

Geraer Bank. à 10, 50 und 100 Thlr. vom 15. Januar 1856 werden in Leipzig, bei deren Agentur, Hainstraße Nr. 32 in Glauchau und in Plauen bei F. A. Schröder eingelöst.

Gothaer Privatbank. à 10, 20 und 100 Thlr. vom 2. Januar 1857 werden in Leipzig bei H. W. Pückert, Neumarkt Nr. 42 eingelöst.

Hannoversche Bank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 1. März 1857.

Homburg v. d. Höhe, Landgräfl. Hessische concess. Landesbank zu à 5 und 10 fl. vom 1. Januar 1855.

Königsberger Privatbank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 1. April 1857.

Leipziger Bank.

Lit. A.	à 20 Thlr.	neue Emission vom	1. März 1855.
„ B.	à 50 „	„ „ „	1. Juni 1860.
„ C.	à 100 „	„ „ „	1. Juni 1860.

Lübecker Privatbank.

à 10 Thlr. oder 25 M. Cour.	vom 2. Januar 1856.
à 20 „ „ 50 „ „	
à 100 „ „ 250 „ „	
à 200 „ „ 500 „ „	

werden in Leipzig bei Becker u. Comp. eingelöst.

Luxemburger internationale Bank. à 10 Thlr. vom 1. September 1856.

Magdeburger Privatbank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 30 Juni 1856.

Meiningen, Mitteldeutsche Creditbank zu: à 10 Thlr. vom 26. August 1856.

Pommersche Privatbank (Domicil Stettin). Alte à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 24. August 1849. Neue Lit. B. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 20. Juli 1860 mit den Unterschriften des Directoriums: Riebe, Hindersin.

Preußische Hauptbank. à 10 Thlr. vom 15. Mai 1856.

I. Emission ohne dreifarbigen Ueberdruck auf der Kehrseite.

II. Emission mit dreifarbigem Ueberdrucke auf der Kehrseite, welcher aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, die Strafandrohung gegen die Nachbildung der Noten enthält und die großen Buchstaben P. H. B. in blauer Farbe auf gelbem Grunde erscheinen läßt.

à 25 Thlr., alte, vom 31. Juli 1846.
à 25 Thlr., neue, vom 26. Mai 1857.
à 50 Thlr., alte, vom 31. Juli 1846, werden eingezogen.
à 50 Thlr., neue, vom 9. Juni 1860.
à 100 und 500 Thlr. vom 31. Juli 1846.

Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen. à 10, 20 und und 50 Thlr. vom 1. December 1857.

Rostocker Bank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 1. Juli 1850. Die für diese Noten in Leipzig bestandene Einlösungkasse ist aufgehoben worden.

Thüringische Bank (zu Sondershausen). à 20 Thlr. vom 1. März 1856.

NB. Nachdem die Bank die Einwechslungskasse in Leipzig für ihre Noten aufgehoben hat, ist im Königreich Sachsen die Zahlungsleistung in diesen Noten verboten worden.

Weimarische Bank. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. vom 4. Februar 1854 werden in Leipzig, Markt Nr. 13, Stieglitzens Hof, in Dresden bei Günther und Rudolph in Chemnitz, Pösneck und Greiz bei der Agentur der Bank eingelöst.

Anmerkung. Die unbedingte Einlösung der vorstehend verzeichneten Banknoten erfolgt am Domicil der betreffenden Bank durch deren Kasse gegen Silber.

Nach einer Bekanntmachung vom 30. März 1857 im preußischen Staats-Anzeiger hat das Hauptbank-Directorium in Berlin zur Erleichterung des Geldverkehrs die Einrichtung getroffen, daß die Noten der inländischen (preußischen) vom Staate concessionirten Privatbanken künftig nicht blos von den Bankstellen des Orts, wo jene Banken ihren Sitz haben, sondern auch von den übrigen, der betreffenden Provinz angehörigen Filial-Anstalten der preußischen Bank in Zahlung angenommen werden.

Die Magdeburger Privatbank hat ihre Noten von dieser Begünstigung ausschließen lassen.

Zahlwerth der Goldmünzen in den verschiedenen europäischen Staaten im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß.

Zur Erleichterung des künftigen gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande lassen Oesterreich und die Zollvereinsstaaten statt der bisherigen verschiedenen Goldmünzsorten für die Folge nur zweierlei Vereins-Handelsmünzen in Gold — Vereins-Goldmünzen — unter der Benennung „Kronen" und „Halb-Kronen" ausprägen und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes (16 fl. 6 kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß);
2) die Halb-Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes (8 fl. 3 kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß).

Nur Oesterreich behält sich ausnahmsweise vor, Ducaten in bisheriger Weise noch bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu schlagen.

Da inzwischen die neuen Vereins-Goldmünzen noch wenig in Cours gekommen, so folgt eine gedrängte Uebersicht der vorzüglichsten seitherigen Goldmünzen mit Angabe ihres Werthes in runden Zahlen im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß.

Zur Berechnung des stark beschnittenen (Manco- oder Passir-) Ducaten sei bemerkt, daß ein holländischer Ducaten 72 holl. Aß (Eßchen) wiegt, und sich jedes fehlende Aß auf $4\frac{1}{2}$ kr. rhein. berechnet. (67 holl. Ducaten wiegen 1 Mark Cöln. 160 ein Pfund bayer.)

Baden vor 1857: Carolins (auch halbe) zu 12 fl. Zehnguldenstücke 9 fl. 55 kr. Zehnthalerstücke à 1000 kr., 16 fl. 9 kr.

Bayern vor 1857: Ducaten zu 5 fl. 30 kr. Vor 1837: Carolins 12 fl. Max'dor (auch doppelte und halbe) 8 fl. Ducaten aus dem Golde der Donau, des Inns und der Isar zu 5 fl. 10 kr.

Belgien: 25 Francs-Stücke zu 11 fl. 22 kr. 20 Francs-Stücke zu 9 fl. 16 kr.

Braunschweig: Vor 1857 Pistolen (doppelte und halbe) zu 9 fl. 31 kr.; vor 1835 dergleichen zu 9 fl. 36 kr. Ducaten zu 5 fl. 30 kr.

Dänemark: Pistolen zu 9 fl. 30 kr.; vor 1827 dergleichen zu 9 fl. 38 kr.; Species-Ducaten zu 5 fl. 27 kr. und Courant-Ducaten zu 4 fl. 21 kr.

Frankreich: 20 Francs (zu 100, 50, 40, 10 und 5 Fr.) 9 fl. 16 kr. Vor 1794 neue Schild-Louisd'or oder Louis neufs von 1785—1794 11 fl. 12 kr.

Griechenland: 20 Drachmen (auch zu 40) zu 8 fl. 18 kr.

Großbritannien: Sovereigns (5fache, doppelte und halbe) 11 fl. 42 kr. Vor 1816 Guineen (5fache, doppelte und halbe) 12 fl. 17 kr.

Hamburg: Ducaten (auch doppelte) 5 fl. 27 kr.

Hannover: vor 1857 Pistolen (doppelte und halbe) 9 fl. 31 kr.; vor 1834 Pistolen 9 fl. 38 kr. Ducaten (halbe und viertel) 5 fl. 30 kr.

Hessen, Großherzogthum: vor 1857 Zehnguldenstücke (auch zu 5 fl.) 9 fl. 42 kr.; vorher Carolins (auch halbe 12 fl.

Hessen, Kurfürstenthum: vor 1857 Pistolen (auch doppelte und halbe) 9 fl. 38 kr.; dergleichen vor 1800 zu 9 fl. 40 kr.; vor 1840 zu 9 fl. 34 kr.

Italien: Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Lire, wie die Francs bei Frankreich.

Kirchenstaat: Stücke zu 10 Scudi (auch zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Scudi) 24 fl. 56 kr. Doppien (auch halbe) zu 8 fl. Zecchinen (mehrfache und halbe) zu 5 fl. 28 kr.

Lombardei und Venetien: Sovrani à 40 Lire (auch halbe) 16 fl. 18 kr. Doppien 9 fl. 11 kr. Zecchinen 5 fl. 31 kr. Vor 1815 Stücke zu 20 Lire 9 fl. 16 kr.

Lucca: vor 1833 Doppien zu 22 alten Lire 8 fl. 5 kr.

Lübeck: Ducaten (auch doppelte) 5 fl. 27 kr.

Mecklenburg-Schwerin: Pistolen 9 fl. 32 kr.

Mecklenburg-Strelitz: Pistolen 9 fl. 38 kr.

Modena: Stücke zu 20 Lire 9 fl. 16 kr. Vor 1808 Doppien zu 51 Lire modenesi 9 fl. 33 kr.

Nassau: Ducaten 5 fl. 30 kr.

Neapel: Oncette à 3 Ducati (auch doppelte, 5- und 10fache) 6 fl. 1 kr. Vor 1818 Stücke zu 20 ital. Lire 9 fl. 16 kr. Stücke zu 6 Ducati 12 fl. 18 kr.

Niederlande: Stücke zu 10 fl. (auch zu 20 und 5 fl.) 9 fl. 41 kr. Ducaten zu 5 fl. 29 kr. Vor 1816 Ruyder zu 14 fl. 34 kr.

Oesterreich: bis 1865 Ducaten (auch doppelte und vierfache) 5 fl. 30 kr. Vor 1857 Ungarische 5 fl. 31 kr. Vor 1848 Souveraindor 16 fl. 17 kr.

Oldenburg: vor 1857 Pistolen 9 fl. 31 kr.

Parma: Stücke zu 20 Lire (auch zu 40) 9 fl. 16 kr. Vor 1815 Pistolen (doppelte, 4- und 8fache) 10 fl. 15 kr.

Polen: russisch-polnische Münzen von 1815—1842 Stücke zu 50 fl. (auch zu 25) 14 fl. 22 kr. Imperial-Ducaten à 20 Gulden 5 fl. 45 kr. Von 1831 während der Revolution: Ducaten mit holländischem Gepräge 5 fl. 28 kr. Von 1807 — 1814 für das Herzogthum Warschau Ducaten von 1812 zu 5 fl. 26 kr. Von 1787—1794 Souverains zu 3 Ducaten 16 fl. 25 kr. Von 1766 bis 1787 Ducaten zu 5 fl. 28 kr.

Portugal: Goldkronen zu 5000 Reis 14 fl. Vor 1835 Dobraos zu 30,000 Reis (auch halbe) 78 fl. 15 kr. Lisbonine zu 6000 Reis 15 fl. 45 kr. Milreis zu 1500 Reis 3 fl. 56 kr. Goldkrusade zu 600 Reis 1 fl. 34 kr. Dobras zu 15,000 Reis 42 fl.

Preußen: Vor 1857 Pistolen oder Friedrichsd'or (auch doppelte und halbe) 9 fl. 38 kr.; vor 1821 Ducaten 5 fl. 30 kr.

Rußland: Halbimperialien 9 fl. 35 kr. Imperial-Ducaten 5 fl. 45 kr. Vor 1810 Imperialien 19 fl. 10 kr. Ducaten von 1796 und 1797 5 fl. 29 kr.; von 1810—1814 5 fl. 27 kr.; seit 1814 5 fl. 20 kr.

Sachsen: Vor 1857 Pistolen (auch doppelte und halbe) 9 fl. 38 kr. Vor 1839 Ducaten 5 fl. 30 kr.

Sardinien: Vor 1826 Doppien (auch zu $\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ und 5) 13 fl. 12 kr. Frühere Genuesische Münzen: Doppien oder Genovinen à 96 Lire 36 fl. 34 kr. Dergleichen der Ligurischen Republik 36 fl. 59 kr. Zecchinen 5 fl. 32 kr. Frühere Münzen der Insel Sardinien Carolini zu 25 Lire 22 fl. 48 kr. Doppiete zu 5 Lire 4 fl. 31 kr.

Schweden: Ducaten (doppelte u. 4fache) 5 fl. 25 kr.

Sicilien: wie Neapel. Oncie (doppelte und halbe) 6 fl. 9 kr.

Spanien: Doblones à 100 Realen 11 fl. 59 kr. Vor 1848 Onzas oder Quadrupel (halbe oder Dublonen) 34 fl. 30 kr. Goldpiaster oder Escudilos de Oro 2 fl. 17 kr.

Toscana: Stücke zu 80 Fiorini oder $133\frac{1}{3}$ Lire 52 fl. 7 kr. Zecchinen oder Gigliati 5 fl. 34 kr.

Türkei; Stücke zu 100 Piaster 10 fl. 50 kr.

Venedig: Zecchinen 5 fl. 30 kr.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Eagles zu 10 Dollars (auch doppelte, halbe und viertel) 24 fl. 2 kr.

Westphalen (ehemal. Königreich unter Hieron. Napoleon): Pistolen oder Jeromed'or (auch doppelte) 9 fl. 29 kr. 20 Francsstücke 9 fl. 16 kr.

Württemberg: Vor 1857 Ducaten 5 fl. 30 kr. Vor 1837 Carolins (auch halbe und viertel) 11 fl. 59 kr. Friedrichsd'or 10 fl. 55 kr. Zehnguldenstücke (auch 5 fl.-St.) 9 fl. 33 kr.

Gold- und Silber-Gewichte in Europa.

Die Mark enthält 16 Loth. Bei der Probe des Goldes 24 Karat à 12 Grän. — Bei der Probe des Silbers 16 Loth à 18 Grän. — Ein hundert Mark Kölnisch geben 100 Mark in Berlin; 95 Mark in Amsterdam; $83\frac{1}{2}$ Mark in Wien; $116\frac{2}{3}$ in Warschau; $95\frac{3}{4}$ in Paris; $62\frac{2}{3}$ Pfund in London; $1\frac{3}{4}$ Pud in Rußland; $57\frac{1}{7}$ Pfund in Petersburg; $101\frac{1}{2}$ Mark in Madrid. — Nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße werden 20 fl. Silbermünze auf die kölnische Mark feines Silber gerechnet; 1 fl. Conventions-Münze ist also $\frac{1}{20}$ Mark Silber. — Nach dem Vierundzwanzig-Gulden-Fuße werden 24 fl. Reichswährung (à 60 kr.) auf eine kölnische Mark gerechnet; 1 fl. rhein. ist also $\frac{1}{24}$ Mark Silber.

Preise der vorzüglichsten Metalle in bayerischen Pfunden und im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß.

					fl.	kr.
1 bayer.	Pfund	Gold	kostet	. . . .	900	—
"	"	Platin	"	roh	183	—
"	"	do.	"	verarbeitet . .	250	—
"	"	Silber	"	. . . .	58	—
"	"	Nickel	"	. . . .	7 bis 7	30
"	"	Quecksilber	"	. . . .	4	30
"	"	Wismuth	"	. . . .	2	20
"	"	Bronce	"	. . . .	1	6
"	"	Kupfer	"	roh	—	36
"	"	do.	"	verarbeitet . .	1	—
"	"	Messing	"	gegossen . . .	—	33
"	"	do.	"	geschlagen . .	—	48—54
"	"	Zinn	"	. . . .	—	32
"	"	Spiesglanz	"	. . . .	—	30
"	"	Zink	"	in Blöcken . .	—	8—10
"	"	do.	"	in Blechen . .	—	12—14
"	"	Blei	"	. . . .	—	10—12
"	"	Eisen	"	(Gußeisen) . .	—	6—8
"	"	do.	"	(Stabeisen) . .	—	9—12
"	"	do.	"	(Blech u. Draht)	—	18
"	"	do.	"	(Gußstahl) . .	1	14

Die Spiralfedern für Taschenuhren werden aus dem feinsten Stahle angefertigt und es gehen 64,000 Stücke auf ein bayerisches Pfund. Da eine Spirale 6 kr. kostet so kostet das Pfund Stahl in dieser Verarbeitung 6400 fl. Die Arbeit vermag sohin dem Stahle einen Werth zu verleihen, der 7mal höher steht, als der des reinen Goldes, und 6000mal höher, als der des rohen Stahles.

Maße und Gewichte.

1. Fußmaße.

	Namen der Maße	Länge in französ. Metern
Baden	Fuß	0,3
Bayern	"	0,2919
Belgien (wie Frankreich)	Meter.	1

	Namen der Maße	Länge in französ. Metern
Braunschweig	Fuß	0,2854
Bremen	"	0,2894
Dänemark (wie Preußen)	"	0,3139
England	"	0,3048
Frankfurt am Main	"	0,2846
Frankreich	Meter	1
Hamburg	Fuß	0,2866
Hannover	"	0,2921
Hessen-Darmstadt	"	0,25
Kassel	Normalfuß	0,2877
Lübeck	Fuß	0,2876
Neapel	Palmo	0,2646
Niederlande	Palm.	0,1
Paris (s. Frankreich)	Alter Fuß	0,3248
Portugal	Palmo.	0,22
	Fuß (Pé)	0,33
Preußen	Fuß	0,3139
Rom	"	0,2976
Rußland (wie England)	"	0,3048
Sachsen	"	0,2832
Schweden	"	0,2969
Schweiz (wie Baden)	Fuß (Pied).	0,3
Spanien (jetzt das französische Meter)	Kastil. Fuß.	0,2786
Wien	Fuß.	0,3161
Württemberg	"	0,2865

2. Ellenmaße.

	Namen der Maße	Länge in französ. Metern
Baden	Elle.	0,6
Bayern	"	0,8330
Belgien (wie Frankreich)	Meter	1
Braunschweig	Elle.	0,5707
Bremen	"	0,5787
Dänemark	"	0,6277
England	Yard.	0,9144

	Namen der Maße	Länge in französ. Metern
Frankfurt am Main	Elle.	0,5473
	Brabanter Elle.	0,6992
	Stab.	1,182
Frankreich	Meter.	1
Hamburg	Elle.	0,5731
	Brabanter Elle.	0,6914
Hannover	Elle.	0,5842
Hessen-Darmstadt (wie Baden)	"	0,6
Kassel	"	0,5704
Lübeck	"	0,5752
Mailand	Braccio.	0,5949
Neapel	Canna.	0,6455
Niederlande (wie Frankreich)	Elle.	1
Paris (s. Frankreich)	Alte Aune.	1,1884
Portugal	Vara.	1,1
Preußen	Elle.	0,6669
Rom	Canna.	1,9926
Rußland	Arschin.	0,7112
Sachsen	Elle.	0,5664
Schweden	"	0,5938
Schweiz (wie Baden)	Elle (Brache).	0,6
Spanien (jetzt das französische Meter)	Kastil. Vara.	0,8359
Triest	Wollen-Elle.	0,6767
	Seiden-Elle.	0,642
Türkei	Pik.	0,6858
	Endaseh.	0,6528
	Halebi.	0,7086
Venedig	Seiden-Braccio.	0,6387
	Wollen-Braccio.	0,6834
Wien	Elle.	0,7792
Württemberg	"	0,6142

Die Verhältnisse der vorstehenden Längenmaße sind in französischen Metern, und zwar bis auf Zehntausendtheile (auf 4 Decimalstellen), ausgedrückt.

3. Feldmaße oder Ackermaße.

	Namen der Maße	Flächeninhalt in franz. Aren
Baden	Morgen.	36
Bayern	Tagwerk, Juchart oder Morgen.	34,073
Belgien (wie Frankreich)	Hektare.	100
England	Acre.	40,467
Frankreich	Hektare.	100
Hannover	Morgen.	26,210
Niederlande (wie Frankreich) . . .	Bunder.	100
Preußen	Morgen.	25,532
Rußland	Dessätin.	109,250
Sachsen	Acker.	55,398
Schweiz (wie Baden)	Juchart (Arpent).	36
Wien	Joch.	57,557
Württemberg	Morgen.	31,517

Der Inhalt vorstehender Feld- oder Ackermaße ist in französischen Aren, und zwar bis auf Tausendtheile derselben (auf 3 Decimalstellen), ausgedrückt. Der Are enthält 100 Quadratmeter oder 947,682 ($947\frac{682}{1000}$) alte pariser Quadratfuß.

4. Getreidmaße oder Fruchtmaße.

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern
Amsterdam (s. Niederlande)	Alter Sack.	83,442
Baden	Malter.	150
Bayern	Schäffel od. Schaff.	222,358
Belgien (wie Frankreich)	Hektoliter.	100
Braunschweig	Himten.	31,145
Bremen	Schäffel.	74,104
Cadiz (s. Spanien)	Alte Fanega.	54,544
Dänemark	Korn-Tonne.	139,121
England	Imper-Quarter.	290,781
Franfurt am Main	Malter.	114,729
Frankreich	Hektoliter.	100

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern
Hamburg (wie Preußen)	Faß.	54,962
Hannover	Himten.	31,152
Hessen-Darmstadt	Malter.	128
Kassel	Scheffel.	80,369
Konstantinopel	Kiló.	36,103
Lissabon	Fanga.	55,363
Lübeck	Korn-Scheffel.	34,694
Niederlande (wie Frankreich) . . .	Mudde.	100
Polen (gesetzlich wie Rußland) . . .	Alter Scheffel. (Korzec.)	128
Preußen	Scheffel.	54,962
Rostock	Korn-Scheffel.	38,889
Rußland	Tschetwert.	209,902
Sachsen	Scheffel.	103,985
Schweden	Getreide-Tonne.	164,883
Schweiz (wie Baden)	Malter (Sac.)	150
Spanien (jetzt das franz. Hektoliter). .	Kastil. Fanega.	55,501
Toskana	Sacco.	73,089
Venedig	Stajo.	83,317
Wien	Metzen.	61,504
Württemberg	Scheffel.	177,226

5. Flüssigkeitsmaße.

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern.
Baden	Maß.	1,5
Bayern	"	1,0690
Belgien (wie Frankreich)	Liter.	1
Bordeaux {	Velte (Viertel).	7,61
Bordeaux { in der Praxis gerechnet zu	" "	7,6
Braunschweig	Quartier.	0,9368
Bremen	Stübchen.	3,2214
Dänemark	Pott.	0,9661
England	Imperial-Gallon.	4,5435
Frankfurt am Main	Aichmaß.	1,7926

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern.
Frankreich	Liter.	1
Hamburg	Quartier.	9,9057
	Viertel.	7,2455
Hannover	Quartier.	0,9735
Hessen-Darmstadt	Maß.	2
Kassel	"	1,9495
Lissabon	Canada.	1,3951
Lübeck	Stübchen.	3,6375
Neapel	Caraffa.	0,7271
Niederlande (wie Frankreich)	Kanne.	1
Paris (s. Frankreich)	Alte Pinte.	0,9313
	" Velte	7,4505
Preußen	Quart.	1,1450
Rom	Boccale (Becher).	1,8232
Rußland	Kruschka.	1,2299
Sachsen	Kanne.	0,9356
Schweden	"	2,6172
Schweiz (wie Baden)	Maß (Pot.)	1,5
Spanien (jetzt das französische Liter)	Kastil. Cántara od. Arroba mayor.	1,6133
Wien	Maß.	1,4151
Württemberg	Hellaich-Maß.	1,8370

6. Weinmaße, größere.

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern
Baden	Ohm.	150
Bayern	Schenk-Eimer.	64,142
	Visir-Eimer.	68,418
Belgien (wie Frankreich)	Hektoliter.	100
Bordeaux	Barique (Oxhoft).	228,3
in der Praxis gerechnet zu	" "	228
Braunschweig	Ohm.	149,895
Bremen	"	144,965
Dänemark	"	149,749

	Namen der Maße	Inhalt in französ. Litern
England	Imperial-Gallon.	4,543
Frankfurt am Main	Ohm.	143,411
Frankreich	Hektoliter.	100
Hamburg	Ohm.	144,910
	Ohm.	217,364
Hannover	Orthoft	155,758
Hessen-Darmstadt	"	160
Kassel	"	155,962
Lübeck	"	145,501
Mainz	"	135,574
Neapel	Barile (Faß).	43,625
Niederlande (wie Frankreich)	Faß.	100
Preußen	Eimer	68,702
Rom	Barile (Faß).	58,342
Rußland	Wedro.	12,299
Sachsen	Eimer.	67,362
Schweden	Ohm.	157,031
	Tonne.	125,625
Schweiz (wie Baden)	Saum oder Ohm (Muid.)	150
Spanien (jetzt das franz. Hektoliter)	Kastil. Càntara od. Arroba mayor.	16,133
Venedig	Barilla (Faß).	64,386
Wien	Eimer.	56,605
Württemberg	"	293,927

Die Bestimmung der obigen Hohlmaße, sowohl für Getreide als für Flüssigkeiten, ist in französischen Litern geschehen. Das Liter (Litre) enthält 50,4124378 oder genau genug 50,4124 ($\frac{4124}{10000}$) alte pariser Cubiczoll.

---

7. Handelsgewichte (Pfundgewichte).

	Namen der Gewichte	Schwere in franz. Gramm
Amsterdam (s. Niederlande)	Altes Handelspf.	494,090
Baden	Pfund.	500
Bayern (künftig das Pfund = 500 Gramm)	"	560
Belgien (wie Frankreich)	Kilogramm.	1000
Braunschweig	Pfund.	500

	Namen der Gewichte	Schwere in französ. Gramm
Bremen	Pfund.	500
Dänemark	„	500
England	Pfd. avoir dupois.	453,592
	„ troy.	373,242
Frankfurt am Main	Pfund.	500
Frankreich	Kilogramm.	1000
Hamburg	Pfund.	500
Hannover	„	500
Hessen=Darmstadt	„	500
Kassel	Schweres Pfund.	484,243
	Leichtes „	467,812
Lübeck	Pfund.	500
Mailand	Kleines Pfund.	326,793
	Großes „	762,517
Neapel	Rotolo.	890,997
	Libbra (Pfund).	320,759
Niederlande (wie Frankreich) . . .	Pfund (Pond).	1000
Paris (s. Frankreich)	Pfd. Markgewicht.	489,506
Polen (s. Rußland)	Altes Pfund.	405,504
Portugal	Arratel.	459
Preußen	Pfund.	500
Rom	Libbra (Pfund).	339,073
Rußland	Pfund.	409,512
Sachsen	„	500
Sardinien, das Königreich (wie Frankreich	Kilogramm.	1000
Schweden	Pfund.	425,010
Schweiz	Pfund (Livre).	500
Spanien (jetzt das französische Kilogramm)	Kastil. Libra. (Pfund).	460,093
Toskana	Libbra (Pfund).	339,542
Türkei	Oka.	1280,927
Venedig	Libbra grossa. (schweres Pfund).	476,999
	Libra sottile. (leichtes Pfund).	301,230
Wien	Pfund.	560,012
Württemberg	„	500
Zollverein, deutscher, und Oesterreich beim Zoll	Pfund (Zollpfd.)	500

Bayerische Maße und Gewichte.

I. Längenmaß.

Im Decimalmaß ist 1 Fuß = 10 Zoll; 1 Zoll = 10 Linien;
Im Duodec.-Maß ist 1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien;

Altbayerischer Fuß als Einheit.

Der Fuß = 12 Zoll, der Zoll = 12 Linien. Der Fuß bei + 13° Reaumur = 129,38 Pariser-Linien.	Das Klafter Brennholzmaß ist 6 Fuß hoch und eben so breit und 3½ Fuß tief. Sein Kubik-Inhalt beträgt daher 126 Kubikfuß.	Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß.	Die bayerische Elle = 2 Fuß 10¼ Zoll oder 369,27 Pariser-Linien.

Die bayerische Stunde mißt 12,704 bayerische Schuhe, oder 2,117⅓ Längen-Klafter, oder 1,270 4/10 Längen-Ruthen.

II. Flächenmaß.

Ein □ Fuß = 100 Zoll Dec. = 144 □ Zoll Duod.
Eine □ Ruthe Dec. = 100 □ Fuß, eine □ Ruthe Duodec. = 144 Fuß.

Der □ Fuß als Einheit.

Ein Quadratfuß = 144 □ Zoll. Eine Quadratklafter = 36 □ Fuß. Eine Quadrat-Ruthe = 100 □ Fuß.	Ein Tagwerk, ein Morgen, ein Jauchert hält 100 Dec. oder 400 □ Ruthen oder 40,000 □ Fuß. Eine □ Meile hält 16,104 Tagwerke.

III. Flüssigkeitsmaß.

Die Maßkanne als Einheit.

Eine Maßkanne hält:
43 bayerische Decim.-Kubik-Zolle.
Ein Visir-Eimer hält:
64 Maß oder 2 Kubikfuß u. 752 Decim. Kubik-Zoll. (Schenk-Eimer = 60 Maß.)

(Weinmaß: 1 Fuder = 6 Ohm = 12 Eimer à 60 Maß (1 Ohm = 2 Eimer.)

1 Münchner „Steften" Wasser bei Wasserleitungen — 2 Maß Wasserzufluß in einer Minute.

IV. Getreidemaß.

Als Einheit für das Getreid-Maß gilt in Bayern der Münchner- oder altbayerische Metzen zu 34⅔ bayerischen Maßkannen.

Das Schäffel hält: 208 bayer. Maßkannen = 8944 bayer. Decimal-Kubikzoll.
Ein Schäffel hält 6 Metzen = 24 Vierling oder ¼ Metzen, = 96 Sechzehntel oder 1/16 Metzen = 192 Dreißiger oder 1/32 Metzen = 208 Maß.
Ein Metzen = 4 Viertel = 16 Sechzehntel = 32 Zweiunddreißiger oder Maß.
Ein Viertel = 4 Sechzehntel = 8 Zweiunddreißiger oder Maß.
Ein Sechzehntel = 2 Zweiunddreißiger.
Ein Zweiunddreißiger = 1 Maß.

V. Das bayerische Flächenmaß im Verhältnisse zu andern Maßen.

100 Bayerische Tagwerke (Morgen oder Jaucharte) sind in:

Baden 94,646 Morgen.
Braunschweig 136,205 Morgen.
Dänemark 61,768 Tönde.
England 84,199 Acres.
Frankreich 34,073 Hectares.
Griechenland 340,727 Stremma.
Hannover 129,999 Morgen.
Hessen, Kurfürstenth., 142,773 Acker.
Hessen, Großhzth., 136,291 Morgen.
Holland 34,073 Bunder.
Lippe-Detmold 132,326 Morgen.
Mecklenburg-Schw. 53,008 Morgen.
Nassau 136,291 Morgen.
Oesterreich 59,209 Joch.
Oldenburg 75,078 neue Jück.
Preußen 133,450 Morgen.
Rußland 31,188 Dessätin.
Sachsen, Königreich, 61,505 Acker.
Sardinien 34,073 Ettare.
Schweden 60,027 Tunnar.
Schweiz 94,646 Juchart.
Spanien 52,912 Fanegas.
Tyrol 38,149 Stochiacah.
Württemberg 108,108 Morgen

VI. Gewichte.

Gewöhnliches Gewicht.

Ein Pfund hat 32 Loth oder 560 grammes französisches Gewicht.

Ein Zentner hält 100 Pfund.

(Ein Stein wiegt 20—22 Pfund; eine Last hält 12 Tonnen oder Schiffspfund; ein Schiffspfund 20 Liespfund; ein Liespfund 14 und 16 Pfund.)

Handelsgewicht.

Ein Pfund hält 2 Mark.
Eine Mark „ 8 Unzen.
Eine Unze „ 2 Loth.
Ein Loth „ 4 Quentchen.
Ein Quent. „ 2[illegible] Pfenniggewicht.
Ein Pfenniggewicht hält 2 Hellergewicht.

Gold- und Silber-Gewicht *)

1 Centr. = 200 Mark; 1 Pfund = 2 Mark; 1 Mark = 8 Unzen oder 16 Loth oder 24 Karath; 1 Unze = 2 Loth oder 4 Quent oder 3 Karath oder 12 Gran; 1 Karath = 4 Gran; 1 Gran = 3 Gräu; 1 Loth = 6 Gran oder 4 Quent; 1 Quent = 4 Pfennige; 1 Pfennig = 17 Eßchen; 1 Eßchen = $15^1/_{17}$ Richtpfennigtheile.

Medicinal-Gewicht.

Ein Pfund ℔ hält 12 Unzen oder 24 Loth.

Eine Unze ℥ hält 8 Drachmen oder 8 Quentchen.

Eine Drachme ʒ hält 3 Scrupel oder 1 Quentchen.

Ein Scrupel ℈ hält 20 Gran oder 20 Gerstenkörner.

*) Die berühmte kölnische Mark — dieses alte deutsche Münzgewicht für Silber und Gold — wird eingetheilt: a) in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 256 Richtpfennigtheile (= 65,536 Richtpfennigtheile); b) in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 19 holl. Aß (= 4864 holl. Aß); c) in 8 Unzen à 19 Engel à 32 holl. Aß (= 4864 holl. Aß). Sie wog 233,8123 Grammen, doch war ihre Schwere nicht überall dieselbe. — Mark fein nennt man 16 Loth reines Silber oder Gold; Mark löthig oder rauhe Mark 16 Loth versetztes Silber oder Gold. — Ersetzt ist sie gegenwärtig durch die deutsche Münzmark von 233,855 Grammen.

VII. Bergwerks-Maße.

A. Berglachter-Maße.

Das Berglachter:

in Altbayern	= 6 Fuß	7 Dec.-Zoll	5 Dec.-Linien	altbayer.	=	6¾ Fuß altbayer.
in der Pfalz	= 6 „	8 „ „	5,2 „ „	„	=	2 Meter
im ehem. Baireuth	= 6 „	9 „ „	7,4 „ „	„	=	80 Baireuth.-Z.

Das Berglachter:
in Berchtesgaden = 6 Fuß — Dec.-Zoll — Dec.-Linien altbayer. = 1 Bayer. Klafter.
in Kronach = 7 „ — „ „ 9 „ „ „ = 7 Nürnbg.-Fuß.

B. Grubenfeld-Maße.

a) Nach der bayerischen Bergordnung von 1784.

Streichendes Feld: 1 Fundgrube = 42 Lachter lang, 7 Lachter breit = 294 □ Lachter altbayerisch.
„ „ 1 Maße = 28 Lachter lang, 7 Lachter breit = 196 □ Lachter altbayerisch.
Geviertes Feld: 1 Fundgrube = 28 Lachter lang, 28 Lachter breit = 784 □ Lachter altbayerisch.
„ „ 1 Maße = 14 Lachter lang, 28 Lachter breit = 392 □ Lachter altbayerisch.
Seifenfeld: 1 Fundgrube = 100 Lachter lang, 50 Lachter breit = 5000 □ Lachter altbayerisch.
„ 2 Maßen = 100 Lachter lang, 50 Lachter breit = 5000 □ Lachter altbayerisch.

b) Nach der Brandenburg-Baireuthischen Bergordnung von 1619.

Streichendes Feld: 1 Fundgrube = 42 Lachter lang, 7 Lachter breit — 294 □ Lachter Baireuth.
„ „ 1 Maße = 28 Lachter lang, 7 Lachter breit = 196 □ Lachter Baireuth.
Geviertes Feld: 1 Fundgrube = 42 Lachter lang, 28 Lachter breit = 1176 □ Lachter Baireuth.
„ „ 1 Maße = 28 Lachter lang, 28 Lachter breit = 784 □ Lachter Baireuth.
Seifenfeld = 84 Lachter lang, 28 Lachter breit = 2352 □ Lachter Baireuth.
Stein- und Lettenfeld für niedere Fossilien = 900 □ Lachter Baireuth.

c) Nach dem Kaiserlich Französischen Minengesetz von 1810.

Die Concessionen zum Bergwerksbetriebe werden nach dem angeführten, für den bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz noch gültigen Gesetze nach Quadratkilometern, Hektaren und Aren verliehen. Es soll kein Grubenfeld unter 600 Aren verliehen werden.¹ (1 Quadratkilometer = 1000000 □ Meter, 1 Hektar — 10000 □ Meter, 1 Are = 100 □ Meter.) 1 Hektar = 2,9340 bayer. Tagwerk oder 34,0727 Ares = 1 bayer. Tagwerk von 40,000 bayer. □ Fuß.

C. Erz- und Kohlen-Maße.

Aerarial-, Berg- und Hüttenwerke.	Erz-Maße, Bayer. Kubikfuß	Kohlen-Maße, Bayer. Kubikfuß
Amberg . .	1 Seidel = $5\frac{1}{8}$	1 Steinkohlenkübel = $4\frac{3}{16}$ 1 Braunkohlenkübel = 7
Bergen . . .	1 Star = $1\frac{973}{1000}$	1 Fuder Holzkohlen = 200 1 Sack „ = $33\frac{1}{4}$
Bodenmais .	1 Meßkarren b. d. Grube — $1\frac{1}{8}$ 1 „ „ b. d. Hütte — 2	. . . .
Bodenwöhr .	1 Seidel = $7\frac{1}{8}$	1 Kübel Holzkohlen = 14
Fichtelberg . .	1 Seidel = $6\frac{4}{5}$	1 Sack „ = 10
Königshütte .	1 Seidel = $6\frac{6}{8}$	1 Sack „ = 10
Leldersdorf .	1 Seidel = $5\frac{9}{17}$	1 Kübel „ = $10\frac{1}{4}$

Aerarial-, Berg- und Hüttenwerke	Erz-Maße, Bayer. Kubikfuß	Kohlen-Maße, Bayer. Kubikfuß
Schüttendobel . . .	. . . .	1 Zuber Holzkohlen = $28\frac{16}{100}$
Sonthofen	(1 Trog 12—20 Ztr. Eisenst.)	1 Zuber Holzkohlen = $15\frac{1}{2}$
Stadtsteinach . . .	1 Seibel = $6\frac{2}{3}$	{1 Kübel Holzkohlen = $17\frac{13}{100}$ }1 Kübel Steinkohlen = $1\frac{1}{3}$
Steben	1 Seibel = 5	. . . .
Weierhammer . . .	1 Seibel = $5\frac{1}{3}$	{1 Kübel Holzkohlen = 20 }1 Sack Holzkohlen = 10
Wunsiedel	1 Arzberger Seibel = $4\frac{868}{1000}$	. . . .
Aerar. Porcellanmanuf.	1 Truche Porc. Erde = $25\frac{850}{1000}$	1 Münchener Sack = 32

Auf den ärarialischen Gruben in der Pfalz hält ein Fuder Steinkohlen 30 rheinbayer. Zentner = 1500 Kilogramm.

D. Salinen-Maße und Gewichte.

1 Röhrel Soole = 660 bayer. Kubikfuß Zufluß in 24 Stunden. 1 Pfanne (süßes Wasser oder Soole) = 4760 bayer. Kubikfuß = 1904 Eimer (à $2\frac{1}{2}$ Kubikfuß) in 24 Stunden. 1 bayer. Kubikfuß destillirten Wassers wiegt 44,391,110 bayer. Pfund. 1 Kubikfuß gesättigte Soole wiegt 53,529,175 bayer. Pfund und hält 14,666,994 bayer. Pfund Kochsalz. Nettogewicht des Kochsalzes in bayer. Gewichte: 1 Faß = 535 bis 550 Pfund, 1 Fässel feinkörnig = 150 Pfund (grobkörnig 158 Pfund), 1 Kufe = 136 Pfund, 1 Sack in Ober-, Niederbayern und Schwaben = 132 Pfund (in der Pfalz und in Franken = 150 Pfund, aus Thüringen = 110 Pfund, in Kissingen = 100 Pfund. Nettogewicht des Vieh- und Dungsalzes in bayer. Gewichte: 1 Fässel Viehsalz = 250 Pfund, 1 Faß Dungsalz = 650 Pfund.

Verhältniß

des bayer. Handelsgewichts zum Zollvereinsgewicht.

(Mit Hinweglassung der Bruchtheile unter $\frac{1}{10}$.)

bayr.	Zoll-Gewicht		bayr.	Zoll-Gewicht		bayr.	Zoll-Gewicht		bayer.	geben Zollgewicht		
Lth.	Pf.	1/10	Lth.	Pf.	1/10	Pf.	Pf.	1/10	Pf.	Z.	Pf.	1/10
1	—	$\frac{1}{3}$	23	—	7	13	14	5	35	—	39	2
2	—	$\frac{2}{3}$	24	—	8	14	15	6	36	—	40	3
3	—	1	25	—	8	15	16	8	37	—	41	4
4	—	1	26	—	8	16	17	9	38	—	42	5
5	—	1	27	—	9	17	19	—	39	—	43	6
6	—	2	28	—	9	18	20	1	40	—	44	8
7	—	2	29	—	9	19	21	2	41	—	45	9
8	—	2	30	1	—	20	22	4	42	—	47	—
9	—	3	31	1	—	21	23	5	43	—	48	1
10	—	3	Pf.			22	24	6	44	—	49	2
11	—	3	1	1	1	23	25	7	45	—	50	4
12	—	4	2	2	2	24	26	8	46	—	51	5
13	—	4	3	3	3	25	28	—	47	—	52	6
14	—	4	4	4	4	26	29	1	48	—	53	7
15	—	5	5	5	6	27	30	2	49	—	54	8
16	—	5	6	6	7	28	31	3	50	—	56	—
17	—	5	7	7	8	29	32	4	60	—	67	2
18	—	6	8	8	9	30	33	6	70	—	78	4
19	—	6	9	10	—	31	34	7	80	—	89	6
20	—	6	10	11	2	32	35	8	90	1	—	8
21	—	7	11	12	3	33	36	9	100	1	12	—
22	—	7	12	13	4	34	38	—	200	2	24	—

IV. Abtheilung.

Der schriftliche Verkehr.

Ueber die Schreibart, deren man sich zu befleißigen hat, ist bereits oben in der Abtheilung II das Erforderliche gesagt worden, denn alles, was von der Rede gilt, das findet auch auf die schriftliche Mittheilung Anwendung.

Bei dieser kommt aber noch die Rechtschreibekunst und die Beobachtung jener Regeln hinzu, welche entweder durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen oder durch die Convenienz geboten sind.

Was zunächst die

Rechtschreibekunst (Orthographie)

betrifft, so ist zu bemerken, daß man jedes Wort so zu schreiben hat, wie man es der Aussprache gemäß richtig spricht und daß man sich nebstdem nach dem allgemeinen Schreibgebrauche zu richten hat, der hier als Gesetz zu betrachten ist. Er, dieser allgemeine Schreibgebrauch, ist die Uebereinstimmung in der Schreibart, wie sie jetzt in den Schriften der besten Schriftsteller zu finden ist, und jeder, der sich im Rechtschreiben vervollkommnen und hierin consequent bleiben will, wird wohl daran thun, sich einen der besten Schriftsteller als Muster zu nehmen.

Der Schreibgebrauch entscheidet

1) über die Rechtschreibung der Stammwörter und Stammlaute, wenn ein Laut durch verschiedene Buchstaben ausgedrückt werden kann, z. B. Meer, Saal, Stadt, Maal u. s. w., welche Wörter dem Laute nach: Mehr, Sahl, Statt, Mahl geschrieben werden könnten. Der Schreibgebrauch entscheidet ferner

2) über die Rechtschreibung der Beugungs- und Ableitungssilben: en, ien, bar, lich u. s. w. und

3) über die Rechtschreibung der abgeleiteten Wörter, deren Stämme und Wurzeln unbekannt oder veraltet sind, z. B. nicht Hänne (von Hahn), mögte (von mögen), sondern: Henne, möchte.

Ein abgeleitetes Wort wird nach seiner nächsten Abstammung geschrieben, und ist das Stammwort ein **a**, so erhält das abgeleitete Wort ein **ä**, z. B. Stamm, stämmig, Verstand, verständig, Mann, männlich, Schande, schändlich u. s. w. Hat das Stammwort ein **o**, so bekommt das abgeleitete Wort ein **ö**, z. B. Wort, wörtlich.

Hat das Stammwort ein **u**, so erhält das abgeleitete ein **ü**, z. B. M**u**nd, m**ü**ndlich, St**u**nde, st**ü**ndlich.

Mit großen Anfangsbuchstaben werden geschrieben:

1) Alle Wörter am Anfange einer jeden Periode, sowie alle Wörter nach einem Punkte (.), Fragezeichen (?) oder Ausrufungszeichen (!); bei beiden letzteren jedoch nur dann, wenn sie einen Satz schließen, mithin statt eines Punktes stehen. Befindet sich aber ein Frage- oder Ausrufungszeichen in der Mitte eines Satzes, so darf das darauffolgende Wort nicht mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden, wenn nicht andere Gründe das Gegentheil fordern. Z. B. Was wollen Sie? sagte August zu mir. Wie göttlich schön ist sie! rief er aus.

2) Mit großen Anfangsbuchstaben werden ferner alle Hauptwörter und die als solche gebrauchten Wörter geschrieben, also nicht nur: Vater, Pferd, Recht, Tugend, Mutter u. s. w.; sondern auch: das Mein und Dein, das Aber und das Wenn, das Stehen, das Schreien, das Gehen, Nichts geschieht, Alles ist verloren. Eigenschafts- oder Beiwörter (Adjective) werden besonders häufig als Hauptwörter (Substantive) gebraucht und dann mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben z. B. das Große, das Schönste, das Beste, das Erhabenste. Wenn sich aber ein Beiwort auf ein Hauptwort, welches entweder folgt oder schon vorausgegangen ist, bezieht, so erhält es einen großen Anfangsbuchstaben nicht, z. B. die besten Menschen sind selten die schönsten; die ärmsten Menschen sind häufig die besten. Bei zusammengesetzten Wörtern richtet sich der Anfangsbuchstabe nach dem letzten Gliede der Zusammensetzung, z. B. Spätherbst, Spätobst, holzartig, henkermäßig, schuftartig.

3) Große Anfangsbuchstaben erhalten ferner alle Eigennamen und gewöhnlich auch die von ihnen abgeleiteten Eigenschafts- und Beschaffenheitswörter, z. B. Franz, Frankreich, Sachsen, Hamburg, Paris; die von Städte- und Ortsnamen abgeleiteten Eigenschaftswörter werden mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, z. B. der Hamburger Brand, der Kölner Dom, das Stuttgarter Theater, wogegen die von Ländernamen abgeleiteten kleine Anfangsbuchstaben erhalten, wie z. B. die württembergischen Truppen, die sächsischen Eisenbahnen, die kurhessischen Wirren.

4) Die Anrede- und Titelwörter: Sie, Ihnen, Du, Dir, Dich u. s. w. erhalten große Anfangsbuchstaben, z. B. Ich beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß ich Ihren Auftrag u. s. w., Euer Hochwohlgeboren haben ꝛc., Euer Durchlaucht, Hochgeborne u. s. w.

5) Das Zahlwort ein, einer, eine, eines wird groß geschrieben, wenn ein gewißer Nachdruck darauf gelegt wird, z. B. es ist nur Ein Mensch, der hievon Kenntniß besitzt, nur Ein Weib gibt es u. s. w. Statt dieses Wort groß zu schreiben, pflegt man auch dasselbe zu unterstreichen.

Bezüglich der Rechtschreibung einzelner Buchstaben und Wörter ist zu bemerken:

Ai kommt nur noch vor in Mai, Main, Hain, Rain, Kaiser, Laie, Waid, Saite, Waise.

C ist in ursprünglich deutschen Wörtern nicht vorhanden und wird, je nachdem es der Laut fordert, in **k** oder **z** verwandelt, besonders in solchen Wörtern, welche der Gebrauch schon in die deutsche Sprache aufgenommen hat, wie Kapelle, Kalender, Kanzel, Katheder, Kloster u. s. w. Auch jene Wörter, welche ihre fremde Gestalt noch ganz haben, kann man mit **K** schreiben, z. B. Kollegium, Kommissarius, Kommission u. s. w.

Das **dt** wird gebraucht, wenn man einer Silbe entnehmen kann, daß sie nur abgekürzt ist und daß zwischen beiden Buchstaben nur noch ein **e** stehen könnte, so z. B. bei beredt von beredet, gesandt von gesendet, bewandt von bewendet. Stadt bekommt ein dt, in den Wörtern Schwert und Ernte fällt das d weg; Brod wird in der Regel mit d, nicht mit t, todt mit dt, der Tod aber ohne t geschrieben.

F und **V** werden häufig verwechselt. V steht nie vor einem Mitlauter (Consonanten), auch nie vor **U** und **Ue**. Ein **F** erhalten die Wörter: fest, Festung, Fäulniß, Fell, für, Fürbitte, Fürsprache, Firniß, Familie, Falliment, Fälschung u. s. w. Mit **V** werden geschrieben: Volk, Vorbild, Vorschlag, Verschlag, Vorschrift, Vorgänger, Vater, Vetter, Vergnügen, vollbringen, verzeihen, überhaupt alle Wörter, welche mit ver, voll und vor zusammengesetzt sind. Fremde Wörter behalten ihr V, z. B. Vikar, vacant, Visitation, Visite, activ, passiv, massiv, musiv, Sklav, Nerv, Vibriren, Visa, visiren.

Das **g** wird in jenen abgeleiteten Wörtern gebraucht, deren Stammwort auf **el** ausgeht, als adelig (von Adel), ekelig, kitzelig, knorpelig, ferner in dem von Zahlwörtern abgeleiteten, sowie in allen auf **zig** ausgehenden, z. B. filzig, geizig, schwulstig, winzig, zwanzig u. s. w. Dann in jenen Wörtern, welche mit selig enden und mithin das **l** zum Stammworte gehört, wie: armselig, holdselig, glückselig, saumselig und in allen Wörtern, welche auf big, dig, gig, hig, kig, mig, nig, rig, sig, tig und wig ausgehen, z. B. gläubig, freudig, einäugig, zweibeinig, ruhig, eckig, säumig, fleißig, wenig, lumpig, hungrig, emsig, artig, lebendig u. s. w.

Das **ch** dagegen wird in den Wörtern gebraucht, welche mit lich enden und in denen also das **l** nicht zur Stammsilbe des Wortes, sondern zur Nachsilbe gehört, wie göttlich, menschlich, bildlich, ärmlich, künstlich, erstaunlich, jährlich, eidlich, erfreulich, zuträglich, schädlich, üblich, ersprießlich, sterblich, erbaulich, männlich, weiblich, und in jenen Beschaffenheitswörtern, welche, auf icht ausgehend, eine Aehnlichkeit bezeichnen, wie thöricht, erdicht, ölicht, buckelicht.

Wenn man wissen will, ob der Anfangsbuchstabe eines Wortes ein **G** oder ein **K** sei, so entscheidet die richtige Aussprache; ob aber in Mitte eines Wortes ein **g** oder ein **k** gesetzt werden soll, erkennt man, wenn man das Wort verlängert und z. B. setzt: Tage statt Tag, Zwanges statt Zwang, Dranges statt Drang und man wird finden, daß man nicht Tak, Zwank, Drank, sondern Tag, Zwang, Drang schreiben muß. Der entgegengesetzte Fall tritt bei Trank, Zank, Dank, Bank, Wink u. s. w. ein, indem hier bei der Verlängerung kein **g** gesetzt werden darf, da man nicht sagen kann tringen statt trinken, Bänge statt Bänke.

j steht immer am Anfange einer Silbe und dann nur mittelbar vor einem Vokale, z. B. ja, jäh, jährlich, Jude, jeder, Jagd, jagen, Jäger, Jahr u. s. w.

kw kommt im Deutschen nur in der Aussprache, nicht in der Schrift vor; es wird immer **qu** geschrieben, z. B. Quelle, Qualm, Qual, quetschen, Quirl, Quacksalberei, Quadrat, Quäcker, Quantität, Quark u. s. w.

Das **ck** kommt nur nach einem kurzen oder geschärften Vokale zu stehen, z. B. in Rock, Stock, Block, Schmuck, Spuck, niemals aber nach einem langen oder gedehnten Vokale. Man schreibt also Ekel nicht Eckel, gaukeln nicht gauckeln, Haken nicht Hacken. Hacken (das Holz) ist etwas ganz anderes als Haken (der), spuken (ausspucken) etwas ganz anderes als spuken (Gespensterspuken). Bei den aus dem Lateinischen herübergenommenen Wörtern bleibt entweder das c oder es geht in ein einfaches **k** über, z. B. Subjekt, nicht Subjeckt, abstrakt, nicht abstrackt.

k folgt stets nach einem Mitlauter (Consonanten) und man schreibt daher Harke, nicht Harcke, Bank, Trank, krank, sinken, hinken, winken. Bei Abtheilung der Silben gebraucht man das doppelte **k**, z. B. Bak=ken, schmek=ken.

Die Doppelconsonanten **ff**, **ll**, **mm**, **nn**, **rr**, **tt** werden nur nach geschärften Vokalen gesetzt, wenn bei der Biegung des Worts der Doppellaut in der Aussprache gehört wird. Man schreibt daher Mann, Ball, Schiff, Schall, Wall, Kamm, Narr, Schritt, Tritt, Griff, Stall, kann, starr.

Ph ist nur in fremden Wörtern und Eigennamen gebräuchlich, z. B. in Philosophie, Prophet, Philanthropie, Triumph, Nymphe, Rudolph, Joseph, Pharao; es ist aber auch kein Fehler, jedoch weniger gebräuchlich, dasselbe in **F** zu verwandeln, mithin zu schreiben: Filosofie, Josef, Nympfe, Rudolf u. s. w. Die Meisten stimmen jedoch der letzteren Schreibart nicht bei.

s, **ſ**, **ß** und **ſſ** betreffend, so ist zu bemerken, daß das kleine **s** nur am Ende einer Silbe steht, z. B. das, es, Haus, Maus, Lebens, Strebens; das lange **ſ** aber am Anfange derselben, als: selig, sehen, sehr, böse, Person, und daß das **ß** dann gesetzt wird, wenn ein geschärfter Vokal vorangeht, z. B. Haß, Roß, goß, Schloß; naß, mußte, ißt. Dasselbe bezeichnet aber auch ein geschärftes **ß** nach einem gedehnten Vokale, z. B. in Fuß, Gruß, Spaß.

Das **ß** geht in **ſſ** über, wenn es zwischen zwei Vokalen steht, von welchen der erstere geschärft ist, z. B. gegossen von gießen, genossen von genießen, entsprossen von entsprießen; ebenso in hassen, essen, fressen, wissen, müssen, Schlosser, Messer, Messe, Wasser, beflissen, lassen. In diesen Fällen wird das **ſſ** durch das Aussprechen in zwei Hälften zerschnitten, von welchen die eine zur ersten, die andere zur zweiten Silbe gehört. Endigt jedoch die vorhergehende Silbe mit einem Vokale, so bleibt das **ß**, z. B. in Grußes von Gruß, Spaßes von Spaß.

Das **z** kann nur nach einem Mitlauter (Consonanten) stehen, wie in: Herz, Holz, Kranz, Schmerz, Tanz, Glanz; das **tz** aber folgt auf

einen geschärften Selbstlauter (Vokal), z. B. Blitz, Witz, Nutzen, Schatz, Ratz. In den aus dem Lateinischen und Französischen herübergekommenen Wörtern Justiz, Malefiz, Miliz fällt das t weg.

Mit x schreibt man Axt, Burbaum, Hexe, Orthoft, Taxe; mit chs schreibt man Achse, Büchse, Wachs, Dachs, Deichsel, Flachs, Fuchs, Luchs, Ochse, Wechsel, Wichse, Wuchs. Mit gs wird geschrieben: Flugs, ablugsen, mit cks: Häcksel, stracks, mucksen.

Dehnungsbuchstaben sind die, welche die Stelle des fehlenden Accents (Nachdruck der Stimme) vertreten und anzeigen, daß ein Wort lang, gedehnt ausgesprochen wird, und sie sind die Vokale **a**, **e**, **ie** und **o**, dann das **h**. Am häufigsten werden sie vor den Buchstaben **l**, **m**, **n** und **r**, bisweilen auch vor **s** und **t** und zwar entweder so gebraucht, daß der Vokal doppelt gesetzt wird, wie in Aal, Haar, Beere, Seele, Saat, Staat, Moos, oder so, daß das **h** hineingeschoben wird, wie in Stahl, Gemahl, Hohl, Zahl, Zahn, Gefahr, Uhr, Ruhm, fahren, oder so, daß **i** in **ie** verwandelt wird, wie in Glied, Krieg, Fieber, Fliege, Flieder, hier, nie, Spiel, fiel, dieser, fliehen, Fliese, fließen u. s. w.

Diese Dehnungsbuchstaben sind jedoch in vielen Wörtern nicht gebräuchlich, wo man sie gebrauchen oder nicht gebrauchen soll, lehrt nur die Uebung. Beispielsweise soll hier nur bemerkt werden, daß das gedehnte **a** nicht bezeichnet wird in Altar, Fahne, Spital, Roman, gar, zwar, Schwan, Scham, Plan u. s. w.; das gedehnte **e** nicht in schwer, wer, heben, bequem u. s. w., das **ie** nicht in dir, mir, Biber, Fiber (Fahne); das gedehnte **o** nicht in Flor, Krone, Ton, Strom, schonen, verloren; das gedehnte **u** nicht in Blume, Blut, Buße, Hut, Schule, Schuster, Schwur u. s. w.

Das zum Stammworte gehörige **h** darf mit dem Dehnungsbuchstaben **h** nicht verwechselt werden. In den Wörtern Naht, Draht, Fahrt, von nähen, drehen, fahren, gehört es zum Stamme.

Bei den Verkleinerungswörtern fällt der Doppelvokal weg, wie in Härchen, Pärchen, Stätchen; überhaupt wenn der Vokal den Umlauf bekömmt, wie in Säle.

Ueber den Gebrauch der Wörter: **Dir, mir, ihm, ihnen, Dich, mich, ihn, sie** ist zu bemerken, daß man sagt: ich habe **Dir** (nicht Dich) dieses gekauft, ich bitte **Sie** (nicht Ihnen), geben Sie **mir** (nicht mich), mein Sohn gab **Ihnen** (nicht Sie) das Brod, ich will **Ihnen** (nicht Sie) etwas sagen, lassen Sie **mir** (nicht mich) Ruhe, lassen Sie **mich** (nicht mir) in Ruhe. Ferner sagt man richtig, **mir** (nicht mich) däucht, **mich** (nicht mir) dünkt, **mir** ekelt, **mir** schwindelt, **mir** wird es nicht gut, **mich** empört, **mich** nimmt Wunder, ich konnte **mich** nicht fassen u. s. w.

Zu den Wörtern **das** und **daß** ist zu erinnern, daß das Wörtchen das gesetzt wird, wenn man dieses oder welches dafür gebrauchen kann, so wie wenn es als Artikel gebraucht wird, z. B. das Brod, das Lamm, das Pferd; mit **ß** (daß) wird es aber geschrieben, wenn die eben er-

wähnten Fälle nicht gegeben sind, z. B. daß ich sei, daß ich wäre, daß ich sagen könnte u. s. w.

☞ Die Wörter **vor** und **für** werden gebraucht und zwar das Erstere, vor, wenn man dabei fragen kann, wo oder wohin, oder wenn man von einem Orte spricht, oder wenn von einer Zeit die Rede ist. Man sagt z. B.: ich gehe vor das Thor (nicht für), hüte Dich vor dem Bösen, vor sechs Jahren rc. Ferner gebraucht man vor, wenn von einem Vorzuge die Rede ist, z. B. ich schätze Dich vor Allen, er bevorzugte sie vor allen Andern rc.

Für gebraucht man für anstatt oder statt, dann wenn von einem Nutzen oder Schaden die Rede ist, z. B. ich will diese Arbeit für Dich thun, Du wirst diesen Gang für mich machen, dieses Unternehmen wird für Dich schädlich sein, diese Angelegenheit wird für Dich vortheilhaft enden.

Ferner wird für gebraucht, wenn von einer Zeit gesprochen wird und man das Wörtchen auf dafür setzen könnte; z. B. sie haben Lebensmittel für zehn Tage (auf zehn Tage); ferner wenn von einem Preise die Rede ist, z. B. er kaufte das Gut für 10,000 Gulden, und wenn für mit einem was verbunden wird, z. B. für was ist dieses, für wen gehört dieser Wagen, was für ein Tag ist heute.

Nebstdem wird für noch bei besonderen Redensarten gebraucht, z. B. Tag für Tag, Mann für Mann, Stück für Stück, Pferd für Pferd.

Die Wörter **wieder** und **wider** werden sehr häufig verwechselt. Wenn man bezeichnen will, daß etwas zwei- oder mehrmal geschehen, wiederholt worden sei, dann wird das Wort mit **ie** geschrieben, z. B. er ist schon wieder da, er hat schon wieder geschrieben. Wenn aber das Wort statt gegen gebraucht wird, so schreibt man es nur mit **i**, z. B. er zeugte wider (gegen) mich, er ist wider mich, sie ist mir zuwider, das widerstreitet meinem Gefühle.

Die Interpunction oder Zeichensetzung ist vorzüglich im schriftlichen Verkehre ein wesentliches Erforderniß, und zur Herstellung der Deutlichkeit eines Schriftsatzes unerläßlich.

Die deutsche Schriftsprache hat folgende Abtheilungs- oder Satzzeichen:

Das Komma oder der Beistrich (,).
Das Semikolon oder der Strichpunkt (;).
Das Kolon oder der Doppelpunkt (:).
Das Punktum oder der Schlußpunkt (.).
Das Fragezeichen (?).
Das Ausrufungszeichen (!)
Das Einschlußzeichen oder die Parenthese ( ).
Das Anführungszeichen („"), auch Gänsefüßchen genannt.
Das Trennungs- oder Verbindungszeichen (-).
Der Gedankenstrich (—).
Der Apostroph oder das Abkürzungszeichen (').

Das Komma wird gebraucht, um kleinere Glieder eines Satzes, welche leicht zu übersehen sind, oder solche, die nicht in nothwendiger Ver-

bindung mit einander stehen, zu trennen; z. B. erst vorgestern, liebe Freundin, erhielt ich Ihren Brief. Ferner wird es gebraucht, wenn einzelne Wörter angeführt werden, z. B. Pferd, Hund und Katze sind Hausthiere, oder vor den Wörtern welcher, welches, was, als, da, daß, damit, sondern, weil, wenn, wie.

Das Semikolon (Strichpunkt) wird gebraucht, wenn mehrere Glieder eines Satzes von einander schärfer abgesondert werden müssen, als dieses durch das Komma geschehen kann, weil die nachfolgenden Sätze als Nachsätze gelten, z. B. weil Sie meinen Aufforderungen Folge nicht leisteten; da Sie Ihrer Leidenschaft durchaus nicht Herr werden können, so muß ich 2c. Ferner wird es gebraucht vor den Wörtern aber, allein, dennoch, sondern, dagegen, hingegen, doch, indeß, nur u. s. w., wenn die damit beginnenden Redesätze der vorhergehenden etwas entgegensetzen, z. B. England ist ein höchst interessantes Land, weshalb auch viele Menschen dahin reisen; aber in mancher Hinsicht verdient Deutschland doch den Vorzug.

Sobald aber die Sätze für sich gedacht werden können, so muß man einen Punkt setzen, weil sonst die Sätze zu lang werden, was der Deutlichkeit Eintrag thut.

Das Kolon wird stets dann gebraucht, wenn man auf etwas, das folgt, die Aufmerksamkeit besonders lenken will; dann dient es als Anführungszeichen und, bei langen Sätzen, zur Scheidung des Vorder- und Nachsatzes; z. B. es ist ein bewährtes Sprichwort: Hochmuth kommt vor dem Falle. Gedenke stets der Worte Schiller's: der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt 2c.

Das Punktum bezeichnet das Ende eines Satzes, z. B.: Mein Vater sagte oft: nie gilt der Prophet in seinem Vaterlande etwas. Das Punktum wird auch bei Abkürzungen gebraucht, z. B. k. k. Dragoner-Oberst, kaiserlich königlicher Dragoner-Oberst, dann steht es als Trennungszeichen nach Zahlen, welche nicht zusammen ausgesprochen werden sollen, z. B. 6. 80. 90. Natürlich darf nach einem solchen Punkte, da er nicht als Schlußzeichen anzusehen ist, mit einem großen Buchstaben nicht fortgefahren werden.

Das Fragezeichen folgt auf jeden Fragesatz, z. B.: Bist Du in der Stadt gewesen? Ist die Frage durch einen Satz verlängert, dann steht das Fragezeichen stets am Ende, z. B.: Wer wagt es, Rittersmann, oder Knapp' zu tauchen in diesen Schlund? Oder: Welcher Mensch, sei er auch der Klügsten Einer, kann sich rühmen, Alles zu wissen?

Das Ausrufungszeichen steht nach Aus- und Zurufen, Ausdrücken der Verwunderung und nach solchen Sätzen, die eine heftige Gemüthsbewegung andeuten, und nach der ersten Anrede in einem Briefe, z. B.: Verehrter Herr! Das ist entsetzlich! Mein Gott! Ach! O weh! Enthält der Satz zugleich eine Frage und Verwunderung, so kann das Fragemit dem Ausrufungszeichen verbunden werden, z. B.: Hätten Sie von diesem Menschen solch' eine entsetzliche That für möglich gehalten?!

Das Einschließungs- (Einschluß-) Zeichen wird gebraucht, wenn man einen Satz gibt, ohne die Verbindung zwischen dem Vorder-

und dem Nachsatze aufzugeben, z. B.: Wenn mir Unterstützung wird (es ist die höchste Zeit hiezu), reise ich schleunigst ab. Man gebraucht das Zeichen auch, wenn man einem Worte eine Erklärung beifügen will.

Das Anführungszeichen wird dann gebraucht, wenn eines Andern Worte unverändert angeführt werden, dann zu Anfang und Ende der fremden, im eigenen Schreiben gebrauchten Worte gesetzt, die man ausdrücklich als Eigenthum eines Andern zu erkennen geben will. Z. B.: Wie sehr hat es mich ergriffen, als ich die Worte des unsterblichen Dichters las: „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt!“ Oder: Der Hauptsatz der Christuslehre ist: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst.“

Das Trennungs- oder Bindezeichen wird bei zusammengesetzten Wörtern und wenn wegen Mangels an Raum am Ende einer Zeile ein Wort getrennt werden muß, gebraucht. Es darf nicht anders, als am Ende einer Silbe getrennt werden, z. B. Wein-Handlung, lieb-lich, liebens-würdig, lei-den, Halb-heit, Falsch-heit.

Der Gedankenstrich wird da gesetzt, wo der Leser eine Pause machen, oder wenn er etwas, was man nicht niedergeschrieben hat, errathen soll. Z. B.: Du bist sehr reich geworden und ich — bin sehr arm geblieben. Ich will es Dir nicht sagen, aber —

Der Apostroph oder das Abkürzungszeichen wird gebraucht, wenn ein Eigennamen in den Genitiv zu stehen kommt, z. B. Heinrich's Geburtstag, Schiller's Todestag, ein Glückstag Napoleon's. Auch wird der Apostroph angewendet, wenn des Wohlklangs wegen ein Buchstabe weggelassen wird, z. B. lies't, schreib' ich, sag' ich Dir, lass' mich, sagt' er, liebt' er sie?

Bei allen Arten des schriftlichen Verkehrs muß berücksichtigt werden:

1) Der Zusammenhang, d. h. die richtige Reihenfolge der Gedanken, indem man die Gedanken, welche einen und denselben Gegenstand betreffen, zusammenstellt und dann die folgen läßt, deren Inhalt mit dem vorhergehenden verwandt ist.

2) Sprachrichtigkeit, d. h. daß jedes Wort in seiner gehörigen Bedeutung genommen und mit keinem Wort ein unrichtiger Begriff verbunden wird; dann, daß die Worte so gestellt werden, daß sie keinen Doppelsinn haben, und daß veraltete oder fremde Wörter, welche durch Ausdrücke der Muttersprache gleich gut gegeben werden können, vermieden werden. Hiezu gehört auch die richtige Interpunction oder Zeichensetzung.

3) Kürze ist eine sehr empfehlenswerthe Eigenschaft eines Aufsatzes. Man darf nicht mehr Worte gebrauchen, als zum Ausdrucke des Gedankens erforderlich ist. Ueberflüssige, gleichlautende oder gleichbedeutende Wörter müssen vermieden werden.

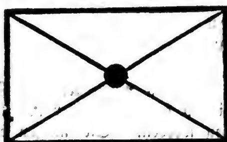
4) Wer schreiben kann, muß seinen Brief selbst schreiben, indem selbstgeschriebene Briefe mehr Achtung gegen den Empfänger beweisen, als die von fremder Hand geschriebenen.

Der schriftliche Verkehr theilt sich in zwei Haupttheile, nämlich in den mit Behörden des Staats und in den Verkehr des Privatlebens. Für beide Gattungen gelten außer dem, was bereits oben gesagt wurde, folgende Regeln:

1) Schönheit der Schrift und Reinhaltung ist ein wesentliches Erforderniß;

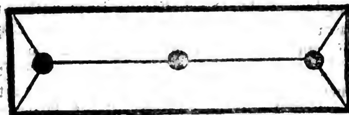
2) schriftliche Mittheilungen an Behörden, Briefe an Vornehme sind mit feinem rothen Siegellack zu verschließen, und der Oblaten kann man sich zum Verschlusse nur bei Briefen bedienen, welche an Freunde und genaue Bekannte gerichtet sind;

3) in den oben genannten Fällen kommt auch das Spitzcouvert zur Anwendung, wenn es nicht durch den Umfang der Schrift oder ihrer Beilagen unmöglich gemacht wird. Das Spitzcouvert, jetzt häufig schon fertig in den Papierhandlungen u. s. w. zu finden, wir in der Weise gemacht, daß das Umschlagpapier über dem einzuschließenden Schreiben so eingebogen wird, daß die vier Spitzen in der Mitte zusammentreffen, so daß es folgende Gestalt erhält:



Das Papier des Couverts muß schön und weiß, bei Briefen auch fein sein.

4) Ist das Schreiben mit Beilagen von einer solchen Stärke versehen, welche das Zusammenlegen in Oktavform nicht gestattet, so wird das Schreiben nebst Beilagen der Länge nach eingebogen (gebrochen) und die linke Seite über die rechte übergebogen, dem Couverte aber folgende Form gegeben:



Läßt jedoch der Umfang der Schrift und ihrer Beilagen auch diese Form nicht zu, so erfolgt die Verpackung im ungebrochenen Formate;

5) was von der Schönheit der Schrift und über Reinlichhalten gesagt wurde, gilt auch für die Adresse (Aufschrift),

6) Berichte, Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. an die niederen Behörden und an die Kreisregierungen werden auf in der Mitte gebro-

brochenen ganzen Bogen (Folioformat) so geschrieben, daß links der freie Raum, rechts die Schrift ist;

7) die Unterzeichnung geschieht in Eingaben an die höchsten und an Kreis-Stellen, dann in Briefen an hochgestellte Personen unten am Rande der letzten beschriebenen Seite; bei anderen Eingaben und Briefen kommt sie etwas weiter hinauf zu stehen.

I. Abschnitt.

Der schriftliche Verkehr mit Staatsbehörden zerfällt wieder in:

1) Bittschriften,
2) Vorstellungen oder Eingaben,
3) Berichte,
4) Beschwerden,
5) Adressen und
6) Schreiben.

1) Bittschriften betreffen einen Akt der Gnade, den sie herbeiführen wollen, und in ihnen kann daher der Regel nach nicht von Gründen des Rechts gesprochen werden. Sie müssen vorzüglich auf das Herz zu wirken suchen und auf Gründe der Billigkeit sich stützen.

2) Vorstellungen oder Eingaben bezwecken die Erlangung eines Rechts oder die Beseitigung eines Unrechts, mehr in Folge der vorgetragenen Rechtsgründe als der Gründe der Billigkeit. Sie müssen vor Allem die Rechtsgründe entwickeln und Billigkeitsrücksichten nur dann anführen, wenn zu hoffen ist, daß man durch sie schneller als durch die Gründe des Rechts zum Ziele gelange.

3) Berichte sind die durch amtliche Stellung veranlaßten Benachrichtigungen vorgesetzter Behörden über stattgehabte Ereignisse oder Aufklärungen, Urtheile oder Anzeigen, welche durch Erlasse jener nothwendig werden.

4) Beschwerden werden Klagen über Rechtsverletzungen genannt, welche bei vorgesetzten Behörden oder bei dem Landtage geführt werden.

5) Adressen sind Zuschriften an Fürsten, hochgestellte oder ausgezeichnete Personen, oder auch an Corporationen, veranlaßt durch besondere Ereignisse und zu dem Zwecke, um entweder Dank, Anerkennung, Ergebenheit, Freude, oder Hoffnungen und Erwartungen zu erkennen zu geben. In letzter Richtung können sie auch einen direkten oder indirekten Tadel, z. B. gegen einen Landtagsabgeordneten, gegen ein Gemeindekollegium und dergleichen aussprechen. Adressen werden in der Regel nur von Collegien oder Corporationen erlassen.

6) Schreiben nennt man schriftliche Mittheilungen an Privatpersonen oder gleichgestellte Aemter.

A. Form der Bittschriften, Vorstellungen u. s. w.

Eine Bittschrift, Vorstellung u. s. w. hat zu bestehen:
1) aus der Anrede,
2) „ „ Angabe des Betreffs,
3) „ dem Vortrage selbst,
4) „ der Bitte,
5) „ dem Schlusse mit der Empfehlungsformel und
6) „ der Unterschrift und Orts- und Zeitangabe.

1) Die Anrede entspricht dem Titel, welcher der Person oder der Stelle gebührt, an welche geschrieben wird. Ueber die Titel siehe unten. Die Anrede wird beinahe über die ganze Vorderseite hierüber geschrieben.

2) Unter die Anrede kommt zur linken Hand der Betreff, oder die kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Schrift, ob Bitte oder Beschwerde und je nach der Stellung der Behörde mit dem Beisatze: allerunterthänigste, unterthänigste, ehrfurchtsvollste oder gehorsamste Bitte oder Beschwerde u. s. w., also z. B.

Allerdurchlauchtigster 2c. (Anrede)

Allerunterthänigste Bitte
der
Gemeindeverwaltung zu
Forst, Landgerichts N.,
um allergnädigste Unterstützung.

3) Der Vortrag muß die Veranlassung der Vorstellung und deren Begründung enthalten. Am zweckmäßigsten ist es, mit der Veranlassung zu beginnen, hierauf den Zweck der Vorstellung zu bezeichnen und dann die zu stellende Bitte zu begründen. Diese Motivirung kann, namentlich wenn sie mehrere Hauptgründe umfaßt, nach Nummern abgetheilt werden.

Vorstellungen an den König, die Ministerien, den Staatsrath, die Landgerichte und Eingaben an die königl. Appellationsgerichte werden in extenso, an die Kreisregierungen halbbrüchig geschrieben. Auf der ersten Seite wird unter der Angabe des Betreffs, allenfalls in der untern Hälfte der Seite begonnen, und die Räume, welche neben, oben und unten leer bleiben, sind 1 bis 2 Zoll breit. Bei Berichten an untere Behörden werden die freien Räume um etwas vermindert, und der Vortrag wird in gleicher Linie mit dem Ende des Betreffs begonnen.

4) Die Bitte muß eine bestimmte, kann aber auch eine alternative sein, d. h. man kann zunächst um dieses, für den Fall aber, daß man es nicht sollte erlangen können, um jenes bitten. Immer muß aber die Bitte genau erkennen lassen, was man verlangt, und damit sie leichter in das Auge fällt, muß sie etwas eingerückt werden.

5) Der Schluß kann Zuversicht, Vertrauen, Hoffnung auf Gewährung der Bitte aussprechen; man kann aber auch unmittelbar auf die Bitte die Empfehlungsformel folgen lassen, z. B.:

„In allertiefster Ehrfurcht beharrt“ (erstirbt)
Euer Königlichen Majestät.

6) Der Unterschrift wird stets ein die Unterwürfigkeit bezeichnendes Wort vorausgesetzt, z. B. an den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster“
N. N.

wie nach Verschiedenheit der Fälle weiter unten ausführlich angegeben ist. Wohin die Unterschrift zu stehen komme, ist bereits oben gesagt.

Die Anrede, die im Vortrage und am Schlusse vorkommenden Wörter: „Euer Königliche Majestät,“ oder „Allerhöchstdieselben“ oder „Allerdurchlauchtigster ꝛc.“ oder „Königliche Regierung“ u. s. w. müssen in Kanzlei- oder englischer Schrift geschrieben werden.

Die Angabe des Orts und der Zeit erfolgt bei Eingaben an den König und an die höchsten Stellen auf der letzten Seite, links, der Unterschrift gegenüber. Bei Eingaben an die k. Regierungen und an andere Behörden kann sie entweder auf der ersten Seite rechts oben über der Anrede, oder unmittelbar über dem Betreffe angebracht werden. Ist der Ort nicht sehr bekannt, so muß der Gerichts- oder Regierungsbezirk beigefügt werden.

Bezüglich dieser Bittschriften, Berichte u. s. w. ist noch zu erinnern, daß, wenn ihnen Beilagen beigefügt werden, diese zu nummeriren sind, und daß unter dem Betreffe zu bemerken ist:

„Mit (1, 2) Beilagen,“ daß

da, wo im Vortrage einer solchen Beilage erwähnt wird, dieses durch die auf dem Rande der betreffenden Stelle entsprechend anzubringende Bezeichnung, z. B.

Beilage I

anzudeuten ist, daß Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zweifach gefertigt einzureichen sind, und daß dieses auf dem ersten Exemplare durch die links unten anzubringenden Worte:

„Zweifach“ oder „in duplo“

auf dem zweiten Exemplare aber durch die an die gleiche Stelle zu setzenden Worte:

„Doppelschrift“ oder „Duplikat“

anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der unmittelbaren Eingaben an das k. Kabinet bestehen die Bestimmungen, daß

die angeordneten Mittelstellen nicht umgangen und daher alle Bitten und Vorstellungen, welche zur Entscheidung derselben re-

sortiren oder von ihnen zu begutachten sind, auch bei diesen eingereicht werden sollen, daß nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu sein, oder wenn der Gegenstand seiner Bitte nach dessen Natur der besonderen Entscheidung des Königs unterliegt, die Vorstellung an dessen allerhöchste Person gerichtet, im k. Kabinete unmittelbar abgegeben werden, und auf Berücksichtigung hoffen darf. Wenn in der Sache bereits Entschließungen der Unter- oder Mittelstellen vorliegen, müssen dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergeblich nachgesucht wurde, als Belege angeführt werden; unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt und Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende königliche Verfügung erlassen worden ist, sowie Recurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits abgeurtheilt worden, eignen sich gleichfalls nicht zum k. Kabinete.

In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner das Gesuch unmittelbar an den König gerichtet werden. Ueber Begnadigungs- oder Strafnachlaß-Gesuche in strafrechtlichen Sachen verordnet die Ministerial-Entschließung vom 3. März 1849, daß dieselben bei der Staatsbehörde eingereicht werden sollen und zwar:

a) bei dem Staatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein in Anwendung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1813 abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen oder eine von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilte Gesetzesverletzung betrifft;

b) bei dem Staatsanwalte des betreffenden Bezirksgerichts, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein von diesen Gerichten in erster, von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, oder eine in derselben Weise abgeurtheilte Polizeiübertretung betrifft, und

c) bei dem betreffenden Untergerichte, wenn eine Polizeiübertretung oder Aufschlagsdefraudation von einem Untergerichte in erster, von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt wurde.

Bezüglich der Form der Schreiben, die an coordinirte Behörden gerichtet werden, ist zu bemerken, daß die Gemeinde-Verwaltungen den Magistraten zwar nicht gleichgestellt, jedoch auch nicht untergeordnet sind und keine Befehle oder Aufträge von ihnen zu erhaltenhaben. Bei Geschäftsverbindungen mit Magistraten 3. Klasse kann es keinen Anstoß erregen, wenn eine Gemeindeverwaltung sich der Korrespondenzform bedient, welche zwischen gleichgestellten (coordinirten) Behörden üblich ist, z. B.:

Die
Gemeindeverwaltung N.
an den
Magistrat der kgl. bayer. Stadt N.

Dagegen ist bei dem Verkehr mit Magistraten 1. und 2. Klasse zweckmäßiger die Form eines Berichts zu wählen (ohne jedoch die Subordination, welche man vorgesetzten Behörden schuldig ist, auszudrücken), und eine Empfehlungsformel am Schlusse beizufügen, z. B.

„Hochachtungsvoll zeichnet" (oder beharrt).

B. Titulaturen.

Sowohl bei Stellen als bei Personen kommen Titulaturen vor, und besonders die letzteren haben sich von dem unsinnigen „Hochwohlgeboren, Wohlgeboren" u. s. w. noch nicht trennen können*), so daß es im gewöhnlichen Leben, wenn man nicht Anstoß erregen will, nothwendig ist, sich dieser albernen Sitte hie und da und je nachdem man eine Person schrerbt, zu fügen.

Indem ich bemerke, daß in Bayern die Titulaturen der Behörden ziemlich vereinfacht sind und daß hier von dem in andern Ländern noch vorkommenden: „Hochpreislichen, Hochlöblichen u. s. w. nichts gebräuchlich ist, fasse ich die den Stellen gebührenden Titulaturen mit jenen zusammen, welche nach althergebrachter Sitte im Privatleben gegeben werden.

Der Titel kommt gewöhnlich zunächst in der Anrede vor, wird im Vortrage (Contexte) an passenden Stellen und jedesmal am Schlusse wiederholt. Es folgen nun die Titulaturen in der Weise, daß

1) die Anrede,
2) die Titulatur im Vortrage (Contexte),
3) die Empfehlungsformel mit Wiederholung des Titels,
4) die Subjectionsformel mit Unterschrift und
5) die Aufschrift (Adresse)

bezeichnet.

A. In Bayern.

A. Weltliche Stellen und Personen.

I. An den König.

1) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!
2) Eure königliche Majestät oder Allerhöchstdieselben.
3) In allertiefster Ehrfurcht (Unterthänigkeit) ersterbend (oder erstirbt, oder beharrt),

Euer königlichen Majestät

4) allerunterthänigst treugehorsamster

N. N.

---

*) Fr. Gerstäcker sagt in Nr. 46 der „Gartenlaube" von 1862, S. 736 bezüglich dieses in Deutschland herrschenden Unsinns:

„Meine dringende Bitte ergeht daher an alle Vernünftigen in Deutschland, sich endlich einmal ein Herz zu fassen und diesen alten Mißbrauch abzuschaffen, mögen auch ein paar alte Damen oder ein paar Geheim-Räthe die Stirn darüber runzeln.

5) An Seine Majestät den König von Bayern
zu allerhöchst eigenen Handen
oder:
zum allerhöchsten Kabinete.

II. An die Ministerien, den Staatsrath, das Ober-Appellationsgericht, den obersten Rechnungshof und das General-Auditoriat.

Wie ad I. 1. 2. 3.

4) unterthänigst gehorsamster
N. N.

5) An Seine Majestät den König von Bayern.
Zum kgl. Staatsministerium des Innern (oder der Finanzen, oder des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) u. s. w., oder:
Zum königlichen Ober-Appellationsgerichte.

III. An die königl. Regierungen.

1) Königliche Regierung von Oberbayern (Oberfranken 2c.) Kammer des Innern (der Finanzen)!
2) Königliche Regierung, oder hohe königl. Regierung, oder Hochdieselbe. (Viele sagen statt: „königliche Regierung" „Eine königliche Regierung" oder „Ein königliches Appellationsgericht" u. s. w., die Ausdrücke „Eine, Ein" sind jedoch veraltet.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht)
der königlichen Regierung
4) unterthänig gehorsamster
N. N.
5) An die königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern (der Finanzen)
in
München.

IV. An die königlichen Appellationsgerichte.

1) Königliches Appellationsgericht für Oberfranken,
2) das königl. Appellationsgericht, oder kgl. Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht, unterzeichnet 2c.)
des königlichen Appellationsgerichts
4) unterthänig gehorsamster (oder gehorsamster)
N. N.
5) An das kgl. Appellationsgericht für Oberfranken
in
Bamberg.

V. An das Handels-Appellationsgericht.

1) Königliches Handels-Appellationsgericht!
2) das kgl. Handels-Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
des kgl. Handels-Appellationsgerichts
4) unterthänig gehorsamster (oder gehorsamster).
5) An das kgl. Handels-Appellationsgericht
in
Nürnberg.

VI. An die kgl. General-Zolladministration, General-Direction der Verkehrsanstalten, General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, General-Lotto-Administration, kgl. Rechnungskammer, an die k. Hofstäbe (Obersthofmeisterstab, Oberstkämmererstab, Obersthofmarschallstab, Obersthofstallmeisterstab), die Hofjagd-Intendanz, Hofmusik-Intendanz, Hoftheater-Intendanz, Hofbau-Intendanz, Hof-Rechnungs-Revisionsstelle, an die Kommando's der Armee-Divisionen, an die Kommando's der Leibgarde der Hartschiere, das Artillerie- und Ingenieur-Corps wird in derselben Weise geschrieben wie an die kgl. Regierungen.

VII. An den versammelten Landtag können Beschwerden ꝛc. nur bei der einen oder der andern Kammer, Kammer der Reichsräthe oder Kammer der Abgeordneten, angebracht werden, und es wird dann gesagt:
1) Hohe Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe).
2) Hohe Kammer, oder (Hochdieselbe).
3) Ehrfurchtsvoll beharret
der hohen Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe)
4) gehorsamster
N. N.
5) An die hohe Kammer der Abgeordneten (der Reichsräthe) des Königreichs Bayern
in
München.

VIII. An die Untergerichte, Bezirks- und Landgerichte und die übrigen unmittelbaren königl. Behörden, Bezirks-, Rent-, Forst-, Berg- und Hütten-Aemter u. s. w., die kgl. Polizeidirection zu München, die k. StadtCommissariate, die Verwaltungen der Straf-An-stalten, die kgl. Gensdarmerie-Kompagnie-Kommandos.
1) Königliches Bezirksgericht! (Landgericht! Rentamt!)
2) das königl. Bezirksgericht (Landgericht).
3) Verehrungsvoll beharrt, oder in schuldiger Verehrung empfiehlt sich
des königl. Bezirksgerichts (Landgerichts ꝛc.)

4) gehorsamster

N. N.

5) An das königl. Bezirksgericht

in Windsheim.

An das königl. Landgericht

in Bruck.

IX. An die General=Staatsanwaltschaft am kgl. obersten Gerichtshofe.

1) Hohe General=Staatsanwaltschaft! oder: k. Herr General=Staats=Anwalt.
2) Hohe General=Staatsanwaltschaft ꝛc. oder wie ad 1.
3) Verehrungsvoll beharrt

der hohen General=Staatsanwaltschaft

oder:

des königl. Herrn General=Staatsanwalts

4) gehorsamer

N. N.

5) An die General=Staatsanwaltschaft am königl. obersten Gerichtshofe

in

München.

Oder:

An den kgl. Herrn General=Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe

in

München.

X. Die Staatsanwälte bei den kgl. Appellationsgerichten haben den Titel: Oberstaatsanwalt, und die an den königl. Bezirksgerichten: Staatsanwalt, und an sie wird in derselben Weise geschrieben, wie an den General=Staatsanwalt, versteht sich mit Beisetzung des gehörigen Titels, statt des Wortes: „Oberstaatsanwalt“ kann man den Ausdruck: königl. Oberstaatsanwaltschaft oder königl. Oberstaatsbehörde, und statt des Wortes: „Staatsanwalt“ kann man auch setzen: „königl. Staatsbehörde“. An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt= oder Landgerichten wird in ähnlicher Weise geschrieben.

XI. Obwohl in Bayern aus der Courtoisie der königl. Stellen und Behörden die Ausdrücke: hochlöblich, wohllöblich u. s. w. verbannt sind, so werden sie doch noch bei Eingaben an Magistrate gebraucht, und man wird daher, je nachdem man mit einem Magistrate erster oder zweiter Klasse verkehrt, demselben als Prädikat: hoher, oder hochverehrlicher, oder verehrlicher u. s. w. geben und also z. B. sagen:

Hoher Magistrat der königl. Haupt= und Residenzstadt München!

oder:

Hoher Magistrat der königl. Kreis=Hauptstadt Augsburg!

oder:

Hoher Magistrat der oberfränkischen Hauptstadt Bayreuth!
oder:
Hochverehrlicher Magistrat der königl, bayer. Stadt Fürth!

Die Empfehlungsformel u. s. w. ist bei den Magistraten dieselbe, wie bei Eingaben an die unter VIII. genannten Behörden.

B. Geistliche Stellen und Personen.

I. An einen Erzbischof, wenn er zugleich Kardinal ist.

1) Hochwürdigster,
heiligster Vater und Herr!
2) Euer Eminenz.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer Eminenz
4) unterthäniger
N. N.
5) An Seine Eminenz den Herrn Kardinal und Erzbischof von . . .
in
. . . . . .

II. An einen Erzbischof oder Bischof fürstlichen Standes.

1) Durchlauchtigster, Hochwürdigster Herr!
Gnädigster Erzbischof (Bischof) und Herr!
2) Euer Durchlaucht, oder Euer erzbischöfliche (bischöfliche) Durchlaucht
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer erzbischöfliche Durchlaucht
4) unterthäniger
5) An Seine erzbischöfliche (bischöfliche) Durchlaucht den Herrn Fürsten von . . . . . Erzbischof
zu N. N.

III. An einen Erzbischof oder Bischof, wenn er kein Fürst ist.

1) Hochwürdigster,
Hochgeborner Herr Erzbischof (Bischof)!
2) Euer erzbischöfliche Gnaden, oder Hochdieselben.
3) In aller Ehrfurcht beharrt
Euer erzbischöflichen Gnaden
4) unterthäniger oder gehorsamster
N. N.
5) An Seine erzbischöfliche Gnaden den Herrn Erzbischof N. von N.
oder:
An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof N. in N.

IV. An einen Titular- oder Weihbischof.

1) Hochwürdigster Herr,
Hochverehrtester Herr Bischof!

2) Euer bischöfliche Gnaden, oder Hochdieselben.
3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer bischöflichen Gnaden
4) unterthäniger oder gehorsamster
N. N.
5) An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof N. in N.

V. An Prälaten, Aebte, Großpriore, Dom-Pröpste und Dechante, Dom-Herren und Kapitulare, wenn sie Fürsten sind.

1) Hochwürdigster,
Durchlauchtigster Herr Fürst und Abt (Prälat).
2) Euer Durchlaucht
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
Euer Durchlaucht
4) gehorsamster.
5) An Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Fürsten N. Abt zu N.

Sind diese Geistlichen nicht Fürsten, so erhalten sie

1) Hochwürdiger Herr Abt (Domprobst ꝛc.)
2) Euer Hochwürden
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
5) Se. Hochwürden dem Herrn Abte N. in N.

Bei geistlichen Räthen, Doctoren der Theologie, Hofkaplänen und andern Geistlichen wird dasselbe beobachtet. Gehört aber einer der vorgenannten Personen einem gräflichen oder freiherrlichen Hause an, so wird hochgeborner Herr Graf ꝛc. und bei Personen von geringerem Adel hochwohlgeborner Herr gebraucht.

VI. An ein erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat oder Consistorium.

1) Hochwürdigstes Consistorium (Ordinariat) des Erzbisthums (Bisthums) N.
2) Hochwürdigstes Consistorium, oder hochdasselbe.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
des hochwürdigsten Consistoriums (Ordinariats)
4) gehorsamster
N. N.
5) An das hochwürdigste Consistorium (Ordinariat) des Erzbisthums N.
in
N.

VII. An das protestantische Ober-Consistorium.

1) Königliches protestantisches Ober-Consistorium!
2) Königliches Ober-Consistorium, oder Hochdasselbe.

3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
des königl. Ober-Consistoriums
4) gehorsamster
N. N.
5) An das kgl. protestantische Ober-Consistorium
in
München.

VIII. An ein protestantisches Consistorium.

1) Königliches Consistorium.
2) Königliches Consistorium, oder hochdasselbe
3) in geziemender Ehrfurcht beharrt
des kgl. Consistoriums
4) gehorsamster
N. N,
5) An das kgl. protestantische Consistorium
in
Ansbach.

IX. An die kgl. Dekanate, Pfarrämter, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen wird in derselben Weise geschrieben, wie an die unter A. VIII. genannten weltlichen Unterbehörden. Doch wird dem Titel auch das Wort „hochwürdig" vorgesetzt und z. B. geschrieben: „An das hochwürdige kgl. bayer. katholische Stadtpfarramt" zu N.

C. Korrespondenz mit Privatpersonen.

I. An einen Prinzen des kgl. Hauses.

1) Durchlauchtigster Prinz,
gnädigster Prinz und Herr!
2) Euer kgl. Hoheit, oder Höchstdieselben, oder HöchstSie
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer königlichen Hoheit
4) unterthänig gehorsamster
N. N.
5) An Seine königliche Hoheit den Prinzen N., königlichen Prinzen von Bayern
in
N.

II. An das Haupt oder ein Glied der herzoglichen Nebenlinie in Bayern.

1) Durchlauchtigster Herzog,
gnädigster Herzog und Herr!

2) Euer königliche Hoheit
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer königlichen Hoheit
4) unterthänig gehorsamster
N. N.
5) An Seine königliche Hoheit den Herrn Herzog N. in Bayern
zu
N.

III. An einen Fürsten aus einem ehemals reichsunmittelbaren Hause.

1) Durchlauchtigster Fürst,
gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer Hochfürstliche Durchlaucht, oder Höchstdieselben, HöchstSie
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
Euer hochfürstlichen Durchlaucht
4) unterthänigster, oder ganz gehorsamster
N. N.
5) An Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Hochgebornen Herren Fürsten
von . . . . in N.

Die Söhne dieser Fürsten haben gleichfalls das Prädikat „Fürst," nicht „Prinz".

IV. Bei einem Fürsten aus einem nicht reichsunmittelbaren Hause wird statt „hochfürstlich" bloß „fürstlich" gesetzt.

V. An das Haupt eines reichsunmittelbar gewesenen gräflichen Hauses. *)

1) Erlauchter, hochgeborner Herr Graf!
Gnädigster Graf und Herr!
2) Euer hochgräfliche Erlaucht, oder Hochdieselben
3) In schuldiger Ehrfurcht beharrt
Euer hochgräflichen Erlaucht
4) unterthäniger, oder ganz gehorsamster
5) An Seine hochgräfliche Erlaucht den hochgebornen Herrn Grafen
von N., k. b. Standesherrn und Reichsrath ꝛc. in N.

---

*) Ehemals reichsunmittelbare Fürsten und jetzige bayerische Standesherren sind die Fürsten Fugger-Babenhausen, Hohenlohe-Schillingsfürst, Leiningen, Löwenstein, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Schwarzenberg, Thurn und Taxis und Waldburg-Zeil-Wurzach, und die jetzt standesherrlichen, ehemals reichsunmittelbaren Grafenhäuser in Bayern sind: Castell, Erbach-Erbach, Erbach-Wartenburg-Roth, Fugger von Glöt, Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Fugger-Kirchheim-Hohenegg, Giech, Ortenburg-Tambach, Quadt-Wykradt-Isny, Rechtern-Limpurg, Schönborn-Wiesentheid und Waldbott-Bassenheim. Die Grafen von Pückler-Limpurg haben die standesherrlichen Vorrechte der Ebenbürtigkeit, des hohen Adels u. s. w., aber keinen Anspruch auf den Eintritt in die Kammer der Reichsräthe in standesherrlicher Eigenschaft.

VI. An einen nicht reichsunmittelbar gewesenen Grafen oder an einen Freiherrn.

1) Hochgeborner Herr Graf! (Freiherr)
Gnädiger Graf und Herr!
2) Euer gräfliche (freiherrliche) Gnaden, oder Euer Hochgeboren, oder Hochdieselben.
3) Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen der höchsten Verehrung, worin zu beharren die Ehre hat
Euer gräflichen (freiherrlichen) Gnaden
4) unterthäniger, oder ganz gehorsamster
5) An Seine gräfliche Gnaden den Herrn Grafen N.
oder:
An Seine freiherrliche Gnaden den Herrn Freiherrn N.
oder:
An den hochgebornen Herrn Grafen N.

VII. An einen Adeligen niederen Grades.

1) Hochwohlgeborner gnädiger Herr!
2) Euer Hochwohlgeboren
3) Mit der höchsten Verehrung beharrt
Euer Hochwohlgeboren
4) ganz gehorsamster
5) Seiner Hochwohlgeboren Herrn Ritter von N.
oder:
Seiner Hochwohlgeboren Herrn v. N.

VIII. Bei einem Schreiben an einen der Kronbeamten, welche immer aus dem höchsten Adel genommen sind, werden die einem Fürsten oder Grafen gebührenden Prädikate gebraucht und beigefügt.

Zu 1) Hochgebietender Herr Kronobersthofmeister! (Kronoberstkämmerer rc.)

Zu 5) Königl. bayer. Kronobersthofmeister. (Kronoberstkämmerer rc.)

IX. An einen Minister oder Staatsrath.

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Minister! (Staatsrath)
2) Euer Excellenz,
3) In tiefschuldiger Verehrung beharrt
Euer Excellenz
4) ganz gehorsamster (unterthäniger)
5) An Seine Excellenz den königl. bayer. Staatsminister Herrn Grafen (Freiherrn, Herrn) von N.

(Ist der Minister Graf oder Freiherr, so werden die einem solchen gebührenden Prädikate gebraucht.)

(Das Prädikat „Excellenz" steht den wirklichen Ministern und Staatsräthen, den obersten Hofchargen, dem Feldmarschalle, den Generalen der Infanterie und Cavallerie, dem General-Feldzeugmeister, dem Präsidenten

des Oberappellationsgerichts und des obersten Rechnungshofes, den eine Armee-Division oder ein besonderes Corps kommandirenden Generallieutenants und den Gesandten und bevollmächtigten Ministern an auswärtigen Höfen zu.)

X. An den Generalfeldmarschall, wenn er nicht Prinz, Fürst oder Graf ist.

1) Hochgeborner Herr!
Hochgebietender Herr Generalfeldmarschall
2) Euer Excellenz,
3) In tiefster Ehrfurcht ꝛc.
4) unterthäniger
5) An Seine Excellenz den kgl. bayer. General-Feldmarschall, Herrn von . . . . Großkreuz ꝛc.

XI. An einen General der Infanterie oder der Cavallerie, an einen General-Feldzeugmeister und an die eine Armee-Division oder ein besonderes Corps (z. B. Artillerie) kommandirenden General-Lieutenants.

1) Hochgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr General der Infanterie! (Herr General-Lieutenant und General-Kapitain der kgl. Leibgarde der Hartschiere u. s. w.)
2) Euer Excellenz
3) Mit tiefschuldigem Respekte beharrt
Euer Excellenz
4) ganz gehorsamster (unterthäniger)
5) Seiner Excellenz dem k. General der Infanterie Herrn N. mehrerer hohen Orden Großkreuz (Kommandeur, Ritter)
in
N.

(Ist derselbe Fürst, Graf u. s. w., so versteht es sich von selbst, daß die diesem Stande entsprechenden Prädikate gebraucht werden.)

XII. An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-Präsidenten, welcher nicht zugleich Staatsrath und von bürgerlicher Abkunft ist.

1) Hochgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Präsident!
2) Euer Hochgeboren, oder: Euer Gnaden
3) In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer ꝛc.
4) gehorsamster (unterthäniger)
5) An den kgl. Regierungs- (Appellationsgerichts-) Präsidenten Herrn . . . . Ritter ꝛc.

XIII. An einen geheimen Rath, Collegial-Direktor, Obersten, Oberstlieutenant oder Major, Oberapell- oder Oberrechnungsrath, Ministerialrath u. s. w.

1) Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr Regierungs-Direktor!
2) Euer Hochwohlgeboren, oder gnädiger Herr, oder hochverehrtester Herr Direktor.
3) In der innigsten Verehrung beharrt
Euer Hochwohlgeboren
4) gehorsamster
5) Seiner Hochwohlgeboren dem kgl. Regierungs-Direktor Herrn . . . Ritter ꝛc.
in N.

XIV. An einen Regiernngs- oder Appellationsgerichtsrath, Universitätsprofessor und an einen Professor der Akademie.

1) Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Regierungsrath!
2) Euer Hochwohlgeboren,
3) Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat
Euer Hochwohlgeboren
4) gehorsamster
5) Seiner Hochwohlgeboren dem k. Regierungsrath Herrn N., Ritter ꝛc.
in N.

XV. An Bezirksgerichtsräthe, Bezirksamtmänner, Landrichter, Gymnasialprofessoren, Hofräthe, Rentbeamten, Advokaten, Assessoren, subalterne Officiere, angesehene Künstler u. s. w.

1) Wohlgeborner, hochzuverehrender Herr!
2) Euer Wohlgeboren, Sie,
3) Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu zeichnen
Euer
4) gehorsamer, (ergebenster)
5) Seiner Wohlgeboren dem Herrn ꝛc.

Zu allen vorstehenden Titulaturen ist zu bemerken, daß es auf der Adresse zu bemerken ist, wenn der Adressat Inhaber eines oder mehrerer Orden ist, z. B. Ritter des ꝛc. Ordens, oder: mehrerer hoher Orden Großkreuz, Kommandeur u. s. w. und daß bezüglich der unter XV genannten Personen dann, wenn der Adressat ein stolzer und ehrsüchtiger Mann ist, gerathen erscheint, „Hochwohlgeboren“ zu setzen.

XVI. Bürger, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker gehen in der Regel den übrigen Ständen mit dem guten Beispiele dadurch voran, daß sie auf

Prädikate und Titel nicht sehen. Sollte man aber glauben, annehmen zu dürfen, daß eine bestimmte Person noch an dem Alten klebe und auf die Prädikate Wohlgeboren u. s. w. versessen sei, so wird man wohl thun, ihr diese nicht zu versagen und zu schreiben:

1) Wohlgeborner, oder hochgeehrter, oder geehrter Herr!
2) Sie.
3) Mit aller Hochachtung verbleibe ich
Ihr
4) ergebener (bereitwilliger)
5) Sr. Wohlgeboren, Herrn Kaufmann (Tabaksfabrikanten, Fabrikanten) N.
in
N.

XVII. Dem Rector einer Universität gebührt das Prädikat Magnificenz und an ihn wird geschrieben:

1) Hochwohlgeborner, (wenn er Theologe ist: hochwürdiger) hochzuverehrender Herr Rektor!
2) Euer Magnificenz
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Magnificenz
4) ganz gehorsamster
5) Sr. Magnificenz, dem Rector der N. N. Universität, Herrn Professor Dr. N.
in
N.

XVIII. An geistliche Ober-Consistorial- und Consistorial-Räthe.

1) Hochwürdigster,
Hochzuverehrendster Herr Ober-Consistorialrath
2) Euer Hochwürden,
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
5) Sr. Hochwürden dem k. bayer. Ober-Consistorialrath Herrn Dr. N.
in
N.

XIX. An Dekane, Distrikts-Schulinspektoren und geistliche Vorstände der Schullehrer-Seminarien.

1) Hochwürdiger,
hochverehrter (hochzuverehrender) Herr Dekan!

2) Euer Hochwürden.
3) Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
5) Sr. Hochwürden dem kgl. bayer. Dekane und Stadtpfarrer Herrn N. in N.

XX. An Pfarrer, Kapläne, Vikare u. s. w.

1) Hochwürdiger,
hochgeehrter Herr Pfarrer!
2) Euer Hochwürden,
3) Mit vollkommenster Hochachtung beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamster
5) Sr. Hochwürden dem k. bayer. protestantischen Pfarrer Herrn N.

XXI. An einen Kantor, Organisten, Chorregenten, Schullehrer u. s. w.

1) Hochgeehrter (geehrter) Herr!
2) Sie
3) Achtungsvoll zeichnet
Ihr
4) ergebener
5) Sr. Wohlgeboren Herrn Schullehrer N. in N.

D. Korrespondenz mit Frauen.

I. An die Königin.

1) Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin!
Allergnädigste Königin und Herrin! (oder Frau)
2) Euer königliche Majestät, oder Allerhöchstdieselben
3) In allertiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer königlichen Majestät
4) alleruntertänigst treugehorsamster
5) An Ihre Majestät die Königin von Bayern.

II. An die Kronprinzessin oder eine Prinzessin des kgl. Hauses.

1) Durchlauchtigste Kronprinzessin! (Prinzessin)
gnädigste (Kron=) Prinzessin und Frau!
2) Euer königliche Hoheit, oder Höchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht beharrend
Euer königlichen Hoheit

4) unterthänigst gehorsamster
5) Ihrer königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin (Prinzessin N.) von Bayern

in

N.

III. An eine Herzogin oder Fürstin.

1) Durchlauchtigste Herzogin! (Fürstin)
gnädige Herrin! (Frau)
2) Euer herzogliche (fürstliche) Durchlaucht
3) In tiefster Ehrfurcht beharret
Euer herzoglichen Durchlaucht.
4) unterthänigst gehorsamster
5) An die Durchlauchtigste Frau Herzogin (Fürstin) N. in N.

(Stammt die Herzogin, Fürstin u. s. w. aus einem kaiserlichen oder königlichen Hause, so führt sie den Titel: „Kaiserliche oder königliche Hoheit", oder „kaiserlich königliche Hoheit" fort.)

IV. An eine Gräfin.

1) Hochgeborne Frau,
gnädige Gräfin und Frau!

oder:

Hochgeborne, gnädige Frau Gräfin!
2) Euer Erlaucht, oder Excellenz, oder Hochgeboren, oder Hochdieselben
3) In unbegrenzter Verehrung zu beharren hat die Ehre
Euer Durchlaucht ꝛc.
4) unterthäniger, oder gehorsamster
5) An Ihre Erlaucht die hochgeborne Frau Gräfin N. in N.

V. An eine unverheirathete Gräfin.

1) Hochgeborne Gräfin,
gnädiges Fräulein!
2) Euer Gnaden, oder gnädige Gräfin
3) Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, worin beharrt
Euer Gnaden
4) gehorsamster
5) An das hochgeborne Fräulein, Gräfin Mathilde von N. zu N.

VI. An eine Freifrau (Baronin) oder an ein Freifräulein.

1) Hochgeborne Freifrau,
gnädige Frau! (Hochgebornes Freifräulein)
2) Euer Gnaden, oder gnädige Frau ꝛc.

3) Mit ausgezeichneter Hochachtung hat zu beharren die Ehre
Euer Hochgeboren (Gnaden)
4) gehorsamster
5) Der hochgebornen Frau Freifrau von N.
oder:
Dem hochgebornen Freifräulein Ottilie von N. zu N.

VII. An die Frau eines hohen Civil- oder Militär-Beamten.

1) Hochwohlgeborne, gnädige Frau!
2) Euer Hochwohlgeboren, Sie, oder Excellenz.
3) Indem ich Sie bitte, die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen, habe ich die Ehre mich zu nennen
Euer Hochwohlgeboren
4) gehorsamster
5) Ihrer Excellenz der Frau von N., geb. Freiin von N., Gemahlin des kgl. Staatsraths Herrn von N., Excellenz.

VIII. An die Frau eines niedriger gestellten Beamten.

1) Hochgeehrteste Frau (Regierungsräthin!)
2) Euer Hochwohlgeboren, oder gnädige Frau
3) Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt
Ihr
4) gehorsamster, oder ergebenster
5) Der Hochwohlgebornen Frau Regierungsräthin (Landrichterin) N. in N.

IX. An andere Frauen:

In dieser Hinsicht gilt das, was oben unter C. XVI. gesagt wurde.

B. Außerhalb Bayern.

A. Weltliche Personen.

I. An einen Kaiser, z. B. den Kaiser von Oesterreich.

1) Allerdurchlauchtigster,
großmächtigster, unüberwindlicher Kaiser!
2) Euer kaiserliche Majestät.
3) In allertiefster Ehrfurcht ersterbend
Euer kaiserlichen Majestät.
4) allerunterthänigst treugehorsamster
5) An Seine Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser von N.
oder:
An Seine k. k. apostolische Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen u. s. w.

II. An einen König.

Wie in Bayern.

III. An einen Großherzog.

1) Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Großherzog und Herr!
2) Euer königliche Hoheit
3) In tiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer königlichen Hoheit
4) allerunterthänigster
5) An Seine königliche Hoheit den regierenden Großherzog von ....

IV. An den Kurfürsten von Hessen.

Wie an einen Großherzog, jedoch mit dem Worte Kurfürst, statt des Wortes Großherzog.

V. An einen regierenden Herzog oder Fürsten. *)

1) Durchlauchtigster Herzog! (Fürst)
Gnädigster Fürst und Herr!
2) Euer herzogliche (fürstliche, hochfürstliche) Durchlaucht (Eure Hoheit)
3) In tiefster Ehrfurcht ersterbend
Euer herzoglichen Durchlaucht (Hoheit)
4) unterthänigster
5) An Seine herzogliche Durchlaucht, oder: An Se. Hoheit den regierenden Herrn Herzog von N.
oder:
An Seine hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Fürsten von N.

Hinsichtlich der Prinzen, Staatsbeamten, Generale u. s. w. anderer Staaten Deutschlands gilt dasselbe, was oben bei Bayern gesagt wurde. Die Prinzen des großherzoglichen Hauses Hessen führen das Prädikat: Großherzogliche Hoheit.

B. **Geistliche Personen.**

I. An den Papst.

1) Allerheiligster,
allerhochwürdigster Vater und Herr!

*) Die Herzoge von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, dann die Herzoge von Anhalt, Braunschweig und Nassau führen das Prädikat: „Hoheit“.

2) Euer Heiligkeit
3) In tiefster Devotion erstirbt
Euer Heiligkeit
4) unterthänigst gehorsamster Sohn
5) An Seine Heiligkeit den Papst Pius IX., der heiligen römischen Kirche obersten Bischof und Statthalter und Bischof zu Rom.

II. An einen Kardinal.

1) Hochwürdigster,
heiligster Vater und Herr!
2) Euer Eminenz
3) In tiefster Devotion beharrt
Euer Eminenz
4) unterthänigster
5) An Seine Eminenz den Herrn Kardinal ꝛc.

III. An einen protestantischen Bischof.

1) Hochwürdigster Herr!
hochzuverehrender Herr Bischof!
2) Euer Hochwürden, oder Hochdieselben
3) Verehrungsvoll beharrt
Euer Hochwürden
4) gehorsamer
5) Sr. Hochwürden dem Herrn Bischof N. zu N.

C. Korrespondenz nach Staaten außerhalb Deutschland.

Wenn man an Jemand, der außerhalb Deutschland z. B. in Frankreich, England, Italien u. s. w. wohnt, zu schreiben hat, so wird man sich in der Regel der Sprache des Landes, in welches der Brief zu gehen hat, bedienen, wenn man nicht Gewißheit darüber besitzt, daß der, an welchen der Brief gerichtet ist, die deutsche Sprache vollkommen versteht. In einem solchen Falle hat man, mit Ausnahme der russischen Länder an den Küsten der Ostsee, den Brief zur größeren Sicherheit in der Sprache des Landes, in welches das Schreiben gesendet wird, zu adressiren, nach der Türkei aber, nach Belgien, Holland und Spanien mit einer französischen, nach außer Europa liegenden Ländern aber mit einer englischen oder französischen Adresse zu versehen.

Das Schreiben selbst kann man, wie gesagt, nur dann in deutscher Sprache erlassen, wenn man gewiß weiß, daß der Adressat der deutschen Sprache mächtig ist, wie z. B. der Kaiser der Franzosen, der König Leopold von Belgien, die Königin der Niederlande, der Prinz Napoleon u. s. w., oder wenn er vermöge seiner Stellung, z. B. als Minister, Personen an der Hand

hat, die, ohne daß es ihm Schwierigkeiten veranlassen wird, Schreiben in ausländischer Sprache sogleich übersetzen.

Für solche Fälle folgen nun die auf die Adressen zu setzenden Titulaturen.

I. Für England.

1) An die Königin:

To the Queen's Most Excellent Majesty, London.

2) An den Kronprinzen.

T. H. R. H. The Prince of Wales, London.

3) Alle Lords, Viskounts, Earls und Ladies erhalten den Titel: Right Honourable, also z. B.

To the. Rt. Hon. the Earl of —*)

To the Rt. Hon. the Countess of —**)

Alle Staatsräthe (Privy Councillors) und höhern Richter erhalten den Titel Rt. Hon., sie mögen Pairs sein oder nicht.

4) Ein Marquis erhält das Prädikat: Most Honourable.

Adresse: To the Most Honourable the Marquis of —

To the Most Honourable the Marchioness of —

5) An Herzoge:

Adresse: To His Grace the Duke of —

To Her Grace the Duchess of —

6) An einen Prinzen oder eine Prinzessin von königlichem Blute.

To His (Her) { Royal / Serene } Highness.

7) Ein Minister hat den Titel Right Honourable, wenn er keinen eigenen höhern Titel hat.

8) Ein Unterstaatssekretär hat als solcher keinen Titel, wenn er nicht für seine Person schon einen Titel führt, oder Privy Councillor ist.

9) Verheirathete Frauenzimmer haben den Titel Mistress (Mrs.), die unverheiratheten Miss.

10) Knights und Baronets haben den Titel Sir. Z. B. Sir John Williams, Knt. — Sir Edward Mackintosh-Wedgwood, Bart.

11) Die Söhne und Töchter der Lords und Viskounts und die jüngern Söhne der Earls erhalten vor ihrem Namen den Titel: Honourable, z. B. To the Hon. J. Erskine, Esqr. — To the Hon. Mrs. . . . ., to the Hon. Miss. . . . .

12) Die untern Richter haben auch den Titel: Honourable, z. B. to the Hon. Mr. Justice N. N.

13) Alle Herren der gebildeten Klassen erhalten den Titel Esquire, welcher dem Eigennamen nachgesetzt wird, z. B. Edward Benton, Esq. (wenn man Esq. gebraucht, setzt man nicht Mr. vor den Eigennamen).

---

*) Vor den Namen eines Orts setzt man of; vor Familiennamen nicht.

**) Wenn man Jemanden im Gespräch anredet, so braucht man denselben Titel wie im Contexte eines Briefes.

14) Geistlichkeit überhaupt:
To the Revd. Samuel Johnson.
To the Very Revd. the Dean of — oder:
To the Very Revd. N. N. D. D.*) Dean of —
15) An einen Erzdiakon:
To the Venerable Archdeacon.
16) An einen Bischof:
To the Rt. Rev. the Lord Bishop of —
17) An einen Erzbischof:
To His Grace the Archbishop of —

Die Gemahlinnen der Geistlichen haben keine besondern Titel, wenn sie nicht welche von ihrer Familie her haben.

Gebührt einem Geistlichen der Titel Hon. oder Rt. Hon., so kommt dieser vor seinem geistlichen Titel zu stehen; der Titel Sir, Lord etc. nach demselben: The Rt. Hon. and Rt. Rev. Lord W.

18) Die Offiziere:

Die Titel der Offiziere stehen vor den Namen derselben, und, wenn sie noch andere Titel haben, so folgen sie denselben Regeln, wie die der Geistlichen: To the Rt. Hon. General Lord N. N.

Bei den Offizieren der Marine setzt man R. N. (Royal Navy) auch nach dem Namen, sowie auch Titel, wie: Admiral of the Blue, White, Red, Admiral der blauen, weißen, rothen Flagge, oder Commander of H. N. S. Victory.

19) Die Gesandten:
To His Excellency.
The Rt. Hon. Lord.

Die Gemahlinnen der Gesandten bekommen gleichfalls den Titel Excellenz.

II. Für Frankreich.

1) An den Kaiser:
A sa Majesté Napoléon III. Empereur des français.
2) An die Kaiserin:
A sa Majesté l'imperatrice des français.
3) An den Prinzen Napoleon:
A son Altesse imperiale le prince Napoléon.
4) An die Prinzessin Mathilde:
A son Altesse imperiale la princesse Mathilde.
5) An einen Marschall:
A son Excellence Monsieur le Marechal . . . (z. B. Pelissier, Duc de Malakoff etc.)
6) An einen Minister:
A son Excellence Monsieur le Ministre de . . . . .

*) Wenn ein Geistlicher zugleich Doktor der Theologie ist, so setzt man D. D. nach seinem Namen.

7) Im Uebrigen wird immer nur Monsieur geschrieben, z. B. A Monsieur le General N. N., Monsieur le Duc etc., Monsieur le Marquis, Monsieur le baron, Monsieur le comte, Monsieur le colonel, Monsieur le president de la cour de cassation, Monsieur le préfet u. s. w.

III. Für Italien.

1) An den Papst:
A Sua Santita Pio IX. Sommo Pontefice della Santa chiesa Romana.

2) An den König:
A Sua Maesta il Re d'Italia.

3) An einen Großherzog:
A Sua Altezza il Granduca di.

4) An einen souveränen Herzog:
A Sua Altezza il Duca.

5) An einen Kardinal:
A Sua Eminenza Monsignor Cardinale . . . .

6) An einen Erzbischof:
A Monsignor N. N. arcivescovo di etc.

7) An einen Bischof:
A Monsignor N. N. vescovo di . . . .

8) An einen General:
A Sua Excellenza il Sig. Generale . . . .

9) An einen nicht souveränen Herzog:
Al Serenissimo Sig. Duca . . . .

10) An einen Fürsten:
Al Serenissimo Sig. Principe . . . .

11) An einen Marchese:
All Illustrissimo Sig. Marchese . . . .

12) An einen andern Adeligen.
Al Nobile Homo il Sig. N.

13) An einen Oberst:
All Illustrissimo Sig. Colonello . . . .

14) An einen Hauptmann:
Al molto Illustre Signor Capitano . . . .

15) An einen Domprobst:
All Illustrissimo e Reverendissimo Signor Prevosto . . . .

16) An einen Domherrn:
All Illustrissimo e Reverendissimo Signor Canonico:

17) An einen Pfarrer:
Al Reverendissimo Signor Priore:

18) An den Präsidenten eines Gerichtshofs:
All Illustrissimo Signor Presidente del tribunale.

19) An einen Präfecten oder Provincial-Gouverneur:
A Sua Excellenza il Signor Prefetto (Governatore) . . . .

20) An einen Maire'
All Illustrissimo Signor Gonfaloniere . . . .

21) An ein Parlamentsmitglied:
All onorevole membro del Parlamento Signor . . . .
22) An den Senats-Präsidenten:
A Sua Excellenza il Signor Presidente del Senato Sig. . . . .
23) An den Präsidenten der Deputirtenkammer:
All' onorevollissimo Signor Presidente dei Deputati:
24) An Andere wird bloß das „Signor" gebraucht und demselben nach Umständen „Pregiatissimo" vorgesetzt, z. B.:
Al Pregiatissimo Signor Dr. T. . . . .

C. Formulare zu Bittschriften u. s. w.

A. Bittschriften.

1) Vorstellungen an den König u. s. w.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamste Bitte des Bürgers Adolf W. zu B., Landg. N.
um allergnädigste Unterstützung.

Die vaterländische Industrie möglichst zu fördern, ist eine der hohen Aufgaben, welche sich Euer ꝛc. in Allerhöchstihrer unbegrenzten, das ganze Reich umfassenden Liebe gestellt haben, und bereits haben sich Viele der Allerhöchsten Gnade und Unterstützung Euer ꝛc. zu erfreuen gehabt.

Ein außerordentliches Unglück zwingt auch mich, den allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten, die allerhöchste Gnade Euer ꝛc. anzurufen und um allerhuldreichste Unterstützung in tiefster Ehrfurcht zu bitten.

Es ist Euer ꝛc. bekannt, wie am 12. v. Mts. eine unerhörte Ueberschwemmung den Ort N. heimsuchte, wie viele Menschen ihr Leben, noch mehrere ihre ganze Habe verloren haben und Letztere dem bittersten Elende preisgegeben gewesen wären, wenn nicht die väterliche Fürsorge Euer ꝛc. dieselbe von ihnen abgewendet hätte. Unter den Unglücklichen, die nichts als das nackte Leben retteten, befinde auch ich mich; die tobenden Fluthen haben meine Werkstätte zerstört, mein Waarenvorräthe und mein ganzes Rohmaterial vernichtet, und mit Weib und 6 Kindern bin ich der entsetzlichsten Noth Beute, denn ich kann nicht arbeiten, nichts erwerben, für den Lebensunterhalt meiner hungernden Familie nicht sorgen, weil ich kein Material zur Arbeit habe und kein Menschenfreund sich finden will, der mir die zur Anschaffung des Materials erforderliche Summe von 300 fl. vorzuschießen geneigt wäre.

In dieser unbeschreiblichen Noth bleibt mir keine andere Hoffnung als die auf die allerhöchste Gnade Euer ꝛc. und diese flehe ich um so getrosteren Muthes, mit um so größerer Zuversicht an, als Euer ꝛc. schon so vielen Unglücklichen Hülfe gewährten und ihnen ein rettender Engel in dem Momente waren, vor die Vernichtung ihrer ganzen Existenz drohte.

Euer ꝛc. wollen aus dem anliegenden, von dem k. Bezirksamt N. beglaubigten Zeugniß der Ortsbehörde zu entnehmen allergnädigst geruhen, daß das Unglück, welches mich betroffen hat, ein grauenhaftes, daß mein Leumund ein ausgezeichneter ist, daß ich mich stets rastloser Thätigkeit und unermüdlichen Fleißes bestrebt habe, und daß ich nirgend Hülfe finden konnte.

Euer ꝛc. helfen so gerne wo Hülfe möglich; Allerhöchstihr menschenfreundliches Herz ist gewiß von Bedauern über das grenzenlose Unglück einer zahlreichen Familie erfüllt, und Euer ꝛc. geruhen sicher, meine allerunterthänigste Bitte zu erhören:

mir allerhuldvollst eine Unterstützung zur Anschaffung des nothwendigsten Arbeitsmaterial angedeihen zu lassen.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt.

2) Desgleichen.

Allerunterthänigste Bitte der Hauptmannswittwe N. N.
um Aufnahme ihres Sohnes N. N. in das k. Kadettencorps.

Dreißig Jahre diente mein nun verstorbener Gatte unter den ruhmbedeckten Fahnen des Heeres Euer ꝛc., und an manchem heißen Tage hat er mit unerschrockenem Muthe gefochten, wie die Ehrenzeichen, die seine Brust schmückten, zur Genüge bewähren. Der Tod entriß ihn mir und meinen acht Knaben plötzlich, und so der kräftigen und liebevollen Stütze beraubt, sah ich mich mit meinen 8 Kindern in große Noth versetzt, indem ich außer der Pension und der Rente aus der Heirathscaution, die er nur zur Hälfte des sonst festgesetzten Maßes zu hinterlegen hatte, keine Mittel besitze. Daß diese Pension und diese Rente nicht hinreichen, um eine so zahlreiche Familie zu ernähren, bedarf wohl keines Nachweises, und die Last, welche auf dem Herzen einer Mutter liegt, ist eine schwere.

In der allerhöchsten Huld und Gnade Euer ꝛc. liegt es, diese Last zu erleichtern.

Mein Sohn Wilhelm hat, wie die beiliegenden Zeugnisse ergeben und wie die Aufnahmsprüfung auch bestätigen wird, die zum Eintritte in das kgl. Kadettencorps erforderlichen Vorkenntnisse; er ist kräftig, lebhaften und aufgeweckten Geistes, wiß- und lernbegierig und denkt im Wachen, wie im Traum an nichts Anderes, als daran, für den Allerhöchsten Thron Eurer ꝛc. und für das Vaterland zu kämpfen, den Tod auf dem Felde der Ehre zu sterben und seine Treue gegen Euer ꝛc. mit seinem Blute zu besiegeln.

Ich wage daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer ꝛc. möchten allergnädigst geruhen, meinem Sohne Wilhelm die unentgeldliche Aufnahme in das Kadettencorps allerhuldvollst zu gewähren.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt ꝛc.

3) Desgleichen.

Allerunterthänigste Bitte des N. N. zu N., um allergnädigste Gewährung eines Vorschusses aus der k. Kabinetskasse.

Die officielle Darstellung der kgl. Distriktspolizeibehörde über das unserer Gemeinde zugestoßene schreckliche Unglück, welche ich mich unterfange Euer ꝛc. hiemit vorzulegen, zeigt, welch' entsetzliches Unheil sämmtliche Bewohner der Gemeinde betroffen hat. Hierunter befindet sich auch, der in tiefster Ehrfurcht Unterzeichnete. Das beiliegende Zeugniß der Ortsbehörde ergibt nicht bloß dieses, sondern auch, daß ich der Unglücklichste unter den Unglücklichen bin, Vater einer zahlreichen Familie, dessen Werkstätte vernichtet ist, der bisher durch seiner Hände Fleiß seine Familie ernährte, dem nun aber dieses durch die Vernichtung seiner Werkstätte unmöglich gemacht ist. Kann ich diese wieder errichten, so wird es mir in kurzer Zeit möglich sein, durch angestrengten Fleiß und durch Sparsamkeit das wieder zu erstatten, was mir zur Herstellung meiner Werkstätte vorgeschossen wird. Um einen derartigen Vorschuß habe ich mich überall vergeblich beworben; wohin ich mich gewendet habe, fehlten die erforderlichen Mittel, und in meinem namenlosen Elende bleibt mir nur eine Hoffnung, die auf die allerhöchste Gnade Euer ꝛc., welche sich gewiß einer grenzenlos unglücklichen, 10 Köpfe zählenden Familie erbarmen wird. Ich stelle daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer ꝛc. möchten allergnädigst geruhen, mir zur Wiedererrichtung meiner Werkstätte einen Vorschuß von 300 fl. auf drei Jahre aus Euer ꝛc. kgl. Kabinetskasse zu verleihen.

In allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

4) Unmittelbare Vorstellung an den König wegen Indigenatsverleihung.

Allerunterthänigst treugehorsamste Bitte des Ed. N. aus N., dermalen zu N.
um allergnädigste Verleihung des Indigenats.

Aus der anliegenden Urkunde geruhen Euer Königliche Majestät allergnädigst zu entnehmen, daß ich, der allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete, noch Bürger der freien Stadt Hamburg bin, mir aber im Bezirke des k. Landgerichts N. bedeutenden Grundbesitz angekauft habe, und vorzüglich darauf bedacht bin, ein Walzwerk zu N. zu errichten. Zu diesem Behufe wäre mir die allergnädigste Verleihung des Indigenats um so erwünschter, als ich beabsichtige, mein bisheriges Indigenat beizubehalten. Mein Unternehmen wird ein segensreiches für die Umgegend meines künftigen Wohnortes sein, indem mir bei einem Vermögen von 50,000 fl.

die Mittel zu Gebote stehen, vielen Bewohnern meines Wohnorts und der benachbarten Orte, welchen es bisher an gehöriger und nachhaltiger Beschäftigung mangelte, reichliche Arbeit zu gewähren. Meine Vermögens-Verhältnisse ergeben sich aus der oben angeführten, in allertiefster Ehrfurcht vorgelegten Urkunde, und ich wage sofort an Euer rc. die allerunterthänigst treugehorsamste Bitte:

Euer rc. wollen allergnädigst geruhen, mir das Indigenat des Königsreichs Bayern unter Beibehaltung meines bisherigen Indigenats huldreichst zu verleihen.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer rc.

5) Bitte an den König unmittelbar wegen Wildschadens.

Der äußerste Drang der Umstände zwingt uns, die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Gemeindeglieder zu N., zu gegenwärtiger ehrfurchtsvoller Vorstellung. Unsere Felder liegen entlang des Parkes Euer rc. zu . . . und die Verplankung dieses Parkes ist so schlecht, daß es sehr häufig vorkommt, daß Hirsche, Wildschweine und Rehe sie durchbrechen und unsere Felder verwüsten. Nun wären wir zwar berechtigt, in Gemäßheit des Gesetzes über den Ersatz des Wildschadens für den uns hierdurch an unsern Feldern zugefügten Schaden Ersatz auf dem Rechtswege zu fordern. Allein dieses Gesetz ist an und für sich nicht von der Art, daß es uns genügenden Schutz verheißt, und dann scheuen wir die Kosten, welche ein gerichtliches Verfahren immerhin, wenigstens vorschußweise bringt, wenn wir auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege unsere Forderung wegen Ersatzes des Wildschadens geltend machen. Wir haben daher vorgezogen, statt eine Klage auf Ersatz des Wildschadens zu erheben, zunächst Eurer rc. Hofjagd-Intendanz angehen zu lassen, die schlechte Beschaffenheit der besagten Verplankung zu beseitigen. Unsere von dem kgl. Bezirksamte N. an die kgl. Regierung deßhalb einbeförderte Bitte wurde von der kgl. Hofjagd-Intendanz einer Erwiederung nicht gewürdigt und darauf haben wir uns unmittelbar an die kgl. Hofjagd-Intendanz gewendet. Allein auch auf diese Vorstellung erhielten wir keine Entschließung, und so sind wir demselben Uebelstande jetzt schon lange Zeit ausgesetzt. Euer rc. werden aber in angestammter allerhöchster Gerechtigkeit und Huld erkennen, daß es für uns Gemeindeglieder ein sehr bedeutender Schaden ist, wenn in Folge der schlechten Verplankung das Wild dieselbe durchbricht und unsere Felder verheert, und wir leben daher der festen Zuversicht, daß es bei der allerhöchstlandesväterlichen Gesinnung Euer rc. keinem Zweifel unterliegen kann, daß, sowie diese gegenwärtige allerehrfurchtsvollste Beschwerde zu den Händen Eurer rc. gelangt, dem bemerkten Uebelstande abgeholfen werde. Wir stellen daher die allerehrfurchtsvollste Bitte:

Eure ꝛc. wollen allergerechtest geruhen, der kgl. Hofjagd-Intendanz zu befehlen, daß die Verplankung des kgl. Parkes zu N. unverzüglich in einen solchen Zustand gesetzt werde, daß das Durchbrechen derselben von Seite des Wildes für die Zukunft unmöglich ist.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc.

6) Bitte der Gattin eines Verurtheilten um eine Unterstützung an das kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Der Gatte der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten N. N. wurde durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts N. vom 16. August d. J. zu einer 7jährigen Festungsstrafe III. Grades und zur Dienstesentsetzung verurtheilt. Dieser Urtheilsspruch hat mich und meine Kinder in die unglücklichste, in eine entsetzliche Lage versetzt, und da es Princip unserer menschlicher gewordenen Zeit ist, daß die Strafe nur den Schuldigen, nicht den Unschuldigen treffe, so glaube ich mich zuversichtlich mit gegenwärtiger allerehrfurchtsvollster Bitte an Euer ꝛc. wenden zu dürfen. Mein Gatte ist gleich mir ohne Vermögen, wie das anliegende Zeugniß der Polizeibehörde angibt. Ich habe 6 Kinder, welche im Alter von 4 bis zu 11 Jahren stehen. Wie ich dieselben erziehen soll, das weiß ich in der gegenwärtigen kummervollen Lage schlechterdings nicht, und wenn ich sage, daß ich sammt meinen Kindern täglich nichts anderes zu genießen habe, als ein mit bittern Thränen benetztes Brod, so ist dieses nur die buchstäblichste, wenn auch traurige Wahrheit. Mein Gatte wurde durch den Drang der Umstände dahin gebracht, daß er die That beging, die ihn jetzt auf so lange Zeit aus dem Schooße seiner Familie gerissen, die ihn in ein unabsehbares Elend gestürzt hat. Der Mangel, den seine Familie leidet, muß, wie es keines Nachweises bedarf, ein entsetzlicher sein, wenn die Erwerbsquelle, die ihr bisher durch den Vater zufloß, aufhört, und ich glaube, daß es keiner weiteren Darlegung des jammervollen Zustandes bedarf, um Euer ꝛc. zu überzeugen, daß eine Familie von 7 Köpfen ohne Unterstützung schlechterdings nicht leben kann. Ich werde mich daher, gestützt auf § 4 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung an Euer ꝛc. mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, um gnädigste Aussetzung eines Alimentationsbeitrags, wie er zu meinem und meiner Kinder Lebensunterhalt erforderlich ist. Geruhen Eure ꝛc. allerhuldreichst zu erwägen, in welch' gräßlicher Noth eine Familie sein muß, die aus einer Mutter und 6 Kindern besteht und nicht weiß, woher sie ihr tägliches Brod nehmen soll, die nicht die geringste Unterstützung bekommt, und der es nach den Lokalverhältnissen bisher unmöglich war, auch durch den äußersten Fleiß nur das zu erwerben, was zu einem nothdürftigen Lebensunterhalte gehört, so darf ich mich der frohen Zuversicht hingeben, daß Euer ꝛc. meine allerunterthänigste Bitte erhören werden, mir eine meinen Verhältnissen und

der Zahl der Glieder meiner Familie entsprechende Unterstützung aus allerhöchster Huld und Gnade auszusetzen.

In allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

7) Eingabe wegen Verleihung einer erledigten Gerichtsdienersstelle.

Sicherm Vernehmen nach ist die Gerichtsdienersstelle an dem kgl. Landgerichte N. durch Versetzung des bisherigen Gerichtsdieners daselbst in Erledigung gekommen, und ich wage es daher, Eure ꝛc. um allergnädigste Berücksichtigung meiner Person bei Wiederbesetzung dieser Stelle allerunterthänigst zu bitten. Zur Begründung dieser submissesten Bitte beziehe ich mich 1) auf das beiliegende Zeugniß des kgl. Landgerichts M., nach welchem mein Character sowohl, als meine Qualification zu dieser Stelle mich vorzüglich eignen;

2) auf das anliegende Zeugniß der hiesigen Gemeindeverwaltung, woraus hervorgeht, daß ich mich bei meiner jetzigen Stellung als pensionirter Unteroffizier nur kümmerlich zu ernähren im Stande bin, und

3) als weiteren Grund glaube ich anführen zu dürfen, daß ich vor meinen übrigen Bewerbern dadurch den Vorzug haben dürfte, daß ich, wie die eben erwähnten Zeugnisse darthun, Eurer ꝛc. 25 Jahre lang in Allerhöchstihrem Heere mit Ehren und mit Treue diente und nur durch einen Unglücksfall bestimmt wurde, in die Reihe der Pensionisten zu treten. Ich glaube daher, der allergnädigste Erhörung meiner allerehrfurchtvollsten Bitte versichert sein zu dürfen, und ersterbe in allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

8) Unmittelbare Bitte um Begnadigung eines Verurtheilten.

Einer unglücklichen, von Kummer und Elend tiefgebeugten Gattin und Mutter gibt das unbegrenzte Vertrauen, welches aller Bayern Herzen erfüllt, den Muth, sich mit gegenwärtigrr allerunterthänigsten Bitte dem Throne Eurer ꝛc. allerehrfurchtsvollst zu nahen. Mein Gatte Robert P., gegenwärtig 39 Jahre alt, nährte sich in den ersten Jahren unserer Verehelichung fleißig und redlich als Gehülfe in der Maschinenfabrik des N. N. und erwarb sich die Liebe und Achtung aller seiner Mitbürger. Da befiel ihn ein heftiges Nervenfieber, und nachdem er genesen war, blieben Augenschwäche und Gliederlähmung zurück. Unser ohnehin geringes Vermögen war schon durch die Kosten der Krankheit aufgezehrt und 6 kleine Kinder jammerten täglich um Brod. Mein Gatte war unvermögend, etwas zu verdienen und mein Taglohn, wenn ich auch von der frühesten Frühe bis zum spätesten Abend arbeitete, nicht ausreichend, um der Familie den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Ob dieser grenzenlosen Noth seiner Familie versank mein Ehemann in tiefe Schwermuth und suchte seinem Leben in den Wellen des M.-Flußes ein Ende zu machen, als ihm ein Jugendgenosse in den Weg trat und ihm die Möglichkeit zeigte, seine

Familie zu retten. Die Liebe zum Leben, die Liebe zu seiner Familie gewannen die Oberhand und er hörte auf die Einflüsterungen des Jugendgenossen; er ging so weit, sich mit ihm zu verbinden, und so ward die That vollbracht, die ihn in das Zuchthaus brachte. Von den, mittelst eines durch drei Auszeichnungen beschwerten Diebstahls entwendeten 800 fl. erhielt mein Ehegatte indessen nur 100 fl., das Uebrige behielt sein Genosse, und gerade war mein Ehegatte im Begriffe, in Folge meiner dringenden Ermahnungen den erhaltenen Antheil zu restituiren, durch thätige Reue die That zu sühnen und die gesetzliche zugesicherte Verzeihung zu erringen, als die Polizei einschritt, ihn verhaftete und so den Weg zur thätigen Reue abschnitt. Seit 4 Jahren befindet sich nun mein Ehegatte im Zuchthause. Auch hier hat er sich wie früher stets das Zeugniß einer ausgezeichnet guten Aufführung erworben. Es würde ein vergebliches Bemühen sein, Eurer rc. das entsetzliche Elend schildern zu wollen, welches auf mir und meinen Kindern seit der Gefangenschaft und der Verurtheilung meines Ehegatten lastet. Mit Hunger, Frost und Krankheit unaufhörlich kämpfend, zerreißt das Herz der Gattin die Sorge um den Mann, die Sorge um die geliebten Kinder, und in der That, meine Lage grenzt oft, sehr oft an Verzweiflung. In der Noth findet man selten Freunde; dennoch ward mir dieses Glück zu Theil und ich erfreue mich der Unterstützung von Seite des Fabrikanten N., welcher durch das maßlose Unglück, welches mich und meine Familie betroffen hat, gerührt, mir eine Unterstützung aussetzte. Er ging aber noch weiter; er versprach mir, das unbeschreibliche Elend, welches auf meiner Familie lastet, dadurch, wenn nicht aufzuheben, wenigstens in hohem Maße zu lindern, daß er meinem Ehegatten die Aufseherstelle in seiner Fabrik übertragen werde, wenn er sogleich eintreten könnte. Demnach wäre eine unglückliche, eine schuldlos leidende Familie gerettet, wenn Euer rc. allergnädigst geruhen würden, ihr den Vater wieder zu geben. Weit entfernt sei es von mir, an der Richtigkeit des Wahrspruches der Geschwornen, an der gesetzlichen Begründung des Urtheils, welches die Richter über meinen Ehegatten aussprachen, zu zweifeln, aber eine sonderbare Erscheinung bleibt es immer, daß der Hauptschuldige straffrei durchging, während der minder Schuldige, mein Ehegatte, für welchen ein ausgezeichneter Leumund sprach, indeß der Hauptschuldige einen schlechten Leumund für sich hatte, bestraft wurde.

Euer rc. gefühlvolles Herz ist so gerne bereit, Thränen zu stillen und zu helfen, wo es nur immer möglich ist, und Euer rc. werden sich gewiß einer namenlos unglücklichen Familie erbarmen, sowie Allerhöchstdieselben die gegenwärtige Darstellung des grenzenlosesten Elends erhalten, welches auf derselben lastet. Mit mir erheben sechs kleine Kinder ihre Hände flehentlichst zu Eurer rc. um die Rettung des Gatten, des Vaters, um seine Befreiung bittend. Möge der Lenker der Schicksale, der so sichtbar mit Eurer rc. ist, auch in diesem Momente das hulderfüllte Herz Eurer rc. rühren und möchten Allerhöchstdieselben die Bitte zu erhören geruhen,

dem Verurtheilten . . . . . die noch zu erstehende Strafzeit allergnädigst zu erlassen.

Euer rc. würden durch die Gewährung dieser Bitte mich und meine Familie aus einem grenzenlosen Elende erretten und uns als ein wahrhafter Engel Gottes erscheinen, und daher glaube ich mich der vollsten Zuversicht hingeben zu dürfen, daß ich diese Bitte nicht vergeblich an Eure rc. gerichtet habe.

In allertiefster Ehrfurcht rc.

9) Bitte eines Schullehrers um eine definitive Anstellung.

Königliche Regierung von . . . .
Kammer des Innern.

Ehrfurchtsvolle Bitte des N. N.,
Lehrers zu N., k. Bezirksamts B.
u. k. Distriktsschulen-Inspektions-
Bezirks W.
um gnädigste definitive Anstellung.

Am 31. Oktober 1856 hat die hohe kgl. Regierung geruht, mich, den ehrfurchtsvoll Unterzeichneten, als Schullehrer zu N. provisorisch und unter der huldreichen Verheißung anzustellen, daß mir im Falle Wohlverhaltens und bewährter Tüchtigkeit die definitive Anstellung als Lehrer zu Theil werden solle. Da ich mich nun

1) seitdem stets ununterbrochen gut betragen habe,
2) bei der besonderen Prüfung, welcher ich mich unterworfen, die Note der Auszeichnung errungen, und da ich
3) wie die anliegenden Zeugnisse der k. Distrikts-Schulinspektion, des k. Pfarramts und der k. Lokal-Inspektion ergeben, mich nicht nur durch Sittlichkeit, sondern auch durch Diensteifer und Dienstestreue ausgezeichnet, und mir die erste Note durch alle Rubriken erworben habe —

so glaube ich die ehrfurchtsvolle Bitte stellen zu dürfen,

hohe kgl. Regierung wolle geruhen, mich nunmehr definitiv als Schullehrer zu N. anzustellen.

In tiefster Ehrfurcht

10) Bitte an die Staatsanwaltschaft wegen Begutachtung eines Begnadigungsgesuchs.

Bitte der N. N. zu N.
die Begnadigung des wegen Betrugs zur Arbeitshausstrafe verurtheilten, im Arbeitshause zu N. befindlichen vormaligen Trödlers N. N.

Ich wage es hiedurch, der hohen Staatsbehörde eine an Seine Majestät den König gerichtete Vorstellung wegen Begnadigung meines Mannes, des zu achtjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilten N. N., Trödlers zu N. mit der gehorsamsten Bitte zu überreichen, dasselbe mit gutachtlichem Berichte der

höchsten Stelle vorzulegen, und glaube mich auf die in dieser Vorstellung entwickelten Gründe um so mehr beziehen zu dürfen, als sie der hohen Staatsanwaltschaft ohnehin aus den gepflogenen Verhandlungen bekannt sind.

In höchster Verehrung beharrt

der hohen Staatsbehörde

gehorsamste

11) Bitte an ein Rentamt wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer.

Dem verehrlichen Rentamte ist bekannt, wie in Folge der jüngst stattgehabten Ereignisse eine totale Stockung der Geschäfte eingetreten ist. Dieses war auch die Veranlassung, daß ich einen großen Theil meiner Arbeiter entlassen mußte und daß ich gegenwärtig nur 25 Menschen beschäftige, während ich früher deren mehr als 100 täglich beschäftigte. Unter solchen Umständen steht die von mir bisher bezahlte Gewerbssteuer in keinem Verhältnisse mehr zu meinem Geschäfte, und ich stelle daher die geh. Bitte:

Diese Angabe nach Anleitung des Gesetzes einer Prüfung zu unterwerfen, und sofort meine Gewerbssteuer wenigstens auf die Hälfte ihres bisherigen Betrags herabzusetzen.

Verehrungsvoll

12) Bitte an einen Magistrat um Verleihung eines Stipendiums.

Bei der demnächst stattfindenden Verleihung des N'schen Stipendiums bitte ich gehorsamst um hochgeneigte Berücksichtigung und erlaube mir zur Begründung meiner gehorsamsten Bitte Folgendes zu bemerken:

1) Ich bin der Sohn ganz armer Eltern, was dem hohen Magistrate ohnehin bekannt ist, überdieß aber auch durch das beiliegende Zeugniß dargethan wird.

2) Wie das beiliegende Zeugniß des Rectorates zu N. darthut, besitze ich solche Fähigkeiten und solchen Fleiß, daß ich mich immer im ersten Dritttheile befand, und

3) das beiliegende Sittenzeugniß ergibt meine ganz tadellose Aufführung.

Nebstdem ist aber dem hohen Magistrate zur Genüge bekannt, daß sich mit den Jahren die Bedürfnisse mehren, daß die Erwerbung des Lebensunterhalts durch Ertheilung von Privatunterricht von dem Studium zu sehr abzieht und eine wahre Vergeudung der Zeit, die nützlicher verwendet werden könnte, ist, und daß ich noch nie eine Unterstützung in Anspruch genommen habe.

Ich glaube daher der gütigen Gewährung meiner Bitte um Verleihung des N.'schen Stipendiums von dem bekannten Wohlwollen des hohen Magistrats gegen alle wirklich Hilfebedürftigen zuversichtlich hoffen zu dürfen und beharre verehrungsvollst ꝛc.

13) Bitte an ein Bezirksamt wegen Verlängerung der Frist zur Stellung eines Conscribirten.

Mein Sohn Wilhelm B. steht seit 3 Jahren in Hamburg in einem der angesehensten Handelshäuser in der Lehre und gehört, da er im Jahre 18.. geboren wurde, zu den jetzt zur Conscription berufenen Jünglingen.

Da jedoch seine Lehrzeit noch nicht abgelaufen ist, mir aber unendlich viel daranliegt, daß er diese vollende, und da seine Reise hieher, um den Conscriptions-Verhandlungen beizuwohnen, mir außerordentliche Kosten machen würde, so stelle ich die geh. Bitte:

meinem Sohne Wilhelm B. den Aufenthalt im Auslande noch auf ein Jahr zu gestatten.

Ich erkläre mich bereit, die erforderliche Caution jeden Augenblick zu stellen, sowie ich hiezu Anweisung erhalten haben werde, und sehe daher einer huldvollen Gewährung meiner Bitte entgegen.

In schuldiger Verehrung ꝛc.

B. Adressen.

Adressen haben den Zweck, Gefühle des Dankes, der Anerkennung, Theilnahme, Freude u. s. w. auszusprechen oder Erwartungen, Hoffnungen u. s. w. zu erkennen zu geben.

14) Dankadresse an den König.

Allerdurchlauchtigster cc.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Dankeserstattung der Gemeinde-
Verwaltung N.
die allergnädigste Dotation des
Armenhauses betr.

Von dem segensreichen Walten Eurer ꝛc., welches das ganze Vaterland umschließt, haben Allerhöchstdieselben unserer Gemeinde einen neuen Beweis durch die huldvollste Unterstützung gegeben, welche Euer ꝛc. unserm Armenhause angedeihen zu lassen die allerhöchste Gnade hatten. Im Namen der Gemeinde, welche von der innigsten Rührung und dem heißesten Dankgefühle ob solcher allerhöchsten Gnade und Huld erfüllt ist, wagt es die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeinde-Verwaltung vor Eurer ꝛc. diesem Gefühle Worte zu geben und diesen heißen Dank hiemit ehrfurchtsvollst auszusprechen.

Die Erinnerung an diese allerhöchste Huld wird in der fernsten Zeit, in dem Gedächtnisse unserer Nachkommen fortleben, und sie wie wir werden

felsenfest in jener Treue und Anhänglichkeit beharren, welche das Volk Euer ꝛc. und dem allerdurchlauchtigsten Hause unter allen Umständen, in den Tagen des Glücks wie in den Tagen des Mißgeschicks stets bewährt hat.

Möchten Euer ꝛc. allergnädigst geruhen, diese wenigen Worte unsers ehrfurchtsvollsten und innigsten Dankes mit jener Huld hinzunehmen, welche Euer ꝛc. Allen, auch den Niedrigsten aus Allerhöchstihrem Volke stets zuzuwenden geruhten.

In allertiefster Ehrfurcht und unbegrenzter Dankbarkeit erstirbt

Euer ꝛc.

N., den

allerunterthänigst treu gehorsamste
Gemeinde-Verwaltung.

15) Ein Dergleichen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamste Dankadresse der Gemeinde-Verwaltung N.
die Zweigbahn von N. nach N. betr.

In Folge der allerhöchsten Genehmigung der Bildung einer Gesellschaft zur Errbauung einer Zweigeisenbahn von N. nach N., und der von derselben vorgelegten Baupläne ist der Gemeinde N. das Glück zu Theil geworden, daß die Bahnlinie nicht nur unmittelbar an ihren Häusern vorüberzieht, sondern daß auch daselbst eine Station errichtet werden wird. Schon sind die Arbeiten im Gange, und je lebhafter und schneller dieselben fortschreiten, desto lebendiger erkennen wir das Glück, welches uns Euer ꝛc. dadurch zu Theil werden ließ, daß Allerhöchstdieselben unter den projektirten Bahnlinien gerade dieser den Vorzug zu geben allergnädigst geruht haben.

Durchdrungen von den unermeßlichen Vortheilen, welche der Gemeinde N. durch diese allerhöchste Gnade erwachsen, kann die allerunterthänigst treugehorsamste Gemeinde-Verwaltung dem Drange ihres Herzens, dem Wunsche der gesammten Gemeinde nicht widerstehen und wagt es, vor dem allerhöchsten Throne Euer ꝛc. die Worte des innigsten und heißesten Dankes niederzulegen.

Euer ꝛc. haben durch diese allerhöchste Huld der Gemeinde N. neues Leben gegeben, und sie wird unter allen Umständen den Dank für eine solche Wohlthat zu bewähren wissen. Nie werden die Gefühle des innigsten und heißesten Dankes in ihr erlöschen.

Geruhen Euer ꝛc., mit angestammter allerhöchster Huld und Gnade diese Worte aufzunehmen und der Gemeinde das väterliche Wohlwollen zu erhalten, welches Allerhöchstdieselben und Allerhöchstihre Vorfahren derselben stets zu schenken allergnädigst geruhten.

In allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

16) Dank- und Ergebenheits-Adressen an einen Minister.

Jahre sind verschwunden, seit Euer 2c. in unserer Mitte weilten, und Ihr segensreiches Wirken lebt noch lebendig in der Erinnerung Aller.

(Oder: Euer 2c. verlebten die Tage Ihrer Jugend in unsern Gauen, und noch leben viele, die sich Ihrer freudig erinnern.)

Diese freudige Erinnerung wird bei dem glücklichen Ereignisse neu belebt, welches Euer 2c. jüngst berührt hat, indem Höchstdero rastloses Streben, des Vaterlandes und des Volkes Wohl zu fördern, die wohlverdiente Anerkennung in der Ihnen zu Theil gewordenen Auszeichnung fand, (oder: die längstverdiente Anerkennung in dem ungetheilten Beifalle erhielt, der den von Euer 2c. jüngst in der Kammer der Abgeordneten bei der . . . . Frage gesprochenen ewig denkwürdigen Worten, durch alle Gauen des deutschen Vaterlands gezollt wurde).

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten können sich bei dieser Veranlassung nicht enthalten, dem Enthusiasmus, der Bewunderung und der dankbaren Erinnerung, von welchen sie erfüllt sind, Worte zu geben, und das Vaterland kann mit dem vollsten Rechte stolz darauf sein, einen Mann von solch tiefer Einsicht, von solcher Erfahrung und von so edler Menschenfreundlichkeit an der Spitze der öffentlichen Geschäfte zu erblicken. Der Fürst, dem ein solcher Rathgeber zur Seite steht, darf sich glücklich schätzen.

Geruhen Euer 2c. diese Worte der aufrichtigsten und freudigsten Anerkennung und der unbegrenzten Verehrung mit gewohntem Wohlwollen aufzunehmen und die Versicherung unbegrenzter Dankbarkeit für Ihr segensreiches Wirken und treuester Anhänglichkeit zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre haben 2c.

17) Dankadresse an einen Regierungspräsidenten.

Wie sehr Euer 2c. das Wohl des Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirks am Herzen liegt, das bewähren alle hohen Regierungsverfügungen, und wie sehr Euer 2c. bemüht sind, sich Ueberzeugung von dem Vollzuge der ergangenen Anordnungen, von dem Zustande der Gemeinden des Regierungsbezirkes zu verschaffen, das bewähren die häufigen unerwarteten Besuche Euer 2c. bald dieses, bald jenes Orts, das bewährte aber besonders unserer Gemeinde der unerwartete Besuch, mit welchem sie Euer 2c. am . . . . . beglückten.

Sind wir schon durch die Herablassung und Umsicht, welche Euer 2c. hiebei an den Tag zu legen geruhten, auf's Innigste erfreut worden, so wurden wir ebenso sehr durch die Folgen beglückt, welche diese hohe Anwesenheit für unsere Gemeinde hatte. Die Aufnahme der durch diesen Ort führenden Verbindungsstraße nach N. unter die Kreisstraßen (oder: Daß die Zweigbahn nach N. über unsern Ort geleitet wird), ist unbestritten eine

Folge der Ueberzeugung, welche sich Euer 2c. durch persönliche Besichtigung zu verschaffen geruhten, und Euer 2c. haben sich hiedurch ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller Bewohner unserer Gemeinde gesetzt.

Von der bewährten Huld und dem bekannten Wohlwollen Euer 2c. gegen alle Ihre Untergebenen dürfen wir hoffen, daß die Versicherungen der innigsten Dankbarkeit und der höchsten Verehrung, welche wir Euer 2c. hiemit darzubringen wagen, gütig aufgenommen werden, und in dieser Hoffnung, sowie mit dem Wunsche, daß uns recht bald das Glück zu Theil werden möge, Hochdieselben wieder in unserer Mitte zu sehen und verehren zu können, beharren in tiefster Ehrfurcht

Euer 2c.

18) An einen Distriktsrath.

Der verehrliche Distriktsrath hat bei seiner vorjährigen Versammlung durch den Beschluß, eine Distrikts-Armenbeschäftigungs-Anstalt zu errichten, dem ganzen Bezirke eine so große Wohlthat erzeugt, daß wir uns nicht enthalten können, demselben bei seiner gegenwärtigen Versammlung unsern Dank hiefür auszusprechen. Je heftigeren Widerstand anfänglich die Errichtung einer solchen Anstalt fand, um so größer ist das Verdienst des verehrlichen Distriktsraths, daß sich derselbe hiedurch nicht abschrecken ließ, eine so wohlthätige Anstalt in's Leben zu rufen, und der glänzende Erfolg, welchen diese bis jetzt hat, bewährte die tiefe Einsicht des verehrlichen Distriktsrathes.

Möge derselbe in dem ihm durch das Gesetz angewiesenen segensreichen Wirkungskreise auch ferner mit derselben Einsicht handeln, und die Worte des innigsten Dankes nicht verschmähen, welche sämmtliche Mitglieder der Gemeinde N. hiermit unter Versicherung ihrer vollsten Verehrung darbringen.

19) An den Wohlthäter Abgebrannter.

Mit der tiefsten Rührung und mit dem lebhaftesten Dankgefühle empfingen wir die Nachricht, daß Euer 2c. innigste Theilnahme an dem Unglücke hegend, welches wir durch die jüngst stattgehabte Feuersbrunst erlitten hatten, zu beschließen geruhten, den armen Abgebrannten das erforderliche Bauholz aus höchstihren Waldungen unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Die Sprache ist zu arm, um unsern Gefühlen unbegrenzter Dankbarkeit Worte leihen zu können, aber wir wagen Euer 2c. die ehrfurchtsvolle Versicherung zu geben, daß wir von dem heißesten Danke durchdrungen sind, und daß dieses Dankgefühl, sowie die Erinnerung an die ebenso unerwartete, als außerordentliche Gnade Eurer 2c. in unsern Herzen nie erlöschen wird. Möge Gott Euer 2c. für diese großmüthige That mit

seinem reichsten Segen lohnen, und mögen Euer rc. Ihre Huld und Gewogenheit uns auch ferner zuzuwenden geruhen! Genehmigen Euer rc. die wiederholte Versicherung unbegrenzter Dankbarkeit und der höchsten Verehrung, welche in unsern Herzen nie erlöschen wird.

Euer rc.

20) An eine Wohlthäterin einer Gemeinde wegen Begründung eines Krankenhauses.

Durch die so außerordentlich großmüthige, die Gemeinde N. auf's höchste überraschende Begründung eines Armen- und Krankenhauses haben Sie die gesammte Gemeinde zu dem lebendigsten Danke verpflichtet, und wir sind nicht im Stande, unsern Dankgefühlen Worte zu geben. Gott der Allmächtige möge es Ihnen und Ihren fernsten Enkeln lohnen, was Sie unserer Gemeinde hiedurch Wohlthätiges erzeugt haben, und gewiß wird noch in kommenden Jahrhunderten in den dankbaren Herzen unserer Nachkommen die Erinnerung an die edle Frau, an dieses Vorbild für alle Frauen leben, welche für die Armen und Kranken unserer Gemeinde auf so großmüthige Weise gesorgt hat. Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit und unwandelbarer Verehrung, welche im Namen der Gemeinde N. darzubringen wagt.

Euer rc.

21) An den Wohlthäter einer Kirche wegen einer Schenkung.

Unser Gotteshaus ermangelte des Altars und die Kräfte der Stiftung und der Gemeinde gestatteten die Anschaffung eines Altars unmöglich. Da vernahmen Euer rc. dieses und schenkten unserer Kirche einen Altar, der so großartig und kunstreich ist, daß er seinesgleichen kaum mehr finden wird. Durch diese außerordentliche Huld fühlt sich die ganze Pfarrgemeinde zu dem heißesten Danke verpflichtet, und indem wir diesen Gefühlen des Dankes Worte geben, erlauben wir uns die Versicherung beizufügen, daß Euer rc. der Gemeinde eine größere Freude nicht hätten bereiten können, als durch diesen Altar geschehen, und daß die Gefühle des heißesten Dankes und der unbegrenzten Verehrung für Euer rc. in der Gemeinde sicher niemals ersterben werden. Wir beharren in der höchsten Verehrung und innigsten Dankbarkeit.

Euer rc.

22) Beileidsadresse an einen Regierungspräsidenten, Director u. dgl. bei einem Todesfalle.

Schmerzlich ergriffen hat uns die Nachricht von dem herben Verluste, welchen Euer rc. durch den Tod der treuen Lebensgefährtin (des geliebten Sohnes u. s. w.) erlitten haben. Stehen wir Ihnen auch ferne, so glauben wir doch unsere innigste Theilnahme, unser tiefstes Beileid aussprechen zu

dürfen, denn Euer ꝛc. umfassen alle Ihrem Regierungsbezirke Angehörigen mit wahrer Vaterliebe, sie bewähren Jedem jene Menschenfreundlichkeit, die Aller Herzen gewinnt. Darum nehmen auch wir den innigsten Antheil an dem großen Verluste, welcher Euer ꝛc. betroffen hat, und darum wagen wir dieses auszusprechen und die Hoffnung zu hegen, daß diese Worte des herzlichsten Beilands und der innigsten Theilnahme von Euer ꝛc. mit gewohnter Huld aufgenommen werden.

Indem wir Gott bitten, daß er Euer ꝛc. vor weiteren Unglücksfällen bewahren möge, beharren wir in tiefster Ehrfurcht mit der herzlichsten Theilnahme.

Euer ꝛc.

23) An einen Bezirksamtmann, Landrichter, protestantischen Pfarrer u. dgl. wegen eines Sterbfalles.

Einen unersetzlichen Verlust haben Sie, hochverehrter ꝛc. erlitten — die treue Lebensgefährtin, die liebevolle Mutter Ihrer Kinder hat Ihnen der Tod geraubt. Ihr Schmerz ist ein gerechter, denn die Verstorbene war nicht nur eine zärtlich liebende, treue und sorgsame Gattin, nicht bloß eine Mutter wie sie sein soll, sondern sie war in jeder Beziehung eine hochbegabte, ausgezeichnete Frau, die Zierde ihres Geschlechts. Weit hinaus über den Familienkreis waltete ihre Liebe und Sorgfalt. Wie viele Arme, wie viele Kranke erfreuten sich ihrer wahrhaft mütterlichen Sorgsamkeit und Hülfe, und wie Vielen wurde sie ein rettender Engel in des Lebens Drangsalen! Darum beklagen auch wir mit Ihnen den Verlust eines so ausgezeichneten, tugendhaften und menschenfreudlichen Wesens, und kann Ihnen, hochverehrter ꝛc., die Ueberzeugung von der Theilnahme Ihrer Untergebenen, von der Liebe, mit welcher diese Alle der Dahingeschiedenen gedenken, Trost gewähren, so haben Sie denselben im reichsten Maße, denn gewiß blieb kein Auge thränenleer, als die schmerzliche Kunde von dem so unerwartet schnellen Hintritte der Verewigten erscholl, und die zahllosen Thränen, die ihr Grab benetzten, geben Zeugniß von der tiefen Trauer, von der Liebe und Verehrung für die theure Dahingeschiedene. Möge des Himmels reichster Segen Sie und die Ihrigen für die außerordentliche, innige Liebe lohnen, welche die geliebte, hochverehrte Verewigte unsern Armen und Kranken, jedem Nothleidenden, Bekümmerten und der Hülfe Bedürftigen zugewendet hat! Möge Gott Ihnen Kraft verleihen, diesen unersetzlichen Verlust mit Ergebung zu tragen, und möge er Sie durch das Bewußtsein stärken, daß Ihr Leben nicht bloß Ihnen und Ihren Kindern, sondern auch Ihren Amtsangehörigen gehört, die in Ihnen auch einen Vater und einen Mann verehren, der, voll der edelsten Menschenfreundlichkeit, voll der innigsten Theilnahme, hilft, wo Hülfe nur immer möglich ist.

Indem wir mit diesen Ausdrücken des innigsten Beileids unsern Dank für Ihr rastloses Bemühen um das Wohl Ihrer Bezirksangehörigen verbinden und Sie um die Fortdauer Ihres Wohlwollens bitten, beharren wir voll der innigsten Verehrung

Euer ꝛc.

24) An einen Fabrikanten bei einem Unglücksfalle.

Der herbe Schlag, welchen Sie durch die Zeitereignisse erlitten haben, mahnt uns, Ihnen unser herzliches Beileid und zugleich unsern innigsten Dank für das Wohlwollen, welches Sie uns stets bewährt, und für das viele Gute, welches Sie in unserer Gemeinde gestiftet haben, auszusprechen. Alle Glieder unserer Gemeinde empfinden mit Ihnen das Schmerzliche des Augenblicks, und alle bedauern Sie auf's innigste und herzlichste. Gott möge Ihnen Stärke in diesen Tagen unverschuldeten Unglücks verleihen, Ihnen Ihre schöpferische und erfindungsreiche Kraft erhalten, die schon so viele Hindernisse besiegte, vor welchen andere verzagend zurückgewichen wären, und wenn es stets ein Trost sein dürfte, der Theilnahme und der Hochachtung seiner Mitbürger auch im Unglücke versichert zu sein, so wird Ihnen dieser Trost im reichsten Maße zu Theil, denn wir können Sie versichern, daß wir von der höchsten Verehrung Ihrer Person, Ihres makellosen Charakters und Ihrer strengen Rechtlichkeit durchdrungen und von der innigsten Liebe für Sie erfüllt sind. Wir zollen Ihnen den wärmsten Dank für Ihre uns bewährte Güte und versichern Sie zugleich unserer innigsten Verehrung und Theilnahme

Ihr ꝛc.

25) An einen Lehrer bei seiner Beförderung.

Nach einer fünfundzwanzigjährigen treuen und gewissenhaften Amtsführung in unserer Gemeinde wird Ihnen, hochverdienter Mann, endlich die längst gebührende Beförderung. Indem sich die Gemeinde darüber freuen soll und will, lastet der Schmerz auf ihr, Sie aus unserer Mitte scheiden zu sehen. Sie waren den meisten unter uns ein treuer Lehrer und Freund, und unsere Kinder haben Sie mit derselben Liebe und mit demselben Eifer gelehrt und geleitet, mit dem Sie die meisten unter uns gelehrt und geleitet haben. Wir sagen Ihnen den herzlichsten Dank für Ihre Liebe und Ihre Pflichttreue, sowie für Ihren rastlosen Eifer, und bitten Gott, daß er Sie in Ihrem neuen Wirkungskreise recht lange erhalten und Ihnen auch dort dieselbe allgemeine Liebe, dasselbe Vertrauen und dieselbe Verehrung erwecken möge, deren Sie sich in unserer Gemeinde ununterbrochen und im reichsten Maße zu erfreuen hatten.

Mögen Sie auch in der Ferne unser freundlich gedenken, die wir uns Ihrer stets liebend erinnern werden und voll Dankbarkeit und Hochachtung zeichnen

Ihre

ergebensten

26) An einen Landtags-Abgeordneten, wegen einer zu erwartenden Abstimmung.

Das Vertrauen unsers Wahlbezirks hat Sie in die Kammer der Abgeordneten berufen, und obwohl wir von Ihrer Gewissenhaftigkeit und

Einsicht auf's innigste überzeugt sind, so können wir doch nicht umhin, in einem entscheidenden Augenblicke einige Worte an Sie zu richten. Wie wir aus öffentlichen Blättern entnehmen, wird in einigen Tagen der Gesetz-Entwurf über ..... in der Kammer der Abgeordneten berathen, und Sie kennen die Ueberzeugung, welche Ihr Wahlbezirk bezüglich desselben hegt. Wir halten ihn nachtheilig für das ganze Land. (Oder: Wir halten ihn höchst vortheilhaft für das ganze Land.) Dem ungeachtet wird anzunehmen sein, daß eine große Anzahl der Abgeordneten für denselben stimmen werde. (Oder: Dem ungeachtet wird, dem Vernehmen nach, eine große Anzahl der Abgeordneten gegen denselben stimmen.) Sie haben als Landtagsabgeordneter die Pflicht, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach ihrer inneren Ueberzeugung zu berathen, und dieser Pflicht, so wie diesem Rechte wollen wir auf keine Weise zu nahe treten; aber wir glauben uns die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß unser ganzer Wahlbezirk und mit ihm wohl die überwiegendste Mehrheit des Volks hofft und erwartet, daß dieser Gesetzentwurf falle (oder: zum Gesetze erhoben werde).

Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin zu beharren die Ehre haben

Ihre 2c.

27) An einen Landtags-Abgeordneten, Mißbilligung seines Benehmens betr.

Ihr Benehmen, sowohl Ihr Sprechen, als Ihre Abstimmung in der öffentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses hat uns, Ihren Wählern, die Ueberzeugung gegeben, daß Sie, was wir nie von Ihnen erwartet hätten, nicht nur mit unsern Ansichten, die wohl die der überwiegendsten Mehrzahl des Volks sind, nicht übereinstimmen, sondern auch über das allgemeine Wohl und das Beste des ganzen Landes eine so ganz eigenthümliche Ansicht hegen, daß wir sie nicht theilen können. Wir finden uns durch die Stellung, die Sie bei Ihrer Abstimmung und in Ihrer Rede eingenommen haben, nicht sehr erbaut, und wünschen daher, daß sie entweder Ihr Mandat niederlegen, oder eine Ansicht aufgeben mögen, welche mehr einer Parteistellung, als den Pflichten eines Landtags-Abgeordneten entspricht.

Durch die gegenwärtige, unumwundene Erklärung wollen wir Ihrem an sich sehr ehrenwerthen Charakter in keiner Weise zu nahe treten, und zeichnen hochachtungsvoll 2c.

28) An ein Mitglied eines Land- oder Distriktsraths, Mißbilligung enthaltend.

In der Sitzung vom ..... haben Sie in einer Weise gesprochen und gestimmt, welche uns die Gewißheit gibt, daß Sie, am Veralteten klebend, die Anforderungen nicht fassen, welche die gegenwärtige Zeit und mit ihr die erleuchtete Staatsregierung macht, und Sie werden daher in

dem Wunsche der Unterzeichneten, daß Sie Ihr Mandat niederlegen möchten, nur den gutgemeinten Rath erkennen, der Sie und die von Ihnen Vertretenen vor Unannehmlichkeiten und Spöttereien bewahrt. Zur Niederlegung Ihrer Stelle werden Sie im Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes von demselben Tage, die Distriktsräthe betr. (oder: im Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.), genügende Gründe finden, und wir hoffen, daß Sie nicht säumen werden, dieselben geltend zu machen.

Weit davon entfernt, durch gegenwärtige Erklärung der Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters in irgend einer Weise zu nahe zu treten, versichern Sie ihrer vollsten Hochachtung

die ergebenst Unterzeichneten.

29) An einen Pfarrer, oder Beamten, dessen Versetzung betr.

Das betrübende Gerücht hat sich verbreitet, daß Euer ꝛc., einem ehrenden Rufe folgend, uns verlassen werden. Eingedenk der großen Liebe, deren wir uns von Euer ꝛc. stets zu erfreuen hatten, eingedenk des Segens, den Ihr Wirken auch über unsere Gemeinde verbreitete, richten wir an Euer ꝛc. die gehorsamste und dringendste Bitte, unter uns ferner zu weilen uns Ihr segensreiches Wirken zu erhalten. Mit den Gefühlen des heißesten Dankes verbinden wir die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, in der wir zu beharren die Ehre haben.

30) An einen Lehrer, wegen dessen Versetzung.

Daß Sie uns verlassen, einem Rufe nach N. folgen wollen, vernehmen wir soeben mit bitterem Schmerze und bitten Sie daher dringend, uns nicht zu verlassen. Unsere Kinder hängen mit so außerordentlicher Liebe an Ihnen, und auch Sie lieben sie alle wie ein Vater. Den Vätern waren Sie immer ein treuer Freund und ein einsichtsvoller Rathgeber und die Herzen Aller sind Ihnen in Liebe und innigster Verehrung zugethan. Können wir Ihnen auch das nicht bieten, was Ihnen die Stelle, zu der Sie berufen sind, bietet, so werden Sie doch solche Liebe und Verehrung, wie Sie bei uns stets gefunden haben und stets finden werden, kaum irgendwo finden. Darum bitten wir Sie dringend, dieses Band der Liebe nicht zu zerreißen und Ihr segensreiches Walten und Wirken uns ferner zu erhalten. Indem wir Sie um die Erfüllung dieser Bitte dringend ersuchen, fügen wir die Versicherungen innigsten Dankes bei und zeichnen voll Liebe und Verehrung ꝛc.

31) An einen Abgeordneten, Landrath u. s. w., das Aushalten auf seinem Posten betreffend.

Ein allgemein verbreitetes Gerücht sagt, daß Sie beabsichtigen, Ihre Stelle als Landtags-Abgeordneter (Landrath u. s. w.) niederzulegen. Wir

können Ihnen den peinlichen Eindruck nicht vorenthalten, welchen diese Nachricht nicht bloß auf unsern Wahlbezirk, sondern weit über denselben hinaus gemacht hat, wir können Ihnen nicht verhehlen, daß Ihr Austritt Alle tief schmerzen und kränken würde, denn es müßte hierin eine Zurückweisung unseres Vertrauens erkannt werden, welches Sie zu dieser Stelle berufen hat. Sie, hochverehrter Herr, kennen die Bedürfnisse des Volks wie nicht leicht Einer, Sie wissen vor Allen, was zum Wohle unsers Regierungsbezirkes erforderlich ist, Sie genießen das unbedingteste Vertrauen aller Bewohner des Kreises, und Sie haben während ihrer mehrjährigen Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten (Landraths ꝛc.) bewährt, daß in Ihrem Busen ein Herz schlägt voll Treue für das Vaterland, voll Liebe gegen alle Menschen, voll Hingebung und Aufopferungsfähigkeit, voll des lebendigsten Gefühls für Wahrheit und Recht, und voll der tiefsten Verachtung des Eigennutzes, der Unwahrheit und des Unrechts. Widmen Sie daher Ihre Thätigkeit, Ihre Kraft und Ihre tiefe Einsicht auch ferner dem Vaterlande! Verzichten Sie auf den Gedanken, Ihre Stelle niederzulegen, und geben Sie Ihren Mitbürgern einen Beweis der Anerkennung und Würdigung ihres Vertrauens durch das Beharren auf Ihrem Posten, durch Ihr Wirken in demselben Umfange, wie wir es bisher zu kennen das Glück hatten. Wir wissen sehr gut, daß Ihre Stellung mit vielem Unangenehmen verknüpft ist und daß Sie so manchem Kampf zu kämpfen haben. Aber es gilt ja dem Wohle des Vaterlandes, und dieses geht Ihnen über Alles. Harren Sie daher muthig aus.

Indem wir Ihnen diese Erwartung und Hoffnung aussprechen, versichern wir Sie unsers innigsten Dankes für Ihr bisheriges, durch so viele Mühe und Unannehmlichkeiten erschwertes Wirken, unserer innigsten Verehrung, Treue und Ergebenheit und beharren

Ihre ꝛc.

32) An den Besitzer einer Fabrik u. dgl. wegen Nichtverlegung seines Geschäfts.

So manche Umstände lassen uns annehmen, daß das allgemein verbreitete Gerücht der Verlegung Ihrer Fabrik nach N. nicht ungegründet sei. Wir müssen daher Ihnen aussprechen, daß uns diese Kunde tief bekümmert und mit großem Schmerze erfüllt, denn durch Ihre Fabrik erhalten so viele arme Bewohner unserer Gegend den nothwendigen Lebensunterhalt, und mit ihrem Aufhören würden sie desselben sich beraubt sehen und in Jammer und Elend verfallen. Da Sie, hochgeehrter Herr, unserer Gegend stets so großes Wohlwollen, so außerordentliche, zuvorkommende Güte und eine ganz besondere Menschenfreundlichkeit bewiesen haben, und da wir uns durchaus keiner Handlung bewußt sind, wodurch wir Ihrer Zuneigung und Gewogenheit unwürdig zu werden verdient hätten, so glauben wir die Hoffnug hegen zu dürfen, daß Sie die Verlegung Ihrer Fabrik nicht ausführen, sondern zu unserm Wohle diese an ihrem gegenwärtigen Orte belassen werden. Sie kennen die Liebe und Verehrung,

mit welcher Ihnen Alles zugethan ist, und diese werden Sie kaum an einem andern Orte in so hohem Grade, jedenfalls erst nach Ablauf geraumer Zeit finden.

Indem wir Ihnen im Namen der ganzen Umgegend den Nothstand an's Herz legen, welcher über sie hereinbrechen würde, wenn die Fabrik verlegt werden sollte, glauben wir die Hoffnung und Zuversicht aussprechen zu dürfen, daß Sie Ihre Fabrik nicht verlegen werden, und ergreifen diese Gelegenheit, Sie der innigsten Verehrung und ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern, worin wir stets beharren werden

Ihre ꝛc.

34) An den Besitzer eines Bergwerks wegen Fortbetriebs desselben.

Mit dem tiefsten Bedauern haben wir die Kunde vernommen, daß Euer ꝛc. das Steinkohlenbergwerk, welches Sie in unserer Markung begründet und mit so großem Erfolge betrieben haben, eingehen lassen wollen. Wir kennen die Gründe nicht, welche Sie hiezu bestimmen, aber wir glauben denselben jedenfalls entgegen stellen zu dürfen, daß der von Ihnen bisher betriebene Bergbau eine außerordentliche Wohlthat für die ganze Umgegend und besonders für unsere Gemeinde ist. Viele Menschen, die sonst brodlos sein würden, erhalten durch denselben Erwerb, und die verminderte Theuerung des Brennmaterials hat Euer ꝛc. die ganze Gegend weithin zum innigsten Danke verpflichtet, so wie Ihre nach allen Seiten hin waltende Güte und Menschenfreundlichkeit Ihnen die höchste Verehrung Aller erworben hat. Erwägen Sie in der Ihnen eigenen besonderen Einsicht und Menschenfreundlichkeit diese Gründe und wir dürfen dann hoffen, daß Sie, wenn auch nur einige Möglichkeit hiezu vorhanden ist, das segensreiche Werk, welches sie begonnen und bisher glücklich fortgeführt haben, nicht eingehen lassen, sondern vielmehr wie bisher fortführen werden, um hiedurch aufs Neue der ganzen Umgegend ein Wohlthäter zu werden. Genehmigen Sie ꝛc.

C. Beschwerden.

Beschwerden bezwecken die Wiederherstellung eines verletzten Rechtes, oder Genugthuung und Entschädigung für erlittenes Unrecht. Sie können an den König unmittelbar unter den bereits erwähnten Voraussetzungen, oder an die Ministerien, die Regierungen, die Landgerichte, an andere weltliche und an die geistlichen Behörden je nach ihrem Wirkungskreise gerichtet werden, und wenn Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte vorliegen, kann Beschwerde bei einer der Kammern des Landtages erhoben werden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß man alle leichtfertigen oder unbegründeten Beschwerden, sowohl im Interesse seiner Sache selbst, als wegen der Kosten vermeiden, und sich stets strenge an die Wahrheit und an die Sache selbst halten muß und anmassende, verletzende oder un-

gebührliche Ausdrücke gegen Behörden, Beamte u. dgl., überhaupt alle Persönlichkeiten zu vermeiden hat, wo nicht gerade die Persönlichkeit selbst den Hauptgegenstand der Beschwerde bildet.

35) Beschwerde an den König unmittelbar, den Simultangebrauch der Kirche zu N. betreffend.

Vor 18 Monaten trat die Nothwendigkeit ein, die hiesige katholische Kirche einer großen Reparatur zu unterwerfen, und die protestantische Gemeinde räumte sofort der katholischen den Mitgebrauch ihrer Kirche auf ein Jahr, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung ein, daß nach Verlauf dieses Jahres der Simultangebrauch dieser Kirche aufhören müsse, es möge die katholische Kirche vollendet sein oder nicht. Als dieses Jahr abgelaufen war, drang die allerehrfurchtsvollst unterzeichnete Kirchenverwaltung darauf, daß nunmehr der Simultangebrauch ihrer Kirche aufzuhören habe; allein die katholische Kirchenverwaltung und die Geistlichkeit weigerten sich, die Kirche zu räumen, weil die Reparatur des katholischen Gotteshauses noch nicht vollendet sei. Wir suchten hiegegen Schutz bei der Distrikts-Polizeibehörde B. nach. Diese erklärte sich aber auf den Grund des § 92 der II. Verfassungsbeilage für incompetent, und es wurde sofort der Recurs an die kgl. Kreisregierung eingelegt. Diese bestätigte die Verfügung der ersten Instanz und als dann der Recurs an das kgl. Staatsministerium des Innern ergriffen wurde, wurde die Kirchenverwaltung abschlägig beschieden, indem die Reparatur der katholischen Kirche noch nicht vollendet sei und diese Vollendung erst abgewartet werden müsse. Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten sehen sich daher veranlaßt, sich unmittelbar an Euer 2c. im Wege der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Beschwerde zu wenden und glauben zur Rechtfertigung derselben Folgendes in allertiefster Submission vortragen zu dürfen:

1) Der von der ersten Instanz angeführte und auch von den höheren Instanzen festgehaltene § 92 der II. Verfassungsbeilage kann nicht maßgebend sein, weil es sich hier nicht um eine Berechtigung zwischen Gemeinden verschiedener Religion auf eine Kirche, sondern nur darum handelt, eine Anmassung zu beseitigen, welche von einer Religionspartei in Folge einer ihr eingeräumten Begünstigung ausgeübt wird. Daß der der katholischen Gemeinde gestattete Simultangebrauch der protestantischen Kirche zu N. lediglich eine Begünstigung ist, weist das in beglaubigter Abschrift anliegende Protokoll nach, welches von dem kgl. Landgerichte B. am .... über diesen Akt der Begünstigung mit den beiden Kirchenverwaltungen aufgenommen wurde. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das kgl. Bezirksamt N. zur Einschreitung in seiner Eigenschaft als Distrikts-Polizeibehörde verpflichtet war. Eben so wenig kann es

2) nach dem Inhalte des erwähnten Protokolls dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die katholische Gemeinde längst verpflichtet ist, unsere Kirche zu räumen, und daß ihr der Mitgebrauch derselben nicht mehr zusteht, und auch

3) darauf, ob die Reparatur der katholischen Kirche vollendet sei oder nicht, kann es schlechterdings nicht ankommen, weil in dem erwähnten Protokolle ausdrücklich bestimmt ist, daß die Kirche nach einem Jahre geräumt werde müsse, die Reparatur der katholische Kirche möge vollendet sein oder nicht. Indessen ist

4) die Reparatur der katholischen Kirche auch längst vollendet, und es ist lediglich Chikane von Seite der andern Partei, wenn sie die Nichtvollendung vorschützt. Wir glauben daher, daß die Verfügungen der kgl. Kreisregierung und des kgl. Ministeriums zu Recht nicht bestehen können, daß hier vielmehr ein ungesetzlicher Eingriff in die Rechte der protestantischen Gemeinde zu N. vorliegt, dessen Beseitigung zur Competenz der unteren Polizeibeihörde gehört, und wir stellen daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer ꝛc. wollen anzuordnen geruhen, daß die katholische Gemeinde dahier schuldig sei, die protestantische Kirche unverzüglich und bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu räumen.

Würden Euer ꝛc. auf diese allerunterthänigste Bitte nicht eingehen, so würde unsere Gemeinde recht- und schutzlos sein. Ein solcher Zustand kann nach den in unserm Vaterlande bestehenden Gesetzen nimmermehr stattfinden, und wir getrösten uns daher von der Gerechtigkeit Eurer ꝛc., daß Allerhöchstdieselben die erbetene Verfügung erlassen werden und beharren in allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

36) Beschwerde an eine Kreisregierung über ein Bezirksamt.

Das kgl. Bezirksamt N. hat unsere Anträge, die benachbarte Gemeinde B. anzuhalten, den Verbindungsweg zwischen ihr und unserer Gemeinde in fahrbarem Zustande zu erhalten, unberücksichtigt gelassen. Dieser Verbindungsweg ist, so weit er unsere Markungen durchschneidet, in dem besten fahrbaren Zustande, sowie er aber die Markungsgrenzen überschritten hat, ist er unfahrbar, weil die Gemeinde B. die Unterhaltung des Weges durchaus vernachlässigt. Dieser Weg ist aber zum Verkehre sowohl zwischen beiden Ortschaften, als auch zwischen unserm Ort mit der benachbarten Stadt C. unumgänglich nothwendig. Wir müssen ihn, wollen wir unsere Produkte zu Markt bringen, wochentlich zweimal befahren, und schon deßhalb ist es ohne alle weitere Bemerkung einleuchtend, daß eine so großartige Vernachlässigung des Weges von den nachtheiligsten Folgen für unsere Gemeinde sein muß. Der Vorsteher unserer Gemeinde und auch die Gemeindeverwaltung haben deßfalls schon mehrere Berichte an das kgl. Bezirksamt erstattet; allein dieselben waren bisher erfolglos und wie wir vernommen haben, wurde sogar verweigert, eine Beschwerde derselben zu Protokoll zu nehmen. Deßhalb begaben sich mehrere Gemeindeglieder selbst zum kgl. Bezirksamte, aber auch diese wurden, ohne daß ihr Gesuch zu Protokoll genommen wurde, schnöde mit der Bemerkung abge-

wiesen, daß der Amtsvorstand schon selbst wisse, was er zu thun habe, und daß es dergleichen Beschwerden nicht bedürfe, um ihn auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Dieses Verfahren zwingt uns, die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Gemeindeglieder, um so mehr zu der gegenwärtigen Beschwerde, als die Gemeindeverwaltung nicht den Muth hat, beschwerend gegen das kgl. Bezirksamt aufzutreten. Wir haben aber unserer Ueberzeugung gemäß die Nothwendigkeit der Erhaltung des fraglichen Weges bereits oben so außer Zweifel gesetzt, daß es keiner weiteren Bemerkung mehr bedürfen wird, und daß das Verfahren des kgl. Bezirksamts der Gemeindeverwaltung und uns gegenüber ein gesetzliches nicht ist, daß unsere Beschwerde zu Protokoll hätte genommen werden sollen und daß dieses mit Unrecht nicht geschehen ist, bedarf gleichfalls keiner weiteren Ausführung. Wir sehen uns daher gezwungen, an hohe kgl. Regierung die unterthänigste Bitte zu stellen:

> dem königl. Bezirksamte N. den Auftrag zu ertheilen, augenblicklich die Gemeinde B. zur Herstellung des bezeichneten Weges, so weit er durch ihre Markung führt, unter Androhung ergiebiger Strafe anzuhalten.

In tiefster Ehrfurcht beharren ꝛc.

37) Beschwerde an ein erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat wegen Entfernung eines Geistlichen.

Kaum ist ein Jahr verflossen, seit der Herr Pfarrer N. N. in unserer Gemeinde ist, und schon ist die Ruhe und der Friede dahin, welche sonst in der Gemeinde waltete. Hieran ist allein der Pfarrer N. Schuld, indem er jede Gelegenheit ergreift, um Intoleranz zu predigen und gegen die Gemeindeglieder, welche einer andern Religionspartei angehören, alle mögliche Gehässigkeit auszuüben. Nebstdem mischt er sich in alle Familien-Angelegenheiten, sowohl in die seiner Pfarrkinder, als in die der Mitglieder der andern Religionspartei, und hat es durch seine Hetzerei und Schürerei so weit gebracht, daß jetzt die grimmigste Feindschaft und Gehässigkeit da walten, wo sonst nur Friede und Eintracht herrschten. Wir berufen uns auf das Zeugniß nachfolgender ehrenwerther Gemeindemänner, nämlich

1) des N. N. u. s. w.,

welche im Stande sind, dieses alles eidlich zu erhärten, und wir glauben daher zu der ehrfurchtsvollen Bitte berechtigt zu sein, daß dieser Pfarrer N. von seinem bisherigen Posten entfernt werde. Da die Mehrheit der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten zu den Pfarrkindern des besagten Pfarrers gehört, so wird das hochwürdigste Ordinariat hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß die Beschwerde vollkommen begründet ist, und daß sie nicht erhoben worden wäre, wenn nicht das Wohl der Gemeinde dabei in Frage

stünde. Die Gemeindeverwaltung hat zu wenig Energie, um die gehörigen Schritte gegen den Pfarrer zu thun; wir aber glauben es dem Wohle der Gemeinde schuldig zu sein, daß wir das hochwürdigste Ordinariat von diesen Verhältnissen in Kenntniß setzen, und um Versetzung des Pfarrers bitten. Es ist durchaus nicht dem Sinne des Christenthums gemäß, wenn Zwietracht und Mißtrauen gesäet und Feindschaft gepredigt wird, während das Christenthum selbst nichts als Liebe kennt.

Wir dürfen uns daher der festen Ueberzeugung hingeben, das hochwürdigste Ordinariat werde unsere ehrfurchtsvolle Bitte erhören und die Entfernung des Pfarrers N. von der hiesigen Pfarrei so schnell als möglich verlassen.

In tiefster Ehrfurcht 2c.

38) Beschwerde an ein Ordinariat über einen Geistlichen.

Es ist zwar erst kurze Zeit, daß der kgl. Pfarrer N. in unserer Gemeinde angestellt ist, allein schon diese kurze Zeit hat uns den mehr als genügenden Beweis geliefert, daß derselbe zur Seelsorge nicht geeignet ist und viel mehr Schlimmes als Gutes in der Gemeinde stiftet. Abgesehen davon, daß er seine geistlichen Verrichtungen mit einer Saumseligkeit und einer Gleichgültigkeit verrichtet, die gegen die Andacht und Besonnenheit, sowie gegen den Pflichteifer des früheren Pfarrers einen gewaltigen Abstand bildet, so gibt er auch durch sein Leben das schlechteste Beispiel. Er sitzt oft bis nach Mitternacht im Wirthshause und beschäftigt sich mit Kartenspiel, und zwar mit dem nächsten Besten. In der Regel geht er betrunken nach Mitternacht nach Hause und von dem Skandal, der dann im Pfarrhause entsteht, wissen die Nachbarn desselben nur zu viel zu erzählen. Damit aber nicht genug, kommt es nicht selten vor, daß er schon Morgens nach Beendigung des Gottesdienstes über Land geht, und namentlich nach dem Städtchen S. und von dort betrunken, manchmal noch bei hellem Tage, zum großen Skandale unserer Schuljugend nach Hause kehrt. Es ist wohl einleuchtend, daß ein so böses Beispiel nachtheilig auf sämmtliche Pfarrkinder wirken muß, und da die Gemeindeverwaltung den Muth nicht besitzt, dem Pfarrer offen entgegenzutreten und Beschwerde bei dem hochwürdigsten Ordinariate zu führen, so sehen sich die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Gemeindeglieder gezwungen, dieses selbst zu thun und die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

das hochwürdigste Ordinariat wolle dem Pfarrer N. sein bisheriges Benehmen ernstlich verweisen, und denselben zum Betreten einer anderen Bahn unter der Androhung anweisen, daß er im Falle der Nichtbefolgung dieser Weisung diejenigen nachtheiligen Folgen zu erwarten habe, welche die Disciplinargewalt der Kirche über ihn zu verhängen befugt ist.

Ehrfurchtsvollst beharrt 2c.

39) Beschwerde an das protestantische Oberconsistorium gegen einen Pfarrer.

Die verschiedenen Neuerungen, welche der erst seit kurzem in unserer Gemeinde angestellte kgl. peotestantische Pfarrer N. einzuführen sich bestrebt, die aber unsern Gesinnungen und unsern religiösen Ansichten schlechterdings nicht entsprechen, und die Intoleranz, welche er unablässig predigt, haben uns schon zu Beschwerden bei dem Dekanate, und da diese erfolglos waren, zu Beschwerden bei dem protestantischen Consistorium zu N. veranlaßt, aber auch diese blieben erfolglos. Da die Gemeindeverwaltung sich nicht mit einer weiteren Beschwerde befassen will, so sehen sich die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Gemeindeglieder gezwungen, diese Sache selbst in die Hand zu nehmen und Beschwerde bei dem hohen Oberconsistorium zu führen.

Nach dem Ausspruche des Dekanats und des Consistoriums sollen unsere Beschwerden unbegründet sein. Wir können uns aber hiervon nicht überzeugen; denn

1) gewiß gibt es einen Grund zur Beschwerde, wenn der Pfarrer N. gegen die in unserer Gemeinde wohnenden Katholiken in einer so aufreizenden Weise predigt und über den Katholicismus in einer solchen Weise loszieht, daß nothwendiger Weise unter den Katholiken Haß gegen die Protestanten erregt werden muß. Die Gemeindeverwaltung hat bereits in der ersten Beschwerde an das Dekanat einen möglichst getreuen Auszug aus einer Predigt vorgelegt, welche eine so höchst bittere Kritik des Katholicismus enthält und von Intoleranz so strotzt, daß es in der That zu wundern ist, wie man demungeachtet behaupten kann, daß ein Pfarrer durch solche Predigten Veranlassung zu einer Beschwerde nicht gebe. Der Pfarrer ist nicht dazu berufen, Intoleranz zu predigen, sondern er soll vielmehr das Evangelium der Liebe verkünden, dieses weiß aber von Intoleranz und von Haß und Verachtung seines Nächsten nichts.

2) Eine zweite Beschwerde beruht darauf, daß der Pfarrer N. eine Art Ohrenbeichte dadurch einzuführen sucht, daß er einzelne Gemeindeangehörige, namentlich weiblichen Geschlechts, zu sich in das Pfarrhaus bescheiden läßt, und dort an ihnen durch inquisitorische Kreuz- und Querfragen eine wahre Gewissenstortur ausübt. Dem Protestantismus ist aber jeder Gewissenszwang und namentlich die Ohrenbeichte fremd. Diese gehört bloß dem Katholicismus an, und wir müssen wahrlich über die Inconsequenz des Pfarrers N. staunen, der den Katholicismus in jeder Beziehung verdammt, aus ihm aber gerade ein Institut in die protestantische Kirche herübernehmen will, dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit selbst von katholischer Seite vielfach bestritten wird. Wir müssen daher die von der Gemeindeverwaltung erhobene Beschwerde, auf welche wir uns hier ehrfurchtsvoll beziehen, und welche auch die

die Beweismittel für alles oben Angegebene enthält, vor dem hohen Oberconsistorium geltend machen und die ehrfurchtsvolle Bitte stellen:

Hohes Oberconsistorium wolle geruhen, gegen den k. Pfarrer N. eine Disciplinaruntersuchung einzuleiten und in Folge derselben ihm seine intoleranten Predigten und seine Kritiken über die katholische Kirche zu untersagen, zugleich aber ihm zu verbieten, Glieder seiner Gemeinde mit Gewissensfragen zu torquiren.

In tiefster Ehrfurcht 2c.

40) Beschwerde eines Collegiums Gemeindebevollmächtigter über einen Magistrat.

Königliche Regierung für Oberbayern, Kammer des Innern!

Ehrfurchtsvolle Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. gegen den dortigen Magistrat wegen mangelnder Controle bei dem städtischen Leihhause.

Nach § 84 des revidirten Gemeinde-Edikts sind die Gemeindebvollmächtigten berechtigt, dem Magistrate schriftliche Erinnerungen mit das Gemeindewohl betreffenden Vorschlägen zu übergeben und, wenn diese nicht berücksichtigt werden, Beschwerde bei der hohen k. Kreisregierung zu erheben. Von diesem Rechte muß das ehrfurchtsvollst unterzeichnete Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. Gebrauch machen, indem dasselbe das Gemeindewohl in hohem Grade gefährdet sieht, weil seine Erinnerungen bezüglich einer nothwendigen Controle bei dem städtischen Leihhause bisher unbeachtet blieben.

Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten hat nämlich dem Magistrate bereits dreimal, am 1. Februar, 1. März und 2. April ds. Js. schriftliche Erinnerungen übergeben, in welchen nachgewiesen wurde, daß

1) bei dem städtischen Leihhause ein Controleur angestellt, und daß

2) das Leihhaus selbst jeden Monat einer strengen Untersuchung durch Abordnung einer magistratischen, durch ein Mitglied des Collegiums der Bevollmächtigten zu verstärkenden Commission unterworfen werden müsse.

Diese Maßregeln sind zur Sicherung der Gemeinde, mit deren Fonds das Leihhaus betrieben wird und die eventuell für jeden Schaden zu haften hat, dringend nothwendig, denn

zu 1) ist es einleuchtend, daß wenn, wie hier, das ganze Geschäft nur einem Manne, dem Leihhausverwalter, in die Hände gegeben ist, sehr leicht Unterschleife möglich sind, indem er ja durch nichts controlirt und ihm die Möglichkeit gegeben ist, Defecte zu machen und Jahre hindurch zu verbergen.. Daß in dieser Beziehung dringender Verdacht gegen den Leihhausverwalter N. dahier obwalte, haben wir dem Magistrate in den erwähnten Erinnerungen zur Genüge dargethan, und wir beziehen uns

ehrfurchtsvoll auf diese Erinnerungen, welche sich in den dem Magistrate abzufordernden Akten befinden müssen.

An und für sich schon erfordert eine so bedeutende Kasse, wie die des städtischen Leihhauses ist, eine Controle, um so mehr aber ist für unsere Stadt eine solche dringendes Gebot, und es ist in der That unbegreiflich, wie der Magistrat unsere bisherigen Erinnerungen unbeachtet lassen konnte und nicht zu bewegen war, einen Controleur bei dem Leihhause anzustellen.

Zu 2) Aber auch dann, wenn ein Controleur bei dem Leihhause angestellt wird, ist eine lebendige Controle durch Untersuchung des Zustandes dieser Anstalt wenigstens allmonatlich nothwendig, und diese unerwartet vorzunehmende Untersuchung gebührt dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mit, indem nur auf diese Weise dasselbe eine genaue Kenntniß von dem Stande einer Anstalt erhält, die für die Gemeinde und für ihr Bestes von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

Da nun, wie erwähnt, der Magistrat bisher nicht zu bewegen war, unsern Erinnerungen zu entsprechen, so stellen wir die ehrfurchtsvolle Bitte:

hohe kgl. Regierung wolle anzuordnen geruhen, daß unsern Anträgen wegen Aufstellung eines Controleurs des Leihhauses und wegen Untersuchung der Leihanstalt selbst stattzugeben sei.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

41) Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. über den Magistrat daselbst.

Königl. Bezirksamt!

Beschwerde u. s. w., den Abbruch eines Thorthurms betreffend.

Das gehorsamst unterzeichnete Collegium der Gemeindevollmächtigten hat den Magistrat schon mehrmals schriftlich auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, den Thurm an dem hiesigen N.-Thore abbrechen zu lassen, denn dieser Thurm ist sehr alt und in so hohem Grade baufällig, daß er dem Einsturz, mithin die größte Gefahr sowohl für Menschen als für die naheliegenden Gebäude, droht.

Der Magistrat ist auf diese Vorstellungen nicht eingegangen, weil

1) dieser Thurm eine Zierde der Stadt,
2) nicht baufällig, mithin auch nicht gefahrdrohend sei, und weil
3) die Frage über das Abbrechen desselben zur Competenz des Magistrats als Polizeibehörde gehöre und den Gemeindebevollmächtigten nach der Ministerial-Entschließung vom 1. Jänner 1850 keine Einsprache gegen die magistratische Polizeiverwaltung zustehe.

Gegen diese von dem Magistrate unserer Stadt geltend gemachten Gründe haben wir nun zu bemerken, daß

zu 1) die Zierde, welche dieser Thurm der Stadt verleihen soll, jedenfalls eine sehr geringe, daß aber dagegen die Ansicht eine begründete ist, daß dieser Thurm die Stadt verunstalte, den sehr starken Verkehr hemme, und vielfach schon zu Unglücksfällen Veranlassung gegeben habe. Die Frage, ob der Thurm eine Zierde der Stadt sei oder nicht, muß aber

zu 2) in den Hintergrund vor der Frage treten, ob er baufällig und gefahrdrohend sei. Wir behaupten dieses, gestützt auf das Gutachten Sachverständiger, und da der Magistrat unserer Behauptung entgegentritt, so müssen wir geziemend beantragen, daß die Untersuchung des Thurms von dem k. Bezirksamte einem Baubeamten übertragen werde.

Zu 3) Der § 84 des revid. G.=E. berechtigt die Gemeindebevollmächtigten zu einer Erinnerung und zur Beschwerdeführung, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag zu machen haben. Polizeiliche Gegenstände, wenn sie zu dieser Gattung gehören, sind von dem im § 84 eingeräumten Rechte nicht ausgeschlossen, und die Ministerial=Entschließung vom 1. Jänner 1850 kann das Gesetz nicht abändern. Wenn der Einsturz eines Thurmes droht, und wenn dieser Gemeindeglieder beschädigen und Häuser vernichten kann, so ist doch wohl ein Nachtheil für das Gemeindewohl zu besorgen, und das Recht der Erinnerung von Seite der Gemeindebevollmächtigten begründet. Unser Vorschlag, den Thurm abzubrechen, fördert aber überdieß das Gemeindewohl, denn die Passage wird hiedurch erweitert und erleichtert, und so manches Fuhrwerk, welches dieser schlechten Durchfahrt wegen unsere Stadt umging, wird in der Zukunft durch dieselbe fahren und hiedurch werden sich die Pflasterzolleinnahmen bedeutend vermehren, was ohne Zweifel zum Vortheile der Gemeinde gereicht.

Wir stellen daher an das k. Bezirksamt als vorgesetzte Curatelbehörde die geh. Bitte:

> dem Magistrate den Auftrag zu ertheilen, den besagten Thorthurm abbrechen zu lassen und, wenn derselbe auf seiner Weigerung bestehen sollte, eine Untersuchung des Thurms durch die k. Bauinspektion zu veranlassen.

In schuldiger Verehrung beharrt rc.

D. Vorstellungen oder Eingaben.

42) Vorstellung an eine kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Recht der Viehweide in einem Forste betreffend.

Wie hohe k. Regierung aus dem in Abschrift anliegenden Vergleiche vom 16. September 1748 zu entnehmen geruhen wird, wurde ein zwischen uns und der fürstlichen Kammer zu O. anhängiger Rechtsstreit über den Forst N. dahin erledigt, daß zwar dieser Forst als Eigenthum Sr. fürstlichen Durchlaucht anerkannt sein, dagegen in ewige Zeiten und ungeschmälert das Recht der Gemeindeglieder fortbestehen soll, ihr Vieh

und zwar jeder Art in dem Forste zu weiden und zu hüten, mit alleiniger Ausnahme der jungen Schläge. Dieser Vergleich wurde von dem Fürsten A. v. O., dem damaligen Landesherrn, genehmigt und eigenhändig unterzeichnet, so wie auch besiegelt, und er wurde von jener Zeit an bis in die jüngsten Tage unverbrüchlich gehandhabt. In den jüngsten Tagen aber, nämlich am 26. d. Mts., erließ das k. Forstamt W. plötzlich ein Verbot der Ausübung unsers Weiderechts, und ließ sogar unser Vieh, welches wir, auf Recht und Besitz seit länger als einem Jahrhundert bis in die allerneueste Zeit uns stützend, wie bisher in den Forst treiben ließen, pfänden oder aus dem Forste jagen. Dieses Verfahren ist im höchsten Grade ungesetzlich, und wenn wir bei den Gerichten Schutz gegen einen solchen Eingriff in unsere Rechte suchen würden, so kann und wird uns derselbe nicht versagt werden. Ehe wir jedoch den Rechtsweg betreten, wollen wir, weil wir auf diese Weise schneller zum Ziele zu gelangen glauben und nur ungerne den Rechtsweg gegen das k. Aerar betreten, um Abhülfe an eine hohe k. Regierung uns wenden; und in Anbetracht unsers unbestreitbaren Rechtes, gestützt auf den bis in die jüngste Zeit ausgeübten, mehr als hundertjährigen Besitz und auf die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852, welches den Forstbehörden jedes eigenmächtige Einschreiten verbietet, die submisse Bitte stellen:

k. Regierung wolle geruhen, dem Forstamte W. das bezeichnete ungesetzliche Einschreiten zu verbieten und dasselbe anzuweisen, der Ausübung unsers Weiderechts in dem N. Forste kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen.

Ehrfurchtsvoll 2c.

43) Vorstellung an einen Magistrat, die den Hofbesitzern zu N. zustehende Holzberechtigung betr.

Unbestreitbar steht uns Hofbesitzern zu N. das Recht zu, aus dem der Stadtgemeinde N. gehörigen Walde, B. genannt, das benöthigte Bauholz unentgeltlich zu beziehen, und es ist dem hochverehrlichen Magistrate der k. b. Stadt N. seit einem Jahrhunderte nie in den Sinn gekommen, diese Holzberechtigung zu beanstanden. Am 1. d. Mts., als wir in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 28. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 den Bedarf des Bauholzes nachwiesen, ließ uns jedoch derselbe durch den Forstwart Z. wissen, daß kein Bauholz mehr abgegeben werde, indem man beabsichtige, unsere ungemessene Forstberechtigung in eine gemessene umwandeln zu lassen. Wenn nun auch die Unterfertigten dem hochverehrlichen Magistrate die ihm im Art. 27 des Forstgesetzes eingeräumte Befugniß, die Umwandlung unserer ungemessenen Forstberechtigung in eine gemessene zu verlangen, nicht einen Augenblick streitig machen wollen, so kann und darf doch so lange die Ausübung unserer unbemessenen Holzberechtigung nicht unterbleiben, als nicht diese Umwandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt sein wird, und der hochver=

ehrliche Magistrat ist verpflichtet, uns das benöthigte Bauholz so lange aus dem B. Walde zu verabfolgen, bis die Umwandlung unsers unbemessenen Rechts in ein bemessenes rechtskräftig ausgesprochen sein wird.

Die erwähnte Weigerung des hochverehrlichen Magistrats ist daher durchaus ungerechtfertigt, und wenn wir deßhalb nicht sogleich die erforderlichen gerichtlichen Schritte thun, so geschieht dieß bloß in Berücksichtigung des freundlichen Verhältnisses, welches bisher zwischen uns und der Stadt N. obwaltete, und in der Ueberzeugung, daß es bloß der gegenwärtigen Vorstellung bedarf, um diese, höchstwahrscheinlich nur auf einem Mißverständnisse beruhende Weigerung zu beseitigen.

Die ergebenst Unterzeichneten glauben daher einer baldigen entsprechenden Antwort und der unverzüglichen Verabfolgung des als nothwendig nachgewiesenen Bauholzes um so mehr entgegen sehen zu dürfen, als eine längere Vorenthaltung desselben uns nicht nur großen Nachtheil bringen und zu einer Forderung von Schadensersatz berechtigen, sondern auch uns in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen würde, einen Streit mit der sehr werthen Stadtgemeinde zu beginnen.

Unter der Versicherung vollkommenster Hochachtung beharren ꝛc.

44) Vorstellung mehrerer Hofbesitzer an die Baubehörde, die Herstellung einer Brücke betr.

Obwohl seit undenklichen Zeiten die Verpflichtung des kgl. Aerars zur Unterhaltung der über den W. Fluß bei unserm Hofe C. führenden Brücke nicht in Abrede gestellt und stets jede hieran nothwendig gewordene Reparatur von den kgl. Baubehörden auf Staatskosten vorgenommen wurde, so hat uns doch die verehrliche kgl. Baubehörde zugleich unter Anordnung der Sperrung dieser Brücke mittels verehrlicher Verfügung vom 6. d. Mts. die Weisung ertheilt, die jetzt nothwendige Reparatur der Brücke auf unsere Kosten vorzunehmen. Daß die Brücke einer Reparatur bedarf, ist außer Zweifel, aber ebenso ist außer Zweifel, daß die Kosten derselben nicht uns, sondern dem kgl. Aerar obliegen. Wir müssen daher gegen die uns angesonnene Bestreitung der Reparaturkosten protestiren und an die kgl. Baubehörde die gehorsamste Bitte stellen:

gefälligst schleunig die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die Reparatur der Brücke über den W. Fluß auf Staatskosten vorgenommen werde.

Verehrungsvoll beharren ꝛc.

45) Vorstellung mehrerer Bürger an ein Collegium der Gemeindebevollmächtigten.

Verehrliches Collegium der Gemeindebevollmächtigten!

Weit entfernt, die Einsicht verkennen zu wollen, welche das verehrliche Collegium bei jeder Gelegenheit in Förderung des gemeindlichen Wohls bewährte, können wir doch nicht umhin, unser Bedauern darüber auszu-

sprechen, daß ein hochwichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit desselben bisher entgangen zu sein scheint.

Wir verstehen hierunter die Anlegung einer Wasserleitung von dem benachbarten N. Berge nach unserer Stadt.

Bekanntlich besitzen wir hier nur einen Brunnen mit laufendem Wasser und alle übrigen Brunnen sind Pumpbrunnen, welche nur Sickerwasser, und zwar schlechtes Wasser zu Tag fördern. Der einzige Brunnen mit laufendem Wasser liefert die erforderliche Quantität nicht nur nicht, sondern ist bei trockenen Jahrgängen oft so wasserarm, daß nur wenige Personen das nöthige Wasser aus ihm sich verschaffen können, sowie denn auch sein Wasser bei sehr warmer Witterung äußerst matt ist.

Je mehr unsere Stadt an Ausdehnung gewinnt und sich erweitert, um so dringenderes Gebot ist es, für gutes frisches Trinkwasser zu sorgen, und die reiche Quelle, welche erst vor Kurzem auf dem N. Berge entdeckt wurde und an deren Nachhaltigkeit kein Zweifel bestehen kann, ist von so ausgezeichnet gutem Wasser, daß es sich der Kosten wohl lohnen dürfte, welche eine Wasserleitung nach unserer Stadt verursachen wird.

Nach der Reichhaltigkeit dieser Quelle zu schließen, würden mehrere öffentliche Brunnen durch diese Quelle gespeist und es würde auch den Hausbesitzern Gelegenheit gegeben werden können, in ihren Höfen Brunnen mit laufendem Wasser anzulegen.

Frisches, reines Wasser ist ein dringendes Bedürfniß, und der Mangel an solchem wird hier täglich fühlbarer, je mehr sich die Stadt ausdehnt. Hierüber kann nicht der leiseste Zweifel obwalten, und wir glauben in Vorstehendem genug gesagt zu haben, um die Aufmerksamkeit des verehrlichen Collegiums auf diesen so wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Wir stellen die Bitte:

verehrliches Collegium möge die Initiative zur Herstellung der bezeichneten Wasserleitung ergreifen.

Durch Entsprechung dieser Bitte wird das verehrliche Collegium seinen vielfachen Verdiensten um das Wohl der Stadt ein neues hinzufügen und sich die ganze Bürgerschaft zu dem lebhaftesten Danke verpflichten.

Hochachtungsvoll beharren 2c.

II. Abschnitt.

Der schriftliche Privatverkehr. Briefe.

Zu Briefen nimmt man Postpapier und wenn man an Personen von höherem Adel oder sonst von hohem Stande schreibt, so nimmt man Klein-Folio oder Großquart. Bei Briefen an genaue Bekannte und Freunde u. s. w. wird gewöhnlich Kleinquart oder Oktav gebraucht. Das Ausstreichen, Corrigiren und Radiren muß man auch in Briefen vermei-

den, weil es für unanständig gehalten wird, und in Geschäftsbriefen überdieß sehr nachtheilig wirken kann. Ein wesentliches Erforderniß ist eine deutliche und wo möglich nette Handschrift; besonders deutlich muß aber die Namensunterschrift und der Wohnort geschrieben sein.

Briefe an höher stehende Personen werden mit Siegellack, an Andere mit Obladen verschlossen. Ein Petschaft zum Siegeln der Briefe kann sich jeder nach Belieben fertigen lassen; nur darf es nicht das Familienwappen eines Anderen sein.

Nach dem oberen Theile der Adresse richtet sich auch die obere Seite des Petschafts, so daß diese in gleicher Ansicht mit der Adresse steht. Münzen oder dergleichen statt eines Siegels zu gebrauchen, ist unschicklich.

Auch die in Briefen oft vorkommenden Postscripte (Nachschriften) sind besonders zu vermeiden, wenn man an höher stehende Personen schreibt, weil sie Zeichen von Flüchtigkeit und Eile sind und mithin zu erkennen geben, daß man die schuldige Achtung vor einer Person nicht berücksichtigt oder den Brief nicht mit der gehörigen Bedachtsamkeit geschrieben habe.

Briefe schreibt man in der Regel selbst; man kann sie auch durch Andere schreiben lassen, wenn man durch Krankheit oder sonstige körperliche Leiden am Schreiben verhindert ist. In Geschäftssachen und namentlich bei Kaufleuten, Fabrikanten u. s. w. ist es oft unmöglich, die Korrespondenz anders als durch Andere besorgen zu lassen. Personen, welche von hohem Range sind, schreiben in der Regel nur an Leute von gleichem oder höherem Range eigenhändig. Wenn man nicht selbst im Stande ist, einen Brief so zu schreiben, daß er gut leserlich und fehlerfrei ist, so muß man ihn durch einen Andern, der des Schreibens vollkommen fähig ist, schreiben lassen.

Ein Brief besteht aus der Anrede, dem Conterte oder eigentlichen Inhalte, dem Schluße, der Unterschrift und der Angabe des Orts und des Tages.

Den Anfang macht die Anrede und sie besteht aus einer der erwähnten Titulaturen.

Ist der Brief an eine hohe Person gerichtet, so muß die Anrede wenigstens zwei Finger unter dem obern Rande des Papiers stehen und zwischen Anrede und Contert muß ein freier Raum von Handbreite bleiben. Dieser Raum wird um so größer, je höher die Person, an welche man schreibt, gestellt ist. Auf der linken Seite des Papiers lasse man einen zwei Finger breiten Raum, unten einen gleichen, und auf der zweiten und den folgenden Seiten findet dasselbe statt. Nach der niedereren oder höheren Stellung des Empfängers verengern oder erweitern sich diese Räume, und in Briefen an Freunde bleiben sie so viel als möglich unberücksichtigt.

Der Schluß besteht in einer Empfehlungsformel, welche sich dem Conterte anreiht, und auf den Schluß folgt gewöhnlich die Wiederholung des Titels, welchen man in der Anrede gegeben hat, oder man schreibt nichts weiter als den Namen. Der Ort nebst Tag und Jahr wird entweder

auf die erste Seite oben rechts in die Ecke oder der Unterschrift gegenüber auf die letzte Seite links geschrieben. Wenn man an Vornehme schreibt, wird die Anrede in Kanzleischrift geschrieben, ebenso die im Contexte vorkommenden Worte: Excellenz, Durchlaucht, Euer Hochwohlgeboren u. s. w. Bei Mittheilungen an Personen, mit welchen man in näheren Beziehungen steht, kann man sich der Handschriftchen (Billets) bedienen und diese werden auf Oktav geschrieben, einmal zusammengelegt und die eine Ecke wird aufwärts gebogen und gesiegelt.

Die Adresse ist auf der dem Siegel entgegengesetzten Seite und wird in folgender Weise geschrieben:

Marke

Sr. Hochwohlgeboren

Dem kgl. Regierungsrathe

Herrn v. S.

hoher Orden Ritter rc.

Regensburg.

6	1	3	Via Bremen.
6			
6			

Herrn

Anton Meyerhofer

Gastwirth

in

Cleveland

Staat Ohio.

franco. Nordamerika.

Das Frankiren der Briefe ist in Folge der Einführung der Postmarken fast allgemein. Es darf aber besonders nicht unbeachtet gelassen werden, wenn man an höhere Personen schreibt.

Gibt es mehrere Orte gleichen Namens, z. B. Neustadt, Baden u. s. w., so ist das Land oder die Provinz, in welcher der Ort liegt, genau zu bezeichnen. Man wird also z. B. schreiben Frankfurt a/M., Frankfurt a/O., Neustadt a/L. in Württemberg, Neustadt a/A. in Mittelfranken Bayerns, Neustadt bei Wien u. s. w. Wenn der Adressat in einer großen Stadt wohnt und nicht eine sehr bekannte Person ist, so muß auf der Adresse

dieses Briefes die Straße und die Nummer des von ihm bewohnten Hauses angegeben werden, was am besten unmittelbar unter der Adresse oder unter dem Ortsnamen geschieht, z. B. Herrn Johann Georg Koch, Augustenstraße Nr. 58 in München, oder auch Herrn Franz Steigerwald, München, Ludwigstraße Nr. 4. Wohnt aber der Adressat an einem wenig bekannten Orte, oder in einem Dorfe u. dergl., so ist der Gerichts- oder Postbezirk anzugeben, und die Adressen müssen überhaupt deutlich, bei Briefen nach Amerika aber mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Möglichst genaue Bezeichnung des Adressaten nach seinem Stande u. s. w. ist dringend nothwendig, und bei Briefen nach Amerika muß auf der Adresse auch der Weg angegeben werden, den der Brief nehmen soll, z. B. via Bremen.

Auf Briefen in das Ausland muß die Adresse so viel leeren Raum haben, daß 5 Briefmarken auf derselben angeklebt werden können, ohne daß sie das Geschriebene verdecken.

Besorgt Jemand einen Brief aus Gefälligkeit, so wird in der untern linken Ecke beigesetzt: D. G., d. i. durch Güte. Ueberschickt man einen Brief durch Einschluß, so wird an derselben Stelle bemerkt: D. E. (Durch Einschluß.) Briefe an vornehme Personen durch Gelegenheit zu schicken, gilt für unschicklich. Wenn Packete zugleich mit einem Briefe versendet werden, so müssen diese mit dem ersten Buchstaben des Namens des Adressaten bezeichnet und dieses muß durch die Worte bestimmt werden: „mit einem Packetchen (in Wachstuch ꝛc.) bezeichnet . . . .“

Daß man sich in einem Briefe eines anständigen Tones befleißigen müsse, ist bereits oben gesagt worden. Hiezu ist noch zu bemerken, daß es unschicklich ist, seinen Namen dem Namen eines Andern voranzusetzen, und wenn man in einem Briefe solcher Personen erwähnt, welche in besonderen Verhältnissen zu dem Empfänger stehen, so wird man eine besondere Achtung für dieselben zu erkennen geben. Man wird also schreiben: „Ihr Herr Bruder und ich,“ „Ihre Frau Gemahlin und ich,“ „Ihr Herr Vater und meine Frau“ und nicht: ich und Ihr Bruder, meine Frau und Ihre Frau, ich und Ihr Vater. Spricht man dagegen von den Seinigen, so bleiben diese Zusätze weg und man schreibt: meine Frau, mein Bruder, nicht meine Frau Gemahlin, mein Herr Bruder. Dasselbe gilt, wenn man von Todten spricht, und wenn in einem Briefe Angelegenheiten des Empfängers neben denen des Schreibenden zu berühren sind, so müssen erstere vorangehen.

Wenn ein Brief beantwortet werden muß, so ist es Schuldigkeit dieses sobald als möglich zu thun. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dann eintreten, wenn der zu beantwortende Brief aufgeregt oder in eine gereizte Stimmung versetzt hat, in welchem Falle das Antworten am besten so lange unterbleibt, bis die Aufregung vorüber ist. Vorgesetzte und Höhere muß man so wenig als möglich mit Briefen belästigen, wegen einer Antwort sie nie drängen. Beantwortet man einen Brief, so setzt man, dessen erwähnend, dem Worte: Brief, Schreiben u. s. w. ein passendes Beiwort vor, z. B. Ihren geehrten Brief, Ihr verehrliches Schreiben u. s. w. Der

Briefe kann dann, wenn man an Höhere schreibt, mit einem passenden Eingange versehen werden, welcher den Uebergang zu der zu behandelnden Sache bildet. Man wird z. B. schreiben: die menschenfreundlichen Gesinnungen, welche Euer ꝛc. mir bewährt haben ꝛc., oder die innige Theilnahme, welche Euer ꝛc. mir stets zu widmen geruhten, gibt mir den Muth, oder läßt es mich wagen ꝛc.

Den Schluß eines Briefes kann man, wenn es, ohne daß es gezwungen aussieht, möglich ist, mit dem letzten Theile desselben verbinden; außerdem macht der Schluß einen besonderen Absatz. Man wird also im ersten Falle schreiben: Indem ich mich Ihnen zu fernerem Wohlwollen empfehle, habe ich die Ehre ꝛc., oder im zweiten Falle: Ich ergreife diese Gelegenheit, Sie meiner innigsten Hochachtung zu versichern, oder: Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung. Die Empfehlungsformel lautet immer: Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt, oder: Hochachtungsvoll, oder mit aller Achtung, und richtet sich nach dem Stande des Empfängers des Briefes.

Ueber die Versendung der Briefe mittels der Post und überhaupt über den Verkehr durch die Posten bestehen in Bayern Vorschriften, welche jedermann kennen sollte und die daher hier ihren Platz finden.

I. Bestimmungen für den Briefpost-Verkehr.

1) Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen: alle Briefe und Schriftensendungen ohne Werthsangabe bis zu dem Gewichte von 4 Loth einschließlich ohne Unterschied des Formates, Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth nach Bayern und den übrigen zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten bis zu dem Gewichte von 16 Loth einschließlich, wenn deren Versendung mit der Briefpost entweder von dem Aufgeber durch einen besonderen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt, oder durch zureichende Frankirung mittels Marken vorgezeichnet wird, Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth nach dem Postvereins-Auslande bis zu dem für Briefpostsendungen auf den betreffenden fremden Posten ausschließlich vorbehaltenen Maximalgewichte, Waarenproben und Mustersendungen, sowie Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband nach Bayern und den übrigen zum Zollvereine gehörigen Staaten bis zu dem Gewichte von 16 Loth einschließlich, nach dem zum Zollvereine nicht gehörigen Staaten, sowie nach dem Postvereins-Auslande bis zu dem vorbemerkten Gewichte aber nur dann, wenn die Zollvorschriften und die bezüglichen besonderen Bestimmungen der auswärtigen Posten die Versendung der bezeichneten Gegenstände überhaupt und bis zu dem angegebenen Gewichts-Maximum mit der Briefpost zulassen, und Aktenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfunde einschließlich.

Die Beförderung der nach Vorstehendem bedingt oder unbedingt zur Briefpost gehörigen Sendungen kommt auf jenen Routen, wo Postverbindungen irgend welcher Art entweder mittels eigenen Fuhrwerkes oder

durch Benützung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe unterhalten werden, ausschließlich der kgl. Postanstalt zu.

2) Von der Beförderung mit der Briefpost sind unbedingt ausgeschlossen: alle Briefe und Schriftensendungen mit declarirtem Werthe, alle Briefe, Schriftenpacketen, Mustersendungen und Drucksachen unter Band, welche das zulässige Maximalgewicht ihrer Kategorie überschreiten, und alle Gegenstände ohne Unterschied ihres Umfanges, ihres Gewichts und ihrer Verpackung, welche nicht in Schriften, Waarenproben oder Drucksachen bestehen.

3) Jede Briefpostsendung muß gehörig adressirt sein und die Adresse muß die Person des Empfängers und den Bestimmungsort unzweifelhaft angeben und bei letzterem für den Fall, daß derselbe weniger bekannt ist, oder mit mehreren anderen Orten gleichen Namen hat, den Regierungsbezirk, das Landgericht, die nächste Poststation oder Gegend, wo jener gelegen ist, sowie bei größeren Städten auch die Wohnung des Adressaten beigesetzt haben. Bei gewöhnlichen, von der Aufgabepost ohne Empfangsbescheinigung übernommenen Briefen mit der Bezeichnung „poste restante" ist jedoch gestattet, statt des Namens des Empfängers auf der Adresse nur einzelne Buchstaben oder Ziffern zur Bezeichnung des Adressaten anzuwenden. Außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben darf auf der Außenseite nur noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine einer brieflichen Mittheilung gleichzuachtende Notiz in Buchstaben oder Ziffern beigefügt sein. Sendungen mit derlei Zusätzen können nur dann Beförderung finden, wenn nach dem Ermessen der Aufgabepost aus der bezüglichen Notiz unzweifelhaft hervorgeht, daß durch letztere weder eine Entziehung des Postporto, noch eine Injurie oder andere strafbare Handlung beabsichtigt wird. Bei Briefen nach Ländern, in denen die deutsche Schrift und Sprache nicht allgemein verständlich ist, empfiehlt sich zur Sicherstellung richtiger Abgabe die Abfassung der Adresse mit lateinischen Schriftzeichen. Abänderungen, Abstriche oder Rasuren wesentlicher, auf die Behandlung oder Zustellung der Briefe bezüglichen Adreßangaben sind unstatthaft und haben die Zurückweisung der Aufgabe zur Folge.

4) Der Verschluß der Briefpostsendungen soll, mit Ausnahme jener von Waarenproben und Drucksachen unter Band, so beschaffen sein, daß ohne dessen Verletzung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann. Bei Sendungen, welche nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen bestimmt sind, oder letztere während des Transportes zu passiren haben, darf Siegellack oder ein anderes durch Wärme auflösbares Bindemittel zum Verschlusse nicht angewendet werden. Briefe, welche nach dem Postvereins-Auslande gegen Bescheinigung aufgegeben werden, müssen in der Regel unter Kreuzcouvert gelegt und mit fünffachen Siegelabdrücken in hartem Lack verschlossen sein. Zur Aufgabe kommende Briefpostsendungen ohne Verschluß müssen von der Aufgabepost vor der Absendung mit dem Dienstsiegel verschlossen werden.

5) Die Taxen für Briefe und Schriftenpackete werden im inneren Verkehre von Bayern und in den zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten nach der Entfernung der Aufgabepost von der Abgabepost, dann im Verkehre mit dem Vereinsauslande bis zur Vereinsgrenze, und nach dem Gewichte der Sendungen berechnet, und die Entfernungen in gerader Linie nach geographischen Meilen bemessen. Das bei Berechnung der Taxen in Anwendung zu bringende Gewicht ist das Zollgewicht (ein Pfund = 500 grammes) nach der Eintheilung des Pfundes in 32 Lothe.

6) Im inneren Verkehr von Bayern betragen die Taxen für Briefe und Schriftenpackete im einfachen Satze vom Aufgabeort bis zur Abgabepost:

1) für die im Orte der Aufgabepost selbst verbleibenden, oder nach dem dazu gehörigen Landbestellungsbezirke bestimmten Briefe . . . . 1 kr.

2) für Briefe nach entfernteren Orten

a) innerhalb der Regierungsbezirte von Bayern rechts des Rheins bis auf eine Entfernung von 12 Meilen . . 3 kr.
bei einer Entfernung über 12 Meilen . . . . . . 6 kr.

b) innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz, für den ganzen Umfang des Bezirkes ohne Unterschied der Entfernung . 3 kr.

c) aus Bayern rechts des Rheins nach der Pfalz und vice versa ohne Unterschied . . . . 6 kr.

7) Für den Verkehr nach den zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten, d. i. nach Oesterreich, Preußen und den übrigen Ländern und freien Städten des deutschen Bundes mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Limburg ist die einfache Taxe für Briefe und Schriftenpackete vom Aufgabeort bis zur Abgabepost bei einer Entfernung

bis	zu	10	Meilen einschließlich	auf	3 kr.,
„	„	20	„ „	„	6 kr.,
über		20	„	auf	9 kr.

festgesetzt, und eine Erhöhung derselben mit Rücksicht auf die Leitung nur für jene Sendungen zuläßig, welche zum Briefpostvereine nicht gehöriges Postgebiet zu transsitiren haben. Für den Postverkehr aus Bayern nach dem Postvereins-Auslande bestehen besondere Tarif-Bestimmungen und sind in einer eigenen Zusammenstellung bei jeder Postanstalt zu beziehen.

8) Die einfachen Taxsätze reichen für den Verkehr im Innern von Bayern, sowie für den Verkehr nach den Postvereinsstaaten bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich.

Für schwerere Briefe und Schriftenpackete ist von jedem Lothe und von jedem Theile eines Lothes Mehrgewicht der einfache Satz weiter, sonach bei einem Gewichte

über	1 — 2	Loth	incl.	zweifach
„	2 — 3	„	„	dreifach
„	3 — 4	„	„	vierfach

u. s. w. zu entrichten.

9) Für Briefpostsendungen im Innern von Bayern sowie nach und aus dem ganzen Umfange des deutschen Postvereines soll die Taxe in der Regel bei der Aufgabe vorausbezahlt werden. Eine theilweise Frankirung ist unstatthaft. Für die Korrespondenz nach dem Postvereinsauslande sind zunächst die desfallsigen besonderen Bestimmungen maßgebend, jedoch ist auch hier für den Verkehr mit jenen Ländern, nach welchen vollständige Frankirung möglich ist, eine theilweise Vorausbezahlung der Taxe nicht gestattet.

Die Frankirung der Briefpostsendungen hat ausschließlich mittels Marken zu geschehen.

Diese Marken tragen die Zeichen von 1, 3, 6 und 9 kr. Für schwerere oder nach dem Postvereinsauslande bestimmte Briefpostsendungen werden auch Marken mit den Zeichen und im Werthe von 12 und 18 kr. abgegeben.

Die Marken müssen von dem Absender selbst auf der Adreßseite des Briefes oder Schriften-Packets in der obern Ecke links befestiget, und darf die Siegelseite der Sendung nur für den Fall theilweise hiezu benützt werden, daß sämmtliche zu verwendende Marken auf der Adreßseite ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Aufschrift nicht angebracht werden können. Die Gewichtsbeträge der Sendungen können in Ermangelung des dafür anzuwendenden Zollgewichtes dadurch ermittelt werden, daß das Gewicht eines ganzen und eines halben bayerischen Guldenstückes zusammen gleich einem Loth Zollgewicht angenommen wird. Bereits verwendete Marken dürfen nicht wieder gebraucht werden, und bei einem Versuch der Wiederverwendung bereits gebrauchter Marken werden die Briefe, deren Marken sich als wieder verwendet erkennen lassen, nicht an ihre Bestimmung abgefertigt, sondern der competenten Behörde zur Einschreitung übergeben.

10) Unfrankirte Briefpostsendungen können zwar im innern Verkehre von Bayern sowie nach dem ganzen Postvereinsgebiete Beförderung finden, erhalten jedoch einen Zuschlag von 3 kr. pro Loth zu dem einfachen Taxansatze, so daß der Empfänger 6, 9 und 12 kr. statt 3, 6 und 9 kr. vom einfachen Briefe zu entrichten hat. Eine Ausnahme davon bildet die im inneren Verkehre von Bayern verbleibende Korrespondenz an in Garnison befindliche oder ausmarschirte bayerische Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich, welche im ganzen Umfange des Königreiches mit dem gleichmäßigen Portosatze von 3 kr. für den einfachen Brief belegt wird.

Für unfrankirte im Orte der Aufgabe selbst verbleibende, oder nach dem dazu gehörigen Landbestellungsbezirke bestimmte Briefpostsendungen ist die einfache Taxe mit Einrechnung des Zuschlages auf 3 kr. ausnahmsweise ermäßiget.

11) Für Briefe, welche von dem Absender unzulänglich frankirt worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag mit dem für unfrankirte Briefpostsendungen festgesetzten Taxzuschlage von 3 kr. von dem Empfänger nacherhoben und der Taxzuschlag der Art in Anrechnung gebracht, daß derselbe dann, wenn der Werth der verwendeten Marken nicht einmal dem

Betrage des einfachen, nach der Entfernung treffenden Frankosatzes gleichkommt, von dem Gesammtgewichte der bezüglichen Briefpostsendung pro Loth berechnet, in anderen Fällen dagegen nur für diejenigen Lothe oder Theile von Lothen angesetzt wird, für welche der durch die verwendeten Marken ausgedrückte Taxbetrag nicht mehr zureicht. Die Verweigerung der Nachzahlung der angerechneten Ergänzungstaxen von Seite des Adressaten gilt als eine Verweigerung der Annahme der bezüglichen Sendung.

12) Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

die Sendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter in Bayern und dem Auslande, alle zahlbaren Sendungen, welche von Privaten gegen Lösung eines Aufgabescheines, abgefertigt werden wollen, und alle Sendungen nach jenen Ländern außerhalb des Postvereines, nach welchen die Korrespondenz von den betreffenden fremden Posten nach Anleitung der erwähnten Zusammenstellung nur frankirt übernommen wird.

13) Für Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch Typographie, Litographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preiscourante, Lotterie-Gewinn-Listen, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, sowie für Correkturbogen ohne beigefügtes Manuscript wird sowohl im inneren Verkehre von Bayern als auch nach dem deutschen Postvereinsgebiete ohne Unterschied der Entfernung vom Aufgabeorte bis zum Bestimmungsorte die gleichmäßige Taxe von einem Kreuzer für jedes Loth erhoben, wenn diese Drucksachen uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streifbande eingeliefert werden, außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe frankirt werden.

Das Streifband muß so angelegt sein, daß es abgenommen werden kann. — Die Anwendung eines Kreuzbandes schließt zwar den Anspruch auf diese Taxermäßigung nicht aus, berechtigt jedoch die Postanstalten, sich durch Oeffnung von dem Inhalte der Sendung zu überzeugen.

Diese Taxe findet keine Anwendung, wenn die bezeichneten Gegenstände außer der Adreße geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben, oder auf dem Bande außen oder innen außer der Adresse noch andere einer brieflichen Mittheilung gleichzuachtende Notizen in Buchstaben oder Ziffern beigefügt sind.

Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben darf Adresse, Datum und Namensunterschrift, oder die Firma des Handlungshauses mit handschriftlicher Unterzeichnung sämmtlicher Theilnehmer der Handlung, ferner der äußeren Adresse des Bandes der Name oder die Firma des Absenders beigesetzt sein; ebenso können den Correkturbogen Aenderungen und Zusätze hinzugefügt sein, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma)

unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein, und in gleicher Weise ist die auf den Adressen zuweilen vorkommende Bestimmung, daß die Sendungen nebst dem eigentlichen Adressaten auch noch anderen Personen mitgetheilt werden sollten, unstatthaft und schließt von der Taxermäßigung aus.

Drucksachensendungen, welche in der einen oder anderen Beziehung diesen Bestimmungen nicht genügen, werden als gewöhnliche Briefpostsendungen behandelt, und unterliegen daher nach ihrem Gesammtgewichte der nach dem Satze für unfrankirte Briefe treffenden Taxe mit Abzug des Werthes der verwendeten Marken.

Ist dagegen die Anwendung der ermäßigten Taxe gerechtfertigt, und lediglich die stattgefundene Frankirung nach dem Gewichte der Sendung unzureichend, so wird das Ergänzungsporto mit dem Taxzuschlage wie bei ungenügend frankirten Briefen nur von demjenigen Gewichtstheile berechnet, für welchen durch die verwendeten Marken eine Taxvergütung nicht geleistet worden ist.

Drucksachen, welche das Gewicht von 16 Loth übersteigen, können unter Band nicht versendet werden.

14) Für Waarenproben und Mustersendungen, welche in einer Art verpackt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird im inneren Verkehre von Bayern, sowie bei dem Verkehre nach dem Postvereinsgebiete für je 2 Loth die einfache Brieftaxe nach der Entfernung erhoben. Diesen Sendungen darf nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Antaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammengewogen wird. Ist der Brief schwerer oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen als gewöhnlicher Brief taxirt. Die Taxermäßigung kommt sowohl den frankirten als auch den unfrankirten Sendungen zu, und findet daher auch bei Berechnung des Ergänzungsporto für ungenügend frankirte Sendungen gleichmäßige Anwendung. Waarenproben über 16 Loth können nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

15) Finden sich in den Briefkästen Sendungen, welche zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, so werden sie, wenn ein Werth nicht declarirt ist, nach dem Innern von Bayern und nach dem Postvereinsgebiete auf Gefahr des Aufgebers mit der Fahrpost abgesendet, im Falle der Bestimmung nach dem Postvereinsauslandslande aber bis zur Reclamation des Absenders am Aufgabeort zurückbehalten. Ist ein Werth declarirt, die Verpackung aber mangelhaft, so wird letztere ohne Uebernahme irgend welcher Haftung vorerst geeignet ergänzt, mit dem Dienstsiegel verschlossen und der dafür erwachsende Kostenbetrag bei Abfertigung mit der Fahrpost dem Adressaten als Auslage angerechnet. Nach dem Postvereins-Auslande kann die Absendung derartiger Aufgaben nur dann erfolgen, wenn der Inhalt in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, und

dessen Einlieferung nach dem betreffenden fremden Lande überhaupt zulässig ist. Ist ein Werths-Inhalt ersichtlich und fühlbar, aber auf der Adresse nicht declarirt, so werden die Sendungen nach dem Inlande zwar unter Recommandation mit der Briefpost abgefertigt, und die Recommandationsgebühren dem Adressaten in Anrechnung gebracht, eine Haftung für den Inhalt wird jedoch nicht übernommen. Nach dem Postvereinsgebiete und nach dem Postvereins-Auslande können derlei Sendungen nur wie gewöhnliche Briefpostsendungen abgefertigt werden. In Briefkästen eingelegte Sendungen, welche mit den zur Frankirung erforderlichen Marken nicht versehen sind, werden, insoferne nicht ein Frankirungszwang besteht, unter Anrechnung der treffenden Taxe als unfrankirt abgesendet. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen, welche dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern und nach dem Postvereinsgebiete versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörde aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens nnd Wohnortes des Absenders abgegeben werden. Nach dem Postvereins-Auslande dagegen ist deren Absendung unstatthaft. Die in den Briefkästen mit der Bezeichnung „recommandirt", „gegen Schein" 2c. vorfindlichen Briefpostsendungen werden auch dann, wenn sie frankirt sind, und der durch die Marken entrichtete Betrag die Gebühr für die Recommandation decken würde, als gewöhnliche Briefe abgefertigt. Briefe mit unleserlichen oder ungenügenden Adressen, sowie Briefe, welche auf der Adresse unstatthafte Zusätze enthalten, bleiben von der Beförderung ausgeschlossen.

Alle Briefe der bezeichneten Art müssen von der Aufgabepost zur Rechtfertigung ihrer Behandlung auf der Adresse mit der Bezeichnung „aus dem Briefkasten" versehen werden. Die weitere Behandlung der unabgesendet verbleibenden Briefe richtet sich nach den für unbestellbare Retourbriefe geltenden Bestimmungen.

16) Briefpostsendungen jeder Art können auf Verlangen des Aufgebers in Bayern und nach dem Postvereinsgebiete, sowie nach dem Postvereins-Auslande, wenn nicht desfalls eine Ausnahme besonders vorgesehen ist, auch unter Recommandation, d. i. unter besonderer Gewähr der Post-Anstalt und gegen Bescheinigung der Aufgabe und der Abgabe abgesendet werden. Das Verlangen hat der Absender auf der Adresse durch die Bemerkung „recommandirt" oder „gegen Aufgabeschein" zu erkennen zu geben und die zur Recommandation bestimmten Briefe können nur bei den Expeditionen selbst aufgegeben und nur frankirt abgesendet werden. Für die Recommandation hat der Absender außer der Francotaxe eine Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

Wünscht der Aufgeber neben der Aufgabebescheinigung auch noch die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten durch die Post, so hat er dieses Verlangen auf der Adresse durch die Bemerkung gegen „Ablieferungsschein" oder „Retour-Recepisse" auszudrücken, und

dafür ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes eine weitere Gebühr von 6 kr. zu entrichten. In Bayern und dem Postvereinsgebiete kann diesem Verlangen ohne Beschränkung stattgegeben werden.

Im Verkehre mit dem Postvereins-Auslande dagegen ist die Zulässigkeit der Abfertigung von Retour-Recepissen beschränkt und nähere Bestimmung darüber aus der angeführten Zusammenstellung zu entnehmen.

17) Telegraphische Depeschen nach Orten über die Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts derselben, müssen, wenn deren Weiterbeförderung nicht mit Estafette, sondern mittels der gewöhnlichen Postcourse zu geschehen hat, jederzeit unter Recommandation abgesendet werden, und ist die dafür treffende Taxe nebst der Recommandationsgebühr von der Telegraphenstation, welche die Depesche an die Postanstalt überliefert, bei der Aufgabe für Rechnung des Absenders der Depesche zu entrichten. Wird der Depesche von Seite der Telegraphenstation auch noch ein besonderer Ablieferungsschein beigegeben, so haben die Postanstalten ihn als Dienstsache tax- und gebührenfrei zu besorgen.

18) Die Aufgabe der Briefpostsendungen muß bei den Expeditionen im Falle der Recommandation mindestens eine Stunde, und bei gewöhnlicher frankirter oder unfrankirter Absendung spätestens eine halbe Stunde vor dem Ab- oder Weitergange der betreffenden Post, und wenn derselbe Nachts oder früh Morgens vor Oeffnung des Schalters erfolgt, noch am Abende vor Schalterschluß stattfinden.

Die Schalter haben geöffnet zu bleiben: bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter ohne Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, bei den Postämtern und Postverwaltungen von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags, bei den Expeditionen von 8 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 6 Uhr Nachmittags, und bei den Postämtern, Postverwaltungen und Expeditionen von 8 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 8 Uhr Abends, wenn Nachts oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen sind. Ebenso darf bei den bezeichneten Postanstalten, wenn Posten Nachmittags abgehen, zur Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit stattfinden, als dadurch die äußersten Aufgabstermine für recommandirte Sendungen nicht beeinträchtigt werden. Die von den Telegraphenbureaus kommenden Depeschen werden ohne Rücksicht auf die festgesetzte Schalterzeit von den Postanstalten zu jeder Zeit des Tages und der Nacht übernommen und mit der nächsten Post weiter befördert.

19) Der Absender ist befugt, über die der Post übergebenen Sendungen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als sie nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind. Diese Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe bis zum Abschlusse der betreffenden Post, oder am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten und ausnahmsweise auch an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte, insoferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Die Zurückgabe kann nur an den Aufgeber selbst und nur dann geschehen, wenn derselbe sich über seine Person genügend ausgewiesen und das Petschaft, mit welchem die Sendung versiegelt ist, sowie ein von derselben Hand, welche die Original-Adresse geschrieben, ausgefertigtes Duplicat der letzteren vorgezeigt hat. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber die Anforderung der Zurücknahme schriftlich zu stellen und derselben ein in der vorbemerkten Art ausgefertigtes und mit einem Abdruck des Petschaftes versehenes Duplicat der Original-Adresse beizufügen, worauf sodann die Aufgabepost das Reclamationsschreiben unter Anlage dieses Duplicats der Adresse erläßt, und dafür nebst dem Briefporto eine Ausfertigungsgebühr von 12 kr. von dem Reclamanten einhebt. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege erfolgen, so hat der Aufgeber sein Gesuch bei der Aufgabepost wie bei der Zurückforderung bereits abgegangener Sendungen überhaupt zu begründen, und die Ausfertigung einer telegraphischen Depesche durch die Postanstalt zu veranlassen. In der telegraphischen Depesche muß die zurückgeforderte Sendung genau bezeichnet sein. Nach Unterfertigung und Siegelung der Depesche durch die Aufgabepost hat der Reclamant deren Aufgabe bei der Telegraphenstation selbst zu bewirken. Wird die Sendung noch vor der Abfertigung zurückgenommen, so wird zwar bei unfrankirter Aufgabe ein Porto nicht angefordert, bei frankirter Aufgabe jedoch der Werth der verwendeten Marken nicht zurückerstattet; war die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber bei unfrankirter Absendung lediglich das für den Hinweg treffende Porto zu entrichten, bei frankirter Absendung aber die Zurückgabe ohne weitere Taxvergütung zu geschehen. Der Rückempfang recommandirter Briefe ist vom Aufgeber zu bescheinigen, und der Aufgabeschein an die Postanstalt zurückzugeben.

20) Im Orte der Aufgabepost selbst werden die Briefpostsendungen dem Adressaten in die Wohnung oder in das Geschäftslokal überliefert, wobei lediglich das auf den Sendungen haftende und auf deren Adreßseite verzeichnete Porto, für die Zustellung selbst aber eine besondere Gebühr nicht zu entrichten ist. Recommandirte Briefe müssen von den Austrägern unmittelbar in die Hände des Adressaten oder der zur Empfangnahme in dessen Namen berechtigten Familienglieder oder speziell Bevollmächtigten überliefert und von dem Empfänger in dem Bestellungsbuche in Gegenwart des Austrägers bescheinigt werden. Als berechtigt zur Empfangnahme werden nächst dem Adressaten lediglich dessen Familienglieder oder in der Familie lebende Verwandte betrachtet, es sei denn, daß von ersterem eine gegentheilige Bestimmung bei der Postanstalt hinterlegt ist. Soll die Abgabe der Sendungen bei Corporationen, Stiftungen, öffentlichen Anstalten und Behörden nicht an den Vorstand oder an den kraft seines Amtes dazu berufenen Beamten, ferner bei Handlungshäusern und Geschäftsleuten nicht an den Chef des Hauses oder an die obenbezeichneten Familienglieder, sondern an einen Dritten erfolgen, so muß dieser hiezu schriftlich bevollmächtigt sein. Recommandirte Briefe an fremde, im Orte der Abgabe nicht bekannte, unansässige Personen dürfen nur gegen genü-

gende Legitimation des Empfängers durch Paß ꝛc. und in Ermangelung solcher nur in Gegenwart eines bekannten ansässigen Einwohners, welcher den Adressaten kennt, und gegen gleichzeitige Mitunterzeichnung desselben im Bestellungsbuche abgegeben werden. Die Bescheinigung der Abgabe muß deutlich mit der ganzen Namensunterschrift des Adressaten geschehen; Unterschriften mit Bleistift oder in bloßen Handzügen sind unzulässig. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so ist der Empfang des Briefes von demselben durch ein Handzeichen in Gegenwart einer dritten bekannten und im Orte ansässigen Person zu bescheinigen und von letzterer das Handzeichen durch Namens-Unterschrift zu bestätigen. Bei Briefen mit Ablieferungsscheinen hat der Empfänger die geschehene Ueberlieferung nicht blos in dem Bestellungsbuche, sondern auch in dem Ablieferungsscheine zu bescheinigen.

21) Nach Seiten-Orten werden gewöhnliche Briefe durch die aufgestellten Landpostboten und, wo diese nicht ausreichen, durch die conzessionirten oder auch durch die eigenen Boten der Adressaten und sonstige zuverlässige Gelegenheiten an den Adressaten überliefert. Recommandirte Briefe nach Seiten-Orten können nur durch die Landpostboten unter Beachtung der für recommandirte Sendungen gegebenen Vorschriften, oder durch die conzessionirten Boten oder durch die eigenen Boten des Empfängers Bestellung erhalten und andere Bestellungs-Gelegenheiten dürfen nur dazu benützt werden, dem Adressaten über das Vorliegen einer solchen Sendung Nachricht mit der Einladung zugehen zu lassen, dieselbe entweder persönlich oder durch einen speziell Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen. Die Abfertigung dieser Nachricht hat unentgeltlich zu geschehen. — Die Abgabe der Sendung erfolgt durch die Postanstalt nach den bezüglich der Bestellung von recommandirten Briefen an fremde, im Orte der Abgabe nicht ansässige Personen gegebenen Vorschriften. Sollte die Empfangnahme 4 Wochen nach geschehener Benachrichtigung des Adressaten noch nicht stattgefunden haben, so wird die Sendung als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgeleitet.

22) Ist einzelnen Personen, Geschäfts- und Handlungshäusern u. s. w. daran gelegen, die unter ihrer Adresse eingehenden Briefpostsendungen bei der Expedition selbst in Empfang nehmen zu können, so haben sie ihr Verlangen schriftlich zu übergeben, die Expeditionen denselben eigene Brieffächer einzurichten, und in denselben alle an sie eingehenden, gewöhnlichen und recommandirten, frankirten und unfrankirten Briefe bis zur Abholung zu hinterlegen. Mit der Haltung eines Brieffaches kann auch auf Haft und Gefahr des Expeditors eine monatliche Contoführung über die zu entrichtenden Postgebühren für die unfrankirt eingehenden, oder frankirt abzusendenden Briefe verbunden werden. Für die Haltung eines Brieffaches können von den Postanstalten, wenn Contoführung, d. h. Aufschreibung des Portos damit verbunden ist, 10 fl., — außerdem 5 fl. — jährlich in Anspruch genommen werden.

23) Sollen Briefe nach der Bestimmung des Aufgebers von dem Adressaten bei der Abgabepost selbst in Empfang genommen werden, so

müssen dieselben auf der Adresse mit der Bezeichnung „poste restante“ versehen sein. Sie werden bei der Abgabepost 3 Monate lang in Verwahr behalten und nur an den Adressaten persönlich oder auf dessen schriftliche Requisition an Dritte gegen Bescheinigung durch Namensunterschrift in dem darüber zu führenden Register und gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 4 kr. verabfolgt. Ist der Adressat oder Reclamant fremd, so darf die Abgabe nur gegen genügende Legitimation über seine Person und seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme erfolgen. Geschieht während der vorbezeichneten Frist keine Nachfrage, so werden die Briefe als unbestellbar an die Aufgabepost zurückgesendet. Poste-restante-Briefe werden auch an bekannte, im Orte ansässige Adressaten nicht anders als auf deren Nachfrage bei der Expedition selbst abgegeben, und wird von deren Vorliegen dem Adressaten nur in dem Falle schriftliche Nachricht gegeben, wenn die Briefe innerhalb der Lagerfrist von 3 Monaten nicht abverlangt worden sind.

24) Die mit den Posten von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe werden noch an demselben Tage und zwar mit größter Beschleunigung, längstens aber innerhalb 4 Stunden in die Hände der Adressaten im Orte der Abgabepost abgegeben. Die Bestellung beginnt Morgens um 7 Uhr (in den Monaten November bis Februar einschließlich um 7½ Uhr) mit den nach 6 Uhr Abends des vorhergegangenen bis 6 Uhr Morgens des laufenden Tages eingetroffenen Korrespondenzen, wird nach jeder im Laufe des Tages eintreffenden Hauptpost erneuert und damit geschlossen, daß die vor oder bis 6 Uhr Abends eingetroffene Korrespondenz noch am nämlichen Abende vollständig bestellt wird. Die Abgabe der Poste-restante-Briefe, sowie der zur Abholung in eigenen Fächern hinterlegten Briefpostsendungen erfolgt zu jeder Zeit innerhalb der für Offenhalten des Schalters festgesetzten Dienstesstunden. Die Bestellung nach Seitenorten hat jedesmal mit der nächsten Gelegenheit zu geschehen. Die Postanstalten haben sämmtliche Briefe bei deren Eintreffen auf der Siegelseite mit dem Orts- und Datumstempel zu versehen.

25) Bei Briefen in Bayern, sowie nach den Postvereinsstaaten ist dem Aufgeber freigestellt, dieselben dem Adressaten sofort nach ihrer Ankunft bei der Abgabepost durch einen eigenen Boten überliefern zu lassen.

Dergleichen Briefe müssen auf der Adresse wörtlich mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein und recommandirt werden.

Die Bezeichnungen „eilt, eiligst u. dergl.“ haben die expresse Bestellung nicht zur Folge.

Die Bestellung dieser Briefe erfolgt zu jeder Zeit unmittelbar nach dem Eintreffen derselben.

Außer der Francotaxe und Recommandationsgebühr ist dafür bei Briefen, welche im Orte der Abgabepost verbleiben, wenn die Bestellung am Tage, d. h. zwischen 5 Uhr Morgens und 11 Uhr Nachts im Sommer

(April bis September), oder zwischen 7 Uhr Morgens und 10 Uhr Nachts im Winter (Oktober bis März) erfolgt, ein Bestellgeld von 9 kr. südd. W. (nach Oesterreich 9 kr. österr. W. und nach Ländern des 14 Thalerfußes 3 Sgr.) und wenn die Bestellung Nachts stattzufinden hat, ein Bestellgeld von 18 kr. südd. W. oder dem entsprechenden Betrage in der treffenden Landeswährung, bei Briefen, welche außerhalb des Ortes im Landbestellungsbezirke der Abgabepost zu bestellen sind, eine Gebühr von 9 kr. südd. W. (oder 9 kr. österr. W. oder 3 Sgr.) für Beischaffung des Boten, ohne Unterschied der Tageszeit und die dem Boten nach den ortsüblichen Sätzen zu verabreichende Ganggebühr zu entrichten.

Dem Absender steht frei, die Bestell- und Botengebühren sofort bei der Aufgabe zu entrichten, oder deren Berichtigung dem Adressaten zu überlassen.

Soll die Bestellgebühr u. s. w. von dem Adressaten getragen werden, so hat zwar der Aufgeber zunächst nur die Francotaxe und Recommandationsgebühr zu entrichten, bleibt jedoch auch für die richtige Bezahlung der bezeichneten Gebühren durch den Adressaten haftbar und ist gehalten, für den Fall, daß die Zahlung von diesem verweigert werden sollte, oder der Brief nicht an die Adresse gebracht werden könnte, zur Sicherstellung der Aufgabepost auf deren Verlangen den der bezüglichen Gebühr entsprechenden Betrag so lange zu hinterlegen, bis die unbeanstandete Bestellung des Briefes mit Sicherheit angenommen werden kann, oder die von dem Boten zu erholende Quittung über die ihm zukommende Ganggebühr an die Aufgabepost zurückgelangt ist. Verweigert der Adressat die Bezahlung der Bestellgebühr oder des Botenlohnes, so gilt dieses für eine Verweigerung der Annahme des Briefes. Die Abgabe darf nur an den Adressaten oder an dessen zur Empfangnahme berechtigte Stellvertreter gegen eigenhändige Bescheinigung im Bestellungsbuche mit Beisetzung des Datums, der Tageszeit und der Stunde der Bestellung erfolgen. Verlangt der Aufgeber gegen Entrichtung der weiteren dafür festgesetzten Gebühr von 6 kr. die Beibringung eines Ablieferungsscheines von dem Adressaten, so ist der Ablieferungsschein, wie der Empfang im Bestellungsbuche von dem Adressaten zu quittiren. Telegraphische Depeschen, welche durch die Post Weiterbeförderung erhalten, werden am Bestimmungsorte jederzeit durch Expressen bestellt, und die dafür treffenden Bestell- und Botengebühren von dem Versender der Depesche oder von der Telegraphenstation, welche die Depesche an die Postanstalt überlieferte, eingehoben. Briefe an Adressaten im Orte der Aufgabepost oder in dem dazu gehörigen Landbestellungsbezirke werden von der Postanstalt zur expressen Bestellung nicht übernommen.

26) Jedem Adressaten steht die Annahme oder Zurückweisung der an ihn eingehenden Briefe frei. Die Annahmsverweigerung muß bei der Zustellung oder Abholung erklärt werden, und hat die unverzügliche Zurücksendung des Briefes an den Aufgabeort zur Folge. Die Erklärung soll von dem Adressaten selbst oder dessen Stellvertreter auf dem Briefe

beigesetzt werden, und liegt, falls solche nicht erlangt werden kann, der Abgabepost ob. Briefe, welche von Personen gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet worden sind, sowie Briefe mit Loosen oder Offerten zu Glücksspielen, die in Bayern verboten sind, werden auch nach geschehener Eröffnung von der Post zurückgenommen, und wird dem Empfänger das entrichtete Porto zurückvergütet; in dem ersteren Falle ist der Empfänger verbunden, die irrthümlich geöffnete Sendung neben dem ursprünglichen mit seinem Siegel wieder zu verschließen und auf deren Rückseite eine die Eröffnung erläuternde Bemerkung mit seiner Namensunterschrift beizusetzen. Eventuell hat diese Verpflichtung die Abgabepost.

27) Hat der Adressat eines Briefes seinen Aufenthaltsort ständig oder zeitweise verlassen und bezüglich der Zusendung der an ihn eingehenden Briefe schriftliche Bestimmung hinterlassen, oder ist über dessen Aufenthaltsort verlässige Auskunft zu erhalten, und von ihm eine gegentheilige Bestimmung ausdrücklich nicht getroffen, so werden die an ihn eintreffenden Briefe an den von ihm bezeichneten neuen Bestimmungs- oder seinem zuverlässig ermittelten Aufenthaltsort nachgesendet. Solche Briefe werden wie die behandelt und taxirt, die an dem Orte, wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Dabei hat jedoch nur die Taxe für frankirte Briefpostsendungen in Anrechnung zu kommen, und deßhalb auch für ursprünglich frankirte Drucksachen unter Band bei Berechnung der neuen Taxe nur die für frankirte Sendungen gewährte Ermäßigung Anwendung zu finden. Eine Ausnahme davon bilden jene Briefpostsendungen, welche vom ersten Bestimmungsorte an den Aufgabeort auf Verlangen zurückgesendet werden, in welchem Falle für die Rücksendung ein eigenes Porto nicht in Aufrechnung kommt. Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt und dafür die Taxen vom Nachsendungs- bis zum neuen Bestimmungsorte, nicht aber die Recommandationsgebühren neu berechnet. Poste-restante-Briefe, welche auf Verlangen nachgesendet werden, behalten auch an dem neuen Bestimmungsorte ihre Eigenschaft als Poste-restante-Briefe bei. — Das Eintragen in die Register hat bei Nachsendung derselben die Recommandation nur dann zur Folge, wenn die Briefe als recommandirt eingetroffen waren. Nach Ländern, nach welchen die Correspondenz nur frankirt werden darf, ist die Nachsendung unzulässig.

28) Briefe, welche dem Adressaten nicht überliefert oder nachgesendet werden können, und als unbestellbar zurückgehen, werden, wenn der Absender nicht aus Handschrift oder Siegel erkannt werden kann, vier Wochen lang vor dem Expeditions-Bureau ausgestellt, nach Ablauf dieser Frist — insoferne die Zurückforderung durch den legitimirten Aufgeber nicht stattgefunden hat — von einer oberamtlichen Commission geöffnet und an den Absender zurückgegeben. Der Absender ist zur Annahme der an ihn zurückgehenden Briefe &c. verbunden und hat dafür, wenn die Absendung unfrankirt oder unzulänglich frankirt erfolgte, das für die Hinsendung darauf lastende Porto, sowie bei Expreßbriefen die dem Adressaten zur Berichtigung überlassene Zustell- und Botengebühr zu entrichten. Für die

Zurücksendung selbst wird ein Porto nicht in Anrechnung gebracht. Der Grund der Zurücksendung muß auf den Briefen rc. vorgemerkt sein. Retourbriefe, deren Aufgeber bei der amtlichen Eröffnung nicht erkannt oder deren Zurückgabe an den durch die amtliche Eröffnung ermittelten Absender weder bei der Aufgabepost, noch durch Nachsendung bewirkt werden kann, werden, wenn sie nicht recommandirt waren, von dem Bezirksamte der Aufgabepost vernichtet; recommandirte aber, sowie der Werthinhalt, welcher bei Eröffnung unrecommandirter Briefe sich vorfindet, werden gleich unbestellbaren und unanbringlichen Fahrpoststücken behandelt. Finden sich in solchen Retourbriefen noch andere Briefe eingeschlossen, so werden sie als neue selbstständige Aufgaben behandelt und mit der Bemerkung „aus einem unanbringlichen Retourbriefe“ unter Angabe des ursprünglichen Aufgabeortes und Anrechnung des Porto an ihren Bestimmungsort abgesendet.

29) Wenn Briefe an Postanstalten Einschlüsse zur Vertheilung oder Weiterbeförderung enthalten, welche mit der treffenden Marke nicht frankirt sind, so wird zwar dem Ansuchen des Absenders entsprechen, jedoch ohne Unterschied, ob die Zusendung an die Postanstalt selbst frankirt oder unfrankirt erfolgte, für jeden einzelnen Einschluß das treffende Porto mit Taxzuschlag vom Aufgabeort der Sendung bis zum Bestimmungsorte jedes einzelnen Einschlusses berechnet und von dem Adressaten eingefordert. Verweigert dieser die Berichtigung der angerechneten Taxe, oder wird ein solcher Brief überhaupt unbestellbar, so wird der letztere mit der darauf lastenden Taxe an die Aufgabepost zurückgeschickt und sodann weiter wie jeder andere unbestellbare Brief behandelt.

Zur richtigen Kennzeichnung des ursprünglichen Aufgabeortes müssen solche Briefe jederzeit von der Post, welche die Zusendung erhält, vor der Abgabe oder Weiterspedition an den Adressaten, übereinstimmend mit dem auf dem Couvert der Sendung befindlichen Stempelabdrucke mit dem Namen des Aufgabeortes handschriftlich versehen werden. Enthalten derlei Sendungen nur einen Einschluß, so findet eine Portoanrechnung für letzteren nur dann statt, wenn die Zusendung an die Postanstalt unfrankirt erfolgte, und zwar mit den auf der ganzen Sendung lastenden Betrage.

30) Eine Nachforschung über die Bestellung von Briefpostsendungen kann auf Verlangen des Aufgebers von den Postanstalten nur dann übernommen werden, wenn die Sendungen unter Recommandation aufgegeben worden waren. Begründet der Aufgeber das Verlangen durch eine schriftliche Nachricht des Adressaten, daß die Sendung am Bestimmungsorte verspätet eingetroffen oder nicht zur Bestellung gekommen sei, so ist die Aufgabepost verbunden, durch Abfertigung eines Laufzettels über die Sendung Nachforschung zu halten und dieses dem Aufgeber auf dem Aufgabescheine von Dienstes wegen zu bestätigen. Liegt eine solche Nachricht des Adressaten nicht vor, und wünscht der Absender gleichwohl über die richtige Bestellung einer recommandirten Sendung Nachweis, so hat derselbe für die Ausfertigung des Laufzettels eine Gebühr von 12 kr. und für dessen Absendung

die einfache Brieftaxe vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, wenn der letztere in Bayern oder innerhalb des Postvereinsgebietes gelegen ist, oder bis zur Vereinsgrenze, wenn die fragliche Sendung nach dem Vereins-Auslande bestimmt war, zu entrichten. Der zurückkommende Laufzettel wird, wenn die Bestellung richtig erfolgt ist, dem Aufgeber ohne weitere Gebühr im Originale, dagegen wenn die Bestellung verspätet oder gar nicht erfolgt ist, unter gleichzeitiger Restituirung der bei der Absendung eingehobenen Gebühren abschriftlich zur weiteren Disposition behändigt. Laufzettel wegen verzögerter Zurücksendung eines Ablieferungsscheines oder wegen saumseliger Erledigung des ersten über eine Sendung abgefertigten Laufzettels sind gebührenfrei abzusenden.

31) Haftungspflichtig ist lediglich die Postanstalt der Aufgabe; reclamationsberechtigt nur der Aufgeber oder dessen Cessionar. Die Aufgabepost leistet dem Aufgeber eines recommandirten Briefs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit oder Inhalt eine Enschädigung von einer Mark Silber (24½ fl. rhein.), wenn die Sendung mit Ausnahme des Einwirkens durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen während der Zeit, als sie sich im Verwahre der Postanstalt befindet und durch letztere im Postvereinsgebiete befördert wird, zu Verlust geht. Für den Verlust gewöhnlicher, sowie für verzögerte Bestellung gewöhnlicher oder recommandirter, expreß oder sonst zu bestellender Briefe leistet die Post keinen Ersatz. Für den in Briefen versendeten Werthsinhalt übernimmt die Postanstalt keinerlei Haftung und leistet auch keine Entschädigung, die Versendung sei in recommandirten oder in gewöhnlichen Briefen bewerkstelligt worden.

Reclamationen wegen Verlusts recommandirter Briefe müssen schriftlich bei der Aufgabepost innerhalb 6 Monaten — von der Aufgabe an gerechnet — angebracht werden; nach Ablauf dieser Frist ist die Verbindlichkeit der Post zur Entschädigung erloschen. Als ordnungsmäßig angebrachte Reclamation wird auch erachtet, wenn der Aufgeber innerhalb des bezeichneten Termines die Abfertigung eines Laufzettels veranlaßt, hierüber bei der Aufgabepost sich schriftliche Bestätigung erholt und der Nichteingang der Sendung am Bestimmungsorte sich erwiesen hat. In diesem Falle wird die Aufgabepost den Laufzettel ex officio dem vorgesetzten Bezirksamte vorlegen und die Einleitung des Reclamations-Verfahrens veranlassen. Bei dem Verlust recommandirter Briefe durch eine dem deutschen Postvereine nicht angehörige Beförderungsanstalt übernimmt die Postanstalt die Verbindlichkeit, die Entschädigungsansprüche des Aufgebers bei den auswärtigen Beförderungsanstalten zu vertreten, und demselben im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen die zur weiteren Verfolgung der Reclamation dienlichen Nachweise auszuliefern, Zur Sicherung solcher Ansprüche ist räthlich, Reclamationen möglichst zeitig anzubringen und dadurch die bei den auswärtigen Beförderungsanstalten bestehenden Reclamationstermine einzuhalten.

32) Der Briefträger hat außer dem Porto, welches in der Regel mit blauer Tinte oder Blaustift auf die Adresse geschrieben wird, nichts zu fordern. Die Landpostboten dürfen für Briefe und Drucksachen keine Bestellgebühr erheben, nur für Packete und Zeitungen kommt ihnen

eine solche zu. Der Landpostbote hat mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags, des Frohnleichnams- und ersten Weihnachts-Tags in der Regel täglich oder wenigstens dreimal wöchentlich die Briefe auszutragen; einzelne Höfe aber, welche weiter als eine halbe Viertelstunde von dem, dem Boten bestimmten Wege abliegen, hat derselbe nicht zu begehen. Recommandirte Briefe kann man dem Boten nur auf eigene Gefahr übergeben, denn die Postanstalt haftet in keiner Weise für einen einem Postboten zur Recommandation übergebenen Brief. Nach Unterwegsorten kann man dem Boten nur frankirte Briefe mitgeben, und derselbe hat immer Briefmarken bei sich zu führen. Retourfahrende Postillone dürfen Briefe nach Orten mitnehmen, welche an ihrer Straße liegen. Nach einer Justiz-Min.-Entschl. vom 2. Dezbr. 1862 können die Landpostboten zur Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen verwendet werden und sind hiefür gleich den Gerichtsdieners-Gehilfen zu verpflichten.

33) Wenn man einen Brief erhält, der irrig mit Porto belegt wurde, oder den man für zu hoch taxirt erachtet, so hat man die Adresse abzuschneiden und zu der betreffenden Postbehörde zu bringen, welche, wenn zu viel erhoben wurde, den Betrag zurück zu vergüten hat.

II. Bestimmungen für den Fahrpost-Verkehr.

1) Der Fahrpostdienst beschäftigt sich mit der Annahme und Versendung aller nach Orten außerhalb des Landbestellungsbezirkes der Aufgabepost bestimmten Frachtstücke, mit der Zustellung und Abgabe der mit der Posten von weiterher eingehenden Frachtstücke in dem Orte der Abgabepost oder in dem derselben zugewiesenen Landbestellungsbezirke, mit der Empfangnahme, Ueberweisung und Auszahlung von baarem Gelde und Vorschüssen, mit der Annahme und Beförderung von Reisenden auf jenen Routen, auf welchen Eilwägen, Postomnibus oder Carriolposten eingerichtet sind.

2) Als Fahrpostsendungen werden befördert: alle gewöhnlichen Briefe und Schreiben über 4 Loth Zollgewicht, deren Beförderung mit der Briefpost von Seite des Absenders nicht ausdrücklich vorgezeichnet, oder bei dem Verkehre mit dem zum deutschen Postvereine gehörigen Auslande nicht besonders bestimmt ist, alle Briefe und Schreiben mit declarirtem Werthe, alle Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben, alle Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe), alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen, Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verladung auf den Transportmitteln geeignet, oder durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht speziell davon ausgeschlossen sind.

3) Von der Versendung mit den Fahrposten sind unbedingt ausgeschlossen: Briefe und Schriftenpackete ohne Einschluß von wirklichem Werthe bis zu dem Gewichte von 4 Loth einschließlich, alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen bis zu dem Gewichte eines Pfundes ein-

schließlich, alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände und ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schießpulver, chemische Präparate, Aether, Mineralsäuren 2c., alle Frachtstücke von mehr als 100 Pfund Zollgewicht in einer Verpackung, alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbote belegten Waarensendungen nach und aus dem Zollvereins-Auslande, und alle Versendungen nach dem zum deutschen Postvereine nicht gehörigen Auslande, welche nach den, in den betreffenden fremden Ländern bestehenden Bestimmungen daselbst von der Beförderung mit den Fahrposten ausgeschlossen sind.

Die für den Fahrpostverkehr mit dem Postvereins-Auslande geltenden Bestimmungen können bei den Postanstalten in einer besonderen Zusammenstellung bezogen werden, und es bleibt immer Sache des Absenders, sich hierüber und auch in Ansehung der Zollverhältnisse im Auslande zu vergewissern. Die Postanstalt übernimmt bezüglich der darüber ertheilten Notizen keine Haftung.

4) Auf Gefahr des Aufgebers werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen: Versendungen von Flüssigkeiten und leicht zerbrechlichen Gegenständen, als Glas- und Thonwaaren, alle dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzten Sachen, wie Fleisch, Fische, Victualien 2c., lebende Thiere, soweit deren Versendung überhaupt mit dem postmäßigen Betriebe verträglich ist, alle in Schachteln verpackten Sendungen, unförmlich große Kisten und Ballots mit unverhältnißmäßig leichem Inhalte, Bäumen, Sträuchern, Instrumenten 2c., wenn der Transport derselben bis zum Bestimmungsorte überhaupt durch die Transportmittel der Postanstalt ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten und besondere Beförderungskosten möglich ist.

Von Seite der Post wird zwar auf unbeschädigte und sichere Zustellung möglichst Bedacht genommen, jedoch leistet dieselbe keinen Ersatz, wenn auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist, und nicht zugleich eine grobe Fahrlässigkeit als Veranlassung des Schadens nachgewiesen werden kann.

5) Die Verpackungen der Sendungen muß der Länge der Transportstrecke, dem Umfange und der Beschaffenheit des Inhaltes angemessen, haltbar und sichernd eingerichtet und der Verschluß muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist, und mit Ausnahme der undeclarirten Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form bis zu dem Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mittels eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

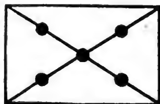
Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

6) Bei Gegenständen von geringem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn der Transport lediglich

im Innern von Bayern stattfindet, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise, in Wachsleinwand, Pappe, gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poststücken schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) müssen daher noch besonders in starken Kisten oder Körben verwahrt und letztere mit einem Glaszeichen bezeichnet werden. Dasselbe gilt für Sendungen mit anderem leicht zerbrechlichem Inhalte. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reife gehörig befestigt und Sendungen von Blutegeln so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann. Sendungen in Holzschachteln müssen mit einer haltbar angebrachten Verschnürung versehen sein; Sendungen in Pappschachteln werden als ungenügend verpackt zurückgewiesen.



Briefe mit declarirtem Werthe müssen mit einem Kreuzcouvert und mit fünf Siegeln verschlossen und die darin enthaltenen Gegenstände von Werth, wenn sie in Ringen, Perlen, Tuchnadeln ꝛc. bestehen, zunächst in eine angemessene Emballage gelegt und diese innerhalb des Briefes angesiegelt sein. Größeres Wild, sowie Hasen und Fasanen, kann, wenn dasselbe nicht mehr blutet, auch unemballirt zur Beförderung mit der Post angenommen werden. Gehören mehrere solche Stücke zu einer Sendung, so müssen dieselben nicht blos an den Enden zusammengebunden, sondern mit einer vollständigen Verschnürung oder sonstig sichernden Emballage versehen sein. Kleines Geflügel, z. B. Rebhühner, muß jedenfalls in einer Emballage, mindestens in Netzen enthalten sein. Für Sendungen nach dem zum deutschen Postvereine nicht gehörigen Auslande haben außerdem noch die für den Fahrpostverkehr in den betreffenden Ländern geltenden besonderen Vorschriften Beachtung zu finden.



7) Briefe mit Geld oder Geldeswerth, (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen, die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlage befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann. Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Schwere Sendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder

Fässern fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürtem Papier versendet werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein. Geldsäcke müssen von wenigstens doppelter Leinwand sein, und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Naht nach Innen gekehrt, der Kropf nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschürzt ist, so wie außerdem über den beiden Schnur-Enden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen dürfen das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen.

Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen und etwaige Eisenbeschläge an denselben müssen fest und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände durch Reibung nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Das in Packeten oder Säcken verpackte baare Geld muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein.

8) Die Postanstalten sind angewiesen, alle Sendungen, deren Verpackung diesen Vorschriften nicht genügt, sofort bei der Aufgabe zurückzuweisen. Werden solche Sendungen dessenungeachtet übernommen, oder treten Verpackungsmängel erst während des Transportes hervor, welche bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung selbst, oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen besorgen lassen, so haben die Postanstalten eine neue Verpackung herzustellen und dabei die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten. Die auf die neue Verpackung erwachsenden Kosten werden dem Adressaten in Anrechnung gebracht und, soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen; bis zur Berichtigung derselben bleibt das Stück im Verwahre der Abgabepost.

9) Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen sein, und diese den Bestimmungsort, sowie die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, ohne Unterschied, ob die Sendung durch die Post an den Adressaten überbracht oder von dem letzteren als Poste-restante-Stück von der Abgabepost persönlich in Empfang genommen werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird, und es sind die Bestimmungen bezüglich der Adressirung von Briefen maßgebend. Die Adresse ist in der Regel auf der Emballage der Sendung selbst anzubringen. Wo dieses nicht thunlich, ist die Sendung mit einer eigenen

Signatur in haltbarer und dauerhafter Weise zu versehen. Die Bezeichnung oder Signatur einer Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungsort sowie den Werth angeben, welcher für die Sendung declarirt ist. Aufgeklebte Signaturen sind unzulässig. Gehören mehrere Sendungen eines und desselben Aufgebers an einen und denselben Empfänger, so dürfen dieselben nicht zusammengebunden oder an einander gehängt sein, sondern ist jede derselben mit einer besonderen Adresse oder Signatur zu versehen.

10) Die Declaration eines Werthes sowie die Bestimmung der Größe desselben ist dem Aufgeber jeder Sendung freigestellt; soll jedoch die Postanstalt dafür in Beschädigungs- oder Verlustfällen in Anspruch genommen werden, so muß derselbe sowohl der Adresse als auch der Signatur auf der Sendung selbst in Ziffern deutlich beigefügt sein. Die Declaration hat jedesmal in süddeutscher Währung zu geschehen. Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten, Goldmünzen oder Werthpapieren, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant süddeutsch auszudrücken. Zur Angabe des Inhaltes ist der Aufgeber gegenüber der Postanstalt nur bezüglich der Sendungen verbunden, welche von der Postanstalt nur bedingt zur Beförderung übernommen werden. Werden Flüssigkeiten als solche nicht declarirt, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung der Sendung etwa anderen Postgütern verursacht wird, und der, welcher Gegenstände, die von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen sind, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgibt, hat vorbehaltlich der Bestrafung für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften und unterwirft sich außerdem noch einer Conventionalstrafe bis zum 20fachen Betrage der tarifmäßigen Transportgebühr.

11) Im Verkehre in Bayern und den zum deutschen Postvereine gehörigen Ländern muß jeder Fahrpostsendung ein besonderer Begleitbrief (Begleitadresse) beigegeben sein, und sind davon nur die in Brief- oder ähnlicher Form verpackten Sendungen bis zu dem Gewichte von 16 Loth ausgenommen. Die Begleitadresse muß mindestens aus einem Viertelbogen Papier bestehen und die vollständige Adresse des Empfängers nebst dem Bestimmungsorte, sowie die äußere Beschaffenheit der dazu gehörigen Sendung (z. B. Kiste, ein Packet in Wachstuch ꝛc.) angeben und auf der Rückseite mit einem Abdrucke desselben Petschaftes versehen sein, mit welchem die Sendung verschlossen ist. Ist für die Sendung ein Werth declarirt, so ist die Werthsangabe auf der Begleitadresse ebenso wie auf dem Stücke selbst vorzumerken, und ist sie nur mit einer Signatur versehen, so hat die Begleitadresse neben der Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung auch sämmtliche Buchstaben und Zeichen zu enthalten, welche auf der Emballage der Sendung selbst angebracht sind. Es steht dem Aufgeber frei, statt der bloßen Begleitadresse auch einen verschlossenen Brief als solche zu benützen. Derselbe darf jedoch mit Geld oder anderen Ge-

genständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein, und soll in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit oder ohne Werthdeclaration. Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth jedes einzelnen Stücks besonders angegeben sein. Für die nach dem Postvereins-Auslande bestimmten Sendungen sind in Ansehung der Beigabe von Begleitadressen die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. Formulare zu Begleitadressen können bei jeder Fahrposterpedition gegen Ersatz der Anschaffungskosten bezogen werden.

11) Allen Fahrpostsendungen nach Staaten außerhalb des Zollvereines, oder diese auf ihrem Transporte von einem Theile des Zollvereinsgebietes nach einem andern berührend, müssen, wenn sie nicht in baarem Gelde oder Papiergeld bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche wie die Begleitbriefe die vollständige Adresse des Empfängers u. s. w., außerdem aber auch noch die spezielle Angabe des Inhaltes nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht jeder Gattung, dann des Werthes und des Bruttogewichtes der Sendung zu enthalten haben, und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein müssen. Nach den zum Zollvereine nicht gehörigen Staaten des deutschen Postvereines mit Ausnahme von Oesterreich, d. i. nach Mecklenburg-Schwerin (mit Ausnahme der von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg), Mecklenburg-Strelitz und den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie nach jenen Theilen des Zollvereinsgebietes, nach welchen die Sendungen aus dem Zollvereine über Zollvereins-Ausland geführt werden müssen, z. B. nach dem nördlich von Bremen gelegenen hannover'schen Landestheilen, genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Declaration in deutscher Sprache, bei Sendungen nach Oesterreich dagegen sind die Declarationen doppelt auszufertigen. Bezüglich der Sendungen nach dem zum deutschen Postvereine nicht gehörigen Auslande sind die desfallsigen besonderen Bestimmungen zu beachten. Formulare zu Declarationen in deutscher oder in französischer Sprache werden von jeder Fahrposterpedition auf Verlangen gegen Ersatz der Anschaffungskosten abgegeben.

13) Die Aufgabe jeder Sendung muß spätestens zwei Stunden vor dem planmäßigen Ab- oder Weitergange der Post vom Expeditionsbureau ab, und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschuß geschehen. Bezüglich der zur Annahme der Fahrpoststücke festgesetzten Dienstesstunden gelten die unter 18 (oben) enthaltenen Bestimmungen.

14) Jeder Aufgeber erhält auf Verlangen für die übergebene Sendung einen Aufgabeschein, und hat dafür ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu einer Adresse gehörigen Stücke die Gebühr von 3 kr. zu entrichten. Liegt dem Absender daran, sofort durch die Post auch eine Empfangsbestätigung des Adressaten zu erhalten, so kann den in Bayern verbleibenden Fahrpostsendungen gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr von 6 kr. ein Post-Lieferschein (Retour-Recepisse) beigegeben werden, welcher

von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt. Bei Fahrpostsendungen nach den Postvereinsstaaten, sowie nach dem Postvereins-Auslande ist die Abfertigung von Post-Lieferscheinen unstatthaft.

15) Die Postanstalt sorgt für bestmögliche, schnelle Beförderung der Sendungen. Bei Sendungen nach dem Postvereins-Auslande wird zugleich auf möglichst billige Portoberechnung Rücksicht genommen. Wird von dem Aufgeber derartiger Sendungen, ohne Rücksicht auf die Vertheuerung des Porto und mit Verzicht auf Frankatur zur Erreichung eines besonderen Vortheils oder größerer Beschleunigung eine von den gewöhnlichen Speditionswegen abweichende Beförderung verlangt, und dieß auf der Adresse ausdrücklich bemerkt, so wird die Postanstalt einem solchem Ansinnen nach Thunlichkeit entsprechen.

16) Die Taxen für Fahrpostsendungen werden sowohl im inneren Verkehre Bayerns, als auch nach und aus dem ganzen Umfange des deutschen Postvereines vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sowie für Fahrpostsendungen von und nach dem Vereinsauslande von der Postvereinsgrenze ab und bis zu derselben nach dem für den deutschen Postverein allgemein festgesetzten Tarife berechnet. Dieser besteht aus einer Gewichttaxe und aus einer Werthtaxe. Die Taxe nach dem Gewichte wird von einer jeden Sendung nach dem Satze von $\frac{7}{12}$ kr. süddentsch. W. ($\frac{1}{6}$ Sgr.) für jedes Pfund Zollgewicht auf je 4 deutsche Meilen geradliniger Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte in Bayern oder dem übrigen Postvereinsgebiete, und resp. vom Aufgabeort in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete bis zur Vereinsgrenze und vice versa mit den Minimalsätzen von

7	kr.	auf	Entfernungen	bis zu	8 Meilen,
10	„	„	„	„	8—16 Meilen,
14	„	„	„	„	16—24 „
18	„	„	„	„	24—32 „
21	„	„	„	„	32—40 „
25	„	„	„	„	40 „ .

berechnet.

Dabei werden Gewichtbeträge unter 1 Pfunde, sowie überschießende Lothe bei einem höheren Gewichtbetrage für ein volles Pfund angenommen, sodann bei Sendungen über den tarifmäßigen Maximalbetrag von 100 Pfund die für den übersteigenden Gewichtbetrag nach dem Tarife treffenden Taxen der Taxe für 100 Pfund zugerechnet. Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund Zollgewicht wird auf Entfernungen bis 4 Meilen einschließlich als Minimaltaxe 5 kr. eingehoben. Die Werthtaxe wird nur dann berechnet, wenn für die Sendung ein bestimmter Werth declarirt ist, und beträgt

a) für Werthbeträge bis zu 70 fl. einschließlich

auf Entfernungen	bis zu 12 Meilen	$1\frac{3}{4}$	kr.
„ „	über 12—48 Meilen . . .	$3\frac{1}{2}$	„
„ „	„ 48 „ . . .	7	„

b) für Werthbeträge über 70—140 fl. einschließlich
auf Entfernungen bis zu 12 Meilen . . . . 3½ kr.
" " über 12—48 Meilen . . . 7 kr.
" " " 48 " . . . . 10½ kr.

c) für Werthbeträge über 140 fl. für je 140 fl. weiter
auf Entfernungen bis zu 12 Meilen . . . . 3½ kr.
" " über 12—48 Meilen . . . 7 kr.
" " " 48 " . . . . 10½ kr.

Für Sendungen im Werthe von mehr als 140 fl. tritt bezüglich des diese Summe übersteigenden Werthbetrages der Sendungen eine Ermäßigung der Werthtaxe auf die Hälfte ein. Das Uebersteigen der vorbezeichneten Werthbeträge um einzelne Gulden oder Guldentheile bedingt die Anwendung der Taxe für den nächst höheren Werthbetrag. Die bei Berechnung der Gewicht- oder Werthtaxe sich ergebenden Bruchkreuzer werden als ganze Kreuzer eingehoben. Bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Sendungen wird die Gewicht- und die Werthtaxe von jedem einzelnen Stücke der Sendung selbstständig berechnet. Begleitbriefe sind bis zu 1 Loth Zollgewicht taxfrei; schwerere Begleitbriefe unterliegen nach ihrem ganzen Gewichte der für frankirte Briefe tarifmäßig treffenden Taxe. Im Falle der Unbestellbarkeit dagegen werden die Begleitbriefe für die Zurücksendung taxfrei belassen. Für die an bayerische in Garnison befindliche oder ausmarschirte Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich unfrankirt aufgegebenen Geldsendungen bis zum dem Betrage von 5 fl. wird im inneren Verkehre von Bayern nur die Hälfte der tarifmäßig treffenden Taxe berechnet.

17) Die Taxen für Fahrpostsendungen nach dem Inlande oder nach Staaten des deutschen Postvereines und nach der Schweiz können nach dem Willen des Absenders entweder bei der Aufgabe oder der Abgabe am Bestimmungsorte erlegt werden. Eine Ausnahme davon bilden die Sendungen von Privaten an Stellen und Behörden des In- und Auslandes. Die Absicht der Frankirung hat der Absender auf der Adresse der Sendung durch die Bemerkung „frei“ „franco“ auszudrücken. Theilweise Frankirungen sind bei Sendungen nach dem Inlande, nach Staaten des deutschen Postvereines und nach der Schweiz unstatthaft. Dagegen ist dem Aufgeber von Sendungen nach dem Postvereins-Auslande, mit Ausnahme der Schweiz, unbenommen, dieselben unfrankirt oder frei bis zur deutschen Vereinsgrenze abgehen zu lassen. Frankirungen der letzteren bis zum ausländischen Bestimmungsorte sind im Allgemeinen nur insoweit zulässig, als die Postanstalten mit den hiezu erforderlichen ausländischen Tarifen versehen sind; in besonderen Fällen können jedoch dieselben auch durch Abfertigung von Francozetteln bewirkt werden, wenn der Absender für die Einlösung des seiner Zeit mit Anrechnung der ausländischen Taxe zurückgelangenden Francozettels hinreichende Sicherheit bietet. Für die Abfertigung des Francozettels ist eine Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

18) Ist bei frankirten Fahrpostsendungen von dem Absender eine geringere als die taxmäßige Taxe eingehoben worden, so wird der feh-

lende Betrag, wie auch bei Sendungen, welche von der Aufgabepost, weil die wirkliche Frankirung von Seite des Absenders nicht stattgefunden hat, unfrankirt abgefertigt worden sind, die ganze treffende Taxe dem Adressaten in Anrechnung gebracht. Verweigert dieser die Berichtigung der Nachtaxe, so kann ihm die Sendung nur dann verabfolgt werden, wenn er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Auf Grund des Couverts u. s. w. wird der fehlende Portobetrag an die Aufgabepost zurückgerechnet, und ist der Absender verpflichtet, denselben nachträglich an die Postanstalt zu ersetzen. Ebenso ist der Empfänger unfrankirter Sendungen für den Fall, daß bei deren Abgabe an denselben weniger erhoben worden ist, als der Tarif ausweist, verbunden, den auf die tarifmäßige Taxe noch treffenden Betrag nach Feststellung der Rechnungs-Revision nachträglich zu entrichten. Dagegen wird auch dem Absender, wie dem Adressaten in allen Fällen, wo aus Versehen für eine Sendung eine höhere als die tarifmäßige Taxe erhoben worden ist, der zu viel geleistete Betrag aus der Postkasse zurückvergütet.

19) Auf Verlangen jedes Aufgebers von Briefen und Fahrpoststücken aller Art, welche nach dem Inlande oder nach Staaten des deutschen Postvereines, mit Ausnahme von Oesterreich, oder nach der Schweiz bestimmt sind, übernimmt die Postanstalt Beträge bis zu 87½ fl. süddeutsch. W. (50 Thlr.) auf den bezeichneten Sendungen von dem Adressaten bei der Abgabe einzuziehen, resp. deren Einziehung zu veranlassen und dieselben an den Absender auszuzahlen.

Die Briefe und sonstigen Sendungen, auf welchen derlei Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den einzuziehenden Betrag mit den Worten

„Vorschuß“ (Nachnahme)

in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten, und können entweder unfrankirt oder frankirt abgesendet werden. In beiden Fällen wird die nach dem Gewichte der Sendungen tarifmäßig treffende Fahrposttaxe und eine Procuragebühr von einem Kreuzer für jeden Gulden oder Guldentheil des einzuziehenden Betrags ohne Unterschied der Entfernung, in keinem Falle jedoch weniger als 3 kr. berechnet. Eine Werthtaxe wird für derlei Sendungen nur dann erhoben, wenn für dieselben ein Werth besonders declarirt ist. Die Belastung der Sendung mit Nachnahme allein gilt nicht zugleich als Declaration des Werthes der Sendung für den gleichen Betrag. Bestehen Sendungen mit Nachnahmen aus leeren Briefen, so können letztere auch unter dem Gewichte von 4 Loth nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten, und unterliegen dann der nach den Minimalsätzen treffenden Gewichttaxe des Fahrposttarifs und der Procuragebühr für die einzuziehende Nachnahme. Die Postanstalt wird zur Auszahlung des Nachnahmebetrags erst dann verbunden, wenn die Einlösung desselben von Seite des Adressaten erfolgt und darüber an den Ort der Aufgabe Nachweis gekommen ist. Dem Absender wird daher zur Legitimation vorerst nur eine Bescheinigung über die Aufgabe der Nachnahmesendung ausge-

fertigt, der Sendung selbst aber ein Vorschuß-Rückschein beigefügt, welchen die Abgabepost im Falle der Einlösung des Betrags von Seite des Adressaten mit darauf bezüglicher Bestätigung versehen, mit nächster Post an den Aufgabeort zurückzusenden hat. Für die Ausfertigung der Aufgabebescheinigung und des Vorschuß-Rückscheines hat der Absender die doppelte Scheingebühr mit 6 kr. zu entrichten. Die Auszahlung der Nachnahme erfolgt nach Eintreffen des Rückscheines durch die Aufgabepost an denjenigen, welcher sich unter Zurückgabe der Aufgabebescheinigung zur Einhebung der Nachnahme meldet. Eine Prüfung der Legitimation des Ueberbringers der Aufgabebescheinigung zur Empfangnahme des Postvorschusses liegt der Postanstalt nicht ob, und wird daher von derselben auch bei der Aufgabe der Sendung von dem Namen des Absenders keine Kenntniß genommen.

Nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe ab sind die Ansprüche auf Auszahlung der Nachnahmen gegen die Postanstalt erloschen, und können nur mehr gegen den betreffenden Bediensteten geltend gemacht werden.

Im Falle der Unbestellbarkeit einer Sendung mit Postvorschuß wird für die Rücksendung zwar Porto, nicht aber Procuragebühr berechnet. Leere Briefe mit Nachnahmen werden bis zu dem Gewichte von 4 Loth auch vom Porto für die Zurücksendung freigelassen.

20) Die Postanstalt übernimmt für den Verkehr im Inlande, sowie nach den Staaten des deutschen Postvereines, mit Ausnahme Oesterreichs, Beträge bis zu 70 fl. süddeutscher W. (40 Thlr.), welche ihr von den Absendern in kassamäßiger Münze überliefert werden, dem Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen und resp. deren Auszahlung zu veranlassen. Die Einzahlung solcher Beträge bei der Aufgabepost muß ein leerer Brief oder eine einfache Briefadresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, Briefe mit declarirtem Werthe, Begleitbriefe oder Begleitadressen zu Fahrpoststücken mit und ohne Werthdeclaration sind Einzahlungen unzulässig. Auf dem Briefe oder der Briefadresse, worauf die Einzahlung erfolgt, muß links gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes der eingezahlte Betrag mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein. Die Beifügung der Namensunterschrift ist dem Absender freigestellt, und die Versendungsgebühren können entweder von dem Aufgeber vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Entrichtung überlassen werden.

In beiden Fällen bestehen dieselben aus der nach den Minimalsätzen treffenden Gewichttaxe des Fahrposttarifes, und aus einer besonderen Einzahlungsgebühr von 2 kr. für je 5 fl. des eingezahlten Betrags ohne Unterschied der Entfernung. Die den Betrag von je 5 fl. übersteigenden einzelnen Gulden oder Guldentheile werden bei Berechnung der Einzahlungsgebühr für volle 5 fl. angenommen. Der Absender erhält von der

Aufgabepost gegen die Gebühr von 3 kr. eine Einzahlungsbescheinigung. Am Bestimmungsorte werden diese Briefe und Briefadressen gleich andern Fahrpoststücken dem Adressaten nebst einem besonderen Auszahlungsscheine gegen Bescheinigung zugestellt, die Auszahlungen der darauf vorgemerkten Beträge dagegen nur bei der Postexpedition selbst gegen Einziehung der von den Adressaten mit Datum und Unterschrift (Name und Stand) zu quittirenden Auszahlungsscheine geleistet. Unbestellbare Briefe mit Einzahlungen unterliegen bei der Rücksendung keiner neuen Taxe.

21) Hinsichtlich der Zurücknahme der Fahrpostsendungen wird auf die in Nr. 19 I. enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen, und bemerkt:

1) Die Rückgabe jeder Fahrpostsendung kann nur gegen Bescheinigung und Einlieferung des etwa gelösten Aufgabescheins stattfinden.
2) Erfolgt die Zurücknahme noch vor der Absendung, so werden für die Sendung keine Taxen erhoben, und die bei der Aufgabe bereits vorausbezahlten Francogebühren von der Postanstalt zurückerstattet; war dagegen die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber bei unfrankirter Absendung das Porto bis zu und von dem Orte zu entrichten, von dem die Sendung zurückgegangen ist, bei frankirter Absendung dagegen nur das für den Rückweg treffende Porto zu leisten, eine Rückvergütung der bei der Aufgabe vorausbezahlten Gebühren aber nicht anzusprechen.

22) Die Bestellung der Fahrpoststücke erfolgt durch die Postanstalt an den Adressaten unmittelbar, wenn die Sendung nach einem Orte bestimmt ist, in welchem sich eine Fahrpostexpedition befindet, und wenn die Sendung nicht mit zollamtlichem Verschlusse versehen ist.

Die Abgabe darf nur gegen eigenhändige Bescheinigung des Adressaten oder Boten oder der legitimirten Stellvertreter derselben im Postbestellungsbuche und gegen Entrichtung der auf der Sendung haftenden Auslagen und Transportgebühren erfolgen. Die Bescheinigung muß den Tag der Zustellung, Namen und Stand des Empfängers ausdrücken und in Gegenwart des Postbediensteten geschehen, durch welchen die Abgabe der Sendung erfolgt. Unterschriften mit Bleistift oder in bloßen Namenszügen, sowie das Zusammenziehen mehrerer an denselben Adressaten gehörigen Sendungen durch Klammern zu gemeinsamer Empfangsbescheinigung sind unstatthaft. In Ansehung der Berechtigung zur Empfangnahme von Fahrpoststücken, sowie der Bestellung nach Seitenorten wird auf I. 20 und 21 verwiesen und bemerkt, daß die Landpostboten zur Bestellung von Fahrpoststücken nicht verpflichtet sind. Sendungen mit zollamtlichem Verschlusse werden von der Post an die Zollbehörde überliefert, und den Adressaten lediglich die zu den Sendungen gehörigen Begleitadressen zur Empfangs-Legitimation bei der Zollbehörde zugestellt. Die Zustellung der Begleitadressen erfolgt gleich jener der Stücke selbst gegen Bescheinigung im Postbestellungsbuche und Entrichtung der für die Sendungen berechneten Postgebühren. Die Annahme der Sendung verpflichtet

den Adressaten zur Entrichtung der darauf lastenden Postgebühren, welche sowohl im Postbestellungsbuche vorgetragen, als auch auf der Adresse der Sendung verzeichnet sein müssen.

23) Die Bestellung der Fahrpoststücke hat mit möglichster Beschleunigung zu geschehen, und bei Aemtern, bei denen täglich mehrere Posten eintreffen, geschieht die Bestellung der Fahrpoststücke wenigstens täglich zweimal, von 8 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags ab in der Art, daß alle von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags eintreffenden Sendungen noch im Laufe desselben Nachmittags, und die von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Morgens des folgenden Tages eingehenden Fahrpoststücke im Laufe dieses Vormittags vollständig zur Bestellung kommen. Bei Expeditionen von geringerem Fahrpostverkehre geschieht die Zustellung der Sendungen, so weit es die Tageszeit gestattet, jedesmal sofort nach deren Ankunft. Victualien, welche dem Verderben unterliegen, zu einer bestimmten Zeit erwartet werden und auf der Adresse zur schleunigen Abgabe empfohlen sind, werden auch außer der gewöhnlichen Bestellzeit und alsbald nach der Ankunft an die Adresse abgegeben. Die Packer und resp. Austräger sind verbunden, auf Verlangen des Empfängers die Stunde der Zustellung auf der Sendung oder dem Begleitbriefe durch Namensunterschrift zu bestätigen.

24) Wünscht der Aufgeber einer Sendung, daß dieselbe am Bestimmungsorte nicht durch die Post-Austräger an den Adressaten überliefert, sondern durch den letzteren bei der Expedition selbst in Empfang genommen wird, so ist dieses auf der Adresse durch die dem Bestimmungsorte deutlich beizusetzende Bezeichnung „poste restante“ zu erkennen zu geben.

Die mit solcher Bezeichnung versehenen Sendungen werden, wenn mit einer Postnachnahme behaftet, 14 Tage lang, und wenn auf denselben eine Postnachnahme nicht lastet, 3 Monate lang vom Tage des Eintreffens ab bei der Abgabepost in Verwahr behalten, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn eine Nachfrage von Seite des Adressaten nicht erfolgt ist, an den Aufgabeort zurückgesendet und als unbestellbar behandelt. Meldet sich der Adressat, so finden bezüglich seiner Legitimation dieselben Bestimmungen, wie bei der Bestellung von Fahrpoststücken überhaupt Anwendung.

25) Für jedes von der Post empfangene Stück hat der Adressat eine Zustellgebühr von 3 kr. zu entrichten. Für Begleitbriefe darf eine besondere Zustellgebühr nur dann erhoben werden, wenn dieselben das einfache Briefgewicht übersteigen, und somit auch der Taxe nach als selbstständige Fahrpostsendungen zu behandeln sind.

26) Jeder Adressat kann die Annahme der an ihn eingehenden Sendungen verweigern, ohne zur Angabe eines Grundes verbunden zu sein. Diese Verweigerung muß sogleich bei der Zustellung oder Abholung der Sendung erklärt, und die deßfallsige Bemerkung zunächst durch den Adressaten oder dessen Stellvertreter oder durch den Boten, und falls diese hiezu nicht vermocht werden können, durch die Abgabepost auf der Adresse oder dem Begleitbriefe beigefügt werden. Hat sich nach Behändigung der Sendung der Austräger aus der Wohnung des Adressaten oder bei Send-

ungen, welche bei der Post selbst abzuholen waren, derjenige, welcher die Sendung daselbst in Empfang zu nehmen hatte, von dem Lokale der Abgabepost entfernt, oder, ist die Sendung überhaupt aus dem Verwahre der Postanstalt einmal entlassen, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und kann die Postanstalt weder die ausgehändigte Sendung eröffnet oder uneröffnet wieder zurücknehmen, noch auch die entrichteten Postgebühren zurückerstatten. Zeigt sich bei Oeffnung einer mit Postvorschuß belasteten Sendung, daß der Vorschuß von dem Aufgeber in betrügerischer Absicht entnommen werden wollte, so kann die Vermittlung der Abgabepost sich lediglich darauf beschränken, durch die unverzügliche Rückmeldung des stattgefundenen Betruges an die Aufgabepost die Sistirung der Auszahlung des Vorschusses an den Absender zu veranlassen, dem Empfänger jedoch bleibt vorbehalten, die Rückzahlung des bei der Bestellung eingelösten Postvorschusses durch Reclamation bei dem Bezirksamte der Abgabepost zu bewirken, soferne dessen Auszahlung an den Absender nicht erfolgt sein sollte. Die, wenn auch im Beisein des Postbediensteten vollzogene Oeffnung der Sendung von Seite des Adressaten schließt das Recht der Annahmeverweigerung unbedingt aus. Die Annahme-Verweigerung hat die unverzügliche Zurücksendung des Stückes an die Aufgabepost zur Folge. Erfolgt sie von Seiten des Adressaten nur bedingt, z. B. bis zum Eintreffen weiterer Nachricht, so wird die Sendung bei der Abgabepost 14 Tage lang aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist wiederholt dem Adressaten präsentirt und bei abermaliger Ablehnung der Annahme die Annahmeverweigerung als definitiv geschehen erachtet.

27) Hat der Adressat einer Sendung seinen bisherigen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist dessen neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so wird die Sendung demselben dahin nachgesendet, wenn entweder der Absender solches ausdrücklich verlangt, oder der Adressat diese Bestimmung schriftlich getroffen hat und zugleich hinreichende Sicherheit für Entrichtung der Porti und Auslagen bietet. Ist eine solche Bestimmung von Seite des Absenders oder des Adressaten nicht getroffen oder in Ansehung der Portoentrichtung die erforderliche Sicherheit nicht gegeben, so wird dem Adressaten vorerst nur von der Sendung amtlich und portofrei Kenntniß gegeben, und in letzterem Falle die Nachsendung erst dann vollzogen, wenn die auf die Sendung bereits erwachsenen Porti und Auslagen berichtigt worden sind. Für die Nachsendung werden dieselben Taxen wie für eine neue Aufgabe vom ursprünglichen bis zum neuen Bestimmungsorte der Sendung berechnet.

28) Fahrpostsendungen, deren Adressaten nicht ermittelt werden können, oder deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, oder welche sonst an ihre Adresse nicht abgegeben oder nachgesendet werden können, werden auf Kosten des Absenders, d. h. unter Berechnung der gleichen Taxe wie für die Hinsendung, an die Aufgabepost zurückgesendet, und in nachstehender Weise behandelt: 1) Ist der Absender bei der Aufgabepost bekannt, so erfolgt an diesen die Zustellung der Sendung; ist er unbekannt, d. h. aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung nicht zu ent-

nehmen, so wird die Adresse zur Sendung und eventuell letztere selbst durch den Vorstand des Bezirksamtes der Aufgabepost eröffnet und, wenn hiedurch der Absender erkannt werden kann, die Zustellung an denselben in obiger Weise bewirkt. In beiden Fällen ist der Absender zur Zurücknahme der Sendung gegen Einlieferung des etwa gelösten Aufgabescheines sowie zur Entrichtung aller für die Hin- und Zurücksendung erwachsenen Postgebühren verbunden. 2) Ist der Aufgeber nicht zu ermitteln, oder die Zustellung oder Nachsendung an ihn nicht zu bewirken, so werden die Adressen oder nach Umständen die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze der Aufgabepost und nach Lage der Sache auch der Abgabepost 3 Monate lang durch Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zum Empfange desselben gegen Berichtigung der darauf haftenden Gebühren zu melden hat. Sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der Räumlichkeiten der Post liegen, ohne daß der Eigenthümer oder der Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kamen, werden in derselben Weise behandelt. 3) Werden die bezeichneten Sendungen von den Betheiligten nicht in Empfang genommen, so werden die werthlosen vernichtet, die andern, soweit sie zum Verkaufe geeignet sind, aber dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dieser nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den betreffenden Bezirksämtern durchgeführt. Von dem Erlöse werden die auf den Sendungen haftenden Gebühren und Auslagen bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds der k. Verkehrsanstalten eingezogen. Sonstige Effecten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den Postanstalten übergeben oder in deren Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar, wenn der Eigenthümer nicht bekannt sein sollte, den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen; es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern oder dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden ärarialischen Forderungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden. 4) Bei unbestellbaren Sendungen, welche dem Verderben unterliegen, bleibt der Post vorbehalten, von der Rücksendung des Stückes an die Aufgabepost abzusehen und die Veräußerung des Inhaltes auf Rechnung des Aufgebers vorzunehmen, wenn Grund zur Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, oder nach geschehener Rücksendung, wenn der Absender nicht ermittelt werden kann, den Verkauf noch vor Ablauf der vorbemerkten Fristen zu verfügen. 5) Ueberhaupt haftet auf der Sendung das Faustpfands- oder je nach Umständen das Retentionsrecht für alle Forderungen des Aerars aus dem von dem Absender mit demselben eingegangenen Transport-Vertrage. Dem Aerare bleiben außerdem alle hieraus entspringenden Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

29) Jeder Aufgeber ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweise über seine Person die Absendung eines Laufzettels zu verlangen. Hinsichtlich der Behandlung der Laufzettel finden die in I. 30 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Ueber Fahrpostsendungen nach Frankreich können Laufzettel nur auf Grund einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, daß die Sendung nicht gehörig befördert oder bestellt worden sei, erlassen werden, und soll in diesem Falle in der Regel die schriftliche Mittheilung des Adressaten dem Laufzettel angefügt werden.

30) Auch bei Fahrpostsendungen ist lediglich die Postanstalt der Aufgabe haftungspflichtig und nur der Aufgeber oder dessen Cessionar reclamationsberechtigt.

Die Postanstalt haftet 1) für richtige Beförderung und Bestellung bezüglich der in Bayern oder in einem anderen zum deutschen Postvereine gehörigen Staate abzugebenden, sowie 2) für richtige Beförderung bis zur Postvereinsgrenze und Auslieferung daselbst an die betreffende fremde Beförderungsanstalt bezüglich der nach dem Postvereinsauslande bestimmten Sendungen, und leistet mit Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens dem Aufgeber in beiden Beziehungen Entschädigung, wenn eine solche Sendung während der Zeit, als sie sich im Verwahre der Postanstalt befindet und resp. durch letztere im Postvereinsgebiete befördert wird, zu Verlust kommt oder an ihrem Inhalte eine Minderung oder Beschädigung erleidet. Dabei wird bezüglich der Haftung für Beschädigungen am Inhalte einer Sendung vorausgesetzt, daß eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Andernfalls tritt die Haftpflicht der Postanstalt wegen des Inhalts nur dann ein, wenn derselben ein besonderes Verschulden und die Aufgabe eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen vorschriftsmäßige Verpackung vollständig nachgewiesen wird. Jedoch haftet in Ansehung des inneren Verkehrs von Bayern die Post für Beschädigungen auch in dem Falle, wenn eine Sendung, deren mangelhafte unzureichende oder defecte Emballage, Verschnürung oder Versiegelung schon bei der Aufgabe äußerlich wahrnehmbar war, folglich nach Nr. 8 von der Aufgabepost zurückzuweisen gewesen wäre, gleichwohl übernommen worden ist und während des Transportes am Inhalte beschädigt wird, ausgenommen, wenn der Grund der Beschädigung lediglich in der unzureichenden Qualität des Verpackungs-Materials liegt. Bei Verlusten und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem deutschen Postvereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, übernimmt die Postanstalt die Verbindlichkeit, die Ersatzansprüche des Aufgebers bei den auswärtigen Beförderungsanstalten zu vertreten und demselben, wenn ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

31) Bei Verlustfällen im Postvereinsgebiete besteht die zu leistende Entschädigung: a) für Sendungen mit Werthdeclaration in dem Ersatze

des bei der Aufgabe angegebenen Werthes vorbehaltlich des von der Postanstalt zu liefernden Gegenbeweises, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth des Inhaltes überstiegen habe, in welchem Falle nur letzterer ersetzt wird; b) für Sendungen ohne Werthangabe in dem Ersatze von 30 kr. für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes. Außer diesem erhält der Aufgeber auch das bei der Absendung allenfalls vorausbezahlte Porto zurückvergütet. Besteht der zu Verlust gegangene Werthinhalt in Staats-Papieren, sonstigen derartigen Effekten, oder dem Course unterworfenen Gold- und Silbersendungen, so ist die Postanstalt befugt, Ersatz in natura zu leisten. Amortisirbare Urkunden werden durch neue Dokumente oder durch die Vergütung der Kosten der Amortisation ersetzt. Für den Fall der Wiederauffindung des unbeschädigten Inhaltes ist der Reclamant verpflichtet, die von der Postanstalt bereits geleistete Entschädigung gegen Aushändigung des Inhaltes zurückzuerstatten.

32) Bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhalts einer Sendung wird unter den in Nr. 30 angegebenen Voraussetzungen der wirkliche Schaden oder Abgang bei Sendungen mit Werthsdeclaration nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Minderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letzteren, bei Sendungen ohne Werthangabe nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Minderung zu dem Betrage von 30 kr. für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes ersetzt.

33) Reclamationen wegen Ersatzes oder Entschädigung für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Fahrpoststück müssen bezüglich der nach dem Inlande oder nach dem Postvereinsgebiete bestimmten Sendungen innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Aufgabepost angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder Anspruch an die Postanstalt erloschen. Bezüglich des Verfahrens bei Anbringung von Reclamationen wird auf Nr. I. 31 verwiesen.

34) Ist eine durch die Post zu bestellende Sendung von dem Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreter, oder von einem zur Beförderung der Sendungen obrigkeitlich aufgestellten Boten unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die Postanstalt dadurch, gleichviel ob die Emballage der Sendung vor der Uebergabe an den Adressaten verletzt war, und ob solches bemerkt werden konnte oder nicht, ihrer Haftpflicht entbunden, und daher auch nicht mehr gehalten, in Bezug auf eine solche Sendung unter irgend welchem Vorwande eine weitere Untersuchung über deren Beschaffenheit und Inhalt u. s. w. einzuleiten, es mag die Sendung bereits eröffnet oder noch uneröffnet sein. Dagegen steht dem Adressaten und den anderen genannten Personen frei, im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung vor der Uebernahme des Stückes dessen Eröffnung vor Amt und in seiner Gegenwart zu verlangen.

35) Bei Sendungen nach dem Vereinsauslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine auswärtige

Beförderungs-Anstalt zur Bestellung ausgeliefert, und von dieser unbeanstandet übernommen werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der von den auswärtigen Anstalten zu leistenden Vertretung ein.

Zur möglichsten Sicherung des Erfolges dieser Vertretung ist die Einhaltung der bei den bezüglichen auswärtigen Beförderungs-Anstalten festgesetzten Haftungstermine unerläßlich, und deßhalb räthlich, die Reclamationen schleunigst und mindestens innerhalb dreier Monate anzubringen.

I. Beglückwünschungsbriefe.

A. Wünsche zum Geburtstage.

1) Dem Vater.

Geliebter Vater!

Welcher Tag könnte wohl geeigneter sein, Ihnen die Gefühle der innigsten Liebe und des herzlichsten Dankes, welche mich beseelen, auszusprechen, als die Feier Ihres heutigen Geburtstages. Ich bringe Ihnen hiezu meine innigsten Wünsche dar, ich bitte Gott, daß er Ihnen diesen Tag noch oft wiederkehren lasse, daß er Ihnen ungestörte Gesundheit erhalte, daß er alle Ihre Unternehmungen segne und Sie an uns, Ihren Kindern, noch viele Freuden und nichts als Freude erleben lasse. Auch ich werde mich bestreben, den festen Vorsatz auszuführen, mich Ihrer in jeder Beziehung würdig zu zeigen, Ihnen nur Freude zu bereiten, Ihre Tage zu erheitern, und Ihnen so das wenigstens in etwas zu vergelten, was Sie mit so unendlicher und aufopfernder Liebe an mir und für mich gethan haben. Erhalten Sie ferner Ihre Liebe, das Höchste, wonach ich mich sehne, in deren Besitz ich mich glücklich fühle und nach welcher ich stets streben werde,

Ihrem gehorsamsten Sohne.

2) Desgleichen.

Theuerster Vater!

Durch Berufsgeschäfte gebannt ist es mir unmöglich, Dir heute, an Deinem Geburtsfeste, die dankbaren Gefühle, von welchen mein Herz erfüllt ist, mündlich auszusprechen, und ich muß also zu der Schrift meine Zuflucht nehmen. Du erkennst hieraus, daß ich diesen Tag, der für mich

und uns alle stets ein so glücklicher war, aus dem Gedächtnisse nicht verloren habe. Was ich für Dich fühle, wie sehr ich Dir zum Danke verpflichtet bin und was ich Dir wünsche, das brauche ich Dir wohl nicht zu sagen; denn Du kennst meine Gesinnungen in dieser Beziehung zu gut und ich glaube auch, daß mein ganzes bisheriges Leben den Beweis geliefert hat, daß ich dessen nicht vergessen habe, was Kindespflicht, was Dankbarkeit einem Sohne gebieten. Möge der Himmel Dich, geliebter Vater, noch lange Zeit in der Fülle der Gesundheit Deinen dankbaren Kindern und Deinen Enkeln erhalten, möge er Dir seinen reichsten Segen schenken und all' das Glück zu Theil werden lassen, welches Deine treue aufopfernde Liebe im reichsten Maße verdient. Möchtest Du mir auch ferner dieselbe Liebe schenken, die Du mir stets bewährt hast, die so unendlich beglückt hat

Deinen
dankbaren Sohn.

3) Der Mutter.

Heißgeliebte Mutter!

Nimm zu Deinem Geburtstage meine herzlichsten Glückwünsche. Gott verleihe Dir dauerhafte Gesundheit und erhalte Dich mir und meinen Geschwistern noch viele, viele Jahre. Mein eifriges Streben, mich auszuzeichnen und Dir Freude zu machen, ist mir, so hoffe ich, gelungen und Du wirst Dich überzeugt haben, wie sehr ich Deiner liebevollen Lehren eingedenk war, und wie sehr ich mich bestrebt habe, Deine Liebe zu verdienen. Erhalte mir daher diese auch für die Zukunft und sei versichert, daß ich nie aufhören werde zu sein

Dein
gehorsamer und dankbarer Sohn.

4) Dergleichen.

Liebe Mutter!

Du begehst heute Dein Geburtsfest, und da ich nicht selbst zu Dir kommen kann, so beeile ich mich, Dir meine Glückwünsche zu demselben schriftlich darzubringen. Daß Du diesen festlichen Tag noch recht oft erleben mögest, daß Gott Dich mit ununterbrochener Gesundheit erfreuen und mit all' dem Segen beglücken möge, den ein so treues Mutterherz, ein Herz so voll heiligster Liebe wie das Deinige, das nur für die Kinder schlägt, verdient, daß es mir bald gestattet werde, wieder an das treue Mutterherz zurückzukehren, das ist mein tägliches Flehen, das ist aber besonders heute meine Bitte, wo mich eine namenlose Sehnsucht zu Dir hinzieht.

Geliebte, theure Mutter! unendlich war stets Deine Liebe und Güte gegen uns; sie kannte keine Grenzen, brachte uns stets freudig die größten Opfer und verpflichtete uns Alle für immer zu dem innigsten Danke.

Deiner mütterlichen Liebe mich ferner würdig zu erweisen, wird mein regstes Streben sein, und glücklich will ich mich schätzen, wenn ich Deine Zufriedenheit mir erringe und wenn Deine unendliche Liebe gegen mich stets die gleiche bleibt. Voll der zärtlichsten Liebe und der innigsten Dankbarkeit beharre ich

Deine

gehorsamste Tochter.

5) An einen Pflegevater.

Theuerster Herr Pflegevater!

Sie haben mich mit so viel Wohlthaten, mit so wahrhaft väterlicher Liebe und Güte überschüttet, daß sich mein Herz gedrungen fühlt, Ihnen an diesem festlichen Tage meinen Dank, sowie meine innigsten Glückwünsche schriftlich darzubringen, da es mir nicht möglich ist, dieses mündlich zu thun. Ich danke Ihnen also herzlich für alles Gute, für alle die Wohlthaten, die Sie mir erwiesen haben, und ich bitte Gott flehentlich, daß Er Ihnen noch viele, viele Jahre schenke und Ihnen ein heiteres, ungetrübtes Leben, all' das Glück verleihen möge, welches so viel Edelmuth und so große Liebe unzweifelhaft verdienen. Da es stets mein eifriges Bestreben war, durch mein Betragen mich Ihrer Lehren, Ihrer Erziehung und Ihrer Wohlthaten immermehr würdig zu zeigen, so werde ich auch fortan mich bestreben, dieses zu thun, und Gott wird mich in meinem Vorhaben sicher unterstützen. Erhalten nur Sie mir Ihre Liebe, dann ist die Ausführung meines Vorhabens um so leichter. Sie hierum ergebenst bittend, beharrt mit innigster Verehrung

Ihr

dankbarer und gehorsamster Pflegesohn.

6) An einen Bruder.

Lieber Bruder!

Heute ist Dein Geburtsfest und ich bringe Dir meine Wünsche hiezu dar. Dieser Tag soll noch recht oft wiederkehren, und Dich immer bei vollster Gesundheit finden; Gott möge Dir zur Erreichung des Zieles, welches Du Dir vorgesetzt hast, seinen Segen verleihen, und Er möge Dir alles das Glück senden, welches eine so treue, aufrichtige Seele, wie die Deinige ist, verdient. Du warst mir stets ein so lieber, guter Bruder; erhalte mir auch ferner Deine Liebe und sei überzeugt, daß ich nie aufhören werde, mit der innigsten Liebe zu sein

Dein

treuer Bruder.

7) An einen Oheim.

Hochzuverehrender Herr Oheim! (Onkel.)

Könnte ich dem Drange meines Herzens folgen, so würde ich heute zu Ihnen eilen, um Ihnen meine Glückwünsche darzubringen. Ich vermag dieses aber nicht, und ich muß also zur Schrift meine Zuflucht nehmen, um das zu sagen, was das Herz mündlich auszusprechen sich sehnt. Ich bin Ihnen für Ihre Liebe und für Ihre Sorgfalt zu der innigsten Dankbarkeit verpflichtet. Sie haben an mir stets wie ein liebevoller Vater gehandelt. In meinen Kräften liegt es nicht, Sie zu lohnen; aber der Ewige möge Ihnen den schönsten Lohn, den Sie in so reichem Maße verdient haben, gewähren. Vor Allem erhalte er Sie bei ungestörter Gesundheit, in der frohen Heiterkeit, die stets so beseligend auf Ihre Umgebung wirkte, und er lasse Sie an allen den Ihrigen nur Glück und Freude erleben. Auch ich werde mich bestreben, mich durch mein Betragen Ihres Wohlwollens immer würdiger zu machen, und Ihnen hiedurch so viel möglich für die große Güte und Liebe, welche Sie mir bewährt haben, zu danken. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe und genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit, worin ich stets beharren werde

Ihr

gehorsamer Neffe.

8) An eine Tante (Muhme.)

Liebe Tante!

Dein Geburtsfest war für mich immer ein zu freudiger Tag, als daß ich heute, wo mich das Schicksal ferne von Dir getrieben hat, dessen nicht gedenken und meine Gefühle Dir nicht schriftlich ausdrücken sollte. Du warst mir stets eine zweite Mutter, Du hast mir immer so viel Liebe und so viel Sorgfalt erzeugt, daß ich nicht genug Worte finden kann, Dir dafür zu danken. Was ich bin, das verdanke ich Dir, und daß mir eine so gute, liebe Tante noch recht lange erhalten werden möge, darum bitte ich Gott täglich, darum flehe ich besonders heute zu ihm. Er möge diesen Tag Dir noch recht oft wiederkehren lassen, und derselbe möge Dich immer bei der besten Gesundheit und jener Heiterkeit und Frische des Geistes finden, die Du stets bewährt hast, die uns immer so sehr anzog, belebte und beglückte. Deine Liebe erhältst Du mir, nicht wahr? Ich brauche Dich kaum darum zu bitten; denn es ist ja selbst das Drängen Deines Herzens, mit Liebe alle, die Dir angehören und nahe stehen, zu umfangen. Ich werde mich stets bestreben, Dir nur Freude zu machen. Ich hoffe, es ist mir bisher gelungen, es wird mir auch ferner gelingen. Stets gedenke ich Dein, stets umschwebt mich Dein Bild, und wenn ich hie und da zage, und wenn Mißmuth mich beschleichen will, so denke ich an Dich und an die Lehren, die Du mir gegeben hast, und ich werde dadurch er-

hoben und gestärkt, wie durch das Gebet. Ich wiederhole Dir meine herzlichsten Wünsche und meinen innigsten Dank, und füge die Versicherung bei, daß ich stets mit innigster Verehrung beharren werde

Dein

dankbarer Neffe.

9) An einen Schwager.

Lieber Schwager!

Zu Deinem heutigen Geburtsfeste bringe ich Dir meine herzlichsten Glückwünsche dar. Möge dieses Fest noch oft wiederkehren, möge dasselbe Dich und die Deinigen stets bei vollster Gesundheit und in all' dem Glücke treffen, dessen Ihr so sehr würdig seid. Vor Allem schenke Dir Gott Gesundheit, erhalte aber auch alle Deine Lieben gesund und lasse Dich an ihnen nur Freude erleben. Du erhalte Deine schwägerliche und freundschaftliche Liebe mir und sei gewiß, daß ich stets sein werde

Dein

aufrichtiger und Dich liebender Schwager.

10) An einen Wohlthäter.

Hochverehrter Herr!

Der heutige Tag legt mir die süße Pflicht auf, Ihnen zu dem Feste, welches Sie begehen, meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen, und Ihnen zugleich meinen innigen und heißen Dank für die Wohlthaten zu wiederholen, welche Sie mir erwiesen haben. Die Sprache ist zu arm, um die Gefühle meines Herzens auszusprechen. Möge die Vorsehung Sie noch recht lange Zeit dem Vaterlande, Ihrer verehrten Familie und allen denen erhalten, welchen Sie Wohlthäter in so reichem Maße waren. Möge Sie der Himmel mit seinem höchsten Segen beglücken, und möge es Ihnen gegönnt sein, die segensreiche Laufbahn, die Sie bisher durchschritten haben, ebenso segensreich zu vollenden. Die jugendliche Frische, die Ihren Geist noch jetzt vor vielen Andern auszeichnet, die Heiterkeit und Ruhe Ihres Gemüthes verlasse Sie nie, und der Himmel gebe Ihnen das Glück, daß Ihr wohlthätiges Wirken immer wie bisher in dem rechten Lichte erkannt werde, und daß Sie den Ihnen und Ihren Verdiensten gebührenden Dank in reichem Maße ernten.

Indem ich mich und die Meinigen Ihrer ferneren Wohlgewogenheit empfehle, habe ich die Ehre mit den Gefühlen der innigsten Verehrung und unbegrenzten Dankbarkeit mich zu zeichnen

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster und dankbarster

11) An einen Wohlthäter geistlichen Standes.

Hochwürdiger, Hochverehrter Herr!

Ich kann dem Drange meiner Gefühle nicht widerstehen, und erlaube mir, Euer Hochwürden zu Ihrem heutigen Geburtsfeste meine innigsten und aufrichtigsten Glückwünsche darzubringen. Von der höchsten Verehrung, von unbegrenzter Dankbarkeit für alle mir erwiesenen Wohlthaten erfüllt, flehe ich zu Gott, daß er nur Heil und Segen über Euer ꝛc. ausgießen, daß er Sie im vollsten Genusse der Gesundheit noch viele, viele Jahre zum Wohle der Menschheit und besonders aller jener erhalten möge, denen Sie sich als Wohlthäter so oft zu bewähren geruhten. Ich sage Ihnen, Hochwürdiger Herr, wiederholt den innigsten Dank für all das Gute, das Sie mir erwiesen haben. Ich bitte Sie, mir Ihre Gewogenheit zu erhalten und die Versicherung der höchsten Verehrung und der innigsten Dankbarkeit zu genehmigen, womit ich stets zu beharren die Ehre haben werde

Euer Hochwürden

gehorsamster

12) An einen Mann fürstlichen Standes.

In weiten Kreisen steigen heute die innigsten und heißesten Wünsche für Euer ꝛc. zum Himmel empor, und auch ich kann mir nicht versagen, an diesem festlichen Tage Euer ꝛc. meine Wünsche ehrfurchtsvollst darzubringen. Die Huld Eurer ꝛc. hat sich mir in so großartiger und vielfacher Weise bewährt, daß ich Höchstihnen für mein ganzes Leben zu dem innigsten, zu dem unverbrüchlichsten Danke verpflichtet bin und mein Herz strömt über von den Gefühlen der Dankbarkeit für das, was Sie an mir gethan, bei dem Gedanken, wie Sie nicht blos mich, sondern auch so viele meiner Nebenmenschen zu beglücken so vielfach sich bestrebt haben. Möge der gütige Gott dem dem Vaterlande so theueren, so wohlthätigen, so segensreichen Leben Eurer ꝛc. das fernste Ziel stecken und möge Er Höchstihr menschenfreundliches Herz mit allem dem erfreuen, was Höchstdieselben zu beglücken vermag. Sollte es mir auch ferner gelingen, mich der höchsten Zufriedenheit Eurer ꝛc. zu erfreuen, so würde ich mich für einen der glücklichsten Menschen halten, und indem ich wage, um die Fortdauer Höchstihrer Huld und Gnade ehrfurchtsvollst zu bitten, erlaube ich mir die Versicherungen unbegrenzter Verehrung zu erneuern, worin ich ersterbe

Euer ꝛc.

unterthänig gehorsamster.

13) An einen Freund.

Lieber Freund!

Das Schicksal hat uns fern von einander geführt, und weite Räume liegen zwischen uns. Dennoch sind meine Gedanken oft bei Dir, und

zum Beweise hiefür schreibe ich Dir heute, an dem Tage, welcher das Dasein einem Freunde schenkte, der mir so unendlich theuer und lieb geworden ist, der mir so unendlich viel Liebe bewährt hat. Im vorigen Jahre waren wir noch beisammen, und jetzt liegt diese große Ferne zwischen uns. Aber nichts kann die Gefühle der Freundschaft, welche mich erfüllen und von jeher Dich beseelt haben, verringern, und ich rufe Dir daher in die weite Ferne meine herzlichsten Glückwünsche zu. Möchtest Du auch ferner von dem Glücke, dessen Du so würdig bist, begleitet werden, möchtest Du all das Gute erlangen, dessen Du so werth bist. Gott möge Dich noch viele Jahre bei vollster Gesundheit erhalten und Dich mit seinem reichsten Segen beglücken. Du, geliebter Freund, erhalte Deine Liebe mir und gedenke freundlich

Deines ꝛc.

14) An eine Geliebte.

Wie sehr sehne ich mich an dem heutigen Tage in Deine Arme, an Dein treues Herz eilen und Dir meine Glückwünsche mündlich darbringen zu können. Die Unmöglichkeit, dem Zuge meines Herzens folgen zu können, tritt hindernd in den Weg, und so muß ich zu der todten Schrift meine Zuflucht nehmen. Die Gefühle meines Herzens an dem heutigen Tage, der Dich, mein Alles, meine Angebetete, das Licht der Welt erblicken sah, kann ich Dir unmöglich schildern. Du weißt, wie unaussprechlich ich Dich liebe, daß ich Dir nur Glück, alles erdenkliche Glück wünsche, und daß ich mit unaussprechlicher Sehnsucht dem Augenblicke entgegen harre, der mein heißestes Sehnen stillt, mich wieder in Dein Arme führt. Wie namenlos ist meine Sehnsucht nach Dir, nach einem baldigen Wiedersehen, und wie bin ich im Wachen und im Traume bei Dir, wie bist Du mein einziges Sinnen und Denken, mein ausschließender Gedanke!

Gott erhalte Dich, meine Heißgeliebte, gesund, er schenke Dir alles mögliche Glück und uns beiden ein baldiges, glückliches Wiedersehen! Die Beilage sei Dir ein kleiner Beweis meiner innigen, unaussprechlichen Liebe! Nimm sie freundlichst auf und bleibe treu

Deinem

Dich innigst liebenden ꝛc.

15) Dergleichen.

Noch habe ich keine Gewißheit darüber, ob Ihr Herz die Gefühle erwiedert, die das meinige in namenloser, unauslöschlicher Liebe für Sie hegt. Dennoch wage ich, Ihnen zu Ihrem heutigen Geburtsfeste meine innigsten Wünsche darzubringen und Sie zu bitten, das beiliegende kleine Geschenk als einen Beweis meiner innigen Liebe und Verehrung aufzunehmen. Mögen Sie das Fest, welches Sie heute feiern, noch recht oft begehen; möge Sie Gott mit all' dem Glücke erfreuen, welches ein so reines, ein so göttliches Wesen, wie Sie sind, im reichsten Maße verdient.

Was würde ich darum geben, könnte ich Ihnen meine Wünsche mündlich darbringen, könnte ich Ihnen sagen, wie mein Herz in unaussprechlicher Liebe für Sie schlägt, wie Sie meine Gedanken unaufhörlich beschäftigen, und wie ich ohne Ihre Liebe der unglücklichste der Menschen bin.

Verzeihen Sie mir die Kühnheit, daß ich diese Gefühle so offen vor Ihnen ausspreche; aber eine Stimme in meinem Innern sagt mir, daß ich Ihnen nicht ganz gleichgültig bin, daß ich vielleicht auf Ihre Gegenliebe hoffen darf. O möchte mich diese Stimme nicht täuschen, möchte ich bald Gewißheit darüber erlangen, ob ich einer der glücklichsten oder einer der unglücklichsten Menschen sein werde.

Wie aber auch die Würfel fallen mögen, immer wird mein Herz nur für Sie schlagen, immer wird meine Liebe nur Ihnen gehören, und darum hoffe ich, daß Sie meine herzlichen, innigen Glückwünsche zu Ihrem Geburtsfeste nicht unfreundlich, sondern mit der Ueberzeugung aufnehmen, daß kein Mensch auf Erden Sie inniger und glühender liebt, als

Ihr ꝛc.

B. Glückwünsche zum Namensfeste.

16) Dem Vater.

Dein Namensfest naht, und der Gedanke an dasselbe erfüllt mich mit Wonne und Trauer. Mit Wonne erfüllt er mich, weil ich den geliebten Vater gesund, froh und glücklich in dem Kreise seiner Lieben weiß; mit Trauer erfüllt er mich, weil ich nicht so glücklich bin, wie meine Geschwister, denen gegönnt ist, ihre Wünsche Dir mündlich darbringen zu können, während ich mich begnügen muß, Dir aus der Ferne meine Glückwünsche zuzurufen. Aber die Traurigkeit schwindet, wenn ich mir denke, welche Freude heute in unserm Hause herrscht, wie sich Alles bestrebt, den Vater zu erfreuen, und wie beglückt des geliebten Vaters Blick sich auf zum Himmel richtet, nicht bloß ihm zu danken, nein, auch seinen Segen für seine Lieben alle zu erflehen. Ich bitte Gott, daß er Dich noch lange bei vollster Gesundheit, in der Geistesrüstigkeit und Heiterkeit erhalte, die er Dir bisher geschenkt hat, daß er Dich mit seinem reichsten Segen beglücke, daß er Dich an uns nur Freude erleben lasse und Dir durch diese Freude das lohne, was Du an uns gethan hast. Dir einst eine Stütze sein zu können, wird mein Stolz sein, und mein dankbares Herz sehnt sich eifrigst darnach. Möge es mir bald vergönnt sein, zu Dir zu eilen und Dir dann besser, als ich es schriftlich vermag, sagen zu können, mit welch' unbegrenzter Liebe und Verehrung ich an Dir hänge, welche unaussprechliche Dankbarkeit mich erfüllt, und wie mich nichts mehr beglücken kann, als die Fortdauer Deiner Liebe, um welche Dich hiemit bittet

Dein

gehorsamster und dankbarer Sohn.

17) Der Mutter.

Theuerste Mutter!

Dein Namensfest kann ich nicht vorübergeheu lassen, ohne Dir meine herzlichsten Glückwünsche zuzurufen und Dir zugleich meinen Dank auszusprechen für die unendliche Liebe, die Du mir von jeher bewährt hast. Möge Dich Gott noch viele Jahre glücklich an der Seite unsers geliebten Vaters erhalten, möge er Dich an Deinen Kindern, die Du mit so außerordentlich treuer Liebe und Sorgsamkeit erzogen und gepflegt hast, recht viele Freuden erleben lassen, und mögen Dir Deine Kinder das Glück bereiten, welches Du so sehr verdienst. Auch ich werde mich unablässig bestreben, durch mein Benehmen mir Deinen Beifall zu erringen und Deine Liebe mir zu erhalten. Schenke mir diese auch ferner und nimm die Versicherung hin, daß ich mich derselben durch meine unbegrenzte Dankbarkeit und durch meine Hingebung für Dich würdig zeigen werde.

Dein

dankbarer und gehorsamster Sohn.

18) An einen Sohn oder eine Tochter.

Du bist ferne von mir und ich muß Dir dießmal die Glückwünsche zu Deinem Namensfeste schriftlich bringen. Du hast mir stets viele Freuden gemacht und Gott, der bisher über Dich wachte, wird auch fortan über Dich wachen. Er wird Dich auf allen Deinen Wegen schützen, Deinen regen Eifer für das Gute erhalten und Deine Schritte so lenken, damit Du einst recht glücklich wirst und uns nur zur Freude gereichest. Ich wünsche Dir all' das Glück, welches ein treuliebendes Vaterherz (Mutterherz) einem geliebten Kinde nur wünschen kann. Ich ermahne Dich, unerschütterlich an der Tugend festzuhalten, nur ihre Pfade zu wandeln, gegen alle Menschen freundlich und liebevoll zu sein und besonders der Armen zu gedenken; dann wird der Segen Gottes und der Deiner Eltern stets mit Dir sein. Meinen Segen hast Du und mit unwandelbarer herzlichster Liebe bleibe ich

Dein treuer ꝛc.

19) An einen Vormund oder Oheim.

Verehrter Herr Vormund! (Oheim.)

Ihr heutiges Namensfest kann ich nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen wiederholt meinen Dank für Ihre viele Güte zu sagen und Ihnen meine herzlichen Glückwünsche darzubringen. Unmöglich kann ich Ihnen das wieder vergelten, was Sie so liebevoll bisher für mich gethan haben, und ich muß mich daher darauf beschränken, Gott mit dankbarem Herzen anzuflehen, daß er Ihnen seinen Segen und seine Gnade in reichster Fülle zufließen lasse, daß er Sie mit allem dem beglücke, was sich Ihr Herz nur immer wünschen mag. Gott wird dieses Flehen erhören, er wird

Sie, meinen zweiten Vater, mir noch recht lange erhalten und er wird mir, so hoffe ich, gestatten, Ihnen noch mehr, als es bisher geschehen konnte, durch die That zu bewähren, daß ich von der innigsten Liebe und Dankbarkeit für Sie erfüllt bin, daß mein eifrigstes Bestreben ist, mich Ihrer Güte und Liebe immer würdiger zu zeigen, und daß ich nie aufhören werde, in diesem Bestreben fortzufahren. Schenken Sie mir ferner Ihr beglückendes Wohlwollen und genehmigen Sie die Versicherung der innigsten Dankbarkeit und Liebe, womit ich zu beharren die Ehre habe

Ihr

dankbarer Mündel.

20) An einen Bruder oder an eine Schwester.

Geliebter Bruder! (Schwester.)

Der heutige Tag war uns stets ein Tag der Freude, auch schon in unsern Kindesjahren, wo wir uns Kränze aus den schönsten Blumen wanden, und uns in zärtlicher, treuer Liebe umschlangen. Die Trennung konnte meine Gefühle für Dich nicht erkalten, und darum rufe ich Dir an Deinem heutigen Namensfeste meine herzlichen Glückwünsche zu. Gott erhalte Dich stets gesund, Er schenke Dir all' das Glück, dessen eine so zärtliche liebevolle Seele, wie die Deinige würdig ist, eine Seele von solcher Aufopferungsfähigkeit, so voll Liebe, wie wohl selten eine. Ich wünsche Dir, was Du Dir nur selber wünschen magst, was Dich glücklich machen kann. Bewahre die Reinheit Deines Herzens, Deine Unschuld, Deine Tugend und die edle Menschenfreundlichkeit, die Dich bisher beseelte, und Du wirst des reichsten Glückes würdig, und Gott wird es Dir auch schenken. Erhalte mir Deine Liebe und sei überzeugt, daß ich nie aufhören werde zu sein

Dein

Dich zärtlich liebender Bruder.

21) An einen Freund oder eine Freundin.

Dir zu Deinem Namensfeste meine herzlichsten Glückwünsche zu bringen, möchte ich so gerne zu Dir eilen: allein es ist unmöglich. Du mußt daher mit diesen wenigen Zeilen Dich begnügen. Was man einen Menschen nur Gutes wünschen kann, das wünsche ich Dir, vor Allem Gesundheit und dann, daß Du ein Herz finden mögest, welches des Deinigen würdig ist, und dem Du Dich in treuer Liebe für immer verbinden kannst. Ich weiß, Du hast ein solches Wesen noch nicht gefunden, aber wenn meine Wünsche, die ich für Dich zu Gott emporsende, etwas dazu beitragen können, so wirst Du bald an dieses Ziel gelangen, welches Du Dir längst ersehnt hast, und welches für jeden Menschen von höchster Bedeutung ist.

Gedenke Du ferner in Liebe mein und sei versichert, daß ich nie aufhören werde, mit treuer Liebe Dein zu gedenken.

Dein

treuer Freund.

22) An eine Freundin.

Geehrtes Fräulein!

Mit heißester Sehnsucht sah ich dem heutigen Tage entgegen, denn er vergönnt mir ja, Ihnen wieder einmal zu schreiben und Ihnen zu sagen, wie sehr ich Sie verehre, welche lebhaften Wünsche ich für Ihr Glück hege. Erwarten Sie nicht viele Worte von mir. Ich hasse das Vielreden, und viele Worte passen auch nicht zu dem Ausdrucke meiner wahren Gefühle. Sie kennen mich in dieser Beziehung und wissen, was ich Ihnen sagen will, wenn ich die Worte ausspreche: „Ich wünsche Ihnen das höchste „Glück, dessen ein Mensch theilhaftig werden kann; ich wünsche Ihnen Zu„friedenheit und vollständige Gesundheit, kurz, ich wünsche Ihnen alles das, „wornach sich Ihr Herz sehnen mag.“ Nehmen Sie diese Glückwünsche zu Ihrem Namensfeste mit gewohntem Wohlwollen, mit der Engelsgüte hin, die Sie stets auszeichnete und verschmähen Sie das beiliegende kleine Angebinde nicht, welches Sie hie und da an den erinnern mag, der mit der innigsten Verehrung Ihrer stets gedenkt und unverändert bleiben wird

Ihr

treuer Freund.

23) An einen vorgesetzten Hochgestellten.

Hochgeborner Herr Graf 2c.!

Ich rechne auf die Huld und Gnade Euer 2c., welche mich so oft schon in reichem Maße beglückte, wenn ich es wage, Sie mit diesen Zeilen zu belästigen und Ihnen meine innigsten Glückwünsche zu Ihrem hohen Namensfeste darzubringen. Euer 2c. haben mich ja durch Ihre Huld zu dem unendlichsten Danke verpflichtet und die Wünsche, die ich für Hochdieselben hege, entstammen sowohl der Dankbarkeit, als der innigen Verehrung, welche ich für Euer 2c. hege. Möge Ihnen der Ewige der glücklichsten Tage noch recht viele schenken, möge er Euer 2c. und Hochderen Angehörige stets in bestem Wohlsein erhalten, möge er Sie mit allen dem Segen beglücken, den ein so liebevolles Herz und ein so unermüdliches wohlthätiges Wirken wie das Euer 2c. in dem höchsten Maße verdient. Genehmigen Sie, daß ich mit diesen herzlichsten und innigsten Glückwünschen zugleich die Versicherung verbinde, daß ich nie aufhören werde, in innigster Verehrung und unbegrenzter Dankbarkeit zu verharren

Euer 2c.

gehorsamster.

24) An einen Gönner.

Hochverehrter Herr!

Ich kann dem Drange meines dankerfüllten, in Treue und Verehrung für Sie erglühenden Herzens nicht widerstehen und muß mir erlauben, Ihnen zu Ihrem hohen Namensfeste meine innigsten Glückwünsche darzubringen. Indem ich Ihnen meinen heißesten Dank für die großen Wohlthaten ausspreche, die Sie mir so vielfach zu Theil werden ließen, flehe ich zu Gott, daß er Ihnen Heil und Segen im reichsten Maße schenke, Sie und die Ihrigen bei vollster Gesundheit erhalte und alle Ihre Unternehmungen mit dem besten Erfolge kröne. Mögen Sie noch recht oft in ungetrübtem Glücke das heutige Fest wiederkehren sehen und mögen Sie geruhen, die Versicherung der innigsten Verehrung und unbegrenzter Dankbarkeit zu genehmigen, worin ich zu beharren die Ehre habe

Euer ꝛc.

gehorsamster.

25) An eine Geliebte.

Meine heißgeliebte Rosalia!

Der Tag, der Deinen Namen trägt, kehrt heute wieder und erfüllt mich mit Wonne, weil er den Namen meiner Angebeteten, meiner Heißgeliebten trägt. Er erfüllt mich aber auch mit Schmerz, weil ich ferne von dem Gegenstande meiner treuen, zärtlichen Liebe sein muß, weil ich nicht an Dein treues Herz fliegen, Dir meine Wünsche nicht mündlich darbringen und mit ihnen nicht die Erneuerung der Schwüre meiner ewigen Treue und Liebe verbinden kann. Indessen durch den Schmerz, der mich durchtobt, winkt mir doch eine Hoffnung freudig zu. Es ist die Hoffnung auf baldiges Wiedersehen, es ist die Zuversicht auf Deine Treue und unwandelbare Liebe. Der Gedanke hieran gießt stets Trost und Ruhe in mein von Schmerz erfülltes, tieferregtes Herz. Meine Gedanken fliegen hin zu Dir und im Geiste bringe ich Dir meine Wünsche. Nimm sie freundlich hin; denn sie kommen aus dem treuesten und liebevollsten Herzen, aus einem Herzen, welches nur für Dich schlägt, das in Dir allein sein Glück findet. Daß ich Dir alles erdenkliche Glück wünsche, brauche ich Dir nicht zu sagen; denn Du weißt, Dein Glück steht mir höher, als das meinige. Deiner Liebe opfere ich gerne und willig Alles und mit Freuden gehe ich für Dich und meine Liebe in den Tod. Ja, ich wünsche Dir alles erdenkliche Glück, alles Glück, was Du Dir selbst wünschen kannst. Vor Allem aber bitte ich Gott, daß Er mir Dein so theures, Dein so heißgeliebtes Leben erhalte, daß er Dir stets Deine Gesundheit bewahren möge, und daß der Augenblick nicht ferne sei, der mich ganz in Deinen Besitz setzt und mich zum glücklichsten unter den Sterblichen macht. Ja, bald blüht uns das Wiedersehen und bald wird der Augenblick da sein, dem unsere Herzen mit so unaussprechlicher Sehnsucht entgegenschlagen. Bald wirst Du mein, ganz mein sein.

Das beiliegende kleine Geschenk bitte ich Dich als Beweis, daß ich an Dich gedacht, mit liebevollem Sinne aufzunehmen.

Indem ich Dich im Gedanken voll der unaussprechlichsten Sehnsucht, voll der glühendsten Liebe umarme, bin ich ewig ꝛc.

26) Ein Vater an seinen Sohn.

Mein lieber Karl!

Es ist das erste Mal, daß Du Deinen Namenstag außerhalb des Vaterhauses begehst und Du bist in weiter Ferne. Wohl wirst Du Dich an diesem Tage zu uns sehnen, Du wirst Dir die glücklichen Stunden in's Gedächtniß zurückrufen, die wir stets an diesem Tage verlebten, und vielleicht schleicht sich eine Thräne der Sehnsucht über Deine Wangen herab. Auch wir alle wünschen, daß Du an dem heutigen Tage in unserer Mitte wärest. Allein, da wir diesen Wunsch nicht zur Wahrheit machen können, so bringen wir Dir unsere Glückwünsche hiemit schriftlich dar. Gott lasse Dich diesen Tag noch recht oft erleben, Er schenke Dir Gesundheit, Er schenke Dir Standhaftigkeit und Eifer im Verfolge Deines Berufes und erhalte Dir die Kraft, daß Du fortan, sowie Du bisher gethan, nur auf der Bahn der Tugend und des Rechts wandelst. Thust Du dieses, so darfst Du des Segens des Himmels versichert sein und es wird alles das Glück Dir werden, welches ich, welches Deine Mutter und Deine Geschwister Dir wünschen, für Dich vom Himmel erflehen. Du hast mir und uns allen durch Dein Benehmen bisher nur Freude bereitet, thue dasselbe auch in der Zukunft und sei versichert, daß Dich Gott für Deine Treue und Liebe gegen Eltern und Geschwister lohnen wird. Hoffentlich wird unsere Trennung nicht zu lange währen und bald wirst Du, so hoffe ich, zu unserer Freude in unsere Arme zurückkehren. Herzliche Grüße von der Mutter und den Geschwistern. Voll der treuesten Liebe umarmt Dich in Gedanken

Dein

treuer Vater.

C. **Glückwünsche zum neuen Jahre.**

27) An Eltern.

Theuerste Eltern!

Mein von innigster und treuester Kindesliebe und von der heißesten Dankbarkeit erfülltes Herz mahnt mich, Ihnen zu dem Feste, welches wir in einigen Tagen begehen, meine Wünsche mit meinem tiefgefühlten Danke darzubringen. Sie haben mir von meiner Geburt an so viele Beweise unbegrenzter Liebe und Sorgfalt gegeben; Sie haben so unendliche Mühe auf meine Ausbildung verwendet, daß ich nicht vermag, für diese überaus große Liebe Ihnen zu danken, so wie mir auch die Macht gebricht, Sie für dieses Alles zu lohnen. Der Ewige möge dieses thun; ich kann bloß

trachten, Ihnen durch mein Benehmen so viel als möglich Freude zu machen, und dieses will ich auch redlich thun. Ich flehe zu Gott, daß er Sie, geliebte Eltern, mir noch recht lange erhalte, daß Er mir stets Ihre Liebe bewahre, daß Er sie vor Kummer und Unglück schütze, und Ihnen alles erdenkliche Glück, alles Glück sende, was Sie sich nur immer selbst wünschen mögen. Auch mir wird er, ich flehe ihn wenigstens darum an, die Kraft verleihen, mich in dem neuen Jahre durch Tugendhaftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Ihrer treuen Elternliebe immer würdiger zu machen, Ihnen immer mehr Freude zu bereiten. Erhalten Sie, theuerste Eltern, Ihre unendliche Liebe mir auch ferner und seien Sie überzeugt, daß ich in unwandelbarer, unbegrenzter Dankbarkeit und Liebe beharren werde

Ihr

gehorsamster Sohn.

28) An einen Vater.

Geliebter Vater!

Ich wünsche Dir alles mögliche Glück zum neuen Jahre und danke Dir für die unendliche Liebe und Sorgfalt, die Du mir in der Vergangenheit bewährt hast. Gott möge Dich in seinen heiligen Schutz nehmen, Er möge Dich vor allem Unglück bewahren, Dich uns noch lange, lange erhalten und Dir alles das Glück senden, dessen Du so sehr würdig bist, welches Du durch die treue Liebe für die Deinigen, durch Dein unermüdliches Wirken in Deinem Geschäftskreise und durch die Menschenfreundlichkeit gegen alle in so hohem Maße verdient hast. Vor allem schenke Er Dir vollste Gesundheit und erhalte Dich noch recht viele, viele Jahre mir und uns allen. Bewahre mir ferner Deine Liebe und gedenke zuweilen

Deines

Dich ewig liebenden
dankbaren Sohnes.

29) An eine Mutter.

Heißgeliebte Mutter!

Flehe ich schon jeden Tag für Deine Gesundheit und Dein langes Leben zu Gott, so erneuert sich dieses Flehen in erhöhtem Maße an dem Tage, an dem wir in ein neues Jahr übertreten. Ich bringe Dir meine herzlichen Glückwünsche zu dem Jahreswechsel dar und bitte Gott, daß Er Dich, theuerste Mutter, der ich alles, was ich bin, verdanke, die Du mit so unendlicher Liebe von Kindesbeinen an mich beglückt hast, uns noch recht lange gesund erhalte und daß Er Dir alles das Glück spende, welches einem Menschen gewährt werden kann. Unendliche Opfer kostet es Dich jetzt noch, mich in meinem gegenwärtigen Stande zu erhalten und ich weiß es, wie manchen Kummer und wie manche Sorge es Dir macht, mir das zu senden, was ich zu meinem Unterhalte bedarf, wie Du Dir die größten Entbehrungen auferlegst, um dieses zu bewerkstelligen, und wie aber kein

Seufzer über Deine Lippen kömmt, sondern alles mit der innigsten, treuesten Mutterliebe geschieht, mit jener Hingebung, die bloß an das geliebte Kind und nicht an sich selbst denkt. Nie werde ich diese treue, liebevolle Aufopferung Dir lohnen können, obwohl es mein eifrigstes Bestreben sein wird, mich in jeder Beziehung Deiner würdig zu erweisen und alles aufzubieten, um meiner geliebten Mutter einst, wenn auch nur in geringem Maße, das wieder vergelten zu können, was sie für mich in so unendlicher Liebe gethan hat. Hoffentlich wird mich Gott bald in den Stand setzen, dieses thun zu können und dann werde ich mich über Alles glücklich schätzen. Inzwischen meinen herzlichsten, meinen innigsten Dank. Bitte für mich, daß mich Gott in meinem Vorsatze bestärke und erhalte mir Deine Liebe, die mir über Alles geht, ohne die ich der unglücklichste Mensch wäre.

Mit den Gefühlen der innigsten Dankbarkeit, der treuesten Liebe und der höchsten Verehrung beharre ich

Dein

dankbarer Sohn.

30) An eine Schwester oder an einen Bruder.

Liebe Schwester!

Das Schicksal hat uns zwar schon seit langer Zeit getrennt, aber meinem Herzen bist Du immer nahe geblieben und die Sehnsucht, Dich wieder zu sehen, ist nie erloschen. Viel hätte ich darum gegeben, hätte ich im neuen Jahre zu Dir eilen und Dir meine Wünsche mündlich darbringen können. Es war aber nicht möglich, und so muß ich Dir meine Wünsche aus der Ferne schriftlich senden. Ich wünsche Dir, daß Du im neuen Jahre recht glücklich sein mögest, daß Dir bei Gesundheit und Frohsinn Deine Tage dahinfließen, und daß Dich ein glückliches Geschick bald wieder in unsere Arme führe. Ich bin überzeugt, daß Du in Gedanken auch sehr oft bei mir und bei uns allen bist, und daß Du mein stets in Liebe gedenkest, sowie ich an Dich stets nur mit Liebe und mit heißer Sehnsucht denke.

Aus Deinen Briefen entnehme ich, daß Du immer noch von dem heiteren Geiste erfüllt bist, der Dir früher immer eigen war und der mir in der Erinnerung das Bild der geliebten Schwester besonders lieblich macht. Erhalte Dir diese Heiterkeit, diese Gutmüthigkeit und die Menschenfreundlichkeit, die Du stets gezeigt hast. Lebe wohl, gedenke fleißig mein und sei versichert, daß ich in unwandelbarer Liebe bleibe

Dein

treuer Bruder.

31) An Großeltern.

Theuerste, innigstgeliebte Großeltern!

Der Eintritt des neuen Jahres erinnert mich besonders lebendig an alles das Gute, welches Sie mir von meiner Kindheit an so reichlich er-

wiesen haben. Mit gerührtem Herzen, voll des innigsten Dankes gedenke ich dessen und weder die Entfernung von Ihnen, noch die lange Dauer derselben war bisher im Stande, diese Erinnerung jemals aus meiner Seele zu verdrängen. Mit welch' unendlicher Liebe haben Sie über mein Herz gewacht, für meine Bildung Sorge getragen und welche Opfer haben Sie gebracht, um mich zu einem brauchbaren, nützlichen und guten Menschen heranzubilden. Für alle diese Beweise Ihrer unendlichen Liebe sage ich Ihnen wiederholt meinen herzlichen und innigen Dank. Nur Gott kann Sie hiefür lohnen und daß Er dieses thun wird, davon bin ich überzeugt; denn solche Liebe, solche Aufopferung und solche Güte können nicht unbelohnt bleiben. Möge Gott Sie noch recht lange und gesund erhalten, möge Er Ihnen noch eine lange Reihe glücklicher Lebensjahre schenken, alle Ihre Unternehmungen mit dem schönsten Erfolge krönen, und mögen Sie mir auch ferner Ihre beseeligende und beglückende Liebe erhalten. Dieses sind meine Wünsche und ich bin überzeugt, daß Sie dieselben mit jener Liebe aufnehmen, die Sie mir stets bewährt haben. Noch einmal meinen innigen, meinen tiefgefühlten, aus gerührtem Herzen stammenden Dank für alles, was Sie an mir gethan haben, und die Versicherung, daß ich mich fortan bestreben werde, Ihre Liebe und Ihren Erwartungen durch mein Betragen zu entsprechen.

Mit der innigsten Liebe und der höchsten Verehrung beharret

Ihr

gehorsamster Enkel.

52) An einen früheren Lehrer.

Hochverehrter Herr!

Gestatten Sie, daß ich bei dem Herannahen des Jahreswechsels Ihnen meine Freude ausspreche, daß Sie der Himmel bisher so gesund und wohl erhalten hat, und daß ich hiemit zugleich meinen tiefgefühlten Dank verbinde für alles das Gute, was Sie mir erwiesen, für die treuen, herrlichen Lehren, die Sie mir ertheilt, für die Kenntnisse, mit denen Sie mich bereichert, überhaupt für die Güte, mit der Sie für mein Fortkommen gesorgt haben. Für alles dieses Edle und Gute möge Sie Gott mit seinem reichsten Segen lohnen. Vor Allem möge Er Ihnen Ihre Gesundheit noch lange erhalten und noch eine lange Reihe von Jahren schenken, damit Sie noch vielfach solche Verdienste sich erwerben können, wie Sie sich um mich erworben haben. Nächst Gott und meinen Eltern verdanke ich Ihnen bei weitem am meisten, und wie ich, so auch hundert Andere, welchen wie mir das Glück zu Theil ward, Sie zum Lehrer zu haben. Es würde einer der schönsten Augenblicke meines Lebens sein, wenn ich Ihnen so danken könnte, wie es mein Herz sich sehnt. Da aber dieses in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht möglich ist, so muß ich Sie bitten, sich mit diesem Ausdrucke meines herzlichsten Dankes und meiner innigsten Verehrung zu begnügen. Sie sind überzeugt daß die Wünsche, welche ich Ihnen dargebracht habe, aus einem dankerfüllten Herzen kommen.

Sie nehmen daher dieselben gewiß mit Liebe auf und erhalten Ihre fernere Gewogenheit

Ihrem

dankbaren Schüler
N. N.

33) An eine Freundin.

Theuerste Freundin!

Einen Tag, wie der bevorstehende Neujahrstag ist, kann nur der unberührt vorübergehen lassen, der für Freundschaft keinen Sinn hegt. Ich aber, der für Freundschaft erglüht, der weiß, wie hoch Ihre Freundschaft anzuschlagen, wie unschätzbar sie ist, ich fühle mich gedrängt, wenigstens in schriftliche Verbindung mit dem theuern Wesen zu treten, welches mir so viele Freundschaft bewährt hat. Sie wissen, ich habe es Ihnen schon oft ausgesprochen, daß mich ihre Freundschaft unendlich beglückt hat, und ich glaube, daß ich durch mein Benehmen zu der Hoffnung berechtigt bin, daß Sie mir diese Freundschaft erhalten werden. Zunächst bitte ich hierum und die Wünsche, die ich Ihnen darbringe, bestehen darin, daß Sie Gott mit seinem reichsten Segen beglücken, daß Er Ihnen Ihre Gesundheit erhalten möge, Sie stets heitern Sinnes sein lasse.

Das beiliegende kleine Angebinde bitte ich als ein Zeichen meiner innigsten Verehrung und meiner treuen Freundschaft, als einen Beweis meiner Dankbarkeit und meiner Verehrung hinzunehmen, die, so lange mein Herz schlägt, nie ersterben wird. Bleiben Sie mir stets, was sie mir bisher waren, sowie auch ich mit dem treuesten Herzen stets sein werde

Ihr

Sie liebender Freund.

34) An einen Freund.

Theurer Freund!

Seit einer Reihe von Jahren knüpft uns das Band innigster Freundschaft und Bruderliebe und dieses Band soll, so hoffe ich, auch im kommenden Jahre nicht nur ungelöst bleiben, sondern auch noch fester geknüpft werden. Ja, Du warst mir stets der liebste, theuerste, treueste Freund und die Trennung, in der wir leben, konnte in Dir so wenig als in mir die Gefühle der innigsten Freundschaft und der treuesten Bruderliebe ersticken, sie mußte sie vielmehr erhöhen. Ich wünsche Dir im kommenden Jahre alles mögliche Glück und daß Du an das Ziel Deiner Wünsche gelangen daß Du vollkommen gesund bleiben, daß Du alles das mit glücklichem Erfolge ausführen mögest, was Du Dir vorgenommen hast und gewiß mit allem Eifer ausführst. Erhalte mir Deine treue Bruderliebe und bitte mit mir Gott, daß er uns das Glück eines baldigen Wiedersehens schenke.

Mit unveränderlicher Liebe und Hingebung bleibe ich

Dein

treuer Freund.

35) An einen Vormund.

Hochverehrter Herr Vormund!

Indem ich Ihnen zum Wechsel des Jahres meine innigsten und herzlichsten Glückwünsche darbringe und Gott bitte, daß er Ihnen alles erdenkliche Glück schenken möge, sage ich Ihnen hiemit zugleich meinen innigsten Dank für die viele Liebe und Güte, die Sie mir bewährt haben. Sie haben unendlich viel an mir gethan und ich kann es Ihnen nicht lohnen. Des Himmels Segen wird Ihnen dafür Lohn sein. Erhalten Sir mir ferner Ihre Liebe und Ihre Sorgfalt, und genehmigen Sie die Versicherung, daß in unverbrüchlicher Dankbarkeit und Hingebung, sowie in größter Verehrung beharren wird

Ihr

gehorsamer und dankbarer
Mündel.

36) An einen Vorgesetzten.

Euer Hochwohlgeboren

am heutigen Tage meine aufrichtigsten Glückwünsche darzubringen, ist die Pflicht der Dankbarkeit, welche mein Herz erfüllt. Gottes Segen beglücke Sie auch im kommenden Jahre im reichen Maße. Gott schütze Ihr theures, dem Vaterlande so werthes Leben und erfreue Sie mit der festesten Gesundheit. Der Staat möge noch lange Ihrer menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten, Ihrer rastlosen Thätigkeit sich erfreuen, auf daß sein Glück durch Sie immer fester begründet werde; mir aber möge das Glück zu Theil werden, unter der hohen und einsichtsvollen Leitung Euer ꝛc. noch lange zu stehen, beglückt durch Ihre huldreiche Zufriedenheit und das beseligende Wohlwollen, welches Sie mir bisher in so reichem Maße zu schenken geruht haben. Indem ich um die Fortdauer desselben ehrfurchtsvollst bitte, wage ich die Versicherungen der innigsten Verehrung und unbegrenzten Dankbarkeit zu erneuern, womit ich stets die Ehre habe zu verharren

Euer ꝛc.

37) An einen Oheim oder Vormund.

Hochgeehrter Herr!

Meine Wünsche für Sie, hochverehrtester Herr, lassen sich in die wenigen Worte zusammenbringen: Gottes Heil und Segen mit Ihnen! Sie haben mir so viel Wohlwollen erzeugt, Sie waren mir unter allen Verhältnissen des Lebens stets ein so offener, redlicher und treuer Freund, daß ich Ihnen zu dem innigsten und herzlichsten Danke verpflichtet bin. Der Himmel möge Sie noch viele, viele Jahre bei der besten Gesundheit erhalten, er möge Ihnen fortwährend dieselbe Heiterkeit des Geistes, die gleiche Thätigkeit schenken und Sie zum Heile der Menschheit in Ihrem segensreichen

Wirken noch lange erhalten. Schenken Sie mir, ich bitte Sie innigst darum, dieselbe Liebe und Gewogenheit, die Sie mir in so reichem Maße gewährt haben, auch noch ferner, empfangen Sie wiederholt meinen innigsten und tiefgefühltesten Dank und genehmigen Sie die Versicherung, daß ich auch in dem kommenden Jahre nie aufhören werde zu sein, was ich stets war

Ihr

ewig dankbarer und gehorsamster.

38) An einen Beamten.

Hochgeehrter Herr!

Bei dem bevorstehenden Jahreswechsel erlaube ich mir, Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche hiezu darzubringen und Ihnen zugleich meinen Dank für die Güte zu sagen, die Sie mir in so reichem Maße erwiesen haben. Gott möge Sie in ungestörter Gesundheit Ihrer Familie noch viele Jahre erhalten, er möge Sie mit allem dem Segen beglücken, den ein so eifriges Leben, ein Leben so wie das Ihrige der Menschenfreundlichkeit und rastlosen Sorge für alle Untergebenen geweiht, verdient. Genehmigen Sie die Versicherung, daß ich auch in dem kommenden Jahre in derselben Dankbarkeit und Hingebung, welche ich stets bewährt zu haben glaube, beharren, und mich unablässig bestreben werde, Ihr Wohlgefallen und Ihre Zufriedenheit mir zu erhalten, die mir über Alles gehen.

Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, worin ich stets beharren werde

Ihr

ergebenster.

39) An einen früheren Lehrherrn.

Der Jahreswechsel mahnt mich, Ihnen, verehrtester Herr, meine Glückwünsche darzubringen und Ihnen zugleich meinen Dank für das abzustatten, was Sie an mir gethan haben, während ich Ihrer Lehre und Obhut anvertraut war. Diese Lehren, die eines weisen, vielerfahrenen Mannes, haben mich mit seltenen Kenntnissen ausgerüstet und mir bis jetzt schon reichliche Früchte getragen, und diese Obhut und die daran geknüpften Ermahnungen haben mich bisher darin bestärkt, beharrlich auf dem Pfade der Tugend fortzuwandeln. Ich habe in Folge Ihrer Empfehlungen hier eine vortreffliche Stelle gefunden, bin mit derselben im höchsten Grade zufrieden und könnte meinen Prinzipal fast mit Ihnen vergleichen, wenn es möglich wäre, daß Sie, hochverehrtester Herr, an Menschenfreundlichkeit, Güte, Umsicht und Kenntnissen von einem Andern erreicht würden. Ich wünsche Ihnen auch für das künftige Jahr alles erdenkliche Heil, vor Allem feste, ununterbrochene Gesundheit und daß Ihnen Gott die Ihrigen stets in ungetrübtem Wohlsein erhalte. Gott möge Sie reichlich segnen und Ihnen vergelten, was Sie Gutes an mir gethan haben; denn ich kann nur mit Worten danken. Daß Er mein Gebet jetzt schon erhört

hat, beweist mir die Kunde von dem Glücke, welches Ihnen widerfahren ist. Daß sich dasselbe wiederholen möge, darum bitte ich Gott und Sie, Hochverehrtester, bitte ich, mich ferner in liebevollem Andenken zu behalten und mir Ihre Gewogenheit auch für die Zukunft zu schenken.

Mit unbegrenzter Liebe und Dankbarkeit beharrt

Ihr

ergebenster.

40) An einen Freund (Freundin).

Theuerster Freund!

Wie gerne möchte ich heute an dem Tage, an welchem Alles jubelt, Alles sich beglückwünscht, an Deine Brust eilen, an mein treues Herz Dich schließen und Dir sagen, was ich für Dich fühle. Das unerbittliche Geschick will es anders; ich muß durch todte Schrift zu Dir sprechen, und im Drange meines Herzens finde ich nicht Worte genug, Dir meine Gesinnungen auszudrücken. Nimm den Willen für die That. Ich wünsche Dir alles erdenkliche Glück und Heil. Erhalte mir Deine freundschaftlichen Gesinnungen, bleibe derselbe, der Du bisher warst. Die treue und innige Freundschaft, die uns bisher verknüpfte, soll, so hoffe ich, uns auch fortan verbinden. Nicht die Zeit, nicht das Schicksal, mag es sein, welches es will, kann und wird sie ändern. Treue, innige Liebe habe ich Dir gelobt und ich werde mein Gelöbniß erfüllen, komme, was da wolle. Möchtest Du so glücklich werden, als mein treues, für Dich in Liebe erglühendes Herz es wünscht. Möchtest Du mir stets bleiben, was Du bisher warst und fortfahren, durch Deine treue Freundschaft zu einem der glücklichsten Menschen zu machen

Deinen

Freund.

41) An einen Lehrer.

Hochverehrter Herr!

Der Jahreswechsel veranlaßt mich, Ihnen, verehrtester Herr Lehrer, meinen innigen Dank für Ihre Lehren, für Ihre rastlosen Bemühungen um mich wiederholt auszusprechen. Finde ich auch nicht die Worte, die dem Drange meines Herzens genügen, so bin ich doch überzeugt, daß Sie den Willen für die That nehmen. Was ich bin, verdanke ich Ihnen und Ihrer Sorgfalt. Mit unwandelbarer Liebe haben Sie sich meiner stets angenommen und rastlos haben Sie gestrebt, mich an Kenntnissen, an Sittlichkeit und Tugend immer reicher zu machen. Möge des Himmels reichster Segen, den ich heute auf Ihr verehrtes Haupt herabflehe, Sie für alles das lohnen, was Sie an mir gethan haben. Ja Gott möge Ihnen alles erdenkliche Glück spenden, er möge Ihnen dauerhafte Gesundheit und noch viele, viele Jahre geben, damit Sie auch zum Wohle Anderer so wirken können, wie Sie für das meinige gewirkt haben. Erhalten

Sie mir Ihre so wohlthuende Liebe und Ihre Gewogenheit, die ich über alles schätze, und nehmen Sie die Versicherung hin, daß ich nie aufhören werde zu sein

Ihr

ewig dankbarer Schüler.

42) An eine Geliebte.

Theuerste! Angebetete!

Wohl wirst Du es für überflüßig halten, daß ich, der althergebrachten Sitte huldigend, zum Wechsel des Jahres Dir meine Glückwünsche darzubringen mich beeile. Allein mein Herz drängt mich, heute einige Zeilen an Dich zu richten und ich kann diesem Drange nicht widerstehen. Ich bin ja so glücklich, selig, wenn ich zu Dir sprechen kann. Wiederholte Versicherungen meiner Liebe und Betheuerungen derselben verlangst Du wohl nicht; denn unsere Liebe steht zu fest, als daß es weiterer Betheuerungen derselben bedürfte. Wie ich im Gedanken stets bei Dir bin, so war ich es auch bei dem Beginne des Jahres, und als Alles jubelte und lärmte, als Alles sich beglückwünschte und umarmte, da war ich einsam, und doch nicht einsam und verlassen auf meinem Zimmer; denn vor mir stand im Geiste Dein Bild, das ewig geliebte, das göttliche, reizende, Dein angebetetes Bild, und ich richte zu Gott mein Gebet für unsere baldige Vereinigung. Hätte ich doch wissen können, wo Du in diesem Momente seist, hätte ich Dich einen Augenblick sehen, hätte ich Dich an mein Herz schließen können, an mein Herz, das nur Dir allein gehört, welches nur für Dich schlägt. Gott möge Dir in dem neubegonnenen Jahre alles erdenkliche Glück schenken; vor Allem aber möge er mein heißes Flehen erhören, daß er Dich gesund erhalte und daß Er, bald das Sehnen unserer Herzen stillend, uns wieder vereinige. Ich umarme Dich, Du Heißgeliebte, Dich meinen Engel, in Gedanken und in der festen Ueberzeugung, daß Du dieselben Bitten zu Gott gerichtet hast und daß er sie gleich den meinigen bald erhören werde. Ewig

Dein

D. Erwiederungen auf Glückwünsche zum Geburts-, Namens- und Neujahrsfeste.

43) Ein Vater an seinen Sohn oder an seine Tochter.

Geliebter Sohn!

Ich und Deine gute Mutter danken Dir herzlich für Deine innigen Glückwünsche bei dem Beginne des Jahres. Den schönsten Dank für unsere elterliche Liebe werden wir stets in Deinem ernstlichen und rastlosen Bestreben finden, Dich zu einem brauchbaren und rechtschaffenen Menschen

heranzubilden. Strebe daher mit jedem Tage, Dich in Kenntnissen und Wissenschaften zu vervollkommnen, und die Kräfte Deines Willens im Kampfe mit den Leidenschaften zu stärken. Jetzt wird Dir dieses leicht; denn die Zeit der Jugend ist die Zeit der Saat für die Zukunft und was Du jetzt säest, wirst Du ernten. Säe also jetzt mit Eifer und Emsigkeit und dann wirst Du Dich der herrlichsten Früchte erfreuen, die Du künftig ernten wirst. Gott hat Dich mit reichen Gaben des Geistes ausgerüstet verwende sie nur zum Guten! Erfülle Dein Versprechen und sei auch in dem neubegonnenen Jahre unser lieber guter Sohn, wie Du es bisher immer gewesen. Gedenke unser stets in Liebe, sowie wir auch Deiner stets mit all' der Liebe gedenken werden, die bisher unser Herz erfüllte. Gott sei auch in diesem neuen Jahre mit Dir und schenke Dir seinen Segen; er erhalte Dir Deine Gesundheit und stärke Dich zu neuem Fleiße und zu neuer Thätigkeit.

Deine Mutter grüßt Dich herzlich und ich bleibe wie immer

Dein

Dich liebender Vater.

44) Eine Mutter an ihre Tochter.

Geliebte Tochter!

Dein lieber Brief hat mir einen neuen Beweis Deines liebevollen Herzens gegeben und große Freude gemacht. Ich danke Dir für Deine herzlichen und innigen Wünsche. Gottes Segen sei mit Dir, mein geliebtes Kind! Wandle so wie bisher den Pfad der Tugend; sei unermüdlich in Erfüllung Deiner Pflichten, und schon dadurch wird sich Deine Mutter reichlich belohnt für die Sorgen finden, die sie einst Deinetwegen hatte. Sei gegen Deinen Gatten stets liebevoll und sorgsam, suche ihm durch liebreiches Zuvorkommen seine Sorgen zu erleichtern und durch Häuslichkeit die Früchte seines Fleißes zu vermehren, und er wird fortan sein Glück nur in Dir und Du wirst Dein Glück in dem seinigen finden. Mit derselben Liebe, mit der ich Dich stets geliebt habe, liebe ich Dich auch jetzt noch und ich werde Dich stets lieben, und bedarfst Du irgend etwas, so wende Dich getrost an mich; denn ich bin und bleibe

Deine

zärtliche Mutter.

45) Eine Schwester an ihren Bruder.

Lieber Bruder!

Obgleich ich von Deiner Liebe längst und fest überzeugt bin, so hat mich doch der Glückwunsch, den Du mir in Deinem Briefe dargebracht hast, sehr erfreut. Auch in meinem Herzen wird jene Liebe nie aufhören, die ich stets für Dich gehegt habe. Ich erinnere mich mit Freuden, aber auch zugleich mit süßer Wehmuth ob ihres Entschwindens, an die Tage, die wir im elterlichen Hause verlebt haben, und die mir Dich immer in einem

zauberhaften Lichte darstellen. Ach, daß sie entschwunden sind diese schönen Tage und niemals wiederkehren werden! Indessen unsere Liebe bleibt; ja sie ist vielleicht stärker geworden als sie früher war, und der Schmerz der Trennung, gesteigert durch die Sehnsucht nach einem Wiedersehen, durch eine Sehnsucht, die so lange unerfüllt geblieben ist, muß diese Liebe wohl stärken und stählen, und wenn wir uns einst wiedersehen, so werden wir uns sagen, daß unsere Liebe nicht erkaltet, nein, gestärkter und edler ist als sie früher war. Sei überzeugt, daß ich sehr oft an Dich denke, mich zu Dir hinsehne, und daß es mein innigster und herzlichster Wunsch ist, daß Gott uns bald wieder vereinigen möge. Bis zu diesem Augenblicke, der hoffentlich nicht ferne sein wird, müssen wir uns mit Geduld waffnen. Gott schenke Dir fortwährend Gesundheit und die Kraft, auf der betretenen Bahn mit Ausdauer fortzuschreiten und Dich immer mehr auszubilden und zu vervollkommnen. Je mehr ich Gutes von Dir höre, desto inniger wird sich mein treues Herz freuen, und daß ich darauf nicht umsonst hoffe, dessen bin ich gewiß. Nimm auch Du meine herzlichen Glückwünsche hin und sei versichert, daß ich nie aufhören werde, mit unbegrenzter Liebe zu sein

Deine &c.

46) An einen Neffen.

Dein Glückwunsch hat mir große Freude gemacht, und ich finde darin einen neuen Beweis Deiner Liebe und Dankbarkeit, welche mir reichen Ersatz für das gewähren, was ich an Dir thun konnte. Sei versichert, daß ich auch ferner thun werde, was in meinen Kräften steht, um Dir so viel als möglich den Vater zu ersetzen. Ich werde nichts unterlassen, nichts sparen, was zu Deinem Glücke beitragen kann und wenn auch Du das Deinige thust, um Dein Glück zu begründen, wenn Du immer eifrig und fleißig bist und tugendhaft zu sein Dich bestrebst, dann wird Dir dieses Glück nicht entgehen. Ich bin von Dir überzeugt, daß Du alle Deine Kräfte anwendest, damit die Hoffnungen aller, die Dir wohlwollen, die Dir in Liebe zugethan sind, in Erfüllung gehen und in dieser festen Ueberzeugung sage ich Dir Dank für Deine herzlichen Wünsche und entgegne sie, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß Dir Gott alles bescheren werde, was einen Menschen glücklich macht. Nimm die Versicherung, daß Du auf mich, wenn Du des Rathes oder Beistandes bedarfst, stets rechnen kannst. Wende Dich daher in allen Angelegenheiten des Lebens getrost an mich, und Du wirst in mir stets dasselbe liebevolle Herz finden, welches ich Dir von jeher gezeigt habe.

Dein

treuer Onkel.

47) An einen Freund.

Theurer Freund!

Meinen innigsten Dank für Ihre wohlgemeinten Glückwünsche und die herzliche Theilnahme, welche Sie in Ihrem Briefe ausgesprochen haben.

Theilnahme ist im Glücke wie im Unglücke erfreulich; besonders erfreulich ist sie aber, wenn sie von werthen Personen kommt, von Personen, die wir achten und lieben. Wie theuer mir Ihre Freundschaft ist, brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen, denn ich glaube, Ihnen schon vielfache Beweise hievon gegeben zu haben. Ich habe mir vorgenommen, sobald es meine vielfachen Geschäfte einigermassen erlauben, Sie auf einige Tage zu besuchen, und welche große Freude wird es für mich sein, den alten Freund wieder einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen und mit ihm alles, was wir in der Zeit vor unserer Trennung erlebt haben, noch einmal in der Erinnerung durchleben zu können, von ihm zu erfahren, welch' ein Leben an ihm vorübergegangen. Meine Wünsche für Ihr Wohl sind nicht weniger eifrig als die Ihrigen, und ich hoffe Ihnen dieses persönlich besser ausdrücken zu können als hier.

In der sichern Hoffnung, Sie bald zu sehen, umarme ich Sie in Gedanken und bin wie immer

Ihr

aufrichtiger Freund.

48) An eine Freundin.

Innigstgeliebte Freundin!

Wie sehr haben Sie mich durch Ihre Glückwünsche und das denselben beigefügte Geschenk überrascht und beglückt! Noch immer betrachte ich das Letztere mit namenloser Wonne, und es ist mir ein entsprechender Beweis Ihrer zärtlichen Gesinnungen für mich. Nehmen Sie meinen herzlichen Dank für das mir so liebe Geschenk, wie für die liebevollen Wünsche, die Sie mir geweiht haben. Ihre Freundschaft bleibt mir immer das Theuerste, und darum bitte ich Sie, mir dieselbe stets zu erhalten, wie Sie es auch versprochen und bisher unwandelbar gehalten haben. Nehmen Sie die Versicherung hin, daß sich meine Gesinnungen gegen Sie nie ändern sollen, und daß ich stets mit gleicher Zärtlichkeit Ihrer gedenken werde

Ihr ꝛc.

49) An einen Schützling.

Meinen herzlichen Dank für Ihre Wünsche mit der Bitte, daß Sie mir auch im neuen Jahre Ihre wohlwollenden Gesinnungen erhalten mögen. Stets werde ich Ihr Glück als das meinige betrachten, und es wird wohl keiner Versicherung bedürfen, daß ich Alles, was in meinen Kräften steht, thun werde, um auch in der Zukunft so für Sie zu sorgen, wie ich stets für Sie gesorgt zu haben mich schmeicheln darf.

Genehmigen Sie die Versicherung der Unwandelbarkeit der Gesinnungen

Ihres

ergebensten.

50) An einen Geliebten.

Theuerster August!

Unaussprechlich glücklich hat mich Dein lieber Brief gemacht. Meinen herzlichsten Dank für Deine Wünsche und für den süßen Trost und den Frieden, den Deine liebevollen Worte in mein Herz gegossen haben, welches durch den Schmerz der Trennung so tief verwundet worden. Du sprichst die Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen mit so großer Zuversicht aus, daß ich an der Erfüllung derselben nicht zweifeln kann. Wie unaussprechlich glücklich, wie selig werde ich sein, wenn ich wieder in Deine Arme, an Dein treues Herz eilen und Dir sagen kann, mit welch' unauslöschlicher Gluth ich Dich liebe, und wie ich so gerne mein Leben für Dich hingeben möchte. Auch ich träume mich jetzt schon in die Verwirklichung der süßen Hoffnung hinein, und schwärme in derselben Tag und Nacht. Möge ihre Erfüllung bald, recht bald kommen! Ich umarme Dich in Gedanken und bin ganz

Deine ꝛc.

E. Glückwünsche zur Verehelichung u. s. w.

51) An einen Bruder.

Theurer Bruder!

Du bist nun an das heißersehnte Ziel Deiner Wünsche gelangt. Du bist mit Deiner Adelgunde auf ewig verbunden. Gottes Segen mit Dir und Deinem Weibe. Könntest Du doch in meinem Herzen lesen, wie sehr ich mich Deines Glückes freue! Könnte ich doch gleich zu Dir eilen, um mit eigenen Augen Dein Glück zu sehen; aber es ist mir unmöglich; vielleicht wird es erst im künftigen Jahre geschehen können, und dann hoffe ich Dein Glück durch ein Pfand Eurer Liebe vermehrt zu sehen. Desto inniger und größer soll dann die Freude sein, Dich und meine neue Schwester und vielleicht auch einen kleinen Neffen oder eine kleine Nichte zu umarmen. Alles mögliche Glück wünsche ich Dir wiederholt und bitte Dich noch, über der jungen geliebten Gattin nicht ganz zu vergessen

Deine

treue Schwester.

52) An einen Verwandten.

Mit der innigsten Theilnahme habe ich die Kunde von Ihrer, jüngst mit Fräulein N. vollzogenen ehelichen Verbindung erhalten und ich beeile mich daher, Ihnen meine aufrichtigsten Glückwünsche hiezu darzubringen. Möge Gott dieser Verbindung den reichsten Segen schenken, Ihnen beiden die beste Gesundheit und den Muth und die Ausdauer verleihen, die zu einem fröhlichen und glücklichen Durchwandeln eines vielleicht bewegten

Lebens unumgänglich nothwendig sind. Erhalten Sie mir auch fortan Ihre freundschaftlichen Gesinnungen und versichern Sie Ihrer lieben Frau der innigsten Hochachtung ihres neuen Vetters.

Mit bekannter freundschaftlicher Gesinnung beharre ich

Ihr ꝛc.

53) Zur Vermählung an einen hochgestellten Mann.

Euer Hochwohlgeboren werden mir nicht zürnen, wenn ich wage, von den Gefühlen meines Herzens hingerissen, Ihnen zu Ihrer Verbindung meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Ich bin Ihnen zu so großem Danke verpflichtet, Sie haben mir so viele Beweise Ihrer unaussprechlichen Güte gegeben, daß ich auf Verzeihung hoffen zu dürfen glaube, wenn ich Sie mit diesen Zeilen behellige. Daß Sie in dieser Verbindung das Glück finden mögen, das Sie zu erwarten berechtigt sind, und daß dieses Glück ein dauerhaftes, ein nie getrübtes sei — das ist es, was ich aus des Herzens innerstem und tiefstem Grunde wünsche, was ich von Gott für Sie erflehe und dessen Gewährung mir einer der heißesten Wünsche ist. Nehmen Sie diese Wünsche mit gewohnter Güte auf, und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Dankbarkeit, worin ich stets zu beharren die Ehre haben werde

Euer

gehorsamster.

54) An einen Onkel.

Hochverehrter Herr Onkel!

Die Nachricht von der Verbindung Ihrer lieben Gabriele mit Herrn N. hat uns große Freude gemacht und wir wissen dieses Glück um so mehr zu schätzen, als Herr N. ein Mann von ausgezeichnetem Rufe und von so einnehmenden und ehrenwerthen Betragen ist, daß es ihm bei allen, die ihn persönlich zu kennen das Glück haben, die größte Achtung und Liebe sicherte. Nehmen Sie meine herzlichsten Glückwünsche zu diesem freudigen Ereignisse hin und genehmigen Sie, daß ich Sie bei dieser Gelegenheit wiederholt meiner innigsten Dankbarkeit und Liebe versichere

Ihr

gehorsamster und dankbarster Neffe.

55) An eine Nichte.

Theuere Nichte!

Die Nachricht, die Du mir von Deiner Verbindung mit Herrn N. gegeben hast, hat mich hoch erfreut. Ich kenne ihn schon längst als einen sehr braven, rechtlichen und tugendhaften Mann und ich bin überzeugt, daß er Dich glücklich machen, sowie daß Dein liebevolles Wesen, Deine unendliche Hingebung aus ihm einen der glücklichsten der Menschen schaffen

wird. Versichere Deinen Mann meiner Liebe und höre Du, obgleich nun Dein Herz einem Anderen ausschließend gehört, dennoch nicht auf, in Liebe zu gedenken

Deines

treuen Onkels.

56) An eine Freundin.

Ihre Verlobung mit dem Herrn N. N. hat mich wahrhaft entzückt, geehrteste Freundin, denn es gibt unter Tausenden von Männern kaum einen, der, was Tugend und Ehrenhaftigkeit anbelangt, so ausgezeichnet ist, wie er. Darin haben Sie, Glückliche, eine Bürgschaft für das eheliche Glück, wie sie nur Wenigen gegeben ist, und ich bringe Ihnen daher mit der festesten Zuversicht meine Glückwünsche zu dieser Verbindung. Ich wünsche Ihnen aus vollem Herzen Glück und hege auch die feste Ueberzeugung, daß Sie es finden werden und daß der Himmel Ihnen alles beschert, was eine so tugendhafte Seele, ein so liebevolles Herz in reichstem Maße verdient. Bleiben Sie mir, was Sie bisher waren, und genehmigen Sie 2c. 2c.

F. Glückwünsche zu Jubiläen.

57) Zu einem Dienstesjubiläum.

Leider ist es mir nicht vergönnt, Ihnen zu diesem hochwichtigen Tage, zu dieser so seltenen Feier meine Glückwünsche persönlich darbringen zu können. Dieser Tag, an dem Sie Ihr 50jähriges Dienstesjubiläum begehen, ist ein Tag der Freude und der Wonne für alle, welchen das Glück zu Theil wurde, Zeugen Ihres segensreichen Waltens und Wirkens zu sein. Es ist der Tag, der eines jeden Herz mit der innigsten Dankbarkeit zu Gott dafür erfüllt, daß er einem so hochbegabten und so ausgezeichneten Manne ein so seltenes Glück zu Theil werden ließ, daß er einem so segensreichen Wirken ein so fernes Ziel setzte. Gott möge Sie noch lange dem Vaterlande erhalten, auf daß Sie den ausgezeichneten Leistungen für das Wohl desselben noch viele andere beifügen können. Gott möge Ihnen aber auch auf Ihren ferneren Wegen des Lebens nur Freude senden, Ihnen alles das Glück zu Theil werden lassen, was ein so segensreiches Wirken, wie das Ihrige verdient. Möchten Sie Ihre Gewogenheit auch ferner mir erhalten, der Sie wie einen Vater liebt und verehrt, dem Sie stets ein, wenn auch unerreichbares Vorbild höchster Tugend, rastloser Thätigkeit, unübertrefflicher Menschenfreundlichkeit und unermüdlichen Schaffens waren.

Indem ich Sie bitte, die Versicherungen unbegrenzter Verehrung und Dankbarkeit zu genehmigen, habe ich die Ehre wie immer zu sein

Ihr

ergebenster.

58) Zur Feier der silbernen oder goldenen Hochzeit.

An einen Freund.

Hochverehrter Freund!

Unter allen Ihren Freunden und Bekannten ist gewiß nicht ein einziger, welcher den heutigen, festlichen Tag, an welchem Sie, Hochverehrtester! das Jubelfest Ihrer Ehe begehen, nicht mit Freuden begrüßte. Sie und die treue Gefährtin Ihres Lebens haben auf der zurückgelegten langen Bahn sich die Liebe Aller durch Menschenfreundlichkeit und Güte erworben; Sie haben so viele Thränen getrocknet, Sie haben so vielen Unglücklichen Trost und Hülfe gewährt; Sie waren stets allen Leidenden Schutz, Hort und Beistand. Möge Gott Ihnen dieses alles im reichsten Maße vergelten, möge er Sie beide noch recht lange vor jeder Trennung bewahren, und Sie besonders im glücklichen Kreise Ihrer Kinder und Enkel mit allem dem Segen beglücken, welcher einem so langen, reinen, vortrefflichen Leben mit dem vollsten Rechte gebührt.

Indem ich Ihnen hiemit meine herzlichsten Glückwünsche zu diesem seltenen Feste darbringe, bitte ich Sie, auch ferner meiner zu gedenken und die Versicherungen der innigsten Verehrung zu genehmigen, womit ich stets beharren werde

Ihr ꝛc.

59) Glückwunsch zu dem Jubiläum eines Lehrers.

Obgleich von Ihnen entfernt, ist doch die freudige Nachricht zu mir gedrungen, daß Sie Ihr 50jähriges Dienstesjubiläum feiern, und dieses wichtige Ereigniß drängt mich, Ihnen die Gefühle meines Herzens auszusprechen. Wer sollte Ihrer nicht mit Liebe gedenken, der das Glück hatte, Ihrer Lehre und Obhut anvertraut gewesen zu sein; wer sollte sich nicht mit Freuden in die Jahre seiner Kindheit zurückversetzen, wenn ihm ein so trefflicher, ein so ausgezeichneter Lehrer wie Sie zur Seite war, wenn ein Mann ihm Unterweisungen mit so liebevoller, väterlicher Zärtlichkeit ertheilte und mit regstem Eifer sich bestrebte, ihn zu einem guten und trefflichen Menschen heranzubilden. Ihren Lehren, Ihren Ermahnungen verdanke ich das, was ich geworden. Die Erinnerung an Ihre Worte hat mich gar oft im Drange des Lebens ermuntert, auf der Bahn der Tugend fortzuschreiten, und Ihren weisen Lehren verdanke ich das Glück, welches ich in der Welt gemacht habe. Nehmen Sie meinen herzlichen Dank für alles das, was Sie mir Gutes erzeugt haben, nehmen Sie meine herzlichen Glückwünsche zu dem freudigen Ereignisse mit dem liebevollen Sinne hin, der Ihnen stets eigen war, und verschmähen Sie das kleine Geschenk nicht, welches Ihnen das dankbare Herz eines Schülers hiemit weiht. Möge Gott Ihnen noch der Jahre viele schenken, möge er Sie in ungestörtem Wohlsein erhalten und möge er Ihnen stets die rüstige Geisteskraft schenken, mit der Sie immer durch das Leben gewandelt sind. Nochmals meinen

innigsten, meinen herzlichsten Dank, nochmals meine herzlichsten Glückwünsche und nun noch die Bitte, daß Sie in Liebe gedenken mögen

Ihres

dankbaren Schülers.

60) Glückwunsch zu dem Jubiläum eines Geistlichen.

Eines der seltenen Feste, das dem Menschen zu Theil wird, begehen Sie heute, und ich bringe Ihnen meine innigsten, meine herzlichsten Glückwünsche hiezu dar. Seit 50 Jahren sind Sie Priester und Seelsorger an einem und demselben Orte und 50 Jahre lang haben Sie mit Treue Ihre Heerde gehütet, mit unermüdlicher Liebe in einer Gemeinde gewaltet, die Ihnen ergeben ist, wie gute Kinder einem liebenden Vater. So vielen, fast allen Gliedern Ihrer Gemeinde standen Sie von der Wiege bis zur Bahre als Vater und treuer Freund zur Seite; über die meisten haben Sie den Segen am Traualtare ausgesprochen und fast alle haben Sie in der Taufe zu Christen geweiht. Ein so segensreiches Wirken wie das Ihrige ist kaum jemals von Gott einem Menschen beschieden worden und Ihre Herzensgüte, Ihre unvergleichliche Menschenfreundlichkeit und Ihre Aufopferung hat Ihnen die Herzen aller gewonnen, die Ihr Wirken und Streben bemerken konnten. Möge Sie Gott in Ihrem segensreichen Wirken noch lange erhalten, möge er Ihnen fürder dasselbe Glück, denselben Segen schenken, den er Ihnen bisher geschenkt hat, und mögen Sie auch mir, der, wie Sie wissen, mit so inniger Liebe Ihnen ergeben ist, der Ihnen so viel verdankt, Ihre Liebe erhalten. Nehmen Sie also nochmals meine herzlichen Glückwünsche hin und seien Sie überzeugt, daß ich nie aufhören werde, in unbegrenzter Liebe und Verehrung zu beharren

Ihr rc.

G. Antworten auf Glückwünsche zur Vermählung oder zu einem Jubiläum.

61) An einen Bruder.

Ich danke Dir herzlich für die Glückwünsche, die Du mir zu meiner Verbindung dargebracht hast, und ich kann Dir sagen, daß ich der glücklichste Mensch auf Erden bin. Ich habe bei der Wahl ganz dem Zuge meines Herzens gefolgt und dieses hat mich nicht nur nicht irre geführt, sondern es hat mich auch einen Schatz finden lassen, dessen Größe ich von Tag zu Tag mehr erkenne. Hatte ich schon früher meine Cäcilie für ein engelgleiches Wesen gehalten, so steigert sich jetzt die Verehrung und die Liebe zu ihr in noch erhöhtem Grade, seit ich ihre trefflichen Eigenschaften noch näher kennen gelernt habe. Es würde mich sehr freuen, wenn Du bald hieher kommen und Zeuge meines Glückes sein könntest, und auch Cäcilie freut sich unendlich darauf, den Bruder kennen zu lernen, von dem sie so viel Gutes schon hörte. Erfülle also bald unsere Wünsche und sei

versichert, daß Du mit offenen Armen von uns empfangen werden wirst.

Mit treuester Liebe

Dein ꝛc.

62) An einen Neffen.

Die Glückwünsche, die Du mir bei der Verehelichung meiner Tochter dargebracht hast, sind mir ein neuer Beweis Deiner liebevollen und freundlichen Gesinnungen gegen mich und die Meinigen. Was Du über den Mann, den sie gewählt hat, mir mittheilest, konnte uns nur erfreuen, und ich kann Dir sagen, daß das angehende Ehepaar sich sehr freuen wird, Dich persönlich kennen zu lernen. Da es nun auch mich und Deine Tante unendlich freuen wird, Dich wieder zu sehen, so beeile Dich, bald zu uns zu kommen. Du wirst die herzlichste Aufnahme finden.

In treuer Liebe

Dein

Onkel.

63) An eine Freundin.

Ihre Glückwünsche zu meiner Vermählung haben mich hoch erfreut, und besonders stolz hat mich das gemacht, was Sie mir von meinem Manne sagten Ich fühle mich in der That sehr glücklich, und mein Glück wächst mit jeder Stunde. Daß Ihnen bald dasselbe Glück zu Theil werden möge, ist mein sehnlichster Wunsch, und ich hoffe, daß der Himmel denselben bald erfüllen wird, denn Sie sind ein so liebevolles Wesen, und Sie haben einen so makellosen, durchaus redlichen und einnehmenden Charakter, daß Sie gewiß den beglücken werden, der würdig ist, sich um Ihre Hand zu bewerben. Nehmen Sie also meinen Dank für Ihre herzlichen Glückwünsche und meinen heißen Wunsch hin, daß Sie bald an dasselbe Ziel gelangen, daß Sie bald eben so glücklich sein mögen wie

Ihre

treue Freundin.

64) Von einem Jubilar.

Die freundlichen, herzlichen Worte, die Sie bei meinem Jubiläum an mich richteten, haben mich tief gerührt, und ich danke Ihnen recht innig für die hierin ausgesprochenen Gesinnungen der Theilnahme, des Wohlwollens und der Liebe. Sie sagen mir zu viel und machen mir zu große Lobeserhebungen, das fühle ich wohl, indem ich mir meiner schwachen Kräfte bewußt bin; dennoch sage ich Ihnen meinen herzlichen Dank und bitte Gott, daß er Ihnen dasselbe Glück zu Theil werden lasse, welches er mir schenkte. Erhalten Sie mir ferner Ihre Gewogenheit und Freundschaft, und genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich beharre ꝛc.

65) An einen Freund.

Ihre Theilnahme an meiner silbernen Hochzeit, welche Sie mir in Ihrem geehrten Schreiben vom . . . aussprachen, hat mich nicht bloß hoch erfreut, sondern auch tief gerührt. Es thut dem Menschen, der redlich gestrebt hat seine Pflichten zu erfüllen, wohl, wenn er hie und da eine Anerkennung seines Strebens findet, und diese fand ich nicht nur im reichen Maße in Ihren werthen Zeilen, ja sie stellten mich sogar höher, als ich es verdiene. Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank und spreche den Wunsch aus, daß es dem Ewigen gefallen möge, Ihnen ein ähnliches Glück zu bereiten, daß er Ihnen seinen Segen und alles Heil spende und Sie in Ihrem Wirkungskreise und den Ihrigen lange Zeit in ungestörtem Wohlsein erhalten möge.

Mit vorzüglicher Hochachtung beharrt ꝛc.

H. Glückwünsche bei einer Entbindung.

66) An einen Freund, Bruder, Verwandten u. s. w.

Die Kunde von der Vermehrung Deines ehelichen Glückes durch einen Sohn hat mich unendlich gefreut und ich nehme den innigsten Antheil an diesem glücklichen Ereignisse, zu welchem ich Dir und dem jungen Weltbürger alles Heil, und daß er heranwachsen möge in Gesundheit und Kraft zur Freude seiner Eltern und seiner Geschwister und einst zur Stütze derselben von ganzem Herzen wünsche. Deiner lieben Frau, deren vollstes Wohlsein ich hoffe, und Deinen lieben Kindern meine herzlichen Grüße sendend, versichere ich Euch meiner unwandelbaren Freundschaft und Liebe ꝛc.

67) Ein dergleichen.

Die heute bei mir eingetroffene Nachricht von der glücklichen Entbindung Ihrer lieben Frau hat an sich schon große Freuden mir bereitet, noch mehr aber der in Ihrem Briefe ausgesprochene Wunsch, daß ich Pathenstelle bei dem Neugebornen vertreten solle. Ich bin von der Aufmerksamkeit, die Sie mir hiedurch erwiesen haben, überrascht, erkenne darin einen großen Beweis Ihrer Freundschaft und nehme daher die mir angetragene Pathenstelle mit dem größten Vergnügen an. Ich werde mich zur gehörigen Zeit einfinden, um meine Funktion mit geziemender Würde versehen zu können.

Ihrer lieben Frau und dem neuen Ankömmlinge wünsche ich inzwischen alles mögliche Glück und Heil, und empfehle mich Ihnen bestens ꝛc.

68) Von einem Vater oder Schwiegervater.

Mein theurer Sohn!

Mit namenloser Freude und unendlicher Wonne hat mich heute Dein Brief erfüllt, der mir die freudige Nachricht von der Entbindung Deiner Ida bringt. Meine herzlichen Glückwünsche zu diesem freudigen Ereignisse, welches Dein und unser aller Glück vermehrt. Da Du jene innige Liebe kennst, mit der wir alle an Dir hängen, so kannst Du Dir einen Begriff machen, welche Freude und welcher Jubel bei dem Eintreffen der Nachricht in unserem Hause herrschte. Sage Deiner lieben Ida meine herzlichsten Glückwünsche, küsse sie und meinen Enkel in meinem Namen und sprich meinen Segen über sie aus, den ich gerne selbst über sie aussprechen möchte, wenn es mir die Umstände gönnen würden, selbst zu Euch zu eilen, um Zeuge Eurer Seligkeit zu sein. Dieses Glück wird mir wohl erst in einer späteren Zeit zu Theil werden, und ich bitte Gott, daß er mir dasselbe schenke und daß er Euch alle gesund erhalte und seinen reichsten Segen über Euch ausgieße. Durch die Vermehrung des Glückes Deiner Familie hast Du neue Pflichten auf Dir, und Du wirst dieselben in dem vollen Maße erfüllen, wie Du sie bisher schon erfüllt hast.

Mit der innigsten Liebe bin ich

Dein ꝛc.

69) Bei der Entbindung der Gattin eines Vorgesetzten.

Hochgeehrter ꝛc.

Das glückliche Ereigniß, welches in Ihrer Familie eingetreten ist, erfreut Alles, erfreut besonders aber mich, der ich das Glück hatte, in früherer Zeit Ihnen so nahe zu stehen und alle die hohen Tugenden kennen zu lernen, welche Sie auszeichnen und Ihnen allgemeine Verehrung erwarben. Ich wage es daher, Ihnen meine Glückwünsche zu diesem glücklichen Ereignisse darzubringen, und ich hoffe, daß der neue Sprößling in vollster Gesundheit zur Lust und Wonne seiner hochverehrter Eltern gedeihen und Ihnen einst recht viel Glück und Freude bereiten möge.

Indem ich Sie bitte, diese der innigsten Verehrung und unbegrenzten Anhänglichkeit entstammenden Wünsche mit der Huld aufzunehmen, welche Sie mir stets zu gewähren die Güte hatten, erlaube ich mir die Versicherung der innigsten Verehrung und der höchsten Dankbarkeit zu erneuern, womit ich stets beharren werde

Ihr ꝛc.

70) An eine Schwester.

Der Brief Deines lieben Mannes hat mir die Kunde von dem Glücke gebracht, welches Euch der Himmel durch die Geburt eines Knaben auf's Neue beschert hat. Ich beeile mich, Dir meine aufrichtigsten, meine

herzlichsten Glückwünsche hiezu darzubringen, und ich hoffe, daß das neue Familienglied herrlich gedeihen, daß es heranwachsen werde zu Eurer Freude und Wonne, und daß es neuen Segen über Euch bringen werde. Ich beschwöre Dich zugleich, Deiner Gesundheit die erforderliche Pflege zuzuwenden und zu bedenken, daß Du jetzt neue schwere Pflichten auf Dir hast, denen nachzukommen Dir heiliges Gebot sein muß. Du kennst diese zwar selbst, allein Du bist mitunter zu hart gegen Dich gewesen, so daß ich mich jetzt veranlaßt sehe, diese Erinnerung Dir zu machen. Leicht kann sich eine Wöchnerin auch nur durch einen geringen Fehler sehr schaden, und nicht bloß die Liebe zu ihrem Manne, sondern die noch heiligeren Pflichten, die sie gegen ihre Kinder hat, gebieten ihr daher alles Ernstes auf ihrer Hut zu sein und alle Vorsicht anzuwenden, daß sie ihre Gesundheit auch nicht auf die geringste Weise beeinträchtige. Ich hoffe, daß Du diesen Ermahnungen ein williges Ohr leihen werdest. Ich wünsche des Himmels höchsten Segen auf Dich, Deinen Mann und Deine geliebten Kinder herab, und freue mich unaussprechlich darauf, dieses neue Pfand Eurer Liebe bald sehen und an mein Herz drücken zu können.

Mit unwandelbarer Liebe

Deine ꝛc.

I. Glückwünsche zu einer Beförderung, Genesung und bei andern Ereignissen.

71) Zur Beförderung eines Vorgesetzten.

Euer ꝛc.

Mit innigster Freude vernahm ich die Nachricht von der Beförderung Euer ꝛc. zu der hohen Stelle eines . . . und ich wage es, Ihnen meine innigsten und herzlichsten Glückwünsche hiezu darzubringen. Der Himmel möge Ihnen in dem neuen Wirkungskreise eine lange Reihe von Jahren zum Wohle Ihrer Untergebenen schenken, er möge Ihren Bemühungen allen seinen Segen gewähren und sie mit dem glücklichsten Erfolge krönen. Ich fühle mich glücklich, unter einem so edlen und menschenfreundlichen Herrn Vorstande meine geringen Kräfte dem Staate widmen zu können, und werde den mir obliegenden Pflichten um so treuer und gewissenhafter nachzukommen mich bestreben. Ich bin überzeugt, daß die hohe Menschenfreundlichkeit, welche Ihnen eigen ist, mein Streben unendlich erleichtern wird. Ich empfehle mich Ihrem hohen Wohlwollen, und bitte Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und der treuesten Ergebenheit zu genehmigen, womit ich zu beharren die Ehre habe ꝛc.

72) An einen Freund.

Ich wünsche Dir vom Herzen Glück zu Deiner Beförderung als . . . Bist Du auch jetzt in diese Stelle eingetreten, so wirst Du doch die freund-

schaftlichen Gesinnungen bewahren, die Du mir stets geschenkt hast, und indem ich hierauf hoffe, wünsche ich Dir alles mögliche Glück, den besten Erfolg aller Deiner so regen Bestrebungen und bitte Dich, auch in Deinem Glücke zuweilen zu gedenken

Deines rc.

73) Glückwunsch einer Gemeinde an ihren Geistlichen.

Durch die Beförderung, welche Ihnen geworden, sind wir zugleich tief betrübt und hocherfreut; tief betrübt, weil Sie, hochverehrtester, hochwürdiger Herr! uns entrissen werden, Sie, der Sie eine so lange Reihe von Jahren in unserer Gemeinde mit der innigsten Liebe, mit der größten Menschenfreundlichkeit, mit dem glücklichsten Erfolge wirkten, so daß alle, die der Gemeinde angehören, von der innigsten Verehrung für Sie erfüllt sind, und um so schmerzlicher jetzt fühlen, daß Sie von einem zweiten Vater, von einem so treuen Freunde und Rathgeber für immer getrennt sein sollen. Sie haben sich als ein wahrer Freund einem jeden von uns stets bewährt, Sie haben mit uns Freude und Leid getheilt, Sie haben die Trauernden und Leidenden getröstet, den Armen geholfen, wo und wie Sie nur konnten, Sie haben mit den Fröhlichen sich gefreut und ungeheuchelte Theilnahme gezeigt. Sie haben das Glück, welches irgend einem geworden, mit ihm gefühlt, als wäre es Ihr eigenes gewesen. Sie haben uns durch Ihr Beispiel gelehrt, was eine christliche Liebe ist, wie christliche Liebe geübt werden muß. Daher der Schmerz ob der Trennung von Ihnen hochwürdiger, hochverehrter Herr! Auf der andern Seite aber muß uns Ihre Beförderung erfreuen, weil wir darin eine Anerkennung Ihrer großen Verdienste und den Lohn für dieselben und Ihre treuen und redlichen Bemühungen erkennen. Mögen Sie in der Ihnen übertragenen neuen Stelle noch recht viele glückliche Jahre verleben, möge Ihr Wirken von demselben Segen begleitet sein, den Sie hier in so reichem Maße ernteten, und mögen Sie mit Ihrer gewohnten Liebe und Ihrem unwandelbaren Wohlwollen die Versicherung hinnehmen, daß wir stets Ihres Wirkens eingedenk und Ihnen zu der innigsten Dankbarkeit verpflichtet sein werden. Gott möge Sie in dem reichen Segen, den er Ihnen schenkte, den Lohn finden lassen, den ein so langes, thätiges, verdienstvolles Wirken verdient, und mögen Sie auch in der Ferne der Gemeinde gedenken, die stets voll Dankbarkeit und inniger Liebe sich Ihrer erinnern wird. Genehmigen Sie die Versicherungen der unbegrenzten Verehrung und der innigsten Dankbarkeit, welche Ihnen im Namen der Gemeinde darbringen

die gehorsamst Unterzeichneten.
Gemeindevorsteher rc.

74) An einen Vater zur Genesung.

Die Nachricht von Deiner Krankheit hatte mich in die peinlichste Unruhe versetzt und mir war mein ganzer Muth gebrochen, da ich mir

immer die größte Gefahr dachte. Der Gedanke, den zu verlieren, den ich Vater nenne, den ich als einen so treuen, liebevollen Vater kenne, an dem meine ganze Seele hängt, machte mich so trostlos, daß mir Alles und auch mein Leben gleichgültig wurde. Täglich flehte ich zu Gott um Deine Genesung, und Er hat mein Gebet erhört. Thränen der Freude und der innigsten Rührung vergoß ich, als ich die Nachricht erhielt, daß Du auf dem Wege der Besserung wiederhergestellt seiest, und wo ich bisher nur Trauer erblickte, da strahlte mir alles im wonnigsten Lichte der Freude und der Seligkeit. Ich kann der Güte des Himmels nicht genug danken, daß er mir Dich erhalten hat. Sorge ja für die Befestigung Deiner Gesundheit, damit kein Rückfall stattfinde, und erhalte Dein Leben Deinem Sohne, der Dich nun, nachdem Du ihm wiedergegeben, noch inniger liebt, als er Dich früher liebte, der sich noch eifriger bestreben wird, als früher, Deiner Liebe durch seine Dankbarkeit, durch seinen regen Eifer in Pflichterfüllung immer würdiger zu werden.

Indem ich bald wieder auf erfreuliche Nachricht hoffe, bin ich in unbegrenzter Liebe und Dankbarkeit

Dein ꝛc.

75) Glückwunsch zur Genesung an einen Freund.

Mit welch' banger Sorge mich die Nachricht von Deiner Krankheit erfüllt hat, kann ich Dir nicht sagen. Die Freude, die ich jetzt bei der sichern Nachricht von Deiner Genesung empfinde, ist eine unbeschreibliche, und ich kann Gott nicht genug danken, daß er Dich, den besten, treuesten und liebevollsten Freund, den ich schon verloren geben mußte, erhalten und mir wiedergegeben hat. Ich bringe Dir meine herzlichsten Glückwünsche zu Deiner Genesung dar und füge die Versicherung bei, daß es mein heißestes Sehnen ist, daß Du mir noch recht lange erhalten bleiben mögest, und daß Deine Gesundheit von Tag zu Tag erstarke. Bleibe stets, was Du mir bisher warst und gib bald Nachricht

Deinem ꝛc.

76) Glückwunsch zur Genesung an eine Freundin.

Noch nie hat mich eine Nachricht so sehr erfreut und so gerührt, als die Kunde von Deiner vollständigen Genesung. Ich mußte ja so viele Wochen hindurch täglich, stündlich, jeden Augenblick für Dein geliebtes Leben fürchten, und diese Zeit war die qualvollste meines Lebens. Nun sei sie vergessen, denn Du bist mir wiedergegeben, und als ich die Nachricht hievon erhielt, da sank ich auf meine Kniee und dankte Gott in inbrünstigem Gebete, daß Er Dir Deine Gesundheit wiedergegeben hat. Was wollte ich darum geben, wenn ich in Deine Arme eilen und Dich an meine Brust drücken könnte! Es kann in diesem Augenblicke nicht geschehen, und ich muß es einer besseren Zeit überlassen, Dir meine Gefühle, meine Sorgen um Dich und meine Freude mündlich auszusprechen.

Glück, Freude, des Himmels reichster Segen begleite Deine Genesung, und das Leben, dem Du auf eine so wunderbare Weise wiedergegeben worden, soll Dir fortan ungetrübt dahinfließen und Du sollst keine andere Sorge empfinden, als die, wie Du Deine Liebe gleichmäßig und gerecht unter die große Zahl Deiner Freundinen und Freunde vertheilen sollst. Möge bei dieser Vertheilung nicht vergessen werden

Deine ꝛc.

77) Glückwunsch zur Zurückkunft von einer großen Reise.

An einen Bruder.

Mit welch' bangem Herzen ich Deiner Rückkunft entgegengesehen habe, das läßt sich nicht beschreiben, es läßt sich nur fühlen. So weit es die Nachrichten, die ich von Dir erhielt, gestatteten, begleitete ich Dich in Gedanken auf Deiner Reise, und da und dort befiel mich ein heftiger Schauer, wenn ich mir die Gefahren dachte, in die Du möglicher Weise gerathen sein könntest. Diese schwere Last ist nun durch die Nachricht von Deiner Ankunft von mir genommen und die bange Sorge ist weg, in der ich wegen Dir schwebte. Mit unaussprechlicher Freude vernahm ich, daß Du glücklich zurückgekehrt bist, daß Du Deine Kenntnisse außerordentlich bereichert hast, und daß Du Dich reichlich belohnt fühlst für die vielen Mühen und Kosten, die Du auf das Unternehmen verwendet hast. Möge es Dir nun in der Heimath wieder gefallen, möge Dir Deine Reise die gewünschten Früchte und reichen Segen tragen, und mögest Du bald meinen Wunsch erfüllen, in die Arme Deines treuen und Dich ewig liebenden Bruders zu eilen.

Unter herzlichen Grüßen an alle unsere Lieben

Dein ꝛc.

78) Glückwunsch zu einer erlangten Erbschaft an eine Freundin.

Mit innigster Theilnahme habe ich das Glück, welches Ihnen durch den Tod Ihrer Frau Tante geworden ist, vernommen. Sie sind in den Besitz einer bedeutenden Erbschaft gelangt und Ihr Schicksal, welches bisher zu den glänzenden gewiß nicht zu rechnen war, hat dadurch eine andere Wendung genommen, und Sie sind so mancher Sorge, so manchen Unannehmlichkeiten enthoben. Meine Freude ist um so größer, je mehr ich über Ihre bisherige, oft sehr mißliche Lage mich stets sehr bekümmert habe, und je weniger ich im Stande war, trotz meines ernsten Willens Sie in irgend einer entsprechenden Weise zu unterstützen. Indem ich Ihnen jetzt meine herzlichen Glückwünsche zu diesem freudigen Ereignisse darbringe, und die Zuversicht ausspreche, daß Sie von meiner innigsten Theilnahme überzeugt sind, erlaube ich mir Ihnen einen freundschaftlichen Rath zu ertheilen, nämlich den, sich vor bösen Menschen nach Möglichkeit zu

hüten, damit Sie nicht an Ihrem Eigenthume gefährdet werden. Sie sind so voll Herzensgüte, Sie trauen allen Menschen immer nur das Beste zu, Sie sind zu offenherzig und zu wenig vorsichtig, als daß ich nicht befürchten sollte, daß sich viele Schmeichler und Heuchler nahen und sich auf alle mögliche Weise bestreben werden, Ihre Freigebigkeit vielleicht in einem Maße in Anspruch zu nehmen, die Ihren eigenen Vermögensverhältnissen in der Zukunft nachtheilig werden könnte. Darum seien Sie von nun an auch gegen jeden, den Sie nicht schon genau kennen, auf Ihrer Hut, und wahren Sie sich so viel als möglich vor neuen Freundschaften, wenn Sie nicht die sichere Bürgschaft haben, daß dieselben redlicher Natur seien. Ich bin überzeugt, daß Sie mir diesen Rath nicht verübeln und versichert sind, daß ich stets mit wahrer Freundschaft sein werde

Ihr ꝛc.

79) Glückwunsch zu einem gewonnenen Rechtsstreite an einen Freund.

Mit lebhaftester Freude habe ich vernommen, daß Deine gerechte Sache, welche so lange im Streite schwebte, endlich zu Deinem Vortheile entschieden ist, daß Du den Prozeß vollständig gewonnen hast, der so viele Jahre Deine geistige Thätigkeit und Deine Vermögensverhältnisse in bedeutendem Maße in Anspruch nahm. Nimm meinen herzlichen Glückwunsch zu diesem freudigen Ereignisse und sei überzeugt, daß ich mich um so mehr über diesen glücklichen Ausgang freue, als ich nicht ohne Sorge für denselben war; denn so gerecht auch Deine Ansprüche nach meiner Ueberzeugung waren, so sind doch oft die Wechselfälle des Lebens so seltsam, und so launig ist die Göttin der Gerechtigkeit besonders in unserm deutschen Vaterlande, daß sie oft vor lauter Rechtssinn und Subtilität gerade das Unrecht als Recht erkennt. Du bist nun einer Masse von Sorgen und Mühen enthoben und ich wünsche, daß Dir der gewonnene Rechtsstreit zum vollsten Segen gedeihe. Nimm mit dieser Versicherung meiner herzlichen Theilnahme die weitere hin, daß ich nie aufhören werde zu sein

Dein ꝛc.

K. Antwortschreiben auf Glückwünsche zu Beförderungen u. s. w.

80) An einen Freund.

(Antwort auf Nr. 72.)

Von Deiner aufrichtigen Theilnahme an meiner Beförderung überzeugt, danke ich Dir herzlich für die mir ausgesprochenen Wünsche. Ich wäre auch ohne Deinen lieben Brief überzeugt gewesen, daß Du die innigste Theilnahme an diesem Ereignisse hegest; denn Du hast mir ja bei jeder Gelegenheit bewährt, mit welcher wahren Freundschaft Du mir zugethan bist. Nimm mit meinem innigsten Danke für Deine Wünsche auch die

Versicherung hin, daß ich hoffe, ein günstiges Geschick möge mir bald die Gelegenheit bieten, Dir dieselben Wünsche darbringen zu können. Ich bin wie immer

Dein ꝛc.

81) An einen Sohn.

(Antwort auf Nr. 74.)

Herzlichen Dank für Deine Glückwünsche zu meiner Genesung. Sie haben mein Herz um so wohlthätiger berührt, als ich wirklich schwer krank darniederlag und bereits alle Hoffnung aufgegeben hatte, daß mich Gott dieser Erde und meinen Lieben noch ferner erhalten werde. Er hat es in seiner Güte anders gelenkt und ich kann ihm nicht genug hiefür danken, zumal mein Leben nur den Meinigen gewidmet ist, und mir von diesen eine so innige Theilnahme bezeugt wurde, daß mir das Scheiden aus dieser Welt wirklich schwer geworden wäre. Deine Zeilen haben mich auf's Neue überzeugt, mit welcher Liebe Du an mir hängst, und ich danke Dir für diesen neuen Beweis derselben und bitte Gott, daß er Dich hiefür mit seinem reichsten Segen belohne, Dir stets Deine Gesundheit und Deinen Eifer erhalte, durch rege und unermüdliche Pflichterfüllung Deine Eltern immer mehr zu erfreuen.

Ich beharre mit unbegrenzter Liebe

Dein ꝛc.

82) An einen Freund.

(Antwort auf Nr. 75.)

Dein lieber Brief, der mir zu meiner Genesung Glück wünscht, hat mich tief gerührt. Ich erkenne daraus so ganz meinen alten treuen Freund wieder und ich sage Dir herzlichen Dank für die mir dargebrachten Wünsche. Dieses Ereigniß konnte meine Gefühle für Dich nur verstärken und ich wiederhole daher, was ich Dir oft schon mündlich gesagt habe, daß ich unter allen Umständen nie aufhören werde, Dein Freund zu sein. Für heute mußt Du Dich mit diesen Zeilen begnügen; denn in Folge meiner Mattigkeit greift mich das Schreiben noch zu sehr an.

Dein ꝛc.

II. Bittschreiben.

Diese werden gewöhnlich an Personen höheren Standes gerichtet, welche über irgend eine Sache zu entscheiden haben und namentlich auf Bittschriften, welche bei Behörden eingereicht wurden, einen wesentlichen Einfluß üben können. Sie werden aber auch an Andere geschrieben, wenn

man diese um eine Gefälligkeit ersuchen will. Sie unterscheiden sich von Bittschriften dadurch, daß sie nur in gewöhnlicher Briefform und an eine bestimmte Person geschrieben werden, von welcher die Gewährung oder Nichtgewährung der Bitte abhängt, während Bittschriften hauptsächlich an Stellen und Behörden, oder an das Staatsoberhaupt gerichtet werden. Die Bittschreiben kommen im Leben darum häufig vor, weil man es oft vorzieht, eine Bitte, die persönlich vorgetragen werden könnte, schriftlich zu stellen, und zwar theilweise deßhalb, um die Gründe besser zusammenfassen und deutlicher vortragen zu können, theilweise um dem unangenehmen Gefühle oder der Beschämung enthoben zu sein, welche eine mündliche Zurückweisung in der Regel mit sich führt.

Da Bittschreiben Gesuche sind, die etwas verlangen, wozu der Andere nicht verpflichtet ist, so bedürfen sie in der Regel einer Einleitung, welche sich theils auf den Empfänger, theils auf den Schreiber des Briefs bezieht. Der Einleitung folgen gewöhnlich Veranlassung und Gründe des Schreibens und hierauf die Bitte selbst. Die Bittschreiben erfordern möglichst klare und einfache Darstellung des Wunsches oder der Bitte und der Gründe derselben, und der Gegenstand, das Verhältniß, in welchem der Bittende zu dem Gebetenen steht, Kenntniß des Charakters des Letzteren, sowie überhaupt Menschenkenntniß und Klugheit werden an die Hand geben, welchen Ton man zu wählen hat, welche Sprache, ob eine lebhafte, rührende, oder eine einfache und ruhige in dem Schreiben herrschen soll. Die bekannte Hochherzigkeit eines Mannes, der Edelmuth eines Gönners, das bewährte Streben eines Menschen Andere glücklich zu machen, Wohlthaten oder Gefälligkeiten, die uns bereits erwiesen worden sind, Lebendigkeit des Dankgefühls, das Interesse für unsere Sache erzeugen eine natürliche Beredsamkeit, die nie mißfallen wird, so lange sie sich in den gehörigen Schranken hält. Widrige Schmeichelei, kriechende Demuth dürfen nie vorkommen, weil jeder edle Mann dergleichen verachtet, und durch solche Erniedrigungen im Voraus gegen die Sache und die Person eingenommen wird und selbst den Eingebildeten, Eiteln oder Ehrsüchtigen übertriebene Lobeserhebungen und Speichelleckereien nicht gewinnen.

Am Schlusse eines Schreibens kann wohl die Hoffnung auf Gewährung der Bitte und auf das Wohlwollen des Empfängers ausgesprochen, es darf aber nie gesagt werden, daß man das, was doch nur als Gefälligkeit zu betrachten ist, mit Gewißheit erwarte.

83) Bitte an einen Minister, die Begnadigung eines Sohnes betreffend.

Mein tiefbetrübtes Vaterherz hat es gewagt, sich in einer ehrfurchtsvollen Vorstellung an die allerhöchste Stelle zu wenden und um Begnadigung meines Sohnes, des Handlungscommis B., welcher zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, zu bitten. Dieser Gegenstand gehört in den Bereich des Ministeriums Eurer Excellenz, und von wem könnte ich mehr auf Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte hoffen, als von

Euer ꝛc. selbst, deren so gefühlvolles und theilnehmendes Herz schon so vielen Unglücklichen Trost und Hilfe gewährte. Ich bin weit entfernt davon, meinen Sohn von Schuld freisprechen zu wollen, aber es stehen ihm doch verschiedene mildernde Umstände zur Seite, welche Euer ꝛc. aus den Akten selbst zu entnehmen geruhen werden. Die Sorglosigkeit des Vorstandes des Geschäfts, die unregelmäßige Geschäftsführung, der Aufwand, der in dem Hause gemacht, und das schlechte Beispiel, welches ihm von des Prinzipals Familie gegeben wurde, rießen den jungen unerfahrenen Mann, ohne daß er wußte wie, zu der Verirrung fort, die ihn in das schreckliche Unglück brachte. Euer ꝛc., ich bin Vater von 7 Kindern. Meine Gattin ist durch den schrecklichen Schlag, den ihr das Unglück unsers Sohnes versetzte, fast gebrochen. Was ist meine Familie, wenn ihr auch noch die liebende, die sorgsame Mutter geraubt wird? Daß sie diesem grenzenlosen Schmerze in kurzer Zeit unterliegen wird, das geruhen Euer ꝛc. aus dem anruhenden ärztlichen Zeugnisse huldvollst zu entnehmen. Ich weiß gewiß, Euer ꝛc. werden mir und meinen Kindern und dem jungen unglücklichen Manne ein rettender Engel sein; Sie werden meinem Sohne Gnade angedeihen lassen und ihn in die Arme einer unglücklichen Familie zurücksenden. Erhören Sie mein, meiner Gattin und meiner Kinder Flehen, geben Sie den trostlosen Eltern, den jammernden Kindern den geliebten Sohn und Bruder wieder und Sie werden dadurch zu Ihren hohen Verdiensten ein weiteres hinzufügen, Sie werden sich des Dankes einer zahlreichen Familie versichert halten dürfen und dieser Dank wird gewiß keine Grenzen kennen.

In der Hoffnung auf die höchste Huld und Gnade beharrt

Euer ꝛc.

84) Bitte einer Wittwe an einen Minister um Aufnahme ihrer Tochter in ein Erziehungs-Institut.

Den bestehenden Vorschriften gemäß habe ich auf dienstlichem Wege meine unterthänigste Bitte um Aufnahme meiner Tochter Josepha in das Erziehungsinstitut . . . . gestellt, und erlaube mir nun, dieselbe bei Euer ꝛc. persönlich zu unterstützen. Ich bin seit sechs Jahren Wittwe, Mutter von 7 Kindern, habe nicht das geringste Vermögen und außer der geringen Pension, die mir seit dem Tode meines Mannes zu Theil geworden, keine andere Erwerbsquelle, als den Fleiß meiner Hände. Allein auch diese Erwerbsquelle ist bedroht, indem Kummer und Sorgen meine Gesundheit so sehr zerrüttet haben, daß die Kräfte meines Körpers dem besten Willen nicht mehr zu folgen vermögen, und daß ich schlechterdings nicht mehr im Stande bin, das, was zur Ernährung für mich und meine Kinder nothwendig ist, durch meiner Hände Arbeit zu erwerben. Wenn Euer ꝛc. die Gnade haben, meiner Tochter die erbetene Aufnahme in das Erziehungsinstitut zu bewilligen, so bin ich von einer schweren Sorge befreit, und diese Gnade wenden Sie in der That keiner Unwürdigen zu, denn meine Tochter hat, wie die übereinstimmenden Zeugnisse aller ihrer

Lehrer beurkunden, außerordentlich viele Anlagen und ist ganz dazu geschaffen, bei fernerer Ausbildung einst ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Mein Gatte hatte viele Jahre lang dem Staate treu gedient; er hat den größten Theil seines Vermögens dem Dienste geopfert, und es wird wohl auch billig sein, daß auf die Kinder eines solchen Mannes einige Rücksicht genommen wird. Aber auch abgesehen von dem allen glaube ich mich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß die Menschenfreundlichkeit Euer rc., wie sie ja so allgemein bekannt ist, sich einer armen, tiefbekümmerten Wittwe erbarmen und meine ehrfurchtsvollste Bitte gewiß erhören werde.

Indem ich der gnädigen Gewährung meiner ehrfurchtsvollsten Bitte mit aller Zuversicht entgegensehe, und Euer rc. meines unbegrenzten Dankes im Voraus versichere, habe ich die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu unterzeichnen

Euer rc.

85) Ein Angestellter bittet den Minister um Versetzung.

Die äußerst unangenehmen Vorfälle bei dem hiesigen Amte sind Euer rc. ohne Zweifel aus den amtlichen Berichten bekannt, und namentlich wird dem Scharfblicke Hochderselben nicht entgangen sein, in welch' unangenehme Conflikte ich mit dem Vorstande des Amtes gerathen bin, und zwar ohne mein Verschulden, aber doch in einer Weise, die mir bei dem Charakter dieses Mannes das Leben unerträglich machen. Ich bin Vater einer zahlreichen Familie und kann mich der bedeutenden Umzugskosten wegen auf dienstlichem Wege um eine Versetzung nicht melden. Daher bleibt mir nichts anderes übrig, als die Gnade Eurer rc. hiemit ehrfurchtsvoll anzugehen. Dieselbe Stelle, welche ich hier bekleide, ist bei dem Amte zu N. erledigt, und da ich nun hier schon seit 10 Jahren in dieser Eigenschaft mit dem besten Erfolge verwendet wurde, wie meine Qualifikation ausweist, und mir N. wegen der billigen Preise aller Lebensbedürfnisse als Aufenthaltsort, besonders aber meiner zerrütteten Gesundheit wegen wünschenswerth wäre, so wage ich an Euer rc. die ehrfurchtsvolle Bitte, meine Versetzung an das Amt zu N. huldvollst zu bewirken.

Ich habe die Ehre, mit den Gefühlen der innigsten Verehrung zu beharren

Euer rc.

86) Reactivirungsbitte eines pensionirten Offiziers an einen Minister.

Ein unglückliches Ereigniß hat mich, wie Euer Excellenz bekannt ist, gezwungen, aus den Reihen des Heeres zu treten, und ich habe meine Pensionirung erhalten. Die seitdem gebrauchten Kuren haben mich voll-

ständig wiederhergestellt, und da ich mich noch in der vollsten Manneskraft befinde, zu jedem Dienste vollkommen tüchtig fühle, das thatlose Leben aber mich anekelt, so erfaßt mich eine unbezwingliche Sehnsucht, in die Reihen des tapferen Heeres, in welchem ich so viele Jahre gedient, wieder einzutreten. Dieses muß um so mehr der Fall sein, als gegenwärtig wenigstens nach meiner Ueberzeugung das Vaterland jedes in dem Waffenwerke erfahrenen Mannes bedürfen könnte. Ich habe deßhalb in einer an Seine Majestät, unsern allergnädigsten König und Herrn, gerichteten Vorstellung um Reactivirung alleruntertänigst gebeten und säume nun nicht, Euer ꝛc. von diesem Schritte mit der ehrfurchtsvollsten Bitte in Kenntniß zu setzen, Höchstdieselben möchten huldvoll dahin zu wirken geruhen, daß meiner Bitte entsprochen werde. Mein Vater hat, wie sich Euer ꝛc. zu erinnern belieben werden, an manchem heißen Waffentage in der Nähe oder an der Seite Eurer ꝛc. gefochten, und Sie selbst haben mir in früherer Zeit die Versicherung zu geben geruht, daß ich meinem Vater in jeder Beziehung,, sowohl an Pünktlichkeit im Dienste, als an unermüdlicher Thätigkeit und an Bravour gleich sei. Ich glaube, ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, Euer ꝛc. hierauf aufmerksam zu machen, und die Versicherung beifügen zu dürfen, daß es mein sehnlichstes Streben ist, meine Treue für König und Vaterland mit meinem Blute zu besiegeln, und den schönen Tod auf dem Schlachtfelde zu sterben.

Indem ich mir schmeichle, auf die Güte Euer ꝛc. rechnen zu dürfen, ergreife ich diese Gelegenheit, um die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht und unbegrenzter Anhänglichkeit zu erneuern, womit ich stets zu beharren die Ehre haben werde

Euer ꝛc.

87) Bitte an einen Minister um Anstellung.

Nur der Drang der Umstände, welcher auf mir lastet, konnte mir den Muth geben, Euer ꝛc. mit gegenwärtiger ehrfurchtsvoller Bitte zu belästigen. Ich bin seit 16 Jahren als Diurnist bei dem nunmehrigen k. Bezirksgerichte N. verwendet, und habe mir nicht nur die erforderliche Tüchtigkeit angeeignet, sondern auch immer die vollste Zufriedenheit meiner Vorgesetzten erworben. Ohne Eltern, ohne Vermögen bin ich Familienvater, und beziehe nur ein Taggeld von . . kr. Mit diesem geringen Einkommen die heilige Pflicht, meine Kinder ordentlich zu erziehen, zu erfüllen, ist eine offenbare Unmöglichkeit, und mein stetes Trachten muß daher dahin gehen, mein Einkommen auf eine redliche Weise zu vergrößern. Da schon mehrere meiner Collegen, die noch nicht so lange dienten wie ich, Anstellungen in der geeigneten Branche des Staatsdienstes sich zu erfreuen hatten, so wagte ich heute eine Vorstellung an das hohe Ministerium, welchem Euer ꝛc. vorstehen, zu übergeben, und habe darin gebeten, mich mit einer Bezirksgerichtsschreibersstelle zu beglücken. Ich wage nun, auf diese ehrfurchtsvollste Bitte Eurer ꝛc. aufmerksam zu machen;

denn ich weiß es, daß der Bewerber um diese Stelle sehr viele sind, und daß im Drange der Geschäfte nicht immer auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche nach den obwaltenden Umständen vielleicht die würdigsten zu einer solchen Stelle sein könnten. Daß ich einer solchen Stelle würdig sei, dieses an das Herz Eurer 2c. zu legen, Sie auf die traurigen Verhältnisse einer Familie von 8 Köpfen mit einem täglichen Gehalte von . . kr. aufmerksam zu machen, ist der Zweck der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Vorstellung, und bei der allgemein bekannten Menschenfreundlichkeit Euer 2c. glaube ich mich Höchstihres Wohlwollens und Ihrer huldreichen Gewährung meiner Bitte versichert halten zu dürfen.

In tiefster Ehrerbietung beharre ich

Euer 2c.

88) Bitte eines Pächters um Nachlaß am Pachtgelde.

Euer Hochwohlgeboren!

Es ist ortskundig und Euer 2c. genau bekannt, daß die Viehseuche, welche in diesem Frühjahre stattfand, den größten Theil meines Viehstandes vernichtete, und daß mir hiedurch, sowie durch die eingetretene Mißernte ein sehr bedeutender Schaden erwachsen ist. Die Ergänzung des Viehstandes ist das erste und wesentlichste Erforderniß, indem der gegenwärtige Stand desselben der Größe des Gutes nicht angemessen ist, und die Bewirthschaftung auf eine entsprechende Weise nicht möglich macht. Allein diese Vermehrung des Viehstandes verschlingt meine Baarschaft, so daß ich den verfallenen Pachtbetrag nicht entrichten kann, wenn ich nicht von Euer 2c. einen Nachlaß erhalte. Ich weiß, Euer 2c. schlägt ein menschenfreundliches Herz im Busen; Sie erkennen meine Noth in ihrem vollen Umfange, Sie erkennen auch, daß es mir ohne Nachlaß gar nicht möglich ist, den mit Ihnen abgeschlossenen Pachtvertrag den Bestimmungen desselben gemäß zu halten und das Gut so zu bewirthschaften, wie es meine Pflicht ist. Ich gebe mich daher der festen Zuversicht hin, daß Sie meine Bitte um entsprechenden Nachlaß an dem Pachtschilling erhören werden. Es wird mir stets eine heilige und liebe Pflicht sein, durch fleißige Wirthschaftsbetreibung das Verlorene wieder so viel als möglich einzubringen, und besonders wird es mir angelegen sein, den Pachtvertrag in allen seinen Punkten genauest zu erfüllen. Gewähren mir daher Euer 2c. meine gehorsamste Bitte und seien Sie im Voraus meiner unbegrenzten Dankbarkeit versichert.

In schuldiger Verehrung beharrt 2c.

89) Bitte eines aus dem Militär Entlassenen an einen Präsidenten um eine Anstellung.

Aus den Anlagen geruhen Euer 2c. huldreichst zu entnehmen, daß ich nach einer 10jährigen Militärdienstzeit in Folge einer bei einem Manöver erlittenen Verwundung am linken Arm als zu fernerem Kriegsdienst un-

tauglich erklärt, und als Halbinvalide pensionirt worden bin. Seitdem hat sich aber meine Gesundheit wieder sehr gebessert, das Uebel hat sich ganz verloren, und ich würde mich um Wiederaufnahme in den Kriegsdienst gemeldet haben, wenn mir nicht die frühere Invalididätserklärung hindernd im Wege stünde.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät ausgesprochenen und von der, der Leitung Euer 2c. anvertrauten k. Regierung stets befolgten humanen Rücksicht, daß Militärinvaliden bei Civildienststellen vorzüglich berücksichtigt werden sollen, wage ich es, mich nun mit gegenwärtiger ehrfurchtsvollen Bitte an Euer 2c. zu wenden. Ich habe in der in den Einlauf der kgl. Regierung gekommenen Vorstellung an Hochdieselbe darum gebeten, mir gnädigst die Stelle eines Boten bei der kgl. Regierung zu verleihen, und da ich in meiner Jugend einen sehr guten Schulunterricht genossen, sogar einige Jahre hindurch das Gymnasium zu A. besucht habe, im Militär stets jeden Tag hätte Unteroffizier werden können, hätte ich nicht aus pekuniären Rücksichten vorgezogen, Gemeiner zu bleiben, so glaube ich mich zu einem Boten der Regierung um so mehr vollkommen befähigt, als ich auch im Schreib- und Rechnungsfache vollkommen brauchbar bin, wie die allenfallsige Anstellung einer Prüfung mit mir zuverlässig ergeben wird. Meine Vermögensverhältnisse und besonders die geringe Pension als Halbinvalide gestatten mir nicht, für längere Zeit unentgeldlich zu dienen. Indessen könnte ich doch vielleicht zwei Monate, wenn es Euer 2c. für nothwendig erachten, mich probeweise den Verrichtungen eines Boten unterwerfen, und diese Probezeit wird gewiß bewähren, daß ich vollkommen tauglich bin, einer Botenstelle vorzustehen. Ich weiß wohl, daß Euer 2c. mit unzähligen Gesuchen dieser Art behelligt werden, allein ich setze die Hoffnung auf eine gnädige Berücksichtigung meiner Vorstellung auf Hochderen allgemein bekannten wohlwollenden Gesinnungen gegen jeden Hilfsbedürftigen, und insbesondere gegen die, die in den Reihen des vaterländischen Heeres gedient haben, und hiebei von einem Unglücke heimgesucht wurden. Ich glaube der gnädigen Gewährung meiner Bitte um so mehr würdig zu sein, als ich bisher bestrebt war, eine arme erblindete Mutter, welche ganz vermögenslos ist, zu unterstützen und zu ernähren, welche ohne dieses der Armenkasse ihres Ortes zur Last gefallen wäre. Im Vertrauen auf gnädige Gewährung meiner Bitte beharre ich in tiefster Ehrfurcht

Euer 2c.

90) Bitte um Nachsicht mit einer Zahlung.

Sie haben schon lange Nachsicht mit mir gehabt, und ich muß in der That Ihre Langmuth bewundern, demungeachtet aber Sie bitten, sich noch längere Zeit zu gedulden, indem ich gegenwärtig ganz außer Stand bin, meine Verbindlichkeit gegen Sie zu erfüllen. Sie kennen die gegenwärtigen traurigen Zeitverhältnisse, wie aller Verkehr stockt, und wie der Gewerbsmann kaum im Stande ist, das, was zum nothdürftigsten Lebens-

unterhalte seiner Familie erforderlich ist, zu erwerben. Sie selbst sind Familienvater und wissen daher, welche Opfer ein solcher bringen muß, wenn er, wie ich nebst einer kranken Frau 6 kleine Kinder zu ernähren und zu erziehen hat. Bei mir kommt aber noch das besondere Unglück hiezu, daß meine Frau seit 6 Monaten bettliegerig ist, und daß meine Mädchen noch nicht so herangewachsen sind, um dem Hauswesen gehörig vorzustehen. Es bedarf Ihnen gegenüber keiner weiteren Ausführung, daß unter solchen Umständen meine Lage eine höchst schwierige, ja mitunter eine höchst verzweiflungsvolle ist, und da ein menschenfreundliches Herz in Ihrem Busen schlägt, da Sie sich mir schon so oft als gütiger und nachsichtsvoller Gläubiger bewährt haben, so wage ich an Sie noch einmal die ergebenste Bitte, mir zur Bezahlung meiner Schuld noch eine Nachsicht von drei Monaten zu gestatten. Bis dahin hoffe ich meine Verbindlichkeit sicher und ohne das Wohl meiner Familie auf's Spiel setzen zu müssen, erfüllen zu können, und es wird mein eifrigstes Bestreben sein, mich meiner Verpflichtung gegen Sie zu entledigen. Schenken Sie mir noch ferner Ihre Nachsicht, und genehmigen Sie die Versicherung der vollsten Hochachtung, worin beharrt

Euer ꝛc.

91) Bitte um Anstellung als Schreiber.

Euer Hochwohlgeboren!

Wie ich vernommen habe, ist durch die Beförderung Ihres Scribenten N. in der Kanzlei Euer ꝛc. eine Stelle erledigt worden, und um Verleihung derselben will ich hiemit Euer ꝛc. gehorsamst gebeten haben. Der Tod meines Vaters, des Ihnen wohlbekannten Sekretärs N., hat mich an der Vollendung meiner Studien gehindert, und ich muß daher jetzt suchen, mich als Schreiber durch die Welt zu bringen, und zugleich auch für meine Mutter und meine armen noch kleinen Geschwister zu sorgen. Die anliegenden Zeugnisse zeigen Euer ꝛc. meine wissenschaftlichen Fortschritte, mein sittliches Betragen, meinen Fleiß und meine Pünktlichkeit, und die Probe meiner Handschrift ergibt Ihnen das gegenwärtige Schreiben. Fleiß, Eifer, Treue und tiefste Verschwiegenheit haben meine bisherige Laufbahn stets bezeichnet und werden mir auch fortan eine heilige Pflicht sein. Daher darf ich von der bekannten Menschenfreundlichkeit Euer ꝛc. mit Bestimmtheit hoffen, daß Sie, wenn es Ihnen nur einigermassen möglich ist, die Bitte eines armen Waisen erhören, der für sich, seine Mutter und seine Geschwister zu sorgen hat, und willig und gerne sorgt. Zu dem innigsten Danke werde ich mich mein ganzes Leben verflichtet fühlen, wenn Euer ꝛc. meiner innigsten Bitte zu entsprechen geruhen.

Einer günstigen Entscheidung entgegensehend, beharre ich mit der höchsten Verehrung

Euer ꝛc.

92) Bitte eines jungen Oekonomen um die Stelle eines Verwalters.

Euer Hochwohlgeboren suchen, wie ich durch Herrn N. erfahren habe, einen Verwalter für Ihr Gut zu. N., und ich wage daher, um gütige Anvertrauung dieses Postens ehrfurchtsvoll zu bitten. Wohl bin ich nur 24 Jahre alt, allein ich habe schon längere Uebung in derartigen Geschäften, wie die beiliegenden Zeugnisse ergeben, die landwirthschaftliche Schule zu Hohenheim absolvirt, bei Herrn von G. in W. und bei dem Freiherrn W. in S., bei jedem ein ganzes Jahr lang, als Verwalter fungirt, und nur durch den Verkauf der Güter des Letzteren wurde ich meiner Stelle auf diesen beraubt. Ich habe, wie die Zeugnisse ergeben, stets den regsamsten Fleiß und den redlichsten Willen bewiesen, keine Anstrengung gescheut und mich durch Treue, Kenntnisse und eifrige Pflichterfüllung ausgezeichnet. Mich durch Treue und durch Eifer auch ferner auszuzeichnen, wird mein eifrigstes Bestreben sein, und Euer ꝛc. würden mich und meine gute Mutter, die für mich Alles aufgeopfert hat, unendlich glücklich machen, wenn Sie mir die Verwalterstelle auf Ihrem Gute verleihen würden. Bei dem allbekannten Wohlwollen und bei der Menschenfreundlichkeit, welche alle Schritte Euer ꝛc. bezeichnen, sehe ich mit voller Zuversicht einer geneigten Antwort und der Versetzung in den erbetenen Wirkungskreis entgegen, in welchem ich unter strengster Gewissenhaftigkeit und mit treuestem Eifer jede mir auferlegte Pflicht zu erfüllen bei meiner Ehre und vor Gott gelobe.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

93) Bitte eines Vaters um Aufnahme seines Sohnes als Lehrling.

Wie ich vernommen habe, suchen Sie einen Lehrling in Ihr Geschäft. Ihnen Lehrgeld zu bezahlen, ist mir nicht möglich, da ich Vater von 7 Kindern, vermögenslos und meines Geschäftes ein Schneider bin, der gerade nur so viel erwirbt, als er zum nothdürftigen Unterhalte seiner Familie bedarf. Mein erstgeborner Sohn hat nun durchaus keine Neigung zu dem Gewerbe des Vaters; allein nach seinen Anlagen und nach den Zeugnissen, die er sich in der Schule erworben, sowie nach seiner Neigung würde er zu dem Geschäfte, welches Sie betreiben, vollkommen passen und ich erlaube mir daher, Sie zu bitten, ihn in die bei Ihnen erledigte Stelle eines Lehrlings geneigtest unentgeldlich aufzunehmen. Durch die Gewährung dieser Bitte würden Sie einen von Sorgen tiefgebeugten Familienvater eine große Last von seinem Herzen nehmen, und Ihre Menschenfreundlichkeit läßt mich darauf rechnen, daß Sie meine Bitte gewähren, wenn es Ihnen nur immer möglich ist. Ich bitte Sie inständigst hierum, und um gefälligst baldige Erklärung, und verbleibe mit der größten Hochachtung

Euer ꝛc.

94) Bitte um ein Darlehen.

Das Wohlwollen, welches mir Euer ꝛc. stets bewährt haben, ermuthigt mich zu gegenwärtigem Schritte, den ich nur mit zaghaften Herzen unternehme. Die langwierige Krankheit meiner Frau und nun ihr Tod haben mich in eine solche Masse von Auslagen versetzt, daß ich nicht weiß, woher ich zum ferneren Lebensunterhalte und zur Bestreitung der Leichenkosten das nöthige Geld nehmen soll. Ich stehe nun schon seit einer Reihe von Jahren mit Ihnen in einer geschäftlichen Verbindung, Sie haben die von mir gelieferten Arbeiten stets als meisterhaft erkannt, und mich immer als einen pünktlichen und rechtschaffenen Mann gerühmt. Sie werden mir dießmal gewiß aus meiner großen Noth helfen. Ich bitte Sie um ein Darlehen von 50 fl., und wenn Sie mir diese Bitte gewähren, so werden Sie mich aus einer entsetzlichen Verlegenheit reißen. Sie sind auch nicht im Mindesten gefährdet, da ich mich verpflichte, dieses Darlehen in monatlichen Fristen oder wie Sie sonst zu bestimmen belieben wollen, abzutragen, und diese Fristen zuverlässig einhalten werde, wie ich hiemit auf Ehre und Gewissen versichere.

Der gütigen Gewährung meiner Bitte entgegensehend, beharre ich mit größter Hochachtung ꝛc.

95) Bitte an einen Freund um ein Darlehen.

Es heißt wohl, Deine Freundschaft auf eine ungeziemende Weise in Anspruch genommen, wenn ich Dich, von Verhältnissen gedrängt, um ein Darlehen von 100 fl. bitte; allein ich weiß mir im gegenwärtigen Augenblicke nicht anders zu helfen, und muß daher Deine Güte und Deine Freundschaft in Anspruch nehmen. Ich soll in Olmütz eine Condition antreten, die mir die glänzendsten Aussichten für die Zukunft eröffnet. Ich kann sie nicht antreten, wenn ich die Reise nicht unternehmen kann, und die Reise kann ich nicht ohne Geld unternehmen; Geld aber habe ich nicht; denn das, was ich mir bisher erspart habe, mußte ich bei der Krankheit meiner theuren Mutter opfern, und that dieses willig und gerne. Du erkennst wohl, von welcher unendlichen Wichtigkeit für mich die Erfüllung meiner Bitte durch Dich ist. Ich weiß sonst Niemanden, den ich um diese Gefälligkeit angehen könnte, und die freundschaftlichen Gesinnungen, die Du mir stets bewährt hast, bürgen mir dafür, daß Du meiner Bitte entsprechen wirst. Ich werde für pünktliche Zurückzahlung des mir zu machenden Darlehens besorgt sein, und wenn ich, woran ich nicht zweifle, die glänzende Laufbahn durchlaufe, welche sich mir eröffnet, so wird sich mir wohl Gelegenheit darbieten, Dir ähnliche Gefälligkeiten, wenn Du deren bedürfen solltest, zu erweisen, was ich stets mit der größten Bereitwilligkeit thun werde. Da Du in glänzenden Verhältnissen bist, so legst Du Dir durch Gewährung meiner Bitte kein sehr bedeutendes Opfer auf, mich aber machst Du zum Glücklichsten der Menschen.

Ich vertraue auf Deine Freundschaft und bin, was ich immer war,

Dein ꝛc.

96) Bitte um Unterstützung an einen hochgestellten Mann.

Euer Hochwohlgeboren überall lautgepriesener und anerkannt höchst menschenfreundlicher und wohlthätiger Sinn gibt mir den Muth, in der gegenwärtigen großen Noth mich an Hochdieselben zu wenden. Ich bin in der Lage, zur Verbesserung meiner Verhältnisse eine Reise nach M. unternehmen zu müssen; allein hiezu fehlt mir das nöthige Geld. Mein ganzes künftiges Lebensglück hängt von dieser Reise ab, und da Euer ꝛc. stets Ihr eigenes Glück darin gefunden haben, Ihre Mitmenschen zu beglücken, so wage ich an Hochdieselben die ehrfurchtsvolle Bitte, mir mit der Summe von 100 fl. zu dieser Reise huldreichst auszuhelfen. Eurer ꝛc. sind meine Familienverhältnisse bekannt; Sie kennen auch meine Lage, Sie wissen, daß ich mich in meinem Geschäfte stets eifrig, treu und gewissenhaft gezeigt habe, und Sie werden wohl auch meiner Versicherung Glauben schenken, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, meine Schuld an Sie so schnell als möglich abzutragen. Ich hoffe, daß ich keine Fehlbitte gethan habe, und einer gütigen Gewährung entgegensehend, beharre ich mit der höchsten Verehrung ꝛc.

97) Bitte wegen Verlängerung eines Wechsels.

Da sich im Laufe dieser Woche die von mir zu leistenden Zahlungen unvermuthet so gehäuft haben, daß ich mich in der größten Verlegenheit befinden würde, wenn ich den in 3 Tagen fälligen Wechsel zu 600 fl., welchen Sie von mir in Händen haben, bezahlen sollte, und da ich in längstens 14 Tagen bedeutende Baarsendungen von verschiedenen Plätzen her zu erwarten habe, so erlaube ich mir die Bitte an Sie, mir den Wechsel auf vier Wochen zu verlängern. Da ich schon so viele Beweise Ihrer Güte erhalten habe, und Sie die Solidität meines Geschäftes kennen und wissen, wie ich mich stets nur einer höchst reellen Handlungsweise befleißigt habe, so schmeichle ich mir mit der gütigen Gewährung meiner Bitte und zeichne mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

98) Bitte eines Studierenden an einen Bürgermeister wegen eines Stipendiums.

Ich habe mich an den Magistrat der Stadt N. mit der gehorsamsten Bitte gewendet, mir das erledigte N'sche Stipendium zu verleihen, und ich wage, diesen Schritt privatim bei Euer ꝛc. zu unterstützen. Hochdieselben waren, wie mir bekannt ist, ein Universitätsfreund meines Vaters; Sie kennen meine Familie vollständig und Sie wissen, wie von so manchem schweren Schlage des Geschickes dieselbe heimgesucht wurde, und wie meine arme Mutter mit so vielen Widerwärtigkeiten, mit so viel Kummer und Sorge zu kämpfen hatte. Sie wissen ferner, daß ich eine unglückliche Schwester habe, eine Schwester, die nichts verdienen kann, weil sie körperlich im höchsten Grade leidend ist; Sie kennen überhaupt alle

die Verhältnisse, welche ich in meiner Vorstellung an den Magistrat unmöglich entwickeln konnte, die aber dermassen auf meiner Familie lasten, daß ich nicht im Stande wäre, die begonnenen, und wie ich, ohne mich zu überheben, sagen darf, mit glänzendem Erfolge fortgesetzten Studien zu vollenden. Die Menschenfreundlichkeit Eurer 2c. ist bekannt, und die Freundschaft, die Sie für meinen nun im Grabe ruhenden Vater hegten, ist gewiß mit dem Tode desselben nicht erloschen. Sie gedenken sein gewiß noch in Liebe und werden daher auch das Wohlwollen, welches Sie für ihn hegten, auf seine Familie und auf mich übertragen. Ich glaube, daß ich keine Fehlbitte thue, wenn ich Sie um Ihre Allesvermögende Unterstützung meines Gesuches gehorsamst bitte. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Sie meiner höchsten Verehrung und Hochachtung zu versichern 2c.

99) Bitte um eine Sammlung für Unglückliche.

Theuerster Freund!

Aus den öffentlichen Blättern kennen Sie das Unglück, welches die armen Bewohner des Ortes X. jüngst getroffen hat. Die Schilderung desselben ist jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben; denn dieses Unglück ist wahrhaft ein grenzenloses, ein unbeschreibliches. Mehr als 80 Familien sind ohne Obdach, ohne Nahrung, ohne Kleider und viele, besonders aber Kinder, sind von einer Seuche dahin gerafft, welche auf eine höchst verderbliche Weise unter den Unglücklichen wüthet. Was auch immer im reichen Maße von Seite der Behörden und der benachbarten Gemeinden geschehen ist, es vermag nicht den dringendsten Anforderungen zu genügen und die Noth nur einigermassen erträglich zu machen. Ich sehe mich daher gezwungen, die Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe, wo ich nur immer kann, in Anspruch zu nehmen und so wende ich mich auch an Sie, um Ihre Theilnahme anzuregen und Sie zu veranlassen. eine Sammlung für diese Unglücklichen zu veranstalten. Ihr treffliches Herz war von jeher geneigt, Hülfe zu leisten, wo es möglich war, Noth zu erleichtern, so weit es in des Menschen Kräften liegt, und Ihre Menschenfreundlichkeit wird auch den Unglücklichen sich zuwenden, welche ich Ihnen empfehle. Sie werden ein Werk christlicher Liebe vollbringen, Sie werden den Unglücklichen ein wahrhafter Engel sein, wenn Sie sich bemühen wollen, für dieselben eine Sammlung, sei es an Geld, sei es an Kleidungsstücken, sei es an Nahrungsmitteln, zu veranstalten, eine Sammlung, die um so reichlicher ausfallen muß, wenn sich ein Mann von so bewährter Herzensgüte, und von so reger Theilnahme am Unglücke, wie Sie, an die Spitze stellt. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß ich keine Fehlbitte gethan habe, und wiederhole Ihnen meine Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und innigster Freundschaft 2c.

100) Ein ähnliches Schreiben.

Gestern Abend hat ein schreckliches Unglück unser Dorf betroffen. Ohne daß es Jemand auch nur wenige Minuten zuvor hätte ahnen können,

also unerwartet und mit einer Heftigkeit, wie sie noch kein Mensch gesehen, entlud sich ein Wolkenbruch über uns und zu gleicher Zeit durchbrach die Wuth des entfesselten Elements die Dämme des auf der Anhöhe liegenden See's, und die ungeheure Wassermasse wälzte sich vernichtend über unsere Markung und über unser Dorf. Nur drei der höher liegenden Gebäude, worunter das meinige, blieben von der ungeheuren Wasserfluth verschont, alle übrigen Wohnhäuser wurden mehr oder minder zerstört, theilweise von der Fluth mit fortgerissen; alle Häuser standen bis an das Dach unter Wasser, und bei der ungeheuren Schnelligkeit, mit welcher diese Sturmfluth hereinbrach, war an keine Rettung irgend einer Habseligkeit zu denken. Alles mußte froh sein, nur sein Leben zu retten und der schäumenden und tobenden Wassermasse zu entrinnen; alles Vieh in den Ställen, alle Futtervorräthe in den Scheunen, alle Lebensmittel in den Häusern gingen zu Grunde, alle Kleidungsstücke und alle sonst in den Häusern aufbewahrten Effekten wurden vollständig ruinirt, die gesammte, so hoffnungsreiche Ernte wurde total vernichtet und die Bewohner des Orts sind obdachlos und einem namenlosen Elende preisgegeben. Sie können sich keine Vorstellung von dem namenlosen Jammer machen, der bei uns herrscht. Wir haben den Verlust von zehn Menschenleben zu beklagen, Mütter irren verzweiflungsvoll umher und suchen nach ihren Kindern und wer so glücklich ist, die Seinigen um sich gerettet zu sehen, der weiß nicht, wo er ein Obdach für sie finden, woher er Brod für sie nehmen soll.

In dieser Noth wende ich mich an Sie, fest überzeugt, daß Ihr so äußerst menschenfreundliches Herz Alles thun wird, was zur Linderung der ungeheuern Noth geschehen kann. Veranstalten Sie gefälligst eine Sammlung unter Ihren Mitbürgern an Geld, Viktualien, Kleidungsstücken und was immer, und senden Sie das Gesammelte ein, da ich es gewissenhaft vertheilen werde. Die grenzenlose Noth wird diese Bitte entschuldigen und Sie werden mir gewogen bleiben, wie ich Hochachtungsvoll beharre 2c.

101) Bitte um Empfehlung.

Euer Hochwohlgeboren haben mir schon so viele Beweise Ihres Wohlwollens gegeben, daß ich mich ermuthigt fühle, Ihnen mit einer neuen Bitte mich zu nahen, deren Gewährung für mich von der höchsten Wichtigkeit ist. Der Herr von N. sucht nämlich einen Sekretär, und da ich den von ihm in einer öffentlichen Bekanntmachung gestellten Anforderungen vollkommen entsprechen zu können mir schmeicheln darf, so habe ich mich um diese Stelle beworben. Allein es sind, wie ich höre, sehr viele Mitbewerber vorhanden und ich werde zum Ziele nur dann gelangen, wenn ich mich einer gewichtigen Empfehlung zu erfreuen haben werde. Da mir nun Euer 2c. stets das Zeugniß der Treue und Brauchbarkeit, sowie des Fleißes gegeben und Ihre Zufriedenheit mit meiner Diensteslеistung ausgedrückt haben, so darf ich wohl auch auf Ihre Empfehlung bei dem

Herrn von N. rechnen. Gewiß würde diese von dem vortheilhaftesten Einflusse für mich sein und durch sie würde ich das Ziel erlangen, welches ich mir um so heißer ersehne, als ich dadurch in den Stand gesetzt würde, meine Mutter, die so viel für mich gethan hat, in einer Weise zu unterstützen, wie es ein treues, dankbares Kinderherz sich sehnen muß. Ich weiß daher, daß ich keine Fehlbitte thue, wenn ich Euer ꝛc. um das erbetene Empfehlungsschreiben bitte, und ich werde mir gewiß alle Mühe geben, mich Ihrer gütigen Verwendung stets würdig zu zeigen, durch treuen Eifer und unermüdliche Thätigkeit zu bewähren, daß Sie einen Unwürdigen nicht empfohlen haben. Gewähren Sie also huldvoll meine Bitte und genehmigen Sie die Versicherung, daß ich stets in der innigsten Verehrung und in unbegrenzter Dankbarkeit beharren werde ꝛc.

102) Bitte an einen Minister oder Präsidenten um Ueberlassung einer Arbeit.

Im Bereiche des Ministeriums (des Regierungsbezirkes) Euer ꝛc. ist gegenwärtig eine Arbeit zu vergeben, welche sich eben so wohl durch Solidität als durch Eleganz auszeichnen soll, und es ist hiebei der gewöhnliche Weg des Ausbietens derselben an den Wenigstnehmenden eingeschlagen worden. In Folge dessen wird es dahin kommen, daß viele Concurrenten auftreten und sich so herabbieten werden, daß sie unmöglich eine Arbeit liefern können, welche den Anforderungen entspricht. Durch besonders günstige Umstände ist es mir möglich gemacht, die Lieferung dieser Arbeit zu übernehmen und dieselbe in einer Weise auszuführen, daß gewiß kein Concurrent gleichen Schritt mit mir halten kann, sowohl bezüglich der Solidität, als der Eleganz, der Schnelligkeit der Ausführung und der billigen Preise derselben. Ich übermache Euer ꝛc. in der Anlage einen Ueberschlag der Kosten, welche ich für die Herstellung dieser Arbeit in Anspruch nehme und bemerke dabei, daß ich meine Anbietungen unmittelbar an die Behörde, und nicht an Euer ꝛc. persönlich gerichtet haben würde, wenn ich nicht der Ueberzeugung wäre, daß der Referent in der Sache eine vorgefaßte Meinung für den einmal betretenen Weg hat und daher meinen Vorschlag zurückweisen oder wenigstens unberücksichtigt ad acta legen würde. Ich weiß wohl, daß dem Scharfblicke Eurer ꝛc. in der Regel nichts entgeht; allein eben so gut weiß ich auch, daß es einem so hochgestellten Manne, wie Euer ꝛc. nicht möglich ist, alle ihm vorkommenden Gegenstände bis in's geringste Detail zu verfolgen und zu prüfen, und daß er sich nothwendiger Weise auf seine Hilfsarbeiter, die Referenten, verlassen muß. Haben nun diese eine vorgefaßte oder eine unrichtige Ansicht, so wird diese von dem Chef leicht adoptirt, eben weil ihm die Zeit nicht gegönnt ist, bessere Ansicht zu vernehmen oder gründlich zu prüfen. Die gegenwärtige ehrfurchtsvollste Bitte an Euer ꝛc. unmittelbar hat also den Zweck, Euer ꝛc. auf meine Proposition aufmerksam zu machen, Sie werden aus dem detaillirten Ueberschlag zu erkennen geruhen, wie überall Einfachheit mit Eleganz und Dauerhaftigkeit gepaart ist, und daß der möglichsten Billig-

keit Rechnung getragen wurde. Es wird, wenn die Versteigerung an den Wenigstnehmenden realisirt wird, keinem Zweifel unterliegen, daß Anerbietungen, wie die meinigen sind, nicht vorkommen werden. Aber ich mag den Weg dieser Concurrenz nicht betreten, weil voraussichtlich Anerbietungen erfolgen würden, die weit unter meinen Preisen stehen, die aber in ihrer Ausführung dennoch ungeheuer kostspielig für den Staat würden, weil sie das nicht sind, was die meinigen sein werden, weil sie nicht solid, nicht elegant, und wenn auch im Augenblicke minder kostspielig, doch weniger dauerhafte, mithin immer kostspielige Arbeiten für den Staat bieten würden. Meine ehrfurchtsvolle Bitte geht dahin, daß Euer 2c. meinen Vorschlag einer genauen Prüfung unterwerfen, vielleicht Sachverständige darüber zu Rath ziehen möchten und daß Höchstsie, wenn Sie mein Anerbieten entsprechend finden, mir die Arbeit, ohne daß der gewöhnliche Weg der Versteigerung eingehalten wird, zu übertragen geruhen mögen. Ich wage diesen Schritt vorzüglich im Interesse der Industrie, welche hiedurch geweckt und auf eine neue Bahn geführt werden soll, indem sie, wenn ich diese Arbeit auszuführen das Glück habe, nothwendiger Weise aus ihrem bisherigen Schlendrian herausgerissen und auf etwas besseres als das bisherige Althergebrachte hingewiesen werden wird.

Indem ich einer baldigen hohen Entschließung Euer 2c. entgegensehe, habe ich die Ehre, mit unbegrenztem Respekte zu beharren 2c.

103) Bitte eines Sohnes um Verwendung bei seinem Vater.

Hochverehrter Herr!

Nur mit der größten Beklommenheit ergreife ich die Feder, um Sie mit einer Bitte zu belästigen, die Ihnen wohl nicht erfreulich sein wird, durch deren Gewährung Sie aber über mein ganzes künftiges Schicksal entscheiden können. Von Ihrer bewährten Güte und Menschenfreundlichkeit hoffe ich daher, eine Fehlbitte nicht zu thun. Sie sind ein vertrauter Freund meines Vaters und wissen daher ohne Zweifel, auf welche Abwege ich gerathen bin und wie mein Vater seine Hand gänzlich von mir abgezogen hat und von mir nichts mehr wissen will. Ich habe gefehlt, arg gefehlt, aber ich bin nicht so tief gesunken, wie mich wohl Verleumdung geschildert hat. Einst ein Jüngling von unbescholtenem Wandel, der Stolz und die Hoffnung meines guten Vaters, ereilte mich das Schicksal, welches so viele junge Leute trifft, die ohne Erfahrung in die Welt hinauskommen, dem bösen Beispiele folgen, im Taumel wilden Sinnenrausches die warnende Stimme des Gewissens verachten, leichtsinnig sich über Ermahnungen wegsetzen, auf den Rath wahrer Freunde nicht achten und auf der eingeschlagenen verderblichen Bahn dahin eilen, bis sie durch bittere Erfahrungen endlich wieder zu Vernunft gelangen.

So ist es mir ergangen. Eine schwere Krankheit hat mich zur Besinnung gebracht und mit Entsetzen gewahrte ich den Abgrund, an dem

ich gestanden, daß ich jetzt einsam und verlassen auf der Welt stehe und des Theuersten, was es für mich auch geben kann, entbehre, der Vaterliebe.

Sie, hochverehrter Herr, vermögen, als der vertrauteste Freund meines Vaters, viel über ihn. Ich habe ihn schriftlich um Verzeihung gebeten — unterstützen Sie das Flehen eines reuigen Sohnes, eines Unglücklichen, dessen Leben oder Tod in den Händen seines Vaters liegt, eines einzigen Sohnes, der fest entschlossen ist und sicher die Kraft haben wird, durch sein künftiges, nur der Tugend geweihtes Leben die große Schuld zu sühnen, die er auf sich geladen hat. Seien Sie überzeugt, daß dieses keine leeren Versprechungen sind; wer so, wie ich, gelitten und in der Tiefe seines Elends und seines Jammers sich selbst Besserung gelobt, wer so, wie ich, das Leere und Ekelige eines lasterhaften Lebens erkannt hat, der wird nie mehr rückfällig werden. Der Gedanke, einen jungen Mann von dem Untergange bewahrt zu haben, eine edle Handlung zu thun, wird Sie in dem Entschlusse bestärken, meine dringende Bitte zu erhören. Mit der innigsten Verehrung

Ihr ꝛc.

104) Bitte an eine reiche Frau um Unterstützung eines Knaben.

Hochverehrte Frau!

Ihre edle Denkungsweise und die vielfachen Beispiele Ihrer herzlichen Theilnahme an dem Geschicke Ihrer Mitmenschen geben mir den Muth, Sie mit gegenwärtigen Zeilen zu belästigen.

Vor 2 Jahren schon verlor die Wittwe N. ihren Mann durch den Tod, und da sie ohne das geringste Vermögen, nur auf ihre eigenen schwachen Kräfte beschränkt ist, würde Sie mit ihren 5 kleinen Kindern längst ein Opfer der Verzweiflung geworden sein, hätte nicht das Mitleid Anderer ihre Noth gelindert. Indessen reicht das, was ich und andere Freunde zu thun vermögen, nicht aus, um nur einigermaßen den Unterhalt dieser ausgezeichnet braven Familie zu bestreiten, und besonders scheint eine Vorsorge für den jetzt zwölfjährigen Knaben Karl geboten. Derselbe ist nach dem einstimmigen Urtheile seiner Lehrer und unsers würdigen, Ihnen persönlich bekannten Herrn Pfarrers ein wahres Genie in jeder Beziehung, vorzüglich aber im Gebiete des Zeichnens und der Mechanik, und was er in diesen beiden genannten Fächern geleistet hat, das war Eingebung des Genies, denn er hat in dieser Hinsicht nie auch nur den geringsten Unterricht bekommen. Damit Sie, hochverehrte Frau, sich selbst überzeugen können, lege ich Ihnen einige Zeichnungen bei, die er gefertigt und wobei ihm kein Anderer Hilfe geleistet oder Anweisung ertheilt hat.

Es wäre Jammerschade, wenn man ein solches Genie verkommen ließe, wie leider so viele Genies im lieben deutschen Vaterlande zu Grunde gegangen sind und noch zu Grunde gehen, weil sich Niemand ihrer an=

nimmt, weil Niemand da ist, der sie aus der Verborgenheit hervorzieht. Sie selbst haben diesen Uebelstand oft schon beklagt und Sie haben so Manchem emporgeholfen, der ohne Ihre Hilfe verkommen wäre. Erbarmen Sie sich auch dieses Knaben! Karl N. hat außer seinen trefflichen Geistesanlagen ein edles Herz, einen unermüdlichen Fleiß und den besten Charakter, und in einer Lehranstalt untergebracht, in welcher seine genialen Anlagen entwickelt und gefördert werden, wird er einst dem Vaterlande zum Ruhm gereichen. Ihren menschenfreundlichen Gesinnungen überlasse ich, ob und was Sie für Karl N. thun wollen, und Ihrer Entschließung vertrauensvoll entgegensehend, zeichne ich mit der größten Verehrung

Ihr ꝛc.

Antworten auf Bittschreiben.

105) Eine Zahlungsnachsicht betreffend.

(Zu Nr. 90.)

Unter den von Ihnen vorgestellten Umständen gereicht es mir zum Vergnügen, die von Ihnen gewünschte Nachsicht zu gestatten, indem ich Sie immer als einer reelen Mann gekannt habe und es mir angenehm ist, einem solchen in irgend einer Weise nützlich sein zu können. Indem ich Ihnen die gewünschte Nachsicht gestatte, muß ich aber den Wunsch aussprechen, daß Sie Ihrem Versprechen pünktlich nachkommen möchten, da ich sonst in der unangenehmen Lage sein würde, eine weitere Nachsicht nicht mehr gestatten zu können. Mit ꝛc.

106) An einen Freund, ein Darlehen betreffend.

Dein Brief hat mich sehr freudig berührt, indem er mir zeigt, daß Du auf meine Freundschaft baust. Diese Dir zu bewähren, habe ich, da ich selbst in dem Augenblicke nicht über die erforderlichen Mittel verfügen konnte meine Zuflucht zu einem anderen Freunde genommen und auch dieser bewährte sich als Freund. Du erhältst daher in der Anlage die gewünschte Summe. Ich wünsche Dir alles mögliche Glück zu Deinem Unternehmen und hoffe auf baldige Nachricht von Dir, daß Du wirklich das errungen hast, was Du hoffst. Was die Zurückgabe des Geldes betrifft, so mache Dir deßhalb keine Sorge, lege Dir nicht zu viele Entbehrungen auf; denn ich bin gegenwärtig in einer Lage, daß ich dieser Summe nicht bedarf.

Lebe wohl und schreibe bald

Deinem ꝛc.

107) Ein dergleichen.

Unendlich leid thut es mir, Deinem Ansinnen nicht entsprechen zu können. Ich selbst befinde mich in der peinlichsten Verlegenheit, indem

ich Verpflichtungen zu erfüllen, Geld aber nicht zur Disposition habe, weil die, welche mich bezahlen sollten, keine Zahlung leisteten. Du kennst den gegenwärtigen Stand der Geschäftsverhältnisse, Du weißt, wie schwer es ist, eine Zahlung zu erhalten und wirst daher gerne den Freund entschuldigen, daß er Dir in dem Augenblicke nicht so, wie er es wünscht, aushelfen kann. Um aber das Mögliche zu thun, lege ich Dir eine Anweisung auf Herrn N. in N. bei, welche den von Dir geforderten Betrag erreicht. Derselbe ist mir diese Summe schuldig und ich hoffe, daß er die Anweisung acceptiren und Dich dadurch in den Stand setzen werde, mit einem geringen Verluste die Summe zu erhalten, die Dir nöthig ist. Sowie er die Anweisung acceptirt hat, wirst Du sie leicht umsetzen können und der Disconto, den man Dir abfordern wird, soll, denke ich, unbedeutend sein. Sollte er aber die Anweisung nicht acceptiren, dann wüßte ich freilich kein anderes Mittel, um Dir Geld zu verschaffen. Wie gesagt, ich würde Dir von Herzen gerne die fragliche Summe senden, aber ich bin gegenwärtig selbst von aller Baarschaft fast entblößt und hier ein Darlehen zu bekommen, ist außerordentlich schwer. Zweifle deßhalb, weil ich Deinem Wunsche nicht ganz entsprechen konnte, nicht an meiner Freundschaft und sei im Gegentheile versichert, daß ich immer sein werde

Dein ꝛc.

108) Antwort auf Nr. 103.

Es ist ein erhebendes Gefühl, wenn man einen Menschen seine begangenen Fehler erkennen, sein Unrecht bereuen und ihn begriffen sieht, auf die Bahn der Tugend und des Rechts zurückzukehren. Darum habe ich auch Ihrer Bitte sogleich entsprochen und mich brieflich an Ihren Herrn Vater gewendet. Ich zweifle nicht, daß er Ihnen Verzeihung werde angedeihen lassen; dafür bürgt seine Herzensgüte und die Liebe, die er Ihnen weihte, so lange es möglich war. Nun, da der verlorene Sohn reuig zurückkehren will, werden sich ihm des Vaters Arme öffnen, und der verlorene Sohn wird sich ferner nicht mehr der Liebe des Vaters unwürdig machen. Nur weil ich aus Ihrem Briefe erkannte, daß nicht Heuchelei, sondern wahre und feste Ueberzeugung aus ihm spricht, habe ich den erwähnten Schritt gethan und ich bin auch im Voraus von Ihnen überzeugt, daß Sie mir nie Veranlassung geben werden, denselben bereuen zu müssen. Es soll mich sehr freuen, Ihre Rückkehr in das Vaterhaus bald zu erfahren und ich wünsche Ihnen hiezu alles Glück

Ihr ꝛc.

III. Anzeigebriefe.

109) Anzeige eines Sohnes, seine Verlobung betreffend.

Theuerste Eltern!

Es wird keine geringe Ueberraschung für Sie sein, wenn ich Ihnen durch diese Zeilen anzeige, daß ich mich mit Fräulein Clara C. von W. verlobt habe. Ich hoffe Ihre elterliche Einwilligung hiezu zu erhalten, da Sie meine Verlobte genau kennen und daher über ihren Charakter nicht einen Augenblick im Zweifel sein können, und Sie werden mir auch nicht zürnen, daß ich nicht erst fragte, ehe ich handelte, denn Sie haben mir ja immer meinen freien Willen gelassen und mir gesagt: „Handle wie Du willst und dann kannst Du uns keinen Vorwurf machen.“ Sie werden mir vielleicht auch einwenden, daß Clara kein Vermögen besitzt und daß die Erlangung eines solchen für mich nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig sei. Allein hiegegen muß ich Ihnen bemerken, daß ich das Glück des Lebens nicht im Gelde, sondern darin suche, daß zwei Herzen miteinander innig einverstanden sind, und daß nach der zwischen unsern Herzen obwaltenden Harmonie zu erwarten ist, daß wir dem Ziele unsers Lebens mit vereinter Anstrengung und mit jener Aufopferung entgegensteuern, die allein Bürge eines glücklichen Erfolges und einer glücklichen Zukunft ist. Ich habe schon viele Ehen gesehen, bei welchen lediglich das Geld der Entstehungsgrund war, und beide Theile waren in kurzer Zeit die unglücklichsten Menschen auf der Welt. Dagegen habe ich andere gesehen, welche fast mit nichts anfingen, sich aber innigst liebten und durch Thätigkeit und Fleiß es in kurzer Zeit dahin brachten, daß sie die andern die bei Eingehung ihrer Ehe mit irdischen Gütern reich gesegnet waren, überholten. Dieses Glück, hoffe ich, soll auch mir zu Theil werden; denn wenn Sie auch Clara in früherer Zeit gekannt haben, so haben Sie doch nicht erkannt, in welcher Weise sie sich in letzterer Zeit entwickelt, wie sie an Einsicht gewonnen, wie sich ihre Thätigkeit gesteigert hat und wie sie gegenwärtig ein Wesen ist, welches gerade zu meinem Geschäfte vorzüglich paßt. Vor Allem aber kommt die Liebe in Betracht, die ich für sie hege und die sie für mich hat; und diese Liebe ist es, welche uns über alle Hindernisse hinwegführen und uns sicher an das Ziel unserer Hoffnungen führen wird. Sie haben mir so oft gesagt: nicht Reichthum macht glücklich, zufrieden macht reich, und Sie selbst haben nach diesem Wahlspruche einst gehandelt. Ertheilen Sie daher meiner Verlobung, mir und meiner Clara Ihren elterlichen Segen und schenken Sie ferner Ihre Liebe uns, die wir mit unbegrenzter Liebe beharren

Ihr 2c.

110) Verlobungsanzeige an einen Freund.

Da Du mir stets der theuerste, der treueste und innigste Freund warst, so fühle ich mich verpflichtet, Dich von dem Schritte in Kenntniß zu setzen, der vielleicht der wichtigste ist, den ich in meinem ganzen Leben gethan habe. Ich habe mich gestern mit Anna Popp, der Tochter eines hiesigen Gewerbmannes, verlobt und hoffe in kurzer Zeit sie zum Traualtar zu führen. Ein 17jähriges Mädchen, schön wie ein Engel, von Gesundheit blühend, einfach und gut erzogen, voll Güte und Liebenswürdigkeit, mit allen weiblichen Tugenden geziert, ein Mädchen, wie man es sich nur immer wünschen kann, soll meine künftige Lebensgefährtin sein. Solltest Du sie einmal sehen, so wirst Du gewiß meinem Urtheile beipflichten und meiner Wahl Beifall zollen. Wohl sehe ich Dich, wie Du für Dich hinsprichst, die Liebe macht blind; allein wenn Du zu uns kommst, so wirst Du Dich eines Besseren überzeugen und daß dieses bald geschehe, ist mein sehnlicher Wunsch. Von dem Tage meiner Hochzeit werde ich Dir Nachricht geben und ich hoffe von Deiner Freundschaft, daß Du meiner Einladung zu derselben Folge leisten wirst. Da ich Dich, wie ich schon Eingangs sagte, als meinen treuesten und liebsten Freund erkannt habe, so konnte ich dem Drange und der Freude meines Herzens nicht widerstehen, Dich von diesem Ereignisse in Kenntniß zu setzen und hoffe, daß Du meiner Bitte, meiner Hochzeit beizuwohnen, mit Freuden entgegenkommst

Dein ꝛc.

111) Verlobungsanzeige an einen Bruder.

Da Du stets die innigste Theilnahme allem meinen Thun und Lassen gezollt hast, so beeile ich mich, Dich zu benachrichtigen, daß ich mich gestern mit Fräulein Mathilde W. verlobt habe. Mathilde ist eine Tochter des ꝛc. und meiner Ueberzeugung gemäß Deiner brüderlichen Liebe nicht unwerth, indem sie nebst allen weiblichen Tugenden auch eine große Liebe für alle, die dem Geliebten ihres Herzens nahe stehen, hegt und unermüdet thätig im Hauswesen ist. Vermögen hat sie zwar nicht, allein ihr Fleiß und ihre Arbeitsamkeit, ihre Umsicht und ihre unermüdliche Thätigkeit werden mir dieses reichlich ersetzen. Mathilde bittet mich, Dich ihrer Hochachtung zu versichern und Dich um Deine brüderliche Liebe für sie zu bitten. Erfülle diese Bitte und schenke ihr Deine Liebe, wie Du mir die Deinige zuverlässig erhalten wirst. An meinem Hochzeitstage hoffe ich Dich zu sehen. Ich werde Dir hierüber noch weitere Nachricht geben ꝛc.

112) Verlobungsanzeige an einen Gönner.

Die wahrhaft väterliche Liebe und innige Theilnahme, welche Euer ꝛc. mir stets zu erzeigen geruht haben, machen es mir zur Pflicht, Sie von meiner Verlobung mit Marie M. Tochter des . . . in Kenntniß zu setzen. Meine Braut ist von allen, die sie kennen, geehrt und geliebt; sie ist der Stolz und die Freude ihrer Eltern, zu einem häuslichen und stillen Leben erzogen und unverdorbenste Geschöpf der Welt. Dieses gibt mir die Hoff-

nung, daß Euer ꝛc., welche mich stets auf allen meinen Wegen mit Ihren Rathe und Ihrer Unterstützung, mit Ihrer Theilnahme beglückt haben, meiner Wahl Ihren vollen Beifall schenken werden. Ich empfehle meine Braut derselben Huld, die Sie mir gewährt haben, und bitte ergebenst um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit und um die Genehmigung der Versicherung der höchsten Verehrung, womit ich zu beharren die Ehre habe ꝛc.

113) Verbindungsanzeige eines Sohnes an seine Eltern.

Sie haben meiner Verlobung mit der Geliebten meines Herzens Ihre elterliche Zustimmung und Ihren Segen ertheilt und in Folge dessen wurde am gestrigen Tage unsere Trauung vollzogen. Gern würde ich Sie zuvor von diesem für mich so festlichen Tage in Kenntniß gesetzt haben, wäre ich nicht im Voraus und schon nach dem Inhalte Ihres Briefes überzeugt gewesen, daß Sie derselben wegen zu großer Entfernung doch keine Folge hätten geben können. Aber auch zu der nunmehr vollzogenen ehelichen Verbindung bitte ich um Ihren elterlichen Segen. Ich bitte um die Fortdauer Ihrer Liebe; ich bitte, daß Sie auch meinem Weibe Ihre Liebe schenken und daß Sie, sobald es Ihnen möglich ist, kommen, um das Glück Ihrer Sie so innig liebenden Kinder zu sehen und zu theilen.

Mit unbegrenzter Liebe ꝛc.

114) Verbindungsanzeige an die Großeltern der Braut.

Ich habe, wie Ihnen bereits bekannt gegeben wurde, mich mit Ihrer Enkelin, Fräulein Emma verlobt und gestern war der festliche Tag, an dem ich sie zum Traualtar führen konnte, der mich zum Glücklichen der Sterblichen machte. Indem ich Sie, verehrte Großeltern, hievon in Kenntniß setze, bitte ich Sie innigst und gehorsamst, das Wohlwollen und die Liebe, welche Sie meiner nunmehrigen Gattin stets in so reichem Maße geschenkt haben, auch auf mich zu übertragen. Mich dieser Liebe würdig zu machen, wird mein eifrigstes Bestreben sein und wenn Sie unserer Verbindung Ihren Segen ertheilen, so werden wir uns glücklich preisen, und ich zweifle nicht, daß Sie es thun. Sie haben meine Emma stets mit Ihrer Liebe beglückt und Ihr alles Gute erzeigt, was ein Mensch dem andern nur immer erzeigen kann. Geht einer meiner schönsten Wünsche in Erfüllung, so werde ich Sie mit meiner geliebten Gattin bald überraschen und dann persönlich um Ihren Segen und um die Fortdauer Ihrer Liebe bitten können. Inzwischen genehmigen Sie die Versicherung der innigsten Verehrung und unbegrenzter Liebe, worin stets beharren wird ꝛc.

115) Anzeige eines Vaters über die Verheirathung seiner Tochter, an einen Höhergestellten gerichtet.

Euer ꝛc. haben mir stets so innige Theilnahme bewiesen und Ihre Huld auch meiner Familie in so umfangreicher Weise bewährt, daß ich dem

Drange meines Herzens nicht widerstehen kann, um Ihnen zu melden, daß am gestrigen Tage die Trauung meiner ältesten Tochter Klementine mit . . . . . . stattgehabt hat. Sie kennen meinen Schwiegersohn wohl nicht persönlich, aber ohne ruhmredig zu sein, darf ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daß er ein Mann ist, eben so ausgezeichnet an Geist als an Herz, von umfangreichem Wissen, von edelster Gesinnung, und daß seine Stellung der Art ist, daß mein Kind freudig und ohne Sorge der Zukunft entgegenblicken kann. Ich bin durch diese Verbindung meines Kindes hochbeglückt und hege nur noch einen Wunsch, den nämlich, daß Euer ꝛc. derselben Ihren vollen Beifall zu schenken geruhen mögen. Indem ich mich unterfange, das angehende Ehepaar Ihrem hohen Wohlwollen zu empfehlen, bitte ich um die Fortdauer Ihrer beglückenden Gewogenheit für mich und die Meinigen und beharre mit unbegrenzter Verehrung ꝛc.

116) Entbindungsanzeige an Eltern oder Schwieger-Eltern.

Heute Morgens $3\frac{1}{2}$ Uhr ist meine geliebte Clementine von einem gesunden und lebensfrischen Mädchen glücklich entbunden worden. Indem ich mich beeile, Ihnen diese frohe Kunde mitzutheilen, bemerke ich, daß Kind und Wöchnerin sich wohl befinden und daß die Taufe bereits diesen Nachmittag statt hatte, indem es hier gebräuchlich ist, die Taufhandlung so schleunig als möglich vorzunehmen und ich diesem Gebrauche nicht entgegenstehen wollte. Ihre Enkelin heißt Rosalia und für sie bitte ich um dieselbe Liebe, die Sie mir und meiner Clementine in so reichem Maße stets geschenkt haben.

Mit innigster Liebe ꝛc.

117) Entbindungsanzeige an einen Freund.

Ich bin einer der glücklichsten Menschen, denn was ich mir so heiß ersehnte, das wurde mir in verwichener Nacht; mein gutes, liebes Weib ist eines gesunden Knaben glücklich genesen. Da Du so innigen Antheil an Allem, was mir begegnet, nimmst, so beeile ich mich, Dir diese Anzeige in der Ueberzeugung zu erstatten, daß Du an meinem Glücke den innigsten Antheil nimmst.

Lebe wohl und bleibe immer was Du warst

Deinem ꝛc.

118) Entbindungsanzeige an einen Bruder (an eine Schwester.

Gott hat mir die Gnade geschenkt, daß heute Nacht $12\frac{1}{4}$ Uhr mein geliebtes Weib, wenn auch nach einem langen und schweren Kampfe, von einem Knaben glücklich entbunden worden ist. Ich hoffe, daß ihm Gott Gedeihen verleihen werde, wenigstens ist er kräftig, und die Mutter befindet sich glücklicher Weise so wohl, als es unter solchen Umständen sein kann. Von Deiner innigen Theilnahme überzeugt, widme ich Dir diese Anzeige und bitte Dich, allen unseren Verwandten in N. hievon Kunde zu geben.

Sehr freuen würde es mich, wenn Du bald zu uns kommen würdest, um unser Glück und Deinen neuen Neffen zu sehen.

Dein ꝛc.

119) Entbindungsanzeige an einen Höheren.

Die vielfachen Beweise des Wohlwollens Euer ꝛc. lassen mich wagen, Ihnen die Entbindung meiner Gattin von einem Knaben hiemit ehrfurchtsvollst zu melden. Ich bin überzeugt, daß Sie an diesem für mich so glücklichen Ereignisse lebhaften Antheil nehmen und hoffe von Ihrem Wohlwollen gütige Entschuldigung ob Ihrer Belästigung mit diesen Zeilen zu finden. Ich erkühne mich, die ehrfurchtsvollste Bitte zu erneuern, daß Euer ꝛc. mir ferner Ihr beglückendes, unschätzbares Wohlwollen und Ihre Huld schenken mögen.

Mit der höchsten Verehrung und unbegrenzten Dankbarkeit habe ich stets zu beharren die Ehre ꝛc.

120) Rechenschaftsbericht an einen Hochgestellten.

Ich beehre mich, Ihnen hiemit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich in Folge des mir von Ihnen ertheilten Auftrages heute, unmittelbar nach meiner Ankunft mit der Eisenbahn zu dem Herrn Ministerialrath M. verfügt und das Glück gehabt habe, denselben zu treffen. Der Herr Ministerialrath äußerte sich über Ihre Angelegenheit äußerst günstig und ertheilte mir den Auftrag, Euer ꝛc. sogleich zu melden, daß er Ihre Angelegenheit ausgezeichnet gut gelagert finde und nach Kräften unterstützen werde, so wie daß er nicht im Mindesten daran zweifle, daß dieselbe dem gewünschten Ziele in kürzester Zeit entgegengeführt werde.

Indem ich mich hiedurch Ihres hohen Auftrages entledige, habe ich die Ehre mit unbegrenzter Hochachtung zu beharren ꝛc.

121) Benachrichtigung über eine Krankheit.

Es thut mir unendlich leid, Ihnen eine sehr unangenehme Nachricht mittheilen zu müssen. Ihr Herr Sohn August liegt seit 8 Tagen bei mir krank darnieder und während ich immer Hoffnung hatte, daß das Uebel bald gehoben sein werde, scheint es eine schlimmere Wendung nehmen zu wollen. Der Arzt hat zwar die Hoffnung noch nicht aufgegeben, allein ich halte es dennoch für meine Pflicht, Sie von der unerwartet eingetretenen ungünstigen Wendung zu benachrichtigen, damit Sie, was Ihr Herr Sohn sehnlichst wünscht, hieher zu ihm eilen und ihm Trost bringen können.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollsten Hochachtung und daß alles aufgeboten wird, dem Kranken die erforderliche Pflege zuzuwenden.

Ihr ꝛc.

122) Benachrichtigung über einen eingetretenen Todesfall.

Es schmerzt mich unendlich, daß ich der Bote einer für Sie höchst traurigen Nachricht sein muß. Ihr Herr Sohn ist heute Morgens uner-

wartet schnell, nachdem er nur zwei Tage lang etwas unwohl gewesen, gestorben. Ein Blutsturz endigte sein junges, hoffnungsvolles Leben. In Mitte des Todeskampfes gedachte er noch immer liebend seiner theuern Eltern und Geschwister, welche er noch einmal in diesem Leben zu sehen sich unaussprechlich gesehnt hatte. Die Krankheit nahm leider einen so außerordentlich rapiden Verlauf, daß es keine Möglichkeit gewesen wäre, Sie auch durch den Telegraphen so zeitig zu benachrichtigen, daß Sie noch hätten hieher eilen und das geliebte Kind noch einmal an Ihr Herz hätten schließen können. Wenn innige Theilnahme Ihnen die fürchterliche Botschaft etwas mildern kann, so seien Sie überzeugt, daß hier Alles den innigsten Antheil an diesem traurigen Ereignisse nimmt; denn Ihr Herr Sohn war hier allgemein beliebt und hatte ungemein viele Freunde. Jedes, welchem er auch nicht näher stand, bewunderte den schönen, den gutgesitteten und den überaus artigen jungen Mann. Seine Anspruchslosigkeit hat ihm besonders die Liebe Aller erworben. Mögen diese wenigen Worte, mehr vermag ich, zu sehr ergriffen, nicht zu schreiben, genügen, um Sie diese Todesnachricht mit jener Ergebenheit, welche den Menschen, besonders aber den Christen den unerforschlichen Rathschlüssen des Höchsten gegenüber geziemt, hinnehmen zu lassen. In einigen Tagen hoffe ich, Ihnen ausführlichen Bericht geben zu können, und inzwischen zeichne ich unter der Versicherung der herzlichsten Theilnahme und der innigsten Ergebenheit

Ihr ꝛc.

123) Anzeige eines Schwiegersohnes über den Tod seiner Gattin.

Mit von Schmerzen zerrissener Seele ergreife ich die Feder, um die namenlos schreckliche Pflicht zu erfüllen, Ihnen das rasche und unerwartete Dahinscheiden meiner innigstgeliebten Gattin Therese zu melden. Sie starb an den Folgen eines Nervenschlages so schnell, daß sie schon in wenigen Stunden nach dem Anfalle eine Leiche war. Sie fühlen mit mir die Unermeßlichkeit meines Schmerzes, den fürchterlichen Schlag, den ich erlitten, habe und Sie erlassen mir für heute weitere Worte. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe, nehmen Sie diese auch für Sie so schreckliche Nachricht mit Ergebung in den Willen des Höchsten auf und gedenken Sie freundlich

Ihres ꝛc.

124) Todesanzeige an den Bruder der Mutter eines Verstorbenen.

Ich wage es nicht, Ihrer Frau Schwester unmittelbar die fürchterliche Nachricht mitzutheilen, die ich ihr geben sollte, und ich wende mich daher an Euer ꝛc. Herr Wilhelm N., Ihr Neffe, der in meinem Hause wohnte, gehört leider seit 2 Stunden nicht mehr zu den Lebenden. Heute Morgen stürzte er, durch welchen unglücklichen Zufall ist noch nicht er-

ermittelt, aus dem Fenster und blieb auf der Stelle todt. Oft klagte er über Schwindel, und der Arzt, der von ihm consultirt wurde, war der Ansicht, daß eine Aderlässe nothwendig sei; allein er unterzog sich dieser um keinen Preis und hoffte, daß er durch andere Mittel von diesem Uebel befreit werden würde. Sie können sich den fürchterlichen Schrecken und den Schmerz denken, der uns bei diesem Unglücksfalle erfaßte, und wie schrecklich die Nachricht auf die geliebte Mutter wirken muß, auf sie, die nun alle Freuden, alle Hoffnungen ihres Lebens, den Trost ihrer Seele vernichtet sieht, kann ich mir denken. Ich bitte Euer 2c., Ihrer Frau Schwester diese Schreckensbotschaft mitzutheilen und sie zugleich zu versichern, daß unzählige Thränen an dem Grabe Ihres theuern Sohnes fließen werden; denn er war allgemein geliebt. Seine Bescheidenheit, seine Anspruchslosigkeit und sein biederer Charakter hatten ihm alle Herzen gewonnen. Ich bringe Ihnen und Ihrer Frau Schwester meine herzlichste Beileidsbezeugung dar und empfehle mich Ihnen 2c.

125) Benachrichtigung einer Mutter über das Betragen ihres Sohnes.

Sie haben mich in Ihrem geehrten Schreiben vom . . . aufgefordert, Ihnen über Ihren Herrn Sohn, seine Studien und sein Betragen Nachricht zu geben, und indem ich Ihnen für dieses ehrende Vertrauen geziemend danke, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Ihr Herr Sohn ist sehr fleißig und sein Professor, mit dem ich unlängst sprach, gab mir die Versicherung, daß er einer seiner eifrigsten Schüler, von außerordentlichen Fähigkeiten und daß sein Betragen ein ausgezeichnetes sei. Was seinen Fleiß und sein Betragen zu Hause betrifft, so kann ich ihm gleichfalls nur das beste Zeugniß geben und ich muß besonders hervorheben, daß er in der Wahl seines Umganges sehr vorsichtig ist und nur an solche junge Leute sich anschließt, die als wohlgesittet bekannt sind. Sie dürfen sich in der That Glück wünschen, die Mutter eines so hoffnungsreichen Sohnes zu sein und ich schätze mich wirklich glücklich, einen so liebenswürdigen Jüngling unter meinem Dache zu beherbergen 2c.

126) Ein dergleichen.

Sie haben mich, als Ihr Sohn bei mir einmiethete, aufgefordert, Ihnen von Zeit zu Zeit Nachricht über sein Benehmen zu geben und dieses besonders dann zu thun, wenn ich etwas Ungeziemendes an demselben bemerken sollte. Leider bin ich nun in die Lage versetzt, dieses thun zu müssen. Ihr Herr Sohn, der sich in der ersten Zeit außerordentlich gut betragen hat, und von seinen Lehrern immer nur Lob über sein sittliches Benehmen und seinen Fleiß erntete, ist von dieser Bahn unglücklicher Weise seit ungefähr 14 Tagen ganz abgewichen. Seit dieser Zeit ergibt er sich häufig dem Trunke; er kehrt Nachts nie vor 12 oder 1 Uhr nach Hause zurück und da immer im Zustande der höchsten Aufregung, und seine Gesellschaft, die

früher eine ausgezeichnet gute war, hat sich ganz von ihm abgewandt und er verkehrt jetzt nur noch mit Leuten, deren äußere Erscheinung schon von Rohheit und Sittenlosigkeit mehr als genügend spricht. Ich habe ihm darüber schon Vorstellungen gemacht, aber schnöde Worte deßhalb von ihm hören müssen, und halte es nun für meine Pflicht, Sie meinem gegebenen Versprechen gemäß von dieser traurigen Wendung in dem Benehmen Ihres Herrn Sohnes zu benachrichtigen. Es schmerzt mich, Ihnen keine bessere Nachricht geben zu können; allein das, was ich Ihnen sagte, ist der Wahrheit getreu.

Ich bin mit vollster Hochachtung rc.

127) Benachrichtigung eines Bruders von der Krankheit des Vaters.

Unser geliebter Vater liegt seit 3 Tagen schwer darnieder, von einem nervösen Fieber heftig ergriffen. Dasselbe ist nach dem Ausspruche unsers erfahrenen Arztes Dr. S. nicht nur nicht gefahrlos, sondern es kann, wenn nicht ganz günstige Erscheinungen heute oder morgen eintreten, das schlimmste Ende nehmen. Unter solchen Umständen halte ich es für geboten, Dich davon zu benachrichtigen, und Dir zu sagen, daß wir auf das Schlimmste gefaßt sein müssen. Ist es Dir einigermaßen möglich, so wirst Du hieher eilen, um unserer armen Mutter und mir zum Trost an dem Krankenbette des Geliebten mitzuweilen. Auch er sehnt sich sehr nach Dir, und schon mehrmals hatte er gefragt, kommt denn Bernhard nicht? Gott gebe, daß sich die Sache noch zum Guten wende; Du aber eile, wenn es Dir nur immer möglich ist, denn mit heißer Sehnsucht erwarten Dich alle.

Dein rc.

128) Anzeige von dem Tode des Vaters an eine Schwester.

Du wirst erschrecken, wenn Du den schwarz gesiegelten Brief erhältst, erstarren aber wirst Du, wenn Du daraus entnimmst, was die Veranlassung zu demselben ist. Unser geliebter Vater ist nicht mehr! Heute Morgen um 3 Uhr entschlief er in meinen Armen. Es ist mir nicht möglich, und Du verlangst es auch nicht, daß ich Dir jetzt seine letzten Augenblicke schildere. Es würde meine Kräfte übersteigen. Mein Schmerz ist ein namenloser, und ebenso wird auch der Deinige sein. Ich weiß, daß einem liebenden Herzen unendlich viel daran liegt, nähere Kunde über die letzten Augenblicke des Verlebten zu erhalten, aber ich bin zu tief gebeugt, meine Kraft ist zu schwach, ich muß nähere Mittheilung auf meinen nächsten Brief verschieben. Die erbleichenden Lippen Deines Dich so innig liebenden Vaters sprachen wiederholt den väterlichen Segen über Dich aus, und dieser Segen sei stets mit Dir; des Vaters Geist umschwebe Dich als Schutzengel auf allen Deinen Wegen, und Gott gebe Dir und mir

die Kraft, einen so entsetzlichen Schlag mit jener Hingebung zu ertragen, die dem Christen geziemt.

Mit der treuesten Liebe.

129) Benachrichtigung eines Freundes des Vaters von dem Tode des letzteren.

Da ich weiß, in welch' innig freundschaftlicher Beziehung Euer ꝛc. mit meinem Vater stets gestanden haben, und da ich die innige Liebe und Hochachtung, mit welcher er stets von Ihnen sprach, kenne, ist es mir traurige Pflicht, Sie von dem gestern erfolgten Tode meines so heiß geliebten Vaters zu benachrichtigen. Ruhig und ergeben in den Willen des Herrn entschlief er heute Morgens nach neuntägigem Krankenlager. Sein Tod war, wie sein ganzes Leben, Gott ergeben. Ich stehe am Sarge eines äußerst liebevollen Vaters, eines zärtlichen Ehegatten, und eines treuen, biederen Freundes, und Sie, der Sie dem Verlebten so nahe standen, vermögen am besten den unermeßlichen Verlust zu würdigen, den ich und die Meinigen durch diesen Tod erlitten haben. Mögen Sie mir in diesem namenlosen Schmerze den Trost gewähren, daß Sie das Wohlwollen, welches Sie dem Verewigten zugewendet haben, nun auf dessen Hinterbliebenen übertragen. Daß ich hierin keine Fehlbitte thue, dessen bin ich gewiß, und daher baue ich auf die Fortdauer des Wohlwollens Euer ꝛc.

Genehmigen Sie die Versicherung der innigsten Verehrung, womit ich stets beharren werde ꝛc.

130) Benachrichtigung einer Gattin von dem Tode ihres Gatten.

Mit tiefgebeugter Seele, mit namenlosem Schmerze ergreife ich die Feder, um diese Zeilen an Sie zu richten. Kaum ist es mir möglich, das für wahr zu halten, was ich schreiben soll, aber dennoch ist es Wahrheit. Ihr theurer Gatte ist nicht mehr unter den Lebenden. Ich wurde heute Morgens eiligst zu ihm gerufen, und als ich in sein Zimmer trat, fand ich ihn leblos. Alle ärztliche Hülfe war vergebens; denn ein Nervenschlag hatte sein theures Leben geendigt. Ist für mich der Schmerz, den ich über den Verlust eines so lieben Freundes fühle, ein niederschmetternder, ein herzzerreissender, in wie viel höherem Grade muß dieser Schmerz in der Seele der liebenden Gattin toben. Doch fügen Sie sich mit jenem höheren religiösen Sinne, der Ihnen stets eigen war, in das Unabänderliche. Was Gott thut, das ist wohl gethan; seinem Willen müssen wir uns fügen. Gott wird Sie gewiß nicht verlassen, und der Gedanke, daß Sie ihren Kindern jetzt, da ihnen der Vater entrissen, Alles sein müssen, daß es Ihre heiligste Pflicht ist, Ihr Leben Ihren geliebten Kindern zu erhalten, wird Sie Herr werden lassen über Ihren Schmerz, und Ihre treue Gottergebenheit wird Ihnen Hülfe auf dem schwierigen Pfade leisten, den Sie von nun an allein zu wandeln haben. Ein Trost

für Sie liegt darin, daß der Verlebte eines sanften, schmerzlosen Todes gestorben ist, innig betrauert von allen, die ihn kannten, innig geliebt von allen, die ihm näher standen. Fassen Sie sich also, tragen Sie mit Ergebung in den Willen des Herrn das Unabänderliche, und seien Sie überzeugt, daß ich mich stets bestreben werde, Ihnen jene Stütze und jene Hülfe zu leisten, zu der ich mich als innigen Freund Ihres verstorbenen theuern Gatten für immer verpflichtet fühle.

Unter der Versicherung der herzlichsten Theilnahme beharre ich ꝛc.

131) Anzeige einer Kaufmannsgattin über den Tod ihres Gatten und die Fortführung des Geschäftes.

Indem ich die traurige Pflicht erfülle, Sie von dem am 6. ds. erfolgten Tode meines geliebten Gatten, des Kaufmanns N. zu benachrichtigen und, überzeugt von Ihrer aufrichtigen Gesinnung, um stille Theilnahme bitte, zeige ich Ihnen hiemit an, daß ich, damit dieser traurige Todesfall keine Störung in dem Geschäfte hervorbringe, mich entschlossen habe, das Geschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen, und daß ich dem Buchhalter Herrn W. Procura ertheilt habe, der Handlung in ihrer ganzen Ausdehnung vorzustehen.

Ihnen für das dem theuern Verblichenen geschenkte Vertrauen meinen herzlichen Dank sagend, bitte ich Sie, mir dasselbe Wohlwollen zuzuwenden, und zeichne mit bekannter Hochachtung ꝛc.

132) Anzeige, die Geschäftsübertragung an einen Sohn betreffend.

Meine vorgeschrittenen Jahre bestimmten mich, mein Geschäft meinem Sohne A. B. zu übertragen, welcher sich, wie Ihnen bekannt, schon längere Zeit demselben mit dem regsten Eifer gewidmet hat. Ich setze Sie hievon in Kenntniß, sage Ihnen meinen verbindlichsten Dank für das Zutrauen, welches Sie mir bisher und in einer so langen Reihe von Jahren geschenkt haben, und bitte Sie, dasselbe auch meinem Sohne zu Theil werden zu lassen.

Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

133) Anzeige eines Sohnes wegen Uebernahme des väterlichen Geschäftes.

Aus dem Benachrichtungsschreiben meines Vaters haben Sie gefälligst ersehen, daß mir derselbe sein bisher geführtes Geschäft vollständig übertragen hat, und daß ich nunmehr alleiniger Herr und Eigenthümer desselben bin. Indem ich mich beehre, Sie zu versichern, daß ich mit dem größten Eifer und mit der strengsten Rechtlichkeit dieses von meinem Vater mit so vollständiger Anerkennung geführte Geschäft betreiben werde, bitte ich Sie ergebenst, das meinem Vater geschenkte Zutrauen auch mir zu

Theil werden zu lassen, und mich mit Ihren geehrten Aufträgen zu erfreuen. Es wird mir zu ganz besonderem Vergnügen gereichen, diese auf's Pünktlichste und Reellste zu vollziehen. Aus dem Gegenwärtigen belieben Sie meine eigenhändige Unterschrift zu entnehmen, und ich bitte Sie noch, die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu genehmigen, womit ich die Ehre habe zu sein 2c.

134) Anzeige, einen Geschäftskauf betreffend.

Da Herr M. sich durch Familienverhältnisse bestimmt sah, seinen Gasthof zum . . . . dahier mir eigenthümlich zu überlassen, und da ich dieses Geschäft heute übernommen habe, so beeile ich mich, Ihnen dieses zur Anzeige zu bringen, und Sie ergebenst zu bitten, das meinem Herrn Vorfahren geschenkte Vertrauen auch mir gefälligst zu Theil werden zu lassen. Ich bin im Stande, die einzugehenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, und es wird mir zur besonderen Ehre gereichen, wenn Sie belieben werden, die bisherigen Geschäftsverbindungen fortzusetzen. Ich bitte Sie, dieses zu thun und die Versicherung der innigsten Hochachtung zu genehmigen 2c.

135) Anzeige über die Errichtung eines neuen Geschäftes.

Heute habe ich das von mir neubegründete Geschäft einer . . . . eröffnet, und beehre mich, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, und Sie um Ihre werthen Aufträge zu bitten. Mehrjährige Erfahrungen, die ich auf den ansehnlichsten Handelsplätzen Europa's eingesammelt, hinreichende Mittel und unmittelbare Verbindungen mit den angesehensten Häusern Englands, Hollands, Belgiens und Frankreichs setzen mich in den Stand, die Geschäfte auf umfassende Weise zu betreiben, und überall die billigsten Preise zu stellen. Ich werde, da ich mir die strengste Redlichkeit stets zur Pflicht gemacht habe, das mir zu schenkende Vertrauen gewiß in jeder Beziehung zu rechtfertigen mich bestreben. Beehren Sie mich mit diesem und genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung 2c.

136) Anzeige über den Tod eines Geschäftstheilhabers.

Nachdem es Gott gefallen hat, meinen werthen Freund und Geschäftstheilhaber Herrn N. von dieser Erde abzuberufen, was Ihnen bereits durch die Todesanzeige zur Kenntniß gebracht wurde, so wird nun das von uns beiden bisher gemeinschaftlich betriebene Geschäft vermöge Uebereinkunft mit den Erben des Verstorbenen auf meine alleinige Rechnung fortgeführt und die Firma, sowie die Fonds, werden dieselben bleiben. Ich bitte Sie ergebenst, Ihr werthes Zutrauen ferner auch mir zuzuwenden und versichert

zu sein, daß ich mich, wie bisher geschehen, stets bestreben werden, jeden Erwartungen auf das gewissenhafteste Rechnung zu tragen.

Hochachtungsvoll beharrt 2c.

137) Anzeige eines Gewerbemannes über die Vollendung einer Arbeit.

Der von Euer 2c. bei mir bestellte .... Apparat ist seit gestern vollendet, und ich schmeichle mir, daß meine Arbeit sich auch Ihres Beifalls erfreuen werde; denn jeder, der sie gesehen hat, war über die Meisterhaftigkeit derselben erfreut. Besonders Vergnügen macht es mir, daß die Arbeit früher vollendet wurde, als bedungen war. Für genaue Verpackung und sicheren Transport habe ich gesorgt, und in 3 bis 4 Tagen wird alles in Ihrem Hause, von einem meiner Gehülfen begleitet, eintreffen.

Ich bitte um Ihr ferneres Vertrauen, und beharre mit ausgezeichneter Hochachtung 2c.

138) Benachrichtigung wegen Zurückzahlung eines Darlehens.

Ganz unvermuthet schnell ist ein Rechtsstreit glücklich für mich zu Ende gegangen, was mich in den Stand setzt, Ihnen die Summe von 6000 fl., welche Sie mir auf mein Anwesen gegen hypothekarische Sicherheit als Darlehen gegeben haben, jetzt schon zurückzubezahlen. Ich mache von dem mir zustehenden Rechte der Aufkündigung mit vierteljähriger Frist Gebrauch und setze Sie in Kenntniß, daß ich in einem Vierteljahre von morgen an, an welchem Tage dieser Brief in Ihren Händen sein wird, das fragliche Kapital an Sie zurückbezahlen werde, daß also von diesem Tage an die Zinsen aufhören.

Indem ich Ihnen hiemit meinen verbindlichsten Dank für die so freundlich geleistete Aushülfe abstatte, erwarte ich Ihre gefällige Benachrichtigung, ob Sie das Kapital selbst abholen wollen, oder ob ich es Ihnen mittelst Post übersenden soll, oder welche Verfügung Sie überhaupt treffen wollen.

Mit aller Hochachtung 2c.

139) Benachrichtigung über einen bevorstehenden Besuch.

Zufälliger Weise erfuhr ich gestern von dem Sekretär N., daß am nächsten Montag der Regierungspräsident dahier sich zur Visitation des Bezirksamts und des Magistrats zu Euch begeben, und daß er namentlich die Schulen einer besonders genauen Besichtigung würdigen werde. Ich bin zwar überzeugt, daß bei Euch Alles in größter Ordnung ist; allein manchmal wird man doch durch derlei Ueberraschungen gestört, und damit keine Störung eintrete, beeile ich mich, Sie von dem, was ich er-

fahren habe, mit der Bitte in Kenntniß zu setzen, die Quelle, aus welcher ich meine Nachricht habe, Niemanden mitzutheilen.

Hochachtungsvoll 2c.

140) Anzeige über eine Reise.

Unerwartet bin ich zu einer Reise nach London engagirt worden, und ich habe dieses Engagement um so williger angenommen, als es für mich kostenfrei ist. Ich muß aber bereits in den nächsten Tagen abreisen, und da ich weiß, daß Sie viele Freunde und Bekannte in London, mitunter auch manche Geschäfte dort zu besorgen haben, so setze ich Sie von dieser bevorstehenden Reise in Kenntniß, damit Sie, wenn Sie mir Aufträge irgend einer Art nach London oder sonst einer Stadt Englands mitgeben wollen, dieselben mir so zeitig übermitteln können, daß ich sie noch vor meiner Abreise erhalte. Es sollte mich innig freuen, wenn ich Ihnen in irgend einer Weise nützlich sein könnte, und ich bitte, mich mit Aufträgen ja nicht zu schonen, indem ich alle freudig vollführen werde.

In der Hoffnung, Sie glücklich und gesund wiederzusehen, bin ich mit bekannter Hochachtung 2c.

141) Benachrichtigung eines Arztes.

Das bei Ihrem letzten Besuche mir verordnete Mittel habe ich zwar in vorgeschriebener Weise gebraucht, allein bisher noch keine Wirkung davon gespürt und auch meine Schmerzen nicht vermindert gefunden. Dieselben sind im Gegentheile noch die alten, die Ihnen längst bekannt sind; zu ihnen gesellt sich aber nun auch noch seit einigen Abenden in der Regel ein Fieber, und unter solchen Umständen wäre es mir äußerst erwünscht, wenn Sie mich sobald als möglich mit Ihrem Besuche beehren würden, um mir weitere Vorschriften zu ertheilen und allenfallsige Mittel zu verordnen.

Mit vollster Hochachtung 2c.

142) Benachrichtigung des Vaters der Geliebten über vereitelte Hoffnungen.

Mit von Schmerz zerrissener Seele ergreife ich heute die Feder, um an Sie, Hochverehrtester Herr! zu schreiben. Meine Hoffnungen, meine Wünsche, alle meine Pläne für die Zukunft sind mit einem einzigen schrecklichen Schlage vernichtet. Sie wissen, daß mir schon längst die Anstellung als . . . zu N. zugesichert war, und daß ich um so sicherer auf Erfüllung dieses Versprechens rechnete, als ich schon so oft zurückgesetzt worden war, und mich gezwungen gesehen hatte, Unwürdigeren den mir gebührenden Platz einzuräumen. Aber nichts ist trüglicher, als menschliche Verheißung, und so erhielt ich denn auch gestern einen Brief, worin mir angekündigt wurde, daß die Stelle, auf die ich mit aller Zuversicht hoffte, einem Andern, dem Protegé eines vornehmen Mannes übertragen worden sei. Es war ein Moment zum Rasendwerden, als ich diese Nachricht er-

hielt, und sie können sich dieses um so lebendiger denken, als Sie meine unbegrenzte Liebe kennen, in welcher ich für Ihre theure Tochter, meine geliebte Cäcilie, erglühe. Sie werden es begreiflich finden, daß ich, so vielfach und bitter getäuscht, keine Hoffnung mehr hege, und an jeder Anstellung verzweifle. Es wäre sicher ein Verbrechen, wenn ich, der ich so sehr vom Unglücke verfolgt werde, ferner das Geschick einer heißgeliebten Seele an mein unglückliches Schicksal fesseln wollte. Ich weiß zwar, daß ihre Liebe bereit ist, mir jedes Opfer zu bringen; allein ein solches Opfer, welches das arme Mädchen vielleicht höchst unglücklich machen würde, muß ich von mir weisen. Es muß daher ein fester Entschluß gefaßt werden, und der lautet: „Es muß geschieden sein!" Ich habe die Kraft nicht, diesen für mich entsetzlichen Entschluß der Geliebten meines Herzens selbst mitzutheilen; ich bange für ihre Gesundheit; ich fürchte das Aergste. Ihre väterliche Liebe aber wird im Stande sein, ihr die Nachricht auf die schonendste Weise und in einer Art mitzutheilen, daß es auf das geliebte, theure Leben meiner angebeteten Cäcilie keinen nachtheiligen Einfluß hat. Lassen Sie mich schweigen von dem Kampfe, den ich mit mir gekämpft habe, von der Verzweiflung, der ich Preis gegeben bin; aber ein Trost ist mir in meinem namenlosen Unglücke geblieben, der Trost nämlich, daß ich hoffe, meine geliebte Cäcilie werde ohne mich glücklicher sein, als sie es mit mir sein würde. Was ich beginnen werde, weiß ich in diesem Augenblicke selbst noch nicht; wahrscheinlich werde ich mit den Trümmern meines Vermögens in der Fremde mein Unterkommen suchen. Vielleicht auch werden Sie bald vernehmen, daß ich ein Sohn des Mars geworden bin, um in fernen Ländern zu kämpfen, um den ersehnten Tod zu finden. Ich bitte Sie um Verzeihung wegen des schweren Leides, welches ich über Sie und Ihre Familie bringe; aber wenn ich Voraus gewußt hätte, daß mich das Unglück auf eine so entsetzliche Weise verfolgen werde, so hätte ich nimmermehr den Versuch gemacht, das Geschick Ihrer Tochter, die ich bis zum letzten Athemzuge wie einen Engel verehren werde, an das meinige zu fesseln. Nehmen Sie die Versicherung hin, daß die Beweise Ihrer Liebe und Güte in meinem Gedächtnisse nie erlöschen werden, daß der geliebten Cäcilie Bild mir unaufhörlich vorschweben wird, daß ich Ihnen ewig dankbar sein werde, und fluchen Sie dem nicht, der ein so großes Unglück über Ihre Familie gebracht hat, der aber nie aufhören wird, mit der innigsten Verehrung zu sein

Ihr ꝛc.

143) Benachrichtigung über ein Geschäft.

Aus ganz zuverlässiger, aus der sichersten Quelle habe ich so eben vernommen, daß zur Uniformirung der sämmtlichen Regimenter des Heeres großartige Tuchankäufe stattfinden sollen, und diese werden um so großartiger werden, als eine ganze Umgestaltung der bisherigen Uniformsstücke hiemit verbunden ist. Die Ausführung dieser Maßregel wird nothwendig auf die blauen, zu Uniformen verwendbaren Tücher von ungeheuerem

Einflusse sein, und da ich weiß, daß Sie sich häufig mit dem Tuchhandel beschäftigen, und auch die Quellen genau kennen, aus welchen derartige Tücher zu beziehen sind, so beeile ich mich, Sie auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, damit Sie die gehörigen Einleitungen treffen können, um in kurzer Zeit ein sehr vortheilhaftes Geschäft einzugehen. Ich erachte mich durch die Freundespflicht zu dieser Mittheilung verbunden und, wenn ich auch die Quelle, aus der ich geschöpft habe, nicht nennen kann und darf, so können Sie doch darauf bauen, daß sie die beste und zuverlässigste ist 2c.

144) Benachrichtigung über eine in Erledigung kommende Stelle.

Da mir schon längst bekannt ist, daß Sie die Stelle eines . . . im hiesigen Orte wünschen, so theile ich Ihnen mit, daß der bisherige Inhaber derselben, Herr N., heute eine Beförderung erhalten hat, und zwar als . . . . in N. Sie werden wohl hieraus Veranlassung nehmen, sogleich die geeigneten Schritte wegen Erlangung der fraglichen Stelle zu thun, und wenn ich Ihnen in irgend etwas behülflich sein kann, so seien sie versichert, daß ich es mit Freude und mit dem größten Eifer thun werde. Genehmigen Sie den Ausdruck meiner vollsten Hochachtung 2c.

145) Benachrichtigung von einem bevorstehenden Bankerotte.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß Sie mit dem hiesigen Kaufmanne W. in Geschäftsverhältnissen stehen, und daß Sie eine nicht unbedeutende Forderung an ihn zu machen haben. Ist dieses, wie ich nicht zweifle, der Fall, so muß es Sie im höchsten Grade interessiren, wenn ich Ihnen mittheile, daß dieses Handlungshaus im Begriffe steht, seine Zahlungen einzustellen, und daß ich zuverlässig weiß, daß sich die Bilanz desselben im höchsten Grade nachtheilig gestaltet hat. Der Fall dieses Geschäfts zieht unvermeidlich noch andere Fallimente nach sich, namentlich das Falliment des Hauses K. und Comp. in St. und des Hauses W. und Söhne in H., und es wird daher für Sie geboten sein, Ihre Maßregeln so schleunig, als möglich, sowohl wegen des hiesigen bevorstehenden Bankerotts, als auch wegen der beiden andern angedeuteten Fallimente zu treffen; denn ich zweifle nicht, daß Sie auch mit den beiden letztgenannten Häusern in geschäftlicher Verbindung stehen. Sollte ich in dieser Angelegenheit etwas für Sie thun können, so haben Sie die Güte, über meine Dienste zu verfügen, die Ihnen mit Vergnügen zu Gebote stehen. Ich rechne auf Ihre Verschwiegenheit bezüglich der gegenwärtigen Mittheilung und beharre 2c.

146) Benachrichtigung über einen Gutsverkauf.

Sie haben mir früher den Auftrag gegeben, Ihnen Nachricht zu ertheilen, wenn sich zum Ankaufe eines Oekonomiegutes Gelegenheit bieten

sollte, und demgemäß zeige ich Ihnen hiemit an, daß ich so eben erfahren habe, daß das Oekonomiegut des Grafen B. zu W. verkauft werden soll.

Dasselbe liegt eine halbe Stunde von hier, in Mitte einer bekanntlich sehr fruchtbaren Gegend, ganz in der Nähe der vorüberziehenden Eisenbahn, besteht aus einem Schlosse mit den erforderlichen Oekonomiegebäuden, 300 Morgen Ackerland, 84 Tagwerken Wiesen, 110 Morgen Waldungen, einen Weiher in der Größe von 6 Tagwerken, ist vollständig arrondirt, trefflich bewirthschaftet, und bildete bisher einen eigenen Jagdrayon. Ein Bach ist da, auf welchem dem Besitzer des Gutes das Fischereirecht zusteht, und der die herrlichsten Forellen liefert. Die Gebäude sind in vollkommen gutem Zustande; das zum Betriebe der Oekonomie erforderliche Vieh ist vorhanden, besteht aus den vortrefflichsten Racen und wird auch auf Verlangen bei dem Gutsverkaufe mitabgegeben. Dieses Gut bietet alle erdenklichen Vortheile und Bequemlichkeiten dar, und die Bewohner des Ortes sind friedliebende, gutgesittete und redliche Leute, was für einen Gutsherrn vorzüglich in Betracht zu ziehen ist. Ich glaube, daß dieses Gut ganz Ihren Wünschen entsprechen würde, und sollten Sie mir Aufträge zum Abschlusse des Geschäftes selbst ertheilen wollen, so werde ich Alles zu Ihrer vollsten Zufriedenheit und ganz zu Ihrem Vortheile zu besorgen trachten. Ich sehe deßhalb Ihren Weisungen entgegen und beharre ꝛc.

147) Benachrichtigung über eine öffentliche Versteigerung.

Sie haben wohl in öffentlichen Blättern gelesen, daß demnächst hier eine Versteigerung stattfinden wird, welche außer einem reichhaltigen Meublement auch verschiedene Kunstschätze mitbegreift. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, weil Sie, wie mir bekannt ist, vorhaben, Ihr Gut zu N. neu zu meubliren, mithin hier auf die billigste Weise Ihr Vorhaben ausführen können, und weil Sie die erforderlichen Mittel besitzen, alle die Kunstgegenstände, welche in den öffentlichen Anzeigen benannt sind, auf eine höchst billige Weise zu erwerben, da voraussichtlich hier nur sehr geringe Angebote darauf gelegt werden. Sollte ich Ihnen bei dieser Versteigerung in irgend einer Weise dienlich sein können, so wird es mir zum größten Vergnügen gereichen, und ich sehe daher Ihren weiteren Weisungen entgegen, mit ausgezeichneter Hochachtung beharrend ꝛc.

148) Nachricht über Betheiligung bei einem Geschäfte.

Sie haben mir schon oft den Wunsch ausgesprochen, daß Sie sich mit einem Kapitale von 10,000 bis 15,000 fl. bei einem Geschäfte betheiligen möchten, und dieses veranlaßt mich, Sie zu benachrichten, daß Herr N. zu N., der von seiner Reise nach England, Frankreich und einem Theil Amerikas zurückgekehrt ist und sich die umfassendsten Kenntnisse im Gebiete

der Fabrikation erworben hat, im Begriffe steht, hier ein großartiges Etablissement zu errichten. Dasselbe betrifft eine . . . . ., und Herr N. wünscht selbst, um das von ihm zu begründende Geschäft mit um so größerem Schwunge betreiben zu können, daß sich ein Mann mit ihm verbinde, der für das Geschäft selbst Interesse hegt und im Stande ist, ein Kapital von 10 bis 20,000 fl. zuzuschießen. Ich beeile mich, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, damit Sie Ihre allenfallsigen Maßnahmen treffen können, und bemerke Ihnen zugleich, daß Herr N. eine äußerst liebenswürdige Persönlichkeit ist, offen und gerade, von ausgezeichneten Talenten, von feinster Bildung, überhaupt mit den trefflichsten Eigenschaften des Herzens und des Geistes ausgestattet. Sollten Sie mir in dieser Beziehung irgend eine Weisung ertheilen, vielleicht mich beauftragen wollen, mit Herrn N. selbst zu unterhandeln, so bin ich hiezu bereit, und ergreife diese Gelegenheit, um Sie meiner vollsten Hochachtung zu versichern 2c.

Antworten auf Anzeigen.

149) Antwort auf die Mittheilung wegen der Krankheit des Sohnes.

(Zu Nr. 121.)

Dafür, daß Sie mir die Nachricht von der Krankheit meines Sohnes mittheilten, bin ich Ihnen zu dem innigsten Danke verpflichtet, und da es mir in diesem Augenblicke unmöglich ist, zu ihm zu kommen, so muß ich mich damit trösten, meinen Sohn in so guten Händen und in so wohlwollender Pflege zu wissen. Ich bitte Sie dringend, thun Sie alles, was nur ein Vater für sein Kind thun kann; scheuen Sie keine Kosten und keine Mühe, ich werde Ihnen mit dem innigsten Danke alles ersetzen, was zu ersetzen ist. In wenigen Tagen hoffe ich, daß die unüberwindlichen Hindernisse, welche für diesen Augenblick meiner Reise im Wege standen, beseitigt sein werden, und dann werde ich mich beeilen, zu kommen. Trösten Sie indessen meinen Sohn, an welchen ich einen Brief beifüge, und genehmigen Sie die Versicherung der größten Hochachtung 2c.

150) Antwortschreiben auf die Anzeige von dem Tode des Sohnes.

Ihre Mittheilung über den schnellen und unerwarteten Tod meines geliebten Sohnes hat mich fast darnieder geschmettert. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als mit Geduld und Ergebung in das schreckliche Schicksal mich zu fügen, welches mir der Himmel auferlegt hat, und ich danke Ihnen für Ihre herzliche Theilnahme, sowie für die Sorge, die Sie meinem verlebten Sohne gewidmet haben. Die Auslagen, die Sie hatten, geben Sie mir gefälligst alsbald kund, damit ich aufhöre in dieser Beziehung Ihr Schuldner zu sein, obwohl ich Ihr Schuldner immer für das bleiben

werde, was Sie mit liebevoller Aufopferung an meinem Sohne gethan haben. Ich bitte den Himmel, daß er Sie vor ähnlichen Schicksalsschlägen bewahren möge, wiederhole Ihnen meinen herzlichsten Dank, und bin mit bekannter Gesinnung 2c.

151) Antwort der Mutter eines jungen Mannes.

(Zu Nr. 126.)

Ihr geehrtes Schreiben vom . . . verpflichtet mich Ihnen außerordentlich, und so unangenehm mir die darin mitgetheilte Nachricht war, so bin ich Ihnen doch sehr dankbar dafür. Ich werde in einigen Tagen selbst zu Ihnen kommen, um mich an Ort und Stelle noch mehr über das zu vergewissern, was Sie mir mittheilten, und dann weitere Maßnahmen zu treffen. Haben Sie die Güte, meinen Sohn unter ihre besondere Obhut zu nehmen, und mir wo möglich alles, was sich bis zu meiner Ankunft ereignen wird, mündlich mitzutheilen. Inzwischen ermächtige ich Sie, alles, was Sie zu seiner Wahrung und Besserung thun können und für gut halten, in Anwendung zu bringen, und sichere Ihnen meine vollste Erkenntlichkeit und meinen Dank hiefür zu.

Mit aller Hochachtung.

IV. Trostschreiben und Beileidsbezeigungen.

152) Ueber vereitelte Hoffnungen.

Ich hatte mit der höchsten Zuversicht darauf gerechnet, Ihnen die bewußte Stelle verschaffen zu können, allein leider ist meine Hoffnung gescheitert und die Stelle wurde Ihrem Mitbewerber zu Theil. Ich kann Ihnen diese Nachricht nur mit schmerzlichem Gefühle mittheilen; denn ich nehme so innigen Antheil an Ihnen, daß es mir sehr wehe thut, die Hoffnung, die ich für Sie gehegt hatte, vernichtet zu sehen. Indessen trösten Sie sich damit, daß sie einer besseren Stelle würdig sind, und daß diese Ihnen auch in kurzer Zeit zu Theil werden wird. Was ich dazu beitragen kann, das werde ich thun, und ich hoffe, daß Sie hievon überzeugt sein werden. Nur den Muth, die Ausdauer und die Hoffnung nicht verloren, und auf Gott vertraut, er wird Sie sicher bald an das Ziel Ihrer Wünsche führen.

Mit bekannter Treue 2c.

153) Ueber ein stattgehabtes Unglück.

Die schreckliche Kunde von dem großen Unglücke, welches Ihnen widerfahren ist, hat mich tief erschüttert. Ich fühle dasselbe in seinem ganzen

Umfange mit Ihnen und bin tief betrübt darüber, denn alles, was Sie betrifft, geht meinem Herzen nahe. Ein Trost ist mir, daß ich Ihr Vertrauen auf Gott, Ihre Standhaftigkeit und Ihren starken Muth kenne, und daß ich weiß, daß Sie im Kampfe mit den Widerwärtigkeiten des Lebens und mit dem Unglücke nicht ermatten, vielmehr erstarken und immer mit verjüngter Kraft den Kampf fortsetzen. Dieser höhere Sinn, diese Geistesstärke wird Ihnen auch in der gegenwärtigen Lage Erhebung und Hoffnung bringen, und kann ich hiezu etwas beitragen, so werde ich es mit dem größten Vergnügen thun, und bitte nur, über meine Dienste rücksichtslos zu verfügen. Meiner innigsten Theilnahme sind Sie überzeugt, darum bedarf es keiner weiteren Versicherung derselben, und ich beharre ꝛc.

154) An einen Freund über den Tod seines Vaters.

Die schmerzliche Nachricht, die Du mir über das schnelle Dahinscheiden Deines Vaters gegeben hast, hat mich tief erschüttert; denn ich fühle ganz die Größe Deines Verlustes. Ich weinte, als ich Deinen Brief erhielt; denn wer könnte sich wohl der Thränen erwehren, wenn man einen Mann von solch' edler Gesinnung und von so trefflichen Geistesgaben der Welt entrissen und zu Grabe getragen sieht. Wenn Theilnahme Deinen Schmerz erleichtern kann, so sei überzeugt, daß sich die innigste Theilnahme überall kund gibt, und Du, der Du stets religiös gesinnt warst, wirst überdieß in der Religion die Trostgründe finden, die sie uns darbietet, indem sie uns auf ein Jenseits hinweist. Dieser Gedanke wird Deinen Schmerz lindern, er wird Dich über ihn erheben, und Du wirst in der Erinnerung an das thatenreiche Leben Deines edeln, theuern Vaters den Schmerz vergessen, der Dir die Trennung von ihm verursacht; Du wirst ihn vergessen in der Hoffnung auf ein Wiedersehen. Möge Dich Gott mit diesem Troste stärken, und Dich vor weiterem Unglücke bewahren. Dieses wünscht

Dein ꝛc.

155) An eine Freundin bei dem Tode ihres Kindes.

Ach! wie bedaure ich Dich, geliebte Freundin, über den unersetzlichen Verlust, den Du erlitten hast. Ich hatte im Sinne, Dich in Deinem Schmerze nach Möglichkeit zu trösten, allein ich bin zu schwach hiezu, indem das Unglück, welches Dich betroffen hat, mir alle Geistesstärke raubte, und mich so niederdrückte, daß ich selbst des Trostes sehr bedürftig bin. Gott, der Dir dieses Kleinod gegeben, hat Dir es genommen, und Er wird in seiner Vaterhuld wissen, warum dieses geschehen ist, warum es geschehen mußte. Füge Dich mit Ergebung in seinen Willen und erhebe Dich über Deinen Schmerz, denn Du hast noch andere Pflichten zu erfüllen, Pflichten gegen Deinen Mann und gegen Deine übrigen Kinder. Du hast auch noch Pflichten zu erfüllen gegen Deine Mitmenschen.

Theuerste Freundin! Sei standhaft, sei muthig; bekämpfe Deinen Schmerz und besiege ihn mit Hülfe der Erinnerung an die Pflichten, die Du gegen andere, die Deinem Herzen nahe stehen, zu erfüllen hast. Ich könnte mit Dir weinen, aber ich will es nicht; ich will meine Thränen unterdrücken, um Dir nicht auf's Neue Veranlassung zu geben, Deinem Schmerze freien Lauf zu lassen. Ich habe mich so viel als möglich mit Standhaftigkeit gewaffnet, und ich erwarte, obgleich an Dich die Anforderung eine weit größere und stärkere ist, daß Du dasselbe thust, daß Du es thust aus Liebe für Deinen Mann, für Deine Kinder und für Deine treue Freundin 2c.

156) Eines Vaters oder Schwiegervaters an einen Sohn über den Tod der Gattin.

Gott hat uns eine schwere Prüfung auferlegt! Wir beweinen den Tod eines geliebten Wesens, der für uns alle so unerwartet kam, den wir so ferne hielten, an den wir eigentlich nie dachten; denn wer, der sie noch vor Kurzem so in der Fülle ihrer Gesundheit, in der Blüthe ihrer Jahre sah, hätte ahnen können, daß sie sobald von dem Tode abgefordert werden sollte. Ich kann Dir nicht zumuthen, Deinen Thränen zu gebieten; ich selbst vermag es nicht, aber vergessen dürfen wir nicht, daß wir noch andere Pflichten, Pflichten gegen andere Lieben haben, und daher unser Leben für jene zu erhalten trachten müssen. Denke an Deine lieben theuren Kinder, und erhalte ihnen, die jetzt mutterlose Waisen sind, den Vater. Wir wollen uns mit Ergebung in den Willen des Himmels fügen; Er möge uns Kraft verleihen, diesen Verlust mit Standhaftigkeit zu ertragen, einer einstigen Wiedervereinigung mit Zuversicht entgegensehend. Küsse Deine lieben Kinder in meinem Namen, und bleibe Ihnen stets der liebevolle Vater, der Du bisher warst, und lasse Deinen Schmerz nicht Herr werden über Dich. Erfülle meine Bitte, die der treuen, unverbrüchlichen Liebe entstammt, die ich für Dich und Deine Kinder hege.

Dein 2c.

157) An einen Freund (Freundin) über den Tod der Mutter.

Daß ich mit dem Gefühle der innigsten Wehmuth und tiefsten Trauer die Nachricht von dem Tode Deiner treuen Mutter hingenommen habe, brauche ich Dir nicht zu sagen, da Du meine treue Liebe für Dich und die hohe Achtung, die ich ihr, der geliebten, theuern Verblichenen zollte, kennst und von der innigsten Theilnahme überzeugt bist, die ich an allem dem nehme, was Dir begegnet, sei es Trauriges, sei es Glückliches. Deine theure Mutter war eine so würdige, eine so tugendhafte und eine so edle und liebevolle Frau, daß sie jeder verehren und lieben mußte, der sie kannte, und sie war eine so liebevolle Mutter, wie es wohl nicht eine zweite gibt. Dein Schmerz ist ein gerechter, Dein Verlust ein unersetz-

licher, aber in Deinem Schmerze darfst Du nicht vergessen, daß wir uns demselben nicht in unbemessener Weise hingeben dürfen, daß es vielmehr unsere Pflicht ist, uns mit Ergebung in das Unabänderliche zu fügen, mit Ergebung in den Willen des Höchsten, der wohl weiß, warum er dieses Unglück uns auferlegt hat. Das Bild der geliebten theuren Mutter wird Dich stets umschweben, die Erinnerung an sie wird Dir auf den Wegen Deines Lebens immer eine erheiternde, eine ermuthigende, eine stärkende sein, und Du wirst durch den Gedanken an sie in dem Vorsatze befestigt werden, immer eifriger zu streben, vollkommener zu werden und Liebe für alle Menschen zu hegen. Daß Dein namenloser Schmerz Deiner Gesundheit nicht schade, daß Du bald über denselben Dich erheben mögest, um Deine Pflichten als Mensch und besonders als Freund zu erfüllen, das hoffe ich, das erwarte ich von Dir, und indem ich Dir meine innigste Theilnahme an diesem schmerzlichen Ereignisse wiederhole, bleibe ich von ganzem Herzen

Dein ꝛc.

158) An einen Freund, dessen Vater von einem Unglücke betroffen wurde.

Mit innigstem Bedauern habe ich vernommen, daß Dein Herr Vater bei den jüngsten unheilvollen Ereignissen einen bedeutenden Vermögensverlust erlitten hat, und daß dieser höchst nachtheilig auf seine übrigen Angelegenheiten wirkt. Ich kann mir leicht vorstellen, wie auch Dich dieses Unglück in einer höchst schmerzlichen Weise berührte; und ich komme, um Dir meine Theilnahme deßhalb auszusprechen. Sind allerdings dergleichen Vorfälle in hohem Grade betrübend, so muß uns doch der Gedanke erheben, daß Reichthum der Güter höchstes nicht ist, und daß er zu den vergänglichsten Dingen der Welt gehört. Du besitzest solche Geistesstärke und solche Standhaftigkeit, daß Du Dir diesen Unfall nicht so sehr zu Gemüth führst, daß es Deiner Gesundheit schaden, oder gar Deinen Unternehmungsgeist lähmen könnte. Läßt schon die große Erfahrung und die Umsicht Deines Herrn Vaters und seine allbekannte Rechtschaffenheit hoffen, daß der erlittene Unfall in kurzer Zeit wieder durch andere glückliche Ereignisse ausgeglichen werde, so hoffe ich noch mehr bei Deinem Talente und bei Deiner Geistesstärke, daß Du Dich durch diesen Unglücksfall nicht entmuthigen lassen, sondern auf der begonnenen Bahn in der Ueberzeugung fortschreiten werdest, daß der Mensch durch den Verlust irdischer Glücksgüter nicht gehemmt werden darf, das einmal begonnene Unternehmen fortzusetzen, und daß wir gerade im Kampfe mit den Widerwärtigkeiten des Lebens mehr auf uns selbst verwiesen sind, in uns selbst Hülfe suchen müssen und sie finden werden, wenn uns auch von Außen nicht die geringste geboten wird. Nur der ist ganz verlassen, der sich selbst verläßt! In der Hoffnung, daß mich bald ein Brief von Dir überzeugt, daß Du Dich über das erlittene Unglück nicht grämst, daß Du auf Dich selbst vertraust, bin ich wie immer

Dein ꝛc.

159) Trostschreiben bei einer Krankheit.

So tief mich die Nachricht von dem wankenden Gesundheitszustande Ihres Sohnes ergriffen hat, so wenig kann ich jedoch Ihre Furcht theilen oder Ihre Trostlosigkeit billigen. Nach dem, was Sie mir gesagt haben, scheint mir Ihre Furcht eine übertriebene zu sein, und dann dürfen wir unter keinen Verhältnissen des Lebens den Muth und die Hoffnung verlieren. Die tägliche Erfahrung zeigt ja, daß Menschen, die von andern längst verloren gegeben worden sind, gerettet wurden, daß ein Kranker, welcher von einem Arzte als unrettbar aufgegeben wurde, von einem andern geheilt worden ist. Bei Ihrem Sohne kommt dazu, daß er in jugendlichem Alter steht und eine äußerst liebevolle Pflege genießt, die oft mehr wirkt, als alle Arzneien. Darum vertrauen Sie auf Gott, verbannen Sie Ihre Trostlosigkeit von sich, und geben Sie sich vielmehr alle Mühe, die Heiterkeit Ihres Geistes wieder zu erlangen. Schon dieses Streben wird von dem günstigsten Einflusse auf Ihren Sohn sein, und Sie bedürfen der Heiterkeit des Geistes für jetzt um so mehr, damit Ihr Anblick den geliebten Kranken nicht entmuthige. In der festen Hoffnung, recht bald gute Nachricht von Ihnen zu erhalten, und unter der Versicherung der herzlichsten Theilnahme bin ich wie immer ꝛc.

160) Beileidsschreiben bei dem Tode eines Verwandten.

Die Trauerkunde von dem Tode Deines theuren Onkels hat mich um so schmerzlicher ergriffen, als ich den Verewigten sehr hoch schätzte, und weiß, welch' großen Verlust Du dadurch erleidest. Mag indessen dieser Verlust ein unersetzlicher für Dich sein, so wirst Du Dich doch mit der Ergebung, die für jeden Menschen unerläßlich geboten ist, in das Unabänderliche fügen und auf Gott vertrauen, der uns immer Hülfe sendet, wenn wir uns von allen verlassen glauben, der uns Leid in Freude verwandelt. Darum wirst auch Du aus Deinem gegenwärtigen Leide zur Wonne übergehen, und schon das segensreiche Andenken des allgemein geliebten und verehrten Verstorbenen wird Dir Trost in Deinem Schmerze gewähren. Ja, er war allgemein geehrt und geachtet, und seine Verdienste sind von der Art, daß sich wohl kein Zweiter ähnliche erringen kann; sein Wirken war ein segensreiches und der Segen, den er sich dadurch erwarb, wird auch auf Dich übergehen. Darum, Liebe! sei getrost, bezähme Deinen Schmerz und sei versichert, daß ich mit innigster Theilnahme und mit der treuester Freundschaft stets sein werde

Dein ꝛc.

161) Trostschreiben einer Schwiegermutter an die Schwiegertochter.

Mit demselben verzweiflungsvollen Schmerze, mit dem Du ob des Todes des Geliebten ringst, mit demselben ringt das jammernde Mutter=

herz, zerrissen von dem tiefsten Wehe, das so innig liebende Mutterherz, welches es nicht fassen will und nicht fassen kann, daß ihm das einzige geliebte Kind entrissen worden ist. Ich sollte Dich trösten, es ist mir eine dringende Pflicht, aber ich bedarf ja selbst des Trostes. Doch ich glaube ihn gefunden zu haben in dem Glauben und Vertrauen auf Gott. Dieses allein vermag den tobenden Schmerz zu lindern und die Seele so zu erheben, wie es Gebot für den Menschen und besonders für den Christen ist. Auch ich rief verzweiflungsvoll aus: „Ist es möglich, bist Du ein Gott der Liebe, der Du mir mein Kind rauben konntest!" Aber ich erkannte bald mein Unrecht. Ich weiß, daß der Gott der Liebe dieses Leid mir nur zugefügt hat, weil es zu unserm und zu seinem Besten war und wenn das Warum uns auch noch unenthüllt ist, einst werden wir es erkennen. Und ich habe doch nicht Alles verloren; ich habe noch ein geliebtes Kind, eine liebende Tochter in Dir; ich habe Deine Kinder, meine mir über Alles lieben und theuern Enkel. Bin ich nicht noch reich an Liebe, ich, die ich mich bei der schrecklichen Botschaft die ärmste der Armen wähnte? Und ist denn der, um den wir jammern, den wir beweinen, um den wir trostlos sind, in der That zu beweinen? Ist er nicht in ein besseres Leben eingegangen? Mein Glaube sagt mir, daß er aus den Gefilden des ewigen Lichtes auf uns niederblickt, daß uns sein Geist liebend und sorgsam umschwebt und daß wir ihn einst dort wieder sehen werden, wo es keine Trennung mehr gibt. Darum, meine Geliebte, wenden wir den Blick von dem dunkeln Dießseits einem bessern Jenseits zu; vor Allem aber schließen wir uns noch fester und inniger an einander, besonders an die Pfänder seiner Liebe an, die uns so lieb, so theuer geworden. Die Liebe zu ihnen muß uns erstarken, daß wir Herr über unsern Schmerz werden; sie muß uns begeistern in der Erfüllung des heiligen Berufes, ihre Erziehung mit verdoppelter Liebe zu vollenden und sie seiner und unserer vollkommen würdig zu erziehen. Dieses sei unser Streben und in diesem lasse uns nie erkalten, nie ermüden und die erhöhte Zuversicht leite uns, wenn wir wanken sollten, daß wir ja uns einst alle vor des Ewigen Thron wieder finden werden. Daher blicke, meine geliebte Tochter, vertrauend zu dem ewigen Vater auf, zu dem Vater, der aller Menschen Vater ist, der ewig ein guter, ein liebevoller Vater war, ist und sein wird. Trockne Deine Thränen, bemeistere Deinen Kummer, bemeistere ihn durch den Gedanken an Deine Kinder, durch die Erinnerung an die heiligen Pflichten, die Du als Mutter hast. Wende Dein Herz nur allein Deinen lieben, theuren Kindern zu; ihnen nur gelte Dein Denken und Dein Handeln, ihnen weihe die treueste Mutterliebe und Dein bitterer Schmerz wird sich mildern, in süße Wehmuth voll Vertrauen und Sehnsucht verwandeln. Du wirst nicht ermüden in dem Streben, Deine Gesundheit Dir zu erhalten, Du wirst sie Deinen Kindern erhalten, Deine erste, Deine heiligste Pflicht. Gott schenke Dir Stärke, Muth und Ergebung in seinen Willen, und Du küsse Deine lieben Kinder in meinem Namen und sei versichert, daß ich immer mit derselben heißen Liebe bleiben werde

Deine ꝛc.

162) An den Sohn eines verstorbenen Freundes.

Schmerzlich hat mich die Nachricht ergriffen, die Sie mir von dem Tode meines geliebten, theuren Freundes, Ihres Herrn Vaters, mittheilten. Er war der Genosse meiner Jugend, er war von den Jünglingsjahren an mir ein treuer Freund und diese Freundschaft dauerte fort bis weit in die Mannesjahre hinein, bis jetzt; er zeigte sich mir als ein treuer, edler Freund nicht blos im Glücke, sondern auch im Unglücke. Gewiß werde ich seiner nie vergessen, und da ich weiß, welch' edles, welch' treffliches Herz in seinem Busen schlug, so kann ich die Größe Ihres Verlustes und Ihres Schmerzes begreifen. In der Ergebung in den Willen des Ewigen wollen wir Trost und Stärke ob des schmerzlichen Verlustes suchen und finden. Sein Andenken bleibe gesegnet; es ist gesegnet bei allen, die ihn kannten, nicht bloß in engen, nein, auch in weiten Kreisen. Dieses gesegnete Andenken wird auf dem Sohne ruhen und wenn es Ihnen einen Trost gewährt, daß Ihnen ein Herz voll Theilnahme in meiner Brust entgegenschlägt, so nehmen Sie die Versicherung hin, daß ich die Liebe, die ich für den Gespielen meiner Jugend, für den Freund in den Jünglings- und Mannesjahren stets gehegt habe, auf den Sohn desselben übergetragen habe, und daß es mir bei Ihren trefflichen Eigenschaften des Geistes und des Herzens, ganz denen Ihres verewigten Vaters gleich, die innigste Freude gewähren wird, Ihnen überall mit Rath und That beizustehen und, wenn es auch unmöglich ist, Ihnen ein zweiter Vater zu sein, doch stets als treuer Freund und Rathgeber zur Seite zu stehen. Ich trage auf diese Weise einen großen Theil der Schuld ab, die ich dem nun im Schooße der Mutter Erde schlummernden Freunde abzutragen hatte, und ich gewärtige nur Ihre Andeutungen und Winke, um Ihnen, soweit es in meinen Kräften steht, nützlich sein zu können. Verfügen Sie also rücksichtslos über mich und nehmen Sie die Versicherung hin, daß ich mit der größten Aufrichtigkeit und mit der innigsten Theilnahme und Freundschaft stets sein werde

Ihr &c.

V. Erinnerungsschreiben.

163) Erinnerung an ein Zahlungsversprechen.

Sie haben mir vor 2 Monaten versprochen, in wenigen Tagen die Schuld von . . fl. . . kr. an mich abzutragen, welche nun schon über Jahr und Tag besteht. Sie haben aber dieses Versprechen nicht erfüllt und da ich mich gegenwärtig selbst in einer Lage befinde, die mich zwingt, alle meine Mittel zusammenzuziehen, um meinen Verbindlichkeiten genügen zu können, so ersuche ich Sie, schleunigst Ihr Versprechen zu erfüllen und Ihre

Schuld abzutragen. Bei so langer Nachsicht hoffe ich keine Fehlbitte gethan zu haben und bleibe wie immer ꝛc.

164) Dergleichen.

Ihre Rechnung vom . . . . . haben Sie bisher noch nicht berichtigt und ich bringe daher meine Forderung um so mehr in Erinnerung, als Sie mir wohl glauben werden, wenn ich sage, daß durch Ihr bisheriges Saumsal der Zahlung nicht nur aller Gewinn, den ich hatte, rein dahin ist, sondern daß ich auch Schaden wirklich erleide, indem die gegenwärtigen Zeitverhältnisse der Art sind, daß man, will man sich nicht empfindlichen Nachtheilen aussetzen, darauf sehen muß, daß alle Schuldposten pünktlich abgetragen werden. Ich bitte daher dringend um schleunige Berichtigung meines Guthabens und bin ꝛc.

165) Erinnerung wegen Zahlung einer Spielschuld.

Es scheint Ihrem Gedächtnisse entgangen zu sein, daß Sie mir am . . . ., als Sie mir im Spiele die Summe von . . . . schuldig wurden, Ihr Ehrenwort einsetzten, mich in wenigen Tagen befriedigen zu wollen. Ich sehe mich daher gezwungen, Sie an die Erfüllung Ihrer Verbindlichkeit zu erinnern, und ich hoffe, daß Sie eingedenk des gegebenen Ehrenwortes derselben in kürzester Zeit nachkommen werden.

In aller Hochachtung ꝛc.

166) Erinnerung des Miethgebers an den Miethbewohner.

Die Frist zur Zahlung des Miethzinses ist verflossen. Zwei Wochen sind seitdem abgelaufen und Sie haben Ihren Miethzins noch nicht entrichtet. Da ich auf meinem Hause Hypotheken und von diesen Zinsen zu entrichten, da ich auch Abgaben für mein Haus zu bezahlen habe, so werden Sie mir nicht verübeln, wenn ich Ihnen bemerke, daß mich die Nichtbezahlung Ihres Miethzinses in einige Verlegenheit gesetzt hat, und daß ich mit aller Zuversicht darauf rechne, dieser Verlegenheit durch baldigste Zahlung von Ihrer Seite enthoben zu werden. Es würde mir ungemein leid thun, wenn Sie diese Hoffnung nicht realisiren und mich dadurch zwingen würden, von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, welche das Gesetz einem Vermiether einräumt.

Mit aller Hochachtung.

167) Indirecte Erinnerung eines Gewerbsmannes wegen Bezahlung.

Euer Hochwohlgeboren haben mir Ihre hohe Zufriedenheit mit meinen gelieferten Arbeiten stets ausgesprochen und um so mehr muß es mir auf-

fallen, daß Sie eine Art von Mißfallen gegen mich zu hegen scheinen, indem Sie mich schon seit geraumer Zeit und seitdem ich die Ehre hatte, Ihnen meine Rechnung zu überreichen, mit einem Auftrage nicht mehr beehrten. Ich kann mir einen Grund zu diesem Mißfallen nicht denken und sollte irgend ein Mißverständniß obwalten, so bitte ich Euer ꝛc. nur um einen Wink und ich werde mich beeilen, demselben nachzukommen.

In ausgezeichneter Hochachtung.

168) **Erinnerung wegen Erfüllung einer Verbindlichkeit.**

Es sind bereits 13 Monate verflossen, seit ich von Ihnen mit meiner vollkommen begründeten Forderung an Sie von einer Zeit zur anderen vertröstet wurde. Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie hiemit zum Letztenmale um die Berichtigung meiner Forderung zu ersuchen und Ihnen zu bemerken, daß ich, wenn die Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen erfolgen sollte, mich gezwungen sehen würde, gerichtliche Schritte gegen Sie zu thun. Ich werde diesen Weg nur höchst ungern einschlagen, aber Sie werden selbst erkennen, daß ich dazu durch Ihr Benehmen gezwungen sein würde.

Mit ꝛc.

VI. Empfehlungsschreiben.

169) Für einen Unglücklichen.

Der Ueberbringer dieses Schreibens ist Herr B. aus N., der von einem schweren Mißgeschicke verfolgt wurde. Er wird Ihnen das Unglück, welches ihn betroffen hat, persönlich auseinandersetzen, und ich glaube ihn Ihrer Berücksichtigung um so mehr empfehlen zu können, als das große Unglück, welches ihn betroffen hat, ortskundig ist. Er war stets ein äußerst thätiger Geschäftsmann. Durch das Falliment des Hauses J. B. wurde er fast um sein ganzes Vermögen gebracht, und kaum hatte ihn dieses Unglück betroffen, so warf ihn eine hartnäckige Krankheit aufs Krankenlager und so wie er von diesem nach vielen Wochen erstanden war, ergriff die Seuche seine Frau und drei seiner Kinder und raubte ihm diese. Mehr bedarf es wohl nicht zu sagen, um Ihr Herz, das ohnedem so theilnehmend ist, auch diesem Unglücklichen zuzuwenden und meine Bitte zu rechtfertigen, Sie, edler Menschenfreund, möchten ihm die Hülfe angedeihen lassen, die ihm zum weiteren Fortkommen nothwendig ist. Er hat Hoffnung, in B. eine Stelle zu bekommen, die ihn für seine künftigen Tage gegen Mangel und Sorgen schützen wird, und hiezu ist ihm eine Empfehlung dringend nothwendig. Diese werden Sie ihm gewiß nicht

versagen und da Sie von persönlichem Einfluß auf den Mann sind, der diese Stelle zu vergeben hat, so ersuche ich Sie, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit Sie Ihrem Schützlinge, dem von mir empfohlenen Unglücklichen, diese Stelle erringen helfen. Sie sind wohl überzeugt, daß ich einen Unwürdigen niemals empfehle und Sie wissen auch, daß ich nur sehr schwer darangehe, Jemandem ein Empfehlungsschreiben mitzugeben. Allein bei der innigen Ueberzeugung, die ich von der Rechtlichkeit des Mannes habe, und bei dem großen Unglücke, welches ihn betroffen hat, glaube ich Ihre Menschenfreundlichkeit und Güte in Anspruch nehmen zu dürfen und bin auch überzeugt, daß Sie ihm dieselbe nicht versagen werden. Erhören Sie meine Bitte. Des Himmels Segen wird Sie dafür im reichsten Maße lohnen.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen die Versicherung der innigsten Verehrung zu erneuern, in welcher stets beharren wird &c.

170) Empfehlung eines Freundes wegen eines Darlehens.

Sie erhalten die gegenwärtigen Zeilen durch meinen Freund, den Herrn N. von hier, den ich an Sie zu adressiren mir erlaubt habe. Er bedarf zur einträglicheren Betreibung seines Geschäftes eines Darlehens von 1500 fl., und wenn er auch hiefür Sicherheit nicht gewähren und Hypothek nicht bestellen kann, so ist er doch ein äußerst redlicher und thätiger und ein höchst besonnener Mann. Seine Frau ist eben so thätig als redlich und die beste Hauswirthin, und seine Kinder sind alle in der strengsten Häuslichkeit und Arbeitsamkeit erzogen und gehen nach Möglichkeit dem Vater in seinem Geschäfte an die Hand. Die einträglichere Betreibung des Geschäfts ist zum Unterhalte seiner Familie, die jetzt aus 6 Kindern besteht, unerläßlich nothwendig; denn ohne dieselbe kann er mit andern Gewerbsgenossen nicht concurriren, und ohne diese Concurrenz wäre er nicht im Stande, seine Familie ferner zu ernähren. Ich kenne längst schon Ihre edle Menschenfreundlichkeit und ich weiß seit langer Zeit, wie Sie so viele arme und würdige Familien unterstützen, und darum habe ich es gewagt, Ihnen den Herrn N. zu empfehlen und Sie zu bitten, ihm das fragliche Darlehen zu geben, eine Bitte, die ich selbst gewähren würde, wenn sie nicht in diesem Augenblicke meine Kräfte übersteigen würde. Da ich weiß, daß es Ihnen nicht unmöglich ist, diesem Manne zu helfen, so gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß Sie ihm helfen werden und habe nur noch die Ehre zu bemerken, daß er selbst Ihnen näher auseinandersetzen wird, in welcher Weise er sein Geschäft rentabler machen zu können glaubt. Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt &c.

171) Empfehlung eines Geschäftsgehülfen.

Durch gegenwärtige Zeilen erlaube ich mir, Ihnen Herrn N. zu empfehlen, welcher seit 8 Jahren in meinem Geschäfte arbeitet und nun

Willens ist, sich um die in Ihrem Geschäfte erledigte, so äußerst vortheilhafte Stelle zu bewerben, und der mich deßhalb um ein Empfehlungsschreiben an Sie gebeten hat. Mit dem besten Gewissen kann ich ihm das Zeugniß einer ganz tadellosen Aufführung, einer ausgezeichneten Geschäftskenntniß und Geschäftsgewandtheit, eines unermüdlichen Eifers und rastloser Thätigkeit, großer Geistesgegenwart, scharfen Verstandes, unverbrüchlicher Treue und höchster Rechtlichkeit ertheilen. Ich glaube ihn daher auch zu der bei Ihnen erledigten Stelle angelegentlich empfehlen zu dürfen und Sie werden dieser Empfehlung um so mehr Gewicht beizulegen belieben, wenn ich Ihnen bemerke, daß es für mich sehr schmerzlich ist, einen solch' ausgezeichneten und rechtlichen Mann aus meinem Geschäfte zu verlieren, daß es mir aber meine Verhältnisse nicht gestatten, ihm dieselben vortheilhaften Bedingungen zu bieten, welche die bei Ihnen erledigte Stelle ihm bieten wird.

Genehmigen Sie die Versicherung 2c.

172) Empfehlung einer Person.

Die Person, welche ich Ihnen durch gegenwärtiges Schreiben zu empfehlen die Ehre habe, beobachtete ich in meinem Geschäfte seit Jahren, und ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß sie sich in demselben außerordentlich geschickt, ja ausgezeichnet bewährt, voll des besten Willens, ganz treu und sehr fleißig stets gezeigt hat. Ich glaube daher, daß sie zu der bei Ihnen erledigten Stelle vollkommen tauglich sein wird und daß Sie sich mit ihren Leistungen vollkommen befriedigt finden werden.

In ausgezeichneter Hochachtung.

173) Empfehlungsbrief für einen zu seiner Ausbildung reisenden Freund.

Ich erlaube mir, in dem Ueberbringer dieser Zeilen, meinen Freund Herrn N. N. zu empfehlen und Sie um die Freundschaft zu bitten, ihm bei seiner Anwesenheit in N. mit Ihrem gütigen Rathe beizustehen. Er hat die Absicht, sich weiter auszubilden und hiezu namentlich die Quellen zu benützen, welche Ihre Stadt darbieten, und ich glaube, daß ich ihn mit dem besten Gewissen empfehlen kann, weil er stets die höchste Sittlichkeit bewährt hat und ein eben so rechtlicher als strebsamer Mann ist, der nun, um seine Ausbildung zu vervollkommnen, die gegenwärtige Reise unternimmt. Sein Aeußeres wird Ihnen selbst bei seinem ersten Anblick sagen, daß ich Ihnen einen Unwürdigen nicht empfohlen habe, und Sie werden mir eine große Gefälligkeit erzeugen, wenn Sie ihm die erbetene Unterstützung angedeihen lassen. Ich erkläre mich mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit und beharre in aller Hochachtung

Ihr 2c.

174) Empfehlungsbrief für einen Geschäftsreisenden.

Wir erlauben uns mit Gegenwärtigem den Herrn N. aus unserm Hause bei Ihnen einzuführen und Sie zu bitten, ihn mit Ihrem Rathe gefälligst zu unterstützen, wenn er in den Fall kommen sollte, Sie um denselben zu bitten. Es liegt in dem Interesse unseres Hauses, daß er Sie um die Verhältnisse des Ortes und überhaupt um Ihren unschätzbaren Rath befrage, und im Vertrauen auf Ihre oftbewährte Freundschaft bitten wir, ihm die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen. Es wird uns zum wahren Vergnügen gereichen, wenn Sie uns Gelegenheit zu ähnlichen Gegendiensten geben werden, und erklären wir uns hiezu mit Vergnügen stets bereit. Wir zeichnen 2c.

175) Empfehlungsschreiben für einen jungen Handwerker.

Der Ueberbringer dieser Zeilen Herr L. W. ist der Sohn eines meiner besten Freunde und da er sich bei seinen Wanderungen durch das deutsche Land auch in Ihre Stadt begeben wird, so erlaube ich mir, Ihnen denselben zu empfehlen. Sie werden in ihm einen wohlgesitteten jungen Mann und einen Menschen finden, der eifrig bestrebt ist, seine Kenntnisse zu erweitern und der Ihnen gewiß keine Unehre machen wird, wenn Sie ihn irgendwo empfehlen, ihm Rath und Unterstützung angedeihen lassen. Ich unternehme diesen Schritt im Vertrauen auf Ihre Freundschaft, die Sie mir schon vielfach bewährt haben, und füge noch die weitere Bitte bei, dem jungen Manne, wenn es Ihnen möglich ist, eine solide Werkstätte zu verschaffen, in der er für geraume Zeit Unterkunft und Gelegenheit finden kann, seine Thätigkeit zu bewähren und seine Kenntnisse zu erweitern.

Ich empfehle mich Ihnen und beharre in alter Freundschaft 2c.

176) Empfehlungsschreiben für einen jungen Mann.

Der Ueberbringer dieser Zeilen ist ein junger, sehr talentvoller Mensch von 18 Jahren, der Sohn armer Taglöhnerseheleute, der durch die Unterstützung mildthätiger Menschen sich so weit herangebildet hat, daß er nunmehr seinen Erwerb suchen und sich auch in der Fremde umsehen kann, ob er nicht Gelegenheit zu seinem Unterhalte finde. Er ist in seinem Geschäfte äußerst tüchtig, seine Aufführung ist eine höchst moralische und seine Bescheidenheit mitunter nur allzugroß, so daß er sich durch seine Schüchternheit schon mehrfach eine bessere Laufbahn als die bisherige verschlossen hat. Sie werden einen Akt der Wohlthätigkeit und Güte vollbringen, wenn Sie dem jungen Manne in Ihrer Stadt eine Unterkunft sollten verschaffen können, und in der festen Ueberzeugung, daß Sie bei Ihrer bekannten Menschenfreundlichkeit dieses gerne thun werden, habe ich mir erlaubt, diesen jungen Mann an Sie zu adressiren. Entschuldigen Sie diese Freiheit und genehmigen Sie die Versicherung vollster Hochachtung 2c.

177) Empfehlungsschreiben für ein Dienstmädchen vom Lande.

Verehrte Freundin!

Im Namen meiner durch Unwohlsein am Schreiben verhinderten Frau belästige ich Sie mit einer Bitte:

Die Schwester unsers Dienstmädchens wünscht nämlich in der Stadt ein Unterkommen zu finden, da sie zu schweren Feldarbeiten sich zu schwächlich fühlt, und gleichwohl wegen ihrer vielen Geschwister das elterliche Haus verlassen soll. Sie ist 19 Jahre alt, vollkommen gesund und kräftigen Aussehens und es liegt ihren sehr braven Eltern, ihr selbst und ihrer Schwester, welch' beide gleichfalls ausgezeichnet brav und gesittet sind, sehr viel daran, daß sie bei einer soliden Herrschaft ein Unterkommen finde. Wollte sie selbst nach M. gehen und sich dort bei einem Vermiethungsbureau melden, so würde nicht zu bezweifeln sein, daß sie bei ihrem einnehmenden Aeußern bald eine Stelle bekommen würde. Aber sie könnte hiebei auch in schlimme Hände gerathen, was um jeden Preis vermieden werden soll.

Bei Ihren vielen Bekannten wird es Ihnen ein Leichtes sein, für dieses arme, aber sehr brave Mädchen einen entsprechenden Dienst zu ermitteln und Sie würden meiner Frau einen sehr großen Gefallen thun, wenn Sie diese Gefälligkeit haben wollten. Das Ihnen empfohlene Mädchen ist ganz unverdorben, zu jeder häuslichen Arbeit geeignet und sehr fleißig. Haben Sie also die Güte, der Bitte meiner Frau zu entsprechen und ihr baldigst Nachricht zu geben. Meine Frau, deren Unwohlsein in einigen Tagen vorüber sein wird, grüßt Sie herzlich und ich zeichne mit vollster Hochachtung 2c.

Antworten auf Empfehlungsschreiben.

178) Antwort auf ein Empfehlungsschreiben.

Die Erwartung, welche Sie mit Ihrem Schreiben vom . . . . . für . . . . ausgesprochen haben, hat mich sehr erfreut, da ich hierin einen Beweis Ihres Vertrauens erkenne. Ich werde mich beeilen, dem von Ihnen Empfohlenen auf alle mögliche Weise nützlich zu sein, besonders da sein erstes Erscheinen schon mich überzeugt hat, daß Sie seine Individualität vollkommen richtig schilderten, und daß sein angenehmes Aeußere ihm überall Vertrauen erwecken werde.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Sie der innigsten Hochachtung zu versichern, mit der ich beharre 2c.

179) Desgleichen.

Daß Sie mir mit Ihrem Briefe vom . . . . den N. N. empfohlen haben, hat mich sehr gefreut und ich werde mir alle Mühe geben, dem-

selben seinen Aufenthalt so angenehm als möglich hier zu machen. Ich habe in ihm einen sehr liebenswürdigen und wißbegierigen jungen Mann gefunden, und um so mehr freut es mich, daß Sie ihn an mich empfohlen haben. Seien Sie von meinem innigsten Bestreben für sein Fortkommen, sowie davon überzeugt, daß ich stets mit ausgezeichneter Hochachtung beharren werde ꝛc.

VII. Ermahnungsschreiben.

180) Ermahnungsschreiben eines Vaters an seinen Sohn.

Die Rechnungen, die Du mir schickst, zeigen mir, daß Du Deine Ausgaben mit Deinen Einnahmen nicht in das gehörige Gleichgewicht zu setzen vermagst und daß Du Dir Deinen Vater viel reicher vorstellst, als er wirklich ist. Deine Ausgaben sind von der Art, daß sie nicht bloß eine wohlgespickte Kasse erfordern, sondern sogar im Stande wären, eine solche zu leeren. Bedenke, daß Du nicht mein alleiniges Kind bist und daß es für Deine Zukunft durchaus nicht geeignet erscheint, so große Ausgaben, besonders so unnütze, wie dergleichen viele vorkommen, zu machen. Ich gestehe Dir offen, daß Deine Ausgaben, die an Verschwendung grenzen, mich tief betrübt haben, und ich ermahne Dich eben so väterlich als dringend, Dich in Deinen Ausgaben zu beschränken und fortan ein Leben zu führen, welches mehr Deiner künftigen Bestimmung entspricht. Diese Ausgaben zeigen mir nämlich, daß Du Vieles treibst, was Deinem Berufe und Deiner Zukunft nicht entspricht, viel überflüssiges Zeug, was für Dich gar keinen Werth haben wird. Von der Gewissenhaftigkeit Deines Vaters wirst Du überzeugt sein, daß er alle Ausgaben für Dich Dir notirt! Du wirst daher bei der dereinstigen Theilung mit Deinen Geschwistern für Deinen Leichtsinn büßen müssen, und es wird Dich gewiß einst sehr schmerzen, wenn Du, zur Erkenntniß gelangt, findest, daß Du muthwilliger Weise so viel Geld, welches Du dann vielleicht nothwendig brauchen könntest, zum Fenster hinausgeworfen hast. Folge daher meiner Ermahnung, beschränke Dich in Deinen Ausgaben und befleißige Dich mehr eines zurückgezogenen und arbeitsamen Lebens, wodurch dergleichen Ausgaben von selbst aufhören.

Dieses erwartet mit Zuversicht

Dein ꝛc.

181) Ein Vormund an seinen Pflegbefohlenen.

Vor wenigen Wochen erst hast Du mir das Versprechen gegeben, Deiner Verschwendung Einhalt zu thun, und doch muß ich schon wieder

dieselben Klagen vernehmen und schon wieder bekomme ich die Briefe, die mich davon in Kenntniß setzen, daß Du da und dort Schulden gemacht hast und daß ich sie bezahlen soll. Wohin soll dieses führen? Glaubst Du vielleicht, daß Dein Vermögen unerschöpflich sei? Solltest Du dieses glauben, so wärest Du in sehr großem Irrthume. Wenn Du so fortfährst, so wirst Du, wenn Du einst zur Großjährigkeit gelangst, sehr wenig haben, und an ein so flottes Leben gewöhnt, würdest Du, Dein eigener Herr einst geworden, Dich auf gar nichts beschränkt sehen. Ich ermahne Dich daher nochmal alles Ernstes, von Deiner bisherigen Lebensweise abzulassen, die schlechten Gesellschaften, die Du bisher gehabt, aufzugeben und überhaupt Deinen Berufspflichten Dich mit mehr Eifer hinzugeben. So wie Du Dich Deinem Berufe mit Eifer widmest, so hören alle diese Verschwendungen von selbst auf, weil Du nicht mehr Zeit hast, dem Müssiggange nachzugehen und an solche Lächerlichkeiten und Einfältigkeiten zu denken. Sowie Du Deinem Berufe Dich ernstlich hingibst, so kannst Du auch mit dem, was Dir zu Deinem Lebensunterhalte ausgesetzt ist, sehr gut zurechtkommen, brauchst Dich in keine Schulden zu stürzen und die unangenehme Lage, die peinliche Unruhe, in der Du Dich vermöge Deiner Schulden stets befindest und die nachtheilig auf die Erfüllung Deiner Berufspflichten wirken muß, wird sich von selbst heben. Bedenke auch noch, daß ein Mensch, der sich in Schulden stürzt, auf die schlechtesten Wege gerathen kann, jedenfalls seinen guten Ruf verliert und in der Achtung aller soliden und rechtlichen Leute sinkt. Denke an Deinen Vater, an Deine Mutter, die Dich so sehr liebten. Beide ruhen nun im Grabe, aber wenn sie, wie ich nicht zweifle, von oben herab auf Dich blicken können, dann muß es sie auf's Aeußerste schmerzen, Dich auf Wegen wandeln zu sehen, vor denen sie Dich im Leben so treulich warnten, von denen sie Dich mit so treuer Liebe abmahnten.

Ich hoffe, diese Vorstellung wird genügen, um Dich zur Besinnung zu bringen und auf bessere Wege zu führen. Sollte ich mich aber in meinen Hoffnungen getäuscht sehen, so würde ich mich vermöge meiner Pflicht gezwungen sehen, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die Dich vor einer weiteren Verschwendung schützen, die Dir zwar nicht angenehm sein werden, aber dennoch Dein Bestes bezwecken. Ich hoffe aber, daß Du meinen Ermahnungen Gehör gibst, und ich wünsche von ganzem Herzen, solch' unangenehmer Schritte enthoben zu werden.

Dein ꝛc.

182) Eine Mutter an ihren Sohn.

Du hast mir, als ich Dich nach N. brachte, die Versicherung gegeben, daß Du meinen und den Lehren Deines seligen Vaters gewiß stets eingedenk sein werdest, und ich bin mit der tröstlichen Ueberzeugung von Dir geschieden, daß Du Dein Versprechen halten werdest. Leider ist dieses nicht geschehen; denn ich habe laut Nachricht von Deinem Hausherrn zu bedauern, daß Du Dich in schlechten Gesellschaften herumtreibst, daß Du

Dich dem Trunke und der Liederlichkeit in hohem Grade ergibst, und bei einem so zarten Alter, wie das Deinige ist, kann es nicht fehlen, daß Excesse, wie Du sie vollführst, auch auf Deine Gesundheit nachtheilig wirken müssen. Bedenke, wohin dieses alles führen wird; Du verschwendest Dein Vermögen, Du vergeudest Deine Gesundheit und Du bringst Deine Mutter, die Dich doch stets so innig und zärtlich geliebt hat, an den Rand des Grabes. Ich bitte Dich daher innig, lasse ab von diesem Leben, kehre wieder um und zurück auf die Bahn, die Du früher zur Freude aller Rechtschaffenen gewandelt hast, und sei wieder mein lieber und braver Sohn, wie Du es in früherer Zeit immer warst. Ich weiß, daß böse Gesellschaften oft einen schlimmen Einfluß auf den Menschen üben, aber ich weiß auch, daß es nur eines ernsten Willens bedarf, damit der Verirrte auf die Bahn der Tugend zurückkehre. Gedenke Deines Vaters, der Dich mit so unaussprechlicher Zärtlichkeit liebte, an dessen Sarge Du mir das feierliche Versprechen gabst, ein eben so rechtschaffener, tugendhafter und ehrenwerther Mann werden zu wollen wie er war. Du bist an dem Gelöbnisse, das Du mir gegeben hast, zum Meineidigen geworden, wenn Du auf der Bahn, die Du neuerlich eingeschlagen hast, fortwandelst. Wende daher um, ich beschwöre Dich bei dem Schatten Deines Vaters, ich beschwöre Dich bei meiner Liebe, die ich Dir stets in unendlichem Maße gezollt habe, und ich hoffe von Deinem sonst so trefflichen, guten Herzen, das sich nur auf Momente verirren konnte, daß Du meinen Ermahnungen Gehör schenken und bald wieder werdest, was Du mir bisher warst: ein lieber, guter, hoffnungsvoller Sohn.

Mit treuer Liebe

Deine ꝛc.

183) Ein Mädchen an den Geliebten.

Das Benehmen, welches Du am jüngsten Feiertag in N. an den Tag gelegt hast, hat mich tief verletzt, ein Benehmen, welches, wenn es sich wiederholen würde, es mir zur Unmöglichkeit macht, den Umgang mit Dir fortzusetzen oder gar den Bund, den unsere Herzen geschlossen haben, durch die Weihe der Kirche bekräftigen zu lassen. Welchen Befürchtungen muß ich mich für die Zukunft hingeben, wenn Du jetzt schon solche Beweise lieferst, was von Dir zu erwarten ist. Bist Du nicht der Ueberzeugung und der festen Zuversicht, daß derartige Begebenheiten unmöglich wieder vorkommen können, so ist es besser, wenn wir jetzt schon uns trennen; denn sind wir einmal durch die Kirche verbunden, dann geht diese Trennung schwer und wird von den unglückseligsten Folgen sein. Ungehört wollte ich Dich nicht verdammen, ich wollte erst noch Deine Rechtfertigung vernehmen und daher erwarte ich diese, und ist sie mir entsprechend, dann werde ich dieselbe bleiben, die ich Dir bisher war; wenn aber nicht, so sehe ich mich gezwungen, mich von Dir zu trennen. Ich hoffe aber, daß Du durch diese Zeilen zur Besinnung kommen und

den festen Entschluß fassen wirst, das, was Du mir einst so feierlich gelobt hast, auch treu und redlich zu halten.

Deine ꝛc.

184) Ermahnung, die Errichtung eines letzten Willens betreffend.

Aus Ihren Briefen entnehme ich Ihre fortwährenden Klagen über geschwächte Gesundheit und Abnahme der Kräfte und wenn ich auch vieles davon auf Rechnung der Einbildung schreibe, so sehe ich mich doch veranlaßt, Sie zu erinnern, daß der Mensch für unerwartete Fälle immer gewaffnet sein muß. Sie sind Herr eines bedeutenden Vermögens, ohne nahe Verwandte, und ich würde an Ihrer Stelle Vorkehrungen für den unerwarteten Fall meines Todes treffen. Sie wissen eben so gut wie ich, welche unangenehmen, oft schändlichen Streitigkeiten unter sog. lachenden Erben entstehen, die aller und jeder Pietät ermangeln und mit empörender Hartherzigkeit sehr häufig gerade die behandeln, die ihrem Erblasser die liebsten waren, die am meisten für ihn sorgten, die ihn pflegten, ihre Theilnahme ihm widmeten, während die Verwandten sich lieblos und kalt von ihm abgewendet haben. Solchen Unannehmlichkeiten kann durch ein Testament, welches Sie in gesunden Tagen errichten, vorgebeugt werden. Ich weiß wohl, daß viele Leute sich dem Wahne hingeben, daß man, wenn man ein Testament errichte, bald darauf sterben müsse. Allein dieser Wahn ist ein höchst lächerlicher, und jeder vernünftige Mann wird bei Zeiten daran denken, seine Angelegenheiten so zu ordnen, daß er, mag ihn Gott über kurz oder lang zu sich rufen, für Alles gesorgt und namentlich so abscheulichen Streitigkeiten, wie die gewöhnlich bei Verlassenschaften vorfallenden sind, vorgebeugt hat. Hat man Alles geordnet, so lebt man viel ruhiger und sorgenloser, und gerade die Ruhe und Sorgenfreiheit verlängert das Leben. Jetzt ist Ihr Gemüth gefaßt, jetzt können Sie Alles ruhig überdenken; Sie können mit Ernst und Ruhe abwägen, wer von Ihren Verwandten etwas von Ihrem Nachlasse verdient und wer nicht, und Sie können die Personen, die Ihnen in der That mit Liebe zugethan waren, ohne Ihnen verwandt zu sein, die Ihnen mit aufopfernder Treue zur Seite standen, während Ihre natürlichen Erben sich um Sie nicht kümmerten, auf entsprechende Weise lohnen, während diese, wenn Sie es nicht thun sollten, vielleicht ganz leer ausgehen würden. Alles jenen zu überlassen, die für Sie nichts thaten, die keinen Funken von Liebe für Sie hegten und die nur auf den Augenblick passen, der Ihrem Leben ein Ziel setzen soll, um sich in den Besitz der Erbschaft zu setzen — dieß wäre ein bedeutender, ein unverzeihlicher Mißgriff von Ihrer Seite. Darum beugen Sie dem Allen durch baldige Errichtung eines Testamentes vor und nehmen Sie diesen Rath eines bewährten treuen Freundes nicht übel auf, sondern seien Sie überzeugt, daß er nur der freundschaftlichsten und treuesten Gesinnung für Sie entsprossen ist. Ich hoffe, recht bald wieder von Ihnen

etwas zu hören, die Nachricht zu empfangen, daß Sie sich wohl befinden und daß Sie meinem Rathe Folge geleistet haben, und bin, was ich stets war

Ihr ꝛc.

185) Ermahnung an eine Tochter wegen Behandlung ihrer Stiefkinder.

Mit innigem Bedauern habe ich vernehmen müssen, daß Du Deine Stiefkinder nicht mit jener Liebe behandelst, welche Du ihnen schuldig bist und die ich von Dir erwartet hätte. Du hast durch die Verheirathung mit Deinem Gatten die heilige Pflicht übernommen, seinen Kindern eine treue, liebevolle Mutter zu sein und Du darfst daher Deine eigenen Kinder nicht mehr lieben als wie jene und letztere nicht als Stiefkinder behandeln und zurücksetzen. Die Vorliebe für Deine Kinder führt Dich zur ungerechten Behandlung Deiner Stiefkinder, zur Zurücksetzung derselben und ist der gefährlichste Feind für Dich und Deinen häuslichen Frieden. Wenn auch Dein Gatte diese Zurücksetzung seiner Kinder für jetzt noch nicht fühlt oder vielleicht ignorirt, so glaube ja nicht, daß dieses immer der Fall sein wird. Im Gegentheile er wird es, wenn er es auch lange in seinem Innern verschlossen hielt, doch einmal kund geben, oder wenn nicht, so ist es noch schlimmer; denn dann nagt ein Wurm an seinem Herzen und dieser wird Dich nach und nach der Liebe Deines Gatten und seines Vertrauens berauben, der Friede, die Eintracht und Gottes Segen werden aus Deinem Hause weichen, Du wirst unglücklich sein und nur durch Deine eigene Schuld. Folge mir, mein geliebtes Kind, umschließe Deine Kinder alle, Deine eigenen und Deine Stiefkinder, mit gleicher Liebe; lasse die Stiefkinder nicht länger fühlen, daß sie so unglücklich waren, ihre Mutter zu verlieren und arme Waisen zu werden, und bedenke stets, daß auf der Welt nichts unbestraft bleibt; auch das nicht, was wir ganz im Verborgenen thun; denn Gottes Auge wacht und blickt überall hin, auch in die innersten Falten unsers Herzens. Denke daran, daß auch Du Deinen Kindern entrissen werden kannst, daß auch sie eine Stiefmutter bekommen können, und welcher Schmerz wird Dich bei dem Gedanken ergreifen, daß auch Deine Kinder stiefmütterlich behandelt werden können. Du warst ja immer mein liebevolles und folgsames Kind, darum wirst Du es auch dießmal sein; Du wirst mir folgen und Deine Stiefkinder mit der treuesten mütterlichen Zärtlichkeit behandeln, und Gottes Segen wird Dich dafür in reichem Maße belohnen.

Die Erfüllung dieser Wünsche und Bitte hoffend, umarme ich Dich in Gedanken.

Dein ꝛc.

186) Ermahnung an eine Freundin wegen ihres Benehmens.

Die innige Liebe, die ich Dir stets bewährt habe, fordert mich auf, Dich auf die Gerüchte hinzuweisen, die über Dich gehen. Man erzählt

sich, daß Du Dich des abscheulichsten Undankes gegen Deine Wohlthäterin schuldig gemacht hast und man erzählt es mit solchen Einzelnheilen, daß ich an der Wahrheit des Gerüchtes kaum zweifeln kann, so sehr ich daran zweifeln möchte, da es mir rein unmöglich erscheint, daß sich eine Seele wie die Deinige zu solchen Handlungen verirren könnte. Ich kämpfte lange mit mir, ehe ich die Möglichkeit zugab, daß es doch so sein könne und daß mir die Pflicht gebiete, Dich deßhalb zu warnen. Aber wie ich schon sagte, die Erzählungen sind mit solchen Einzelnheiten ausgestattet, daß sie namentlich jene Personen, welche in Deine Verhältnisse eingeweiht sind, an der Wahrheit kaum zweifeln lassen. Bedenke doch, daß Deine Wohlthäterin es war, welche Dich aus dem Staube erhoben, aus der Armuth herausgerissen hat, die für Deine Ausbildung sorgte, die Dich zu dem machte, was Du jetzt bist und Dich mit Wohlthaten überschüttete. Mag sie auch ihre Schwachheiten, ihre Fehler haben, sie berechtigen nicht zum Undank und am wenigsten zu einem Undanke auf die Weise, wie Du ihn verübt haben sollst, auf eine Weise, die das Herz der Wohlthäterin zerreissen, die Dir die Verachtung aller gutgesinnten Menschen zuziehen muß. Ich bitte Dich, gib meinen Ermahnungen Gehör, öffne Dein Herz wieder der Dankbarkeit gegen Deine Wohlthäterin und verbanne alle die üblen Neigungen aus Deinem Herzen, die Dich dem Vorwurfe der Undankbarkeit mit Recht preisgeben, die Dich in der Folge noch sehr unglücklich machen müssen, und jetzt schon alle rechtlich Gesinnten veranlassen, den Stab über Dich ohne Erbarmen zu brechen. Die Achtung der Welt darf der Mensch nie verscherzen; er verscherzt sie aber, wenn er solche Handlungen unternimmt, wie man sie Dir beimißt. Du weißt, wie sehr ich Dich liebe, und daher wirst Du mir nicht zürnen, wenn ich Dir offen die Wahrheit gesagt habe. Bei dem innigen Verhältnisse, in welchem wir bisher gestanden haben, darf ich von Dir auf eine Rechtfertigung dieser Mittheilung gegenüber hoffen und ich bin gewiß, daß dieselbe so ausfallen werde, daß ich Dir auch für die Zukunft werde sein können, was ich Dir immer war

Deine ꝛc.

187) An einen Freund wegen Auswanderung.

Soeben habe ich die Nachricht erhalten, daß Sie sich vorgenommen haben, nach Brasilien auszuwandern. Dieses veranlaßt mich, Sie zu ermahnen, von diesem Vorhaben abzustehen, welches Ihnen nur Reue und Unglück bereiten könnte. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, Sie dürfen nur unparteiische Zeitungen lesen, daß unsere deutschen Auswanderer in Brasilien mit ungeheurem Mißgeschicke zu kämpfen haben. Und was zwingt Sie zu dieser Auswanderung? Es ist nicht die Noth, die Sie treibt, den Boden der Heimath zu verlassen, nein es ist Ihr freier, Ihr ungebundener, nach der möglichsten Unabhängigkeit strebender Sinn, der Sie bestimmt. Aber werden Sie die Freiheit, die Ungebundenheit und Unabhängigkeit, nach welcher Sie trachten, in Brasilien finden? Gewiß

nicht; denn dort gibt es noch mehr selbstsüchtige, kalte, theilnahmslose, die materiellen Interessen auf das rücksichtsloseste verfolgende Menschen als es deren in unserm deutschen Vaterlande gibt, und Sie werden dort auf Menschen treffen, die ihrer Mehrzahl nach Ihrem edlen Sinn, der Erhabenheit Ihres Geistes und Ihrer Menschenfreundlichkeit durch ihre Gemeinheit, Rohheit und Habgierde widrig sein werden. Daher rathe ich Ihnen, bleiben Sie im Vaterlande. Ist auch in diesem nicht alles so, wie man es sich wünscht, ja, ist Vieles faul und wurmstichig, so bleibt doch in jedem Lande etwas zu wünschen übrig, und dann bedenken Sie, daß das Morgenroth einer besseren Zukunft am deutschen Horizont aufgetaucht ist. Ja es wird eine bessere Zeit für Deutschland kommen als die gegenwärtige ist und Sie werden gewiß im deutschen Vaterlande in kurzer Zeit jene Unabhängigkeit und jene Freiheit finden, nach der sich Ihr reger Geist so sehr sehnt. In der Hoffnung, daß diese Zeilen nicht ohne Wirkung bleiben, daß Sie meine Ermahnungen ernstlich erwägen und ihnen folgen werden, beharre ich in bekannter Hochachtung 2c.

188) Ermahnung zur Ausdauer an einen Freund.

Die Vorsehung hat Sie, lieber Freund, allerdings einer schweren Prüfung unterworfen, indem es Sie nach der Gegend verschlug, in welcher Sie sich gegenwärtig befinden, und Ihnen einen Wirkungskreis anwies, der Ihren Wünschen und überhaupt Ihrem Sinne nicht entspricht. Indessen trösten Sie sich damit, daß dieser Aufenthalt nur von kurzer Dauer sein und daß er Ihnen auch Früchte tragen wird, reiche Früchte, so wenig ansprechend auch die Blüthen sein mögen. Sie haben Gelegenheit, sich in ein Fach einzuüben, welches Ihnen bisher fremd war, die Sitten und Gebräuche eines Landes kennen zu lernen, von welchen Sie noch gar keinen Begriff hatten. Ueberhaupt ist Ihre jetzige Stellung von der Art, daß Sie mit vielen Kenntnissen bereichert aus ihr scheiden werden. Vielleicht gewinnen Sie dieselbe mit der Zeit gar noch lieb, ja, es kann noch kommen, daß Sie ungern aus ihr scheiden. Darum betrachten Sie die herbe Gegenwart mit weniger mißmuthigen Blicken; schließen Sie sich an die Bewohner Ihres Aufenthaltsortes mehr an; denn wenn diese auch ein abstossendes Aeußeres haben, so ist es doch eine nicht seltene Erscheinung im Leben, daß hinter einem rauhen abstossenden Aeußeren eine vortreffliche Seele verborgen ist, und gewiß werden Sie, wenn Sie Sich Mühe geben, manche edle Seele unter den Menschen auffinden, in deren Umgebung Sie jetzt zu leben gezwungen sind. Folgen Sie daher meinem Rathe, schließen Sie sich so viel als möglich an Leute an, die nur einigermassen zugänglich und erträglich sind; legen Sie die vorgefaßte Meinung, die Sie gegen Ihren gegenwärtigen Aufenthalt hegen, ab, und Sie werden gewiß bald in ganz angenehmen Verhältnissen leben.

In der Hoffnung, daß Sie in diesem Rathe einen Beweis meiner innigen Freundschaft und den Wunsch, daß es Ihnen wohl ergehen möge,

daß Sie recht glücklich werden mögen, finden werden, beharre ich in bekannter Gesinnung

Ihr ꝛc.

VIII. Entschuldigungs- und Rechtfertigungsbriefe.

189) An einen Freund.

Es war mir sehr unangenehm und thut mir unendlich leid, daß ich bei dem letzten Vorgange in N. mich in einer auffallenden Weise gegen Sie ausgesprochen und Sie verletzt habe. Sie werden wohl bemerkt haben, daß ich in einem aufgeregten Zustande mich befand, und in einem solchen legt der Mensch seine Worte und Handlungen nicht auf die Wagschale. Er handelt oft übereilt und bereut nachher bitter, daß er dieses gethan hat, besonders wenn, wie es bei mir der Fall war, einem Manne zu nahe getreten wird, dem man zur Achtung und Dankbarkeit verpflichtet ist. Ich bitte Sie daher um gütige Entschuldigung wegen dieses Vorfalles und hoffe diese um so mehr bei Ihnen zu finden, als Ihre Gesinnung gegen mich stets eine so freundschaftliche war und Ihr Wohlwollen mir schon so oft zu Theil wurde.

Genehmigen Sie die Versicherung aufrichtiger Reue und vollster Hochachtung ꝛc.

190) Entschuldigung wegen verspäteter Antwort.

Es wäre meine Pflicht gewesen, Ihnen auf Ihr werthes Schreiben vom . . . . sogleich zu antworten; allein es war mir in der That unmöglich, weil ich von Geschäften zu sehr in Anspruch genommen war, als daß ich Ihren Auftrag mit der Gründlichkeit hätte besorgen können, welche die Wichtigkeit desselben erheischt. Sowie meine dringendsten Geschäfte beseitigt waren, war es mein angelegentliches Streben, diejenigen Erkundigungen einzuziehen, die zur Vollführung Ihres Auftrages erforderlich waren. Aber auch darin war ich leider unglücklich, indem sie sich durch verschiedene Hindernisse von einem Tag zum andern verzögerten. Nun erst bin ich im Stande, Ihrem Ansinnen vollkommen zu entsprechen und theile Ihnen in der Beilage die gewünschten Aufschlüsse mit.

Indem ich wiederholt um Entschuldigung bitte, daß dieses nicht früher geschehen ist, beharre ich ꝛc.

191) Rechtfertigung gegen einen Freund wegen eines Gerüchtes.

Dein Brief, welcher mir das über mich verbreitete Gerücht mittheilt, hat mir einen neuen Beweis Deiner Freundschaft geliefert und ich danke

Dir herzlich für denselben. Was den Vorwurf betrifft, welcher in dem fraglichen Gerüchte auf mich gewälzt wird, so ist derselbe total unbegründet, und dieses Gerücht ist ein durchaus falsches und unwahres. Ich kann mir auch nicht den mindesten Grund denken, der zu diesem Gerüchte Veranlassung gegeben hätte und es muß irgend einem böswilligen Menschen eingefallen sein, dasselbe rein aus der Luft zu greifen, um mich zu einem mir unbekannten Zwecke zu brandmarken. Du sagst mir selbst, daß Du mich einer solchen That nicht für fähig haltest, und indem ich Dir für Deine Freundestreue danke, sage ich Dir: Du hast vollkommen Recht; ich müßte nicht nur mich, ich müßte die ganze Welt verachten, wenn ich, wenn ein Mensch einer solchen abscheulichen That fähig wäre. Aber nur noch eine Bitte, nämlich die, dem Menschen ernstlich nachzuforschen, der dieses Gerücht über mich ausgestreut hat, damit ich den Nichtswürdigen zur Verantwortung ziehen kann. Meinem Bewußtsein nach bedarf es zwar einer solchen Verantwortung nicht, aber die Welt urtheilt anders, und wenn ich nicht die erforderlichen Schritte thue, um den Lügner und Verleumder der Lüge und Verleumdung zu überführen, so ist die Welt nur zu gerne bereit, das für wahr anzunehmen, was doch nur Lüge und schnöde Verleumdung ist. Ich hoffe, daß Du dieser Bitte bald entsprechen werdest, wiederhole Dir meinen Dank und bin wie immer

Dein ꝛc.

192) Ein Liebender an die Geliebte zu Nr. 182.

Zürne mir nicht, wenn das von Dir gerügte Benehmen von der Art war, wie es nicht hätte sein sollen. Allein ich befand mich an jenem Tage in einem zu aufgeregten Zustande und ich weiß selbst nicht, wie ich in denselben gekommen bin. Du hast mir so viel Liebe und Güte bisher bewiesen, daß ich von Dir hoffe, Du werdest mir diesen Fehltritt verzeihen und ich gebe Dir die Versicherung, daß ich mit allem Eifer mich bestreben werde, in diesen oder einen ähnlichen Fehler nicht wieder zu verfallen. Ich hoffe, daß Dein nächster Brief mir gänzliche Verzeihung ankünden und daß dieser Zwischenfall nur dazu beitragen wird, unsere Liebe wo möglich noch fester zu knüpfen als sie schon bisher war.

Dein ꝛc.

193) Dergleichen zu Nr. 182.

Dein Brief, der mein Benehmen auf eine bittere Weise tadelt, hat in mir die Ueberzeugung erweckt, daß Du von wahrer Liebe gegen mich nicht erfüllt bist, vielmehr an jener Krankheit leidest, welche dem zarten Geschlechte so eigen ist und die man Eifersucht nennt. Bei ruhigem und unbefangenen Blicke hättest Du in dem fraglichem Vorfalle nichts weiter erkennen können, als meine Freude, eine Verwandte, mit der ich zur Schule, gegangen war, die ich als ein Kind immer lieb hatte und die ich seit einer Reihe von Jahren nicht mehr gesehen, hier wieder zu finden, es konnte

also in diesem Benehmen weder etwas Anstößiges, noch etwas Zurücksetzendes für Dich liegen und Du hattest zu Ausfällen und Bemerkungen, wie sie Dein Brief enthält, keine Veranlassung. Ich finde daher durchaus keinen Grund, mich Dir gegenüber zu rechtfertigen; ich finde vielmehr das Unrecht auf Deiner Seite, und wenn Du dieses offen einbekennst, wenn Du mir versprichst, diese garstige Leidenschaft abzulegen, so werde ich derselbe sein, der ich Dir bisher war. Kannst Du aber dieses nicht über Dich gewinnen, oder sollten öfter Anwandlungen dieses Fehlers bei Dir wiederkehren, so darfst Du überzeugt sein, daß ich, wenn es auch mit schmerzzerissener Seele geschieht, unser Verhältniß lösen werde; denn unter solchen Umständen ist eine schlimme Zukunft vorauszusehen, indem eine Leidenschaft, wie die Deinige, das Leben auf jedem Tritte und Schritte erbittert und verkümmert. Bemühe Dich also, über Deinen Fehler Herr zu werden und gib mir bald thätige Beweise hievon. Dieses wird mich innigst freuen und meine Liebe zu Dir wird dann auf's Neue erstarken. In dieser Hoffnung bin ich

Dein ꝛc.

194) Entschuldigung wegen Ablehnung einer Einladung.

Mit innigstem Bedauern muß ich Sie benachrichten, daß ich Ihrer gütigen Einladung zu der am . . . stattfindenden Feier unmöglich Folge leisten kann, indem mich ein unverschiebliches Geschäft gerade an diesem Tage nach N. ruft, ich mithin am Festtage mehr als 60 Stunden von Ihrem Wohnorte entfernt sein muß. Ich konnte diese Reise, weil bereits alle Einleitungen dazu getroffen worden sind, nicht mehr beseitigen und indem ich Ihnen für Ihre gütige Einladung herzlich danke, und in dem Vorgesagten genügende Entschuldigung zu finden hoffe, habe ich ꝛc.

195) Ein Sohn oder Pflegling an seinen Vater oder Vormund.

Ihr Brief, in welchem Sie mir mit so väterlicher Liebe Ihr Mißfallen über mein Benehmen und Ihre Unzufriedenheit aussprechen, hat auf mich so tiefen Eindruck gemacht, daß ich meinen Fehltritt bitter bereue und mich fest entschlossen habe, nunmehr ein anderer Mensch zu werden. Verzeihen Sie mir, daß ich auf diese Irrwege gerathen bin, daß ich Ihnen Verdruß, Kummer und Sorge machte! aber Sie wissen ja, daß man in der Jugend nicht immer mit Bedachtsamkeit handelt, und daß man in jugendlichem Uebermuthe und Kraftgefühle manches unternimmt, was man später bereut, aber nicht ungeschehen machen kann. Ja ich habe viel Geld mit unwürdigen Genossen verschwendet und die Ermahnungen meiner Lehrer verachtet, aber ich werde das von nun an nicht mehr thun. Ich werde von nun an durch Fleiß und Sittlichkeit mich auszuzeichnen suchen, und

ich bitte Sie daher mir nicht zu zürnen, mir ferner Ihre Liebe zu schenken, und mir meinen Fehltritt zu verzeihen.

Mit der innigsten Dankbarkeit ꝛc.

Ihr ꝛc.

196) Entschuldigung wegen einer nicht zu gehöriger Zeit erfolgten Zahlung.

Die Zeit, zu welcher ich verpflichtet war, Ihnen das mir gütigst gemachte Darlehen zurückzuerstatten, ist abgelaufen, und ich befinde mich in der unangenehmen Lage, meine Verbindlichkeit für den Augenblick nicht erfüllen zu können. Hieran trägt vorzüglich die Krankheit Schuld, welche mich vier Wochen lang an das Bett gefesselt hielt und mich hinderte, meinen Berufsgeschäften nachzugehen. Diese ist nunmehr vorüber und ich hoffe, mit erneuerten Kräften und mit verjüngter Thätigkeit das Versäumte bald wieder eingebracht zu haben. Haben Sie daher die Güte, mir noch einige Nachsicht zu schenken, entschuldigen Sie mich wegen der Nichteinhaltung des Zahlungstermins und seien Sie versichert, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, Ihre Forderung so schnell als möglich zu tilgen. Ich danke Ihnen für Ihre bisherige Nachsicht und bin

Ihr ꝛc.

197) Entschuldigung wegen verspäteter Ablieferung einer Arbeit.

So ehrenvoll mir der von Ihnen ertheilte Auftrag ist, so schmerzlich ist es mir, daß ich ihn in der versprochenen Zeit nicht vollführen konnte. Ich habe mir vorgenommen, in der von Ihnen bestellten Arbeit etwas ganz Ausgezeichnetes zu liefern, beging aber dabei den Fehler, daß ich die Zeit, welche eine solche Arbeit in Anspruch nimmt, nicht ganz richtig berechnete. Ungeachtet allen Fleißes konnte ich sie bis heute nicht fertig bringen, während sie heute abgeliefert werden sollte. Ich muß Sie daher noch um Nachsicht auf 8 Tage bitten, und werde dann zuverlässig die Arbeit zu Ihrer ganzen Zufriedenheit ausgeführt haben.

Indem ich auf gütige Gewährung dieser Bitte rechne, wiederhole ich meine Entschuldigung und beharre ꝛc.

198) Entschuldigung wegen einer Beleidigung.

Der höchst unangenehme Vorfall, der sich gestern zwischen uns ereignet hat, veranlaßt mich zu gegenwärtiger Erklärung. Ich hatte gestern in einem höchst aufgeregten Zustande und in hohem Maße erzürnt mein Haus verlassen, und die ersten Eindrücke, welche die von mir betretene Gesellschaft auf mich machte, waren auch nicht dazu geeignet, den in meiner Seele herrschenden Mißmuth zu beseitigen; im Gegentheile wurden neue Mißklänge erzeugt, die meine innere Aufregung vermehrten. So in dieser

gesteigerten Stimmung kamen Ihre Worte, welche an sich gut gemeint waren, mir verletzend vor, und hierauf erfolgte jener Ausbruch meiner Leidenschaft, welchen ich im höchsten Grade bedauere. Es thut mir um so mehr leid, daß ich Sie beleidigt habe, als ich Sie stets als wohlwollenden, theilnehmenden Freund kennen gelernt habe, und ich nehme daher keinen Anstand, Sie wegen des Vorfalles um Verzeihung zu bitten. Ich hoffe, daß Ihnen diese Art von Genugthuung als Ihrer Ehre entsprechend erscheine. Sollte aber dieses dennoch wider Vermuthen nicht der Fall sein, so bin ich zu jeder Art von Genugthuung bereit, die mit der Ehre verträglich ist.

Ihr 2c.

199) Rechtfertigung eines Gutsverwalters an seinen Gutsherrn.

In Ihrem hohen Erlasse vom . . . . haben mich Euer 2c. in Folge einer Denunciation zweier meiner untergebenen Knechte mit Entlassung bedroht, und dieses veranlaßt mich, meine Rechtfertigung in folgender Weise vor Euer 2c. zu bringen. Die beiden Knechte haben nicht den mindesten Grund, sich über mich zu beschweren; denn ich gab ihnen Alles, was ihnen gebührte, und muthete ihnen nicht mehr zu, als ich einem Dienstboten zumuthen kann. Allein beide sind sehr träger Natur, und gehen lieber dem Müßiggange, als der Arbeit nach. Meine oftmaligen Ermahnungen zur Arbeitsamkeit konnten sie auf einen bessern Weg nicht führen, und ich sah mich daher schon mehrmals gezwungen, ihnen zu sagen, daß ich mich, wenn sie ihre Lebensweise nicht ändern sollten, gezwungen sehe, sie Euer 2c. anzuzeigen und ihre Entlassung zu beantragen. Auf dieses hin nun haben die beiden nichtswürdigen Bursche mir zuvorzukommen gesucht, und haben mich bei Euer 2c. auf die niederträchtigste Weise verleumdet. Alles, was Sie gegen mich vorgebracht haben, ist unwahr. Es ist namentlich eine durch das beiliegende Zeugniß des Ortspfarrers, des Revierförsters und des Gemeindevorstehers evident an den Pranger gestellte Lüge, daß ich mich dem Trunke ergebe. Und was die Veruntreuungen betrifft, deren sie mich auf eine höchst kleinliche Weise beschuldigen, so muß ich Euer 2c. bitten, daß Sie die strengste Untersuchung deßhalb anordnen. Nicht ein Korn Getreide und nicht ein Halm Stroh wird fehlen, von dem Futter wird alles, was vorhanden sein soll, vorhanden sein und die Ruchlosigkeit und die Unwahrheit der Denunciationen wird sich auf eine frappante Weise ergeben, wenn Sie einen tüchtigen und umsichtigen Mann mit der Untersuchung derselben beauftragen wollen. Ich stehe nun schon seit einer langen Reihe von Jahren in den Diensten Euer 2c., und noch nie ist eine Beschwerde gegen mich vorgekommen, noch nie habe ich Ihnen eine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, und um so mehr muß ich mich wundern, daß Sie auf die Anzeige zweier nicht verlässiger Individuen hin dem Manne, der seinem Dienste mit Ehren vorgestanden, der alle seine Kräfte daran gesetzt hat, immer nur das Wohl seiner Guts-

herrschaft auf jede Weise zu befördern, sogleich mit Dienstesentlassung drohen und ihn gewissermaßen vor seinen Untergebenen schon dadurch, daß Sie die gegen ihn vorgebrachten unwahren Angaben für wahr zu halten scheinen, an den Pranger stellen. Ich kann daher von der Gerechtigkeit Euer ꝛc. erwarten, daß Sie meiner Bitte um strenge Untersuchung der gegen mich erhobenen Beschuldigung Folge geben, und dieselbe entweder selbst führen werden, oder durch einen sachkundigen und unparteiischen Mann führen lassen, und daß Sie nach Beendigung derselben, welche nicht anders als zu meinem Vortheil ausfallen kann, die Denuncianten des Dienstes entlassen werden. In dieser Erwartung habe ich die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu sein

Euer ꝛc.

IX. Einladungsschreiben.

200) Einladung zu einer Hochzeit.

Der kommende Sonntag, der . . ist der Tag, der mich an das längst und heißersehnte Ziel meiner Wünsche führen, der mich mit der Geliebten meines Herzens auf ewig vereinigen soll. An diesem festlichen Tage mußt Du in unserer Mitte sein, denn Du warst stets mein bester Freund; Du hast mir stets so viele Liebe und Theilnahme gezeigt, daß ich wirklich hoffen und erwarten darf, Du werdest das schöne Fest durch Deine Gegenwart erhöhen und verherrlichen. Es erwartet Dich also bestimmt

Dein ꝛc.

201) Dergleichen.

Der kommende Dienstag, der . ., ist der Tag meiner Trauung, und ich erlaube mir daher an Sie die ergebenste Bitte zu richten, diese Feier durch Ihre Gegenwart zu erhöhen. Die innige, herzliche Theilnahme, welche Sie mir bei jeder Gelegenheit geschenkt haben, läßt mich hoffen, daß Sie keinen Anstand nehmen, meiner dringenden Bitte zu entsprechen, und Zeuge des Trauungsaktes zu sein. Dieser findet Vormittags 11 Uhr statt, und ich hoffe daher, Sie am Vorabende bei mir zu sehen. Zu Ihrem Empfang ist im Hause meiner Eltern alles bereit, und diese empfehlen sich mit meiner Braut und mit mir Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin auf das herzlichste.

In der festen Hoffnung, keine Fehlbitte gethan zu haben, erneuere ich die Versicherung der innigsten Verehrung ꝛc.

202) Dergleichen durch die Mutter der Braut.

Die unzähligen Beweise Ihres hohen Wohlwollens, welche Sie meinem verstorbenen Gatten, wie auch mir zu geben die Güte hatten, machen es mir zur Pflicht, Sie davon zu benachrichten, daß meine Tochter N. am kommenden Dienstag den . . . sich mit Herrn N. verehelichen und daß ihre Trauung an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Stadtkirche statt haben wird. Ich würde es als einen neuen Beweis Ihrer Güte und Ihres Wohlwollens betrachten, wenn Sie dieser feierlichen Handlung beiwohnen zu wollen geruhten, und ich bitte Sie inständigst um die Gewährung dieser Bitte.

Ich habe die Ehre mit innigster Dankbarkeit und ausgezeichneter Hochachtung zu beharren ꝛc.

203) Einladung eines Freundes zu einer Taufe.

Das Glück, welches ich bisher genossen habe, ist erhöht worden. Mein geliebtes Weib wurde gestern von einem Knaben entbunden, und morgen wird die Taufe desselben sein. Du hast mir früher versprochen, bei der Taufe meines Erstgebornen gegenwärtig sein zu wollen, und ich erinnere Dich daher an die Erfüllung Deines Versprechens, und erwarte Dich zuverlässig bei uns. Meine Frau grüßt Dich mit mir herzlich und ich bin wie immer

Dein ꝛc.

204) Dergleichen an einen Hochgestellten.

In der außerordentlichen Huld und Theilnahme, welche Euer ꝛc. mir und den Meinigen stets zu weihen geruht haben, liegt der Grund, daß ich es wage, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß die Taufe des Knaben, welchen mir meine Gattin am . . . geschenkt hat, am . . . Nachmittags 4 Uhr statthaben wird. Wir würden uns unendlich beglückt fühlen, wenn Euer ꝛc. die Huld haben würden, dieser heiligen Handlung beizuwohnen, und indem ich ehrfurchtsvollst wage, Euer ꝛc. um diesen neuen Beweis Ihres Wohlwollens zu bitten, habe ich die Ehre, die Versicherung der innigsten Dankbarkeit und unbegrenzten Verehrung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

205) Einladung zur Feier einer Geburtstags- oder ähnlichen Feier.

Am 27. k. M. feiert mein geliebter Vater sein 25jähriges Dienstjubiläum, und ich erlaube mir daher, Sie, der Sie ein treubewährter Freund desselben sind, zu diesem Feste ergebenst einzuladen. Die innige Freundschaft, die Sie an meinen theuren Vater stets knüpfte, läßt mich darauf rechnen, daß Sie dieser Bitte gefälligst entsprechen werden, und ich er-

warte daher Ihre Ankunft am Vorabende ganz bestimmt und bemerke, daß zu Ihrem Empfange Alles in Bereitschaft gesetzt ist.

In der Hoffnung, daß Sie meiner ergebensten Bitte zu entsprechen geruhen werden, habe ich die Ehre rc.

206) Einladung zu einer Jagd.

Am 28. d. M. wird in dem von mir gepachteten Jagdrayon von N. ein Treibjagen stattfinden, und es ist zu erwarten, daß sich unter dem Wilde auch manches Stück Hochwild findet. Ich gebe mir die Ehre, Sie zu dieser Treibjagd ergebenst einzuladen, und Sie zu bitten, sich bis zum 28. Morgens in meinem Hause gefälligst einzufinden, da sich von hier aus der Jagdzug in Bewegung setzen wird. Nachmittags wird er dahin zurückkehren, um sich von den Anstrengungen der Jagd bei einem bescheidenen Jagdessen zu erholen. Ich rechne auf Ihr Kommen bestimmt und bin rc.

207) Einladung zu einer Vergnügungspartie.

Auf Sonntag Nachmittag haben wir von hier aus eine große Gesellschaft nach dem N.-Berge arrangirt, und wir werden Mittags 2 Uhr mit einem Extrabahnzug in B. eintreffen. Es würde uns allen sehr angenehm sein, wenn Sie und Ihre Freunde in W. sich uns anschließen würden, und ich lade Sie daher ein, dieses zu thun, und zu diesem Ende spätestens bis 1 Uhr Mittags hier zu sein. Da Sie nur eine kleine Stunde von uns entfernt wohnen, so wird es für Sie keine große Unbequemlichkeit haben, unserem Wunsche zu entsprechen, und ich glaube um so sicherer auf die Erfüllung desselben rechnen zu dürfen, als dadurch die Freude des Tages zuversichtlich erhöht werden wird. Da die Nachhausekunft von N.-Berg etwas spät erfolgen wird, so lade ich Sie und alle, die Sie mit sich bringen, ein, bei mir und bei meinen Freunden das Nachtquartier zu nehmen, wofür bereits Vorsorge getroffen ist. Daß es, je mehr uns das schöne Geschlecht mit seiner Gegenwart beehrt, um so erfreulicher für uns sein wird, bedarf keiner Bemerkung, und der holde Kranz von Frauen und Jungfrauen Ihrer Stadt ist daher gleichfalls zu dieser Partie freundlichst eingeladen.

Mit aller Hochachtung rc.

208) Einladung zu einer Reise.

Unverschiebliche Geschäfte rufen mich an die Ufer des Genfersee's, und da Sie selbst einst dort verweilten, und sich Ihres Aufenthalts daselbst mit dem größten Vergnügen stets erinnerten, so lade ich Sie ein, auf dieser Reise mein Gefährte zu werden. Sie wird fast ohne Unterbrechung über Friedrichshafen u. s. w. gehen, und nur in Zürich gedenke ich mich einen Tag lang wegen anderer Geschäfte aufzuhalten. Daß Sie

in jeder Beziehung mein Gast sein werden, versteht sich von selbst, und es würde mich unendlich freuen, wenn Sie mir die Gefälligkeit erzeugen würden, mein Begleiter auf dieser Reise zu sein.

Indem ich Sie um schleunige Antwort ersuche, zeichne ich mit aller Hochachtung ꝛc.

209) Einladung zu einem Festmahl.

In wenig Tagen begehen wir den Ehrentag der Geburt unseres unsterblichen Sängers Theoder Körner, und wir haben unter Anderm auch ein Festmahl für diesen Tag festgesetzt. Ich lade Sie daher ein, zu uns zu kommen und an diesem Festmahle, sowie überhaupt an der ganzen Feier Theil zu nehmen. Das Mahl beginnt Mittags 1 Uhr, und Sie können daher ganz bequem mit dem gewöhnlichen Bahnzuge hier eintreffen. Ich rechne auf Ihre und der Ihrigen Gegenwart mit aller Gewißheit, und beharre mit vollster Hochachtung ꝛc.

210) Einladung zu einem Mittagessen.

Ich erlaube mir, Sie zu bitten, mir morgen Nachmittag die Ehre Ihrer Gegenwart bei Tisch zu geben. Sie werden eine kleine Zahl wackerer Männer versammelt finden, und ich bitte Sie daher, meiner ergebensten Einladung gefälligst Folge zu leisten. Es wird mir sehr angenehm sein, Sie um 1 Uhr zu sehen, und ich baue auf Ihre Gefälligkeit, daß Sie dieser Einladung Folge geben, mit aller Zuversicht ꝛc.

211) Einladung zu einem öffentlichen Feste.

Kommenden Sonntag findet die Einweihung der hier neubegründeten Tonhalle statt und indem ich mir erlaube, Sie und die werthen Ihrigen einzuladen, dieses Fest durch Ihre Gegenwart zu verherrlichen, habe ich die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß dasselbe mit einem feierlichen Aufzuge der hiesigen Sängervereine und jener der Umgegend verbunden ist, und daß diese, sowie unser gewiß ziemlich gut eingeübtes Orchester nichts versäumen werden, durch Ihre Productionen die volle Zufriedenheit eines allen Umständen nach sehr zahlreich werdenden Publikums sich zu erwerben. Es wird mich unendlich freuen, wenn Sie durch Ihre Anwesenheit dieses Fest erhöhen würden, und indem ich auf die Erfüllung meiner Bitte rechne, sehe ich Ihrer Ankunft mit aller Zuversicht entgegen und beharre ꝛc.

212) Oeffentliche Einladung.

Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde N. bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß am 15. d. M. ein Volksfest auf dem N.-Berge begangen werden wird, und zwar als Erneuerung eines alten, jedoch in jüngerer Zeit nicht mehr begangenen Festes, welches von hoher Bedeutung

wegen des Namens ist, den es trägt. Auf dem Plateau des N.=Berges ist für die Unterkunft des Publikums in festlich geschmückten Lauben und Bretterhütten auf's beste gesorgt; öffentliche Spiele sind angeordnet; Tanzplätze sind zur Genüge vorhanden, und in den Restaurationen ist für Speise und Getränke in reichem Maße und zu den billigsten Preisen gesorgt. Indem ich mir die Ehre gebe, sämmtliche Bewohner der Umgegend zu diesem Feste hiemit ergebenst einzuladen, glaube ich im Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß jeder, der bei dem Feste erscheint, sich bestreben wird, dasselbe zu erhöhen, daß es daher auf keine Weise gestört werden und daß gewiß Jeder den Festplatz befriedigt verlassen wird.

213) Einladung zu einem Landaufenthalte.

Ich habe von Ihrem Arzte vernommen, daß für Sie, als Reconvalescenten, von einer schweren Krankheit nichts geeigneter wäre, als ein Landaufenthalt, und dieses veranlaßt mich, Sie einzuladen, hieher zu mir auf's Land zu kommen und hier die frische Landluft, die wir im reichen Maße besitzen, zu genießen. Es wird gewiß von den wohlthätigsten Folgen für Sie sein, wenn Sie meiner Einladung Folge geben, denn die Luft hier ist eine unvergleichlich reine und milde, und was ich thun kann, um den Aufenthalt Ihnen angenehm zu machen, das wird gewiß von mir und den Meinigen auf jede mögliche Weise geschehen. Erfüllen Sie daher den Wunsch eines treuen Freundes, folgen Sie meiner Einladung und folgen Sie ihr bald; denn gerade jetzt ist die schönste Zeit, die Zeit der Blüthe, die man kaum in einer andern Gegend in so üppiger Weise sehen kann als hier. Sie recht bald erwartend, bin ich

Ihr &c.

Antworten auf Einladungsschreiben.

214) An einen Freund.

Es thut mir unendlich leid, Ihrer Einladung zu dem schönen Feste keine Folge geben zu können, indem ich durch unverschiebliche Geschäfte gehindert bin und auch meine Frau seit einigen Tagen leidend ist, so daß ich mich aus zwei gewichtigen Gründen nicht von hier entfernen kann. Unter anderen Umständen würde es mich unendlich gefreut haben, an Ihrem Feste Theil zu nehmen; denn ich bin gewiß, daß es äußerst interessante Genüsse darbietet. Zu dieser Entsagung gezwungen, muß ich mich darauf beschränken, Ihnen für Ihre freundliche Einladung ergebenst zu danken, und Sie meiner vollsten Hochachtung zu versichern &c.

215) Dergleichen.

Ihre Einladung zu dem Feste, welches Sie begehen, hat mich unendlich gefreut, und ich werde von derselben um so gewisser Gebrauch

machen, als ich im Voraus überzeugt bin, daß das Vergnügen, einige Stunden in Ihrer Gegenwart und bei dem Feste zu verweilen, ein sehr großes ist und daß dieses Fest der Genüsse viele gewährt. Ich werde daher nicht ermangeln, mich zur bestimmten Zeit einzufinden, danke Ihnen wiederholt für Ihre Güte und bin ꝛc.

I. Danksagungsschreiben.

216) An einen Minister u. s. w. wegen einer Anstellung.

Gewiß habe ich es der Huld Euer ꝛc. allein zu verdanken, daß ich die Stelle erhalten habe, nach der ich mich so heiß sehnte, daß ich das Glück hatte, als . . . angestellt zu werden. Ich bin hiedurch Euer ꝛc. zu dem innigsten Danke verpflichtet, und es soll stets mein eifrigstes Bestreben sein, mich durch Treue und eifriges Wirken des in mich gesetzten Vertrauens würdig zu zeigen, und durch Ergebenheit und Hingebung Euer ꝛc. zu beweisen, daß Sie Höchstihre Huld einem Unwürdigen nicht geschenkt haben. Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen unbegrenzten Dankes, höchster Verehrung und treuester Anhänglichkeit, und geruhen Sie zugleich die ehrfurchtsvollste Bitte um Fortdauer Ihrer Gnade mir zu gewähren.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

217) Eines Vaters an einen Minister oder dergl. wegen einer dem Sohne gewordenen Unterstützung.

Meine Feder vermag es nicht, die freudige Ueberraschung und die tiefe Rührung zu schildern, mit welcher mich und die Meinigen die Nachricht erfüllte, daß Euer ꝛc. die Gnade gehabt haben, meinem Sohne die erbetene Unterstützung angedeihen zu lassen. Ich sage Euer ꝛc. für diesen neuen Beweis Höchstihrer Huld meinen innigsten Dank und erlaube mir die Versicherung beizufügen, daß das Gefühl unbegrenzter Dankbarkeit gegen Euer ꝛc. in meinem und der Meinigen Herzen nie ersterben wird. Besonders wird mein Sohn sich angelegen sein lassen, sich durch seine Handlungsweise, durch Fleiß, Eifer und treue Pflichterfüllung der hohen Berücksichtigung Euer ꝛc. würdig zu zeigen und nach derselben immer zu streben. Euer ꝛc. werden den Lohn für Ihre Großmuth und Gnade in dem reichsten Segen Gottes finden, den ich mit den Meinigen für Sie von Ihm erbitte, sowie in dem erhebenden Bewußtsein, eine zahlreiche Familie und einen schwer und viel geprüften Vater derselben aus einer

peinlichen Lage befreit, und das Glück eines jungen Mannes begründet zu haben, welcher durch seine Anlagen zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

218) Danksagung einer Wittwe an einen Minister.

Ich habe es nur der Huld und Gnade Euer ꝛc. zuzuschreiben, daß mir die Unterstützung zu Theil wurde, um die ich ehrfurchtsvollst gebeten habe, und ich kann daher dem Drange meines Herzens nicht widerstehen, Euer ꝛc. meinen innigsten und herzlichsten Dank für diese Gnade auszusprechen. Das erhebende Bewußtsein, eine grenzenlos unglückliche Familie vor dem Untergange bewahrt zu haben, mag Euer ꝛc. der Lohn für Ihre außerordentliche Großmuth sein, und daß Sie der Ewige mit seinem reichsten Segen beglücken möge, das ist mein und der Meinigen tägliches, inbrünstiges Gebet. Geruhen Euer ꝛc. diese Versicherung der innigsten Dankbarkeit und unbegrenzten Verehrung zu genehmigen, worin ich stets zu beharren die Ehre haben werde ꝛc.

219) An einen Freund wegen ertheilten Trostes.

So freudig wie dem Wanderer in finsterer Nacht ein Stern erscheint, der plötzlich durch das Gewölke hervortritt, so freundlich fiel in mein von Kummer bewegtes Leben Ihr Brief, der die Finsterniß um mich erhellte, mir ein wahrer Lichtblick aus einer bessern Welt war. Ihre Worte haben mich getröstet, sie haben mich erhoben aus meinem Unglücke, das mich tief gebeugt hatte; ich schäme mich meiner Zaghaftigkeit und Kleinmüthigkeit, und bin jetzt wieder stark, muthig und bereit, den Kampf mit einem widrigen Geschicke zu beginnen und siegreich zu vollenden. Ohne ihren Brief wäre ich nicht so weit gekommen, und daher meinen herzlichsten, meinen innigsten Dank für Ihre freundlichen Zeilen. In meinem nächsten Briefe werden Sie erfahren, was ich beschlossen und vielleicht bis dahin auch ausgeführt habe, und ich hoffe dann Ihr Urtheil und vielleicht auch Ihren Beifall zu vernehmen. Erhalten Sie ferner Ihr Wohlwollen ꝛc.

Ihrem ꝛc.

220) An einen Freund wegen Besorgung eines Auftrags.

Sie haben meiner Bitte um Besorgung des Einkaufs von . . . auf eine so pünktliche und glückliche Weise entsprochen, daß ich mich auf's Neue Ihnen zu dem innigsten Danke verpflichtet fühle. Ich bin mit den gekauften Gegenständen nicht nur vollkommen zufrieden, sondern finde durch dieselben meine Hoffnungen und Erwartungen übertroffen, und kann

nur Ihren ausgezeichneten Geschmack und Ihre Kenntnisse in der Auswahl der Kaufsgegenstände bewundern.

Indem ich Ihnen wiederholt meinen Dank abstatte, erkläre ich mich zu allen Gegendiensten bereit und beharre ꝛc.

221) An einen Arzt.

Ihrer außerordentlichen und unermüdeten Thätigkeit und Ihrer eben so tiefen und umfassenden Wissenschaft verdanke ich die Erhaltung meines Lebens, die Errettung aus der schweren Krankheit, die mich befallen hatte. Ich werde nie im Stande sein, Ihnen das zu lohnen, was Sie mit einer so außerordentlichen Bereitwilligkeit, Menschenliebe und Aufopferung an mir gethan haben, und indem ich Ihnen in der Beilage einen geringen Beweis meiner Erkenntlichkeit übersende, bitte ich Sie, mich ferner Ihrem Wohlwollen empfohlen sein zu lassen, und die Versicherung der innigsten Dankbarkeit und der höchsten Verehrung zu genehmigen, worin ich stets beharren werde ꝛc.

222) An einen Geistlichen.

Sie haben mich während meiner Krankheit mit so viel Wohlwollen und mit so viel christlicher Liebe behandelt, Sie haben mich so fleißig besucht und auf so erhebende Weise ermuthigt, daß ich mich verpflichtet sehe, Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihre treuen Bemühungen abzustatten. Auch muß ich Ihnen bekennen, daß Sie mich im Vertrauen auf Gott und in dem Glauben, in welchem ich wankte, bestärkt, und daß Sie sich auch hiedurch ein ganz besonderes Verdienst um mich erworben haben. Ich sage Ihnen für diese edle, menschenfreundliche Handlungsweise meinen innigsten, meinen herzlichsten Dank, und es würde mich sehr freuen und erheben, wenn Sie mich, gestatten es Ihnen Ihre vielen Berufsgeschäfte, hie und da mit Ihrer Gegenwart beehren wollten, damit wir das begonnene Gespräch, das so sehr zu meiner Erbauung beigetragen hat, fortsetzen können.

Ich habe die Ehre, mit der größten Dankbarkeit und höchsten Verehrung zu beharren ꝛc.

223) An einen Bekannten für eine ertheilte Nachricht.

Ich kann Ihnen, lieber Freund, für die mir ertheilte Nachricht nicht genug danken, und sie ist mir ein wiederholter Beweis Ihrer Aufrichtigkeit und Ihrer treuen Freundesliebe. Ich werde die mir ertheilten Winke, für welche ich Ihnen ganz besonders dankbar bin, benützen, und so Gott will, an das Ziel gelangen, welches ich mir vorgesetzt habe.

Mit bekannter Gesinnung ꝛc.

224) Danksagung für ein Hochzeits=, Weihnachts= ꝛc. Geschenk.

Sie haben die Güte gehabt, mich zur Feier des . . . . . . tages mit einem Geschenke zu überraschen, welches um so höheren Werth für mich hat, als es mir von so verehrter Hand kommt. Ich finde hierin einen neuen Beweis Ihrer unendlichen Güte, wodurch Sie mich schon so oft verpflichtet haben, und indem ich Ihnen meinen innigsten und herzlichsten Dank abstatte, bitte ich Gott, daß er Ihnen das reichlich vergelten möge, was Sie in so menschenfreundlicher und wohlwollender Weise an mir schon so vielfach gethan haben.

Ich empfehle mich Ihrer ferneren Gewogenheit und beharre ꝛc.

225) Ein dergleichen.

Sie haben mich und die Meinigen durch Ihr Geschenk und die uns hiedurch erwiesene Aufmerksamkeit auf eine sehr freudige Weise überrascht, und uns einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Zuneigung gegeben. Ich sage Ihnen mit tief gerührtem Herzen den verbindlichsten Dank sowohl für dieses schöne Geschenk, als noch mehr für die herzlichen Glückwünsche, welches Sie mir dargebracht haben, und es wird mein eifrigstes Bestreben sein, so großer Liebe und so ausgezeichneten Wohlwollens mich durch innigste Dankbarkeit stets würdig zu zeigen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

226) Danksagung für bezeigte Gastfreundschaft.

Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank für Ihre so außerordentlich freundliche und gastliche Aufnahme in Ihrem Hause und gebe Ihnen die Versicherung, daß die Erinnerung an die hierin verlebten Tage in mir nie erlöschen wird. Sie haben mich durch diesen Akt des Wohlwollens zu Ihrem großen Schuldner gemacht und zu unendlicher Dankbarkeit verpflichtet, und ich hoffe auf baldige Gelegenheit, Ihnen wenigstens einen Theil meiner großen Schuld abtragen zu können. Erfreuen Sie mich recht bald durch Ihre Anwesenheit und begnügen Sie sich mit einem Raume unter meinem Dache, den ich Ihnen mit Vergnügen anbiete und der Ihnen zeigen soll, daß ich Ihrer freundlichen Aufnahme und Ihres Wohlwollens nicht unwürdig war und von Ihnen gelernt habe, wie man Freunde und Bekannte sowohl, als Unbekannte aufnimmt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

227) Dankschreiben eines Vaters an den Lehrherrn seines Sohnes.

Mein Sohn ist dieser Tage an den väterlichen Herd zurückgekehrt, und hat mich wirklich überrascht, denn ich fand in ihm einen so braven,

tüchtigen, geschickten, gesitteten und ernsten Menschen, wie ich ihn mir nicht gedacht hatte, und was er, als ich ihn Ihrer Obhut und Lehre anvertraute, zu werden nicht versprach. Sie können sich denken, welche Freude das Vaterherz bei der Entdeckung belebte, daß der geliebte Sohn mehr geworden, als man von ihm erwartete, daß er so außerordentliche Fertigkeit und Kenntnisse sich verschafft hat, und daß die viele Mühe und Sorgfalt, die Sie auf ihn verwendet haben, auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist. Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank für die große Freude, die Sie mir bereitet, für die große Mühe und Sorgfalt, welche Sie auf meinen Sohn verwendet haben und füge bei, daß ich es wohl nur Ihrem Talente in Heranbildung junger Menschen verdanke, daß mein Sohn so außerordentliche Fortschritte gemacht hat und das geworden, was er wirklich ist. Sein Herz ist Ihnen mit inniger Liebe ergeben, und dieses gibt mir einen neuen Beweis, in welch' väterlicher Weise Sie für ihn gesorgt haben. Ich kann Ihnen meinen Dank nicht in genügender Weise aussprechen; seien Sie aber versichert, daß die Gefühle des innigsten Dankes in meiner Brust nie ersterben werden, und daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, Ihnen das vergelten zu können, was Sie an meinem Sohne mit so großer Liebe und Sorgfalt gethan haben.

Mit vollkommenster Hochachtung 2c.

XI. Briefe in Rechtsstreiten oder andern amtlichen Angelegenheiten.

228) Die Uebertragung eines Prozesses an einen Anwalt betr.

Ihr weitverbreiteter Ruf außerordentlicher Rechtlichkeit und Geschicklichkeit veranlaßt mich, in der gegenwärtigen Angelegenheit mich an Sie zu wenden. Aus der beiliegenden Urkunde vom 15. Oktober 1858 entnehmen Sie, daß ich dem Hauptmann Ritter von W. ein zu 5 Prozent verzinsliches Darlehen von 6000 fl. gegeben habe, welches nach vierteljähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen ist. Da seit dem 15. April 1859 die Zinsen im Rückstande sind, so kündigte ich dem Schuldner das Kapital zur Heimzahlung auf, und er acceptirte auch, wie Sie aus seinem beiliegenden Schreiben vom 15. Juli 1859 entnehmen, die geschehene Aufkündigung. Am 15. Oktober 1859 hätte somit die Zurückzahlung erfolgen sollen; allein sie erfolgte nicht. Meine nun mehrfach wiederholten Mahnungen waren erfolglos, und ich sehe mich daher genöthigt, gegen meinen Schuldner die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Ich bitte Sie ergebenst um Ihre Vertretung, und daß

Sie meiner Angelegenheit, welche ich Ihnen hiemit übertrage, Ihre volle Umsicht, Thätigkeit und Energie zuzuwenden belieben, daß Sie nicht bloß sobald als möglich Klage erheben, sondern auch die Sache so energisch betreiben, daß ich bald zu meiner Befriedigung gelangen werde. Indem ich mich verbindlich mache, Sie für Ihre Kosten und Auslagen pünktlich zu entschädigen, erkläre ich mich bereit, Ihnen jeden beliebigen Vorschuß zu übersenden, und ersuche Sie nur noch um gefälligst baldige Antwort, ob Sie die Sache zu übernehmen bereit sind. Sollten Sie wider Erwarten meine Sache nicht übernehmen können, so bitte ich um gefällige Remission der Ihnen übermachten Originalbelege.

Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

229) Vollmachtsübersendung an einen Anwalt.

Ich gebe mir die Ehre, durch die beiliegende Vollmacht vom . . . . den in Ihrem geehrten Schreiben vom . . . . ausgesprochenen Ansinnen zu genügen und hiebei zu bemerken, daß Sie, wie ich erfahren habe, meine Sache mit aller Energie bisher betrieben haben, und daß ich daher auch hoffe, daß Sie dasselbe in der Zukunft zu thun die Güte haben werden.

Mit aller Hochachtung ꝛc.

230) Abnahme einer Sache und Widerruf der Vollmacht.

Ich bedaure Ihnen, bemerken zu müssen, daß das, was Sie bisher in meiner Sache gegen meinen Schuldner W. von B. gethan haben, meinen Erwartungen durchaus nicht genügen konnte, und daß ich mich daher veranlaßt sehe, die Ihnen ertheilte Vollmacht zu widerrufen, und die Sache Ihnen abzunehmen. Ich bitte Sie daher um Zurücksendung der Manual-Akten unter Beifügung des Kostenverzeichnisses und unter Erhebung ihres Deservits durch Postnachnahme.

Mit aller Hochachtung ꝛc.

231) Erinnerung wegen Herausgabe der Manual-Akten.

In Ihrem Schreiben vom . . . weigern Sie sich, mir meine Manual-Akten in meiner Sache gegen den Herrn W. von X. wegen Forderung herauszugeben. Sie führen zwar keinen Grund an, sondern sagen nur allgemein, Sie seien nicht verpflichtet, dieselben mir herauszugeben. Allein diese angebliche Nichtverpflichtung kann ich nicht anerkennen, indem die Manualakten Eigenthum der Partei sind, und von dem Anwalte nur so lange zurückbehalten werden können, als er nicht für seine Deserviten vollständige Befriedigung erhalten hat. Diese Befriedigung haben Sie längst erhalten; denn der Vorschuß, der Ihnen geleistet worden ist, übersteigt Ihre Deserviten. Wäre dieses aber auch nicht der Fall, so könnten

Sie ja durch Postnachnahme Ihre weitere Forderung an mich sichern. Verpflichtet sind Sie, mir die Manualakten herauszugeben, und wenn mir durch Ihre unbegründete Weigerung der Herausgabe der Akten irgend ein Nachtheil entsteht, so mache ich Sie hiefür verantwortlich. Sollten Sie trotz dem, was ich Ihnen so eben bemerkt habe, mir meine Manualakten nicht innerhalb drei Tagen senden, so würde ich mich zu gerichtlichen Schritten gegen Sie gezwungen sehen, was ich nur höchst ungern, aber nothgedrungen thun würde.

In aller Hochachtung 2c.

232) Benachrichtigung des Anwalts über Vergleichs-Vorschläge.

In Ihrem geehrten Schreiben vom . . . haben Sie mir die Nachricht ertheilt, daß mein Schuldner bereit sei, mir statt der von ihm geforderten 3000 fl. die Summe von 2000 fl. in drei Fristen, eine zu 1000 fl. und die beiden andern zu 500 fl., jede Frist ein Vierteljahr nach der andern, die erste am 1. Dezember d. J. zahlbar, zu entrichten. Ich muß Ihnen nun zwar bemerken, daß mich das Vergleichsanerbieten Anfangs sehr indignirt hat; denn ich sehe nicht ein, warum ich einem so nichtswürdigen Schuldner, der wider besseres Wissen und Gewissen seine Schuld abgeleugnet hat, die Summe von 1000 fl. schenken soll. Indessen ist derselbe, wie auch Sie bemerkten, als ein höchst chikanöser Mensch bekannt, und ich habe den Frieden lieber als Streit, und immer dem Grundsatze gehuldigt: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“ Ich bin daher geneigt, auf die proponirten Fristenzahlungen einzugehen, und den Nachlaß von 1000 fl. zu gestatten, mache es Ihnen jedoch zur Pflicht, daß Sie den Vergleichsabschluß in der Weise bewerkstelligen, daß nach allenfallsigem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist die ganze Schuld zur Zahlung verfallen, und zwar so verfallen ist, daß gegen den Schuldner unnachsichtlich mit Execution in seine bewegliche und unbewegliche Habe vorgeschritten werden kann, indem er auf alle in der Exekutiou noch zulässigen Einreden verzichten muß. Ich bitte Sie nun, das Geeignete zu veranlassen, und beharre mit aller Hochachtung 2c.

233) Anfrage über den Stand einer Prozeßsache.

Ich habe schon seit längerer Zeit von meinem Rechtsstreite gegen den Kaufmann X. zu M. nichts mehr von Ihnen vernommen, und da das Verfahren vor dem Handelsgerichte sonst ein sehr beschleunigtes ist, so ist es mir sehr auffallend, daß meine Sache in so langer Zeit zu keinem Resultate gelangte.

Ich ersuche Sie daher ganz ergebenst um gefällige Benachrichtigung über den Stand dieser Angelegenheit und beharre hochachtungsvoll 2c.

234) Kostenberechnung und Beitreibungsbitte.

Mein Rechtsstreit mit Herrn Georg P. zu N. hat nun, wie Sie mir in dem jüngsten Schreiben mitzutheilen die Güte hatten, seine Erledigung dadurch gefunden, daß das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes erging und hiedurch mein Gegner dem Klagantrage gemäß verurtheilt wurde. Derselbe hat also auch sämmtliche Kosten zu tragen, und ich erlaube mir daher, Ihnen beiliegend das Verzeichniß derjenigen Kosten zu übersenden, welche ich gehabt habe. Ich ersuche Sie, diese Kosten von meinem Gegner beizutreiben und beharre mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

Verzeichniß der Kosten des Kaufmanns W. B. zu M. in dem Rechtsstreite desselben gegen Herrn Georg P. zu N. wegen Forderung.

Am 1. Oktober 1858 Kostenvorschuß an den Herrn Anwalt 45 fl.

Am 15. Oktober Reise zum Herrn Anwalt und Unterredung mit ihm, bei einer Entfernung von 10 Stunden und einer Abwesenheit von 3 Tagen, per Tag incl. der Reisespesen 8 fl.; Summa . 24 fl. — kr.

an Taxen zum kgl. Landgerichte hier laut Quittung a)	2 fl. 21 kr.	
deßgleichen laut Quittung b) . .	1 fl. 12 kr.	
deßgleichen laut Quittung c) . .	— fl. 48 kr.	
Summa .		4 fl. 21 kr.
Am 15. Dezember Reise zum Herrn Anwalt, Zeitdauer 3 Tage, Ansatz wie oben		24 fl. — kr.
An Briefporto laut nachfolgenden Postscheinen Nr. 1		— fl. 12 kr.
Nr. 2		— fl. 12 kr.
Nr. 3		— fl. 12 kr.
Porto für gegenwärtiges Schreiben		— fl. 12 kr.
Summa . .		53 fl. 9 kr.

235) Benachrichtigung über eine geleistete Zahlung.

Ich sehe mich verpflichtet, Ihnen die Nachricht zu ertheilen, daß mir gestern mein Schuldner G. zu M. eine Abschlagszahlung von 100 fl. geleistet und versprochen hat, die noch restirenden 200 fl. in 4 Wochen zuverlässig zu bezahlen. Ich habe keinen Anstand genommen, ihm diese Nachsicht zu bewilligen und ersuche Sie daher, die Sistirung des executiven Verfahrens gegen ihn zu erwirken. Zugleich sehe ich der gefälligen Uebersendung Ihres Kostenverzeichnisses entgegen und beharre hochachtungsvoll ꝛc.

236) Dank wegen eines gewonnenen Rechtsstreites.

Die Freude, welches Ihr geehrtes Schreiben vom . . . . in meiner Familie erzeugt hat, können Sie sich kaum lebendig genug denken. Die

Nachricht, daß wir den großen Rechtsstreit gegen die Familie K. gewonnen haben, erfüllte Alles mit Jubel, aber auch zugleich mit dem innigsten Danke gegen Sie, denn nur Ihrem Eifer, Ihrer Umsicht und Ihren Kenntnissen haben wir es zu verdanken, daß wir diesen äußerst schwierigen Prozeß siegreich durchgeführt haben. Empfangen Sie von mir und meiner ganzen Familie den innigsten, den herzlichsten Dank für den außerordentlichen Eifer und die rastlose Thätigkeit, mit welcher Sie sich meiner Sache angenommen haben, und seien Sie überzeugt, daß diese Dankbarkeit nicht bloß in Worten besteht, sondern auch, sowie das Erkenntniß vollzogen sein wird, auf eine höchst reelle Weise zu erkennen gegeben werden wird. Ihrer Großmuth werden wir übrigens nie vergessen, und die außerordentliche Umsicht und Thätigkeit, die Sie an den Tag gelegt haben, können wir auch mit dem besten Willen nicht in gehöriger Weise lohnen. Gott möge es an unserer Stelle in so reichem Maße thun, wie Sie es als Retter einer Familie und Begründer des Glücks derselben verdienen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung und der innigsten Dankbarkeit beharrt 2c.

237) Bitte an einen Referenten wegen Beschleunigung einer Sache.

Mein Rechtsstreit gegen den Kaufmann G. zu K. wegen Forderung betrifft meine und meiner Familie Existenz, und liegt gegenwärtig vor dem hohen Obergerichte, dessen Mitglied Euer 2c. sind. Durch Zufall habe ich erfahren, daß Euer 2c. als Referent in dieser Sache ernannt wurden, und ich kann hierüber nur hoch erfreut sein, da Ihre Gerechtigkeit, Einsicht und Thätigkeit allgemein gerühmt wird. Ich bin so sehr von der Gerechtigkeit meiner Sache überzeugt, daß ich die Zuversicht hege, auch Euer 2c. werden diese Gerechtigkeit erkennen, und dem entsprechend urtheilen. Mein gegenwärtiger Brief hat daher nur den Zweck, Euer 2c. zu bitten, der Sache, wenn es Ihnen möglich ist, eine schleunige Berücksichtigung und Erledigung zu Theil werden zu lassen, indem, wie es wohl keiner Ausführung bedarf, an der baldigen Erledigung derselben mir und meiner Familie außerordentlich viel gelegen ist, überhaupt von einer baldigen Beendigung des Rechtsstreites unendlich viel abhängt. Die allgemein bekannte Menschenfreundlichkeit Euer 2c. läßt mich hoffen, daß Sie die gegenwärtige gehorsamste Bitte mir nicht verübeln, daß Sie vielmehr geruhen werden, dieselbe zu erhören. In dieser Hoffnung habe ich die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu beharren 2c.

238) Bitte an einen Verwaltungsbeamten wegen Beförderung einer Angelegenheit.

Ich weiß, daß in Ihre Hände die Angelegenheit der Gemeinde N. und verschiedener Gemeindeglieder wegen Errichtung einer Bewässerungsvorrichtung gelangt ist, und ich erlaube mir daher, Euer 2c. auf diesen

Gegenstand aufmerksam zu machen, und Sie vielleicht hiedurch zur möglichsten Beschleunigung dieser Sache zu veranlassen. Die projektirte Bewässerungsvorrichtung ist, wie Ihnen die bereits vorliegenden Verhandlungen ergeben, von der höchsten Wichtigkeit für die Gemeinde, welche dadurch in den Stand gesetzt wird, ihre Felder auf einen viel höheren Ertrag zu bringen, als dieses bisher möglich gewesen war. Es liegt in der Natur der Sache, daß es um so vortheilhafter ist, je bälder mit dieser Vorrichtung begonnen werden kann, und die Renitenz, die sich von Seite einiger Gemeindeglieder gegen das Unternehmen kund gegeben hat, beruht lediglich auf Unwissenheit oder auf Böswilligkeit. Ja, bei den meisten ist das letztere der Fall; denn sie würden ihre Einwilligung gern gegeben haben, wenn ihnen der Vortheil eingeräumt worden wäre, den sie als Preis ihrer Zustimmung forderten. Dieser Preis war aber höchst übertrieben, und überhaupt konnte sich die Gemeinde nicht dazu verstehen, einen so schnöden Eigennutz zu unterstützen. Von der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit Euer ꝛc. bin ich überzeugt, daß Sie diese Angelegenheit in einer Weise würdigen werden, wie es den Anforderungen des Rechtes entspricht, und ich erlaube mir daher, da, wie erwähnt, an der schleunigen Erledigung der Sache außerordentlich viel liegt, nur noch die gehorsamste Bitte, daß Sie dieser Sache eine besondere Berücksichtigung zuwenden, und sie möglichst schnell ihrer Erledigung entgegenführen möchten.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharre ꝛc.

239) Bitte an einen Untersuchungsrichter.

Euer ꝛc. werden es einem tiefgebeugten Gatten nicht verübeln, wenn er es wagt, Sie mit dem gegenwärtigen Schreiben zu belästigen. Die meine Gattin betreffende Untersuchung wegen Betrugs ist in Ihren Händen und das Schicksal derselben hängt somit hauptsächlich von Ihnen ab. Ich weiß wohl, daß die Gerüchte sie einer schweren That bezüchtigen, aber ich hoffe, daß die Untersuchung ihre Unschuld an den Tag führen und zeigen wird, daß diese Gerüchte alle nur das Produkt einer gehässigen Feindschaft sind, welche eine ehemalige Freundin meiner Frau gegen diese hegt, sie mit unauslöschlichem Hasse verfolgend. Diese Feindschaft der früheren Freundin hat darin ihren Grund, daß meine Frau dem Liebesverhältnisse derselben mit Herrn A. den Vorschub nicht leistete, den jene verlangte, überhaupt nicht die mindeste Beihilfe zu einem sträflichen Verhältnisse gewährte, während die Freundin sich berechtigt glaubte, von meiner Gattin alles zu verlangen, was sie zur Ausführung ihrer schändlichen Plane für nothwendig erachtete. Ich weiß nicht, ob meine Frau dieses bei ihren Vernehmungen so auseinandergesetzt hat; aber ich fühle mich verpflichtet, Euer ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, denn bekanntlich sind, wenn ein Mensch einer rechtswidrigen That bezüchtigt wird, die Zungen nie säumig, dieselbe in's Unendliche zu vergrößern, und alles erdenkbare Schlechte

über den ohnedieß Unglücklichen zu ersinnen und zu erzählen. Meine Gattin ist von sehr reizbarem Temperamente und sehr schwachem Nervensystem, und die Untersuchungshaft muß nothwendiger Weise die schlimmsten Folgen für ihre Gesundheit haben. Ich bitte daher Euer rc. eben so dringend als inständig, daß Sie die Untersuchung nach Möglichkeit beschleunigen und wenn es die Umstände nur einigermassen gestatten, meine Gattin in Freiheit setzen, dem tiefgebeugten Gatten die Gattin, den jammernden Kindern die liebende Mutter wiedergeben mögen. Ich bin jeden Augenblick bereit, Caution von welchem Betrage immer zu leisten, und hoffe um so mehr auf gütige Gewährung meiner Bitte, als Ihre Menschenfreundlichkeit und Ihr Wohlwollen gegen Alle eine längst bekannte Thatsache ist.

Genehmigen Sie die Versicherung rc.

240) Bitte an einen Regiments- oder Bataillons-Kommandanten.

Meinen Sohn W. H. bestimmte das Loos, als Conscribirter in die Reihe des von ihnen befehligten Regiments (Bataillons) zu treten, und daher erlaube ich mir, Ihnen denselben gehorsamst zu empfehlen. Mein Sohn, welcher bisher das Gymnasium zu M. besuchte, hat, wie mir seine Lehrer versicherten, entschiedene Talente. Mir ist die Stellung eines Ersatzmannes unmöglich; hätte ich aber auch sogar die Mittel hiezu, so würde ich meinen Sohn dennoch in den Reihen des Heeres lassen, weil er nach meiner Ueberzeugung ganz zum Kriegerstande geeignet ist, für diesen auch entschiedene Neigung hegt, und besondere Anlagen hiefür schon von Jugend auf kundgegeben hat. Die gegenwärtigen Zeilen bezwecken daher bloß, Euer rc. gehorsamst zu bitten, meinem Sohne jene Rücksicht angedeihen zu lassen, welche seine Erziehung und seine Bildung wohl in Anspruch nehmen dürften, und gefälligst zu bestimmen, daß er aus der Reihe der Gemeinen bald zum Unteroffizier befördert werde. Es ist allbekannt, daß Euer rc. mit der größten Menschenfreundlichkeit gegen alle Untergebenen zu handeln geruhen, und daß Sie besonders auf diejenigen Rücksicht nehmen, welche vermöge ihrer Talente eine ehrenvolle Laufbahn vor sich zu haben scheinen. Ich bin daher auch überzeugt, keine Fehlbitte gethan zu haben, hoffe auf gütige Entschuldigung, wenn ich Sie mit gegenwärtigem Schreiben beläſtigt habe, und bitte um Genehmigung der Versicherung der höchsten Verehrung, womit ich rc.

241) Brief an einen Regierungspräsidenten in einer Verwaltungsangelegenheit.

Die Sache der Gemeindeglieder zu N. gegen die Großbegüterten von da wegen Vertheilung von Gemeindegründen liegt gegenwärtig der kgl. Kreisregierung zur Entscheidung vor, an deren Spitze wir Euer rc. zu

verehren das Glück haben, und da für uns, die Kleinbegüterten, diese Sache von außerordentlicher Wichtigkeit, ja gewissermassen eine Lebensfrage ist, so wage ich die Aufmerksamkeit Euer 2c. auf dieselbe hinzulenken. Ich bin zwar überzeugt, daß diese Angelegenheit in den Händen eines gewissenhaften Referenten ist, aber es ist uns nicht bloß um eine gerechte Entscheidung, sondern auch um eine möglichste Beschleunigung derselben zu thun. Das herannahende Frühjahr gibt uns Gelegenheit, dann, wenn die Theilung genehmigt ist, unsere Kräfte auf eine Weise zu entwickeln, welche in kurzer Zeit den Flor der Gemeinde herbeiführen wird. Ist bis zum nächsten Frühjahr die Sache nicht entschieden, so sind wir auf ein ganzes Jahr zurückgeworfen; denn wir können in diesem Falle unsere Unternehmungen nicht vor dem zweitkommenden Frühjahre beginnen, und daß ein Verlust von einem ganzen Jahre namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ein sehr bedeutender ist, bedarf keiner Erwähnung. Ich wage daher Euer 2c. ehrfurchtsvollst zu bitten, dieser Angelegenheit und deren gerechter Würdigung nicht bloß Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch huldvollst darauf hinzuwirken, daß sie möglichst beschleunigt werde, und die Entscheidung der hohen Regierung in kürzester Zeit erfolge. Ich weiß, daß Euer 2c. für die Förderung der Cultur Alles thun, und von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben durchdrungen sind, und ich glaubte mir daher auch die Freiheit nehmen zu dürfen, die Aufmerksamkeit Euer 2c. auf den vorliegenden Gegenstand hinzulenken, ohne mir die Ungnade Euer 2c. zuzuziehen. Mögen Euer 2c. geruhen, diese Freiheit huldreichst zu entschuldigen und zugleich die Versicherung unbegrenzter Verehrung zu genehmigen, worin ich zu beharren die Ehre habe 2c.

XII. Geschäftsbriefe.

Ueber den Handel und dessen Umfang ist bereits oben das Erforderliche gesagt worden. Bei dem bedeutenden Aufschwung, den derselbe genommen hat, ist es eine dringende Anforderung an den Kauf- und an den Gewerbsmann, diesem Zuge sich anzuschließen, mit der Zeit fortzuschreiten und namentlich auch in seinen Briefen zu zeigen, daß er die Wichtigkeit seiner Zeit erkannt hat, und mit derselben fortschreitet. Der kaufmännische Stil war sonst ein eigenthümlicher; dieser ist aber größtentheils verschwunden und der Kauf- sowie der Gewerbsmann befleißigt sich jetzt so viel als möglich einer richtigen Sprachform. Bei den Geschäftsbriefen ist mehr noch als bei anderen schriftlichen Mittheilungen Kürze, Bestimmtheit und Klarheit des Ausdruckes ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß, denn Bestimmtheit und Klarheit sind nothwendig, weil bei deren Unterlassung leicht Verwicklungen und Streitigkeiten entstehen können; der Kürze aber befleißige sich der Geschäftsmann, weil er mit seiner Zeit geizt und weiß, daß Zeit Geld ist.

A. Anerbietungen und Anträge.

242) Nachricht von der Errichtung eines Geschäftes und Anerbietung.

München den . . .

Herrn Ludwig Rehm in Neustadt a/A.

Indem ich mich beehre, Ihnen hiemit anzuzeigen, daß ich ein ganz neues Geschäft in künstlichen Blumen errichtet habe, und daß meine Verbindungen mit den ersten Fabriken des Auslandes mich in den Stand setzen, meinen geehrten Geschäftsfreunden die schönste und ausgezeichnetste Waare zu den billigsten Preisen zu liefern, erlaube ich mir Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß es mir sehr angenehm sein wird, wenn Sie mich mit Ihren Aufträgen beehren, und daß mir die schnellste, pünktlichste und reellste Vollziehung derselben sehr am Herzen liegen wird.

Hochachtungsvollst zeichnet ꝛc.

243) Antrag eines Fabrikanten an einen Kaufmann.

Ihre Handlung macht in Fabrikaten, wie die meines Etablissements sind, sehr bedeutende Geschäfte, und daher erlaube ich mir, Ihnen auch die verschiedenen Artikel meiner Fabrik zu empfehlen. Die mitfolgenden Muster beweisen Ihnen, daß mein Streben, durch ausgezeichnet schöne, elegante und vortreffliche Arbeit und besonders auch durch prachtvolle Farben mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern und die billigsten Preise, viel billiger, als sie das Ausland setzen kann, hiefür zu gewähren, vollkommen gelungen ist. Ich schmeichle mir daher, daß ich auch Ihr Zutrauen gleich dem anderer bedeutender Häuser mir erwerben werde, lade Sie geziemend ein, mir Ihre geehrten Bestellungen mitzutheilen und füge die Versicherung bei, daß ich mich bestreben werde, durch möglichst schleunige und ganz den Bestellungen entsprechende Bedienung zu beweisen, wie sehr ich mich durch das in mich gesetzte Vertrauen geehrt fühlen werde ꝛc.

244) Anerbieten, den Verkauf einer Handlung betr.

Durch Herrn W. G. zu B. benachrichtigt, daß Sie ein . . . . . . Waarengeschäft zu erwerben beabsichtigen, sehe ich mich veranlaßt, Ihnen meine Handlung dahier, welche ich seit vielen Jahren im blühendsten Betriebe erhalten habe, zum Kaufe anzubieten. Ich habe nämlich den Entschluß gefaßt, mich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen, indem ich lange genug in demselben gewirkt habe. Mein Geschäft habe ich stets im regsten Schwunge erhalten und es bleibt mir nur noch der Wunsch übrig, daß es an einen Mann komme, der dasselbe in ähnlicher Weise betreiben, ja vielleicht noch erweitern werde, und es wäre mir daher sehr angenehm, wenn Sie sich dazu verstehen würden, mir dieses Geschäft abzukaufen. Ich

werde Ihnen die billigsten Bedingungen setzen, die Hälfte des Kaufpreises mehrere Jahre lang gegen eine mäßige Rente stehen lassen und überhaupt alle die Vortheile gewähren, die ein erfahrner Geschäftsmann einem angehenden Geschäftsmanne gewähren kann. Haben Sie Lust, auf meinen Vorschlag einzugehen, so sehe ich Ihrer baldigen Zuschrift entgegen und zeichne ꝛc.

245) Ersuchen wegen Ermittlung eines Commissionärs.

Es wäre uns sehr erwünscht, wenn wir in Ihrer Stadt einen Commissionär für den Absatz unserer Fabrikate finden könnten und wir erlauben uns daher, Sie mit der Bitte zu belästigen, uns wo möglich einen solchen Commissionär zu ermitteln. Wenn er ein Commissionslager dort errichtet und den Verkauf leitet, so werden wir ihm eine bedeutende Provision geben, aber natürlich müßten wir von dem Manne versichert sein, daß er mit unermüdeter Sorgfalt und auf das reellste unsere Geschäfte besorgt. Bei dem langen Geschäftsverhältnisse, welches zwischen uns und Ihnen besteht, glauben wir keine Fehlbitte gethan zu haben, wenn wir Sie ergebenst bitten, uns wo möglich einen solchen Commissionär zu ermitteln und uns baldmöglichst Nachricht zu geben.

Der Entsprechung unseres Wunsches entgegensehend, zeichnet hochachtungsvoll ꝛc.

246) Antrag eines Fabrikanten an einen Gewerbsmann.

Da ich über Ihre Umsicht und Thätigkeit so viel Rühmliches vernommen habe, so sehe ich mich veranlaßt, Ihnen den Antrag zu einer Geschäftsverbindung zu machen. Meine Fabrik liefert Ihnen das zu Ihrem Geschäfte erforderliche Fabrikat in allen Gattungen und von der vortrefflichsten Güte und Schönheit, und die Auswahl ist viel reicher als sie gewöhnlich im Handel vorkommt. Da ich meine Geschäfte in einem sehr großen Umfange betreibe, so ist es mir auch möglich, äußerst billige Preise zu stellen, und ich habe deßhalb schon einen außerordentlichen Absatz. Denselben aber noch mehr zu erweitern ist mir Pflicht, besonders der Beschäftigung vieler armer Menschen wegen, und daher erlaube ich mir auch, Ihnen meine Fabrikate anzubieten. Sowie Sie es wünschen, werde ich Ihnen eine Partie von jeder Gattung zur Probe senden, damit Sie selbst sehen und beurtheilen können, was von meinem Fabrikate zu halten ist. Ich bin überzeugt, daß Sie demselben nur Ihren Beifall schenken, und daß wir sofort in eine anhaltende und lange dauernde Geschäftsverbindung treten werden.

In Erwartung Ihrer geehrten Aufträge zeichnet hochachtungsvoll ꝛc.

247) Anerbietung eines Weinbergbesitzers an einen Weinhändler.

In meinem Keller lagern die Erzeugnisse meiner Weinberge aus den ausgezeichneten Jahrgängen der Neuzeit, und ich nenne darunter besonders

die Jahre 1857 und 1858. Ich besitze von diesen beiden Jahrgängen noch große Vorräthe. Die Weine sind alle rein und trefflich gehalten, und ihre Lieblichkeit, ihr Feuer u. s. w. setzt sie in die erste Reihe unter den . . . . . Weinen. Der nahende Herbst zwingt mich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ich auch die Erträgnisse dieses Jahres, welche allem Anscheine nach sehr reichlich werden, gehörig einkellern, und zu diesem Ende ist es nothwendig, daß ich die älteren Weine veräußere. Ich mache Ihnen daher das Anerbieten, Ihnen Qualitäten meines 57r= und 58r=Weines in beliebigen Größen abzulassen und bin bereit, Ihnen auf Verlangen sogleich Proben der verschiedenen Sorten zu senden.

Ihrer gefälligen Antwort entgegensehend zeichne ich 2c.

248) Anerbieten eines Weinhändlers an einen Gastwirth.

Ich habe aus öffentlichen Blättern, sowie durch Reisende vernommen, daß Ihr Gasthof zum . . . seit der kurzen Zeit Ihres Besitzes einer sehr bedeutenden Frequenz sich zu erfreuen hat, und es wird Ihnen daher auch nicht unangenehm sein, mit einer Weinhandlung in Verbindung zu treten, welche Ihnen die besten und reinsten Weine zu den billigsten Preisen zu liefern vermag. Sie erhalten in dem mitfolgenden Kistchen Proben von meinen Weinen, die Sie von ausgezeichneter Beschaffenheit finden werden. Die in dem beigefügten Preiscourante enthaltenen Preise sind so billig, wie sie keine andere Weinhandlung Ihnen bieten kann und wird. Was Sie an Wein bei mir bestellen werden, wird den Proben vollkommen entsprechen und sollten Sie vorziehen, sich hieher zu verfügen, um die Weine am Faße zu proben, so werden Sie mir sehr willkommen sein.

Ihrer gefälligen Antwort entgegensehend, zeichnet hochachtungsvoll 2c.

249) Anerbieten eines Weinhändlers an einen hochgestellten Mann.

Mit dem Hause W. & Comp. in St., von welchem Euer 2c. bisher den so bedeutenden Bedarf an Wein für Höchstihr Haus bezogen haben, haben Euer 2c. dem Vernehmen nach die Geschäfte abgebrochen, und ich gebe mir daher die Ehre, Euer 2c. meine ergebensten Dienste anzubieten. Einen Preiscourant nebst Proben meiner ausgezeichnetsten Weine beifügend, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich nicht nur durch die Aufträge Euer 2c. hocherfreut finden, sondern daß ich mich auch bestreben werde, Ihre mir ertheilten Aufträge auf das sorgsamste, pünktlichste und schleunigste und in einer Weise auszuführen, daß Euer 2c. gewiß mit der Bedienung, sowie mit der ausgezeichnet fein gehaltenen Waare im höchsten Grade zufrieden sein werden. Die im Preiscourante angesetzten Preise sind gewiß äußerst billig, und ich werde es mir zur ganz besonderen Ehre schätzen, mit Aufträgen Euer 2c. beglückt zu werden. Unter der Versicherung der höchsten Verehrung beharre ich 2c.

250) Anerbieten eines Kaufmanns an einen hochgestellten Mann.

Der Bau des Schlosses Euer ꝛc. naht seiner Vollendung, und da man sich über das Großartige, Geschmack- und Prachtvolle dieser Schöpfung Euer ꝛc. nicht genug erzählen kann, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß auch die innere Einrichtung dieses Prachtbaues der Großartigkeit und Pracht seiner äußeren Anlage vollkommen entsprechen werde. Wir wagen es daher, Euer ꝛc. unsere Niederlage an ausgezeichneten Tapeten und Seidenstoffen aller Art zu Divanen u. s. w. nach dem neuesten Geschmacke, nach ausgezeichnetsten Mustern und aus den ersten Fabriken bezogen, zu empfehlen. Aus der mitfolgenden Karte wollen Euer ꝛc. die ausgezeichnete Schönheit und Güte unserer Waare und die Billigkeit der Preise derselben zu erkennen geruhen, und indem wir in aller Ehrfurcht Höchstihre Aufträge uns erbitten, fügen wir die Versicherung bei, daß wir uns durch dieselben sehr geschmeichelt fühlen und daß wir alle Kräfte aufbieten werden, Euer ꝛc. nur ausgezeichnete und höchst billige Waare und zwar in einer Weise zu liefern, daß wir gewiß Ihrer hohen Zufriedenheit versichert sein dürfen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung zu beharren haben die Ehre ꝛc.

251) Anerbieten eines Getreidehändlers an einen Bäcker.

Ich habe kürzlich sehr bedeutende Einkäufe an Korn und Weizen von vorzüglicher Güte gemacht und bin im Stande, beides zu sehr billigen Preisen, das Korn um . . fl. . . kr. und den Weizen um . . fl. . . kr. in bayerischen Schäffeln abzugeben. Indem ich Ihnen daher von meinem Getreidevorrathe eine beliebige Quantität zum Kaufe anbiete, bemerke ich, daß ich auch den Transport frei bis zu Ihrem Wohnorte mittels Eisenbahn bewerkstelligen kann. Ich hoffe, daß Sie auf mein Anerbieten eingehen werden und bemerke nur noch, daß ich, wenn ich nicht innerhalb 8 Tagen eine zusagende Antwort von Ihnen erhalten haben sollte, annehmen müßte, daß Sie mein Anerbieten nicht angenommen haben, und mich auch nicht verpflichtet finden werde, auf Sie weiter Rücksicht zu nehmen.

Ihr ꝛc.

252) Antrag eines Lieferanten an einen Gewerbsmann.

Ich habe in Folge der jüngst ausgeschriebenen Lieferung für die Armee 15,000 Paar Schuhe in kürzester Zeit zu liefern mich verpflichtet und da ich weiß, welch' thätiger und solider Geschäftsmann Sie sind, so wäre es mir sehr erwünscht, wenn ich Ihnen einen Theil dieser Arbeit z. B. die Fertigung von 1500 bis 2000 Paar Schuhen abgeben könnte. Die Beschaffenheit, welche die Schuhe haben müssen, ersehen Sie aus der Beilage. Für das Paar bezahle ich Ihnen . . fl. . . kr. und zwar sowie sämmtliche

Schuhe meisterhaft und vorschriftsmäßig gefertigt, an mich abgeliefert sein werden. Doch kann ich Ihnen auch auf Verlangen einen Vorschuß, welcher dem ertheilten Auftrage entspricht, leisten. Ich erwarte Ihre Antwort mit umgehender Post und werde, wenn ich nicht innerhalb 3 Tagen von Ihnen benachrichtigt bin, annehmen, daß Sie auf meinen Antrag nicht eingehen. Um über die Zeit der Ankunft meines Briefes Gewißheit zu haben, ließ ich mit demselben ein Retourrecepisse abgehen. Mit ꝛc.

253) Anerbieten eines Kaufmanns an einen andern.

Sie wissen, in welchen Conjuncturen wir uns gegenwärtig befinden und wie vielleicht in nächster Zeit ein bedeutendes Steigen der Preise des Zuckers eintreten kann. Da ich gegenwärtig einen bedeutenden Vorrath von Zucker habe und schon seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung mit Ihnen stehe, so erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie wohl thun werden, wenn Sie so schnell als möglich eine bedeutende Quantität Zucker bei mir bestellen. Diese Benachrichtigung erfolgt blos in Folge der langen Geschäftsverbindung, in welcher ich mit Ihnen stehe, und wenn ich nicht innerhalb 8 Tagen Antwort von Ihnen erhalten haben sollte, so müßte ich annehmen, daß Sie auf mein Anerbieten nicht eingehen. Qualität und Preise des Zuckers belieben Sie aus dem beiliegenden Preiscourante zu entnehmen.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

B. Bestellungen.

254) Ein Kaufmann bei einem Kaufmanne.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es mir höchst wünschenswerth, daß Sie mir die in der Beilage spezificirten Sorten von Zucker und Kaffee senden. Die Waaren müssen aber zuverlässig bis zum 15. k. Mts. hier sein und von Ihnen ganz zu den beigesetzten Preisen abgegeben werden können. Sollten Sie nicht im Stande sein, die von mir vorgeschriebene Lieferzeit und die von mir bezeichneten Preise einzuhalten, so muß ich Sie um Benachrichtigung mit umgehender Post ersuchen und Ihnen zugleich bemerken, daß ich, wenn ich nicht bis zum 15. k. Mts. Abends 8 Uhr von Ihnen die Nachricht habe, daß die Waaren mittels Eilzuges an mich abgegangen sind, und wenn ich nicht zu gleicher Zeit bei der hiesigen Eisenbahnverwaltung die Gewißheit erhalte, daß die Waaren mit dem zur genannten Stunde ankommenden Bahnzug angekommen sind, mich durch gegenwärtigen Auftrag nicht gebunden erachten werde und daß die Waaren, wenn sie später eintreffen sollten, zu Ihrer Disposition liegen bleiben werden. Die Zeitverhältnisse machen es mir unumgänglich nothwendig, diese kategorische Bestimmung zu treffen und Sie werden mich

sehr verbinden, wenn Sie mich mit umgehender Post in Kenntniß setzen, ob Sie darauf eingehen können.

In aller Hochachtung ꝛc.

255) Ein Kleinhändler an einen Großhändler.

Ich ersuche Sie, mir zwanzig Zentner Zucker von der Sorte Nr. 5 Ihres Preiscourantes möglichst schleunig zu senden; sollten Sie jedoch nicht im Stande sein, diese Bestellung sogleich zu realisiren, so erwarte ich, daß Sie mir mit umgehender Post Nachricht geben. Die Sorte des Zuckers und der Preis desselben ist der in Ihrem Preiscourant vom 3. ds. Mts. angesetzte, und da seit der Zeit keine weitere Benachrichtigung erfolgt ist, so nehme ich diesen Preis als fortbestehend an.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

256) Ein Kaufmann an einen Commissionär.

Heute ist mir Ihr Circular vom 28. v. Mts. zugekommen und in Folge dessen werde ich Ihnen nicht bloß vielfache Aufträge für Ihr Commissionsgeschäft künftig senden, sondern gebe Ihnen heute schon hiemit auch den Auftrag, für mich unverzüglich für 10,000 fl. österreichische National-Anlehens-Obligationen anzukaufen, wenn der Cours nicht über 58 ist.

Baldigster Nachricht entgegensehend, beharrt ꝛc.

257) Ein Kleinhändler an einen Fabrikanten.

Bisher ist mir noch nie die Ehre zu Theil geworden, von Ihrem Geschäftsreisenden besucht zu werden, aber demungeachtet erlaube ich mir, eine Bestellung bei Ihnen zu machen, indem es mir der Ruf Ihrer Fabrikate höchst wünschenswerth macht, von denselben die erforderlichen Quantitäten in meinem Geschäfte zu besitzen. Ich ersuche Sie daher um Uebersendung folgender Waaren ꝛc. Hiebei nehme ich Bezug auf Ihren Preiscourant, welchen mir Herr G. W. dahier mitgetheilt hat. Falls Sie Zweifel bezüglich meiner Solidität hegen sollten, beziehe ich mich auf den eben genannten Herrn, welcher meine Verhältnisse ganz genau kennt. Bevorstehende Ereignisse machen es mir höchst wünschenswerth, daß ich die bezeichneten Waaren längstens bis zum 13. d. Mts. erhalte, und da dieselben ohne Zweifel in Ihrer Fabrik immer vorräthig sind und da der Transport mittelst Eisenbahn und als Eilgut sehr leicht ausführbar ist, so erwarte ich innerhalb des festgesetzten Zeitpunktes die bestellten Waaren. Sollten Sie jedoch wider Erwarten meine Bestellung nicht realisiren können oder wollen, so muß ich Sie bitten, mich mit umgehender Post zu benachrichtigen, damit ich meine weiteren Anordnungen treffen kann.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

258) Bestellung eines Gewerbsmannes bei einem Fabrikanten.

Durch den Ueberbringer dieses Schreibens, den Fuhrmann H. W. von B. ersuche ich Sie, mir die nachbezeichneten Waaren, nämlich ꝛc. zu senden. Ich habe für dieselben die in Ihrem Preiscourante vom...... aufgeführten Preise in Ansatz gebracht und den oben bemerkten Fuhrmann beauftragt, unmittelbar nach Empfangnahme der Waaren den Kaufpreis zu berichtigen. Sie werden daher keinen Anstand nehmen, gegen diese Baarzahlung meine Bestellung sogleich zu effektuiren und hiebei gefälligst darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich schon in mehrfachen Geschäftsbeziehungen mit Ihnen gestanden und daß die Zeitverhältnisse von der Art sind daß mir die pünktliche Uebersendung der Waaren sehr am Herzen liegt.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

C. Ein- und Verkäufe.

259) Ein Kleinhändler an einen Großhändler.

Durch Ihr mir so eben zugekommenes geehrtes Schreiben vom 12. d. Mts. werde ich benachrichtigt, daß Sie eine Sendung von amerikanischen Häuten nach Nürnberg haben abgehen lassen, damit sie von dort weiter nach Regensburg gehen, daß Sie aber diese Sendung mir überlassen wollen, wenn ich von diesem Anerbieten Gebrauch machen will. Indem ich Ihnen nun für diese Aufmerksamkeit verbindlichst danke, erkläre ich mich bereit, die fragliche Lieferung von Häuten um den in Ihrem Schreiben bemerkten Preis zu übernehmen, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß die Häute alle, wie in Ihrer Zusicherung enthalten ist, unverdorben sind. Ich werde mich zu diesem Ende heute noch nach Nürnberg begeben und Ihnen dann von da weitere Nachricht ertheilen. Sollten Sie mir nicht durch den Telegraphen, Ablage im Wittelsbacherhofe in Nürnberg, Nachricht geben, daß Sie bereits andere Disposition getroffen haben, so werde ich das Geschäft als unter der oben bemerkten Bedingung eingegangen betrachten.

Mit Hochachtung zeichnet ꝛc.

260) Ein Kaufmann an einen Fabrikanten.

Die von mir gemachte Bestellung Ihrer Waare ist mir richtig zugekommen; allein zu meinem größten Bedauern muß ich Ihnen sagen, daß dieselbe den Mustern nicht entspricht, vielmehr von viel geringerer Qualität ist. Ich werde sie daher nur dann behalten, wenn Sie die Preise hiefür bedeutend ermässigen. Meine Proposition in dieser Beziehung ist in der Beilage enthalten. Ich muß Sie jedoch um gefälligst schleunige Benachrichtigung bitten, ob Sie mir diese Preise bewilligen, oder wenn nicht,

auf welche andere Weise Sie über die Waaren verfügen wollen, indem ich diese für alle Fälle zu Ihrer Disposition stelle.

Mit Hochachtung ꝛc.

261) Ein dergleichen.

Die bei Ihnen bestellten Waaren habe ich zwar heute richtig mittelst Ihrer Sendung erhalten; allein ich muß Ihnen auch die Nachricht ertheilen, daß die Waaren durchaus nicht entsprechen, daß sie den vorgelegten Mustern nicht gleichen, und daß Sie meinen Auftrag in einer ganz andern Weise als in der von mir vorgezeichneten vollzogen haben. Ich kann die Waaren unter keiner Bedingung behalten, stelle Sie daher hiemit zu Ihrer Disposition und gewärtige diese.

Hochachtungsvoll ꝛc.

D. Briefe über Versendungen.

262) Zu einer Zuckersendung.

In Gemäßheit Ihres werthen Schreibens vom . . . erhalten Sie beiliegend die bestellten 4 Fässer Zucker, bezeichnet W. B. Nr. 4, 5, 6 und 7 mittelst des Frachtfuhrmanns B. von W. Zugleich folgt die Faktura und ich hoffe, daß die ausgezeichnete Waare Ihren vollen Beifall finden und Sie veranlassen wird, mich mit ferneren Bestellungen zu beehren, deren pünktlichster und reellster Besorgung Sie im Voraus gewiß sein können.

Hochachtungsvoll ꝛc.

263) Zu einer Waarensendung an einen hochgestellten Mann.

In Folge des hohen Auftrages, welchen mir Euer ꝛc. zu ertheilen geruht haben, erhalten Sie mittelst Eisenbahn und zwar als Eilgut die in der beiliegenden Faktura spezificirten Waaren in drei Kisten. Diese tragen die Zeichen A. L. M. Nr. 1, 2 und 3. Der Betrag des Ganzen berechnet sich auf 1560 fl. 36 kr., deren gefälliger Uebersendung ich sofort entgegensehe.

Indem ich mir schmeichle, durch diese Sendung Höchstihren Wünschen entsprochen zu haben, und daß mir bald wieder das Glück werde, mit weiteren Aufträgen von Euer ꝛc. beehrt zu werden, bitte ich um gütige Benachrichtigung über das Eintreffen der Kisten und um Genehmigung der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht, womit ich zu beharren die Ehre habe ꝛc.

264) Zu einer Weinsendung.

In Folge des sehr schmeichelhaften Auftrages Euer ꝛc. vom . . . habe ich heute 4 Kisten mit deutschen Schaumweinen, eine Kiste mit Champagner und eine mit Burgunder an Euer ꝛc. mittels Eisenbahn und als Eilgut abgehen lassen. Die Kisten sind bezeichnet H. L. E. Nr. 404, 405, 406, 407, 408 und 409, und müssen binnen längstens 3 Tagen abgeliefert ein. In der mitfolgenden Faktura sind die einzelnen Sorten der Weine spezificirt, und mein Guthaben berechnet sich hiernach auf die Summe von 1260 fl. Der Bestimmung Euer ꝛc. gemäß werde ich diese Summe nach Ablauf von 4 Wochen bei dem Handlungshause C. W. in F. erheben lassen, und indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die Sendung ganz den Wünschen Euer ꝛc. entsprechen, und daß ich mich hiedurch so empfohlen haben werde, daß ich weiteren Aufträgen Euer ꝛc. entgegensehen zu dürfen mir schmeicheln kann, bitte ich die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu genehmigen, worin ich zu beharren die Ehre habe ꝛc.

E. Avisobriefe.

265) Einen Wechsel betreffend.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß wir heute 850 fl. rheinisch 4 Wochen a dato zahlbar an die Ordre des Herrn J. C. P. dahier auf Sie entnommen haben. Zur Verfallzeit werden wir Deckung gehörig leisten, und ersuchen daher um gefällige Honorirung besagter Tratte.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

266) Deßgleichen.

In Folge Ihrer gütigen Genehmigung, bis auf den Betrag von 5000 fl. auf Sie trassiren zu können, habe ich heute auf Sie die Summe von 3525 fl. an die Ordre des Herrn W. & Comp. in X., zahlbar 3 Wochen a dato entnommen, und indem ich Sie hievon in Kenntniß setze, füge ich die Versicherung bei, daß ich Sie bis zur Verfallzeit gehörig gedeckt haben werde.

Hochachtungsvoll ꝛc.

267) Einen Creditbrief betreffend.

Wir beeilen uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir heute dem Herrn W. von St. einen Creditbrief an Sie auf die Summe von 2500 fl. rhein. ausgestellt haben, und ersuchen Sie ergebenst, dem Herrn W. von St. auf unsere Rechnung Vorschuß bis zu dem genannten Betrage von 2500 fl. zu geben und diese uns in Rechnung zu bringen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

268) Einen Incasso betreffend.

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir unsern Reisenden Herrn W. mit Einkassirung unserer Ausstände und mit Berechnung mit unsern Herrn Abnehmern beauftragt haben, und daß derselbe längstens in 8 Tagen bei Ihnen eintreffen wird. Wir ersuchen Sie ergebenst, mit demselben Rechnung zu pflegen, und ihm unser Guthaben ohne Anstand und baar auszubezahlen.

Hochachtungsvoll zeichnet ꝛc.

269) Eine Anweisung betreffend.

Hiemit benachrichtigen wir Sie, daß wir unsern Reisenden Herrn B. W. angewiesen haben, die Summe von 1200 fl. rhn. (zwölf hundert Gulden) gegen die Ihnen vorzuzeigende Anweisung als den Betrag unsers Guthabens bei Ihnen in Empfang zu nehmen. Wir bitten daher, diesen Betrag an den Herrn B. W., welcher in längstens 8 Tagen bei Ihnen eintreffen wird, für unsere Rechnung zu bezahlen und sowie dieses gegeschehen, uns gefälligst Nachricht zu geben ꝛc.

F. Briefe in Geldangelegenheiten.

270) Beschwerde wegen nichterfolgter Zahlung.

Nach Bericht unsers Reisenden Herrn W. P. haben Sie mit demselben Rechnung gepflogen, die Richtigkeit der Rechnung anerkannt, jedoch Zahlung unter verschiedenen Vorwänden verweigert. Diese müssen wir als nichtig erklären, und da uns unsere Geschäfte nicht erlauben, länger als gewöhnlich Credit zu geben, so fordern wir Sie dringend auf, binnen längstens 14 Tagen Zahlung zu leisten und uns hiedurch der sonst eintretenden unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben, zu weitern Maßregeln greifen zu müssen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

271) Erinnerung wegen eines Rechnungsrestes.

Wie Sie sich zu erinnern belieben werden, habe ich von meiner letzten Lieferung her noch ein Guthaben von 103 fl. 36 kr. bei Ihnen, und da die Berichtigung dieser kleinen Summe wohl nur aus Versehen unterblieben sein kann, so erlaube ich mir dieselbe mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß ich innerhalb 4 Wochen die Berichtigung dieses Restes gewärtigen zu dürfen glaube.

Hochachtungsvoll ꝛc.

272) Ersuchen wegen Beitreibung einer Forderung.

Herr C. B. schuldet mir seit 1½ Jahren für bezogene Waaren eine Rechnung von 300 fl., verschiebt aber die Berichtigung derselben von einer

Zeit zur andern, und zwar aus lauter unstichhaltigen Gründen. Da ich schon geraume Zeit mit demselben in Geschäftsverbindung stehe, so schreite ich ungern zu den Mitteln, welche mir die Gesetze gegen einen säumigen Schuldner an die Hand geben, und ich ziehe vor, meinen Schuldner noch einmal mündlich zur Bezahlung aufzufordern. Ich erlaube mir daher, Sie um die Gefälligkeit anzusprechen, den Herrn C. B. unverzüglich an die Berichtigung seiner Schuld an mich zu erinnern, und mir Nachricht zu ertheilen, welche Erklärung er Ihnen gegeben hat. Ich hoffe, daß Sie die Güte haben werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und indem ich mich zu allen Gegendiensten bereit erkläre, bemerke ich noch, daß Sie durch Entsprechung dieses Wunsches unendlich verpflichten werden.

Ihren 2c.

273) Beschwerde wegen einer Goldsendung.

Sie haben mir meine Rechnung mittelst Briefes vom . . . und des demselben beigefügten Paquets, 400 fl. in Gold enthaltend, berichtigen wollen. Allein diese Berichtigung ist nicht in gehöriger Weise erfolgt, indem Sie die 20-Frankenstücke zu 9 fl. 20 kr. angerechnet haben, während der gegenwärtige Cours nur 9 fl. 16 kr. ist, und die Friedrichsd'or haben Sie durch die Bank um 6 kr. per Stück höher angesetzt, als der gegenwärtige Cours ist. Nebstdem ist aber auch noch zu erinnern, daß sehr viele von diesen Goldstücken stark beschnitten sind. Ich will aber davon absehen und Ihnen nur bemerken, daß ich nach der besagten Coursdifferenz einen Schaden von fl. kr. erleiden müßte, daß ich aber keine Verpflichtung fühle, denselben auf mich zu nehmen, und Sie demnach ersuchen muß, mir den Betrag von fl. kr. nachträglich zu übersenden.

Hochachtungsvoll 2c.

274) Beschwerde wegen einer Bezahlung in Papier.

Ihre geehrte Zuschrift vom . . . sagt mir, daß Sie mir die Summe von 1500 fl. in verschiedenen Papieren: preußischen Thalerscheinen, württembergischen, badischen und andern 10- und 20-fl. Scheinen übersenden. Allein unter den übersendeten Papieren befinden sich auch solche, die ganz außer Cours gesetzt sind, nämlich 20 Stücke württembergische 2-fl. Scheine 2c. Hiernach habe ich den Betrag von fl. kr. noch an Sie zu fordern, ersuche Sie um deren baldige Uebersendung und bemerke, daß die außer Cours gesetzten Papiere zu Ihrer Disposition stehen werden, sowie ich den oben bemerkten Betrag von Ihnen erhalten haben werde.

Hochachtungsvoll 2c.

275) Nachricht über erfolgte Zahlung.

Heute habe ich den Betrag Ihrer Tratte auf Herrn C. W. in B. erhalten mit 1500 fl. Hievon bringe ich die mir angewiesenen 200 fl. in

Abzug und sende Ihnen den Rest mit 1300 fl. (eintausend dreihundert Gulden) unter dem Ersuchen, mir den Empfang derselben zu bestätigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

276) Dergleichen.

Ihr Schuldner A. H. hat auf Ihre Anweisung an uns bezahlt am 1. d. M. 200 fl., am 15. d. M. 200 fl. und heute 100 fl., in summa 500 fl. Er verblieb sonach noch mit 520 fl. im Rückstande und hat uns gebeten, daß wir uns für ihn bei Ihnen verwenden möchten, daß Sie ihm eine Nachsicht von 14 Tagen gestatten, innerhalb welcher er zuverlässig Zahlung leisten wolle.

Indem wir Ihrer weiteren Weisung hierüber entgegensehen, glauben wir die Bemerkung beifügen zu müssen, daß es wohl gerathen sein dürfte, dem Schuldner die nachgesuchte Frist zu bewilligen, indem man auf dem gerichtlichen Wege zum Ziele doch nicht so schnell gelangen würde. Die von Ihrem Schuldner erlegten 500 fl. folgen baar, und wir ersuchen Sie um gefällige Bescheinigung des Empfangs.

Hochachtungsvoll ꝛc.

XIII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

A. Verlobungsanzeigen.

277) Unsere heute stattgehabte Verlobung beehren wir uns hiemit zur Anzeige zu bringen.

N . . den . . .

Elise W.
Georg M.

278) Ihre heute stattgehabte Verlobung bringen Freunden und Bekannten zur Kenntniß.

M . . den . . .

Babette W.
Franz L.

B. Verehelichungsanzeigen.

279) Theilnehmenden Freunden und Bekannten die Nachricht, daß heute unsere Trauung hier vollzogen wurde, mit der Bitte um Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gewogenheit.

N . . den . . .

Michael M.
Klara M., geborne A.

280) Daß heute der Bund unserer Herzen die priesterliche Weihe erhielt, zeigen wir theilnehmenden Freunden und Bekannten mit der Bitte um fernere Freundschaft an, und empfehlen uns hochachtungsvoll 2c.
N . . den . . .

Karl P.
Magdalena P., geborne N.

281) Daß heute unsere Trauung dahier stattgehabt hat, bringen wir allen Freunden und Bekannten hiedurch mit der Bitte zur Kenntniß, uns Ihr ferneres Wohlwollen zu schenken.
N . . den . . .

Hugo R.
Mathilde R., geborne S.

C. Entbindungsanzeigen.

282) Daß meine geliebte Gattin Karoline W., geborne P., heute von einem Knaben glücklich entbunden worden ist, bringe ich allen Freunden und Bekannten ergebenst zur Kenntniß.
N . . den . . .

Karl P.

283) Allen Freunden und Bekannten widme ich die ergebenste Anzeige, daß meine Gattin (Frau) Cäcilie, geborne St., heute von einem Mädchen glücklich entbunden worden ist, und ergreife diese Gelegenheit, um ferneres Wohlwollen zu bitten.
N . . den . . .

Kaspar W.

D. Todesanzeigen.

284) Mit von Schmerz zerrissener Seele erfülle ich die traurige Pflicht, theuren Verwandten und Bekannten die Nachricht mitzutheilen, daß meine geliebte Gattin Clementine, geborne W., nach langem schweren Leiden mir entrissen worden ist. Wer die edlen, hohen Eigenschaften der theuren Verblichenen kannte, wird meinen Verlust erkennen und meinen Schmerz theilen. Ich bitte um stille Theilnahme und empfehle mich und die Meinigen zu fernerem Wohlwollen.
N . . den . . .

Ferdinand K.

285) Unerwartet und schnell wurde mir gestern durch den Tod mein geliebter Gatte entrissen, ein unersetzlicher Verlust für mich und die Meinigen. Wer den dahin gegangenen Edlen kannte, der wird wissen, was er mir und den Meinigen, was er allen Freunden und Bekannten war,

und er wird die Größe des Verlustes, welcher mich betroffen hat, ermessen. Stille Theilnahme wird Linderung für meinen Schmerz sein, und dem Wohlwollen aller Verwandten und Freunde mich empfehlend, bitte ich um solche.

M . . den . . .

Wilhelmine N., geborne K.

286) Schwer liegt des Geschickes Hand auf mir. Der unerbittliche Tod raubte mir meinen erstgebornen Sohn Franz in dem Blüthenalter von 16 Jahren. Seine seltenen Geistesanlagen berechtigten zu den schönsten Hoffnungen, und sein ausgezeichnetes Herz schlug in Liebe für Alle. Tief gebeugt von diesem schrecklichen Schlage bringe ich theuren Verwandten diese Nachricht mit der Bitte um stille Theilnahme.

M . . den . . .

Leonhard G.

287) Was wir nie gefürchtet, was wir für unmöglich gehalten hatten, ist geschehen. Unsere jüngste Tochter Adelgunde, erst 16 Jahre zählend, wurde uns plötzlich durch den Tod entrissen. Tiefgebeugt theilen wir diese Trauerkunde unsern theuren Verwandten und Freunden mit, und bitten um stille Theilnahme.

P . . den . . .

Peter N.
Karoline N., geborne M.

288) Tiefgebeugt vom Schmerze stehe ich an der Leiche meines theuren, geliebten Vaters, der mir unerwartet schnell durch den Tod entrissen wurde. Indem ich diese Trauerkunde geehrten Freunden und Bekannten mittheile, danke ich für die dem theuren Verblichenen so vielfach gegebenen Beweise der Freundschaft und des Wohlwollens, und empfehle ihn, der durch seine trefflichen Eigenschaften sich die allgemeine Hochachtung erworben hatte, freundlichem Andenken, mich aber dem Wohlwollen, welches in so reichem Maße meinem Vater geschenkt wurde.

N . . den . . .

Nikolaus N.

289) Indem ich die traurige Pflicht erfülle, theuren Verwandten und Freunden von dem eben so unerwarteten, als niederschmetternden Schlage, der mich betroffen hat, indem mir der Tod meine geliebte Mutter Frau Crescenz B. raubte, Kenntniß zu geben, empfehle ich die Verblichene, welche durch ihr liebevolles Walten sich in den Herzen Aller ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, dem freundlichen Andenken, für mich aber bitte ich um stille Theilnahme und Uebertragung des der Dahingeschiedenen bezeugten Wohlwollens auf mich.

N . . den . . .

Marie B.

290) Nach langem, schweren Leiden, durch die Tröstungen der heil. Religion gestärkt, und mit frommer Ergebung in den Willen des Allerhöchsten verschied am . . . . meine innigst geliebte Gattin Wilhelmine, geborne W.

Wer die unübertrefflichen, engelgleichen Eigenschaften der theuren Verblichenen kannte, der wird die Größe meines Schmerzes und die Unermeßlichkeit des Verlustes, welchen ich mit meinen . . . Kindern erlitten habe, erkennen, und meine Bitte um freundliches Andenken für die leider zu früh Verblichene, um stille Theilnahme und um Erhaltung des Wohlwollens für mich und meine . . . . Kinder gewiß erhören.

N . . den . . .

Karl. B.

291) Rasch und unerwartet trat heute der Tod in unsere Mitte. Mein geliebtes Weib Klara, geborne W., wurde mir in dem Blüthenalter von 21 Jahren in dem Momente entrissen, als die Hoffnungen, die sie unter ihrem Herzen getragen hatte, unser Glück erhöhen sollten. Niedergeschmettert von dem unersetzlichen Verluste empfehle ich die theure Verblichene freundlicher Erinnerung, und bitte um stilles Beileid.

N . . den . . .

Martin N.

E. Verkaufsanzeigen.

292) Am . . . Vormittags 9 Uhr versteigere ich an den Meistbietenden in meiner Wohnung dahier meine gesammte Mobiliarschaft, bestehend aus . . ., und lade hiezu Kaufslustige mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Kaufpreise sogleich zu erlegen sind, und daß die Wegräumung der Gegenstände schleunigst zu erfolgen hat, indem über die Wohnung bereits anderweitig verfügt worden ist.

N . . den . . .

Kaspar L.

293) Am Mittwoch den . . . werden von dem Unterzeichneten im Auftrage des Herrn N. N. dessen Besitzungen im hiesigen Orte, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 6, einem Garten vor dem Thore Nr. 2, und den nachstehend näher bezeichneten Grundstücken . . . . öffentlich an den Meistbietenden im Gasthofe zur goldenen Ente dahier verkauft werden, und indem ich mich beehre, Kaufslustige hiezu einzuladen, bemerke ich, daß der Kaufsschilling in Fristen bezahlt werden kann, und daß nur eine Frist innerhalb 4 Wochen nach stattgehabtem Zuschlage zu erlegen ist, die übrigen Fristen aber in halbjährigen Zwischenräumen und in 12 gleichen Theilen abgetragen werden können. Der Zuschlag wird sogleich erfolgen, sowie ein annehmbares Gebot stattgehabt hat. Für das Flächenmaß der

zu verkaufenden Grundstücke wird keine Gewährschaft geleistet. Ich lade zu recht freundlicher Theilnahme hiemit ergebenst ein.

N . . den . . .

Max A.

294) Auf dem Oekonomiegute des Herrn B. P. zu G. werden am . . Vormittags 9 Uhr zur Versteigerung gebracht: 1) zwei Pferde, braune Wallachen, fünfjährig, gut eingefahren und zum leichten Zuge geeignet, 2) 6 Paar Mastochsen, vollständig ausgemästet, Allgaier Race, 3) 12 Schweine und 4) 40 Schafe, spanischer Race.

Der Verkauf geschieht nur gegen sogleich zu erfolgende Baarzahlung. Gewährschaft wird nur in den durch das Gesetz vom 26. März 1859 bestimmten Fällen geleistet.

Indem ich zu recht freundlicher Theilnahme einlade, bemerke ich noch, daß der Zuschlag erfolgt, sowie ein entsprechendes Angebot gelegt sein wird.

N . . den . . .

Adolph R.

295) Am . . . Vormittag von 8 bis 11 Uhr und Nachmittag von 1 bis 6 Uhr verkaufe ich aus dem Walde des Herrn X. in der Markung von N. in öffentlicher Versteigerung 350 Klafter Buchen- und Tannenscheitholz, 100 Klafter Eichenscheitholz, 100 Eichenstämme zu Werkholz geeignet und 5000 Buchen- und andere Wellen. Ich lade hiezu Kaufslustige unter der Bemerkung ein, daß die Versammlung zur gedachten Stunde Morgens am rothen Kreuz und Nachmittags am goldenen Horn stattfinden und daß der Zuschlag bei annehmbaren Angeboten sogleich ertheilt werden wird.

N . . den . . .

Raimund. N.

296) Die von mir bisher mit dem besten Erfolge betriebene Bierbrauerei nebst Gastwirthschaftsgerechtigkeit werde ich, durch Familienverhältnisse bestimmt, am . . . . Nachmittags 4 Uhr in meinem Gasthause dahier öffentlich versteigern. Gedachte Brauerei und das Gastwirthshaus besteht aus einem zweistöckigen, massiven Gebäude, welches links zur ebenen Erde die zur Brauerei erforderlichen Realitäten, und rechts zur ebener Erde zwei Schenk- und vier Wohnzimmer nebst Küche, im obern Stockwerke aber 6 Zimmer und einen Tanzsaal hat, ferner einen großen Hofraum einen $^3/_4$ Tagwerk haltenden Hausgarten nebst einem großen gewölbten Keller zu 1500 Eimern, ein Waschhaus und alle sonst erforderliche häusliche Einrichtung. Zu dem Bräuhause gehört überdieß ein mehr als 2000 Eimer fassender Felsenkeller mit Ueberbau am Kreuzberg, und bei dem Verkaufe werden die gesammte Mobiliarschaft, nämlich Haus-, Küchen- und Kellereinrichtung, sowie alle Brauutensilien mit darein gegeben. Ueber diese Mobilien ist ein vollständiges Inventar angefertigt, welches zu Jedermanns Einsicht bei der Versteigerung vorgelegt werden wird. Den Zuschlag werde ich ertheilen, sowie ein annehmbares Angebot gelegt wor-

den sein wird, und der Kaufspreis kann in 6 gleichen Jahresfristen bezahlt werden. Bis zur Abtragung derselben ist Hypothek auf dem verkauften Anwesen zu bestellen.

Ich lade zu diesem Verkaufe hiemit freundlichst ein, und bitte um freundliche Theilnahme an demselben.

N . . den . . .

Ulrich K.

297) Ein sich vortrefflich rentirendes Haus in einer der gangbarsten Straßen der hiesigen Stadt ist um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Das Haus befindet sich in dem besten Zustande und rentirt sich auf $5^1/_2$%. Der Kaufpreis braucht bloß zu einem Dritttheil baar erlegt zu werden; die zwei andern Dritttheile können als Hypothek auf dem Hause stehen bleiben. Kaufslustige werden eingeladen, sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher das Nähere über den Verkaufsgegenstand mittheilen wird.

N . . den . . .

A. N.

F. Geschäftseröffnungen.

298) Ich beehre mich hiemit, ergebenst zur Anzeige zu bringen, daß ich heute ein neues Geschäft von Schnittwaaren eröffnet habe. Ich bitte um geneigten Zuspruch und füge die Versicherung bei, daß ich mich bestreben werde, durch ausgezeichnete Waaren und billige Kaufpreise die allgemeine Zufriedenheit mir zu erwerben.

N . . den . . .

Friedrich G.

299) Daß ich heute das Gasthaus zum goldenen Löwen dahier übernommen und eröffnet habe, bringe ich ergebenst zur öffentlichen Kunde, und verbinde hiemit die Bitte, das meinem Geschäftsvorfahren bewiesene Wohlwollen auf mich zu übertragen. Zugleich füge ich die Versicherung bei, daß ich mich bestreben werde, durch prompteste Bedienung, ausgezeichneten und höchst billigen Tisch und Keller die hohe Zufriedenheit aller derjenigen zu erwerben, welche mich mit Ihrem Besuche beehren werden.

N . . den . . .

Nikolaus N.

300) Durch das von mir neu gegründete Etablissement ist einem in hiesiger Stadt längst gefühltem Bedürfnisse abgeholfen, und ich schmeichle mir um so mehr der regsten Theilnahme des verehrlichen Publikums, als ich keine Kosten gescheut habe, alles auf das comformtabelste herzustellen, und mein Bestreben stets darauf gerichtet sein wird, durch prompte und

schnelle Bedienung, sowie durch ausgezeichnete Leistung in Küche und Keller die hohe Zufriedenheit des verehrlichen Publikums mir zu erwerben.

N . . den . . .

Heinrich N.

301) Das unter der Firma N. N. bisher bestandene Geschäft habe ich heute übernommen, und indem mich beehre, dieses öffentlich bekannt zu machen, bitte ich um die Fortdauer des meinem Herrn Vorgänger geschenkten Wohlwollens, füge die Versicherung bei, daß ich mich stets bestreben werde, durch schleunige Bedienung, durch eben so ausgezeichnete als billige Waare, und durch die größte Pünktlichkeit allen gerechten Erwartungen zu entsprechen, und empfehle mich zu gütigem Wohlwollen.

N . . den . . .

Ferdinand M.

G. Nachrufe.

302) Dem aus unserer Mitte scheidenden Freunde Herrn N. N. rufen wir in die Ferne unser Lebewohl nach und danken ihm für die uns bewährte außerordentliche Freundschaft und Güte. Wir werden seiner nie vergessen und hoffen, daß auch er uns in freundlicher Erinnerung behalten werde.

N . . den . . .

303) An einen Beamten.

Zu unserem großen Leidwesen schied am . . . d. M. der Herr . . . aus unserer Mitte, um seinem neuen Berufe als . . . zu folgen, und unser Schmerz ist um so größer, als wir während seines vieljährigen Wirkens in unserer Mitte ihn als einen höchst humanen, gerechten und unparteiischen Mann, als einen der ersten Menschenfreunde und als einen der ausgezeichnetsten Charaktere kennen gelernt haben. Möge ihm in seinem neuen Wirkungskreise dieselbe Liebe und Verehrung zu Theil werden, welche er hier besaß, und die wir ihm mit dankerfülltem Herzen für sein höchst segensreiches Wirken hiemit öffentlich zollen.

N . . den . . .

304) An einen Geistlichen.

Mit schmerzerfülltem Herzen rufen wir einem Manne ein Lebewohl nach, dessen segensreiches Wirken in unserer Erinnerung nie erlöschen wird. Der hochwürdige Herr Pfarrer N. schied am . . . von uns, um der Ernennung zu folgen, zu welcher ihn das allerhöchste Vertrauen berufen hat. Worte sind zu schwach, um das segensreiche Wirken zu schildern, welches dieser hochwürdige Herr während seiner . . . jährigen Funktion als Pfarrer unserer Gemeinde stets bewährte, und alles das Gute zu bezeichnen, dessen

sich die Gemeinde von ihm zu erfreuen hatte. Ein liebevoller Vater, ein treuer Freund, ein erfahrner Rathgeber Jedem, im Glücke wie im Unglücke, war er besonders den Armen ein Freund und Tröster.

Wir rufen ihm den herzlichsten, Dank für sein eben so liebreiches als rastloses Bestreben hiemit in die Ferne nach und wünschen ihm des Himmels reichsten Segen, sowie daß er in seiner künftigen Laufbahn dieselbe Anerkennung, Liebe und Dankbarkeit ernten möge, die ihm seine bisherige Gemeinde mit dankerfüllten Herzen und unbegrenzter Liebe zollt.

N . . den . . .

305) An einen Lehrer.

Dem Herrn Lehrer N., welcher nach . . . jährigen ausgezeichneten Leistungen aus unserer Mitte schied, rufen wir hiemit ein herzliches Lebewohl und den innigsten Dank nach für die namenlose Aufopferung, den rastlosen Eifer, die seltene Berufstreue und die wahrhaft christliche Liebe, welche aus allen seinen Handlungen spricht. Möge es dem würdigen Manne, dem eifrigen Lehrer, dem sorgsamen Hausvater und dem treuen Freunde in seinem neuen Bestimmungsorte wohl ergehen, und möge ihm der Himmel im reichsten Maße das lohnen, was er in seinem bisherigen Wirkungskreise so segensreich gethan hat.

N . . den . . .

H. Quittungen.

Quittungen, Bestätigungen des Empfanges einer Summe Geldes oder eines anderen Gegenstandes müssen immer mit der größten Genauigkeit ausgestellt werden, damit kein Zweifel darüber obwalte, was, wofür, an wen und von wem Zahlung geleistet worden ist, oder die Aushändigung erfolgte. Es folgen daher einige Formulare von Quittungen.

306) Quittung über 325 fl., (sage dreihundert zwanzig fünf Gulden),

welche mir Unterzeichnetem von Herrn J. W. zu B. zur Abtragung seiner Schuld im Betrage von 300 fl. Kapital und 5 % Zinsen hieraus vom . . . bis . . ., die er mir laut Urkunde vom . . . schuldete, heute baar bezahlt worden sind, und worüber ich mit der Bemerkung quittire, daß der Schuldschein heute dem Herrn Schuldner zurückgestellt wurde.

N . . den . . .

Ludwig E.

307) Quittung über 500 fl. 26 kr., sage u. s. w.,

welche dem Unterzeichneten von Herrn G. F. in N., und zwar 1) 425 fl. als Zinsen aus einem Hypothekkapitale von 3000 fl. für die Zeit vom

. . . bis . . . und 2) 75 fl. 26 kr. wegen Ausklagung dieser Zinsen erwachsene Kosten heute baar bezahlt worden sind.

N . . den . . .

Felix N.

308) Bestätigung.

Ich Unterzeichneter bestätige hiemit, daß mir Herr Joh. Georg Ph. jene Schuldurkunde über 500 fl. (sage fünfhundert Gulden) zugestellt hat, welche vom 6. Mai 1858 datirt ist, auf den Herrn Johann Georg Ph. zu W. als Gläubiger, und den Herrn J. P. G. zu N. als Schuldner lautet, und mir von Ersterem in Gemäßheit des unterm 6. d. M. in unserer Streitsache wegen Forderung geschlossenen Vertrags auszuhändigen war, wobei ich bemerke, daß die versprochene Cessionsurkunde noch nachträglich mir zugestellt werden soll.

N . . den . . .

309) Dem Herrn N. N. von N. quittire ich hiemit den richtigen Empfang der mir heute für Rechnung des Handlungshauses J. C. W. im M. bezahlten 625 fl. (sechshundert zwanzig fünf Gulden) und zwar 600 fl. Wechselschuld und 25 fl. Kosten.

N . . den . . .

Karl L.

310) Herr Joseph W., Bierbrauer zu N., hat mir heute die 600 fl. sage sechshundert Gulden rhein., baar bezahlt, welche er mir aus dem am 20. Jänner dieses Jahres zwischen uns geschlossenen Kaufvertrage über Gerste und Hopfen schuldete. Indem ich den richtigen Empfang dieser sechshundert Gulden hiemit quittire, bestätige ich zugleich dem Wunsche des Herrn Joseph W. gemäß, daß mir durchaus keine Forderung mehr an denselben zusteht.

N . . den . . .

Jakob St., Gutsbesitzer
in P.

I. Telegramme.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht bekanntlich Jedermann zu, jedoch hat die Verwaltung das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen, allenfalls auch brieflich erfolgen.

Das Telegraphen-Reglement befindet sich im Reg.-Bl. von 1858 S. 366 abgedruckt.

Bei Aufgabe einer Depesche muß sogleich die hiefür zu zahlende Gebühr entrichtet werden, und da diese Gebühr nicht unbedeutend ist, und nach der Wortzahl einer Depesche berechnet wird, so ist kurze Fassung bringendes Gebot. Die Kürze darf jedoch die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen.

Die Wortzahl einer Depesche wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Grunde der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist, und jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Wörtern wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gezählt. Zusammengesetzte Wörter gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind, und nicht über 7 Silben haben. Sind die einzelnen Theile getrennt, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als ebenso viele einzelne Wörter.

Es ist z. B. ein Unterschied, ob man schreibt: „Regierungs-Rath" oder „Regierungsrath", oder „Ober-Appellationsgerichts-Direktor", oder „Oberappell-Direktor" u. s. w.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Wörter; jeder getrennt stehende Buchstaben oder Zahlenzeichen, und jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als ein Wort gezählt; Interpunktionszeichen werden nicht mitgerechnet, dagegen aber werden die Zeichen für das Unterstreichen nud den neuen Absatz (a linea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche als Wörter wiedergegeben werden müssen, als Wörter berechnet. Mit Ziffern geschriebene Zahlen gelten nur bis zu 5 Ziffern als ein Wort. Ein Ueberschuß wird als ein Wort berechnet; Bruchstriche und Interpunktionszeichen zwischen Ziffern werden mitgezählt, und die Adresse und Unterschrift, sowie die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden gleichfalls mitgezählt.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel, die Chiffernschrift ausgeschlossen, dagegen die Beförderung der Börsencourse, Waaren- und Getreidpreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter Beschränkungen gegen Mißbräuche gestattet.

Die Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Telegraphenstation an, z. B. für Beförderung durch Expreßboten, Estafette u. s. w. müssen bei der Aufgabestation vorausbezahlt werden.

Privatdepeschen können zurückgewiesen werden, wenn sie gegen Gesetze, Rücksichten des öffentlichen Wohls oder gegen die Sittlichkeit verstoßen.

311) Telegramm über einen Erkrankungsfall.

Gastwirth Berg. Stuttgart. Ihr Sohn Friedrich tödlich erkrankt. Augsburg den . . .

Wilhelm K.

312) Telegramm über eine Entbindung.

N. den . . . Pfarrer Kunzmann in Kadolzburg. Ihre Frau heute hier entbunden. Mädchen. Beide wohl.

Heinrich B.

Von Fürth aus durch Estafette.

313) Telegramm über Getreidpreise.

N. den . . . Georg B. München. Dultplatz 6. Korn 12. Waizen 16, Hafer 8. Brand.

314) Telegramm über eine Geldsendung.

N. den . . . Bankier N. Frankfurt a/M. Sogleich 5000 fl. baar durch Post. Franz W.

315) Telegramm über eine zu leistende Zahlung.

N. den . . . Franz St. Würzburg 17, Marienplatz. Fünfhundert Gulden sogleich zu bezahlen an Georg W. dort.

Hieronymus Z.

316) Desgleichen.

N. den . . . Georg B. Nürnberg. Oberlieutenant von S. hat sogleich 500 fl. für mich zu empfangen.

Ludwig S.

317) Telegramm über eine Feuersbrunst.

N. den . . . Herrn Heinrich B. aus N. Augsburg. Dreimohren. Unsere halbe Stadt in Flammen. Ihr Haus sehr bedroht.

Sebastian W.

318) Telegramm über eine drohende Wassergefahr.

N. den . . . Fabrikant F. in A. Pegel 6 Fuß über Mittelstand; Wasser im Wachsen; Verheerung schon arg.

Eberhard K.

319) Telegramm über ein Geschäft.

N. den . . . . Georg B. in B. Ihr Offert von gestern angenommen. Morgen komme ich mittels Eilzugs.

Konrad W.

320) Desgleichen.

N. den . . . . J. J. W. in N. Ihr Anerbieten von gestern abgelehnt. Würde annehmen, wenn Zucker um 3 fl. per Ctnr. billiger. Wenn so, sogleich Antwort. Heinrich R.

321) Telegramm einen Einkauf betreffend.

N. den . . . Joh. Jak. B. Glasermeister in N. Kaufen Sie sogleich alles Fensterglas jeder Art für mich. Sendung als Eilgut. Morgen Antwort wie viel gekauft. Bei Bankier W. können Sie eintausend Gulden sogleich erheben. Franz B.

V. Abtheilung.

Das Wechselrecht und das wechselgerichtliche Verfahren.

I. Das Wechselrecht.

Unter Wechsel oder Wechselbrief versteht man ein das Wort „Wechsel" enthaltendes schriftliches Versprechen, eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit an eine darin benannte Person entweder selbst zu zahlen, oder durch einen Dritten zahlen lassen zu wollen. Da in Folge der Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung das Ausstellen von Wechseln jetzt weit häufiger vorkommt, als früher und da das sehr beschleunigte wechselgerichtliche Verfahren den Aussteller eines Wechsels in höchst unangenehme und nachtheilige Lagen versetzen kann, so ist jedem Wechselaussteller, überhaupt Jedem, der sich mit Wechselgeschäften befaßt, sehr zu empfehlen, sich bei derartigen Geschäften erst reiflich zu bedenken und die Bestimmungen des Gesetzes wohl zu erwägen, ehe er ein Wechselgeschäft abschließt.

Die Wechsel theilen sich in eigene und gezogene.

Ein eigener Wechsel ist der, in welchem der Wechselaussteller die bestimmte Summe selbst zu bezahlen verspricht, und der eigene Wechsel wird auch trockener Wechsel genannt.

Ein gezogener Wechsel oder eine Tratte ist der, in welchem Jemand einen Dritten beauftragt, an eine im Wechsel benannte Person oder deren Ordre Zahlung zu leisten.

Bei einem eigenen (trockenen) Wechsel, der mißbräuchlich auch Sola-Wechsel genannt wird, kommen nur zwei Personen vor: Aussteller oder Schuldner und Wechselinhaber oder Gläubiger.

Bei einem gezogenen Wechsel kommen gewöhnlich drei Personen vor, nämlich:

1) der Aussteller (Trassant),

2) der Bezogene (Trassat) und

3) der Wechselnehmer (Remittent).

In der Regel werden die Wechsel auf Oktavblätter der Langseite nach geschrieben. Gewöhnlich werden sie lithographirt oder gestochen und jedes bedeutende Handlungshaus hat Wechselformulare, in welchen die gewöhnlichen Formeln lithographirt sind und nur das eingeschrieben wird, was sich mit jedem Wechsel ändert, z. B. die Summe, die Zeit der Zahlung.

Die Unterschrift des Ausstellers muß eigenhändig beigesetzt sein.

Die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels und seiner Rechte auf einen Dritten wird Giro oder Indossament genannt. Es kann nämlich der Inhaber eines Wechsels denselben an einen Andern übertragen, ausgenommen, wenn der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt hat. Der, welcher den Wechsel überträgt, heißt Indossant, Girant; der, auf welchen er übertragen wird, heißt Indossat. Durch das Giro gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossaten über, namentlich auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben (wenn eine solche in Umlauf gebracht worden), oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt, was Alonge genannt wird, geschrieben werden und ein Indossament ist auch dann gültig, wenn der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf der Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt, was Blanco-Indossament genannt wird.

Es hat nun

I. ein eigener Wechsel folgende Form und folgenden Inhalt:

1) Augsburg den 1. Dezember 1862. Gut für 500 fl. rheinisch.

Vier Monate nach heute zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn Johann Sauer von N. die Summe von 500 fl. (fünfhundert Gulden).

Johann Georg Mayer.

2) Eigener Wechsel, nicht auf Ordre.

Nürnberg den 1. Januar 1862. Gut für 1000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße.

Sechs Monate von heute an zahle ich gegen diesen meinen eigenen Wechsel an Herrn Franz Sales Wolf von N. nicht an Ordre, die Summe von eintausend Gulden, Werth baar erhalten.

Johann Willich.

3) Ein eigener Wechsel auf Ordre lautend.

München den 31. Dezember 1862. Für 5000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße.

Am 1. Mai 1863 zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an Herrn Heinrich Wild von Mantua oder an dessen Ordre die Summe von fünftausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße. Werth baar erhalten.
An mich selbst.
Hier und aller Orten zahlbar.
Prolongirt bis 1. Juni 1863.

Christian Wohlfahrt.

Christian Wohlfahrt.

Für mich an die Ordre des Herrn Benjamin Oswald.
Fulda den 12. Dezbr. 1962.
Florian Geier.

Für mich an die Ordre des Herrn Thomas Willibald.
Benjamin Oswald.

Erhalten von Herrn Wilhelm Baier.
Thomas Willibald.

4) Eigener domicilirter Wechsel mit bestimmten Domicil.

Dachau den 29. Dezember 1862. Für 4000 fl. Vereinswährung.

Vier Monate von heute an zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn Johannes Sturm u N. die Summe von 4000 fl. (viertausend Gulden) Vereinswährung. Werth baar empfangen.

Auf mich selbst in München bei Herrn Heinrich Goldschmitt, Rosengasse Nr. 10.

Stephan Klein.

5) Domicilirter eigener Wechsel, durch Intervention bezahlt.

Nürnberg den 30. November 1862. Gut für 800 fl. im 24½ fl.-Fuße.

In der zweiten Woche der Münchener Dreikönigsdult zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn Florian Geier aus Fulda die Summe von achthundert Gulden im 24½ fl.-Fuße. Werth in Waaren erhalten.

Johann Sturmfeder.

Auf mich selbst zahlbar bei Herrn Valentin Lang in München.
Nöthigenfalls bei
Herrn Wilhelm Baier daselbst.

(Indossamente, quer auf die Rückseite des Wechsels zu setzen.)

6) Ein eigener solidarischer Wechsel.

Bayerberg den 28. Dezember 1862. Für 10,000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße.

Unterzeichnete bezahlen binnen sechs Monaten von heute an gegen diesen eigenen Wechsel und zwar alle für einen und einer für alle an Herrn Ferdinand Wechsler aus Speyer oder dessen Ordre die Summe von 10,000 fl. (zehntausend Gulden) im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße. Die Valuta haben wir baar empfangen und leisten zur bestimmten Zeit richtige und prompte Zahlung.

Franz Walter.
Johann Rauch.
Wilhelm Metzler.

7) Eigener Wechsel mit Deponirung von Staatspapieren.

Ansbach den 20. September 1862. Für 2000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße.

Am ersten Juli 1863 zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an das hiesige Filialcomptoir der kgl. Bank die Summe von zweitausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl.=Fuße und habe bei dem kgl. Bank=Filialcomptoir zur Sicherung der Bank deponirt: 4 Stück württembergische $4\frac{1}{2}$ % Obligationen à 500 fl. Nr. . . . . und . . . . . nebst Zinsabschnitten vom . . . . an, und eventuell soviel als hievon erforderlich ist, cedirt.

Johann Vogel.

II. Gezogene Wechsel (Tratten) nebst Indossamenten.

1) München den 24. Dezember 1861. Gut für 5000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Am 1. Juli 1862 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn Johannes Wolf zu N. die Summe von fünftausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Herrn Johann Weiler in Butterwiesen.

Theodor Aschenblatt.

Angenommen Johann Weiler.

Giro. (Auf der Rückseite, quer.)

Für mich an die Ordre des Herrn Kajetan Weiler. Werth empfangen.
München den 2. Januar 1862.

Johannes Wolf.

Für mich an die Ordre des Herrn Constantin Friedmann. Werth empfangen.
Augsburg den 12. Januar 1862.

Kajetan Weiler.

2) Tratte, acceptirt und mit Nothadresse versehen.

München den 26. Juli 1862. Gut für 600 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Ehrlich von Mannheim die Summe von 600 fl. (sechshundert Gulden). Werth erhalten und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Johann Heinrich in Hamburg
nöthigenfalls bei
Friedrich Erdmann daselbst.

Wilhelm Friedrich.

Angenommen
Johann Heinrich.
Friedrich Erdmann.

3) Ein gezogener girirter und bezahlter Wechsel.

Stuttgart den 14. Juni 1862. Gut für 2700 Thlr. preuß. Cour.

Zwei Monate von heute an zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Gustav Willibald die Summe von zweitausend siebenhundert Thalern preuß. Courant. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Stahl & Comp. in Regensburg,
accept. Stahl & Comp.

Wilhelm Frankenstein & Sohn.

Giro. (Auf der Rückseite, quer.)

Für uns an die Ordre des Herrn Constantin Bolongaro. Valuta erhalten.
15. Juni 1862.

Gustav Willibald.

Für mich an die Ordre des Herrn Legationsraths von Gnötken. Werth empfangen.
Regensburg 15. August 1862.

Constantin Bolongaro.

Prolongirt bis 15. September 1862.
Regensburg 15. August 1862.

Empfangen unter Auslieferung der allegirten Prima. Stuttgart den 12. September 1859.

Legationsrath von Gnötken.

4) Meßwechsel.

Friedrichshafen den 20. Juni 1862. Für 800 Thlr. preuß. Cour.

Künftige Jakobidult zu München bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Greiner'schen Kunsthandlung in N. die Summe von achthundert Thalern preuß. Courant und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Hieronymus Weiß.

Herrn Gustav Stiebel in München.
Angenommen für 800 Thlr. (achthundert Thaler) preuß. Courant.

Gustav Stiebel.

5) Ein domicilirter gezogener Wechsel.

Würzburg den 1. Dezember 1861. Für 900 Thaler preuß. Courant.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Jonathan Bleistift die Summe von neunhundert Thalern preuß. Courant und stellen solche in Rechnung laut Bericht. Werth in Rechnung.

Georg Auer.

Herrn Franz Seiler in Weilheim,
zahlbar in München bei
Herrn J. v. Hirsch.
Angenommen
Franz Seiler. J. v. Hirsch.

6) Acceptirter Sichtwechsel.

Nördlingen den 1. Januar 1862. Für 1000 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Drei Tage nach Sicht bezahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Balthsar Wunsch oder dessen Ordre die Summe von eintausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Eduard Rauscher.

Herrn Friedrich Feuerlein in Stuttgart.

Acceptirt den 2. Januar 1862.
Friedrich Feuerlein.

Durch die im Reichsgesetzblatte verkündete und in den einzelnen Staaten entweder einfach oder mittelst besonderer Gesetze eingeführte allgemeine deutsche Wechselordnung wurde für Deutschland ein allgemeines Wechselrecht geschaffen. Dieselbe findet jetzt Anwendung in den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Meinigen-Hildburghausen, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, in den Fürstenthümern Lippe-Schaumburg, Reuß-Greiz, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, in den Großherzothümern Baden, Hessen, Weimar und Oldenburg, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen und Rudolstadt, im Königreiche Preußen, im Herzogthume Braunschweig, in dem Fürstenthume Reuß-Schleiz, in den freien Städten Hamburg, Frankfurt, Bremen und Lübeck, im Königreiche Hannover, im Herzogthume Holstein, im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, im Königreiche Württemberg, in den Fürstenthümern Waldeck und Lippe-Detmold, im Kaiserthume Oesterreich und im Königreiche Bayern. In Bayern wurde sie durch das Gesetz vom 15. Juli 1850 eingeführt, und dieses bildet für Bayern einen wesentlichen Theil der A. D. W. O., besonders da es bezüglich der Wechselhaft beschränkende Bestimmungen enthält. Es ist nun

A. Die allgemeine deutsche Wechselordnung

folgenden Inhalts:

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. *)

---

*) Wer sich durch Verträge verpflichten kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, und nach den in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zum Abschlusse eines Vertrages nicht befähigt: Kinder, Unmündige, Minderjährige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, bis zur Besinnungslosigkeit Betrunkene und diejenigen, welche sich im gleichen Grade eines Affektes, besonders des Zornes befinden, gerichtlich erklärte Verschwender, zur Todes- oder Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte und Taubstumme. Die Frauen sind, wenn sie volljährig geworden, in der Regel wechselfähig. Bezüglich der Ehefrauen tritt jedoch ein Unterschied ein, indem

a) nach bayerischem Landrechte die Frau unter der Herrschaft des Mannes (potestas maritalis) steht und daher ohne Wissen und Willen des Ehemanns eine Wechselschuld so wenig eingehen, als eine andere Schuld contrahiren kann. Gibt jedoch der Ehemann seine Zustimmung, was er durch die Unterzeichnung des Wechsels ausspricht, so ist die Wechselschuld begründet. S. übrigens die folgende Abtheilung über das Handelsrecht.
b) Dieselben Grundsätze gelten auch nach französichem Rechte. Cod. civ. a. 217 u. f.
c) Ist aber die Ehefrau ausnahmsweise berechtigt, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und Schulden zu contrahiren, so hat sie auch Wechselfähigkeit und
d) überall machen die Handelsfrauen eine Ausnahme, welche gleich den Männern wechselfähig sind.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners,
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden,
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.*)

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Gezogener Wechsel.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse desselben sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre bezahlt werden soll (des Remittenten);

Ob die Unfähigkeit eines Minderjährigen durch die ergänzende Zustimmung des Vormundes und durch Beifügung seiner Unterschrift gehoben werden könne, und ob eine Stellvertretung durch den Vormund zulässig sei, ist zweifelhaft. Die Verneinung der Frage entspricht dem älteren Rechte, die Bejahung dem Geiste der neuen Wechselordnung, welche die Möglichkeit solcher Vertretung anerkannt. § 2 Nr. 2 und § 90 der A. D. W. O.

*) Was den Wechselarrest betrifft, so enthalten die verschiedenen Einführungsgesetze auch sehr viele verschiedenartige Bestimmungen. In mehreren Staaten sind Beamte, Militärpersonen, Offiziere und Soldaten davon ausgenommen. Wieder andere gestatten mit dem 70. Jahre des Schuldners keinen Wechselarrest, und das bayerische Einführungsgesetz, welches hier, da die Grenzen der gegenwärtigen Schrift sich nur auf Bayern erstrecken, hauptsächlich in Betracht kommt, bestimmt, daß Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, auch nach der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung dem Wechselarreste nicht unterworfen werden können. In wie ferne in Bayern der Wechselarrest stattfindet, ist weiter unten beim Wechselprozesse gezeigt. Wer sich über die außerhalb Bayern in den deutschen Ländern geltenden Bestimmungen belehren will, den verweise ich auf Dr. Brentano's Allg. deutsche Wechselordnung, Fürth, Schmids Buchhandlung, 5. Auflage 1862.

4) die Angabe der Zeit, zu welcher bezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung a vista), oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monats und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in so ferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe, und ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, so ferne die Zahlung an einem anderen Orte als den der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigener Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher einer der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt (Art. 4), entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben, oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf der Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanco-Indossament.)

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen. Er kann aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weitergebung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten, und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz: „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber des Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren, und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst zu der in

der Meß- oder Marktordnung bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermanglung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Indossanten und Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen. In diesem Falle gilt der Protesttag für den Tag der Präsentation. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, soferne nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizil-

wechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungstage leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zu Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiermit an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden;

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet, und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlnngstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder

Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschiedenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen die Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens

verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andern Auslagen,
3) eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsröte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm entstandenen Kosten,

3) eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenanahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung

Derselbe kann aber von dem Honoraten oder dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Peozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossator (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vormerke enthalten und mit der

Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zu Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vormerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossator oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so ferne er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel.

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62 - 65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagrecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

B. Das bayerische Gesetz über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Bayern.

Das Gesetz vom 15. Juli 1850, mit welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung in Bayern mit Zustimmung des Landtages eingeführt worden, und welches den Eintritt dieser Wechselordnung im Art. 1 mit dem 1. Januar 1851 festsetzt, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 2 (zu Art. 2 der Wechselordnung).

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermals bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in Art. 1 angeführten Zeitpunkte dem Wechselarreste nicht unterworfen werden.

Art. 3 (zu Art. 32 der Wechselordnung).

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Art. 4 (zu Art. 87 der Wechselordnung).

In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Art. 5 (zu Art. 92 der Wechselordnung).

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift der Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage

Anwendung, welche nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben. *)

Art. 6 (zu Art. 93 der Wechselordnung).

Mit dem 1. Januar 1851 werden dagegen die Montage und Donnerstage als allgemeine Zahltage (Kassiertage) bestimmt; die an andern Plätzen bestandenen Einrichtungen allgemeiner Zahltage werden aufgehoben.

Art. 7.

Unter Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 8 (zu Art. 96 Ziff. 4 der Wechselordnung).

Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Kraft der vorher auf Kündung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch nicht verfallen sind.

Art. 9.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10.

Das Vorzugsrecht der Wechsel im Concurse ist aufgehoben. Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1851 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

c. Das bayerische Gesetz vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Bayern

ändert an der allgemeinen deutschen Wechselordnung so wenig, als das allg. deutsche Handelsgesetzbuch selbst; aber im Art. 67 bestimmt dasselbe,

---

*) Die allgemeinen christlichen Feiertage sind:

1) in ganz Bayern: Neujahr, Heil. 3 Könige, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, 1. und 2. Weihnachtstag, außerdem
2) in katholischen Gegenden Bayerns: Maria Lichtmeß (2. Februar), Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Frohnleichnamstag, Johannes der Täufer (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni). Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Mariä Geburt (8. September), Aller Heiligen (1. November), Mariä Empfängniß (8. Dezember).
3) Bei den Protestanten in Bayern: außer den oben unter 1 genannten Feiertagen der Charfreitag und in Augsburg das Friedensfest (18 August);
4) im Bisthum Augsburg tritt der St. Ulrichstag (4. Juli) hinzu;
5) im Bisthum Passau der Valentintag (7. Januar), als Tag des Patrons des Bisthums Passau.
6) im Bisthum Bamberg der Kunigunde- und Heinrichtag, ersterer am 3. März letzterer am 15. Juli;
7) für das Bisthum München der Bennotag (16. Juni);
8) für das Bisthum Eichstädt der Willibaldtag (7. Juli);
9) für das Bisthum Würzburg der Kilianitag (8. Juli);
10) für das ehemalige Herzogthum Sulzbach der Annatag (26. Juli);
11) für das Allgäu der Magnustag (6. September);
12) für das Bisthum Regensburg der St. Wolfgangstag (31. Oktober).

daß sich die Zuständigkeit der Handelsgerichte auf **alle** Wechselsachen (auch wenn sie weniger als 150 fl. betreffen) und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen erstrecke, und daß die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte mit den Handelsgerichten vereinigt werden. Das Verfahren bleibt das nach den bestehenden Wechselgerichtsordnungen vorgeschriebene.

Ueber das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen ist in der VI. Abtheilung das Erforderliche gesagt.

Hier ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Wie bereits angeführt wurde, haben die verschiedenen Einführungsgesetze zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung auch verschiedene Abänderungen an derselben veranlaßt, und es finden demnach auch verschiedene Abweichungen vorzüglich bezüglich des Arrestes statt. Alle diese Abweichungen und die Bestimmungen der einzelnen Einführungsgesetze hier aufzuführen, mangelt der Raum und darum ist der, welcher sich hierüber Gewißheit verschaffen will, auf die erwähnte Schrift: Die allgemeine deutsche Wechselordnung u. s. w., herausgegeben von Dr. Brentano, Fürth, Schmid's Buchhandlung 5. Aufl. S. 1—12 zu verweisen.

2) Zu Art. 96 der A. D. W. O., die eigenen Wechsel betreffend, ist zu bemerken, daß über die Frage, ob ein Zinsversprechen in einem eigenen Wechsel gesetzlich zulässig sei oder nicht, die richterlichen Entscheidungen sowohl, als die wissenschaftlichen Autoritäten sehr verschiedener Ansicht sind. Es haben sich in dieser Beziehung drei Rechtsansichten geltend gemacht, nämlich:

a) die, daß ein, ein Zinsversprechen enthaltender eigener Wechsel durch das Zinsversprechen auch in Hinsicht der Hauptsumme seine Wechselkraft verliere;

b) daß das Zinsversprechen an sich ungültig sei, die Hauptforderung aber wechselmäßig gültig bleibe und

c) daß ein Zinsversprechen wechselrechtlich stattfinden könne und nicht nur in Beziehung auf die Kapitalsumme, sondern auch auf die Zinsen wechselmäßige Folgen habe.

Da für die eine oder andere dieser Ansichten gewichtige oberrichterliche Erkenntnisse und Abhandlungen sprechen, und die Sache sehr zweifelhaft ist, so wird der Gläubiger, der sich zur Sicherung einer Forderung von seinem Schuldner einen eigenen Wechsel ausstellen läßt, wohl daran thun, darauf zu dringen, daß ein Zinsversprechen in den eigenen Wechsel nicht aufgenommen wird, und er wird sich für die bis zum Verfalltage des Wechsels erwachsenden Zinsen auf eine andere Weise zu entschädigen wissen.

3) Die zu zahlende Geldsumme wird im Wechsel zweimal aufgeführt, wie die gegebenen Beispiele zeigen, nämlich einmal in Zahlen in der Ueberschrift, auf der gleichen Höhe mit dem Datum, und dann mit Worten im Conterte. Wenn zwischen den in Ziffern ausgedrückten und zwischen den mit Buchstaben geschriebenen Summen eine Abweichung stattfindet, so wird die mit Buchstaben ausgedrückte als die richtige angenommen,

und wenn die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

4) Das Giriren (Indossiren), worüber die Art. 9—17 der A. D. W. O. bestimmen, kann auf verschiedene Weise geschehen, und die sicherste ist, daß man den Namen der Person schreibt, an welche der Wechsel übertragen wird, die Bestimmung des Werthes, wie im Wechsel selbst angibt, nämlich bemerkt, was man dafür erhalte, z. B. „Werth erhalten", wenn man Geld bekommen, „Werth in Rechnung", wenn man gegenseitig abgerechnet hat — Ort und Datum und die eigenhändige Unterschrift darunter setzt. Man kann jedoch auch Blanco indossiren und das Giro in Blanco besteht darin, daß man nur seinen Namen statt des ganzen Giro (Indossaments) auf den Wechsel schreibt und hiebei über dem Namen so viel Platz läßt, damit das Erforderliche darüber geschrieben werden kann. Blanco-Indossamente sind in so ferne gefährlich, als, wenn ein solcher Wechsel verloren geht, der Finder den leeren Raum auf seinen Namen ausfüllen kann.

5) Der Inhaber eines Wechsels hat die Berechtigung, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzuzeigen (zu präsentiren) und wenn die Annahme nicht erfolgt, Protest erheben zu lassen.

Bei jenen Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, und deren Verfalltag also erst durch den Präsentationstag bestimmt wird, ist die Präsentation gesetzlich nothwendig und muß vom Tage der Ausstellung an binnen längstens zwei Jahren bei Verlust der wechselmäßigen Verflpichtung geschehen. Ist aber im Wechsel oder im Indossamente eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so ist diese bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches einzuhalten.

6) Die Annahme kann eine unbeschränkte oder eine beschränkte sein, d. h. der Bezogene kann erklären, daß er die ganze im Wechsel verschriebene Summe bezahlen wolle, oder er kann seine Verpflichtung auf einen Theil dieser Summe beschränken. Durch die Annahme wird der Bezogene verpflichtet, die acceptirte Summe zur Verfallzeit zu bezahlen und er haftet dem Aussteller wechselmäßig.

Die Annahme kann auch dadurch geschehen, daß der Bezogene blos seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Bei einem domizilirten Wechsel, worunter man einen solchen Wechsel versteht, in welchem als Zahlungsort ein anderer Ort als der Wohnort des Bezogenen angegeben ist, muß spätestens bei der Annahme im Wechsel angegeben werden, durch wen und wo die Zahlung am Zahlungsorte geleistet werden soll. Außerdem wird angenommen, daß der Bezogene selbst am Zahlungsorte Zahlung leisten wolle.

7) Wird ein Wechsel bei der Präsentation nicht angenommen oder wird er nicht bezahlt, so kann sich der Inhaber an seine Vormänner halten, um von diesen im Falle der Nichtannahme Sicherheit und im Falle der Nichtzahlung Zahlung zu erhalten. Dieses wird Regreßnahme oder regressiren genannt, und es gibt einen Regreß auf Sicherstellung und einen auf Zahlung. Der Regreß auf Sicherstellung kann aber nicht bloß wegen nicht erfolgter Annahme, sondern auch wegen Unsicherheit des Acceptanten

stattfinden und zwar Letzteres dann, wenn nach erfolgter Annahme die Gewißheit sich ergibt, daß der Bezogene nicht bezahlen werde.

Die Sicherstellung Mangels Annahme muß nicht absolut in der baaren Erlegung der Wechselsumme, einschlüßig der Kosten und Zinsen, sondern kann auch in einer Sicherstellung anderer Art, durch Caution oder Bürgen, bestehen. Sicherstellung kann der verlangen, welcher den Protest erheben ließ, und es bedarf hiezu der Beibringung des Wechsels nicht. Der Regreßnehmer kann sich an einen beliebigen Indossanten oder auch an den Trassanten (Wechselaussteller) halten und ist befugt, sich, wenn er von diesem die erforderliche Sicherheit nicht, oder nicht in der erwarteten Zeit erhält, wieder an einen Andern zu wenden. Wer bei einem Wechsel betheiligt ist, kann von seinen Vormännern Sicherheit verlangen, gleichviel, ob er selbst Sicherheit hat leisten müssen oder nicht. Diese Sicherheit haftet sowohl dem Regreßnehmer als auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, wenn sie gegen ihn Regreß wegen Sicherstellung nehmen. Weitere Sicherheit können diese nur dann verlangen, wenn gegen die Sicherheit irgendwie eine Einwendung zu erheben ist.

Die Sicherheit muß zurückgegeben werden, wenn die Annahme des Wechsels oder dessen Zahlung erfolgt oder dessen Wechselkraft erloschen ist, oder wenn gegen den Regreßpflichtigen, der die Sicherheit bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung nicht geklagt wurde. Wer gesetzliche Sicherheit geleistet hat, kann die Auslieferung des Protestes verlangen.

Wegen Unsicherheit des Acceptanten kann nur bei ausgebrochenem Concurse oder bei eingestellter Zahlung des Acceptanten Regreß eintreten, oder auch dann, wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Auspfändung in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos war. Wenn nun in diesem Falle von ihm Sicherheit nicht geleistet wird, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar von seinen Vormännern Sicherstellung, jedoch nur gegen Auslieferung des erhobenen Protestes verlangen.

8) Der Regreß Mangels Zahlung setzt voraus, daß der Protest rechtzeitig erhoben, die Zahlung auch von dem Nothadressaten verweigert wurde. In diesem Falle hat der Wechselinhaber das Recht, die Erstattung der Wechselsumme von seinen Vormännern zu fordern und hiezu ist nothwendig, daß sämmtliche Vormänner von der Zahlungsverweigerung in Kenntniß und zwar so gesetzt wurden, daß jeder seinem unmittelbaren Vormanne schriftlich, spätestens je am nächst zweiten Tage hievon Kenntniß ertheilt hat, wobei Sonn- und Feiertage nicht berücksichtigt werden. Der Postschein gilt als Beweis, und wer die Frist versäumt, muß sämmtlichen Vormännern den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Wer bei der Benachrichtigung seinen unmittelbaren Vormann übersprungen hat, kann von dem Uebersprungenen nur die Wechselsumme fordern, Zinsen und Kosten jedoch nicht. Wenn im Indossamente der Wohnort des Vormannes nicht angegeben ist, so muß der Vormann des Vormanns benachrichtigt werden. Dieses kommt besonders bei dem Giriren in Blanco vor und ein Blanco-Indossant verzichtet auf die Notifikation der Zahl-

ungsverweigerung und die ihm durch das Unterlassen derselben von Seite seiner Nachmänner zukommenden Vortheile, während er selbst, wenn er wegen der Rückerstattung in Anspruch genommen wird, Zinsen und Kosten mitbezahlen muß.

Ein domizilirter Wechsel muß am Orte des Domizils zur Zahlung präsentirt und im Verweigerungsfalle protestirt werden. Wird die Protesterhebung versäumt, so geht hiedurch der wechselmäßige Anspruch sowohl gegen den Aussteller als gegen die Indossanten, sowie auch gegen den Acceptanten verloren.

Der Inhaber gibt Wechsel und Protest erst dann zurück, wenn er von dem Vormanne die Wechselsumme mit Zinsen und Kosten bezahlt erhalten hat. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels erhält nebst der Wechselsumme 6 % vom Verfalltage an. Protestkosten und Auslagen und ½ % Provision, und er kann seine Ansprüche gegen jeden beliebigen Vormann erheben, ohne an die Reihenfolge des Indossaments gebunden zu sein, und ohne dadurch seine Ansprüche an einen Andern zu verlieren. Wird von einem Indossanten Befriedigung geleistet, so darf er sein Indossament und das seines Nachmannes ausstreichen. Der Regreßnehmer kann seine Forderung durch einen Sichtwechsel auf den Regreßpflichtigen einziehen, der sogleich bezahlt werden muß und wobei noch die Ausgabe für Anschaffung des Wechsels berechnet werden kann. Dieses wird Rückwechsel, Herwechsel, Widerwechsel, Ricambio, die Rechnung über sämmtliche Kosten aber Retourrechnung genannt.

9) In einem Wechsel kann ein bestimmter Tag als Zahlungstag angegeben werden, was Tagwechsel genannt wird, oder man bestimmt die Hälfte, medio, nach dem Wechselrechte den 15., oder den letzten, ultimo, mit Ausnahme des Februar, den 30. eines Monats, als Zahlungstag. Der Zahlungstag wird aber auch von der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, Datowechsel, z. B. 4 Monate dato. Im letzten Falle soll, wenn nach Tagen der Verfalltag ausgemittelt wird, der Verfalltag nicht mitgerechnet werden. Bei der Bezeichnung nach Wochen ist der Verfalltag an dem nämlichen Wochentage, an welchem der Wechsel ausgestellt wurde, und bei der Bezeichnung nach Monaten wird der Verfalltag immer nach dem Datum bestimmt, an welchem der Wechsel ausgestellt worden ist. Es verfällt also z. B. ein am 24. Februar ausgestellter Wechsel 2 Monate a dato am 24. April. Dasselbe gilt bei der Bezeichnung nach Jahren. Meß- und Marktwechsel werden an dem Tage fällig, welcher als Zahltag der Messe oder des Marktes nach den Gesetzen des Ortes gilt. Ermangeln hierüber Bestimmungen, so ist der Verfalltag am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes, und wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag währt, natürlich an diesem Tage.

10) Die Usowechsel haben nach deutschem Rechte keine Geltung mehr und die Respekttage, auch Respittage genannt, sind nach dem deutschen Wechselrechte aufgehoben.

11) Was die Zahlung betrifft, so ist zu bemerken, daß in jedem Wechsel neben der zu bezahlenden Summe auch noch die Geldsorte, der

Münzfuß u. s. w. bezeichnet ist, in welcher bezahlt werden soll. Wenn die benannte Münzsorte an dem Zahlungsorte keine Geltung hat, so muß nur dann in derselben gezahlt werden, wenn auf den Wechsel das Wort „effective" oder ein anderer ähnlicher Zusatz gesetzt worden ist. Eine theilweise Wechselzahlung darf der Wechselinhaber auch dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf die ganze Summe erfolgt ist, und es wird die theilweise Zahlung auf den Wechsel geschrieben und dem Zahlenden Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt. Zahlt der Wechselschuldner den Wechsel ganz, so ist er berechtigt, die Aushändigung des quittirten Wechsels zu verlangen.

Die Zahlung kann in baarer Münze oder auch durch Scontriren, oder in Banko geschehen. Das Scontriren geschieht dadurch, daß an manchen Handelsplätzen ein gewisser Tag zur Zahlung der Wechsel bestimmt ist, an welchem Tage (Scontro- oder Scontrirtag) die Bankiers auf der Börse die Beträge der auf einen jeden laufenden Wechsel gegen einander abrechnen und nur die Ueberschüsse hinauszahlen. Ein Wechsel, dessen Verfalltag gerade ein solcher Scontrotag ist, wird erst am nächsten Scontrotag bezahlt und Springer genannt. Die Zahlung in Banko kann nur da stattfinden, wo eine Bank besteht, an welcher jeder bedeutende Kaufmann seine Rechnung hat. Auf seinem Folium, nämlich auf dem Blatte, auf welchem seine Rechnung steht, läßt der Bezahlende die Wechselschuld abschreiben und der Bezahlte läßt sie auf seinem Blatte notiren.

Wenn die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert wird, so ist der Wechselschuldner nach Ablauf der für Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers entweder bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen, ohne daß es der Vorladung des Inhabers bedarf.

12) Als rechtmäßiger Inhaber des Wechsels und als Zahlung zu fordern berechtigt ist der zu betrachten, der in der zusammenhängenden Reihe der Indossamente, deren erstes mit dem des Remittenten unterzeichnet ist, sich als Eigenthümer des Wechsels darstellt.

Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch dieses Blanko-Indossament erworben habe.

Indossamente, welche ausgestrichen sind, werden als nicht geschrieben und als nicht vorhanden angesehen. Natürlich ist es Gebot der Vorsicht, sich von der Aechtheit der Person des Präsentanten dann Gewißheit zu verschaffen, wenn derselbe ein Unbekannter ist, und der Präsentant hat auch auf Verlangen den Nachweis zu liefern, daß er wirklich derselbe ist, auf welchen das Indossament lautet.

13) Intervention wird die Dazwischenkunft einer Person genannt, die für den Aussteller, nachdem Protest erfolgt ist, acceptirt und zahlt, um den Credit desselben zu erhalten oder ihm die durch den Rückgang des Wechsels erwachsenden Kosten zu ersparen. Derjenige, welcher inter-

venirt, heißt Intervenient oder Honorant, der, für welchen intervenirt wird, Honorat, und der bezahlte Wechsel wird ein honorirter genannt.

Die Intervention ist eine zweifache, nämlich Intervention wegen Mangels Annahme, Ehrenannahme oder Ehrenacceptation, und Intervention wegen Mangels Zahlung, Ehrenzahlung.

13) Die Vervielfältigung der Wechsel geschieht, damit man entweder das eine Exemplar desselben in Umlauf setzen kann, während man das andere zur Acceptation einschickt, oder wegen Weiterversendung des Wechsels zur Bezahlung und der hieraus entspringenden Möglichkeit, daß derselbe zu Verlust geht. Diese Vervielfältigung nennt man Duplikate im Gegensatze zu einem nur einmal gefertigten und deßhalb „Sola-Wechsel" genannten Wechsel. Der mehrfach ausgestellte Wechsel repräsentirt im Ganzen nur einen Wechsel und deßhalb müssen alle Vervielfältigungen desselben ganz gleich sein; nur muß jedes Exemplar enthalten, die wie vielste Ausfertigung es ist; z. B. Prima, Sekunda, Tertia, d. i. erste, zweite, dritte Ausfertigung, und wird die Sekunda in Umlauf gesetzt, die Prima aber zum Accept eingeschickt, so muß auf der Sekunda bemerkt werden, zu wem die Prima geschickt wurde. Z. B. Prima zum Accept bei Johann Brunner, oder acceptirte Prima bei J. G. Fischer. Oefter kommen auch in Wechseln die Zusätze vor: „Prima nicht" oder „Prima einbezahlt," und diese bedeuten, daß, wenn die Prima bezahlt ist, für die Sekunda Zahlung nicht verlangt werden kann.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels muß dem Remittenten auf Verlangen ein Wechselduplikat ausfertigen, und auch ein Indossatar kann ein solches verlangen, sowie er von seinem Vormanne begehren kann, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden. Wenn das eine Exemplar bezahlt wird, verliert das andere die Kraft und muß dem Bezogenen ausgeliefert werden. In diesem Falle wird auf der Sekunda bemerkt, „der acceptirte Prima ausgeliefert an N. N." Wird dem Inhaber die Auslieferung der acceptirten Prima verweigert, so hat er durch Protest feststellen zu lassen, daß diese Prima ihm nicht verabfolgt worden sei, und er sich vergebens bemüht habe, auf die Sekunda Zahlung zu erlangen.

Damit nicht aus Versehen oder in betrügerischer Absicht der Inhaber eines in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsels die verschiedenen Exemplare von verschiedenen Personen giriren lasse, hat die Wechselordnung die im Art. 67 enthaltene Bestimmung getroffen.

Die Wechselcopien, über welche die Art. 70 bis 72 der Wechselordnung bestimmen, sind von den Duplikaten verschieden. Im Allgemeinen gelten aber von ihnen dieselben Bestimmungen, wie von den Duplikaten.

15) Protest ist jener obrigkeitliche Akt, durch welchen der Inhaber eines Wechsels, wenn er wechselmäßige Ansprüche gerichtlich verfolgen will, darzuthun hat, daß er alle wechselmäßigen Obliegenheiten erfüllt habe. Bei einem eigenen Wechsel bedarf es eines Protestes nicht, wenn er von dem ursprünglichen Gläubiger nicht weggegeben wurde. Ebenso ist bei

einem gezogenen Wechsel die Protesterhebung nicht erforderlich, wenn der Wechsel nicht girirt wurde.

Dagegen ist der Protest nothwendig, wenn der Bezogene nicht acceptirt oder nicht bezahlt, oder vor der Verfallzeit in so ungünstige Vermögensverhältnisse kömmt, daß er zur Verfallzeit offenbar nicht zahlen können wird; wenn man erweisen will, daß man einen Wechsel nicht so, wie es im Wechsel vorgeschrieben ist, sondern unter der Bedingung des wechselmäßigen Regresses acceptirt oder bezahlt, oder wenn der Aufbewahrer einer acceptirten Prima u. s. w. die Herausgabe derselben verweigert oder sie nicht aufbringen kann.

Durch wen der Protest geschehen, und was er enthalten muß, ist im Art. 87 und 88 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt.

Da, wo in Bayern keine Wechselnotare sind, hat die Protesterhebung durch Gerichtsbeamte zu geschehen. Das königl. bayer. Staatsministerium der Justiz hat im Jahre 1856 eine Instruktion über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen durch Gerichts-Beamte erlassen, welche folgenden Inhalts ist:

1) Nur wirkliche Gerichtsbeamte mit Ausschluß von Funktionären, Accessisten ꝛc. sind zur Aufnahme der Proteste befugt. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es hiebei nicht.

2) An Sonn- und jenen Feiertagen, welche nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben, dürfen Wechselproteste nicht aufgenommen werden.

3) Die Redaktion der Proteste ist möglichst kurz zu fassen, und die Protesturkunden sind auf Briefpapier in Quartformat anzufertigen.

4) Wenn von einem Inhaber mehrere Wechsel oder kaufmännische Anweisungen auf einen und denselben Bezogenen mit gleichem Inhalte, d. h. mit gleichem Aussteller, gleichem Giranten, gleicher Ausstellungs- und Verfallzeit, und nur in verschiedenen oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden, so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einem Protest aufgenommen werden. Der Protesturkunde müssen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämmtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

5) Der Gerichtsbeamte hat sich nach erfolgtem Antrage auf Erhebung eines Protestes durch den Wechselinhaber in das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen zu begeben, diesem den Wechsel mit der Frage (je nach Antrag): ob er annehme oder bezahle? vorzulegen, und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, entgegenzunehmen oder daß eine Antwort nicht zu erlangen gewesen sei, im Proteste zu erwähnen.

6) Ist der Protestat nicht selbst anwesend, so ist zu bemerken, ob ein Theilnehmer seines Geschäftes oder ein Commis, Diener oder wer sonst

anzutreffen gewesen sei, und dem Gerichtsbeamten auf sein Befragen eine Antwort und welche gegeben habe.

7) Wenn im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Bezogenen Niemand zu treffen ist, oder wenn diese dem Beamten nicht bekannt, und durch die desfalls zu befragende Polizeibehörde des Ortes nicht zu ermitteln ist, so ist das Bezügliche in dem Proteste zu erwähnen.

8) Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort zu erfolgen, und der Gerichtsbeamte dafür zu sorgen, daß der Requirent dieselbe wo möglich noch an dem nämlichen oder längstens am andern Tage Mittags 12 Uhr am Gerichtssitze in Empfang nehmen kann.

9) Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung muß im Proteste oder einem Anhange zu demselben erwähnt werden, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird.

10) Bei einer als Nothadresse benannten Person finden die gleichen Vorschriften Anwendung.

11) Eine Protesturkunde ist auch dann zu errichten, wenn der Bezogene sich an dem Wechseldomizil nicht eingefunden hat.

12) Die Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach Vorschrift des Art. 90 der Wechselordnung in ein Register aufzunehmen, und den Betheiligten auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen in Gegenwart eines Gerichtsbeamten Einsicht zu gestatten oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Die Instruktion schreibt hiebei folgende Formulare von Protest-Urkunden vor:

Formular I.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich N. N. . . . die Urschrift des abschriftlich folgenden Wechsels heute (Wochen-, Monatstag, Jahr) dem Bezogenen N. N. . . . zu N. N. . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diesen Wechsel nicht annehme (bezahle) oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . acceptire (zahle) oder:

Da aber der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, oder:

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter (vollständiger, gehöriger) Annahme (Zahlung) des fraglichen nachfolgend copirten Wechsels protestirt, und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels, oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung des Beamten, Gerichtssiegel, Unterschrift.

Im Falle einer Ehrenannahme (Ehrenzahlung) wird unmittelbar nach der Abschrift des Wechsels und der Indossamente und Bemerkungen Folgendes beigefügt.

Hierauf hat der N. N. . . . zu Ehren des Giro des N. N. . . . unter Protest angenommen (bezahlt).

Ist aber gegen die als Nothadresse benannte Person gleichfalls Protest zu erheben, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtsbeamten überlassen, eine neue Urkunde aufzunehmen, oder, wenn es der Raum des Papieres erlaubt, die bereits begonnene mit Bezeichnung des Ortes und Datums der Aufnahme fortzusetzen.

Formular II.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich N. N. . . . heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) das Original der abschriftlich folgenden Anweisung dem Assignaten . . . . zu . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diese Anweisung nicht, oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . . bezahle, oder:

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des obengenannten Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der fraglichen nachfolgend copirten Anweisung protestirt und dem Requirenten, oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten; solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt, und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular III.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich N. N. . . . heute den (Wochen-, Monatstag, Jahr) die Urschrift des in Abschrift folgenden Wechsels dem Bezogenen N. N. . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Bezogenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war; oder:

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung des Bezogenen) Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des obengenannten Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Annahme (Zahlung) des nachstehend copirten Wechsels protestirt und dem Requirenten, oder wem sonst daran

gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N . . . den . . . 18 . . .

Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular IV.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die Urschrift der in Abschrift folgenden Anweisung dem Assignaten . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Angewiesenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war; oder:

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung) des Angewiesenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der nachstehend copirten Anweisung protestirt, und dem Requirenten, oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . den . . . 18 . . .

Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

16) Wie weit sich das Klagerecht des Wechselgläubigers erstreckt, ist im Art. 81 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt.

Im Wechselprozesse ist die Hauptsache, daß der Wechselschuldner der allgemeinen deutschen Wechselordnung gemäß sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Gläubiger zustehen, und daß auch der Wechselprozeß vorschreibt, daß nur solche Einreden, welche auf der Stelle durch Urkunden oder durch Eidesdelation liquid gemacht werden können, zuzulassen seien. Es ist daher einleuchtend, welche Vortheile der sein Klagerecht verfolgende Wechselgläubiger durch den Wechselprozeß genießt, und wie die möglichste Beschleunigung angeordnet ist.

Die im Art. 81 ausgesprochene Verpflichtung erstreckt sich auf den Aussteller, Acceptanten und Indossanten, sowie auf jeden, der mitunterzeichnet oder Bürgschaft geleistet hat. Sie sind in ihrer Verpflichtung gleich, und der Wechselinhaber kann denjenigen in Anspruch nehmen, der ihm beliebt.

17) So gewiß es ist, daß das Institut der Wechsel, des Wechselrechtes und des Wechselprozesses den Credit mächtig fördert, und daß namentlich der Wechselarrest ganz dazu geeignet ist, leichtfertige Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu zwingen, ebenso ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß mit der Ausstellung eines Wechsels große Gefahr für den verbunden ist, der entweder vermöge seines Geschäftes wenig mit Wechseln zu thun hat, oder für solche, die durch unvorhergesehene Unfälle momentan in Zahlungsverlegenheit gerathen sind und nicht vermögen, die zur Verfallzeit des Wechsels erforderliche Summe aufzubringen. Man kann daher allen, die sich mit Wechselgeschäften abgeben, und die mit Wechseln zu thun haben, nur die möglichste Vorsicht anrathen, und zwar

a. dem, der einen Wechsel übernimmt insofern, daß er sich darnach umsieht, ob der Aussteller eines eigenen Wechsels oder der Bezogene und Acceptant eines gezogenen Wechsels solvent ist, und namentlich denjenigen Personen beigezählt werden kann, welche in den Wechselarrest gebracht werden können, und

b. dem, der sich zu einem Wechsel verpflichtet, daß er sich die Folgen wohl vergegenwärtige, welche über ihn dann hereinbrechen können, wenn er zur Verfallzeit Zahlung nicht leisten kann, und daher gewärtigen muß, in den Schuldarrest abgeführt zu werden.

18) Nothadresse, auch Hülfs- oder Nebenadresse wird die von Seite des Ausstellers oder eines Indossanten auf dem Wechsel vorgenommene Benennung eines Dritten genannt, welcher den Wechsel acceptiren oder bezahlen soll, wenn der Bezogene die Annahme oder die Zahlung verweigert. Der, welcher die Adresse macht, heißt Adressant, jener aber, welcher auf dem Wechsel benannt, an welchen der Wechsel adressirt wird, heißt Adressat. Gewöhnlich wird die Nothadresse an den untern Theil des Wechsels unter den Namen oder die Firma des Bezogenen gesetzt, beispielsweise mit folgenden Worten: „Nöthigenfalls bei Lorenz Schätzler hier, Kaspar Wüst." Auch werden die Ausdrücke „im Nothfall" oder „im Fall" gebraucht, und der Bezogene kann als Adressat bezeichnet werden, indem der Fall eintreten kann, daß der Adressat geneigt ist, für den Adressanten Zahlung zu leisten, während er keinen Beruf fühlt, für den Aussteller zu zahlen.

C. Kaufmännische Anweisungen.

Das bayer. Gesetz vom 29. Juni 1851, welches mit dem 29. Juli desselben Jahres in Wirksamkeit getreten ist, bestimmt Folgendes:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 3, Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an dem Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7. Alle dermalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Hiernach findet also der Protest blos wegen Mangels Zahlung statt, und da das Gesetz keine Ausnahme macht, so ist zur Ausstellung einer kaufmännischen Anweisung jeder befugt, der einen Wechsel ausstellen darf, wechselfähig ist.

Die Ausstellung kaufmännischer Anweisungen erspart manche Kosten der Ausstellung gezogener Wechsel gegenüber, wie z. B. die Kosten eines Protestes Mangels Annahme und sie hat den Vortheil noch besonders, daß nach Art. 6 des Gesetzes wegen einer solchen Anweisung der Wechsel-Arrest nicht stattfindet.

Formulare kaufmännischer Anweisungen.

1.

München, den 1. Jänner 1863. Für 600 fl. im $24^1/_2$ fl.-F.

Am 1. März dieses Jahres zahlen Sie an Herrn Benjamin Krauß zu Nördlingen oder an dessen Ordre gegen diese meine Anweisung die Summe von Sechshundert Gulden im $24^1/_2$ fl.-Fuße, und stellen sie in Rechnung.

Franz Kart.

Herrn Christoph Ciborius
in Hof.

Angenommen Christoph Ciborius 6. Jänner 1862.

2.

München, den 29. Dezbr. 1862. Gut für 700 fl. im $24^1/_2$ fl.-F.

Acht Tage nach Sicht bezahlen Sie gegen diese meine Anweisung an Herrn Karl Wolf aus Amsterdam, nicht an Ordre, die Summe von Siebenhundert Gulden im $24^1/_2$ fl.-Fuße, und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Heinrich Froben.

Herrn Konstantin Borcos
in Wunsiedel.

Acceptirt am 2. Jänner 1863.
Konstantin Borcos.

D. Verzeichniß der im Wechselverkehre vorkommenden technischen und Fremdwörter.

Abgeben, einen Wechsel auf Jemand ausstellen, ziehen.
Absagen, protestiren.
Absageschein, Protest.
Accept, die schriftliche Erklärung der Annahme des Wechsels.
Acceptant, die Person, die den Wechsel nimmt.
Acceptation, Annahme des Wechsels.
Accreditiren, einem Dritten Credit eröffnen, auf Jemand anweisen.
Acquit, Quittung.
Acquittiren, den Empfang einer Zahlung bescheinigen.
Adressant, der, welcher eine Nothadresse auf den Wechsel angibt.
Adressat, die Person, auf deren Namen die Nothadresse lautet.
Adresse des Wechsels, der links unter den Contert geschriebene Name des Bezogenen.

Agio, das Aufgeld beim Geldwechsel.
Agiotage, der Wucher mit Geld, Wechseln u. s. w.
Alonge, das an einen Wechsel befestigte, in Wechselform gestaltete Papier, um die Indossamente darauf zu schreiben, die auf der Rückseite des Wechsels nicht mehr Platz hatten.
Alter Styl, alte Zeitrechnung, nach julianischem Kalender.
Amortisation, gerichtliche Ungültigkeitserklärung eines verloren gegangenen Wechsels u. s. w.
Anhang, s. Alonge.
Annahme, s. Acceptation.
Annahme per honor, s. Ehrenannahme.
Annehmer, s. Acceptant.
Anschaffung, der Werth, den der Aussteller dem Bezogenen zur Zahlung des Wechsels zu überliefern hat; sie kann nicht allein in Baarem, sondern auch in Wechseln, Waaren u. s. w. bestehen.
Ansicht, so viel als Sicht.
Arbitrage-Rechnung, die Berechnung darüber, welcher Platz gemäß seiner Kurse zum Bezahlen oder Einziehen der vortheilhafteste ist.
Aussteller, der, der den Wechsel unterzeichnet hat.
Aval, Wechselbürgschaft, auf dem Wechsel selbst oder in einer eigenen Urkunde.
Avalgeber, Wechselbürge.
Avis, die Nachricht, welche der Aussteller oder ein Anderer dem Bezogenen gibt, daß ein Wechsel auf ihn gezogen ist.
A vista, à vue, bei Sicht, bei Vorzeigen zahlbar.

Bankzahlung, Wechselzahlung, gegenseitiges Ab- und Zuschreiben auf dem Bankconto des Wechsel-Schuldners und Gläubigers.
Bastardwechsel, ein nicht in gehöriger Form ausgestellter Wechsel.
Bedeckter Wechsel, ein solcher, für den schon Deckung angeschafft ist.
Begeben, einen Wechsel weiter giriren.
Belasten, Jemand den Betrag einer Summe zur Last schreiben.
Bericht, s. Avis.
Bezogener (Trassat), die Person, die im Wechsel als die, die Wechselsumme zahlende, genannt ist.
Blanco-Giro, (Blanco, Blanco-Indossament), ein lediglich in der Unterschrift des Indossanten bestehendes Indossament.
Blanco-Tratten, s. Wechselreiterei und offener Wechsel.
Blanquet, Blanquet, Carte blanche, ein bloß mit dem Namen beschriebenes Blatt Papier.

Cambialrecht, Wechselrecht.
Cambio, Wechsel.
Cambio-Conto, Wechselconto.
Cambiren, Wechselgeschäft treiben.
Carta biancha, s. Blanquet.

Cession, Abtretung einer Forderung, cediren, abtreten, Cedent, der Abtretende, Cessionar, der an welchen abgetreten worden ist.
Check, eine in London gebräuchliche Art von Platztratten.
Committent, die Person, die mit dem Aussteller nicht in eigenem Namen, sondern Namens und auf Gefahr eines Andern den Wechselvertrag geschlossen hat.
Commissionstratte, jener Wechsel, welchen der Aussteller auf Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen, wonach also der Bezogene sich mit dem zu berechnen hat, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben, für seine Rechnung zu trassiren.
Contant, comptant, baar.
Contraprotest, Protest, der erhoben wird, wenn ein Vormann des Inhabers die Bezahlung eines protestirten Wechsels verweigert.
Courtage, Gebühr eines Mäklers für ein abgeschlossenes Wechselgeschäft.
Court jour, kurze Sicht.
Courtier, Mäkler.
Creditbrief, s. accreditiren.

Dato-Wechsel bestimmt die Zahlungsfrist nach dem Tage, an welchem er ausgestellt ist.
Deckung, Anschaffung der zur Bezahlung eines Wechsels erforderlichen Gelder.
Deponirung der Wechselsumme. Der Bezogene kann, wenn der Wechselinhaber innerhalb der für den Protest festgesetzten Frist die Zahlung nicht in Empfang nimmt, auf Kosten und Gefahr des Inhabers die Wechselsumme gerichtlich deponiren.
Deposito-Wechsel, eigene Wechsel, für Kapitalien ausgestellt, die ein Geschäftsmann zur Betreibung seines Geschäftes aufnimmt.
Devise, gleichbedeutend mit Wechsel.
Diffession, eidliche Ableugnung einer Urkunde.
Disconto, in Wechselsachen der Zinsabzug, der den Nehmer eines Wechsels dem Geber desselben sogleich am Platze macht.
Diskret- oder Diskretions-Tage, Respekttage.
Domicil ist der Platz, an welchem ein eigener Wechsel nach einer besonderen Bestimmung in demselben gezahlt werden soll.
Domiciliant, der Bezogene in einem solchen Wechsel.
Domiciliat, die Person, welche die Zahlung an jenem dritten Orte leisten soll.
Domicilirte Wechsel, Wechsel mit der Nebenbestimmung, daß außer dem Wohnorte des Bezogenen noch ein anderer Platz, an welchem Zahlung geleistet werden soll, angegeben ist.
Dorso, Rückseite eines Wechsels.
Duplikat, s. Wechselduplikat.

Ehrenacceptation, wenn ein Dritter, falls von dem Bezogenen die Acceptation nicht geschieht, für diesen acceptirt.

Ehrenannahme, s. Ehrenacceptation.
Ehrentage, s. Respekttage.
Ehrenzahlung, die Bezahlung einer Wechselschuld durch einen Dritten, nachdem die Zahlung von Seite des Bezogenen nicht geleistet worden.
Eigene Tratten, Tratten, bei welchen der Aussteller zugleich der Bezogene ist.
Eigene Wechsel, Wechsel, worin der Aussteller sich selbst verpflichtet, die Wechselsumme zu bezahlen.
Eigene trassirte Wechsel, eigene Tratten.
Endorso, Indossament.
Entnehmen, auf Jemand einen Wechsel ausstellen.
Erholen sich, sich bezahlt machen.

Faveur-Tage, Respekttage.

Gant, Ueberschuldung, Concurs.
Geber eines Wechsels, Aussteller.
Gegenwechsel, ein Wechsel, der, um einen Andern damit zu bezahlen, gegeben wird.
Geriren, s. Giro.
Gezogener Wechsel, Gegensatz zum eigenen Wechsel, worin nicht der Aussteller sich selbst zur Zahlung verpflichtet, sondern einen Andern mit derselben beauftragt.
Girant, der einen Wechsel mittelst Giros oder Indossaments auf einen Andern überträgt.
Girat, der, auf welchem durch Giro die Rechte des Wechselnehmers übertragen worden sind.
Giro, die Uebertragung der Rechte des Wechselnehmers auf einen Dritten. Giriren, also übertragen.
Gnadentage, s. Respekttage.

Handtratte, Wechsel von der Hand des Ausstellers, der erst noch abzugeben ist.
Herwechsel, Wechsel bei Sicht, nach welchem beim Regreß Mangels Zahlung der Regredient den Betrag seiner Forderung von dem Regreßpflichtigen zu erheben berechtigt ist.
Hintermann, der auf ein in Frage stehendes Giro mit seinem Giro folgt.
Honorant, der, welcher für den Bezogenen, wenn dieser entweder nicht acceptirt oder nicht zahlt, acceptirt oder zahlt.
Honorat, der Bezogene, für den ein Dritter acceptirt oder zahlt.
Honortage, Respekttage.
Hülfsadresse ist die auf dem Wechsel von Seite des Ausstellers oder eines Giranten geschehene Nennung eines Dritten, der, wenn der Bezogene nicht annimmt oder nicht zahlt, acceptiren oder zahlen soll.

Hundewechsel, ein in Hamburg gebräuchlicher Ausdruck für solche auf auswärts gezogene Tratten, welche vor der Acceptation nicht verkauft werden.

Incasso, Jemand einen Wechsel zum Einkassiren übergeben.
Indossament, gleichbedeutend mit Giro.
Indossament in Blanco, s. Blanco-Giro.
Indossament ohne Obligo, ein Indossament, in welchem der Indossat aus dem Indossament keine Wechselverpflichtung übernimmt, und dieses durch den Zusatz: „ohne Obligo" oder „ohne Gewährleistung" oder „ohne Verbindlichkeit" in dem Giro andeutet.
Indossament per Procura, ein Indossament, in welchem der Indossat nur als Bevollmächtigter des Indossanten erscheint.
Indossant, gleichbedeutend mit Girant.
Indossat, Indossatar, gleich Girat.
Inhaber, der Wechselgläubiger, der die Wechselschuld bei gezogenen Wechseln von dem Bezogenen, bei eigenen Wechseln von dem Aussteller zu fordern hat.
In Rechnung stellen. Dieser gewöhnlich vorkommende Ausdruck ist die Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen, ob er zur Annahme erst des Ausstellers Brief abwarten soll oder nicht, s. „laut Bericht" oder „ohne Bericht" oder „laut oder ohne Bericht".
Intervenient, s. Honorant.
Intervention, der Accept oder die Zahlung eines Dritten, wenn der Bezogene nicht acceptirt oder nicht zahlt.
Judenwechsel, polnischer W., besonders von polnischen Juden während der Leipziger Messe gebrauchte eigene Wechsel.

Kopie, Abschrift eines Wechsels.
Kurze } Briefe, Wechsel mit kurzer oder langer Zeit von der Ausstellung
Lange } bis zum Verfalltage.

Marktwechsel, Wechsel, deren Zahlung zur Marktzeit erfolgen soll.
Medio, Mitte; Medio bei einem Monat bedeutet immer den 15ten.
Meßwechsel, Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine Messe festgesetzt ist.
Mittelort, Mittelplatz, s. Zwischenplatz.

Nachforschungsprotest, jener Protest, welcher herstellt, daß der Bezogene zur Erfüllung der Wechselpflicht nicht aufzufinden war.
Nachmänner, die bei einem Wechselgeschäfte betheiligten Personen, deren Giros in der Reihenfolge stehen.
Nachtage, gleich Respekttage.
Nebenadresse, s. Hülfsadresse.
Nehmen, kaufen.
Nehmer, s. Inhaber, Käufer.

Nettowechsel, wenn ein Commissionär ohne Vergütung auf einen andern Platz zu trassiren und sich die Vergütung durch die Wahl des vortheilhaftesten Kurses zu verschaffen hat.

Nichtinterventionsprotest, jener Protest, durch den festgestellt wird, daß ein Intervenient, welcher acceptirte, die Zahlung verweigert.

Nothadresse, s. Hülfsadresse.

Notificiren, Benachrichtigung, daß der Bezogene am Verfalltage nicht bezahlt hat. Der Inhaber notifizirt seinem unmittelbaren Vormanne, dieser seinem Vormanne u. s. w.

Offener Wechsel, Blancowechsel, in welchem für die Summe ein offener Raum gelassen ist.

Ohne Kosten, ohne Protest. Die Formel, durch welche Jemand verbietet, in Fällen, wo sonst Protest erhoben werden sollte, Protest zu erheben. Der Inhaber kann aber dennoch Protest erheben lassen.

Ordre ist jene Wechselform, wodurch der Aussteller dem Wechselinhaber das Recht gibt, den Wechsel weiter zu übertragen.

Ordre, eigene, die Formel im Wechsel, welche ausdrückt, daß man noch Niemand habe, an den man die Tratte als Zahlung oder zum Einkassiren senden will. Die Formel lautet auch: „An die Ordre von mir selbst."

Originalwechsel, der Wechsel, von welchem später Duplikate oder Abschriften genommen werden.

Perquisitionsprotest, s. Nachforschungsprotest.

Platztratten, die am Wohnorte des Ausstellers zahlbaren Wechsel.

Polnische Wechsel, s. Judenwechsel.

Präjudicirte Wechsel, zunächst die mit Indossamenten ohne Obligo weil für diese „keine Präjudiz" entsteht, dann jene Wechsel, bei welchen durch Versäumniß das Recht zur Wechselklage oder der Regreß verloren gegangen ist.

Präscription, s. Verjährung.

Präsentant, der Inhaber einer Tratte, der sie dem Bezogenen zur Acceptation oder Zahlung vorzeigt.

Präsentation, die Vorzeigung an den Bezogenen zur Acceptation oder Zahlung.

Primawechsel, der erste Wechsel, wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare gefertigt werden sollen.

Procura, Vollmacht.

Prolongation, die Verlängerung des Zahlungstermines eines Wechsels.

Prolongationsschein ist die auf ein besonderes Papier geschriebene Prolongation, während die Prolongation auf den Wechsel selbst oder die Copie geschrieben wird.

Promessen, Wechsel „ohne Ordre" ausgestellt.

Promissory notes, die in England statt der eigenen Wechsel ausgestellten, Wechselkraft habenden Urkunden.

Protest, das amtliche Document, durch welches der Inhaber des Wechsels feststellen läßt, daß er sich gegen den in seiner Wechselverpflichtung säumigen Bezogenen selbst keine Versäumniß zu Schulden kommen ließ.
Protesterhebung, das Fertigenlassen eines Protestes.
Provision, Vergütung, welche für Besorgung eines Geschäfts bezahlt wird.

Quartawechsel, das vierte Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsels.

Recognosciren, die Unterschrift eines Wechsels anerkennen.
Regreßnehmen, die Handlung des Wechselinhabers, durch die er sich, wenn ein Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wurde, die Wechselsumme zu sichern sucht, im ersten Falle daß diese sicher gestellt, im zweiten Falle zurückerstattet werde.
Regreß auf Sicherstellung } s. Regreßnahme.
Regreß Mangels Annahme } s. Regreßnahme.
Regreß Mangels Zahlung } s. Regreßnahme.
Regreß, springender, bei welchem der Regredient nicht an die Reihenfolge seiner Vormänner gebunden ist, sondern sich an einen Beliebigen halten kann, ohne seine Rechte gegen die übersprungenen Indossanten zu verlieren.
Rembours, Zurückerstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten von Seiten des einen Giranten an den andern, wenn ein Wechsel von dem Bezogenen nicht bezahlt und Protest deßhalb erhoben wurde.
Remittent, der, welcher den Wechsel von dem Aussteller für eine Zahlung oder zum Einkassiren erhält, überhaupt der, welcher einen Wechsel einem Anderen an Zahlungsstatt übersendet.
Remittiren, einen Wechsel an Zahlungsstatt oder zum Incasso senden.
Respekttage, Respittage, Discretions-, Ehren-, Faveurtage, die dem Bezogenen nach dem Verfalltage zur Zahlung noch gestatteten Tage. Die deutsche Wechselordnung kennt keine Respekttage, an ihre Stelle traten die sog. Präsentations- oder Protesttage.
Retourrechnung, Verzeichniß aller Ansprüche, welche der Regredient wegen verweigerter Wechselzahlung an seinen Vormann macht.
Retourwechsel, s. Gegenwechsel.
Ricambio, s. Gegenwechsel.
Rimesse, gezogener Wechsel; der Wechsel, womit eine Anschaffung gedeckt wird.
Ritratte, Rückwechsel, s. Gegenwechsel.
Rivaliren, sich bezahlt machen.

Scontriren, Abrechnung der Banquiers über Wechsel an einem Börsenplatze.
Scontrirtag, Scontro, der Tag gegenseitiger Abrechnung.
Secundawechsel, das zweite Exemplar eines mehrfach ausgestellten Wechsels.

Securitätsprotest, Sicherheitsprotest, jener Protest, durch den der Wechselinhaber feststellt, daß er die ihm von dem Bezogenen wegen verweigerter Annahme oder Zahlungsunfähigkeit verlangte Sicherstellung nicht erlangen konnte.
Sensal, Mäkler.
Sicht, die Vorzeigung eines Wechsels zur Bestimmung der Verfallzeit.
Sichtwechsel, Wechsel, bei welchem der Zahlungstag nach der Vorzeigung (Sicht) sich bestimmt.
Solawechsel, Wechsel, die nur in einem Exemplare ausgestellt werden.

Tagwechsel, Wechsel mit einem bestimmten Zahlungstage.
Tertiawechsel, das dritte Exemplar eines mehrfach ausgestellten Wechsels.
Trassant, Aussteller eines gezogenen Wechsels.
Trassat, der Bezogene in einem Wechsel.
Trassiren, einen Wechsel auf Jemand ausstellen.
Trassirte Wechsel, Tratten, gezogene Wechsel, in welchen der Aussteller Jemanden beauftragt, die Wechselsumme zu zahlen.
Trockene Wechsel, s. eigene Wechsel.

Ultimo, der Letzte.
Usance, die im Wechselgeschäfte vorkommenden Gebräuche.
Usowechsel, Wechsel ad uso, auf dem der Verfalltag sich nach dem Herkommen an einem bestimmten Handelsplatze für die Zahlung der präsentirten Wechsel richtet. Sie sind im deutschen Wechselrechte nicht gültig.

Ut retro, wie umstehend. } Durch diese Ausdrücke wird zuweilen das
Ut supra, wie oben. } Datum des Giro ersetzt, indem sie sich auf ein früheres Datum beziehen.

Valeur en attente, Werth in Rechnung. Durch diese Worte wird in Frankreich der Inhaber eines Wechsels als Bevollmächtigter bebezeichnet.
Valuta, Werth des Wechselbetrages, Preis, welcher für die Wechselsumme bedungen worden.
Verfalltag, Verfallzeit, der Tag, an dem ein Wechsel nach seiner Bestimmung bezahlt werden muß.
Verjährung, das Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung durch einen gewissen Zeitverlauf.
Verjährungsfrist, Verjährungszeit, die zur Verjährung erforderliche Zeit.
Verlängerungsblatt, s. Alonge.
Vista, Vistawechsel, s. Sicht, Sichtwechsel.
Vormänner, die vor dem Giro eines gewissen Indossanten stehenden Giranten.
Vorzeigung, s. Präsentation.
Wechselabschrift, s. Kopie.

Wechselarrest, die Haft der Person des Wechselschuldners.
Wechselbürge, Bürge für eine Wechselschuld.
Wechselkurs, der Preis, welcher bei Wechseln berechnet wird.
Wechselduplicat, das zweite Exemplar eines Wechsels, der Sicherheit und des leichtern Umsatzes willen mehrfach ausgestellt.
Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen.
Wechselgeber, Aussteller eines Wechsels.
Wechsel, gezogener, gleich Tratte.
Wechsel, eigener, s. eigener Wechsel.
Wechselgläubiger, der, welcher aus einem Wechsel etwas zu fordern hat.
Weselinteressenten, alle bei einem Wechselgeschäfte wechselmäßig mitbetheiligten Personen.
Wechselklausel, der Ausdruck, durch welchen mau sich der Wechselstrenge unterwirft. Sie ist überflüssig.
Wechselnehmer, der, welcher vom Aussteller den Wechsel erhält und nun die Wechselsumme selbst in Empfang nehmen oder sein Recht weiter übertragen kann.
Wechselprozeß, das gerichtliche Verfahren bei Verfolgung der Wechselansprüche.
Wechselreiterei, die Handlungsweise von Kaufleuten, welche bezweckt, sich dadurch einen fortwährenden Kredit zu verschaffen, daß langsichtige Wechsel ausgestellt werden, um durch die Begebung derselben sich Geld zu verschaffen, und um später und vor dem Verfall derselben Deckung machen zu können, auf einen anderen Platz trassirt werden. In der Regel handeln Aussteller und Bezogener, mitunter auch mehrere Häuser im Einverständnisse.
Wechselschuldner, der aus einem Wechsel Verpflichtete, bei gezogenen Wechseln der Bezogene, bei eigenen der Aussteller.
Wechsel, solidarische, solche eigene Wechsel, in welchen sich mehrere Personen alle für Einen und Einer für alle verpflichten. Die Formeln sind: „Zahlen wir beide,“ oder „alle für Einen und Einer für alle,“ oder „zahlen wir in solidum“. Der Wechselinhaber kann am Verfalltage von einem der Aussteller, von welchem er will, die Zahlung der Wechselsumme verlangen.
Wechselstrenge, die Strenge des Gesetzes in Bezug auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, namentlich die persönliche Haft.
Wechselsumme, die in einem Wechsel enthaltene Summe.
Wechsel, trockener, gleichbedeutend mit eigenem Wechsel.
Wechsel-Usancen, s. Usancen.
Wechsel-Verjährung, s. Verjährung.
Werth, s. Valuta.
Wider-Wechsel, s. Herwechsel.
Windprotest, s. Nachforschungsprotest.
Zahlung per onor, s. Ehrenzahlung.
Zahlungsort, der Ort, an welchem bezahlt werden soll. Wird der Wohnort des Bezogenen, oder bei eigenen Wechseln des Ausstellers

im Wechsel und kein anderer Zahlungsort benannt, so gilt jener Ort als Zahlungsort.

Zahlungstag, der Tag, an welchem ein Wechsel zu bezahlen ist.

Ziehen, einen Wechsel auf Jemand ausstellen.

Zieher, gleichbedeutend mit Trassant.

Zwischenplatz (Mittelort, Mittelplatz) wird der Platz genannt, nach welchem ein Schuldner seinem Gläubiger einen Wechsel, welcher auf einen dritten Ort, der mit dem Wohnort eines Bezogenen gleichen Kurs hat, als Zahlung einsendet, oder der Gläubiger auf seinen Schuldner trassirt, oder dahin die Tratte remittirt. Dieses Wechseln heißt im Gegensatze zum geradezu oder a drittura Wechseln, das indirekte Wechseln.

II. Der Wechselprozeß.

So verschieden die Wechselrechte in Deutschland vor Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung waren, so verschieden sind jetzt noch die Gesetze, welche nach Einführung derselben das Verfahren in Wechselsachen bestimmen.

Es bestehen in Bayern jetzt noch fünf verschiedene Wechselgerichtsordnungen, nämlich:

I. Die bayerische Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1785.
II. Die Augsburger Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1778.
III. Die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804.
IV. Der preußische Wechselprozeß nach Tit. 27 der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und
V. Der Wechselprozeß nach dem Code Napoleon.

Von dem letztgenannten wird hier nicht gesprochen, da die gegenwärtige Schrift sich bloß auf die bayerischen Provinzen auf dem rechten Rheinufer bezieht.

ad I. Die bayerische Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1785 wurde für das Kurfürstenthum Bayern, wie es damals bestand, erlassen, mittels Verordnung vom 12. November 1812 auf die sämmtlichen Gebietstheile des Isar- (jetzt Oberbayern), Unterdonau- (jetzt Niederbayern), und des Regenkreises (jetzt Oberpfalz mit Regensburg) ausgedehnt, und endlich durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 in allen mit einem Wechselrechte und einer Wechselgerichtsordnung noch nicht versehenen Theilen des Königreichs eingeführt. Diese bayerische Wechselordnung findet also jetzt Anwendung.

1) in Oberbayern,
2) in Niederbayern,
3) in der Oberpfalz und Regensburg,

4) in Schwaben und Neuburg mit Ausnahme der Stadt Augsburg,

5) in Mittelfranken mit Ausnahme der Stadt Nürnberg und der vormals preußischen Gebietstheile,

6) in Oberfranken mit Ausnahme der vormals preußischen Bezirke und

7) in Unterfranken und Aschaffenburg.

ad II. Die Augsburger Wechselgerichtsordnung hat bloß für den Stadtbezirk Augsburg und

ad III. ebenso die Nürnberger Handelsgerichtsordnung bloß für diese Stadt Anwendung, wogegen

ad IV. die preußische Gesetzgebung in den vormaligen Markgrafthümern, nachherigen preußischen Provinzen Ansbach und Bayreuth Geltung hat.

Den Wechselsachen stehen die Klagen aus kaufmännischen Anweisungen gleich.

I.

Die bisher bestandenen besonderen Wechselgerichte sind durch das Gesetz vom 10. Novbr. 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs aufgehoben, indem, wie bereits erwähnt wurde, alle Wechselsachen vor die Handelsgerichte, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe gehören. Es wird daher bezüglich der Wechselgerichte auch die in der folgenden Abtheilung enthaltene Organisation der Handelsgerichte verwiesen und hier nur noch bemerkt, daß nach Art. 67, Abs. 3 des erwähnten Einführungsgesetzes die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

II.

Das Verfahren nach der bayer. Wechselgerichtsordnung von 1785 betr.

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß das Gesetz vom 11. Septbr. 1825, durch welches die bayer. Wechselgerichtsordnung vom Jahre 1785 in dem größten Theile des Königreichs eingeführt wurde, auf die Frage, gegen wen der Wechselarrest verhängt werden könne, noch von Einfluß ist und daher sein Inhalt hier angeführt werden muß.

Dasselbe enthält:

§ 1.

„Die bayerische, unter dem 24. November 1785 öffentlich durch den „Druck bekannt gemachte und durch die Verordnung vom 24. November „1812 für den Isar-, Unterdonau- und Regenkreis vorgeschriebene Wech„selgerichtsordnung wird nebst den in der Folge erschienenen erläuternden „Verordnungen, insbesondere vom 19. Juli 1787, auf diejenigen Gebiets-

„theile, welche noch kein Wechselrecht haben, jedoch nur in der Art aus„gedehnt, daß in diesen Gebietstheilen nur das bayerische Wechselrecht und „die Wechselgerichtsbarkeit, nicht aber das bayerische Merkantilrecht und „die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt werde.

§ 2.

„Die bayerische Wechselgerichtsordnung tritt in Hinsicht der Bezirke, „auf welche sie nunmehr ausgedehnt wird, mit dem 1. Oktober d. J. in „Wirksamkeit, jedoch soll derselben keine rückwirkende Kraft auf die vor „diesem Zeitpunkte geschlossenen Verträge beigelegt werden.

§ 3.

„In Ansehung derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Wechsel„gesetze bereits gegeben sind, namentlich 1) in den gesammten Bezirken „des Isar-, Regen- und Unterdonaukreises, 2) in den Städten Augsburg „und Nürnberg, und 3) in denjenigen zu dem Rezat- und Obermainkreise „gehörigen Distrikten, in welchen, als Bestandtheilen der ehemaligen Fürsten„thümer Baireuth und Ansbach das preußische Landrecht sammt dem hierin „enthaltenen Wechselrechte und dem in der preußischen Gerichtsordnung „befindlichen Wechselprozeß eingeführt sind, bleibt es bei dem, was schon „in den bisherigen Wechselgesetzen und Prozeßordnungen enthalten ist.

§ 4.

„Für diejenigen Gebietstheile, wo das bayerische Wechselrecht nun„mehr eingeführt wird, sowohl als für diejenigen Gebietstheile, wo „es zeither besteht, wird insbesondere verfügt:

1) „Die Wechselfähigkeit steht den berechtigten Handelsleuten und Fabri„kanten zu, welche mit eigener Firma in die nach der bayerischen „Wechselgerichtsordnung § 4 bei jedem Wechselgerichte zu führende „Wechselmatrikel eingetragen sind; berechtigte Gewerbsleute und an„dere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und da„durch die Wechselfähigkeit auf ihr besonderes bei dem Wechselgerichte „zu stellendes Ansuchen nur dann erlangen, wenn sie bescheinigen, „daß sie derselben zur Betreibung ihrer Geschäfte bedürfen, die zur „Führung von Wechselgeschäften erforderlichen Kenntnisse besitzen und „unbescholtenen Rufes sind. Hiernach ist die in dem § 1 der Ver„ordnung vom 19. Juli 1787 enthaltene Bestimmung für aufgehoben „anzusehen.

2) „Ein Wechsel ist als richtig erkannt von dem Tage an zu betrachten, „an welchem er entweder von dem Beklagten ausdrücklich vor dem „Wechselgerichte anerkannt oder durch richterliches Erkenntniß der „I. Instanz zur Strafe des Ungehorsams für recognoscirt erklärt „wurde."

(Die übrigen §§ dieses Gesetzes betreffen die Strafe des Wuchers, das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse und den Zinsfuß bei solchen Wechselforderungen, für welche Hypothek bestellt wurde.)

III.

Das Verfahren nach der bayerischen Wechselgerichts-Ordnung von 1785 ist Folgendes:

Klage. 1) Mit Anstellung der Klage muß der Wechsel nebst sonstigen Urkunden im Originale vorgelegt und die Klage schriftlich — bei unsiegelmäßigen *) Personen durch einen Anwalt legalisirt, — in offener Form (Unsiegelmäßige können sie jedoch verschlossen, unter eigener Handunterschrift und ihrem Petschafte und ohne Mitunterschrift eines Advokaten übergeben) und zweifach eingereicht, in deutscher Sprache verfaßt sein, Richter, Kläger und Beklagten genau bezeichnen, die Geschichte kurz, deutlich und rein vortragen und ein dieser und dem Rechte entsprechendes Petitum enthalten. Zugleich muß die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle eines Faustpfandes die Einantwortung dieses in das Eigenthum pro quantitate debiti beantragt werden. Die Beilagen müssen numerirt und die Nummern im Conterte angeführt sein.

Verfügung auf die Klage. 2) Die Klage wird dem Beklagten im Duplikate entweder unter dem Auftrage mitgetheilt, innerhalb eines festzusetzenden kurzen Termins zu bezahlen, oder sich gegen die Klage persönlich oder schriftlich zu verantworten, widrigenfalls der Wechsel als anerkannt und die Forderung als zugestanden angenommen werden würde, oder sie wird unter Bestimmung eines Tages, an welchem sich der Beklagte zu stellen, den Wechsel zu recognosciren und auf die Klage sich zu verantworten habe, communicirt. Stellt sich aber die Klage nach ihrem Vortrage oder den angelegten Urkunden als unbegründet dar, so ist sie von Amtswegen abzuweisen. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Verhandlung verfügt worden, wird der Beklagte, wenn er abwesend und unbekannten Aufenthalts ist, edictaliter durch öffentliche Blätter unter Anberaumung eines 4- oder 6wochigen Termins zu dem erwähnten Zwecke citirt.

---

*) Siegelmäßige Personen nennt man die, welche das Recht der Siegelmäßigkeit besitzen, nämlich Adelige, Collegialräthe und die in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten, die ordentlichen Professoren der Universitäten, die Dom-Kapitulare bei den Erzbisthümern, die Aebte der Benediktiner-Klöster, die Offiziere des Heeres vom Hauptmanne aufwärts, und die in gleicher Achtung und in gleichem Range stehenden Militärbeamten. Dieses Recht besteht, soweit es hier in Betracht kommt, jetzt noch darin, daß Siegelmäßige Prozeßschriften in eigenem Namen, ohne Mitunterzeichnung eines Advokaten, einreichen können.

Insinuation. 3) Die Insinuation der Klage und aller weitern richterlichen Verfügungen liegt dem Gerichtsboten ob.

Recognition des Wechsels. 4) Bei der nach Nr. 2 anzusetzenden Tagfahrt producirt der Kläger den Wechsel und die übrigen Urkunden. Diese werden dem Beklagten zur Anerkennung vorgelegt, und er muß sogleich oder innerhalb 24 Stunden den Wechsel recognosciren oder eidlich diffitiren. So wie der Wechsel anerkannt, oder in contumaciam pro recognito zu erachten ist, muß der Beklagte zur Zahlung verurtheilt werden. Wenn der Beklagte Einreden erhebt, werden diese, sowie die Re- und Duplik zu Protokoll genommen. Doch können auch Recesse eingelegt werden.

Einreden. 4) Außer den im Art. 82 der allgemeinen deutschen Wechselordnung statuirten Einreden sind nach der bayerischen Wechselgerichtsordnung Kap. 3 § 4 nur solche zulässig,

a. vermöge welcher der Beklagte an dem Recognitionstermine oder nächstfolgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eidesdelation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt oder sonst unwirksam sei, oder welche

b. eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthun oder

c. nach welchen der Kläger sich zur Fundirung seiner Klage noch zu legitimiren hat.

Caution. 5) Eine Caution wegen der Prozeßkosten kann nicht verlangt werden, wohl aber wegen der Widerklage, und so lange diese Caution nicht geleistet ist, wird das bezahlte Schuldquantum ad depositum genommen. Diese Caution kann nach dem Gesetz vom 22. Juli 1819 dadurch geleistet werden, daß der Kläger das, was der Beklagte zu bezahlen hat, nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht deponirt läßt.

Urtheilsfällung und Verkündung. 6) Nach vollständiger Instruirung der Sache wird das Erkenntniß in collegialer Berathung gefällt, schriftlich verfaßt und den Parteien in einer anzusetzenden Tagfahrt zu Protokoll verkündet. Abschrift desselben muß ihnen auf Verlangen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern ausgefertigt werden.

Wer sich durch das Erkenntniß beschwert findet, hat auf der Stelle, bei Verkündung desselben, die Berufung anzumelden, und diese Anmeldung ist im Protokolle vorzumerken, widrigenfalls die Berufung desert ist.

Berufung. 7) Eine Berufung ist nach § 27 des mit Gesetzeskraft versehenen Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 nur dann zulässig,

wenn der Beschwerde-Gegenstand in der Hauptsache die Summe von 50 fl. erreicht, oder auf diesen Betrag gerichtlich geschätzt wird, und selbstständige Berufung findet nur statt

a. gegen Bescheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz, oder so wie sie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wird,

b. gegen Erkenntnisse auf Ableistung eines Eides,

c. gegen das Endurtheil, und

d. gegen Beschlüsse über die Art Execution.

Die Berufung gegen alle nicht selbstständig appellabeln Zwischenbescheide, sowie gegen einfache Erlasse sind mit der Berufung gegen das nächste selbstständig appellable Urtheil ohne vorgängige Verwahrung zu verbinden, und die Appellation hat aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen Bescheide auf Ableistung eines Eides und gegen Endurtheile ergriffen wird, bei letzteren jedoch nur in so weit, daß bis zur höheren Entscheidung die Einantwortung oder Versteigerung der Executionsobjecte, sowie der Personalarrest nicht stattfindet, den Fall ausgenommen, daß wegen zu besorgender Flucht auf den Personalarrest angetragen wird. Diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung findet auch dann statt, wenn gegen die Art der Execution die Berufung ergriffen wird.

Die Berufungsschrift muß innerhalb 8 Tagen, vom Publikationstage an, selbst wenn der letzte Tag ein Feiertag wäre, bei dem Wechselgerichte erster Instanz schriftlich eingereicht werden, und das Datum des beschwerenden Erkenntnisses und seiner Publication bei Vermeidung einer Strafe von 6 Reichsthalern enthalten. Die Berufungsfrist kann nie verlängert und Restitution gegen den Ablauf derselben kann bei hinlänglicher Bescheinigung schuldloser Versäumung, jedoch nur innerhalb so viel Zeit, als man re adhuc integra (d. h. früher) noch gehabt hätte, nachgesucht und vom Richter 2. Instanz gewährt werden.

Das Gericht I. Instanz hat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, und diesem steht es frei, innerhalb 6 Tagen von der Zustellung an eine Nebenverantwortung bei demselben Gerichte einzureichen.

Bei Vermeidung der erwähnten Strafe ist das Gericht erster Instanz verpflichtet, die Akten längstens 3 Tage nach eingereichter Nebenverantwortung oder nach Ablauf der hiezu gegebenen Frist an das Wechselgericht II. Instanz einzusenden.

Erkenntniß II. Instanz. 8) In der Appellations-Instanz sind die Akten schleunigst zum Vortrage zu bringen, die Sache ist längstens binnen einem Monat in der Sitzung zu berathen und nach Stimmen-

mehrheit zu entscheiden, wobei, wenn Stimmengleichheit obwaltet, des Vorstands Stimme den Ausschlag gibt. Das gefällte Urtheil ist mit den Akten an das Wechselgericht erster Instanz zu senden, und dieses hat dasselbe, wie oben bemerkt, zu verkünden.

Execution. 9) So wie ein Erkenntniß oder Zugeständniß der Schuld vorliegt, soll auf des Klägers Verlangen die I. Instanz die Execution mit dem Auftrage: „Die Contentirung inner 3 Tagen zu machen, sonst sei in die Sperre gewilligt," androhen. Leistet Beklagter keine Zahlung, so wird auf weiteres Anrufen des Klägers die Sperre verfügt, und diese dadurch vollzogen, daß ein Officiant des Wechselgerichts mit den beeidigten Schätzmännern unter Citirung der Parteien zur Beschreibung der Habseligkeiten des Beklagten abgeordnet wird, und die gerichtliche Obsignation und Schätzung vornimmt. Im Widersetzungsfalle hat derselbe militärische Assistenz, oder Unterstützung der Gendarmerie zu requiriren. Die Schätzung ist den Parteien kund zu machen, und der, welcher sich durch sie beschwert glaubt, kann innerhalb 3 Tagen von der Kundmachung an eine Ueberschätzung nachsuchen, in welchem Falle eine zweite Schätzung stattfindet. Diese mag nun der ersten gleich sein oder nicht, so wird auf ferneres Anrufen des Klägers die Einantwortung mit dem Bescheide ertheilt: „Die Auslösung der geschätzten Effecten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sei in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt." Erfolgt die Auslösung nicht, so ist die Einantwortung zu vollziehen. Will der Gläubiger die Einantwortung der zu seiner Befriedigung eingeschätzten Gegenstände nicht, so hat er das, jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses mit dem Antrage auf Execution auszuübende Recht, den Verkauf dieser Gegenstände und seine Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen. Reicht der Erlös zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht, so sind für den ungedeckt gebliebenen Betrag weitere Habseligkeiten des Schuldners in Schätzung zu nehmen, ein allenfallsiger Mehrerlös aber gehört dem Schuldner.

Die Sperre hat nach Kap. 10, § 4, Nr. 1 der Wechselgerichtsordnung an solchen Mobilien nicht statt, deren der Schuldner zum täglichen nothwendigen Gebrauche oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst bedarf. Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, Militärpensionisten, öffentlichen Diener und Geistlichen können bis zu 500 fl. zu $1/_5$, von 500 fl. bis 1000 fl. zu $1/_4$, und über 1000 fl. bis zu $1/_3$ in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 § 73 Vollstreckungsmittel sein, dieses Maß darf aber nie, selbst nicht mit Zustimmung des Schuldners überschritten werden.

Wenn eine Kasse oder Activforderung Gegenstand der Execution bilden soll, so ist auf die bemerkte Weise zu verfahren und nach Einantwortung der Schuldscheine steht es dem Kläger frei, die eingewiesenen Activforderungen bei der gehörigen Obrigkeit des Schuldners selbst zu be-

gehren, und sich mit dem Einantwortungsdekrete und dem Notificationsschreiben des Wechselgerichts zu legitimiren.

Unrichtige oder uneinbringliche Forderungen hat der Kläger nicht, schlechte aber nur dann anzunehmen, wenn der Schuldner keine besseren hat, und dieses beschwört, letztere jedoch nur so weit sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden und ohne seinen Schaden wieder verwerthet werden können.

Soll zur Immobiliarexecution geschritten werden, so hat das Wechselgericht an das betreffende Civilgericht die geeignete Requisition zu erlassen, dieses aber dem gestellten Ansinnen unverzüglich zu entsprechen.

Personalarrest. 10) Wenn sich bei dem Schuldner keine Zahlungsmittel vorfinden, so kann der Gläubiger den Personalarrest des Beklagten beantragen, und diesem soll auf Kosten desselben selbst dann stattgegeben werden, wenn auch der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist.

Der Arrest gegen Beamte, Räthe und in ansehnlichen Hofchargen stehenden Personen soll dagegen, wenn nicht Fluchtgefahr vorhanden, anfänglich Stadt- oder Hausarrest auf 8 oder 14 Tage und erst nach deren fruchtlosen Ablaufe engerer Arrest sein. Dem Arrestanten wird das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßig bessere, die übrige Zeit aber die geringere Kost gereicht, und ohne Erlaubniß des Gerichts darf ihm etwas Besseres nicht zugelassen werden. Der Arrestkläger hat die Kosten des Arrestes des Beklagten vorauszubezahlen. Im obenangeführten Art. 2 des Einf.-Gesetzes vom 25. Juli 1850 heißt es: „Personen, gegen welche „der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermal „bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht „Platz greifen würde, können auch nach Einführung der allgemeinen deut„schen Wechselordnung dem Wechselarreste nicht unterworfen werden.“ Nach dem bayerischen Wechselrechte, wie es sich durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 für das ehemalige Kurfürstenthum, für die im Jahre 1812 damit versehenen, und für die erst durch dieses Gesetz damit begabten Gebietstheile gebildet hat, waren

a. wechselfähig die berechtigten Handelsleute und Fabrikanten und, unter der Bedingung des Bedürfens zu ihren Geschäften und des Eintrags in die Wechselmatrikel die berechtigten Gewerbsleute und andere Personen.

b. Dem Wechselarreste waren alle Wechselfähigen unterworfen und nur die Beamten, Räthe und in ansehnlichen Hofchargen stehenden Personen mußten vorläufig mit Stadt- oder Hausarrest belegt werden.

Demnach sind dem Wechselarreste jetzt unterworfen:

a. die berechtigten Handelsleute und Fabrikanten, wozu auch Bierbräuer zu rechnen sind, und

b. die auf ihr Ansuchen in die frühere Wechselmatrikel eingetragen gewesenen berechtigten Gewerbsleute und andere Personen.

Moratorien und Gant. 11) Die Moratorien, welche die Wechselgerichtsordnung noch kennt, sind durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 aufgehoben. Wird über des Schuldners Vermögen die Gant eröffnet, so kann in Wechselsachen die Execution an Mobilien u. s. w. nicht fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen muß an das Gantgericht verwiesen werden. Der Wechselarrest besteht fort, wenn der Gläubiger, welcher denselben beantragt hatte, seine Befriedigung in der Gant nicht sucht.

IV.

Das Verfahren nach der Augsburger Wechselgerichts-Ordnung ist Folgendes:

Klage 1) Bei Anstellung der Wechselklage soll der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger in Original beigebracht und dem Wechselbeklagten zur Recognition vorgelegt, oder, wenn dieses nicht sogleich geschehen könnte, demselben ein kurzer Präjudicialtermin von 24 Stunden ad recognoscendum vorgesetzt und dieser unter keinem Prätext verlängert werden.

Recognitionspflicht. 2) Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder eidlich dahin diffitiren, daß er ihn weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch einen Andern in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen. Geschieht weder das eine, noch das andere, oder bleibt er aus, so ist der Wechsel pro recognito zu halten.

Einreden. 3) Weder dilatorische noch peremptorische Einreden werden zugelassen außer

a. wenn der Beklagte im Recognitionstermin oder längstens einen Tag hernach mittels klarer Documente oder des Gegners eigenem Bekenntniß oder durch Eidesdelation zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel gezahlt, getilgt oder sonst unwirksam sei, oder daß er eine offenbar liquide und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe, und

b. wenn zu Fundirung des Wechselprozesses der Kläger seine Legitimation beizubringen hat. Alle anderen Einwendungen müssen zur Reconvention verwiesen werden.

Caution. 4) Caution für Prozeßkosten kann nicht gefordert werden, wohl aber wegen der Gegenklage, und diese kann der Kläger dadurch leisten, daß er von dem, was der Beklagte zu bezahlen hat, das bei Gericht hinterlegen läßt, was zur Deckung der Gegenklage erforderlich ist.

Erkenntniß. 5) Ist der Wechsel anerkannt, so muß der Beklagte zur Zahlung verurtheilt, sind Einreden erhoben worden, so muß über diese erkannt werden.

Das Wechselgericht I. Instanz hat das Erkenntniß unverzüglich nach collegialer Berathung zu fällen und zu verkünden, auch den Parteien, welche es bei der Publikation verlangen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern Abschrift hievon sammt Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Appellation. 6) Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts I. Instanz müssen binnen 8 Tagen, welche Frist nach dem Tage der geschehenen Verkündung zu laufen beginnt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte I. Instanz bei Strafe der Desertion übergeben werden. Diese Berufungsschrift ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, und diesem steht es frei, binnen 6 Tagen, von Zeit der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung bei Strafe des Ausschlusses bei demselben Gerichte einzureichen. Drei Tage nach Einreichung derselben oder nach abgelaufener Frist müssen die Acten an das Wechsel-Appellations-Gericht eingesendet werden. Das Appellationsgericht hat unverzüglich und in letzter Instanz zu entscheiden und sein Erkenntniß unter Zurückgabe der Acten an die I. Instanz zu senden, welche dasselbe sofort zu publiciren hat.

Execution. 7) Die Appellation hat keinen Suspensiveffect, und wenn der Schuldner nach erkannter Zahlung sofort nicht zahlt, soll nach Kap. 10 § 7 der Wechselordnung die Execution in sein bereitestes Vermögen mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig war, oder es durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels würde, oder sich selbst für insolvent erklärt, so kann die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldenwesen an das Stadtgericht zu verweisen und der Wechselgläubiger hat sich in den Concurs einzulassen. Die Vermögens-Obsignation und Inventur ist aber vorzunehmen.

Tritt ein Intervenient in der Execution auf, so soll dieser durch einen Beibescheid angewiesen werden, in continenti und alsbald ein ganz gleiches oder vorzüglich fundirtes Recht und Forderung darzulegen.

Dem Schuldner ist 8 Tage, vom Tage der Translation an gerechnet, die Einlösung der zu vergantenden Mobilien gestattet, der Gläubiger aber ist von Zeit der wirklich verfügten Execution an pro creditore immisso anzusehen, und wenn Zuerkennung und Uebergabe vor Ausbruch der Insolvenz des Schuldners erfolgt ist, und zwar ex judicato oder ex transacto, so hat sich der Gläubiger auf den Konkurs nicht einzulassen.

Erben eines Wechselschuldners. 8) Zahlen die Erben eines Wechselschuldners vor der Verfallzeit nicht, so ist dessen Verlassenschaft in Beschlag zu nehmen, den Erben eine Frist von 2 Monaten zur Erklärung über die Erbschaftsantretung zu gestatten, und wenn sie sich als Erben erklären, gegen sie wie gegen den Wechselschuldner nach Wechselrecht zu verfahren.

Treten sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii an, oder entschlagen sie sich derselben, dann ist die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen. Erklären sie sich innerhalb der bestimmten Zeit nicht, so ist auf ferneres Ansuchen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft zu vollziehen.

Wechselarrest. 9) Dem Wechselarrest sollen, wie bereits angeführt worden, nach Art. 2 des bayerischen Einführungsgesetzes Personen nicht unterworfen sein, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden (d. h. vor Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestanden habenden) Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde.

Nach Kap. 1 § 1 der Augsburger Wechselordnung bildete die Wechselfähigkeit die Regel und

a. eine Ausnahme machten die Frauenspersonen, welche nicht selbst Handel treiben und Minderjährige, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen.

b. Beschränkt war sie bezüglich derjenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind. Die Wechsel dieser Personen bedurften zu ihrer Gültigkeit obrigkeitlicher Bestätigung, und dasselbe war der Fall, wenn Bürger und Inwohner, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, Wechsel für Juden ausstellten, indem diese nur Gültigkeit hatten, wenn das Geschäft obrigkeitlich geschlossen, oder angezeigt und zu Protokoll genommen wurde.

Diese Bestimmung ist jedoch jetzt als aufgehoben zu betrachten, und hiernach wären dem Wechselarreste Alle unterworfen, mit Ausnahme der unter a. erwähnten Personen.

Das Einf.-Gesetz sagt jedoch:

„Wechselfähigkeit und Wechselarrest" und den Wechselarrest kennt die Augsburger Wechselgerichtsordnung nicht; denn sie spricht im Kap. 10 § 7 bloß von der Execution in das bereiteste Vermögen des Schuldners mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation. Daraus folgt, daß in Augsburg der Wechselarrest nicht stattfinden kann. Die Praxis ist jedoch anderer Ansicht, und verhängt den Wechselarrest. Die Kosten des Wechselarrestes hat der Kläger vorzuschießen.

VI.

Verfahren nach der preußischen Gerichtsordnung.

Klage. 1) Die Klage kann sowohl schriftlich als mündlich zu Protokoll angebracht und mit ihrer Anstellung muß der Originalwechsel, nebst den bezüglichen Protesten und Contraprotesten und sonstigen nach Beschaffen-

heit des Falls zur Begründung der Klage dienenden Documenten sogleich beigebracht werden.

Verfügung auf dieselbe. 2) Die Klage wird, wenn sie vollkommen begründet zu erachten ist, dem Beklagten in der Doppel- oder Abschrift und unter Vorladung zu einem nahen Präjudicialtermin zur Erklärung über die Anerkennung oder Ableugnung des Wechsels und zur Einlassung auf die Klage mit der Warnung mitgetheilt, daß auf ungehorsames Außenbleiben in contumaciam wider ihn verfahren und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig verurtheilt werden würde. Der Termin soll so nahe als möglich anberaumt, in der Regel nicht leicht über 24 Stunden oder höchstens 3 Tage hinausgesetzt, doch muß hiebei auf die Entfernung des Wohnortes des Beklagten vom Gerichtssitze Rücksicht genommen werden. Die Insinuation geschieht durch den Gerichtsdiener im Laden, Comtoir oder in der Schreibstube oder gewöhnlichen Behausung des Beklagten.

Findet das Gericht die Klage unbegründet, so weist es dieselbe ab, und zur Ausführung im ordentlichen oder Executivprozesse. Der Kläger kann hiegegen die Berufung ergreifen, oder auch in dem ordentlichen oder Executivprozesse nachweisen, daß ihm ein wirkliches Wechselrecht gegen den Beklagten zustehe, und die Zweifel des Richters unbegründet seien. Führt er diesen Nachweis, so muß, wenn auch die Sache nicht im Wechselprozesse instruirt worden, dennoch wechselmäßig erkannt werden.

Terminsprorogation. 3) Termine in Wechselsachen können nur dann prorogirt werden, wenn klar erhellt, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Contumacialverfahren. 4) Erscheint der richtig geladene Beklagte weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten im Termine so muß hierüber ein Protokoll aufgenommen und sodann ein Contumacialerkenntniß erlassen und in diesem ausgesprochen werden, daß das eingeklagte Instrument für recognoscirt erachtet, und der Beklagte zu dessen Bezahlung verurtheilt werde. Dieses Erkenntniß muß dem Kläger publicirt, dem Beklagten aber in Abschrift mitgetheilt werden, und gegen dasselbe findet bloß Appellation statt, was unter die Abschrift des Urtheils für den Beklagten zu bemerken ist.

Instruction und Diffession. 5) Erscheint der Wechselbeklagte im Termine, so müssen ihm die Documente vorgelegt, und es muß seine Erklärung über deren Recognition oder Diffession erfordert werden, wobei er sich bestimmt zu erklären hat, ob er sie für seine Hand- und Unterschrift erkenne, oder schwören wolle, daß er die Namensunterschrift nicht selbst geschrieben habe, und daß dieselbe auch nicht an seiner Statt von einem andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden. Erfolgt diese Erklärung nicht, so werden die Urkunden als anerkannt angenommen. Erklärt sich der Beklagte zur Diffession, und will ihn der Kläger hiezu admittiren, so ist ihm der Diffessionseid sogleich abzunehmen. Will ihn

aber der Kläger hiezu nicht zulassen, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung von Handschriften darthun, so muß mit Annehmung des Beweises nach Vorschrift des Tit. 10 § 145 sq. der pr. Gerichtsordnung verfahren und den Parteien hiezu die nöthige Zeit verstattet werden. Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht eidlich diffitirt werden. (L. R. Th. II Tit. 8 § 1378.)

Ist der Beklagte bloß durch einen Bevollmächtigten erschienen, so muß, wenn er durch eine unternommene Reise entschuldigt ist, der für ihn erschienene Generalbevollmächtigte schwören, daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenzen und andern Scripturen und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals diesem von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sei, er ihn daher für unrichtig halte und gewiß glaube, daß sein Prinzipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so kann der Kläger den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen, oder verlangen, daß der Wechsel dem Prinzipale nachgeschickt werde. Im letzteren Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne, und das Gericht desselben muß requirirt werden, den Wechsel dem Prinzipale vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte den Eid nicht schwören, oder weigert er sich, den genannten Ort zu bezeichnen, so muß der Wechsel als recognoscirt erachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift nachzuweisen. Wird dieser Nachweis geliefert, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dieses Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

Ist dagegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit weggeblieben, so muß ihm der Diffessionseid in seiner Behausung abgenommen werden, wenn er nicht von dem Gerichtsdeputirten so krank befunden wird, daß eine solche Handlung von ihm mit Bewußtsein und Ueberlegung nicht vorgenommen werden kann. In diesem Falle muß die Eidesleistung bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder, wenn die Krankheit in anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt, und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden.

Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außengeblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.

Instruktion der Einwendungen. 6) Recognoscirt der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden, ob und was er gegen die Form und Wechselkraft des Instruments oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe. Welche Einwendungen zulässig sind, ist nach der A. O.

W. O. zu beurtheilen. Sie müssen liquid gemacht werden. Die Liquidmachung kann durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen geschehen, die sogleich zur Stelle gebracht sind. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm bestellten Bevollmächtigten aufgenommen wurden. Aus der bloßen Unterschrift kann bei erbotener eidlicher Diffession derselben keine Handschriften-Vergleichung angestellt werden. Hat der Beklagte außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen auch seinen Charakter oder Wohnort beigesetzt, so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben und zwar bloß zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel statt. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift eigenhändig beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmäßiger Wirkung geschehen.

Die Einwendungen muß der Instruent in dem Protokolle gehörig auseinandersetzen, er muß über sie den Kläger vernehmen und, insofern sie auf Thatsachen beruhen und von dem Kläger geleugnet werden, die vom Beklagten zur Stelle gebrachten, gesetzlich zulässigen Beweismittel aufnehmen.

Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregreß gerichtet ist, sich im Wechselprozesse nicht bedienen (L. R. Th. II Tit. 8 § 1078). Bei trockenen Wechseln findet dieser Einwand nur dann statt, wenn er von dem Aussteller sogleich durch die obenbemerkten Beweismittel dargethan wird; er kann unter dieser Voraussetzung auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat (§ 1242 und 1244 a. a. O. Siehe dagegen das Präjudiz B. 3 S. 200 des Archivs für W. R.) Nicht liquid zu machende Einreden sind nur kurz im Protokolle zu bemerken.

Eidesdelation. 7) Bedient sich der Beklagte zur Begründung einer Einrede der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über Annahme oder Zurückschiebung des Eides erklären und der Deputirte muß die Abnahme desselben noch in eben dem Termine bewerkstelligen. Können sich aber die Parteien hierüber nicht einigen, so muß von dem Gerichte hierüber erkannt werden. Ist Kläger nicht gegenwärtig und sein Bevollmächtigter mit Information über Annahme oder Zurückschiebung des Eides nicht versehen, so muß dem letztern die Beibringung der Erklärung aufgegeben und der Termin prorogirt werden. Ist dagegen der Beklagte, welchem ein solcher Eid de- oder referirt wird, nicht in der Person zugegen, so muß er sich binnen 24 Stunden zur Ableistung stellen, oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin hiezu weiter hinausgesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist die streitige Valuta in das Depositum einbezahlen. Geschieht weder das eine noch das andere, so ist anzunehmen, daß der Beklagte den Eid nicht schwören könne oder wolle.

Erkenntniß und Publikation desselben. 8) Nach geschlossener Instruktion muß das Gericht das Erkenntniß sofort im Termine, wenn dieser an einem Gerichtstage war, oder, wenn dieses nicht der Fall, am nächsten Gerichtstage fällen und den Parteien oder deren Bevollmächtigten sogleich oder an dem zu bestimmenden Tage verkünden. Dem bei der Verkündung nicht erscheinenden Theile wird Abschrift des Erkenntnisses auf seine Kosten zugefertigt.

Appellation. 9) Gegen dieses Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation zu, dem Kläger jedoch nur insofern, als dem eingeklagten Instrumente die Wechselkraft abgesprochen, oder dem Beklagten die eidliche Diffession gestattet, oder eine Einrede desselben für liquid erachtet wird, dem Beklagten aber nur darüber, daß dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt, oder ihm die eidliche Diffession nicht gestattet, oder eine Einrede als illiquid verworfen worden ist.

Die Appellation hat bezüglich des Beklagten nur Devolutiveffekt, und durch sie wird die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht aufgehalten. Die Berufungsfrist ist eine zehntägige, und die Anmeldung muß bei dem Gerichte I. Instanz persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Beschwerden müssen, und zwar bei den Untergerichten durch einen andern Deputirten zu Protokoll genommen und dieses Protokoll muß dem Appellaten in Abschrift unter Vorladung auf einen kurzen, nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Termin mit der Warnung über die rechtlichen Folgen des Aussenbleibens zugestellt werden. Bleibt der Appellat aus, so wird angenommen, daß er auf die Akten der I. Instanz submittire, und sind vom Appellanten neue Facta oder Beweismittel angegeben, so wird mit deren Instruction in contumaciam verfahren. Erscheint aber Appellat, so wird er mit seiner Widerlegung der Beschwerde zu Protokoll vernommen.

Bei dieser Instruktion sind neue Thatsachen und Beweismittel nur in eben dem Maße zulässig, als dergleichen in der I. Instanz nach gesetzlicher Vorschrift hätten stattfinden können. Einwendungen und Thatsachen, die im Termine nicht selbst liquid zu machen sind, gehören ebenso wie die in I. Instanz vorkommenden zur Separatverhandlung.

Haben beide Theile rechtsverständige Assistenten oder Bevollmächtigte, und sind keine neuen Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen, so kann der Appellant statt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zu Protokoll sogleich innerhalb der 10tägigen Frist eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden einreichen, und diese ist dem Appellanten zur schriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über 3 Tage hinauszusetzenden Frist zuzufertigen. Nach Ablauf dieser Frist wird, die Beantwortung mag auch nicht eingekommen sein, das Berufungsverfahren geschlossen und die Einsendung der Akten an das Obergericht vorgenommen, wobei bemerkt werden muß, daß eine Wechselsache Gegenstand sei.

Der Appellationsrichter hat längstens in 8 Tagen nach Einlangung der Akten das Erkenntniß abzufassen und an den vorigen Richter zur Verkündung zu senden.

Wenn der Appellationsrichter findet, daß in der Sache keine Wechselklage stattfinde, so muß er diese abweisen, darf sich aber dabei ein Erkenntniß über anderweitigen Grund oder Ungrund der Forderung nicht anmassen, auch nicht die Sache durch eine bloße Resolution zur Instruktion im ordentlichen Prozesse verweisen.

10) Die Revision, welche nach der preuß. Gerichtsordnung stattfindet, fällt jetzt weg, indem nach Art. 58 des angeführten Einführungsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 das Handelsappellationsgericht als II. und letzte Instanz erkennt.

Execution. 11) Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorliegt, ist auf Verlangen des Klägers dem Executor schleunigst aufzugeben, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 3 Tagen, so ist der Schuldner durch den Executor ohne weitere Rückfrage in genauen bürgerlichen Arrest abzuführen.

In Folge des bayerischen Gesetzes über Einführung der A. D. W.-O., dessen bereits erwähnt worden, erleidet diese Bestimmung eine Ausnahme in so ferne, als bei der jetzt eingetretenen allgemeinen Wechselfähigkeit der Wechselarrest nur gegen jene Personen verhängt werden kann, gegen welche er in Gemäßheit der früher bestandenen Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest verhängt werden konnte. Nach preußischem Gesetze waren wechselfähig:

A. kraft des Gesetzes: Kaufleute (L. R. II. Tit. 8, § 718), welchen auch nach dem Justiz-Ministerialrescripte vom 18. April 1797 Buchhändler beizuzählen sind, Fabrikanten und Apotheker (§ 720), Schifffahrttreibende (§ 721), Juden (§ 722), Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben (§ 725), wirkliche Besitzer adeliger Güter und die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, bis für erstere der Besitztitel im Hypothekenbuche gelöscht, für letztere der Pacht aufgehoben ist (§ 726 und 727), Besitzer von Erbzins- und Erbpachtgütern, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen im Hypothekenbuche eingetragen sind. (Justiz-Ministerialrescript vom 12. Oktober 1801. 1. Anhang z. A. L. R. § 111). Sattler sind, wenn sie zu ihrem Handwerke eines Lederverlags bedürfen, den Kaufleuten gleich zu achten (Hoffmann's Repert. der preußisch brandenburgischen Landesgesetze S. 510) und im Fürstenthume Bayreuth, nicht aber im Fürstenthume Ansbach, waren nach dem Justiz-Mini-

sterialreskript vom 29. Dezember 1809 auch Malzbrenner den Kaufleuten rücksichtlich der Wechselfähigkeit gleich zu achten;

B. andere Personen, welche sich zur Unterstützung oder Ausbreitung ihres Verkehrs oder Gewerbs die Wechselfähigkeit verschafften, indem sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, von dem persönlichen Richter die Befugniß erhielten, Wechselverbindungen einzugehen, denen ein Certifikat hierüber von demselben ausgestellt, und die in das über diese Certifikate zu führende Verzeichniß eingetragen worden waren. (§ 731—747 a. a. O.)

Nur gegen solche Personen kann jetzt die Wechselhaft verhängt werden.

Dem Kläger steht frei, die Execution auch in dem Vermögen des Beklagten zu suchen, und so lange er dieses thut, kann der Personalarrest nicht nachgesucht werden. Diese Execution muß durch Siegelung und Beschlag des Mobiliarvermögens, und wenn nach 24 Stunden keine Zahlung erfolgt, durch Versteigerung der gepfändeten Effekten vollzogen werden. Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Konkurses angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden. Durch die Pfändung erlangt der Kläger bei wirklich ausgebrochenem und eröffnetem Konkurse das Vorzugsrecht 4. Klasse der bayerischen Prioritätsordnung.

Gegen die Wechselexecution kann sich der Beklagte nur durch baare Zahlung der erkannten Summe nebst Zinsen und Kosten in das gerichtliche Depositum schützen, und dieses auch nur dann, wenn er entweder gegen das Erkenntniß appellirt, oder bei der separaten Verhandlung seinen Exceptionen solche Umstände beigebracht hat, die nach Tit. XXIX. der Prozeßordnung einen Arrestschlag begründen können.

Nichtliquide Einreden und Gegenforderungen. 12) Mit der Instruktion der nicht sofort liquid gemacht und im Instruktionsprotokolle nur kurz bemerkten Einreden oder Gegenforderungen in derjenigen Art des Prozesses, wozu sie sich ihrer Natur nach qualificiren soll, muß nämlich auch während der Appellation oder Execution ununterbrochen fortgefahren werden. Diese Separatinstruktion gehört in der Regel vor jenen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat, wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hat. Eine Ausnahme hievon tritt dann ein, wenn entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein forum privilegiatum causae vorstellte, oder wenn die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach vor ein besonderes privilegirtes Gericht gehörte, oder der Wechselrichter hinsichtlich derselben der ordentliche Richter des vormaligen Welchselklägers nicht ist. Da jedoch diese Separatinstruktion nach den Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung zu geschehen hat, so finden auch auf diese die Bestimmungen des preußischen Rechtes keine Anwendung, und es ist nur noch hinsichtlich der Sicherheitsleistung wegen der Gegen- oder Nachklage auf das zu verweisen, was in dieser Beziehung oben gesagt wurde.

VI.

Das Verfahren nach der Nürnberger Handelsgerichts-Ordnung.

Vor Allem ist zu bemerken, daß nach § 8 dieser Handelsgerichtsordnung die Competenz des Handelsgerichts ausschließend fundirt war in allen Streitsachen, welche aus Handlungsgeschäften, kaufmännischen Wechseln u. s. w. entstanden sind, und sich entweder zwischen Kaufmann und Kaufmann verhalten, oder in welchen doch der Beklagte ein Handelsmann, oder ein mit seinen Manufacten auswärts Handel treibender Professionist, oder Fuhrmann, Schaffner, Hausknecht oder dessen Stellvertreter ist.

In allen andern Fällen, namentlich in Wechselsachen gegen andere Personen als die ebengedachten, war das Handelsgericht nicht competent, und Wechselklagen gegen solche Personen, welche vor dem Handelsgerichte nicht belangt werden konnten, gehörten vor das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg, bei welchem sie nach den für den Executivprozeß geltenden Normen verhandelt und entschieden wurden. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 aufgehoben, indem dieses die Zuständigkeit der Handelsgerichte I. und II. Instanz zu Nürnberg mit der für sie geltenden Gerichtsordnung auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang der Burgfriedensgrenze, soweit sich derselbe dermal erstreckt oder künftig erstrecken wird, ausdehnt und verordnet, daß sämmtliche im Bereiche der Stadt Nürnberg, ihrer Vorstädte und des Burgfriedens anfallenden Wechselstreitigkeiten, sie mögen aus kaufmännischen oder nichtkaufmännischen Wechseln entspringen, zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehören und daß das Verfahren nach den für dieselben geltenden gesetzlichen Vorschriften sich richte.

Für die künftig eintretenden Erweiterungen der Burgfriedensgrenze sollte dieses Gesetz mit dem im Kreisamtsblatte für Mittelfranken bekannt zu machenden Tage der Einverleibung der neu hinzu kommenden Objekte in den Gemeindeverband der Stadt Nürnberg bezüglich aller derjenigen Rechtsstreite in Wirksamkeit treten, in welchen noch keine Klage bei dem bis zu dem bezeichneten Tage zuständigen Gerichte erhoben worden ist. Das Gesetz vom 1. Juli 1856 trat mit dem 29. Juli 1856 in Geltung.

Das Verfahren hat sich nach der Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804, nach der Appellationsgerichtsordnung vom 19. Juli 1802, nach dem gemeineren Prozesse, der Nürnberger Reformation, dem Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte folgendermassen gestaltet:

1) Die Klage ist in der Regel schriftlich zu stellen und hat eine kurze, aber deutliche und vollständige Erzählung der Thatsachen, eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dienenden Mittel, welche, wenn es Urkunden sind, sogleich in Urschrift oder in vidimirter, getreuer und vollständiger Abschrift beigelegt werden müssen, zu enthalten. Sind die Originalien im Besitze des Beklagten oder eines Dritten, so muß zugleich

der erforderliche Editionsantrag gestellt werden. Besteht das Beweismittel in Zeugen, so sind diese nach Namen, Stand und Aufenthalt genau zu bezeichnen. Jede Beglaubigung einer Abschrift muß von der ordentlichen Obrigkeit des Producenten der Urkunde oder von dem Handelsgerichte geschehen.

Die Klage muß einen genau bestimmten Antrag und die Angabe enthalten, warum der Beklagte die Forderung nicht anerkennen wolle. Juristische Ausführungen werden in der Klage nicht zugelassen, doch ist das Allegiren klarer, bestimmter und vorzüglich solcher Gesetze, welche dem Richter und der Gegenpartei in der Regel nicht wohl bekannt sein können, nicht ausgeschlossen, so ferne aus ihnen ein Thatumstand zu rechtfertigen ist, und die Parteien sind sogar zu Allegationen dieser Art verpflichtet. Der Kläger muß sogleich bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Reichsthalern einen Insinuationsmandatar benennen und, Fälle der Gefahr auf dem Verzuge ausgenommen, sogleich die Vollmacht des Sachwalters vorlegen, widrigenfalls nicht auf die Klage verfügt wird.

2) Der Vorstand des Gerichtes oder der bei dem Handelsgerichte funktionirende rechtskundige Assessor verfügt hierauf sogleich oder doch noch am Tage des Einlaufs der Klage und setzt, wenn er sie für zulässig erkennt, auf den unmittelbar folgenden, in dringenden Fällen noch auf denselben Tag Termin zur Anerkennung des Wechsels und zur weiteren Verhandlung an.

3) Die Vorladung erfolgt durch Vorzeigung des Conceptes der Dekretur oder durch Insinuation schriftlicher Ausfertigung und gegen den Beklagten unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Anerkenntnisses des Wechsels, gegen den Kläger unter dem Rechtsnachtheile der Aktenzurücklegung auf seine Kosten.

4) Eine Terminsverlegung findet nicht statt, außer auf Verlangen des Klägers, weil der Beklagte in Wechselsachen, er sei nun krank oder abwesend stets für einen Stellvertreter sorgen muß.

5) Wenn der Beklagte im Termine den Wechsel ohne Erhebung von Einreden recognoscirt, erläßt der Gerichtscommissär zu Protokoll die Auflage, binnen 24 Stunden bei Vermeidung der Exekution nach Wechselrecht zu zahlen. Bleibt aber der Beklagte im Termine aus, so wird der Wechsel für recognoscirt erachtet und auf Antrag des Klägers der gleiche Auftrag erlassen. Wenn der Beklagte den Wechsel diffitirt, ohne daß er Einreden erhebt, so steht dem Kläger die Wahl frei, ob er von dem Beklagten die Leistung des Diffessionseides verlangen oder von dem Wechselprozesse abstehen will, in welchem letzteren Falle er im gewöhnlichen Verfahren seine Rechte weiter verfolgen kann. Beantragt der Kläger den Diffessionseid, so ist der Beklagte verpflichtet, denselben auf der Stelle abzuleisten oder zu erklären, daß er ihn verweigere. Die natürliche Folge der Leistung des Eides ist die Entbindung des Beklagten von der Wechselklage; die Folge der Verweigerung des Eides ist jedoch die Verurtheilung des Beklagten nach Wechselrecht, was ihm zu Protokoll eröffnet wird.

6) Andere Einreden, als die aus dem Wechselrechte unmittelbar fließenden und dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehenden sind unzulässig. Letztere müssen sogleich durch Urkunden liquid gestellt werden, wobei nur der Diffessionseid stattfindet. Das Geständniß des Klägers ausgenommen, sind alle andern Beweismittel unstatthaft und zwar sowohl Zeugen als Vergleichung von Handschriften, Eide, freiwillige oder nothwendige.

7) Alle Einreden, sie mögen dilatorischer oder peremtorischer Natur, forideklinatorische oder präjudicielle sein, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses in demselben Termine angebracht und sogleich bewiesen werden. Eine Widerklage ist zulässig.

8) Wenn Einreden erhoben worden sind, so wird unmittelbar am Tage darauf die Replik und Duplik abgegeben und für diese gilt, was von Einreden gesagt ist.

Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen wird

9) in dringenden Fällen sogleich, außerdem binnen 24 Stunden Sitzung gehalten, Vortrag erstattet, das Urtheil geschöpft und mit Gründen abgefaßt und sogleich den im Verhandlungstermine vorgeladenen Parteien eröffnet.

10) Nach § 17 der Nürnberger Appellationsgerichtsordnung findet in Wechselsachen eine Appellation nicht statt, sondern nur die Richtigkeitsbeschwerde; sie hat keine Suspensivwirkung. Nach dem Plenarbeschlusse des k. Oberappellationsgerichts vom 13. Novbr. 1855 besteht für Streitsachen aus nicht kaufmännischen Wechseln die Bestimmung, daß sie nicht appellabel seien, nicht mehr in Kraft.

11) 24 Stunden nach der Urtheilspublikation erfolgt auf Anrufen des Klägers die Execution entweder in das Vermögen des Beklagten oder gegen dessen Person durch Haft.

12) Da nach Cap. IX. der Nürnberger Wechselordnung vom Jahre 1721 nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andern, sie seien von was Condition, Stand oder Ort sie wollen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie zu contrahiren fähig sind, sich nach der Wechselordnung zu richten haben, so hat die Praxis für die Anwendung der bayerischen Exekutionsvorschriften und für die Zulässigkeit des Wechselarrestes sich entschieden.

13) Wenn die Execution in das Vermögen des Beklagten stattfindet, so wird das Mobiliarvermögen gerichtlich taxirt und, soweit es erforderlich, unter Sperre gelegt. Dem Beklagten bleibt eine Frist von 24 Stunden zur Auslösung, nach deren Ablauf auf Verlangen des Klägers dessen Befriedigung entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch datio in solutum verfügt und vollzogen wird. Die Subhastation der Immobilien muß natürlich von dem Richter der gelegenen Sache, welcher deßhalb zu requiriren ist, vollzogen werden.

Es folgen nun Formulare zu Klagen nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und von Eingaben nach der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom Jahre 1785.

1) Formular einer Klage wegen eines eigenen Wechsels.

München den 6. Januar 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München
rechts der Isar.

Gehorsamste Klage
des
Privatiers Johann Jost zu München
gegen
den Gutsbesitzer Frhrn. v. Sturmfelder zu Neumühl,
k. Landgerichts Erding.

Wechselforderung von 2000 fl. betr.

Zweifach, mit 2 Beilagen.
(Stempel beizukassiren.)

Ausweislich des in der Ur- und Abschrift angebogenen Solawechsels vom 26. Juli 1862 schuldet mir der Gutsbesitzer Freiherr von Sturmfeder zu Neumühl, Landg. Erding, ein Wechselkapital von 2000 fl. — kr., welches bereits am 26. November 1862 von ihm hätte bezahlt werden sollen. Gleichwohl hat derselbe keine Zahlung geleistet, weßhalb ich genöthigt bin, die richterliche Hilfe anzurufen.

Indem ich sofort klagend auftrete, stelle ich im Hinblick auf die Wechselgerichtsordnung Cap. V. § 5 die gehorsamste Bitte:

Kgl. Handelsgericht geruhe, den Herrn Beklagten zu beauftragen, den oben bezeichneten Wechselbetrag per 2000 fl. — kr. und die 6% tigen Verzugszinsen hieraus seit dem 26. November 1862, sowie die Kosten dieser Klage binnen 14 Tagen zu bezahlen oder innerhalb der nämlichen Frist seine Verantwortung bei Vermeidung des Ausschlusses abzugeben. Zu diesem Behufe wolle demselben die Einsicht der Originalklagsbeilage in der Registratur verehrlichen Gerichtes gestellt werden.

Wenn dem Mandatsprozesse wider Vermuthen nicht stattgegeben werden würde, will ich gebeten haben:

zur Produktion des Wechsels baldigst Termin anzusetzen und den Beklagten hiezu sub poena recogniti vorzuladen, sofort aber für Recht zu erkennen:

Beklagter sei schuldig:

I. das eingeklagte Kapital von 2000 fl. — kr. nebst den seit dem 26. Novbr. 1862 laufenden 6% tigen Verzugszinsen mir zu bezahlen,

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mir zu ersetzen.

Hiebei erkläre ich vorsorglich jetzt schon, daß ich, falls die Execution wider den Herrn Schuldner vorgekehrt werden muß, die gerichtliche Versteigerung der gesperrten Gegenstände an den Meistbietenden beantragt haben wolle.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

des kgl. Handelsgerichts

gehorsamster.

2) Formular einer Regreßklage aus einem eigenen girirten Wechsel.

München den 10. Jänner 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München r. d. I.

Gehorsamste Klage
des
k. Hauptmanns à la suite Andreas Groß zu München
gegen
den Handelsmann Jakob Gerstmaier zu Fürstenfeldbruck.

Wechselforderung zu 800 fl.

Zweifach, mit 3 Beilagen.
(Stempel beikassirt.)

Vermöge des in Ur- und Abschrift beiliegenden eigenen Wechsels vom 29. August 1862 ist Herr Handelsmann Jakob Gerstmaier zu Fürstenfeldbruck dem q. k. Landrichter Jocher zu München die Summe von 800 fl. im 20½ fl.-Fuße mit der Verbindlichkeit schuldig geworden, diese Summe am 30. Dezember 1862 an den Wechselinhaber zu bezahlen.

Ich bin durch die auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Indossamente in den Besitz desselben gekommen, und habe am Verfalltage den Wechsel dem Aussteller zur Zahlung präsentirt, jedoch keine Zahlung erhalten, wie der in Ur- und Abschrift angebogene Protest Mangels Zahlung vom 31. Dezember 1862 bewährt. Ich habe sofort von der Thatsache, daß Aussteller keine Zahlung leistete, dem Vormanne rechtzeitige Nachricht ertheilt, wie die gleichfalls in Ur- und Abschrift angebogene Notariatsurkunde vom 2. Jänner dieses Jahres beweist.

Da jedoch Letzterer ungeachtet der Bestimmung im Art. 49 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Güte nicht zu bewegen ist, mir gebührenden Rembours zu leisten, so bin ich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die richterliche Hilfe anzurufen.

Der mir gebührende Rembours umfaßt nach Art. 50 der allgemeinen deutschen Wechselordnung folgende Forderungen:

1) Die Hauptsache beträgt 800 fl.,

2) seit dem Verfalltage bis zur Zahlung der Hauptsache laufen 6% tige Zinsen,
3) die Protestkosten betragen 3 fl. 50½ kr. und
4) die herkömmliche Provision à ⅓ Procent aus 800 fl. beläuft sich auf 2 fl. 40 kr.

Indem ich sofort unter Bezugnahme auf die Wechselprozeß-Ordnung Kap. V. § 5 mit der Wechselklage auftrete, stelle ich die gehorsamste Bitte:

das Königl. Handelsgericht wolle geruhen, den Beklagten zu beauftragen, die von Nr. 1—4 obenbezeichneten Schuldigkeiten, sowie die bisherigen Kosten binnen 14 Tagen zu bezahlen, oder innerhalb der nämlichen Frist seine Verantwortung bei Vermeidung der Anerkennung der Urkunden und des Ausschlusses mit seinen Einreden abzugeben, demselben aber auch zu diesem Behufe die Einsicht der Original-Klagsbeilagen in der Registratur verehrlichen Gerichts freizustellen.

Für den unerwarteten Fall, daß dem Mandatsprozesse nicht stattgegeben werden sollte, will ich gebeten haben, königl. Handelsgericht geruhe:

A. zur Produktion des Originalswechsels nebst Accept und angefügten Giris, sowie der übrigen Beilagen der Klage baldigst anzusetzen und den Beklagten hiezu sub poena recogniti, resp. inspecti vorzuladen,
B. nach gepflogener Verhandlung für Recht zu erkennen: Beklagter sei schuldig, mir die oben von Nr. 1—4 bezeichneten Schuldigkeiten zu bezahlen und alle mir verursachten Kosten zu ersetzen.

Geneigter Ensprechung entgegensehend, empfehle ich mich verehrungsvoll

des ꝛc.

3) Formular einer Klage aus einer Tratte.

München den 7. Jänner 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamste Klage und Bitte
des
Kaufmanns Johann Bauer zu München
gegen
den Kaufmann Franz Steiger in Dachau

wegen Wechselforderung.

Zweifach mit 2 Beilagen.

Die Gebrüder Kindervater zu Ulm haben unterm 27. Oktober 1862 den in Ur- und Abschrift angebogenen, 3 Tage nach Sicht zahlbaren Primawechsel von 250 fl. im 20½ fl.-Fuße zu Gunsten der Ordre des Handlungshauses Joseph Steinle und Sohn zu Ulm auf den Kauf-

mann Franz Steiger in Dachau gezogen, und dieser hat den fraglichen Wechsel am 23. Novb. 1862 zwar acceptirt, jedoch nach dem anliegenden Proteste vom 31. Okt. am Verfalltage Zahlung nicht geleistet, weßhalb ich, nachdem dieser Wechsel durch rechtsgültigen Giro auf mich übergegangen ist, gezwungen bin, gegen den Acceptanten gerichtliche Klage zu erheben, sofort gehorsamst bittend: kgl. Handelsgericht geruhe

A. zur Produktion des Wechsels Termin anzusetzen, die Beklagten hiezu unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung vorzuladen,

B. nach schleunigst verhandelter Sache aber für Recht zu erkennen, Beklagter sei schuldig:

I. das eingeklagte Kapital von 250 fl. nebst den seit dem 31. Okt. 1862 laufenden 6%igen Zinsen mir zu bezahlen, und

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mir zu ersetzen.

Hochgeneigter Verfügung entgegensehend, und den Regreß gegen den Vormann sowohl als auch gegen den Wechselaussteller mir vorbehaltend, empfehle ich mich in schuldigster Verehrung

des rc.

gehorsamster
Joseph Bauer.

4) Formular einer Klage des Ausstellers einer Tratte.

München, den 10. Jänner 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamste Klage
des
Kaufmanns Johann Paul Stölplin in Ulm
gegen
den Kaufmann Heinrich Balduin in Planegg
wegen Wechselforderung zu 600 fl.

Zweifach, mit 2 Beilagen.

Am 22. Juli 1862 habe ich den in Ur- und Abschrift angebogenen Primawechsel zu Gunsten der Ordre der Herren Gebrüder Benjamin zu Stuttgart auf den Kaufmann Heinrich Balduin zu Planegg gezogen, wonach Trassat am 22. Dezember 1862 die Summe von 600 fl. im 20½ fl.-Fuße bezahlen sollte.

Obschon er fragliche Tratte ohne allen Anstand acceptirte, so verweigerte er am Verfalltage gleichwohl die Zahlung, wie der angebogene Protest vom 22. Dezember 1862 bewährt.

In Folge dessen kam der fragliche Wechsel im Wege des Regresses und der Schadloshaltung an mich zurück.

Daher bin ich auch berechtiget, wegen des mir durch Nichthonorirung des Accepts zugefügten Schadens den Acceptanten in Anspruch zu nehmen, sofort denselben auf Bezahlung des verfallenen Wechselbetrages

von 600 fl. und auf Ersatz der aus seiner Zahlungsverweigerung erwachsenen Regreßkosten zu belangen. Letztere sind folgende:

(Folgt die Specifikation.)

Indem ich sofort mit der Wechselklage auftrete, stelle ich die gehorsamste Bitte:

Königliches Handelsgericht beliebe:

A. zur Produktion des Wechsels baldigst Tagfahrt anzusetzen, und den Beklagten hiezu sub poena recogniti vorzuladen,

B. summarissime intsructa causa aber für Recht zu erkennen: Beklagter sei schuldig,

I. das eingeklagte Gesammtguthaben zu 600 fl. — kr. nebst den seit dem 22. Dezember 1862 aus 600 fl. laufenden 6% Zinsen mir zu bezahlen, und

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mir zu ersetzen.

Hochgeneigter Entsprechung entgegensehend, empfehle ich mich verehrungsvoll

des kgl. Handelsgerichts

gehorsamster
Johann Paul Stölplin.

5) Formular einer Klage auf Grund des Giro's einer Tratte.

München, den 3. Jänner 1862.

Zum Königlichen Handelsgerichte München l. d. J.

Gehorsamste Klage und Bitte
des
Kaufmanns Wilhelm Schneider zu Moosburg
gegen
den Bierbräuer Jodokus Goll zu München

wegen Wechselforderung.

Zweifach mit 2 Beilagen.

Das Haus Joseph Goldstein & Söhne zu Eger hat unterm 12. September 1862 den in Ur- und Abschrift angebogenen Primawechsel zu 900 fl. im 20½ fl.-Fuße, zahlbar am 1. Jänner d. J. zu Gunsten der Ordre des Kaufmanns Andreas Liebschütz zu Pesth auf den Bierbrauer Jodokus Goll zu München gezogen, und dieser hat den fraglichen Wechsel zwar acceptirt, jedoch weder am Verfalltage noch später Zahlung geleistet, wie der beiliegende Protest vom 2. d. Mts. darthut. Nachdem nun dieser Wechsel durch rechtsgültigen Giro auf mich übergegangen ist, so sehe ich mich gezwungen, gegen den Acceptanten gerichtliche Klage zu erheben, gehorsamst bittend:

Königl. Handelsgericht wolle geruhen, den Beklagten zu beauftragen, den urkundlich nachgewiesenen Wechselbetrag pr. 900 fl., sowie die 6%igen Zinsen hieraus vom 1. Jänner d. Js. an und die Kosten

binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen oder seine rechtserheblichen Einreden binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen, übrigens aber demselben die Einsicht des in der Klage allegirten Originalwechsels freizustellen.

Für den unerwarteten Fall, daß hohes Gericht dem Mandatsprozesse nicht statt geben würde, will ich doch wenigstens gebeten haben:

A. zur Produktion des Wechsels ꝛc. baldigst Termin anzusetzen, und den Beklagten hiezu unter der Androhung, daß der Wechsel und der Protest für anerkannt erachtet werden würde, vorzuladen, und

B. nach schleuniger Verhandlung für Recht zu erkennen: Beklagter sei schuldig:

I. das eingeklagte Kapital pr. 900 fl. nebst den seit dem 1. Jänner dieses Jahres laufenden 6%igen Zinsen des Verzugs mir zu bezahlen, und

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mir zu ersetzen.

Den Regreß gegen meinen Vormann sowohl als auch gegen den Wechselaussteller mir vorbehaltend, empfehle ich mich in schuldiger Verehrung

des ꝛc.

6) Formular einer Klage auf Grund einer Mangels Zahlung protestirten Tratte.

München den 4. Januar 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte in Nürnberg.

Klage des
Handlungshauses Gebrüder Escher und Comp.
zu München
gegen
den Hopfenhändler Adolp Ganz zu Altdorf
wegen Wechselforderung.

In dupl. mit 2 Beilagen.

Das Handlungshaus Joh. Bernstein zu Würzburg hat unterm 10. August 1862 den in Ur- und Abschrift anliegenden Primawechsel zu 1200 fl. im 20½ fl.-Fuße auf den Hopfenhändler Adolph Ganz zu Altdorf mit dem Ansinnen gezogen, den Betrag von 1200 fl. am 2. Jän. d. Js. an unsere Ordre zu bezahlen.

Trassat hat den fraglichen Wechsel zwar acceptirt, jedoch weder am Verfalltage noch später bezahlt, wie der in Ur- und Abschrift beiliegende Protest d. d. 3. d. Mts. bewährt.

Wir sind daher und nachdem der Wechsel im Wege des Regresses wieder an uns zurückgekommen ist, gezwungen, gegen den Acceptanten gerichtliche Klage zu erheben, gehorsamst bittend:

den Beklagten zu beauftragen, den urkundlich nachgewiesenen Wechselbetrag pr. 1200 fl., sowie die 6%igen Verzugszinsen hieraus vom

2. Jänner d. Js. an, dann $1/3$ % Provision mit 4 fl., ferner die Kosten des Protestes Mangels Zahlung mit 4 fl. und die Kosten dieser Klage mit 3 fl. binnen 14 Tagen zu bezahlen oder seine rechtserheblichen Einreden binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen, übrigens aber demselben die Einsicht des bei der Klage allegirten Original-Wechsels in der Registratur des verehrlichen Gerichts frei zu stellen.

Für den unerwarteten Fall, daß hohes Gericht dem Mandats-Prozesse nicht stattgeben würde, wollen wir doch wenigstens gebeten haben,

A. zur Produktion der Urkunden schleunigst Termin anzusetzen, und den Beklagten hiezu unter Androhung der Strafe der Anerkennung vorzuladen,

B. nach beendigter Verhandlung aber für Recht zu erkennen, Beklagter sei schuldig:

I. das eingeklagte Kapital per 1200 fl. nebst den seit dem 2. dieses Monats laufenden 6 %igen Verzugszinsen, sowie $1/2$ % Provision mit 4 fl. und die Protestkosten mit 4 fl. uns zu bezahlen, und

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten uns zu ersetzen.

Den Regreß gegen den Wechselaussteller uns vorbehaltend, empfehlen wir uns in schuldiger Verehrung

des 2c.

7) Formular einer Klage gegen den Aussteller einer girirten und protestirten Tratte.

München den 22. Jänner 1862.

Zum Königl. Handelsgerichte Passau.

Klage
des
Privatiers Jakob Ebert zu München
gegen
die Herren Gebrüder Wilhelm und Max von Späth
zu Wallenstein.

Wechselforderung von 2000 fl.

Mit 3 Beilagen, darunter 2 Original-Beilagen.

Die Herren Gebrüder Wilhelm und Max von Späth zu Wallenstein haben am 26. August 1862 den in (Beil. I) Ur- und Abschrift anliegenden Primawechsel ausgestellt, und darin Herrn Baron Wilhelm von Lang zu Kempten als Bezogenen angegangen, zu Gunsten der Ordre des Hauses Johann Jakob Weinmann acht Wochen nach dato die Summe von 2000 fl. zu bezahlen.

Dieser Wechsel wurde mir girirt, und von mir weiter in Umlauf gesetzt.

Als dieser Wechsel bei Verfall dem Herrn Trassaten präsentirt wurde, erfolgte von Seite desselben die Erklärung, daß der Wechsel nicht bezahlt werde. Der in Ur- und Abschrift anliegende Protest d. d. 26. Okt. 1862 (Beil. II) bewährt dieses.

In Folge des Regresses und der Schadloshaltung kam fraglicher Wechsel wieder an mich als Giranten zurück, weßhalb ich berechtiget bin, den Regreß weiter bei meinem Vormanne oder bei dem Aussteller zu nehmen.

Da die Wechselaussteller ungeachtet mehrfacher Anforderungen in Güte nicht zu bewegen sind, mir den gebührenden Rembours zu leisten, so bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, die richterliche Hilfe anzurufen.

Der mir gebührende Rembours umfaßt folgende Forderungen:

1) die Hauptsache beträgt 2000 fl.,
2) hieraus können von mir 6%ige Verzugszinsen seit dem Verfalltage, also seit dem 26. Oktober 1862 bis zur Bezahlung der Hauptsache gefordert werden;
3) die Spesen und Protestkosten belaufen sich auf . . 4 fl. 24 kr.
4) die herkömmliche Provision à $^1/_3$% aus 2000 fl. beträgt . . . . 6 fl. 40 kr.
5) an Porto kommt zu vergüten . . . . — fl. 48 kr.

11 fl. 52 kr.

Es rechtfertiget sich sonach die gehorsamste Bitte:

die Herren Beklagten zu beauftragen, die von 1 bis 5 einschlüssig bezeichneten Beträge und die spezificirten Kosten per 11 fl. 52 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen, oder rechtserhebliche Einreden binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen, übrigens aber denselben die Einsicht der in der Klage allegirten Dokumente freizustellen.

Für den unerwarteten Fall, daß dem Mandats-Prozesse nicht stattgegeben würde, will ich gebeten haben:

A. zur Produktion der Urkunden schleunigst Termin anzusetzen, und die Herren Beklagten hiezu sub pœna recogniti resp. inspecti vorzuladen,

B. summarissime instructa causa aber für Recht zu erkennen: Die Herren Beklagten seien schuldig:

I. die oben sub Nr. 1—5 bezeichneten Beträge mir zu bezahlen, und

II. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mir zu ersetzen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

des 2c.

8) Formular einer Klage auf Sicherstellung.

Memmingen den 1. Jänner 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamste Klage
des
Weinwirths Anton Gerstner zu Memmingen
gegen
den Weinhändler Anton Robott in der Vorstadt Au
wegen Sicherstellung.

Zweifach mit 2 Beilagen.

Herr Weinhändler Anton Robott zu München, Vorstadt Au, hat am 29. Novbr. 1861 den in Abschrift anliegenden Primawechsel (Beil. I) von 600 fl. im $20\frac{1}{2}$ fl.-Fuße, zahlbar am 2. Februar 1863 auf den Kaufmann und Weinhändler Michael Schneider zu Greuth gezogen, und ist dadurch nach Art. 8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung für des Wechsels Annahme und Zahlung wechselmäßig haftbar. In Ausübung der Berechtigung, welche der Art. 18 der Wechselordnung dem Inhaber eines Wechsels einräumt, hat dieser den fraglichen Wechsel dem Bezogenen zur Annahme präsentirt, diese jedoch nicht erlangt, wie der (Beil. II) in Ur- und Abschrift anliegende Protest Mangels Annahme d. d. Greuth den 15. Dezember 1862 bewährt.

In Folge dessen kam fraglicher Wechsel wieder an mich als Giranten zurück.

Im Hinblick auf Art. 25 und 26 der allgemeinen deutschen Wechselordnung kann ich von dem Aussteller des nicht acceptirten Wechsels verlangen, Sicherheit mir dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten im beiläufigen Betrage von 20 fl. am Verfalltage erfolgen werde.

Ich kann diese Sicherheit in Güte nicht erlangen, und bin daher gezwungen, dieselbe im Wechselprozesse zu begehren.

Für diesen Wechselprozeß ist die Erwägung maßgebend, daß der Wechsel in Folge der Nichtannahme gefährdet ist, und daß diese Gefahr noch vor dem Verfall durch Sicherheitsleistung abgewendet werden soll. Ich kann daher mit Rücksicht auf die Wechselprozeßordnung Cap. V § 5 die Einleitung des Mandatsprozesses unter Vorsetzung der kürzesten Frist beantragen, und stelle die gehorsamste Bitte:

den Beklagten zu beauftragen, die Summe des nicht angenommenen Wechsels zu 600 fl., sowie den Betrag der oben bezeichneten Kosten per 20 fl. binnen drei Tagen bei Gericht oder sonst einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen oder wenigstens doch dafür angemessene Sicherheit zu leisten, daß am Verfalltage der Wechsel werde bezahlt werden, oder innerhalb gleicher Frist seine allenfallsigen Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Indem ich noch ausdrücklich erkläre, daß ich in die Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes an den Imploraten für den Fall willige, daß er den Wechselbetrag in gesetzlicher Weise hinterlegt oder sichergestellt hat, behalte ich mir die Liquidation meiner Kosten bis nach dem Verfall des Wechsels vor.

In ausgezeichneter Hochachtung beharrt

des 2c.

9) Formular eines Contumacialantrags.

München den 4. Januar 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamster Contumacialantrag
des
k. Hauptmanns à la suite Andreas Groß zu München
gegen
den Handelsmann Jakob Gerstmaier zu Fürstenfeldbruck

wegen Wechselforderung zu 800 fl.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom 12., insin. den 13. v. M. wurde der Beklagte unter Mittheilung des Duplikats meiner Klage vom 10. Dez. v. Js. beauftragt, innerhalb 14 Tagen entweder die eingeklagte Wechselschuld in Haupt- und Nebensache zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist sich über den vorgelegten Original-Wechsel bei Vermeidung der Annahme der Anerkennung zu erklären, und allenfallsige Einreden bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Diese 14tägige Frist ist abgelaufen, ohne daß der Beklagte mich befriedigte oder irgend eine Einwendung gegen die Aechtheit des vorgelegten Wechsels oder gegen die Richtigkeit meiner Forderung vorgebracht hat.

Es ist somit der angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt, und der vorgelegte Wechsel für recognoscirt zu erachten.

Mit Bezug auf die Bestimmung der Wechselgerichtsordnung Cap. X § 1, wonach, falls die Klage durch keine rechtliche Exception entkräftet wird, die Execution Platz greift, darf ich die gehorsamste Bitte stellen:

A. den Beklagten zu beauftragen, die im letzten Dekrete bezeichneten Schuldigkeiten, sowie die weiter unten spezificirten Kosten binnen drei Tagen um so gewisser zu bezahlen, als widrigenfalls zum Zwecke richterlicher Verschaffung dieser Beträge vorerst

I. nach Maßgabe der Wechselgerichtsordnung Cap. X § 3 Nr. 5 und 6 die Sperre an den vorhandenen Mobilien und Forderungen vorgenommen, eventuell, wenn diese Gegenstände nicht hinreichen würden,

II. nach Maßgabe der Wechselgerichtsordnung Kap. X § 7 der ordentliche Richter um den Verkauf der Immobilien requirirt und in deren Ermanglung oder bei der Unzureichenheit ihres Erlöses,

III. nach der Wechselgerichtsordnung Kap. X § 9, dann nach Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 der Personalarrest gegen den Schuldner verhängt werden würde, endlich

B. alle erfolgenden Entschließungen auf Kosten des Schuldners zu erlassen.

Schleuniger Entsprechung dieser Bitte entgegensehend, spezifizire ich die weiteren Kosten wie folgt:

a) für Insinuation des Dekrets von	— fl.	6 kr.
b) Taxe	— fl.	36 kr.
c) für gegenwärtiges Anrufen	— fl.	55 kr.
in Summa . .	1 fl.	37 kr.

Mit Rücksicht auf den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 § 2 ermangle ich nicht, zu erklären, daß ich, wenn die Execution wider den Schuldner vorgekehrt werden muß, die gerichtliche Versteigerung der gesperrten Gegenstände an den Meistbietenden beantragt haben will.

Dabei verzichte ich indessen auf das nach § 77 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 mir zustehende Recht, in Gemeinschaft mit dem Schuldner einen Schätzmann zu benennen, und gestatte auch nicht, daß derselbe von dem Beklagten benannt, sondern bestehe vielmehr darauf, daß derselbe von dem Gerichte bestimmt werde.

Es ist daher auch nicht nothwendig, daß der Beklagte beauftragt werde, einen Schätzmann in Vorschlag zu bringen.

Sollte wider Vermuthen die Ansicht die Oberhand gewinnen, daß die Sachlage die Einleitung des Executionsverfahrens zur Zeit noch nicht rechtfertige, so will ich die gehorsamste Bitte gestellt haben, in contumaciam für Recht zu erkennen:

A. daß die mit der Klage vorgelegten Urkunden für recognoscirt zu erachten,

B. daß der Beklagte mit dem etwaigen Einreden auszuschließen, und daß

C. derselbe schuldig sei,

I. die eingeklagte Hauptsache zu 800 fl.,

II. die 6% tigen Verzugszinsen hieraus vom Tage des Verfalls, den 30. November 1862 an,

III. die specificirten Protestkosten nebst Provision,

IV. sämmtliche mir verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu bezahlen.

In aller Ehrerbietung beharre ich

des 2c.

10) Formular eines Executionsanrufens in einer Wechselsache.

Hattenheim den 20. Februar 1862.

Zum Königl. Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamstes Executionsanrufen
des
Kaufmanns Leopold Sewald zu Hattenheim
gegen
den Weinwirth Johann Strang in der Vorstadt Giesing
wegen Wechselforderung zu 1200 fl.

Zweifach, mit einer Beilage.

Vermöge heute verkündeten Erkenntnisses verehrlichen Gerichts ist der Beklagte verurtheilt:

a) die eingeklagte Hauptsache per 1200 fl.,

b) die 6% tigen Verzugszinsen hieraus seit dem 20. Dezember 1861 mit 12 fl. und

c) sämmtliche Kosten zu bezahlen.

Letztere betragen laut anliegender Spezification, um deren Genehmigung ich hiemit bitte, 10 fl.

Die Verurtheilung hat zwar die Rechtskraft noch nicht beschritten, weil der Beklagte die Berufung dagegen eingelegt hat, allein diese Berufung hat nach dem Langtagsabschiede vom 1. Juli 1856 § 27 Nr. 4 keine aufschiebende Wirkung. Ich bringe sohin an hochverehrliches Gericht die gehorsamste Bitte:

A. den Beklagten zu beauftragen, die eben in Haupt- und Nebensache angegebenen judikatmäßigen Beträge binnen 3 Tagen um so gewisser zu bezahlen, als widrigenfalls

I. nach Maßgabe der Wechselgerichtsordnung Cap. X. § 3, 5 u. 6 die Sperre an den vorhandenen Mobilien, Baarschaften, Effekten oder Aktivforderungen vorgenommen, eventuell, wenn diese Gegenstände nicht zureichen würden,

II. nach Maßgabe der Wechselgerichtsordnung Cap. X. § 7 der gerichtliche Verkauf der Immobilien requirirt werden müßte, und in deren Ermanglung oder bei der Unzureichenheit der sonstigen Executionsmittel,

III. nach Maßgabe der Wechselgerichtsordnung Cap. X. § 9, dann nach Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 der Personalarrest gegen den Schuldner verhängt werden würde, endlich

B. die erfolgenden Entschließungen auf Kosten des Schuldners zu erlassen.

Hiebei verfehle ich nicht, mit Rücksicht auf den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 § 27, Nr. 5 zu erklären, daß ich, falls die Execution

wider den Schuldner vorgekehrt werden muß, die gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Gegenstände an den Meistbietenden und meine Befriedigung aus dem Erlöse beantragt haben will.

Dabei verzichte ich indessen auf das nach § 77 der Prozeß-Novelle vom 17. Novb. 1837 mir zustehende Recht in Gemeinschaft mit dem Schuldner einen Schätzmann zu benennen, und gestatte auch nicht, daß derselbe vom Beklagten benannt, sondern bestehe vielmehr darauf, daß er vom Gerichte bestimmt werde. Es ist daher auch nicht nothwendig, daß der Schuldner beauftragt werde, einen Schätzmann in Vorschlag zu bringen, weil ich dessen Vorschlag niemals genehmigen werde.

In ausgezeichneter Hochachtung geharret

des rc.

11) Formular eines Sperrantrags in einem Wechselprozesse.

München den 14. Jänner 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamster Sperrantrag
des
königl. Hauptmanns a la suite Andreas Freiherrn von
Großkopf zu München
gegen
den Fabrikanten Adolph Zürn in der Vorstadt
Haidhausen

wegen Wechselforderung zu 5000 fl.

Zweifach.

Vermöge gerichtlicher Verhandlung vom 29. vorigen Monats hat Beklagter zugestanden schuldig zu sein:

a) die eingeklagte Hauptsache per 5000 fl.,

b) die 6% tigen Verzugszinsen seit dem 29. Oktober 1862, welche vorbehaltlich der weiter erlaufenden bis heute 58 fl. 50 kr. betragen, sowie

c) die Kosten zu bezahlen. Letztere sind im anliegenden Verzeichnisse specificirt und betragen vorbehaltlich der weitern bis jetzt 6 fl. 48 kr.

Bei jener Verhandlung hat sich Schuldner auch verbindlich gemacht, die Schuld in Haupt- und Nebensache binnen 14 Tagen um so gewisser zu bezahlen, als sonst auf mein Anrufen die Sperre verfügt und vollzogen werden soll. Der vorgesetzte Termin ist abgeflossen, allein ich habe noch keine Befriedigung erhalten.

Ich bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, an verehrliches Gericht die gehorsamste Bitte zu bringen:

A. den Vollzug der Sperre zu verfügen, sofort

B. des Schuldners Habseligkeiten, in soweit es zur Befriedigung meines oben angegebenen Gesammtguthabens, sowie der weiter entstehenden Gerichts- und andern Kosten erforderlich ist, beschreiben, abschätzen und mit Obsignation belegen, sodann aber die gesperrten Gegenstände nach Maßgabe des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, § 27, beziehungsweise der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837, § 78—86 veräußern zu lassen, endlich

C. den Erlös zu meiner Befriedigung zu verwenden.

Baldgefälliger Verfügung entgegensehend, empfehle ich mich verehrungsvollst

des 2c.

12) Formular eines Antrags auf Sperrvollzug.

München den 20. Jänner 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte München r. d. J.

Gehorsamster Antrag auf Sperrvollzug
des
königl. Hauptmanns à la suite Andreas Freiherrn von
Großkopf zu München
gegen
den Fabrikanten Adolph Zürn in der Vorstadt
Haidhausen

wegen Wechselforderung von 5000 fl.

Zweifach.

Vermöge verehrlichen Dekrets vom 15. dieses Monats wurde Beklagter beauftragt:

a) die eingeklagte Hauptsache zu 5000 fl., ferner

b) die 6%tigen Zinsen hieraus seit dem 29. Oktober 1862 bis zur Zahlung der Hauptsache, welche bis zum 14. dieses Monats, vorbehaltlich der weiteren 58 fl. 50 kr. betragen,

c) die festgesetzten Kosten zu 6 fl. 48 kr. binnen 3 Tagen um so gewisser zu bezahlen, als sonst auf mein Anrufen die Sperre verfügt werden müßte.

Der vorgesetzte Termin ist zwar umgeflossen, allein ich habe noch keine Befriedigung erhalten, und bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, an hochverehrliches Gericht die gehorsamste Bitte zu bringen:

A. den Vollzug der angedrohten Sperre zu verfügen, sofort

B. des Schuldners Habseligkeiten, in so weit es zur Befriedigung meines oben angegebenen Guthabens, sowie der nachhin specificirten Kosten, und der noch entstehenden Gerichts- und andern Kosten erforderlich ist, nach Maßgabe des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 § 27 Nr. 5 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 § 76 und 77 beschreiben, abschätzen und mit Obsignation belegen zu lassen, zugleich aber

C. zu beschließen und dem Schuldner zu eröffnen, daß die gerichtliche Veräußerung der gesperrten Gegenstände nach Maßgabe der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, § 78—86 unverzüglich vorzunehmen sei, daß jedoch demselben nach § 82 dieser Novelle in jedem Augenblicke bis zur Versteigerung freistehe, die gesperrten Gegenstände auszulösen.

Bald gefälliger Verfügung entgegensehend, erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die weitern Kosten, welche mir mein Schuldner noch zu ersetzen hat, folgende sind:

a) für Insinuation des Dekrets vom 15. d. Mts. .	— fl.	6 kr.
b) Taxe hiefür	1 fl.	3 kr.
c) für gegenwärtiges Anrufen	— fl.	48 kr.
in Summa . .	1 fl.	57 kr.

Verehrungsvoll beharrt

des 2c.

13) Formular eines Antrags auf Personalarrest.

München den 6. Jänner 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München l. d. J.

Gehorsamster Antrag
des
Fabrikanten Ludwig Hauser zu München
gegen
den Gasthofbesitzer Ernst Maulber von da.

Wechselforderung zu 9000 fl.

in duplo.
Gefahr auf dem Verzuge.

Nach zweifeloser Vorschrift der Wechselgerichtsordnung Cap X. § 9 kann, wenn bei dem Schuldner gar keine oder keine genügenden Zahlungsmittel sich vorfinden, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht zu rechter Zeit bezahlt, auch nicht cavirt, zum Zweck der Hülfsvollstreckung der Personalarrest verlangt werden. Dasselbe findet nach Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach Art. 2 des Einführungsgesetzes statt.

Da nun die Sperre gegen den Schuldner vollzogen wurde, hiebei aber bei weitem nicht genügende Befriedigungsmittel sich vorfanden, wie der Wechselgerichts-Officiant vorschriftsmäßig zu den Akten vorgemerkt hat, so ist augenscheinlich der Fall gegeben, wo der Personal-Arrest als statthaft erscheint. Indem ich hiemit um Vollzug des Personal-Arrestes nachsuche, überreiche ich zur Bestreitung der Alimente einen Vorschuß von 25 fl.

Uebrigens kann, wie die Wechselgerichtsordnung Cap. X. § 9 sich ausdrückt, der Personalarrest simpliciter verwilliget und vollzogen werden, d. h. es ist eine vorgängige Androhung desselben nicht nöthig.

Wer einmal den Auftrag erhalten hat, innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen, der weiß, daß, woferne hiebei nicht hinreichende Befriedigungsmittel vorgefunden werden, zur Execution an den Immobilien übergegangen wird, ohne daß eine weitere Citation und Verordnung (das ist Androhung und Vollzugsbefehl) erforderlich ist, und daß, falls keine Immobilien vorhanden sind, sofort der Personalarrest eintritt. Das Gesetz selbst hat die Androhung ausgesprochen, und somit ist dieselbe von Seite des Richters um so weniger nothwendig, als durch die Androhung die Execution ungebührlich verzögert werden würde.

Wechselgerichtsordnung Cap. I. § 1 und 11, dann Cap. III. § 7.

Ueberdieß sind die Umstände hier von der Art, daß, woferne der Personalarrest vorher angedroht würde, zu befürchten ist, der Schuldner werde vor dessen Vollzug entweichen.

Es kommen folglich jedenfalls die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. I. § 7 und Cap. IX. § 5 über den Sicherheitsarrest in Anwendung, weshalb unter allen Umständen die gehorsamste Bitte gerechtfertigt ist:

den Schuldner sogleich verhaften und in den Schuldarrest abführen zu lassen, sodann aber denselben nach Maßgabe des Mandats vom 1. August 1780 darin so lange zu verwahren, bis ich bezüglich meines Guthabens vollständig befriediget bin.

Indem ich schleunigster Entsprechung dieser Bitte vertraue, will ich für alle Fälle gehorsamst gebeten haben:

den Schuldner zu beauftragen, mein durch die Sperre nicht gedecktes Guthaben binnen 24 Stunden bei Vermeidung des Personalarrestes zu bezahlen.

In schuldiger Verehrung geharret

des ꝛc.

14) Formular eines Antrags auf provisorischen Personal-Arrest.

München den 20. Jänner 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte Landshut.

Gehorsamster Provisionalantrag
des
Kaufmanns Leopold Fürst zu München
gegen
Anton Wurst, Weinwirth zu Straubing.

Wechselforderung von 500 fl.

Zweifach. Rezepisse.
Höchste Gefahr auf dem Verzuge.

Inhaltlich verehrlicher Entschließung vom 16., insin. den 19. dieses Monats wurde mir die Ankündigung der Berufung des Schuldners gegen das Dekret vom 15. dieses mit dem Bemerken zugefertiget, daß mit Rücksicht auf Cap. IX § 5 Nr. 1 der Wechsel- und Merkantilprozeßordnung und § 27 des Landtagsabschiedes von 1856 der Personalarrest gegen den Beklagten zur Zeit nicht vollzogen werden könne.

Diese Eröffnung zwingt mich, folgenden Provisionalantrag zu stellen:

Bekannten Rechtens sind provisorische Maßregeln zur Sicherheit des Gläubigers und zur Abwendung von Gefahr in jedem Stadium des Prozesses zulässig.

Posset Präjudizien-Sammlung S. 265.

Insbesondere erhellt diese Zulässigkeit derselben aus der Wechsel- und Merkantilgerichts-Prozeßordnung.

Cap. I § 7 Cap. V § 2 Cap. IX § 5 Nr. 3 und Cap. IX § 9 Nr. 1 und 3.

Die Gefahr, zu deren Abwendung provisorische Maßregeln statthaft sind, bedarf lediglich nur glaubwürdig dargethan zu sein, und ist vorhanden, wenn von dem Schuldner bekannt, oder wenn es sonst gerichtsnotorisch ist, daß er außer Stande ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Posset Präjudizien-Sammlung S. 260, 262, 264 u. 269.

Nun hat aber der Schuldner bei der Sperrverhandlung selbst einbekannt, daß er außer den gesperrten Gegenständen durchaus keine Mittel zur Befriedigung meiner Forderung besitze. Er hat also selbst zugestanden, daß er außer Stand sei, die Zahlung zu leisten, zu welcher er verurtheilt worden.

Durch diese Erklärung und durch den weitern Umstand, daß selbst die gesperrten wenigen Effekten von der Ehefrau desselben angesprochen wer-

den, lassen zur Genüge erkennen, wie sehr ich in Gefahr stehe, meine Forderung gänzlich zu verlieren.

Sind aber bei einer solchen Gefahr, welche um so größer ist, jemehr meine Forderung beträgt, provisorische Maßregeln sogar in dem Falle zulässig, wenn auch noch keine Verurtheilung eingetreten ist (Posset an den angeführten Stellen), so wird deren Zulässigkeit einem Anstande sicherlich in dem Falle nicht unterliegen können, wenn die Verurtheilung des Schuldners bereis die Rechtskraft beschritten hat.

Nach dem Gesagten ist der Schuldner zweifellos verbunden, mir Caution wegen meiner Befriedigung zu leisten. Und da er aktenmäßig außer Stand ist, die Caution mit seinen Habseligkeiten zu leisten, so kann hiezu lediglich nur der Personalarrest dienen.

Ich stelle sonach die gehorsamste Bitte:

den Schuldner zu beauftragen, innerhalb 24 Stunden für mein im Dekret vom 3. dieses Monats bezeichnetes Guthaben Caution um so gewisser zu leisten, als nach Umfluß dieser Frist der Personalarrest eintreten würde.

In schuldiger Verehrung

des ꝛc.

15) Formular eines Antrags auf Vollziehung des Personal-Arrestes.

München den 20. Jänner 1863.

Zum Königl. Handelsgerichte München l. d. J.

Mit 50 fl. baar.

Gehorsamster Antrag
des
Fabrikanten Ludwig Hauser zu München
gegen
den Gasthofbesitzer Ernst Maulber von da.

Wechselforderung zu 9000 fl.

Zweifach.

Durch die verehrliche Verfügung vom 14., zugestellt am 15. dieses Monats, wurde mein Schuldner, der Gasthofbesitzer Ernst Maulber dahier beauftragt, das mir schuldige Wechselkapital von 9000 fl. nebst 156 fl. 20 kr. Verzugszinsen und Kosten binnen 3 Tagen bei Vermeidung

der Abführung in den Schuldarrest an mich zu bezahlen. Der Beklagte hat dieser Weisung keine Folge geleistet, und deshalb stelle ich, indem ich 50 fl. baar als Vorschuß für Arrestkosten überreiche, die gehorsamste Bitte:

> königl. Handelsgericht wolle zu verfügen geruhen, daß der Schuldner unverzüglich in den Wechselarrest abgeführt und in diesem so lange behalten werde, bis er mich vollständig befriedigt haben wird.

Schleuniger Verfügung entgegensehend, und zu weiteren pünktlichen Vorschüssen für die Kosten des Arrestes mich verflichtend, zeichne ich verehrungsvoll 2c.

VI. Abtheilung.

Das Handelsrecht und das handelsgerichtliche Verfahren.

Bekanntlich wurde in Gemäßheit des von dem Bundestage im Jahre 1856 gefaßten Beschlusses eine Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs durch die deutschen Regierungen ernannt, und diese trat im Jahre 1857 in Nürnberg zusammen. Sie tagte da, dann in Hamburg, dann wieder in Nürnberg, schloß ihre Sitzungen mit der 589. am 12. März 1861 und legte sofort ihre Arbeit dem Bundestage vor. Dieser faßte am 31. Mai 1861 den Beschluß, daß die Commission den ihr ertheilten Auftrag in befriedigender Weise ausgeführt habe, und daß nunmehr die Bundesregierungen einzuladen seien, dem vorgelegten Entwurfe eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs baldmöglichst und unverändert im geeigneten Wege Gesetzeskraft in ihren Landen zu verschaffen.

Dieser Einladung wurde bisher nur von den wenigsten Regierungen entsprochen, indem bis jetzt blos in den Königreichen Preußen, Sachsen und Bayern, im Kaiserthume Oesterreich, in dem Herzogthume Nassau und in der freien Stadt Frankfurt mittels besonderer Einführungsgesetze das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Gesetzeskraft erhielt. Diese bisher erlassenen Einführungsgesetze gehen weniger auseinander, als die Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, und wenn sie auch, namentlich das preuß. Einführungsgesetz, Bestimmungen enthalten, die das allgemeine Handelsgesetzbuch in etwas modifiziren, so sind diese doch nicht von wesentlicher Bedeutung und man kann annehmen, daß das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in diesen Staaten unverändert angenommen worden ist.

Leider verbreitet sich aber das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nicht über die Handelsgerichte und nicht über das Verfahren vor denselben. Dieselbe Verschiedenheit, welche bisher über die Einrichtung der Gerichte

und über das prozeßuale Verfahren vor denselben obwaltete, besteht auch jetzt noch fort; in jedem der deutschen Staaten findet man eine andere Einrichtung der Gerichte, ein anderes Prozeßrecht und ein anderes Verfahren. Auch ein gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen fehlt und doch ist ein solcher nothwendig, indem sonst eine gleichförmige Ausbildung des Handelsrechts und eine gleichförmige Rechtsprechung nicht möglich ist, und die Urtheile der verschiedenen deutschen obersten Gerichte für Handelssachen so weit auseinandergehen können, daß das Eine das für Unrecht erkennt, was das Andere für Recht erkannte.

Aber demohngeachtet ist das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von großem Werthe für Deutschland, und dieser liegt vorzüglich in dem gewaltigen Anstoße, welchen es für die Aufklärung und Richtigstellung vieler Begriffe und Anschauungen im Verkehrsleben gibt. Bisher war die Handels-Rechtspflege größten Theils in den Händen der nach dem römischen Rechte gebildeten Juristen und die Grundlage dieser Rechtspflege ruhte ausschließlich oder doch zum größten Theile auf römischem Rechte, und bei der festen Stellung, welche dieses eingenommen hatte, konnten die Bedürfnisse des Handelsverkehrs sich nur an einzelnen Stellen und gelegentlich geltend machen. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch aber hat sich auf die Höhe der Verkehrsanschauungen der Gegenwart gestellt, und in das deutsche Rechtsleben wird durch dasselbe jedenfalls neues frisches Leben kommen, und es wird eine Auffassung der Verkehrs- und Rechtsverhältnisse im Sinne der Gegenwart statt der bisherigen formalen Ausbildung durch die römische Jurisprudenz und der willkürlichen Maßregelungen des Verkehrs durch die Polizei eintreten. Für die gesunde Entwickelung des Verkehrs kann und wird diese Veränderung nur von den segensreichsten Folgen sein.

Die Einführung dieses Handelsgesetzbuchs in ganz Deutschland wird das vollenden, was die allgemeine deutsche Wechselordnung bereits angebahnt hat, nämlich die Befreiung des deutschen Kaufmannsstandes von den Satzungen hergebrachter Jurisprudenz, und die weitere Folge, daß das auf deutsche Rechtsanschauungen gegründete Handelsrecht Einfluß auf das übrige Rechtsleben ausüben muß.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wurde in Bayern durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 eingeführt und trat mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit. Durch dieses Gesetz erhielten die Handelsgerichte in Bayern eine andere Einrichtung, das Verfahren in Handelssachen blieb aber das frühere.

Der Raum dieser Schrift gestattet nicht, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hiezu näher zu erörtern und es muß daher auf das Handelsgesetzbuch selbst verwiesen werden, sowie ich mich bezüglich der bayer. Gesetzgebung auf meine Schrift: Der Führer auf dem Gebiete der neuen Handelsgesetzgebung *) beziehen muß.

---

*) Der Führer auf dem Gebiete der neuen Handelsgesetzgebung und des handelsgerichtlichen Verfahrens, mit einem Abdrucke des Handelsgesetzbuchs von Ludwig Hauff. München, 1862, Verlag von E. H. Gummi.

Für diejenigen, die nicht im Besitze dieser Schrift sind, bemerke ich Folgendes:

1) Die allgemeine deutsche Wechselordnung besteht fort. Nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs kommen in Handelssachen da, wo das Gesetzbuch keine Bestimmung enthält, die Handelsgebräuche und wenn solche nicht bestehen, die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Anwendung. Handelsgebräuche heben also die Bestimmungen des Gesetzbuchs nicht auf.

2) Bis jetzt gab es kleine Geschäftsleute, welche nicht als Handelsleute angesehen wurden, z. B. Hausirer, Höcker, Schiffer, Trödler, Wirthe u. s. w. und überhaupt Personen von geringem Geschäftsbetriebe. Auf diese findet nunmehr das Handelsgesetzbuch gleichfalls Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über Firmen, Handelsbücher und Prokuren.

3) Bei der Frage, wer im Sinne des Gesetzbuchs als Kaufmann betrachtet werde, kommt die Erfüllung der gewerbspolizeilichen oder gewerbesteuerlichen Verpflichtungen nicht in Berücksichtigung.

4) Nur bei Ehefrauen ist außer dem gewerbsmäßigen Betriebe von Handelsgeschäften noch ein weiteres Erforderniß vorhanden, um zur Klasse der Kaufleute gezählt werden zu können, nämlich die Ermächtigung zum Handelsbetriebe von Seite ihres Ehemannes. Sowie diese Ermächtigung ausdrücklich oder stillschweigend gegeben ist, kann die Ehefrau des Handelsmanns sich und zugleich das Vermögen des Mannes, wenn und insoweit Gütergemeinschaft unter den Eheleuten besteht, durch ihre Handelsgeschäfte verpflichten und selbstständig vor Gericht auftreten, ohne daß sie zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Ermächtigung bedürfte.

5) Die im Handelsgesetzbuche enthaltenen hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

a) Alle zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehörenden einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns sind als Handelsgeschäfte zu betrachten. (Art. 273.)

b) Nach Art. 274 gelten im Zweifel die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge als zu seinem Handelsgeschäfte gehörig und die von ihm gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbs gezeichnet, wenn sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

c) Gemäß Art. 289 können Kaufleute unter einander in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung von ihrem Verfalltage an Zinsen fordern.

d) Ein Kaufmann kann für Geschäftebesorgung oder Dienstleistung nach Art. 290 auch ohne Verabredung Provision oder Lagergeld und von seinem Darlehen, Vorschüssen und Auslagen vom Tage der Leistung oder Beschaffenung an Zinsen fordern.

e) Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmanne in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so kann er nach Art. 291 nach jedem Abschlusse Zinsen von dem ganzen Betrage, auch wenn in

demselben Zinsen begriffen sind, von dem Tage des Abschlusses an fordern.

f) Nach Art. 292 können 6 % Zinsen bei Handelsgeschäften bedungen werden. Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere als 6 % Zinsen bedungen werden.

g) Der Art. 306 bestimmt, daß wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in seinem Handelsbetriebe veräußert oder übergeben worden sind, der redliche Erwerber das Eigenthum erlange, auch wenn der Veräußerer Eigenthümer nicht war. Ausgenommen sind nur Gegenstände, welche gestohlen oder verloren worden waren. Durch diese Bestimmung ist der kaufmännische Verkehr gesichert.

h) Der Kaufmann ist in seinem Verkehre mit anderen Kaufleuten nach Art. 309 bei der Faustpfandbestellung von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts befreit, indem die einfache Vereinbarung und Uebergabe der Sache oder der auf Inhaber lautenden Papieren genügt, und

i) der Kaufmann kann sich nach Art. 310, wenn sein Schuldner im Verzuge ist, aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf. Nur hat der Gläubiger die Bewilligung hiezu bei dem zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem sodann, ohne daß der Schuldner vorerst noch gehört wird, auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände verfügt wird. (I. Art. 48 und 52 des Einf.-Ges.) und nach Art. 311 kann der Gläubiger sogar dann, wenn die Faustpfandbestellung unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, das Pfand, wenn der Schuldner im Verzuge ist, öffentlich verkaufen, oder durch einen Handelsmäkler ꝛc. auch nicht öffentlich verkaufen lassen, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben.

Unter den Bestimmungen des bayerischen Einführungsgesetzes sind die hauptsächlichsten die folgenden:

I.

Abschnitt VIII. Von den Handelsgeschäften.

Durch die Bestimmungen des Art. 300, 301 und 303 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs werden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1851, kaufmännische Anweisungen betreffend, nicht berührt. (Art. 47.)

In den Fällen der Art. 310 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes

entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichts in dessen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen. (Art. 48.)

Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt. (Art. 49.)

Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind, oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufstermine selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde. (Art. 50.)

Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, so hat sich die im Art. 310 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten. (Art. 51.)

Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Art. 309 bis 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs), derjenige, welchem nach Art. 313 bis 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, ingleichen der Kommissionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Kommissions-, Speditions- und Frachtgut zusteht, sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtigt sein würden. (Art. 52.)

Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Art. 310 Absatz 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten. (Art. 53.)

Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concurmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalles kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch, daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Art. 52 dieses Gesetzes ihm zustehenden Rechte. (Art. 54.)

Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Art. 52) in die Concursmasse eingeliefert worden, so verbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den Bestimmungen des § 21 Ziffer 1 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Kommissionär, Spediteur und Frachtführer das ihnen nach § 21 Ziff. 6 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822*) zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Concurmasse gekommen sind und insoweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Art. 374, 375, 382 und 490 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ein Pfandrecht an dem Kommissions-, Speditions- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Art. 411 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmt. Der § 22 der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit. (Art. 55.)

II.

Abschnitt IX. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

*) „Kommissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgl. Spediteure, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohns und der Auslagen, so weit sie aus dem Werthe der in Kommission erhaltenen oder zum Transporte übernommenen Waaren bezahlt werden können."

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen. (Art. 56.)

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechtsgelehrten Richtern einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichts und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt. (Art. 57.)

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Art. 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung. (Art. 58.)

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichts oder des Appellationsgerichts, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handelsappellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßige Anwendung. (Art. 59.)

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Kandidaten vorzuschlagen. (Art. 60.)

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. (Art. 61.)

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 64 auf alle Handelssachen. (Art. 62.)

Handelssachen sind:

1) die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften, (Art. 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) zwischen den Betheiligten entstehen;

2) die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Gebrauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;

3) das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;

4) die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Prinzipals Dritten verantwortlich gemacht haben;

5) die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen unter einander;

ingleichem die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Art. 10 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

6) die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;

7) die Aufsicht über die Handelsmäckler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;

8) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;

9) die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10) die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11) die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs den Handelsgerichten überwiesen sind. (Art. 63.)

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Art. 63 Ziff. 1 erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Art. 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet *).

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und die Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Art. 63 Ziff. 10 bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig. (Art. 64.)

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden. (Art. 65.)

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. (Art. 66.)

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen **).

---

*) Gehört eine Handelssache, weil sie nicht über 150 fl. beträgt, vor das Stadt- oder Landgericht, so geht die Berufung an das Bezirksgericht, indem der Art. 30 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 vorschreibt, daß in den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten die Berufung an das Bezirksgericht geht.

**) Klagen aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen gehören also, auch wenn sie weniger als 150 fl. betreffen, vor das Handelsgericht.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hiedurch nicht berührt. (Art. 67.)

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden von dem in Art. 1 bezeichneten Tage an aufgehoben. (Art. 68.)

Im Uebrigrn kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung. (Art. 69.)

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermanglung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandensein einer Berufungssumme von 150 fl. gebunden, (Art. 70.)

Insoweit Handelssachen sich zum Executiv-, Mandats- oder Arrestprozesse eignen, hat es bei dem für diese Prozeßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben. (Art. 71.)

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, ingleichem über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden. (Art. 72.)

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Art. 28, 32, 34 und 36 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftigt sind. (Art. 73.)

Auf Handelsbücher der in Art. 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen *) finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XI. § 3 Nr. 2 **) über die Bücher von Handwerkern und

---

*) Höcker, Tröbler, Hausirer nnd dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht.

**) Die Bücher dieser Personen liefern nach Kap. 11 § 3 Nr. 2 der G.-O. für dieselben keinen Beweis, außer wo die Schuld an sich bereits richtig ist und der Zweifel nur noch bezüglich der Größe derselben besteht. In diesem Falle können sie, wenn der Gewerbsmann von gutem Leumunde, auch das Buch mit Einnahme und Ausgabe ordentlich gehalten, darin das Datum nebst der Ursache der Schuld speziell aufgeführt ist, und von dem Gewerbsmann oder seinen Erben mit einem Eide bekräftigt wird, zum vollen Beweise erhoben werden.

nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung. (Art. 74.)

Die Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheins auf Requisition des Handelsgerichtes durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt. (Art. 75.)

In allen Handelssachen, sie mögen zur Kompetenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Insbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate angehörende Partei zur Bestellung einer Kaution im Prozesse nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hiezu verpflichtet wären. *)

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden. (Art. 76.)

Die Bestimmung in Nr. 17 der erneuerten Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angesessen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Kautionsleistung in Prozessen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziff. V § 8 und des vorstehenden Artikels **). (Art. 77.)

III.

Handelsgerichte.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Handelsgerichte auch über Wechselsachen zu erkennen haben.

---

*) Siehe die Note zu Art. 77.

**) Nach diesem Gesetze von 1819 § 8 kann eine Kaution nicht gefordert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände nach den über Arrest und Sequestrationen G.-O. Kap. 3 § 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen eine Ausnahme begründeten.

In allen Fällen aber kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er das, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt.

Die Handelsgerichte wurden durch die Verordnung vom 10. April 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins in folgender Weise organisirt.

1.

Für sämmtliche Kreise diesseits des Rheins wurde ein Appellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet, welches den Titel führt: „Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg."

Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen als rechtskundigen Richtern und einer enspr echenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Sekretären. Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel „Handelsappellationsgerichtsassessoren" (§ 2 der a. V.) Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat nicht gebildet werden kann, so wird derselbe durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichts Nürnberg ergänzt (§ 3 der a. V.)

Präsident, Räthe und Sekretäre des Handelsappellationsgerichts sind im Allgemeinen, sowie bezüglich des Ranges, der Besoldung und Vorrückung in höhere Gehaltsklassen, dann der pragmatischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt. Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen ist (§ 4 der a. V.).

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterbliebenen aus und leisten gleich den Gerichtsmitgliedern des Appellationsgerichtes bei ihrem Amtsantritte den Richtereid (§ 5 der a. V.).

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und nach Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Theil zu nehmen. Außerdem stehen ihnen lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern in dem zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze beigelegt sind (§ 6 der a. V.).

Diejenigen Direktorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der collegialen Berathung des Präsidenten mit den Direktoren bedürfen, hat der Handelsappellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen (§ 7 der a. V.) und der Acceß bei den Handelsappellationsgerichten unterliegt denselben Bestimmungen wie der Acceß bei den übrigen Appellationsgerichten (§ 8 der a. V.).

Das Kanzlei- und Dienstpersonal, sowie das Regiewesen regelt sich in derselben Weise wie bei den übrigen Appellationsgerichten, deßgleichen die Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände (§ 9 der a. V.).

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift:

„Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg."

2.

Als Handelsgerichte I. Instanz wurden gebildet:

a) in Oberbayern:

1) bei dem Bezirksgerichte München l/J. für den Sprengel dieses Gerichts und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim,
2) bei dem Bezirksgerichte München r/J. für den Bezirk dieses Gerichts und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg,

b) in Niederbaiern:

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Bezirk desselben und den des Bezirksgerichts Straubing,
2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel desselben und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen,

c) in der Oberpfalz und Regensburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichts und des Bezirksgerichts Weiden,
2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses und des Bezirksgerichts Neunburg v. W.,

d) in Oberfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichts und den des Bezirksgerichts Kronach,
2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichts und
3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichts,

e) in Mittelfranken:

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichts,
2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichts und den des Bezirksgerichts Windsheim,
3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichts und dem des Bezirksgerichts Eichstädt,

f) in Unterfranken und Aschaffenburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichts,
2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses und des Bezirksgerichts Neustadt a/S.,
3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Bezirk desselben und den des Bezirksgerichts Lohr,

g) In Schwaben und Neuburg:

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel desselben und des Bezirksgerichts Donauwörth,
2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichts und
3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichts (§ 11 der a. V.).

Diese Handelsgerichte führen die Bezeichnung: „Königliches Handelsgericht N.“ (nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie errichtet sind) und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift (§ 12 der a. V.)

Jedes Handelsgericht ist mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichts, bei welchem es gebildet wird, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt. Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichts, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichts ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung und die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel „Handelsgerichts-Assessoren“. Ihnen und den Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei rc. in Silber statt in Gold auszuführen ist (§ 13 der a. V.).

Was oben über den Gehalt rc. der Handelsappellationsgerichtsassessoren gesagt ist, findet auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung.

Das was im § 6 der a. V. gesagt ist, bezieht sich lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer der Handelsgerichte (§ 14 d. a. V.).

Die Ergänzungsrichter können jeder Zeit den Sitzungen des Handelsgerichts anwohnen und an den Berathungen desselben Theil nehmen, an der Abstimmung können sie sich jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Befugnisse von kaufmännischen Beisitzern können sie nur dann ausüben, wenn sie vom Vorstande des Gerichts im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer zur Dienstleistung berufen werden (§ 15 d. a. V.).

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter der Handelsgerichte werden dieselben durch andere von dem Direktor zu ernennende Richter des Bezirksgerichts vertreten (§ 16 d. a. V.) und die Sekretariats-, Kanzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte werden von dem deßfallsigen Personal des Bezirksgerichts besorgt, sowie auch die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus dem Regiefonde des betreffenden Gerichts bestritten werden (§ 17 d. a. V.).

Soweit nicht durch diese Verordnung und die zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze etwas Anderes bestimmt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung (§ 18 der a. V.) und vom 1. Juli 1862 an tritt diese Verordnung in Wirksamkeit, verlieren alle

mit dem Inhalte derselben in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Gültigkeit und sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen mit Ausnahme des nach Art. 61 des Einführungsgsetzes fortbestehenden Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts zu Nürnberg aufgelöst (§ 19 der a. V.)

IV.

Merkantilprozeß.

A. Der Merkantilprozeß nach den Vorschriften der bayerischen Merkantilgerichtsordnung findet Anwendung in Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, und die Merkantilgerichtsordnung von 1785 verordnet Folgendes:

1) Im Merkantilverfahren ist mit der Klage der Beweis nicht sogleich anzutreten, wie im Wechselprozesse, sondern es genügt die einfache Darstellung der Sache.

2) Das Gesetz vom 6. August 1798, über Kaufmanns- und Handwerks-Contos ist durch das neuere Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend, aufgehoben, welches im Art. 3 Nr. 3 eine dreijährige Verjährungsfrist vorschreibt. Dasselbe wird weiter unten ausführlicher behandelt werden.

3) Einreden können erhoben werden wie im gewöhnlichen Verfahren, und wenn auf Beweis des Klagegrundes oder auf Beweis einer Einrede erkannt wird, so wird in der Regel eine 14tägige Frist hiefür festgesetzt.

4) Bei Berufungen gilt das, was bei Berufungen in Wechselsachen gesagt ist, namentlich bezüglich der Berufungsfrist, der Berufungsschrift, der Nebenverantwortung und der Bescheidung der Berufung. Wenn der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache nicht 150 fl. erreicht, ist die Berufung unzulässig. Selbstständige Berufungen in Merkantilsachen finden statt:

a) gegen diejenigen Zwischenbescheide, welche im § 52 der Novelle vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, aufgeführt worden sind,
b) gegen das Endurtheil, und
c) gegen Beschlüsse über die Art der Exekution.

Einer Verwahrung bedarf es nie. Die Berufung gegen alle nicht selbstständig appellablen Zwischenbescheide, sowie gegen einfache Erlasse ist mit der Berufung gegen das nächste in der Sache ergehende, selbstständig appellable Urtheil ohne vorgängige Verwahrung zu verbinden.

Was das Executionsverfahren betrifft, so gelten im Ganzen dieselben Bestimmungen, welche oben bei dem Wechselverfahren angeführt wurden, und namentlich muß der Merkantilgläubiger, wenn er die Einantwortung der gesperrten Gegenstände nicht will, sondern die Versteigerung derselben beantragt, dieses bei Vermeidung des Ausschlusses mit dem Sperrantrage sogleich erklären.

5) Gewöhnlich wird im Merkantilverfahren der sogenannte Mandatsprozeß eingeleitet, d. h. der Beklagte erhält unter Mittheilung der Klage den Auftrag, die eingeklagte Schuld dem Kläger binnen 14 Tagen zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses Einreden gegen die Klage vorzubringen. Erhebt der Beklagte Einreden nicht, so muß er zur Bezahlung der eingeklagten Schuld verurtheilt und durch Exekution angehalten werden; erhebt er aber Einwendungen, so ist über dieselben zu verhandeln, und nach abgegebener Re- und Duplik das Erkenntniß zu fällen.

B. Die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom 7. Jänner 1804 verordnet schriftliche Verhandlung und schriftliche Verfügungen des Gerichts, und bestimmt ferner Folgendes:

Klage. 1) Die Klage muß eine deutliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch gründet, enthalten.

Diese Erzählung muß bündig und kurz sein und darf keine zur Sache nicht gehörige Umstände enthalten. In der Klage muß ferner eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise jener Thatsache dienenden Mittel enthalten sein, welche, wenn es Urkunden oder andere Scripturen sind, sogleich in Urschriften oder in getreuen und vollständigen, beglaubigten Abschriften beigelegt werden. Befinden sich aber die Originalien bei dem Beklagten oder einem Dritten, so muß zugleich der nothwendige Editionsantrag gestellt werden. Sind Zeugen Beweismittel, so sind diese sogleich nach ihrem Namen, Stand und Aufenthalt genau zu bezeichnen. Notariatische Vidimus sind in der Regel weder bei der Klage, noch sonst im Verfolg des Streites zulässig, sondern jede Beglaubigung muß von der ordentlichen Obrigkeit des Producenten der Urkunde oder von dem Handelsgerichte geschehen. Die Klage muß einen der Sache und der Absicht des Klägers entsprechenden Antrag enthalten, welcher genau erkennen läßt, was der Kläger vom Beklagten fordert, und der Kläger hat auch die Ursachen, aus welchen der Beklagte die Forderung des Klägers nicht anerkennen will, anzuführen und mit einer kurzen und bündigen Würdigung zu versehen. Juristische Ausführungen dürfen weder bei der Klage, noch bei der Antwort auf sie u. s. w. zugelassen werden. Doch ist hiedurch das Allegiren klarer, bestimmter und vorzüglich solcher Gesetze, welche dem Richter und der Gegenpartei nicht wohl bekannt sein können, keineswegs ausgeschlossen, soferne aus ihnen dieser oder jener Thatumstand zu rechtfertigen ist; die Parteien sind vielmehr zur Allegation der letzteren Art verpflichtet.

Der Kläger muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Reichsthalern und ferner bei Strafe, daß (Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ausgenommen) auf sie nicht werde verfügt werden, seiner Klage sogleich die Vollmacht des Sachwalters beilegen. Ist der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwange des Gerichtes angesessen, so ist bei Vermeidung der eben bemerkten Strafe, wenn der Sachwalter nicht unmittelbar

vom Kläger, sondern von einem Nürnberger Einwohner zum Prozesse legitimirt wird, eine von des Klägers ordentlichem Gerichtsstande errichtete Vollmacht für den letzteren beizubringen. Zu diesem Behufe ausgestellte Blankete werden zum Rechtsnachtheile des Ausstellers so angesehen, als ob durch sie der Bevollmächtigte zu jeder Handlung, welche sonst einen besonderen Auftrag erfordert, namentlich zur Streitentsagung, zu Vergleichen, zum Gelderheben, Quittiren u. dgl. befugt ist. Jedoch dauert dieser Rechtsnachtheil nur so lange, bis der Aussteller des Blankets durch Nachbringung einer ordentlichen Vollmacht die Grenzen des Auftrages, welche der Bevollmächtigte nicht überschreiten darf, fest bestimmt haben wird.

Richterliche Prüfung u. s. w. 2) Das Gericht hat jede eingebrachte Klage im Plenum zu verlesen, und wenn es seine Gerichtsbarkeit begründet erachtet und die Klage nicht eben an sich verwerflich findet, vordersamst genau zu prüfen, ob hiebei das, was im Vorstehenden bemerkt worden ist, beobachtet sei oder nicht. Im letzteren Falle erfolgt die nöthige Weisung an den Kläger, im ersten Falle aber die Mittheilung der Klage an den Beklagten mit der Weisung, innerhalb Ordnungsfrist den Kläger seinem Antrage gemäß zu befriedigen, und wie es geschehen, dem Gerichte anzuzeigen, oder aber in demselben Termine die Klage gehörig zu beantworten, auf alle in derselben enthaltenen Thatumstände Punkt für Punkt sich vernehmen zu lassen, alle zur Eröterung der Sache dienenden Nachrichten der Wahrheit und seiner besten Wissenschaft gemäß herfürzugeben, zugleich aber auch sämmtliche Beweismittel, deren er zu seiner Vertheidigung sich zu bedienen gedenkt, anzuzeigen, und zur Gerichtsstelle zu bringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf der Frist bei gänzlichem Mangel einer Beantwortung die vom Kläger angegebene Thatsache für zugestanden erachtet, bei einer unvollständigen Klagbeantwortung aber auf des Beklagten Gefahr und Kosten weitere richterliche Verfügung werde getroffen werden.

Termin. 3) Die Ordnungsfrist dauert 14 Tage und darf nur auf Bitten und bei Bescheinigung vorhandener wahrer Verhinderungsursachen um 7 Tage verlängert werden. Bei einem zweiten Verlängerungsgesuche aber, welchem nie ohne Noth stattgegeben werden darf, müssen durchaus schlüssige und wichtige Behinderungsursachen angegeben und, wenn sie nicht notorisch, oder vom Gegentheile für richtig erkannt sind, mindestens mittels Eides erwiesen werden können. Bei Nebenpunkten von minderer Wichtigkeit dauert die Ordnungsfrist nur 7 Tage und sie darf nie auf mehr als noch auf 7 Tage erstreckt werden, es wäre denn der Nebenpunkt von besonderer Wichtigkeit und zugleich so geartet, daß er bei demjenigen Theile, welcher sich hierauf erklären soll, eine Zeit kostende Vorbereitung forderte, in welchem Falle eine zweite Fristerstreckung von weiteren 7 Tagen bewilligt werden kann und muß. Was von der Ordnungsfrist gesagt ist, gilt von allen Parteihandlungen im Laufe des Prozesses. Wenn indessen eine Erklärung auf neue, vorhin nicht bekannt gewesene Thatsachen, über

welche der Bevollmächtigte zuvor Erkundigung bei dem Vollmachtgeber einzuziehen hat, abzugeben und der Letztere ein Auswärtiger ist, so muß der Ordnungsfrist stets noch jener Zeitraum zugegeben werden, welcher erforderlich ist, um durch die Post füglich Nachricht einzuziehen.

Klagbeantwortung und Sühneversuch. 4) Die eingebrachte Klagbeantwortung wird von dem Gerichte geprüft und, wenn sie unvollständig gefunden, ist der Beklagte oder dessen Anwalt, oder jeder derselben zugleich vorzuladen und zur Vervollständigung der Beantwortungsschrift zu Protokoll zu vernehmen. Ist die Klagbeantwortung vollständig, so muß in der nächsten Gerichtssitzung ein Sühneversuch gemacht werden, wozu beide Theile zu laden sind. Ist derselbe fruchtlos, so muß darüber Beschluß gefaßt werden, ob die Sache bereits so weit aufgeklärt sei, daß der Beklagte jetzt schon dem Klagantrage gemäß verurtheilt werden könne, oder ob eine weitere Verhandlung nothwendig sei. Ist letzteres der Fall, so wird

Re- und Duplik 5) die Klagbeantwortung dem Kläger unter dem Auftrage mitgetheilt, innerhalb Ordnungsfrist entweder von der Klage abzustehen, oder ohne Weiteres zum Urtheil zu beschließen, oder seine Gegenäußerung abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Gericht alle von dem Beklagten angegebenen Thatsachen als wahr und zugestanden ansehen und das Erkenntniß erlassen, hiebei aber im Zweifel stets wider den Kläger präsumiren werde. Kommt eine Gegenäußerung des Klägers ein, so wird sie dem Beklagten unter Vorsetzung der Ordnungsfrist und unter der Weisung mitgetheilt, den Kläger nunmehr klaglos zu stellen, oder zum Urtheile zu beschließen, oder seine Schlußäußerung einzubringen, widrigenfalls die Sache als geschlossen, der Inhalt der Gegenäusserungen, soferne er nicht schon durch die Klagbeantwortung widerlegt ist, für richtig erachtet und bei Abfassung des Urtheils im Zweifel stets gegen den Beklagten würde vermuthet werden.

Neue Thatsachen in der Gegen- und Schlußäußerung dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sich zugleich darüber, daß sie erst nach eingereichter Klage oder Gegenäußerung entdeckt worden seien, zum Eide erboten und dieser Eid hiernächst wirklich abgeleistet wird. Die Schlußäußerung wird dem Kläger zur Notiz mitgetheilt und hiermit die Verhandlung geschlossen. Von hier an haben jedoch beide Theile die Befugniß, bis zur nächsten Gerichtssitzung eine Rechtsdeduktion einzureichen, welche kurz und bündig sein, gleich Anfangs den status causae et controversiae mit wenigen Perioden auseinandersetzen soll, und keine neuen Thatsachen enthalten darf. Dieselbe wird ohne weitere Mittheilung zu den Akten genommen.

Befugniß des Gerichts. 6) Das Gericht ist berechtigt, in jeder Periode des Prozesses von den Parteien Aufklärungen über ihre Streitverhältnisse zu verlangen, es ist hiezu sogar verpflichtet und kann nach erfolgter Mittheilung der Klagbeantwortung auf Gefahr dessen, welchem die Vertheidigung seiner Intention oblag, nur dann über Thatumstände

hinweggehen, wenn dieser mit beharrlichem Ungehorsam sie nicht selbst aufhellen wollte.

Präparatorische und Nebenpunkte. 7) Bei allen Nebenverhandlungen soll in der Regel jedem Theile nur ein Satz verstattet und in dem Mittheilungsdekrete stets der geeignete Rechtsnachtheil vorbestimmt werden, z. B. bei Provokationen: daß Provokat bei Strafe des Verlustes seiner Ansprüche zu Anstellung einer Klage werde angewiesen werden; bei Litisdenunciationen: daß im Widrigen der Streit von dem Denuncianten auf Denunciatensgefahr solle fortgesetzt werden; bei Editionsgesuchen, daß das Gericht außerdem die Thatsache, welche durch das verlangte Document erwiesen werden solle, für dargethan annehmen werde; bei Zeugenproduktionen, daß widrigens der Zeuge für admittirt erachtet, Produkt aber mit den Fragstücken sowohl, als mit den Einreden gegen die Person des Zeugen werde ausgeschlossen werden.

Ein Nebenpunkt darf die Fortsetzung der Haupthandlungen nicht aufhalten, wenn diese ohne Nachtheil der Parteien geschehen kann.

Beweis durch Handlungsbücher. 8) Bezüglich des Beweises durch Handlungsbücher bestimmt § 33 der H.-G.-O., daß diese die Kraft eines halben Beweises haben, was jedoch durch ihre ordentliche Einrichtung und Führung bedingt sei, und daß hieraus folge, daß jeder, der sein Handelsbuch zum Beweise gebrauchen will, den Konto, welcher die streitige Post enthält, nicht im Auszuge, sondern vollständig beibringen müsse, daß das Hauptbuch, als das Referens, nicht für sich selbst allein, sondern nur in Verbindung mit seinen Relaten beweise, folglich die streitigen Posten, soferne sie nach richtigen Grundsätzen einer doppelten Buchführung durch mehrere Blätter laufen, nicht bloß durch den aus dem Hauptbuche gezogenen Konto, sondern auch durch Auszüge aus denjenigen Handelsbüchern, aus welchen sie auf das Hauptbuch getragen worden sind, dargethan werden müssen. Relaten können nicht beigebracht werden, wenn der Producent sich in seiner Handlung nur der einfachen Buchhaltung bedient, oder das in Frage stehende Geschäft von der Art ist, daß man dabei nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen gewöhnlich bloß die einfache Scrittura anwendet. Die Handelsbücher müssen auf Verlangen dessen, gegen den sie gebraucht werden sollen, zu Gericht gebracht und diesem oder seinem Bevollmächtigten zur Einsicht der betreffenden Stellen vorgelegt werden. Ist der Product nicht selbst Handlungsverständiger, so kann er zur Einsichtnahme einen Sachkundigen mitbringen. Niemand ist schuldig, seine Handelsbücher außerhalb seines Wohnorts zu senden.

Tritt die Vollendung des Beweises durch den Erfüllungseid ein, so darf dieser nicht auf den ganzen producirten Konto erstreckt werden, sondern ist auf die streitigen Posten zu beschränken, und dahin zu leisten, daß Producent nicht anders wisse, und glaube, als daß seine Bücher allenthalben richtig und ordentlich geführt seien und daß bei Eintragung der bestrittenen Post in die Bücher weder ein Irrthum, noch eine Gefährde zu Schulden gekommen sei. Der Erfüllungseid muß von dem Prinzipale der Handlung auch dann geleistet werden, wenn er seine Bücher nicht selbst

geführt hat; der Product kann verlangen, daß der die Bücher führende Buchhalter auch den Eid ablege. Handlungseigenthümer, welche die Besorgung der sämmtlichen Geschäfte einem Director oder Factor übertragen haben, sind in der Regel zur Eidesleistung weder zulässig, noch verpflichtet, sondern der Factor tritt an ihre Stelle.

Zeugenbeweis. 9) Der Product kann spezielle und präliminäre Fragstücke an die Zeugen stellen, sie dürfen aber nur die Aufklärung der in den Beweisartikeln des Producenten enthaltenen Thatsachen, niemals aber einen eigentlichen Gegenbeweis bezwecken. Die Fragstücke müssen sogleich mit der Erklärung über die Admission der Zeugen, oder, wenn diese gegen den Willen des Producten admittirt wurden, innerhalb 7 Tagen von Eröffnung des Zulassungsdecrets an, eingereicht werden. Das Zeugenverhör wird in der Regel an gewöhnlicher Gerichtsstelle und durch den Instruenten der Sache vorgenommen, und beginnt mit Abgabe eines Handschlags an Eidesstatt von Seite des Zeugen, die Wahrheit getreu anzugeben und dieses am Schlusse der Vernehmung mit einem Eide zu bekräftigen. Die Aussage des Zeugen ist soviel möglich wortgetreu niederzuschreiben, und der Gerichtskommissär hat die Verpflichtung, dem Zeugen keine dunkle, zweideutige oder rückhaltige Antwort hingehen zu lassen, und so oft es ihm nothwendig scheint, denselben nebst den von den Parteien gestellten Fragen eigene vorzulegen, welche jedoch gleichfalls zu Protokoll niederzuschreiben sind. Nach Beendigung dieses Verhörs ist jedem Zeugen abgesondert die niedergeschriebene Aussage vorzulesen, worauf derselbe im Beisein der Parteien den Zeugeneid zu schwören und das Protokoll zu unterzeichnen hat. Wenn siegelmäßige Personen als Zeugen vernommen werden, ist die Beeidigung in der Art vorzunehmen, daß die Eidesformel wörtlich in das Protokoll eingetragen, diese von dem Kommissär vorgelesen und sodann von dem Zeugen unterzeichnet wird. Wenn Standesherren in Folge appellationsgerichtlichen Auftrags durch ein Untergericht zu vernehmen sind, sollen sie in ihrer Wohnung vernommen werden.

Handschriften-Vergleichung. 10) Wo eine Vergleichung von Handschriften für nothwendig erachtet wird, ist dieselbe von den beeidigten Vorstehern der Schreibmeister zu Nürnberg vorzunehmen, und diese haben ihr Gutachten zu Protokoll zu geben. Bedenken gegen dasselbe sind ihnen zu eröffnen, und wie dieses geschehen, ist nebst den weiteren Aeußerungen der Schreibmeister zu Protokoll zu nehmen.

Beweis durch Eidesantrag. 11) In dieser Beziehung gelten die allgemeinen Regeln und besonders ist nun verordnet, daß der Eid in der Regel von dem Schwörenden in Person in die Hände des Präses des Handelsgerichts abgelegt werden soll, daß, wenn der Schwörende ein Fremder und seine Reise nach Nürnberg mit beträchtlichen Beschwerden und Kosten verbunden wäre, der Richter seines Wohnorts von dem Handelsgerichte um Abnahme des Eides requirirt werden könne, daß ein Bevollmächtigter nie in die Seele seines Prinzipals außer mit ausdrücklicher Einwilligung des Gegentheils schwören könne, in diesem Falle aber mit einer gerichtlichen Vollmacht des Mandanten versehen sein müsse, welche

den ganzen Inhalt des Eides und die Erklärung des Ausstellers zu enthalten hat, daß er die Vollmacht in Kraft eines von ihm selbst geleisteten körperlichen Eides ertheile.

Arrestgesuche. 12) Auf Arrestgesuche soll mit möglichster Bedachtsamkeit und Vorsicht verfügt werden, und nur die augenscheinliche Gefahr, daß der Gläubiger bei nicht erkanntem Arreste seinen Anspruch vereitelt oder doch sehr erschwert sehen würde, kann die Arrestanlegung rechtfertigen. Güter flüchtiger, oder mindestens der Flucht sehr verdächtiger oder solcher Schuldner, welche keinen festen bestimmten Wohnsitz haben, können in jedem Betrachte mit Arrest belegt werden. Auch findet der Arrest statt, wenn der Schuldner sein Vermögen offenbar verschwendet und sichtbar in Vermögensverfall geräth, oder wenn er im Begriffe steht, den Gerichtsstand zu verändern, unter welchem er zur Zeit des wirklich entstandenen Anspruchs hätte Recht nehmen und geben müssen. In der Regel können Arreste nur gegen die Güter solcher Personen verhängt werden, welche den Gerichtszwang des Handelsgerichts auch ohne Arrest hätten anerkennen müssen, wozu auch die die Messe besuchenden Kaufleute, sowie Fuhrleute und diejenigen Fälle zu rechnen sind, in welchen der Schuldner die Zahlung allenthalben, wo es verlangt werde, versprochen hat, oder wenn die Forderung auf einen Wechsel beruht, bei dessen Verfall- oder Zahlungszeit der Aussteller oder Girant eben in Nürnberg anwesend ist. Außerdem soll gegen Fremde und deren Effekten ohne vorgängige Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit kein Arrestschlag geschehen, es wäre denn eine Verweigerung der Rechtspflege von dem ausländischen competenten Gerichte eingetreten, oder an dem Orte, an welchem der Schuldner eigentlich belangt werden sollte, wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Kriegs, Gerichtsstillstandes u. dergl. richterliche Hülfe nicht zu erlangen, oder der Implorat ein Reisender, welcher, ohne daß ihm Credit versprochen wurde, in Nürnberg ein Geschäft macht, aber die Zahlung nicht leistet, oder von dem Imploranten erwiesen ist, daß in dem Lande, in welchem Implorat seinen Aufenthalt hat, Arreste lediglich zur Begründung einer sonst incompetenten Gerichtsbarkeit verhängt werden.

Der Arrestsucher muß das Vorhandensein einer Forderung an dem Imploranten und auch die Gefahr darlegen, die ihm ohne Arrest drohen würde. Er hat ferner darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts begründet sei, die Legitimation zu berichtigen und die Art des Arrestes zu bezeichnen, die ihm am meisten Sicherheit zu gewähren scheint. Ist der Arrest wirklich erkannt worden, so hat der Impetrant denselben, wo es nöthig erachtet wird, innerhalb 8 Tagen noch mehr zu rechtfertigen und zugleich durch eine hiemit zu verbindende Klage die Befugniß auszuführen, aus dem Arrestobjekte Befriedigung seiner Forderung zu erhalten. Unterläßt er dieses, so wird der Arrest wieder aufgehoben, mit der Klagstellung aber tritt die Sache in den gewöhnlichen Rechtsweg vor dem Handelsgerichte ein.

Widerklage. 13) Widerklagen können bei dem Handelsgerichte nur dann angebracht werden, wenn der Gegenstand derselben sich zur Competenz des Handelsgerichts eignet.

Ist dieses nicht der Fall, so ist zwar Kläger verpflichtet, auch auf die Widerklage dem Beklagten in Nürnberg zu Recht zu stehen, es muß aber die Klage im separaten Prozeße und vor dem ordentlichen Richter, zu dessen Ressort sie sich eignet, verhandelt werden.

Erkenntniß. 14) Die geschlossenen Akten müssen binnen 8 Tagen zur Erkenntnißfällung vorgelegt und das Erkenntniß muß innerhalb 4 Wochen in collegialer Berathung gefaßt werden; das gefällte Erkenntniß wird den Parteien zu Protokoll verkündet.

Rechtsmittel. 15) Gegen das Erkenntniß der ersten Instanz steht dem, welcher sich durch dasselbe beschwert findet, die Berufung zu. Sie kann innerhalb der Nothfrist von 10 Tagen sowohl schriftlich als mündlich geschehen, und sie muß bei dem Obergerichte innerhalb 20, bei Nebenpunkten innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Erkenntnisses mittels Einreichung der Beschwerdeausführung eingeführt sein. Der Oberrichter hat bei den Fristen, die er den streitenden Theilen zu ihrer wechselweisen Rechtsvertheidigung, welche bis zu einer Duplik gedeihen kann, gibt, nach den Bestimmungen sich zu richten, welche hinsichtlich der Termine in erster Instanz vorgeschrieben sind. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist schleunig zu fällen und wird an die erste Instanz zur Verkündung gesendet.

Ob eine Berufung stattfinde und wann sie nur devolutive Wirkung habe, bestimmt nicht die Handelsgerichtsordnung, sondern der § 17 der Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1802 und der Nachtrag hiezu, und erstere setzt bloß fest, daß eine Berufung gegen einen Arrestschlag des Handelsgerichts, so lange die Verkümmerung nicht aufhalte, bis von dem Obergerichte die Aufhebung oder Abänderung derselben nicht decretirt worden sei.

Die Appellationsgerichtsordnung, welche, wie der § 56 der Handelsgerichtsordnung sich ausdrückt, auch auf die Erkenntnisse des Handelsgerichts in den allermeisten Bestimmungen anwendbar ist, setzt fest, daß die Appellation Suspensiveffekt nicht habe

a) in Wechselsachen, insoferne der Wechsel seine Kraft noch nicht verloren hat,

b) gegen Beiurtheile, welche auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben,

c) gegen provisorische Bescheide, wofern durch diese kein unwiederbringlicher Schaden veranlaßt wird,

d) gegen Urtheile, welche in contumaciam non comparentis ergangen sind, und

e) gegen Inhäsivurtheile und Bescheide, wenn darin nicht mehr als in den vorhergehenden Urtheilen ab- oder zugesprochen wird.

Eine Berufung gegen das Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts fand nach der Verordnung vom 18. Mai 1809 nur dann an das kgl.

Oberapppellationsgericht statt, wenn die Competenz des Handelsgerichts bestritten wurde, in welchem Falle denn auch der oberste Gerichtshof sein Urtheil auf die Competenzfrage zu beschränken hatte. Jetzt entscheidet das Handelsappellationsgericht in letzter Instanz.

Execution. 16) Ueber den Vollzug der Erkenntnisse bestimmt die Hand.=G.=O. im § 51 bloß, daß rechtskräftig gewordene Erkenntnisse nach Vorschrift des Gerichts vollzogen und daß zur Befolgung derselben keine anderen Fristen als die überhaupt vorgeschriebenen bewilligt werden sollen. Nach § 59 soll in allen Fällen, für welche eine eigene Vorschrift nicht gegeben ist, das Handelsgericht sich durch die gemeinen Reichsrechte, die Nürnberger Statuten, den dortigen Gerichtsgebrauch und durch den Geist des gemeinen ordentlichen Prozesses in der Art leiten lassen, daß es hiebei die Gesichtspunkte nicht außer Augen lasse, welche dem, dem Handelsgerichte vorgeschriebenen Prozeßverfahren allenthalben deutlich zu Grunde liegen.

Demgemäß hat, wie bereits oben beim Wechselprozesse erwähnt worden, die Praxis die Bestimmungen der bayerischen Wechsel= und Merkantilgerichtsordnung im Executionsverfahren in der Stadt Nürnberg adoptirt.

C. In allen übrigen Gebietstheilen diesseits des Rheins richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Novellen zu derselben.

Es folgt nun ein Formular zu einer Klage in Handelssachen. Contumacial= und Executionsanträge u. s. w. richten sich nach den beim Wechselprozesse gegebenen Mustern.

Formular einer Klage aus einer Waarenlieferung.

München den 20. Januar 1863.

Zum Königlichen Handelsgerichte München l. d. J.

Klage
des
Großhändlers Adam Rauch zu München
gegen
Kaufmann Sebastian Roth zu München

wegen Forderung aus Waarenlieferung.

Zweifach, mit 1 Beilage.

In Folge der Bestellungen und Aufträge, welche ich von dem Kaufmanne Sebastian Roth zu München erhielt, lieferte ich demselben die in dem abschriftlich anliegenden Contocurrente und beziehungsweise Auszuge aus meinem Handlungsbuche specifizirten Waaren in den darin bezeichneten Quantitäten und Qualitäten um die dort aufgeführten Preise, welche nicht blos dem Werthe der Waare nach dem gemeinüblichen Anschlage entsprechen, sondern auch verabredet sind. Die Waaren wurden zu den im Auszuge

angegebenen Zeiten an den Besteller oder Auftraggeber abgegeben und sind demselben auch richtig zugekommen. Zugleich mit den Waaren erhielt derselbe die mit meinem Handelsbuche übereinstimmenden Fakturen.

Mit dem Augenblicke, an welchem Besteller die bestellten Waaren empfing, wurde er mir die specifizirten Preise, deren Notirung er auch noch ausdrücklich genehmigte, mit der Summe von 260 fl. — kr. schuldig. Diese Summe hätte sogleich bezahlt werden sollen; aber demungeachtet ist es mir bis zur Stunde noch nicht gelungen, den Waarenempfänger zur Bezahlung in Güte zu vermögen.

Ich bin daher in die Nothwendigkeit versetzt, die richterliche Hülfe anzurufen und wende mich sofort an hochverehrliches Gericht, nachdem ich und mein Gegner zu den merkantilfähigen Personen gehören, und die obwaltende Irrung zwischen uns nach den besonderen, unter den Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen zu entscheiden ist.

Meine gehorsamste Bitte geht dahin:

nach Maßgabe der Merkantilgerichtsordnung vom 24. Novbr. 1783 Cap. V § 5 den Beklagten zu beauftragen

A. innerhalb 14 Tagen
  I. die Hauptsache zu 260 fl. — kr.,
  II. die 6% tigen Verzugszinsen vom Tage der Klagsinsinuation an bis zur Zahlung der Hauptsache, sowie
  III. sämmtliche mir erwachsenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu bezahlen oder

B. innerhalb des nämlichen Termines seine schriftliche Verantwortung um so gewisser abzugeben, als widrigenfalls die eingeklagte Forderung für richtig und und zugestanden erachtet würde.

Eventuell stelle ich den Antrag:

A. zur Verhandlung der Sache baldigst Termin anzusetzen,
B. den Beklagten hiezu unter dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses vorzuladen,
C. nach verhandelter Sache aber für Recht zu erkennen, daß der Beklagte schuldig sei:
  I. die eingeklagte Hauptsache zu 260 fl. — kr.,
  II. die 6% tigen Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Klage bis zur Zahlung der Hauptsache, sowie
  III. sämmtliche mir verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu bezahlen.

Verehrungsvoll beharrt

des Königlichen Handelsgerichts

gehorsamster.

VII. Abtheilung.

Civilrechtliche Bestimmungen, soweit sie hauptsächlich in's Leben eingreifen.

Einleitung.

Nichts greift so tief und so allgemein in das Leben ein, als jene gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verkehr des Staatsbürgers, seine Verfügungen über sein Eigenthum betreffen, und die sich theils außergerichtlich, theils gerichtlich regeln.

Was von nicht in das Gebiet der streitigen Rechtspflege verwiesenen Handlungen eines Menschen der gerichtlichtlichen Beihülfe bedarf, das gehört in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und es gibt mehrfache Handlungen, die ohne solche Dazwischenkunft eine Rechtsbeständigkeit nicht erlangen.

Bekanntlich besteht für ganz Bayern ein Gesetzbuch über das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht, und was an gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht vorhanden, das ist theils unzusammenhängend, theils dem provinziellen oder lokalen Rechte angehörig.

Nur das Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861 hat bestimmte Normen über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsurkunden, und dieses Gesetz, sowie jenes über die Gerichtsverfassung scheidet die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in jene, welche den Gerichten verbleiben und in jene, welche vor die Notariate gehören.

Es wird hierauf weiter unten ausführlicher eingegangen, und es wird, da zunächst nur von außergerichtlichen Rechtsgeschäften gesprochen werden soll, hier nur bemerkt, daß das Notariatsgesetz im Art. 14 bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie

über alle Verträge, welche dingliche Rechte an beweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Hiedurch hat sich die Praxis der Gerichte veranlaßt gesehen, alle außergerichtlichen Verträge über derartige Gegenstände als nichtig zu erklären, und es ist mithin ein bedeutender Unterschied zwischen jetzt und früher eingetreten. Früher konnte man auf den Grund eines außergerichtlichen Vertrags über Sachen der genannten Art auf Erfüllung dieses Vertrags, auf Verlautbarung derselben u. s. w. klagen. Jetzt wird dieses Klagerecht sehr beanstandet und bis sich die richterliche Ansicht geklärt, bis sich der oberste Gerichtshof über diese Frage ausgesprochen haben wird, stellt es sich für jeden, der einen derartigen Vertrag schließt, als gerathen dar, über denselben sogleich eine Notariatsurkunde errichten zu lassen und so lange dieses nicht geschehen, das Kaufsobjekt nicht zu extradiren, eine Zahlung nicht zu leisten.

Es soll also hier zunächst von außergerichtlichen Rechtsgeschäften gesprochen werden, weil gerade aus ihnen die meisten Rechtsstreite entstehen, daher diesen bei ihrer Errichtung die meiste Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet, eine besonders präcise, keine Zweideutigkeit oder Ungewißheit zulassende Fassung gegeben werden muß. Die Rechtsgeschäfte, welche aus der freien Willenshandlung einer oder mehrerer Personen hervorgehen, haben die Aufhebung oder Veränderung eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses zum Zwecke. Sie sind entweder einseitige oder zweiseitige.

Einseitig ist jenes Rechtsgeschäft, bei welchem die Willenshandlung nur von einer Person ausgeht, die zu Gunsten Anderer verfügt und wobei ein Dritter nicht verbindlich gemacht wird, oder wenn Jemand ein Rechtsverhältniß für sich selbst begründen will, wodurch ein Dritter nicht benachtheiligt wird, z. B. bei Schenkungen unter Lebenden, Testamenten, Erbschaftsantretungen 2c.

Zweiseitige Rechtsgeschäfte sind solche, zu welchen die übereinstimmende Willenshandlung zweier oder mehrerer Parteien erfordert wird, und wobei sich diese zu besonderen Leistungen gegenseitig verbindlich machen.

In Bayern stand den Adeligen, den Collegialräthen, höheren Beamten, Offizieren u. s. w. *) die Siegelmäßigkeit zu, und sie konnten daher jene Urkunden und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unsiegelmäßige Personen bei Gericht protokolliren oder verbriefen lassen müssen, mit gleicher Kraft unter Siegel und Unterschrift selbst ausfertigen. Nur in Hypothekensachen hatten sich dieselben nach dem für diese geltenden Hypothekengesetze vom Jahre 1822 zu achten. Dieses Vorrecht hat jetzt nach Art. 16 und 150 des Notariatsgesetzes aufgehört. Unter den Rechtsgeschäften steht oben an:

---

*) S. mein: „Handbuch der bayer. Gesetzgebung" Thl. I. S. 113 u. s. w.

I. Der Vertrag.

Ein Vertrag ist in der Regel ein zweiseitiges, von zwei oder mehreren Personen eingegangenes Rechtsgeschäft, bei welchem der eine Theil ein Versprechen gibt und der andere Theil dasselbe annimmt.

Die verhandelnden Personen werden Contrahenten oder Paciscenten genannt, der Versprechende Promittent, der Annehmende Acceptant oder Promissar.

Verträge können ein- oder zweiseitige sein.

Bei einseitigen Verträgen ist die eine Partei blos Promittent, die andere, von welcher keine Gegenverbindlichkeit gefordert wird, blos Acceptant, wie z. B. bei einem Schenkungsvertrage. Bei zweiseitigen hingegen verspricht und acceptirt jeder der Contrahenten, z. B. bei einem Kaufvertrage. Den zweiseitigen Vertrag bedingt daher ein gegenseitiges Versprechen und Annehmen und die gegenseitige Einwilligung über die hieraus entstehende Forderung und Schuld. Bei einem einseitigen Vertrage wird der Promittent blos Schuldner, der Acceptant blos Gläubiger.

Ferner theilen sich die Verträge in Haupt- und Nebenverträge. Ein Hauptvertrag ist selbstständig für sich, indeß ein Nebenvertrag nur aus ersterem hervorgeht und sonach nur aus diesem entsteht. Ein Nebenvertrag ist zum Beispiel: wenn der Verkäufer eines Landgutes sich den Genuß des Hausgartens bis zu seinem Abzuge vorbehalten hat, oder wenn bei einem Miethvertrage bestimmt wurde, daß keine Aftermiethe stattfinden dürfe. Dergleichen Nebenverträge erlöschen und bestehen mit dem Haupt-Vertrag.

Tractate (Unterhandlungen), Pollicitationen (Versprechungen) und Punctationen (vorläufige Bestimmungen) sind die Entwürfe der Verträge. Tractate sind das gegenseitige Uebereinkommen über einen abzuschließenden Vertrag. Pollicitationen sind die in derselben Absicht gemachten Versprechungen, und Punctationen werden die Bestimmungen über die Hauptpunkte des Vertrags, nach welchen man, unter Vorbehalt noch zu erfolgender näherer Verständigung, die Nebenpunkte feststellen will, genannt.

Die Verbindlichkeit eines Versprechens ist durch die ausdrückliche Erklärung der Annahme von Seite des andern Theiles bedingt. Ausgenommen von dieser Regel sind jedoch Versprechen, welche dem Staate, der Kirche oder Corporationen gemacht werden. Unter Letzteren sind solche Stiftungen und Gesellschaften zu verstehen, welche vom Staate erlaubt, deren Vermögen unter der Oberaufsicht der einschlägigen vorgesetzten Behörden gestellt ist, und welche als juridische Personen Rechte haben und erwerben können.

Durch Tractate, Pollicitationen und Punctationen entstehen die Verträge erst dann, wenn eine förmliche, beiderseitige Annahme jener erfolgt ist.

Die Gültigkeit eines Vertrags ist davon abhängig, daß

1) die Contrahenten dispositionsfähig sind,

2) daß das Object Gegenstand eines Vertrags sein kann, daß
3) der Freiheit und Ungetrübtheit des Willens der Contrahenten nichts entgegensteht und daß
4) die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

ad 1. Von der Fähigkeit, Verträge zu schließen, sind ausgenommen: Kinder, Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, bis zur Besinnungslosigkeit Betrunkene, die zu gleichem Grade durch irgend einen Affekt, z. B. durch Zorn Aufgeregten, gerichtlich erklärte Verschwender, zur Todes- oder Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte, Taubstumme, Ehefrauen, wenn sie ohne Zustimmung ihres Ehemannes über Gegenstände verfügen wollen, welche nicht zu den täglichen Haushaltungsbedürfnissen gehören, oder über Bestandtheile ihres Vermögens, über welche sie sich die Dispositionsbefugniß nicht besonders vorbehalten haben.

ad 2. Das Objekt muß Gegenstand eines Vertrags sein können, und daher sind ungültig

a) Verträge über Gegenstände, welche dem Verkehre entzogen sind, oder nicht existiren, oder zu allgemein und unbestimmt bezeichnet sind;
b) Verträge über unmoralische oder gesetzlich verbotene Handlungen;
c) Verträge, welche die Bestimmung des Gegenstandes dem willkürlichen Ermessen des Promittenten überlassen;
d) Verträge, durch welche Jemanden etwas versprochen wird, was er schon besitzt;
e) Verträge über fremde, von beiden Theilen als solche anerkannte Sachen;
f) Verträge über die Veräußerung solcher Sachen, über welche der Vindications- (Herausgebungs-) Prozeß bereits anhängig ist, und in diesem die Klage schon beantwortet wurde;
g) Verträge über Gegenstände, bei welchen die Disposition des Verfügenden beschränkt ist; z. B. Rittergüter, welche ohne Zustimmung der Agnaten nicht veräußert werden können, Grundstücke, auf welche andre ein Recht des Verbots der Veräußerung haben, wenn nicht diese sämmtlich ihrer Befugniß entsagen.

ad 3. Freier ungezwungener Wille und Ungetrübtheit desselben auf Seite beider Contrahenten ist zur Gültigkeit eines Vertrages ein weiteres wesentliches Erforderniß, weßhalb Zwang, Irrthum und Mißverständniß, Simulation und Betrug einen Vertrag ungültig machen.

a. Zwang ist vorhanden, wenn Jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt, gegen seinen freien Willen zu irgend einem Vertrage gezwungen wird. Der körperlichen Gewaltanwendung wird auch gleichgeachtet, wenn Jemand durch Androhung einer Beschädigung am Körper oder Vermögen, mit Vernichtung der Existenz u. s. w. zu einem solchen Akt veranlaßt würde, und wenn die Realisirung dieser Androhungen im Bereiche der Wahrscheinlichkeit und Gewißheit gedacht werden kann; die Furcht, daß ein solcher Nachtheil aus der in Frage stehenden Handlung für einen der Contrahenten sich ergeben könne, also die Furcht vor einer

bloßen Möglichkeit, wird eben so wenig beachtet, als die, welche z. B. durch die elterliche oder obrigkeitliche Würde einer Person in Jemanden erzeugt wird.

b. Je nachdem eine oder beide der Parteien sich im Irrthum befinden, wird dieser ein einseitiger oder ein zweiseitiger genannt, und beruht auf einer falschen Auffassung oder dem Nichtwissen thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse. Ein Mißverständniß stellt sich daher heraus, wenn eine oder beide Parteien die Willenserklärung der anderen unrichtig aufgefaßt und falsch verstanden haben.

Die Wirkungen der Mißverständnisse sind, daß

α) wenn beide Contrahenten über den Gegenstand des Vertrags im Mißverständnisse sind und verschiedene Sachen im Sinne hatten, der Vertrag als nicht zu Stande gekommen betrachtet wird; daß

β) derselbe Fall eintritt, wenn der, welcher sich einer Sache für einen gewissen Preis entäußert, eine größere Summe zu empfangen glaubt, als ihm versprochen worden, und daß

γ) wenn beide Parteien bei einem solchen Mißverständnisse verschiedene Geschäfte im Sinne hatten, weder das eine noch das andere zu Stande kommt.

Mißverständnisse, welche sich auf Nebensachen beziehen, heben den Vertrag nicht auf.

Der Irrthum hat die nachstehend aufgeführten Folgen:

α) Wenn zur Zeit der Eingehung eines Vertrags der Vertragsgegenstand, für welchen eine gegenseitige Leistung festgesetzt wird, nicht mehr besteht, und beiden Contrahenten oder dem Acceptanten dies Objectes dieser Umstand nicht bekannt ist, so ist der Vertrag unwirksam.

β) Derselbe Fall tritt auch ein, wenn das Vertragsobject zum größeren Theile vernichtet und dieser Umstand beiden Theilen oder dem Acceptanten unbekannt ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Acceptant blos Anspruch auf Schadloshaltung.

γ) Unwirksam wird der Vertrag ferner geachtet, wenn sich Jemand eine dem Verkehre entzogene, eine fremde, oder eine ihm schon gehörende Sache aus Irrthum versprechen läßt.

δ) Gleicher Fall tritt ein, wenn die gegen eine gewisse Vergütung acceptirte Sache anderer Gattung oder anderen Stoffes ist, als beide Theile oder der Acceptant dachten.

ε) Wenn der Irrthum einer oder beider Parteien nur Qualität, Zahl, Maß und Gewicht des Gegenstandes, welcher im Ganzen versprochen ist oder nur einzelne Bestandtheile einer versprochenen Gesammtheit betrifft, so äußert er keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrags, und der Irrende kann eine Schadloshaltung nur dann fordern, wenn ihn sein Promittent durch besondere Zusicherungen zu einem solchen Irrthume veranlaßt hat.

ζ) Besteht der Irrthum darin, daß ein schon älterer Gegenstand durch künstliche Nachhülfe den Schein der Neuheit erhalten hat, und Ac-

ceptant solchen für neu hielt, so kann dieses dem Promittenten nicht als Veranlassung zu einem Irrthume angerechnet werden.

η) Irrthum über die Person des Mitcontrahenten macht den Vertrag unwirksam.

ϑ) Auf den Irrthum in den Gründen, welche eine Einwilligung veranlassen, kommt es nicht an, nur wenn Jemand etwas verspricht:

1) in der Meinung, dazu verbunden zu sein, oder
2) erklärt, daß er rücksichtlich gewisser Eigenschaften der Person oder des Objects also contrahire

und dann diese Bestimmungen oder Bedingungen, welche den Vertrag veranlaßten, nicht vorhanden sind, steht im ersten Falle dem Promittenten die Klage oder Einrede der Nichtschuld zu, im zweiten Falle ist das Geschäft ungültig.

c. Simulation (Scheinvertrag) bewirkt:

α) Wenn beide Theile die Eingehnng eines Vertrags im Ernst nicht beabsichtiget haben.

β) Wenn ein wirklich beabsichtigtes Geschäft unter dem Scheine eines anderen behandelt und eingegangen wird, so sind Gültigkeit und Wirkung nach dem, was beabsichtigt wurde, zu beurtheilen.

γ) Soll die Simulation oder das Scheingeschäft dazu dienen, unerlaubte oder verbotene Geschäfte zu verdecken, so sind beide Geschäfte, das simulirte sowohl als das wirklich beabsichtigte, ungültig.

δ) Simulationen, welche blos der eine Contrahent zum Nachtheil seines Mitcontrahenten gebraucht, fallen in die Kategorie des Betrugs.

d. Betrug bewirkt:

α) daß, wenn beide Theile sich denselben zu Schulden kommen lassen, keiner der Contrahenten auf Erfüllung des Vertrags oder auf Entschädigung klagen kann;

β) hat nur einer der Contrahenten betrogen, und ist durch diesen Betrug die Eingehung des Geschäfts veranlaßt worden, so steht dem hiedurch Beschädigten frei, ob er auf Annulirung des Vertrags, oder auf Entschädigung klagen will. Wenn jedoch ein solcher Betrug nur auf die Modalität des Vertrags Einfluß hat, so steht dem Betrogenen blos eine Entschädigungsklage zu.

ad 4. Die Beobachtung der für die Errichtung der Verträge vorgeschriebenen gesetzlichen Formen ist ein ferneres Erforderniß. Durch mündliche Willenserklärungen oder auch durch Korrespondenz abgeschlossene Verträge genügen zwar in der Regel, jedoch gibt es deren, welche gesetzlich eine besondere schriftliche Abfassung, eine Zuziehung von Zeugen oder auch die Mitwirkung des Richters erfordern, und im letzteren Fall steht diesem die Prüfung des Inhalts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts und die Bestätigung, in andern nur die Protokollirung desselben zu. Bei andern wird die Mitwirkung eines Notars nothwendig, wenn sie rechtsgültig werden sollen.

Bei der großen Zahl der in Bayern geltenden Civilgesetze, Provinzialgesetze, Land- und Lokalrechte und Observanzen, läßt sich eine allgemeine

Regel über die Form der Verträge und darüber, welche vor dem competenten Richter verlautbart werden müssen, nicht wohl aufstellen, jedoch ist nach bayerischem Rechte

a) die notariatliche Verlautbarung nothwendig bei den obenerwähnten Verträgen über Immobilien u. s. w., bei Bürgschaften der Ehefrauen, und gerichtliche Anzeige und Genehmigung wird erfordert, bei bedeutenden Schenkungen, bei Adoptionen, bei Verträgen mit Vormundschaften ꝛc.

b) Schriftliche Abfassung der Verträge ist bei Wechselgeschäften, bei Verträgen über Leistungen, welche der Ablösung unterworfen sind, in Fällen, in welchen von den Contrahenten eine schriftliche Abfassung selbst bedungen worden, dann in jenen Provinzen nothwendig, in welchen noch das preußische Landrecht gilt, hier bei allen Verträgen, welche den Betrag von 50 Thalern übersteigen.

Ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag ist für die Contrahenten bindend und hat die Folge, daß er

1) erfüllt werden muß, so daß der, welcher den Vertrag erfüllt hat, gegen seinen Mitcontrahenten auf Erfüllung des Vertrags, sowie auf Entschädigung klagen kann, wenn ihm durch die Nichterfüllung des Vertrags ein Schaden zugeht, daß

2) von der Zeit des Abschlusses an Kosten und Gefahr des Objects sowie alle Vortheile desselben, als Accessionen, Früchte ꝛc. auf den Contrahenten übergehen, und daß

3) der Vertrag sich nicht auf das beschränkt, was ausdrücklich in ihm enthalten ist, sondern auch zu dem verpflichtet, was Billigkeit, Gebrauch oder Gesetz hieraus folgern lassen, z. B. den Vertragsgegenstand auszuhändigen oder bis zur Uebergabe zu verwahren und über denselben wie über sein Eigenthum sorgfältig zu wachen.

Kommen in einem Vertrage eine oder mehrere dunkle und unverständliche Stellen vor, so tritt die Auslegung desselben nach gesetzlichen Bestimmungen ein. Diese ist

1) entweder eine authentische, wenn die Contrahenten übereinstimmend genügende Aufklärung geben, oder

2) eine doktrinelle, wenn bei dem Mangel der ersteren nach gesetzlichen Regeln ausgelegt wird. Diese Auslegung ist zuerst

a) die gramatische, indem die Regeln der Sprachkunde, mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Contrahirenden, des Orts und der Zeit des Vertrags Anwendung finden.

Wenn dieses nicht zum Zwecke führt, so tritt

b) die logische Interpretation ein, welche aus dem Zusammenhange der Handlung selbst, aus der Absicht, welche die Contrahenten leitete, mit Rücksicht auf die darauf Bezug habenden Umstände die eigentliche Absicht, welche die Contrahenten hiebei haben konnten, zu ermitteln sucht. Wenn Gewißheit hiebei nicht zu erzielen ist, wird das Resultat nach Wahrscheinlichkeit gezogen, und das angenommen, was sich nach Vernunft und Recht von selbst versteht.

c) Im Zweifel werden dunkle Stellen zum Nachtheile jenes Contrahenten ausgelegt, welcher aus einer dunklen Stelle einen Vortheil zu ziehen sucht, indem ihn der Vorwurf trifft, daß er durch eine undeutliche Abfassung dieses Punktes sich einen Vortheil habe aneignen wollen. Besonders ist dieses der Fall, wenn es sich hiebei um eine Nebenberedung handelt, die zu seinem Vortheile dienen sollte.

Die Nebenbestimmungen bei Verträgen theilen sich
1) in Bedingungen,
2) in Zeitbestimmungen und
3) in Beschränkungen.

ad 1. Bedingungen, nach welchen von künftigen ungewissen Umständen die Erfüllung eines Vertrages abhängig gemacht wird, zerfallen
a) in aufschiebende, wenn nämlich das wirkliche Eintreten des beabsichtigten Rechtsverhältnisses von einem besonderen Ereignisse abhängig gemacht wird;
b) in auflösende, wenn durch das Eintreten eines besonderen Umstandes das Geschäft sich auflösen soll, z. B. wenn bei einer auf mehrere Jahre geschlossenen Verpachtung eines Fabrikgeschäfts bestimmt wird, daß bei allenfallsigem früherem Ableben des Pächters der Wittwe oder den Erben desselben frei stehe, vom Pachte abzutreten,
c) in affirmative, wenn sie auf das Bestehen — in negative, wenn sie auf das Nichtige des bedingenden Thatumstandes Bezug hat.

ad 2. Rechtsverhältnisse können von Zeitbestimmungen abhängig gemacht werden, indem sie entweder mit gewissen Zeitpunkten eintreten, oder mit deren Eintreten erlöschen sollen.

ad 3. Beschränkungen (modus) werden jene Bestimmungen eines Rechtsgeschäfts genannt, durch welche von dem Geber der Sache dem Empfänger eine Auflage über Verwendung derselben, oder in sonst einer Hinsicht gemacht wird.

Verstärkungsmittel der Verträge sind:
1) die Arrha (Daraufgeld, Daraufgabe, Angeld u. s. w. genannt), ein Stück Geld oder irgend etwas von Werth, welches der eine Contrahent gibt und der andere zum Zeichen annimmt, daß der Vertrag abgeschlossen ist. Sie kommt auch als Reubusse vor, gegen deren Verzicht der Geber befugt ist, von dem Vertrage abzutreten; diese Befugniß tritt aber nicht ein, wenn bei Gebung und Annahme der Arrha dieses nicht von den Contrahenten ausdrücklich bedungen wurde. So macht ein solches Daraufgeld die Herrschaft und den Dienstboten verbindlich, den eingegangenen Vertrage zu erfüllen, und weder die eine noch die andere Partei kann sich durch die Ueberlassung oder Zurückgabe des Aufgeldes der eingegangenen Verbindlichkeit entziehen, wenn dieses nicht vertragsmäßig festgesetzt war.
2) Conventionalstrafe heißt der festgesetzte Geldbetrag, welchen der Versprechende dem anderen Theile dann bezahlen muß, wenn das Versprechen, nicht oder nicht zu rechter Zeit erfüllt wird.

Verträge werden erfüllt z. B. durch Uebergabe, Extradition, Auslieferung des Objekts und durch Zahlung, oder durch gerichtliche Hinterlegung (Deposition), welche voraussetzt, daß der Gläubiger die Sache nicht angenommen hat, oder daß die Hinterlegung gerichtlich befohlen ist.

Verträge erlöschen:

1) durch die Unmöglichkeit der Erfüllung in Folge unverschuldeten Untergangs des zu extradirenden Gegenstandes und jedes andern Zufalls, welcher die Leistung unmöglich macht;
2) durch Novation, d. i. Verwandlung der Verbindlichkeit in eine neue wodurch die frühere erlischt;
3) durch Compensation (Ausgleichung), welche eine Forderung aufhebt, wenn dem Schuldner gegen den Gläubiger eine solche Gegenforderung zusteht, daß durch deren Objekt derselbe seine Befriedigung bereits in Händen hat;
4) durch Confusion, welche dann eintritt, wenn der Gläubiger sein eigener Schuldner wird, z. B. durch Erbschaft;
5) durch Remission, wenn der Gläubiger seinem Schuldner das Ganze oder einen Theil der Schuld erläßt;
6) durch gegenseitige Uebereinstimmung (Mutuus dissensus), wenn beide Theile sich über die Wiederauflösung des Geschäfts vereinigen;
7) durch Concurrenz zweier lucrativer Erwerbsgründe, indem eine unentgeldlich erworbene Obligation erlischt, wenn man deren Gegenstand aus einem andren Rechtsgrunde gleichfalls auf eine unentgeldliche Weise bereits erhalten hat;
8) durch rechtskräftige gerichtliche Verwerfung der Forderung;
9) durch Verwirkung, z. B. im Falle der Selbsthülfe;
10) durch Eintritt der Resolutivbedingung;
11) durch Verjährung der Klage;
12) durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners bei Forderungen, die auf der einen oder andern Seite höchst persönlich sind;
13) durch Vergleich und
14) durch die einem Theile eingeräumte Aufkündigungsbefugniß und deren Geltendmachung.

Ist die Hauptverbindlichkeit erloschen, so zieht dieses das Erlöschen der Nebenverbindlichkeiten nach sich.

Unerläßliche Erforderniß für alle Verträge ist deutliche und bestimmte Abschließung derselben, und wenn ein Vertrag schriftlich abgefaßt wird, so ist eine deutliche und leserliche Handschrift dringendes Erforderniß.

Ein schriftlicher Vertrag muß die Tauf- und Familiennamen der Contrahenten eine genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes enthalten, und die nach der Zahl bestimmten Objecte, sowie die baaren Vertrags-

summen müssen nicht allein mit Ziffern, sondern auch mit Worten ausgedrückt, und der Vertrag muß von sämmtlichen Contrahenten eigenhändig unterschrieben werden. Wer seinen Namen, entweder aus Schreibunkunde oder in Folge körperlicher Leiden nicht schreiben kann, der setzt seine Handzeichen bei, und läßt diese durch Zeugen mittels ihrer Unterschrift bekräftigen.

Führen die Contrahenten eigene Siegel, so können diese beigedrückt werden.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen werden bei den nun folgenden Verträgen die nach ihren besonderen Eigenschaften noch weiter zu beobachtenden Rücksichten entwickelt werden. Der Raum dieser Blätter gestattet jedoch nur das Wesentliche der Verträge in gedrängter Kürze so darzustellen, daß es zu allen Entwürfen als Beispiel dienen kann.

II. Der Kaufvertrag

besteht in der Uebereinkunft, durch welche der eine Contrahent, der Verkäufer, dem andern, dem Käufer, eine Sache für einen in Geld bestimmten Preis überläßt, und er bedarf nur der gegenseitigen Einwilligung, um bindende Kraft zu erhalten. Wenn beide Theile über die Sache, den Preis, über das Wann und Wie einig sind, so ist der Vertrag abgeschlossen, und der Käufer kann die Uebergabe der erkauften Sache, der Verkäufer dagegen die Bezahlung des Kaufpreises verlangen. Niemand kann zum Verkaufe seines Eigenthums gezwungen werden, außer in gesetzlich bestimmten Fällen, z. B. zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers, oder zum Besten öffentlicher, gemeinnütziger Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Festungswerke ꝛc., wobei das Expropriationsverfahren eintritt und immer die volle Entschädigung gewährt werden muß. Wenn das Gesetz die Befugniß zum Verkaufe oder Kaufe nicht einstellt oder beschränkt, kann sie auch unbedingt ausgeübt werden. Bei einem Kaufvertrage ist hauptsächlich zu beachten:

1) rücksichtlich der Person des Verkäufers, ob er über die Sache vertragsgemäß verfügen kann, nämlich ob ihm die Befugniß unbedingt zustehe, das Eigenthumsrecht der Sache auf den Käufer zu übertragen. Anhaltspunkte hiezu liefern, insoferne der Vertrag Immobilien betrifft, die Grund- und Hypothekenbücher, die Erwerbs-Urkunden. Der Käufer muß sich auch nach den Eigenschaften, Mängeln, Rechten und Lasten, vorzüglich den realen Ansprüchen Dritter erkundigen.
2) Rücksichtlich der Person des Käufers wird der Verkäufer sich erkundigen, ob Letzterer die Vertragsbedingungen auch erfüllen, namentlich Zahlung leisten könne.
3) Im Betreffe des Gegenstandes ist die Verkäuflichkeit desselben zu berücksichtigen, d. h. ob derselbe rechtlich veräußert werden könne. Es ist z. B. gesetzlich verboten, daß ein Vormund Güter seiner Pflege-

befohlenen, ein Stiftungspfleger Stiftungsgüter verkaufe; Beamte oder deren Frauen und noch in ihrem Brode stehende Kinder dürfen Immobilien, welche in des Beamten Amtsbezirke liegen, käuflich nicht an sich bringen. Forstbeamte dürfen Holz nicht verkaufen und ohne besondere Genehmigung der competenten Curatelbehörde dürfen Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Mündelgüter nicht gekauft oder verkauft werden.

Das Verkaufsobjekt muß so genau bestimmt werden, daß nicht in Zweifel gezogen werden kann, was der Verkäufer dem Käufer überlassen und Letzterer annehmen will. So ist z. B. bei Immobilien die Lage und Umgrenzung, Nachbarschaft u. s. w., beim Viehverkaufe Gattung, Alter, Geschlecht, Farbe, Größe anzugeben, und auch die Münzsorten und die Zeit der Zahlung des Kaufpreises sind genau zu bestimmen. Wenn der Kaufschilling nicht sogleich oder nicht ganz bezahlt wird, kann sich der Verkäufer das Eigenthumsrecht der verkauften Sache bis zu erfolgter Zahlung vorbehalten, und wegen allenfallsiger verborgener Mängel und der Gewährleistung hiefür muß das Erforderliche festgesetzt werden.

Die Zugehörungen (Pertinenzien) machen bei dem Kaufe von Landgütern, Häusern, Fabriken 2c. einen wichtigen Gegenstand aus, und hierunter versteht man solche Gegenstände, welche zwar für sich bestehen, jedoch mit dem Hauptobjekte in eine fortdauernde Verbindung gesetzt sind. Ist eine unbewegliche Sache mit einer anderen durch die Natur verbunden, so macht sie mit derselben nur eine aus. Die Natur von Pertinenzien haben solche bewegliche oder unbewegliche Sachen, die einem anderen Ganzen durch die Handlung eines Menschen zum Besten jenes Ganzen beigefügt worden sind, z. B. ein eingemauerter Kessel in einem Hause, ferner bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache, welche nach dem gewöhnlichen Nutzungsrechte noch nicht abgesondert sind, z. B. die Früchte; ebenso Nebensachen, ohne welche die Hauptsache ihrer Bestimmung gemäß nicht gebraucht werden kann, z. B. die Schlüssel zu den Schlössern. Daher ist als Zugehör eines Landguts alles zum Betrieb der Oekonomie gehörige Werkzeug und Geräthe, alles nöthige Zug- und Nutzvieh, jedes Bodenerzeugniß an Früchten, Getreide, Futter, Holz 2c., welches vom Boden abgesondert und nicht zum Verkauf, sondern zur Fortführung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs erforderlich und bestimmt ist, anzusehen, desgleichen die Fische in noch nicht gefischten Teichen.

Zu den Pertinenzien eines Gebäudes gehört alles, was erd-, mauer-, band-, nied- und nagelfest ist, und zum anhaltenden Gebrauche desselben dient, namentlich bei Gebäuden für einen Gewerbsbetrieb, z. B. einem Bräuhause 2c., die für den Zweck der Brauerei nothwendigen Geräthschaften, jedoch nicht die Materialien zur Fabrikation, oder schon vorhandene Fabrikate. Materialien von einem abgebrochenen oder eingefallenen Gebäude, oder auch das, was von einem Gebäude oder

Fundus hinweggenommen wurde, und der Natur der Sache nach wieder dahin verwendet werden muß, z. B. Dachziegel, Weinbergpfähle, Hopfenstangen 2c. werden ebenfalls als Pertinenzien beachtet; allenfalls vorhandene sonstige Baumaterialien können aber nicht als Pertinenzien angesprochen werden.

Die beweglichen Pertinenzien einer Sache werden ihr Inventarium, bei einem Landgute die Hofwehr oder das Wirthschafts-Inventarium genannt.

4) Rücksichtlich des Werths geben Gutsanschläge, Wirthschaftspläne, frühere Erwerbsurkunden u. s. w. Anhaltspunkte.

5) Der Verkäufer muß die verkaufte Sache dem Käufer so übergeben (extradiren), daß er sie vertragsmäßig besitzen und benützen kann. Unbewegliche Sachen werden für extradirt erachtet, wenn die Schlüssel eingehändigt, oder wenn die Urkunden, welche das Eigenthum darthun, übergeben worden sind; bewegliche Gegenstände ebenfalls durch Uebergabe der Schlüssel, der Gebäude oder Behältnisse, worin sie sich befinden. Unkörperliche Sachen, Gerechtsame werden entweder durch Einhändigung der Urkunden, oder durch die Ausübung, welche der Käufer mit Bewilligung des Verkäufers vornimmt, überliefert. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo sich die Sache zur Zeit des Verkaufs befand. Ist die Ueberlieferung in der nach dem Vertrage bestimmten Zeit unterblieben, so kann der Käufer die Einsetzung in den Besitz verlangen, und wenn ihm durch die Verzögerung ein Schaden zugegangen ist, auf Ersatz bestehen, jedoch ist der Verkäufer nicht schuldig, die Sache an den Käufer auszuhändigen, wenn dieser den Kaufschilling nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt hat.

6) Hinsichtlich der Nebenverträge bei einem Kaufvertrage ist zu bemerken, daß

a) das Vorkaufsrecht nur noch in der auf letztem Willen oder auf Vertrag beruhenden Befugniß besteht, im Falle des weiteren Verkaufs der Sache von Seite des Käufers an einen Dritten, die käufliche Ueberlassung für die von dem letzteren angebotenen Bedingungen zu verlangen,*) daß

b) der Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes in dem durch Vertrag oder letzten Willen festgesetzten Rechte des Verkäufers besteht, daß ihm der Käufer die verkaufte Sache auf Verlangen wieder käuflich überlasse und daß

c) der Vorbehalt eines besseren Käufers, unter Festsetzung einer bestimmten Frist gemacht werden kann.

d) Durch Vorbehalt des Eigenthumes bleibt der Verkäufer in so lange Eigenthümer der Sache, bis dieselbe gezahlt ist. Der Verkäufer kann also die Sache vindiciren, und bei dem Concurse das Separationsrecht ausüben.

---

*) Alle Arten des gesetzlichen Retracts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechts, sowie das Reunions- und Redintegrationsrecht sind durch § 28 des Landtagsabschieds vom 10. Nov. 1861 aufgehoben. Nur das auf letztem Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht ist hierunter nicht begriffen.

e) Das possessorische Constitut, dieser besonders dem Käufer vortheilhafte Nebenvertrag, wird dann beigefügt, wenn die Sache nicht gleich übergeben wird, und der Verkäufer ist hiedurch verpflichtet, die Sache nicht mehr im eigenen Namen, sondern im Namen des Käufers zu besitzen.

f) Der Reuvertrag (pactum displicentiae) berechtigt sowohl den Käufer als den Verkäufer, in einer gewissen Zeit von dem Vertrage wieder abzustehen, und er hat die Wirkung einer auflösenden Bedingung, wonach zwar der Kauf zur Gültigkeit gelangt, jedoch durch die in einer bestimmten Zeit eintretende Sinnesänderung wieder aufgehoben wird. Die Befugniß zu bereuen, geht nicht auf die Erben über. Ist die Zeit nicht besonders bestimmt, so wird eine 60tägige Frist angenommen, nach deren Verlauf dieser Nebenvertrag erlischt.

Kaufvertrag über ein Landgut.

Zwischen den Unterzeichneten, nämlich dem Herrn Wilhelm N. von N. und Herrn Oskar Georg G. von B. wurde heute folgender Kauf- und Verkaufsvertrag abgeschlossen:

I. Herr Wilhelm N. verkauft an Herrn Oskar G. von B. das von seinem Herrn Vater ererbte Gut zu N. unter folgenden Bedingungen:

Außer der gewöhnlichen Landessteuer und den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten haften auf diesem Gute keine Abgaben. In dem Verkaufe sind begriffen alle zum Gute gehörigen Gebäude, und die in denselben befindlichen erd-, wand-, band-, niet- und nagelfesten Gegenstände, die sämmtlichen zum Betriebe der Brauerei und Branntweinbrennerei gehörigen Geräthe, dann sämmtliche Ländereien, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche und Waldungen, dann die eingehörigen Rechte, als Fluß- und Teichfischereien, überhaupt alle übrigen Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie gegenwärtig bei dem Gute sind, und wie alles dieses in der hier angehefteten Gutsbeschreibung namentlich verzeichnet ist.

Ausdrücklich hievon ausgenommen, und in dem Verkaufe nicht mitbegriffen sind:

1) Die im großen Saale des Schlosses befindlichen Familienbilder,

2) alles Feld- und Ackergeräthe,

3) die Besaamung der bereits bestellten Felder aller Art, deren Vergütung der Käufer entweder nach Uebereinkunft in Bausch und Bogen oder nach dem durch Schätzleute zu erhebenden Werthe zu vergüten hat.

4) Von dem im Oekonomiehofe vorhandenen Brennholze benützt der Herr Verkäufer noch so viel, als zur Fortführung der ordentlichen Wirthschaft bis zur erfolgenden Uebergabe erforderlich ist.

Dagegen werden als mit dem Gute verkauft betrachtet:

Alle Holzgattungen, welche bereits gefällt, und alle Forstnutzungen, welche zur Zeit in dem Forste zur Verwerthung bereit liegen; dann der Dünger in sämmtlichen Dungstätten.

Was der Herr Verkäufer bei Antritt des Guts an Heu, Stroh und Hafer zur Fütterung des auf dem Gute nöthigen Viehstandes verlangt, soll ihm von dem Herrn Verkäufer nach dem zur Zeit der Abgabe bestehenden Mittelpreise des nächsten Wochenmarktes in der Stadt N. verabfolgt werden.

Der Herr Verkäufer garantirt, daß die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei sich genau so weit erstrecke, wie in der angehefteten Gutsbeschreibung angegeben ist, und haftet ferner für das Dasein sämmtlicher Ländereien an Feldern, Wiesen, Waldungen ꝛc., wie solche namentlich in der Gutsbeschreibung aufgeführt sind. Sollte bei dem einen oder bei dem anderen Grundstücke an dem angegebenen Flächeninhalte etwas fehlen, so soll dieses Fehlende nach dem Verhältnisse ersetzt werden, in welchem das treffende Grundstück per Tagwerk veranschlagt ist.

II. Für alle in dem Gutsanschlage verzeichneten Grundstücke und Rechte leistet Herr Verkäufer Gewährschaft und macht sich verbindlich, in dieser Rücksicht den Herrn Käufer auf eigene Kosten zu vertreten, und ihm allenfallsige Abgänge nach den Anschlagspreisen zu vergüten.

III. Wenn jedoch Herr Käufer solche Gutspertinenzien oder Gerechtsame auffinden sollte, welche in dem Gutsanschlage nicht enthalten sind, und wenn er diese gerichtlich vindicirt, so hat er dieses auf eigene Gefahr und Kosten zu übernehmen, so wie er die schwebenden Prozesse gegen N. N. und gegen N. N. wegen . . . vom Tage des abgeschlossenen Vertrags an auf eigene Kosten zu übernehmen und fortzuführen hat. Der vortheilhafte oder nachtheilige Ausgang derselben geht Herrn Käufer allein an. Ferner hat Herr Käufer allenfallsige neue Prozesse, welche nicht aus Art. II hervorgehen, ebenfalls auf eigene Kosten zu unternehmen.

IV. Herr Käufer verspricht hiefür als Kaufpreis die Summe von 36,500 fl. — mit Worten Dreißig Sechstausend fünf Hundert Gulden — Vereinswährung in gröberen Münzsorten am 15. September laufenden Jahres an den Herrn Verkäufer zu entrichten.

V. Sogleich nach berichtigtem Kaufschillinge wird von dem Herrn Verkäufer für sich und seine Erben das Gut mit allen Eingehörungen, Rechten und Gerechtsamen dem Herrn Käufer übergeben.

Alle ausstehenden Forstgefälle, welche bis Martini vorigen Jahres verfallen waren, stehen dem Herrn Verkäufer allein zu, ebenso die Forstnutzungen, welche sich von Martini vorigen Jahres bis zum Tage des Vertrags ergaben. Vom Tage des Vertrages an gehen diese Gefälle auf den Herrn Käufer über.

VI. Mit der Gutsübergabe macht sich Herr Verkäufer verbindlich, auch alle auf das Gut Bezug habenden Urkunden, als ältere Kaufbriefe, Urbarien, Gült-, Zehent- und Frohnderegister dem Herrn Käufer auszu-

händigen, und verspricht zugleich, daß, wenn sich deren späterhin noch mehrere vorfinden sollten, diese ebenfalls nachträglich dem Herrn Käufer herauszugeben.

VII. Bis zur Bezahlung des Kaufschillings und Uebergabe des Guts soll es rücksichtlich der Gefahr bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben haben; was jedoch den Nutzen betrifft, so ist dem Herrn Verkäufer eingeräumt, sich bis zur Gutsübergabe des vorhandenen Holzes im Hofe, der Jagd und Fischerei, jedoch nur zu seinem Haus- und Küchenbedarf, zu bedienen, ohne etwas hievon zu verschenken oder verkaufen zu dürfen.

VIII. Von dem Herrn Käufer wird der Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werthes entsagt, und beide Theile versprechen sich diesen Vertrag in allen seinen Punkten und zu der bestimmten Zeit getreulich zu erfüllen, und auch denselben auf gemeinschaftliche Kosten zu verlautbaren. Zur Bekräftigung alles Vorgesagten wurde dieser Vertrag zweifach ausgefertigt, und nach geschehener Unterschrift und Siegelung jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

Geschehen zu B. . . . den . . Februar 1863.

(L. S.) Wilhelm N. als Verkäufer.

(L. S.) Oskar G. als Käufer.

Hausverkaufs-Vertrag.

Zwischen den Endesunterzeichneten, dem Tischlermeister Georg Weiß und dem Herrn Mechanikus Braun ist im Beisein und mit Zustimmung der Ehefrau des Ersteren folgender Kauf- und Verkaufs-Vertrag abgeschlossen worden:

1) Ich Georg Weiß verkaufe an den Mechanikus Braun mein in in der Kirchgasse gelegenes, mit der Nummer 64 und der Katasternummer 302 bezeichnetes und von mir laut vorliegender Urkunde d. d. 20. Jänner 1846 käuflich erworbenes Wohnhaus, welches um die Summe von 2500 fl. assecurirt ist und außer der Steuer und den gewöhnlichen Abgaben keine Reichnisse zu entrichten hat, und eben so wenig mit Hypothek- oder sonstigen Reallasten behaftet, und deßhalb auch im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen ist.

Alles, was in diesem Hause band-, wand-, niet-, und nagelfest, ist im Verkaufe um den Kaufschilling von 4750 fl., mit Worten Vier Tausend Sieben Hundert und fünfzig Gulden bayerischer Währung einbegriffen.

2) Der Kaufschilling wird in der Art entrichtet, daß 2000 fl. binnen 1/4 Jahre von heute an, 1000 fl. am 1. Juni 1863, und 1750 fl. am letzten September 1863 von dem Herrn Käufer bezahlt werden. Beide letztere Posten hat dieser mit 3 Proc. zu verzinsen, und zwar von der Uebergabe des Hauses an

3) Verkäufer macht sich verbindlich, 30 Tage nach erfolgter erster Abschlagszahlung das Haus zu räumen, und an den Herrn Käufer zu extradiren.

4) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings behält sich Verkäufer das Eigenthumsrecht auf diesem Hause bevor, und soll deßhalb die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche dahin gemacht werden, daß Herr Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers keine Hypothek auf dasselbe eintragen lassen kann.

5) Herr Käufer acceptirt gegenwärtigen Vertrag in allen seinen Theilen, und bewilligt namentlich die Eintragung des Vorbehalts des Eigenthumsrechtes im Hypothekenbuche auf das Wohnhaus in der erwähnten Weise.

6) Beide Theile machen sich verbindlich, den gegenwärtigen Vertrag in allen seinen Punkten und zu der bestimmten Zeit getreulich zu erfüllen und versprechen sich noch schlüßlich die Kosten der gerichtlichen Vertrags-Verlautbarung gemeinschaftlich zu tragen. Urkundlich dessen wurde gegenwärtiger Vertrag vorgelesen, allseitig genehmigt und unterzeichnet.

N. . . den . . . .

Georg Weiß. Julie Weiß, geb. Roth.

J. Braun, Mechaniker.

III. Viehkäufe.

Ueber Viehkäufe bestimmt das, mit dem 9. April 1859 in ganz Bayern in Gültigkeit getretene Gesetz vom 26. März 1859 Folgendes:

Art. 1) Wer ein lebendes Thier einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgeld veräußert, hat vorbehaltlich der unter 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1) Für Schönblindheit, 2) für Koppen acht Tage lang, 3) für Rotz, 4) für Hautwurm, 5) für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat) vierzehn Tage lang, 6) für Koller ein und zwanzig Tage lang, 7) für fallende Sucht, 8) für peridoische Augenentzündung vierzig Tage lang.

II. Beim Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt, 2) für Lungensucht vierzehn Tage lang, 3) für Perlsucht acht und zwanzig Tage lang, 4) für fallende Sucht, 5) für Lungenseuche vierzig Tage lang.

III. Bei Schafen:

1) für Milbenräude, 2) für Fäule, 3) für bösartige Klauenseuche vierzehn Tage lang.

IV. Bei Schweinen:

für Finnen acht Tage lang.

Diese Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an berechnet.

Art. 2) Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die dabei bezeichneten Fehler innerhalb der bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3) Die Gewährleistung fällt weg: 1. bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt; 2. wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war; 3. wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse, ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Art. 4) Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden; es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der Bestimmung Nr. 6 nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgültigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Art. 5) Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Veräußerer: 1. zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat; 2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaren, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres; 3. zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa außerdem noch aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Art. 6) Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und

Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Art. 7) Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 8) Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrags verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der in III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der in Art. 5. 1 bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Art. 9) Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist erhoben werden.

Art. 10) Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem gültigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die in Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährsfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung vierzig Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die in Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art. 1, dann in Art. 2 und 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 11) Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und die Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Pferdekauf-Vertrag.

Zwischen den Endesunterzeichneten, dem Anton F. von N. als Verkäufer, und dem Gutsbesitzer Luitpold G. von W. in der Gemeinde N.

als Käufer ist unter dem heutigen folgender Pferdekauf- und Verkaufvertrag abgeschlossen worden:

1) Es verkauft nämlich der Herr Anton F. an Herrn Luitpold G. ein Paar lichtbraune, siebenjährige Wagenpferde, jedes mit zwei weißen Hinterfüßen, sonst ohne Abzeichen, beide Wallachen, für 350 fl. — schreibe drei Hundert fünfzig Gulden, mit Zugabe eines vollständigen Pferde-Geschirres.

2) Die Pferde mit Geschirren werden dem Herrn Käufer sogleich heute noch übergeben, und macht sich derselbe verbindlich

3) den Kaufpreis binnen 4 Wochen in bayerischen Ein- und Zweiguldenstücken dem Herrn Verkäufer baar auszuhändigen oder, wenn er nicht hieher kommen sollte, portofrei nach seinem jetzigen Aufenthaltsorte Augsburg zu übermachen, wenn binnen dieser 4 Wochen sich keiner der garantirten Mängel zeigt. Es gewährt nämlich

4) der Herr Verkäufer außer den in dem Gesetze vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehverkäufen betr., festgesetzten Gewährsfehlern noch ausdrücklich, daß die Pferde nicht scheuen.

5) Sollte sich nun während der Gewährszeit einer dieser garantirten Mängel an den Pferden zeigen, für welchen Fall sich beide Contrahenten dem Ausspruche des Herrn Thierarztes Goldmaier von hier unterworfen, so ist der Vertrag als aufgelöst zu betrachten, und hat Herr Käufer die Pferde blos auf seine Kosten dem Herrn Verkäufer nach Augsburg bringen zu lassen.

Gegenwärtigen Vertrag versprechen beide contrahirende Theile in allen seinen Punkten getreulich zu erfüllen, und haben denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

R . . . . . . den . . . .

Kaufvertrag über ein Paar Ochsen.

Zwischen Adolf Schwarz von Langenreuth und Franz Stein von Lindenhard wurde heute nachstehender Viehverkauf abgeschlossen:

1) Es verkauft nämlich Adolph Schwarz an Franz Stein ein Paar 3jährige rothbraune Ochsen mit weißer Blasse und aufgeworfenen Hörnern um die Summe von 160 fl. — schreibe ein Hundert und sechzig Gulden bayerischer Währung.

2) Die Ochsen wurden dem Käufer sogleich übergeben, und dieser hat den ganzen Kaufschilling mit 160 fl. sogleich an den Verkäufer bezahlt, worüber von diesem hiemit quittirt wird.

3) Der Verkäufer gewährt die in Art. 1 Nr. II. des Gesetzes vom 26. März 1862, die Gewährleistung bei Viehverkäufen betr., festgesetzten Fehler, und ferner, daß diese Ochsen nicht mit Meerlinsen behaftet sind.

Sollte innerhalb der gesetzlichen Gewährzeit einer dieser Mängel an den Ochsen entdeckt werden, so muß Verkäufer dieselben zurücknehmen, und den erhaltenen Kaufpreis wieder erstatten.

Ebenso hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzuerstatten, wenn auch nur einer der beiden Ochsen innerhalb der Gewährzeit an einem der garantirten Mängel leiden oder fallen sollte.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

IV. Der Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag unterscheidet sich vom Kaufvertrage dadurch, daß für ein Objekt die Vergütung nicht durch baares Geld, sondern durch Darangabe eines anderen Objektes geleistet wird. Sind beide Objekte nicht von gleichem Werthe, so kann auch eine bestimmte Summe an baarem Geld aufgegeben werden. Uebersteigt aber die Aufgabssumme den Werth des mit übergebenen Objekts, so wird ein solcher Vertrag nicht als Tausch-, sondern als Verkaufsvertrag beachtet. Im Uebrigen kommt bei dem Tauschvertrage rücksichtlich der Person und der Sache Alles in Anwendung, was bei dem Kaufvertrage angegeben wurde.

Die Erfüllung des Vertrags, nämlich die Uebergabe der Objekte, muß von beiden Contrahenten gleichzeitig geschehen, wenn jedoch einer der Contrahenten schon empfangen, seinerseits aber noch nicht erfüllt hat, so hindert dieses keineswegs den Eigenthums-Uebergang der vertauschten Objekte.

Tauschvertrag über ein Grundstück.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Gürtlermeister Georg Blank und dem Sattlermeister Johann Walter und in Beisein und mit Zustimmung ihrer mitunterzeichneten, mit ihnen in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen wurde heute folgender Gütertausch verabredet und abgeschlossen.

1) Ich Georg Blank überlasse als wahres und rechtmäßiges Eigenthum an den Sattlermeister Johann Walter im Anschlag von 300 fl. mein mit meiner Ehefrau laut Ehevertrags vom 15. August 1844 erheirathetes Artfeld zu 1 Tagwerk.

Dasselbe gränzt gegen Morgen an das Artfeld des N., gegen Abend an die Wiese des N., gegen Mitternacht stößt dasselbe auf dieselbe Wiese des N. und gegen Mittag an das Baumfeld von N. und hat die Kat.-Nummer 2376.

Außer der Steuer ist dasselbe mit keiner Abgabe belastet.

2) Sattlermeister Walter übergibt mir dafür ebenfalls zum wahren Eigenthum seine laut Kaufbrief vom 16. Januar 1838 erkaufte und an meinen Hausgarten stoßende Wiese zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk Kat.-Nr. 360 im Anschlagpreis von 275 fl. — dann zur Compensirung noch 25 fl. — schreibe zwanzig fünf Gulden baar.

Diese Wiese ist freieigen und hat außer der Grundsteuer keine Abgaben.

3) Sattlermeister Walter hat diese Aufgabe sogleich erlegt, und wird hierüber hiemit quittirt, und beide Contrahenten treten von heute an sogleich in die Nutzungen und Lasten der ertauschten Objekte ein.

4) Beide Contrahenten begeben sich hiebei aller Einreden, wie sie auch Namen haben mögen, und garantiren sich gegenseitig auf eigene Kosten die Vertretung gegen alle Ansprüche eines Dritten bezüglich des rechtmäßigen Besitzes der ertauschten Grundstücke.

Die gegenseitige Uebernahme der Tauschobjekte erfolgte nun sogleich. Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt und nach geschehener Unterzeichnung von jedem Intressanten ein Exemplar zu Handen genommen.

N . . . . . den . . . . .

Unterschrift der Contrahenten und ihrer Frauen.

V. Der Pacht- und Miethvertrag. *)

(Locatio conductio.)

Der Pachtvertrag betrifft fruchtbringende Gegenstände, z. B. Grundstücke; der Miethvertrag aber einen nicht rentirenden Gegenstand, z. B. eine Wohnung, eine Stallung u. s. w. Beide bestehen darin: daß der Verpächter oder Vermiether (locutor) dem Pächter oder Miether (conductor) einen Gegenstand für eine gewisse Vergütung überläßt. Dergleichen Verträge können über körperliche oder unkörperliche Gegenstände, über Gerechtsame, über bewegliche und unbewegliche Sachen abgeschlossen werden.

Die Verpachtung oder Vermiethung eines Gegenstandes geschieht in der Regel gegen eine bestimmte baare Geldsumme, die erstere aber auch öfters gegen Früchte, wie z. B. bei Grundstückverpachtungen. Der Verpächter oder Vermiether ist verbunden, dem Pächter oder Miether die Sache so zu überliefern und ihn darin so einzuweisen, daß er die Benützung ungehindert antreten kann.

Verpächter und Vermiether sind ferner gehalten, keine Veränderung des Objekts, wodurch ihr Mitcontrahent verkürzt oder beschädigt werden könnte, vorzunehmen.

Die Verpächter und Vermiether haben das Objekt in baulichem Stande zu unterhalten, wozu jedoch in der Regel die von Pächtern der Felder zu leistende Abdüngung nicht gehört.

Die Verpächter und Vermiether haben während der Vertragszeit sämmtliche Kosten der Unterhaltung und alle Lasten des Objekts zu tragen, und sind ihren Pächtern und Miethern Entschädigung schuldig, wenn durch der Verpächter Schuld ersteren ein Nachtheil zugeht.

Wer bei von beiden Theilen unverschuldeten Ereignissen den Schaden zu tragen hat, oder in welchen Fällen von den oben bemerkten allge-

*) Wenn auch der Pachtvertrag eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, so bedarf es doch keiner notariellen Errichtung desselben.

meinen Regeln abgegangen werden soll, muß durch den Vertrag bestimmt werden.

Veränderungen und Verschönerungen, welche von den Pächtern oder Miethern an dem Objekte vorgenommen werden wollen, können in der Regel nur mit Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers geschehen, und werden alsdann, sowie die von den Pächtern und Miethern unternommenen Verbesserungen von bleibendem Werthe nach Uebereinkunft von dem Eigenthümer vergütet.

Die Contrahenten müssen die Pacht-, resp. Miethzeit aushalten, ausgenommen, wenn

1) der Pächter oder Miethsmann den schuldigen Miethzins nicht entrichtet,
2) wenn durch ungeeignete Benützung das Objekt offenbar zu Grunde gehen oder sich verschlechtern würde,
3) wenn es zu einem andern Zweck, als wozu es bestimmt ist, benützt wird, und überhaupt die Gegenverbindlichkeiten nicht erfüllt werden.

Der Pächter ist gehalten, den Pachtschilling oder die Miethe zur bestimmten Zeit zu entrichten. Er haftet dem Eigenthümer für allen durch sein Verschulden dem Objekte zugegangenen Schaden und hat hiefür angemessen Ersatz zu leisten.

Wenn in dem Vertrage der Afterpacht oder die Aftermiethe nicht untersagt ist, so kann, vorausgesetzt, daß dem Eigenthümer kein Schade hiedurch zugeht, $^1/_3$ des Objekts in Afterpacht (Miethe) hingegeben werden.

Pacht und Miethe können auch nach Verfluß der Pachtzeit durch Fortsetzung der gegenseitigen Verbindlichkeit stillschweigend erneuert werden. Der Verkauf des Objektes bricht zwar die Miethe, allein Verpächter oder Vermiether ist seinem Pächter oder Miether angemessene Entschädigung schuldig, wenn dieser vor Abfluß der Miethe oder des Pachtes das Objekt wieder abtreten muß. Durch den Tod des Pächters erlischt der Pacht oder die Miethe nicht, es sei denn besonders im Vertrage bedungen, oder derselbe der Art, daß der Fortbestand der Pachtung oder Miethe nur von der Persönlichkeit des Pächters oder Miethers abhängt, und ein Fortbestand des Vertrags über dessen Lebzeiten hinaus nicht in der Intention der Contrahenten lag.

Ein allenfallsiger Concurs über das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers bricht Pacht oder Miethe nicht, wohl aber jener über das Vermögen des Pächters oder Miethers.

Ein zweijähriger Pachtrückstand, ein unwirthschaftlicher oder ein zweckwidriger Gebrauch des Objekts, oder eine Reparatur, bei welcher Gefahr auf Verzug steht, kann die Aufkündigung zu Folge haben. Nach den meisten Gesetzen wird eine stillschweigende Fortsetzung des Pachtes oder der Miethe angenommen, wenn beide Theile das bisherige Verhältniß nach Ablauf der festgesetzten Zeit fortsetzen.

Der Verpächter und Vermiether hat wegen seiner Forderungen das Retentionsrecht an den auf den Pachtgütern stehenden Früchten, oder an dem in dem Miethlokale befindlichen Eigenthume des Miethers.

Verträge über Dienstmiethe gehören auch zu den Miethverträgen, werden locatio conductio operarum genannt, und bestehen darin, daß der Vermiether (locator) dem Miether (conductor) gewisse im Bereiche der Schätzung liegende Dienste gegen einen bestimmten Lohn zu leisten hat, z. B. der Dienst einer Köchin, eine bedungene Wagenfuhr an einen bestimmten Ort.

Der Vermiether ist hiebei verpflichtet, die versprochenen Dienste treu und gewissenhaft zu leisten, und der Miether ist zur Zahlung des ausgemachten Lohnes verbunden, selbst wenn er sich die bedungenen Dienste nicht leisten läßt.

Dienstleistungen, bei welchen nicht blos für geleistete Arbeiten allein, sondern für die Ausführung eines Werkes überhaupt ein Vertrag eingegangen wird, ist eine besondere eigenthümliche Art der Dienstmiethe, und wird juridisch: locatio conductio operis genannt, wie z. B. bei Bau-Verträgen.

Pachtverträge über Landgüter erfordern besondere Umsicht und Vorbedacht auf alle möglichen Ereignisse, damit durch gründliche und umfassende Vorausbestimmungen späteren Differenzen begegnet werde.

Pachtvertrag über ein Landgut.

Zwischen den Unterzeichneten, mir, dem Gutsbesitzer Jakob Wald von hier als Verpächter und mir dem Oekonomen Franz Wohlrath zu N. wurde heute folgender Pachtvertrag abgeschlossen.

Ich Jakob Wald verpachte mein Landgut zu N. unter nachfolgenden Bedingungen an Herrn Franz Wohlrath:

1) Das genannte Landgut zu N. enthält:

a) als Hauptwohnung das s. g. Schlößchen und die zu diesem gehörigen Gebäude, dann

b) an Feldern, Wäldern, Huthungen und Teichen,

c) an häuslichen und landwirthschaftlichen Beilaß und

d) an der Fischerei-Gerechtsame — wie dieses sämmtlich in der hier angehefteten Gutsbeschreibung und den Inventarien namentlich, unter Bemerkung ihrer Größe, Lage und Werthsbestimmung aufgeführt ist.

2) Die Dauer der Pachtzeit wird auf 6 Jahre, schreibe sechs Jahre, von Lichtmesse 18 . . anfangend, daher von Lichtmesse 18 . . bis dorthin 18 . . bestimmt.

3) Der Pachtschilling wurde auf jährliche 2500 fl. festgesetzt, und wird in vierteljährigen Fristen und zwar voraus gezahlt, so daß also gleich bei dem Pachtantritt die erste vierteljährige Abschlagszahlung, die nachfolgenden an Walburgi, Jakobi und Martini jeden Jahres erlegt werden müssen.

4) Pächter macht sich verbindlich, als Bürgschaft für die Erfüllung gegenwärtigen Vertrages sogleich bei Antritt des Pachtes außer der ersten vierteljährigen Abschlagszahlung noch einen ganzen Jahresbetrag des Pachtschillings baar dem Verpächter zu übergeben, oder hiefür einen gleichen Be-

trag für den Herrn Verpächter auf seine des Pächters eigenthümliche Besitzungen zu N. hypothekarisch, und zwar zur ersten Stelle zu sichern, und die Hypothekenurkunde bei Antritt des Pachtes dem Herrn Verpächter zuzustellen. Im Falle der baaren Bürgschaftsleistung behält Verpächter dieselbe als Zahlung des letzten Jahres inne, macht sich aber verbindlich, auf die 5 ersten Jahre sich den Zins hievon mit drei Prozent von dem Pächter vierteljährig in Abzug bringen zu lassen.

Sollte aus irgend einem Grunde dieses Landgut verkauft und hiedurch der Pacht aufgelöst werden, so erhält Pächter, wenn er seine Caution baar erlegt hat, dieselbe mit den allenfallsigen rückständigen Zinsen zurück, und für jedes an der Pachtzeit abgehende Jahr eine Entschädigung von 300 fl. — schreibe dreihundert Gulden, letztere in jährlichen Raten vom Verkaufe an zahlbar.

Um für den Fall eines Verkaufs den Pächter wegen seiner Caution und dieser Entschädigung zu sichern, bestellt Herr Verpächter seinem Herrn Mitcontrahenten die erste Hypothek auf seinem, dem Verpächter zugehörigen und zu dem verpachteten Landgut nicht gehörigen Forste Hohentanne, auf der N. Markung, und wird die Urkunde hierüber dem Pächter gleichfalls bei seinem Antritte übergeben werden. Im Falle jedoch bei dem Gutsverkaufe der nachfolgende Eigenthümer den Pächter die Pachtzeit aushalten läßt, so restituirt der jetzige Herr Verpächter blos die Cautionssumme und leistet sonst keine Entschädigung.

5) Die Uebergabe des Pachtgutes erfolgt mit dem Tage des Pachtantritts, daher am 2. Februar 1860.

6) Die Uebergabe und Einweisung erfolgt speziell nach den angehefteten Inventarien:

a) der sämmtlichen Gebäude und des häuslichen Beilasses,
b) der sämmtlichen Ländereien und der ökonomischen Geräthschaften,
c) nach dem Inventar des Viehes,
d) des übergebenen Samengetreids und
e) nach der Beschreibung der Fischereigrenze.

Aus der Winterung werden dem Pächter zur Besetzung der Teiche 3 Zentner Karpfen zu ½ oder ¾ Pfund per Stück überlassen.

7) Rücksichtlich der Benützung und Erhaltung wird bestimmt:

a) bei den Gebäuden: Die Unterhaltung der Gebäude liegt dem Verpächter ob, auch macht sich derselbe verbindlich, die Wohn- und Gesindestube des Pächters jährlich, die übrigen Lokale aber alle 3 Jahre ausweißen zu lassen. Die Reparaturen der Oefen hat der Pächter zu bestreiten.

Die etwaigen Baumängel, bei welchen nicht Gefahr auf Verzug haftet, hat Pächter dem Eigenthümer unter Beilegung der Reparatur-Anschläge sogleich im Entstehen anzuzeigen und die Wendung derselben nur nach Genehmigung und Anordnung desselben vorzunehmen. Solche Mängel aber, bei welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Pächter sogleich repariren zu lassen und dem Verpächter in Rechnung zu bringen.

b) Rücksichtlich der Ländereien ist Pächter ebenfalls verbunden, solche zweckgemäß und nach wirthschaftlichen Regeln zu benützen. Die Ackerfelder müssen als solche fortbenützt und zu rechter Zeit vollständig gedüngt und der ganze erzielte Dünger muß in die zum Gute gehörigen Ländereien verwendet, und darf nicht auf des Pächters eigenthümliche Grundstücke gebracht, noch weniger verkauft werden.

Kein Ackerfeld darf öde liegen bleiben oder zu Huth benützt werden, und auf den Wiesen hat Pächter die Maulwurfshügel fleißig und rechtzeitig einzuhacken, auch die Gräben in der Teichwiese, wie sie gegenwärtig bestehen, zu unterhalten.

Die Fischerei darf nur nach den Regeln der Fischweide und mit Beobachtung der Heg- und Schonungszeit benützt werden.

c) Die Benützung und möglichste Schonung des Viehes liegt im Interesse des Pächters selbst und ist seine Pflicht,

d) ebenso hinsichtlich des Beilasses an Utensilien, indem bei Rückgabe dieser nur die Abnützung derselben durch vorsichtigen Gebrauch berücksichtigt wird.

8) Für den Fall der Abtretung und Zurückgabe der Pachtgegenstände wurde Folgendes festgesetzt:

a) Hinsichtlich der Gebäude kann Pächter nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ihm eine muthwillige oder aus erwiesener Fahrlässigkeit hervorgegangene Beschädigung zur Last gelegt werden kann.

Beide Contrahenten unterwerfen sich in diesem Falle rücksichtlich des Entschädigungsbetrags dem Ausspruche des Maurermeisters N. und des Zimmermeisters N. zu N., welche hiemit als Schiedsrichter unter Verzicht auf jedes Rechtsmittel gegen ihren Ausspruch ernannt werden.

b) Hinsichtlich der Aecker hat Verpächter ebenso viele Tagwerke mit Winterfrucht besamt, als er nach dem Uebergabsinventar erhalten, zurückzulassen, und hat derselbe im Entstehungsfalle für jedes an der Waizenfrucht fehlende Tagwerk . . fl., für die mit Korn zu bestellenden Felder per Tagwerk . . fl. als Entschädigung zu erlegen.

c) Auf den Wiesen hat bei unterlassener Herstellung der Gräben Pächter dieses noch nachzuholen oder eine Entschädigung von . . fl. hiefür zu leisten.

d) Zur Teichbesetzung hat derselbe 3 Centner 1/2 oder 3/4-pfündige Setzlinge in der Winterung zurückzulassen oder per Zentner . . fl. zu erlegen.

e) Hinsichtlich des Haus- und Baumgartens wird bemerkt, daß in demselben die gleiche Zahl von Fruchtbäumen wie bei der Uebergabe vorhanden sein muß. Sollten daher innerhalb der Pachtzeit sich durch Alter oder Krankheit Abgänge hieran ergeben, so ist Pächter verbunden, jeden mit einem jungen, wenigstens 6 Schuh bis zur Krone hohen Bäume von edler Sorte zu ersetzen, wogegen ihm jedoch das Holz des abgestorbenen Baumes überlassen wird.

Während der Pachtzeit ist der Lattenzaun am Hausgarten von dem Verpächter, die lebendige Hecke aber von dem Pächter zu unterhalten.

f) An Vieh hat der Pächter das wieder zu stellen, was im Inventar nach Zahl, Alter, Geschlecht und Werth bestimmt ist.

Sollte sich ein Abgang ergeben, so ist für

1 Ochsen im Durchschnitt	. . . . . .	fl.
1 Stier	. . . .	„
1 Ochsenkalb	. . . .	„
1 Milchkuh	. . . .	„
1 Kalbe	. . . .	„

baar und sogleich zu bezahlen.

g) Der Beilaß, sowohl der häusliche als der landwirthschaftliche, wird nach der Zahl im Uebergabs-Inventar zurückgegeben, und für Abnützung, welche sich durch vernünftigen Gebrauch ergab, leistet der Pächter keinen Ersatz; muthwillig beschädigte Gegenstände werden dem Pächter heimgeschlagen und von ihm gleich allenfalls fehlenden Stücken nach dem im Inventar angegebenen Anschlage ersetzt.

h) An Samengetreid hat Pächter ebensoviel zurückzulassen, als er nach dem Inventar bei seinem Antritte erhalten hat, und zwar unentgeldlich, indem er dasselbe ebenfalls ohne Vergütung erhält. Kann Pächter dieses nicht in natura gewähren, so hat er für den Schäffel Waizen . . fl., für den Schäffel Korn . . fl. . . rc. zu zahlen.

9) Pachtnachlässe können nur dann stattfinden, wenn durch Elementarschäden oder Mißwachs die Ernte unter die Hälfte herabsinkt.

Dergleichen Beschädigungen, als Sturmwinde, Wolkenbrüche rc., welche einen Schaden in diesem Maße veranlassen, müssen jedoch binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Eigenthümers gebracht, und von Schätzleuten, wozu N. u. N. bestimmt sind, durch Augenschein erhoben werden. Im Falle einer sich ergebenden Beschädigung unter der Hälfte wird der Nachlaß des Pachtschillings nach denselben Modalitäten und in jener Größe gestattet, als den beschädigten Grundeigenthümern derselben Markung ein Nachlaß an der Staats-Grundsteuer gestattet wird. Beschädigungen, welche an einzelnen Fruchtgattungen sich ergeben, und durch einen allenfallsigen Mehrertrag einer anderen Fruchtgattung sich compensiren, oder wodurch der Ernte-Ertrag nicht unter die Hälfte des Gesammtbetrags herabsinkt, geben keinen Anspruch auf Nachlaß, und ebensowenig der Hagelschlag, indem dieser nur von der Hagelassekuranz vergütet wird.

10) Tritt ein Verlust an Vieh ein, welcher durch Krankheiten verursacht wird, die von dem königl. Bezirksarzte als epidemische erklärt werden, so trifft der Verlust allein den Verpächter. Bei einzelnen Viehkrankheiten und hiedurch veranlaßtem Fall des Viehs tragen Verpächter und Pächter den Verlust gemeinschaftlich. Jedoch ist in beiden Fällen jederzeit ein Zeugniß des Fallmeisters beizubringen, an welcher Krankheit das treffende Stück gefallen, und daß solches im Beisein der zwei Gemeindeglieder N. N. geöffnet wurde.

11) Viehverluste, welche aus Verschulden des Pächters oder seiner Leute, z. B. durch Blähung aus Ueberfütterung, durch unter dem Futter

befindliche schädliche Gegenstände, durch Uebertreibung und Ueberladung des Viehes 2c. entstehen, hat der Pächter allein zu tragen.

12) Was die Abgaben und Lasten des Gutes betrifft, so wird die Grund- und Häusersteuer von dem Gute durch den Pächter bei dem kgl. Rentamte für Rechnung des Verpächters erlegt, und bringt er solche bei den treffenden Quartalleistungen in Abzug. Wenn Pächter diese Steuern nicht zur rechten Zeit bezahlen, und deßhalb Execution erhalten sollte, so kann er hiefür keine Entschädigung verlangen. Alle Handfrohnen, wie sie auch Namen haben mögen, hat Pächter auf eigene Rechnung zu leisten.

Baare Geldbeiträge, welche nach der Kopfzahl repartirt werden, oder aus Persönlichkeiten entspringen, als zur Unterhaltung des Lehrers und der Schule, der Hebamme, des Hirten 2c. trägt Pächter ebenfalls allein.

Mannfrohnen und Geldumlagen, welche nach der Grundsteuer repartirt werden und die Benützung der Realitäten betreffen, alle Ausgaben auf Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen und Brunnen dürfen dem Verpächter aufgerechnet werden.

Ebenso schießt Pächter auf des Verpächters Rechnung alle Distrikts- und Lokal-Umlagen vor, wobei jedoch, dem Verpächter vor Bezahlung derselben Anzeige zu erstatten, und dessen Erklärung abzuwarten ist.

Die Unterhaltung von Armen und arbeitsunfähigen Individuen, welche nach dem Turnus verpflegt werden, fallen dem Pächter allein zur Last; Beiträge aber zur Lokal- und Distrikts-Armenkasse, welche nach der Grundsteuer umgelegt werden, entrichtet der Pächter auf Rechnung des Eigenthümers.

Alle Militärkosten bestreitet der Verpächter und es soll hiemit also gehalten werden.

Die Militärverpflegung bei allenfallsigen Einquartierungen, sowie alle Frohn- und Spanndienste hiebei hat Pächter zu übernehmen, und verrechnet hiefür dem Verpächter:

a) bei landesherrlichen Truppen und deren Alliirten:

für einen General oder Obersten	fl. per Tag.
für einen Stabsoffizier	fl. „ „
für einen Hauptmann bis Junker incl. . . .	fl. „ „
für einen Feldwebel, Wachtmeister 2c.	fl. „ „

und von da abwärts . . fl. per Tag und per Mann;

b) bei feindlichen Truppen wird das Doppelte der vorangeführten Beträge berechnet.

In allen Fällen, in welchen Hand- und Spannfrohnen nach vorstehenden Bedingungen dem Verpächter aufgerechnet werden dürfen, wird folgender Tarif festgesetzt:

a) für eine Handfrohne werden ohne Unterschied der Arbeit . . kr. per Tag und per Mann vergütet;

b) für ein Spannfrohne im Ort oder in der Ortsmarkung mit
2 Ochsen . . . . kr.
mit 4 Ochsen . . . . kr.

c) für einen dergleichen auf 1 stündige Entfernung mit 2 Ochsen mit kr.

d) Weitere Fuhren mit 2 Ochsen sollen nach der Meile zu . . kr.
bei vierspännigen Fuhren zu . . . . kr.
berechnet werden.

13) Pächter hat sich aller Veränderungen an dem Landgute zu enthalten. Will derselbe Verbesserungen oder Verschönerungen vornehmen, so ist hierüber vorerst die Genehmigung des Verpächters einzuholen, von dessen Ermessen abhängt, ob er im Genehmigungsfalle etwas hiezu beitragen will.

Zu bleibenden Verbesserungen wird Verpächter gerne hülfreiche Hand leisten, auch solche wohl auf eigene Kosten übernehmen, ohne sich jedoch hiezu besonders verbindlich zu machen. Für Verbesserungen, welche der Pächter für sich und ohne Anfrage und Genehmigung des Verpächters vornimmt, kann derselbe nichts in Aufrechnung bringen, sondern bleibt vielmehr noch hiefür verantwortlich, wenn mit solchen Verbesserungen eine Abänderung des gegenwärtigen Standes verbunden ist.

14) Bezüglich der Aftermiethe und des Afterpachts wird ausdrücklich bedungen, daß Pächter keinen Miethsmann in den Gebäuden aufnehmen darf. Jene, zu dem Landgute gehörigen, und an der Markungsgrenze gegen Walting gelegenen zehn Tagwerke Oedung kann Pächter jedoch der Gemeinde Walting in Afterpacht überlassen. Ein weiterer Afterpacht darf aber unter keinem Vorwande stattfinden.

15) Die Aufkündigung des Pachtes muß noch in der ersten Hälfte des 6ten und letzten Pachtjahres und längstens am Tage Walburgi geschehen. Wenn nach Verlauf dieser Frist keiner der Contrahenten aufgekündigt hat, so wird der Pacht als stillschweigend auf weitere sechs Jahre und als unter denselben Bedingnissen erneuert angesehen.

16) Ein allenfallsiges Ableben des Pächters oder Verpächters während der Pachtperiode der ersten sechs Jahre soll den gegenwärtigen Vertrag nicht aufheben, so daß die Erben derselben gehalten sein sollen, den Vertrag bis zur bestimmten Zeitfrist bestehen zu lassen.

17) Sollte ein Dritter sich beigehen lassen, Eingriffe in das Eigenthum des Landgutes, sei es an dessen Liegenschaften oder an Rechten zu machen, so ist Pächter unter Vertretung des hieraus entstehenden Nachtheils verbunden, den Verpächter hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

18) Würde Pächter an seinen bereits eingeheimsten Früchten einen Schaden leiden, so kann er hiefür keinen Nachlaß am Pacht fordern. Bei einem allenfallsigen unverschuldeten Brande ist keine Entschädigung von dem Verpächter zu leisten, doch soll dem Pächter, wenn er seinen sämmtlichen Getreidevorrath hiedurch verlieren sollte, das bei Abtretung des Pachtes zurückzulassende Samengetreide ganz, bei theilweisem Verluste seines Getreides pro rata nach Maßgabe des Verlusts erlassen werden.

19) Verpächter behält sich ausdrücklich vor, dann wenn Pächter bei seinem Antritt die im Art. 4 bezeichnete Caution nicht baar erlegt, oder nicht Hypothek hiefür aufrecht macht, den Vertrag von Seite des Pächters als nicht erfüllt anzusehen, und die Uebergabe bis zur Leistung der Caution zu verweigern, oder, wenn er es vorzieht, ganz von dem Vertrage zurückzutreten, in welchem Falle Pächter 600 fl. — als Conventionalstrafe zu erlegen hat, und zu deren Sicherheit dem Verpächter sogleich eine Staats-Obligation in gleichem Betrage übergibt, worüber hiemit mit der Bemerkung quittirt wird, daß diese Obligation bei Realisirung gedachter Caution dem Pächter zurückgestellt werden soll.

20) Der Verpächter behält sich weiter vor, dann, wenn durch schiedsrichterlichen Ausspruch der von beiden Contrahenten gemeinschaftlich bestimmten Sachverständigen dem Pächter ein unwirthschaftlicher oder unzweckmäßiger Gebrauch der Pachtobjekte nachgewiesen werden könnte, den Vertrag aufzuheben. In diesem Falle hat Pächter, wenn es innerhalb der ersten 3 Jahre geschieht, über den rückständigen Pachtbetrag noch eine Conventionalstrafe von 600 fl. — schreibe sechshundert Gulden und wenn es in der zweiten Hälfte der Pachtperiode geschieht, von 300 fl. — schreibe dreihundert Gulden zu erlegen, welche in beiden Fällen dem Verpächter durch die erlegte Caution gesichert werden.

21) Verpächter behält sich, da die erlegte Caution nur als Deckung für das letzte Jahr angesehen wird, noch die Rentention auf alle Früchte und sonstiges Eigenthum bevor, im Falle sich bei Abtretung des Pachtes Ersatzleistungen nach voraufgeführten Bestimmungen ergeben sollten.

22) Die Ausantwortung der Pachtgegenstände nach vollendeter Pachtzeit wird von dem Pächter 14 Tag vor Lichtmesse 18 . ., also am 19. Januar desselben Jahres gefordert.

Pächter hat im Falle der Aufkündigung seinem Nachfolger und dessen Familie 4 Wochen vor Lichtmesse eine Wohnung einzuräumen, damit er sich zu seinem Antritte des Pachtes einrichten kann, und zwar dieselbe Wohnung, welche ihm, dem gegenwärtigen Pächter, auf eben diese Zeit vor seinem Eintritte eingewiesen wird.

23) Pächter entsagt allen und jeden Einreden, wie sie auch Namen haben mögen, und

24) wenn Verpächter bei säumiger Entrichtung des Pachtschillings oder durch andere nicht erfüllte Punkte des Vertrags veranlaßt werden sollte, die Ermission vorzunehmen, soll er, der Verpächter, auch diese ohne Anrufung des Gerichts vollziehen können. Dem Pächter steht eine Einrede hiegegen nicht zu, sowie das Zurückhaltungsrecht, welches überhaupt aus keinem Grund stattfinden soll, den Pächter nicht schützen kann.

25) Ein Rücktritt von dem Pachte findet nur in den Art. 4 und 19 bezeichneten Fällen und unter den dort bezeichneten Conventionalstrafen statt.

26) Contrahenten versprechen sich, sämmtlich vorstehende Bedingungen pünktlich zu erfüllen, und die Kosten der Verbriefung gemeinschaftlich zu tragen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde von einer Hand zweifach gefertigt und von dem Pächter und dessen Gattin sowie von dem Verpächter eigenhändig unterschrieben.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

VI. Der Jagdpacht-Vertrag.

Bei Jagdpachtverträgen, auf welche zwar die im Allgemeinen für Pachtverträge geltenden Bestimmungen Anwendung finden, müssen außer diesen noch andere Vorschriften berücksichtigt werden, namentlich jene, welche bezüglich der von Gemeinden zu verpachtenden Jagden gegeben worden sind.

Bekanntlich wurde schon durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 der Grundsatz aufgestellt, daß im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf diesem liege und daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als Realrecht für immer aufgehoben worden sei. Das Jagdgesetz vom 13. März 1850 hält an demselben Grundsatze fest, ordnet aber, theilweise abweichend von dem früheren Gesetze, über die Ausübung der Jagd Folgendes an:

Der Grundeigenthümer kann das Jagdrecht nur ausüben: 1) auf allen unmittelbar an seine Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, wenn sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind, 2) auf allen mit einer Mauer oder zusammenhängenden, keinen Menschen durchlassenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken, 3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von 240 bayer. Tagwerk im Flachland und 400 Tagwerk im Hochgebirge und 4) auf Seen und Fischteichen von wenigstens 50 Tagwerk.

Straßen, Wege, Flüsse und Bäche machen einen Jagdbezirk nicht unzusammenhängend.

Sind von einem solchen Gutscomplexe (Nr. 1—3) ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht selbst unter Nr. 1—4 gehören, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des umschließenden Gutscomplexes auch die Jagdbefugniß auf den eingeschlossenen Grundstücken gegen Entschädigung der Eigenthümer zu, und diese Entschädigung wird, wenn ein Uebereinkommen nicht vorliegt, nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen der betreffenden Gemeindemarkung, und wenn solche Preise nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts festgestellt.

In allen übrigen Fällen übt die Gemeinde im Namen der Grundeigenthümer innerhalb des Gemeindebezirks das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Gesammtflur jeder Gemeinde (auch wenn sie nicht 240 Tagw.

umfaßt) bildet einen selbstständigen Jagdbezirk. Doch können sich auch mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigen, und Gemeinden, deren Flur 480 bayer. Tagwerke oder mehr umfaßt, können 2—6 Jagdbezirke von mindestens 240 Tagw. Umfang bilden.

Die vorgenannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd mit in diese Verpachtung geben. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung in der Regel mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, und ist bei Landgemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde, bei magistratischen Gemeinden der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten unterworfen. Dasselbe gilt von einer ausnahmsweisen Verpachtung der Jagd mittelst Vertrags-Abschlusses, ohne Versteigerung. Die gemeindliche Genehmigung können als Pächter jene nicht erhalten, welchen die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auch dürfen die Pachtbedingungen dem Gesetze nicht widerstreiten. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse bezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet. Wenn Jagdberechtigte ihren Jagdbezirk mitverpachten, geschieht die Pachtschillingsvertheilung nach Uebereinkunft, außerdem nach der Tagwerkzahl der Grundstücke. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden. Jagdpächter und jagdberechtigte Grundeigenthümer dürfen sich gelernte Jäger für die Jagdausübung aufstellen, und den genannten Personen, sowie solchen Jägern ist gestattet, Jagdkartenbesitzer mit auf die Jagd zu nehmen.

Die Gemeinden können ausnahmsweise die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens 3 jagdkartenfähige Gemeindeglieder ausüben, wenn a) die Gemeinde selbst Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist, wenn b) die früher versuchte Verpachtung kein Resultat gewährte, oder wenn c) kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte.

Hierüber bestimmen weiter die von dem Staatsministerium des Innern erlassenen Vollzugsvorschriften:

1) Wenn sich der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten über die Verpachtung oder Selbstverwaltung der Jagd nicht einigen können, so soll jede Verfügung über die Jagd, weil eine gesetzliche Bestimmung über diesen Fall mangelt, so lange ausgesetzt bleiben, bis eine Vereinigung erfolgt. Wenn eine Distriktspolizeibehörde von dem unterbliebenen oder unrichtigen Vollzuge des Gesetzes in einer Gemeinde Kenntniß erhält, so hat sie dieser die sämmtlichen Verhandlungen abzufordern, diese einer genauen Prüfung zu unterstellen und nach Umständen an den Magistrat oder die Gemeindeverwaltung die Aufforderung zu erlassen, den Bestimmungen des Gesetzes erschöpfend zu genügen. Jene Gemeindebehörden, welche diesen Aufträgen keine Folge leisten, sollen durch angemessene Disciplinarstrafen und Einschreitungen angehalten werden, dem Auftrage zu genügen. Dasselbe hat von den Kreisregierungen bezüglich der ihnen unmittelbar

untergeordneten Magistrate zu geschehen. Doch sind diese Behörden auf keine Weise befugt, in den durch das Gesetz den Gemeinden überlassenen Wirkungskreis einzugreifen.

2) Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und der zuwiderhandelnde Jagd-Ausübende hat neben der polizeilichen Strafe jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder, unabgelesener Weinberge, kultivirter Waldgründe oder sonst angerichteten Schaden zu ersetzen.

3) Niemand darf ohne eine von der zuständigen Distriktspolizeibehörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizei gegen 8 fl. Gebühr ausgestellt, und diese fließt zu einem Drittheile in die Staatskasse und zu $^2/_3$ in die Kassa derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt oder sich aufhält. Den für Jagd- und Forstschutz Angestellten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes Karten (Schutzgewehrscheine), auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkt, zur Jagd nicht berechtigend, unentgeldlich auszustellen. Die Jagdkarten werden auf ein Kalenderjahr ausgestellt, gelten für das ganze Land, und die Verhandlungen über ihre Ausstellung sind tax- und stempelfrei.

4) Jagdkarten müssen verweigert werden:

a) den notorisch Geisteskranken, oder wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten, b) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, c) den conscribirten Armen, d) den wegen eines Verbrechens oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung Verurtheilten.

Sie können verweigert werden:

a) den Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Verschwendern, b) den wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten rc., oder wegen Uebertretung des Jagdfrevelgesetzes Bestraftem, c) Jedem, der wegen fahrlässiger durch eine Schußwaffe begangener Tödtung oder Verwundung, oder wegen des Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, oder wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden, und d) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in gleicher Kategorie stehenden Personen.

Die Distriktspolizeibehörde hat die ausgestellten Jagdkarten oder Schutzgewehrscheine einzuziehen, wenn nach deren Ausstellung bei dem Inhaber einer der so eben erwähnten Gründe eintritt. Gegen die von der Distrikts-Polizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung dieser Karte findet eine Berufung an die Kreisregierung innerhalb 14 Tagen, von der Verkündung des Beschlusses an, statt. Wenn einem Jagdpächter die Jagdkarte eingezogen wird, ist der Pachtvertrag ohne Entschädigung des Pächters aufgelöst, sofern nicht die Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen oder eine Uebertragung stattfindet. Die in einem solchen Fall für Ver-

pächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen sind, wenn der Pachtvertrag nicht ein Anderes bestimmt, vor dem Civilrichter auszutragen.

Zu diesem Jagdgesetze erließ das Staatsministerium des Innern am 3. Februar 1857 revidirte Vollzugsvorschriften, welche sich vorzüglich über die Verpachtungen der Jagden durch Gemeinden verbreiten und in den Kreisamtsblättern von 1857 abgedruckt sind. Sie finden sich auch in gedrängter Kürze in meinem Hülfsbuche für Landgemeinde-Verwaltungen,*) und hierauf muß ich verweisen.

Hiernach sollen die den Gemeinden zustehenden Jagden in der Regel öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden; es ist jedoch auch gestattet, daß eine Gemeinde mit Umgehung der öffentlichen Versteigerung durch Abschluß eines Vertrags die Jagd auf ihrer Markung verpachte.

Wie oben angeführt worden, gestattet das Gesetz vom 13. März 1850, daß dem Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 240 Tagwerk im Flachlande das Recht der Jagdausübung auf demselben zustehe. Dieses Recht kann natürlich auch verpachtet werden, und daher folgt in dieser Hinsicht das

Formular eines Jagdpachtvertrags.

Wir Unterzeichnete, nämlich ich der Gutsbesitzer Jakob Welsch von Weilberg und ich der Privatier Friedrich Heiß von Bruck haben heute folgenden Jagdvertrag abgeschlossen.

1) Jakob Welsch überläßt dem Herrn Friedrich Heiß die Jagdausübung auf seinem, des Welsch zusammenhängenden Grundbesitze von 240 Tagwerk in der Markung von Weilberg auf die Zeit von 6 Jahren gegen ein jährliches Pachtgeld von 125 fl., Einhundert fünf und zwanzig Gulden ꝛc.

2) Herr Friedrich Heiß acceptirt diese Ueberlassung der Jagdausübung und verpflichtet sich, das Pachtgeld zu 125 fl. alljährlich pünktlich zu Martini an den Herrn Verpächter zu entrichten.

3) Der Herr Pächter macht sich ferner verbindlich, alle bezüglich der Ausübung der Jagd und der Einhaltung der Hegezeit bestehenden Verordnungen genau zu erfüllen.

4) Eine Aufkündigung des Pachtvertrags findet von keiner Seite statt, jedoch hebt der Tod des Einen oder des Andern der Contrahenten den Pachtvertrag auf. Erfolgt der Tod des Herrn Pächters zwei Monate vor Martini, also vor dem 11. September, so ist das Pachtgeld für das laufende Jahr erlassen; erfolgt derselbe aber erst am 11. September oder

*) Hilfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen ꝛc. von Ludwig Hauff. Bamberg 1858. 8. Buchner's Verlag.

später, so sind die Erben zur Bezahlung des Pachtgeldes für das laufende Jahr verpflichtet.

So beschlossen den . . . zu Weilberg.

Unterschriften.

Formular eines Jagdpachtvertrags mit einer Gemeinde.

Nachdem die Gemeinde in einer Versammlung sämmtlicher Gemeindeglieder einstimmig beschlossen hat, die Jagd auf ihrer Markung mittels Vertragsabschlusses, nicht im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten, und nachdem sie ferner erklärt hat, daß die beiden Herren, welche sich als Pachtlustige gemeldet haben, nämlich der Herr Kaufmann G. zu N. und und der Herr Privatier D. zu W. ihr als Pächter der Jagd genehm seien, so kam heute zwischen der Gemeindeverwaltung und den genannten beiden Herren folgender Vertrag zum Abschlusse:

1) Herr Kaufmann G. zu N. und Herr Privatier D. von W. übernehmen, da deren Jagdkartenfähigkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Jagd auf der hiesigen Gemeindemarkung von heute an auf 6 Jahre und gegen ein jährliches Pachtgeld von 200 fl. (Zweihundert Gulden.) Diese Jagd erstreckt sich auf die ganze Markung der Gemeinde, nichts davon ausgenommen.

2) Das Pachtgeld wird in zwei gleichen Fristen, die erste am 1. Mai und die zweite am 1. Oktober eines jeden Jahres an den Gemeindepfleger baar bezahlt.

3) Die Herren Pächter machen sich verbindlich, alle bezüglich der Jagd und der Hegezeit bestehenden Vorschriften, und insbesondere die der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 pünktlich zu beachten und haften der Gemeinde für die Bezahlung des erwähnten Pachtschillings solidarisch.

4) Eine Uebertretung der Jagdvorschriften von Seite der Herren Pächter ermächtigt die Gemeinde, den Pachtvertrag im Laufe der sechsjährigen Pachtzeit aufzukündigen, vorausgesetzt, daß der Jagdexceß im Untersuchungsverfahren und durch Erkenntniß der competenten Behörde festgestellt ist. Im Falle einer solchen Aufkündigung hat der Pachtvertrag nach 3 Monaten von der Kündigung an gerechnet, sein Ende erreicht und die Gemeinde ist dann berechtigt, zur Wiederverpachtung zu schreiten.

5) Wird bei einer solchen Wiederverpachtung nicht derselbe Pachtschilling erreicht, welcher nach dem gegenwärtigen Vertrage von den Herren Pächtern zu bezahlen ist, so haften die gegenwärtigen Herren Pächter der Gemeinde für den Mindererlös für die ganze Dauer der heute festgesetzten sechsjährigen Pachtzeit, so daß also die Herren Pächter diesen Mindererlös zu den oben festgesetzten 2 Zielen, Georgi und Michaeli jeden Jahres an die Gemeinde, und zwar unter solidarischer Haftung zu bezahlen haben.

6) Eine Aufkündigung des Pachtvertrags findet von Seite der Herren Pächter unter keiner Bedingung statt, und wenn der eine derselben während der Pachtzeit mit Tod abgehen sollte, ist der Ueberlebende verpflichtet, den Pacht allein fortzusetzen, und den Pachtschilling allein zu bezahlen.

7) Nur der Tod der beiden Herren Pächter hebt den gegenwärtigen Pachtvertrag auf und die Erben derselben haben keine Verpflichtung, wohl aber die Befugniß, den Pachtvertrag fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie die zur Jagdpachtung gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben.

8) Ergibt sich der Tod der beiden Herren Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, und wollen die Erben derselben in den Pacht nicht eintreten, so sind dieselben verpflichtet, den Pachtschilling für das ganze laufende Jahr zu bezahlen, wenn auch der Tod schon in den ersten Tagen des Jahres erfolgt sein sollte.

9) Der gegenwärtige Vertrag erlangt seine Rechtsständigkeit nur durch seine Genehmigung von Seite des k. Bezirksamts, und erfolgt diese nicht, so ist er als nicht abgeschlossen zu betrachten.

10) Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich im Namen der Gemeinde, den Herren Pächtern bei Ausübung der Jagd nicht das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, dieselben vielmehr bei Ausübung der Jagd nach Kräften zu unterstützen und darüber zu wachen, daß Jagdfrevel jeder Art verhindert oder, wenn sie trotzdem vorfallen, zur Anzeige gebracht werden.

Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich insbesondere, ihre Flurwächter zu beauftragen, auf alle Jagdfrevler das genaueste Augenmerk zu haben.

Zur Bestätigung dieses Vertrags, dessen pünktliche Festhaltung sich beide Contrahenten zusichern, wurde derselbe doppelt, und zwar einmal für die Herren Pächter, und das andermal für die verpachtende Gemeinde von derselben Hand und vollständig gleichlautend ausgefertigt, und jede der beiden Ausfertigungen von den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und den Herren Pächtern unterzeichnet und auch mit den Siegeln der Herren Pächter und der Gemeindeverwaltung versehen.

N . . . den . . . . . .

(Siegel.) Unterschriften.

VII.

Viehpacht-Vertrag.

Der Oekonom Kaspar O. zu N. und Michael W. zu N. haben heute folgenden Viehpachtvertrag abgeschlossen:

1) Kaspar O. übergibt, und zwar sogleich an Michael W. zu N. eine Heerde von 500 Stück Schafen im Anschlagswerthe zu 5500 fl., schreibe fünftausend fünfhundert Gulden, wie solche in dem angehefteten

Verzeichniß nach Zahl, Alter und Geschlecht nebst Werthsanschlag speciell angegeben sind, zur Hütung, Nahrung und Pflege.

2) Die Dauer dieser Pachtzeit ist von heute an auf 3, schreibe drei Jahre, daher vom . . . ten . . . d. Mts. 18 . . . bis dorthin 18 . . . bestimmt.

3) Der Pächter übernimmt diese Heerde zur sorgsamen Pflege und Ernährung, und verspricht alles getreulich zu beobachten, was zur Erhaltung und Vermehrung derselben nothwendig ist.

4) Wenn die ganze Heerde ohne alles Verschulden des Pächters, z. B. durch Seuchen zu Grunde geht, so trägt Verpächter den Schaden allein; jedoch muß, wenn solche Krankheiten sich zeigen, dieses dem Verpächter sogleich innerhalb 24 Stunden zur Anzeige gebracht werden.

5) Einzelne, jedoch ohne Verschulden des Pächters sich ereignende Verluste werden gemeinschaftlich getragen; jedoch trägt den Verlust, welcher dem Versehen oder einer Nachlässigkeit des Pächters zugeschrieben werden kann, dieser allein. Es müssen daher diese Fälle constatirt und durch ein von dem Thierarzte N. zu B. ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden. Die Häute der gefallenen Schafe stehen gleich der Zahlung des Fallmeisterlohnes demjenigen zu, welcher den Verlust zu tragen hat.

6) Für die Nahrung, Hut und Pflege erhält auf die Dauer der Pachtzeit der Pächter den Nutzen des Stalldüngers sowohl, als auch den Bezug der ihm schon bekannten Pferchgelder der Mitglieder der Gemeinde ganz allein.

Wolle und Zuwachs werden zwischen beiden Contrahenten gleichheitlich getheilt, und es wird daher über die Zeit der Schafschur sich gegenseitig jährlich berathen. Die Vornahme der Abrechnung hinsichtlich des Zuwachses geschieht nach Ablauf der Pachtzeit, und wird dann

7) die Heerde von 3 Sachverständigen eingeschätzt. Von diesen Sachverständigen wählt jeder der Contrahenten einen, der dritte wird durch das Loos aus 6, von jedem der Contrahenten benannten Sachverständigen bestimmt.

Nach dieser Schätzung nimmt sich Verpächter so viele Schafe heraus, als die Schätzungssumme nach der Uebergabe beträgt, und das Uebrige wird gleichheitlich getheilt.

8) Hat sich die Heerde so vermindert, daß sie die Uebergabsschätzung nicht mehr erreicht, so nimmt der Verpächter das Vorhandene ganz zurück und beide Contrahenten tragen den zu berechnenden Verlust gleichheitlich.

9) Sollte sich der Fall ergeben, daß die Schafheerde sich vermehrt, auch rücksichtlich der Beschaffenheit derselben sich keine Verringerung ergibt, und die erhobene Taxe der zurückzugebenden Heerde nur des zufälligen laufenden Preises wegen die Uebergabssumme nicht erreicht, so kann der Verpächter nur so viel an Zahl, Alter und Geschlecht zurücknehmen, als im Uebergabsvertrag beschrieben ist; das Uebrige wird getheilt.

10) Während der Dauer der Pachtzeit kann keiner der Contrahenten ohne Zustimmung des andern über die Heerde, oder auch nur über einzelne Stücke verfügen.

11) Sollte der Pächter eine der ihn obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder sich eine erwiesene schadenbringende Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so hat der Verpächter das Recht, den Vertrag aufzulösen, und der Pächter hat alsdann den hieraus sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Die über diesen Vertrag doppelt ausgefertigte Urkunde wurde von beiden Contrahenten unterzeichnet und jedem ein Exemplar behändigt.

N . . . den . . . . .

Unterschriften.

VIII.

Der Miethvertrag.

Die Hauptverbindlichkeiten, welche einem Miether obliegen, sind:

1) daß er die gemietheten Objekte nur nach der im Vertrage bestimmten, oder in Ermangelung einer Bestimmung in der Weise benützt, welche sich nach den Umständen als dem Zwecke entsprechend vermuthen läßt;

2) diese Benützungsart mit möglichster Schonung des Objektes vorzunehmen, wie es einem guten Hausvater obliegt, und in so weit es ihm nach dem Vertrag zusteht, zu erhalten, dann so viel an ihm liegt, alle Gefahr davon abzuhalten, und

3) das festgesetzte Miethgeld zur bestimmten Zeit zu entrichten.

Wird dem Miether der Miethgegenstand mit allenfallsiger Zugehör nach einer zugestellten Beschreibung übergeben, so ist er auch verbunden, die Sache nach Inhalt dieser Beschreibung wieder zurückzulassen, mit Ausnahme dessen, was sich durch vernünftigen wirthschaftlichen Gebrauch abgenutzt hat, oder durch höhere Gewalt oder Alter, oder ohne Schuld des Miethers zu Grunde gegangen ist.

Bei der Einweisung der Miethgegenstände ohne eine Beschreibung tritt die Vermuthung ein, daß der Miether solche auf seine Kosten zu unterhalten und in dem Zustande zurückzugeben habe, in welchem er sie empfangen oder angetreten hat. Für Alles, was durch seine, seines Hausgesindes oder seiner Aftermiether Gebrauchsweise sich vermindert oder zu Grunde geht, ist der Miether verantwortlich, es sei denn, daß dergleichen Schäden ohne sein Verschulden, z. B. durch Hagel, Sturmwind oder Feuersbrunst sich ergeben hätten.

Das Erlöschen des Miethvertrags tritt ein, wenn der Miether das Objekt nicht zu dem Zweck, zu welchem es gegeben wurde, benutzt, oder

gar zu einem Nachtheil bringenden Geschäfte verwendet, wenn das Miethgeld nicht entrichtet wird, wenn Vermiether und Miether überhaupt die gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, durch Verlust und Untergang der Sache, durch den Verkauf des Objekts, wobei jedoch der Miether wegen des erleidenden Verlustes oder des entbehrten Gewinns entschädigt werden muß.

Das Ableben des Vermiethers oder Miethers hebt die Miethe nicht auf. Die Unterhaltung der Gebäude liegt dem Eigenthümer ob. Kleinere Ausbesserungen und Unterhaltungskosten tragen, wenn nicht anders bedungen ist, die Miether. Was unter diesen kleineren Unterhaltungskosten zu verstehen sei, ist nach Observanz und Ortsgebrauch sehr verschieden; jedoch werden im Allgemeinen hierunter gerechnet die Ausbesserungen an Feuerherden, Oefen, Herdplatten, Einfassungen und Gesimsen an Kaminen, das Verputzen der Mauersockel in Zimmern und Hausplätzen, die Reparatur einzelner Fensterscheiben, wenn sie nicht durch Hagel oder sonstige Zufälle zu Grunde gingen, welche der Miether nicht verhüten konnte, der Thüren, Fenster, Bretter, Verschläge, Schlösser und Riegel. Ueberhaupt fällt aber auch keine dieser kleinen Reparaturkosten dem Miether zur Last, wenn solche durch Alter des Gegenstandes oder höhere Gewalt veranlaßt wurden. Die Kosten der Brunnen- und Abtrittreinigung trägt der Vermiether, wenn nicht besonders hierüber bestimmt wurde.

Bleibt der Miether nach verlaufener Miethzeit wohnen, ohne daß der Vermiether einen Widerspruch einlegt, so wird angenommen, daß der Miethcontract unter den nämlichen Bedingungen fortbestehe, und der Miether kann erst nach vorausgegangener Aufkündigung ausziehen oder zum Auszuge veranlaßt werden.

Wenn die Aufkündigungszeit nicht bestimmt ist, so wird angenommen, daß sie in der Frist zuvor zu geschehen habe, in der das Miethgeld erlegt wird; nämlich halb- oder vierteljährig, oder monatlich.

Wenn der Vertrag durch Verschulden des Miethers aufgehoben wird, so ist dieser schuldig, dem Vermiether das Miethgeld bis zur Wiedervermiethung zu ersetzen, und den Schaden, welcher durch den Mißbrauch der Sache zugegangen ist, zu ersetzen.

Der Vermiether kann ohne vorhergegangene Aufkündigung auch nicht deßhalb, daß er selbst das vermiethete Haus beziehen wolle, von dem Vertrage abstehen, es wäre denn, daß eine besondere Uebereinkunft hierüber getroffen worden wäre.

Bei der Vermiethung von Mobilien zur Möblirung eines ganzen Hauses, einer Wohnung oder einzelner Abtheilungen, oder einzelner Wohnzimmer, von Geräthen zu Kramläden wird angenommen, daß die Vermiethung, wo nicht die Zeit besonders bestimmt wurde, auf jene Dauer statthabe, die dem Ortsgebrauche gemäß ist.

Die Miethdauer möblirter Zimmer wird darnach berechnet, ob der Miethbetrag nach einem ganzen Jahr, nach Abtheilungen desselben oder monatlich u. s. w. regulirt wurde.

Hausmiethevertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung N. als Vertreterin der Gemeinde N. und dem herzoglichen Kanzleirathe Herrn N. von V. wurde heute nachfolgender Hausmiethe-Contract abgeschlossen:

1) Die Gemeinde N. vermiethet dem Herrn Kanzleirath N. ihr in der breiten Gasse gelegenes Wohnhaus Nr. 50 auf drei Jahre von heute, daher vom 1. Febr. . . . 18 . . bis dorthin 18 . .

Dieses Wohnhaus ist zweistöckig, und enthält im unteren Stocke drei heizbare Zimmer, eine Küche, eine Gesindestube, eine Speiskammer, ein Gewölbe und einen Abtritt; im oberen Stocke vier heizbare Zimmer, zwei Kammern, Küche und Abtritt, und im Hofe befindet sich ein Pumpbrunnen, ein Hinterhaus mit einem Wohn- und Nebenzimmer, dann eine Holz-Remise.

Auf dem vorderen Hause sind zwei und auf dem Hinterhause ein Speicher.

2) Der Miethzins ist jährlich auf 225 fl. bestimmt, und wird vierteljährig, zu Lichtmesse, Walburgi, Jakobi und Martini gezahlt. Es wird hiebei bedungen, daß, wenn der Miethzins von zwei Quartalen rückständig bleiben sollte, der Vermietherin freisteht, den Vertrag aufzulösen.

3) Jedem der Contrahenten steht frei, den auf drei Jahre bestimmten Miethvertrag innerhalb dieser Miethezeit wieder aufzukündigen, es muß dieses aber bei Erlegung des Miethzinses, also an einem der bestimmten Ziele voraus geschehen, und wenn eine solche Aufkündigung nicht in der eben gegebenen Zeit, sondern später geschehen ist, so steht dem aufgekündigten Theile frei, ob er diese Aufkündigung annehmen will oder nicht. Im letztern Falle tritt die Aufkündigung erst mit Anfang des nächstfolgenden Quartals in Wirkung.

Nach Verlauf von drei Jahren erlischt dieser Vertrag gemäß des Artikels 1, wenn er nicht ein Jahr vorher erneuert wird.

4) Miether verspricht alles, was dem Hause Schaden bringen könnte, nach Kräften zu verhüten und hauptsächlich auf Feuer und Licht ein sorgsames Auge zu haben.

5) Miether übernimmt, außer den Kaminkehrerlöhnen, die Reparatur der Oefen und der Fensterscheiben, welche durch Verschulden seiner oder seiner Hausgenossen zu Grunde gehen, und die Nachschaffung verlorener Schlüssel, sonst aber keine Baureparaturen, und haftet bei Wiederabtretung des Hauses nur für jene Beschädigungen, welche aus Muthwillen verübt wurden oder aus Versehen des Miethers sich ereignet haben.

6) Das Holz darf in keinem andern Theile der Wohnung, als nur in der Holzremise klein gemacht: Kehricht und anderer Unrath muß auf die Dungstätte gebracht und der Hof beständig rein gehalten werden.

Die Brunnenreinigung wird jährlich auf Kosten der Vermietherin vorgenommen.

7) Bauliche Veränderungen dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Eigenthümerin nicht vorgenommen werden, widrigenfalls der Miether die Kosten derselben nicht nur zu tragen, sondern noch zu gewärtigen hat, die Sache wieder in den vorigen Stand herstellen zu müssen. Verbesserungen und Verschönerungen bezweckende Gegenstände sind bei dem Miethende zurück zu lassen, oder es ist vom Miether auf eigene Kosten alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.

8) Aftermiethung kann nur im Hinterhause zugelassen werden, der Miether hat aber in diesem Falle für seine Aftermiethsleute zu haften und denselben den Aus- und Eingang durch das Vorderhaus durchaus nicht zu gestatten, sondern dieselben müssen sich zu ihren Aus- und Eingang, dann zur Einbringung ihrer Bedürfnisse der Hinterthüre bedienen, und allenfallsige Differenzen des Miethers mit seinen Aftermiethern haben auf gegenwärtigen Vertrag durchaus keinen Einfluß.

9) Bei polizeilich gebotener Beleuchtung hat der Miether die Beleuchtung des ganzen Hauses auf eigene Kosten zu veranlassen.

10) Das polizeilich vorgeschriebene Reinigen der Straße vor dem Hause, und im Winter das Aufhauen und Wegschaffen des Eises hat Miether ebenfalls durch seine Leute oder auf seine Kosten besorgen zu lassen.

Beide Contrahenten sind mit vorstehenden Bedingungen einverstanden, und haben zu Festhaltung derselben gegenwärtigen in duplo ausgefertigten Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

N . . . den . . . . .

Folgen beide Unterschriften.

Miethvertrag über eine Wohnung.

Zwischen den Unterzeichneten, mir, dem Bäckermeister K. und mir, dem Instrumentenmacher St., beide von hier, wurde heute nachstehender Miethvertrag abgeschlossen.

1) Bäckermeister K. vermiethet an den Instrumentenmacher St. den 2. Stock des ihm gehörigen Wohnhauses Nr. 10 auf drei Jahre, nämlich vom 1. Mai 18 . . anfangend, bis dahin 18 . .

Diese Wohnung besteht aus zwei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer vornheraus gegen den Marktplatz, und einem heizbaren Zimmer, drei Kammern und einer Küche auf den inneren Hof gehend, einem Abtritt auf dem Gange, einem abgeschlossenen Theile des Bodens, und zwar

jenen im Hinaufgehen links, und einem Theile der Holzremise im Hofe, mit Nr. 2 bezeichnet. Der Mitgebrauch des Waschkessels und des Waschhauses wird gestattet.

2) Das auf 200 fl., sage zweihundert Gulden, festgesetzte Miethgeld wird in vierteljährigen Fristen, nämlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai erlegt, und wenn zwei Quartalsbeträge rückständig bleiben, ist der Vermiether befugt, den Vertrag sogleich aufzuheben.

3) Die Straßenreinigung hat der Miether besorgen zu lassen, und zur Erhaltung der Hausordnung darauf zu sehen, daß Niemand von den Seinigen die Straße vor dem Hause oder den Hof verunreinigen, oder daß, wenn es geschehen sollte, die Reinigung sogleich vorgenommen werde.

4) Es darf im obern Stocke durchaus kein Holz klein gemacht werden, sondern zu diesem Zwecke ist sich des überlassenen Holzhausantheiles zu bedienen.

5) Der Mitgebrauch des Waschhauses wird dem Miether, um allenfallsiges Zusammentreffen zu verhüten, vom 1. mit 14. jeden Monats zugestanden, wozu seine Leute sich des Regenwassers aus dem Regenwasserfaße im Hofe, jedoch in der Regel nicht mehr als zu 6 Butten bedienen können. Im oberen Stocke selbst darf aber durchaus keine Wäsche vorgenommen werden; doch wird zugestanden, dieselbe auf dem Boden zu trocknen.

6) Miether ist verpflichtet, die kleineren Reparaturen vorzunehmen und Fenster, Thüren, Schlösser, Oefen, Feuerherd rc. in gutem Stande zu erhalten, und die durch den Gebrauch nothwendig werdenden Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

7) Ohne Einwilligung des Hauseigenthümers dürfen keine Veränderungen durch Werkleute vorgenommen werden.

8) Auf Feuer und Licht hat der Miether die größte Sorgfalt zu verwenden. Es darf daher Niemand mit offenem Lichte auf den Boden, oder über den Hof gehen, überhaupt sind Gänge mit verschlossenem Lichte zu genannten Plätzen nicht ohne Noth vorzunehmen. In das Holzhaus darf zur Nachtzeit auch mit der Laterne Niemand gehen.

9) Die beiden Theilen freistehende Aufkündigung muß halbjährig geschehen, und wenn ein halbes Jahr vor Verfluß der dreijährigen Miethzeit eine ausdrückliche Erneuerung der Miethe nicht erfolgt, so ist solche als erloschen zu betrachten.

10) Miether kann ohne Einwilligung des Eigenthümers die Wohnung weder im Ganzen an einen Dritten überlassen, noch einen Theil in Aftermiethe abtreten.

11) Der Miether erhält nebst den Schlüsseln zu den ihm vermietheten Lokalen noch zwei Hausschlüssel, welche bei dem Austritte aus der Miethe wieder zurückzugeben sind.

12) Gegenwärtiger Vertrag wurde von einer Hand zweifach geschrieben, von den Contrahenten unterzeichnet und von jedem ein Exemplar zu Handen genommen.

N. . . den . . . .

Unterschriften.

IX.

Dienstmiethe-Vertrag.

Dienstleistungen gegen bestimmten Lohn in Geld sind Gegenstand des Dienstmiethvertrages, welcher von zweierlei Art sein kann; nämlich im engeren Sinne (locatio conductio operarum), wenn zu den geforderten Diensten nur körperliche oder eine gewisse Geschäfts-Gewandtheit gefordert wird, deren Werth ihrer Natur nach in Geld bestimmt werden kann, oder im weiteren Sinne (locatio conductis operis), wenn die Gegenleistung nicht für die persönliche Bemühung allein, sondern auch für eine zu fertigende oder auszuführende Sache überhaupt geleistet wird.

Was die erste Art betrifft, so können eigentliche wissenschaftliche Leistungen, wahre Kunstfertigkeiten, und solche eigenthümliche Geistesthätigkeiten, für welche eine bestimmte Schätzung in Geld nicht stattfinden kann, nicht Gegenstand dieses Vertrages sein; wohl aber solche Diensteslestungen, deren Werthsbestimmung in Geld möglich, und zu deren Leistung besondere körperliche Kräfte, Geschäftsgewandtheit und auch besondere Kenntnisse erfordert werden.

Vermöge dieses Vertrags ist der Vermiether verbunden, die versprochenen Dienste nach der von dem Miether gegebenen Instruction zu leisten.

Die Dienstesforderung muß von Seite des Miethers der Natur der Sache zweckgemäß sein, in den Gränzen der Billigkeit liegen, und darf keine unerlaubte Handlung enthalten. Der Miether zahlt den bedungenen Lohn erst nach vollendeter Arbeit, und kann zu einem Vorschuße nicht angehalten werden, wenn ein solcher nicht besonders bedungen wurde. Wenn die Dienstleistung auf gewissen persönlichen Eigenschaften beruht, so ist der Vermiether verbunden, solche auch persönlich zu leisten, und kann sich nicht durch einen Dritten vertreten lassen; z. B. ein Dienstbote, welcher seiner bekannten Treue wegen in Dienste genommen wurde.

Im entgegengesetzten Falle kann sich der Vermiether vertreten lassen, z. B. der Lohnkutscher durch seinen Knecht 2c.

Die meisten Geschäfte der Art finden zwischen Dienstherrschaften und ihrer Dienerschaft oder ihren Geschäftsgehülfen statt.

Was die Person der Dienstleistenden betrifft, so tritt hier die Beschränkung ein, daß in der Regel Kinder, welche noch nicht aus der Werktagsschule entlassen sind, nicht in Dienste aufgenommen werden dürfen.

Dienstmiethevertrag.

Zwischen der Gemeindeverwaltung Reuth und dem Taglöhner Peter Kolb wurde heute folgender Dienstmiethevertrag verabredet und abgeschlossen:

1) Die Gemeindeverwaltung Reuth nimmt den Taglöhner Peter Kolb zu dem Wegbau durch die ganze Markung Reuth und so lange, bis derselbe vollendet sein wird, um den täglichen Lohn von 48 kr., acht und vierzig Kreuzer, für jeden Arbeitstag, als Vorarbeiter in Dienste.

2) Peter Kolb verpflichtet sich hiebei, an jedem Arbeitstag Vormittags von 7—11 Uhr und Mittags von 12—6 Uhr auf dem Platze zu sein, und ein genaues Register über die Handfrohnleistungen, sowie über die anzuführenden Baumaterialien zu führen.

3) Er verbindet sich ferner, darauf zu sehen, daß die Arbeiter zur gesetzten Stunde ihre Arbeiten beginnen, bis zum Feierabend aushalten und die ihnen gegönnte Freistunde nicht über die Gebühr verlängern, dann die Ausbleibenden oder in der Arbeit Saumseligen ohne Rücksicht zur Anzeige zu bringen, sowie alles, was dem Wegbau hindernd entgegen treten könnte, nach Möglichkeit beseitigen. Auch verpflichtet er sich in der Zeit, welche ihm die Aufsichtsgeschäfte übrig lassen, selbst thätig mitzuarbeiten, und die noch arbeitsunerfahrnen Personen gehörig anzuweisen.

4) Unrichtige Führung der Register über die Baufuhren und Frohnen, sowie Parteilichkeit und Nachlässigkeit berechtigen die Gemeindeverwaltung diesen Vertrag sogleich aufzuheben.

5) Von Seite der Gemeinde kann außer diesen Fällen eine 8tägige, von Seite des Peter Kolb aber eine 14tägige Aufkündigungsfrist stattfinden.

6) Wenn der Wegbau bis zu der bestimmten Frist, nämlich am . . ten d. Js. vollendet ist, und der Weg von der technischen Behörde als tüchtig hergestellt erkannt wird, so soll Peter Kolb noch eine besondere Remuneration von 25 fl., fünf und zwanzig Gulden, erhalten.

Es wurde hierüber gegenwärtiger Contract zweifach geschrieben, unterzeichnet und jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

N . . . den . . .

Die Gemeindeverwaltung N. Peter Kolb.

Beim Dienstmiethevertrag im weiteren Sinne (locatio, conductio operis), hat der Vermiether (Unternehmer oder Hersteller der Sache) den Auftrag nach der Instruction fehlerfrei zu vollführen, und für jedes Verschulden zu haften, und der Miether oder Besteller, nach Ablieferung oder Herstellung des Werkes ꝛc. die verabredete Vergütung zu leisten. Wenn das Werk oder die Sache vor der Vollendung oder Ablieferung durch Zufall zu Grunde geht, so kann der Verfertiger dennoch nach Verschiedenheit der Veranlassung hiezu, entweder theilweise oder vollständige Vergütung verlangen.

Wenn jedoch der Fall vorkommt, daß z. B. ein Baumeister die Ausführung eines Baues zwar nach einem Risse und Kostenvoranschlage leitet, die Bezahlung hiefür aber nach einem quantitativen Verhältniß, als nach Fußen, Ruthen ꝛc. erhalten soll, und sich ergibt, daß der Baumeister den Kostenanschlag rücksichtlich des quantitativen Verhältnisses zu gering angesetzt hat, und hiedurch die beabsichtigte Gesammtsumme überstiegen würde, so steht es dem Besteller frei, von der Unternehmung zurückzutreten.

Unter diesen Verträgen kommen Bauverträge am häufigsten vor, und werden daher besonders erörtert.

X.

Der Bauvertrag.

Bei Errichtung eines Bauvertrags muß vor allem ein vollständiger Grund- und Aufriß des aufzuführenden Gebäudes und der Kostenvoranschlag hierüber von dem Baumeister hergestellt und, wenn der Bauherr mit diesem Voranschlage und dem Risse einverstanden ist, die Erlaubniß der zuständigen Behörden zur Ausführung erholt werden.

Unvorhergesehene Hindernisse, welche die Veränderung des Bauplanes veranlassen, müssen ebenfalls zur Anzeige gebracht, und die Erlaubniß zur Umänderung eingeholt werden.

Erst nach erfolgter polizeilicher oder höherer Genehmigung des Bauplanes kann mit Sicherheit der Vertrag hierüber abgeschlossen werden und ihm muß der genehmigte Plan und der Kostenvoranschlag zu Grunde liegen, die Materialien müssen nach Quantität, Güte, Beschaffenheit und dem Orte, von wo sie beigeschafft werden sollen, genau beschrieben und es muß bestimmt werden, ob der Unternehmer Alles übernimmt, oder nur einzelne Theile. Im letzteren Falle ist daher genau anzugeben, welche Materialien und Arbeiten dieser, und welche der Bauherr zu liefern hat.

Ebenso ist zu bestimmen, zu welcher Zeit diese Materialien und Arbeiten geliefert und geleistet werden und wie es gehalten werden soll, wenn unvorhergesehene Ereignisse sich dem Baue entgegen stellen, oder Abänderungen des Planes nothwendig machen würden.

Wenn ein für einen bedungenen Preis aufgeführtes Gebäude durch einen Fehler in der Bauart ganz oder theilweise zu Grunde geht, kann der Baumeister nicht nur keinen Lohn hiefür verlangen, sondern auch nach Umständen zum Ersatz des allenfallsigen Schadens angehalten werden.

Durch das Ableben des Unternehmers löst sich ein solcher Vertrag auf, und der Bauherr ist verbunden, das bereits gefertigte nach Maßgabe des im Vertrag festgesetzten Preises, sowie die Materialien den Erben zu vergüten, wenn die bereits hergestellte Arbeit fehlerfrei ist.

Bauvertrag.

Wir Endesunterzeichnete, nämlich ich, der Fabrikant Heinrich K. und ich, der Baumeister L. von hier, haben heute nachfolgenden Baucontract abgeschlossen.

1) Baumeister L. verspricht nach den von ihm gefertigten und bereits genehmigten, hier angehefteten Bauplane für den K. ein zweistöckiges massives Wohnhaus nebst Waschküche tüchtig und fehlerfrei herzustellen.

2) Der Baumeister übernimmt hiebei die erforderlichen Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, und Tüncher-Arbeiten. Ausgeschlossen sind jene Arbeiten, wie sie in dem Voranschlage unter den Titeln: Schlosser, Schreiner und Glaser vorkommen.

3) Die zum Bau erforderlichen Sandsteine sollen sämmtlich und ohne Ausnahme aus dem Steinbruche am rothen Kreutz, und sämmtliche Ziegel- und nöthigen Backsteine von der hiesigen oberen Ziegelhütte genommen, werden, der Sand zum Mörtel darf nur reiner Flußsand sein, und wird aus der Furth bei der Pferdschwemme gehoben.

4) Die Lieferung dieser Materialien, und die deßhalb erforderlichen Bruchzinse, Steinbrecherarbeiten, Steinmetz- und Maurerarbeiten, sämmtliche Fuhren und Handlangerarbeiten hiezu übernimmt der Baumeister.

5) Fabrikant K. zahlt an den Bauunternehmer für diese sämmtlichen Arbeiten incl. der Materialien die Summe von 6400 fl., mit Worten sechs Tausend vier Hundert Gulden, wovon ein Dritttheil sogleich, ein Dritttheil, wenn der erste Stock hergestellt ist, und der Rest nach gänzlicher Herstellung, in so weit solche den Unternehmer betrifft, gezahlt werden sollen.

6) Dieses letzte Dritttheil wird jedoch erst gezahlt, wenn nach vollendetem Bau die königliche Baubehörde zu N., welche als Schiedsrichter von beiden Contrahenten hiermit ernannt wird, nach genommenem Augenscheine die Arbeit für tüchtig und als nach dem Plane vollzogen anerkannt hat.

7) Der Bau selbst, in so weit ihn nun der Baumeister L. übernommen hat, muß längstens in 6 Monaten, daher längstens bis zum 1. September d. J. hergestellt sein, widrigenfalls Unternehmer dem Bauherrn für jeden hieraus sich ergebenden Schaden zu haften hat.

8) Der Baumeister darf diesen Bau keinem Dritten übertragen, sondern hat denselben unter seiner speziellen Aufsicht und durch seine Leute ausführen zu lassen.

Die zwei hierüber gleichlautend ausgefertigten Urkunden wurden nach Anheftung der ebenfalls übereinstimmenden Baupläne und Kostenvoranschläge unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt.

N . . den . . .

Unterschriften.

XI.

Lieferungs-Vertrag.

Der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindet, seinem Mitcontrahenten eine gewisse Sache um einen bestimmten Preis zu verschaffen, wird Lieferungsvertrag, und der, welcher sich zur Lieferung verpflichtet, der Lieferant genannt. Letzterer ist verbunden, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, auch wenn die Umstände die Sache erschweren, oder ihm dadurch ein Nachtheil zugeht. Wenn die Lieferung hinsichtlich des bedungenen Ortes oder der Zeit unmöglich wird, oder eine unvorhergesehene Gefahr die Lieferung nicht zuläßt, so ist der Lieferant nur alsdann von der Erfüllung befreit, wenn die Hindernisse oder die Gefahr nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wurden.

Abweichend von den Bestimmungen des Kaufvertrags ist, daß bei Verträgen über Lieferungen nach Maß, Zahl und Gewicht die Gefahr und Last der Sache nicht sogleich nach Abschluß des Vertrags auf den Käufer übergeht, sondern erst nachdem ihm die Sache nach Zahl, Maß oder Gewicht behändigt wurde. Uebrigens kommen hiebei alle andern gemeinrechtlichen Bestimmungen des Kaufvertrags in Anwendung, wenn Provinzialgesetze und Statuten hierüber nichts enthalten.

Formular eines Lieferungsvertrags.

Die Unterzeichneten, nämlich der Schiffer Nikolaus Rhein, und der Gutsbesitzer Valentin Grimm, beide von hier, haben heute folgenden Lieferungsvertrag abgeschlossen:

1) Valentin Grimm verpflichtet sich, mir dem Schiffer Nikolaus Rhein binnen drei Wochen von heute an, daher längstens bis zum 1. August 18 . . 150 Schäffel Waizen (ein hundert fünfzig Schäffel), dann 200 Schäffel Korn (zweihundert Schäffel), ersteren zu 25 fl. (fünf und zwanzig Gulden) und das Korn à 15 fl. (fünfzehn Gulden) per Schäffel zu liefern.

2) Beide Gattungen müssen vorjährige Frucht, gut gefegt und überhaupt schrannenmäßig sein. Im Falle einer Differenz hierüber unterwerfen sich beide Contrahenten dem Ausspruche der gemeinschaftlich gewählten beiden Sachverständigen A. und B. von hier.

3) Diese genannten Quantitäten hat Valentin Grimm auf seine Kosten bis in den hiesigen Ort zu bringen, und auf den Gemeindespeicher schaffen zu lassen. Die Kosten der Abmessung, welche durch den verpflichteten Kornmesser N. von hier zu geschehen hat, tragen beide Contrahenten gemeinschaftlich.

4) Nikolaus Rhein erhält sogleich mit Abschluß dieses Vertrages ein Aufgeld von 150 fl., Einhundert fünfzig Gulden, welche bei der sogleich nach erfolgter Ablieferung stattzuhabenden Zahlung des gelieferten Getreides in Abzug gebracht und hiemit quittirt werden.

5) Sollte Valentin Grimm diesen Lieferungsvertrag nicht erfüllen oder dessen Getreid als nicht schrannenmäßig zurückgewiesen werden, so hat derselbe an Nikolaus Rhein eine Conventionalstrafe von 300 fl., Dreihundert Gulden, binnen 8 Tagen zu bezahlen und auch das Aufgeld hierauszugeben. Erfüllt derselbe den Vertrag nur theilweise, so hat er eine Conventionalstrafe nach Verhältniß des fehlenden Quantums und der obigen Summe zu vergüten.

Beide Contrahenten versprechen sich sämmtliche Bedingungen dieses Vertrages zu der festgesetzten Zeit gewissenhaft zu erfüllen, und haben diesen zweifach gefertigten Vertrag unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

XII.

Spiel und Wette.

Beide bestehen in der Verabredung, daß die Partei, zu deren Gunsten ein bei der Verabredung noch unbekannter Thatumstand sich entscheidet, einen gewissen Vortheil oder Gewinnst von dem Mitcontrahenten erhalten soll, und das, was von der einen Partei gewonnen oder von der andern verloren wird, heißt „Einsatz". Der Unterschied zwischen Spiel und Wette besteht darin, daß bei ersterem die Contrahenten selbstthätig dahin wirken, das günstige Resultat ihrer Seite zuzuführen, während bei einer Wette der Ausgang derselben dem Zufalle überlassen ist.

Spielverträge sind in der Regel ungültig, und die Parteien können auf Erfüllung derselben nicht gerichtlich belangt werden, indem keine Klage wegen Spielschuld, nicht einmal auf Rückzahlung des zum Spielen vorgestreckten Geldes angebracht, vielmehr das bereits Verlorne und Gezahlte zurückgefordert werden kann. Es werden daher, besonders unter den höheren Ständen, Spielschulden und zum Spielen vorgeliehene Gelder als Ehrenschulden angesehen.

Ausnahmsweise sind Spielverträge gültig:

a) wenn das Spiel zur Uebung des Muthes und der körperlichen Kraft dient,
b) unter Familien-Mitgliedern, bei Gastmahlen, wenn es sich entscheiden soll, wer die Zeche zahlt, und
c) bei den vom Staate eingeführten oder gestatteten Glücksspielen.

Die in dieser Hinsicht eingegangenen Verträge haben eine bindende Kraft.

Wettverträge sind, wenn sie nicht einen unerlaubten oder unmoralischen Gegenstand, oder nicht den Ausgang eines unwirksamen Spieles betreffen, gültig. Sie können auf zukünftige, gleichzeitige oder vergangene Thatumstände gerichtet sein, und der Mitcontrahent ist demjenigen, zu

dessen Gunsten der Thatumstand sich herausstellt, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu leisten schuldig.

Nur wenn einer der Contrahenten mit aller Gewißheit gewußt hat, wie sich die Sache verhält, und dieses bei Eingehen der Wette seinem Mitcontrahenten verschweigt, wird der Vertrag wegen Betrugs ungültig, indem vorausgesetzt wird, daß er diesen Umstand verhehlt hat, um seinen Mitcontrahenten zu seinem, des Opponenten, Vortheil zu verleiten.

Formular eines Wettvertrages.

Wir beide Unterzeichnete sind über nachfolgende Wette übereingekommen, und haben hierauf folgende Bedingnisse hierüber entworfen:

1) Oskar A. behauptet, daß sich ein Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich entspinne, und binnen 3 Monaten, also längstens bis zum 1. des Monats . . . dieses Jahres die Franzosen im Besitze der Festung Mantua sein würden.

2) Ob die Einnahme und Besetzung dieser Stadt durch Sturm, Kapitulation oder wie sonst erfolgen werde, soll an dieser Behauptung nichts ändern.

3) Adolph B. behauptet dagegen, daß binnen 2 Monaten, also längstens bis zum 1, des Monats . . . dieses Jahres, die Irrung beider Mächte beigelegt, und der Friede gesichert sei.

4) Sollten die Franzosen Mantua wieder verlassen oder verlassen müssen, so bleibt dem ungeachtet Oskar A. der gewinnende Theil, und es genügt, wenn sich die Franzosen nur einen Tag zu Mantua behauptet haben.

5) Im Falle aber in der von Adolph B. behaupteten 2monatlichen Frist beide Mächte die Intervention Englands angenommen haben, soll gegenwärtiger Vertrag als aufgelöst betrachtet werden, und für keinen der Contrahenten verbindlich sein.

6) Die Bestätigung dieser Thatumstände sollen nach gegenseitigem Uebereinkommen dem Blatte N. N., welches zu München erscheint, entnommen werden.

7) Vier Wochen nach dieser Veröffentlichung soll der verlierende Theil seinem Mitcontrahenten die Vertragssumme von 200, zweihundert Stück Kronthalern und ein Dutzend Flaschen Champagner ohne Widerrede auszahlen und aushändigen.

In Urkunde dieses wurde dieser Vertrag zweifach ausgefertiget, unterzeichnet und jedem der Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

N . . . den . . . .

Adolph B. Oskar A.

XIII.

Der Gesellschaftsvertrag.

ist ein wechselseitiges, auf gegenseitiger Einwilligung beruhendes Uebereinkommen, wonach zwei oder mehrere Personen sich verbindlich machen,

mit ihrem zusammengeschossenen Gelde oder gewissen Sachen Geschäfte auf gemeinschaftlichen Verlust oder Gewinn vorzunehmen. Das gesellschaftliche Eigenthum ist von dem gemeinschaftlichen unterschieden, doch kann auch bei einer Gesellschaft eine Gütergemeinschaft durch besondere Bedingungen bestimmt werden.

Eine Gesellschaft ist entweder eine allgemeine (universale), wenn sie die Vereinigung des ganzen Vermögens der Theilhaber und sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen Güter derselben in sich begreift, und Nutzen und Gefahr gemeinschaftlich werden (die Vertheilung des Gemeingutes geschieht daher bei Aufhebung der universalen Societät ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Einlage nach Kopftheilen); oder die Gesellschaft ist eine particulare (besondere), bei welcher nur ein besonderer Theil des Vermögens der Theilhaber oder besondere Arbeiten derselben in Anspruch genommen werden, und wobei dann Nutzen und Gefahr nach Verhältniß der Einlage eintritt.

Eine Gesellschaft kann auch aus einem Vereine bestehen, bei welchem die Betheiligten täglich wechseln, ihre Antheile veräußern oder wieder an sich bringen können, wie z. B. bei Aktienvereinen; oder die Gesellschaft besteht aus einem Vereine bestimmter Personen, welche sich zur persönlichen Ausführung irgend eines Geschäftes nach gewissen Bedingungen verbunden haben.

Mittels Schenkung kann keine Gesellschaft geschlossen werden, und die Gesellschaften sind verbunden, die statutenmäßigen Verbindlichkeiten zu erfüllen und den Gesellschaftsangelegenheiten möglichsten Fleiß, gleich ihren eigenen, zu widmen, die Rechnungen zu rechter Zeit zu legen, das Erworbene richtig an das Geschäftsvermögen abzuliefern und überhaupt die gegenseitigen Verbindlichkeiten genau zu erfüllen.

Die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes berechnet sich, je nachdem es in dem Vertrag bestimmt ist, entweder pro rata der Beiträge oder nach arithmetisch gleichen Theilen, oder auch nach den von den einzelnen Mitgliedern geleisteten besonderen Diensten und Arbeiten.

Ebenso kann diese Vertheilung nach Maßgabe der Verabredung zu jeder Zeit stattfinden. Einzelne Mitglieder können eigenmächtig, ohne Einwilligung und Auftrag der Gesellschaft keine lästigen Verträge für diese abschließen.

Die Gesellschaft haftet für die mit Dritten eingegangenen Geschäfte nicht nur mit ihrem gesellschaftlichen Vermögen, sondern auch mit dem Privatvermögen der sämmtlichen Theilhaber und zwar:

a) pro rata, wenn sie zusammen contrahirten und
b) in solidum, wenn einer aus der Gesellschaft als Bevollmächtigter contrahirte.

Der Gesellschaftsvertrag erlischt: durch den Untergang ihres Gegenstandes, durch Beendigung des Geschäftes, durch einseitige Aufkündigung, durch das Ableben oder durch den Concurs eines der Mitglieder.

In einem schriftlichen Gesellschaftsvertrage müssen daher folgende Punkte enthalten sein:

1) die Namen der Contrahenten,
2) die Leistungen derselben,
3) die Bestimmung der Zeit, in welcher das Gesellschaftsvermögen zusammengebracht werden soll,
4) die Bestimmung über Theilung des Gewinns oder des Verlustes,
5) die zeitliche Dauer der Gesellschaft,
6) Bestimmung der Verträge, welche nur mit Bewilligung sämmtlicher Theilhaber geschlossen werden dürfen,
7) ob, wie viel und unter welchen Bedingungen ein Theilhaber Gelder aus der gemeinschaftlichen Kasse beziehen dürfe,
8) wie bei Aufhebung des Vertrags das vorhandene Vermögen oder die Schulden der Gesellschaft repartirt werden sollen, und
9) ob und unter welchen Bedingungen die Theilung eines allenfallsigen Gewinnes schon vor Auflösung der Gesellschaft stattfinden könne.

Bei Eingehung des Vertrags oder bei dem Beginne der Gesellschaft quittiren die Theilhaber sich gegenseitig über ihre Einlagen, und das Verzeichniß des Gesellschaftsvermögens während der Dauer derselben (Inventar genannt), wird von den Theilhabern unterzeichnet.

Formular eines Gesellschaftsvertrags.

Wir endesunterzeichnete Negotianten von hier haben verabredet, ein baares Capital von 30,000 fl. zusammenzuschießen, um die weiter unten bemerkte kaufmännische Spekulation auszuführen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Herr Christian Lang deponirt achttausend Gulden,
„ Adolph Berg achttausend Gulden,
„ Eduard Link siebentausend Gulden,
„ Georg Fertig siebentausend Gulden.

2) Diese Einlagen in Summe zu dreißigtausend Gulden sollen binnen 8 Tagen von heute an auf dem Comptoir des Herrn Christian Lang erlegt werden, und wird zur Einnahme derselben speciell der 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr bestimmt. Herr Lang wurde als Kassier gewählt, und hat diese Stelle auch mit der Verpflichtung angenommen, für diese Baarschaft zu haften, wenn erwiesen werden sollte, daß ein Verlust derselben durch seine oder der Seinigen Schuld herbeigeführt worden ist.

Er verpflichtet sich ferner, Zahlungen aus derselben nur auf gemeinschaftliche und von sämmtlichen Theilhabern contrasignirte Anweisungen zu leisten, diese Kasse nicht mit Privatgeldern zu vermischen, und verpfändet zu diesem Behufe nicht nur sein eigenthümliches Wohnhaus auf dem Markte Nr. 65 dahier, als auch sein sämmtliches Vermögen.

3) Die Dauer der Verbindung ist unbestimmt, richtet sich nach den Erfolgen der vorhabenden Spekulation, und kann nach einstimmigem Beschluß zu jederzeit, aber auch durch einseitige Aufkündigung aufgelöst werden. Dergleichen einseitige Aufkündigungen sind jedoch an eine vierteljährige Frist gebunden, und der Austretende bleibt für alle bis zur Ankündigung seines Austritts eingegangenen Geschäfte mit haftend, und seine Einlage, sowie der auf dieselbe treffende Gewinn oder Verlust wird erst dann berechnet und herausgegeben, wenn alle bis zum Tage der Kündigung schon eingegangenen Geschäfte erledigt sind und eine reine Abrechnung möglich machen.

Bei dem allenfallsigen Ableben eines der Contrahenten gilt derselbe Fall bis zum Sterbetag desselben, und in beiden Fällen behalten sich die übrigen Theilhaber die Verfügung bevor, dieses Geschäft unter sich fortzuführen oder dasselbe aufzulösen.

4) Das Einlagskapital soll einzig und allein zum Ankaufe von Roggen und Hafer, zu deren Lieferung bereits ein Vertrag mit dem Handelshause Jakob Klein & Sohn zu Mainz geschlossen wurde, verwendet werden.

Die Getreideinkäufe förmlich abzuschließen, ist, um Collisionen zu vermeiden, nur dem Herrn Adolph Berg gestattet. Die andern Theilhaber können zwar Einkäufe vornehmen, jedoch nur eventuell, und haben solche zum förmlichen Abschluß Herrn Adolph Berg anzuzeigen.

Derselbe unterzieht sich auch der Natural-Einnahme und Ausgabe, und haftet der Gesellschaft für die Naturalvorräthe, wie der Herr Kassier Christian Lang für die Gelder der Gesellschaft mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet.

5) Wenn disponible Kassenbestände vorhanden sind, so sollen solche nutzbringend angelegt werden, und haben die Theilhaber hiebei den Vorzug, solche gegen hinlängliche Versicherung und gegen 3% tige Verzinsung an sich zu nehmen. Die Zurückbezahlung muß hiebei genau festgesetzt und garantirt werden.

Sollten mehrere Theilhaber dergleichen Anlehen aus der Kasse verlangen und würde eine Einigung nicht stattfinden können, so soll eine gleichheitliche Vertheilung, ebenfalls gegen Verzinsung, eintreten.

Ein Geldbezug aus dieser Kasse soll auf keine andere Weise und auf keine andere Art stattfinden.

6) Die Herren Eduard Link und Georg Fertig besorgen gemeinschaftlich die Korrespondenz, den Verkauf, die Buchführung und das Rechnungswesen, von welchen zu jeder Zeit der Gesellschaft die Einsichtsnahme zusteht, und da sonach jedem der Contrahenten ein bestimmtes Geschäft zugewiesen ist, so soll auch bei Auflösung dieses Geschäftes der Gewinn oder Verlust pro rata der Einlage vertheilt werden.

Sollte durch glückliche Spekulation das Gesellschaftsvermögen sich um den vierten Theil erhöhen, so kann jeder einzelne Theilhaber auf Verthei-

lung des Gewinnes antragen, und die übrigen sind verbunden, hierauf einzugehen.

8) Sogleich nach Einlage der Eingangs genannten Summen quittiren sich die Contrahenten wechselseitig und tauschen die deßfallsigen Quittungen gegen einander aus.

Dieser Vertrag wurde nun, vierfach von einer Hand geschrieben, unterzeichnet und jedem der Contrahenten ein Exemplar eingehändigt.

N . . . . den . . . . . .

(L. S.) Christian Lang,
(L. S.) Adolph Berg.
(L. S.) Eduard Link.
(L. S.) Georg Fertig.

XIV.

Der Lehrvertrag

macht den Lehrherrn gegen die Eltern oder den Vormund des Lehrlings und diesen selbst verbindlich, denselben in sein Geschäft oder Gewerb aufzunehmen und es ihm so anzueignen, daß er nach vollendeter Lehrzeit als ein tüchtiger Gehülfe oder Geselle auftreten kann.

Der Lehrvertrag enthält deßhalb:

a) die Firma oder den Vor- und Zunamen des Lehrherrn,
b) den Namen dessen, welcher den Lehrling in die Lehre aufnehmen läßt, sowie den Namen des Lehrlings,
c) die Dauer der Lehrzeit,
d) das Versprechen des Lehrlings, seine Pflichten zu erfüllen,
e) die Bedingung, ob ihn der Lehrherr auch in Kost und Wohnung nehme, ob etwas hiefür gezahlt werde oder nicht, und
f) ob nach vollendeter Lehrzeit der Lehrling noch als Gehülfe oder Geselle einige Zeit bei dem Lehrherrn zu verbleiben habe, und welche Vergütung ihm hiefür gereicht werde.

Der Lehrling hat sich der Gewerbs- und häuslichen Ordnung zu fügen; in Abwesenheit des Prinzipals oder Meisters dem Geschäftsführer oder Obergesellen zu gehorchen und ehrerbietig, gehorsam, fleißig und treu zu sein, indem ein Entgegenhandeln seine Entlassung nach sich ziehen kann.

Entläuft der Lehrling ohne Grund, so gebührt dem Lehrherrn das Lehrgeld auf das ganze Jahr und nach Umständen auch weiterer Ersatz.

Nach vollendeter Lehrzeit muß der Lehrbrief ohne Zögerung ertheilt, und die Kosten hiefür dürfen durch Schmausereien und andere unzuständige Gebühren nicht erhöht werden.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling, so viel an ihm, dem Lehrherrn, liegt, die vollständige und gründliche Kenntniß und Fertigkeit

der Kunst oder des Gewerbes, so gut er sie selbst inne hat, und ohne Rückhalt beizubringen, denselben nicht zu häuslichen Arbeiten zu verwenden, ihn zu einem sittlichen und religiösen Wandel anzuhalten, Ausschweifungen möglichst zu verhüten, und ihn an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen.

Die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit hängt von vertragsmäßiger Uebereinkunft ab.

Formular eines Lehrvertrags.

Zwischen Endesunterzeichneten ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

1) Herr Kaufmann N. nimmt den Sohn des Herrn O., Namens Johann Christian. geboren am . . . ., getauft am . . . . in die Lehre.

2) Die Lehrzeit ist auf 2 Jahre festgesetzt und dauert daher von . . . 18 . . anfangend, bis den . . . . 18 . .

3) Herr O. verspricht sich angelegentlichst und soviel nur immer an ihm liegt, dem Lehrlinge solche Geschäfts= und Waarenkenntnisse beizubringen, daß er nach verflossener Lehrzeit als tüchtiger Commis sein Fortkommen finde.

4) Herr N. erhält als Lehrgeld 400 fl., schreibe vierhundert Gulden, wovon die Hälfte sogleich und die andere Hälfte nach erfolgter Beendigung der Lehre gezahlt wird, und Herr O. sorgt für Kost und Wohnung seines Sohnes und verspricht, ihn auch in Kleidung und Wäsche anständig zu unterhalten.

5) Herr O. bürgt dafür, daß sich sein Sohn treu, redlich und verschwiegen verhalte, und erklärt ausdrücklich, allen erweislichen Schaden, welchen derselbe dem Herrn N. zufügen sollte, zu ersetzen.

6) Der Lehrling selbst verspricht, sich treu, redlich, fleißig, wohlgesittet, bescheiden und verschwiegen zu betragen, seinem Herrn Prinzipale gehorsam zu sein, dessen Nutzen auf alle Weise zu befördern, auch ohne dessen Wissen kein Geld zu führen, noch Ausgänge sich zu erlauben.

7) Wenn der Lehrling aus Veranlassung seiner Eltern austritt, so ist das bedungene Lehrgeld dennoch dem Lehrherrn vollständig zu entrichten.

8) Wenn aber wegen Ablebens des Lehrherrn oder aus sonst einem andern Umstande der Lehrling bis zu Ende der Lehrzeit nicht in dem Geschäfte behalten werden könnte, so wird nach dem Betrage der fehlenden Lehrzeit an dem Lehrgelde so viel weniger gezahlt, oder Herauszahlung geleistet.

9) Herr N. bewilligt dem Lehrling täglich zwei Freistunden zur Erlernung fremder Sprachen.

10) Herr N. macht noch zur Bedingung, daß der Lehrling nach beendigter Lehrzeit nicht vor Abfluß von zwei Jahren in ein ähnliches Geschäft dahier eintritt.

Dieser Contract wurde in duplo geschrieben, gesiegelt und gegenseitig ausgewechselt.

N . . . . den . . . . . .

(L. S.) Unterschriften.

XV.

Der Trödelvertrag.

Mittels dieses Vertrages übergibt der eine Contrahent dem andern eine Sache mit dem Auftrage, dieselbe zu verkaufen und ihm den bestimmten Preis hiefür einzuliefern oder die Sache zurückzustellen. Der Empfänger (Acceptant, Trödler) wird durch diese Uebernahme nicht Eigenthümer der Sache, sondern die Uebertragung des Eigenthums findet erst dann statt, wenn mit dem Trödler selbst oder durch diesen mit einem Dritten der Kauf abgeschlossen und von dem Käufer der Kaufschilling gezahlt ist, oder der Verkäufer diesem Credit gegeben hat.

Der Trödler ist für das geringste Verschulden haftbar, für zufällige Beschädigungen oder Verluste aber nur dann, wenn er den Verkäufer selbst um die Uebertragung des Geschäftes angegangen, die Einlieferung des bestimmten Preises ausdrücklich zugesichert oder sich auch für zufällige Verluste verbindlich gemacht hat.

Formular eines Trödelvertrags.

Zwischen den Unterzeichneten wurde folgender Vertrag heute abgeschlossen:

1) Herr A. übergibt an Herrn B. von hier einen silbernen Kaffee-Service, bestehend aus einer Kaffee- und Milchkanne, einer Zuckerbüchse mit Zuckerzange und einem silbernen Kredenz-Teller, sämmtliches Augsburger-Probe, und in Gesammtgewicht zu . . Pfund . . Loth, mit dem Auftrage, solchen um 225 fl. zu verkaufen.

2) Binnen 2 Monaten von heute an hat Herr B. entweder den Kaffee-Service zurückzugeben oder den Erlös hiefür mit 225 fl. — schreibe zweihundert zwanzig fünf Gulden auszuliefern.

3) Herr A. behält sich jedoch bevor, dann, wenn der Verkauf nicht bereits abgeschlossen ist, zu jeder Zeit diesen Vertrag aufzuheben und den Kaffee-Service wieder zurückzunehmen, ohne daß Herr B. eine Entschädigung hiefür fordern kann.

4) Herr B. verspricht für allen Verlust oder Beschädigung, wie sie auch immer Namen haben möge, zu haften und in 2 Monaten von heute an entweder den Service oder den bestimmten Preis hiefür an Herrn A. zu übergeben.

5) Für seine Bemühung erhält Herr B. im Verkaufsfalle Zehn Gulden nebst dem allenfallsigen Mehrerlös, im Falle aber der Gegenstand nicht verkauft wird, erhält derselbe nichts.

6) Ueber den sofortigen Empfang des Kaffee-Services nach Anzahl und Gewicht, wie solches § 1 beschrieben, quittirt hiemit Herr B. durch die diesem Vertrage angefügte Unterschrift.

Gegenwärtiger Vertrag wurde zweifach ausgefertigt, von den Contrahenten unterschrieben und gegenseitig ausgewechselt.

N . . . . den . . . . .

A. B.

XVI.

Der Leihvertrag.

Wenn irgend ein Gegenstand Jemanden zum einstweiligen Gebrauche unentgeldlich und unter der Bestimmung der Zurückgabe desselben in einer bestimmten Zeit übergeben und hierüber ein Vertrag aufgenommen wird, so heißt dieses ein Leihvertrag (Commodat).

Durch das Leihen wird der Acceptant nicht Eigenthümer der Sache.

Dergleichen Verträge werden in der Regel nicht schriftlich gemacht; doch ist es räthlich, bei bedeutenden Gegenständen sich Versicherungsscheine ausstellen zu lassen, in welchen enthalten ist, was und zu welchem Gebrauche die Sache hingeliehen wurde, und zu welcher Zeit dieselbe wieder zurückzugeben sei.

Bei einem solchen Vertrage hat der Entlehner (Commodatar) das Recht, die Sache auf bestimmte Weise und Zeit zu benützen, und der Lehner (Commodant) kann sie in der Regel nicht eher, selbst zu eigenem Bedürfen nicht zurückfordern.

Eine Zurückforderung vor Ablauf der bestimmten Zeit findet nur dann statt, wenn Commodatar die Sache verderben sollte, oder den verstatteten Gebrauch überschreitet. Für zufällige Beschädigung der Sache, oder für Abnützung durch wirthschaftlichen Gebrauch haftet der Entlehner nicht, wohl aber für alle Beschädigungen durch sein Verschulden.

Formular eines Leihvertrags.

Zwischen Herrn R. und Herrn S., beide von hier, ist folgender Leihvertrag abgeschlossen worden:

Herr R. überläßt dem Herrn S. seinen viersitzigen blaulackirten Wagen zur Reise nach Schweinfurt, sowie zur Rückreise hieher, im Ganzen auf 20 Tage.

Es wird hiebei ausdrücklich bedungen, daß Herr S. während dieser Zeit sich dieses Wagens zu keiner weiteren Tour bedienen darf, und daß solcher während seines Aufenthaltes in Schweinfurt mit dem Ueberzuge versehen, welchen der Kutscher mitzunehmen hat, in eine Remise gebracht werde.

Sollte bei Zurückstellung dieses Wagens sich ergeben, daß an ihm etwas gebrochen oder beschädigt sei, so verbindet sich Herr S., solches auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Die genaueste Befolgung dieser Bedingungen wurde vom Herrn S. zugesichert, dieser Vertrag unterschrieben und jedem Contrahenten ein Exemplar zugestellt.

Nürnberg den . . . . 18 . . .

R. S.

XVII.

Verträge, durch welche Dienstbarkeiten bestellt werden.

Dienstbarkeiten oder Servituten sind dingliche Rechte, welche auf dem Eigenthume Dritter haften, und vermöge welcher Letztere auf ihrem Eigenthume die Ausübung gewisser Rechte der Servitut-Inhaber dulden oder zu deren Gunsten irgend etwas unterlassen oder sich sonst eine Beschränkung gefallen lassen müssen.

Aus diesem lästigen Verhältnisse entstehen sehr viele Rechtsstreite, und es ist daher sehr anzurathen, über eingeräumte Dienstbarkeiten, sowie über das Maß und die Grenzen derselben schriftliche Verträge zu errichten.

Da die auf der Sache haftende Servitut ein dingliches Recht bildet, so kann sie nur von dem Eigenthümer der Sache, wenn ihm freie und unbeschränkte Disposition hierüber zusteht, übertragen werden; außerdem müssen auch diejenigen einwilligen, welchen eine rechtliche Einsprache zusteht, daß keine neue Dienstbarkeiten aufgelegt oder an schon bestehenden nichts erlassen oder geändert werde.

Um der Ueberschreitung oder dem Mißbrauche vorzubeugen, ist es sachdienlich, für solche Fälle im Voraus eine Geldstrafe zu bestimmen oder auch den ganzen Verlust der Dienstbarkeit zu bedingen. In diesem Falle müssen aber dergleichen Mißbräuche und Ueberschreitungen des Rechtes in den Vertrag namentlich mit aufgenommen werden.

Das Notariatsgesetz befiehlt, daß über derartige Verträge Notariatsurkunden errichtet werden müssen, und deßhalb wird ein Formular eines Dienstbarkeits-Vertrags hier nicht gegeben.

XVIII.

Der Darlehensvertrag

ist das Rechtsgeschäft, durch welches ein Contrahent, der Darleiher (Gläubiger) seinem Mitcontrahenten (Schuldner) eine verbrauchbare Sache — hier gewöhnlich baares Geld, oder an jeden Inhaber (au porteur) zahlbare geldwerthe Papiere mit der Bedingung überläßt, solche zur gewissen Zeit in derselben Gattung und Quantität, bei Geld nach demselben Werthe, wieder zurück zu erstatten.

Zinsen können nach dem gesetzlichen Zinsfuße gefordert werden.

Bedungene und Verzugszinsen dürfen nicht über 5 Prozent sein, und Zinsen von Zinsen zu berechnen, ist verboten.

Auch bei diesem Vertrage ist vorzüglich zu beachten, ob die Personen dispositionsfähig und befugt sind, für sich selbst dergleichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Wenn es sich um Vor- oder Darlehen aus oder an Kirchen, milde Stiftungen und Korporationen handelt, welche an die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden gebunden sind, oder wenn hiebei Personen betheiligt sind, welche noch unter väterlicher Gewalt oder unter Curatel stehen, so ist zur Gültigkeit des Vertrags erforderlich, daß die Ge-

nehmigung der einschlägigen Curatel, beziehungsweise des Vaters, eingeholt werde. Rücksichtlich der Form ist zu beachten, daß der Schuldner nicht vor dem wirklichen Empfang quittire. Will oder muß Schuldner seinen Gläubiger in dem Documente vorläufig quittiren, so hat er sich besonders vorzusehen, und zwar z. B. dadurch, daß er das Schulddocument nur gegen Empfang der Sache, oder wenn dieses nicht geschehen könnte, nur gegen einen Rückschein aushändigt.

Sind die Betheiligten physische, unter Curatel stehende Personen, so haben deren Vormünder die Curatelgenehmigung zu den beabsichtigten Geschäften vorzulegen.

Für juridische Personen, als Stiftungen und Gemeinden ist das Repräsentations-Verhältniß zu berücksichtigen, und in Bayern bestehen in dieser Hinsicht nach dem revidirten Gemeindeedikte *) folgende Competenz-Verhältnisse:

1) In städtischen Gemeinden hat der Magistrat bei Kapitalsaufnahmen die Erklärung der Gemeindebevollmächtigten einzuholen.

2) In Landgemeinden hat die Verwaltung die ganze Gemeinde hierüber zu vernehmen.

3) In den Städten I. Klasse (von 2000 Familien und darüber) ist bei Darlehensaufnahmen über 2000 fl. die Genehmigung hiezu von der kgl. Regierung einzuholen.

4) Dasselbe gilt auch von den Städten II. Klasse (von 500—2000 Familien), wenn darin ein Stadtcommissär angestellt ist.

5) In den übrigen Städten der II. und III. Klasse, in Märkten und Landgemeinden (unter 500 Familien), wo die Verwaltung zunächst der Aufsicht und Leitung des Bezirksamts untergeordnet sind, muß die Genehmigung ohne Rücksicht des Betrags der aufzunehmenden Summe bei diesem, und wenn der Betrag 500 fl. übersteigt, bei der Kreisregierung eingeholt werden.

Eine vollständige Darlehensverschreibung muß, um auf Grund derselben die Einleitung eines Executivprozesses wirksam beantragen zu können, Folgendes enthalten:

a) deutliche Benennung des Gläubigers und Schuldners,
b) die Größe des Darlehens und deutliche Bestimmung, worin sie bestanden,
c) die Angabe der Münzsorten und Bekenntniß des wirklichen Empfangs,
d) das Versprechen der Verzinsung und den Zinsfuß nebst Zinstermin, wenn eine Verzinsung eintreten soll,
e) das Versprechen der Wiedererstattung,
f) die Zeit, wann solche erfolgen soll,
g) Datum und Ort, wann und wo der Vertrag geschlossen wurde,
h) unterschriftliche Anerkennung des Schuldners.

*) Vgl. meine Schrift: Die Gemeinde-Verfassung des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. 2. Aufl. Bamberg 1861, bei Buchner; und Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen. Bamberg, bei Buchner. 4. Aufl. von W. Stadelmann 1863.

Darlehensvertrag mit Bürgschaft.

Ich Nikolaus U., Zimmermeister dahier, bekenne hiemit, daß ich von Herrn K. von hier ein baares Darlehen von 3000 fl., schreibe drei tausend Gulden, in klingender Münze erhalten habe, und verspreche diese Summe mit Ende des sechsten Monats nach geschehener Aufkündigung von Seite des Herrn Darleihers in denselben Münzsorten wieder zurückzuzahlen, auch dieses Kapital mit 4 pCt. in halbjährigen Fristen zu verzinsen, so daß am 1. Mai kommenden Jahres der erste Zins entrichtet wird.

Eine gleiche Aufkündigungsfrist behalte ich mir bevor. Auch wir, die beiden, zu gegenwärtiger Kapitalsaufnahme erbetenen Bürgen, nämlich ich der Metzgermeister Johann B., und ich der Maurermeister Joseph K. von hier, erklären: daß wir für diese Schuld mit unseren beiderseitigen ganzen Vermögen haften, und zwar als Selbstzahler, so daß wir uns der Rechtswohlthaten der Vorausklage und Ordnung oder der Division ausdrücklich begeben, daher der Herr Darleiher berechtigt ist, entweder uns beide zu gleich, oder jeden von uns allein zur Bezahlung der Schuld selbst in dem Falle anzuhalten, daß der Hauptschuldner zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt.

N . . . den . . . .

Unterschrift des Schuldners. Unterschrift der Bürgen.

Formular eines Darlehens mit Hypothekenbestellung.

Wir Endesunterzeichnete Bernhard A., Adam B. und Heinrich C., sämmtlich von hier, urkunden und bekennen hiemit, daß wir von dem Herrn Georg D., ebenfalls von hier, ein baares Darlehen von 2000 fl. schreibe zwei tausend Gulden, in Vereinsmünze erhalten haben. Wir versprechen am Ende des dritten Monats nach erfolgter, beiden Theilen freistehender Aufkündigung dieses Kapital in gleicher Münzsorte wieder zurückzuzahlen, und so lange wir es haben, mit 4, schreibe vier pCt., in gröberen gangbaren Münzsorten zu verzinsen. Dieser Zins soll auch vierteljährig entrichtet werden, so daß in 3 Monaten von heute an, nämlich am 15. Oktober d. J. der erste vierteljährige Zins gezahlt wird. Wir verwenden dieses Kapital zur Erweiterung unserer Papiermühle Nr. 124 und räumen unserm Herrn Gläubiger Georg D. die erste Hypothek auf dieser Papiermühle ein. Wir stehen rücksichtlich dieser Schuld Alle für Einen, und Jeder für uns Alle, so daß, wenn sich die verpfändeten Gegenstände zur Tilgung der Forderungen des Herrn Gläubigers nicht hinlänglich erweisen sollten, dieser berechtigt ist, sich an unser weiteres Privatvermögen zu halten.

Geschehen . . . den . . . .

Bernhard A.
Adam B.
Heinrich C.

Weitere Darlehensverschreibung.

Ich, unterzeichneter Jonathan Schreck von Bischofsheim, bekenne hiemit heute vom Herrn Heinrich Böttcher zu M. ein baares Kapital von 700 fl., schreibe sieben Hundert Gulden, in ganzen preußischen Thalern als Darlehen unter folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1) Die Zeit der Rückzahlung dieses Kapitals ist unbestimmt, soll aber unverweigerlich und ohne Einrede nach einer, jedem Theile freistehenden Aufkündigung von 6 (schreibe sechs) Monaten, stattfinden, und zwar in derselben Münzsorte, sowie in unzertrennter Summe.

2) Der Zins hievon zu fünf pCt. wird in halbjährigen Raten, daher am 1. August d. Js. anfangend, in gangbaren gröberen Münzsorten gezahlt.

3) Die Kosten einer gerichtlichen Aufkündigung trägt der Schuldner.

4) Wenn die Zinsenzahlung 14 Tage über den Verfalltermin verzögert würde, so soll es dem Herrn Darleiher frei stehen, das Kapital statt in den bedungenen sechs, in drei Monaten aufzukündigen.

5) Sollte vor Rückzahlung des Kapitals der Schuldner mit Tod abgehen, so soll den Erben die Rechtswohlthat der Theilung nicht zu statten kommen, sondern Herr Gläubiger berechtigt sein, sich an jeden der Erben auf das Ganze zu halten.

Herr Darleiher hat nun, nachdem er mit diesen Bedingungen einverstanden war, im Beisein zweier hiezu erbetenen glaubwürdigen Zeugen, die Summe von Sieben hundert Gulden vorzählend an mich Jonathan Schreck ausgehändigt, worauf diese Schuldverschreibung von mir und den zwei Zeugen unterschrieben, und dem Herrn Darleiher zu Handen gestellt wurde.

N . . . den . . . .

Jonathan Schreck als Schuldner.
N. als Zeuge.
N. als Zeuge.

XIX.

Der antichretische Vertrag

oder Nutzungsvertrag besteht darin, daß der Schuldner seinem Gläubiger statt den baar zu leistenden Zinsen ein fruchttragendes Object übergibt und ihm die Nutzung hievon überläßt, bei dieser Ueberlassung aber die Gläubiger sich keine besondere Zinsen bedingt, und der Schuldner wegen der Früchte sich nichts vorbehält.

Bei solchen Verträgen ist zu beachten, daß Nutzungen, welche sich ganz bestimmt berechnen lassen, den gesetzlichen Zinsfuß (fünf pCt..) nicht, ungewisse Nutzungen, d. i. solche, deren Beträge sich nicht genau berechnen

lassen, nicht merklich übersteigen dürfen. Entgegengesetzten Falls kann der Schuldner von dem Gläubiger Rechnungslegung über den bezogenen Nutzen selbst dann verlangen, wenn von ihm hierauf Verzicht geleistet worden wäre.

Formular eines antichretischen Vertrags.

Ich Johann Weiß von hier bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn Kaspar Leicht dahier ein baares Darlehen von 500 fl., schreibe fünf hundert Gulden, unter nachfolgenden Bedingungen erhalten habe:

1) Die Zurückbezahlung hat nach 6 Jahren, daher am 1. Dezember 18 . . statt, und zwar ohne daß eine besondere Aufkündigung nöthig wäre. Während dieser Zeit soll keiner der Contrahenten zur Aufkündigung befugt sein.

2) Statt der Zinsen überlasse ich meinem Herrn Gläubiger den Genuß meines im Gänsebühl liegenden und 1½ Tagwerk haltenden Ackers, und bemerke hiebei, daß der durchschnittliche Reinertrag dieses Ackers mit dem gesetzmäßigen Zinsfuße in richtigem Verhältniß steht, wovon ich nach meinen mehrjährigen landwirthschaftlichen Notizen mich überzeugt habe; von diesem Verhältnisse ist auch mein Herr Gläubiger überzeugt, da er ein Feld von gleicher Güte in derselben Lage besitzt und bewirthschaftet. Deßwegen wird von meiner Seite von einer Rechnungslegung abgestanden, und wird bei guten Jahren weder eine Herauszahlung gefordert, noch bei schlechter Ernte ein Ersatz geleistet werden.

3) Herr Gläubiger hat in dieses Feld alle zwei Jahre . . . Fuhren guten Strohdüngers fahren zu lassen, und auch so abgedüngt mir nach Abtragung des Kapitals, am 1. Dezember 18 . ., wieder abzutreten.

4) Herr Gläubiger übernimmt auch während dieser sechs Jahre alle auf diesem Grundstücke haftenden Staats- und Gemeindelasten.

5) Sollte während dieser sechs Jahre einer der beiden Contrahenten oder Beide mit Tod abgehen, so soll dieses die Auflösung dieses Vertrags nicht zur Folge haben, sondern die hier stipulirten Verbindlichkeiten sollen auf die beiderseitigen Erben übergehen.

6) Zur Sicherheit dieses Darlehens räume ich meinem Herrn Gläubiger die erste Hypothek auf dem ihm zur Nutzung überlassenen Grundstücke ein, und überlasse demselben, den desfallsigen Eintrag im Hypothekenbuche zu veranlassen.

N . . . den 1. Dezember 1862.

Johann Weiß. Kaspar Leicht.

XX.

Vom Bürgschaftsvertrage.

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich Jemand (der Bürge) gegen den Gläubiger, für einen Dritten (den Hauptschuldner) zu zahlen, wenn dieser seine Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht erfüllen sollte.

Wer dispositionsfähig ist, kann auf Bürgschaftsverträge eingehen, und nur den Frauenspersonen gestattet das Gesetz dieses Recht nicht unbedingt. Die Bürgschaft der Frauen ist nämlich nur unter der Bedingung rechtsgültig, daß sie zuvor eine gerichtliche, jetzt notarielle faßliche Belehrung über die Rechtswohlthaten, welche ihnen nach dem Gesetze rücksichtlich ihres eigenen Vermögens zur Seite stehen, erhalten, und sofort auf diese Rechtswohlthaten auch gerichtlich, jetzt auch vor einem Notare, Verzicht geleistet haben. Der Bürge haftet so weit, als er sich ausdrücklich verbindlich gemacht, daher nicht für das Kapital, wenn er nur für die Zinsen sich verbürgte, und so umgekehrt. Der Bürge kann sich einseitig seiner eingegangenen Verpflichtung nicht, selbst dann nicht entziehen, wenn er dem Gläubigereinen andern Bürgen oder eine andere Sicherheit stellen wollte.

Dem Bürgen stehen folgende Rechtswohlthaten zu:

1) Die Rechtswohlthat der Vorausklagung oder der Ordnung (beneficium excussionis vel ordinis), welche darin besteht, daß der Hauptschuldner erst ausgeklagt worden sein muß, und der Bürge nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Vermögen des Hauptschuldners nicht oder nur theilweise erlangen konnte. Diese Rechtswohlthat fällt aber hinweg, wenn der Hauptschuldner offenbar insolvent und sein Wohnort unbekannt ist.

2) Die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) besteht darin, daß wenn Jemand sich mit mehreren Personen in solidum, d. h. auf das Ganze für den Hauptschuldner verbürgt hat, und der Fall der Haftung eintritt, jeder der Mitbürgen blos für einen Theil in so lange geklagt werden kann, als von den übrigen Mitbürgen noch etwas zu erholen ist. Wenn einer der Mitbürgen die Schuld ganz entrichtet hat, so fällt die Haftung der übrigen Bürgen weg.

Erklärt aber ein Mitbürge in dem Vertrage, daß er ausdrücklich nur für den ihn treffenden Theil hafte, so kann derselbe auch nicht für mehr in Anspruch genommen werden, wenn auch seine Mitbürgen zahlungsunfähig geworden wären.

3) Die Rechtswohlthat der abzutretenden Klagen (beneficium cedendarum actionum) besteht darin, daß der Bürge nicht eher zu zahlen schuldig ist, als bis ihm der Gläubiger das Klagrecht gegen den Hauptschuldner abgetreten, oder im Falle er ein Faustpfand in Händen hätte, dieses zurückgestellt hat.

4) Die Bürgen können im Vertrage auf die unter 1 mit 3 aufgeführten Rechtswohlthaten Verzicht leisten, und werden dann Bürgen und Selbstzahler, so daß dem Gläubiger frei steht, mit Umgehung der Ausklagung des Hauptschuldners sich an die Bürgen in solidum oder auch an jeden Einzelnen derselben nach seiner Wahl zu halten, und das Klagerecht gegen den Hauptschuldner hat Gläubiger in diesem Falle nur dann erst an denjenigen Bürgen abzutreten, welcher ihn befriedigt hat.

5) Der Bürge kann den, für welchen er sich verbürgt hat, nicht zwingen, ihn, den Bürgen, von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger zu befreien; wenn jedoch

a) der Hauptschuldner die Tilgung der Schuld über die Gebühr verzögert, wenn
b) er offenbar in Vermögensverfall geräth, oder wenn
c) der Bürge bereits zur Zahlung verurtheilt wurde,

kann derselbe nicht nur den Hauptschuldner gerichtlich anhalten lassen, seine Schuld abzutragen, sondern auch gegen den Gläubiger klagend auftreten, um diesen zu veranlassen, seine Forderung einzutreiben, oder ihn von seiner Bürgschaft zu entbinden.

6) Rückbürge wird der genannt, welcher sich verbindlich macht, den Hauptbürgen zu entschädigen, wenn dieser bei seiner Bürgschaft Schaden leiden sollte.

7) Wenn nicht Particularrechte u. s. w. es ausdrücklich vorschreiben, bedarf es zur Gültigkeit einer Bürgschaft eines schriftlichen Vertrags nicht, noch weniger einer gerichtlichen Protokollirung. Da der Bestimmungen, Rechtswohlthaten und Verzichte hierauf bei diesen Verträgen so mancherlei sind und so bedeutende Folgen haben, so ist es immer räthlich, dergleichen Verträge schriftlich zu entrichten.

Der Codex Max. civ. IV 10 § 5 verordnet, daß Bürgschaftsverträge gemeiner Bürger und Landleute gerichtlich errichtet werden sollen; andere Statutarrechte bestimmen dasselbe.

8) Ein schriftlicher Bürgschaftsvertrag soll demnach enthalten:

a) genaue Angabe der Hauptschuld, und Namen und Wohnort des Hauptschuldners,
b) die Verbindlichkeit der Bürgen mit allen Nebenbestimmungen des Haftungsantheiles, der Zeit, Zinsen, Kosten, der Pfandbestellung oder der Verpflichtung nach Wechselrecht,
c) die allenfallsigen Verzichtleistungen der Bürgen, insbesondere der Frauen auf die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten,
d) Zeit, Ort, Unterschrift und Siegel.

Von der Belehrung der Frauen bei Bürgschaftsleistungen.

Bei einer Verpflichtung für den Ehemann ist der Ehegattin zu eröffnen, daß die Verbindlichkeit, welche eine Ehefrau zum Besten ihres Ehemannes, oder auch zum gemeinschaftlichen Besten übernimmt, keine Gültigkeit habe, wenn nicht dieses gerichtlich geschehe und sie vorher von den Folgen eines solchen Aktes faßlich belehrt worden sei. Diese Folgen wären nun, daß der Darleiher sich wegen des vorgeliehenen Kapitals, der Zinsen und Kosten eben so gut an ihr eigenes Vermögen, als an das ihres Mannes halten könne. Im Allgemeinen bestehe zwar die rechtliche Vermuthung,

daß, wenn sich eine Manns- und Frauensperson gemeinschaftlich in einen lästigen Vertrag eingelassen haben, die Mannsperson als Hauptschuldner, die Frauensperson nur als Bürge angesehen werde, aber wenn sie nach dieser Belehrung sich gerichtlich als Mitschuldnerin bekenne, so stehe ihr diese Vermuthung nicht mehr zur Seite und dem Gläubiger frei, sich eher an ihr Vermögen wie an das ihres Mannes zu halten; sie könne sich ihres Vorzugsrechts auf das Vermögen ihres Mannes nicht bedienen, keine Ansprüche auf dasselbe machen, und keine vorzügliche Befriedigung aus demselben erhalten, bevor nicht dieses Darlehen nebst Zinsen und Kosten gedeckt seien; ja es stehe sogar dem Gläubiger zu, an ihre Person sich selbst zu halten, und sie bis zu seiner vollständigen Befriedigung zum Gefängniß bringen zu lassen, im Falle das verpfändete Vermögen zu Deckung seiner Forderung nicht ausreiche.

Bei Bürgschaftsleistungen für Andere als die Ehemänner, sind die Personen weiblichen Geschlechts dahin zu belehren:

durch Bürgschaft verpflichte sich Jemand für die Schuld eines Andern zu haften, wenn dieser seinen Gläubiger nicht befriedigen sollte. Zwar könne der Gläubiger in der Regel sich nicht eher an den Bürgen halten, als bis er den Hauptschuldner ausgeklagt, und hiedurch weder ganz noch zum Theil zu seiner Befriedigung erlangt habe, dem Bürgen stehe also, wenn er früher belangt werden sollte, der Einwand zu, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner angreifen müsse. Habe aber der Bürge (hier die Frauensperson) nach dieser Belehrung hierauf vor Gericht ausdrücklich Verzicht geleistet, oder sich als Selbstschuldnerin verpflichtet, so stehe es dem Gläubiger frei, sich zuerst an ihr eigenes Vermögen zu halten. Die Uebernahme einer solchen Bürgschaftsleistung sei daher immer ein sehr bedenkliches Unternehmen, hänge aber ganz von dem freien Entschlusse der Contrahentin ab.

Bürgschafts-Urkunde, in welcher sich Jemand blos für das Kapital verbürgt.

Ich Endesunterzeichneter Jakob Gronstetter zu N. bekenne hiemit, daß ich für das von Friedrich Braun zu N. bei Herrn Nikolaus Frei zu N. aufgenommene Kapital von 600 fl., Sechs hundert Gulden, volle Bürgschaft leiste, und verspreche, daß wenn Schuldner dieses Kapital nicht zu der bestimmten Zeit, nämlich den . . ten 18 . . abtragen sollte, dasselbe sogleich an Herrn Nikolaus Frei zu zahlen.

N . . . den . . . .

Jakob Gronstetter,
Bürger und Maurermeister dahier.

Bürgschaft mit Verzichtleistung auf die Vorausklagung.

Für das vom Herrn O. zu N. bei Herrn P. zu N. aufgenommene Kapital zu 2000 fl., schreibe Zwei tausend Gulden, leiste ich Endesunter-

schriebener vollkommene Bürgschaft, und verspreche, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche Herr O. nach der einschlägigen und mir zur Einsicht mitgetheilten Schuldurkunde vom 6. v. Mts. gegen Herrn P. übernommen hat. Ich mache mich daher verbindlich, im Falle der Herr Hauptschuldner nicht bezahlen wollte oder könnte, zur bestimmten Verfallzeit nicht nur das Kapital selbst, sondern auch alle rückständigen Zinsen, so wie die allenfallsigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen und resp. zu vergüten. Zugleich begebe ich mich des Einwands der Vorausklage, und räume Herrn Darleiher die Befugniß ein, nach der Verfallzeit sich sogleich zuerst an mich zu halten, jedoch unter der Bedingung, daß im Falle der Befriedigung des Herrn Gläubigers durch mich die Schuldforderung ohne weiteres als an mich abgetreten angenommen werde, so daß mir alle Rechte eingeräumt werden, welche Herr O. seinem Herrn Gläubiger eingeräumt hat.

N . . . den . . . . .

David Salbach,
Kaufmann und Gutsbesitzer.

Bürgschaft mehrerer Personen mit Verzichtleistung auf die Wohlthat der Excussion, jedoch mit Vorbehalt der Division.

Wir Endesunterzeichnete beurkunden hiemit, daß wir für das von dem Metzgermeister N. zu N. von Herrn P., Kaufmann zu N. aufgenomme Kapital von 1500 fl., schreibe fünfzehn hundert Gulden, und die hieraus zu entrichtenden Zinsen und Kosten vollkommen Bürgschaft leisten.

Wir entsagen daher wohlbedacht der Vorausklagung und stellen es dem Herrn Gläubiger frei, ob er uns vor dem Hauptschuldner zur Bezahlung anhalten lassen will; jedoch erklären wir hiebei ausdrücklich, daß jeder nur für seinen Theil haftet, welche Umstände auch eintreten mögen.

Zur Bestätigung unterzeichnen

N . . . den . . . . .

Kaspar Woly.
Melchior Ylin.
Balthasar Zander.

XXI.

Cessions-Vertrag.

Die Abtretung einer Forderung oder sonstiger Rechte, welche Jemand gegen einen Anderen zustehen, an einen Dritten und zwar gegen gewisse Vergütung, heißt der Cessions- oder Abtretungsvertrag, und der Abtretende Cedent, der, an den die Sache abgetreten wird, Cessionar und der, welcher die abgetretene Schuld zu bezahlen hat, debitor cessus.

Zu diesem Rechtsgeschäfte ist zu bemerken:

a) daß der Cedent nur für die Richtigkeit der Forderung, aber nicht für die Sicherheit derselben zu haften hat, wenn letztere in dem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt wird,

b) daß dem Schuldner, debitor cessus, gegen dem Cessionar alle Einreden zustehen, welche er gegen den Cedenten hätte geltend machen können, und daß

c) der Cedent durch die Cession sein Klagrecht gegen den Schuldner nicht verliert, aber was er durch die Klage gegen diesen erhält, dem Cessionar hinausgeben muß.

Cession, wie sie einer Schuldurkunde angefügt werden kann.

Vorstehende Kapitalsforderung zu 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, nebst dreivierteljährigem Zinsenrückstand hievon habe ich zur beliebigen Aufkündigung und Einziehung von dem Schuldner Georg N. an Herrn Weinhändler Forster zu G. überlassen, welche Letzterer den Gesammtbetrag heute baar vergütet hat, weßhalb ich denselben hiemit quittire und ihm alle aus dieser Forderung mir zustehenden Rechte abtrete.

N . . . den . . . .

Franz Wüst.

Ein dergleichen.

Ich Endesunterzeichneter habe meine in der vorstehenden Schuldverschreibung näher bezeichnete Forderung nebst Zinsrückstand vom 3. Juli 18 . . anfangend, mit allen damit verbundenen Rechten Herrn Bierbrauer Hock zu N. abgetreten und bezeuge dieses mit meiner eigenhändigen Namensunterschrift.

N . . . den . . . .

Johann Jakob Moser.

Ein besonders ausgestellter Cessionsschein.

Den Kaufschillingsrest von 2000 fl., sage zwei tausend Gulden, nebst Zinsrest hievon vom 3. Januar 18 . . anfangend, welche mir Herr Heinrich Schmidt von hier laut Urkunde vom 15. Dezember 18 . . schuldet, habe ich nach empfangenem Werthe an Herrn Jonathan M. zu N. mit allen mir zugestandenen Rechten abgetreten. Ich hafte zugleich dem Herrn Cessionari für die Richtigkeit und Sicherheit dieser Forderung.

N . . . den . . . .

Wilhelm August Reinhard.

XXII.

Die Expromission.

Expromission heißt der Vertrag, vermöge dessen Jemand die Schuld eines Andern ohne dessen Zuthun, jedoch mit Einwilligung des Gläubigers so übernimmt, daß der Schuldner von dieser Forderung ganz frei wird.

Expromissionsurkunde.

Nachdem Herr August Kleemann von hier erklärt hat, für meine Forderung an Herrn Zacharias Thugut zu 200 fl. einzustehen und für ihn mein Schuldner zu werden, habe ich Eduard Lux mich zu diesem Anerbieten bereit erklärt, und dem Herrn Zacharias Thugut seine Schuldverschreibung vom 1. Mai 18 . . wieder zurückgegeben.

Zufolge dieser Erklärung und nach erfolgter wirklicher Zurückgabe dieses Schuldscheines bekenne ich August Kleemann, daß ich Herrn Eduard Lux 200 fl., schreibe zwei hundert Gulden, schuldig bin, und verspreche, dieses Kapital vom 4. Mai d. J. an bis zur Zurückzahlung mit 4 pCt. zu verzinsen. Die Aufkündung des Kapitales soll beiden Theilen freistehen und am Ende des dritten Monats nach erfolgter Aufkündigung soll die Zahlung erfolgen.

N . . . den . . . . .

August Kleemann. — Zachäus Thugut, für den Rückempfang der Schuldverschreibung.
Eduard Lux.

Die Novation (Neuerung)

ist ein Rechtsgeschäft, vermöge dessen eine schon bestehende Verbindlichkeit aufgelöst und eine andere (neue) an deren Stelle errichtet wird.

Dieses geschieht entweder unter denselben Contrahenten, indem sich nur die Sache verwandelt, z. B. wenn ein Kaufschillingsrest in ein förmliches Darlehen verwandelt werden sollte; oder mit Veränderung der Personen, wenn z. B. ein neuer Schuldner für den älteren eintreten, oder der Gläubiger seine Forderung an einen anderen überweisen sollte.

Formular eines Novationsscheines.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, daß ich bereits unterm 1. März 1838 vom Herrn Baptist Röder ein baares Vorlehen von 300 fl., schreibe dreihundert Gulden, erhalten, bis heute mit 4% verzinset habe, und daß hiefür dem Herrn Darleiher mein Wohnhaus sub Nr. 50 zur ersten Stelle hypothekarisch verpfändet ist.

Da ich nun zur Arrondirung eines meiner Grundstücke vom Herrn Baptist Röder ¾ Tagwerk Wiese unter dem Heutigen um drei hundert Gulden käuflich an mich gebracht, und Herr Röder mir den Kaufschilling ebenfalls verzinslich stehen lassen will, so habe ich die rückständigen Zinsen des Eingangs genannten Darlehens bis auf den heutigen Tag entrichtet

und Herr Darleiher hat mich unter Rückgabe der treffenden Urkunde quittirt. Dagegen Urkunde und bekenne ich nun, daß ich Herrn Baptist Röder von heute an ein Kapital von 600 fl., schreibe sechs hundert Gulden, schuldig geworden bin. Ich verspreche dieses Kapital von heute an mit 4 pCt. zu verzinsen, und den Versicherungsbetrag der Hypothek von drei auf sechs hundert Gulden erhöhen zu lassen. Die Aufkündigung soll beiden Theilen frei stehen, und die Rückzahlung des Kapitals in gangbaren gröberen Münzsorten, am Ende des sechsten Monats nach erfolgter Aufkündigung geleistet werden. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Namensunterschrift.

N . . . den . . . .

Benedikt Naumer.

XXIII.

Die Delegation

ist das Geschäft, wodurch der Schuldner auf eigene Veranlassung seinem Gläubiger einen andern Schuldner anweist, oder wenn gleichfalls auf Veranlassung des Schuldners ein anderer Schuldner statt des bisherigen sich stellt, von dem Gläubiger angenommen, und der bisherige Schuldner hiefür seiner Verbindlichkeiten entlassen wird. In beiden Fällen wird der alte Schuldner Delegant, der neue Delegat, und der Gläubiger Delegatar genannt.

Die gänzliche Aufhebung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem Deleganten und Delegatar ist das Wesentlichste dieses Geschäftes, und unterscheidet sich hiedurch sowohl vor der Cession, als der Assignation, welche den angewiesenen Gläubigern oder Schuldnern nur das Recht geben, die Leistung der bestehenden Verbindlichkeit rechtsgültig anzunehmen oder zu erfüllen, im Uebrigen aber das Rechtsverhältniß an sich nicht ändern, indem dem Schuldner gegen den Cessionar alle Einreden zustehen, welche er dem Cedenten hätte entgegenstellen können. Bei der Delegation löst sich aber dieses Rechtsverhältniß auf, und der Delegat kann gegen den Delegatar nichts von dem geltend machen, was demselben der Delegant hätte entgegensetzen können.

Delegationsschein.

Wir Unterzeichnete haben zwischen uns unter dem Heutigen folgendes Delegationsgeschäft verabredet und abgeschlossen.

1) Ich Friedrich Wacker von hier schulde an Herrn Balthasar Rheinisch auf eine Urkunde vom 1. August 18 . . 400 fl., schreibe vier hundert Gulden, und setze nun hiefür Herrn Ernst Kurz als Schuldner ein.

2) Herr Balthasar Rheinisch erklärt, daß er Herrn Ernst Kurz als Schuldner annehme, und daß sonach die von Friedrich Wacker ausgestellte

Urkunde vom 1. August ungültig sei, und bezeugt auch, daß er alle bis heute von diesem Darlehen verfallenen Zinsen richtig erhalten habe.

3) Herr Ernst Kurz erklärt hierauf, daß er Herrn Balthasar Rheinisch 400 fl., schreibe vier hundert Gulden, schuldig sei, solche in landüblichen gröberen Münzsorten wieder zurückzahlen, mit 4 pCt. verzinsen, und diese Zinsen in vierteljährigen Fristen a dato entrichten wolle.

4) Der Abrede gemäß soll die Aufkündigung beiden Theilen zu statten kommen, und die Wiederbezahlung am Ende des dritten Monats nach geschehener Kündigung erfolgen.

Urkundlich nachfolgende Unterschriften.

N . . . . den . . . . .

Ernst Kurz, Friedrich Wacker, Balthasar Rheinisch.

XXIV.

Der Faustpfandvertrag.

Wenn irgend einem Berechtigten eine fremde Sache mit der Bewilligung übergeben wird, sich daraus bezahlt zu machen, falls er von dem hiezu Verpflichteten nicht befriedigt wird, so erwirbt hiedurch der Berechtigte ein dingliches Recht auf die Sache, und der hierüber abgeschlossene Vertrag wird der Faustpfandvertrag genannt.

Nach der Natur der Sache ist ein solcher Vertrag nur durch die Existenz einer Forderung und Uebergabe der Sache bedingt, durch welch' letztere der Pfandgläubiger die Befugniß erhält, aus diesem Unterpfande nicht nur wegen der Pfandschuld selbst, sondern auch wegen jeder andern Forderung an den Schuldner, ohne klagbar aufzutreten, sich zu entschädigen. Wenn Schuldner nicht zahlt oder zwischen ihm und dem Gläubiger kein Vergleich zu Stande kommt, so ist das Faustpfand zu versteigern.

Wenn der Gläubiger Auslagen auf das Faustpfand hatte oder nothwendige auch nützliche Verwendungen auf dasselbe machte, so kann derselbe Vergütung hiefür in Aufrechnung bringen.

Bei einem schriftlich aufgenommenen Faustpfandvertrage ist die genaue Beschreibung des übergebenen Gegenstandes erforderlich, und Sachen, welche nicht versiegelt übergeben werden können, oder welche einer Werthsminderung unterliegen, sind nach einem Inventar nebst Werthsschätzung auszuhändigen. Sachen aber, welche versiegelt werden können, werden unter dem Siegel des Schuldners übergeben, und erhalten die Aufschrift mit Bezug auf das Datum des Pfandbriefs und Beschreibung des Gegenstandes; z. B.: In diesem Kästchen, mit 3 Siegeln des Herrn N. N. belegt, befinden sich zwei Diamantringe, welche von demselben laut Pfandvertrag vom 1. Mai d. Js. dem Kaufmann Johann Hirsch gegen ein baares Darlehen von 600 fl., schreibe sechshundert Gulden, als Unterpfand übergeben wurden.

Wenn kein schriftlicher Vertrag errichtet wird, so ist es nothwendig, daß sich der Schuldner für die übergebene Sache einen Schein ausstellen lasse, welcher die verpfändeten Gegenstände namentlich enthält.

Pfandschein mit Vorbehalten (Cautelen).

Ich Endesunterschriebener Johann Hirsch bekenne hiemit, daß ich dem Herrn Baron von A. unter dem Heutigen ein baares Darlehen von 600 fl., schreibe sechs hundert Gulden, gegeben und hiefür zum Unterpfande erhalten habe:

1) einen Diamantring (folgt Beschreibung) im Werthe zu 400 fl., vier hundert Gulden,

2) einen dergleichen (Beschreibung) zu 500 fl., fünf hundert Gulden.

Beide Ringe hat Herr Baron von A. in meinem Beisein, in ein Kistchen von Mahoniholz gelegt, den Schlüssel zu sich genommen, dasselbe mit seinem eigenen Petschaft dreimal versiegelt und mit der Aufschrift versehen:

„In diesem Kästchen befinden sich 2, sage zwei Diamantringe des „Barons von A., welche von demselben laut Pfandvertrag vom 1. „Juli 18 . . dem Kaufmann Johann Hirsch gegen ein baares Dar„lehen von 600 fl., schreibe sechs hundert Gulden, als Unterpfand „übergeben wurden.“

Diesem Kästchen habe ich Joh. Hirsch auch mein Privatsiegel aufgedrückt und es sonach in Verwahrung genommen. Diese Pretiosen werde ich sorgsam wie mein Eigenthum bewahren und sobald ich meine Befriedigung erhalten haben werde, an den Herrn Eigenthümer unversehrt zurückstellen, auch verspreche ich für allen Verlust oder Beschädigung nach oben angeführte Taxe zu haften und, wenn sich ereignen sollte, daß von meiner Seite der Verkauf derselben veranlaßt werden müßte, das über meine Forderung Erlöste an den Herrn Eigenthümer hinaus zu zahlen.

Diesen in duplo ausgefertigten Pfandvertrag haben wir Beide unterzeichnet und jeder der Contrahenten hat ein Exemplar derselben zu Handen genommen.

N . . . den . . . . 18 . . . .

Baron von A.
Johann Hirsch, Kaufmann.

XXV.

Der Verwahrungsvertrag.

Die Handlung, mittels welcher Jemand einem Andern eine bewegliche Sache zur unentgeldlichen Verwahrung und unter der Bedingung einstiger Zurückgabe anvertraut, ist ein dinglicher Vertrag, welcher der Verwahrungsvertrag (Depositum) genannt wird. Der Uebergeber der Sache wird Deponent, der, welcher die Sache verwahrt, Depositar, und die Sache,

welche auf jedesmaliges Verlangen mit Früchten und Zuwachs wieder zurückgegeben werden muß, wird Depositum genannt. Die Sache wird entweder gerichtlich deponirt oder es wird die Verwahrung von einem Privatmanne übernommen. Von dieser Letzteren, der außergerichtlichen, ist nun hier die Rede.

Diese Verwahrung ist entweder regelmäßig oder unregelmäßig; ersteres ist sie, wenn die Sache so wie sie übergeben, oder wenn sie nutzbringend ist, auch mit Früchten und mit Zuwachs wieder zurückgegeben wird, letzteres, nämlich unregelmäßig, wenn die Sache dem Depositar zur Benützung überlassen wird.

Depositum miserabile wird diese Handlung genannt, wenn die Anvertrauung der Sache bei großen Unglücksfällen, Brand, Wassernoth, feindlichen Ueberfällen 2c. veranlaßt wurde; es hat die Folge, daß der Depositar, wenn er den Empfang ableugnet, zum Ersatz des zweifachen Betrags angehalten werden kann.

Eine Art des Depositums ist auch die Sequestration, wenn nämlich eine streitige Sache bis zur Entscheidung in Verwahrung gebracht wird, und hiemit nicht auch eine Verwaltung über die Früchte derselben angeordnet werden muß.

Auch diese kann entweder eine gerichtliche sein oder mit Bewilligung beider Parteien eine außergerichtliche.

Von dem außergerichtlichen Verwahrungsvertrage ist zu bemerken:

1) durch die Uebergabe zur Verwahrung wird dem Depositar weder Eigenthum noch Besitz übertragen,

2) es ist jedem ohne Unterschied erlaubt, einen Verwahrungsvertrag abzuschließen,

3) nach der Natur der Sache wird dieser Akt erst durch die wirklich erfolgte Uebergabe vollständig,

4) es können bewegliche, körperliche und unkörperliche, verzehrbare und unverzehrbare, leblose und lebendige Gegenstände, die Objekte eines solchen Vertrags sein,

5) dem Depositar liegt die sorgfältigste Aufbewahrung der Sache ob, er hat dieselbe auf jedesmaliges Verlangen, in dem Zustande, in welchem er solche erhalten, z. B. verschlossen, versiegelt 2c. wieder zurückzuerstatten und darf solche, während er sie in Verwahrung hat, ohne Einwilligung des Deponenten nicht zum eigenen Gebrauche benützen,

6) die Kosten, welche auf Erhaltung solcher Depositas von dem Depositar ausgelegt werden, sind von den Deponenten wieder zu ersetzen und

7) in der Regel werden über hinterlegte Sachen keine Verträge aufgenommen, sondern man stellt hierüber Depositenscheine aus und diese haben zu enthalten:

den Namen des Deponenten, die Beschreibung der Sache, welche deponirt worden, die zur Wiedererstattung bedungene Zeit, und wenn es benutzbare Gegenstände sind, ob und wie solche benutzt werden dürfen. Z. B.

Depositenschein über Geld.

Der Hopfenhändler Herr Jakob Blank aus Hersbruck hat mir heute einen ledernen Geldgurt, in welchem 300 (schreibe drei hundert) Stück Kronthaler befindlich sind, zur Aufbewahrung übergeben. Ich verspreche, dieses Depositum wie mein Eigenthum mit der größten Sorgfalt aufzubewahren und sobald es verlangt wird, an Herrn Jakob Blank zurückzugeben.

N . . . den . . . .

Adam Gluck, Gastwirth.

Depositenschein über Obligationen.

Herr Sebastian Siegel von hier, hat mir heute zwei vierprocentige bayerische Staatsobligationen Nr. 2384 und 2385 und zu beiden die Zinscoupons vom Jahre 1852 bis 1861, also zu jeder Obligation zehn Stücke zur Aufbewahrung übergeben; mit der Bescheinigung hierüber verspreche ich dem Herrn Sebastian Siegel auf sein Verlangen diese Obligation sogleich wieder auszuhändigen.

N . . . den . . . .

N. N.

Depositenschein über einen versiegelten Gegenstand.

Fräulein Sabine Leuthold hat mir heute ein mit 3 Siegeln belegtes Paket zur Aufbewahrung übergeben, welches überschrieben ist:

„In diesem Paket befindet sich ein Andenken von meiner Groß-
„mutter der Olimpia Wintergrün im Werthe zu 50 fl.“

Ich verspreche, dieses Paket sorgfältig zu bewahren und auf Verlangen der Deponentin wieder hinauszugeben.

N . . . den . . . .

N. N.

XXVI.

Ehegelöbnisse und Eheverträge.

Ehegelöbnisse sind Verträge, in welchen sich die Contrahenten verbindlich machen, sich zu ehelichen. Die Eheverträge bestimmen aber nicht nur die Verhältnisse der sich ehelichenden Personen, sondern auch jene ihres Vermögens während der Ehe und im Falle der Trennung derselben. Beide Verträge werden öfters miteinander verbunden, auch zuweilen Einkindschaftungsverträge zugleich mit errichtet. Einkindschaftung ist nämlich der Vertrag, daß Stiefkinder vom Stiefvater oder der Stiefmutter als rechte Kinder angenommen und eingesetzt werden. Nach dem gemeinen Rechte genügt zur Eingehung eines Ehegelöbnisses die bloße Willenserklärung; die Provinzialgesetze bestimmen jedoch für die Gültigkeit der Ehegesetze

besondere Formen; so daß hier die Ehegelöbnisse unter Zuziehung von Zeugen, anderswo gerichtlich jetzt notariell aufgenommen werden müssen.

Es kann bei den verschiedenen Provinzialgesetzen hierüber keine allgemeine Regel angenommen oder aufgestellt werden. Da wo das bayerische Civilrecht Kraft hat, müssen sie vor Gericht jetzt von einem Notare aufgenommen werden. Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen der Zustimmung des Vaters; eine ohne Grund verweigerte kann indessen durch den competenten Richter ergänzt werden. Durch das Versprechen der Ehe (Ehegelöbniß), welches auch durch einen Mahlschatz, Ehepfand (arrha sponsalitia) bekräftigt werden kann, erhält jeder Theil das Recht, den Ehevollzug von dem andern zu verlangen.

Bei beharrlicher Weigerung des einen Theils die Ehe zu vollziehen, kann zwar der Richter versuchsweise mit Geld- oder Gefängnißstrafe einschreiten, allein ein wirklicher Zwang zum Vollzug der Ehe ist nicht zulässig, und es steht blos dem zurückgesetzten Theile die Befugniß zu, auf eine angemessene Entschädigung zu klagen.

Kann der Beklagte diese Entschädigung nicht zahlen oder ist der Beischlaf bereits vollzogen und die verlassene Braut hat von dem Verlassenden erzeugte Kinder geboren, so kann der Richter die Ehe, was die civilrechtlichen Wirkungen betrifft, als wirklich vollzogen anerkennen.

Hat sich Jemand in mehrere Ehegelöbnisse eingelassen, so hat das zuerst eingegangene den Vorzug.

Ehegelöbnisse erlöschen:

a) durch den Tod eines der Contrahenten,
b) durch Zurücktretung von dem Vertrage, im Falle der andere Theil die Verlöbnißtreue bricht, oder wenn er eine auffallende körperliche Entstellung erleidet oder in eine unheilbare Krankheit verfällt, welche ein eheliches Zusammenleben verkümmert.

Die Verlöbnißtreue wird gebrochen:

a) durch fleischliche Vermischung mit einer andern Person,
b) durch unzüchtige Lebensart der Braut,
c) durch Schließung eines anderen Ehegelöbnisses,
d) durch ungebührliche Verzögerung des Ehevollzugs, wenn hieraus eine absichtliche Täuschung gefolgert werden kann.

Formular eines Ehegelöbnisses für Fälle, in welchen das Provinzialgesetz besondere Formen nicht vorschreibt.

Wir Adolph Krug und Clementine Reichold haben mit Zustimmung unserer, hier mitanwohnenden beiderseitigen Eltern, unter nachstehenden Bedingungen uns verlobt:

1) Wir beide Adolph Krug und Clementine Reichold versprechen gegenseitig, uns zu ehelichen, und uns binnen 6 Wochen trauen zu lassen.

2) Wir geloben uns bis dorthin, alle uns in unserem Brautstande obliegenden Pflichten getreulich und unverbrüchlich zu erfüllen.

3) Nur wenn ein Theil von uns die Verlöbnißtreue gebrochen haben sollte, ist dem andern Theil gestattet, von dem Vertrage abzutreten, sonst aber unter keiner Bedingung.

4) Wer aus irgend einem anderen Grunde von dem Ehegelöbniß absteht und die Ehe nicht vollziehen will, oder wer die Verlöbnißtreue bricht, soll dem andern Theile eine Conventionalstrafe von 500 fl. zahlen, und hat die bis dorthin erhaltenen Geschenke zurückzugeben.

5) Unsere Vermögens- und Erbverhältnisse sollen in einem besonders zu errichtenden Ehevertrage näher bestimmt werden.

Zu Bekräftigung dieses wurde vorstehender Vertrag von einer Hand zweifach geschrieben, von sämmtlichen Interessenten unterzeichnet und gegenseitig ausgewechselt.

N . . . den . . . .

Adolph Krug, Bräutigam.		Clementine Reichold Braut.	
Ernst Krug, Sabina Krug,	Eltern.	Erhard Reichold, Martha Reichold,	Eltern.

Eheverträge

bestimmen die Rechtsverhältnisse der Ehegatten sowohl hinsichtlich ihrer Person, als ihres Vermögens, und können vor dem Ehevollzuge und auch während des ehelichen Zusammenlebens geschlossen werden. Sie gehören zu den wichtigsten und folgereichsten Rechtsgeschäften, und es ist denselben um so mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht zu widmen, als hiedurch nicht nur die Personal- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, sondern gewöhnlich auch die Erbbefugnisse derselben bestimmt werden.

Bei Errichtung eines Ehevertrags sind vorzüglich zu beachten:

1) Die persönlichen Eigenschaften der Brautleute, ob solche unter väterlicher Gewalt stehen oder unter Vormundschaft, ob sie bereits großjährig und überhaupt unbeschränkt dispositionsfähig sind;

2) ob keine bürgerlichen oder kirchlichen Hindernisse vorhanden, welche die Ehe entweder gar nicht gestatten, oder welche vor Schließung derselben erst beseitigt werden müssen;

3) die Bestimmung des Trauungstages, dann bei gemischten Ehen, wie es rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werde;

4) welche Art des ehelichen Güterrechts eingeführt werden soll, ob

a) eine Ehe auf Dotalrecht,

b) auf allgemeine Gütergemeinschaft,

c) oder auf Gemeinschaft des Erwerbs beabsichtiget wird; dann wie es in Erbfällen gehalten werden soll;

5) ob die Gütergemeinschaft gleich mit Vollzug der Ehe oder erst später stattfinden,

6) oder ob sie später ausgeschlossen werden soll, und
7) die Gegenvermächtnisse, Leibgedinge oder Altentheile.

Blutsverwandtschaft und Verschwägerung sind kirchliche Hindernisse, welche sich der Ehe entgegenstellen. Außerdem stellen die Gesetze noch mehrere Fälle auf, welche einer Ehe hindernd entgegentreten.

Z. B. einem Vormund ist untersagt, seine Mündel zu heirathen. Zu den Hindernissen, welche der Ehe nun bis zur Hebung derselben entgegen sind, gehören z. B. jene kirchliche, welche durch Dispensation beseitigt werden können, zu den civilrechtlichen, z. B. daß Wittwer oder Wittwen vorher ihre erstehelichen Verpflichtungen zu erfüllen haben ꝛc.

Rücksichtlich der Vermögensverhältnisse der Ehegatten ist zu bemerken:

1) das Dotalrecht,
2) die allgemeine Gütergemeinschaft, und
3) Gemeinschaft des Erwerbes.

ad 1) Nach dem Dotalrechte, welches aus dem römischen Recht auf uns übergegangen ist, besteht das beiderseitige Vermögen der Ehegatten während der Ehe nebeneinander, so daß es nach der Ehe wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerfällt. In diesem Falle ist der Gatte gehalten, die Morgengabe (dos) seiner Gattin den Erben derselben wieder auszuhändigen, dagegen hat die überlebende Gattin auch nicht mehr Anspruch als auf ihr Eingebrachtes.

ad 2) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft besitzen beide Ehegatten alles gemeinschaftlich, sowohl das beiderseitig eingebrachte, als das auch während der Ehe errungene Vermögen.

ad 3) Unter Errungenschafts-Gütergemeinschaft wird verstanden, daß blos die Früchte aus den beiderseits eingebrachten Vermögenstheilen, dann das, was beide Ehegatten durch Fleiß und Sparsamkeit über ihr Eingebrachtes errungen haben, gemeinschaftlich ist.

Hat die Braut kein eigenes Vermögen, so ist der Vater zur Bestellung der dos verpflichtet; hat auch dieser keines, der Großvater väterlicher Seits. Wenn indessen bei Eingehung der Ehe ein dos nicht versprochen wurde, so kann der Ehemann nach Vollzug der Ehe keinen verlangen.

Welches der 3 oben angeführten Vermögensverhältnisse gesetzlich eintreten soll oder kann, ist nach Maßgabe der Provinzen in Bayern sehr verschieden. In den Orten z. B., wo das bayerische Landrecht üblich ist, gilt das Dotalrecht.

In der Provinz Würzburg tritt die eheliche Gütergemeinschaft in dem Augenblick ein, wo das Ehepaar ein Kind bekommt. Außerdem gilt dort die Errungenschafts-Gütergemeinschaft.

Soll das Dotalrecht unter Eheleuten im Würzburgischen eingeführt werden, so muß solches angezeigt und gerichtlich veröffentlicht werden.

In der Provinz Bayreuth und in so weit in Bayern noch das allgemeine preußische Landrecht üblich ist, tritt mit dem Vollzug der Ehe

die allgemeine Gütergemeinschaft ein, und ein allenfallsiger vertragsmäßiger Ausschluß derselben muß gerichtlich angezeigt und gerichtlich veröffentlicht werden.

Das Gut, welches der Mann als Gegensatz zu der dos der Frau in die Ehe bringt, wird die Wiederlage genannt. Paraphernalgut heißt dasjenige eigenthümliche Vermögen der Frau, welches sie nicht in die Ehe bringt, und über welches sie nicht nur das Eigenthum behält, sondern alleinige und freie Verfügung hat. Es versteht sich sonach, daß bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft eine Frau kein Paraphernalgut haben kann.

Formular eines Ehe- und Erbvertrags.

Zwischen dem Herrn Alphons Hammer und Fräulein Cölestine Thalheim, beide von hier, wurde im Beisein der gegenwärtigen Herren Väter und der mitunterschriebenen zwei Zeugen folgender Ehe- und Erbvertrag verabredet und als unwiderruflich abgeschlossen:

1) Herr Regierungssekretär Alphons Hammer und Fräulein Cölestine Thalheim, beide vollkommen dispositionsfähig, geloben mit Bewilligung ihrer ebenfalls anwesenden Herren Väter sich zu ehelichen, und die Trauung am 30. d. Mts. vollziehen zu lassen.

2) Der Vater der Braut, Herr August Thalheim, verspricht seiner Tochter als Mitgabe 4000 fl., schreibe vier Tausend Gulden baar, welche am Trauungstage ausgehändigt werden sollen; ferner eine standesmäßige Ausfertigung an Möbeln, Betten und Weißzeug in einem billigen Werthsanschlag zu fünfzehnhundert Gulden. Diese Ausfertigungsgegenstände sind in ein Verzeichniß mit dem treffenden Werthsanschlage gebracht, und sollte sich in den ersten 5 Jahren der Ehe ein Fall ereignen, welcher die Rückgabe des Brautschatzes veranlassen würde, so wäre das Fehlende, oder muthwillig Verdorbene nach diesem Werthsanschlage zu ersetzen. Außer diesem Fall ist die Ehefrau aber verbunden, diese Gegenstände in der Beschaffenheit zurück zu nehmen, in welcher sie sich bei allenfallsiger Trennung der Ehe befinden.

3) Die Ehefrau bringt ferner mit, jedoch als Paraphernalgut, Viertausend Gulden in 4 procentigen Staatsobligationen, und über dieses, sowie über das sonstige Vermögen, welches derselben während der Ehe zufallen sollte, soll zwar ihrem Ehemanne die gemeinschaftliche Verwaltung und gemeinschaftliche Nutznießung eingeräumt werden, doch soll er von diesem Stammvermögen nichts eigenmächtig angreifen, der Gattin aber hieraus jährlich fünfzig Gulden als Nadelgeld zu ihrer eigenen Disposition überlassen.

4) Die Wiederlage des Bräutigams besteht in 3000 fl., schreibe drei Tausend Gulden, nämlich 2000 fl. auf sicherer Hypothek und 1000 fl. baar.

5) Für Todesfälle wird Folgendes bestimmt:

Geht der Ehemann zuerst mit Tod ab, und sind weder Kinder noch Notherben vorhanden, so erbt die Wittwe die ganze Verlassenschaft des-

selben. Hinterläßt der Ehemann zwar keine Kinder, aber doch einen Notherben, so erhält derselbe von dem Vermögen, welches nach Abzug des Mahlschatzes der Braut übrig bleibt, einen Pflichttheil, alles Uebrige verbleibt der Wittwe. Sind aber Kinder vorhanden, so erben diese das nach Abzug des Mahlschatzes übrig bleibende Vermögen mit der Mutter zu gleichen Theilen.

6) Tritt die Wittwe in eine zweite Ehe, so ist sie verpflichtet, den ererbten Kindstheil an ihre Kinder abzutreten.

7) Stirbt die Ehefrau zuerst, ohne Kinder oder Notherben zu hinterlassen, so erbt der überlebende Gatte die ganze Verlassenschaft; das Paraphernalgut aber nur dann, wenn die Erblasserin gar nicht, oder nicht zu Gunsten anderer hierüber verfügt hat, welche Disposition ihr besonders vorbehalten bleibt.

8) Hinterläßt sie zwar keine Kinder, doch einen Notherben, so erhält dieser den Pflichttheil, alles Uebrige erbt der Ehegatte.

9) Sind Kinder vorhanden, so erbt der Ehegatte zu gleichen Theilen mit denselben, und geht

10) er eine weitere Ehe ein, so ist er gleichfalls verbunden, seinen ererbten Kindstheil an seine erstehelichen Kinder abzutreten.

Dieser als unwiderruflich abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag wurde von dem Ehepaare, den Vätern desselben, sowie von den erbetenen Zeugen unterschrieben, worauf jeder der Contrahenten ein Exemplar in Verwahrung nahm.

N . . . den . . . .

(L. S.) Alphons Hammer, Reg.-Sekretär, Bräutigam.
(L. S.) Cölestine Hammer, geb. Thalheim.
(L. S.) N. N. als Zeuge.

(L. S.) Georg Hammer, Vater.
(L. S.) Joh. Thalheim, Vater.
(L. S.) N. N. als Zeuge.

Ehe- und Erbvertrag, wenn ein Theil Kinder aus erster Ehe hat.

Zwischen Aloisius Hanke, Wittwer und Fräulein Justine Nelke, Tochter des bürgerlichen Zinngießermeisters Stephan Nelke von hier, wurde nachfolgender Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen:

1) Die Braut, Fräulein Justine Nelke, gegenwärtig 27 Jahre alt, bringt ein baares Vermögen von 2000 fl., schreibe zwei Tausend Gulden, nebst standesgemäßer Ausfertigung im Werth von sechshundert Gulden als Brautschatz in die Ehe.

2) Sollte die zukünftige Braut die zu hoffende Erbschaft, oder ein sonstiges Vermögen während der Ehe erhalten, so erhält zwar der Ehemann die gemeinschaftliche Mitverwaltung und den gemeinschaftlichen Ge-

nuß aus diesem Nebenvermögen, doch darf er dasselbe nicht angreifen, nichts davon veräußern oder verschenken.

3) Der Bräutigam Aloisius Hanke, Wittwer, gegenwärtig 36 Jahre alt, hat aus seiner ersten Ehe zwei Knaben, Johann Michael, 6 Jahre alt und Franz Ludwig, 4 Jahre alt. Mit beiden hat sich der Vater laut produzirtem gerichtlichen Vorweises so abgefunden, daß mit Einrechnung ihres ebenfalls erhaltenen Kindestheils jedes der beiden Kinder ein baares Vermögen von 2000 fl., zwei Tausend Gulden besitzt, welch' beide Kapitalien auf dem Wohnhause des Vaters Nr. 60 versichert sind. Beide Kinder bleiben bis zur Erlernung einer Profession im elterlichen Hause, erhalten anständige Kleidung, Kost und Pflege unentgeldlich, jedoch auch keine Zinsen aus ihrem Vermögen. Von dem Tage ihres Lehrantritts an hat der Vater das Kapital nutzbringend anzulegen, oder selbst zu verzinsen und beide Kinder haben dann einen weiteren Anspruch auf das Vermögen des Vaters nicht.

4) Den Brautschatz wiederlegt Bräutigam mit 1500 fl., schreibe Eintausend fünfhundert Gulden.

5) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt wird, ohne daß Kinder aus dieser zweiten Ehe vorhanden, so erbt die überlebende Gattin die ganze Verlassenschaft, indem die erstehelichen Kinder gänzlich abgefunden sind. Sind aber Kinder aus dieser zweiten Ehe vorhanden, so nimmt die Ehefrau ihren Brautschatz zurück, und theilt das Uebrige mit Kindern zu gleichen Theilen.

6) Stirbt die Frau zuerst, ohne Kinder zu hinterlassen, so erbt der Mann den ganzen Brautschatz derselben, und deren Paraphernal-Vermögen, wenn ein solches während der Ehe ihr angefallen sein sollte, erben ihre nächsten Verwandten.

7) Sollte sie aber Kinder hinterlassen, so erbt der überlebende Mann mit diesen zu gleichen Theilen, hat aber diesen Kindestheil wieder an dieselben zu überlassen, wenn er zu einer weitern Ehe schreiten sollte. Im Falle jedoch der Mann sich nicht weiter verehelicht, findet eine Theilung nicht statt, und diese Kinder zweiter Ehe sind dessen gesetzliche Erben.

Vorstehender Vertrag wurde zur unverbrüchlichen Festhaltung von den Interessenten und den hiezu erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

N . . . den . . . .

(L. S.) Unterschriften der Brautleute und Zeugen.

Ehe- und Erbvertrag mit allgemeiner Gütergemeinschaft.

Beide Endesunterschriebene Nepomuk Mai und Josephine Garaus, seit dem 1. dieses Monats ehelich verlobt, haben in Gegenwart der Mitunterschriebenen nachfolgenden Ehecontract abgeschlossen:

In Anbetracht, daß nach dem dahiesigen Landrechte eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten nicht existirt, wir beide aber eltern-

los, volljährig und folglich auch befugt sind, über unser beiderseitiges Vermögen nach Belieben zu disponiren, haben wir festgesetzt, daß sogleich nach unserer Trauung eine vollkommene allgemeine Gütergemeinschaft zwischen uns stattfinden soll. Sollte demnach eines von uns sterben, so bleibt der überlebende Gatte Eigenthümer des ganzen Vermögens, im Falle keine Kinder vorhanden sind. Sind aber Kinder vorhanden, so erben diese die Hälfte des Vermögens; doch bleibt der überlebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verehelicht und bis die Kinder sich ansässig machen, im Besitze und Genuße des Vermögens, wobei er jedoch, wie es sich von selbst versteht, gehalten ist, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, gute Erziehung und bei ihrer Versorgung eine anständige Ausstattung zu geben.

Dieser Ehevertrag wurde von beiden Contrahenten, dem Beistande der Braut und zweien hiezu erbetenen Zeugen unterschrieben und gesiegelt.

N . . . den . . . .

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XXVII.

Der Einkindschafts-Vertrag.

Die Einkindschaft ist die Bestimmung, daß, wenn ein Ehegatte Kinder in die zweite Ehe mitbringt, diese in allen Stücken als rechte Kinder betrachtet, und rücksichtlich der Erbfolge den zweitehelichen Kindern gleichgeachtet werden sollen. Ist diese zweite Ehe rücksichtlich des Vermögens nicht so vortheilhaft, daß den erstehelichen Kindern in der Theilung mit den zu hoffenden Kindern der zweiten Ehe ein Nachtheil an ihrem Vermögen nicht zugehen könnte, so muß den ersteren ein Voraus, d. h. ein Sondervermögen ausgeworfen werden, zu welchem Zwecke denselben ein Vormund gegeben wird, der unter Mitwirkung des Gerichts diesen Voraus mit Berücksichtigung des Vermögens des einheirathenden Theils mit dem Vater beziehungsweise der Mutter regulirt.

Was die Auseinandersetzung der Eltern mit den Kindern betrifft, so können solche nach dem Zwecke oder den Veranlassungen hiezu verschieden sein, und es sind hiebei entweder die allgemeinen oder Partikular-Erbbestimmungen oder auch die Ehe- und Erbverträge (successio pactitia) zu berücksichtigen.

Bereits großjährige Kinder können sich mit ihren Eltern nach freiem Uebereinkommen auseinander setzen. Wenn indessen ein oder beide Theile darum ansuchen, so kann die Theilung von Gerichtswegen geschehen; sind aber unter Curatel stehende Personen dabei betheiligt, so **muß** die Theilung von Gerichtswegen vorgenommen werden.

Es können folgende Auseinandersetzungen der Eltern mit den Kindern stattfinden. Entweder

a) durch eine gänzliche Ab- und Grundtheilung,

b) oder durch Regulirung eines Sondervermögens (dem Voraus).

Bei Ersterer finden sich die Eltern mit den ersteheliehen Kindern so ab, daß letztere gar keinen Anspruch auf das Vermögen der Eltern mehr haben, und von künftiger Beerbung ganz ausgeschlossen sind.

Bei der Zweiten geschieht die Regulirung des Voraus so, daß die ersteheliehen Kinder mit dem Vermögen der zweiteheliehen Kinder gleichgestellt werden. Diese Vorausregulirung kann auch geschehen, ohne daß ein überlebender Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, um sich wegen des Vermögens des Verstorbenen mit den Kindern auseinander zu setzen, wobei jedoch deren Ansprüche auf die Erbfolge des Vaters oder der Mutter, oder deren Ansprüche auf ihre Unterhaltung, Ernährung, Versorgung rc. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder allenfallsiger Verträge vorbehalten bleiben.

Es sind bei dergleichen Auseinandersetzungen folgende Hauptmomente zu beachten. Geschieht

a) eine solche Auseinandersetzung, Grundtheilung zum Zwecke gänzlicher Auseinandersetzung und Abfindung der Kinder, und zum Zwecke der gänzlichen Aufhebung einer fortbestehenden Gütergemeinschaft, so ist vorauszusetzen, daß die Kinder schon erwachsen, und einer Fürsorge der Eltern nicht mehr bedürfen. Eine solche Auseinandersetzung kann zwar auch bei minderjährigen Kindern stattfinden, jedoch muß deren Bestes unbezweifelt hieraus sich ergeben, und wenn dieses nicht ganz verlässig ist, so muß die Grundtheilung selbst dann unterbleiben, wenn sie von großjährigen Kindern beantragt werden sollte. Stehen verbietende Gesetze entgegen, so versteht es sich von selbst, daß diese Art Auseinandersetzung nicht stattfinden kann.

b) Die Voraus-Regulirung hat zum Zwecke, den Kindern ihre künftigen Erbansprüche einstweilen zu sichern, und wird dadurch bewirkt, daß entweder nur eine ideale Theilung gemacht oder eine wirkliche vorgenommen wird. Im letzteren Falle wird das Vermögen nach einem billigen Anschlage aufgenommen, allenfalls mit Vorbehalt des Rückfallrechts der Güter an die Kinder, oder ihrer Ansprüche auf den Mehrerlös bei Veräußerung derselben, und auf Grund dieses Resultats wird nun von dem Vater oder der Mutter den Kindern eine nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Erbfolgerechts berechnete bestimmte Kapitalssumme als Vater- oder Muttergut (Voraus) ausgesetzt. Dieser Voraus muß den Kindern durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert werden, und wenn auf dem Gegenstande, auf welchem diese Versicherung geleistet werden soll, Schulden haften, deren Berichtigung der überlebende Ehegatte auf sich nimmt, so hat derselbe die Bezahlung nachzuweisen oder die Erklärung der Gläubiger auszuwirken, daß sie sich lediglich an ihn halten, die Kinder von jeder Haftung frei sprechen oder auch ihre erste hypothekarische Stelle den Kindern einräumen.

Kann er weder die eine noch die andere Sicherheit leisten, so muß man sich mit derjenigen begnügen, welche er nach seinen Umständen aufzubringen vermag.

Formular eines Einkindschaftsvertrags.

Zwischen den unterzeichneten Verlobten, Herrn Xaver Engelbrecht, Wittwer, und Frau Adeline Zahn ist mit Genehmigung der mitanwesenden Vormünder der Kinder, welche aus beiderseitiger erster Ehe vorhanden sind, und mit Vorbehalt der gerichtlichen Bestätigung folgender Einkindschafts-Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

1) Die Kinder des Bräutigams:
Anna, 5 Jahre alt,
Cathinka, 3 Jahre alt und
Ludwig, 2 Jahre alt — dann die

Kinder der Braut:
Delphine, 4 Jahre alt und
Julie, 2 Jahre alt,

sollen nicht nur ihre Stiefeltern als rechte Eltern, sondern sich selbst unter einander als rechte Geschwister betrachten und ansehen, sowie die aus dieser zweiten Ehe allenfalls nachkommenden Kinder gleichfalls als vollbürtig und mit den Kindern erster Ehe als rechte Geschwister erachtet werden sollen. In Todesfällen der Eltern oder der Geschwister tritt demnach auch nach den gemeinen Rechten die Erbfolge ein, wie solche bei leiblichen Eltern, Kindern und vollbürtigen Geschwistern stattzufinden hat, und soll sich diese Erbfolge nicht nur auf das gegenwärtige, sondern auch auf das zukünftige Vermögen der Kinder erstrecken.

2) Nach den anliegenden und von den Vormündern gutgeheißenen Inventarien bestehet das Vermögen des Bräutigams und seiner Kinder in 16,000 fl., jenes der Braut und ihrer Kinder in 24,000 fl., und da der Bräutigam drei, die Braut aber nur zwei Kinder in die Ehe bringt, so soll mit Einverständniß der Vormünder und unter Vorbehalt der Genehmigung des Curatelgerichts diese Ungleichheit dadurch beseitigt werden, daß die jetzt lebenden und allenfallsigen zukünftigen Kinder der Braut einen Voraus von 8000 fl. erhalten. Diese 8000 fl. sollen den Kindern auf das Wohnhaus Nr. 154 zur ersten Stelle versichert werden.

3) Der überlebende Ehegatte soll im Besitz des ungetheilten gemeinschaftlichen Vermögens bleiben, jedoch gehalten sein, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, standesgemäße Erziehung und bei deren Versorgung eine anständige Ausstattung zu geben. Sollte sich der überlebende Gatte wieder verehelichen wollen, so hat sich derselbe entweder mit den Kindern abzufinden, oder ihnen für das ihnen gebührende Vermögen hinlänglich Sicherheit zu leisten.

4) Beide Eltern entsagen jedoch dem Rechte nicht, durch letztwillige Verordnungen die Kinder aus gesetzmäßigen Ursachen auf den Pflichttheil zu setzen, oder gänzlich zu enterben, sondern behalten sich dieses Recht ausdrücklich bevor.

Vorstehender Einkindschaftsvertrag wurde von beiden Verlobten anerkannt, von den beiderseitigen Vormündern und Anverwandten genehmigt, unterschrieben, besiegelt und soll zur Bestätigung dem vormundschaftlichen Gerichte vorgelegt werden.

N . . . den . . . .

Unterschriften:

der Verlobten,
der beiderseitigen Vormünder,
der beiderseitigen nächsten Anverwandten.

XXVIII.

Die Adoption.

Adoption ist, wenn Jemand einen Andern an Kindesstatt annimmt. Im engern Sinne heißt diese Handlung Adoption, wenn zur Zeit der Adoption der Adoptirte das Hauskind eines Andern war; Arrogation aber, wenn dieses der Fall nicht ist.

Adoptiren können in der Regel nur die, welche keine leiblichen Nachkommen haben, aber doch haben könnten, und die, welche wenigstens 18 Jahre älter sind als der Adoptirte.

Unmündige, Castraten, Mönche, katholische Weltgeistliche dürfen nicht, Vormünder ihre Mündel nur nach vorausgegangener Untersuchung und nach stattgehabter Rechnungsablage, Männer noch nicht 60 Jahre alt, nur unter gewissen Bedingungen adoptiren, ebenso ein Armer ein reiches Kind. Frauen können nur mit landesherrlicher Erlaubniß an Kindesstatt annehmen. Das Wahlkind erhält den Namen der Wahl-Eltern, den adelichen Stand derselben aber nur nach besonderer landesherrlicher Genehmigung, und wenn der Adoptirte auch den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie erlangen soll, so ist überdieß noch die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

Sind beide oder eines der Eltern des Adoptirten noch am Leben, so ist selbst bei der Großjährigkeit desselben deren Einwilligung erforderlich.

Ist die Adoption vollzogen, so behält der Adoptirte demungeachtet seine Rechte in der Familie, welcher er durch die Geburt angehört, erhält aber den Namen des Adoptanten, welchem er seinen eigenen Namen beifügt, und hat die nämlichen Erbrechte auf den Nachlaß des Adoptanten, als wie ein in der Ehe gebornes Kind selbst dann, wenn der Adoptant noch eheliche Kinder zeugen würde. Auf den Nachlaß der Verwandten des Adoptanten hat der Adoptirte keinen Anspruch. Stirbt der Adoptirte ohne gesetzliche Leibeserben, so fällt alles, was derselbe aus dem Nachlaß des Adoptanten, oder als Geschenke von demselben erhalten, an diesen oder dessen Abkömmlinge zurück, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter wegen allenfallsigen Forderungen. Hat ein Adoptirter außer diesem noch ein besonderes Vermögen, so fällt dieses an die Verwandten desselben. Niemand

kann von Mehreren an Kindesstatt angenommen werden. Jede Adoption muß von dem competenten Untergerichte begutachtet und von dem einschlägigen Obergerichte bestätigt werden. Wesentliches Erforderniß ist die Einwilligung der Eltern des Adoptirten und dessen selbst, oder die seines Vormundes.

Formular eines Adoptions-Vertrags.

Wir am Ende Unterzeichnete haben heute folgenden Adoptionsvertrag abgeschlossen:

1) Ich Eduard Buchner und meine Ehegattin Hildegard Buchner, geborne Stein, kinderlos, und im Stande, ganz unbeschränkt über unser Vermögen zu disponiren, haben uns entschlossen, den Handlungs-Commis Gustav König, Sohn des Herrn Georg König dahier, 21 Jahre alt, förmlich an Kindesstatt anzunehmen, und finden uns hiezu aus dem Grunde bewogen, daß er uns schon von Kindheit an mit Liebe und Achtung begegnete, auch unsere nun leider verstorbene einzige Tochter mit eigener Lebensgefahr aus den Fluthen rettete.

2) Wir setzen ihn demnach in alle Rechte ein, welche ihm nach unseren Landesgesetzen als unserem Adoptivsohne zukommen, und erwarten auch von ihm, daß er die ihm gegen uns in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten getreulich und wie bisher mit zuvorkommendem Betragen erfüllen werde.

3) Ich, der Vater Georg König, willige mit der größten Dankbarkeit ein, daß Herr Eduard und Frau Hildegard Buchner meinen Sohn Gustav König an Kindesstatt annehmen, und erwarte von ihm, daß er ohne seiner Kindespflichten gegen uns, seinen leiblichen Eltern zu vergessen, dem Erwarten seiner Adoptiveltern in allem entsprechen werde.

4) Ich Gustav König nehme das Anerbieten des Herrn Eduard und der Frau Hildegard Buchner, mich an Kindesstatt an- und aufzunehmen, mit dem wärmsten Dank an, und werde mich lebenslänglich so gegen sie betragen, wie es einem dankbaren und gehorsamen Sohne zusteht.

5) Die Kosten der von den Adoptanten zu veranlassenden gerichtlichen Bestätigung dieses Vertrags tragen diese. Dieser Vertrag wurde von einer Hand dreifach geschrieben, von den Contrahenten unterschrieben und gesiegelt.

N . . . den . . . . .

Unterschriften.

XXIX.

Der Leibrentenvertrag.

Durch diesen Vertrag macht sich Jemand verbindlich, einem Andern gegen einen bestimmten Preis auf Lebenszeit eine jährliche Rente auszuzahlen.

Die Leibrente kann auf Lebenszeit desjenigen, welcher sich die Leibrente bedingt oder auf Lebenszeit einer dritten Person, welche keinen Genuß davon hat, bestellt werden. Wer zu Verträgen überhaupt befugt ist, kann auch Leibrenten-Verträge abschließen. Bei derartigen Verträgen hat vorzüglich der Leibrentenzahler Bedacht zu nehmen, ob der stipulirte Rentenbetrag mit dem offerirten Preise und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Leibrenten-Besitzers sich in einem aproximativen Verhältnisse befinde und bei Errichtung solcher Verträge ist zu beachten:

a) Der Leibrenten-Besitzer ist befugt, wenn seine Leibrente mangelnder Sicherheit halber gefährdet erscheint, die Auflösung des Vertrags zu verlangen.

b) Wenn die Leibrente nicht zur rechten Zeit entrichtet wird, so berechtigt dieses den Rentenbesitzer noch nicht zur Zurückforderung seines Kapitals; eben so wenig kann der Rentenbesitzer verlangen, wieder in den Genuß seiner zu diesem Zweck veräußerten Güter einzutreten.

c) Dagegen steht dem Rentenbesitzer zu, wenn seine Rente gefährdet erscheint, das Vermögen seines Schuldners mit Beschlag belegen, dasselbe nöthigenfalls verkaufen und das Kapital sicher rentirend anlegen zu lassen.

d) Der Leibrentenzahler kann sich diesem Vertrage durch die Zurückzahlung des Kapitals oder Wiederabtretung des Gegenstandes nicht entziehen, und die Leibrente, so lästig sie auch fallen mag, muß bis zum Ableben des Contrahenten fortgezahlt werden.

Rücksichtlich der Form ist zu bemerken, daß der Leibrenten-Vertrag enthalten muß:

1) die Namen der Contrahenten,
2) die Summe oder den Gegenstand, welcher für die Leibrente gezahlt oder abgetreten wird,
3) den Betrag der Leibrente selbst, dann
4) die etwaigen Nebenbestimmungen, Ort, Zeit und Unterschriften.

Formular eines Leibrenten-Vertrags.

Endesunterzeichnete haben heute folgenden Leibrenten-Vertrag verabredet und abgeschlossen:

1) Ich Karl Eduard Schmitt, Bürger und Oekonom dahier, nach dem vorliegenden Taufzeugnisse bereits 60 Jahre alt, habe weder Kinder noch Blutsverwandte und bin daher entschlossen, mich in Ruhe zu setzen.

Ich offerire demnach dem Herrn Kaufmann Salomon Becher mein Oekonomiegut, welches ich um 6000 fl., wie die Urkunde besagt, käuflich erworben, bisher bedeutend verbessert habe, und welches sich auf einen jährlichen Reinertrag von 325 fl., wie sich mein Herr Contrahent aus meinem Wirthschaftsbuche und auch sonst überzeugt hat, rentirt, gegen eine

mir bis zu meinem Ableben zu zahlende Leibrente von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, welche vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres ausgezahlt werden soll.

2) Ich Salomon Becher acceptire das Anerbieten des Herrn Oekonomen Karl Eduard Schmitt in allen seinen Theilen; das mir eingewiesene Oekonomiegut mit allen seinen Eingehörungen und seinem Inventare habe ich bereits in Besitz genommen, so daß ich deßhalb keine Nachforderung, welchen Namen sie auch haben möge, an denselben zu machen habe, und verspreche, die geforderte Leibrente zu jährlichen 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden in vierteljährigen Raten, und zwar 1. April dieses Jahres anfangend, bis zum Ableben des Herrn Oekonomen Schmitt zu rechter Zeit und ohne Widerrede in gangbaren gröberen Münzsorten zu zahlen.

3) Bis zu seinem Ableben behält sich Herr Salomon Becher das Eigenthumsrecht auf diesem Oekonomiegut bevor, und

4) als Nebenbedingung wurde noch festgesetzt, daß das Quartal, in welchem der Leibrentenbesitzer mit Tod abgeht, nicht bloß bis zum Todestag berechnet, sondern ganz mit Einhundert zwanzig fünf Gulden bezahlt werden und dem hiesigen Armenfonde zufallen soll. Auch hiemit erklärt sich Herr Salomon Becher einverstanden.

Es wurde sonach vorstehender Vertrag zweifach ausgefertigt, unterschrieben, besiegelt und gegenseitig ausgewechselt.

N . . . den . . . .

(L. S.) Salomon Becher.
(L. S.) Karl Eduard Schmitt.

XXX.

Der Leibgeding-, Altentheil-, Auszugs- oder Alimentenvertrag.

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich ein Gutskäufer oder Uebernehmer nebst dem Kaufpreise dem Abtretenden gewisse Alimente und sonstige Vortheile zu gewähren. Diese Handlung findet hauptsächlich statt, wenn der Vater oder irgend Jemand seinem Gute nicht mehr vorstehen kann, und daher dieses einem seiner Kinder oder einem Andern unter der Bedingung abtritt, ihm einen gewissen jährlichen Unterhalt zu verabreichen. Dieser heißt nun Leibzucht, Leibgeding, Auszug oder Altttheil ꝛc. und den Vertrag geht der Abtretende mit dem ein, welchem die Ueberlassung der Güter zugedacht ist, oder gesetz- oder vertragsmäßig gebührt.

Das Leibgeding u. s. w. besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Lebensmitteln und zum Lebensunterhalte nothwendigen Dingen, vorzüglich solchen, welche in der Wirthschaft selbst erzielt werden. Der Betrag dieser Alimente soll dem Gutsertrag angemessen sein und die Kräfte des Gutsübernehmers nicht übersteigen. Der Auszügler kann seine Alimente nach seinem

Belieben verwenden, aber sein Alimentationsrecht kann er nicht veräußern. Dergleichen Naturalverpflegungen können nach beiderseitiger Uebereinkunft, oder bei entstehenden Differenzen durch richterliches Urtheil auch in Geld verwandelt werden.

Für die Sicherheit solcher Alimente ist in Bayern die Vorsicht getroffen, daß der nach einer Schätzung ermittelte Kapitalsbetrag dieser Alimente in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann, und der Berechtigte hat für seine Rente den Vorzug an der Stelle, in der er im Hypothekenbuche eingetragen ist, und zwar mit einem Kapitale, welches den Zinsen der jährlichen Rente entspricht.

Die Ausmittelung des Kapitalwerthes solcher Renten mit Berücksichtigung des Lebensalters des Auszüglers findet nicht statt; der Auszügler darf dieses versicherte Kapital nicht angreifen, es dient nur zur Sicherung seiner Rente und fällt bei seinem Ableben, wenn die Rente aufhört, den nachgehenden Gläubigern oder dem Schuldner zu. Vorzüglich ist anzurathen, daß bei dergleichen Verträgen bestimmt werde, wie viel an Geld der Gutsübernehmer an den Auszügler za bezahlen habe, wenn dieser die Wohnung im Hause nicht benutzen, die Kost nicht fortbeziehen kann oder will.

Formular eines Austrags- (Auszugs- oder Alttheils-) Vertrags.

Michael Fuchs, Bauersmann zu Bronn und seine Ehefrau Anna Maria haben sich Alters halber entschlossen, ihre Wirthschaft abzutreten und hiebei folgenden Leibzuchtsvertrag abzuschließen.

In Beisein des ältesten, volljährigen Sohnes Johann Georg, der ebenfalls volljährigen beiden Töchter Anna Maria und Kunigunde, dann des Bauersmannes Johann Neukam, als bisherigen Vormund der beiden Letzteren, wurde nun Folgendes festgesetzt:

1) Wir, die Eltern, übergeben an unseren Sohn Johann Georg unsern Hof dahier mit allem dazu gehörigen Vieh und allen Inventarstücken nach dem Anschlagspreise zu 8000 fl.

2) Beide Eltern erhalten auf Lebenszeit die ungestörte Wohnung in der oberen Stube des Hauses.

3) Dieselben behalten sich jährlich $1/4$ Tagwerk Flachsland bevor, welches der Sohn zu bauen und zu besamen hat.

4) Die Eltern behalten sich ferner als Eigenthum außer ihren Kleidern noch 2 Betten, welche sie sich auswählen, dann die bei der Kirchenstiftung zu N. stehenden Aktivkapitalien zu 300 fl. bevor.

5) Als Leibgedinge soll der Sohn den Eltern auf Lebenszeit jährlich verabreichen:

40 Gulden an Geld, die Hälfte zu Martini, die Hälfte zu Lichtmesse, und zwar Martini dieses Jahres anfangend,

3 Mtz. Waizen,
3 Schffl. Korn } sobald ausgedroschen,

Schmalz, Milch, Käse 2c. 2c.

6) Die beiden Töchter bleiben bis zu ihrer Versorgung in dem Hause, arbeiten wie bisher für die Eltern, so künftig für den Bruder, und derselbe muß ihnen denselben Unterhalt reichen, den sie vom Vater erhielten.

7) Wenn die Töchter sich verheirathen, so hat der Sohn Johann Georg an jede derselben hinauszugeben:

a) An Geld . . . . fl. kr.
b) An Betten . . . .
c) Hausrath . . . .
d) Vieh . . . .

8) Wenn eines der beiden Eltern mit Tod abgeht, so hat der Sohn Johann Georg nur die Hälfte des oben bemerkten Auszugs von dem Sterbetage an dem Ueberlebenden zu verabfolgen.

9) Sollte sich ereignen, daß die Eltern in dem Hause nicht wohnen bleiben könnten oder wollen, so steht ihnen frei, auszuziehen, und ist der Sohn alsdann verbunden, ihnen eine Miethentschädigung von 20 fl. ebenfalls in halbjährigen Raten, vom Tage des Auszuges an gerechnet, auszuzahlen; das Ableben des einen oder des anderen der Ehegatten ändert an dieser Miethzins-Entschädigung nichts, und müssen diese 20 fl. auch an den Ueberlebenden bis zu dessen Tod fortbezahlt werden.

10) Die Kosten trägt der Gutsübernehmer.

Hierauf wurde dieser Vertrag vorgelesen und von sämmtlichen Interessenten unterzeichnet.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

XXXI.

Der Schenkungsvertrag.

Mittels dieses Vertrags überträgt der eine der Contrahenten (donator) dem andern (donatarius), ohne hiezu verbunden zu sein, freigebig und ohne Vergeltung hiefür zu verlangen, irgend eine Sache, welche sowohl eine körperliche oder unkörperliche (z. B. ein Recht, eine Forderung) sein kann.

Eine einfache Schenkung ist jene, welche ohne alle Bedingung gemacht ist, eine bedingte aber (donatio sub modo) jene, welche dem Beschenkten eine Verbindlichkeit auferlegt, z. B. Schenkung einer gewissen Summe an einen Studirenden mit der Bedingung, daß er Theolog werde.

Die Schenkung von Todeswegen (donatio mortis causa) wird mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers gemacht, hat mehr die Natur eines Vermächtnisses, als eines Vertrags, und bleibt bis zum Tode des Schenkers zweifelhaft, weil sie zurückgenommen werden kann. Die Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos) ist in der Regel unwiderruflich und kann nur unter gewissen Umständen zurückgenommen werden.

Die Schenkung unter den Lebenden erfordert nur, daß der Beschenkte des Versprechens Annahme erklärt, oder daß er durch Handlungen an den Tag gelegt hat, auf dasselbe einzugehen. Die Schenkung einer unbeweglichen, oder mehr als 500 Dukaten werthen Sache muß vor Gericht, jetzt vor einem Notar erklärt werden. Der Schenker ist zu Uebergebung der Sache verpflichtet, und die Schenkung kann nur dann zurückgenommen werden, wenn der Beschenkte sich undankbar bezeigt, dem Schenker nach dem Leben gestrebt, Schaden zugefügt, ihn mißhandelt oder sonst gröblich beschimpft hat. Die Gültigkeit der Schenkung kann von den an ihrem Pflichttheile verletzten Erben und von den Gläubigern des Schenkers, wenn diese hiedurch beeinträchtigt werden, bestritten werden. Schenken kann Jeder, der vertragsfähig ist, Schenkungen annehmen kann Jeder, selbst der Curatel Stehende ohne Einwilligung des Vormundes. Schenkungen sind auch ohne Annahme gültig, wenn sie einen Unmündigen, dem Staate, der Kirche oder einer milden Stiftung gemacht werden. Die Schenkungen zwischen Eheleuten aber sind ungültig.

Die Gültigkeit der Schenkungen von oder über dem Betrage, bei welchem, wie eben erwähnt, eine gerichtliche Protokollirung stattfinden muß, tritt ohne diese ein, bei Schenkungen des Regenten und seiner Gemahlin, oder bei Schenkungen an dieselbe, ferner bei Schenkungen zu Loskaufungen von Gefangenen oder zu Widerherstellung abgebrannter oder eingestürzter Häuser.

Wenn über die Schenkung eine Urkunde ausgefertigt werden soll, so muß sie die Namen der Contrahenten, genaue Bezeichnung der Sache (und wenn es eine donatio sub modo ist), den Gegenstand der Auflage, dann die Annahmserklärung des Beschenkten, Ort, Datum und Unterschrift enthalten.

Formular eines Schenkungsvertrags unter Lebenden.

Wir, nämlich ich Friedrich N. und ich Kaspar O. haben heute folgenden Schenkungsvertrag abgeschlossen:

1) Ich Friedrich N. schenke dem Kaspar O. dahier zum wahren Eigenthum und unwiderruflich laut gegenwärtiger Urkunde meine in hiesiger Flur liegende Seewiese, Grundbesitz Nr. 360, setze ihn hiedurch förmlich in Besitz und erkläre hiemit ausdrücklich, daß er von nun an frei über dieselbe disponiren kann, wie über sein Eigenthum.

2) Ich Kaspar O. nehme mit größtem Danke diese Schenkung an, erkläre mich von heute an in dem Besitze derselben, und übernehme auch von heute an sämmtliche Lasten und Abgaben, welche auf diesem Grundstücke haften.

3) Die Kosten der zu errichtenden Notariatsurkunde trägt der Beschenkte.

Urkundlich unsere nachfolgenden Unterschriften.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

Schenkungsvertrag unter Lebenden an eine Stiftung.

Ich Endesunterzeichneter Anton Orf schenke der Stiftskirche dahier 2 silberne und vergoldete Kelche im Gewicht zu . . . jeder; dann eine Altarbekleidung von schwarzem Sammt mit goldeneu Tressen besetzt, als ein rechtmäßiges und unveräußerliches Eigenthum zum gottesdienstlichen Gebrauche mit der Bemerkung, daß die Unveräußerlichkeit der Altarbekleidung nur so lange zu dauern hat, als solche Anstands gemäß noch benützt werden kann.

N . . . den . . . .

H. F.

Schenkung von Todes wegen.

Bei Verträgen dieser Art, welche zum Unterschiede von der vorbeschriebenen den Charakter der Widerruflichkeit hat, muß, um diese zu sichern, „die Schenkung von Todes wegen“ ausdrücklich benannt oder doch auf die Befürchtung eines früheren oder späteren Ablebens Bezug genommen, oder auch die Widerruflichkeit ausdrücklich vorbehalten werden, indem in Zweifel immer eher eine Schenkung unter Lebenden, als von Todes wegen angenommen wird.

Rücksichtlich der Personen gilt, was oben gesagt wurde. Bei fehlender Acceptation kann die Schenkung als Vermächtniß gelten. im Falle die Erforderniſſe eines solchen vorliegen.

Durch den Tod des Schenkers wird die Schenkung, wenn kein Widerruf erfolgt ist, rechtskräftig; der Beschenkte bezieht seine Schenkung ganz so wie ein Legatar ein Vermächtniß, es stehen ihm alle Rechtsmittel eines solchen zu, er muß sich aber auch den Abzug der falcidischen Quart gefallen lassen, d. i. die Erben sind befugt, wenn die Legate, drei Viertheile der Erbschaft übersteigen, den Legataren so viel pro rata abzuziehen, daß ein Viertheil der Erbschaft ihnen gesichert ist. Die Schenkung von Todes wegen erlischt:

a) durch den Widerruf des Schenkers,
b) wenn die Lebensgefahr, wegen welcher die Schenkung gemacht wurde, beseitigt ist, oder
c) wenn der Beschenkte stirbt und der Schenker demselben keinen Andern substituirt hat.

Formular einer Schenkung von Todes wegen.

Ich Ernst Börger von hier sehe mich veranlaßt, eine Reise nach Amerika zu machen, und da es leicht sich ereignen kann, daß ich von dieser Reise nicht zurückkomme, so habe ich aus freiem Antriebe und in Gegenwart der hier mit unterschriebenen Zeugen, dem Herrn Friedrich Schwarz dahier von Todes wegen meinen Wiener Flügel als volles Eigenthum geschenkt. Sollte ich auf dieser Reise sterben, so sollen meine Erben

gehalten sein, dieses Instrument an den Herrn Friedrich Schwarz verabfolgen zu lassen. Sollte jedoch gedachter Herr Friedrich Schwarz vor mir sterben, so soll diese Schenkung von Todes wegen dem ältesten Sohne des Herrn ꝛc. Schwarz zukommen, im Falle aber auch dieser nicht mehr am Leben sein sollte, hat gedachter Flügel meinen Erben zu verbleiben. Komme ich aber wohlbehalten zurück, so soll diese Schenkung aufgehoben und erloschen sein, auch behalte ich mir noch ausdrücklich bevor, nach Willkür Veränderungen hierin zu machen oder auch die Anordnung ganz aufzuheben. Herr Friedrich Schwarz nimmt diese Schenkung nach vorstehender Bedingung an, und dieser von mir eigenhändig geschriebene Schenkungsbrief wurde sonach von mir, Herrn Schwarz und den anwesenden 3 Zeugen nach geschehener Vorlesung unterzeichnet.

N . . . den . . . .

Unterschriften.

XXXII.

Der Erbvertrag

ist eine Handlung, vermöge welcher zwei oder mehrere Personen die Erbfolge unter sich bestimmen. Dieser Vertrag kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Contrahenten wieder aufgelöst werden. Nach den meisten Particularrechten müssen die Erbverträge, wenn sie rechtsgültig sein sollen, vor Gericht erklärt und aufgenommen werden, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts aber nicht. Erbverträge beschränken die Befugniß zur Verfügung unter Lebenden nicht; aber letztwillige Verfügungen, welche gegen den Inhalt des Erbvertrags verstossen, sind kraftlos.

Formular eines Erbvertrags.

Ich Endesunterzeichneter Ludwig Frank und meine mitunterzeichnete Ehegattin Rosina, geborne Baier, haben folgenden Erbvertrag verabredet und abgeschlossen:

1) Wenn ich Ludwig Frank vor meiner Ehegattin mit Tod abgehe, so soll dieselbe, da wir keine Kinder haben, mein gesammtes Vermögen allein erben.

2) Für den Fall, daß ich Rosina Frank vor meinem Manne sterben sollte, setze ich denselben zu meinem Universalerben ein.

3) Dasjenige von uns, welches das andere überlebt, ist verbunden, unseren Taufpathen, nämlich dem Ludwig Kraus und der Rosina Blum, jedem 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, als Legat zu hinterlassen. Im Falle eines oder beide dieser Kinder nicht mehr am Leben sein sollten, so soll das Legat für Ludwig Kraus auf dessen Vater, das für Rosina Blum auf deren Mutter fallen, und wenn auch diese nicht mehr am Leben sein sollten, fallen diese Legate an den Universalerben des Ueberlebenden zurück.

Vorstehenden Erbvertrag haben wir nach geschehener Vorlesung besiegelt, unterschrieben und die anwesenden Zeugen ersucht, ihre Namensunterschriften gleichfalls beizufügen.

N . . . den . . . .

Ludwig Frank.
Rosina Frank.

Unterschriften der Zeugen.

XXXIII.

Testamente, Codicille und Vermächtnisse

sind letztwillige Anordnungen, durch welche Jemand bestimmt, wie es nach seinem Tod mit seinem Nachlasse gehalten werden soll. Alle diese Anordnungen sind einseitige Rechtshandlungen, welche, aus dem freien Willen des Anordners hervorgehend, für denselben keine verbindliche Kraft haben, indem sie erst nach seinem Tode rechtsgültig werden. Wechselseitige Testamente, z. B. zwischen Eheleuten 2c. sind, wie sich von selbst versteht, hievon ausgenommen, indem diese auf gegenseitigem Versprechen und Annehmen beruhen.

Die letztwillige Verfügung über den Nachlaß geschieht entweder mündlich oder schriftlich und wird Testament genannt, wenn sie Erben über die ganze Verlassenschaft oder über einen Theil derselben einsetzt; Codicill aber, wenn der Erblasser nur über einzelne Gegenstände verfügt, Legate bestimmt, ohne einen Erben einzusetzen.

Die Gültigkeit einer jeden letztwilligen Verfügung hängt ab:

a) von der Fähigkeit des Erblassers zu testiren,
b) davon, daß die Sache, über welche er verfügt, sein Eigenthum ist,
c) von der Fähigkeit, Erbe zu sein, und
d) von der Erbseinsetzung und Form der Handlung.

I. Die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen zu errichten, hat Jeder in so weit und auf diese Weise, als er über sein Vermögen unter den Lebenden disponiren kann.

Unfähig zu testiren sind:

1) Wahnsinnige, ausgenommen ihre lichten Zwischenräume,
2) Personen im Zustande der bis zur Geistesabwesenheit gesteigerten Trunkenheit, oder im Zustande des Zorns im gleichen Grade,
3) Unmündige,
4) Taubstumme von Geburt aus, oder solche, welche gänzlich unfähig sind, ihren Willen kund zu machen,
5) Hauskinder mit Ausnahme über ihr Sondergut,
6) Personen, welche rechtskräftig zur Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilt sind,

7) Ketzer und Apostaten,
8) Personen, welche in Blutschande leben,
9) notorische Zinswucherer,
10) Individuen, welche als Pasquillanten verurtheilt sind und
11) gerichtlich erklärte Verschwender.

II. Die Fähigkeit, Erbe zu sein, hat Jeder, welcher im Staate Vermögen erwerben und besitzen kann.

Erbsunfähig sind:

1) Ketzer und Apostaten,
2) Söhne der Hochverräther,
3) unerlaubte Corporationen,
4) der Regent, so ferne er eingesetzt ist, um in einem Rechtsstreite des Erblassers seinen Gegner in eine schlimmere Lage zu bringen,
5) Concubinenkinder, welche, wenn eheliche Descendenz vorhanden ist, nur auf ein Zwölftheil der Verlassenschaft eingesetzt werden können,
6) Personen, mit welchen der Erblasser Blutschande getrieben, und die hierin erzeugten Kinder.

Der Testamentserbe muß erbfähig sein:

1) zur Zeit der Errichtung des Testamentes — ausgenommen er werde unter der Voraussetzung eingesetzt, „daß er fähig werde“;
2) zur Zeit des Anfalls und von da an bis zum Erwerbe der Erbschaft.

III. So wie jedes Rechtsgeschäft auf dem ernstlichen, freien und ungezwungenen Willen des Handelnden beruhen muß, so muß auch eine letztwillige Verfügung diese Eigenschaft haben, nebstdem muß die Willenserklärung eine vollendete, bestimmte und verständliche sein, und wenn sie als Testament betrachtet werden soll, so muß sie die Einsetzung eines oder mehrerer Erben enthalten. Eine Erbseinsetzung ist ungültig, wenn solche in einer irrigen Voraussetzung geschah, wenn der Erblasser hiezu gezwungen, oder betrügerischerweise verleitet wurde. Unschädlich ist es, wenn der Erblasser durch Bitten und Liebkosungen gewonnen war, die nicht einen wahrhaften psychologischen Zwang veranlaßten. Es kann auch in einem Testamente bestimmt werden, wer an die Stelle der Erben treten soll, was Substitution genannt wird, oder daß der Erbe die Pflicht haben soll, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern, was eine fideicommissarische Substitution genannt wird. Ist bestimmt, daß irgend ein Gut oder Kapital ꝛc. für immer bei einer Familie verbleiben soll, so wird dieses ein Familienfideicommiß genannt.

IV. Der Form nach sind die letztwilligen Verfügungen entweder private oder öffentliche, letztere werden unter Autorität des Regenten oder eines Gerichts, jetzt, seit Einführung des Notariatsgesetzes, eines Notars errichtet. Erstere zerfallen wieder in regelmäßige oder unregelmäßige. Bei Testamenten sind mehr Formen zu beachten, als bei Codicillen.

Form der Testamente.

1) Oeffentliche Testamente, welche früher vor Gericht zu errichten oder zu übergeben waren, müssen vor einem Notar entweder schriftlich übergeben oder mündlich erklärt werden. An den Notar seines Wohnorts ist der Testirer nicht gebunden, sondern jeder beliebige Notar ist hiezu befugt, so lange er nur in seinem Amtssprengel handelt. Ueber die Uebergabe oder die mündliche Erklärung wird ein Akt aufgenommen, und das überreichte oder vom Notar aufgenommene Testament unter dem Siegel des Notars bei diesem deponirt. Der Testirer erhält auf Verlangen einen Depositionsschein. Es ist gleichviel, wo dieser Akt vorgenommen werde, ob im Notariatslokale oder in der Wohnung des Erblassers. Wenn ein schriftlicher Aufsatz übergeben wird, so ist nicht nöthig, daß der Notar den Inhalt desselben wisse. Die Gültigkeit eines Testaments erfordert ferner, daß der Akt ohne Unterbrechung, in Anwesenheit des Testirers selbst (nicht durch einen Bevollmächtigten), dann mit Beobachtung aller hiebei vorgeschriebenen Formen vollzogen werde. Die Zurücknahme eines Testamentes aus der Hinterlegung bei dem Notar entkräftet dasselbe nicht, wenn es nach dem Tod des Erblassers in dessen Gewahrsam unverändert und mit dem unverletzten Zeichen der Autorität versehen, vorgefunden wird.

Das Notariatsgesetz Art. 60 und 61 schreibt vor, daß

a) bei dem von dem Notare aufzunehmenden letzten Willen der Testirer diesen mündlich, in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars erkläre, daß der Notar die Urschrift der Verhandlung selbst vorlese und daß die Beobachtung dieser Förmlichkeiten ausdrücklich beurkundet werden; (Art. 60.)

b) daß, wenn eine letztwillige Verfügung dem Notare verschlossen übergeben werde, dieses von dem Testator persönlich und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen müsse, der Notar auf der übergebenen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen oder des zweiten Notars Unterschrift zu bestätigen habe, daß der Disponent das im Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe, und daß, wenn der Verschluß unvollständig sei oder die angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden könne, der Notar über dieselbe einen mit dem Notariatssiegel zu verschließenden Umschlag zu machen und auf diesen die Bestätigung zu setzen habe. — Ueber die ganze Verhandlung ist eine Notariatsurkunde aufzunehmen und in derselben ist anzuführen, daß die obenbemerkten Bestimmungen beobachtet worden seien. (Art. 61.)

Selbstverständlich müssen bei diesen Akten die für Notariatsurkunden überhaupt vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Das Weitere hierüber siehe unten bei dem Notariatsgesetze.

Die Errichtung des Testaments vor dem Regenten kann dadurch geschehen, daß man demselben entweder den schriftlich aufgesetzten Willen überreicht, oder den Willen vor ihm mündlich erklärt.

2) Das regelmäßige Privattestament ist entweder ein mündliches oder ein schriftliches. Hiebei ist zu beachten:

a) daß von dem Testator sieben männliche, freiwillige und fähige Zeugen erbeten werden, welche gleichzeitig zugegen sein und den Testator sehen und hören müssen.

Zur Zeugschaft sind unfähig:

α. Personen, welche wegen körperlichen oder geistigen Mängeln nicht im Stande sind, die Bedeutung des Aktes zu erkennen, wie Wahnsinnige, Unmündige, Taube, Stumme, Blinde;

β. gerichtlich erklärte Verschwender:

γ. Personen, welchen zur Strafe die Befugniß zu testiren entzogen ist;

δ. Hauskinder des Erblassers und Seitenverwandte desselben, welche mit ihm unter der Gewalt desselben Hausvaters stehen;

ε. der Erbe und jeder, der mit diesem durch väterliche Gewalt in dem Verhältnisse der Einheit der Person steht.

b) Ferner ist nöthig die Einheit der Handlung, daß nämlich der ganze Akt ohne Unterbrechung von Anfang bis zu Ende durchgeführt werde. Unterbrechungen durch Zufälle oder Naturbedürfnisse haben keinen nachtheiligen Einfluß.

3) Das schriftliche Testament muß von dem Testator eigenhändig geschrieben und dieses im Testamente bemerkt sein, oder wenn es durch einen Andern geschrieben wurde, so muß der Testator dasselbe in Gegenwart der Zeugen durch seine Unterschrift anerkannt haben. Wenn der Testator nicht unterschreiben kann, so ist ein achter Zeuge nöthig, welcher für ihn unterschreibt. Der Aufsatz wird von dem Testirer den Zeugen mit der Erklärung vorgelegt, daß dieses sein letzter Wille sei, und hierauf von den sämmtlichen Zeugen unterschrieben und besiegelt, gleichviel mit eigenem oder fremdem Siegel. Es ist nicht nöthig, daß die Zeugen den Inhalt des Aufsatzes kennen; derselbe kann auch in einem Umschlag den Zeugen mit der Erklärung des Erblassers vorgelegt werden, daß hierin sein Testament enthalten sei, und es kann die Unterzeichnung und Versiegelung desselben auf dem Umschlage durch die Zeugen geschehen. Correcturen im Aufsatze schaden nur dann, wenn die Willenserklärung dadurch unverständlich wird; daß das Datum beigefügt werde, ist nicht absolut nothwendig; worauf geschrieben wird, ist gleichgültig, aber die Zeichenschrift darf nicht angewendet werden.

4) Bei dem mündlichen solennen Testamente ist nothwendig, daß der Erblasser den anwesenden Zeugen seinen letzten Willen vollständig und vollkommen kund mache, so daß er von sämmtlichen Zeugen verstanden wird; er hat sich daher einer Sprache zu bedienen, welche von sämmtlichen Zeugen verstanden wird.

Wenn diese mündliche Willenserklärung unter Beobachtung aller bei Aufnahme eines Testaments vorgeschriebene Formen des Beweises wegen

in eine Urkunde gebracht wird, so kann diese Willenserklärung zugleich als schriftliches und als mündliches Testament gelten, und eben so, wenn der Erblasser den Inhalt seines schriftlichen letzten Willens den Zeugen vollständig und verständlich mündlich vorgetragen hat.

5) Unregelmäßige Testamente sind solche, bei welchen die Solennitäten entweder vermehrt werden müssen oder vermindert werden können. Mit vermehrten Solennitäten muß ein Testament errichtet werden, wenn ein Blinder testirt. Hier ist ein achter Zeuge beizuziehen, welcher für diesen unterzeichnet. Der Blinde hat den Erben nicht nur mündlich namentlich anzugeben, sondern ihn auch durch besondere Merkmale näher zu bezeichnen. Ein schon vorher entworfenes Testament muß vor den Zeugen vorgelesen, von dem Testirer genehmigt, dann von den Zeugen sogleich unterschrieben und gesiegelt werden. Wird das Testament mündlich errichtet, so muß dessen Inhalt sogleich niedergeschrieben und von den Zeugen mittels Unterschrift und Siegel gleich dem schriftlichen bestätigt werden. Ob eine solche Verlesung und Genehmigung auch bei Testatoren, welche weder lesen noch schreiben können, stattfinden müsse, ist noch streitig, und es ist daher sehr räthlich, daß in solchen Fällen diese Formalität beobachtet werde.

6) Zu den unregelmäßigen Testamenten mit verminderten Solennitäten gehören

a) die Testamente der Soldaten. Wenn der Soldat im Gefechte ist, so handelt es sich nicht um die Form, sondern nur um den Beweis der Willenserklärung. Dieser kann durch Aufzeichnung an irgend einem Gegenstande, in Buchstaben oder durch Zeichenschrift stattfinden, und bei einer allenfallsigen mündlichen Erklärung ist auch nur gewöhnlicher Zeugenbeweis erforderlich. Soldaten, die nicht im Gefechte oder im Felde sind, haben zur Bestätigung ihres letzten Willes wenigstens zwei Zeugen beizuziehen. Alles dieses findet auch Anwendung, wenn von einem im Gefechte oder auf einem Feldzuge befindlichen Soldaten ein, vor dem Beginn des Feldzugs errichtetes Testament bekräftigt oder widerrufen werden will.

b) Testamente auf dem Lande können, wenn nicht mehr zusammen zu bringen sind, auch mit Zuziehung von nur fünf Zeugen errichtet werden. Bei schriftlich errichteten Testamenten genügt es, daß, wenn nicht sämmtliche Zeugen schreiben können, die Schreibkundigen für die Schreibunkundigen unterzeichnen, auch die Unterschrift der Zeugen ganz fehlen kann, wenn keiner derselben schreibkundig ist, der Inhalt des Testamentes aber den Zeugen bekannt gemacht wurde, und die Zeugen selbst im Testamente benannt sind.

c) Wenn zur Zeit einer lebensgefährlichen Epidemie Testamente errichtet werden, so bedarf es des gleichzeitigen Beisammenseins der Zeugen nicht, und ob der Testirer an dieser Epidemie gestorben ist oder nicht, hat auf die Wirksamkeit eines auf diese Art errichteten Testaments keinen Einfluß. Bezüglich der Testamente zur Zeit des

Ausbruchs der Cholera (asiatische Brechruhr) bestimmt das Gesetz vom 28. Dezember 1831 für ganz Bayern, daß da, wo sie ausgebrochen ist, die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnungen zur Zeit der Pest oder einer Epidemie anwendbar seien, daß jedoch da, wo gesetzlich mehr als 2 Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnungen in Pestzeiten nothwendig seien, die erforderliche Zahl der Zeugen auf 2 beschränkt sei. Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, wenn entweder überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizei- oder Sanitäts-Commission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder wenn örtliche Contumacialanstalten oder Sperrungen angeordnet oder in Wirksamkeit gesetzt werden. Ein auf diese Weise errichteter letzter Wille verliert seine Gültigkeit, wenn der Testirer nicht gestorben und von der Zeit an, wo die asiatische Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, sechs Monate verstrichen sind.

d) Testamente zum Vortheile frommer Stiftungen (ad pias causas) sind gültig, wenn sie nur unter Zuziehung von zwei Zeugen errichtet werden. Sind in einer solchen Willenserklärung noch andere Personen bedacht, so ist nur das unwirksam, was diese Personen betrifft.

e) Ein unregelmäßiges Testament mit veränderten Solennitäten ist ferner, wenn ein Ascendent, Großvater, Vater ꝛc. zu Gunsten seiner Kinder, Enkel ꝛc. testirt, und die besondere Form besteht darin, daß er bei einer mündlichen Willenserklärung nur zwei Zeugen beizuziehen braucht. Zu einem schriftlichen Testamente bedarf er keiner Zeugen, jedoch ist erforderlich, daß er das Testament selbst eigenhändig schreibe oder doch unterschreibe, das Datum und die Namen der eingesetzten Descendenten eigenhändig einzeichne, und daß die bestimmten Erbtheile nicht mit Zahlen, sondern durch Worte angegeben werden. Der Ascendent kann aber unter dieser Form nur Descendenten zu Erben einsetzen, obwohl er auch enterben kann. Will er andern Personen ein Vermächtniß bestimmen, so ist die Zuziehung von 5 Zeugen nothwendig.

7) Die Nebenbestimmungen der Testamente betreffend, so sind ungültig:

a) zweck- und sinnlose,
b) unmögliche Bedingungen,
c) die Bedingung, daß Jemand nicht heirathe — Wittwer und Wittwen ausgenommen,
d) die Bedingung, immer an demselben Orte zu verweilen,
e) etwas eidlich zu geloben, wozu man ohnehin verbunden ist,
f) jede an sich zulässige Bedingung, wenn sie mit einer unzulässigen alternativ verbunden ist,
g) jede einer Erbseinsetzung beigefugte Resolutivbedingung.

b) Eine captatorische Bedingung — welche darauf gerichtet ist, daß der Bedachte den Testirer oder einen Dritten künftig bedenke — macht nicht blos die Bedingung, sondern auch die bedingte Verfügung unwirksam.

Ist einer Erbseinsetzung eine zulässige Bedingung suspensiv beigefügt, so findet die Ausantwortung des Erbes an den Berufenen vor der Hand nicht statt, die Erbfolge bleibt noch unentschieden, und der treffende Erbantheil wird bis zum Eintritt der festgesetzten Zeit oder Begebenheit verwaltet.

Ist in einer Erbseinsetzung eine Zeitbestimmung auf einen Moment des Kalenders festgesetzt, so wird hierauf nicht geachtet. Hat es aber auf den Zeitpunkt einer künftigen Begebenheit anzukommen, deren Eintreten noch ungewiß ist, so wird es angesehen, als ob die Erbeinsetzung durch den Eintritt dieser Begebenheit bedingt sei.

8) Der Testirende kann nach Belieben eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Nur dürfen hiebei die Notherben weder übergangen noch verletzt werden. Die Erbseinsetzung muß auch das ganze Vermögen des Erblassers umfassen; indem, wenn auch nur ein Erbe genannt, dieser blos mit einem Theil der Erbschaft bedacht, und über die andern Theile nicht verfügt ist, den ernannten Erben doch das Ganze zufällt.

9) Substitutionen (Bestimmungen, wer an die Stelle der Erben treten soll) sind:

a) die Vulgarsubstitution, wodurch bestimmt wird, auf wen das Erbe übergehen soll, wenn der zuerst ernannte Erbe nicht übernehmen kann oder will. Was von den Erben überhaupt gesagt ist, gilt auch für die Substituirten.

b) Pupillarsubstitution, wodurch der Vater seinem unmündigen Hauskinde, im Falle es nach ihm in Unmündigkeit sterben sollte, einen Erben ernennt.

Der Soldat kann seinen eingesetzten Erben auch für den Fall, daß er zur Ehbschaft gelangt, einen Vulgarsubstituten ernennen; die Regel, daß die Vulgarsubstitution die Pupillarsubstitution und diese jene stillschweigend in sich begreife, ist bei dem Testamente des Soldaten nicht anwendbar, und der Soldat ist auch an die Grenzen der Pupillarsubstitution nicht gebunden, indem er solche anordnen kann, ohne ein Testament zu errichten, wenn auch das Kind nicht mehr unter seiner Gewalt steht, und über die Jahre der Unmündigkeit hinaus ist. Diese Abweichungen bilden den Begriff der militärischen Substitution.

Die Quasipupillarsubstitution besteht darin, daß ein Ascendent seinem wahnsinnigen Descendenten einen Erben ernennt, falls er im Wahnsinn sterben sollte.

Testamente sind wirkungslos:

1) wegen Ungültigkeit vom Anfang an, wenn der Testirer nicht dispositionsfähig war, oder eine erbunfähige Person als Erben einsetzte oder

wegen Mangels an Willensbestimmung oder undeutlicher Willenserklärung und wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen,

2) aus, erst nach der Errichtung eintretenden Gründen, wenn nämlich

a) der Testirende unter die väterliche Gewalt eines Andern kommt, wenn

b) derselbe ein neues Testament errichtet,

c) das Testament vernichtet,

d) oder ausdrücklich widerrufen wird, wenn

e) die Erben wegfallen, und

f) wenn Uebergehung oder Verletzung eines Notherben vorliegt.

Notherben und Gründe zu deren Enterbung.

Notherben werden diejenigen Personen genannt, welchen gesetzlich ein gewisser Theil des Nachlasses gebührt, der ihnen von dem Erblasser nicht nach Willkür entzogen werden kann, sondern im Testamente angewiesen werden muß. Notherben sind im engeren Sinne die Descendenten — Kinder, Enkel 2c. und die Ascendenten — Eltern 2c. des Erblassers; im weiteren Sinne: arrogirte Unmündige, die dürftige Ehefrau und die Geschwister des Erblassers.

Dieser den Notherben gebührende Theil heißt der Pflichttheil, und sie sind hierin verletzt, wenn ihnen nach dem Testament derselbe geschmälert wurde. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Intestaterbtheils, wenn fünf oder mehr Intestaterben, in einem Drittheile, wenn deren nur vier oder weniger vorhanden sind. Der Pflichttheil wird dadurch ermittelt, daß das reine Vermögen, wie es bei dem Tode des Erblassers bestand, zusammengestellt wird.

Der Pflichttheil gebührt:

1) zunächst den Descendenten des Erblassers, Kinder, Enkel 2c.,
2) in deren Ermangelung den Ascendenten, Vater 2c.,
3) nach diesen den vollbürtigen (leiblichen) Geschwistern und den halbbürtigen vom Vater her, letzteren jedoch nur in so ferne, als eine mit Infamie, Schändlichkeit oder schlechtem Lebenswandel behaftete Person als Erbe eingesetzt ist,
4) den arrogirten Unmündigen vermöge der Quarta divi Pii, in dem vierten Theile des Vermögens bestehend,
5) der dürftigen Ehefrau eines reichen Mannes zum vierten Theil des Nachlasses, oder wenn sie mit vier oder mehreren Kindern konkurrirt, zu einem Kindstheile.

Die Verletzung des Pflichttheiles begründet die Anfechtung des Testamentes nicht, sondern nur die Klage gegen die eingesetzten Erben auf Ergänzung des Pflichttheils.

Die Ausschließung des Pflichttheilberechtigten geschieht entweder durch Uebergehung (Präterition) oder durch förmliche Enterbung (Exheredation).

Zur Enterbung ist der Testator befugt, entweder

A. wegen schlechten Betragens des Pflichttheilberechtigten, oder
B. aus wohlmeinender Absicht.

ad A. Wegen schlechten Betragens können ausschließen:

a) Ascendenten die Descendenten, wenn letztere
   1) sich thätlich an ihnen vergreifen,
   2) sie gröblich injuriren,
   3) eine Criminalklage — den Fall des Hochverraths ausgenommen — gegen sie erheben,
   4) durch falsche Denunciation eines Vergehens ihnen einen Vermögensverlust zuziehen,
   5) ihnen nach dem Leben trachten,
   6) der wahnsinnigen Eltern sich nicht annehmen,
   7) die Eltern aus der Gefangenschaft nicht loskaufen,
   8) mit bösen, schändlichen Menschen Gemeinschaft pflegen,
   9) Umtriebe machen, um die Eltern an Errichtung oder Aenderung eines Testamentes zu hindern,
   10) wenn der Sohn mit der Stiefmutter Blutschande treibt,
   11) wenn der Sohn sich weigert, den Vater durch Bürgschaft aus dem Schuldgefängnisse zu befreien,
   12) wenn die Tochter eine von den Eltern angebotene schickliche Verehelichung ausgeschlagen und sich unzüchtigem Lebenswandel ergeben hat, und wenn
   13) die Kinder zu einer ketzerischen Religionssekte übergehen.

b) Die Descendenten können ihre Ascendenten ausschließen aus den voraufgeführten Gründen Nr. 3, 5, 6, 7, 9 und 13 und auch in dem Falle, wenn der Vater mit der Schwiegertochter Unzucht treibt, oder eines der Eltern dem andern nach dem Leben strebt.

c) Bei Geschwistern sind besondere Gründe zur Ausschließung in den Gesetzen nicht bestimmt und die Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen Ausschließung muß dem richterlichen Ermessen überlassen werden.

d) Wenn über einen Ausschließungsgrund der Erblasser mit dem Notherben sich versöhnt hat, so kann derselbe Grund zur künftigen Ausschließung nicht mehr benützt werden. Der Ausschließungsgrund gegen Descendenten oder Ascendenten muß von dem Erblasser in dem Testamente angegeben, und dessen Wahrheit muß nöthigenfalls von dem eingesetzten Erben bewiesen werden. Bei Ausschließung der Geschwister ist es nicht erforderlich, einen Ausschließungsgrund anzugeben, und das Vorhandensein eines solchen Grundes muß erst dann nachgewiesen werden, wenn die Geschwister im Allgemeinen

dargethan haben, daß sie sich gegen den Erblasser gut betragen haben. Hinsichtlich der Versöhnung gilt bei Geschwistern das Obengesagte.

ad B. Die Ausschließung aus wohlmeinender Absicht kann vorgenommen werden, wenn der Erblasser hiedurch für das Beste der Ausgeschlossenen sorgt und besonders beabsichtigt zu verhüten, daß der Ausgeschlossene oder seine Familie durch Verschwendung in Dürftigkeit gerathe. Der Erblasser muß diesen Grund besonders anführen, und seine wohlmeinende Absicht muß überhaupt unzweifelhaft an den Tag treten.

Zu der Ausschließung des Notherben ist die ausdrückliche Enterbung in dem Testamente schlechterdings erforderlich, indem sonst diese, sowie die Uebergehung (Präterition) wirkungslos ist. Diese Förmlichkeit besteht darin, daß der Erblasser ausdrücklich erklärt, daß er den mit Namen und andern untrüglichen Prädikaten oder Merkmalen bezeichneten Descendenten enterbe und daß die Enterbung unbedingt geschehe.

Mangelt es an der Motivirung, so ist die im Testamente ausgesprochene Erbseinsetzung wirkungslos und es tritt die Intestalerbfolge ein.

Form der Codicille.

Die Codicille sind entweder testamentarische oder Intestat-Codicille, je nachdem nämlich der Erblasser ein Testament errichtet hat oder nicht.

Ihrer Form nach können sie öffentliche oder Privatcodicille sein, und bei ersteren ist alles, was bei öffentlichen Testamenten zu geschehen hat, zu beachten. Privatcodicille, sowohl mündliche als schriftliche, erfordern 5 Zeugen, welche die Eigenschaft der Testamentszeugen haben müssen, dann die Einheit der Handlung, d. i. Vollendung des Aktes ohne Unterbrechung. Das schriftliche Codicill muß von dem Testirer selbst geschrieben oder doch wenigstens eigenhändig unterschrieben und von den Zeugen muß ihre Unterschrift beigefügt werden. Bei Errichtung eines Codicills eines Blinden ist dieselbe Form zu beobachten, welche oben bei den Testamenten angegeben wurde.

Die Codicillarclausel.

Wenn ein Erblasser in Zweifel ist, ob sein erklärter letzter Wille als ein förmliches Testament rechtsgültig und unangefochten bestehen könne, so kann demselben die Clausel beigesetzt werden, daß das Testament, wenn dasselbe nicht als solches bestehen könne, doch als Codicill gelten, oder auf jede mögliche Art erhalten werden solle. Im Falle dieser Umwandlung wird die in einem ungültigen Testamente enthaltene Erbseinsetzung als Anordnung eines Universalfideicommisses angesehen, und die übrigen Anordnungen, welche eben so gut durch ein Codicill als durch ein Testament getroffen werden können, bleiben vollkommen wirksam. Zu dieser Umwandlung ist aber erforderlich, daß nichts abgehe, was zur Errichtung eines Codicills materiell und formell nothwendig ist.

Wenn der eingesetzte Erbe das Testament als solches geltend zu machen sucht, so geht die Wirkung der Codicillarclausel für ihn verloren.

Vermächtnisse (Legate).

Vermächtniß, Legat (legatum, fideicommissum singulae rei) ist diejenige Verfügung, durch welche der Testator eine besondere Erbfolge in einzelne Rechts- oder Besitzverhältnissen einführt. Auch das Objekt einer derartigen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt, und wer testiren und erben kann, kann auch Legate bestimmen und Legate annehmen.

Wenn ein Miterbe nebst seinem Erbtheile noch ein besonderes Vermächtniß erhalten soll, so heißt solches Prälegat. Die Anordnung, daß der Gegenstand des Vermächtnisses von dem Empfänger an andere Personen in der Folgezeit wieder überlassen werden soll, heißt Fideicommiß, und ist die Anordnung von dem Erblasser dahin getroffen, daß der Gegenstand immer in der Familie bleiben soll, so heißt das Vermächtniß Familienfideicommiß. Ein Universalfideicommiß besteht in der Anordnung, daß der Erbe die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen Dritten hinauszugehen oder zu hinterlassen habe, und unterscheidet sich von der Vulgarsubstitution, welcher es ähnlich ist, dadurch, daß bei letzterer das Wegfallen des ersten Erben Bedingung ist, während hier die Nachfolge des zweiten Erben den Erwerb durch den ersten vorausgesetzt. Alle dem Verkehre nicht entzogene Sachen, sowohl körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, können Gegenstand eines Vermächtnisses sein, und ein solcher kann in einem Codicille oder in einem Testamente bestimmt werden und ist auch gültig, wenn der Testator es jenem, welcher es entrichten soll, persönlich und mündlich auferlegt. Hinsichtlich der falcidischen Quart ist das Erforderliche schon weiter oben bei der Schenkung von Todes wegen erwähnt. Der, welcher das Vermächtniß erhält, heißt der Legatar oder der Honorirte; der, dem vom Testator die Auflage der Erfüllung gemacht wurde, der Onerirte.

Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und deren Vollstreckung.

Die erste Handlung zum Vollzuge eines Testaments oder einer letztwilligen Verfügung 2c. ist die Eröffnung derselben, und geschieht bei gerichtlich oder bei einem Notare deponirten Testamenten vor Gericht, bei andern kann sie auch außergerichtlich geschehen, wenn keine unter Vormundschaft stehenden Personen hiebei betheiligt sind oder überhaupt kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, der das Gericht zu einer Einschreitung ermächtigt. Zur Eröffnung sind sämmtliche bekannte Interessenten vorzuladen. Die Punkte, welche der Testirer zur zeitwilligen Geheimhaltung bestimmt hat, werden nur zur Kenntniß derer gebracht, welche davon

wissen müssen, und die, welche Jemanden zu Schimpf gereichen, werden ebenfalls von der öffentlichen Bekanntmachung ausgenommen.

Mündlich errichtete Testamente werden nach richterlicher Vernehmung der Zeugen bekannt gemacht.

Nach Eröffnung und Bekanntmachung des Testamentes wird, wenn es nicht bestritten worden, zum Vollzug desselben geschritten, und hiezu werden entweder durch den Erblasser oder durch Wahl der Erbsinteressenten Testamentare (Testamentsexecutoren) bestimmt, welchen obliegt, den letzten Willen des Erblassers genau und gewissenhaft zu vollstrecken.

Ein Testamentar hat demnach

1) die Inventarisation des Vermögens zu besorgen,
2) die Antretung der Erbschaft zu betreiben,
3) alle zur Erbschaft gehörigen Sachen zusammen zu bringen, Schulden einzukassiren, Forderungen an die Erbmasse zu berichtigen, den Vermögensstand rein herzustellen und dann
4) den Nachlaß unter die Erben nach dem Willen des Erblassers zu vertheilen.

Der Testamentsexekutor hat für das ganze Geschäft zu haften und sich nach Beendigung desselben hierüber auszuweisen.

Die mannigfaltigen Rechtsmittel, welche die durch letztwillige Verordnungen Verletzten berechtigen, ein Testament als ungültig anzusprechen, können wegen Mangels an Raum hier nicht erörtert werden. Die Gründe sind theils formelle, gebaut auf die Mängel eines Testaments an den gesetzlichen Formen, theils materielle, auf Enterbung, Verletzung am Pflichttheile u. s. w. sich stützend.

Erbschaftsantretung und Verlust.

Jedem Erben steht es frei, die Erbschaft anzutreten oder abzulehnen.

Den Hauskindern fällt die Erbschaft des Vaters oder Großvaters sogleich und unbedingt durch den Todesfall zu, ohne daß es einer Handlung bedarf. Jeder andere Erbe hat durch wirkliche Antretung der Erbschaft, nämlich durch freie Willenshandlung, z. B. Aneignung von Erbschaftstheilen, oder durch eine ausdrückliche Erklärung die Antretung der Erbschaft zu erkennen zu geben. Bedingungsweise kann die Erbschaftsantretung nicht erfolgen, auch nicht theilweise; der Erbe kann aber eine Frist zur Ueberlegung verlangen, welche ihm bis auf 9 Monate erstreckt werden und innerhalb welcher Zeit er sich über den Stand der Erbschaft erkundigen kann. Er kann auch während dieser Deliberationszeit dringende Veräußerungen mit richterlicher Bewilligung vornehmen, und wenn er Kind des Erblassers ist, den Unterhalt aus der Erbschaft verlangen. Gibt er während der ihm vorgesteckten Frist keine Erklärung ab, so wird dieses auf Antrag der Erbschaftsgläubiger oder Legatare als Antretung, außerdem als Entsagung der Erbschaft angenommen.

Da bei der Erbschaftsannahme der Erbe in alle Rechtsverhältnisse des Erblassers eintritt, sonach auch sämmtliche Schulden, welche auf der Masse haften, bezahlen muß, wenn solche auch die Erbschaft übersteigen, so ist es räthlich, wenn irgend ein Zweifel über den Betrag der Erbschaft obwaltet, die Verlassenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars (sub beneficio legis et inventarii) anzutreten. Wenn ein Erbe dieses thun zu wollen erklärt, hat derselbe

1) die Errichtung des Inventars in 30 Tagen, von dem Tage an, an welchem ihm der Anfall der Erbschaft bekannt gemacht wurde, anzufangen, und in 60 Tagen, längstens in einem Jahre zu vollenden,

2) hiebei einen Notar und die Betheiligten, oder statt derer 3 unbescholtene Zeugen zuzuziehen, und

3) das Inventar mit Herstellung der Totalsumme und unter der Bemerkung, daß nichts unterschlagen sei, unterschriftlich zu bekräftigen.

Vor Vollendung des Inventars kann der Gläubiger keine Zahlung von dem Erben verlangen, und nach Herstellung desselben haftet der Erbe den Gläubigern nicht über den Betrag der Masse.

Von der Masse werden zuerst abgezogen die Beerdigungs- und jene Kosten, welche auf Herstellung des Inventars ergangen sind, alsdann werden die Gläubiger befriedigt. (Nach dem bayerischen Landrechte, namentlich nach dem Mandate vom 30. Oktober 1767 dürfen die Erben vor Bezahlung oder Sicherstellung der Gläubiger die Erbschaft nicht vertheilen, und wenn sie es demungeachtet thun, so haftet jeder der Erben in solidum für die Forderungen der Gläubiger.)

Nach vielen Particularrechten und der Gerichtsübung ist die Erklärung, die Erbschaft sub beneficio legis etc. anzutreten, vor dem Richter abzugeben, und das Gericht sorgt alsdann für Errichtung des Inventars.

Wenn Jemand eine Erbschaft angetreten hat, so gehen sämmtliche Rechtsverhältnisse hieraus auf seine Erben über — Transmission — selbst wenn er die Erbschaftsgegenstände noch nicht erhalten hat. Eine bereits angetretene Erbschaft kann nicht mehr ausgeschlagen werden; durch das Ausschlagen vor der Antretung geht sie für den Erben verloren. Sie kann aber dem Erben wegen seiner Unwürdigkeit entrissen werden, entweder wenn der Erblasser durch die privatorische Clausel verfügt, daß derjenige die Erbschaft oder das Vermächtniß verlieren soll, welcher den Willen des Erblassers nicht erfüllt, oder auch kraft des Gesetzes, wenn 1) der Erbe oder Legatar den Erblasser getödtet oder doch dessen Tod durch Nachlässigkeit verschuldet, wenn er 2) Zwang oder Betrug gegen den Erblasser angewendet, um sich das Erbe zuzuwenden, wenn er 3) das Testament des Erblassers als verfälscht angefochten und den hierüber erhobenen Rechtsstreit verloren hat, 4) wenn er den Familienstand des Erblassers bestritten, 5) mit diesem wissentlich in verbotener Ehe gelebt, oder 6) gegen denselben eine Criminalklage erhoben, wenn

7) der Testator demselben in einer späteren Willenserklärung für unwürdig erklärt, oder dessen Einsetzung durch Ernennung eines andern unfähigen Erben widerrufen hat.

In allen diesen Fällen tritt in das, was dem Unwürdigen entrissen wird, der Fiskus ein. In andern Fällen wird es, ohne daß dem Fiskus ein Recht zukommt, nur so angesehen, als sei der Unwürdige gar nicht berufen gewesen. Auf diese Weise werden als unwürdig ausgeschlossen; 1) der, welcher eine ihm von dem Erblasser übertragene Vormundschaft nicht annimmt, 2) Geschwister des Erblassers wegen Nachstellungen gegen dessen Leben, wegen listigen Anschlägen auf dessen Vermögen, oder Criminalklagen gegen denselben; bei der Mutter und andern Verwandten, wenn sie unterlassen haben, die Bevormundung eines unwürdigen oder wahnsinnigen Erblassers zu beantragen.

Testament eines Landmannes.

Ich Caspar Vollrath, Gutsbesitzer und Oekonom dahier, Wittwer, habe bereits das 60. Lebensjahr zurückgelegt und, um künftigen Streitigkeiten über meinen Nachlaß auszuweichen, ungezwungen, aus freiem Willen und mit Vorbedacht mich entschlossen, folgende Punkte aufzusetzen, welche als mein letzter Wille gelten sollen:

1) Zu Universalerben bestimme ich meine beiden Kinder Georg und Jakob.

2) Georg, der ältere, welcher mir in Führung der Oekonomie beisteht, soll das Gut, Wagen und Ackergeräthe nach dem hier angefügten Anschlage erhalten, und dem Bruder Jakob, welcher als Böttchermeister zu N. ansässig ist, die Hälfte hievon mit 2150 fl. baar hinauszahlen.

3) Alles übrige Mobiliar, und wie es auch Namen haben mag, sämmtliches sonstiges Vermögen an Baarem und ausstehenden Forderungen sollen dieselben gleichheitlich unter sich theilen.

4) Der Ortsschulkasse vermache ich ein Legat von 50 fl., und sollen von den abfallenden Zinsen jährlich Schulbücher für arme Kinder angeschafft werden.

5) Zu meinem Testamentsexekutor ernenne ich den Herrn Lehrer Michael Hahn dahier und ersuche ihn, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. Selbst geschrieben.

N . . . den . . . . .

Caspar Vollrath.

Wir Unterzeichnete bekennen hiemit, daß uns heute unser Mitbürger Caspar Vollrath zu sich gebeten, und uns gleichzeitig Erschienenen und anwesend Gebliebenen vorstehenden Aufsatz mit der Erklärung vorgezeigt

hat, daß dieses sein Testament sei; auf sein Ersuchen bestätigen wir nun dieses mit unserer Unterschrift und Siegel.

N . . . den . . . .

(L. S.) Michael A.
(L. S.) Caspar X.
(L. S.) Bernhard N.
(L. S.) Johann M.
(L. S.) Gottfried P.
(L. S.) Ludwig R.
(L. S.) Stephan Z.

Testament eines Familienvaters, alle wichtigen Verordnungen enthaltend, welche bei letzten Willenserklärungen vorkommen können.

Ich, der am Ende unterzeichnete Alexander Ordnung, Gutsbesitzer dahier, gegenwärtig 62 Jahre alt, bei vollkommenen Verstandeskräften, habe ungezwungen und aus freiem Willen über meinen dereinstigen Nachlaß folgende Verfügungen getroffen, damit unter den Meinigen, nämlich:

meiner Gattin Adeline,
meinen Kindern:
Friedrich, welcher blödsinnig ist,
Michael,
Eberhard,
Alexander,
Heinrich,
Antonie, verheirathet an den Metzgermeister Friedrich Achtmann zu N.,
Jakobine und
Josephine, ihrer Auseinandersetzung wegen kein Streit entstehe. Ich verordne daher:

1) der hiesigen Lokal-Armenpflege legire ich ein Kapital zu 500 fl., schreibe fünf Hundert Gulden, als unveräußerliches Eigenthum; es soll dieses Kapital nie angegriffen, sondern es sollen nur die Zinsen zu Almosen verwendet werden, deren Vertheilung ich ganz der Armenpflege überlasse. Diese Almosenverabreichung soll die Ordnung'sche Stiftung heißen.

2) Meine Söhne Friedrich, Michael, Alexander und Heinrich, dann meine jüngste Tochter Josephine Ordnung setze ich hiemit zu meinen Erben ein.

3) Meine älteste Tochter Antonia, verheirathet an den Metzgermeister Achtmann zu N., setze ich zwar auch zu meiner Erbin ein, jedoch nur auf den Pflichttheil.

4) Meinen Sohn Eberhard Ordnung enterbe ich aus dem Grunde weil er so weit ging, mich eines Verbrechens anzuklagen. Ebenso enterbe ich meine Tochter Jakobine Ordnung, weil dieselbe ungeachtet der von ihren Eltern ihr angebotenen sehr anständigen Versorgung sich einem unzüchtigen Lebenswandel ergab, mein Haus heimlicher Weise verließ, und nun sich vagirend in der Welt herumtreibt.

5) Wenn mein unglücklicher Sohn Friedrich Ordnung in seinem Blödsinne sterben sollte, so soll seine Mutter nur auf seinen Pflichttheil als seine Erbin eingesetzt sein, seinen übrigen ganzen Erbtheil sollen seine Geschwister Michael, Alexander, Heinrich und Josephine gleichheitlich theilen.

6) Wenn mein Sohn Heinrich in den Jahren der Unmündigkeit stirbt, soll mein Schwager Herr Adolph Neumeier zu N. sein einziger Erbe sein.

7) Mein Sohn Michael soll den Bauernhof, der Sachsenhof genannt, erhalten und ihm derselbe um den nämlichen Preis angeschlagen werden, wie ich ihn laut Kaufbrief vom . . . 18 . . erworben habe, nämlich um achttausend sechs hundert Gulden rhein. Währung.

8) Mein Sohn Alexander soll wegen seiner mir erwiesenen liebevollen Pflege in meiner schweren Krankheit ein Prälegat von 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, erhalten. Meinem Taufpathen Franz Rauter in N. vermache ich ein Legat von 300 fl., schreibe drei hundert Gulden.

9) Wenn bei meinem Ableben mein Sohn Heinrich noch minderjährig ist, so ernenne ich zum Vormund desselben den Herrn Stiftungspfleger Franz Leuthold. Wenn derselbe die Vormundschaft übernimmt, so soll er aus der Gesammtverlassenschaft ein Vermächtniß von 200 fl. erhalten, und aus der Vormundschaftsrechnung resp. aus dem Vermögen seines Mündels jährlich 30 fl. für seine Bemühung beziehen. Sollte gedachter Herr Leuthold die Vormundschaft nicht annehmen können oder wollen, so fällt das Vermächtniß von 200 fl. für ihn hinweg. Das Honorar von 30 fl. aus dem Vermögen meines Sohnes Heinrich soll aber derjenige jährlich beziehen, welcher mit dieser Vormundschaft beauftragt werden wird.

10) Meiner Gattin Adeline soll nicht nur ihr baar Eingebrachtes, sondern auch das eingebrachte Mobiliar, wie solches in der Inventarsurkunde beschrieben ist, hinausgezahlt und gegeben werden, sondern es soll ihr auch nebst den ihr in unserem Ehevertrage verschriebenen zwei Tausend Gulden aus meiner ungetheilten Verlassenschaft jährlich, so lange sie Wittwe bleibt, der theils in Naturalien und theils in Geld bestehende Wittwengehalt, wie solcher ebenfalls im Ehevertrag ausgesprochen ist, verabreicht werden. Zur Bestreitung des Wittwengehalts wird daher aus dem ungetheilten Vermögen ein hinlängliches Kapital deponirt, welches

bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer allenfallsigen Wiederverehelichung besonders verwaltet und dann gleichheitlich zwischen den in Art. 2 genannten Erben getheilt wird. Uebrigens soll meiner Gattin schlechterdings untersagt sein, sich in die Erziehung des unter Vormundschaft stehenden Sohnes Heinrich zu mischen.

11) Wenn eines meiner Kinder, welche ich zu Erben eingesetzt habe, gegen meinen letzten Willen sich auflehnt, so soll es bis auf den Pflichttheil von der Erbschaft ausgeschlossen sein, und was hiedurch der Masse zuwächst, soll gleichheitlich auf die in Art. 2 benannten übrigen Erben übergehen. Sollten aber wider Verhoffen alle meine zu Erben eingesetzten Kinder wider meine letztwilligen Anordnungen sich auflehnen, so sollen sie sämmtlich auf den Pflichttheil gesetzt werden, und was in diesem Falle von meiner Erbschaft übrig bleibt, das sollen die Kinder der Schwester meiner Gattin, der Frau Rosamunda, Gattin des Herrn Stadtraths Wunder in N., allein und gleichheitlich erhalten.

12) Die Codizille, welche ich vor zwei und vier Jahren errichtet habe, widerrufe ich und erkläre sie für ungültig und wirkungslos.

13) Das dahiesige Gericht ersuche ich um die Vollstreckung dieses meines letzten Willens, und bitte solchen auf das Genaueste zu vollziehen.

14) Schlüßlich erkläre ich, daß diejenigen Anordnungen, welche ich etwa noch durch Codizille oder auf bloßen von meiner Hand geschriebenen und mit meinem Siegel versehenen Zetteln allenfalls noch treffen werde, eben so gültig sein sollen, als wenn sie schon in diesem Testamente enthalten wären.

Gegenwärtige testamentarische Verordnung werde ich dem hiesigen Notare N. zur Aufbewahrung übergeben. Ich habe sie unterschrieben, mit meinem Siegel versehen und in einen Umschlag gebracht, welchen ich zweimal versiegelt und mit der Aufschrift, daß hierin mein letzter Wille sei, versehen habe.

Selbstgeschrieben N . . . den . . . .

(L. S.) Alexander Ordnung.

Codicill ohne Testament.

Ich Endesunterzeichneter Melchior Thugel bin gesonnen, nach meinem Ableben einigen Personen aus meinem Nachlasse verschiedene Legate zuzuwenden, und verordne daher im Beisein der hiezu erbetenen und hier mitunterschriebenen 5 Zeugen Folgendes:

1) Ich mache meine gesetzlichen Erben hiemit ausdrücklich verbindlich, unseren Hofmeister Herrn Gottlieb Treugott aus meiner Verlassenschaft 300 fl., schreibe dreihundert Gulden, als ein Vermächtniß baar zu bezahlen.

2) Gleichermassen sollen sie aus meinem Nachlasse zu zahlen gehalten sein:

a) meiner Wärterin Martha Frühauf 200 fl., schreibe zweihundert Gulden;
b) meinem Taufpathen Melchior Stahl 150 fl., schreibe einhundert fünfzig Gulden, und
c) meiner Köchin Anna H., wenn sie bei meinem Tode noch in meinen Diensten steht, 200 fl., sage zweihundert Gulden.

Diese Anordnungen sollen längstens ein Vierteljahr nach meinem Tode in Vollzug gesetzt werden.

Das gegenwärtige von meiner Hand gefertigte Codicill habe ich, sowie die anwesenden von mir erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben.

N . . . . den . . . .

(L. S.) Melchior Thugut.
(L. S.) N.
(L. S.) N.
(L. S.) N.
(L. S.) N.

Codicill mit Legaten aller Art.

Ich Endesunterzeichneter Franz Ordnung fühle mich aus besonderen Gründen veranlaßt, nachträglich zu meinem Testamente vom . . . . . . 18 . ., wie ich mir es in Art. 14 desselben vorbehalten habe, noch folgende Vermächtnisse auszusetzen.

1) Dem hiesigen Bürgerhospitale sollen aus meinem Nachlaß 100 fl., mit Worten einhundert Gulden, ausgezahlt werden, mit dem Auftrage, daß das Kapital selbst nicht angegriffen, sondern nur die Zinsen zur Krankenpflege verwendet werden sollen.

2) Dem Herrn Doktor N. N. vermache ich 100, schreibe hundert Stück Kronenthaler, weil derselbe mich, als ich den Arm gebrochen hatte, so gut wieder hergestellt hat.

3) Dem Gymnasiasten Franz Joseph N. vermache ich 500 fl., schreibe fünfhundert Gulden, unter der Bedingung, daß er seine Studien fortsetze und die Universität beziehe.

4) Fräulein X., welche eine intime Freundin meiner verstorbenen Tochter war, soll den Ring, welchen Letztere gewöhnlich trug, einen Solitär à jour gefaßt, erhalten.

5) Wenn meiner Schwester Sohn Ludwig N. Theologie studirt, so soll ihm ein Beitrag von dreihundert Gulden ausgezahlt werden.

6) Herrn N. vermache ich eines von meinen 3 Reitpferden und soll, derselbe die Auswahl haben.

7) Herrn N., welcher immer so viel Gefallen an den Kupferstichen hatte, welche in meinem Kabinete hängen, sollen drei hievon nach seiner Wahl abgegeben werden, dann besonders noch jenes, die Kreuzabnahme Christi betreffend, welches in der Wohnstube befindlich ist.

8) Fräulein N. dahier vermache ich 1000 fl., sage Eintausend Gulden, als Brautschatz, welche derselben aber erst bei ihrer Verehelichung auszuzahlen sind.

9) Herrn N. legire ich das Kapital von 200 fl., mit Worten zweihundert Gulden, welches er mir selbst schuldet, dann diejenigen dreihundert Gulden, welche mir dessen Schwager Herr N. auf Hypothek vom .... schuldig ist.

10) Herrn N. vermache ich diejenigen fünfzig Stück Kronenthaler, welche er mir schuldet, und worüber ich keinen Schein in Händen habe.

11) Mein alter Kutscher N. soll 5 Jahre lang, von meinem Todestage an gerechnet, wöchentlich zwei Gulden erhalten, und am Ende des fünften Jahres 300 fl., sage dreihundert Gulden.

12) An meinem Geburtstage, dem 16. Juli jeden Jahres, sollen 50 fl., fünfzig Gulden, an 5 Hausarme dahier vertheilt und daher ein hiezu hinlängliches Kapitel angelegt werden. Der älteste meiner männlichen Nachkommen, und in Ermanglung dieser die älteste der weiblichen, sollen die Empfänger wählen.

13) Meine alte Köchin Dorothea soll, so lange sie lebt, jährlich an meinem Todestag und am Tage meines Ablebens zum erstenmal 20 fl., sage zwanzig Gulden, erhalten.

14) Meinem ehemaligen Hofpachter vermache ich den unentgeldlichen Genuß meines Wohnhäuschens in der Karolinengasse nebst dem Garten, wie er beides bisher pachtfrei genossen, bis zu seinem Tode; den Garten hat Pächter selbst, das Haus aber haben meine Erben in baulichem Stande zu erhalten.

Wollen die Erben Haus und Garten verkaufen, so haben sie den Pächter bis zu seinem Tode mit 30 fl. für die Wohnung und mit 20 fl. für den Garten zu entschädigen.

15) Dem Herrn N. N. vermache ich auf seine Lebenszeit den jährlichen Ertrag von einem Tagwerk Weinberg im Schalksberg, und haben meine Erben den Weinberg auf ihre Kosten zu bauen ꝛc. und den jährlichen Mostertrag an Herrn N. N. abzuliefern.

16) Mein Gutsverwalter N. N. soll fünf Jahre lang die Früchte, des halben Hofs zu N. haben, und das, was zur Bebauung und Unterhaltung des Gutes selbst gehört, haben meine Erben, die Kosten der Einheimsung aber hat der Legatar zu tragen.

17) Meiner Nichte Luise F. soll, so lange sie unverheirathet ist, ein anständiger Unterhalt gereicht werden; die Wahl, bei welchem meiner Erben sie wohnen will, soll ihr freistehen, und unter dem anständigen Unterhalte wird ein solcher verstanden, wie ihn die Töchter meiner Erben bei ihren Eltern haben. Sollte meine Nichte sich bei diesem Unterhalte nicht behaglich befinden und denselben gegen einen jährlichen fixen Betrag vertauschen wollen, so sind ihr von meinen Erben monatlich 50 fl., sage

fünfzig Gulden, und zwar jedesmal am ersten eines Monats voraus zu bezahlen.

18) Meinem Nachbar N. vermache ich den Mitgebrauch des in meinem Hofe stehenden Brunnens, ohne daß derselbe zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen hat.

19) Das Inventarium über meinen Nachlaß muß längstens in 3 Monaten hergestellt, und alle Legate, welche ohne Verzug ausgeliefert werden können, müssen längstens einen Monat später den Legataren übergeben werden.

Diese auf mein Ansuchen von einem Rechtsverständigen aufgesetzte letzte Willensmeinung habe ich selbst durchgelesen und nachdem ich solche mit meinen eigenen Angaben durchaus konform und meinem Willen vollkommen entsprechend gefunden habe, nebst den hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben.

N . . . den . . . .

(Siegel.) Unterschriften.

Verzicht auf eine Erbschaft.

Ich Georg Angerer dahier, der einzige Intestaterbe meines zu Berlin verstorbenen Bruders Friedrich Angerer, habe mich, da ich mich Gott sei Dank selbst in glücklichen Vermögensverhältnissen befinde, entschlossen, zu Gunsten der nach mir folgenden Intestaterben, nämlich des Herrn Lehrers Friedrich Opel und der Frau Susanna Rucktäschel, Wittwe, beide dahier, der beträchtlichen Erbschaft meines seligen Bruders Friedrich Angerer, Kaufmanns zu Berlin, wie hiemit geschieht, gänzlich und feierlichst zu entsagen. Die vorbezeichneten nach mir folgenden Intestaterben haben diesen meinen Verzicht dankbar angenommen, und deßwegen habe ich auch heute zu ihrer Legitimation ihnen gegenwärtige Verzichtsurkunde eigenhändig ausgestellt, besiegelt und unterschrieben.

So geschehen N . . den . . . .

Georg Angerer.

(Dergleichen Verzichtleistungen sind von einem Notare beglaubigen zu lassen.)

XXXIV.

Verlassenschafts-Verhandlungen.

Unmittelbar nach dem Tode eines Erblassers muß dann, wenn Minderjährige bei der Erbschaft betheiligt, oder einer oder mehrere der Erben abwesend, oder die Erben unbekannt sind, überhaupt so wie es die Sicherungsvorsorge für die Verlassenschaftsmasse fordert, die Obsignatur der Verlassenschaft eintreten.

Hiebei wird das, was in Verwahrung gebracht und versiegelt werden kann, versiegelt und verschlossen, das Uebrige verzeichnet.

Für Gemeindebeamte habe ich auf Seite 117 meines Hülfsbuchs für Gemeindeverwaltungen *) ein Muster für Versiegelungsprotokolle gegeben.

Hiernächst findet, wenn ein Testament amtlich hinterlegt ist, dessen Verkündung statt, wozu alle muthmaßlichen Erben und Interessenten vorzuladen sind, und deren jedem auf Verlangen eine Abschrift des Testaments auszufertigen ist. Zur Anerkennung des Testaments, sowie zum Erbschaftsantritte kann, wie bereits gesagt, eine Ueberlegungsfrist gegeben werden.

Nach erfolgter Erbschaftsantretung wird, wenn es entweder die Erben verlangen, oder wenn Minderjährige unter denselben sind, oder wenn über die Gültigkeit des Testaments oder sonst wegen der Erbfolge ein Streit entsteht, zur Inventarisation der Verlassenschaftsmasse geschritten.

Das Erbschaftsinventar ist ein Verzeichniß aller zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände wie sie Namen haben mögen, und hat den Zweck, den Stand der Verlassenschaftsmasse genau festzustellen. Dieses Verzeichniß hat daher sämmtliche Aktiven und Passiven aufzunehmen, und zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich in den des Vermögens und den der Schulden.

Die Beschreibung des Vermögens (Aktiva) erstreckt sich auf die Immobilien, auf ausstehende Forderungen, Baarschaften, Pretiosen, alle Mobilien, Haus- und sonstigen Vorrath. Unter den Schulden sind nur solche aufzunehmen, welche durch den Erblasser selbst noch contrahirt wurden, und die für Rechnung der Masse erst ergehenden Ausgaben dürfen in das Inventar nicht eingesetzt werden, sondern sind Gegenstand besonderer Rechnungslegung. Die Grundlage des Inventars macht das Inventur-Protokoll, in welches sämmtliche Gegenstände, wie sie sich Zimmer für Zimmer und in den sonstigen Räumen des Hauses, Behältniß für Behältniß, auf dem Boden, in den Kellern rc. vorfinden, nebst ihrem Werthanschlage aufgenommen werden. Aus diesem Protokolle wird das eigentliche Inventar gefertigt, in welchem der Ordnung und Uebersicht wegen jeder Gegenstand unter den ihm entsprechenden Titel eingereiht wird.

Fremde Gegenstände, die nicht Eigenthum des Erblassers sind, oder solche, welche von den Familienangehörigen als Eigenthum angesprochen, aber nicht sogleich und mit Gewißheit ausgehändigt werden können, sind unter geeigneter Bemerkung blos im Inventur-Protokolle vorzumerken, in das Inventar aber nicht aufzunehmen.

Nachstehendes Formular, dessen Ordnungsfolge fast allgemein angenommen ist, wird zur Errichtung von Inventarien dienen.

---

*) Hülfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen von Ludw. Hauff. Bamberg 1859. Buchner's Verlag.

Inventar

über den Nachlaß des Herrn Franz Ordnunger dahier, welcher am . . . . verstarb, von den Unterzeichneten vom . . . . bis . . . . errichtet.

Fortl. Num.	Benennung der Objekte.	Taxe.	
		fl.	kr.
	Tit. I.		
	An unbeweglichen Gütern.		
1	Ein Wohnhaus sub Nr. 50 in der Langgasse		
2	ꝛc. ꝛc.		
3	ꝛc. ꝛc.		
	Summe		
	Tit. II.	Betrag.	
	An ausstehenden Forderungen.	fl.	kr.
1	Laut Hypothek ꝛc.		
2	ꝛc. ꝛc.		
	Summe		
	Tit. III.		
	An baarem Gelde.		
1	. . . .		
2	. . . .		
	Summe		
	Tit. IV.		
	An goldenen und silbernen Münzen, Schatzgeld, Medaillen ꝛc.		
1	. . . .		
2	. . . .		
	Summe		
	Tit. V.	Taxe.	
	An Juwelen, Kleinodien u. s. w.	fl.	kr.
1	. . . .		
2	. . . .		
	Summe		

Fortl. Num.	Benennung der Objekte.	Taxe. fl.	kr.
	Tit. VI. An Uhren, Dosen und anderen kleinen, kostbaren u. künstlichen Stücken.		
1	2c. 2c.		
	Summe		
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.		
1	. . . .		
2	2c. 2c.		
	Summe		
	Tit. VIII. An Porzellan.		
1	. . . .		
2	2c. 2c.		
	Summe		
	Tit. IX. An Gläsern.		
1	. . . .		
2	2c. 2c.		
	Summe		
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Messing, Blech- und Eisenwaaren.		
1	. . . .		
2	2c. 2c.		
	Summe		
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.		
1	. . . .		
2	2c. 2c.		
	Summe		

Fortl. Num.	Benennung der Objekte.	Taxe. fl.	Taxe. kr.
	Tit. XII. An Meubeln und Hausgeräthen.		
1	. . . .		
	Summe		
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.		
1	. . . .		
	Summe		
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.		
1	. . . .		
	Summe		
	Tit. XV. An Vieh.		
1	. . . .		
	Summe		
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauche.		
1	. . . .		
	Summe		
	Tit. XVII. An Vorräthen und Waaren zum Handel und Verkaufe.		
1	. . . .		
	Summe		
	XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.		
1	. . . .		
	Summe		

Fortl. Num.	Benennung der Objekte.	Taxe. fl.	kr.
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten (zur Bibliothek gehörig).		
1	. . . .		
2	ꝛc. ꝛc.		
	Summe		
	Tit. XX. An Büchern (Haushaltungsbüchern) und Documenten (als Kaufbriefe, Ehe-Verträge ꝛc.		
1	. . . .		
2	ꝛc. ꝛc.		
	Summe		
	Tit. XXI. An Schulden.		
1	. . . .		
2	ꝛc. ꝛc.		
	Summe		

Seite	Recapitulation.	Betrag. fl.	kr.
1	Tit. I.		
"	" II. "		
"	" III. "		
"	" IV. "		
"	" V. "		
"	" VI. "		
"	" VII. "		
"	" VIII. "		
"	" IX. "		
"	" X. "		
"	" XI. "		
"	" XII. "		
"	" XIII. "		

Seite	Recapitulation.	Betrag. fl.	kr.
1	Tit. XIV.		
"	" XV. "		
"	" XVI. "		
"	" XVII. "		
"	" XVIII. "		
"	" XIX. "		
"	" XX. "		
	Summa Summarum		
	Hievon gehen ab		
"	Tit. XXI. mit		
	Summe des Nachlasses		

Vorstehendes, auf Grund des Inventur-Protokolls vom .... hergestelltes Inventarium wird hiemit ausgefertigt.

N . . . . den . . . . . .

N. N., Testaments-Exekutor.

Die Taxe betreffend, so ist bei Einwerthung der Mobilien ein Taxator hinlänglich. Bei Einschätzung der Pretiosen ist ein hinlänglich befähigtes Individuum beizuziehen. Bei Immobilien werden gewöhnlich 3, bei bedeutenden Gebäuden und Gütercomplexen auch wohl 6 bis 9 Sachverständige beigezogen. Gewöhnlich sind diese Taxatoren schon zu diesen Zwecken überhaupt verpflichtet.

Die Erbtheilung setzt die Ansprüche mehrerer Individuen an eine Verlassenschaft voraus, und der Zweck derselben ist, jeden der Miterben nach seinen Ansprüchen zufrieden zu stellen und so diese Gemeinschaft aufzuheben.

Die Theilung kann außergerichtlich geschehen, auf gerichtlichem Wege muß sie aber vorgenommen werden:

a) wenn auch nur einer der Miterben minderjährig ist und daher unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist, überhaupt in allen Fällen, wo die Bevormundung eines Miterben einzutreten hat;
b) wenn der Erbe unbekannt ist;
c) wenn die Erbschaft nur sub beneficio legis angetreten — oder
d) wegen Ueberschuldung von den Testaments- oder Intestaterben ausgeschlagen wird.

Der Erblasser kann die Vertheilung der Masse durch allenfallsige Anordnungen nicht hindern, wohl aber kann er bestimmen, daß sie erst nach einer gewissen Zeit erfolge. Auch kann, durch besondere Umstände veranlaßt, der Erblasser anordnen, daß eine zeitige Erbgemeinschaft stattfinden soll, und dieser Anordnung ist sich auch dann zu fügen, wenn nicht außer-

ordentliche und besondere Ereignisse ein anderes Arrangement erfordern, welches jedoch nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten stattfinden kann.

Bei Vollzug einer Erbtheilung ist vor Allem zu beachten:

1) wer hat zu theilen?
2) was ist zu vertheilen? und
3) auf welche Art soll getheilt werden?

Sind die Erben über diese Fragen einig, so ist auf Grund des Inventars der

Erbtheilungsreceß

zu entwerfen.

Dieser muß eine gedrängte Darstellung des gesammten Erbschaftsverhältnisses und dessen Modalitäten enthalten, sonach

a) den Namen und Todestag des Erblassers,
b) das Gesammtvermögen nach dem Inventare mit Zurechnung
c) der allenfallsigen conferenda und
d) die vorhandenen Schulden.

Von dieser hieraus sich entziffernden Hauptsumme werden nun die seit dem Tode des Erblassers ergangenen gemeinschaftlichen Kosten, dann die aus ungetheilter Masse zu zahlenden Legate abgezogen, worauf sich die zu vertheilende Masse herausstellt.

e) Nun folgt die Benennung der Erben nach ihren Namen mit Angabe, ob sie Testaments- oder Intestaterben sind und zu welchen Theilen sie Ansprüche auf die Hinterlassenschaft zu machen haben,
f) hierauf der Ausweis, auf welche Art und Weise jeder Erbe seine Befriedigung erhält, und
g) zum Nachweise der richtigen Berechnung die Zusammenstellung dieser einzelnen Erbschaftserben, welche mit der zur Vertheilung bestimmten Masse übereinstimmen muß.

Hiezu wird noch bemerkt, daß, wenn Pflegbefohlene bei der Theilung intressirt sind, die Vormünder besorgt sein müssen, hinlängliche Sicherheit für die ihren Mündeln zustehenden Forderungen, welche nicht sogleich gezahlt werden können, bestellen zu lassen.

Theilungsreceß

über den Nachlaß des am ... verstorbenen Müllermeisters Herrn Heinrich Adler, auf der oberen Mühle zu Bergheim.

Der Müllermeister Herr Heinr. Adler, Wittwer, auf der oberen Mühle zu Bergheim, verstarb mit Hinterlassung eines Vermögens, laut Inventar 44,000 fl. betragend. — Derselbe hat laut Testaments vom 6. Juli 1860 seine leiblichen Kinder

Euphrosine, 27 Jahre alt, verheirathet an Ernst Großkopf zu N.,
Amalie, 24 Jahre alt, verheirathet an Michael Leicht zu N.,
Heinrich, 23 Jahre alt, ledig,
Georg, 18 Jahre alt, und
Sophie, 16 Jahre alt, zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt.

Der Ortsarmenkasse hat der Erblasser 300 fl., und seinem Großknecht Michel Kautz 200 fl. als Vermächtniß aus ungetheilter Masse zugedacht, und derselbe hat ferner angeordnet, daß sein Sohn Heinrich die Mühle und das sogenannte Mühlgut um den Anschlagspreis von 20,000 fl. übernehmen soll, dann daß die Mitgaben, welche beide Töchter Euphrosine und Amalie erhielten, mit der Aussertigung derselben zu 3000 fl. für jede, daher in Summa mit 6000 fl. conferirt werden sollen.

Zu Vormündern des Georg und der Sophie hat Erblasser den Stephan A. und Kaspar B. ernannt; denjenigen seiner Erben aber, welcher gegen diese seine Anordnungen sich auflehnen würde, auf den Pflichttheil gesetzt.

Bei dem Zusammentritte der Erben, bei welchem sich Ernst Großkopf und Michael Leicht als Beistände ihrer beiden Ehefrauen Euphrosine und Amalie, dann die Vormünder Stephan A. und Kaspar B. eingefunden, haben sämmtliche sich dem Willen des Erblassers dankbar gefügt und erklärt, hienach die Erbschaft unbedingt anzutreten.

Der Gutsübernehmer Heinrich erklärte, bei Uebernahme des Gutes müsse er auch nothwendigerweise alle Baumannsfahrnisse, Vieh, Geräthe und dergleichen übernehmen, und dieses betrage nach dem vorliegenden Inventar 2500 fl. Er stelle daher den Antrag, ihm dasselbe gleichfalls um die Taxe zu überlassen.

Die anwesenden großjährigen Erben erklärten, daß mit der Gutsübernahme diese Zugehörungen ihrer Natur nach schon verbunden seien, die Vormünder aber bemerkten, daß der Gutsübernehmer sich gefallen lassen möchte, von diesem Inventar zu 2500 fl. einen Darüberschlag von 5 pCt. zu vergüten, damit sie bei eintretender Großjährigkeit ihrer Mündel allenfallsigen Vorwürfen nicht ausgesetzt seien.

Ferner beantragte Vormund Stephan A., sein Mündel wolle aus dem Mobilien-Inventar die goldene Uhr seines Vaters als Andenken haben, und er trete dieser billigen Bitte seinerseits nicht in den Weg und bemerke daher, daß solche seinem Mündel um die Taxe zugerechnet werden dürfte.

Gleichen Antrag stellt der Vormund Kaspar B. in Betreff seiner Mündel Sophie, welche 1 Dutzend silberne Eßlöffel zum Andenken an das väterliche Haus zu erhalten wünscht. Sämmtliche Interessenten gingen auf diese Anträge ein.

Die Vertheilung dieser Erbschaft stellt sich nun nach Verkauf der sämmtlichen entbehrlichen Mobilien folgendermaßen heraus:

Laut vorliegendem Inventar besteht die Verlassenschaft:

a) an Immobilien zu	20,000 fl.
b) an den hiezu gehörigen Inventarstücken	2500 fl.
c) an baarem Geld und aus dem Erlöse entbehrlicher Mobilien	21,500 fl.
Summa laut Inventars . .	44,000 fl.
Zu dieser Summe sind zu conferiren laut Testament die Mitgaben beider Töchter Euphrosine und Amalie mit .	6000 fl.
dann der vom Gutsübernehmer laut Uebereinkunft zu vergütende Darüberschlag vom Gutsinventar zu 2500 fl. à 5 pCt. mit	125 fl.
Summa .	50,125 fl.

Von dieser Summe zu 50,125 fl. gehen ab:

1) an Schulden ꝛc.	— fl.	
2) an Beerdigungskosten u. sonstigen Ausgaben aus der Massa	300 fl.	
3) das Legat an die Ortsarmenkassa mit . .	300 fl.	
4) das Legat an den Großknecht Michael Kautz	200 fl.	
in Summa		800 fl.
Bestand des zu theilenden Vermögens		49,325 fl.

wonach sich bei gleichheitlicher Theilung für jeden der fünf Erben eine Erbsrate von 9865 fl. ergibt.

Diese Raten werden nun, wie folgt, vergütet:

I. An Euphrosine, verehelichte Großkopf.

a) Mit Zurechnung ihrer Mitgabe . . .	3000 fl.	
b) Baar aus der Massa	6865 fl.	
		9865 fl.

II. An Amalia, verehelichte Leicht.

a) Mit Zurechnung ihrer Mitgabe . . .	3000 fl.	
b) Baar aus der Massa	6865 fl.	
		9865 fl.

III. Georg.

a) Für eine Uhr aus der Verlassenschaft, Inventar-Nummer 350	80 fl.	
b) Baar aus der Masse	6840 fl.	
c) Der Gutsübernehmer Bruder Heinrich zahlt ihm heraus	2945 fl.	
		9865 fl.

IV. Sophie.

a) An 1 Dutzend silberner Löffel aus dem Inrentare Nr. 370	50 fl.	
b) Herauszahlung von Bruder Heinrich . .	9815 fl.	
		9865 fl.

V. Heinrich der Gutsübernehmer

hat zu vertreten:

für die Immobilien		20,000 fl.
für das Landwirthschafts-Inventar . . .		2500 fl.
an Darüberschlag zu 5 pCt. vom letzteren .		125 fl.
in Summa .		22,625 fl.
Hievon ab die Herauszahlung		
1) an Bruder Georg zu . . .	2945 fl.	
2) an Sophie mit	9815 fl.	
Abgezogen in Summa		12,760 fl.
Verbleiben dem Gutsübernehmer ebenfalls als Erbsrate		9865 fl.

Zusammenstellung.

1) An Leich- und andern Kosten wurden gezahlt . .	300 fl.
2) Legat an die Ortsarmenkasse	300 fl.
3) Legat des Großknechts Kautz	200 fl.
4) Erbsrate der Euphrosine	9865 fl.
5) " der Amalie	9865 fl.
6) " des Georg	9865 fl.
7) " der Sophie	9865 fl.
8) " des Gutsübernehmers Heinrich	9865 fl.
Summa des vorhandenen Vermögens . .	50,125 fl.

Vorstehender Theilungsreceß wurde von sämmtlichen Erben, deren Beiständen und Vormündern als vollkommen richtig anerkannt, besiegelt und unterschrieben, und jedem Interessenten ein gleichlautendes Exemplar zugestellt.

N . . den . . . Unterschriften.

NB. Wenn, wie hier nur beispielsweise angenommen wurde, minderjährige Erben vorhanden sind, so versteht es sich von selbst, daß die gerichtliche Autorität nicht umgangen werden darf und die Vormünder die Versicherung der Herauszahlungen, wenn solche nicht sogleich baar geleistet werden, zu beantragen und daß sie verzinst werden, zu sorgen haben.

XXXV.

Die Vormundschaft.

Nächst der Aufsicht des Vormundes über die religiöse, moralische und physische Erziehung seines Mündels und der Wahrung seines Vermögens liegt demselben eine Rechnungslegung über die Verwaltung des letzteren ob, welche jährlich der Curatelbehörde zur Revision übergeben werden muß. Die nähere Erörterung erstgenannter Pflichten liegt nicht im Bereiche gegenwärtiger Anweisungen und ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß ein Vormund für seine Mündel, wie ein sorgsamer

und liebender Vater für seine Kinder sorgt, zu sorgen hat. Für das Rechnungswesen ist nachfolgend ein Formular gegeben.

Bei unbedeutendem vormundschaftlichen Vermögen kann, wenn die erstjährige Rechnung gestellt ist, erst alle 2 oder 3 Jahre Rechnung gelegt werden und alle Vormundschaftsrechnungen müssen auf Stempelbögen zu 3 kr. und zwar in duplo gefertigt, nur bei ganz unbedeutendem Vermögen kann die Stempelfreiheit nachgesucht werden.

Minderjährigen, Wahn- und Blödsinnigen, Verschollenen und Verschwendern wird von dem zuständigen Gerichte ein Vormund aufgestellt. Vormundschaften können nicht übernehmen: beständig Kranke, Wahnsinnige, Taube, Stumme, Blinde, Minderjährige, Frauenzimmer, mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter, Gläubiger und Schuldner des Pfleglings, die in einem Testamente des Vaters oder der Mutter ausdrücklich Verworfenen, die unberufen sich zum Vormunde Aufdringenden, der Ehemann der zu bevormundenden Person, Soldaten, Bischöfe und Mönche und die zur Todes- oder Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilten.

Zur Uebernahme der Vormundschaft ist in der Regel jeder dazu berufene Bürger verpflichtet, doch kann sich entschuldigen, wer 1) viele eigene Kinder, 2) schon mehrere Vormundschaften zu führen, 3) das 70. Jahr bereits erreicht hat, 4) wer weder lesen noch schreiben kann, 5) ein öffentliches Amt bekleidet oder praktischer Arzt ist, 6) eine Domäne des Staats oder des Regenten verwaltet oder gepachtet hat, 7) wer in Staatsangelegenheiten längere Zeit abwesend ist, und 8) wer vom Vater des Pfleglings eine feindselige Behandlung erlitten hat. Eine bereits übernommene Vormundschaft kann wegen Krankheit, Armuth oder Veränderung des Wohnorts niedergelegt werden.

Aufschrift auf dem ersten Blatte.

Vormundschaftsrechnung

über das Vermögen des

Johann Michael Erbshäuser

geboren den . . .

auf den Zeitraum vom 1. August 18 . . bis dahin 18 . .

Mit Belegen von Nr. 1 mit . . — Geführt von dem Vormunde Ernst Reinmann.

(Auf der zweiten Seite der Rechnung.)

Vormerkung.

1) Der Curator Ernst Reinmann hat für die Verwaltung dieses Pupillenvermögens eine Caution von 300 fl. mittels Hypothek auf seinem Wohnhause Nr. 40 in der Braungasse dahier aufrecht gemacht.
2) Laut testamentarischer Anordnung soll das dem Joh. Michael aus der Erbschaft angefallene Wohnhaus und der Garten nicht verkauft, sondern vermiethet und resp. verpachtet, und ihm bei seiner Volljährigkeit zu eigener Disposition gestellt werden. rc. rc.

Soll-Einnahme fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen	Ist eingegangen fl.	kr.	restirt fl.	kr.
		Tit. I.				
		An Bestand voriger Rechnung Nichts! (wenn es die erste Rechnung ist).				
		Tit. II.				
		An Defecten				
		(Hierunter kommen die indebito geleisteten Zahlungen, oder die vermöge der Revisionsbescheide wieder in Einnahme zu bringenden Posten in Rechnung.)				
		Tit. III.				
		An Außenständen				
		(Unter diesem Titel werden die in den vorhergehenden Rechnungen in Rest geführte Posten vorgetragen, wenn sie nicht seitdem berichtigt wurden.)				
		Tit. IV.				
		An Activkapitalzinsen				
		Tit. V.				
		An zurückvergüteten Activ-Vorschüssen				
		Tit. VI.				
		Aus Realitäten:				
		Hausmiethe von rc. rc.				
		von liegenden Gründen				
		a) in eigener Regie:				
		Ertrag der Seewiese rc. rc. . . .				
		b) in Verpachtung:				
		Pachtgeld vom Bergacker pro termino rc. rc.				

Soll-Einnahme fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen	Ist eingegangen fl.	kr.	restirt fl.	kr.
		Tit. VII.				
		An Legaten				
		Tit. VIII.				
		Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen				
		Tit. IX.				
		An zurückgezahlten Activ-Kapitalien				
		Tit. X.				
		An aufgenommenen Passiv-Kapitalien				
		Tit. IX.				
		Insgemein				
		NB. (Jeder Titel ist für sich abzuschließen und die Recapitalation, wie folgt, zu machen:)				
		Recapitulation der Einnahmen.				
		Tit. I. Seite				
		" II. "				
		" III. "				
		" IV. "				
		" V. "				
		" VI. "				
		" VII. "				
		" VIII. "				
		" IX. "				
		" X. "				
		" XI. "				
		Summa aller Einnahmen . .				

Soll der Ausgabe		Vortrag der Ausgaben.	Ist ausgegeben worden		restirt	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Tit. I.				
		An Bestand voriger Rechnung: Nichts! (wie bei Tit. I. der Einnahme.)				
		Tit. II.				
		An Rechnungsvergütungen und Ersatzposten . . . . (Unter diesem Titel werden die dem Rechner zu Gute kommenden Rechnungsverstöße und sonstige Ersatze in Ausgabe gebracht.)				
		Tit. III.				
		An Retardaten . . . . (Hier werden jene Posten vorgetragen, welche in voriger Rechnungsausgabe in Rest geführt wurden.)				
		Tit. IV.				
		An Zinsen von Passiv-Kapitalien.				
		Tit. V.				
		An ausgeliehenen Activ-Kapitalien				
		Tit. VI.				
		An zurückbezahlten Passiv-Kapitalien				
		Tit. VII.				
		An zurückbezahlten Passivvorschüssen				
		Tit. VIII.				
		Auf Unterhaltung der Realitäten:				
		Baureparatur am Hause				
		Baukosten der Felder in eigener Regie .				

Soll der Ausgabe		Vortrag der Ausgaben.	Ist ausgegeben worden		restirt	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Tit. IX.				
		An Steuern und Abgaben:				
		Haus- und Grundsteuer ꝛc.				
		Lokal-Umlagen ꝛc.				
		Tit. X.				
		Auf den Curanden:				
		Kleidung				
		Tit. XI.				
		Auf Gerichtskosten				
		Tit. XII.				
		Auf die Verwaltung				
		(Allenfallsiges Honorar des Vormunds.)				
		Rechnungsfertigung ꝛc.				
		Tit. XIII.				
		Insgemein				
		Recapitulation,				
		(Wie bei der Einnahme.)				
		Rechnungs-Abschluß:				
		Die Einnahme beträgt Seite				
		„ Ausgabe „ „				
		Bleibt Activ-Kassabestand . .				

Am Ende der Rechnung ist auch ein Vermögens-Nachweis anzufügen, z. B.:

Vermögens-Nachweis.

1) An Activ-Kapitalien . . . . fl. kr.
2) An Activ-Vorschüssen . . . . fl. kr.
3) An Immobilien . . . . fl. kr.
  a) ein Haus Nr. 40 . . . . fl. kr.
  b) Garten ꝛc. ꝛc. . . . . fl. kr.

4) An beweglichen Gegenständen, 1 goldener Ring vom Vater . . . . fl. kr.
   2c. 2c.
5) An Baarbestand dieser Rechnung . . . . fl. kr.

Summa . .			fl.	kr.
6) An Schulden gehen ab	fl.	kr.		
	fl.	kr.		
			fl.	kr.
Bleibt reines Activ-Vermögen . .			fl.	kr.

N . . . den 6. April 1863. N. N., Vormund.

XXXVI.

Der Assecuranzcontract

ist ein Vertrag, mittels welchem der Eine der Contrahenten dem Andern gegen eine gewisse bedungene Vergütung die Schadloshaltung für Verluste durch Feuersgefahr (an Mobilien und Immobilien), an Kaufmanns- oder andern Gütern bei dem Transporte zu Land oder zu Wasser, bei Lebensverlusten oder Beschädigungen der Gesundheit u. s. w. zusichert. Der Assecuranzvertrag ist immer ein zweiseitiger Vertrag, und ursprünglich haben sich bei jeder Versicherung in der hierüber auszustellenden Urkunde beide Theile unterzeichnet. Jetzt hat der Contract mehr die Form eines Verpflichtungsaktes oder eines Reverses als die eines zweiseitigen Vertrags angenommen, und darum wird in der Regel das Document allein von dem Versichernden (Assecurateur) unterzeichnet und dem Versicherten zugestellt. Die Assecuranzpolice ist daher das über den geschlossenen Assecuranzvertrag ausgestellte Document. Wie das Document ausgefertigt wird, ist gleichgültig; indessen bedient man sich meistens gedruckter oder lithographirter Formulare, die ausgefüllt werden und bei den meisten Assecuranzanstalten ihrer Form nach vorgeschrieben sind. Der wesentliche Inhalt einer Police ist:

1) Benennung der contrahirenden Theile,
2) Bezeichnung des Gegenstandes der Versicherung,
3) bei Versicherungen zur See oder bei Transporten auf Flüssen, Binnenseen u. s. w., der Name des Schiffes,
4) die versicherte Summe,
5) die übernommene Gefahr,
6) die versicherte Reise,
7) die festgesetzte Prämie,
8) alle besonderen Bedingungen und
9) Unterschrift und Datum.

Man hat also bei Versicherungen des Lebens, der Gesundheit, gegen Feuersgefahr u. s. w. genau darauf zu sehen, ob die Police dieses In-

halts, ob die Assecuranzanstalt, mit welcher man contrahirt, eine vom Staate genehmigte ist und ob sie vor bayerischen Gerichten belangt werden kann.

Da der Assecuranzvertrag in der bemerkten Weise geschlossen wird, so bedarf es eines Formulars für derartige Verträge nicht.

XXXVII.

Von der Vollmacht oder dem Mandate.

Die Vollmacht (Mandat) ist eine Handlung, kraft welcher Jemand (der Prinzipal) einen Andern (den Mandatar) autorisirt, irgend ein Geschäft in seinem, des Vollmachtgebers Namen zu vollziehen und worin sich letzterer verpflichtet, den Vollzug dieses Geschäfts so anzuerkennen, als ob es von ihm selbst vollzogen worden sei. Es gibt General- und Special-Vollmachten. Erstere sind solche, welche dem Bevollmächtigten das Recht geben, in allen vorkommenden Fällen, gegenwärtigen wie zukünftigen, ohne Rücksichtsnahme der Person und der Sachen in Namen seines Machtgebers so zu handeln, wie er es für gut findet, es mögen nun gerichtliche oder außergerichtliche, streitige oder nichtstreitige Rechtsgeschäfte sein.

Die Specialvollmacht erstreckt sich dagegen auf ein einzelnes Rechtsgeschäft oder auch nur auf eine, in einem solchen Geschäfte vorkommende Handlung, und es muß daher der Gegenstand in der Specialvollmacht genau bezeichnet sein. Eine Specialvollmacht wird erfordert zum Abschlusse eines Vergleichs, zum Verzichte auf ein Recht oder ein Rechtsmittel, zu Eingehung eines Compromisses, zur Bestellung oder Löschung einer Hypothek, zur Geldempfangnahme und zur Quittirung hierüber.

Was die Form der Vollmachten betrifft, so sind diejenigen, welche gerichtlich produzirt werden müssen, durch einen Notar auszufertigen oder beglaubigen zu lassen, bei andern ist dieses nicht erforderlich. Da aber nach den verschiedenen particularrechtlichen Bestimmungen die Gültigkeit einer Vollmacht zu besonderen Gegenständen durch die gerichtliche Ausstellung derselben bedingt ist und um überhaupt jeden Zweifel über die Aechtheit einer Vollmacht zu beseitigen, ist es immer räthlich, bei bedeutenden Geschäften die Vollmacht durch einen Notar ausstellen zu lassen.

Die Substitutionsclausel ist eine nützliche Clausel, die den Vollmachten beigesetzt werden kann, indem nach derselben der Bevollmächtigte, wenn er verhindert sein soll, einen Andern für sich aufstellen und bevollmächtigen kann.

Die Vollmacht wird auf Seite des Bevollmächtigten (Mandatars) durch Verzicht auf dieselbe und, wenn er keinen Substituten hat, durch seinen Tod; auf Seite des Vollmachtgebers (Mandanten) aber nur durch den Widerruf aufgehoben, indem sie sich, wenn auch dessen nicht ausdrücklich erwähnt ist, auf seinen Erben und Nachkommen erstreckt.

Rücksichtlich der bei der Vollmacht vorkommenden Personen ist noch weiter zu bemerken, daß der Vollmachtgeber seine Vollmacht zu jeder Zeit wiederrufen kann, aber den Bevollmächtigten für seine allenfallsigen Auslagen und Kosten vollkommen entschädigen muß. Der Bevollmächtigte muß, wenn er die Vollmacht angenommen, das ihm aufgetragene Geschäft getreulich und in der von dem Mandanten (Vollmachtgeber) bezeichneten Weise und mit steter Rücksicht auf dessen Vortheil vollziehen, und wenn derselbe vor Vollendung des ihm hiedurch aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäfts kündet, so hat er seinem Machtgeber allen allenfalls hiedurch sich ergebenden Schaden zu vergüten, wenn ihm nicht ein unvermeidliches oder unvorhergesehenes Hinderniß zur Seite steht. Derselbe ist ferner verpflichtet, dem Mandanten Rechnung zu legen und das herauszugeben, was er durch die Geschäftsführung in seine Hände bekam.

Siegelmäßige haben einer Vollmacht in Prozeßsachen ihr Siegel beizudrücken, unsiegelmäßige Personen aber ihre Unterschrift durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

Eine Vollmacht kann auf einen Eingulden- oder einen Dreißigkreuzer-Stempelbogen ausgestellt werden, in ersterem Falle kommen keine Taxen in Ansatz, und der Betrag des Stempels ist in der Vollmacht zu bemerken.

Formular einer General- und Spezial-Vollmacht.

Ich Unterzeichneter Sigmund A. beauftrage kraft dieser Vollmacht den Herrn Nikolaus B., mich in allen meinen streitigen und nichtstreitigen Rechtsgeschäften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gerichtlich oder außergerichtlich zu verhandeln sein, zu vertreten, in meinem Namen Verträge aller Art abzuschließen, Verbindlichkeiten für und gegen mich zu begründen und anzunehmen, kurz alles das zu thun, was überhaupt nach den gesetzlichen Bestimmungen einem General-Bevollmächtigten eingeräumt ist. Ueberdieß bevollmächtige ich denselben noch speziell, Vergleiche zu schließen, auf Rechtsstreite oder Rechtsmittel zu verzichten, zu compromittiren, Gelder für mich zu erheben und darüber zu quittiren, Wechsel auf mich auszustellen und für mich zu acceptiren, Proteste erheben zu lassen, Zahlungen zu leisten, Borg- und Nachlaßverträge einzugehen, Erbschaften anzutreten oder hierauf zu verzichten, Arreste zu beantragen und wieder aufheben zu lassen, Hypotheken zu bestellen und mir zustehende Hypotheken im Hypothekenbuche löschen zu lassen und sich im Verhinderungsfalle einen Anwalt oder wen immer zu substituiren. Ich verspreche demselben für seine Bemühungen vollkommene Schadloshaltung und genehmige alle von ihm kraft dieser Vollmacht vorzunehmenden Handlungen. Gegenwärtige Vollmacht habe ich auf einen Einguldenstempelbogen ausgestellt, eigenhändig unterzeichnet und die Beglaubigung meiner Unterschrift durch einen Notar mir erbeten.

N . . . den . . . .

Unterschrift. Beglaubigung des Notars.

Special=Vollmacht.

Ich Unterzeichnete Maria N., geb. N., ertheile unter Zustimmung und Genehmigung meines mitunterzeichneten Gatten des Kaufmanns Franz N. dem Herrn Stadtschreiber Adalbert Langmantel zu N. die Vollmacht, das mir von der Kirchenstiftung Wallerbrunn schuldende Kapital zu zwei Tausend Gulden nebst sämmtlichen rückständigen Zinsen zu kündigen, nöthigenfalls einzuklagen, erheben und gegen Zurückgabe des Original=Schulddokuments hierüber zu quittiren, und habe daher gegenwärtige Vollmacht auf einen Einguldenstempel ausgestellt und die Beglaubigung unserer Unterschriften erbeten.

N . . . den . . . .

Maria N. geb. N.
Franz N.

(Beglaubigung des Notars.)

Bei einem Siegelmäßigen wird der Schluß lauten:

Gegenwärtige Vollmacht habe ich kraft des mir zustehenden Rechtes der Siegelmäßigkeit und auf einen Einguldenstempelbogen ausgestellt, besiegelt und eigenhändig unterzeichnet.

N . . . den . . . .

(Siegel.) Unterschrift.

XXXVIII.

Der Vergleich

ist jene freie Willenshandlung, durch welche ein zwischen zwei oder mehreren Parteien zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch gütliches Uebereinkommen festgestellt und ein obwaltender Streit hierüber beseitiget wird. Das Rechtsverhältniß, auf welches der Vergleich Bezug hat, muß gerade nicht ein wirklich im Prozesse befangenes sein, und der Begriff eines Vergleichs erfordert, daß von jeder Seite etwas nachgegeben werde. Ein Vergleich ist daher nicht gegeben, wenn ein Anspruch unentgeldlich aufgegeben, oder ein geltend gemachtes Recht anerkannt wird. Ersten Falls liegt ein Verzicht, zweiten Falls ein Constitut, eine Bestätigung des alten Rechts vor.

Die Vergleiche können gerichtlich oder außergerichtlich oder von einem Notare abgeschlossen werden. Vergleiche, welche über schon gerichtlich anhängige Streite außergerichtlich abgeschlossen werden, müssen dem Gericht angezeigt werden, und ein rechtmäßig eingegangener Vergleich wird einem rechtskräftigen Urtheile gleichgeachtet und hat dieselben Wirkungen und Folgen. Nach der bayerischen Gerichtsordnung Kap. 16 § 1 muß ein Vergleich, wenn er gültig sein soll, vor dem Gerichte, vor welchem gestritten wird, oder unter welchem wenigstens einer der streitenden Theile steht, oder unter welches die streitige Sache selbst gehört, protokollirt werden.

Nach dem Notariatsgesetze Art. 21 können Vergleiche auch vor einem Notare errichtet werden.

Wenn der Vergleich schon ganz oder theilweise erfüllt ist, oder wenn siegelmäßige Personen sich vergleichen, bedarf es einer Protokollirung nicht. Siegelmäßige müssen den Vergleich schriftlich und in siegelmäßiger Form errichten. Die formellen und materiellen Erforderniſſe eines Vergleichs sind übrigens nicht nach der bayerischen Gerichtsordnung, sondern nach dem jeden Orts geltenden materiellen Rechte (gem. Recht, bayerisches Civilrecht, preußisches Recht) zu beurtheilen und das gemeine Recht fordert eine gerichtliche Protokollirung eines Vergleichs nicht.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung u. s. w. betreffend, sind die von dem Vermittlungsamte einer Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Kap. 17 § 1 Nr. 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Rücksichtlich der Personen ist zu bemerken:

a) daß nur diejenigen den Vergleich zu schließen berechtigt sind, welche über den in Frage stehenden Streit unbeschränkt und frei verfügen können, daß
b) der Vater über das Vermögen seiner Kinder, wenn sie noch in seiner Gewalt stehen, Vergleiche eingehen kann, daß
c) Vormünder bei der Vergleichschließung für ihre Curanden die obervormundschaftliche Genehmigung zu erholen haben, daß
d) wenn bei einem Rechtsstreite mehrere Theilhaber sind, jeder nur für seinen Theil einen Vergleich eingehen kann, wenn die Gemeinschaft nämlich auflösbarer Art ist, und sie nicht in solidum zu haften haben, und daß
e) ein Bevollmächtigter nur in so weit, als er entweder besonderen Auftrag hiezu hat, oder Verwalter aller Güter ist, die Befugniß hat, einen Vergleich einzugehen.

Vergleich wegen einer Schafhut.

Die unterzeichneten Gemeindeverwaltungen traten heute zusammen, um den seit längeren Jahren zwischen ihren Gemeinden andauernden Rechtsstreit in Güte zu schlichten, und haben nach reiflicher Ueberlegung folgenden Vergleich abgeschlossen:

1) Die Gemeinde Wellerbrunn entsagt dem Schaftriebe auf dem Ernteweg zwischen den langen Schränkäckern und den Teichwiesen auf Rainbacher Markung, für jetzt und alle künftige Zeiten.

2) Die Gemeinde Rainbach räumt dagegen der Gemeinde Wellerbrunn die Schaftrieb-Gerechtsame auf dem Fahrwege ein, welcher von Kaltenbrunn auf den Gaisberg führt, um von da auf die der Gemeinde Wellerbrunn gehörige Hut auf dem Elsberge gelangen zu können.

3) Die Gemeinde Wellerbrunn tritt der Gemeinde Rainbach ihre Schaftrift auf dem Kohlenberge und die bisher ausgeübte Schafhut in dem Rainbacher Eichholze gänzlich und auf immer ab.

4) Die Gemeinde Rainbach verzichtet dagegen für jetzt und alle kommenden Zeiten auf die Behütung der Wellenbrunnerwiesen.

5) Sämmtliche bisher noch rückständige Gerichtskosten tragen beide Gemeinden zu gleichen Theilen.

6) Jede Gemeinde hat ihren bisherigen Rechtsanwalt selbst zu befriedigen.

7) Gegenwärtiger zweifach ausgefertigter Vergleich soll der einschlägigen Curatelbehörde zur Genehmigung vorgelegt und hierauf die Aufhebung des schwebenden Rechtsstreites beantragt werden.

N . . . den . . . .

Gemeindeverwaltung Wellerbrunn.
Verwaltungsmitglieder N. N.
u. s. w.

Gemeindeverwaltung Rainbach.
Verwaltungsmitglieder N. N,
u. s. w.

Vergleich über eine Erbschaft.

In dem unterm 1. November 18 . . errichteten Testamente des am 1. Mai d. J. verstorbenen Magistratsrathes N., unseres seligen Vaters, wurde angeordnet: daß die vier hinterlassenen Kinder Theobald, Emerich, Luzinde und Julie zwar zu gleichen Theilen erben, daß aber Theobald für seine auf der Universität erhaltenen Zuschüsse 2000 fl., und die verheirathete Schwester Luzinde 3000 fl. an besonderen Geschenken erhalten, conferiren sollen. Beide Geschwister finden sich hiedurch verletzt, indem der Bruder Emerich, ein Maler, bedeutende Reisen, vorzüglich nach Italien auf Kosten des Vaters gemacht, Julie aber auch in dem Institute zu St. bedeutende Kosten verursacht habe.

Sämmtliche Erben haben daher unter Einwilligung des Vormundes der minderjährigen Tochter Julie folgenden Vergleich getroffen:

1) Theobald soll statt der bestimmten 2000 fl. nur ein Tausend Guldrn, und

2) Schwester Luzinde statt 3000 fl. nur ein Tausend fünf hundert Gulden,

3) Bruder Emerich aber 500 fl. conferiren,

4) die jüngste Schwester Julie soll 800 fl. aus dem ungetheilten Vermögen als Entschädigung erhalten, und dann soll

5) der sich hienach entziffernde Vermögensbestand gleichheitlich vertheilt werden.

Beide großjährigen Söhne Theobald und Emerich, die Schwester Luzinde unter Beistand ihres Ehemannes und der Vormund der Schwester Julie acceptiren diese Vergleichsvorschläge und es wurde noch bestimmt,

daß hinsichtlich letzterer der Vergleich der Curatelbehörde zur Genehmigung vorzulegen und daß, sollte diese nicht erfolgen, der gegenwärtige Vergleich als nicht abgeschlossen zu betrachten sei. Gegenwärtige Urkunde wurde auf Vorlesen von sämmtlichen Betheiligten unterzeichnet, und ist hienach dieser Vergleich seiner Zeit unabänderlich und ohne Einrede zu vollziehen.

N . . . den . . . .

(Unterschriften.)

XXXIX.

Exekutorische Urkunden.

Durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, wurde ein neues Institut geschaffen, welches vom großer Wichtigkeit ist, indem alle Verträge mit der exekutorischen Clausel versehen werden können und diese viele Rechtsstreite abschneidet.

Dieses Gesetz wurde durch das Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861 aufgehoben, und Letzteres bestimmt über exekutorische Urkunden Folgendes:

Art. 80. Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten. Diese Artikel enthalten:

Art. 64. In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Art. 65. Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben: Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Kataster-Nummern können mit Ziffern geschrieben werden. Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66. Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Art. 69. Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen. In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Art. 70. In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 71. Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieses durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen. Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen. Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72. In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist. Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Art. 81. Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn

die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde, und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind. Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§ 2. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß § 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen, beziehungsweise Abänderungen ein:

1) Die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen, oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert. Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Art. 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§ 3. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen. Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbst-

ständig zu begründen. Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§ 4. Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des § 2 Ziff. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt, noch fortgesetzt werden. In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§ 5. Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Art. 85. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Art. 86. Die Formel der Vollziehbarkeitsclausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird für vollziehbar erklärt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind, weil sie große Vortheile gewähren, bei dem Abschlusse von Verträgen vorzüglich zu berücksichtigen, und man wird wohl daran thun, bei Verträgen mit Privaten oder Corporationen sich desselben zu bedienen, sogleich die Verträge mit der exekutorischen Clausel zu errichten, oder wenigstens derselben nachträglich von dem Verpflichteten sich unterwerfen lassen. Auch kann in außergerichtlichen Verträgen schon im Voraus bestimmt werden, daß sich der Verpflichtete in einer vor Gericht oder Notar abzugebenden Erklärung der Exekutivclausel zu unterwerfen habe.

Daher kann zu jedem Vertrage ein die Unterwerfung unter die Exekutivklausel betreffender Beisatz allenfalls in folgender Weise gemacht werden:

Zusatz zu einem Vertrage, die Exekutivclausel betreffend.

N. N., welcher nach vorstehendem Vertrage dem N. N. die Summe von 200 fl. schuldet und binnen 3 Monaten zu bezahlen hat, macht sich auch verbindlich, binnen acht Tagen längstens den gegenwärtigen Vertrag dem kgl. Notare N. vorzulegen und in einem von demselben aufzunehmenden Akte sich der Exekutivclausel nach Vorschrift des Notariats-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 wegen der besagten Summe von 200 fl. zu unterwerfen. Der Gläubiger ist damit einverstanden, daß N. N. seine Erklärung vor dem k. Notare N. abgebe.

Exekutions-Anrufen auf Grund einer exekutorischen Urkunde.

Königliches Landgericht!

Gehorsamstes Exekutionsanrufen
des
Gemeindevorstehers B. zu W.
gegen
den Hofbesitzer Jakob S. zu Z.
wegen
einer Forderung von 100 fl.

Nach dem in Original beiliegenden, vor dem k. Landgerichte W. mit Zustimmung beider Theile am 14. Januar v. Js. aufgenommenem Vertrage hat der Hofbesitzer Jakob S. zu Z. sich verpflichtet, die von mir ihm gegebene Darlehenssumme von 100 fl. nebst 5 pCt. vom 1. März v. Js. an bis zum 14. März d. Js. zurückzubezahlen, und Jakob S. hat bei der Protokollirung dieses Vertrags die Exekutivclausel in denselben einrücken lassen. Da nun aber Jakob S. am 14. März d. Js. das schuldige Kapital und die Zinsen nicht bezahlt hat, so sieht sich der gehorsamst Unterzeichnete veranlaßt, die Einleitung des im Art. 81 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, das Notariat betreffend, vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen und die gehorsamste Bitte zu stellen:

kgl. Landgericht wolle geruhen, den Hofbesitzer Jakob S. zu Z. zu beauftragen, das schuldige Kapital von 100 fl. nebst Zinsen hieraus zu 5 pCt. vom 1. März v. Js. an und den Kosten dieses Anrufens zu . . . fl. . . . kr. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Auspfändung an fahrender Habe an mich zu bezahlen und binnen der ausschließenden Frist von 14 Tagen seinen etwaigen Vorschlag anderer Exekutionsgegenstände oder die in diesem Verfahren zulässigen Einreden vorzubringen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Nach Ablauf der von dem Gerichte festzusetzenden Frist erfolgen Pfändungs- und weitere Anträge nach den bei dem Executionsverfahren folgenden Mustern.

XL.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit überhaupt.

Es ist bereits gesagt worden, daß bei mehreren Rechtsgeschäften das Gericht angegangen werden muß, und daß dann eine gerichtliche Protokollirung oder eine gerichtliche Bestätigung nothwendig ist. Diese Handlungen gehören in das Gebiet

der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese war früher ausschließend den Gerichten übertragen, nach der neuen Verfassung dieser ist sie aber ihnen theilweise entzogen.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, bestimmt nämlich im Art. 18, daß die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege umfasse:

1) Das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Verlassenschaften, und
4) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte und der Notare enthält das Notariatsgesetz; die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Hienach ist die Uebertragung der Notariatsgeschäfte an das Notariat ausgenommen, an dem bis dahin bestandenen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts geändert worden.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theilen sich wieder in rein freiwillige und vermischte Rechtsgeschäfte.

Rein freiwillige werden solche Rechtshandlungen genannt, bei welchen den Parteien freisteht, ob sie ihre Sache oder ihre Verhandlung vom Gerichte bestätigen lassen wollen oder nicht; vermischte sind solche, bei welchen der Richter angegangen werden muß.

Die Ausscheidung dieser Rechtshandlungen ist nach den verschiedenen Partikulargesetzen sehr verschieden, und es muß daher auch hier, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen im Allgemeinen bestehen, auf das gemeine Recht Bezug genommen werden.

Die Bestellung eines Vormunds für einen Minderjährigen, die Leitung der Vermögensverwaltung desselben, die Aufstellung eines Curators

für einen Wahnsinnigen, Blödsinnige oder einen Verschwender gehört in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dasselbe gehört auch, mit Ausnahme der vormals preußischen Gebietstheile, in welchen das preuß. Recht zur Anwendung kommt, die Ermittlung und Entscheidung der Frage, ob Jemand als wahn- oder blödsinnig oder als ein Verschwender zu erklären sei.

In der sogenannten gemischt-freiwilligen Gerichtsbarkeits (juris dictio voluntaria mixta) liegt das Recht, in den Fällen, in welchen es das Gesetz vorschreibt, ein vorgelegtes Rechtsverhältniß zu prüfen und nach Vernehmung der Interessenten, mit Berücksichtigung der öffentlichen und Privatinteressen durch eine Entscheidung zu erledigen. Auch in jenen Fällen, wo es sich um Prüfung oder Bestätigung solcher Verträge handelt, deren Aufnahme den Notaren überlassen ist, muß die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung, Bestätigung oder Entscheidung des Gerichts (Stadt- oder Landgerichts) erfolgen. In jenen Gebietstheilen, in welchen das bayer. Landrecht Anwendung findet, gehören Verschollenheitssachen so lange zu den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als nicht wegen collidirender Interessen des Prätendenten ein contradictorisches Verfahren einzutreten hat.

Immer aber hat bei den gemischt freiwilligen Rechtsverhandlungen die richterliche Thätigkeit sich mehr negativ, nämlich nur auf die Beseitigung der dem beabsichtigten Geschäfte allenfalls sich entgegenstellenden Hindernisse zu äußern, niemals aber positiv einzuschreiten, nämlich die Leitung der freiwilligen Willensäußerungen sich anzumaßen. Ihre Thätigkeit tritt überhaupt nur in den Fällen ein, bei welchen es durch besondere Bestimmungen als gesetzlich nothwendig erachtet wird, sie darf auch hiebei nie ihre Grenzen überschreiten, und wenn den Gesetzen Genüge geleistet ist, auf keine Weise die Willensmeinung der Paciscenten zu leiten suchen.

Rechtsgeschäfte gemischter Natur, zu deren Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit die Concurrenz des Richters erfordert werden, können entweder von den Parteien dem einschlägigen Richter schriftlich entworfen zur Bestätigung vorgelegt oder nur mündlich vorgetragen und zur protokollarischen Aufnahme beantragt werden.

Die richterliche Bestätigung erfolgt nach vorgängiger Prüfung

a) der contrahirenden Personen rücksichtlich ihrer Dispositionsfähigkeit,
b) des der Verhandlung unterliegenden Rechtsgegenstandes, und
c) der allenfallsigen Interessen Dritter hiebei.

In Folge dessen hat der Richter das einschlägige Rechtsgeschäft sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht zu prüfen und zu beachten, ob nach den Willensäußerungen dieses Geschäft rechtsbeständig zu Stande kommen kann, oder ob Hindernisse obwalten, welche der freien Disposition der Contrahenten entgegentreten, und in diesem Falle das zu veranlassen, wodurch solche gehoben werden.

Auf diese Prüfung folgt dann der richterliche Beschluß, entweder auf Ergänzung dessen was fehlt und nachgebracht werden muß, oder die rich-

terliche Bestätigung. Diese Prüfung des Geschäftes überhaupt und der Beschluß hierauf machen daher die richterliche Mitwirkung bei diesen Handlungen im Allgemeinen aus.

Thätiger tritt die richterliche Wirksamkeit auch sogar theilweise auf die Willensbestimmung der Contrahenten einwirkend, in Rechtsgeschäften auf, bei welchen Personen interessirt sind, über die ihm eine besondere Rechtsfürsorge gesetzlich zusteht. Hierunter sind alle Pflegbefohlenen begriffen. Bei dergleichen Geschäften genügt es dem Richter nicht, daß rücksichtlich der Dispositionsfähigkeit der Contrahenten, der Zuverlässigkeit und Wirklichkeit der Willenserklärung nichts eingewendet werden könne, sondern er hat hier weiter zu gehen, z. B. bei Verträgen über Alimentation zu ermessen, ob solche hinlänglich oder dergleichen Forderungen den Kräften des Debenten angemessen sind; er hat mit Berücksichtigung der Interessen hierüber jedoch nur gutachtliche Vorschläge zu machen, und wenn Verträge nicht zu Stande gebracht werden können, die Sache zur rechtlichen Austragung zu verweisen.

Das Wesentliche der richterlichen Bestätigung ist, daß hiedurch die vorliegende Rechtshandlung, welcher Art sie auch sei, als ein Product einer in jeder Beziehung freien und gesetzmäßigen Willensbestimmung anzusehen ist.

Die richterliche Bestätigung über dergleichen Rechtsgeschäfte leistet jedoch nicht immer Gewähr, daß eine solche Handlung nicht angefochten werden könne, dieses wäre z. B. der Fall, wenn von den Contrahenten das Interesse eines Dritten verschwiegen, ein Rechtsgeschäft aber dennoch bestätigt worden wäre.

Da diese Rechtsgeschäfte selten von so dringender Natur sind, daß Gefahr auf Verzug haftet, so werden sie nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen, doch schadet es ihrer Gültigkeit nicht, wenn eine solche Handlung zur Abwendung eines besonderen Nachtheils an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen wird. Auch rücksichtlich der Tageszeit ist hierüber im Allgemeinen nichts vorgeschrieben, da jedoch gewisse Partikularrechte bei besonderen Handlungen die Vormittagszeit vorschreiben, wie z. B. schon oben bei den Eheverträgen nach dem fränkischen Landrechte bemerkt wurde, so wird man immer besser verfahren, zu dergleichen Verhandlungen, Werktage und die rechte Gerichtszeit, Vormittags zu bestimmen.

Was den Ort der Handlung anbetrifft, so ist es ebenfalls nicht erforderlich, daß dieselbe im eigentlichen Amtslokale vorgenommen werde, auch lassen sich schon mehrere dergleichen Geschäfte ihrer Natur nach nicht da vornehmen; es gilt daher der Ort der Handlung ganz gleich, vorausgesetzt jedoch, daß derselbe im Gerichtsbezirke des competenten Richters liege.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte vorgenommenen Akt der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ein Streit entsteht, so kann der

Beamte, welcher den Akt aufgenommen hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreits entwickeln.

Die Stadt- und Landrichter, die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, jedoch aber auch hiefür zu haften und dienstverantwortlich zu sein, und die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind bei Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zwar von dem Gerichtsvorstande, jedoch zugleich von dem dafür verantwortlichen Nebenbeamten zu unterzeichnen.

Im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege gehen Berufungen und Beschwerden gegen Verfügungen eines Stadt- oder Landgerichts an das Bezirksgericht, welches hierüber in 2. Instanz erkennt und die vorgesetzte Amtsbehörde des Stadt- oder Landgerichts ist. Wenn das Bezirksgericht erkannt hat, geht die Berufung an das Appellationsgericht, welches in 3. und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Wenn auf Ablehnung*) eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht, und kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht seines Bezirks. Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichts als Partei erscheint, ist von dem Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichts, beziehungsweise des Bezirksgerichts zu unterstellen.

Werden so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichts erhoben wird,**) so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich

---

*) Zur Ablehnung (Perhorrescenz, Recusation) berechtigt alles, was einen Zeugen verdächtig macht, nämlich Blutsverwandtschaft des Richters mit der Gegenpartei in auf- oder absteigender Linie, oder Seitenverwandtschaft bis einschlüssig des 6. und Schwägerschaft bis einschlüssig des 4. Grades, Betheiligung bei der Sache, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, große Familiarität und Umgang, Schuldobligation des Richters gegenüber dem Gegner, Einverständniß des Richters mit dem Gegner oder Feindschaft desselben gegen den Ablehnenden.

Die Ablehnungsgründe müssen bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden.

**) Dergleichen Ablehnungen können im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur noch in Familien-Fideicommiß-Angelegenheiten vorkommen.

das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramts wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Die Verhandlungen vor den Stadt- oder Landgerichten haben schriftlich zu geschehen und bestehen in den Instruktionsprotokollen, in dem richterlichen Beschlusse und in der Reinschrift oder amtlicher Ausfertigung und Beglaubigung desselben.

Die Protokolle nebst Beschlüssen, Urkunden, Concepten u. s. w. werden in der amtlichen Registratur aufbewahrt, die Reinschriften aber den Parteien ausgehändigt.

Ein Haupt- und wesentliches Erforderniß der Protokolle ist Klarheit, Einfachheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, und der Sinn desselben muß auch von weniger gebildeten Individuen leicht aufgefaßt werden können. Ein langer, schwerfälliger Periodenbau, Einschaltungen oder gar schwankende, ungewisse und dunkle Ausdrücke müssen durchaus vermieden werden.

Es ist ein großer Uebelstand, wenn in einem Protokolle die Verhandlungen nicht in gehöriger Reihenfolge und ohne alle Ordnung vorgetragen werden. Wenn in einem bereits unterzeichneten Protokolle etwas geändert werden muß, so darf dieses nicht durch Radiren geschehen, sondern es ist die ungültige Stelle so zu durchstreichen, daß sie noch gelesen werden kann, die Abänderung gegenüber am Rande zu schreiben, und von den Parteien gleichfalls unterzeichnen zu lassen; besser aber ist es immer, wenn die Berichtigung einer Irrung noch vor der Unterschrift dem Protokolle selbst beigefügt wird.

Ein Protokoll ist die schriftliche Darstellung einer von dem Gerichte selbst, oder einer von Parteien vor demselben vorgenommenen Handlung, und es hat daher:

a) die getreue Erzählung des amtlichen Vorgangs zu enthalten, muß

b) während der Handlung selbst verfaßt werden, und es müssen daher nicht nur die verhandelnden Parteien, sondern auch das dazu gehörige Amtspersonal bei der Verabfassung gegenwärtig sein, und

c) die verhandelnden Personen müssen mittels ihrer Namensunterschrift die Richtigkeit der Aufnahme nach dem stattgehabten Vorgange bezeugen.

d) Das Wesen eines gerichtlichen Protokolls erfordert, daß es auch von einer zur Aufnahme desselben vereideten Gerichtsperson beschäftigt werde. Sollte ein solcher Akt von einem unvereideten Individuum aufgenommen werden, so hat er nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vertrags, wenn gleich die Parteien unterzeichnet sind.

In materieller Hinsicht ist entweder das Protokoll

1) die Erzählung einer von dem Gerichte selbst vorgenommenen Handlung, wobei die Parteien nicht thätig sind — als z. B. Augenscheins-, Visitations-, Inventur-, Publikations-Protokolle ꝛc.
oder
2) es gibt blos Kunde einer von Parteien vor Gericht gepflogenen Verhandlung, ohne besondere thätige Mitwirkung des Richters, als z. B. gerichtliche Quittungen, Cessionen, Vollmachten ꝛc.; oder es kann auch
3) und wie es auch meistens der Fall ist, gemischter Natur und hiebei können sowohl die Parteien als der Richter thätig sein.

Rücksichtlich der Form ist zu bemerken, daß

1) das Protokoll gewöhnlich zum halben Stande geschrieben wird, so daß die linke halbe Seite leer bleibt, daß es
2) mit der Formel

Geschehen
N. den . . ten Februar 18 . .
anfängt,

3) am Eingang links oben die anwesenden Gerichtspersonen aufführt, als:

In Gegenwart
des k. Landrichters N.,
des verpflichteten Aktuars N.,

4) dann, auf rechter Seite fortfahrend, die erschienenen Parteien benennt, ihre Identität und Dispositionsfähigkeit feststellt, sodann die Veranlassung des Geschäftes und die wechselseitigen Erklärungen der Parteien aufführt, und
5) am Schlusse die Bemerkung enthält: vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet, wobei das Datum am Eingang, jedoch gewöhnlich nur durch die Bemerkung: Geschehen wie oben, oder: Actum ut supra (G. w. o. oder A. u. s.) zum Beweise wiederholt wird, daß die Verhandlung in einem Akte durchgeführt worden ist. Nach der Unterschrift der Parteien folgt jene des Richters und des Aktuars.
6) Den Protokollen soll auch das Gerichtssiegel beigedruckt werden, doch ist dieses kein wesentliches Erforderniß.
7) Wenn ein Protokoll aus mehreren Bogen besteht, so muß dasselbe mit starkem Zwirn geheftet und dessen beide Enden müssen am Schlusse des Protokolls mit dem Gerichtssiegel so befestiget werden, daß ohne Verletzung des Siegels oder des Zwirns die Bogen nicht getrennt werden können.

Hiezu ist noch zu bemerken, daß es zwar die Bestimmung des Protokollführers ist, die Verhandlung so, wie sie sich zwischen den Parteien und dem Richter ergab, selbst niederzuschreiben, daß aber dieses jetzt nur

noch in der Weise geschieht, daß entweder der Richter oder die Partei, wenn diese hiezu befähigt ist, den Vortrag zu Protokoll dictirt. Dieses schadet der Selbstständigkeit des Aktuars nicht, indem die Verhandlung in seinem Beisein vorgenommen wird und er nicht nur berechtigt, sondern auch eidlich verpflichtet ist, gegen unrichtige Dictate seine Erinnerungen zu machen. Es hat dieses Verfahren noch den besonderen Vorzug, daß während des lauten Dictirens nicht nur die Parteien ihre Aufmerksamkeit wiederholt auf die Gegenstände richten, welche nun niedergeschrieben werden sollen, sondern es sind auch beide richteramtliche Personen besonders hiebei thätig, nämlich der Richter als dictirend und der Aktuar als controlirend.

Die Unterschrift des Richters und des Aktuars allein ist zur Legalisirung des Protokolls nicht hinreichend. Ueberall, wo Personen im Protokolle redend oder handelnd auftreten, darf auch deren Unterzeichnung nicht fehlen. Die Handzeichnungen der Personen, welche nicht schreiben können, sind von dem Actuar zu beglaubigen, als:

Hand + + + zeichen des Caspar Ott,
welcher des Schreibens unkundig, bezeugt
N., Aktuar.

Ob die Vorlesung eines Protokolls vor der Unterzeichnung der Betheiligten bei Strafe der Ungültigkeit des Inhalts geschehen müsse, darüber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig; aber eben darum wird kein Richter versäumen, die Vorlesung vorzunehmen, und kein Betheiligter wird unterlassen, sie zu verlangen, indem hiedurch nicht nur diesem Einwand begegnet, sondern ein allenfalls unterlaufener Verstoß, während die Parteien noch gegenwärtig sind, entdeckt und beseitigt werden kann.

Eine von einer Partei verweigerte Unterschrift kann nicht durch richterliche Autorität ergänzt werden, und wenn der Fall eintritt, daß einer der Contrahenten seine Unterschrift dem Protokolle beizufügen sich weigert, so ist zuerst der Gegenstand des Geschäftes zu beachten. Ist es ein einseitiges, so kann die ganze Handlung sogleich als nicht zu Stande gekommen betrachtet und das Protokoll mit der angefügten Bemerkung: „daß die Unterschrift verweigert worden sei," ad acta genommen werden.

Ist es aber ein Geschäft, in welchem gegenseitige Verbindlichkeiten festgesetzt wurden, so ist zu beachten, ob

a) die Weigerung der Unterschrift gegen das ganze Geschäft überhaupt, oder

b) nur gegen gewisse Nebenpunkte gerichtet ist.

Dergleichen Unterschriftsverweigerungen finden öfters bei mindergebildeten und nicht geschäftsgewandten Personen statt und haben nur in einem falsch verstandenen Ausdrucke oder in der irrigen Ansicht ihren Grund, daß das einzugehende Geschäft eine andere, als die beabsichtigte Folge haben könne. In diesem Falle hat sich der Richter diese Zweifel angeben zu lassen und, wenn solche wirklich auf das Geschäft Einfluß haben sollen, mit **Bewilligung des Mitbetheiligten** den geeigneten Nach-

trag zu veranlassen. Waltet aber eine irrthümliche Voraussetzung ob, so hat sich der Richter zu bemühen, durch gütliche Vorstellungen die Sache aufzuklären.

Wird demungeachtet die Unterschrift verweigert und will auch der Mitcontrahent von dem Geschäfte abstehen, so ist es als nicht zu Stande gekommen zu betrachten; besteht der Mitcontrahent auf dem Vollzuge desselben, so ist er zur weiteren rechtlichen Austragung vor dem ordentlichen Richter zu verweisen.

Der richterliche Beschluß, welcher nach Unterschrift der Parteien unmittelbar angefügt wird, und die Anerkennung der Gültigkeit des Geschäftes und die Bestätigung desselben enthält, geschieht z. B. mit der Formel:

„Gegenwärtiger Einkindschaftsvertrag wird in allen seinen Theilen hiemit gerichtlich bestätigt und ist (so und so vielmal, für ꝛc. und für ꝛc.) auszufertigen.“

Kgl. Landgericht N.

(L. S.) N., Landrichter. N., Assessor.

Zu dem, wie oben bemerkt, den Stadt- oder Landgerichten zugewiesenen, beziehungsweise verbleibenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist noch zu bemerken, daß

1) da die Zuständigkeiten der Gerichte und der Notare vielfach ineinandergreifen, die Abgrenzung derselben sich nur durch gründliche Kenntniß des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 ermitteln läßt, daß

2) Vormundschaften sowohl für Minderjährige, als für Wahn- und Blödsinnige, Verschwender, Taubstumme und kranke und alte Personen bestellt werden, und daß das Stadt- oder Landgericht vormundschaftliche Behörde ist. Die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit hört mit dem 21. Jahre des Bevormundeten oder mit der früher durch königliche Erklärung ausgesprochenen Großjährigkeit auf, und die Curatel wegen Wahnsinns u. s. w. endigt, wenn der Grund wegfällt, aus dem sie angeordnet wurde.

3) Verlassenschaften werden dann gerichtlich behandelt, wenn der Erblasser eine gerichtliche Auseinandersetzung angeordnet hat, oder wenn Minderjährige oder Abwesende dabei betheiligt sind, oder wenn ein Rechtsstreit über eine Verlassenschaft erhoben wird. Auch in Verlassenschaften gehen Beschwerden über Verfügungen eines Stadt- oder Landgerichts an das Bezirksgericht und von diesem an das Appellationsgericht als dritte und letzte Instanz. Inwieferne die Notare mit Vornahme einzelner, zu den Verlassenschaften gehörigen Verhandlungen beauftragt werden können, wird bei dem Notariate gezeigt werden.

4) Zu den, wie oben bemerkt, im § 18 des G.-V.-G. unter Nr. 4 aufgeführten Gegenständen gehören alle jene, welche nicht durch die

Notare vorgenommen werden müssen, aber doch einer richterlichen Bestätigung bedürfen, wie z. B. Einkindschaftsverträge, Adoptionen, Verschollenheitserklärungen u. s. w.

5) Ueber die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Staatsanwälte verbreitet sich die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863 (R.-Bl. v. 1863, S. 121 u. f.) und über die Visitation dieser Gerichte und der Notariate durch die Staatsanwälte bestimmt die Bekanntmachung desselben Ministeriums vom gleichen Tage. (R.-Bl. v. 1863, S. 147.)

XLI.

Das Notariat.

Durch das mit dem 1. Juli 1862 ins Leben getretene Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861 wurden Notare geschaffen, welche jenen, den Stadt- und Landgerichten nicht vorbehaltenen Theil der nichtstreitigen Rechtspflege zu besorgen haben. Das Notariatsgesetz bestimmt:

1) Die Notare werden vom Könige ernannt, sind öffentliche Beamte, welchen ihr Amt nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden kann (Art. 1 des N.-G.) und die, um Notar werden zu können, die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst mit Erfolg bestanden und nach derselben zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet haben müssen, von welch' letzterer Bestimmung nur die ausgenommen sind, welche entweder Richter oder Staatsanwälte, Gerichtssecretäre oder Rechtsanwälte waren, oder die Prüfung für den Justizstaatsdienst schon vor dem 10. Novbr. 1861 erstanden hatten. (Art. 2 u. 3 a. a. O.)

2) Ein Notar kann nicht zugleich Richter, Rechtsanwalt oder Beamter sein, Gemeindeämter ausgenommen, mit welchen ein Gehalt nicht verbunden ist. (Art. 4 a. a. O.) Die Zahl und die Sitze der Notare werden durch Regierungsverordnung bestimmt (Art. 5) und jeder Notar hat vor dem Amtsantritte in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten (Art. 7), und seine Namensunterschrift, sowie der Handzug, dessen er sich bedienen will, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Sprengels hinterlegt werden. (Art. 7.) Eine Abänderung hierin darf nur mit Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichts geschehen. (Art. 8.)

3) Dem Notare ist untersagt:

1) außerhalb des ihm angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder für seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben.

3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft. (Art. 9.)

4) Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspekulationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Spekulationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,
4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,
5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,
6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll, und
7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen. (Art. 10.)

5) Der Wirkungskreis der Notare umfaßt, wie schon oben erwähnt, die Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit diese nicht durch Art. 18 des G.-V.-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist;
2) die Urschriften aufzubewahren;
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen und
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsclausel beizusetzen.

Auch steht es bei den, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Betheiligten frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar und zwar wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift,

andernfalls im beglaubigten Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte vorzulegen. (Art. 11.)

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den unter Nr. 1 erwähnten, dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund Eintragung oder Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrags vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrags bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzugs an das Hypothekenamt zu übersenden (Art. 12), und in den Fällen, in welchen nach Art. 18 des G.-V.-G. eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden. Das Gericht setzt auf diese seinen Beschluß und sendet sie dem Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat. (Art. 13.)

6) Es ist zu unterscheiden zwischen jenen Akten, welche von den Notaren aufgenommen werden müssen und zwischen jenen, welche von ihnen aufgenommen werden können.

7) Vor den Notaren müssen errichtet werden alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, oder bei welchen Minderjährige oder unter Curatel stehende Personen betheiligt sind. Die Aufnahme dieser Verträge durch den Notar ist bei Strafe der Nichtigkeit geboten. (Art. 14.) Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur durch einen Notar beschäftigt werden. (Art. 12, 18 und 52 des Not.-Ges.)

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden vor dem hiezu durch die Gerichte oder die Betheiligten bestimmten Notar errichtet. (Art. 19.)

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle, daß ein Eintrag im Hypothekenbuche, eine Löschung u. s. w. vorgenommen werden soll, setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder, falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamts in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten. (Art. 15.)

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notar errichtet werden. (Art. 16.)

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich. (Art. 17.)

8) Vor dem Notare können vorgenommen werden:

a) Certiorationen, welche das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften vorschreibt. (Art. 20.)

b) Vergleiche können vor einem Notar errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen. (Art. 21.)

c) Die Betheiligten können einer über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notar hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt und diese der übergebenen Privaturkunde beiheftet. Die beiden Urkunden vereint, bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft. Eine solche Handlung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben. (Art. 22.)

d) Letztwillige Verfügungen, welche von einem Notare errichtet oder demselben übergeben werden, haben dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Notariatsgesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen. (Art. 25.)

e) Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei ihm hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer anderen Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden und durch eine solche Zurückstellung wird die Kraft, welche einer solchen Disposition, wie so eben erwähnt worden ist, beigelegt wurde, nicht aufgehoben. Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und dieses in dem aufzunehmenden Notariatsakt zu beurkunden. (Art. 26.)

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob. (Art. 27.) Wenn das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung bringt, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden. (Art. 28.)

f) Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentär) ermächtigt werden und diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in denjenigen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind. (Art. 29.)

g) Das Gericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, hat in diesem Falle den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher auf Grundlage letztwilliger Verfügungen, oder wenn solche mangeln, nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt, diese den Betheiligten nach Erledigung der angemeldeten Forderungen ausantwortet und streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln an die Gerichte verweist. Das erforderliche Inventar hat der als Testamentar aufgestellte Notar selbst zu errichten. (Art. 30.)

h) Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Verhandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung

der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn sie zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen. (Art. 31.)

Sind bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft dem Stadt- oder Landgerichte Rechnung zu stellen, in allen anderen Fällen aber den Betheiligten nur auf Verlangen. (Art. 32.) Auch die Erben können die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft einem Notare übertragen; Vormünder bedürfen hiezu der Zustimmung der Curatelbehörde. (Art. 35.)

i) Die unter g und h angeführten Vorschriften finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben. Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögensinventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen. (Art. 34.) (Demnach müssen überall, mit alleiniger Ausnahme der Vertheilung einer Verlassenschaft unter großjährige Intestaterben, Inventare von Notaren errichtet werden.)

k) Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden, unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung, von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt. (Art. 33.)

l) Gelder können bei dem Notare hinterlegt werden, jedoch ist er zur Empfangnahme der Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere einer Spezialvollmacht bedürftig, welche auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann. Will Jemand für einen Dritten bei einem Notare Gelder oder Werthpapiere hinterlegen, und der Notar besitzt die obenerwähnte Vollmacht nicht, so darf er jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen. (Art. 36.)

m) Alle Depositen hat der Notar binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten abzuliefern, und kann dieses nicht geschehen, so hat er dieselben binnen weiterer 3 Tage bei dem gerichtlichen Depositenamte zu hinterlegen, es wäre denn, daß die ihm ertheilte Vollmacht eine andere Bestimmung enthält. (Art. 37.)

9) Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden. Denselben kommt jedoch keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden nur in Gegenwart des Notars aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn der Gehilfe die zu einem Notare erforderlichen Eigenschaften besitzt, und von dem Notar bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist. (Art. 38 u. 39.)

10) Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen anderen Notar desselben Ortes, oder wenn ein solcher

nicht vorhanden, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen und hat hierüber dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten. (Art. 40.)

Bei unvorhergesehenen Fällen oder wenn ein Amtsverweser vom Notar nicht bestimmt worden ist, kann ein solcher vom Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden. Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat das Stadt- oder Landgericht oder einer dessen Assessoren die Ausfertigung von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen. (Art. 41.)

11) Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder von dem Gerichte dazu beauftragt worden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern; sie dürfen aber auch ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag ihr Amt nicht ausüben. (Art. 43.)

12) Die Wahl eines Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen, und dieselben sind hiebei nicht an den Notar des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden. *) (Art. 44.)

13) Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde nicht mit der Absicht der Betheiligten und auch nicht mit den Gesetzen in Widerspruch steht. Glaubt er, daß Letzteres der Fall sei, so muß er die Betheiligten hierüber belehren, und wenn diese dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, so ist er berechtigt, in der Urkunde hievon Meldung zu thun. Er darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. (Art. 45.)

14) Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflicht verursachten Schaden verantwortlich. (Art. 46.) Er darf eine Verhandlung nicht aufnehmen, wenn 1) er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person dabei betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie im dritten Grade (nach civilrechtlicher Berechnung) verwandt oder verschwägert ist oder 2) die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält. Nr. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerer sich als Steigerer betheiligt. (Art. 47.)

---

*) Es kann also z. B. ein Kaufvertrag über ein in München gelegenes Haus vor einem Notar in Augsburg oder über ein in der Markung von Aschaffenburg gelegenes Grundstück vor einem Notar zu München geschlossen, ein Testament kann vor jedem Notar errichtet und Hypothekenbestellungen können vor jedem beliebigen Notar, wenn er auch von dem Hypothekenamte, unter welchem das Hypothekenobjekt liegt, entfernt ist, aufgenommen werden.

15) In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, soll bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem die im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben. (Art. 48.)

Wird die Dienstleistung eines Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er die Dienstleistung zwar nicht verweigern, hat aber die sein Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Geschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren. (Art. 49.)

16) Wenn sich ein Notar weigert, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde beim Bezirksgerichte statt, und dieses hat nach Vernehmung des Notars darüber zu entscheiden, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen. (Art. 50.)

17) Die Stadt- und Landgerichte können bezüglich der ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen, und der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden. Die Prüfung oder Bestätigung des Rechtsgeschäfts ist dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten. (Art. 51.)

18) Versteigerungen, welche bisher früher den Gerichten oblagen, sind von dem betreffenden Gerichte einem im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Notare zu übertragen, und geschieht dieses, so hat der Notar, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder von dem Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjekts zu erheben. Hiebei ist die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte vorbehalten, der Notar aber hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den von dem Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen. (Art. 52.)

19) Außer den Fällen, in welchen das Notariatsgesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden 2 Zeugen beizuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt. Die Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben. (Art. 53.) Zur Zeugschaft unfähig sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten eines Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen,

2) die, welche zu dem Notare oder zu einem der Betheiligten in dem Art. 47 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen, und
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind. (Art. 54.)

20) Statt der 2 Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, welcher jedoch nicht in dem durch Art. 47 bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem andern Notare oder zu einem Betheiligten stehen darf. (Art. 55.)

21) Die Zeugen oder der zweite Notar müssen nur in dem Augenblicke gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde vorgelesen und von den Betheiligten unterschrieben wird. Von der Anwesenheit beim Vorlesen können jedoch dieselben auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten ausgeschlossen werden und diese haben in einem solchen Falle bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden sei. Daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben wurde, ist in der Urkunde zu bemerken. (Art. 56.)

22) Zwei Zeugen oder ein zweiter Notar müssen bei Errichtung einer Notariatsurkunde zugezogen werden:
a) wenn ein Blinder dabei betheiligt ist, in welchem Falle die beiden Zeugen oder der zweite Notar während der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein müssen (Art. 57);
b) wenn ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, in welchem Falle das unter a) Gesagte gilt (Art. 58 u. 59);
c) wenn eine letztwillige Verfügung errichtet oder dem Notare übergeben wird (Art. 60 u. 61);
d) wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht (Art. 74);
e) wenn ein Betheiligter seinen Namen nicht unterschreiben kann. (Art. 69.)

23) Kann ein Tauber (22 b) lesen, so hat er die Urkunde zu lesen und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in der Urkunde vor der Unterschrift anzuführen. Kann er nicht lesen, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, welche die Zeichensprache des Tauben versteht. Als Vertrauenspersonen können Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder in deren Diensten stehende Personen zugezogen werden, wenn sie die Eigenschaft eines Zeugen besitzen. Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dieß zu beurkunden. (Art. 58.)

24) Bei Stummen oder Taubstummen ist außer den 2 Zeugen oder dem zweiten Notare eine der Zeichensprache derselben kundige Vertrauensperson beizuziehen. Kann der Stumme oder Taubstumme lesen und schreiben, so hat er die Urkunde zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß

er sie gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Kann er nicht lesen und nicht schreiben, so sind 2 seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zuzuziehen. Bezüglich dieser gilt das, was unter 23 gesagt wurde. (Art. 59.)

25) Bezüglich der letztwilligen Verfügungen ist zu dem, was bereits oben S. 588 angeführt wurde, noch zu bemerken, daß die Beobachtung der für Aufnahme von letztwilligen Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Erbverträgen nicht nothwendig ist. (Art. 60.)

26) Was eine Notariatsurkunde enthalten muß, s. oben S. 628 u. f.

a) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare;

b) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen;

c) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten;

d) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dieses, soweit möglich, durch Anführung des Steuerdistrikts, des Katasterfoliums und der Haus- und Plannummer zu bezeichnen. (Art. 63.) Auch ist in jeder Notariatsurkunde zu bemerken, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind, und wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder 2 Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt, beizuziehen oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch 2 Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen. Stellen sich keine solche Auskunftspersonen dar, so ist dies in der Notariatsurkunde zu bemerken und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien. (Art. 62.)

27) Was über die Form der Notariatsurkunden in den Art. 64, 65 und 66 vorgeschrieben ist, s. oben S. 627.

Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen. Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen; sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen. (Art. 67.)

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird. Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet. (Art. 68.) Den Inhalt der Art. 69, 70, 71 und 72 siehe oben S.

28) Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden (Art. 73) und wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariatsurkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen. Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden. Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urterte zu unterschreiben ist. (Art. 74.)

Ist die fremde Sprache einer der genannten Personen nicht bekannt so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet, und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben. In den Fällen des § 74 und 75, Abs. 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen. (Art. 75.)

29) Auf jeder Verhandlung und Ausfertigung ist die Registernummer zu bemerken. Wie die Register zu führen sind, bestimmen die Art. 77 und 78.

30) Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen. (Art. 80.) Ueber die exekutorischen Urkunden ist das Erforderliche bereits oben S. gesagt.

31) Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren. Hievon sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen. Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen wäh-

rend der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Beschlusse besonders zu verwahren. (Art. 82.)

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariatsurkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll. (Art. 83.)

32) Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind. (Art. 84.)

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen. (Art. 85.)

Die Art. 86 vorgeschriebene Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist bereits oben S. 630 angegeben.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars, beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen, und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben. Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist. Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben. (Art. 87.)

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirektor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weitern Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht. (Art. 88.)

Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden. (Art. 89.)

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirektors erforderlich. (Art. 90.)

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann. (Art. 91.)

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften an das Gericht zur Beschlußfassung oder an die Betheiligten abgegeben, so findet die Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt. (Art. 92.)

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind. (Art. 93.)

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt, oder die Einsicht gestattet werden. (Art. 94.)

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen. (Art. 95.)

33) Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden. (Art. 96.)

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichts benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch das Bezirksgericht oder das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat. (Art. 97.)

34) Nach Art. 98 hat vor dem Antritte des Amtes jeder am Sitze eines Bezirksgerichts angestellte Notar eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet, und nach Art. 99 wird, wenn die Kaution zu einem der bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theile verwendet worden, der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

35) Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirektor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen. (Art. 100.)

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten. (Art. 101.)

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urschriften aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Direktor des Bezirksgerichts. (Art. 102.)

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen. (Art. 103.)

36) Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche im Verordnungswege zu bestimmen sind. (Art. 104.)

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare ist durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren. (Art. 105.)

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung.

1) Eine Erhebung der in Art. 8—10, Art. 12—17, Art. 24, Abs. 2, Art. 25, Art. 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) Wenn im Falle des Art. 20, Abs. 1 eine nach Maßgabe des Art. 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Art. 20, Abs. 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staats.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Korrespondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Art. 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt. (Art. 106.)

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die deßfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten. (Art. 107.)

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen. (Art. 108.)

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten, und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden. (Art. 109.)

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft. (Art. 110.)

Durch die vorstehend bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen. (Art. 111.)

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgerichte einzureichen ist. (Art. 112.)

37) Die Disciplinargewalt über die Notare übt das Bezirksgericht aus, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden Ordnungs- oder Disciplinarstrafen gegen die Notare verhängt; **Ordnungsstrafen** (Verweis und Geldstrafe unter 5 fl.), wenn der Notar Vorschriften des Gesetzes verletzt, welche bloß die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung gänzliche oder theilweise Richtigkeit des Notariatsakts nicht zur Folge hat. **Disciplinarstrafen** treffen andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz, so weit nicht nach den in dem Vorstehenden angeführten Bestimmungen oder nach den nachfolgenden eine höhere Strafe zu verhängen ist. Sie bestehen in Geldstrafe von 5—100 fl., in Suspension nicht unter 1 Monate und nicht über 1 Jahre und in Entlassung. (Art. 113—115.)

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disciplinarstrafen belegt werden. (Art. 116.)

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat;
2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 10, 36, 45, Abs. 2, 47, 88, Abs. 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist. (Art. 117.)

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das deßfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung. (Art. 118.)

38) Die Ueberwachung des Notariats liegt den an den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälten ob, und sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und jene Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen einen Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen, sowie in Fällen, welche zu einer Disciplinarstrafe geeignet erscheinen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden. (Art. 124.) Auch hat jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen ihn veranlassen können, ihre Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen. (Art 127.) Wer sich durch die Handlungsweise eines Notars beschwert glaubt, hat seine Beschwerde bei dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts anzubringen. Ueber die Ueberwachung des Notariats und die Visitationen verbreiten sich in ausführlicher Weise die beiden Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863, R.-Bl. von 1863, S. 121 und 147.

39) Das Verfahren bei Ordnungsstrafen ist in Art. 128, jenes bei Disciplinarstrafen in den Art. 129—141 des Notariatsgesetzes bestimmt, jedoch hier ist nur zu bemerken, daß in Disciplinarsachen zwar ein mündliches, jedoch nicht öffentliches Verfahren stattfindet, und daß nur bei einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein von einem Appellationsgerichte erlassenes Erkenntniß das Verfahren nach den für Vergehen gegebenen Vorschriften sich richtet. Die Strafbarkeit einer Disciplinarübertretung erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraumes von 2 Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist. Wurde wegen einer zur disciplinären Einschreitung Veranlassung gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens. (Art. 142.)

40) Notariats-Urkunden, welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen wurden, z. B. außerhalb des Bezirksgerichtssprengels,

bei Betheiligung des Notars, seiner Ehefrau u. s. w., mit Unterlassung der bezüglich der Zeugen, des Notariatssiegels und der Unterschriften bestehenden Vorschriften gelten nicht als öffentliche Urkunden, und inwieferne sie als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. (Art. 148.)

41) Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar sein Amt aus Auftrag des Gerichts auszuüben hat.

In diesen Fällen wird die Haftung des Staats so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft den Staat die Haftung nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlag des Notars ernannt wurde, jedoch in dem Art. 123, Abs. 3 bestimmten Falle (wenn der Notar unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und ein solcher vom Justizminister aufgestellt wurde) nur nach Erschöpfungen der in erster Reihe haftenden Amtscaution. (Art. 149.)

Vom 1. Juli 1862 an sind alle dem Notariatsgesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betr., dann die §§ 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise des § 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. (Art. 150.)

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem 1. Juli 1862 gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 18 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden. (Art. 151.)

Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1862 bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten. Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen jene Verpflichteten, welche zu ihr mitgewirkt haben. (Art. 153.)

Die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht im Gesetze Bestimmungen enthalten sind, wurde nach Art. 153 des Gesetzes durch Ministerial-Entschließung vom 1, Juni 1862 festgestellt. (R.-B. von 1863, S. 961.)

Die k. Verordnungen vom 19. und 29. Jänner 1862 (R.-B. von 1862, S. 201—228) setzen die Notariatsgebühren und die Notariatssitze fest.

XLI.

Das Hypothekenwesen.

Das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, welches für die Provinzen auf der rechten Rheinseite Gültigkeit hat, beruht auf dem Principe der Specialität und der Oeffentlichkeit. Eine Hypothek ist das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das hiefür angeordnete Hypothekenbuch erwirbt.

Nur auf unbeweglichen Sachen und jenen den Immobilien gleichgeachteten, fruchtbringenden, dinglichen, mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschenden Rechten kann eine Hypothek bestellt werden, doch darf sich diese auch auf bewegliche Sachen erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Der Vorbehalt des Eigenthums einer veräußerten Sache hindert nur dann die Eintragung von Hypotheken, wenn der Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche eingetragen ist; der Vorbehalt des Rückkaufrechtes muß, wenn er von Wirkung, namentlich gegen später bestellte Hypotheken sein soll, in der Rubrik über Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt sein.

Die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs ist in so fern vorhanden, daß jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger und jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, von jenen Stellen des Hypothekenbuchs Einsicht nehmen kann, auf welche sich sein Interesse bezieht, Auszüge hieraus verlangen darf und sich wegen Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht entschuldigen kann.

Das Princip der Specialität der Hypotheken beruht darauf, daß ein Eintrag in das Hypothekenbuch nie anders als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmten Immobilien geschehen kann.

Zu einer Hypothek wird ein Rechtstitel zu deren Erwerbung und die Eintragung in das Hypothekenbuch erfordert. Der Rechtstitel liegt entweder in der Bestimmung des Gesetzes oder in einem erklärten Privatwillen.

Gesetzliche Rechtstitel haben:

1) der Staat, wegen der rückständigen, ordentlichen Steuern,
2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen auf den Immobilien ihrer Verwalter, wenn nicht diese und deren Bürgen bereits auf andere Weise

mit Zustimmung der Stiftungen oder Gemeinden und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben,

3) Gutsherren, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide, auf dem grundbaren Gute,

4) diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen,

5) Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen,

6) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten und wegen Verwendung ihrer von demselben veräußerter Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes,

7) Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Eltern,

8) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien,

9) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen und andern Werken entstandenen Forderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken,

10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein,

11) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist,

12) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner zugestanden werden.

Alle auf das Hypothekenwesen bezüglichen Verhandlungen müssen vor dem Hypothekenamte statthaben, und zu ihrer Gültigkeit wird die Aufnahme eines Protokolls durch den Hypothekenbeamten und dessen verpflichteten Schreiber, bei Hypothekbestellungen die Gegenwart des sich Verpflichtenden, oder eine Notariatsurkunde (Art. 14 und 15 des Not.-Ges.) erfordert. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß mit der Führung der Hypothekenbücher und Geschäfte die Stadt-, und Landgerichte beauftragt sind.

Außer den wirklichen Hypotheken können auch Vormerkungen und Protestationen in das Hypothekenbuch eingetragen werden; Vormerkungen dann, wenn einer Forderung ein Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, zusteht, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig ist. Die Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern erlangt diese erst dann, wenn der Besitzer des Objekts innerhalb der ihm vom Hypothekenamte gegebenen Frist eine Erinnerung nicht gemacht hat, und dann die Vormerkung in förmlichen Eintrag verwandelt wird.

Diese Frist ist, wenn dem Vormerkungsgesuche eine gerichtliche Urkunde oder ein gerichtlich anerkanntes Testamet, oder ein rechtskräftiges Urtheil zu Grunde liegt, eine achttägige, außerdem aber eine dreißigtägige.

Protestationen sind Verwahrungen solcher Rechte, die sich nicht sogleich zum wirklichen Eintrage in das Hypothekenbuch eignen, und deßhalb in demselben vorgemerkt werden. Sie werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrage, auf dem sie sich beziehen, eingeschrieben, während Vormerkungen von Forderungen unter den Hypotheken an die Stelle eingeschrieben werden, die sie als Hypothek einnehmen würden.

In das Hypothekenbuch müssen eingetragen werden:

1) **die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;**
2) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, dann die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses gehört;
3) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;
4) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen,
5) die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten, Zehentpflichtigkeit, Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, soferne der Lehen- oder Grundherr die Eintragung

ausdrücklich verlangt: dagegen bedürfen Realdienstbarkeiten dieses Eintrages nicht;

6) der Name des oder der Eigenthümer der Sache, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergibt;

7) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, zum Beispiel fideicommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung und dergleichen;

8) der Betrag der Forderung nebst dem bedungenen Zinsfuß, wofür, und der Name desjenigen, von welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beigesetzt werden. Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist blos nach dem Tage des Eintrags zu beurtheilen; daher genießen alle, an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen wurde. Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß sein, daß das Hypothekenamt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken. Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungsakte erhalten.

Das dingliche Recht der Hypothek erstreckt sich auf die ganze Sache, auf alle Theile, auf allen Zuwachs und alle Zugehörungen, auf die noch nicht abgesonderten Früchte, und ein Tausch von Grundstücken, bei welchen es sich nicht blos um Berichtigung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur nach Rücksprache der betheiligten Gläubiger stattfinden. Willigen die Gläubiger nicht ein, so hat das Gericht zu entscheiden, ob deren Sicherung durch den Tausch gefährdet sei oder nicht, und wenn nicht, so ist dieser Consens der Gläubiger zu suppliren.

Bei der Zertrümmerung eines Gutscomplexes ist kein Hypothekengläubiger schuldig, sich auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung auch vor der Verfallzeit verlangen, und vor erfolgter Befriedigung aller Hypothekenforderungen dürfen die auf einem Gutscomplexe eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden. Auch darf von einem Gutscomplexe ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Bei einer Zusammenlegung der Grundstücke nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 muß das eingetauschte Grundstück gleichen Werth mit dem vertauschten haben, und wenn der Hypothekgläubiger dieses widerspricht, haben die Gerichte zu entscheiden, ob der Consens desselben zu suppliren sei.

Ein Hypothekschuldner hat folgende Verpflichtungen:

1) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Feuerversicherungs-Anstalt beizutreten, es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufig genügliche Sicherheit leisten könnte;

2) wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden;

3) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungsgesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4) der Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritt auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl als gegen jeden dritten Besitzer der Sache nebst dem Kapitale auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen oder Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung einer Hypothekenforderung entstandenen Kosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt, kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Concurses eine Stelle in der zweiten Klasse verlangen. Der Gläubiger ist jedoch kraft des Gesetzes befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen, und ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der Hypotheken gereicht. Er kann die Sache zwar veräußern, aber nicht ohne Consens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen. Vermindert er durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen.

Wenn eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet, dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen. Gegen diese bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuch vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekenrechts den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen. Den Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften. Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden.

Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bei dem Nutzungspfande nach den Civilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Kapitale abgerechnet.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten, oder auch eine durch Hypothek versicherte Forderung einem Andern in dem Hypothekenbuche verpfänden.

Die Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber ohne Zuziehung des Verpfänders nicht bezahlen.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzes, verbunden, die Hypothekforderung, so weit sie auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriediget werde. Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen ihn erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

Diese Haftung des dritten redlichen Besitzers erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht, und er kann sich von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft erworben wurde. Dem dritten Besitzer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen den vorbehalten, der zu dem Ersatze des Schadens nach den Civilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regresses an den vorigen Besitzer bedarf es nur dann einer Rücksprache mit demselben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekschuld oder der Streitverkündung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich ohne alle andere Rücksicht blos nach dem Zeitpunkte wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte und kommen in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger

abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangtem Vorzuge nichts entzogen. Die Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann statt, wenn entweder der Schuldner einwilliget, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zu dieser Ablösung wird die Zahlung der bis zum Ablauf der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenen Zinsen oder, wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung des Geldes bei Gericht erfordert.

Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zur Bezahlung einer Hypothekschuld der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern, wenn das bei der Versteigerung geschehene höchste Angebot den vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht; außerdem kann jeder Betheiligte noch die zweite, und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bei der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde: hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden. In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung den Vorzug. Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreiche und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird. Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sache befriediget werden, können sich deßwegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten. Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Konkurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen und bei Vergantungen, welche nach dem Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder

Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besondern Rechten des Ewiggeldes, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das Einlösungsrecht nicht zu.

Im Falle eines allgemeinen Konkurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweiten Klasse. Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Konkurses und mit demselben Range fort, welcher dem Kapitale zukommt.

Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache unzweifelhaft hinreicht, auch während des Konkurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberschusse an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

Die Hypothek erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war,
2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verspäteter Eintragung,
3) durch den Untergang der Sache,
4) durch Entsagung des Gläubigers,
5) durch Tilgung der Schuld,
6) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache,
7) durch Amortisirung der Forderung.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Zu 2) Wegen verspäteter Eintragung.

Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statthaben. Wurde aber eine Forderung unter den Hypotheken vor dieser Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Konkursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird. Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in An-

sehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbschaftsmasse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

Zu 3) Durch Untergang der Sache

erlischt die darauf erworbene Hypothek, sie lebt jedoch mit Wiederherstellung derselben Kraft des Gesetzes wieder auf. Bei Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über.

Zu 4) Die Entsagung des Gläubigers

auf die erworbene Hypothek hebt das Recht auf die persönliche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung der Sache oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu halten.

Zu 7) Durch Amortisirung der Forderung.

Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom Tage der letztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet, dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vor Gericht öffentlich vorgeladen werde. Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Meldet sich innerhalb dieses Termins Niemand zu der Forderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, sobald wirksam, als der Erlöschungsgrund vorhanden ist.

Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem Andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine größere Summe einräumen.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

Es folgen nun die Formulare zu den in Hypothekensachen am häufigsten vorkommenden Eingaben.

Formular einer Verwahrung.

München den 2c.

Zum Königl. Landgerichte München l. d. J.
(als Hypothekenamt).

Vorstellung und Bitte
des
Friedrich Klein, Privatiers zu München
gegen
Jakob Held, Maurermeister zu Planegg.

Dessen Anwesen Nr. 70 zu Planegg betreffend.

Zweifach mit 1 Beilage.
Rezepisse.

Inhaltlich des in Ur- und Abschrift angebogenen Schuldscheins vom 27. Novbr. 1862 schuldet mir der Maurermeister Jakob Held zu Planegg ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapital von 1500 fl., und zur Sicherheit hiefür hat mir der Schuldner ausweislich des nämlichen Scheines sein gesammtes liegendes Vermögen, insbesondere sein Anwesen Nr. 70 in Planegg verpfändet, d. h. im Sinne der §§ 13 und 15 des Hypothekengesetzes Hypothek auf diesem Anwesen zugestanden.

Es steht mir folglich zur Erwerbung einer Hypothek für mein Guthaben zu 1500 fl. ein im erklärten Privatwillen liegender Rechtstitel zur Seite.

Da jedoch der Rechtstitel für sich allein die Hypothek nicht bewirkt, übrigens sowohl meine Forderung als auch der Rechtstitel zur Hypothek durch eine unverdächtige Urkunde im Sinne des § 30 des Hypothekengesetzes bescheinigt ist, so wäre ich allerdings berechtigt, eine Vormerkung der Verpfändung zu beantragen, allein der Realisirung meines Antrags steht der Umstand entgegen, daß mein Schuldner nicht Alleineigenthümer obenbezeichneten Anwesens ist, sondern dieses letztere zugleich im Miteigenthum seiner Ehefrau sich befindet, welcher gegenüber ich kein urkundliches Recht auf Errichtung einer Hypothek habe.

Dagegen ist gewiß, daß mein Schuldner dadurch, daß er mir Hypothek zugesichert hat, des Rechtes sich begeben hat, an der vermeinten Stelle Jemand Anderm Hypothek zu bestellen.

Ich bin daher auch berechtigt, zu verlangen, daß derselbe der Veräußerung und jeder Belastung sich enthalte, bis die mir zugesicherte Hypothek errichtet ist, weil sonst meine Rechte beeinträchtigt würden.

Da jedoch das Hypothekenbuch über meine Rechte noch nichts enthält, ich folglich gegenüber der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches noch keine Garantie für meine Rechte habe, bin ich vermüssigt, dem hochverehrlichen Gerichte als Hypothekenamt hiemit zu erklären, daß ich gegen jede Veräußerung und Belastung der mir verpfändeten Immobilien von Seite meines Schuldners in so lange protestire, bis die mir versprochene Hypothek errichtet ist.

Zugleich erlaube ich mir die Bitte zu stellen:
die von mir eingelegte Verwahrung analog der Dispositionsbeschränkung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches einzuschreiben und dem Gegentheil davon nach Maßgabe des § 108 des Hypothekengesetzes Nachricht zu geben.

Ich empfehle mich in schuldiger Verehrung

des 2c.

Formular einer Bitte um Vormerkung.

München den 2c.

Zum Kgl. Stadtgerichte München I. d. J.
(als Hypothekenamt).
Vorstellung und Bitte
des
Literaten Anton W. zu München
gegen
den Hausbesitzer Jakob H. von da.
Dessen Anwesen Nr. 7 in der N.-Straße betreffend.

Zweifach mit 1 Beilage.

Inhaltlich des in Ur- und Abschrift anliegenden Schuldscheines vom 29. November 1861 schuldet mir der Hausbesitzer Jakob H. von hier ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapital von 2000 fl.

Zur Sicherheit hat mir der Schuldner ausweislich des nämlichen Scheines sein gesammtes liegendes Vermögen, insbesondere sein Anwesen Nr. 7 an der N.-Straße dahier verpfändet, d. h. im Sinne der §§ 13 und 15 des Hypothekengesetzes Hypothek auf diesem Anwesen zugestanden.

Es steht mir folglich zur Erwerbung einer Hypothek für mein Guthaben von 2000 fl. ein im erklärten Privatwillen liegender Rechtstitel zur Seite.

Da indessen der Rechtstitel für sich allein die Hypothek nicht bewirkt, übrigens sowohl meine Forderung als auch der Rechtstitel zur Hypothek durch eine unverdächtige Urkunde im Sinne des § 30 des Hypothekengesetzes bescheinigt ist, so stelle ich die Bitte:

A. mein zu 5 pCt. verzinsliches Kapital von 2000 fl. auf das Haus des Schuldners Nr. 7 an der N.-Straße im Hypothekenbuche vorzumerken, und

B. von dem Vollzug mir und dem Gegentheil Nachricht zu ertheilen, und zwar dem letztern nach § 108 und 110 des Hypothekengesetzes mit dem Beifügen, seine etwaigen Erinnerungen dagegen innerhalb 30 Tagen um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls die Vormerkung in Eintrag verwandelt werden würde.

Schleuniger Verfügung entgegensehend, empfehle ich mich in schuldiger Verehrung

des 2c.

Formular einer Bitte um Verwandlung einer Vormerkung in Eintrag.

München den 2c.

Zum Königl. Stadtgerichte München l. d. J.
(als Hypothekenamt).
Gehorsamste Vorstellung und Bitte
des
Literaten Anton W. zu München
gegen
den Hausbesitzer Jakob H. von da.

Das Anwesen Nr. 7 an der N.-Straße betreffend.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom 7., insin. den 12. vorigen Monats wurde mir eröffnet, daß der Schuldner beauftragt worden sei, seine allenfallsige Erinnerung gegen die geschehene Vormerkung meiner, in meiner Eingabe vom 2. vorigen Monats bezeichneten Forderung binnen 30 Tagen um so sicherer vorzubringen, als außerdessen auf weitern Antrag die Vormerkung in förmlichen Eintrag umgewandelt werden würde.

Da nun der vorgesetzte Termin abgelaufen ist, ohne daß eine Erinnerung in der Zwischenzeit vorgebracht wurde, so rechtfertigt sich die gehorsamste Bitte:

die fragliche Vormerkung in Eintrag zu verwandeln, und mir hierüber Nachricht zu ertheilen.

Baldgefälliger Verfügung entgegensehend, beharre ich verehrungsvoll
des 2c.

Formular eines Antrags auf Vormerkung kraft gesetzlichen Titels.

München den 2c.

Zum Königl. Landgerichte Wertingen
(als Hypothekenamt).
Vorstellung und Bitte
des
Maurermeisters Sebastian W. zu München
gegen
den Gastwirth Jakob B. zu Wertingen.

Wegen Vormerkung einer Forderung im Hypothekenbuche.

Zweifach mit 1 Beilage.

Inhaltlich der in Ur- und Abschrift angebogenen gerichtlichen Schuldverschreibung vom 6. Nov. 1861 schuldet mir der Gastwirth Jakob B. zu Wertingen für Herstellung seiner Gastwirthschaftsgebäude zu Wertingen ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Kapital von 2500 fl.

In Ansehung dieses Guthabens bin ich nach Maßgabe des Hypothekengesetzes § 12 Nr. 9 kraft des Gesetzes selbst und ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien des Schuldners berechtigt.

Da jedoch der Rechtstitel allein die Hypothek nicht bewirkt, übrigens sowohl meine Forderung, als auch der Rechtstitel zur Hypothek durch eine unverdächtige und öffentliche Urkunde im Sinne des § 30 des Hypothekengesetzes bescheinigt ist, so darf ich die Bitte stellen:

A. mein zu fünf pCt. verzinsliches Kapital von 2500 fl. auf die oben beschriebenen Realitäten des Gastwirths Jakob B. zu Wertingen im Hypothekenbuche vorzumerken, und

B. von dem Vollzug mir und dem Gegentheil Nachricht zu ertheilen und zwar dem Letztern nach §§ 108—110 des Hypothekengesetzes mit dem Beifügen, seine etwaigen Erinnerungen dagegen innerhalb 8 Tagen um so gewisser vorzubringen, als widrigenfalls die Vormerkung in Eintrag verwandelt würde.

Schleuniger Verfügung entgegensehend, empfehle ich mich verehrungsvoll des 2c.

Formular einer Protestation.

Gauting den 2c.

Zum Königl. Landgerichte Starnberg
(als Hypothekenamt).
Gehorsamste Protestation
des
Müllers Sebastian R. zu Gauting
gegen
den Privatier Johann W. zu München.

Wegen Vormerkung von Hypothekenkapitalszinsen.

Zweifach.

Mittelst verehrlicher Entschließung vom 6., insin. den 8. dieses Monats, wurde mir eröffnet, daß auf Imploration des Privatiers Johann W. zu München vom 1. dieses die geforderten Zinsen aus dem Hypothek-Kapital zu 2000 fl. für die Zeit vom 1. Novbr. 1860 bis 1. Nov. 1862 mit 200 fl. im Hypothekenbuche vorgemerkt worden seien. Da jedoch die Kapitalschuld selbst im Streite befangen, folglich illiquid ist, so kann ich die Schuldigkeit und Richtigkeit der fraglichen Zinsen nicht anerkennen, sondern muß dieselbe vielmehr widersprechen und ausdrücklich dagegen protestiren, daß die mehrgedachten Zinsen im Hypothekenbuche vorgemerkt wurden.

Zugleich stelle ich die gehorsamste Bitte:

meine gegenwärtige Protestation gleichfalls in das Hypothekenbuch einzutragen und dem Gegentheil hievon Nachricht zu geben.

Verehrungsvoll 2c.

Formular eines Consenses zur Löschung eines Hypothek-Kapitals.

Ich Theodor Langhaus, Bürger von hier, ertheile kraft gegenwärtiger Urkunde nachstehenden Löschungs-Consens:

Nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 6. August 1860 habe ich auf dem Anwesen des Gastwirths Wilhelm Sander zu N. ein zu fünf vom Hundert verzinsliches Hypothek-Kapital von 2500 fl. anliegen, und da nun der Besitzer jenes Anwesens das fragliche Kapital von 2500 fl. nebst treffenden Zinsen vollständig bezahlt hat, und ich folglich nicht das Mindeste mehr zu fordern habe, so gebe ich hiemit meine Einwilligung dahin, daß die für das bezahlte Kapital bestehende Hypothek im Hypothekenbuche gelöscht werde.

Mit dieser Erklärung verbinde ich zugleich die weitere, daß diese Löschung, so weit sie von meiner Zustimmung abhängt, auf den Grund gegenwärtiger Erklärung sogleich soll vollzogen werden, indem ich auf jede weitere Vernehmung verzichte. Zu diesem Behufe habe ich auch den Schuld- und Hypothekenbrief an den Schuldner der Kassation wegen zurückgegeben.

Urkundlich dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben und die Beglaubigung meiner Unterschrift erbeten.

München den . . . . . .

Theodor Langhaus.

(Beglaubigung eines Notars.)

XIII. Abtheilung.

Das strafrechtliche Verfahren.

I.

Das gewöhnliche Verfahren.

Das Verfahren in Strafsachen richtet sich theilweise noch nach dem 2ten Theile des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813, hauptsächlich aber nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderungen des 2ten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreffend, dann nach dem Einführungsgesetze zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, und dem Gerichtsverfassungsgesetze vom gleichen Tage.

Hiernach gelten folgende Bestimmungen:

I.

Die Zuständigkeit der Gerichte betreffend, so ist der ordentliche Gerichtsstand vor dem Gerichte, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen und, wenn diese an einem Orte begonnen, an einem anderen Orte aber ausgeführt wurde, vor jenem Gerichte, in dessen Bezirk sie vollendet worden. Wenn eine Person mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen hat, so ist jenes Gericht, welches den Angeschuldigten zuerst geladen oder verhaftet hat, das zuständige, wenn nicht wegen Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirke eines andern Gerichts begangenen Verbrechen dem letzteren von dem Obergerichte die Untersuchung übertragen wird.

Die Zuständigkeit über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über die Theilnehmer, Gehülfen oder Begünstiger einer strafbaren Handlung.

Personen, welche dem Militärstande angehören, haben sowohl wegen der gemeinen als wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten; wenn aber bei einer strafbaren That Civil- und Militärpersonen betheiligt sind, so wird die Voruntersuchung durch den zuständigen Untersuchungsrichter mit einem abzuordnenden Auditore gemeinschaftlich geführt, wenn nicht die Militärbehörde dem Untersuchungsrichter die alleinige Führung der Untersuchung überläßt. In diesem letztern Falle hat die Militärbehörde nach durchgeführter Voruntersuchung sich zu erklären, ob bezüglich der betheiligten Militärpersonen die weitere Durchführung der Sache dem bürgerlichen Strafgerichte vorbehaltlich der militärischen Rechte (salvo jure militari) überlassen werde oder nicht. Wenn nicht, hat die Beschlußfassung u. s. w. über die Civilpersonen durch die gewöhnlichen Strafgerichte, über die Militärpersonen durch die Militärgerichte zu geschehen; wenn ja, erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung und die weitere Verhandlung hinsichtlich der Militärpersonen in derselben Weise, wie bezüglich der Civilpersonen.

Kein bayerischer Staatsangehöriger darf wegen eines im Auslande *) begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung und Bestrafung an die ausländischen Gerichte ausgeliefert werden. Der Bezirk, in welchem ein solches Individuum ergriffen wird, begründet die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters, und die im Auslande begangene That wird nach bayerischem Gesetze beurtheilt.

Nach dem Strafgesetzbuche sind Handlungen, mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, Verbrechen; — Handlungen, mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, Vergehen: — Handlungen, mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt, Uebertretungen.

Inländer unterliegen dem Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- der Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein solcher im Auslande eine durch bayerische Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Orts der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so kann eine gerichtliche Verfolgung nur stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Ausländer werden, wenn nicht Staatsverträge oder Völkerrecht Anderes bestimmen, nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder

*) Unter Inland wird nach Art. 9 des St.-G.-B. Bayern, unter Ausland jeder andere Staat verstanden.

außerhalb Bayern sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Ist Jemand wegen einer nach bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, oder wenn

2) die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161, Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186, 189 oder 369—403 des St.-G.-B. bezeichneten ist.*)

Erfolgt in einem dieser Fälle von dem bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen oder gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn es zur Wahrung der Rechte des Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

II.

Die einzelnen Strafarten sind:

1) Die Todesstrafe, welche mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen wird.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes der Hinrichtung aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, be-

*) Hochverrath, Aufruhr, Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitglieds der kgl. Familie, Widersetzung gegen die Obrigkeit, Aufstand, Gewalt gegen Religionsdiener, Fälschung von Geld, Staatspapieren und Briefmarken, öffentlicher Creditpapiere und Verletzung besonderer Berufspflichten.

steht weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger ist der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

2) Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als 20 und nicht auf weniger als 4 Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als 4 Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

3) Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in Art. 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als 5 Jahre und nicht auf weniger als 1 Tag zuerkannt werden, und ist, wenn sie 2 Monate nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird sie nicht über 6 Monate erkannt, so kann das Gericht im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine 2 Jahre übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht im Strafurtheile anordnen, daß sie im Zuchthause vollzogen werde.

Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn es das Gericht der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der ihr zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

4) Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 1 Tag erkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen und kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

1) mittels Dunkelarrestes nicht länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von 8 Tagen wiederholt;

2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je 3ten Tage;

3) mittels Verbindung der unter 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt, außerdem von der Einlieferung in den Strafort an.

Ist er in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Die Sträflinge in Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

5) Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht höher als zu 1000 fl. bei Vergehen, und zu 150 fl. bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu 1 fl. bei Vergehen, und zu 30 kr. bei Uebertretungen erkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse, und die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird deren gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll sie bei Vergehen in Gefängniß, bei Uebertretungen in Arrest umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. 1 Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängnisse, beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch 42 Tage nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, so weit er durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

In Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;

2) alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen, oder eine Genehmigung des Staats voraussetzen;

3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;

4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;

5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um eigene Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath die Genehmigung ertheile.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die Folgen ganz oder theilweise nur dann nach sich, wenn die Gerichte nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen. Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Strafzeit.

Ob sie auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und auch als Folge einer Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in einzelnen Fällen besonders bestimmt.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Strafzeit, während der ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden darf.

Für die Verwaltung des Vermögens wird ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Wenn ein activer oder in Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der ebenbemerkten Folgen verknüpft ist.

Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, so weit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Confiscation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen.

Wenn ein Preßerzeugniß Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, so weit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der zur Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen u. dergl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet diese Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, so weit eine Ausscheidung möglich ist.

Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn das Strafgericht in dem Erkenntnisse diese Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen Verbrechens, bei Verurtheilung wegen Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen, und bestimmt zugleich deren Dauer, welche 2 Jahre nicht übersteigen darf.

Ihre Zeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen die wegen Raubs, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei Verurtheilten kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß sie bei Nacht ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Distriktspolizeibehörde kann die Dauer der Polizeiaufsicht abkürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Die wegen Vergehens zu einer 2 Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung Verurtheilten können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile diese Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt zugleich deren Dauer, welche jedoch 1 Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, so weit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in Polizeianstalten Verwahrten nach der im Regierungsblatte veröffentlichten Hausordnung.

Die Kreisverwaltungsstelle kann die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abkürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat. Sie hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer um ein Drittheil zu verlängern, wenn sein Benehmen keine Besserung anzeigt.

Ausländer, wegen Verbrechens verurtheilt, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat an die Stelle der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung zu treten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist ihre Vollziehung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Außer den bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen einen Verurtheilten als Folge der Verurtheilung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen wiederholte Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zulässig ist, soll den Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dieses auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das inländische Strafgericht in einem auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften, später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

Durch strafgerichtliche Verfolgung wird die Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen.

III.

Die Strafrechtspflege üben aus:

1) die Stadt- oder Landgerichte,
2) die Bezirksgerichte,
3) die Appellationsgerichte und
4) die Schwurgerichte.

Ueber diesen steht:

5) der oberste Gerichtshof.

Es steht nun:

Zu 1) den Stadt- und Landgerichten die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen zu, so weit nicht durch die Gesetze ein Anderes bestimmt ist. Sie sind auch verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte zuzusenden, denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen und die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgebliebenen Spuren anzuordnen. In den Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, haben sie diese unverzüglich zu erheben und die Verhandlung hierüber dem Staatsanwalte zuzustellen; sie haben schleunig Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert

werde, jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersungsrichter abliefern zu lassen und endlich die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter an sie gelangen läßt.

Zu den zur Zuständigkeit der Stadt- oder Landgerichte verwiesenen Uebertretungen gehören:

a) alle im Polizeistrafgesetzbuche aufgeführten Uebertretungen, welche mit einer Geldstrafe bis zu 150 fl. oder mit einer Arreststrafe bis zu 42 Tagen bedroht sind;
b) die Forstpolizeiübertretungen,
c) die durch die §§ 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 verbotenen Handlungen;
d) die Handlungen, welche Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine verbietet;
e) die in Art. 37—41 und 43—48 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verbotenen Handlungen;
f) die Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht verbotenen Handlungen;
g) die durch Gefährdung fiscalischer Rechte oder durch Beeinträchtigung der Steuergerechtsame des Staats oder der Gemeinden verübten strafbaren Handlungen, insoferne sie nicht in Gesetzen mit einer schwereren Strafe als die für Uebertretungen ist, bedroht sind.*)

Zu 2) Die Bezirksgerichte erkennen in 2ter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen, bei ihnen werden durch ständige Untersuchungsrichter die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Einführungsgesetze vom 10. Novbr. 1861 gleich den Vergehen zu behandeln sind, geführt und sie haben über diese Uebertretungen und über die Vergehen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, zu erkennen. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus 3 Mitgliedern zu bestehen haben, wenn nicht für besondere Fälle eine zahlreichere Besetzung vorgeschrieben ist.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstande bestimmt.

Die Landgerichte können in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Strafsachen nur dann gerichtliche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme von den zuständigen Behörden angesonnen worden sind, und sie sind verpflichtet, den an sie ergehenden Aufträgen und Ersuchschreiben zu entsprechen.

*) Ausführlicheres hierüber siehe in meinem „Wegweiser", München 1862, Gummi's Verlag, oder in meiner Schrift: Verfassung und Wirkungskreis der Gerichte und Verwaltungsbehörde, 1862 in der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seinem Wohnsitze vorzunehmen sind, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen, auch kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht dem Stadt- oder Landgerichte die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und über gleich Vergehen zu behandelnde Uebertretungen übertragen. Wenn es in einem Falle bei einem Bezirksgerichte an der zur Beschlußfassung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern fehlt, so können Mitglieder des nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Zu 3) Die Appellationsgerichte, für jeden Kreis eines, bilden

1) für die von den Bezirksgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz,
2) erlassen die Verweisungserkenntnisse in den vor die Schwurgerichte geeigneten Fällen und erkennen
3) als 3te und letzte Instanz in jenen von den Stadt- oder Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen, in welchen eine 3te Instanz gesetzlich stattfindet.

Zu 4) Den Schwurgerichten steht die Aburtheilung jener Verbrechen, welche Todes- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, und der Verbrechen und Vergehen zu, welche durch Mißbrauch der Presse verübt wurden.

Die Schwurgerichtshöfe zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen bestehen aus 5 Richtern und werden gebildet:

1) in Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München links der Isar,
2) in Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,
3) in der Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) in Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg,
5) in Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) in Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
7) in Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg.

Zu 5) Der oberste Gerichtshof ist das kgl. Oberappellationsgericht zu München, und hat sowohl über eingelegte Nichtigkeitsbeschwerden als über angebrachte Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung zu erkennen, so wie demselben, wenn ein Angeklagter zur Todesstrafe verurtheilt ist, das Urtheil des Schwurgerichtshofes zur Prüfung vorgelegt werden muß, ohne daß es der besonderen Einwendung eines Rechtsmittels bedarf.

Bei demselben wird für Strafsachen ein ständiger Senat gebildet, welcher aus 7 Mitgliedern besteht.

In einer Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes ist zu entscheiden, ob eine Voruntersuchung oder die Aburtheilung statt dem zuständigen, dem Gerichte eines andern Kreises übertragen werden soll, und wenn ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden

ist, und das Gericht, an welches die Sache zurückgewiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt hat, und das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, angegriffen wurde.

Ausnahmsgerichte sind:
1) der Staatsgerichtshof,
2) die standrechtlichen Gerichte und
3) die Militärgerichte.

Zu 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen gegen Minister oder deren Stellvertreter wird nach den Gesetzen vom 4. Juni 1849 und 30. Mai 1850 bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten und 6 Räthen desselben, einem Gerichtsschreiber und 12 Geschworenen gebildet. Derselbe kann auf einfache Entfernung vom Dienste, auf Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt und auf Dienstesentsetzung (Cassation) erkennen. Durch sein Erkenntniß wird die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen und Vergehen, sowie die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Zu 2. Die standrechtlichen Gerichte treten bei Anordnung und Verkündung des Standrechts in Wirksamkeit. Das Standgericht wird von dem Regierungspräsidenten des Kreises nach vorgängigem Benehmen mit dem Appellationsgerichte und dem nächsten Militärkommando ernannt und besteht aus 5 Richtern, 2 Gerichtsbeisitzern und 1 Aktuar. Als Richter werden 3 bewährte Criminalisten aus dem Appellations- oder Bezirksgerichte, und 2 Militärpersonen, wenigstens im Hauptmannsrang erwählt, der älteste der 3 Civilrichter ist Präsident. Dem Standgerichte wird ein Criminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben und dasselbe kann mit einer Mehrheit von 4 Stimmen Todes- oder freisprechende Urtheile erlassen. Außer diesen beiden Fällen wird der Angeschuldigte den ordentlichen Gerichten zur förmlichen Untersuchung übergeben. Die Todes- oder freisprechenden Urtheile werden sogleich und zwar erstere binnen 2 Stunden mit der Kugel und ohne daß einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche stattgegeben wird, vollzogen.

Zu 3. Die Militärgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit über alle Militärpersonen bei militärischen und gemeinen Verbrechen und Vergehen aus.

IV.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem General-Staatsanwalte und einem Oberstaatsanwalte am obersten Gerichtshof, aus einem Oberstaatsanwalte an jedem Appellationsgerichte und aus einem Staats-Anwalte an jedem Bezirksgerichte, welchem die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben wird. Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwälten versehen oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Be-

amte oder Bedienstete, auch Funktionäre betraut. Auch Gemeindebedienstete können hiezu mit Zustimmung der Vertreter der Gemeinde verwendet werden.

Die Staatsanwälte am obersten Gerichtshofe und an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Justizminister, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind den Oberstaatsanwälten, die an den Stadt- oder Landgerichten den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten untergeordnet.

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft umfaßt die Ueberwachung der Strafrechtspflege und die gerichtliche Verfolgung der nach dem Strafgesetze strafbaren Handlungen. Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte und die an den Bezirksgerichten angestellten können wegen allen, zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Gesetzesübertretungen bei ihrem Bezirksgerichte die Einleitung einer Voruntersuchung beantragen, Aufklärung über den Stand einer solchen verlangen, die geeigneten Anträge stellen, in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden sich setzen, und sind wie diese berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen dem Untersuchungsrichter sogleich anzuzeigen und darüber zu wachen, daß die Spuren des Verbrechens bis zur Constatirung nicht vertilgt werden und der Thäter sich nicht durch die Flucht der Untersuchung entziehe. Der Staatsanwalt kann auch da, wo nach dem Gesetze eine Verhaftung stattfindet, diese anordnen, bei einer Verzögerung oder ordnungswidrigen Behandlung einer Untersuchung durch den Untersuchungsrichter mit dem Letztern sich benehmen, oder nach Umständen die Einschreitung des Obergerichts veranlassen. Bei den öffentlichen, mündlichen Verhandlungen des Gerichts hat er die Anklage durchzuführen, jedoch kann der Justizminister oder der Oberstaatsanwalt zu der Verhandlung bei dem Bezirksgerichte einen andern Staatsanwalt aufstellen.

V.

Der bestellte Untersuchungsrichter kann abgelehnt werden, wenn er

1) an der Verurtheilung des Angeschuldigten auch nur mittelbares oder entferntes Interesse hat,
2) mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum 4. Grade (einschließlich) der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grade (incl.) verschwägert ist,
3) mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertrautheit steht,
4) mit dem Angeschuldigten in Streit oder Feindschaft lebt und
5) einer auffallenden Zögerung der Untersuchung oder einer unerlaubten Handlung in ihr sich schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Ist er sich dieser Ablehnungsgründe bewußt, so hat er es seinem Vorgesetzten anzuzeigen und sich seiner Funktion zu enthalten.

Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Untersuchungsgerichte entscheidet das Appellationsgericht, und bei Zweifeln zwischen Untersuchungs-

richtern verschiedener Kreise entscheiden die vorgesetzten Appellationsgerichte und, wenn diese sich nicht einigen können, das Oberappellationsgericht.

Aus wichtigen Gründen kann ein Appellations- oder das Oberappellationsgericht durch einen Plenarbeschluß die Voruntersuchung einem andern als dem zuständigen Untersuchungsgerichte übertragen und die Aburtheilung an ein anderes als das zuständige Gericht verweisen.

VI.

Das Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen zerfällt in 2 Theile, in die Voruntersuchung und in das Hauptverfahren. Der Zweck der ersteren ist Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters. Sie wird durch den Untersuchungsrichter mit einem verpflichteten Aktuare geführt.

Soll eine Anzeige (Denunciation) Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung geben, so muß sie bestimmt, umständlich, wahrscheinlich sein, auf eigener Erfahrung des Anzeigers beruhen, und darf nicht von einer Person ausgehen, welche an sich untüchtig zu einem Zeugnisse ist. Auch muß der Denunciant Namen, Stand und Wohnort angeben und die Anzeige mit einem Datum versehen.

Der Untersuchungsrichter hat sogleich die Spuren eines Verbrechens, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder zur Ermittlung des Thäters führen, festzustellen, z. B. den Leichnam eines Getödteten zu untersuchen, die Beschädigung des Eigenthums u. s. w. zu constatiren.

Ist gegen eine Person Verdacht vorhanden und ein Verbrechen gegeben, welches mit Todes- oder Zuchthausstrafe von mehr als 8 Jahren (Art. 38 des Einf.-Ges.) bedroht ist, so hat die Verhaftung dieser Person einzutreten.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und

3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Hat der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreichs seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort, und ist er nicht in dem Falle, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf Ergänzung der Erzählung, Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden. Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dies nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Insbesondere sind solche zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356, Thl. II des Strafgesetzbuchs) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Bei Vernehmung der Zeugen muß jeder sein Zeugniß durch einen Eid oder die nach seiner Religion zulässige Betheuerung bekräftigen. Der Ungehorsame kann mit Gewalt vor Gericht geführt, der Zeugniß oder Eid Verweigernde mit einer Geldstrafe von 25 fl. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden, und nur Glieder der königlichen Familie, Staatsbeamte der 1. und 2. Rangklasse und alte gebrechliche Personen sind nicht schuldig vor Gericht zu erscheinen, sondern in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Von Ablegung eines Zeugnisses sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, im nächsten Grade Verschwägerte, Ehegatten und Geistliche hinsichtlich dessen, was sie in der Beichte erfahren haben, befreit, ebenso Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die Amtsverschwiegenheit verletzen würden. Wer wegen Verwandtschaft befreit ist, kann jedoch, wenn er will, Zeugniß geben, muß aber zuvor über die Befugniß der Zeugschafts-Entschlagung belehrt worden sein. Läßt er sich als Zeuge vernehmen, so muß er die Wahrheit sagen.

Die Vernehmung der Zeugen beginnt mit den persönlichen Fragen über Namen, Alter u. s. w. und geht sodann auf die Hauptsache über. Bei derselben dürfen keine verfänglichen und keine solchen Fragen vorkommen, welche eine bestimmte Vorhaltung des in Frage stehenden Umstandes oder gar des Hauptumstandes der That enthalten.

Beschimpfung oder Mißhandlung eines Zeugen ist ebenso verboten, wie die eines Verhafteten. **Körperliche Züchtigung darf nirgend stattfinden.**

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, so verfügt es zugleich die Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist. (Art. 39 d. E.-G.)

Außer den Fällen der Art. 38 (s. S. 686) u. 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig, wenn sie

1) die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben, oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist,

2) auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht,
3) auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben,
4) bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre verurtheilt worden sind. (Art. 40 d. E.-G.)

Andere als die Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als 2 jähriger Gefängnißstrafe belegten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose, Landstreicher und Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt. (Art. 41 d. E.-G.)

In Fällen der Art. 40 u. 41 ist Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist. (Art. 42.)

Jeder zu den Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens 2 Jahren verurtheilt worden, kann vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes des Schwurgerichts, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz erkannte, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem

nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt. (Art. 43.)

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Diese müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den so Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts- oder Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 44.)

Der auf Befehl des Untersuchungs- oder eines Einzelnrichters in Haft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen oder dem Gerichtsschreiber (Sekretär) des Bezirks-, beziehungsweise Einzelngerichts zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf Grund des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu Gefängniß Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die nach Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die nach gegenwärtigem Artikel stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. (Art. 45.)

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung nach Art. 38 oder

44*

39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig ist. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach Erwägung aller Umstände und Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als 2 Jahren Gefängniß bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist sie nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist, wenn die Haft vor der Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn sie nach der Verurtheilung angeordnet, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrags, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht, und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung, noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse sie nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die nach Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber tax- und stempelpflichtig. (Art. 46.)

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach Lage der Untersuchung oder ihren Resultaten für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Das Bezirksgericht ist befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen aufzuheben, wenn es diese nach den angeführten Bestimmungen oder den Resultaten der Untersuchung nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichts zu. Auch kann derselbe in Fällen, in welchen nach Maßgabe des Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, deren einstweilige Aufhebung nach Vernehmung des Oberstaatsanwalts verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er diese nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält. (Art. 47.)

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen. (Art. 48.)

Die nach gegenwärtigem Gesetze angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind. (Art. 49.)

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt sie, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt. (Art. 50.)

Leistet der gegen Sicherheitsleistung in Freiheit Gesetzte dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für

die Kosten, sodann für die dem Beschädigten gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen. (Art. 51.)

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des St.-G.-B. zulässigen Wahrheitsbeweises gelten folgende Bestimmungen.

Besteht die Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden. (Art. 54.)

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezüchtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen und darf nicht weniger als 8 Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung. (Art. 55.)

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne Voruntersuchung zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist der Wahrheitsbeweis in den

vor die Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens 5 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator, sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf das weitere Verfahren nach dem bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist diesseits des Rheins durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo ein solcher statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache vor das Bezirksgericht, so müssen in dem Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die Thatsachen und Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen. (Art. 56.)

In Preßstrafsachen kann die Art. 35 des St.-G.-B. bezeichnete Verfügung *) wegen gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn der, welcher strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. des St.-G.-B.) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch jenes Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des erlassenden Gerichtes die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen 14 Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung

*) Unterdrückung oder Vernichtung des Preßerzeugnisses u. s. w.

des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, oder wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde. (Art. 58 d. E.=G.)

Mit jeder Verurtheilung, welche durch eine im Auslande erscheinende Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als 1 Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist. (Art. 59.)

Wenn ein Preßerzeugniß des Auslands Gegenstand eines Ungehorsams= (Kontumazial=) Verfahrens ist, so hat sich dieses nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen zu richten:

I. bei Verbrechen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Edictalladung, als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichts und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes, worauf bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt. (Art. 60.)

Der richterliche Augenschein hat den Zweck, den Thatbestand festzustellen und erfordert die Gegenwart des Richters und des Aktuars und, wo es auf technische Beurtheilung ankommt, die Zuziehung Sachverständiger. Die Besichtigung eines Leichnams muß stets in Gegenwart eines Gerichtsarztes stattfinden und die 3 Haupthöhlen des Körpers: Kopf, Brust und Unterleib müssen stets geöffnet werden.

Eine Haussuchung kann nur dann von dem Richter vorgenommen werden, wenn

a) der Eigenthümer oder Bewohner des Hauses sich eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, oder wenn er
b) nach Charakter und Lebenswandel eine Person ist, von der man sich der That versehen kann und
c) wenn der Hauseigenthümer einwilligt.

Außerdem kann nur in besonders wichtigen Fällen auf Anordnung des Criminalgerichts eine Haussuchung vorgenommen, Gast- und andere öffentliche Häuser aber dürfen untersucht werden, wenn Verdacht gegeben ist, daß entweder ein Verdächtiger sich aufhalte oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Wider dem Willen eines unbescholtenen Hausbesitzers dürfen weder dessen verschlossene Behältnisse geöffnet, noch seine Papiere durchsucht, oder eingesehen werden.

Ist der Hausbewohner nicht anwesend, so müssen zur Haussuchung entweder ein Glied seiner Familie oder zwei Nachbarn herbeigerufen und in deren Gegenwart muß das versiegelt werden, was das Gericht zu seinen Händen nimmt. Dem Verdächtigen ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten, und die Entsiegelung erfolgt in Gegenwart der bei der Versiegelung zugegen gewesenen Person und nach Anerkennung des unverletzten Siegels.

Nach beendigter Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts abgegeben, welcher seinen Antrag stellt und worauf der Gerichtsvorstand eine Sitzung anberaumt. In der Sitzung selbst (Rathskammer) sind 3 Richter und der Staatsanwalt nebst dem Protokollführer; der Staatsanwalt erstattet seinen Vor- und stellt seinen Antrag, entfernt sich bei der Abstimmung und tritt nach gefaßtem Beschlusse wieder ein.

Der Beschluß kann lauten:

1) auf Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) auf Verweisung der Sache an das Appellationsgericht (wenn ein mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder ein mittelst der Presse verübtes Verbrechen oder Vergehen in Frage ist) oder
3) auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts oder
4) auf Verweisung der Sache an eine andere Behörde (Disciplinar- oder Einzelnrichter) oder
5) auf Einstellung des Verfahrens.

Der Beschluß muß Vor- und Zunamen, Angabe der Zeit, kurze Bezeichnung der Gründe und die Eigenschaft der That, ob Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretung und die in Frage kommende Gesetzesbestimmung enthalten.

Wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, ist zugleich die Verhaftung zu verfügen, und mit die Verweisung vor die öffentliche Bezirksgerichtssitzung wegen Vergehens tritt die Folge ein, die früher die Verhängung der Specialuntersuchung hatte, bei Beamten und öffentlichen Dienern Suspension vom Amte und Diensteshalte, beziehungsweise Einziehung eines Drittheils des letztern.

Gegen die Aussprüche 4 und 5 hat nur der Staatsanwalt das Recht der Berufung; gegen die Verweisung (Nr. 3) kann der Beschuldigte inner-

halb 3 Tagen, von der Eröffnung des Beschlußes an, die Berufung ergreifen, wenn die Verweisung wegen Vergehens erfolgte. Der Staatsanwalt kann bei jeder Verweisung die Berufung ergreifen, ist aber auf eine 24stündige Anmeldungsfrist beschränkt; so lange diese Frist nicht verstrichen ist, oder so lange er auf die Berufung nicht verzichtet hat, kann ein verhafteter Beschuldigter nicht in Freiheit gesetzt werden.

Bei der Verweisung vor das Appellationsgericht hat dessen Oberstaatsanwalt den Antrag zu stellen, im Uebrigen findet das Ebengesagte Anwendung.

Das Appellationsgericht kann die Sache vor das Schwurgericht ver- oder an das Bezirksgericht zurückweisen und zwar zur öffentlichen Verhandlung, in welchem letzteren Falle der Senat ein anderes Bezirksgericht desselben Bezirks des Appellationsgerichts ernennen darf. Jedenfalls dürfen Richter, welche bei dem ersten bezirksgerichtlichen Beschlusse gestimmt haben, in der öffentlichen Sitzung nicht Richter sein.

Bei der Verweisung an das Schwurgericht ist, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe zu erwarten, eine Anklageschrift von dem Oberstaatsanwalte zu fertigen, welche die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen und Beweise und die Bezeichnung des Verbrechens enthalten muß, und zwar übereinstimmend mit dem appellationsgerichtlichen Beschlusse. Anklageschrift und Verweisungserkenntniß sind dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, abschriftlich mitzutheilen, und gegen das Verweisungserkenntniß kann der Staatsanwalt und der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

Binnen 24 Stunden muß der Staatsanwalt, binnen dreimal 24 Stunden der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde anmelden, und hat Ersterer sie angemeldet, so wird der Beschuldigte hievon zum Behufe einer Gegenerklärung, und so umgekehrt, in Kenntniß gesetzt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß des Appellationsgerichts findet nur statt, wenn

1) der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht, oder wenn
2) die Voruntersuchung von Amtswegen in einem Falle eingeleitet wurde, in welchem sie nur auf den Antrag des Beschädigten eingeleitet werden kann, oder wenn
3) der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts, oder
4) von einem nicht gehörig besetzten Senate gefaßt, oder von einem der Richter die Voruntersuchung geführt wurde, oder derselbe in der vorigen Instanz schon mitgeurtheilt hatte, wenn
5) das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder wenn
6) dasselbe die Sache zur Aburtheilung an ein nicht zuständiges Gericht verwiesen hat.

Erklärt der oberste Gerichtshof aus den Gründen 1 und 2 den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig, so hat er zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen; erfolgt die Aufhebung aus den Gründen 3 und 4, so ist eine wiederholte Beschlußfassung anzuordnen, und erfolgt die Aufhebung aus den Gründen 5 und 6, so hat der oberste Gerichtshof die Sache vor das zuständige Gericht zu verweisen.

VII.

Der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte geht die Bildung der Geschwornenliste voraus.

Geschworner kann jeder Staatsbürger werden, welcher

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleidet, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet hat; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt hat, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge bestandenes Universitätsstudium ausweisen kann; oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht hat und durch Zeugnisse derselben seine volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande ist; oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 Gulden entrichtet.

Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener*) und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich
6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder Unterschlagung verurtheilt worden sind.

---

*) Nach einer in den K.-A.-B. abgedruckten Entschließung des Minister. d. J. vom 9. November 1862, sind Salzfaktoren, die nur auf Ruf und Widerruf und gegen Provision, nicht mit fixer Besoldung angestellt sind, zum Geschwornendienste befähigt und nach einer Entschließung desselben Minister. vom 10. Februar 1863 sind Notare von demselben nicht ausgeschlossen.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Für jede Gemeinde muß eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während 14 Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb dieses Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Aus diesen Listen werden die Bezirks- und aus diesen die Kreislisten gebildet, und für je 2000 Einwohner in den Distriktspolizeibezirken und für je 1000 in den unmittelbaren Städten wird ein Geschworner gewählt.

Die Urwahllisten werden jährlich im Anfange des Monats März revidirt.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

VIII.

Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofs und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienmitglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92 bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschornen zu streichen.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne ein als giltig erkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung auf 30 kr. für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- und Herreise festgesetzt wurde. Muß, um an den Sitzungsort zu gelangen, von der Eisenbahn oder der Eilpost Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr für die Stunde den Betrag von 18 kr. nicht übersteigen. (Verordg. v. 5. Jänner 1862, R.-B. S. 17.)

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen in Gegenwart des Staats-anwalts und Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen 12 Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Ist der Aufruf beendigt und die erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

Bei längerer Dauer der Verhandlung ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen die Eidesformel vorzulesen und hierauf ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

IX.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichte.

Regelmäßig findet alle Quartale eine Schwurgerichtssitzung statt, doch können auch außerordentliche Sitzungen abgehalten werden. Ob dieses nothwendig sei, hat das Appellationsgericht zu entscheiden, und wird es als nothwendig erkannt, so ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde

es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

X.

Verfahren bei den mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes und die Abführung des Angeklagten in das Kriminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Hierauf wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofs einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen. Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Fremden als Vertheidiger zu wählen. *)

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

---

*) Der Vertheidiger ist zur Geheimhaltung dessen, was ihm sein Client (der Vertheidigte) anvertraut hat, verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt, und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen, hat eine Ablehnung dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben. Er ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen, so oft er es nöthig findet ist ihm der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt, auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Bringt der Angeklagte in der Nr. 3 bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofs ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofs unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwalts zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen. Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für

nothwendig erachtet. Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen. Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen, und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141 Absatz 3 eingeräumten Befugniß.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsachen festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen, verordnet die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151 und 152) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnuug, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen. Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können. Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, so wie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Das **Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe** ist öffentlich.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist, durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung beschränkt sei.

Einer solchen Sitzung können nach Art. 140 nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht.
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter 1 bis 4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten, und hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen, und hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange der Verhandlung noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen. (Art. 141).

Jedoch soll er von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung, und er ist berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche

den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat, auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung der Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Der Präsident fragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung, und erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Dem Staatsanwalt steht es nun frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen; der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Die Liste der zu vernehmenden Zeugen wird verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Erscheint ein Zeuge nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der erwähnten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Gegen die ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung zu stellen. Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden. Der Gerichtshof entscheidet darüber.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelte Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vierundzwanzig bis achtundvierzig stündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobenen Rechten folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe“.

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden. Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das Zeugenverzeichniß nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Hut zu würdigen seien.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208 Thl. II. des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident ein Anderes anordnet, oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an den einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den letzten beiden Fällen die Verpflich-

tung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger an die Zeugen, und Richter, Geschworene und der Staatsanwalt an den Angeklagten Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden. Auch sind dem Angeklagten und den Zeugen diejenigen Gegenstände vorzuzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können.

Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Außerdem dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Was bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung

der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten. Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dies zu gestatten. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen, setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich macht er sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192 gegebenen Vorschriften zu richten, und
3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe, wobei alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen sind.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt, oder wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihülfe oder Begünstigung oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben, dagegen sind

über die angeführten Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Nachdem die Fragen festgestellt und zur Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind. Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachtposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziehmendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, so wie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziehmendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen. Ist jedoch zu besorgen daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignetem Vorbehalt bezüglich der Folgen einer falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht ausgesetzt, und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird. Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt. Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung so, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen, erklärt er jedoch selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend und der Staatsanwalt stimmt zu, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden. Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Wahrspruch der Geschwornen, Fällung und Verkündung des Urtheils.

Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten über die Haupt-

frage und die etwaigen Nebenfragen in Berathung. Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen. Er gibt seine Stimme zuletzt. Die übrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen. Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem, eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende."

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht, und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Sollte jedoch derselbe sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen, der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht

der letzten Aeußerung; diese Gegenerinnerungen dürfen aber nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofs begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden, und ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;
2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzstatt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte wieder auf.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379, 380 und 381, Absatz 3, Theil II des Strafgesetzbuchs verordnet ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von

demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

XI.

Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe als die genannten bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den obigen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht abgeändert sind.

Bei diesen Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

Nachstehende Abweichungen vom regelmäßigen Verfahren treten ein:

I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtskandidaten zu übertragen, so muß sein deßfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staats-Anwalt.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, einer Beschimpfung der Zeugen u. s. w. schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Wird ein auf freiem Fuße prozessirter Beschuldigter wegen ungeziemenden Benehmens durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Tritt Erkrankung ein bei einem auf freiem Fuße prozessirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

XII.

Rechtsmittel gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Zu diesen Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschworne in Gemäßheit des Art. 110 in Pflicht genommen worden sind;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139 zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der nach Artikel 140 nicht auszuschließenden Personen ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im oben bemerkten Falle ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner

zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nicht Geschworner sein kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidiget worden ist.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof 1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder 2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe mit den Akten zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Richtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus 7 Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfällen einlaufenden Richtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrecurse), soweit die Entscheidung nicht zum Plenum des Oberappellationsgerichts gehört. Zum Zwecke der Bildung dieses Senats bezeichnet das Directorium für je 1 Jahr 9 Mitglieder des Gerichtshofs und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Der Angeschuldigte, welcher Richtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;

2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei wel-

chem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deßwillen von der Strafe freigesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen. Dem Staatsanwalte ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt. Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil aber hat er die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden. In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben. Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann, Erkenntnisse auf Todesstrafe ausgenommen, vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet, und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheils an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichts, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der eben bemerkten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverstän-

digen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichts, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senats zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens 8 Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichts wohnt, noch ein daselbst wohnender Anwalt zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung, beziehungsweise der Postschein, sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Richtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichts erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich Theil zu nehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im obenangeführten Falle der Angeschuldigte nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Richtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und wenn sowohl der Angeschuldigte, als der Staatsanwalt Richtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der folgenden Vorschriften weiter verfahren.

A. Wird ein Beschluß eines Verweisungssenats vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

B. Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworner eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofs abgeordnet werden.

Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach dem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofs vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruchs der Geschwornen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirks verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruchs und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwurgerichtshofs abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofs um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

C. Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 angeführten Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

D. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den vorbemerkten Bestimmungen. Was bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichts seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

E. Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

In den Fällen C. und D. findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Baierns nicht statt.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den vorhergehenden Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt, und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein, den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den Fällen verletzter Förmlichkeiten zu.

Der Staatsanwalt muß die Beschwerde binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichts-

hofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen, auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Angeklagte hat sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen.

Findet der oberste Gerichtshof die Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist.

XIII.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt mündlich zu Protokoll zu geben, welcher es sodann an die Gerichtskanzlei einsendet. Dem Staatsanwalte steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die bei der Richtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1 bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Schwurgerichtshof, als den, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle die vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Bezirksgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet er das frühere Urtheil und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das

Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

In diesen Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Was bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme angebracht wird, mit dem Vollzuge der aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

XIV.

Das Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen. *)

Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen.

---

*) Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Reskript und auf eingeholtes Gutachten des Staatsanwalts des betreffenden Bezirksgerichts, sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß er während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden darf. Das sichere Geleit kann unbeschränkt oder beschränkt und unter gewissen Bedingungen ertheilt werden, z. B. Aufenthalt an einem gewissen, Fernehalten von einem bestimmten Orte, oder Caution. In jedem Falle ist aber der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten. Ein Geleitsbrief äußert seine Wirkung nur bezüglich des Verbrechens, für welches er ertheilt wurde, und erlischt unter denselben Bedingungen, unter welchen ein gegen Caution Befreiter in Haft genommen werden kann.

Findet das Appellationsgericht die Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten.

Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;

2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;

3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Die Edictalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofs und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entscheidung für begründet erachtet.

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Ziehung von Geschwornen geschritten.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie der Aktenstücke, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Findet der Gerichtshof, daß die Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann, nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt zu machen, und gegen dasselbe können blos vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden. Ist der Angeklagte freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden; das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß aber wird, so weit es geschehen kann, vollstreckt.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Wird der Verurtheilte später betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß auf sein Verlangen ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Können einzelne Zeugen oder Mitschuldige in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt, doch fallen dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

XV.

Das Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen, in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an kann er auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten. Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet. Läßt der Verurtheilte diese Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft. Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr, so ist die Sache auf's Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln, und wird er durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Wenn er aber an dem festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

XVI.

Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Vergehen und gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungen.

Verfahren in erster Instanz.

Bei diesen Vergehen richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach dem Obigen.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache die That als ein Vergehen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel

aufmerksam zu machen ist. Wenn der Beschluß auf Verweisung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als eine Uebertretung bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung zugestellt. Bei Zustellung der Ladung hat der Gerichtsdiener dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden. Ist der Beschuldigte auf freiem Fuße, so geschieht die Zustellung an ihn in Person oder ist an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen. Ist aber hier Niemand zu finden, oder hat der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnorts, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen, und die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden. In jenen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet, und dem Beschuldigten ist mit der Ladung das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand dasselbe entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung seines Senats des Bezirksgerichts zu unterstellen.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich ei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung, von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten bezirksgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung mit Bezeichnung des Gegenstandes und Stellung der Fragen nach Namen u. s. w.

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen u. s. w. obliegenden mündlichen Erörterung den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden, und der Protokollführer hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und ihre etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen, und im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Vergehen bezeichnete That blos eine Uebertretung sei, so steht dieses der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, nach welchen sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache an das Appellationsgericht zu verweisen.

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei wie die Geschwornen zu urtheilen.

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That-, als der Rechtsfrage beifügen.

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die gestattete Frist zu belehren.

XVII.

Berufung.

Beschwerden gegen die Urtheile der Bezirksgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen, gegen ein freisprechendes blos von dem Staatsanwalte, gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, von dem Staatsanwalte und dem Verurtheilten.

Der Verurtheilte kann neue Thatsachen oder Beweise vorbringen oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger stellen, und der Präsident des Appellationsgerichts bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte zu laden ist.

Befindet er sich im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Nachdem der Vorstand des niedergesetzten Senats die Sitzung eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des Verfahrens erstattet, hiernächst sind von dem Verurtheilten oder von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen, und ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Bezirksgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder an den Untersuchungsrichter verwiesen und geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Das Appellationsgericht hat — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Das Urtheil des Bezirksgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden, hat aber der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung zum Nachtheile, wie zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

XVIII.

Ungehorsamsverfahren.

A. In erster Instanz.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach dem Obengesagten, und findet das Bezirksgericht am Schlusse der durchgeführten Voruntersuchung Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Vergehens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictalladung zu erlassen.

Die Edictalladung muß das Obengesagte enthalten, sowie die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Bezirksgerichte zu erscheinen und sich zu verantworten.

Wenn der Beschuldigte zur Haft gebracht wird oder sich stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Ist dagegen die ihm vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Wird er verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben, und dieser ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Nach Ablauf dieser Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über, wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Bezirksgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Wenn gegen ein solches Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen und unter der oben bemerkten Voraussetzung die von dem Verurtheilten benannten Zeugen vorladen.

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert und hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — in so ferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuld-

haftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Das Urtheil geht, wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung ergriffen wird, in Rechtskraft über.

B. Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit gepflogen, und gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind. Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte, als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache, als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Bezirksgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

Ein so kostbares Kleinod die im Jahre 1848 errungenen Schwurgerichte sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß im strafrechtlichen Ver-

fahren noch manche Verbesserungen eintreten dürften, daß namentlich in den Voruntersuchungen der einer That Verdächtige nicht rathlos gelassen, nicht der Discretion des Untersuchungsrichters anheim gegeben wurde.

Bis weitere Garantieen für den Schutz gegen Unrecht u. s. w. gegeben sein werden, ist Jedem, der das Unglück hat, in eine strafrechtliche Untersuchung, sei es durch oder ohne seine Schuld verwickelt zu werden, zu rathen, sich gleich von Anfang an bei einem Rechtsverständigen Raths zu erholen, indem dieser unbefangen die Umstände prüfen, auf die Bestimmungen der Gesetze, die mitunter noch sehr complicirt sind, hinweisen und den besten Rath ertheilen kann.

Das Gesetz vom 10. Juli 1861, über Aufhebung der Straffolgen, gibt dem Könige das Recht, einen wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die durch die Verurtheilung verlorenen bürgerlichen oder politischen Rechte aus Gnade wieder einzusetzen, und zwar beschränkt oder unbeschränkt. Mit einer solchen Wiedereinsetzung ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Aemter, Dienste, Würden, Auszeichnungen, Rechte, confiscirten Gegenstände, eingezogenen Gewerbs- und ähnlichen Rechte, dann des Ades und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden. Ein abgewiesenes Gesuch kann erst nach 3 Jahren, vom Tage der abweisenden Entschließung an, erneuert werden. Ueber die Behandlung derartiger Gesuche verbreitet sich die Verordnung vom 29. August 1861. (R.-B. v. 1861, S. 689 u. f.)

Bezüglich der Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen bestimmt die Bekanntmachung vom 19. Juni 1862 (R.-B. v. 1862, S. 1163), daß sie, wenn die Verurtheilung von einem Schwurgerichte ausgegangen, bei dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht gebildet war, bei anderen Verbrechen, sowie bei Vergehen und Uebertretungen, welche vor den Bezirksgerichten in erster Instanz abgeurtheilt wurden, bei dem Staatsanwalte des betreffenden Bezirksgerichts, in den von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen bei den Vertretern der Staatsanwaltschaft an denselben und in Forststrafsachen bei den Stadt- und Landgerichten, welche sie abgeurtheilt haben, einzureichen sind, wenn sie nicht unmittelbar an den König vorgelegt werden wollen.

II.

Verfahren in Uebertretungsfällen.

Das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Novbr. 1861 regelt das Verfahren in Uebertretungsfällen und bestimmt Folgendes:

Diesseits des Rheins hat sich das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit nicht durch Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der in Art. 67—78 enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten. (Art. 66.)

Eine Voruntersuchung findet bei den Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine solche angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, Aufschlüsse oder Erhebungen von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen. (Art. 67.)

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen 24 Stunden gestellt, und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine Vertheidigungsbeweismittel vernommen und zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden. (Art. 68.)

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich des Art. 76 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat, daß

1) dem Beschuldigten freistehe, seine Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können, und daß
2) im Falle Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Edictalladungen findet nicht statt. (Art. 69.)

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. (Art. 70.)

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei Sachverständigen zu geschehen, die ein- für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 fl. von dem Einzelnrichter beahndet werden. (Art. 72.)

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung; ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit genau angegeben werden muß. (Art. 73.)

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen. (Art. 74.)

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheinigt erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Diese ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen 3 Tagen, vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat. (Art 75.)

Die Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden 8 Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen sie bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist diese als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. (Art. 76.)

Die Berufung gegen das Urtheil 1ter Instanz ist binnen 8 Tagen bei dem Gerichte 1ter Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden, und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an. (Art. 77.)

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig. (Art. 78.)

Die Verfolgung der in erster Instanz von den Stadt- oder Landgerichten abzuurtheilenden Uebertretungen liegt den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten ob, und die Anzeigen über solche Uebertretungen sind stets an sie zu richten. Diese Anzeigen können mündlich oder schriftlich geschehen, und bei schriftlichen hat die Aufschrift zu lauten:

> An den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Stadtgerichte (Landgerichte) N.

Bei mündlichen Anzeigen hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine kurzgefaßte Vormerkung aufzunehmen, welche der Anzeiger zu unterzeichnen hat.

Bei dem, im oben angeführten Art. 75 angeordneten Mandatsverfahren muß der, gegen welchen eine Strafverfügung erlassen worden ist, genau darauf achten, daß er die im Art. 76 festgesetzte **achttägige** Frist zur Erhebung des Einspruchs nicht versäume.

Der Einspruch ist, wie Art. 76 bestimmt, schriftlich zu erheben oder zu Protokoll zu erklären, und in dem einen, wie in dem anderen Falle sind die Beweismittel, welche den Beschuldigten von der Strafe befreien sollen, sogleich anzugeben.

Hinsichtlich der

Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung

bestimmt das erwähnte Einführungsgesetz Folgendes:

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuchs ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat,*) findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches**) genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung, als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 63 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts. Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden. (Art. 61.)

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

---

*) Gerichtliche Verfolgung wegen Ehrenkränkung u. s. w. findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen, wenn der Angriff eine Berufshandlung der Staatsregierung, öffentlicher Behörden, einer Landtagskammer, eines Land- oder Distriktsraths u. s. w. zum Gegenstande hat.

**) Dieser Art. 265 bestimmt, daß die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung auch dann Anwendung finden, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen. (Art. 62.)

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung. (Art. 63.)

Alle Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen, soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind. (Art. 64.)

III.

Verfahren vor dem Cassationshofe.

Außer dem, was bereits oben S. 719 u. f. über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden u. s. w. gesagt wurde, ist durch das Einführungsgesetz vom 10. Novbr. 1861 über das Verfahren vor dem Cassationshofe noch Folgendes bestimmt worden:

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet. Wie schon S. 683 erwähnt wurde, entscheidet ein aus 7 Mitglieder bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichts zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senats bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichts für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichts für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts zu bezeichnen.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheils an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichts, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der ebenbemerkten 14tägigen Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichts, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senats mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senats zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichts wohnt, noch ein daselbst wohnender Anwalt zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung, beziehungsweise der Postschein, sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichts erklärt hat, daß er sich

selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im eben erwähnten Falle der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Richtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind, und sofort wird, wie S. 723 angeführt wurde, verfahren.

Was zu geschehen hat, wenn ein Beschluß eines Verweisungssenats vernichtet wird, ist bereits S. 725 gesagt worden, und was zu geschehen hat, wenn ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet wird, ist oben S. 725 und 726 angeführt.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz, für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so wird in dem Falle, daß eine strafbare That nicht vorliegt, das Urtheil vernichtet und der Angeklagte freigesprochen. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

IV.

Das Verfahren bei einer Anklage gegen Minister.

Bezüglich des dem Landtage zustehendes Rechtes, Anklage gegen Minister und Staatsbeamte zu erheben, bestimmt das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, und das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister betreffend (Gesetzblatt von 1848, S. 69 und von 1850, S. 113) Folgendes:

Wenn die Kammern oder eine derselben die Voraussetzung des Art. 3 des erstgenannten Gesetzes für gegeben erachten und erkennen, daß ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt habe und auf den Grund seiner Verantwortlichkeit zu bestrafen sei, und wenn sie sich demnach durch ihre Pflicht aufgefordert finden, gegen einen Minister oder Ministerstellvertreter Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Titl X § 11 Abschnitt 1 und 2 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren statt-

gefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenberufenen Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen. Derselbe ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und 12 Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch dieses Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Die Anklagepunkte sind bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen, und zu diesem Behufe sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besonderen Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König, und dieser läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigte) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath jedes Kreises aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen. Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert. Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtags sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtigt und ergänzt wird.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten, sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof. Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Der Angeklagte und, wenn mehrere vorhanden sind, jeder derselben ist berechtigt, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen. Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen in gegenwärtigem Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwalts zu.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens 14 Tage in Mitte liegen. An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der nachstehend bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert. Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtags auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden. Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtags hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

V.

Das Standrecht und das standrechtliche Verfahren.

Das bayerische Strafgesetzbuch hat auch nach der Abänderung, die es im Jahre 1848 erlitten hat, noch das Standrecht, vermöge dessen dann, wenn in irgend einem Theile des Königreiches ein hartnäckiger Aufruhr ausgebrochen ist, oder Mord, Raub und Brandlegung, besonders von ganzen Banden getrieben, ungewöhnlich über Hand nehmen, das Standrecht verkündet werden kann.

Der Regierungs-Präsident des Kreises hat im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Appellationsgerichts desselben Kreises, oder bei höchster Gefahr auf dem Verzuge für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts eingetreten sei. Wegen Mords, Raubs und Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Regierungspräsidenten des Kreises und nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, sowie nach Vernehmung des Staatsraths angeordnet werden.

Die Wirkungen des Standrechts sind, daß

1) die ordentliche Strafgerichtsbarkeit bezüglich aller jener Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden ist, in dem standrechtlichen Bezirke außer Wirkung tritt, daß
2) der, welcher sich eines solchen standrechtlichen Verbrechens schuldig macht, binnen 24 Stunden vor das Standgericht gestellt und ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches gerichtet wird, und daß
3) der, welcher eines solchen Verbrechens als Miturheber oder Gehilfe schuldig erkannt wird, ohne weitere Rücksicht längstens binnen zwei Stunden erschossen wird.

Wie die standrechtlichen Gerichte gebildet werden, ist bereits oben S. 684 gesagt.

Der älteste unter den 3 Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Angeklagten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat mit den übrigen Richtern gleiches Stimmrecht.

Der Beginn des Standrechts muß unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet werden, und diese Verkündung muß die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden, den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen und die Drohung enthalten, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein solches Verbrechen begehe oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Das standrechtliche Verfahren geht ohne Unterbrechung vom Anfang bis zum Ende vor sich und zwar vor versammeltem Gerichte. Es beschränkt sich blos auf diejenigen Verbrechen, für welche das Standrecht verkündet worden, ist summarisch und es findet eine Hauptvertheidigung durch einen rechtsverständigen Vertheidiger nicht statt.

Das Verfahren ist mündlich; die Untersuchung und Beweisführung ist an prozessuale Formen nicht gebunden und die Richter haben blos nach ihrem Gewissen zu entscheiden. Sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhöre mit dem Befragen entgegenzustellen, was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Das Standrecht ist berechtigt, die erforderlichen Zeugen augenblicklich durch mündlichen Befehl vorrufen und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen.

Nach beendigter Untersuchung erfolgt die Abstimmung darüber, ob

1) das dem Beklagten angeschuldigte Verbrechen ein solches sei, worüber standrechtlich gerichtet werden dürfe, und
2) wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejaht wurde, ob Beklagter des Verbrechens schuldig sei.

Bei der Abstimmung über die zweite Frage hat jeder Beisitzer seine Stimme dahin abzugeben, entweder 1) schuldig, 2) unschuldig oder 3) zweifelhaft.

Wenn sich mindestens 4 Stimmen gegen eine für „schuldig“ entschieden haben, so wird in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen. Hat dagegen mindestens eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit gelassen. Außer diesen beiden Fällen wird der Angeschuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Das standrechtliche Urtheil wird dem Angeklagten sogleich verkündet und hierauf, wenigstens nach Verlauf von 2 Stunden mit der Kugel vollzogen.

Das Standrecht besteht so lange, bis es durch die anordnende Behörde für aufgehoben erklärt wird. Sind jedoch die Hauptschuldigen standrechtlich gerichtet worden, und ist mit Grund anzunehmen, daß dieses seinen Zweck erreicht hat, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen sein Verfahren einstellen, wozu nebst der Zustimmung des Criminalfiskals eine Mehrheit von 4 Stimmen gegen eine erfordert wird.

IX. Abtheilung.

Weitere staatsbürgerliche Verhältnisse.

I. Abschnitt.

Die Religionsgesellschaften.

Tief greifen in das staatsbürgerliche Leben die Religionsverhältnisse ein, und über sie ist in den Gesetzen Bayerns das Nachfolgende bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Religionsgesellschaften theilen sich in öffentliche und in Privat-Religionsgesellschaften. Die öffentlichen sind:

1) Die katholische Kirche, 2) die protestantische Kirche lutherischer Confession, 3) die protestantische Kirche reformirter Confession. In der Pfalz sind die beiden letzteren Confessionen vereinigt. Die Bekenner der unirten und nichtunirten griechischen Kirche genießen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Bekennern der 3 andern Kirchengesellschaften.

Die Rechtsverhältnisse sämmtlicher Religionsgesellschaften sind in der II. Verfassungsbeilage (Religionsedict) geregelt; das am 24. Okt. 1817 zwischen dem König und dem päbstlichen Stuhl abgeschlossene Concordat befaßt sich mit den Verhältnissen der katholischen, das Edict über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde mit den Verhältnissen der protestantischen, und das Edict vom 10. Juni 1813 mit den Verhältnissen der israelitischen Religionsgesellschaft.

Als Privat-Religionsgesellschaften bestehen in Bayern gegenwärtig: 1) die Menoniten, 2) die Herrnhuter Brüdergemeinde, 3) die israelitische Religionsgemeinschaft.

Religionsgesellschaften, welche die königliche Genehmigung und die daraus fließenden Rechte erlangen wollen, müssen ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

Jeder der genannten öffentlichen Religionsgesellschaften steht als Korporation das Recht zu, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen.*) Dieses Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates und darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten und, soferne es eine allgemeine Stiftung betrifft, ohne Zustimmung der Kammern veräußert oder verwendet werden. Wenn jedoch in einzelnen Gemeinden bei demselben nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils verwendet werden und zwar zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, deren Vermögen nicht hinreicht, zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener oder zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen, oder zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten oder zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

In so fern nach vollständiger Befriedigung dieser Bedürfnisse vom Kirchenvermögen noch etwas entbehrt werden kann, soll der Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung der Schulanstalten, der Armenstiftungen und der Krankenpflege verwendet werden.

Zur Verwaltung des Kirchenvermögens besteht in jeder Kirchengemeinde eine besondere Behörde, die Kirchenverwaltung; die Mitglieder derselben sind 1) der Pfarrer, oder wo mehrere an einer Kirche sind, der erste, oder ein aus ihrer Mitte Gewählter, 2) ein Abgeordneter des Magistrats oder des Gemeindeausschusses und 3) in Städten 4 bis 8, in Landgemeinden 2 bis 4 von den Gemeindegliedern Gewählte. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Kirchenpfleger.

Das Kirchenvermögen hat zu den öffentlichen Lasten gleich dem Vermögen der Privaten beizutragen. Die für den Gottesdienst und den Religionsunterricht angestellten kirchlichen Diener genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Der Gottesdienst ist ein öffentlicher; es dürfen bei demselben Glocken geläutet werden, öffentlichen Prozessionen stattfinden u. s. w.

Die öffentlichen Kirchengesellschaften ordnen und verwalten ihre innern Angelegenheiten nach Ermessen der kirchlichen Behörden.

---

*) Ob der griechischen Kirche dieses Recht zustehe, ist zweifelhaft.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf sich in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht einmischen, in so fern nicht das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. Vermöge des letzteren ist die Staatsgewalt berechtigt, von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Die geistlichen Oberbehörden sind daher gehalten, die königl. Genehmigung zur Publikation der Gesetze, Anordnungen und Verordnungen der Kirchengewalt, das s. g. Placet, zu erholen, und im Eingange ihrer deßfallsigen Erlasse dieser Genehmigung zu erwähnen.

Die Kirchengewalt übt das geistliche Correctionsrecht aus, und jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Jedoch ist keine Kirchengewalt befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder durch äußeren Zwang geltend zu machen. Geben einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen, oder stören sie andere in ihrer Andacht, dann ist die Kirchengesellschaft befugt, denselben den Zutritt in der Versammlung zu versagen.

Den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt beschwert finden, steht die Befugniß zu, hiegegen den Schutz des Staatsoberhauptes anzurufen, und ein solcher Anruf kann entweder bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium, oder bei dem Könige angebracht werden. Dergleichen Beschwerden läßt das Ministerium untersuchen und verfügt darauf, dringende Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde.

Unter die rein geistlichen Gegenstände rechnet das Religionsedict 1) die Glaubenslehre, 2) die Form und Feier des Gottesdienstes, 3) die geistliche Amtsführung, 4) den religiösen Volksunterricht, 5) die Kirchendisciplin, 6) die Approbation und Ordination der Kirchendiener, 7) die Einweihung der dem Gottesdienste geweihten Gebäude und Kirchhöfe, und 8) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach den Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung.

Weltliche Gegenstände werden von der Staatsgewalt ausschließend geordnet und verwaltet, und die Kirchengesellschaften sind hierin den bestehenden Gesetzen des Staats und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Als solche sind erklärt:

1) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen,

2) alle Bestimmungen über liegende Güter u. s. w., fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirche und der kirchlichen Personen,

3) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben; in Untersuchungen gegen Geistliche muß jedoch die geistliche Behörde von

der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können,

4) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen,
5) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder dem Religionsdienste gewidmeter Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren,
6) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude,
7) Bestimmung über die Zulassung zu Kirchenpfründen,
8) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Civilstandsregister und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

In Gegenständen gemischter Natur darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine Anordnungen treffen. Die Staatsgewalt ist befugt, von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen und durch Verordnungen Alles zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Hiezu gehören:

1) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit u. s. w.,
2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörenden Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften,
3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde,
4) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten,
5) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel,
6) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mitberühren.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn diese an Werktagen gehalten werden wollen, muß stets die königliche Genehmigung erholt werden.

II.

Verfassung der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche in Bayern hat zwei Erzdiöcesen mit dem Sitze in München und in Bamberg. Dem Erzbischof zu München-Freysing sind die Bisthümer Augsburg, Passau und Regensburg, jenem zu Bamberg die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speyer untergeordnet. Das

Königreich ist also eingetheilt in die Diöcesen München, Bamberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Speyer.

Die Kapitel der beiden Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, einem Probste und einem Dechanten und aus 10 Kanonikern. Die Kapitel der bischöflichen oder Suffragankirchen haben 2 Dignitarien und 8 Kanoniker. Nebst diesen sind bei jedem Metropolitan- und bischöflichen Kapitel wenigstens 6 Vicare angestellt.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit hinreichenden Dotationen in Gütern und ständigen Fonds versehen werden. In die Seminarien werden jene Candidaten zur Bildung aufgenommen, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder zum Nutzen der Diöcese für gut finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien sind der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Die Erzbischöfe und Bischöfe ernennen die Vorsteher und Lehrer dieser Seminarien und können dieselben auch wieder entfernen. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten und können weder veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche hat auch das Recht, neue Besitzungen zu erwerben und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Stiftungen theilhaftig sein, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, vorbehaltlich der den Bischöfen zustehenden Rechte.

Die Bischöfe sollen in Ausübung ihrer Amtspflicht, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen auf keine Weise gehindert werden.

Einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege sollten nach den Bestimmungen des Concordats im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation hergestellt werden. Diesem Uebereinkommen ist bekanntlich seitdem mehr als vollständig entsprochen worden.

Zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stellen im Königreiche ernennt der König würdige und taugliche Geistliche, welche die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzen. Denselben wird vom Pabste die kanonische Einsetzung nach den gewöhnlichen Formeln ertheilt. Ehe sie diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Probsteien bei den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden vom päbstlichen Stuhle verliehen. Die Ernennung der Dechanten, sowie zu den Kanonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten *)

*) Die päbstlichen Monate sind: Januar, März, Mai, Juli, September und November.

steht dem Könige zu. Von den übrigen sechs Monaten ernennen in dreien die Erzbischöfe und Bischöfe, in den anderen drei aber die Kapitel. In die Kapitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden, welche die kanonischen Eigenschaften besitzen, in der Seelsorge und anderen Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Auszeichnung und Verdienste erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen besetzt. Die Vereinigung mehrerer Beneficien in einer Person ist untersagt. Der König präsentirt auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien, auf welche seine Regierungsvorfahren aus gültigen Patronatsrechten präsentirt haben, und zu allen jenen Beneficien, zu welchen geistliche, jetzt nicht mehr bestehende Corporationen präsentirten. Ebenso wird das Patronatsrecht der Privatpersonen, wo es zur Zeit des Concordatsabschlusses bestand, aufrecht erhalten. Wenn die präsentirten Geistlichen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, so ertheilen ihnen die Erzbischöfe und Bischöfe die kanonische Einsetzung. Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, widrigenfalls sie von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben werden. Ein weltlicher Patron muß in 4, ein geistlicher aber in 6 Monaten von der Zeit an präsentiren, in welcher ihm die Vacatur bekannt wurde; bei gemischten Patronatsrechten, welche einem Geistlichen und einem Weltlichen zusammen zustehen, gilt für jeden der Termin von sechs Monaten.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die vom Könige genehmigt werden, vergeben.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, Alles das auszuüben, was ihnen kraft ihres Hirtenamts zusteht, und besonders Vicare, Rathgeber und Gehülfen aufzustellen, Candidaten in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den kanonischen Titeln zu höhern Weihen zu befördern, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder von ihren Vicaren abzuhaltenden Prüfungen bestanden haben, diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, geistliche Sachen und besonders Ehesachen bei ihrem geistlichen Gerichte verhandeln und entscheiden zu lassen; gegen Geistliche im Disciplinarwege einzuschreiten, auch gegen jedes Mitglied der Kirche, welches sich der Uebertretung der Kirchensatzungen schuldig macht, kirchliche Censuren anzuwenden; nach dem Erfordernisse des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; im Einverständnisse mit dem Könige Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen und öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben.

Die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhle ist in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.

Auf die im Jahre 1851 dem König übergebene Denkschrift der bayerischen Bischöfe erließ dieser am 8. April 1852 die Entschließung, daß

1) das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs nicht so ausgeübt werden solle, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoferne hiebei nicht verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen, daß

2) für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente das Placet bis auf weiteres im Voraus ertheilt werde, daß aber bei allen andern Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, bei welchen die vorherige Einholung der k. Genehmigung bisher erforderlich gewesen, dieselbe auch fernerhin nothwendig sei, daß

3) nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen fortan der k. Bestätigung bedürfe und daß nur die Bildung der Dekanatsbezirke, nicht die Wahl der Land-Dekane der k. Bestätigung vorbehalten, dagegen die Kapitularen in ihrem hergebrachten Wahlrechte geschützt seien.

4) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der kgl. Bestätigung nicht. Sie äußern aber nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist.

5) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel und die vom Bischofe zu erprobende Befähigung.

6) Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die kgl. Genehmigung voraus. Bei dem Akte der Einweisung soll ausgesprochen werden, daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt.

7) Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen, können aber nur unbedingt angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind und wenn das Staats-Aerar dadurch nicht belastet wird.

8) Auch bei Verleihung von königl. Patronats-Pfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen, aber das freie Besetzungsrecht des Königs dadurch nicht beschränkt werden.

9) Die Wahl der Geistlichen zu Missionen ꝛc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und bleibt die k. Entscheidung vorbehalten.

10) Bei der Wahl von Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33. Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21. gebunden sein.

11) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klerikal-Seminar bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe vorbehalten.

12) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und an den bisher bestehenden bischöflichen Knaben-Seminarien wird Umgang genommen.

13) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyzeen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.

14) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des Universitäts-Senats auch ein Gutachten des Diöcesan-Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden.

15) Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichts an den Gymnasien und Latein-, sowie Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

16) Bei Bestellung der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Inspektoren an den Schullehrer-Seminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden.

17) Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben der Approbation der Bischöfe unterworfen.

18) Bei dem k. Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens hat es sein Verbleiben. In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein, sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten.

III.

Verfassung der protestantischen Kirche.

Das oberste Episcopat, die Kirchengewalt, steht dem Könige zu, und die hieraus hervorgehende Leitung der inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche wird durch zwei selbstständige, unmittelbar unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten stehende Behörden, das Oberconsistorium und seit dem Jahre 1849 das Consistorium zu Speyer ausgeübt.

Dem Oberconsistorium sind die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth, diesen die Distriktsdekane untergeordnet.

Die untergeordneten Consistorialbezirke umfassen, und zwar

a) der des Consistoriums zu Ansbach die Regierungsbezirke Mittelfranken, Schwaben und Neuburg;

b) jener des Consistoriums zu Bayreuth die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Dekanat München ist dem Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet; unter ihm stehen sämmtliche protestantische Gemeinden Oberbayerns.

Das Oberconsistorium besteht aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, der dem weltlichen oder geistlichen Stande angehören kann, aus 4 geistlichen Räthen, aus einem weltlichen Rathe, aus dem nothwendigen Unterpersonal mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

Die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth bestehen aus einem Vorstande protestantischer Confession, aus 2 geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, sowie aus dem nöthigen Unterpersonal.

Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation und am Dekanatssitze jährlich eine Diözesansynode, dann alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums, zur Berathung über Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines königlichen Commissärs gehalten werden, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. v. 1848, S. 149) gestattet, beide Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth in eine ungetrennte zu vereinigen.

Der Consistorialbezirk Speyer hat seine eigene Synode.

Die theologische Prüfungskommission für die Aufnahme der protestantischen Pfarramtskandidaten aus dem ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Pfalz, bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, in Sever mit dem dortigen Consistorium für die Kandidaten aus der Rheinpfalz verbunden. Diesen Consistorien sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkursterminen übertragen.

Die allgemeine Unterstützungs- und Versorgungs-Anstalt, erstere für protestantische Geistliche, letztere für deren Wittwen, ist mit ihrer Administration in Nürnberg unter Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums. Die letztere wird dotirt aus Intercalarfrüchten protestantischer Pfarreien, Ehedispensationstaxen, Beiträgen der Geistlichen und des Staats.

In den Wirkungskreis der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gehören alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verord-

nungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Beobachtung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen.

Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der Consistorien beschränkt sich daher auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und auf die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten, mithin auf die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, die Aufsicht auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, auf Cultus, Liturgie und Ritual, die Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Einsetzung der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte. Das Oberconsistorium hat ferner die Aufsicht über die protestantisch-theologischen Studien auf der Universität Erlangen, hinsichtlich der Lehren; bei Besetzung der theologischen Lehrerstellen wird es mit seinem Gutachten vernommen, ihm, sowie den Consistorien, steht die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen zu. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll das Referat über die Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen werden.

Das Oberconsistorium und das Consistorium zu Speyer haben an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheilten gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dasselbe die allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bei Anordnung allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt, wohin namentlich die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;
d) bei Dispensationsgesuchen wegen der Verwandtschaftsgrade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel, Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;
g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen:
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehung;
k) in Fällen, in welchen ein Benehmen mit andern Ministerien erforderlich ist.

Die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth stehen in jeder Beziehung unter dem Oberconsistorium. Sie sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten; in Staats-, Polizei- und andern Gegenständen, welche zur weltlichen Regierung gehören, sind sie den Kreisregierungen untergeben.

Ihnen sind die Distriktsdekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken; diese darf ihnen jedoch ihre Unterstützung nicht verweigern, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises bleiben. Die Bezirksämter und übrigen Polizeibehörden haben denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Privat-Religionsgesellschaften

sind die, welche die Rechte öffentlicher Kirchengesellschaften bei ihrer Aufnahme nicht oder nicht vollständig erhalten haben, mithin als Privatvereine zu betrachten sind.

Die angeführten Grundsätze des Religionsedictes gelten auch für die vom Staat aufgenommenen Privatreligionsgesellschaften. Dagegen ist denselben nur die Ausübung des Privatgottesdienstes und der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche gestattet. Sie dürfen sich bei ihrem Gottesdienst der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen, welche Gesetze und Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen zueignen, nicht bedienen. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse, namentlich die Vermögensfähigkeit dieser Gesellschaften nach den folgenden Bemerkungen und nach dem Inhalt ihrer Aufnahmsurkunden zu beurtheilen, und eine einzelne Gesellschaft kann durch Verleihung der Vermögensfähigkeit zur Korporation erhoben werden. Dieß ist bezüglich der Juden durch das Edict vom 10. Juni 1813 geschehen.

V.

Gegenseitiges Verhältniß der Religionsgesellschaften.

Die Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, welcher nicht verweigert werden darf. Selbsthülfe ist verboten, und jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störung aller Art verlangen. Keine Religionsgesellschaft ist verbunden, an dem äußern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen, und daher ist kein Religionstheil schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern; es steht Jedem frei, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes, ohne Verletzung der Achtung, welche jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Der Staatspolizei kommt es zu, in so weit die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien dieß erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zu kirchlichen Zwecken haben, zu geben.

Religionsverwandte einer öffentlichen aufgenommenen Kirche, welche keine eigenen Gemeinden bilden, können sich innerhalb der Grenzen des Reichs zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten, auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste oder Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbar glauben und jene nach ihren eigenen Grundsätzen leisten können. In solchen Fällen sollen den Geistlichen der fremden Confession die festgestellten Stolgebühren für die geleisteten Dienste entrichtet, den auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

Die Staatseinwohner, welche einer auf die Hausandacht oder den Privatgottesdienst beschränkten Religion angehören, dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, nicht beeinträchtigt und es können keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

VI.

Parität.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten gehört, wenn sie im Wege der Güte nicht beizulegen sind, vor das Ministerium des Cultus, welches die Sache nach Umständen an den Staatsrath bringt. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jeder Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher hiezu nachsuchen.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, denselben durch Uebereinkunft aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher, durch das Cultusministerium einzuholender Genehmigung abzutheilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Eine solche Abtheilung kann aber auch von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich nicht anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

II. Abschnitt.

Die Ansässigmachung und Verehelichung

ist durch die Vorschriften des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862 näher bestimmt.

Die Ansässigmachung erfordert obrigkeitliche Bewilligung, und nach Nr. I der Letzteren ist jedes Gesuch um Ansässigmachung, Verehelichung oder Wiederverehelichung bei der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gemeindevorsteher) des Orts, in welchem man sich ansässig machen will, unter Nachweisung der gesetzlichen Vorbedingungen anzubringen. Dasselbe gilt von Gesuchen um Ratihabirung im Auslande geschlossener Ehen. Diese Gesuche können von den Betheiligten oder ihren Stellvertretern mündlich zu Protokoll gestellt oder schriftlich eingereicht werden. Die Bewilligung hängt von gewissen allgemeinen Voraussetzungen ab, nämlich:

1) daß dem Antragsteller weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen (nach dem Conscriptionsgesetze kann kein Staatsangehöriger zur Ansässigmachung zugelassen werden, ohne seiner Militärpflicht vollständig genügt oder einen Entlassungsschein erwirkt zu haben),
2) daß er einen guten Leumund besitze, und
3) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das Nr. 3 berührte Erforderniß ist besonders bestimmt: a) daß die Nachweisung des Schulunterrichtes, so viel die Zeit vor Erlassung des Gesetzes betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern, b) daß jedoch die Beibringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten, hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, und d) daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sei.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. durch einen, dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich zugehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz,

II. durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes,

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,

IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuerminimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude:

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend sein soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. In Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Haussteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität diesfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend sein solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr. oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. — und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischten Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

Die Gemeinde kann, da das Gesetz ihr keine solche Befugniß einräumt, den, der sich auf Grundbesitz ansässig gemacht hat, an der freien Verfügung über sein Eigenthum, also auch an dem Verkaufe desselben

nicht hindern, selbst wenn zu erwarten ist, daß der Verkaufende in Dürftigkeit gerathen und der Gemeinde zur Last fallen werde. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, welches die Ansässigmachung begründet, zu erleichtern, kann jedes Gut ohne polizeiliche Erlaubniß bis zu dem Maße getheilt werden, daß es der zur Ansässigmachung nöthigen Größe des Steuerminimums entspricht.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand muß hervorgehen, entweder: a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder b) aus einer sicheren, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder c) aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß:

1) bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz, auf reale oder radicirte Gewerbe das Eigenthum durch Vorlage des Erwerbstitels und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radicirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termins nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrags ertheilt, und die Ansässigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird;

2) bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb (Taglöhner, Gewerbs- und Fabrik-Gesellen und Dienstboten aller Art) ist ganz vorzüglich Rücksicht auf Fleiß, Sparsamkeit und Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben. Die Bewerber haben daher die Belege für diese Erfordernisse ihrem Gesuche beizufügen.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung ist als Titel der Ansässigmachung erklärt. In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren,

definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, sowie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten. Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde und bei persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben. Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

Die Gemeindevertretung wird zur Erklärung über jedes Ansässigmachungsgesuch aufgefordert und in dem oben Ziff. IV genannten Falle kann ohne ihr Einverständniß die Bewilligung nicht erfolgen. (Absolutes Veto.) Ein weiterer Einfluß steht ihr jedoch nicht zu und namentlich ist die Ausübung der aus der Ansässigkeit entspringenden Rechte nicht durch die Aufnahme des ansässig Gewordenen in den Gemeindeverband (Verleihung des Bürger- oder Beisassenrechts) bedingt. Derselbe erlangt vielmehr sowohl das Heimatsrecht, als die übrigen Befugnisse eines Gemeindeangehörigen schon durch den obenerwähnten Beschluß der Polizeibehörde, durch die Concessionsverleihung oder das Anstellungsdekret, und die Gemeinde ist darauf beschränkt, gewisse Aufnahmsgebühren von ihm zu erheben. Ueber die Ansässigmachung der Schullehrer bestimmt das Gesetz vom 24. Dezember 1849, daß 1) jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seines Schuldienstes erwerbe, daß, wenn 2) ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert werde, derselbe dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung erwerbe, und daß 3) bei Berechnung des dreijährigen Zeitraumes auch jene Diensteszeit eingerechnet werden solle, welche ein noch jetzt activer oder später reactivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Uebersiedelungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere sind, soferne die Ansässigkeit in der ersten Gemeinde aufgegeben und in der zweiten erworben werden soll, gleich jeder anderen neuen Ansässigmachung zu behandeln; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds zu liefern. Ebenso gilt es für die Behandlung eines Ansässigmachungsgesuchs gleich, ob der Bewerber Inländer oder Ausländer ist; nur haben einwandernde Ausländer neben Erfüllung der erwähnten Vorbedingungen die Entlassung aus dem fremden

Staatsverbande oder Zeugnisse darüber beizubringen, daß ihrer Auswanderung nach Bayern nichts im Wege stehe. Auf Grund letzterwähnter Zeugnisse kann jedoch die Ansässigmachungsbewilligung nur unter der Bedingung nachträglicher Beibringung der förmlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ertheilt werden, und erlangt erst mit dieser Beibringung rechtliche Wirksamkeit. Stellt ein auswärtiger Staat derartige Urkunden oder Zeugnisse nicht aus, so genügt die protokollarische Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht, und diese hat vor Zustellung der Ansässigmachungs-Bewilligung zu geschehen.

Die Aufnahme ausländischer Israeliten ist durch königliche Verleihung des Indigenats bedingt, was jedoch die Instruirung der Gesuche derselben um Concession und um Ansässigmachung nicht hindert, indem nur die Wirksamkeit des gewährenden Beschlusses durch die Erlangung des Indigenats bedingt ist.

Was die Verehelichung betrifft, so darf keinem Staatsbürger, welcher einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung hat, die Erlaubniß hiezu, sowie zur Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten.

Wird das Verehelichungsgesuch zugleich mit dem Gesuche der Ansässigmachung angebracht, so sind beide Gesuche mit einander zu instruiren und zu bescheiden, und mit den die Ansässigmachung begründenden Belegen auch die oben bezeichneten Zeugnisse für die Braut, dann insoferne auf die Vermögens- und besonderen Erwerbs-Verhältnisse der Braut, als den Nahrungsstand des Gesuchstellers ergänzend, Bezug genommen wird, Nachweise auch hierüber vorzulegen.

Wird aber die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit nachgesucht, so hat der Gesuchsteller, insoferne nicht, wie bei Verehelichungen von Staatsdienern u. s. w. besondere Vorschriften in Anwendung kommen, zur Begründung seines Gesuchs lediglich den Nachweis der erworbenen Ansässigkeit und des Fortbestandes des Ansässigmachungstitels zu liefern und die erforderlichen Zeugnisse für die Braut beizubringen.

Wenn der ursprüngliche Titel zur Ansässigmachung zwar nicht mehr besteht, aber durch einen die Ansässigkeit ohne weiteren Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich begründenden Titel ersetzt worden ist, so sind die Zeugnisse, welche das Vorhandensein des neuen Ansässigmachungstitels darthun, vorzulegen; im Uebrigen aber ist, wie im Falle des Fortbestandes des ursprünglichen Ansässigmachungstitels zu verfahren.

Wird bei bereits bestehender Ansässigkeit die Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat, so sind die hierauf bezüglichen Zeugnisse und Belege nebst den erforderlichen Zeugnissen für die Braut beizubringen.

Die Nachweisung der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung aber ist auch in diesem Falle nicht mehr erforderlich.

Für die Verehelichung der im öffentlichen Dienste Angestellten, dann der Hofdiener und Militärpersonen sind die besonderen Regulative und Dienstvorschriften maßgebend, und es bedürfen:

a) die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv Angestellten gemäß der Verordnung vom 2. Febr. 1845 behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung, und die Trauung darf auf Vorweisung der dienstlichen Heirats-Bewilligung vollzogen werden.

   Dasselbe ist bei Oberoffizieren und definitiv ernannten Militärbeamten der Fall.

b) Gesuche provisorisch angestellter Staatsdiener sind zwar durch die in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörden zu instruiren und zu bescheiden, die Verehelichungsbewilligungen aber werden an die Staatsdiener dieser Kategorie von der zuständigen Stelle oder Behörde ertheilt.

c) In gleicher Weise ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden in Ansässigmachungssachen der im Militärverbande stehenden Unteroffiziere und Soldaten begründet, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung aber steht nur der Militärbehörde zu.

   Bei derartigen Gesuchen um die Bewilligung zur Ansässigmachung ist übrigens auf die beizubringenden Nachweise über die Re-engagements-Vortheile des Gesuchstellers, über die bei der Militärbehörde hinterlegte Caution, sowie über das stipulirte Einstands-Kapital besonders zu achten.

d) Bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen öffentlicher Bediensteter, welche zwar in beiden Beziehungen von den Polizeibehörden, jedoch nur nach Einvernahme der vorgesetzten Dienstesstelle des Bewerbers zu bescheiden sind, ist diese Einvernahme, insoferne nicht der Gesuchsteller die erforderlichen Zeugnisse schon beigebracht hat, von Amtswegen zu veranlassen.

Die Instruirung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate vollständig zu geschehen, auch wenn deren Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs und der dazu erforderlichen Belege, dann auf die Einvernahme der im Sinne des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung Betheiligten zu beschränken.

Betheiligte im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) bei allen Ansässigmachungsgesuchen — die Gemeinde und der Armenpflegschaftsrath,

b) außer diesen — bei Ansässigmachungen auf persönliche Gewerbs-Concessionen auch diejenigen, welche sich um die Ansässigmachung auf dasselbe Gewerbe, wie der Hauptgesuchsteller, bewerben oder früher erfolglos beworben haben.

Behufs der Einvernahme der unter b aufgeführten Betheiligten findet lediglich die im § 46 der neuen Gewerbeordnung angeordnete Bekanntmachung statt.

Das den Gemeinden zustehende Erinnerungs- und beziehungsweise Widerspruchsrecht bei Ansässigmachungen wird in magistratischen Gemeinden durch die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden in der Regel durch den Gemeindeausschuß, bei neuen Ansiedelungen aber ausnahmsweise durch die Gesammtgemeinde geübt.

In magistratischen Gemeinden haben die Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflegschaftsrath ihre Aeußerung gesondert abzugeben und sind darum hiezu mittelst besonderer schriftlicher Ausfertigungen aufzufordern.

In Landgemeinden darf die Aufforderung an den Gemeindeausschuß und den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung geschehen und ebenso die Erklärung beider in einem Protokolle oder Schreiben abgegeben werden.

Nur wenn das Erinnerungsrecht durch die Gesammtgemeinde geübt wird und deshalb ein förmlicher Gemeindebeschluß zu fassen ist, hat der Armenpflegschaftsrath seine Erinnerung gesondert abzugeben.

Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes ist, wenn eine Bekanntmachung durch Anschlag nach § 46 der Gewerbeordnung Platz zu greifen hat, sogleich nach Umfluß der hierin gesetzten 14tägigen Frist, außerdem sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen.

Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist unter Angabe des Tages Nachweis zu den Akten zu bringen.

Für die Abgabe der Erinnerungen der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als die etwaigen Mitbewerbungen ist in der Aufforderung eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize festzusetzen, daß die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu den vorliegenden Gesuchen angesehen werde.

Bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung auf Grund bereits erworbener Ansässigkeit hat die Einvernahme der Gemeinde und des Armenpflegschaftsrathes nur dann stattzufinden, wenn die Verehelichung auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels nachgesucht wird, wobei eine Prüfung des genügenden Nahrungsstandes einzutreten hat.

Den Gemeinden steht bei Ansässigmachungen auf die oben unter Ziff. I, II und III angeführten Titel das Recht der bloßen Erinnerung, dagegen in dem Falle der Ziff IV das Recht des absolut hindernden Widerspruchs zu, insoferne es sich nicht

a) um Niederlassung auf ein zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon bestandenes häusliches Anwesen oder

b) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder der Gemeinde handelt.

Diese, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinden beschränkenden Gesetzesbestimmungen haben folgende Auslegung in der Praxis gefunden:

a) Unter häuslichem Anwesen im Sinne des Gesetzes sind nur Wohnhäuser zu verstehen, welche am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt waren; das gemeindliche, absolut hindernde Widerspruchsrecht bleibt daher ausgeschlossen und der Gemeinde steht nur das Recht der Erinnerung zu, wenn von dem ursprünglichen Anwesen Gründe oder auch Gebäulichkeiten, welche nicht einen Theil des Wohnhauses bilden, abgetrennt worden sind.

Ist dagegen das Wohngebäude selbst in gesonderte Antheile geschieden worden, so greift bei Ansässigmachungen, welche auf solche Antheile gegründet werden wollen, das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde Platz.

b) Der Vorschrift des Gesetzes, welche bei Ansässigmachungen noch nicht definitiver Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde das absolut hindernde Widerspruchsrecht der Gemeinde ausschließt und dieser nur ein die beschlußfassende Behörde nicht bindendes Erinnerungsrecht zugesteht, hat die Auslegung gefunden, daß sie bei Ansässigmachungen auch jener öffentlichen Diener Anwendung zu finden habe, welche, wie bei Zollaufsichtsbediensteten, Zollassistenten, Zolleinnehmern und Zollamtsdienern, dann bei den Bediensteten der k. Verkehrsanstalten, bei ständigen Berg- und Hüttenarbeitern, Rentamtsboten, Wegmachern, Flußwarten u. dergl. der Fall ist, zwar nicht pragmatische Rechte im Sinne der erwähnten Verfassungsbeilage erwerben, anderseits aber doch nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendet, sondern mit durch befriedigende Dienstesleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne ein Verschulden aus dem Dienstesverbande nicht ausgeschlossen werden.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, jedes an sie gebrachte Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch sofort zu instruiren und so zu beschleunigen, daß die Bescheidung des Gesuches längstens binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, erfolgen kann.

Nothwendige Ersetzungen und Aufklärungen sind deshalb unter Anberaumung kurzer Fristen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche an die zur Bescheidung zuständige Behörde oder Stelle, welche sofort nach dem Schlusse der Instruktion zu bewirken ist, haben sich die instruirenden Behörden gutachtlich über dieselben zu äußern.

Die zur Bescheidung zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorlage des instruirten Gesuches die etwa erforderlichen Ergänzungen zu verfügen und sodann Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen und dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter, sowie den Mitbewerbern um persönliche Concessionen mündlich zu amtlichem Protokolle zu eröffnen oder durch den Gemeindevorsteher eröffnen zu lassen.

Die Eröffnung an die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß) und an die gemäß § 29 der neuen Gewerbeordnung betheiligten k. Stellen und Behörden hat durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, jedoch an die Gemeinde nur dann zu geschehen, wenn dieselbe gegen das Gesuch Einsprache erhoben hat.

Eine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath in Landgemeinden ist nicht erforderlich.

Außer dem Falle der Eröffnung zu amtlichem Protokoll ist besonderer Nachweis über den Tag der Zustellung des Beschlusses und die Person, an welche sie geschehen ist, zu den Akten zu bringen.

Mit der Eröffnung des Beschlusses ist die Bekanntgabe zu verbinden, daß zur Einlegung der Berufung eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gewährt ist.

Gegen den Beschluß der I. Instanz ist nur eine Berufung an die nächst höhere Stelle zulässig. Berufungsberechtigte sind:

a) der Bewerber und bei Gewerbs-Concessionsgesuchen die Mitbewerber,
b) die Gemeinde (Gemeindebevollmächtigte, Gemeindeausschuß oder wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, die Gesammtgemeinde),
c) die im Art. 29 der neuen Gewerbeordnung bezeichneten Betheiligten; die unter lit. b aufgeführten Betheiligten jedoch nur insoferne sie gegen die Gewährung eines Gesuches Einsprache erhoben haben.

Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der 14 tägigen Berufungsfrist bei der beschlußfassenden Behörde eingelegt und ausgeführt werden und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsstelle ist, schriftlich. Das Verfahren in II. Instanz richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

Die von den Regierungen, Kammer des Innern, zu fassenden Beschlüsse sind kollegial zu berathen.

Die Taxirung der von den Gemeindebehörden in Landgemeinden gepflogenen Instruktionsverhandlungen ist durch die k. Bezirksämter vorzunehmen, welche die treffenden Taxgebühren an die instruirende Gemeindebehörde abzuliefern haben.

Bei nicht stabilen Forstbediensteten ist die Verehelichung von der durch die Regierungs-Finanzkammern zu entscheidenden Vorfrage bedingt, ob der Nahrungsstand zum Unterhalt einer Familie gesichert sei.

Wirklich angestellte protestantische Geistliche bedürfen der Genehmigung des Consistoriums. Staatsdienstadspiranten und die bei k. Stellen und Behörden nur auf Ruf und Wiederruf verwendeten Individuen haben nach der Verordnung vom 14. Juni 1854 (R.-B. S. 385) bei Verehelichungen und Wiederverehelichungen die Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. März 1863 (abgedr. in den K.-A.-B.) haben die im Gemeindedienste verwendeten Staatsdienstadspiranten diese Genehmigung ausschließlich bei der Kreisregierung nachzusuchen.

Personen, die sich zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften außer Landes trauen lassen, werden mit Polizeiarrest bestraft.

Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bezüglich ihrer Verehelichung nach gleichen Vorschriften, wie die Inländer zu behandeln.

Religionsdiener, die eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiratsbewilligung vornehmen, haften für die einer Gemeinde daraus etwa entspringenden Nachtheile.

Im Auslande, ohne Zustimmung der bayerischen Behörden geschlossene Ehen werden in Bayern als ungültig erklärt. Die Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer ist als eine selbstständige legale Auswanderung zu betrachten. (M.-E. v. 26. Novbr. 1852.)

Die k. Regierung, K. d. J., entscheidet in zweiter und letzter Instanz. Nur wegen einer Nichtigkeit im Verfahren kann Beschwerde bei dem Staatsministerium des Innern vermöge des demselben zustehenden Oberaufsichtsrechtes geführt werden.

Zurückgewiesene Gesuche können zu jeder Zeit erneuert werden, wenn sich neue, für das Gesuch sprechende Gründe ergeben.

Da Ansässigmachungsgesuche schriftlich eingereicht werden können, so folgt hier ein Formular zu einer solchen Eingabe.

Verehrlicher Magistrat!

Bitte des ꝛc., seine Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Wie der vorliegende Kaufbrief vom 26. v. Mts. und das Umschreibs-Certificat vom nachfolgenden Tage ergibt, habe ich zu M. ein Anwesen mit einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 30 kr. erworben.

Auf dieses Anwesen zu M., welches ich schuldenfrei besitze, suche ich die Ansässigkeit zu M. nach. Zu gleicher Zeit beabsichtige ich, mich mit der Katharina X., 22jährigen ledigen Schullehrerstochter von N. zu verehelichen, mit welcher ich in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß stehe, die nach dem beiliegenden Taufzeugnisse am 6. September 1840 geboren

ist und nach den weiter übergebenen Zeugnissen einen ausgezeichneten Leumund besitzt und den Schul- und Religionsunterricht fleißig besucht hat.

Auf den Grund dieser legalen Nachweise, dann des beifolgenden Militärabschieds vom 26. Oktober 1854, stelle ich die Bitte:

mir die Ansässigmachung zu M. und die Verehelichung mit der Katharina X. zu gestatten.

Mit geziemender Hochachtung beharre ich 2c.

III. Abschnitt.

Das Eherecht.

Die Ehe ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Sacrament, nach der Lehre der protestantischen aber nicht.

Die Ehe ist das Band, welches Mann und Weib des Menschengeschlechts aneinander bindet und ihre Verbindung über das bloß Sinnliche und Thierische erhebt, indem sie ihr die edlere Liebe, gegenseitige Achtung und unbedingte Hingebung zur Grundlage gibt und das Gesetz der Selbstbeherrschung, namentlich der Enthaltsamkeit vom sinnlichen Genusse mit andern, das gegenseitige Dulden und Ertragen, das treue Ausharren bei einander in Noth und Tod beifügt. Der Ehe gehen die Eheversprechungen voraus, Sponsalien genannt, und wenn sie Klagen begründen sollen, so müssen sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet werden. Hierüber ist bereits oben gesprochen worden.

Vor Schließung der Ehe müssen die Brautleute von dem zuständigen Pfarrer 3 Festtage nach einander in der Kirche öffentlich verkündet oder proklamirt werden. Der Zweck dieser Proklamation ist die Entdeckung etwaiger Ehehindernisse, sie geschieht von dem Pfarrer des Wohnorts der Brautleute und, wenn diese verschiedene Wohnorte haben, in jedem derselben. Die Unterlassung der Proklamation macht eine vollzogene Ehe zwar nicht ungültig, die Brautleute verfallen jedoch einer Strafe und verlieren die Hoffnung auf Dispensation, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist.

Dispensationen von dem Aufgebote finden statt, und was

1) die Katholiken betrifft, so werden sie von dem Bischofe oder dem bischöflichen Ordinariate ertheilt, zu welchen Behufe sich die Brautleute mit ihren Gesuche an ihren Pfarrer zu wenden, diesem alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben und, wenn es die Umstände er-

heischen, einen Eid in die Hände des Pfarrers abzulegen haben, daß sie sich im ledigen Stande befinden;

2) bei den Protestanten unterliegt die Dispensation vom Aufgebote folgenden Modifikationen:

a) die gänzliche Dispensation ertheilt der König nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums, beziehungsweise des Consistoriums zu Speyer. b) Nur in höchst dringenden Fällen ist den Consistorien gestattet, aus wichtigen Gründen diese Dispensation zu ertheilen. c) Die Ertheilung der Dispensationen vom 2. zum 3. Aufgebote ist den Consistorien übertragen, und d) in Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen steht, sowie in andern dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sind nach der Verordnung vom 4. März 1852 (R.-Bl. von 1852 S. 259) selbst die Dekanate zur Ertheilung dieser Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtigt. e) Hinsichtlich des Dekanatsbezirks München übt das Oberconsistorium die Befugniß der Consistorien aus. f) Im Falle gänzlicher Dispensation ist von beiden Verlobten vor der Trauung der Eid zu leisten, daß sie sich in unverheirathetem Stande befinden.

Die Handlung, wodurch die Brautleute das Gelübde der Ehe im Angesicht der Kirche ablegen, und die priesterliche Einsegnung derselben heißt Trauung. Diese Erklärung der Einwilligung der Brautleute vor dem ordentlichen Pfarrer oder auch mit dessen Zustimmung vor einem andern ist wesentlich erforderlich, und das Unterlassen derselben macht die Ehe ungültig.

Die Trauungszeugen sollen nur die natürlichen Fähigkeiten haben, das, was in ihrer Gegenwart vorgegangen, zu begreifen, und können daher großjährig oder minderjährig, männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. Blinde, Betrunkene, Wahnsinnige u. dgl. sind als Zeugen ungültig. Die Trauung soll in der Regel in der Kirche geschehen, doch kann sie auch in Privatwohnungen vorgenommen werden. Wer sich im Auslande trauen lassen will, hat die Bewilligung der Regierung, Kammer des Innern zu erholen. Die Einsegnung durch den Pfarrer ist auch bei den Protestanten zur Gültigkeit der Ehe nothwendig. Bei gemischten Ehen steht es in der Willkür der Verlobten, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder in der der Braut vollziehen zu lassen. Die Trauung eines Katholiken durch einen protestantischen Pfarrer ist gültig.

Bei protestantischen Brautleuten aus zwei verschiedenen Pfarreien steht das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute zu; doch kann mit Zustimmung des Letzteren die Trauung auch bei einer anderen inländischen Pfarrei erfolgen, und die Zustimmung darf gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren nie verweigert werden.

Abgesehen von kirchlichen oder polizeilichen Hindernissen ist

1) hinsichtlich der Ehen der Katholiken noch zu bemerken, daß a) keine Ehe geschlossen werden darf, wenn die Kirchenobern aus be-

wegenden Ursachen die eheliche Einsegnung aufschieben, wenn z. B. das Brauteramen nicht gehörig bestanden worden, wenn ein Ehehinderniß angezeigt ist, oder wenn eine dritte Person einen Einspruch macht. Diese kirchenrechtlich begründete Aufschiebung heißt Kirchenverbot. Ist das Hinderniß kein solches, welches die Ehe nichtig macht, so ist, wenn die Einsegnung dennoch vorgenommen wird, die Ehe gültig, aber strafbar. b) Innerhalb der geschlossenen Zeit soll keine Trauung statthaben, doch können mit bischöflicher Erlaubniß stille Trauungen vorgenommen werden.

2) Bei den Protestanten findet zwar auch diese geschlossene Zeit statt, und während derselben sollen keine feierlichen Trauungen vorgenommen werden, stille Trauungen aber können zu jeder Zeit und ohne vorhergehende Anfrage statthaben.

Man nennt die Ehe eine geschlossene, wenn sie mit den gehörigen Feierlichkeiten eingegangen wird; eine vollzogene, wenn die körperliche Vereinigung stattgehabt hat; eine Gewissensehe, wenn eine wechselseitige freie Erklärung, die Ehe schließen zu wollen, vor dem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen ohne vorheriges Aufgebot und mit lebenslänglicher Verheimlichung abgegeben worden ist. Hinsichtlich der Feierlichkeiten ist bischöfliche Dispensation erforderlich. Eine morganatische oder salische, oder eine Ehe zur linken Hand wird genannt, wenn bedungen worden ist, daß die Frau von dem Stande und den Familienrechten des Mannes, die zu erzeugenden Kinder vom Erbrechte ganz oder theilweise ausgeschlossen sein sollen.

Ehehindernisse sind die von dem Gesetze bezeichneten Ursachen, aus welchen die Abschließung der Ehe verboten ist, sie sind aufschiebende oder trennende, letzteres, wenn sie so beschaffen sind, daß sie selbst eine schon eingegangene Ehe nichtig machen, aufschiebende, wenn sie die Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge haben.

Aufschiebende Hindernisse sind: 1) das gesetzliche Eheverbot, 2) die geschlossene Zeit, 3) ein aus gültigen Sponsalien entspringendes Hinderniß, 4) das einfache Gelübde der Keuschheit, oder ein nicht feierliches, Gott gemachtes Versprechen, nicht zu heirathen.

Auflösende oder trennende Hindernisse entstehen: 1) aus dem Mangel der Einwilligung, 2) aus dem Mangel der gesetzlichen Willensfreiheit, 3) aus natürlicher Unfähigkeit der Personen, 4) aus gesetzlicher Unfähigkeit derselben und 5) aus Umgehung der vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

Zu 1) Der Mangel der Einwilligung kann entweder auf einem wesentlichen Irrthume oder auf einem Irrthume in einer Nebensache beruhen. Wesentlicher Irrthum trennt auch bei einer schon geschlossenen Ehe, Irrthum in einer Nebensache nur dann, wenn derselbe die Person bezeichnet hat, oder zur ausdrücklichen Vertragsbedingung gemacht worden, oder wenn die Nebensache der durch die Ehe zu erreichende Zweck war, oder eine solche Bedeutung hat, daß jeder Vernünftige seine Einwilligung

daran knüpfen würde. Gewaltthätigkeiten, körperliche oder geistige, die Nichterfüllung einer Bedingung, die Festsetzung einer unmöglich zu erfüllenden Bedingung, welche das Wesen der Ehe zerstört, Raub oder gewaltthätige Entführung einer Person sind gleichfalls trennende Ehehindernisse, im letzteren Falle dann nicht, wenn die geraubte Person in ihre Freiheit wieder eingesetzt worden und in die Ehe willigt.

Zu 2) Zu dem Mangel an gesetzlicher Willensfreiheit wird gerechnet: a) ein feierliches Gelübde in einem religiösen Orden, b) die rechtmäßig ertheilte Weihe oder c) eine schon gültig geschlossene Ehe.

Zu 3) Unter die aus der natürlichen Unfähigkeit entspringenden Hindernisse gehört geistige und körperliche Impotenz. Zu der ersteren wird gerechnet: a) die Unfähigkeit, seine Einwilligung in die Ehe abzugeben, z. B. bei Rasenden, Blödsinnigen, Unmündigen und b) die Unfähigkeit, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erziehen.

Körperliche Impotenz ist die Unfähigkeit zum Vollzuge des Beischlafs, welche unheilbar sein und sich vor der Ehe gezeigt haben muß. Sie muß bewiesen werden, und die Behauptung der Eheleute entscheidet nicht, sondern das Urtheil von mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen, Aerzten oder Hebammen. Kann ein Beweis nicht geliefert werden, so wird den Eheleuten auferlegt, noch drei Jahre beisammen zu bleiben und nach Abfluß derselben muß der Kläger seine Behauptung beschwören.

Das unzeitige Alter ist, so lange es dauert, ein trennendes Hinderniß und besteht bei dem männlichen Geschlechte bis in das 14., bei dem weiblichen bis in das 12. Jahr. Eine vor dieser Zeit geschlossene Ehe ist ungültig.

Zu 4) Die gesetzliche Unfähigkeit entsteht: 1) aus Religionsverschiedenheit, wenn z. B. ein Christ eine Nichtchristin heirathen will, 2) aus Ehebruch oder Todschlag, beide zu dem Zwecke einer künftigen ehelichen Verbindung begangen, und 3) aus natürlicher oder Blutsverwandtschaft. Die Berechnung der Grade findet ausschließend nach kanonischem Rechte statt, und a) in gerader aufsteigender oder absteigender Linie gibt es so viele Grade der Verwandtschaft als Zeugungen sind. b) Für die Seitenlinien ist Regel, daß α. wenn die Seitenlinie gleich ist, die Personen in der Stufe mit einander verwandt sind, in welcher sie zu dem gemeinschaftlichen Stammvater stehen. β. Ist die Seitenlinie ungleich, so findet die Verwandschaft in dem Grade statt, in welchem sich der Entferntere von dem Stammvater befindet. Blutsverwandtschaft begründet ein Ehehinderniß in gerader auf- oder absteigender Linie durch alle Grade hindurch, in der Seitenlinie auf vier Grade. Bei den Protestanten ist das Eheverbot ausgedehnt auf den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft gleicher Seitenlinie, auf den zweiten Grad der ungleichen Linie und auf die Verwandtschaft zwischen Muhmen und Neffen.

4) Geistliche Verwandtschaft, welche aus dem Sacrament der Taufe und der Firmung entsteht und sich auf den Taufenden, den Getauften,

dessen Eltern und auf den aus der Taufe Hebenden erstreckt, bildet bei Katholiken eine Unfähigkeit, und ferner 5) gesetzliche Verwandtschaft, welche durch die Annahme an Kindesstatt und die Erklärung der Erbfähigkeit erzeugt wird, und in gerader Linie für den Adoptirten, den Adoptirenden und alle die Personen ein Ehehinderniß abgibt, welche in dieser Linie als Eltern und Kindern gegen einander betrachtet werden können. In der gleichen Seitenlinie dehnt sich dieses Ehehinderniß auf die angenommenen und auf die leiblichen Kinder des Adoptivvaters aus; in der ungleichen Seitenlinie aber bis auf den vierten Verwandtschaftsgrad.

6) Die Schwägerschaft ist ein Ehehinderniß und zwar a) in gerader Linie durch alle Grade, auch wenn ein unerlaubter Beischlaf vorhergegangen ist, b) in der Seitenlinie bis auf den 4. Grad, wenn die Schwägerschaft aus einem erlaubten ehelichen Beischlafe entstanden ist; bei einem unerlaubten Beischlafe nur bis auf den zweiten Grad.

Bei den Protestanten bildet bloß der erste Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinien noch ein Hinderniß.

7) Eine nachgebildete Schwägerschaft stellt das kanonische Gesetz aus gültig und unbedingt geschlossenen Ehegelöbnissen, und aus einer gesetzlich geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe auf, und bildet hieraus ein Hinderniß aus Rücksicht auf die öffentliche Ehrbarkeit.

Bei Sponsalien reicht dieses Ehehinderniß auf den ersten Grad und trifft alle Personen, welche mit der Braut in gerader Linie oder im ersten Grade der Nebenlinie verwandt sind. Bei verehelichten Personen erstreckt sich das Hinderniß bis auf den 4. Grad, sowohl in der geraden, als in der Seitenlinie.

8) Ein ferneres trennendes Ehehinderniß ist die Nichtbeachtung jeder wesentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Form bei Eingehung der Ehe.

Von Ehehindernissen kann dispensirt werden, und hiefür gelten

I. bei den Katholiken folgende Grundsätze:

1) Von allen Ehehindernissen kann dispensirt werden, weil den Bischöfen und dem Pabste das Recht zu lösen und zu binden eingeräumt ist.

2) Nur geistliche Stellen entscheiden über Ehehindernisse.

3) Die Bischöfe dispensiren in der Regel nur bei aufschiebenden Hindernissen, bei auflösenden aber können sie dispensiren, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, wenn das Hinderniß erst nach geschlossener Ehe sich gezeigt hat, wenn ein Zweifel obwaltet, ob es ein päbstlicher Dispensationsfall sei; bei gemischten Ehen unter Berufung auf die päbstliche Bewilligung vermöge ihrer fünfjährigen Fakultäten; bei dem 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, bei dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, bei noch nicht vollzogener Ehe, bei dem Ehehinderniß aus Sponsalien, wegen Ehebruchs, wenn keinem Gatten nach dem Leben gestrebt wurde. Sie können ferner dispensiren vom einfachen Gelübde der Keuschheit und in dringenden Fällen, wenn sich ein, dem einen Ehegatten wenigstens unbekanntes Ehehinderniß findet, und wenn die Ehe

ohne Schaden und Aergerniß nicht bestehen und die päbstliche Dispensation nicht gleich erholt werden kann; ferner vor der Ehe in dringenden Fällen und wenn der Recurs an den Papst unmöglich ist.

In allen andern Fällen dispensirt der Pabst, oder eigentlich die Pönitentiarie, wenn die Ehehindernisse geheim, die Datarie, wenn sie bekannt sind. Die Gesuche um Dispensation müssen bei dem betreffenden Pfarrer eingereicht werden und dieser muß beurkunden, daß das Ehehinderniß ein geheimes und daß die Ehe im guten Glauben geschlossen worden sei. Der Pfarrer legt diese Gesuche der Regierung, Kammer des Innern vor, welche die Sache prüft und sodann die Bittschrift an das Ministerium des Aeußern einsendet. Dieses läßt die Sache durch die Gesandtschaft in Rom besorgen und die erfolgende päbstliche Entscheidung wird durch die Regierung bekannt gemacht.

Alle an den Pabst gerichteten Bittschaften müssen in lateinischer Sprache geschrieben und mit einem Zeugnisse des Pfarrers über die Wahrheit der hierin aufgeführten Thatsachen belegt sein. Den Dispensationsgesuchen der Armen muß ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats über die Armuth der beiden Bittsteller beiliegen.

II. Bei den Protestanten muß bei Heirathen im 2. Grade der Blutsverwandtschaft im 1. Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie, im 2. Grad der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie, und bei Heirathen zwischen Muhme und Neffen Dispensation nachgesucht werden. Bei näheren Verwandtschaftsgraden findet keine Dispensation statt.

Die Dispensationsgesuche werden durch die Consistorien und das Oberconsistorium behandelt und beurtheilt; in schwierigen Fällen steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern zu.

Die Ehen werden aufgelöst 1) durch den Tod, 2) durch Nichtigkeitserklärung und 3) durch Ehescheidung.

Auch eine katholische Ehe kann und muß wegen gesetzlicher Ehehindernisse aufgelöst werden, wenn diese unheilbar sind. Eine solche Nichtigkeitserklärung hebt alle Rechte und Pflichten der Eheleute auf, die eheliche Gemeinschaft wird ihnen untersagt, die Ehe als nicht existirend betrachtet, und beide Theile können sich wieder verehelichen.

Bei den Katholiken kann eine gültige Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden, dagegen findet eine Trennung von Tisch und Bett statt, welche auf eine bestimmte Zeit oder für immer auf erhobene Klage ausgesprochen werden kann. Sie erfolgt:

a) wegen Ehebruchs, der aber vollkommen, nicht nachgelassen oder verziehen, nicht durch einen Ehebruch des anderen Theils aufgehoben, von dem ehebrechenden Theile freiwillig und ganz ohne Mitwirkung des unschuldigen Theiles begangen worden sein muß;
b) wegen eines anderen vollständigen fleischlichen Verbrechens, z. B. Sodomie, Selbstschwächung, Bestialität u. s. w.;
c) wegen Ueberganges eines Theiles zur Ketzerei, oder zu einer nichtchristlichen Religion;

d) wegen unvermeidlicher Seelengefahr;
e) wegen Gefahr des Lebens oder der Gesundheit;
f) wegen unversöhnlichen und durch Schlägereien oder gefährliche Drohungen sich äußernden Hasses;
g) wegen rechtskräftiger Verurtheilung in Folge schwerer Verbrechen;
h) wegen böswilliger Verlassung und
i) aus allen Ursachen, welche das Zusammenleben nicht nur lästig, sondern unerträglich machen, worüber der Richter entscheidet.

Bei den Protestanten gibt es entweder eine volle Ehescheidung, oder bloß eine zeitige Trennung.

Die völlige Ehescheidung findet aus denselben Ursachen statt, welche bei den Katholiken lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erzeugen, Ehebruch, unnatürliche Verbrechen, unversöhnlicher Haß, eine drei Jahre lang fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht, die Verhängung einer infamirenden Criminalstrafe, drei Jahre lang fortdauernder Wahnsinn, bösliche Verlassung, Unfruchtbarkeit der Frau, gefährliche fortdauernde Krankheit.

Die zeitige Sonderung findet statt wegen Mißhandlungen, Beleidigungen oder wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung.

Die Wirkung der Ehescheidung besteht:

1) Bei den Katholiken darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert fort, daher kann noch von beiden Theilen ein Ehebruch begangen werden. Diese Wirkung dauert so lange fort, als die Trennung, und hört auf, wenn diese aufhört, und die Ehe auf's Neue wieder hergestellt wird, was geschehen kann, wenn der Grund der Trennung wegfällt oder falsch befunden wird, oder wenn die Eheleute sich freiwillig mit einander aussöhnen.

2) Bei Protestanten hat die volle Ehescheidung die Aufhebung der Ehe von dem Tage an zur Folge, wo das Urtheil rechtskräftig wird. Da hiermit auch das Band der Ehe aufgelöst wird, so dürfen beide Theile wieder heirathen, wenn nicht der Richter dem Schuldigen nach dem Grade seiner Schuld für immer oder für gewisse Zeit verbietet, eine weitere Ehe zu schließen.

Die Wirkung der zeitigen Trennung besteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert fort.

Der Ehescheidungsprozeß gehört bei den Katholiken vor das bischöfliche Gericht; sämmtliche damit in Verbindung stehenden bürgerlichen Streitigkeiten aber, z. B. Alimentations- und Satisfaktionsklagen, sowie die auf das Vermögen sich beziehenden Klagen u. s. w. vor die zuständigen weltlichen Gerichte.

Die geistlichen Gerichte entscheiden in allen Ehesachen, folglich auch darüber, ob zu einer zweiten Ehe geschritten werden darf u. s. w., und bei ihnen gibt es drei Instanzen, die bischöfliche als erste, die erzbischöf-

liche als zweite und die päbstliche als dritte. Da wo ein erzbischöfliches Consistorium als erste Instanz erkennt, bildet ein bischöfliches Consistorium die zweite Instanz, und zwar für das Erzbisthum München-Freising das Augsburger, für das Erzbisthum Bamberg das Würzburger. Der päbstliche Stuhl entscheidet in der Regel nicht selbst, sondern an dessen Stelle wird die Sache von einem delegirten Richter entschieden.

Das Prozeßverfahren richtet sich nach den Vorschriften des veralteten gemeinen deutschen Civilprozesses, und es ist sehr langwierig und kostspielig. Dasselbe kann hier unmöglich näher erörtert und muß stets durch einen Rechtsanwalt betrieben werden.

Bei Protestanten steht die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 und der hiezu erlassenen Verordnung vom 24. Febr. 1862 (R.-Bl. von 1862 S. 369 u. f.) den Bezirksgerichten Ansbach und Bayreuth zu und es ist das Bezirksgericht Ansbach für alle im Consistorialbezirke Ansbach und im Dekanate München, das Bezirksgericht Bayreuth aber für alle im Consistorialbezirke Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten Ehegericht erster Instanz. Gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz ist das Appellationsgericht für Oberfranken. Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (R.-Bl. v. 1806 S. 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- oder Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren Wohnsitz haben. Die Klage ist schriftlich einzureichen und der Sühneversuch unter Zuziehung des Pfarrers oder eines protestantischen Geistlichen, der Eltern und Verwandten vorzunehmen, wobei die Eheleute stets persönlich zu erscheinen haben. Wenn dieser ohne Erfolg war, findet die Verhandlung der Sache statt.

Das Verfahren in Ehesachen ist summarisch nach der Civilgerichts-Ordnung.

Bei gemischten Ehen richtet sich der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten. Der protestantische Theil klagt gegen den katholischen bei dem katholischen, der katholische dagegen bei dem protestantischen Ehegerichte. Ist das Urtheil gefällt, so wird es dem Ehegerichte des anderen Theiles zur Behandlung mitgetheilt. Ist der Katholik von Tisch und Bett geschieden, so kann das protestantische Gericht auf Ansuchen des protestantischen Theiles dem protestantischen Eherechte gemäß erkennen. Hat dagegen das protestantische Gericht die Auflösung der Ehe ausgesprochen, so spricht das katholische Ehegericht dem katholischen Eherechte gemäß.

IV. Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Die Unterrichtsanstalten theilen sich in

1) Volksschulen (deutsche Schulen),
2) klassische Schulen, Lateinschulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten, und
3) Gewerbs-, landwirthschaftliche und polytechnische Schulen und die technische Hochschule.

Die oberste Leitung derselben steht dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu und in den Kreisen haben die Regierungen, K. d. J., die obere Leitung derselben. Unter diesen stehen die Distrikts- und unter diesen die Lokal-Schul-Inspektionen.

I.

Volksschulen.

Die Lokal-Schulinspektion besteht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung aus einem Bürgermeister, einem Pfarrer und 1—4 Magistrats-Räthen, in Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Gemeindvorsteher und 2—3 Mitgliedern der Gemeindeverwaltung. In größeren Städten können mehrere Inspektionen errichtet werden. Sie nehmen Bedacht auf die Verbesserung des Schulwesens, beaufsichtigen die Schulzucht, handhaben dieselbe nöthigenfalls selbst, rügen Pflichtwidrigkeiten der Lehrer und bringen dieselbe nöthigenfalls zur Kenntniß der Distriktsinspektion; sie legen der letzteren Dispensationsgesuche gutachtlich vor, fertigen die Schulentlaßscheine aus, ordnen die Prüfungen und Preisvertheilungen an und führen Aufsicht über Schulgründe, Schulgebäude und Geräthschaften u. s. w.

Die Distrikts-Inspektoren werden vom Staatsministerium ernannt und stehen unmittelbar unter der Kreisregierung. Sie haben die Lokal-Inspektionen zu kontroliren und mit ihnen für Handhabung der Schulordnung und Hebung des Schulwesens überhaupt zu sorgen. In Beziehung auf die rein technische Leitung des Unterrichts handeln sie unabhängig von den Distriktspolizeibehörden, in anderen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit diesen.

Jedes Kind ist nach vollendetem 6. Jahre verpflichtet, die Volksschule zu besuchen, wenn es nicht einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht erhält. Diese Pflicht währt bis nach vollendetem 12. Jahre, die Eltern, Vormünder u. s. w. sind für deren Erfüllung verantwortlich, und die Schule des Aufenthaltsorts ist die, in welcher dieser Pflicht genügt werden muß.

Bei den Katholiken findet die Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 12. Jahre dann statt, wenn die Prüfung einen hinlänglichen Unterricht bewährt hat; im entgegengesetzten Falle muß noch ein Jahr lang die Werktagsschule besucht werden, was jedoch von dem Erkenntnisse des Distriktsinspektors abhängt. Bei den Protestanten erfolgt die Schul-Entlassung mit der Confirmation nach vollendetem 13. Jahre. Die aus der Volksschule Entlassenen sind verpflichtet, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Feiertagsschule zu besuchen. Die Lokalschulinspektoren überwachen den Schulbesuch. Das Pol.-St.-G.-B. bestimmt im Art. 107, daß Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft werden, wenn sie ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse nach der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde von weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind. Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der Schulbehörde gegen die erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Schulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Nach der in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung am 28. Juni 1862 (R.-Bl. S. 1588) ergangenen Verordnung hat die Localschulinspection für jedes Versäumen einer Werk- oder Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von 2 bis 6 Kreuzern zu verfügen und Schüler und Schülerinen, welche aus eigener Schuld den Unterricht versäumt haben, zu ermahnen und zurecht zu weisen. Die Einhebung der Strafgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Polizeibehörden, welche die obenerwähnte Verwarnung zu ertheilen haben, sind die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München auch die Polizei-Direction, für die übrigen Städte und die Landgemeinden die Bezirksämter. Die im Art. 107 festgesetzten Strafen erkennt auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stadt- oder Landrichter.

Mehrere Kreisregierungen haben zur Ausführung dieser Verordnung besondere, in den Kreisamtsblättern von 1862 abgedruckte Instruction erlassen. Vergleiche meine Schrift: Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften u. s. w. München 1863. Bei E. H. Gummi.

Das Verdingen der Schulkinder ist zwar gestattet, jedoch müssen sie in dem Orte ihres Aufenthaltes die Schule besuchen und außerhalb ihres Schulsprengels mit einem Zeugnisse ihres Lokalinspektors versehen sein.

Von jedem die Schule besuchenden Kinde muß durch die Eltern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch die Armenpflege, ein Schulgeld bezahlt werden, dessen Betrag von der Kreisregierung je nach dem Bedürfnisse festgesetzt, und im Falle fruchtloser Mahnung durch die Polizeibehörde zwangsweise erhoben wird.

Der Schullehrer hat seine Vorbildung zwischen dem 13. und 15. Jahre 3 Jahre lang als Schullehrling bei einem aufgestellten Vorbereitungslehrer zu nehmen, sodann zwischen dem 16. und 20. Jahre nach einer bestandenen Prüfung zwei Jahre in einem Schullehrerseminare zuzubringen, nach der Entlassung hieraus als Schuldienst-Exspectant in die Schulpraxis zu treten, und in der Regel 3 Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar am Sitze der Kreisregierung eine Prüfung zu bestehen. Umfassende Vorschriften über die Bildung der Lehrer enthält die umfangreiche Verordnung v. 15. Mai 1857 (R.-Bl. v. 1857, Beilage).

Der Gehalt des Lehrers wird, wie der Bau und Unterhalt der Schulhäuser, in Ermangelung besonderer Dotationen oder Verpflichtungen von der Gemeinde bestritten.

Das Gesetz vom 10. Novbr. 1861 über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen (G.-Bl. v. 1861 S. 297) verordnet:

1) daß der geringste Gehalt eines Schullehrers
   a) in Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen 500 fl.
   b) in Gemeinden von 2500—10,000 Seelen 450 fl. und
   c) in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 350 fl. sein solle, daß
2) in diesem Gehalt die Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist, dann das Schulgeld da, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, eingerechnet werden solle, aber nicht der Bezug als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen, daß
3) das Schulgeld da zu erheben ist, wo keine Freischule besteht oder nicht aus andern Quellen zu erheben ist, daß dasselbe von allen im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten ist, mit Ausnahme der eine andere, nicht zu den deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt oder eine benachbarte, ihrer Confession angehörende deutsche Schule Besuchenden und der Kinder und Waisen der Schullehrer, und daß
4) das Werktags-Schulgeld vierteljährig 24 kr., das Sonntags-Schulgeld vierteljährig 12 kr. betrage, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden könne, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, ferner daß die Gemeindebehörden die Schulgelder einzuheben und Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien können.

   Weiter ist in diesem Gesetze
5) bestimmt, daß dem wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit des Dienstes enthobenen Lehrer ein Unterhaltsbeitrag von wenigstens 200 fl. aus dem Unterstützungsvereine zu gewähren sei, welchem, als Kreisanstalt, sämmtliche Lehrer beizutreten haben, und dessen Satzungen nach Vernehmung des Landraths durch Verordnung festzusetzen seien.

II.

Klassische Schulen.

Eine Lateinschule besteht in der Regel aus 4 Klassen. In der 4. Klasse beginnt für die zum Gymnasium sich Vorbereitenden der Unterricht im Griechischen, der in der lateinischen und deutschen Sprache wird fortgesetzt und mit ihm geht der in der Religion, Arithmetik, Geographie und Geschichte und der Unterricht in der Religion nach der Confession des Schülers und nöthigenfalls durch einen hiezu aufgestellten Geistlichen fort.

Die Anstellung der Lehrer geht vom Ministerium aus und soll vor dem vollendeten 21. Jahre nicht stattfinden.

Wer nicht den kleinen Katechismus gelernt hat, fertig lateinische und deutsche Schrift schreibt, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache und in den einfachen Rechnungsarten unterrichtet ist, wird in die erste Klasse der Lateinschule nicht aufgenommen. Bei den aus dem Privatunterrichte eintretenden Schülern entscheidet eine Prüfung vor dem Lehrerrathe. Nicht befähigte Schüler dürfen in eine höhere Klasse nicht vorrücken.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann bei wiederholten Beweisen von Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrectors, die Ausschließung von sämmtlichen Schulen nur nach dem Ausspruche des Lehrerraths und des Scholarchats verhängt werden. Gegen die Ausschließung ist Berufung an die Regierung zulässig.

Der Subrector hat Unterricht und Disciplin zu überwachen, Eltern und Vormünder von dem Benehmen der Schüler in Kenntniß zu setzen, und besonders über solche Schüler strenge Aufsicht zu führen, welche in der Stadt nicht einheimisch sind.

Das Scholarchat besteht aus einem Geistlichen des Orts, einem Magistratsmitgliede und einem Gemeindebevollmächtigten. Seine Mitglieder können den Sitzungen der Lehrer über Schulangelegenheiten beiwohnen und müssen bei den Schulvisitationen und Schlußprüfungen gegenwärtig sein. Das Scholarchat hat sich auf Einladung des Subrectors wegen schwieriger Disciplinarfälle zu versammeln und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe zu entscheiden, auch dem Subrector bei seiner Aufsicht außer der Schule nach allen Kräften beizustehen. Im Allgemeinen sind die Befugnisse des Scholarchats jenen der Localschulinspectionen gleichgestellt.

Der Kreisschulreferent soll selbst oder durch Abordnung eines Kreis-Scholarchen jährlich wenigstens $\frac{1}{3}$ der lateinischen Schulen des Kreises visitiren. Wo ein Gymnasium an demselben Orte ist, hat der Rector die Oberaufsicht über die Lateinschule.

Ein Gymnasium besteht aus 4 Klassen, bereitet das Studium der Wissenschaften an der Universität oder dem Lyceum vor und hat 2 zweijährige Curse, jeder Curs hat zwei Klassenlehrer, die mit einander so abwechseln, daß jeder derselben seine Schüler durch die beiden Klassen des Curses führt. Die Professoren und der gewöhnlich aus ihrer Mitte genommene Rector werden vom König ernannt. Ueber Gehalt und Stand der Gymnasialprofessoren und Studienlehrer bestimmen die Verordnungen vom 20. Sept. 1845 und 5. Sept. 1849.

Zur Aufnahme in das Gymnasium ist eine Prüfung erforderlich, welche vor Anfang des Schuljahrs an jedem Gymnasium stattfindet. Wer das 18. Jahr überschritten hat, kann nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich, umfaßt alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule, und wird vor sämmtlichen Lehrern unter Leitung des Gymnasial-Rectors gemacht. Wer ein Zeugniß über vollständig absolvirtes Gymnasialstudium erhalten will, muß sich einer Absolutorialprüfung unterwerfen, welche vor einer unter Vorsitz des Rectors aus sämmtlichen Professoren bestehenden Commission und in Gegenwart des Scholarchats zu machen ist. Die 4. Gymnasialklasse besucht zu haben oder aus ihren Lehrgegenständen geprüft worden zu sein, ist die unerläßliche Bedingung eines Gymnasialabsolutoriums. Der Besuch auswärtiger Gymnasien ist unter demselben Vorbehalte und nur mit ministerieller Ermächtigung gestattet. Hinsichtlich der Schulzucht und Visitationen gilt das Obenbemerkte.

Das Lyceum steht als Specialschule für Philosophie und Theologie auf gleicher Höhe mit der entsprechenden Facultät der Universität und setzt den in den Lateinschulen und Gymnasien begonnenen Unterricht fort, der in 2 Jahrescurse getheilt ist. Ein vollständiges Lyceum besteht aus 1 philosophischen und 1 theologischen Section unter einem vom Könige ernannten Rector; ein unvollständiges beschränkt sich auf 2 philosophische Jahrescurse.

Wer die Aufnahme in ein Lyceum erhalten hat, muß an demselben seine Studien vollenden.

Zum Uebertritte an die Universität ist das Bestehen der Absolutorialprüfung erforderlich, welche unter dem Vorsitze eines von dem Könige abzuordnenden Universitätsprofessors abgehalten wird; derselbe wird nebstdem durch die erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangsnote bedingt.

Die Handhabung der Disciplin steht dem Rector zu; die statthaften Strafen, als Verweis, Hausarrest, einfache und geschärfte Karzerstrafe, Dimission und Ausschließung sind in der Regel stufenweise anzuwenden. Die Dimission hat die Entfernung von der treffenden, die Exclusion dagegen den Ausschluß von jeder Lehranstalt zur Folge. Gegen den von dem Lehrerrathe einstimmig gefaßten Dimissionsbeschluß findet keine Berufung statt, bei getheilten Stimmen ist die Entscheidung der Regierung zu erholen.

III.

Universitäten.

Ihre Aufgabe ist, die höhere wissenschaftliche Bildung nach allen Richtungen in ihren Schülern zu entwickeln, auch denjenigen, die sich für den Staatsdienst vorbereiten, die erforderliche Ausbildung in dem gewählten Fache zu gewähren.

Als Norm für die Verhältnisse der Studirenden gelten gegenwärtig die rev. Satzungen vom 25. Sept. 1849.

Die Aufnahme geschieht durch die Immatriculation, welche am 15. Oktober für das Wintersemester, am 1. Montage nach der Osterwoche für das Sommersemester beginnt, und im ersten Falle 14, im zweiten 8 Tage währt.

Der von einer bayer. Universität Dimittirte oder von einer nichtbayerischen temporär Relegirte kann während seiner Strafzeit nicht immatrikulirt werden. Nebstdem sind zur Immatrikulation Gymnasialabsolutorium oder Lyceal-Abgangszeugniß, oder wenn der Candidat eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört hat, obrigkeitliches Sittenzeugniß, dann die Aufenthaltsbewilligung von Seite der Polizeibehörde erforderlich. Die Immatrikulation verleiht das akademische Bürgerrecht und mit ihm die Befugniß, die Vorlesungen zu besuchen und die Attribute der Universität zu benützen. Der Besuch der Vorlesungen ist überdieß durch die Inscription bedingt. Pharmaceuten, Forstcandidaten, Techniker und Andere erhalten die s. g. kleine Matrikel.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren 1) durch eine mehr als vierwöchige Entfernung von der Universität ohne gesetzlichen Urlaub, 2) durch eine vierwöchige Ueberschreitung des Urlaubs, 3) durch Unterlassung der rechtzeitigen Reproduktion der Matrikel am Beginne des Semesters, 4) durch Immatrikulation an einer andern Universität und 5) durch das consilium abeundi, die Dimission und Relegation.

Das akademische Studium dauert für Jeden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, 4 Jahre, und von diesen ist 1 Jahr den philosophischen Studien zu widmen. Das philosophische Studium kann auch in 2 Jahre eingetheilt werden; wenigstens 8 ordentliche (4—6 stündige) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Facultät müssen aber innerhalb dieser ersten 2 Jahre gehört werden. Ebenso ist ein ordentliches Fachcollegium für jedes Semester mindestens vorgeschrieben.

Kein Inländer wird zur Doctor- oder theoretischen Endprüfung zugelassen, wenn er nicht ein 4 jähriges Studium an einer deutschen Universität und das Hören der genannten Zahl von philosophischen Vorlesungen während der zwei ersten Jahre nachweist.

Bayern können auswärtige deutsche Universitäten unbedingt besuchen, wenn sie ihre Verpflichtungen bezüglich der Conscription erfüllt haben; nichtdeutsche Universitäten dürfen, wenn die dort zugebrachte Zeit in das

Quadriennium eingerechnet werden soll, nur mit landesherrlicher Genehmigung besucht werden.

Akademische Prüfungen finden nur zum Behufe der Erlangung akademischer Grade oder zur Erlangung von Stipendien und dergleichen Unterstützungen statt.

Die akademische Disciplin wird 1) durch den Rector und Senat, 2) durch die Dekane und Professoren und 3) durch das Direktorium der Universitätspolizei gehandhabt.

Die Disciplinarstrafen sind 1) einfacher, 2) geschärfter Verweis, 3) Karzerstrafe bis zu 14 Tagen, 4) Nichteinrechnung eines Semesters, 5) Unterschrift des consilium abeundi, 6) Dimission und 7) Relegation.

Die Unterschrift des consilium abeundi ist entweder allgemein oder auf ein bestimmtes Vergehen beschränkt; im erstern Falle erfolgt bei jedem, im letzteren bei einem bestimmten neuen Vergehen das consilium abeundi. Die Unterschrift des consilium abeundi zieht den Verlust der Staats- und Universitäts-Stipendien nach sich; das consilium abeundi selbst besteht in der Wegweisung von der Universität, an welcher der Studierende ist, und kann höchstens auf die Dauer der 3 folgenden Semester erstreckt werden.

Die Dimission hat die Folge des Ausschlusses von den Universitäts-Studien, wird allen deutschen Universitäten mitgetheilt und währt 4 Jahre. Ein Gesuch um Aufhebung derselben ist erst nach 1 Jahre zulässig und an das Staatsministerium zu richten. Die Relegation besteht in der Erklärung, daß der Straffällige für immer unfähig sei, einer deutschen Universität anzugehören. Sie wird am schwarzen Brette angeschlagen und allen deutschen Universitäten zu gleicher Veröffentlichung mitgetheilt.

Wenn ein Studierender wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, Unterschlagung, des Diebstahls oder Betrugs in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen ist, tritt dessen Suspension vom Collegienbesuche ein, und vor seiner Freisprechung darf ihm kein Abgangs- oder Schulzeugniß ertheilt werden.

Gegen Erkenntnisse auf das consilium abeundi, die Dimission oder Relegation ist eine Beschwerde an das Cultusministerium, jedoch ohne Suspensivkraft, zulässig.

Das Honorar für ein Collegium beträgt 5—9 fl. Wenn mehr als 6mal die Woche gelesen wird, erhöht es sich um 3 fl. für je 2 Stunden, und wenn regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen der Studierenden damit verbunden sind, erhöht es sich um 5 fl.

IV.

Gewerbs- und polytechnische Schulen.

Die Gewerbsschulen bilden die Grundlage des technischen Unterrichts, der mit der gesteigerten Rechenkunst, der einfachen geometrischen Zeichnung und Zirkellehre, mit Zeichnung einfacher Ornamente und Umrisse und mit

den Anfangsgründen der Naturgeschichte beginnt, und mit der architektonischen und freien Handzeichnung, mit Geschäftsstyls-Uebungen und der Buchhaltung, sowie nach der Bestimmung des Schülers mit dem Erforderlichen aus der Chemie endigt. Der eine vollständige Gewerbsschule mit 3 Jahrescursen oder eine unvollständige mit 2 Cursen aus ihren Mitteln begründenden Gemeinde steht das Präsentationsrecht zu den erledigten Lehrerstellen zu, welches durch den Magistrat ausgeübt wird. Ein Lehrer soll wenigstens 500 fl. beziehen; im Uebrigen sollen die Lehrergehalte da, wo die Gemeinden die Kosten bestreiten, nach dem Wunsche derselben dotirt werden. Das Schuljahr endet wie das der Gymnasien, der Eintritt findet erst nach vollendetem 12. Jahre statt, nur wegen besonderer Umstände kann die Kreisregierung dispensiren. Bei denjenigen Schülern, welche die technische Hochschule besuchen wollen, wird das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule gefordert. Der Austritt findet nach dem Wunsche der Eltern u. s. w. zu jeder Zeit statt, nebstdem wegen unzureichender Fähigkeiten oder zur Strafe, oder nach bestandener Schlußprüfung des dritten Curses. Jede Schule hat jährlich eine öffentliche Prüfung. Wo eine polytechnische Schule ist, leitet der Rector derselben die Gewerbsschule, außerdem ein von dem Ministerium aufgestellter Lehrer oder sachkundiger Mann, welcher der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. Er hat die Leitung und Aufsicht, die Handhabung der Disciplinordnung, die gemeinschaftlich von dem gesammten Lehrerpersonale und dem Scholarchate festzustellen ist und der Regierungsgenehmigung unterliegt. Das Scholarchat wird von der Regierung gebildet und besteht aus 1 Ortsgeistlichen, 1 Abgeordneten des Magistrats, 1 Gemeindebevollmächtigten, einem angesehenen, gebildeten und von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Orts.

Der Lehrer wacht über Fleiß und Sittlichkeit der Schüler zunächst. Gröbere Uebertretungen hat derselbe dem Rektorate anzuzeigen.

Für die Ausbildung in der Landwirthschaft bestehen landwirthschaftliche Schulen und die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan. Diese, für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmt, hat die Aufgabe, ihre Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der mit ihr gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe so auszubilden, daß sie jede größere Wirthschaft zweckmäßig einrichten, leiten und zu möglichst hohem Ertrage bringen können. Zwei Jahrescurse, jeder mit einem Winter- und Sommersemester, bestehen und für sie sind die Unterrichtsgegenstände vorgeschrieben. Die Aufnahme ist durch das 16. Jahr, den Nachweis genügender Vorbildung, wozu ein Absolutorium einer landwirthschaftlichen oder Gewerbsschule erfordert wird, und durch ein Zeugniß über sittlich reinen Wandel bedingt. Für Unterricht, Wohnung mit Bett, Beheizung, Bedienung, Licht und Kost bezahlt der bayerische Eleve 125 fl., der Ausländer 150 fl. beim Beginne des Semesters voraus.

Jeder Stadt, in welcher schon eine Gewerbsschule 1. Klasse vorhanden ist, steht die Errichtung einer polytechnischen, aus 3 Cursen zu bildenden Schule frei. Jede polytechnische Schule hat ein physikalisches

Kabinet, chemisches Laboratorium, eine mechanische Werkstätte, eine Modell-Sammlung für descriptive Geometrie u. s. w. anzulegen. Der Unterricht beginnt mit der höheren Zeichnungskunde, Mathematik, descriptiven Geometrie, Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde, und endigt mit dem Maschinen- und Architektur-Zeichnen, der technischen Chemie und nach Erfordern mit Bossiren, Modelliren und den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbau-Kunde. Oefterer Besuch der Werkstätten und Fabriken unter belehrender Beobachtung sind geboten. Das Lehrerpersonal besteht wenigstens aus 1 Lehrer für freie Handzeichnung, 1 für geometrisches Zeichnen, 2 für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie, 1 nebst 1 Assistenten für Chemie, 1 für Bossiren und Modelliren. Civilbau-Kunde, die Grundzüge der Staatswirthschaft, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde hat einer der Lehrer oder ein geeigneter Literat des Orts gegen Remuneration vorzutragen. Zum Lehramte wird nur der zugelassen, der eine der drei polytechnischen Schulen und die polytechnische Hochschule mit Auszeichnung besucht und bei der Prüfung an der Letzteren die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erhalten hat. Die Ernennung der vom Staate besoldeten Lehrer geht vom Könige, die der anderen von der betreffenden Gemeinde aus, vorbehaltlich ministerieller Bestätigung. Ein Vorstand leitet Unterricht und Disciplin und kann aus einem einzigen außerhalb der Lehrerschaft Gewählten oder mehreren durch Einsicht und reges Interesse am technischen Unterrichte ausgezeichneten Männern bestehen. Seine Befugnisse sind die der Rektorate der Gewerbsschulen. Der Eintritt in die Schule ist durch das 15. Jahr und das Absolviren der Landwirthschafts- oder Gewerbsschule oder des Gymnasiums bedingt. Eine Prüfung geht der Aufnahme voraus; Hospitanten werden nur bei vollständiger Aufnahmsfähigkeit oder bei besonderer Befähigung für ein Gewerbe oder eine Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen. In jeder Schule findet vor Schluß des Jahres eine Prüfung statt, nach welcher das Rectorat über den Uebertritt in einen höheren Curs entscheidet. Die Disciplin übt der Vorstand mit den Lehrern wie bei den Gewerbsschulen aus.

Die staatswirthschaftliche Fakultät der Universität München bildet zugleich die technische Hochschule und hat darum Lehrstühle für höhere Mathematik, für mechanische und chemische Technologie, Landwirthschaft, Pharmazie und Bergbaukunde.

Die Schüler der technischen Hochschule stehen in demselben Verhältnisse zur Universität, wie alle übrigen Studierenden. Zur Aufnahme sind außer denjenigen, welche ein Gymnasium oder Lyceum absolvirt haben, auch die Kunst- und Bau-Eleven bei der Akademie der bildenden Künste berechtigt, ferner die bei dieser Akademie nicht inscribirten Schüler der Bauwissenschaft, die Candidaten des Forst-, Berg- und Salinenwesens, die Pharmazeuten, die im 4. Jahrescurs stehenden Candidaten des Baufaches und diejenigen, die eine Gewerbsschule 1. Klasse absolvirt haben und sich darüber ausweisen, daß sie auf den Grund des Absolutoriums einer Lateinschule während des Unterrichts an der Gewerbsschule die Realien

an einem Gymnasium oder bei einem befähigten Privatlehrer gehört haben.

Die Immatrikulation gewährt denjenigen, die nicht ein Gymnasium oder Lyceum absolvirt haben, nur die sogenannte kleine Matrikel, durch welche dem Aufgenommenen das Recht des Aufenthaltes in München und die Theilnahme an dem Unterrichte der technischen Vorlesungen, sowie an bestimmten anderen Vorlesungen und das Recht der Benützung der Universitätsattribute, je nach dem speciellen Fache, dem er angehört, eingeräumt ist.

Der Uebergang in das Fachstudium ist durch eine vor der staatswirthschaftlichen Facultät zu bestehende Prüfung bedingt, und nach dem Schlusse des 2. Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche, über alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände sich verbreitend, nach Analogie jener der Gewerbsschulen vorzunehmen ist.

X. Abtheilung.

Die innere Verwaltung und das Verfahren in Gegenständen derselben.

Die obersten Stellen in Bayern sind:

I. der Staatsrath, II. das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, III. das des Innern, IV. das der Justiz, V. das der Finanzen, VI. das des Kriegs, VII. das des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und VIII. das des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Untergeordnet sind:

I. dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern das kgl. geheime Archiv, das geheime Staatsarchiv, die Gesandtschaften in auswärtigen Staaten und die Consulate;

II. dem Justizministerium sämmtliche Ober- und Untergerichte und die Staatsanwaltschaft;

III. dem Staatsministerium des Innern die weiter unten genannten Behörden;

IV. dem Staatsministerium der Finanzen der oberste Rechnungshof, die Rechnungskammer, die Generalbergwerks- und Salinenadministration, das Hauptmünz- und Stempelamt, die Staatsschuldentilgungskommission, die Bank zu Nürnberg, die Steuerkatasterkommission, die Regierungs-

Finanzkammern in den Kreisen, die Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen und die Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa zu München;

V. dem Kriegsministerium das General-Auditoriat, die Militärfonds-Kommission, die Hauptkriegskassa, der Generalquartiermeisterstab der Armee, das Gendarmeriekorps-Kommando, die 4 Armee-Divisions-Kommando's, das Artilleriekorps- und das Ingenieurkorps-Kommando, die Kommandantschaften, das Armeemonturdepot und die Administrationskommission der Militärfohlenhöfe;

VI. dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten alle geistlichen Behörden, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Universitäten, die Akademieen der Wissenschaften und der bildenden Künste, die Lyceen und alle Unterrichtsanstalten;

VII. dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die oberste Baubehörde, die Generaldirektion der Verkehrsanstalten mit Einschluß des Telegraphenamtes und des Betriebsamtes der Donau-Dampfschifffahrt, die Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals, die General-Zolladministration, das statistische Bureau, die Landgestüts-Verwaltung und die Kreis-Regierungen, soweit sie der Ressort dieses Ministeriums betrifft.

VIII. Der aus 1 Präsidenten, 3 Räthen des Oberappellationsgerichts und 3 höheren Verwaltungsbeamten gebildete Senat entscheidet über Competenzstreite zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

An der Spitze der inneren Verwaltung steht das erwähnte Staatsministerium des Innern und ihm sind untergeordnet, beziehungsweise beigegeben: der Obermedicinalausschuß, die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes und die des Hof- und Staatshandbuchs, das Reichs-Archiv, als Centralstelle, und die Kreisregierungen, Kammer des Innern, deren folgende sind: die Regierung für Oberbayern in München, für Niederbayern in Landshut, Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg, Oberfranken zu Bayreuth, Mittelfranken in Ansbach, Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, Schwaben und Neuburg in Augsburg und für die Pfalz in Speyer.

Den Kreisregierungen sind folgende Behörden untergeordnet: die Landkommissariate, die Stadtkommissäre, die Bezirksämter, die Magistrate und jener von Oberbayern die Polizeidirektion zu München, die Physikate und überhaupt alle in den Bereich der inneren Verwaltung gehörenden Behörden.

Wirkungskreis dieser Stellen und Behörden.

I. Der Staatsrath ist berathende Behörde in allen Gesetzgebungsgegenständen; seine Anwesenheit ist erforderlich, wenn der König bei seinem Regierungsantritte oder der Reichsverweser bei Uebernahme seiner Stelle den vorgeschriebenen Eid leistet, und entscheidende Stelle ist er in seiner Gesammtheit bei Recursen gegen die von Administrativbehörden wegen

Abtretung eines Privateigenthums ergangenen Erkenntnisse, bei Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechtes in einer Gemeinde, bei Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen, bei der Frage über die Versetzung in den Anklagestand in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen wirklicher Collegialvorstände und diesen gleich oder höher stehender Staatsbeamten, bei Disciplinarstrafen gegen Advokaten in administrativen Gegenständen und gegen Staatsdiener. Durch einen Ausschuß erkennt er über Beschwerden in administrativen Rechtssachen, namentlich über Kulturstreitigkeiten, über Entschädigung wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten u. s. w. Auch als erkennende Stelle hat er nicht die Unabhängigkeit einer richterlichen Behörde, indem seine Entschließungen der königlichen Genehmigung bedürfen.

II. Zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern gehören die Ordensangelegenheiten, die Familienverträge und Privatfürstenrechte des kgl. Hauses betreffenden Gegenstände, die Leitung aller diplomatischen Geschäfte, die Vertretung bayerischer Staatsangehöriger im Auslande, die Thronlehen, Adelsverleihungen, die Vorträge über die Indigenatsverleihungen (diese in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern), die Ausfertigung der vom Könige ertheilten Genehmigung der Annahme fremder Orden und Auszeichnungen u. s. w.

III. In den Bereich des Staatsministeriums des Innern gehört die gesammte Staats- und Landespolizei und die innere Verwaltung, namentlich die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, als oberste Curatel über dieselben u. s. w.

IV. Dem Staatsministerium der Justiz liegt die Leitung der Rechtspflege und die Beaufsichtigung der sämmtlichen Ober- und Untergerichte ob, und ihm ist die Staatsanwaltschaft in ihrer amtlichen Thätigkeit untergeben. Die Gerichte sind dagegen in ihrer richterlichen Funktion unabhängig.

V. Das Finanzministerium hat alles zu behandeln, was auf das Staatsvermögen und die Staatsabgaben Bezug hat, und ihm steht die Assignirung der Hauptetatssummen auf die Staatskassen zu, sowie ihm die Mitwirkung bei Kreisumlagen zukommt.

VI. Zum Kriegsministerium gehört alles, was auf das Heer- und Kriegswesen Bezug hat, mit Ausnahme der Conscription. Die Landwehr steht unter demselben, sowie sie sich unter den Waffen befindet.

VII. Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind alle kirchlichen und auf den Unterricht sich beziehenden Gegenstände zugetheilt, und dasselbe hat die oberste Curatel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts bestehenden Stiftungen, in systematischen und principiellen Gegenständen benehmlich mit dem Ministerium des Innern. Die ihm zugetheilten Ober-Kirchen- und Schulräthe bilden kein selbstständiges Collegium.

VIII. Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten stehen sämmtliche Handels- und Gewerbsangelegenheiten, die Fabrikation und Landwirthschaft, die Versicherungs-, Leih- und Creditanstalten aller Art, die Aufsicht auf Münze, Maße, Gewichte, Land- und Wasserstraßen, Messen, Märkte, die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten auf Staatskosten, die oberste Aufsicht über die gewerblichen und landwirthschaftlichen Bildungsanstalten, die Landbauten des Staates u. s. w. zu.

IX. Die Kreisregierungen sind Vollzugsorgane für sämmtliche Staatsministerien, das Kriegsministerium ausgenommen, und theilen sich in zwei Kammern, die Kammern des Innern und die der Finanzen, welch' letztere nur dem Finanzministerium untergeordnet ist. Zum Wirkungskreise der Kammer des Innern gehören die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, Religion und Cultus, Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten, das Medicinalwesen, die allgemeine Landespolizei, die Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, die Dienstesordnung und Gerichtspolizei, die Statistik und Dienstübersicht, die Verfügung über die für die innere Verwaltung festgesetzte Etatssumme und die Entscheidung der an dieselbe gebrachten Recurse, welche theils mit, theils ohne collegiale Berathung zu geschehen hat.

X. Die Bezirksämter sind Distriktspolizeibehörden, zu deren Wirkungskreis in 1ter Instanz diejenigen Angelegenheiten gehören, welche der Oberleitung der Kreisregierungen oder deren Entscheidung in zweiter Instanz unterliegen. Es gehört mithin hiezu die gesammte Verwaltung, als Gemeinde- und Stiftungs-, Armen- und Distriktswesen, Ansässigmachung und Verehelichung, das Gewerbswesen, die Conscription, kurz alles, was zum Bereiche der Verwaltung, s. g. Administration gehört, in demselben Umfange, nur mit größtentheils erweitertem Bezirke, wie es früher zu dem landgerichtlichen Geschäftskreise gehörte, dann die Ausübung der Polizei in demselben Maße, nur mit der Beschränkung, daß die Bezirksämter die Strafbefugniß nicht besitzen, welche früher die Landgerichte und überhaupt die Polizeibehörden hatten.

XI. Die Magistrate erster Klasse und die unmittelbaren Magistrate zweiter Klasse haben denselben Wirkungskreis, wie die Distriktspolizei-Behörden, nur macht der Magistrat der Stadt München hierin in so ferne eine Ausnahme, als derselbe auf die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, die Armenpflege, die Verleihung von Gewerksgerechtigkeiten das Conscriptionswesen und andere Gegenstände rein lokaler Natur beschränkt ist. Die Competenz eines Magistrats erstreckt sich bloß auf die betreffende Stadt.

XII. Die Polizeidirektion zu München hat die Fremdenpolizei, das Paßwesen, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, die Aufsicht über die Lebensmittel, Gasthöfe, die Preßpolizei u. s. w. Hinsichtlich ihrer Strafbefugnisse gilt das zu X und XV Gesagte.

XIII. Die kgl. Commissäre in den Städten erster Klasse und in den unmittelbaren Städten zweiter Klasse haben die magistratische Polizeiverwaltung zu controliren, Erinnerungen darüber zu machen oder der Kreisregierung Anzeige zu erstatten, auch in Fällen, in welchen durch polizeiliche Beschlüsse oder Handlungen landesherrliche Rechte angetastet werden, oder der Magistrat die Gränzen seiner Befugnisse überschritten hat oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlich gefährdet ist, das Recht augenblicklicher Verfügung, welcher bis zu höherer Entschließung Folge geleistet werden muß. Zu ihrer Competenz gehört ausschließlich die Fremdenpolizei, das Paßwesen, der Vollzug der Polizeiverordnungen gegen gesetzwidrige Anmassung landesherrlicher Rechte und die Ergreifung der Maßregeln wegen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit. Gegen Verfügungen des Stadtkommissärs findet Recurs an die Kreisregierung statt.

XIV. Die nicht unmittelbaren Magistrate zweiter Klasse und die Magistrate der Städte dritter Klasse und der Märkte sind auf die Ausübung der Ortspolizei beschränkt, und was unter X bezüglich der Strafbefugniß gesagt wurde, gilt auch hier.

XV. Wirkungskreis der Polizeibehörden. Die Polizeibehörden theilen sich, wie erwähnt, in Distrikts- und Lokalpolizeibehörden. Distriktspolizei-Behörden sind die Bezirksämter, die Polizeidirection München und die unmittelbaren Magistrate; Lokalpolizeibehörden die mittelbaren Magistrate und die Landgemeinde-Verwaltungen, beziehungsweise Vorsteher.

Durch die neue Gesetzgebung wurde den Polizeibehörden jede Strafgewalt benommen und ihre Befugnisse wurden in folgender Weise festgestellt:

1) Unterläßt Jemand innerhalb bestimmter Zeit das zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, die Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und vorbehaltlich des Ersatzes des verursachten Schadens den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten von demselben erheben zu lassen. (Art. 28 des P.-Str.-G.-B.)

Der Art. 30 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 bestimmt ferner, daß die Polizeibehörden befugt sind, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, die Nichtbefolgung einer Verfügung der bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und

Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der bestimmten Frist das zu thun, was ihm durch eine Verfügung der bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadenersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung solcher zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig, jedoch hat diese in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung.

2) Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu. (Art. 29 P.=St.=G.=B.)

3) In mit Strafe bedrohten Fällen ist die Polizeibehörde, soweit es nothwendig, zur vorläufigen Einschreitung befugt und wo die Confiskation einzelner Sachen zulässig ist, hat sie das Recht, diese vorläufig mit Beschlag zu belegen. (Art. 30 a. a. O.)

4) Wenn die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, kann die Polizeibehörde diese Schließung als vorläufige Maßregel verfügen. Diese Schließung darf jedoch nicht über 8 Tage fortgesetzt werden, wenn der Polizeirichter die Fortdauer nicht verfügt hat. (Art. 30.)

5) War die vorläufig getroffene Maßregel (Nr. 1) nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten. (Art. 30.)

6) Soweit nicht im Gesetzbuche oder besondern gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Straf=Gesetzbuchs auch auf Polizei=Uebertretungen Anwendung. (Art. 31.)

7) Die Polizeibehörden sind befugt, polizeiliche Vorschriften zu erlassen, und nach dem Polizeistrafgesetzbuche sind:

a) zur Erlassung solcher Vorschriften, welche für den Ortsbezirk verbindlich sein sollen, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister,

2) diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaucommission in München.

In Gemeinden, in welchen Siebner oder Feldgeschworne oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß bestehen, sind

diese vor Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, wenn letztere über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen wollen. (Art. 32.)

b) Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zu erlassen gestatten, sind die Distrikts-Polizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen. (Art. 32.)

c) Die Magistrate der unmittelbaren Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (Art. 33.)

d) Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen, was bei den einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden durch die Distrikts-Polizeibehörde, bei den übrigen Polizeibehörden unmittelbar zu geschehen hat. (Art. 34.)

e) Die Beschlüsse der Ortspolizeibehörden in Städten und Märkten mit magistratlicher Verfassung sind den Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörde der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen. (Art. 34.)

f) Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, insoferne nicht die Kreisregierungen dieselben früher als vollziehbar erklärt haben. (Art. 34.)

g) Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels gesetzlicher Bedingungen oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen (Art. 41), und aus denselben Gründen sind

h) die Staatsministerien berechtigt, Vorschriften der Orts- und Distrikts-Polizeibehörde und der Kreisverwaltungsstelle außer Kraft zu setzen. (Art. 42.)

i) Wer sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, kann innerhalb des für die Verwaltungsbehörden bestehenden Instanzenzuges Abhilfe nachsuchen. (Art. 43.)

k) Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung nach Art. 41 erlassene Verfügungen (Aufhebung einer orts- oder distriktspolizeilichen Vorschrift) den Gemeindebehörden zu.

l) Die an keine Recursfrist gebundene Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnungen nur dann Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat. (Art. 43.)

m) Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften bedrohten Polizeiübertretungen darf der Polizeirichter nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschriften in Erwägung ziehen. (Art. 44.) Die bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb 2 Jahren nach Verkündung des Gesetzbuches zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt. (Art. 45 a. a. O.)

n) Ueber die Bekanntmachung solcher Vorschriften bestimmt die Entschließung des Ministeriums vom 28. Mai 1862. (R.-Bl. S. 925 und meine Schrift: Verordnungen u. s. w. S. 42.)

Die Polizeibehörden sind ferner berechtigt:

8) Unternehmungen, wie sie im Art. 63 des P.-St.-G.-B. bezeichnet sind, wie Tanzmusiken, Maskeraden u. s. w., ohne polizeiliche Erlaubniß veranstaltet, jeder Zeit einzustellen;

9) desgleichen die ohne polizeiliche Erlaubniß vorgenommene Produktion von Musikstücken, Gesängen u. s. w.;

10) ebenso Störungen der Nachtruhe, musikalischen Aufführungen, Kegelspiel u. s. w. (Art. 65);

11) die getroffenen Anordnungen bezüglich der Wohnungsräumung zwangsweise vollziehen zu lassen (Art. 79) und

12) wilde Thiere, welche gefährlich sind, oder bezüglich deren die angeordneten Maßregeln vernachlässigt wurden, tödten zu lassen. Ein ausgebrochenes Thier darf von Jedermann getödtet werden. (Art. 140.)

13) Die Polizeibehörde ist befugt, die ohne vorgeschriebene Zeichen oder gegen Verbot frei ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und wenn sich der Besitzer innerhalb einer bestimmten Zeit nicht meldet, tödten zu lassen. (Art. 142.)

14) Wenn bezüglich der in den Art. 180, 181, 182, Abs. 2 und 185 des P.-St.-G.-B. bezeichneten Baufälle Gefahr auf dem Verzuge besteht, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die erforderlichen Maßregeln sofort vorzukehren. (Art. 186.)

15) Die Polizeibehörde ist befugt, den unberechtigten Betrieb von Gewerben einzustellen (Art. 208) und

16) die Uebertreter der Bestimmungen über Arbeitsan- oder Austritt nach Art. 210 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im ersten Falle des Art. 211 aber ohne diesen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. (Art. 211.)

17) Der Polizeibehörde steht die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorführen zu lassen. (Art. 214.)

18) Wenn es in Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 der Polizeirichter ausgesprochen hat, so ist die Polizeibehörde berechtigt,

die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des Bauwerks oder der Vorrichtung zu verfügen. Besteht Gefahr auf Verzug, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die bezeichneten Maßregeln sofort vorzukehren. (Art. 186.)

XVI. Verordnungen und polizeiliche Vorschriften. Ueber die Befugniß zu Erlassung derselben ist bereits oben XV. 7. gesprochen worden. Das Polizeistrafgesetzbuch unterscheidet zwischen Verordnungen, oberpolizeilichen, distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften. (Art. 32—35.)

A. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen es fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist, und
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder 30 Tagen einfachen Arrestes höchstens bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist. (Art. 38 a. a. O.)

Soweit das Gesetzbuch nicht Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen. (Art. 39 a. a. O.)

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen die bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an Stelle der hierin angedrohten Strafen bei Aburtheilung der Uebertretungen die Strafbestimmungen des Gesetzbuchs in Anwendung zu bringen. (Art. 44.)

Königliche Verordnungen sind durch das Regierungsblatt zu verkünden.

Das Polizeistrafgesetzbuch verweist in folgenden Fällen auf Verordnungen und in diesen können also Verordnungen erlassen werden:

a) über ein Verbot des Tragens von Verbindungs- und Vereinigungszeichen (Art. 59 a. a. O.);

b) über Feststellung der nächtlichen Polizeistunde (Art. 62 a. a. O.);

c) über Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe bei ihrem Besuche der Märkte oder beim Herumziehen auf Verdienst haben müssen (Art. 77 a. a. O.);

d) über Reiseurkunden, welche Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zu führen haben (Art. 78 a. a. O.);

e) über Verbote des Bereisens ausländischer Staaten durch Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter (Art. 78 a. a. O.);

f) bezüglich der Anzeige über Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85 a. a. O.);

g) über ein Verbot der Thierquälerei und Anordnungen zur Verhütung derselben und wegen Verkaufs, Einfangens und Tödtens von Vögeln (Art. 100 a. a. O.);

h) über ein Verbot von Glücksspielen (Art. 104 a. a. O.);

i) über Erholung polizeilicher Bewilligung zu Begründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt (Art. 108 a. a. O.);

k) über die Feier der Sonn- und Festtage und das Verbot der Störung derselben (Art. 106 a. a. O.);

l) über Art der Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen (Art. 114 a. a. O.);

m) über Beschränkung des Verkaufs und der Zubereitung von Arzneien und über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln (Art. 115);

n) über Anzeigen über ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren durch Aerzte, Wund- und Thierärzte (Art. 126 a. a. O.);

o) über Anlage von Abtritten, Düng- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen (Art. 130 a. a. O.);

p) über die Art der Prüfung, Aufstellung und des Gebrauchs von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen oder Leitungsröhren (Art. 115 a. a. O.);

q) bezüglich der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Art. 164 a. a. O.);

r) über Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigscanale, sonstige Benützung der Anlagen dieses Canals und über Aichung der ihn befahrenden Schiffe (Art. 165 a. a. O.);

s) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen (Art. 166 a. a. O.);

t) über auswärtige im Königreiche nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften und den Abschluß von Verträgen mit ihnen und über unbefugte Agenturen für solche Geschäfte (Art. 178 a. a. O.);

u) über die Nothwendigkeit polizeilicher Genehmigung von Neubauten und Baureparaturen, Vorschriften zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Bauten und zum Zwecke der Festigkeit und Feuersicherheit derselben, sowie für Städte 1. Klasse im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen (Art. 180 und 181 a. a. O.);

v) über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens (Art. 188 a. a. O.);

w) über Proben und Aichen der im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maße und Gewichte (Art. 194 a. a. O.);

x) über Ausdehnung der gesetzlichen Bier-Sudezeit (Art. 197 a. a. O.);

y) über die für ständige Agenten oder Reisende für Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler erforderlichen persönlichen Eigenschaften und über Ausnahmen bezüglich des Hausirens zu Gunsten anderer Gewerbe (Art. 204 a. a. O.);

z) über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken (Art. 213 a. a. O.);

aa) über Erlaubnißscheine zum Betriebe des Privatbeschälgeschäfts und über Verwendung von Zuchtstieren für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde (Art. 220 und 221 a. a. O.);

bb) über Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen, Rohstoffen und gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln (Art. 209 a. a. O.)

B. Oberpolizeiliche Vorschriften können von den Staatsministerien für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Kreise, von den Kreisregierungen für ihren Regierungsbezirk erlassen werden (Art. 35 des P.-St.-G.-B.), aber keine oberpolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Stelle in Widerspruch stehen. (Art. 39 a. a. O.)

Oberpolizeiliche Vorschriften der Ministerien sind durch das Regierungsblatt, die der Kreisregierungen durch die Kreis-Amtsblätter zu verkünden. (Art. 40 a. a. O.)

Oberpolizeiliche Vorschriften können erlassen werden:

1) über Verbote von Maskeraden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer gewissen Zeit (Art. 67 a. a. O.);
2) in Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);
3) in Bezug auf Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe oder Erwerbsarten zu führen haben, wenn sie Märkte besuchen oder auf Verdienst umherziehen (Art. 77);
4) über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergter Personen (Art. 82);
5) über Erholung von Aufenthaltskarten (Art. 82);
6) über Erholung von Todtenscheinen (Art. 109) und über Zeit, Ort und Art der Beerdigung (Art. 110);
7) über Beschau zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen (Art. 122);
8) über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen (Art. 124);
9) über Verrichtungen der Wasenmeister (Art. 125);
10) zur Verhütung von Gefahr für Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben (Art. 128);
11) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes und der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke (Art. 131);
12) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);
13) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs oder beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, oder bei Feilbieten solcher für die menschliche Gesundheit gefährlichen Gegenstände (Art. 133);
14) über die Visitation der Hunde und der gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Hundswuth erforderlichen Mittel (Art. 142);
15) über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke, Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke (Art. 145);
16) darüber, in welchen Gegenden eine Ausnahme von der Anordnung zu machen ist, daß auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als

2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten nicht angebracht werden dürfen (Art. 145);

17) über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs, über die Ordnung auf der Bahn, in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen (Art. 152);
18) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Staatsstraßen, Plätzen und Brücken (Art. 158);
19) über die Schifffahrt auf dem Frankenthalerkanal und auf anderen Kanälen (Art. 165);
20) über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerks- und anderen explodirenden Stoffen (Art. 170);
21) über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündbaren Stoffen (Art. 170);
22) über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude (Art. 181);
23) zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus (Art. 190);
24) Vorschriften über Verifikation von Waagen, Gewichten und Maßen. (Art. 195);
25) über Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten und über Aufhebung der Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der bezeichneten Personen (Art. 206);
26) über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges (Art. 231);
27) über Handwerksmißbräuche und deren Abstellung (Art. 212 a. a. O.);
28) über Ausnahmen in Bezug auf die Viehweide und Vorschriften zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche hiebei (Art. 223.)
29) über Maßregeln zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken (Art. 225);
30) über Revision und Abänderungen der bestehenden Fischereiordnungen (Art. 231).

C. Die Distrikts-Polizeibehörden sind berechtigt, in gewissen Fällen **Vorschriften** zu erlassen, und nach Art. 33 des P.-St.-G.-B. können die unmittelbaren Magistrate und die Polizeidirektion München dasselbe innerhalb ihrer Zuständigkeit für ihre Gemeinde thun. Diese Fälle sind:

1) Anordnungen zur **Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe**, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76 des P.-St.-G.-B.);

2) über **Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres** auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, sowie zur

Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen, soweit es sich um Distriktsstraßen handelt (Art. 158);

3) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften, Festsetzung von Feuerlöschordnungen (Art. 175);

4) über Anzeigen wegen An- und Austritts von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

5) über das Schlämmen der Fischwasser oder Abmähen von Binsen, Schilfgewächsen, Wasserpflanzen und Gräsern an deren Rinnsalen, und ein Verbot desselben (Art. 231);

6) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zur polizeilichen Taxbestimmung, insoweit die Zuständigkeit zur Feststellung der betreffenden Taxe der Distriktspolizeibehörde zusteht (Art. 201);

7) Vorschriften über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere. (Art. 226.)

Jede distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Form den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in I. und II. Instanz abzuurtheilen haben. (Art. 40 P.-St.-G.-B.)

Die bestehenden distriktspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt (Art. 45 a. a. O.)

Ueber Beschwerden gegen distriktspolizeiliche Anordnungen s. oben S. 798.

Keine distriktspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höhern Behörde in Widerspruch stehen (Art. 39 a. a. O.)

Ueber die Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften kann das Staatsministerium des Innern Anordnungen erlassen, was auch durch die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 geschehen ist.*)

Nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes bleiben die Bestimmungen des Art. 11, Ziff. 2, Lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten aufrecht erhalten, und hiernach können die Uebertretungen der im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzten Wiesenordnung mit einer Strafe von 10 fl. durch die Polizeibehörde beahndet werden, welche Strafe zur Kasse der Genossenschaft fließt.

---

*) Siehe meine Schrift: Verordnungen u. s. w. (B. II. der Gesetzbibliothek für den bayer. Staatsbürger) S. 42.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres sind ihrem ganzen Umfange nach durch Art. 2 Nr. 7 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten und hiernach bleiben den Polizeibehörden auch die hierin ausgesprochenen Competenzverhältnisse vollständig.

Der eben erwähnte Art. 2 Nr. 7 erhält aufrecht das Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst und der Art. 9 bestimmt, daß die in Art. VI u. VIII des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Handlungen Vergehen seien. Vergehen gehören vor die Strafgerichte, und die Polizeibehörden sind also nicht mehr competent, in Fällen der Verletzung dieses Gesetzes, also z. B. wegen Nachdruckes u. s. w. zu erkennen.

In demselben Artikel ist das Gesetz über die Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850 aufrecht zu halten, und es haben also die Verwaltungsbehörden das Recht, Vereine zu schließen, wenn dieselben den Bestimmungen des Art. 19 zuwider handeln, die auf die Uebertretung des Gesetzes bestimmten Strafen aber haben die Strafgerichte auszusprechen.

Das Gesetz vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung ist durch Art. 2 Nr. 7 des Einführungsgesetzes gleichfalls aufrecht erhalten und die den Polizeibehörden hierin eingeräumten Befugnisse bestehen demnach fort.

In Nr. 8 des eben erwähnten Art. 2 sind von dem Gesetze vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55 aufrecht erhalten und hiernach ist:

a) die Polizeibehörde befugt, jede Schrift, welche hausirt oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn in der Schrift den Bestimmungen der Art. 37—41 zuwidergehandelt worden ist. (Art. 42 des angeführten Gesetzes.)

b) Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen 1 Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde, jedoch nur während dreier Monate vom rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, dem Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal nach den vorstehenden Bestimmungen verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden. (Art. 51 des erwähnten Gesetzes.)

c) Die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen, welche nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann, steht der Distrikts-Polizeibehörde gleichfalls noch zu.

D. Ortspolizeibehörden sind:

1) die k. Polizeidirektion zu München,
2) die Magistrate und
3) die Gemeindeverwaltungen.

Ueber den Wirkungskreis der Polizeidirektion ist bereits oben gesprochen worden.

Die Magistrate sind im Allgemeinen:

1) Vorsteher der Gemeinde und üben in dieser Eigenschaft alle derselben zustehenden Korporationsrechte aus,
2) Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, namentlich des Gemeindevermögens und
3) königliche Distrikts- oder Lokal-Polizeibehörden; ersteres insoferne sie unmittelbare Magistrate sind.

Wo der Magistrat in der letzteren Eigenschaft handelt, steht er unter den Befehlen und unter der Disciplin der Staatsregierung, gleich jeder andern Staatsbehörde; handelt er aber als Vorsteher und Verwalter der Gemeinde, dann ist er nur der Curatel der Staatsregierung und ihrer Organe in den gesetzlich bestimmten Fällen unterworfen, sonst aber so unabhängig, wie die Vorsteher anderer Korporationen.

Nachdem bereits gesagt worden, daß die unmittelbaren Magistrate den Wirkungskreis der Distrikts-Polizeibehörden haben, so ist nur noch der Wirkungskreis der nicht unmittelbaren Magistrate II. und III. Klasse zu bezeichnen.

Diese Magistrate üben die Ortspolizei nach jenen Vorschriften aus, welche das constitutionelle Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für polizeiliche Verrichtungen den Patrimonialgerichten gegeben hatte, und hiernach sind sie auf die niedere örtliche Polizei beschränkt und stehen auch in dieser Hinsicht unter Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde.

Das ihnen früher eingeräumt gewesene Recht, Polizeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder mit Polizeiarrest bis zu 3 Tagen zu bestrafen, hat aufgehört, und von ihrem Wirkungskreise sind ausgeschlossen:

1) alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch die auf Kultur- oder Gewerbsbeeinträchtigungen, Gemeinderechte, Concurrenzpflicht und dergl. Bezug habenden, wenn hierüber ein Vergleich nicht zu Stande kommt;
2) die allgemeinen Verfügungen in Bezug auf öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung der erhaltenen deßfallsigen Aufträge und der schleunigen Anzeige an die

Distriktsbehörde in vorkommenden Fällen und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

3) die Ertheilung der Reisepässe an Ortseinwohner und die Ausstellung der Dienstbotenbücher, welche außerhalb des Orts giltig sein sollen;

4) die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

5) das Militär-Conscriptions- und Marschwesen und

6) alles, was auf Bezirksconcurrenzen Bezug hat.

Ueber die Geschäftsführung der Magistrate bestimmt die Verordnung vom 21. Sept. 1818, R.-Bl. von 1818 S. 1051 und über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindebehörden die Verordnung vom 5. Sept. 1848, R.-Bl. S. 953. Von der Oeffentlichkeit sind hiernach gänzlich ausgeschlossen sowohl alle confessionellen Fragen, als die für die öffentliche Sicherheit und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen und diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeisachen, welche Verletzung des Schamgefühls herbeiführen könnten, sowie Disciplinarsachen der Gemeindebediensteten.

Ortspolizeiliche Vorschriften können erlassen werden:

1) über die nach Verordnung festzustellende nächtliche Polizeistunde (Art. 62 des P.-St.-G.-B.);

2) über die Ordnung für erlaubte Maskeraden (Art. 67);

3) über Verbote gegen das Ausrufen von Ankündigungen und Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und des Anschlagens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume (Art. 68);

4) in dringenden Fällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);

5) über Erholung oder Verlängerung einer Aufenthaltskarte (Art. 81);

6) über Beherbergung von Fremden (Art. 82);

7) über Anzeigen wegen Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85);

8) über Anzeigen wegen Ein- und Auszuges der Miethleute (Art. 86);

9) wegen Erhebens von Geschenken zu Weihnachten, Neujahr oder anderen Festzeiten in Wirths- oder Privathäusern u. s. w. (Art. 91);

10) über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung und über Leichenordnungen (Art. 110);

11) wegen öffentlicher Ausstellung der Leichen zur Schau (Art. 111);

12) über Anlage und Einrichtung von Abtritt-, Düng- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen,

Brunnen oder Brunnquellen, sowie über das Beziehen neuhergestellter Wohnungsräume (Art. 130);

13) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehs vor und nach der Schlachtung, über Beschau der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke (Art. 131);

14) über zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erforderliche Maßregeln bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessung und Auswägung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);

15) über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten (Art. 132);

16) über Bestimmung der Badplätze und Verbote der Anlegung solcher an gewissen Orten (Art. 136);

17) über Visitation der Hunde, über Verbote des Herumlaufens derselben auf Leichenhöfen, in öffentlichen Wirthschaftslokalen, Theatern, Fleischbänken, auf Märkten oder bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, gegen die Nichtverwahrung läufiger Hündinnen und gegen das Nichtversehen freilaufender Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe (Art. 142);

18) über Fahrordnungen und über Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften (Art. 145);

19) über Verbote des Schleifens von Baumstämmen, Faschinen oder anderer zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneter Gegenstände auf Gemeindewegen (Art. 157);

20) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigung (Art. 158);

21) über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern (Art. 161);

22) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen (Art. 166);

23) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und über die Feuerlöschordnung (Art. 176);

24) darüber, was zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Führung oder Vollendung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte zu beachten ist, über Ausführung von Unternehmungen, welche Feuersgefahr drohen (Art. 180);

25) in Städten I. Klasse baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung, wobei jedoch die Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehren dürfen (Art. 180);

26) über Sicherungsmaßregeln bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen zur Abwendung von Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum (Art. 182);

27) über besondere Verpflichtungen der Baumeister und Bauhandwerker bezüglich ihres Berufs und der Anzeige über unternommene Bauten und Bauarbeiten (Art. 183);

28) über die zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs nothwendig erscheinenden Bestimmungen für Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus (Art. 190);

29) über Anschreibung oder Anschlagung der polizeilich festgesetzten Brod-, Mehl-, Bier- und Fleischtaxen an Läden, in Verkaufslokalitäten und überhaupt über Anschlagung der Preise solcher Verkaufsgegenstände an den Gewerbslokalitäten oder wegen Erhöhung der Preise ohne vorgängige Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde (Art. 198);

30) über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und über das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich bestimmten Gewichtsgrößen, dann über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, über die Schlachtordnung in den letzteren, über den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken, über die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen (Art. 200);

31) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge, über Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh (diese polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt) (Art. 201);

32) über Ordnung für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schrannen, für den Verkehr auf Messen, Jahr-, Vieh-, Holz- und Viktualien- und auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art, über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs (Art. 202);

33) Hafen- und Ländeordnungen (Art. 205);

34) Ordnungen für Unternehmungen von Transportmitteln zu Jedermanns Gebrauch, für Lohndiener oder Fremdenführer, Ordnungen für Güterschaffner, Schröder, Güterlader oder Güterführer, Pack- oder Lastträger, Messer oder Abwäger von Gegenständen, Reinigeroder Ankleider von Leichen oder für Dienstleistungen bei Feierlichkeiten (Art. 207);

35) über Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

36) über die Bewilligung, sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig zu befassen (Art. 218);

37) Verbot, das Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen, die Viehweide zur Nachtzeit auszuüben oder ausüben zu lassen, das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder andern geschlossenen Räumen bleibende Vieh auf die Weide zu bringen oder später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang wieder einzutreiben, oder Weidevieh, welches nicht

während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall zu bringen oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang auf die Hut wieder auszutreiben (Art. 223);

38) über Vorrichtungen zur Vermeidung von Mißbrauch bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken (Art. 225);

39) über Schließung der Weinberge und Anfang der Weinlese in Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, wegen Reinigens von Obstbäumen, Gesträuchen und Hecken von Raupen und Raupennestern, wegen des Hausgeflügels und dessen Auslaufens auf Felder zu verbotener Zeit oder wegen Fliegenlassens von Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit und über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere (Art. 226);

40) über Nachlese in Feldern und Weinbergen, über den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, über Feldwege und über auf der Flurmarkung befindliche Abzugsgräben (Art. 227);

41) über Festsetzung der Frist zur Abzapfung oder zum Ablaufenlassen der Fischwasser. (Art. 231.)

Nach Art. 45 des P.-St.-G.-B. sind die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuchs zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls ihre Anwendbarkeit erlischt.

Keine ortspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen (Art. 39 a. a. O.), jede ortspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung kommen soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in I. und II. Instanz abzuurtheilen haben, und das Staatsministerium des Innern kann über die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften Anordnungen erlassen (Art. 40 a. a. O.), was auch bereits geschehen ist. S. oben S. 806.

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anwendung enthalten, sind der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen, was von den unmittelbaren Magistraten unmittelbar, von den übrigen Lokalpolizeibehörden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu geschehen hat. Wo eine magistratische Verfassung besteht, sind sie den Gemeindebevollmächtigten vorzulegen und erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. (Art. 34 des P.-St.-G.-B.)

XVII. Das Verfahren der Distriktspolizeibehörden richtet sich im Allgemeinen nach den für einfache gerichtliche Streitigkeiten be-

stehenden Vorschriften und insbesondere nach den für einzelne Arten der Verwaltungsgegenstände gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, und in letzter Hinsicht wird bemerkt:

1) Bei dem Verfahren nach dem Gesetze über den Uferschutz entscheidet in gewissen Fällen die Distriktspolizeibehörde, in anderen die Kreisregierung in erster Instanz. In ersterem Falle ist die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern zweite und letzte Instanz. Die Berufungsfrist ist eine dreißigtägige, die Verhandlungen können unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen gepflogen werden, jeder Schriftenwechsel ist jedoch ausgeschlossen und das ganze Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

2) Bei dem Verfahren nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Sicherstellung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden Baupflicht betreffend, ist die Distriktspolizeibehörde die erste, die Kreisregierung die zweite und, wenn nicht zwei gleichlautende Beschlüsse vorliegen, das Ministerium die dritte Instanz. Verhandlung und Entscheidung sind in erster Instanz tax- und stempelfrei.

3) Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sind in Weide-Ablösungssachen die Distriktspolizeibehörden die erste, die Kreisregierungen, K. d. J., die zweite und letzte Instanz. Die Zuständigkeit der Gerichte ist nur dann vorbehalten, wenn das Vorhandensein des Weiderechts bestritten wird, oder wenn es sich darum handelt, ob es ein gemessenes oder ungemessenes, ein ausschließliches oder nicht, ein einseitiges oder gegenseitiges ist, zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Pflichtigen verbunden ist. Die rechtskräftige Entscheidung dieser Fragen oder die amtliche Deponirung der Werthsumme des Streitgegenstandes bedingt die Ablösungsverhandlung vor der Verwaltungsbehörde. Bei Ablösung eines über verschiedene Verwaltungsbezirke sich erstreckenden Weiderechts bilden die Distriktsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil der Weide liegt, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung die zuständigen Instanzen. Wenn eine Gemeinde betheiligt ist und der ihr vorgesetzte unmittelbare Magistrat kompetent wäre, so hat die Kreisregierung die Sache einer andern Distriktsbehörde zu übertragen.

4) Nach dem Gesetze über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 entscheidet da, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, die Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, die Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz. Wo es sich um zwangsweise Abtretung des Eigenthums u. s. w. handelt, entscheidet die Kreisregierung in erster Instanz, das betreffende Ministerium in zweiter und letzter. Die definitiven Entscheidungen der Kreisregierung erfolgen nach kollegialer Berathung. Für die Berufung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt, und sie ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann ungeachtet der

Berufung die einstweilige Vollstreckung durch die erste Instanz verfügt werden. Wenn zur Beurtheilung eines Falles besondere Sachkenntniß erfordert wird, hat der Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständigen vorauszugehen. Steht das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenüber, so ist deren Uebereinkunft die Wahl von drei Sachverständigen überlassen. Kommt eine Uebereinkunft innerhalb der den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von der Behörde ernannt. Stehen Betheiligte sich nicht gegenüber, so ernennt die Verwaltungsbehörde den oder die Sachverständigen. Rechtsanwälte sind bei den Verhandlungen zuzulassen; jeder Schriftenwechsel ist ausgeschlossen.

5) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur hat ein ähnliches Verfahren, wie das vorhergehende ist. Die Zulassung von Anwälten bei den Verhandlungen ist gestattet, dagegen Schriftenwechsel ausgeschlossen. Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein; der Antrag auf Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; in beiden Fällen ist der Entwurf des Unternehmens vorzulegen. Gehört die Sache vor die Kreisregierung, so muß die Eingabe unmittelbar an dieselbe gerichtet werden. Die zuständige Behörde hat den Antrag einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und denselben, wenn sie ihn unvollständig findet, zur Ergänzung, oder wenn sie ihn für unstatthaft erkennt, ganz zurückzuweisen. Geschieht Letzteres, so steht dagegen die Berufung an die höhere Stelle zu. Findet die Behörde kein Hinderniß, so hat sie zur Instruirung und näheren technischen Prüfung zu schreiten, die erforderlichen Sachverständigen zu ernennen und zu beeidigen, ihnen die erforderlichen Direktiven vorzulegen und durch sie Augenschein nehmen zu lassen. Der Endbescheid auf die Instruirung des Gegenstandes, dieselbe mag von der Distriktsverwaltungsbehörde oder von einem besonderen kgl. Commissär geleitet worden sein, steht lediglich der Kreisregierung in erster Instanz zu, welcher daher die Akten vorzulegen sind, und die zweite Instanz bildet das Staatsministerium. Die Betheiligten müssen mit ihren Einwendungen, die Antragsteller mit ihrer Gegenerinnerung und zuletzt die Betheiligten mit ihrer Schlußerinnerung vollständig vernommen werden. Das ganze administrative Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei, und wenn nicht ein Uebereinkommen stattfindet, so sind die sich ergebenden Baarauslagen nach dem nämlichen Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und von den Antragstellern vorzuschießen. Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer mit Ausnahme jener zu tragen, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden und von dem Einspruchерheber zu tragen sind. Die Diäten der Beamten und Sachverständigen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen und der Revision der Finanzbehörden.

6) Forstpolizeisachen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 theils durch die Gerichte, theils durch die Polizeibehörden zu untersuchen und abzuurtheilen. Ist Letzteres der Fall, so sind die Distriktspolizeibehörden die erste Instanz und in zweiter und letzter Instanz erkennen die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Hat die Regierung in erster Instanz entschieden, so geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Bei den Verhandlungen ist jeder Schriftenwechsel ausgeschlossen. In den Fällen, in welchen es sich um Ausübung von Forstberechtigungen handelt, werden Rechtsanwälte zugelassen. Bei einem erstinstanzlichen Erkenntnisse dauert die Berufungsfrist 14 Tage, und nur ausnahmsweise 30 Tage, nämlich bei nachtheiliger Bewirthschaftung eines Waldes, bei Abänderung der Betriebsart, bei Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene oder in eine bestimmte jährliche Geldleistung, bei Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen und bei Umwandlung von Natural-Holz- und Waldfrohnen in eine bestimmte jährliche Abgabe. Wenn das Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, so sind deren 3 zu wählen, sofern die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen. Kommt über die Wahl derselben in der von der Forstpolizeibehörde festzusetzenden Frist eine Vereinigung der Betheiligten nicht zu Stande, so steht der Behörde die Ernennung zu. Zur Handhabung der Forstpolizei sind Hülfspersonen: a) alle im niedern Forstdienste oder zum Forstschutz insbesondere aufgestellten Diener des Staats, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privaten, b) das Gemeindepolizeipersonal mit Einschluß der Flurwächter und c) die Gendarmen. Die Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei zur Aushülfe verwendet. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel werden nicht durch die Polizeibehörden, sondern durch die Gerichte und zwar, wenn sie nicht Vergehen sind, in erster Instanz durch die Bezirks- und Landgerichte, in zweiter Instanz durch die Appellationsgerichte abgeurtheilt.

7) Das Verfahren in administrativ-contentiösen Streitsachen richtet sich nach den Normen, welche für die Behandlung der Civilrechtsstreitigkeiten, der sogenannten mündlichen Verhörssachen bestehen, und diese sind deßhalb vollständig auf alle dergleichen Fälle anzuwenden. In erster Instanz sind die kompetenten Behörden die Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche die administrativ-contentiösen Streitigkeiten sowohl zu verhandeln, als zu entscheiden haben. Die zweite Instanz bilden die Kreisregierungen, K. d. J., und die dritte Instanz, wo eine solche zulässig ist, bildet der Staatsrath. Die Berufungsfrist ist auf 30 Tage festgesetzt. Die Klage kann sowohl zu Protokoll angebracht, als schriftlich eingereicht werden. Die Vertretung durch Rechtsanwälte findet auch in erster Instanz statt.

8) Bei Streitigkeiten über Gemeinheitstheilung ist die Klage an die Kreisregierung, K. d. J., zu richten und mit dem Nachweise zu belegen, daß die Theilung von wenigstens drei Viertheilen der wirklichen

Gemeindeglieder beschlossen worden, und daß unter dieser Majorität Großbegüterte begriffen seien. Die zu vertheilenden Gründe sind nach den Katasternummern zu bezeichnen. Wenn Betheiligte außerhalb der Gemeinde sich befinden, so sind nach der Zahl derselben die Klagen vervielfältigt einzureichen. Die Kreisregierung beauftragt eine Distriktspolizeibehörde mit Instruirung des Streites und diese hat vor Allem die Streitgenossenschaft festzustellen. Wenn eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten hiebei nicht zu Stande kommt, so sind Sachverständige zu vernehmen, welche über die Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung ihr Gutachten abzulegen haben. Die geschlossenen Akten sind der Kreisregierung zur Entscheidung in I. Instanz vorzulegen.

9) Das Zwangsabtretungs-Verfahren findet in den Fällen, wo die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, die im Gesetze näher bezeichnet sind, nothwendig ist, statt und ist ein protokollarisch-mündliches, unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels. Für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten.

Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen, auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von dem Antragsteller der betreffenden Kreisregierung vorzulegen; diese hat sodann die betreffende Distriktspolizeibehörde, wenn es noch erforderlich ist, zu vernehmen und jedenfalls ohne Verzug die Anweisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens zu erholen. Erfolgt die Anweisung, so hat die Distriktspolzeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den Rent- und Hypothekenämtern zu ermitteln, sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache zu bestimmen, hiezu die Ladung unter genauer Bezeichnung des Orts und der Zeit zu erlassen, und diese Tagsfahrt 14 Tage vor derselben durch Anheften an dem Amtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, sowie durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und den Antragsteller oder dessen Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Pläne bei Amt zur Einsicht bereit liegen.

In der Ladung ist zugleich auszusprechen, daß das Nichterscheinen die Folge habe: 1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten, Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten für Auslagen und Versäumnisse und für den Fall abermaligen Nichterscheinens Annahme des Verzichts auf die beantragte Zwangsabtretung; 2) für die Angerufenen, wenn die Anrufenden erscheinen, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten, Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden und Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei wiederholtem Ausbleiben ihre Einwilligung in die angesprochene Abtretung angeommen würde.

Der Nachweis der Zustellung ist dem Hypothekenamte unverzüglich zur Vormerkung der Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche, daß nämlich keine einseitige Veränderung in der Wesenheit des angesprochenen Gegenstandes vorgenommen werden dürfe, mitzutheilen.

Wenn eine Vereinigung bei der Tagsfahrt nicht zu Stande kommt, ist unter den Betheiligten protokollarisch zu verhandeln, nach Umständen die betreffende Gemeinde zu vernehmen, Augenschein zu pflegen und die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung in I. Instanz vorzulegen.

Der bei der Tagsfahrt anzustellende Sühneversuch hat sich auch auf die zu leistende Entschädigung auszudehnen, und die Kosten des tax- und stempelfreien Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Frage über die Größe der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

10) Ueber Gutsarrondirungen oder Zusammenlegung der Grundstücke verordnet das Gesetz vom 10. Novbr. 1861, am 17. Dezbr. 1861 in Bayern diesseits des Rheins in Wirksamkeit getreten, Folgendes:

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn:

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;
2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächeninhalts der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;
3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;
4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird. (Art. 1.)

Diese Bestimmungen kommen unter den angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur oder
2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder
3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker-, beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will. (Art. 2.)

Bei Berechnung der in Art. 1 und Art. 2 Ziff. 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen. (Art. 3.)

Dem in Art. 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3) Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- und Weideanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;
4) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
5) Grundstücke, von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
6) zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
7) Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht oder die einer Gantmasse angehören. (Art. 4.)

Bei Berechnung der Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet. Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstücks eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeideforensen), sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten. (Art. 5.)

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth, wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Artikels 6, Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1855: „die landwirthschaftlichen Erbgüter betr.," wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverband stehenden Grundstücken haben die Appellgerichte die Genehmigung des Tausches (§ 49 des Edicts über die Familienfideicommisse) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen. (Art. 6.)

Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen und mit anderen Hypotheceinträgen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, so weit es zur Sicherung der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich anzuzeigen, zu vermarken und im Steuerkataster-Plane mit besonderer Nummer zu bezeichnen. (Art. 7.)

Sind Grundstücke verpachtet und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermanglung der zunächst maßgebenden Bestimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Ernte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten. (Art. 8.)

Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, soferne dies nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen. (Art. 9.)

Fischerei-, Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre

Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung. (Art. 10.)

Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster, und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30 tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu übergeben und der Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde. Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsklasse und die Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen. (Art. 11.)

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungstagfahrt vorzuladen, und zwar die widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten, als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen. Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verflichtet seien und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungstagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht. (Art. 12.)

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungstagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch

freiwillige Uebereinkunft und so weit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen. (Art. 13.)

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte. (Art. 14.)

Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen. (Art. 15.)

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Zusammenlegungs-Projekt oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Projekt beantragt oder die Einsprache erhoben haben. (Art. 16.)

Wird in Anwendung der Artikel 1 bis 5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tauschunternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen. (Art. 17.)

Wenn die in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21 Abs. 2 bestimmt ist, die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6, Abs. 1 gegeben seien.

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Abs. 1 bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11 Abs. 2 und 3 gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen. (Art. 18.)

Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6, Abs. 1 genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden. (Art. 19.)

Die Distriksverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungstagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzu-

laden, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht. (Art. 20.)

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von, der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seiten eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem andern Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1. und 2, die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1 betheiligt sind. (Art. 21.)

Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13 und 21 ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen

durch freiwillige Uebereinkunft und soweit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind. (Art. 22.)

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken. Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über. (Art. 23.)

Die Bestimmungen des Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 finden in den Fällen der Art. 18—23 bei dem Verfahren von den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen- und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden. (Art. 24.)

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den in Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des Art. 69, § 7, Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. (Art. 25.)

Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen. (Art. 26.)

11) Bei Gutszertrümmerungen war früher das Verfahren ziemlich verwickelt und zeitraubend. Nachdem jedoch das revidirte Gesetz über Ansässigmachung vom 1. Juli 1834 in § 3 die Zerschlagung ludeigener Güter unbedingt freigegeben und die gebundene nur noch von der Uebereinkunft der Grundherren und der Grundholden abhängig gemacht, das Grundbarkeitsverhältniß aber sich in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgelöst hatte, und in der Regel alle Güter als ludeigene zu betrachten waren, so sind, insoferne diese mit Bodenzins und anderen Grundabgaben belastet sind, nur die gemäß § 3 des Ansässigmachungsgesetzes zu solchen Abgaben Berechtigten befugt, zur Repartition dieser Abgaben ihre Einwilligung zu ertheilen.

Was den Steuerverband betrifft, so hat seit dem Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 jede Complexualbesteuerung aufgehört und jedem für sich bestehenden Besitzobjekte ist seine unveränderliche Steuer zugemessen; auch die damals noch bestandene Ausscheidung derselben in Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer ist seit dem Gesetze vom 28. März 1852 vollständig beseitigt worden.

Hiernach haben sich die Gutszerschlagungen seitdem aufs Einfachste gestaltet und das k. Staatsministerium der Finanzen hat über die rentamtliche Behandlung der Gutszerschlagungen unterm 8. Oktober 1862 eine Instruktion erlassen, welche folgenden Inhalts ist:

1) Wenn ein Complex von Besitzobjekten zerschlagen werden will, auf welchem keine gemeinsamen Grundabgaben lasten, so brauchen die Rentämter davon keine Notiz zu nehmen und daher ohne vorausgängige Abgabenrepartition lediglich das Umschreibanmeldecertificat auszustellen, sowie seiner Zeit die Umschreibung im Kataster vorzunehmen.

2) Haften darauf gemeinsame Grundabgaben, welche an Stiftungen, Gemeinden oder Privaten zu entrichten sind, so sollen zwar die Rentämter den Betheiligten auf ihr Ansuchen mit Rath und That an die Hand gehen, im Uebrigen aber brauchen dieselben ebenfalls keine weitere Kenntniß davon zu nehmen.

3) Gehören die darauf haftenden gemeinsamen Grundabgaben dem Staatsärare oder der Ablösungskasse, so liegt den Rentämtern ob, bei der Repartition derselben das Interesse des Aerars zu wahren.

4) Haben die Betheiligten über die Repartition bereits vorläufige Verabredung getroffen, so ist es Sache der Rentämter, darüber zu wachen, daß auf keiner Seite eine Ueberbürdung stattfinde oder die Einbringbarkeit der Gefälle gefährdet werde.

5) Den Betheiligten steht es hiebei frei, entweder die Repartition außeramtlich anfertigen zu lassen und dieselbe dem betreffenden Rentamte zur Prüfung zu übergeben, oder das Rentamt zu ersuchen, die Repartition selbst zu entwerfen. Im ersten Falle bleibt jedoch allen Rentamtsgehilfen die Anfertigung oder Mitwirkung zur Herstellung außeramtlicher Umlagspläne strengstens untersagt und den k. Rentbeamten wird die genaue Ueberwachung dieser Bestimmung zur besonderen Pflicht gemacht.

6) Die Rentämter haben sich bei Anfertigung oder Prüfung der Abgabenrepartitionen der Steuerverhältnißzahlen zu bedienen. Uebersteigt die Grundbelastung nicht den fünften Theil der Verhältnißzahl, so besteht kein Grund, die Repartition zu beanstanden, wenn auch dieselbe nicht genau dem Calcul entspricht. Dabei wird übrigens den Rentämtern selbst nicht entgehen, daß für die auf die Gebäude treffenden Gefälle deren Arealsteuerverhältniß nicht als richtiger Maßstab zu betrachten sei.

7) Da die Gefällerepartition nur der vorbereitende Akt einer Besitzveränderung ist, die wirkliche Umschreibung aber erst nach erfolgter Verbriefung geschehen darf, so brauchen sich die Rentämter um etwaige Hindernisse, welche der Zerschlagung in polizeilicher Hinsicht oder bezüglich des Hypothekenverbandes entgegenstehen möchten, nicht zu bekümmern, sondern haben solches lediglich den Betheiligten zu überlassen. Die Mittheilung der rentamtlichen Gesuchsprotokolle an die Distriktspolizeibehörde und an das Hypothekenamt zur Erinnerungsabgabe vor Anfertigung oder Revision einer Abgabenumlagstabelle hat daher für die Folge zu unterbleiben.

8) Wollen ungemessene Forstrechte in Staatswaldungen von dem Gutscomplexe, zu welchem sie gehören, abgetrennt werden, so muß die Zustimmung versagt werden, es wäre denn, daß das Forstrecht zuerst in ein gemessenes umgewandelt würde.

9) Den kgl. Rentbeamten ist bei persönlicher Verantwortlichkeit die Ermächtigung ertheilt, in eigener Competenz die Einwilligung Namens des Aerars zu erklären. Nur ausnahmsweise, wenn besondere Anstände vorkommen, ist die Genehmigung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzubehalten und berichtlich zu erholen.

10) Kann die erbetene Repartition wegen ihres geringen Umfanges sogleich während der Anwesenheit der Betheiligten bei Amt angefertiget oder der übergebene Entwurf sogleich amtlich geprüft und genehmigt werden, so bedarf es der Aufnahme eines besonderen Gesuchsprotokolls nicht, außerdem ist aber das Gesuch um Anfertigung oder Prüfung der Umlagen wie bisher zu protokolliren.

11) Die kgl. Rentbeamten haben auch ferner genau darauf zu sehen, daß alle derartigen Repartitionen von den Betheiligten unterschriftlich anerkannt werden. Am Schlusse derselben ist unter amtlicher Fertigung ausdrücklich beizusetzen: „Angefertigt und genehmigt,“

oder: „Geprüft und genehmigt," je nachdem die Repartition vom Rentamte selbst entworfen oder die von den Parteien vorgelegte blos revidirt wurde.

12) Bezüglich der Taxirung hat es bei dem Normativrescripte vom 4. Juli 1856, Nr. 8278, ausgeschrieben unterm 9. desselben Monats und Jahres, auch ferner sein Verbleiben. Es sind daher nur für die Gesuchsprotokolle, soferne deren Aufnahme noch stattzufinden hat, weiter für die Anfertigung oder Revision der Repartitionen die Zeittaxen nach Art. 8—10 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, dann die Vorlad- und Zustellgebühren für den Rentboten, wenn ein Gang zu machen war, endlich die Abschriftgebühren, insoweit sie sich ergeben, zu erheben und zu verrechnen.

13) Wollen einzelne für sich besteuerte Besitzobjekte zerschlagen werden, so muß es hinsichtlich der vorgängigen Ummessung und Steuervertheilung bei den bestehenden Vorschriften verbleiben und sind daher die Messungsoperate und etwa sich ergebenden Steueränderungsanzeigen auch ferner zur Revision und Genehmigung berichtlich vorzulegen. Hinsichtlich der auf dem Besitzobjekte haftenden Grundabgaben kann aber, wie oben angeordnet, verfahren werden.

14) Auf die Ablösung der Handlohnsäquivalente nach Maßgabe des Art. 15 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848, sowie auf die Ablösung der Annuitätenverträge ist bei den Repartitionen besonderes Augenmerk zu richten, bezüglich der übrigen Grundabgaben haben die Rentämter auf deren Ablösung, ohne jedoch dabei irgend einen Zwang auszuüben, hinzuwirken, wenn durch die Repartition die Gefälle in kleine Theile zersplittert werden.

15) Alle früheren, mit gegenwärtigen Vorschriften nicht im Einklange stehenden Anordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

XI. Abtheilung.

Das Gewerbswesen.

Das Gewerbsgesetz vom 11. Septbr. 1852 regelte das Gewerbswesen in den Provinzen diesseits des Rheins und zu demselben wurde am 21. April 1862 eine neue, die früheren Vollzugsvorschriften vom 1. Juli 1834 und 17. Dezbr. 1853 aufhebende Gewerbsordnung erlassen, welche dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes mehr entsprach, als die früheren Vollzugsvorschriften, die möglichst freie Bewegung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken gewährte und mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit trat.

Wenn es auch, wie jedoch der Fall nicht ist, der Raum dieser Blätter gestatten würde, diese Gewerbsordnung hier zu entwickeln, so würde es dennoch unterlassen werden, weil nicht nur ein neues Gesetz über das Gewerbswesen in kurzer Zeit zu erwarten ist, sondern weil auch die neue Gewerbsordnung in verschiedenen Ausgaben verbreitet ist. Ich verweise auf diese und vorzüglich auf die aus officieller Feder geflossene Beleuchtung derselben,*) und bemerke nur über das Verfahren in Gewerbssachen, wie es durch die neue Bestimmung zu dem Zwecke geregelt wurde, das Verfahren zu beschleunigen, die Vielschreiberei zu beseitigen und den Betheiligten Kosten zu ersparen, Folgendes:

I. In Gemäßheit des Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes bleibt der kgl. Genehmigung vorbehalten:

---

*) Beleuchtung der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862, zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825. München 1862. Verlag von E. H. Gummi.

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commanditgesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

II. Den Regierungen, K. d. F., steht vorbehaltlich Allerhöchster Ermächtigung zu:

die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber- (Partikular-Malzmühlen) und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instruktionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungsfinanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

III. Der Entscheidung der k. Regierung, K. d. J., bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;
3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien, und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

IV. Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht die Concessionsverleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,
2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden. Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen und Botenconcessionen,
b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art, mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;
c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;
d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

V. Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen I und II bei der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeindevorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit dessen, was unter VI und VII bemerkt ist, nothwendig.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

VI. Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Akten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

VII. Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§ 24 und 29 *) bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Be-

---

*) Diese §§ bestimmen und zwar:

§ 24. Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand. In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radizirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach § 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgeben.

§ 29. Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben:

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagsamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungsfinanzkammer.

willigung eines unerstrecklichen Termines von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl, als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

VIII. Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der hiernach instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen, K. d. J., unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung, K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

IX. Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß, ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungs-Nachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuche von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetz soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

---

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren, als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zollinteresse gleichmäßig zu schützen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

X. Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5, Ziff. 2 des Gesetzes *) nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

XI. Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen. Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

XII. Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind kollegial zu berathen.

---

*) Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besonderen örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

XIII. Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbsmatrikel.

XIV. Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige wäre, ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimathsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimathsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

XV. Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs kompetente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessionsurkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

XVI. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

XII. Abtheilung.

Das Verfahren in streitigen Rechtssachen.

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Novbr. 1861 wurde bekanntlich die Verwaltung von der Rechtspflege getrennt, das Gerichtswesen organisirt, und da in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs für Handelssachen besondere Gerichte eingeführt worden, deren bereits oben S. 413 u. f. erwähnt wurde, so ist nur noch über das Verfahren in den gewöhnlichen streitigen Rechtssachen Folgendes zu bemerken:

Diese streitigen Rechtssachen gehören vor die **gewöhnlichen Gerichte**, und diese sind:

I. die Stadt- oder Landgerichte,
II. die Bezirksgerichte,
III. die Appellationsgerichte,
IV. das Oberappellationsgericht.

Bezüglich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bereits oben S. 632 u. f. das Erforderliche gesagt.

Die Stadt- und Landgerichte sind Gerichte erster, die Bezirksgerichte sind Gerichte erster und zweiter Instanz; bei jenen wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter, bei diesen collegial verwaltet. Die Gerichte erster Instanz sind in allen Rechtssachen ihres Bezirks competent, indem nach Art. 76 und 77 alle früher bestanden habenden besonderen Gerichte und die privilegirten Gerichtsstände der Reichsräthe, Adeligen, Geistlichen, höheren Staatsbeamten, des Fiscus, der Offiziere und der Militärbeamten aufgehoben sind.

I. Was die Stadt- oder Landgerichte betrifft, so sind sie mit 1 Stadt- oder Landrichter — in größeren Städten mit mehreren Stadtrichtern — dann mit der erforderlichen Anzahl von Assessoren und 1 Gerichtsschreiber besetzt und zu ihrer Zuständigkeit gehören.

1) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern aufgehoben sind. Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen. *)
2) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;
6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die den Hypothekgläubigern gemäß § 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

---

*) Der angeführte Art. 64 enthält: „Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen, soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung des Schmerzengeldes gerichtet sind.“ Die Klagen wegen Ehrenkränkung, soweit sie vor dem Civilrichter erhoben werden können, sind also vor das Stadt- oder Landgericht nur dann verwiesen, wenn die geforderte Summe nicht mehr als 150 fl. beträgt.

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach § 52 desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;
13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;
14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;
15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;
16) Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt. Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidät oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Edictstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder von einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird;
17) die Stadt- und Landgerichte sind, wie bereits oben S. 481 bemerkt, auch in Rechtsstreiten über Handelssachen dann zuständig, wenn am Sitze des betreffenden Gerichts kein Handelsgericht ist und die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft.

Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den aufgeführten gehören, und eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde der Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben. Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII, § 3, Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höhern Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt. Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung, vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen die in den §§ 3—15 des Gesetz vom 17. Novbr. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung. Bei den Ziff. 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandats-, Arrest- und Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Ueber die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege ist bereits oben S. 632 u. f. gesprochen worden.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte vorgenommenen Akt der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte,

welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich des Rechtsstreites ausüben.

Der Stadt- oder Landrichter ist der Vorstand des Stadt- oder Landgerichts. Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichts, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde. Bei Verhinderung des Vorstands oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Für die Landgerichte, in welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts, oder ein Mitglied des Bezirksgerichts ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht. Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichts die Ausscheidung der Geschäfte nach Distrikten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird. Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen. Die Stadt- und Landgerichts-Assessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten; außerdem alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichts ihnen nach Fächern oder nach Distrikten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen. Die Stadt- oder Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichts-Assessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instruktionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft. Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen. Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigung in seinem Geschäftsbereiche. Ueber die Ablehnung eines Mitglieds eines Stadt- oder Landgerichts ist das Erforderliche bereits oben S. 635 gesagt.

II. Die Bezirksgerichte haben die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind. Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (oben I Nr. 15), von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 150 fl. beträgt, so hat

das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII, § 3, Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist. Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen. Diese Schätzung hat die oben bezeichneten Wirkungen. In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden. Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Conkursprozessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen. Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde. In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Bezirksgericht. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden. Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen. Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichts, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dies nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwalts. In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Direktor oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen. Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirektors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirektors zu vertreten.

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsumme zuständig. Bei Fällung des Erkenntnisses wird der berggerichtliche Senat aus 2 Mitgliedern des Bezirksgerichts, von welchen das älteste der Vorstand des Senats ist und dem einschlägigen Bergbeamten gebildeten, welchem eine entscheidende Stimme zukommt. Ist der Fiscus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei der Entscheidung zwar der Bergbeamte beizuziehen, derselbe hat jedoch nur eine berathende Stimme. Das Verfahren in Bergrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften

des Edicts vom 14. Septbr. 1809, die Berggerichtsverfassung betreffend. Das Verfahren in den übrigen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechtsstreiten ist, mit Ausnahme des Executiv-, Mandats-, Arrest- und Concursprozesses das gewöhnliche schriftliche mit 30 tägigen Fristen.

Ueber die Ablehnung eines Bezirksgerichtsmitglieds s. oben S. 635.

III. Die Appellationsgerichte sind II. Instanz in den von den Bezirksgerichten in I. Instanz entschiedenen Rechtssachen. Die Fälle ausgenommen, welche eine Schätzung nicht zulassen, ist die Zulässigkeit einer Berufung durch eine Beschwerdesumme bedingt, und bei Berechnung derselben bleibt alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Parteien nicht mehr streitig ist, ebenso auch Zinsen, Kosten, Schäden und Früchte, als Nebensache ab- oder zuerkannt. Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als 4 procentige Zinsen angesetzt und hiernach wird das Capital berechnet, Naturalleistungen werden nach 10 jährigen Durchschnitts-, Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen und mit dem 25 fachen Betrage capitalisirt, taxable Gegenstände werden geschätzt und bei Grunddienstbarkeiten wird durch Schätzung festgestellt, um wie viel das Grundstück des Appellanten durch das beschwerende Erkenntniß verlieren würde. Läßt sich dieses nicht ermitteln, so gilt der Werth des Grundstücks des Appellanten als Streitsumme.

Berufungen haben nur gegen Definitiverkenntnisse und nachbenannte Zwischenbescheide und Beschlüsse statt:

1) gegen Beschlüsse, womit die Klage oder Widerklage, die Provocation, die Streitverkündung, die Intervention, die Nennung des Auctors, das Gerichtsverbittungsgesuch oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wurde,
2) gegen Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede verworfen oder den Streit, über die Prozeßart entscheiden, oder wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird,
3) gegen Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse als unstatthaft erklären,
4) gegen Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis auferlegt wird,
5) gegen Urtheile auf einen nothwendigen Eid oder auf einen der Cap. 11, § 6, Nr. 5 (Editionseid) und Cap. 13, § 4 und 5 der Gerichtsordnung (Würdigungs- und Offenbarungseid) benannten Eide und
6) gegen Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides oder über die Eidesformel aberkannt wird, soferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte.

Die Appellationsgerichte führen die Aufsicht über die Familienfidei-Commisse des Adels.

In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II., beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen. Sie theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung. Dem Präsidenten des Appellationsgerichts steht die Geschäftsleitung zu, und bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen. In einem der Senate des Appellationsgerichts wird der Vorsitz von dem Präsidenten, in den andern von den Direktoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden. Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Direktor als Mitglied zuzuweisen.

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgertcht als zweite und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl., zum Appellationsgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen und Vorinstanzen. Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hierdurch nicht geändert. In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der bezeichneten Berufungssummen zulässig.

IV. Nach Art. 48 des Einführungsgesetzes verbleibt das Ober-Appellationsgericht in seinem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das Gesetz eine Abänderung herbeigeführt wird.

Dasselbe war bisher dritte und letzte Instanz für die bei den Gerichten erster Instanz entschiedenen Civilrechtssachen und zweite und letzte Instanz für die von den Appellationsgerichten erstinstanzlich beurtheilten, nunmehr ist es blos dritte und letzte Instanz für die von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtssachen. Dasselbe theilt sich zur Entscheidung der Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Direktorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind. Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichts zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen. Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über. Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenz-

Conflikte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senats in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichts steht dem Präsidenten und den Direktoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu. Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Direktoren in dem Vorsitze anordnen.

Die Berufungssumme, welche bei Berufungen an den obersten Gerichtshof gegeben sein muß, ist theilweise schon angegeben, es ist aber hiezu noch zu bemerken, daß eine Berufung an den obersten Gerichtshof ohne Rücksicht auf eine Summe zulässig ist bei Standesklagen, bei Streitigkeiten über das Eherecht (Ehescheidungen ausgenommen) und über die väterliche Gewalt.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse I. und II. Instanz findet nicht statt, wenn

1) die Klage oder Widerklage, die Provocation, die Streitverkündung, die Intervention, die Nennung des Auctors, das Gerichtsverbittungsgesuch oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz, oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte abgewiesen wurde,
2) gegen Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede verworfen wird,
3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden,
4) gegen Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird,
5) gegen Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse als unstatthaft erklären,
6) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen,
7) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder
8) Arrest verhängt worden,
9) gegen Erkenntnisse im Exekutivprozesse, in den Fällen 8 und 9 unter der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt,
10) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger Cautionsleistung aufgetragen wird, es mag die Frage über die Verbindlichkeit selbst oder über den Betrag oder über die Art der Cautionsleistung streitig sein, und
11) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren.

XIII. Abtheilung.

Das Bank-, Staatspapier- und Aktienwesen, Feuer- und Lebens-Versicherungen.

In jedem geordneten Staate müssen Anstalten zur Unterstützung und Förderung des Credits bestehen, und die moderne Staatsweisheit hat die Staatspapiere ersonnen, welche gegenwärtig eine so bedeutende Rolle spielen. Nicht weniger bedeutenden Einfluß übt das Aktienwesen aus, und die Mobiliar- und Lebensversicherungen gewähren der Habe und dem Leben einen bleibenderen Werth, als sie ohne diese haben.

I. Abschnitt.

Creditanstalten.

Als Creditanstalten bestehen in Bayern: I. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, II. die kgl. Bank zu Nürnberg, III. die Kreishilfskassen und IV. das Institut der Sparkassen.

I.

Die Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft gegründete, unter Schutz und fortwährender Aufsicht der Staats-Regierung stehende Anstalt, welche die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und auferlegten Verbindlichkeiten hat, und deren Vermögen Privateigenthum der Gesellschaft ist. Die ursprünglichen Bankstatuten vom Jahre 1835 sind im Jahre 1850 einer Revision unterworfen worden und Zusätze zu denselben erfolgten in den Jahren 1851 und 1856 (R.-Bl. v. 1851 S. 578 und v. 1856 S. 389).

Als Privatcreditverein gründet sich die Bank auf das Gesetz über die Creditvereine vom 11. Sept. 1825, und hat für sich und ihre Filial-

banken das ausschließende Privilegium, Banknoten in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter 10 Gulden sein darf. Die Summe der zu emittirenden Banknoten darf den Betrag von $^4/_{10}$ des Kapitalfonds der Bank im höchsten Fall die Summe von 8 Millionen Gulden nicht übersteigen, und muß jedenfalls zu $^3/_4$ Theilen der Emission mit dem doppelten Werthe auf Grund und Boden anliegender Hypotheken, für das vierte Viertheil aber mit einem gleichen Baarvorrathe der Bank gedeckt sein. Die Banknoten können nach ihrem Nennwerthe bei öffentlichen Kassen in Zahlung gegeben und angenommen werden. Die Bank gibt ihr Darlehen im Minimalbetrage von 500 fl. nur bis zur Hälfte des nachgewiesenen Werthes eines Hypothekenobjekts, in der Regel nur gegen erste Hypothek, und zwar auf alle in Bayern gelege Gutsrealitäten und auf in Städten oder Märkten gelegene Häuser, mit Ausnahme der Schlösser auf dem Lande und unvermiethbarer Gebäude, sofern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet in der Regel durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung statt. Doch kann der Schuldner zu jeder Zeit weitere Abschlagszahlung leisten oder das ganze Kapital tilgen. Der Schuldner, welcher die Aunuitäten zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld bezahlt, tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Wenn er aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung das Annuitätenverhältniß unterbricht, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu jenen Jahren, während welcher er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten Unglücksfällen heimgesuchten Gutsbesitzer nach Umständen und nach Würdigung seiner persönlichen Verhältnisse, sowie nach vorhergegangener Untersuchung eine längere oder kürzere Nachsicht zur Entrichtung seiner Leistungen, und weitere gesicherte Anlehen auf einen angemessenen Zeitraum geben. Wer auf eine solche Begünstigung Anspruch macht, hat binnen 14 Tagen von der Beschädigung an diese der Bank unter Vorlage gerichtlicher Zeugnisse anzuzeigen. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt, wenn ihre Privilegien nicht erneuert werden, und Commissionsgeschäfte, sowie Geschäfte in auswärtigen Staatspapieren sind ihr untersagt, andere Bank- und Wechselgeschäfte nur in so weit gestattet, als $^3/_5$ des Bankfonds zu Hypotheken verwendet werden müssen, daher zu dem Wechsel- und Bankgeschäfte nur $^2/_5$ des Fonds bleiben. Mit der Bank ist eine Feuer- und Lebensversicherungs-, eine Renten- und Leibrenten-Versicherungsanstalt verbunden. Bei Postversendungen genießen die Banknoten eine gewisse Minderung des Portos.

II.

K. Bank zu Nürnberg. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 verordnete, daß vom 1. Oktbr. 1850 an sämmtliche gerichtliche und administrative Depositen nicht mehr bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, sondern bei der kgl. Bank zu Nürnberg oder ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine Zinsvergütung von wenigstens 2 Procent, und bei Militär-Einstandskapitalien zu $3^1/_2$ Procent anzulegen seien, und die Verordnung

vom 4. Okt. 1850 bestimmte die Formation und den Wirkungskreis der k. Bank zu Nürnberg dahin, daß sie unmittelbar unter dem Finanzministerium mit kaufmännischer Geschäftsführung stehe, und den Zweck habe, a) als Wechselbank dem Verkehre und Handel im Allgemeinen zu nützen, b) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, Handel, Industrie und Gewerbe zu unterstützen und c) auch andern Privaten-, Landwirthen, Anstalten u. s. w. Darlehen gegen entsprechende Sicherheit zu machen.

Der Wirkungskreis der Bank erstreckt sich über das ganze Königreich, sie hat ihren Sitz in Nürnberg und kann an anderen Orten Filialbanken, Bankbureaux und Agenturen errichten. Die Bank kann auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten annehmen. Der Staat hat die volle Garantie der Bank übernommen; eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals darf nicht, wohl aber kann eine Erhöhung desselben eintreten. Kautionskapitale der Beamten, welche baar einzuzahlen sind, berechtigen zur Theilnahme am Nettogewinn eines jeden Jahres, geben aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum. Der Gewinn der Bank wird nach der Jahresbilanz und nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben berechnet, und fällt zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeträge, die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet. Kapitalverluste deckt der Reservefond, wenn kein Verschulden der Beamten vorliegt.

Die bei der Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die Bank so lange, als sie nicht vollständig befriedigt ist.

Wenn der König die Auflösung der Bank verfügt, erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staats über.

III.

Die Kreishilfskassen sind eine vom König Ludwig I. gemachte Stiftung, deren Zweck die Unterstützung der Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen ist. Geringe Verzinsung, leidliche Fristen zur Zurückbezahlung und nach Umständen Verzichtleistung auf hypothekarische Sicherheit sind die Grundzüge der Stiftung, die alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießt. Die Tilgung der Anlehen geschieht durch Annuitäten nach einem Maße, welches die der Stiftungsurkunde beigefügte Tabelle ergibt; die Darlehen sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen. Die Verhandlungen in Sachen der Kreishilfskassen sind tax- und stempelfrei, Unterstützungsgesuche aber unterliegen, wenn nicht die Armuth nachgewiesen ist, dem 3 kr. Stempel. Eine umfassende Instruktion vom 29. August 1828 schreibt die Behandlung und Verwaltung der Hilfskassen vor.

IV.

Sparkassen. Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassakapitalien betreffend, verordnet, daß dergleichen bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegende Kapitalien vom 1. April 1848 an zu 4 Proc. verzinst werden sollen, und daß die Zinsbesserung unter Genehmigung der betreffenden Kuratelbehörde stets den Einlegern zu Gute komme. Die Sparkassen haben die Einlagen der Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter und Militärs vom 1. Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbtreibenden bis zum statutenmäßigen Maximalbetrage der Einlagen vorzugsweise zu befriedigen. Die Gemeinden, welche Sparkassagelder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse angelegt haben, sind ermächtigt, bis zum Betrage jener angelegten Summen 4% Sparkassenschuldenscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung wenigstens so viel zurückbezahlt werden, als die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungsanstalt an die betreffende Sparkasse beträgt.

II. Abschnitt.

Staatspapiere *) und Staatspapiergeld.

Staatspapiere, Urkunden über Anlehen des Staats lauten entweder auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur), und sind entweder Zinspapiere oder Lotteriepapiere. Wer ein Staatspapier kaufen will, hat zu berücksichtigen: 1) den Credit des betreffenden Staates, 2) den Zinsfuß des Papieres und 3) den Cours zur Zeit des Kaufes.

Papiere solcher Staaten, welche eine Repräsentativ-Verfassung haben, sind immer den Staatspapieren absoluter Monarchien vorzuziehen, weil sie eine Garantie im Volke selbst haben. Wer sich mit Staatspapieren befassen will, muß zunächst auf den Cours sehen, und um diesen zu ermitteln, gibt es Courszettel. Jede gute deutsche Zeitung bringt fast täglich den Stand der Staatspapiere auf den Hauptbörsenplätzen Frankfurt, Wien, Paris, London u. s. w. Den hauptsächlichsten Einfluß auf Süddeutschland übt die Börse zu Frankfurt a/M.

Nachfolgend eine Uebersicht der bestehenden bayerischen Staatsanlehen und der Verloosungen der bayerischen Staatspapiere.

I. Erstes, zweites und drittes Subscriptionsanlehen von 1848—1850.
II. Neues Anlehen vom Jahre 1852 zu 4½ Procent.
III. Militäranlehen vom Jahre 1855 zu 4½ Procent.

*) Ueber Staatspapiere u. s. w. siehe die Schrift: Zum Verständniß über Staatspapiergeld, Banknoten 2c. von Fr. Meyer, k. Oberrechnungsrath. München, 1860. Giel'sche Buchhandlung und „Moser, Capitalanlage in Staatspapieren." Stuttgart 1861.

IV. Neues 5 procentiges Anlehen vom Jahre 1855.
V. Staatsobligationen der alten Schuld zu $3\frac{1}{2}$ Procent und durch Arrosirung auf 4 Procent erhöht.
VI. Staatsobligationen der 2 procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden.
VII. Vier- und fünfprocentige Eisenbahnschuld. Nach dem Ergebnisse der Verloosungen sind sämmtliche Obligationen zur Heimzahlung bestimmt.
VIII. Vierprocentige Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Nach den gezogenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jan. 1851 (R.-Bl. von 1851, 35—39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe zur Heimzahlung bestimmt.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsarten erfolgt sowohl bei der Grundrenten-Ablösungs-Kassa, als auch bei sämmtlichen Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild in Frankfurt am Main. Bezüglich der bei den Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Febr. 1860 (R.-Bl. 1860 S. 251—253) hingewiesen.

III. Abschnitt.

Actien.

Actien sind die Theile eines zur Begründung eines gewissen Unternehmens zusammengeschlossenen Kapitals. Die Actien werden in der Regel auf gleiche Summen gestellt, können nur verkauft werden und steigen um so höher im Werthe, je begründeter die Aussicht auf Gewinn ist.

Bei Actienunternehmungen wird entweder das Kapital sogleich baar und auf einmal, oder nach und nach, nach Verlangen oder Bedarf eingezahlt. Die Actien stehen gleich den Staatspapieren bald al pari, d. h. gleich ihrem Nennwerthe, bald über oder unter pari.

Ein noch größerer Schwindel als bei dem Staatspapierhandel hat sich bei dem Handel mit Actien gezeigt, und daher ist bei dem Ankaufe von Actien große Vorsicht nöthig. Man hat hiebei hauptsächlich zu berücksichtigen, ob das Actienunternehmen von einem Staate und von welchem genehmigt, die Verzinsung des Actienkapitals von einem Staate garantirt ist, ob eine Dividende (der auf jede Actie fallende Gewinnantheil) ausbezahlt wurde und wird, und in welcher Weise die Verwaltung der Actiengesellschaft zusammengesetzt ist.

IV. Abschnitt.

Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungs-Anstalten.

Für Bayern diesseits des Rheins besteht eine Versicherungsanstalt für Gebäude, zu welcher nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. v. 1852

S. 641) die Theilnahme im Allgemeinen freigegeben ist, in welche jedoch eintreten müssen: die Gebäude des Staats, der Minderjährigen und unter Curatel Stehenden, der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen, der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curaten, Pfarrvicariate, und Expositoren, Gebäude, welche gemeinschaftliches und nicht abgetheiltes Eigenthum sind und, wenn es ein Hypothekengläubiger verlangt, Gebäude, welche mit Hypotheken belastet oder zu einer Gantmasse gehörig sind.

Die Versicherung eines Gebäudes bei einer auswärtigen Versicherungsanstalt ist bei Strafe der Nichtigkeit des geschlossenen Uebereinkommens und einer Geldbuße von 5% der Versicherungssumme untersagt. Hievon sind nur jene Gebäude ausgenommen, welchen die bayerische Versicherungsanstalt die Aufnahme verweigert, und diejenigen, bezüglich welcher schon vor Erlassung des Gesetzes Versicherungsverträge mit auswärtigen Anstalten in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distriktspolizeibehörden unter Aufsicht und Leitung der Kreisregierungen, K. d. J., und unter oberster Aufsicht des Staatsministeriums und zwar durch Brandversicherungs-Inspectoren besorgt, welche am Sitze einer jeden Bezirks-Bauinspection aufgestellt sind. Die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes ist in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

An Feuerversicherungsanstalten für Mobilien gibt es sowohl bayer., als ausländische.

A. Inländische Feuerversicherungsanstalten. Für das ganze Königreich ist unter oberpolizeilicher Aufsicht die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft für Mobilien durch Verordnung vom 10. Febr. 1834 unter dem Namen „Münchener-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft" gleich einer inländischen anerkannt worden.

Eine Mobiliarversicherungsgesellschaft, deren Satzungen in den Grundzügen mit jenen der München-Aachener übereinstimmen, besteht bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, und auch in Nürnberg.

B. Auswärtigen Feuerversicherungs-Anstalten ist nach erhaltener Ermächtigung die Annahme von Versicherungen unter den in der Verordnung vom 27. Juli 1853 festgesetzten Bedingungen gestattet.

C. Ueber Hagelversicherungs-Gesellschaften verfügte das Gesetz vom 28. Dez. 1831 (G.-Bl. v. 1831 S. 237), dann die Verordnungen vom 19. Okt. 1855 und 15. Jan. 1856, in den K.-A.-B. abgedruckt.

D. Die Lebensversicherungs-Anstalten, sowohl bayerische als auswärtige, bedürfen der kgl. Genehmigung.

E. Die Transport-Assekuranzanstalten können gleichfalls nicht ohne kgl. Genehmigung ihre Geschäfte betreiben.

Die im Königreiche Bayern bestehenden bayerischen oder zugelassenen auswärtigen Feuer-, Lebens-, Transport- und Hagel-Versicherungsgesellschaften sind die nachfolgenden:

A. Feuerversicherungs-Gesellschaften: 1) Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in

München, 2) Münchener und Aachener Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaft, 3) Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft, 4) Leipziger Feuerversicherungs=Gesellschaft, 5) k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien, 6) Berlin'sche, 7) Cölner, 8) Gothaer Feuerversicherungsanstalt und 9) deutscher „Phönix" in Frankfurt a/M. 10) Die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen ist auch berechtigt, solche Gebäude in die Anstalt aufzunehmen, welche bei der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 nicht aufgenommen werden.

B. Hagelversicherungs=Gesellschaften: 1) Magdeburger, 2) Cölnische, 3) Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern.

C. Lebens= ꝛc. Versicherungs=Gesellschaften: 1) Lebens=Versicherungsbank für Deutschland in Gotha, 2) Lebens=, Leibrentenversicherungs= und Sparkassen=Continenanstalt der bayer. Hypotheken= und Wechselbank in München, 3) Lebensversicherungs=Gesellschaft in Lübeck, 4) Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig, 5) Berliner Lebensversicherungsgesellschaft, 6) Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart, 7) Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft, 8) Compagnie d'assurances génèrales sur la vie des hommes in Paris, 9) Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, 10) Pensions= und Lebensversicherungs=Gesellschaft „Janus" in Hamburg, 11) Rentenversicherungsanstalt in Berlin, 12) Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia", 13) Würtemberg'sche Lebensversicherungs= und Ersparnißbank in Stuttgart, 14) Lebensversicherungs=Gesellschaft „Germania" in Stettin, 15) Versicherungs=Gesellschaft „Thuringia" und 16) „Azienda Assicuratrice" in Triest.

D. Transportversicherungs=Gesellschaften: 1) Cölnische Transportversicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln, 2) Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See=, Fluß= und Landtransport, 3) Donau=Schifffahrtsassekuranzgesellschaft in Ulm, 4) Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt, 5) Niederländische Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Thiel, 6) Mainzer Rheinschifffahrtsassekuranzgesellschaft, 7) Niederländische Güterassekuranzgesellschaft in Wesel, 8) Badische Schifffahrts=Assekuranzgesellschaft in Mannheim, 9) Würtembergische Transportversicherungsgesellschaft, 10) „Riunione Adriatica di Sicurta" in Triest, 11) k. k. priv. österr.=ital. Generalassekuranzanstalt in Triest für Wasser= und Landtransport, 12) Frankfurter Versicherungsgesellschaft für den Gütertransport zu Wasser und zu Land „der deutsche Phönix", 13) Rheinschifffahrtsassekuranzgesellschaft in Mainz und 14) Hamburg=Amerikanische Paketfahrt=Aktien=Gesellschaft.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigungen.

Seite 111, Zeile 18 von oben ist zu lesen „nicht" vor abhängig.
„ 427 „ 16 von unten ist zu lesen „Diffession" statt Dissession.
„ 658 Zeile 4 von oben ist zu lesen „XLII." statt XLI.
„ 673 erste Zeile ist zu lesen „VIII." statt XIII.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus) in München.









